DIE VEME.

VON

THEODOR LINDNER.

MÜNSTER UND PADERBORN.

DRUCK UND VERLAG VON FERDINAND SCHÖNINGH.

1888.

Meinem lieben Schwager

Dr. jur. MAX KUEGLER

Geh. Reg.-Rath und vortrag. Rath im Minist.

gewidmet.

Vorwort.

Eine Geschichte des deutschen Reiches im fünfzehnten Jahrhundert, wie ich sie mir zur Aufgabe gestellt habe, kann die merkwürdige Erscheinung der Vemegerichte nicht unbeachtet lassen. Als ich ihr Wesen zu schildern versuchte, stiegen mir wie schon vor fünfzehn Jahren, da ich in der Geschichte des Königs Wenzel von ihnen zu reden hatte, wiederum Zweifel auf, ob denn bisher Ursprung und allmälige Entwicklung richtig erfasst worden seien. Ich lenkte meine Untersuchung zurück auf die früheren Zeiten und, wie es so geschieht, halb wider Willen kam ich immer tiefer in die Dinge hinein, bis endlich was ich als kleine Nebenarbeit begonnen hatte, meine Thätigkeit für Jahre voll in Anspruch nahm und mich zwang, das Hauptwerk, von dem ich ausgegangen war, vorläufig bei Seite zu legen.

Die Zahl grosser und kleiner Bücher und sonstiger Arbeiten über die heimlichen Gerichte ist eine sehr ansehnliche. Aber so vortrefflich manche von diesen Schriften sind, sie leiden alle an den gleichen Fehlern. Obschon der Ueberlieferungsstoff, welchen die Verfasser benutzen konnten, von recht beträchtlichem Umfange war, genügte er weder für eine genauere Erkenntniss der früheren Zeiten noch gestattete er, die Thätigkeit der Gerichte in ihrer Blüthezeit richtig zu würdigen. So vorsichtig einzelne Forscher verfuhren, sie hatten hauptsächlich das Bild der späteren Erscheinung, welche sie blendete, vor Augen und sie schlossen entweder von ihr auf die Vorvergangenheit oder schenkten dieser zu wenig Beachtung,

indem sie über die Jahrhunderte zwischen Karl dem Grossen und Kaiser Sigmund, die eigentliche Entstehungszeit, schnellen Schrittes hinwegeilten.

Ich erstrebte zunächst, möglichst genau das Werden der Vemegerichte zu ergründen und zu diesem Zweck allen Quellenstoff, soweit er augenblicklich zugänglich ist, heranzuziehen. Das ist mir über mein eigenes Erwarten gelungen. Mehr als vierzig Archive und Bibliotheken boten mir bisher unbekannte oder ungedruckte Urkunden und Handschriften. Ueber letztere gebe ich in einem besonderen Abschnitt Rechenschaft, von ungedruckten Urkunden konnte ich mehr als zweitausend benutzen.

Die Untersuchung schlug den streng historischen Weg ein. Bald ergab sich die Unmöglichkeit, auf die Ansichten der früheren Forscher eingehende Rücksicht zu nehmen. Wollte ich alles Unbegründete, was über die Veme vorgebracht worden ist, ausdrücklich abweisen, so hätte ich Folianten schreiben müssen, wollte ich alles mit einiger Berechtigung Vorgetragene erörtern und widerlegen, so wären Quartanten erforderlich gewesen. Daher entschloss ich mich, von Grund aus neu aufzubauen und nur meine Ergebnisse darzulegen, ohne mich ausser an wenigen Stellen, wo es durchaus nothwendig war, auf Widerspruch gegen Andere einzulassen. Der naheliegenden Versuchung, den zahlreichen Fragen aus der Rechts- und politischen Geschichte, welche berührt werden mussten, weiter nachzugehen, als die eigene Sache unbedingt erforderte, glaube ich widerstanden zu haben. Auch so ist das Buch umfangreicher und schwerer geworden, als mir lieb ist, aber die Art des Gegenstandes machte das unvermeidlich. Namentlich das erste Buch über die einzelnen Freigrafschaften und Freistühle, der zeitraubendste und mühseligste Theil der Arbeit, nimmt vielen Raum ein. Es ist jedoch für das rechte Verständniss unentbehrlich und ich hoffe, damit zugleich der westfälischen Landesgeschichte einen Dienst zu leisten. Die Rechtsquellen sind trotz fleissiger Bemühungen in neuerer Zeit noch nicht ausreichend untersucht und ich konnte gerade über sie viel Neues bringen. Auch einzelne Abschnitte des dritten Buches werden nicht-

fachmännische Leser ermüden, aber die Forschung kann leider nicht immer unterhaltend sein.

Um die Uebersicht zu erleichtern, gebe ich in der Einleitung ein knappes Bild von dem Entstehen und Werden der Veme und suche ihre geschichtliche Bedeutung zu würdigen.

Da ich anfänglich die Darstellung nur bis zum Frankfurter Landfrieden von 1442 führen wollte, benutzte ich mehrere Archive, welche wie die von Frankfurt und Dortmund an Vemeschriftsachen überreich sind, nur bis zu diesem Zeitpunkt. Später entschloss ich mich, etwa das Jahr 1500 als Grenze zu nehmen, besonders für die Geschichte der Freigrafschaften, doch fanden im Allgemeinen die Jahrzehnte nach dem Tode Sigmunds weniger Beachtung. Das Absterben der Freigerichte zu verfolgen, hat weder Reiz noch wissenschaftlichen Werth.

Bei meiner Arbeit erhielt ich von allen Seiten so reichhaltige Förderung, dass ich mich ausser Stande sehe, hier nochmals meinen Dank allen Betheiligten in gebührender Weise auszusprechen. Die meisten urkundlichen Sachen wurden hierher geschickt, so dass ich nur wenige Archive persönlich zu besuchen brauchte. Herr von Sybel gestattete, dass die Kgl. Staatsarchive in Düsseldorf, Hannover, Koblenz, Magdeburg, Marburg, Osnabrück und Wiesbaden mir theils Originale, theils Abschriften und Auszüge zusandten, Herr von Arneth liess die Reichsregistratur-Bände des fünfzehnten Jahrhunderts im KK. Haus-Hof- und Staats-Archiv zu Wien für meine Zwecke durchsehen, Herr von Löher theilte mir die Berichte der Kgl. Baierischen Staats- und Kreisarchive in München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg über die dort befindlichen Vemegerichtssachen mit. Abgesehen von mehreren Archiven und Bibliotheken, welche mir auf einzelne Anfragen Auskunft gaben, unterstützten mich durch Uebersendung von Handschriften und Urkunden oder sonstige Mittheilungen die Stadtarchive in Aachen und Brakel, das Staatsarchiv in Bremen, das Stadtarchiv in Koesfeld, das Grossherzogliche Staatsarchiv und die Bibliothek in Darmstadt, das Fürstl. Fürstenbergsche Archiv in Donaueschingen, die Stadtarchive in Dortmund, Essen und

Frankfurt am Main, die Grossherzogl. Universitätsbibliothek in Giessen, das Gräfl. Fürstenbergische Archiv in Herdringen, die Stadtarchive in Herford und Hildesheim, das Grossherzogl. Staatsarchiv in Karlsruhe, das Stadtarchiv in Köln, die Kgl. Hofbibliothek in München, das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, die Stadtarchive in Münster und Osnabrück, das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek in Soest, das Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, das Fürstl. Löwenstein-Wertheimsche Archiv in Wertheim, die Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel. Durch freundliche anderweitige Vermittlung erhielt ich auch Nachrichten aus den Stadtarchiven in Goslar und Paderborn, dem Fürstl. Archiv in Wittgenstein u. a. Auch wenn sich in manchen Archiven, bei denen ich anfragte, für meine Zwecke nichts bisher Ungedrucktes ergab, wurden mir mehrfach werthvolle Belehrungen über Litteratur u. dgl. ertheilt.

Wie bei früheren Arbeiten, bin ich auch bei dieser aufs tiefste verpflichtet den Herren am hiesigen Kgl. Staatsarchiv, dessen fast täglicher Gast ich so lange Zeit war, den Herren Staatsarchivar Dr. Keller und Archivar Dr. Ilgen, sowie Herrn Archivar Dr. Philippi, jetzt in Stettin, welcher mir namentlich bei dem Beginn meiner Forschungen mit seiner reichen Kenntniss der westfälischen Geschichte liebenswürdigste Beihilfe gewährte. Nicht allein, dass das hiesige Staatsarchiv selbst eine fast unerschöpfliche Quelle von Urkunden bot, auch die Mühe eines ausgebreiteten Verkehrs mit anderen Archiven, welche die oft sehr umfassenden Sendungen verursachten, wurde mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit übernommen. Auch der hiesigen Kgl. Paulinischen Bibliothek, sowie der Kgl. Universitätsbibliothek in Goettingen schulde ich vielen Dank.

Herr Privatdocent Dr. Jostes, der mir in sprachlichen Fragen manche Belehrung bot, hat auf meine Bitte die ursprüngliche Bedeutung des Wortes »Veme« einer Untersuchung unterzogen und sich dadurch nicht allein mich, sondern auch weitere Kreise zum Danke verbunden.

Inhalt.

Zweites Buch.

Die Rechtsquellen. . . . . . 199—303

Fünftes Buch.

Das Gerichtsverfahren

Einleitung.

»In einem finsteren engen Gewölbe. Die Richter des heimlichen Gerichts. Alle vermummt«! So schildert Göthe im Götz die Scene, in welcher unter dreimaligem Ruf: »Weh! Weh! Weh!« Adelheid von Weislingen als des Ehebruchs schuldig dem Rächer überantwortet wird, der sie mit Strang und Schwert tilgen soll von dem Angesicht des Himmels binnen acht Tage Zeit. Noch stärkeren Reiz des geheimnisvollen Schauders entfaltet Kleist in dem ersten Auftritt des Käthchen von Heilbronn. »Eine unterirdische Höhle mit den Insignien des Vehmgerichts, von einer Lampe erleuchtet«! Vorsteher und Beisassen sitzen feierlich da, sämmtlich vermummt, umgeben von Häschern mit Fackeln. Kläger und Verklagter stehen vor den Schranken des hohen heimlichen Gerichts, Käthchen erscheint mit verbundenen Augen eingeführt von zwei Häschern. Dreissig Jahre später schildert Immermann im Münchhausen, wie der alte Hofschulte in der Soester Börde eine Freigerichtssitzung abhält, zwar im tiefsten Geheimniss, dessen Bruch dem unberufenen Lauscher fast den Tod bringt, aber am Vormittag unter freiem Himmel auf einem von drei alten Linden gekrönten Hügel.

Die Dichter, deren schöpferische Kraft so verschiedene Gemälde entwirft, spiegeln die wissenschaftliche Erkenntniss ihrer Zeit wieder. Seit Göthe und Kleist ihre Schauspiele schufen, hatte das liebevolle Versenken in die Vorzeit unseres Volkes die Geschichtsforschung mächtig angeregt. Nachdem etwa gleichzeitig dem Götz Justus Möser mit vaterländisch begeisterter Phantasie den ersten Anstoss gegeben hatte, schrieb 1794 Karl Philipp Kopp das erste gründliche Werk über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. In rascher Folge nach einander untersuchten dann Eichhorn, Berck, Wigand, Usener, Thiersch, Voigt, Seibertz und Andere das gesammte Gerichtswesen oder einzelne Theile. Karl Georg Wächter

fasste 1845 in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte ihre Ergebnisse zusammen, sie in ansprechender Form erläuternd und ergänzend, und brachte die Forschung zu einem gewissen Abschluss. Doch kam sie nicht zum Stillstande und bis in die neueste Zeit versuchten zahlreiche Veröffentlichungen von Quellenstoff und Einzelschriften mehr Licht in das noch immer nicht genügend erhellte Dunkel zu bringen. Ich nenne hier nur Ernst Theodor Gaupp, dessen wenige Seiten in seinem Schriftchen: »Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien« das Scharfsinnigste sind, was bisher über die Entwicklung der Gerichte geschrieben worden ist, dann Tadama, Geisberg, Spancken und Duncker. —

Die Freigrafen verehrten als den Stifter der heimlichen Gerichte den grossen Kaiser Karl und den heiligen Papst Leo, und nichts hätte ihren felsenfesten Glauben erschüttern können. Obgleich die Gelehrten diese Ueberlieferung bald als Sage erkannten, vermeinten sie in ihr einen geschichtlichen Kern zu finden, indem sie die Vemegerichte als die Fortsetzung der Karolingischen Gerichte betrachteten. Einiges Zutreffende liegt darin, jedoch nur insofern als der grosse Kaiser überhaupt der Begründer des mittelalterlichen Staats- und Gerichtswesens war. Der Hinweis auf die von ihm geschaffenen Rechtszustände reicht bei weitem nicht aus, die Räthsel der Veme, ihren Ursprung und ihre Entwicklung zu erklären.

Denn die Gerichte, welche seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts den Namen des westfälischen Landes in ganz Deutschland berühmt und berufen machten, sind aus mehreren Wurzeln hervorgesprossen, von denen die eine in viel frühere Zeiten als die Karls des Grossen hinableitet, während die anderen zwar ihre ersten Fasern unter ihm bildeten, aber ihren rechten Nährboden erst durch die Zerrüttung des Reiches im dreizehnten Jahrhundert gewannen, so dass sie von der weiteren Zersetzung aller öffentlichen Verhältnisse reich befruchtet neue kräftige Schösslinge emportrieben.

Das Verfahren, welches den Vemegerichten einen besonderen und schreckhaften Grundzug gab, das Hängen des bei der That ergriffenen oder des vervemten Verbrechers an den nächsten Baum, wo ihn drei Schöffen trafen, die sie umhüllende Heimlichkeit, die Beschränkung auf Westfalen und andere Eigenthümlichkeiten lassen sich nicht auf die ehemaligen Grafengerichte zurückführen. Der Ursprung der jähen Hinrichtung verliert sich in den Urzeiten, denn sie kann nichts anderes sein, als das Recht der Selbsthilfe gegen den beim Verbrechen betroffenen Dieb und Räuber. An sich natürlich

wurde es durch die Verfeinerung der Rechtsbegriffe und die Ausbildung des Gerichtswesens allmälig beschränkt oder ganz aufgehoben, aber es hielt sich in Westfalen, vielleicht weil hier in einem grossen Theile des Landes die Einzelsiedelung herrschend blieb. Einige Umwandlung ging jedoch auch hier vor sich, indem die Umgestaltung des Gerichtswesens, welche Karl der Grosse vornahm, die Einführung der Schöffen, ihren Einfluss ausübte.

Den Dieb und Räuber sofort zu fassen, konnte nicht immer gelingen, aber man vermochte den Beweis der That und des Thäters zu erbringen. Warum sollte man dann nicht ebenso mit ihm verfahren? Ergab sich das Zeugniss für glaubhaft, so galt es gleich dem Festnehmen im Augenblick der Handlung, die sich gewissermassen wieder erneuerte, wenn man des überführten Verbrechers nachträglich habhaft wurde. Der Beweis war zu leisten vor Schöffen.

Auf dieser einfachen Grundlage erwuchs das spätere Gerichtsverfahren der Veme. Nicht, dass wir sichere Nachricht darüber haben, nur innere Gründe und Schlussfolgerung ermöglichen die Erkenntniss.

Diebstahl, Mord und Raub erheischen in der Regel schnelle Verfolgung, so dass die regelmässigen Grafengerichte nicht abgewartet werden konnten. Dafür traten die gebotenen Dinge ein, welche nicht der Graf, sondern dessen Stellvertreter hielt, zu denen nur Schöffen verpflichtet waren. Auch sie fanden an bestimmten Stätten statt, deren Zahl eine sehr grosse war. Es ist staunenswerth, von wie vielen Freistühlen wir im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hören, wie dicht gesät sie neben einander lagen, und selbst wenn man reichliche Neuschöpfungen annehmen will, bleiben noch immer genug, welche schon in den ältesten Zeiten bestanden. Manchmal verschwindet eine alte Gerichtsstätte auf Jahrhunderte unserem Blick, um dann plötzlich wieder empor zu tauchen. Ueber vierhundert Freistühle lassen sich in den vier Bisthümern Köln, Münster, Paderborn und Osnabrück nachweisen und sicherlich gab es ihrer ganz erheblich mehr. Die grossen Grafschaften müssen schon früh in kleinere Gerichtssprengel, deren jeder mehrere Malstätten in sich schloss, zerfallen sein.

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, von Altersher habe ein besonderer Kreis Auserwählter oder sich selbst Auswählender bestanden, welche neben den Gerichten der Grafen und ihrer Stellvertreter die handhafte oder als handhaft gewiesene That richteten. Das Wort »Veme« kommt zwar vor dem dreizehnten Jahrhundert

nicht vor, wenn es auch gewiss uralt ist, aber es bedeutet lediglich »Genossenschaft« oder »Gemeinschaft«; die Vemenoten sind die Glieder einer solchen, also in rechtlicher Beziehung die Genossen, die Theilnehmer des Gerichtes.

Nur gering ist die Kunde, welche bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts über die Rechtszustände in Westfalen zu uns dringt, namentlich die Ausübung der Kriminal- und Blutgerichtsbarkeit lässt sich kaum erkennen. Aber soviel ist klar, dass neben den Grafschaftsgerichten Gogerichte bestanden, welche Blutbann übten und deren Richter vom Herzoge damit belehnt wurden. Die Grafschaften dagegen waren Lehen vom Könige, theils in den Händen von Grafengeschlechtern, theils in denen des Herzogs, welcher sie weiter verleihen konnte. Die Stellvertreter der Grafen erhielten den Bann vom Könige.

Das alte sächsische Herzogthum brach mit dem Sturz Heinrichs des Löwen zusammen. Die Erzbischöfe von Köln erhielten die Herzogswürde für den westfälischen Theil ihrer Diöcese und das Bisthum Paderborn, welche zusammen das Herzogthum Westfalen bildeten, während den sächsischen Herzögen vom Anhaltinischen Stamme die Bisthümer Münster, Osnabrück uud Minden unterstellt wurden. Die Kölner Erzbischöfe besassen zwar in ihrem Herzogthum einige Grafschaften und Gografschaften, aber die meisten gehörten den Grafenhäusern, welche den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Königthum bewahrten. In Münster drang die Herzogsgewalt der Anhaltiner nicht durch und die Bischöfe nahmen selbst zeitweilig herzogliche Rechte in Anspruch. So blieb in diesen drei Bisthümern, wo die Herzöge nicht zugleich die Grafschaft besassen, diese in Verbindung mit König und Reich, welche sie anderwärts aufgab.

Mittlerweile vollzog sich die grosse Verschiebung der alten Standesverhältnisse immer schneller und entschiedener. Wie die Freien an Zahl abnahmen, verloren sie auch an Bedeutung, während ein neuer Stand der persönlichen Freiheit sich im Bürgerthum bildete und die Ministerialen in der Theilnahme am Gericht den alten Freien gleichgestellt wurden. Im dreizehnten Jahrhundert gab es in Westfalen keine Schöffenbarfreien, wie sie der Sachsenspiegel kennt, sondern nur freie Landsassen. Neben ihnen erscheinen jedoch Freie in einem eigenen Verhältniss zur Grafschaft, die später sogenannten Stuhlfreien. Da deren Zahl gering war, nahm man freie Landsassen, Bürger und Ministerialen in die Schöffenpflicht auf und so entstand ein neues Schöffenthum, das Freischöffenthum.

Die regelmässige kriminalistische Gerichtsbarkeit der Grafendinge minderte sich mit der Zahl der Freien, durch das Emporkommen der Städte und die Freiheiten, welche diese und andere Gebiete erhielten. Sie ging über an die Gogerichte, denen die freien Landsassen ohnehin unterstanden, und an die städtischen Gerichte. Andere Theile der alten Grafschaftsrechte zog die Landeshoheit an sich. Wo die alten Grafengeschlechter nicht grossen eigenen Besitz und auch nicht das Gogericht hatten, vergaben oder veräusserten sie die Grafschaft oder deren Rechte an kleinere Dynasten und Herren. Alle diese Verhältnisse in ihrer Wechselwirkung führten dazu, dass die Grafschaft sich zur Freigrafschaft, zur »krummen Grafschaft« umwandelte und dadurch eine neue Gestalt annahm. Die Freigerichte richteten über Gut und Eigen und damit zusammenhängende Dinge.

Geblieben war jedoch in Westfalen eine kostbare Erbschaft früherer Zeiten, der königliche Bann. Nach wie vor zogen die ehemaligen Stellvertreter der Grafen, jetzt die Freigrafen, zum königlichen Hofe, um ihn einzuholen. Gerade die kleineren Stuhlherren, die Inhaber der Splitter der alten Grafschaften, mussten, um ihre Rechte zu bewahren, an dem Brauche festhalten.

Daneben war, noch eine Eigenthümlichkeit der Vorzeit nicht ganz oder nicht überall abgestorben, das von den Schöffen ausgeübte Gericht über handhafte That. Aus diesem in Verbindung mit dem Königsbann entsteht allmälig eine neue Zukunft, auf sie gründet sich eine Gerichtsbarkeit, welche wohl nicht überall gleichmässig und gleichzeitig emporkam, aber dann auch von den übrigen Freistühlen aufgenommen wurde.

Wo die Freigerichte in dem Gericht über handhafte That eine Strafgewalt wirksamster Art bewahrt hatten, kam leicht der Gedanke, sich ihrer auch anderweitig zu bedienen. Wem Recht von zuständiger Seite geweigert wurde, der konnte sich solches anderweitig einfordern. Der Freischöffe, welcher sich verkürzt glaubte, sah sich in dem Kreise seiner Genossen nach Hilfe um, und der Königsbann schien ihnen besondere Berechtigung zu geben. Wie sich die Freigrafen von königlicher oder kaiserlicher Macht nannten, betrachteten sie sich als Theilhaber und Vertreter der Reichsgerichtsbarkeit, welcher es oblag einzuschreiten, wo der gewöhnliche Richter Recht versagte oder Ungericht geübt hatte. Dabei blieb der alte Rechtsboden in gewisser Weise geltend. Klage konnte nur eingebracht werden über Verbrechen, bei welchen handhafte That

möglich ist, bei Diebstahl, Raub, Mord, unrechtmässiger Fehde, nur Meineid wurde noch herangezogen. Ankläger durften allein die Freischöffen sein, sonst blieb das Verfahren das von jeher geübte.

Diese gesammte Neubildung hängt in keiner Weise mit der alten Freiheit zusammen. Die Ansicht, die Grafengerichte hätten fortbestanden, weil sie der Forderung und dem Bedürfniss zahl- und einflussreicher Freien entsprachen, ist unhaltbar. Ihre zweite Periode, die der Vemegerichte, ist weniger auf die sogenannten Freien, als auf die fürstlichen und adeligen Stuhlherren zurückzuführen, welche den grössten Vortheil aus ihr zogen.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt langsam die Umgestaltung, welche den Freigerichten frisches Blut zuführte. Zugleich finden sich die Anzeichen einer Heimlichkeit. Der Freischöffenstand, sich selber ergänzend, fing an sich abzuschliessen und eigene Formen und Gebräuche einzuführen, welche er geheim hielt. Die einfache Verpflichtung, welche der neue Freischöffe eingehen musste, wurde zum Vemeeid.

Im Mittelalter entstanden leicht neue Rechte, indem die einmal geglückte Inanspruchnahme die Grundlage bot und als Beweis für den alten Gebrauch galt. So gab der Reichsbegriff, wie er ausgedeutet wurde, den Freigrafen Anlass, ihre Gerichtsbarkeit über die engen Grenzen der Sprengel auszudehnen; er begünstigte ein allgemeines Schöffenthum, an welchem auch Nichteingesessene, nicht dem Lande selbst Angehörige theilnehmen konnten. Schon um 1300 gab es in Wesel Freischöffen.

Da die Freigrafschaften nunmehr an Bedeutung gewannen, suchte man dort, wo es keine gab, neue zu schaffen. Nachdem der Bischof von Minden unter Ludwig dem Baiern den Anfang gemacht hatte, bewarben sich bei Karl IV. zahlreiche Fürsten und Herren aus Westfalen und den benachbarten Ländern um Freistühle.

Noch war Vieles unklar und unfertig. Aber nun begannen auch die Kölner Erzbischöfe, der Freigrafschaft Aufmerksamkeit zu schenken; sie traten mit dem Anspruch auf, als Herzögen von Westfalen gebühre ihnen eine Oberstellung über alle Stühle in ihrem Herzogthum, und sie drangen damit durch. Ihr Zweck war zunächst, die herzogliche Gewalt zu stärken. Schritt für Schritt errangen sie ein Recht nach dem andern, von König Wenzel endlich die Befugniss, die Freigrafen in ihrem Herzogthum zu investiren. Schon versuchte 1376 Erzbischof Friedrich III., seine Freigerichte zu politischen Zwecken nach aussen hin zu verwenden.

Die Freigerichte ausserhalb des Kölnischen Herzogthums waren in keiner Weise dem Erzbischofe untergeordnet, aber auch ihnen brachte es grossen Vortheil, wenn ein so mächtiger Reichsfürst für das Recht der Stühle eintrat. Vor allem war es wichtig, dass Karl IV. die Behauptung, Freigerichte seien nur in Westfalen statthaft, bereitwillig hinnahm, denn damit war der fremde Wettbewerb abgeschnitten und der Einrichtung ein geschlossener, eigenthümlicher Character gesichert, welcher immer mehr zur Durchbildung kam.

Der Strom war in gutem Fluss und wälzte seine Wogen weiter. Die Freigrafen warfen sich mit Eifer auf die Ausübung ihrer langsam errungenen Gerechtsame. Das Gericht über Gut und Eigen, welches früher ihre Hauptthätigkeit ausmachte, verfiel der Vernachlässigung und hörte allmälig so gut wie ganz auf. Das echte Ding behielt nur noch formelle Bedeutung und trat völlig hinter dem gebotenen Dinge zurück, welches sich in das offene und heimliche schied.

Unsere älteste Kunde berichtet erst um 1360 von einem beabsichtigten Vemeprocess und den Jahren 1376 und 1378 gehören die frühesten auf solche bezüglichen Urkunden an. Der westfälische Landfrieden in seiner Ausbildung seit 1382 erschloss den Freistühlen die Länder ausserhalb Westfalens und vor 1400 ergingen bereits ihre Vorladungen über die Weser und die fränkische Grenze, anfänglich mit geringem, dann mit steigendem Erfolge. In den ersten beiden Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts kämpften die heimlichen Gerichte mit Hartnäckigkeit und Nachdruck um den bestrittenen Boden.

Durchschlagend war die Regierung König Sigmunds. Erst unter ihm erfolgte ein vollkommener Abschluss, erst durch ihn erlangten die Vemegerichte eine fast unbeschränkte Wirksamkeit über alle Länder und Stände des Reiches. Eifrig half Erzbischof Dietrich II. mit, welcher vom Könige die Statthalterschaft über alle heimlichen Gerichte, das Recht, alle Freigrafen zu versammeln und sie zu investiren, erwarb. Daher bemühte er sich, das Gerichtsverfahren unter seinem Einflusse einheitlich zu gestalten und hielt zu diesem Zweck 1430 die ersten Kapitel zu Soest und Dortmund ab, deren Thätigkeit das Arnsberger von 1437 fortsetzte. Arnsberg, die Hauptstadt des Kölnischen Westfalens, wurde fortan der Sitz regelmässiger Freigrafenkapitel.

Um dieselbe Zeit entstanden Aufzeichnungen privater Natur über verschiedene Seiten des Vemerechts, welche dann zu Rechtsbüchern zusammengefasst wurden.

Zwischen 1430 und 1440 liegt der Höhepunkt der Vemegerichte. Ein gewaltiger Schrecken hatte die Zeitgenossen ergriffen vor diesen Gerichten Karls des Grossen, von welchen vor kaum fünfzig Jahren die erste märchenhafte Kunde über den Main gedrungen war. Geistliche und weltliche Fürsten setzten eine Ehre darein, Freischöffen zu werden, wie König Sigmund selbst es war, und manch einer von ihnen kam mit den Gerichten in unliebsame und scheinbar gefährliche Berührung. Auch die adeligen und städtischen Kreise drängten sich zu den Geheimnissen heran. Westfalen, welches bis dahin in dem deutschen Leben einsam stand, ist auf einmal in ganz Deutschland bekannt, mit Furcht genannt und von zahlreichen Fremden aufgesucht.

Die Heimlichkeit, dieser Hauptreiz aller Zeiten, bildete sich, wie bereits angedeutet, allmälig heraus. Sie zeigt sich schon im dreizehnten Jahrhundert und mag im vierzehnten zu gewissen gleichmässigen Formen gelangt sein. Sichtlich wird sie im fünfzehnten Jahrhundert immer stärker betont. Aber selbst ihre Formeln sind nie ganz dieselben gewesen.

Wir können getrost sagen, für uns hat die Veme keine Heimlichkeiten mehr. Ihre Briefschaften, ihre Rechtsbücher liegen offen vor uns, und in ihnen ist nichts enthalten, was der ängstlichen Bewahrung bedürftig gewesen wäre. Die Losungsworte sind nur ein Paar Stichworte aus dem Vemeeide, und selbst der Nothruf mit seinem räthselhaften Klange lässt sich, wenn auch nicht ganz sicher, sinngemäss erläutern.

Die Gerichte dehnten ihre Zuständigkeit weit über die ursprünglichen Grenzen aus. Fürsten, Geistliche und Juden luden sie vor, ohne die entgegenstehenden Rechtssatzungen zu beachten, kein Ausnahmeprivileg der Fürsten und Städte liessen sie gelten. Sie zogen jetzt alle Fälle bürgerlicher Gerichtsbarkeit vor ihre Stühle, indem sie sich bei jeder wirklichen oder angeblichen Rechtsverweigerung als berufenes Tribunal betrachteten. Namentlich Klagen um Geldschuld bildeten den Hauptgegenstand der Processe, besonders gegen Städte. Die Sorge für die Erhaltung des Christenglaubens ist ihnen freilich nur dem Namen nach erst damals zugewiesen worden, als Widerspiel der hussitischen Bewegung. Die Freigrafen hielten schliesslich ihr Gericht für das höchste im Reich, dem selbst der Kaiser Gehorsam schulde.

Die Stuhlherren wussten ihren Vortheil gründlich auszunutzen, so manche von ihnen ergaben sich einer neuen Art von Raubritter-

thum, einem Raubritterthum der Justiz. Denn der Dämon der Zeit, die Geldgier, ergriff auch einen Theil der Stuhlherren, besonders der kleineren, und der Freigrafen. Kaum hat es je eine Epoche gegeben, in welcher der nackte Eigennutz, die Jagd nach dem baaren Gulden so alle Stände ohne Ausnahme beherrschte, so alle öffentliche Ordnung zerfressen hatte, wie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert; unsere oft gescholtene Mitwelt steht thurmhoch über der damaligen. Der Erzbischof von Köln ging selbst mit üblem Beispiel voran. Freischöffe zu werden war für Jeden, der Geld genug anwenden wollte, eine leichte Sache. Oft genug wurde das Recht zur feilen Waare, und da die Processkosten an sich selbst hoch waren, flossen auf rechtlichem und unrechtlichem Wege reiche Geldströme nach Westfalen.

Die Herrlichkeit währte jedoch nicht allzulange. Die Ueberraschung des ersten Augenblicks, welche Deutschland gefangen hatte, verflog allmälig, hier schneller dort langsamer, unter dem Einfluss äusserer und innerer Umstände. Die ruhiger werdende Ueberlegung fing an, die Berechtigung der Freistühle zu bezweifeln, dann schadeten ihnen der Missbrauch der Gewalt, das Sinken in der allgemeinen Achtung und die in ihrem Verfahren begründeten Uebelstände. Am meisten that ihnen jedoch Abbruch die sich aufdrängende Ueberzeugung, auch von ihnen gelte das bekannte Wort über die Nürnberger, dass sie keinen hängten, den sie nicht hätten. Die Zahl der wirklich vollzogenen Todesurtheile war nach allem, was wir wissen, eine so geringfügige, dass Jedermann getrost es wagen konnte, eine Vervemung über sich ergehen zu lassen.

Bedenklicher lag die Sache für die Städte, welche in ernste Verlegenheiten kommen konnten, da die Sprüche der Vemegerichte jedem Schnapphahn gestatteten, ihr Hab und Gut anzugreifen. Die städtischen Kreise versuchten daher zuerst, die Vemegerichte abzuwehren, und mit wachsendem Erfolge. Bald fanden sie Unterstützung bei Kaiser Friedrich III., der mit seiner zähen, nüchternen Sinnesart einen ganz anderen Standpunkt einnahm, als einst der romantische Sigmund. Sein Landfrieden von 1442 erkannte zwar den heimlichen Gerichten weit mehr Befugnisse zu, als geschichtlich irgendwie begründet war, aber er gab zuerst eine feste reichsrechtliche Grundlage zur Bekämpfung der Missbräuche und Ausschreitungen. Als Friedrich die erste Scheu überwunden hatte, verlieh er zahlreiche Ausnahmeprivilegien, und mit unermüdlichem Eifer schrieb seine Kanzlei immer wieder Briefe nach Westfalen, die, so wenig achtungsvoll

sie dort aufgenommen wurden, doch langsam wirkten, wie der den Stein höhlende Tropfen. Endlich nahmen sich auch die grossen Landesherren der Sache an, so dass das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch bereits den rettungslosen Untergang der Veme mit sich brachte. Zwar ergingen noch lange nachher Ladebriefe ins Reich und die Sprache der Freigrafen blieb die hochtrabende schönerer Zeiten, aber diese kehrten nicht wieder. Bis in unser Jahrhundert schleppten sich einzelne Freigerichte hinüber und hegten Freigrafen ihr Gericht mit dem Schwerte Karls des Grossen und den uralten Formeln, welche sie kaum noch verstanden, denn Geist und Leben war der Mumie entwichen. Würdig dem in Altersschwäche zusammenbrechenden heiligen römischen Reich deutscher Nation fanden die heimlichen Gerichte unter dessen Trümmern eine passende Grabstätte. Nur in den Ritterromanen und den phantastischen Schöpfungen der romantischen Periode lebten sie noch gespenster- und spukhaft, wie die Geister der alten Ritter.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist ein von den bisherigen weit abweichendes. Wenn auch eine Wurzel in sehr frühe Zeiten hinabreicht, die Vemegerichte, welche eine Zeit lang Deutschland in Schrecken versetzten und noch heute die Einbildungskraft erregen, waren das späte Erzeugniss missverstandener überlebter Rechtsverhältnisse und willkürlicher, aber glücklich durchgeführter Rechtsanmassung.

Selbst die so oft ausgesprochene Ansicht, sie seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares, aber heilsames Mittel gegen Gewaltthat gewesen, kann höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtige und Reiche fand stets Mittel und Wege, etwa gegen ihn ergangene Sprüche durch andere Freistühle vernichten zu lassen, und was halfen alle Urtheile, wenn sie nicht vollzogen wurden? Einzelne bekannte Fälle, wo wirklich Verzweifelte Hilfe suchten, führten zu keinem Ergebniss. Selbst in ihrer Heimat trugen diese Gerichte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern; nie war es dort, wie im ganzen übrigen Deutschland mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schlechter bestellt, als zur Blüthezeit der Veme. Sie bot im Gegentheil, wie die Urkunden zuverlässig erweisen, manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängniss und Unkosten zu stürzen. Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung.

Trotzdem darf das Bild nicht ganz grau in grau gemalt werden. Die Schuld trifft nicht ausschliesslich die Freigrafen. Wenn es auch unter ihnen manche schlechte Männer gab, so ist deswegen nicht über alle ohne weiteres der Stab zu brechen. Unzweifelhaft glaubten sie durchschnittlich zu thun, was das Recht erforderte. Oft genug bemühten sie sich, zwischen den Parteien eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen, und so manche Entscheidung macht den Eindruck der Billigkeit. Bei aller ihrer Uebertreibung und Selbstüberschätzung lässt sich ihnen eine gewisse Bewunderung nicht versagen, wenn sie unentwegt an dem, was ihnen die Pflicht zu gebieten schien, festhielten. Von jenen Missbräuchen der Gewalt ist sicherlich auch viel dem Einfluss habgieriger Stuhlherren zuzuschreiben. Zahlreiche Kapitel und Weisthümer zeigen das Bestreben, ein geregeltes und gesetzliches Verfahren zu schaffen, das Ungericht abzuwehren.

Die Grundfehler lagen in der Einrichtung selbst. Sie stand nicht auf dem Boden des gewöhnlichen Rechtes, und selbst der Sachsenspiegel konnte in späterer Zeit oft nur dann als Richtschnur dienen, wenn man seine auf ganz andere Verhältnisse berechneten Sätze gewaltsam umdeutete. Die ganze Gerichtsweise, welche für sehr einfache Fälle zugeschnitten war, reichte, als verwickelte Fragen herantraten, nirgends aus, und die übliche Schablone auf sie ausgedehnt und hin und her gezerrt, um passend gemacht zu werden, zerriss oft unter den Händen der Richter. Die Rechtsbildung erfolgte sprungweise, ohne Stätigkeit, ohne feste Leitung. Am schlimmsten wirkte die Gleichberechtigung der Stühle, welche somit darauf angewiesen waren, wenn verschiedene Einwirkungen erfolgten, sich gegenseitig zu bekämpfen. Die Processe wurden hin und her geworfen, manchmal vor verschiedenen Stühlen zu gleicher Zeit geführt; wie sollte da ein klares Urtheil sich bilden? Die ganze Zeit steckt tief in Aeusserlichkeiten, denen der lebendige Geist entwichen ist; so klammerten sich auch die Freigrafen an die ihrigen und liessen hinter ihnen die Sache selbst zurückstehen. Daher die Leichtigkeit, mit welcher ein Stuhl die Urtheile des anderen aufhob. Das Berufungswesen und andere wichtige Fragen kamen nie zur völligen Klärung. Selbst den Erzbischöfen und ihren Kapiteln, auch wo sie guten Willen hatten, fehlten ausreichender Einfluss und genügende Macht, um die zahlreichen Stuhlherren und Freigrafen zu zügeln.

Wenn so die Schuld des mangelhaften Erfolges mehr an den Verhältnissen, als an den handelnden Personen liegt, darf ausserdem ein gewisser heilvoller Einfluss, freilich nach anderer Seite hin, als man

ihn meist suchte, nicht verkannt werden. Die Gefahr, in verdriessliche lang aussehende Händel verwickelt zu werden, veranlasste manche auswärtige Gerichtsbehörde, die Sachen ernstlicher zu prüfen und Gerechtigkeit zu gewähren. Da selbst die Reichsgesetzgebung den Freigerichten die Befugniss zuerkannte, bei Rechtsweigerung einzuschreiten, musste eine der ersten Sorgen bei der Abwehr sein, keinen Grund zu ihrem Eingreifen zu bieten. Eine bessere Handhabung der Rechtspflege in den Ländern des deutschen Reiches war demnach die natürliche Folge, welche weiten Kreisen zu Gute kam.

Die Vemegerichte, wenn auch die ruhige Forschung ihnen viel von ihrem alten Zauber und Glanz raubt und zeigt, dass sie wie Alles auf der Erde in dem grossen allgemeinen Zusammenhang geschichtlicher Entwicklung stehen, werden immer ein denkwürdiges Stück deutscher und namentlich der westfälischen Geschichte sein. Zwar kein so ruhmvolles, wie übertriebene Werthschätzung sie auffasste, aber auch kein unrühmliches. Ihr Grundgedanke war doch, das Recht zu stärken, und wenn ihnen das nicht gelang, theilten sie nur das Schicksal so mancher anderen Versuche jener wirren Zeit. In ihnen lebte, obschon in unvollkommener Gestalt, der Reichsgedanke. Die Freistühle fielen zum Opfer der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt, welche jenen Zweck, die Rechtssicherheit zu schaffen, endlich erreichte, und es war ihr Verhängniss und ihr Verdienst wider Willen, die Nothwendigkeit einer solchen Ordnung klar zu machen und mit erzwingen zu helfen.

ERSTES BUCH.

Die Freigrafschaften und die Freistühle.

Nur wenige Aufzeichnungen liegen vor, welche zusammenfassend über den Umfang und die Stühle einzelner Freigrafschaften berichten, meist aus späterer Zeit stammend. Es bleibt nichts übrig, als der Versuch, aus einer unzähligen Menge von gedruckten und ungedruckten Urkunden ein möglichst vollständiges Bild zusammenzustellen, in dem es natürlich nicht an Lücken und unklaren Stellen fehlt. Für das fünfzehnte Jahrhundert geben manche willkommene Auskunft das Archiv der Oberfreigrafschaft Arnsberg in dem hiesigen Staatsarchiv, welches zahlreiche Reverse der von den Kölner Erzbischöfen investirten Freigrafen enthält, und die Registraturbücher des ehemaligen alten Reichsarchivs in dem KK. Hof-Haus- und Staatsarchiv zu Wien, welche im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn von Arneth Herr Archivkonzipist Dr. Lampel für mich auszuziehen die Güte hatte[1]). Ein Verzeichniss zahlreicher Stuhlherren und Freigrafen enthält das Protokoll des zu Arnsberg 1490 gehaltenen Kapitels[2]). Um die unendliche Fülle von Anführungen etwas zu beschränken, habe ich den Namen der Freigrafen späterer Zeit keine Belegstelle hinzugefügt, umsomehr da meist ungedruckte Schriftstücke in Betracht kommen, sondern nur ihre Amtsdauer, soweit ich sie nachweisen konnte, angegeben. Ebenso bezeichne ich bei den Stühlen in der Regel nur die Stelle, an welcher sie zum ersten Male erwähnt werden.

---

[1]) Beide sind in der Regel nicht besonders angeführt; die Urkunden aus der erstgenannten Archivabtheilung werden sonst mit OA. bezeichnet.

[2]) Wigand Das Femgericht Westphalens 262 ff.; Niesert Beiträge zu einem Münster. UB. II, N. 41, S. 102 ff. Auch hier genügt die Angabe der Jahreszahl 1490 im Texte als Hinweis.

Die Namen von Freigrafen und Freistühlen sind in Drucken älterer und neuerer Zeit oft in der wunderlichsten Weise verunstaltet. Alle diese Verdrehungen zu verzeichnen war überflüssig, da mit Hilfe des Registers der richtige Nachweis unschwer zu finden ist.

Die Freistühle wechselten vielfach ihre Herren und die Freigrafschaften wurden oft zertheilt und anders zusammengelegt. In späterer Zeit wird häufig ein einzelner Stuhl als Freigrafschaft bezeichnet. Ausserdem sind die Benennungen, welche einzelnen Freigrafschaften von früheren Forschern gegeben worden sind, nicht immer zutreffend. Man hat sie genannt nach ihren Besitzern oder nach einem angeblichen Hauptstuhl oder anderen Zufälligkeiten. Sollten alte Irrthümer nicht weiter geschleppt und nicht ganz späte Verhältnisse mit alten ununterscheidbar in eine Linie gestellt werden, so musste in vielen Fällen eine besondere Namengebung unterbleiben. Ich habe es daher durchschnittlich unterlassen, die einzelnen Freigrafschaften durch scharf abgrenzende Ueberschriften von einander zu scheiden, sondern es vorgezogen, grössere geographische Gruppen zu bilden.

Die Gerichtsplätze, welche in älterer Zeit, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in den Urkunden genannt werden, sind nicht immer wirkliche feste Dingstätten gewesen. Es wird sich später ergeben, dass das Freigericht auch an von den Parteien vereinbarten Stellen stattfinden konnte, dass es namentlich genügte, wenn das auf der Königsstrasse überhaupt geschah. Solche Fälle jedesmal zu betonen, wäre zu weitschweifig, auch nicht immer ein bindender Nachweis zu führen gewesen.

Frühere Forscher haben nicht selten auf Freistühle geschlossen aus den Ortsbezeichnungen, welche die Freigrafen sich selbst beilegen oder von anderen in Briefen u. dgl. erhalten. Sie heissen jedoch nicht allein nach den Stühlen, auf welchen sie richteten, oder nach den Freigrafschaften, denen sie vorstanden, sondern auch nach ihren Stuhlherren oder selbst nach ihren Wohnorten, wenn auch dort kein Stuhl bestand. Sehr oft kam es vor, dass ein Freigraf einen fremden Stuhl besass in einer andern Freigrafschaft, für welche er nicht angestellt war, sei es, dass er Stellvertretung ausübte oder für einen besonderen Fall berufen war. Dann nennt er sich manchmal nach diesem Stuhle, und so entstand der Irrthum, als sei er dort ständiger Richter gewesen. Manche Freigrafen führten ein so wanderndes Dasein, dass es kaum möglich ist, zu bestimmen, welcher Freigrafschaft sie eigentlich angehörten.

I. Die Freigrafschaften im Bisthum Münster.

Für das Bisthum Münster in seiner alten Diöcesanausdehnung hat L. von Ledebur in dem Allgemeinen Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staates X. Band 1833 eine gründliche Auseinandersetzung gegeben, auf welcher auch die übersichtlichen Zusammenstellungen der Freigrafschaften bei Tibus: Gründungsgeschichte der Stifter u. s. w. im Bereiche des alten Bisthums Münster I. Münster 1885, zum grossen Theil beruhen[1]. Meine Darstellung, welche die Ledeburs mehrfach zu berichtigen hat, gründet sich hauptsächlich auf den massenhaften Stoff, welchen spätere Veröffentlichungen und besonders die zahlreichen Archive der ehemaligen Klöster in dem hiesigen Kgl. Staatsarchiv[2] boten.

Die Urkunden bis 1200 sind verzeichnet oder ganz gedruckt bei Erhard: Regesta historiae Westfaliae[3], die von 1200—1300 herausgegeben von Wilmans in dem dritten Bande des Westfälischen Urkundenbuches[4]. Von älteren Drucken kommt namentlich in Betracht der dritte Band von Kindlingers Münsterischen Beiträgen[5].

In welcher Weise in der Diöcese Münster ursprünglich die Grafengewalt geordnet war, ist mit annähernder Sicherheit nicht festzustellen. Mit den überlieferten Namen einzelner Grafen ist nicht allzuviel anzufangen, da wir zudem manchmal nicht wissen, ob wir es mit wirklichen Grafen oder deren Stellvertretern zu thun haben. Für uns ist die Frage zunächst nur von Bedeutung in Bezug auf die Bischöfe. Keine einzige Urkunde ist bekannt, in welcher ihnen die Kaiser Grafschaften übertragen, und es scheint, dass solche nicht etwa verloren, sondern überhaupt nie ertheilt sind. Dass die Bischöfe strebten, die Grafengewalt an sich zu bringen, ist selbstverständlich, und da sie allenthalben reich begütert waren und kein einziges grosses Grafengeschlecht in dem Bisthum selbst seine eigentliche Heimat hatte, konnte ein Erfolg nicht ausbleiben. Schon im zwölften Jahr-

[1] Das Werk von Tibus bietet sehr werthvolle Nachweise über die einzelnen Oertlichkeiten.

[2] Als MSt. angeführt.

[3] Angeführt als Erh. mit der Regestennummer oder, wenn sie in dem beigegebenen Codex diplomaticus stehen, als Erh. C. mit der Urkundennummer.

[4] Dieser dritte Band ist angeführt mit W., die anderen von Wilmans herausgegebenen Theile des Westf. UB. mit W. und der näheren Bezeichnung.

[5] Dieser dritte Band ist kurz bezeichnet mit K., die anderen Bände mit Angabe des Titels.

hundert nehmen die Bischöfe in ihrer Diöcese eine mächtige Stellung ein.

Da sich aus dem Besitz von Freigrafschaften oft ein Schluss auf die frühere Grafschaft ziehen lässt, galt das Lehnsverzeichniss, welches der Bischof Florenz von Wewelinghoven (1364—1379) anfertigen liess, immer als eine wichtige Quelle[1]). Als bischöfliche Lehen führt er u. a. an: »Dux Gelrensis tenet — jurisdictiones et villas uppen Goye; comes Clivensis — dominium in Ryngenberge; comes Markensis — comitias liberas, quarum unam habet Thidericus de Volmesteyne et reliquam — fratres dicti Corve; comes de Ravensberge — duas comitias liberas, quarum unam habet dom. Hermannus de Mervelde et alteram Wennemarus de Heydene; dominus Lippiensis tenet castrum et dominium cum comitia libera in Rede, item tenet liberum comitatum Wilhelmi Malemans, item comitatum Engelberti de Altena; — — cives Monasterienses tenent vrigraviatum Monasteriensem«.

Danach wäre die Freigrafschaft in einem bedeutenden Theile der Diöcese bischöfliches Lehen gewesen, und abgesehen von der Burgsteinfurter Freigrafschaft bleibt bei dieser Aufzählung so ziemlich nur das Gebiet übrig, in welchem Florenz unmittelbar die Freigrafschaft inne hatte. Ist das schon auffallend, so wird der Verdacht, dass Florenz mehr behauptete, als er beweisen konnte, noch reger, wenn die anderen urkundlichen Zeugnisse seine Aufstellung nur zum geringen Theil unterstützen. Denn von dem ganzen Verzeichniss sind nur einzelne Angaben anderweitig verbürgt, während in den übrigen Fällen entweder Zweifel bestehen oder kein anderes Zeugniss zur Bekräftigung vorliegt. Unter diesen Umständen ist es gerathen, das Lehnsverzeichniss mit Vorsicht aufzunehmen und zu prüfen.

Die ältesten Spuren späterer Freigrafschaften sind spärlich. Bischof Erpho bekundet 1092 einen von ihm selbst vollzogenen Ankauf eines Hofes Wehr bei Asbeck: »hoc itaque primum in curti mea Hasbeche collaudatum est, secundo jure Westphalico confirmatum in placito comitis Dodechini«[2]). Nicht allzuweit von dieser Gegend spielt eine zweite Handlung. Im Jahre 1134 bestätigte Kaiser Lothar die durch den Edelen Rudolf von Burgsteinfurt vollzogene Kloster-Stiftung in Lette bei Koesfeld (später nach Klarholz verlegt),

---

[1]) Zum grössten Theil gedruckt bei K. N. 174. Ueber seine Abfassungszeit Abschnitt 15.

[2]) Erh. C. N. 166. Ueber das angeblich im Dreingau gelegene Nunhusen vgl. Abschnitt 49.

welcher weithin bis in die Soester Gegend zerstreutliegende Güter überwiesen wurden: »libere tradidisse in loco pretoriali Hathemareslo presidente preside Godescalco«[1]). Lässt sich auch die Lage von Hathemareslo nicht nachweisen, so begegnet uns in späteren Jahren ein Gottschalk, welcher mit obigem identisch sein könnte. »Sub banno regali in placito Godeschalci de Ybenburen et filii ejus Cunradi« wurde, wie Bischof Friedrich II. 1160 beurkundet, dem Kloster Asbeck ein Holzantheil in einem Walde (der vielleicht bei Koesfeld lag) geschenkt. Dieser Sohn Konrad bestätigte schon sechs Jahre früher »causas sui comitatus agens« Schenkungen an Kloster Asbeck[2]). Die Familie der Edelherren von Ibbenbüren ist auch sonst bekannt. Ihr reicher Besitz dehnte sich vom Münsterlande bis in das Osnabrückische aus; der letzte des Geschlechtes, Bernhard, ein Sohn Gottschalks und Bruder Rudolfs, starb 1203 als Bischof der Paderborner Kirche, welcher er Ibbenbüren vermachte.

Ob Dodechin, Gottschalk und sein Sohn die Grafschaft von einem anderen Hauptgrafen zu Lehen hatten, geht aus der Urkunde nicht hervor. Wenige Jahre später 1180 geschieht in Darfeld eine Schenkung »coram comite Bernhardo Dulmaniensi«. Derselbe Bernhard, ein bischöflicher Ministerial, war 1178 als Graf in Almunsberge und Asendere thätig[3]). Ersteres ist nicht sicher nachzuweisen, Asenderen, ein später oft genannter Dingort, lag bei Nottuln. Bernhard war mit seinem Amte belehnt von dem Edelen Bernhard von Horstmar, welcher die Grafschaft von Münster zu Lehen trug. Da nun Darfeld in späterer Zeit zu der Freigrafschaft gehörte, welche nach dem Lehnsbuche des Florenz von der münsterischen Kirche an die Grafen von Ravensberg und von ihnen an die Merfelder verlehnt war, und da diese Freigrafschaft auch die Gegend umfasste, in welcher Dodechin, Gottschalk und sein Sohn Konrad thätig waren, so ist der Schluss wohl kaum zu gewagt, dass damals jenes ganze Gebiet Eine Grafschaft bildete. Dann waren die Ibbenbürener entweder bereits bischöfliche Unter- oder Lehns-Grafen, oder erst von ihnen ging vielleicht durch Vermächtniss die Grafschaft an Münster über.

Als Nachfolger Bernhards erscheint 1196 in Asenderen der Ministeriale Heinrich von Dülmen (Erh. C. N. 550). Da dieser

---

[1]) Ueber diese oft angezweifelte Urkunde Wilmans-Philippi Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen N. 217.

[2]) Erh. C. N. 320, 296.

[3]) Erh. C. N. 409, 396.

vermuthlich der Graf Heinrich ist, welcher 1230 bei Lüdinghausen gerichtlich handelte (W. N. 271), so erstreckte sich die bischöfliche Grafschaft schon damals bis dorthin[1]).

Die oben erwähnte Urkunde von 1180 erzählt, ein Gut in Heven sei in der Grafschaft, zu welcher es gehörte, aufgelassen worden, nämlich in Wettringen vor dem Grafen Lubbert von Asbeck, der 1197 in gleicher Eigenschaft genannt wird. Die Grafschaft war also eine andere, als die eben besprochene, der Lage nach zu schliessen dieselbe, welcher der Hof Ascheberg im Kirchspiel Burgsteinfurt angehörte und bald darauf Rembert von Stochem vorstand[2]). Da Lubbert wie Rembert münsterische Ministerialen waren, gehörte diese Grafschaft auch dem Bischofe.

Eine dritte umfasste Greven, wo 1162 ein Graf Bennico auftritt (Erh. C. N. 355). Vielleicht war schon damals, wie später, der Bischof Oberherr. Da es ihm 1173 gelang, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über seine Hauptstadt zu verdrängen, wird er auch den nächsten Umkreis derselben von fremder Gewalt zu befreien gewusst haben.

Möglich, dass die Bischöfe schon im zwölften Jahrhundert auch in anderen Theilen ihrer Diöcese die Grafengewalt errungen hatten, aber ein sicherer Beweis lässt sich kaum führen. Weiteres wird die Besprechung der einzelnen Freigrafschaften ergeben, zu welcher ich zunächst übergehe.

1. Abschnitt.

Bredevoort, Stadtlohn, Ahaus.

Ein nicht geringer Theil des ehemaligen Bisthums gehört heute nicht mehr zu Westfalen, sondern zu Holland; der kirchliche Verband der meisten dortigen Pfarreien wurde kurz vor der politischen Trennung 1561 durch päpstliche Bulle aufgehoben. Die Edelen von Lon (Stadtlohn) hatten hier bereits früh die Grafschaft inne. Bischof Friedrich II. wies 1162 Gottschalk von Lon in seine Schranken zurück: »regimen etiam populare super sex parrochias« (Lon [Stadt- und Südlohn], Winterswyk [in der damals Bredevoort lag], Aalten, Varssevelt, Zelhem und Hengelo), »quod se ex comitatus sui justicia

[1]) Bischof Friedrich II. beurkundet 1161 eine Schenkung »in placito apud Bachvelt« (Erh. C. N. 324). Gemeint ist wohl das Backenfeld nicht weit von Münster (Tibus 300; Ledebur Allgem. Archiv XI, 300), wo aber nur eine Gogerichtsstätte war.

[2]) Erh. C. N. 564; W. N. 37.

possidere jactabat, sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepit«[1]). Der Wortlaut zeigt, dass der Bischof Gottschalk nicht den freien Besitz des Comitates, sondern nur die Ableitung des Anspruches auf das »regimen populare« aus demselben bestreitet. Auch die Kirchspiele Eibergen, Neede, Groenlo und Geesteren zählten zur Lonschen Grafschaft. Hermann von Lon überwies sie nebst seiner Hälfte des Hauses Bredevoort 1246 dem Grafen Otto II. von Geldern, dem er 1255 auch die Gerichtsbarkeit und alle Freien bei Zelhem und Hengelo verkaufte[2]). Ein Freistuhl, der 1292 zum ersten Male genannt wird[3]), lag »juxta villam Winterswick«; 1315 war dort Hermann Hermanninc Freigraf[4]).

Das Geschlecht starb 1316 aus mit Hermann, welchen sein Neffe der Edelherr Otto von Ahaus beerbte. Wahrscheinlich um sich gegen von Geldern erhobene Ansprüche zu sichern, verkaufte Otto sofort die Burg Bredevoort und die Grafschaft Lon an Bischof Ludwig II. von Münster, welcher jedoch nach blutigem Kampfe 1326 dem Grafen Rainald II. von Geldern die von diesem eroberte Burg Bredevoort erblich und die Freigrafschaft zu Winterswyk, Aalten und Dinxperlo pfandweise überlassen musste[5]). So behielten die Grafen und späteren Herzöge von Geldern die Freigrafschaft, soweit sie überhaupt bestehen blieb, in dem ganzen Theile der ehemaligen Herrschaft Lon, welcher später an die Niederlande überging[6]). Als sie 1388 Bredevoort an die Herren von Gemen verpfändeten, behielten sie sich die Freigrafschaft mit ihren gerichtlichen Erträgen vor; nur die laufenden Raten von den zu ihr gehörigen Freien fielen dem Pfandinhaber zu[7]).

1380 war Arnt Eymeric Freigraf[8]). In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts diente der Stuhl den Städten Gelderns und der

---

[1]) Erh. C. N. 284. 1192 steht Gerhard von Lon selbst einer Gerichtshandlung betreffend Nichtern bei Südlohn vor, Erh. C. N. 524. — Die Hanse-Grafschaft Borken (vgl. Wilmans, Additamenta N. 104), welche einen Theil dieser Orte in sich schloss, hat mit der Freigrafschaft nichts zu thun.

[2]) Sloet OB. der Grafschappen Gelre en Zutfen N. 665, 775.

[3]) Tadama Geschiedenis van het Veem-Gerigt (Leiden 1875) S. 72.

[4]) Lamey Diplom. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg UB. N. 83.

[5]) K. N. 117, 130; Höfer Deutsche Urkunden N. 108; Niesert II, 290; MSt. Mscr. II, 19 S. 36; vgl. Ztschr. (Zeitschrift für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde) XXV, 331.

[6]) Vgl. damit die oben S. 4 angeführte Stelle aus dem Lehnsregister des Bischofs Florenz.

[7]) Nyhoff Gedenkward. III N. 138.

[8]) Tadama 74.

Nachbarschaft, wie Zütphen und Deventer zur Abwehr der Vemegerichte, doch sind auch Ladungen nach Westfalen, wie 1470 gegen Koesfelder Bürger[1]), von dort ergangen. Ein Stuhlherrenverzeichniss[2]) nennt den Herzog von Geldern als Inhaber des Stuhles zu Preitenfurt; einige Redactionen fügen hinzu, er habe nur diesen und keinen andern. Auch sonst ist von dem Stuhle zu Bredevoort die Rede und nach ihm hiess auch die Freigrafschaft, aber er lag nur in dem Amte, nicht in der Nähe dieser Stadt; er ist der alte bei Winterswyk in dem dortigen Kirchspiele. Er trägt im 15. Jahrhundert einen eigenen Namen, zuerst 1418, wo der Freigraf Elias Kiscken von König Sigmund bestätigt wurde, als Walverden, später (1463) als der Stuhl »tor Slehege op het Walfort« oder die »Vribank in der Walfaert«[3]), auch »zu Wallenfort und zer Slewig gelegen im Amte Bredevoort«, wie der Revers von 1461 besagt. 1467 wird ein Freigericht zu Dotinchem erwähnt[4]). Doetinchen war früher auch im Besitze der Herren von Lon, es lag aber jenseits der westfälischen Grenze, so dass zweifelhaft ist, was mit dem Freigericht gemeint sei.

Freigraf der Grafschaft zu Bredevoort war 1436 Johann von Essen[5]), hierher aus anderen Diensten berufen. 1450 ruft ein Kläger in Zütphen Steven van der Loe als »obersten und höchsten Richter des Herzogs von Geldern zu richten über Leib und Ehre« an[6]). Johann (in Urkunden heisst er auch Dietrich) Konynck (Coenick) reversirte, wie oben erwähnt, 1461 dem Erzbischofe Dietrich und tritt bis 1467 hervor. Ihm folgte 1470—1491 Bernt Duker (Ducker). Neben ihm wurde 1481 Lambert Raiwer[7]), der Gemensche Freigraf, auch mit dem Stuhl von Walfart betraut, doch richtet dort immer Bernt Duker, der sich auch Freigraf der Herren von Gemen nannte, seitdem Herr Heinrich von Gemen Statthalter von Geldern war.

In dem Theile der Herrschaft Lon, welcher 1316 an Münster kam, stand ein Freistuhl am Vockengraben zwischen Oeding und

---

1) Tadama 219.

2) Unten Abschnitt 61.

3) Tadama 77; Ledebur, a. a. O. 63. — Slehege bedeutet einen Schlehenstrauch.

4) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1459. — Der Stuhl Lichtenberg, welchen Ledebur 64 in dem gleichnamigen im Kirchspiel Silvorden gelegenen Ort sucht, beruht sicherlich auf einer durch Lesefehler entstandenen Verwechslung mit dem Waldeckischen Lichtenfels.

5) Nyhoff Gedenkward. IV N. 156.

6) Tadama 193.

7) Tadama 75 irrig: Reinier.

Südlohn in der Bauerschaft Nichtern, welcher 1365 an Johann von Bermentfeld, 1380 an Heinreich von Gemen versetzt wurde. Noch 1481 bekleidete ihn der Gemener Freigraf, doch hiess er damals und noch später »auf dem Schmitterfelde«. 1353 war dort Gert tom Scode (ton Zode) Freigraf, der 1366 als solcher von Nortlon (Stadtlohn) und 1385 von Lon erscheint[1]). Vielleicht gab es also auch bei Stadtlohn einen Stuhl, von dem wir sonst nichts wissen.

Der Gemensche Freigraf Hermann Tueshues lud 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg vor die Freistühle zu Oldendorpe, zum Vockengraven und zu Landwerinck[2]). Der erste gehört zur Freigrafschaft Gemen, der letztere, auch Landwordinck geschrieben, lag in dem Kirchspiel Gescher zwischen Stadtlohn und Velen. Wie es scheint, war er mit dem Freistuhl Aldenfort bei Velen verbunden. Die Reverse Gemener Freigrafen von 1450, 1481, 1522 und 1539 führen diesen mit auf, aber nicht Landwering. Doch nennt sich 1487 Werner van Sunderhues Freigraf des Bischofs von Münster der Landtwerinck-Freistühle zu Altenforde und Landtwerinck und nimmt eine Urkunde über ein Freigut im Kirchspiel Gescher auf[3]). Wahrscheinlich waren demnach beide Stühle münsterisches Lehen an Gemen und ein Bestandtheil der alten Herrschaft Lon.

In der benachbarten Herrschaft Ahaus, welche 1406 in den bischöflichen Besitz überging, ebenso wie bald darauf Ottenstein, kommen bis 1500 keine Freistühle vor, wenn auch spätere Nachrichten, ohne Namen anzugeben, bezeugen, dass es dort ebenfalls solche gab[4]).

2. Abschnitt.

Ringenberg, Bocholt.

Südlich von der Geldernschen Freigrafschaft am rechten Ufer der Yssel besassen die Edelen von Dingden, die sich später von Ringenberg nannten, den Comitat, welcher das Gebiet um Bocholt und die Kirchspiele Dingden und Brünen umfasste. Bischof Hermann II. von Münster holte 1201, als er Bocholt Weichbildrechte verlieh, von Sueder, »cujus comitie predicta subjacebat villa,« die Erlaubniss ein. Sueder übertrug 1247 Burg Ringenberg dem

---

1) Ledebur a. a. O. 60; MSt. Mscr. I, 69 f., 349; Niesert II, 76; Ztschr. XLI, 2, 77.

2) Vgl. Abschnitt 4, S. 14.

3) Niesert II, 101; Ledebur a. a. O. 58.

4) Ledebur a. a. O. 65.

Erzbischofe Konrad von Hochstaden als Lehen[1]), verkaufte sie aber trotzdem 1257 dem Bischofe Otto II. von Münster, der ihn seinen Ministerialen nennt. Auch die Freigrafschaft fiel damals an Münster. Die Freigrafschaft in den Kirchspielen Dingden und Brünen behielten die Ringenberger als bischöfliches Lehen, bis sie Bischof Adolf 1360 unmittelbar an das Stift brachte[2]). Das Ganze blieb dann als bischöfliches Freigrafschaftsgebiet zusammen, doch zog sich der Streit mit Kleve bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein[3]).

In den Kirchspielen Dingden und Brünen stand, wie die Urkunde von 1360 zeigt, je ein Freistuhl, welche beide noch im sechzehnten Jahrhundert in Uebung waren. Der eine heisst zu Haviclo, seine Lage ist nicht näher bekannt[4]). Gerichtliche Verhandlungen vor diesen Stühlen sind nicht bekannt, wohl aber mehrere von dem, welcher bei Bocholt »extra novam portam« lag[5]). Hier kennen wir auch mehrere Freigrafen: 1308 Jakob genannt Topping, 1315 Engelbert van Oldendorpe, 1425—1455 Dietrich Wiltinck, 1456 bis 1465 Engelbert Kemenade, tor Kemenaden, Kymnade, der um 1458 vom Arnsberger Kapitel abgesetzt[6]) sein Amt weiter führte, Heinrich van Revenkampe, dem 1490—1509 Tilman tor Schuren folgte.

3. Abschnitt.

Die Freigrafschaft von Heiden.

Im Osten grenzten an die Freigrafschaft Ringenberg-Bocholt südlich die der Herren von Heiden, nördlich die der Herren von Gemen.

Die erstere wird 1265 zum ersten Male genannt. Die Wittwe Simons von Raesfeld, welche ein Haus in Borken verkauft, erklärt: »accessimus in Pevewic, quod vulgo wrigedinc dicitur et ibi in judicio promulgato coram thingravio — Menzone de Heidene — resignavi-

---

1) Lacomblet UB. des Niederrheins II, 168.

2) W. N. 3, 619, 736, 1432; Niesert II, 84; Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 51.

3) Nyhoff Gedenkw. IV N. 177.

4) Die Urkunden schreiben nur Haviclo oder Havycloe, nie Hamelo, wie Niesert II, N. 24 S. 84 liest. — 1369 wurde diese »Freibank« an Simon von Schulenborch verpfändet, K. N. 268; doch reversirten die späteren Bocholter Freigrafen auch für diesen Stuhl.

5) Tibus 1272; Ledebur a. a. O. 43 ff. Die Stadt selbst war vom Freigericht ausgenommen, Wigand Archiv III, 19.

6) Thiersch Hauptstuhl 11.

mus«[1]). Auch 1316 sass der Knappe Menzo von Heiden in Reken einem Freigerichte vor[2]). Derselbe empfing für sich und seine Erben im December 1317 in Bielefeld die »comaecia de Heidene« als Lehen des Grafen Otto IV. von Ravensberg, wofür er dem Grafen Hilfe in jeder Fehde zusagte[3]).

Bischof Florenz bezeichnet die Freigrafschaft Heiden als ein an Ravensberg ausgegebenes Kirchenlehen (oben S. 4). Kein anderes Zeugniss liegt darüber vor; die Lehnbriefe der Grafen sagen nichts von diesem Verhältniss. Wie es scheint, haben anfänglich die Grafen von Kleve in diesen Gegenden die Grafschaft besessen und zwar auf dem ganzen Bràem. Der Vertrag, welchen Bischof Otto II. 1265 mit dem Bruder des Grafen von Kleve über Ringenberg und die Freigrafschaft schloss[4]), war vielleicht eine zeitweise Anerkennung älterer rechtlicher Zustände, und dass über die Gerichtsbarkeit in Brünen und Dingden langer Streit zwischen Kleve und Münster lief, sahen wir bereits. 1231 verkaufte Graf Dietrich V. dem Bischofe Ludolf fünf Höfe in der Gegend von Schermbeck[5]), welche allerdings südlich der Lippe liegen, und nahm sie zu Lehen[6]). Wichtiger dürfte sein, dass es bis in die neue Zeit hinein auf dem Braem eine grosse Zahl Klevischer Dienstmänner, Vögte und Freigüter gab, welche im breiten Gürtel von Schermbeck, Emmelkümp und Wulfen aus sich über Borken bis in die Kirchspiele Ramsdorf und Velen erstreckten[7]).

Vielleicht haben die Ravensberger die Grafschaft von den Klevern überkommen, wurden aber, wenn das münsterische Lehnsbuch Recht hat, irgendwie und wann von den Bischöfen genöthigt, sie zu Lehen zu nehmen. Dass die Heiden die Grafschaft vor 1317 selbständig besassen, ist nicht wahrscheinlich; entweder ist jener Lehnsauftrag nicht der erste oder sie waren vorher von anderen Herren, etwa den Klever Grafen bestallt.

Ich begnüge mich mit der Angabe der Thatsachen. 1335 versetzte Menzo von Heiden die Freigrafschaft und seine Gerichtsstühle zu Schermbeck, Erler (heute Erle), Raesfeld, Wulfen und Hervest

---

1) Lacomblet II N. 553.

2) Ztschr. XXV, 305; von Steinen IV, 744; es handelt sich um den Verkauf des Hofes Dorinc im Kirchspiel Borken.

3) K. N. 119.

4) W. N. 736.

5) W. N. 292.

6) Ringenberg und diese Höfe werden auch im Lehnsregister des Florenz als an Kleve ausgegebene Lehen aufgeführt.

7) Ein Verzeichniss derselben in MSt. Mscr. II, 16 S. 67.

dem Grafen Dietrich VIII. von Kleve für 100 Mark[1]); ein Pfandverhältniss, welches nicht lange gedauert haben kann, da 1363 der Freistuhl zu Erler wieder im Besitz der Heiden ist[2]). Im folgenden Jahre übertrug Wenemar denselben Stuhl »die Freibank bei der Kirche zu Erler« nebst sechs benachbarten Freien dem Grafen Johann von Kleve auf Lebenszeit zum Gebrauch bei allen seinen Nöthen; der Heidensche Freigraf sollte ihm huldigen und richten mit den Freien, doch durfte der Graf auch vom Kaiser einen eigenen Freigrafen erwirken[3]). Fast die gesammte Freigrafschaft (in den Kirchspielen Lembeck, Schermbeck, Raesfeld, Erle, Wulfen und Hervest nebst Freien und Gütern zu Lasthausen, Wenge u. s. w.) wurde 1374 an Bitter von Raesfeld verkauft[4]), und die Raesfeld sind dann im dauernden Besitz geblieben. Hier lagen die Stühle »Zum Assenkamp oder Hassenkamp« bei Erle, wohl derselbe, der früher bei der Kirche stand, 1441 zuerst erwähnt; ein Revers von 1493 nennt neben ihm Deuten in der gleichnamigen Bauerschaft und Dirickynk unbekannter Lage (ob Brink bei Raesfeld?)[5]).

Ging so der südliche Theil in den Besitz der Raesfeld über, so behaupteten die Heiden den nördlichen. Dort lag, abgesehen von dem räthselhaften Pevewic, von dem später zu sprechen ist, bei der Stadt Borken der Freistuhl Essekyng, Hessekink oder Heissing »gelegen in der lantwere der stades to Borken by den theygeloven«[6]), zuerst 1404 erwähnt, als die Hälfte desselben an Joh. Blomensat versetzt wurde, von welcher jedoch 1419 die eine Hälfte wieder eingelöst wurde[7]). Sein Bann reichte über den Lünsberg und Ramsdorf

---

1) Auszug bei Steinen IV, 745, Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark 150.

2) MSt. Mscr. III, 52.

3) Auszug bei Steinen IV, 745, Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark 346.

4) MSt. Mscr. II, 41, 155; II, 74, 171; der Gegenbrief Raesfelds bei K. N. 171. Der Revers desselben über erfolgte Belehnung durch den Grafen Wilhelm von Berg in Düsseldorf, Jülich-Berg 906. — Das benachbarte Lippramsdorf war auf dem Erbwege in Raesfeldschen Besitz gekommen, Tibus 1132. Doch wird einmal 1374 über dortiges Freigut vor dem Freistuhl zu Ostendorf bei Senden verfügt, MSt. Georgs-Kommende.

5) Orig. Düsseldorf, Jülich-Berg 3406.

6) Im sechzehnten Jahrhundert (vgl. unten) wird er bezeichnet: in der kurzen steggen vor Borken.

7) K. N. 195; MSt. Mscr. II, 32 S. 3 enthält noch folgende hierher gehörige kurze Auszüge zu 1403: Die von Strick treten ihre Ansprüche an die Freigrafschaft ab; der Gebrüder von Blomensaet Verzicht auf die Freigrafschaft Heiden und Vogtei Ruschede bei Alt-Schermbeck; desgl. auf die Freigrafschaft zu Heiden und Engelrading.

bis nach Gemen. Auf der Königsstrasse bei Engelrading stand der Stuhl »Zum Hassel- oder Haselhof«, (1430 und später). Dazu tritt der oben zu 1316 erwähnte zu Reken, welcher später »zum Holtendorpe auf Gropping zu Reken« heisst. Eine Aufzeichnung des sechzehnten Jahrhunderts nennt ausser den Kirchspielen, welche zum Raesfeldschen Theile gehörten, folgende als Bestand der Freigrafschaft Heiden: Ramsdorf, Reken, Heiden und die Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken. Ausser den Stühlen, deren wir bereits gedachten, werden in diesen späteren Zeiten noch aufgeführt: auf der Landwehr zu Kroling aufm Stein an dem heiligen Stuhle (Säule?), vor Soeling (Soelding?) bei Heiden, ein verfallener in Ramsdorf[1]).

Ein merkwürdiges Schreiben über unsere Freigrafschaft befindet sich im hiesigen Staatsarchiv, ein kleiner Pergamentzettel ohne Adresse und Siegel, dessen Herkunft leider nicht festzustellen ist, so dass zweifelhaft bleibt, wem die Anrede gilt. Wie die Erwähnung des Werner Leveking darthut, ist es um 1415 verfasst. Von den verzeichneten Gütern ist nur der kleinere Theil aufzufinden und diese liegen fast alle in dem Vest Recklinghausen. Der ganze Zusammenhang ist dunkel.

»Here. gi solen dat weten vor war, dat iu sint worden ledich ener hoven min den seventich in der vrigen grafscoph to Heydene, de hevet gedelet Mensce mit sinen broderen. Werner Leveking de is en richtere der hove, de wonet in den kerspele to Borke. dre hove to Lasthysen, tve to Ervik, ene tor Linden, en to Suderwik, en ton Bechus, ene to Weege, ene to Selten, ene to Vene, ene to Wisceking, ene ton Sande, ene to Krutlik, ene to Smedig, Heyne Kelsce von Erle, de is bodel, ene ton Bachus, ene to Smelting, ene to Enekinc, ene to Essing, Johan Donsreberg. desser hove newiste de bode nicht mer. The brodere solden iu thwigen jar gedenet han mit drittich orsen. also wenet degene, den dit kundig is, de clic guot under sic hebet, de sint denstlude. dat provet, dat sie to rechte nene vrige grafscoph heben nemogen, want sie seder sint denestlude worden.«

Als Freigrafen richteten 1265 und 1316 die Herren von Heiden selbst, 1363 Hermann Wykink, 1374 Dietrich van der Weldegerhoeve. Wahrscheinlich bedienten sich dann die Raesfeld und Heiden eines und desselben Freigrafen, welcher die gemeinsame Bezeichnung:

---

[1]) K. S. 265; MSt. Mscr. II, 42. Die Verpfändung der Kirchspiele Borken und Ramsdorf 1373 an die Herren von Gemen (Ztschr. XLI, 56) hat in der Freigrafschaft wenigstens keine dauernden Veränderungen hervorgebracht.

»der von Heiden« führte. Von Heinrich von Lette (1404—1405) und Werner Leveking[1]) lässt sich das zwar nicht nachweisen, aber der vielgenannte Bernt Duker 1426—1443 hat sowohl in Erler als im Hasselhof den Stuhl besessen. Johann Selter 1452 und Johann Wenemairs 1460 reversirten nur für Assenkamp; Bernt Renner wird 1487 uns als Freigraf von Heiden bezeichnet, während Lambert Rover im Jahre vorher zu Hasselhof Gericht sitzt.

4. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Gemen. Borken.

Dass die Herren von Gemen Grafschaftsrechte besassen, bezeugt als älteste Urkunde eine von 1297, in welcher Goswin von comitia nostra spricht; doch erst 1368 wird Heinrich der Freigraf von Gemen genannt[2]). Hermann Tueshues, Freigraf zu Oldendorf, zum Vockengraben und zu Landwering, lud am 5. April 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg, den Probst zu Düsseldorf und eine Anzahl Ritter, weil sie Ulrich von Holtorp schädigten, ehe sie ihm Fehde erklärt, vor seine Freistühle[3]). Der Stuhl von Oldendorpe, Oldendairpe, Altendorpe, lag nahe bei Borken. Zwei andere Stühle werden in dem Revers von 1450 und späteren bis zum Jahre 1539 aufgeführt: zum Wedding in der Bauerschaft Wirte westlich von Gemen und zu Aldenfort, der schon S. 9 besprochen wurde. Ein Schnatgang stellte 1537 die Grenzen der Freigrafschaft fest: um die Stadt Borken herum, das Kloster Burlo, die Kirchspiele Weseke und Rhede umfassend[4]).

Gemensche Freigrafen, ausser dem bereits 1368 genannten Heinrich, sind: 1428—1446 Hermann Tueshues, Tuishus, 1450—1459 Johann Alberdynck, 1468—1470 Hermann tor Oerde (Oude), 1481 Lambert Raiwer[5]). Woher die Herren von Gemen ihre Freigrafschaft hatten, ist nicht zu ermitteln. Aber sie stehen oft im engen Zusammenhang mit den Grafen von Kleve, von denen sie auch ihre Stammburg zu Lehen nahmen; sollten nicht jene alten Beziehungen dieser Gegenden zu Kleve, deren wir bereits gedachten, auch hier in Betracht kommen?

---

[1]) Usener Die Frei- und Heimlichen Gerichte Westfalens N. 60 las Lencking.

[2]) W. N. 1792; Ztschr. XLI, 57.

[3]) Orig. in Düsseldorf. Am 14. Mai forderte Lambert Negendick, Freigraf von Limburg, Hermann auf, die Ladung zurückzunehmen; a. a. O.

[4]) K. N. 226.

[5]) Vgl. oben S. 8; spätere Nachrichten bei Ledebur a. a. O. 52 ff.

Eigenartig ist das Verhältniss der Stadt Borken selbst[1]). In ihrer unmittelbaren Nähe lagen die Stühle von Oldendorf und Hesseking, der eine zu Gemen, der andere zu Heiden gehörig. Die älteste Urkunde über die Heidensche Freigrafschaft von 1265 nannte als Ort der gerichtlichen Handlung Pevewic. Wenn es sich auch um ein Haus in Borken selbst handelt, so ist doch nicht nothwendig anzunehmen, dass Pevewic in unmittelbarer Nähe der Stadt lag. Indessen klingt kein Name der bekannten Heidenschen Stühle auch nur annähernd an. Möglich, dass überhaupt ein Schreibfehler oder eine falsche Lesung Lacomblets vorliegt. Man hat Pevewic gehalten für den liber mons dictus Paveyenbrinck, welcher in einer Urkunde von 1352 erwähnt wird. Bischof Ludwig II. von Münster erklärt: er und die Kirche hätten von Alters her »libera scamna« in der Stadt Borken gehabt, »ubi liberi nostri homines ad exercendum sua judicia publica solent convenire«. Nun hat ihm König Karl IV. »tamquam principi terre« gestattet, diese Bänke auf dem gedachten Berge zu errichten, »sic quod in dicto loco valeant etiam secreta judicia exerceri«; er überträgt sie der Stadt und insonderheit vier Bürgern zu Lehen. Merkwürdiger noch ist eine Urkunde von Ludwigs Nachfolger, dem Bischofe Adolf, vom Jahre 1360. Wenn der Freigraf, den er zum Kaiser der von Borken wegen sendet, um die Bestätigung zu holen zu dem Stuhle, der vor Borken vor dem Thore liegt, nicht bestätigt wird, so versetzt er den Bürgern die zwölf Höfe mit den Freien für eine Schuld; erhält er aber die Bestätigung, fällt die Schuld weg. Karl übertrug nun dem Gottfried von Ohusen den freien Bann auf dem Freienberge in den vier Bänken vor der Stadtpforte und genehmigte, dass die »offenbar benke« der Stadt, welche den freien Bann haben auf dem Freienberge, »heimliche« Bänke sein sollen[2]). Zunächst ist gewiss, dass der »Freienberg« und der »Paveyenbrink« gleichbedeutend sind, also nicht, wie es geschehen, zwei verschiedene Gerichtsstätten angenommen werden dürfen. Ferner kann Pevewic nicht der Paveyenbrinck sein, da dorthin erst damals das Gericht verlegt wurde. Von dem Stuhle lagen mir keine weiteren Nachrichten vor. Kindlinger meint, der Bischof habe von den ihm gehörigen Höfen zwölf der Freigrafschaft zugelegt, damit aus den bisherigen Zellern die nöthigen Schöffen gemacht werden könnten[3]).

---

[1]) Ueber die angebliche grosse Freigrafschaft Borken, durch welche viele Verwirrung entstanden ist, vgl. oben S. 7.

[2]) Nunning Monument. Monaster. 177 ff.

[3]) Kindl. Münst. Beitr. I, 27 ff.

Es soll aber ein bisheriges Freigericht (libera scamna), zu welchem die Höfe gehörten, das aber nur privaten Charakter hatte, in ein heimliches Freigericht mit krimineller Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Genehmigte der Kaiser das, so sollte die Stadt mit dem Freigerichte belehnt werden, im entgegengesetzten Falle das alte Freigericht aufgelöst und die Höfe verpfändet werden.

5. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Merfeld. Koesfeld.

Die frühere Untersuchung ergab (S. 5), dass die Grafschaft in Darfeld schon frühzeitig dem Bischofe zustand. Von dort erstreckte sie sich westlich nach Varlar und Koesfeld hin. Bereits 1197 hob Bischof Hermann die Stadt Koesfeld, deren Vogtei er von dem Kloster Varlar erworben, aus dem Grafenbanne[1]); auch in dem benachbarten Flamschen urkundet 1240 Bischof Ludolf[2]). Noch 1282 bezeugt eine Urkunde der Aebtissin von Koesfeld, dass dort der münsterische Dinggraf Dietrich von Stochem eine amtliche Handlung ausübte[3]). Aber wenige Jahre später, während Dietrich sonst als bischöflicher Freigraf noch thätig erscheint, am 8. April 1288 urkundet ein anderer Freigraf, Heinrich von Hellen, auf dem Freistuhl zu Ikinc bei Kloster Varlar, und 1298 besitzt den Stuhl bei Darfeld der Freigraf Johannes genannt Thambecke, der dann im Jahre 1311 ausdrücklich als Merfeldscher Freigraf bezeichnet wird[4]). Nach 1282 ging also die Freigrafschaft aus den Händen des Bischofs — damals Everhard von Diest — in andere Verwaltung über. Früher war sie ein Lehen der Herren von Horstmar und wahrscheinlich fiel sie mit dem Verkaufe von Horstmar 1269 an den Bischof zurück. Doch wurde sie, wie das Lehnsregister des Florenz zeigt, wieder an die Ravensberger ausgegeben, deren Untervasallen die Merfelder waren. Die älteste urkundliche Bestätigung dieses Verhältnisses ist freilich erst vom Jahre 1385, und von einer Oberhoheit des Bischofes ist sonst nicht die Rede[5]). Wie die Heidenschen, sind auch die Merfeldschen Stühle in der Folgezeit Lehen von Ravensberg-Berg geblieben.

---

1) Erh. C. N. 559; über das falche Privileg Heinrichs VI. vgl. Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 254.

2) W. N. 378. Unter den Zeugen kommt zwar Hermann von Merfeld vor, aber in ganz unbedeutender Stellung.

3) W. N. 1198.

4) W. N. 1348, 1595; Niesert Marienborn N. 34.

5) Niesert II N. 28 ff.; Kindl. Münst. Beitr. I N. 26, 109.

König Sigmund bestätigte 1423 in Kaschau auf Bitten Hermanns und Gerhards von Merfeld Johann Roterding als Freigrafen der Stühle in Merfeld[1]), Harstehausen, Freienhagen und Flamschen. Der Revers des Freigrafen Aleff de Grande von 1451 nennt als Stühle: Flamschen, zur Hege, zu Bertermanning, zur Düsteren Mühle, zu Freienhagen und zu Harstehausen[2]). Sie alle lassen sich urkundlich nachweisen und haben eine etwas verwickelte Geschichte.

Am bedeutendsten ist der erstgenannte von Flamschen, Vlamersheim, Vlameshem, Vlaemsen, welcher in dem von Koesfeld südwestlich gelegenen gleichnamigen Dorfe stand[3]). Er gehörte in das städtische Kirchspiel St. Jacobi und umfasste ausser anderem Bezirk auch das Lamberti-Kirchspiel, doch war die eigentliche alte Stadt von seiner Gerichtsbarkeit ausgenommen. Vincenz von Gemen verzichtete dort vor dem Freigrafen Johann Dabeke im Jahre 1300 auf ein Gut in der westlich gelegenen Bauerschaft Stockum[4]). Eine andere Handlung von 1317, die Gegend von Rorup betreffend, geschah »apud Kosvelde coram libera sede« und vor dem Freigrafen Heinrich genannt Amethorn[5]). Aber bereits 1350 besass die Stadt Koesfeld ein Anrecht an demselben und der Merfeldische Freigraf hatte auch ihr zu gehorchen[6]). Erst 1385 erfahren wir das Nähere, dass der Stuhl mit allen Gefällen an die Stadt für 300 Goldschilde versetzt war[7]).

Drei andere Freistühle, zu Hege, Bertrammink und Freienhagen wurden dem Grafen von Solms-Ottenstein verpfändet. Am 20. November 1390 ernannte König Wenzel den Grafen Heinrich selbst zum Freigrafen der beiden ersteren Stühle[8]), während der Vertrag selbst erst vom Mai 1391 datirt. Die Summe ist sehr hoch: 1000 schwere rheinische Gulden und 400 Goldschilde[9]). Als Heinrich

---

[1]) Nur allgemeine Bezeichnung der ganzen Freigrafschaft, da in Merfeld selbst kein Stuhl war.

[2]) K. N. 197, E.

[3]) Ueber ihn Soekeland Geschichte der Stadt Koesfeld S. 35.

[4]) W. N. 1671. 1240 entsagt dort Otto von Horstmar einem Gute, das er vom Bischofe zu Lehen hatte; es ist also keine Handlung vor dem Freistuhl, wie K. S. 283 meint; W. N. 378.

[5]) MSt. Nottuln 65.

[6]) Niesert II N. 27; in der Ueberschrift steht irrig 1352.

[7]) Niesert II N. 28—33; die Reverse der im Namen der Stadt belehnten Knappen Godeke Cobbink und Mauricius Blome in Düsseldorf, Jülich-Berg N. 1083 und 1119. Dann aus späteren Jahren Kindlinger Münst. Beitr. I N. 26, 29, 30; MSt. Mscr. II, 41.

[8]) MSt. Mscr. II, 19, 15.

[9]) Kindl. Münst. Beitr. I N. 20; III N. 184, 185, 189; MSt. Mscr. II, 19.

von Solms 1408 von dem Bischofe Otto seiner Herrschaft beraubt wurde und später endgültig verzichten musste, zählten diese Stühle zwar weiter zur Freigrafschaft Merfeld, scheinen aber nicht in deren unmittelbaren Verband zurückgekehrt zu sein.

Wir wissen das wenigstens sicher von einem der Stühle. Der Freistuhl im Kirchspiel Darfeld, welchen bereits 1180 der bischöfliche Freigraf Bernhard von Dülmen besass[1]), wird 1298 als »libera sedes in parrochia Darewelle«, 1341 »sub tilia Engelrading to Darevelde« bezeichnet[2]). Bei jenen Abmachungen von 1390 und 1391 nennt ihn die königliche Urkunde nur kurzweg »in Darfeld«, die Verpfändungsurkunde dagegen Bertrammynck im Kirchspiel Darfeld, ein Namen, der fortan Bestand hatte. Obgleich er, wie wir sahen, 1451 (Berttermannynck heisst es hier) zur Merfeldschen Freigrafschaft gerechnet wird, erscheint 1449 Graf Everwin von Bentheim als Stuhlherr, der ihn durch seinen Freigrafen Arnt von Derenhorst besitzen lässt[3]). Gewiss hat Everwin diesen Besitz aus dem Solms-Ottensteinschen Nachlass erhalten[4]), und so ist er denn auch weiter an die Bronchorst-Borkelo vererbt worden. 1481 gelobte Heinrich Valke, Marschall des münsterischen Bischofs, den ihm auf Lebenszeit von Junker Gisbert befohlenen Freistuhl zu Bertmerink treu zu wahren[5]), und in den folgenden Jahren strengte von hier aus der neue Stuhlherr durch seinen (und Bitter von Raesfelds) Freigrafen Werner van dem Sunderhues, der uns schon auf dem Stuhle zu Landwering begegnete, mehrere Processe gegen die Stadt Zütphen an[6]).

Von dem Stuhle zu Hege (Heghe) im Kirchspiel Holtwick ist nur eine Verhandlung aus dem Jahre 1311 erhalten; doch besassen ihn die Grafen von Bentheim-Teklenburg noch 1577[7]). Der zu Freienhagen (Vrigenhagen, Vryenhagen) bei dem Kloster Varlar, wohl identisch mit dem oben erwähnten Ikink von 1288, ist erst nachträglich von Merfeld an Solms versetzt worden; denn er wird

---

[1]) »in loco Darevelde«, vgl. oben S. 5.

[2]) W. N. 1595; MSt. Aegidii 93.

[3]) Voigt Die Westphälischen Femgerichte in Bezug auf Preussen 95.

[4]) Heinrich von Solms-Ottenstein erwähnt noch 1418 in dem Ehecontracte seiner Tochter Nese mit Otto von Bronchorst: »alle herlicheit enn gerichte, hemelic enn openbare« und die Freistühle; Jung Hist. com. Benthem. N. 162.

[5]) MSt. Mscr. II, 19, 20.

[6]) Tadama Beilagen N. 12—14. Auch in einer Urkunde im Stadtarchiv zu Essen besitzt Werner von Sunderhues 1481 als Freigraf des Bitter von Raesfeld und des Marschalls Heinrich Valke diesen Stuhl.

[7]) Vgl. Ztschr. XVI, 38 ff.

zwar bereits in der Hauptverpfändungsurkunde von 1391, aber weder vom König Wenzel, noch in der ersten Belehnungsurkunde des Herzogs Wilhelm von Berg genannt; erst 1396 hat dieser eine besondere Belehnungsurkunde für ihn allein hinzugefügt. König Sigmund nennt ihn 1423 unter den Merfeldischen Stühlen. 1451 wird von diesem Stuhle aus ein Process gegen den deutschen Orden eingeleitet[1]). Freigraf war damals Heinrich van Wischel, Wissele, der mit dem Beinamen Hoppenbrower mehrfach begegnet. 1446 nimmt er als »Freigraf Kölns« an einer Gerichtssitzung in Flamschen theil[2]); 1451 wird er vor das Hofgericht geladen, wobei Zütphen ihm das Schreiben zustellt, und 1455 und 1459 nochmals genannt[3]). Da also der Freistuhl weder von dem damaligen Merfelder, noch von dem Burgsteinfurter Freigrafen gehalten wurde, ist anzunehmen, dass er damals einem anderen Stuhlherren gehörte.

Der Freistuhl zur Düsteren Mühle, »in loco Dosternmolen«, wurde 1340 von »Johannes dictus Bernevoor vrigravius to Mervelde prope Lette« bekleidet[4]); es handelte sich um ein Gut Hermanning im Kirchspiel Billerbeck. Die Düstermühle liegt im Kirchspiel Legden an der Dinker, auf dem Wege von Ahaus nach Schöppingen. Weiteres ist von diesem Freistuhle nicht bekannt.

Der Freistuhl Hastehausen (Harstehusen) endlich, nach welchem dann später oft die ganze Grafschaft den Namen führte und der allein im steten Besitz der Herren von Merfeld blieb, lag östlich von Koesfeld in der gleichnamigen Bauerschaft. Im November 1439 erklärte dort der Freigraf Wilhelm Selter, dass er auf Bitten Hermanns von Merfeld Gericht und alle Forderung abgethan habe, welche jener in dem heimlichen Gerichte vor ihm und dem Freistuhl zu Hastehausen über Rath, Bürgermeister und Gemeinde zu Herford gethan habe[5]).

Ausser diesen Stühlen hat man den Merfeld bisher noch einen zu Nottuln zugeschrieben. Am 13. Juni 1359 beurkundet nämlich Heinrich Cusveldia, der Freigraf des Ritter Hermann von Merfeld, die vor ihm im Gericht geschehene Auflassung gewisser Güter im Kirchspiel Billerbeck: oppe der konynghestraten vor dem stynweghe

---

[1]) Voigt 128.

[2]) Jahrbuch für Westfalen 1817 S. 333. Die Bezeichnung »Freigraf meines gnädigen Herren von Köln« bezieht sich nur im Allgemeinen auf seine Ernennung als Freigraf, nicht auf einen bestimmten Stuhl.

[3]) Tadama S. 102 und 202.

[4]) MSt. Martini.

[5]) Stadtarchiv Herford.

des closteres van Nutlon[1]). Aber die Gerichtsstätte lag nicht in der Merfeldschen Freigrafschaft, nur die verkauften Güter, wie Heinrich daher ausdrücklich sagt: in myner vryengrasschap. Der Käufer war aus Münster, daher setzte der Freigraf ihn in Besitz: als eyns eghens recht is in dem stichte van Monster. Wahrscheinlich war jener irgendwie behindert, an einen Merfeldschen Stuhl zu kommen, und der Freigraf vollzog hier den Uebertragungsact. Es liegt sonst nirgends irgend eine Spur vor, dass sich die Merfeldsche Freigrafschaft über Nottuln erstreckt hätte.

Der Umfang, einschliesslich sämmtliche Freistühle, lässt sich folgendermassen bestimmen: Die Kirchspiele Legden (auch Asbeck?), Holtwick, Osterwick, Darfeld mit Ausnahme der Bauerschaft Höpingen; von Kirchspiel Billerbeck der westliche Theil, (so dass Billerbeck selbst ausgeschlossen war), dann ging die Grenze an den Bauerschaften Alstätte, Uphoven vorbei und schloss auch Darup selbst aus, obgleich Hastehausen in diesem Kirchspiel lag; Rorup und der nördliche und westliche Theil des Kirchspiels Dülmen, die Bauerschaften Empte, Leuste, Börnste und Merfeld selbst gehörten hierher. Im Westen bildeten die Grenze die Freigrafschaften von Raesfeld und Heiden, von Altenfort und Landwering; dann die Kirchspiele von Stadtlohn, Wullen, Ahaus; im Norden die von Heck und Schöppingen. Ob das grosse Kirchspiel Haltern im Süden auch hierher zählte, ist bei dem Mangel aller Nachrichten nicht zu bestimmen; in seinem ganzen Umkreise wird kein Freigericht genannt.

Ausser den Anfangs genannten Freigrafen der früheren Zeit lässt sich die Liste der Merfelder Freigrafen ziemlich vollständig aufstellen. 1298—1311 Johann Dabeke, Thambecke, 1317 Heinrich Amethorn, 1338—1341 Johann Bernevoor, 1350—1359 Heinrich Kalvesbecke[2]), 1376—1385 Ekbert von Dunow, genannt van dem Spechuys, 1391—1422 Gottschalk Roterdinck genannt Swarte, 1423 bis 1462 dessen Sohn Johann Roterdinck genannt Swarte. Als er 1459 den Stuhl zu Flamschen einnahm, standen ihm zur Seite Engelbert tor Kemenaden, Johann Albertinck, welche wir schon kennen lernten, und Heinrich de Vedder[3]) und in einer späteren Sitzung auch der ebenfalls bereits genannte Heinrich van Wischel. Heinrich [Kulinck] genannt de Vedder oder tor Weddern war Freigraf in

[1]) Kindl. Münst. Beitr. I N. 147.

[2]) Der sich einmal 1359 H. Cusveldia nennt, wenn nicht ein Irrthum vorliegt; vgl. oben S. 19.

[3]) Ztschr. III, 58; MSt. OA.

Dünninghausen. Auch sonst hielten fremde Freigrafen Gericht auf Merfelder Stühlen, 1439 Wilhelm Selter, sonst Freigraf in Wesenfort, 1446 Johann van Wullen aus Münster zusammen mit Heinrich van Wischel. Aleff de Grande, der 1451 für alle Merfelder Stühle reversirt, kommt in anderen Urkunden nicht vor. Nach dem Tode des Johann Swarte war Wilhelm van der Sungher bis 1477 Freigraf von Merfeld und Koesfeld, der schon einmal 1455 in Hastehausen richtete und mancherlei Wandlungen durchgemacht hatte. Für Hastehausen wurde 1475 Johann Lampe ernannt, der 1478 auch den Koesfelder Stuhl bediente und 1492 noch lebte.

6. Abschnitt.

Die Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Die Grafschaft um Wettringen und Burgsteinfurt gehörte am Ende des zwölften Jahrhunderts dem Bischofe (oben S. 6), und auch hier wird sie an die von Horstmar vergeben gewesen sein. So erklärt es sich, dass ihr Erbe Johann von Ahaus die Freigrafschaft zu Laer, welche nur drei Freie enthielt, 1279 an Balduin von Steinfurt verkaufte. Freigraf war damals Johann Pincerna. Sein Nachfolger war Rolandus 1288, welcher 1263 in der Burgsteinfurter Freigrafschaft bei Fürstenau im Osnabrückschen Roro heisst, und er nennt sich nun »comes de Ruschuwe«[1]. Nach diesem südlich von Laer in der Gemeinde Beerlage gelegenen Freistuhl Rüschow ist die Freigrafschaft manchmal bezeichnet worden. Daneben wird einmal 1309 ein Freistuhl zu Laasbeck (Lasbeke) erwähnt[2]; 1359 findet Gericht statt »upper konyngesstrate« im Kirchspiel Havixbeck[3]. Die Freigrafschaft erstreckte sich in einem ziemlich breiten Streifen zwischen den beiden Freigrafschaften von Heiden und der Stadt Münster über das ganze Kirchspiel Havixbeck, über Beerlage und Laer und die westlichen Theile von Darfeld und Billerbeck; nördlich reichte sie bis an die Grenze des Bisthums[4].

Den Bischöfen musste diese Freigrafschaft sehr unbequem sein, um so mehr, da sie nicht im Stande waren, ihre Lehnsrechte zu behaupten. Bischof Everhard erwarb 1296 das grosse Gogericht

---

[1]) W. N. 1009, 1331. vgl. unten Abschnitt 46.

[2]) MSt. Nottuln 53.

[3]) K. N. 160.

[4]) Die Vogtei von Havixbeck und Billerbeck hatten früher die Teklenburger, vielleicht also auch anfänglich die Grafengewalt.

Sandwelle, welches fünfzehn Kirchspiele, darunter auch Burgsteinfurt selbst, Wettringen, Leer und andere umfasste. Besitzer desselben war die Familie von Asbeck, von welcher wir bereits am Ende des zwölften Jahrhunderts ein Mitglied als Freigraf in Wettringen fanden. Die Bischöfe stellten sich auf den Standpunkt, dass in diesem Gogericht keine Freigrafschaft (ausser der Merfelder) gelte[1]), während die Steinfurter solche beanspruchten und zwar auf Grund ihrer Freigrafschaft in Laer. Von Karl IV. liessen sie sich 1357 ein Diplom verleihen, welches ihnen »eine Freigrafschaft und Schöffenstuhl zu Laer« als Reichslehen zuertheilte, und die Könige Wenzel und Sigmund haben dieses Verhältniss anerkannt[2]). Von dieser gesicherten Grundlage ausgehend errichteten die Steinfurter auch in Leer und Wettringen Freistühle oder benutzten die alten weiter, indem sie sich den Bischöfen gegenüber darauf beriefen, sie hätten dieselben vom Reiche zu Lehen. Die Gelegenheit stellte sich günstig; Bischof Otto IV. von Münster überliess, um sich aus seiner Gefangenschaft zu lösen, 1396 den Steinfurtern »de herlichkeit und de vrygenstole to Leer und Laer und up ander steden«[3]).

Nach dem Aussterben der Herren von Burgsteinfurt 1421 ging die Freigrafschaft an Bentheim über. Nach 1577 liessen sich die Bentheimer einen Freigrafen für ihre Stühle zu Havixbeck, Holtwick[4]), Wettringen, Leer und Laer ertheilen.

Der Stuhl zu Wettringen hat im fünfzehnten Jahrhundert sogar eine nicht unbedeutende Rolle nach aussen hin gespielt.

Auch ein Stuhl zu Horstmar wird, wenn auch erst spät genannt. 1440 heisst Gisbert van Haften dort Freigraf, der sonst in münsterschen Diensten steht; in einigen Reversen und Ernennungsbriefen des sechzehnten Jahrhunderts ist Horstmar immer in Verbindung mit Dülmen[5]) und anderen münsterischen Freigrafschaften. Allen Zweifel hebt ein Revers von 1528, welcher auf die Stühle zu Oeckel (vgl. unten Abschnitt 8) und Stevern bei Horstmar und Dülmen lautet. Nicht Horstmar bei Burgsteinfurt, sondern eine andere Oertlichkeit ist darunter zu verstehen, vielleicht das Haus

---

[1]) K. N. 281 und Niesert Urkundensammlung V N. 90.

[2]) Niesert Münsterische Urkslg V, S. 216, 298, 323; Jung Urk. N. 131. Das Lehnsregister nennt deswegen diese Freigrafschaft nicht, vielleicht auch, weil Florenz sie nicht anerkannte.

[3]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 159.

[4]) Ueber ihren Antheil an der Merfelder Freigrafschaft siehe dort.

[5]) Vgl. Niesert II N. 45; Ledebur 153, 157.

tor Horst in der Pfarrei Dülmen oder die Bauerschaft Horst bei Nottuln. Dem entspricht, wenn 1357 ein Gut aus dem Kirchspiel Horstmar aus der Bauerschaft Schagern vor dem Freistuhl Laer übergeben wird[1]); das Kirchspiel stand also unter der Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Als Freigrafen sind zu nennen: 1263—1288 Roro, Roland, 1299—1334 Engelbert de Dabeke, 1353—1363 Friedrich van der Emmere, 1365 Floreke van Kukelshem, 1386—1388 Gert Ule, 1389 Wineke Vincking, 1416—1451 Wilhelm Bardewick, Boerdewicke. Neben ihn traten 1424 Johann Kraft oder Kracht van Varnholte bis 1425 und 1443 Arnt van der Horst, van der Derenhorst, Dornhorst, welcher 1449 mit seinem Amtsgenossen zusammen in Bertrammink und 1451 in Wettringen richtete. 1469 Hermann Palle, 1481 Bernt Palle, der sonst von 1465—1485 als bischöflicher Freigraf auftritt. 1497 reversirte Wilhelm Graess für die Freigrafschaft Laer.

7. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Stadt Münster.

Die älteste Urkunde über Freigerichte in der Umgegend der Stadt Münster berichtet 1162 von einer in der »villa Greven« vor dem »comes Bennico« gemachten Schenkung[2]). In wessen Diensten er stand, wissen wir nicht. Dem Bischofe Friedrich I. gelang es, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über die Stadt selbst zu verdrängen[3]), und vielleicht hing damit eine weitere Veränderung der Grafschaftsverhältnisse im Umkreis der Stadt zusammen. 1229 bekräftigt Friedrich der Ritter von Schonebeck »vice generi sui Alberti militis de Hurthe« als Vorsitzender des Gerichts »in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur ad horrea« feierlich mit Königsbann eine Schenkung. Erst ein halbes Jahrhundert später, 1274, kommt wieder eine Freigerichtshandlung zu unsrer Kenntniss. Der Edele von Ahaus überträgt »in parrochia Altenberge apud Wosten« vor dem »vicecomes seu dincgravius« Arnold de Hove ein Gut, welches in dem Kirchspiel Altenberge, und wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in des letzteren Freigrafschaft liegt. Der erste Zeuge

[1]) MSt. Aegidii 121; vgl. auch W. N. 1640. Der märkische Stuhl zu Horstmar (Abschnitt 26) bei Lünen kann hier nicht in Betracht kommen.

[2]) Erh. C. N. 365; vgl. oben S. 6.

[3]) Die Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. von 1173 bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 237.

ist Dietrich von Schonebeck; wir dürfen nicht zweifeln, dass Arnold sein Untergraf war. Dann endlich erhalten wir volles Licht: am 11. Februar 1283 verkauft derselbe Dietrich von Schonebeck seine Freigrafschaft an den Bischof Everhard, von dem er sie bisher zu Lehen trug[1]). Leider ist die Kaufsumme nicht genannt. Also der Bischof war schon vorher Lehnsherr und kaufte nun das ausgegebene Lehen zurück. Glücklicherweise zählt der Kaufbrief die fünfzehn Kirchspiele auf, welche zur Freigrafschaft gehören; es sind Greven, Gimte, Nordwalde, Altenberge, Nienberge, Körde, Handorf, das ausserhalb der Stadtmauern gelegene Gebiet der städtischen Kirchspiele von Mauritz, Liebfrauen (Ueberwasser) und Ludgeri, Hiltrup, Amelsbüren, soweit es nördlich vom Emmerbach liegt, Albachten, Roxel und Hembergen.

Gegen die Richtigkeit dieser Aufzählung erhob jedoch Tibus Zweifel, welcher glaubt[2]), Handorf sei irrig mit eingerechnet; und in der That ist der älteste Freigraf, welcher in dem »judicium apud Handorpe« handelnd erscheint, nicht ein münsterischer, sondern ein märkischer, zur späteren Korfschen Freigrafschaft gehöriger[3]). Ebenso will Tibus für Ludgeri: Lamberti setzen. Eine Pergamenthandschrift des sechzehnten Jahrhunderts in dem Archiv der Stadt Münster, welche mancherlei über die Besoldung und Vereidung der Stadtbeamten u. dgl. enthält, beschreibt auch genau die Grenzen der Freigrafschaft, welche offenbar ihren Umfang seit alten Zeiten nicht verändert hatte[4]). Die Grenze bildeten zum guten Theil Wasserläufe: im Süden bei Amelsbüren die Emmer, welche sich in die Werse ergiesst, dann dieser Fluss bis zu seiner Mündung in die Ems und endlich diese selbst, nur dass Greven, obgleich auf dem rechten Emsufer liegend, noch ganz hierher gehört. Von der Ems zieht sich die Scheide im weiten Bogen über Hembergen und Nordwalde, bis sie die Freigrafschaft Laer trifft, und läuft dann, an der bischöflichen Freigrafschaft Senden entlang, wieder nach der Emmer zu.

Die Urkunde von 1283 zählt sieben »Dingstätten« der Freigrafschaft auf. Einzelne von ihnen werden auch in anderen Urkunden genannt. 1. Greven kennen wir bereits. 1291 überträgt »Conradus

---

1) W. N. 259, 943, 1202.

2) a. a. O. 296 ff; S. 410 giebt er die Erklärung des ursprünglichen Verhältnisses; vgl. Wilmans Note zu N. 1202.

3) Urkunde des Bischofs Ludwig II. vom 9. August 1316, betreffend den Verkauf eines Hauses in Telgte. MSt. Alter Dom.

4) K. N. 192 lit. A. hat sie aus eben dieser Handschrift abgedruckt.

dictus de Dicke famulus vrigravius in Greven« im Freiding ein Haus im Kirchspiel Schepsdorf; unter den Zeugen befindet sich der bischöfliche Freigraf Dietrich von Stochem[1]). 1344 heisst es: »in loco dicto dinchstede prope Greven« und man nimmt an, dass »locus vrigraviatus prope domos sive casas dictas Erle«[2]) derselbe Stuhl sei. 2. Mecklenbeck wird 1353 genannt[3]), 1431 und 1434 wurden dort Gerichtssitzungen in dem grossen Vemeprocesse des Kurt von Langen gegen die Stadt Osnabrück gehalten[4]). Die anderen fünf kommen wenigstens unter der in der Urkunde gegebenen Bezeichnung sonst nicht vor. 3. Für den Stuhl zu Honhorst hält Niesert das »judicium vrigraviatus in publica strata regia, que vulgo dicitur konyngestrate in loco thon Gildehus tor Helle in parochia Oldenberghe«. Hierher gehört wohl auch eine Urkunde vom 23. April 1346. Sie handelt über Besitz tor Beke im Kirchspiel Altenberge und der Bauerschaft Honhorst: »coram discreto viro Conrado de Kukilsheym vrigravio civitatis Monasteriensis in Honbeke tunc in sede vrigraviatus sui propter hoc personaliter residente, actum et datum dominica qua cantatur: quasimodogenitus; hora none vel quasi in Honebeke«[5]). Der gleichnamige Korffsche Freistuhl kann hier nicht in Betracht kommen; die Nachbarschaft von Altenberge lässt vielmehr vermuthen, dass dieses Honebecke gleich jenem Honhorst ist. 4. Der Stuhl zu Honsele in der Pfarrei Altenberge ist vielleicht der schon erwähnte bei Wosten. 5. Der zu Welkinchtorp wird zu Ventrup in dem Kirchspiel Albachten gesucht. 6. Ein nicht näher bekannter Stuhl lag zu Nortwalde. 7. »Jodevelde ante portam Monasteriensem dictam Jodevelde«, vor dem Jüdefelder Thor, ist vielleicht der 1229 »ad horrea« bezeichnete.

Noch im sechzehnten Jahrhundert sprechen Reverse der Freigrafen von den sieben Freistühlen der Stadt.

Indessen sind noch an anderen Orten Freigerichtshandlungen vorgenommen worden. 1352 wird verhandelt »extra portam sancti Egidii civitatis Monast. prope molendinum proximius«; noch heute steht dort eine Mühle[6]). 1334 besitzt der städtische Freigraf Ludolf de Wisch den »vrigestol in loco qui Wartbecke dicitur prope

---

[1]) MSt. Gravenhorst 50.

[2]) Niesert II S. 70.

[3]) Niesert II S. 71; Orig. im MSt. Mauritz.

[4]) Orig. in den Stadtarchiven von Osnabrück und Herford.

[5]) MSt. Aegidii 30.

[6]) Niesert a. a. O.

civitatem Monast.« und urkundet über Gut in Amelsbüren[1]). Derselbe überträgt 1330 Gut im Kirchspiel Roxel: »acta sunt hec prope Bennynch«[2]). Mit ihm siegelt der Stadtrichter, und so halten auch 1345 der Freigraf Konrad von Kukelsheim und der städtische Richter Sander Cleyhorst, der letztere vom Bischof Ludwig II. »deputatus«, Gericht über Gut Ovendorpe im Kirchspiel Ueberwasser: »datum et actum in civitate Monasteriensi ante domum scabinorum«[3]). Doch ist hier nicht an einen Freistuhl zu denken. — Endlich nimmt 1352 der Freigraf Wilhelm van Bromenhagen eine Gerichtshandlung in Rokesler, Roxel, vor[4]).

Von der Stadt Münster nach Handorf führt die in einen schmalen Fusspfad auslaufende Dingstiege. An ihr wurde 1582 ein wegen Ehebruchs von Freigraf und Freischöffen verurtheilter Bürger Christian Kerkering mit dem Schwerte gerichtet. Der Weg führt zu keinem uns bekannten Freistuhle, da der in Handorf stehende die Stadt nichts anging. Woher der Name kommt und ob er überhaupt mit einem Gerichte in Zusammenhang stand, ist unklar. Immerhin ist möglich, dass im Osten an der Werse ein sonst nicht genannter Freistuhl stand, da die anderen alle im Westen der Stadt liegen.

Diese Freigrafschaft in ihrem gesammten Umfang ist von den Bischöfen an die Stadt Münster verlehnt worden. In dem Lehnsregister heisst es: »Johannes Cleyvorn, Alardus Droste et Lambertus de Bocholte cives Monasterienses tenent vrigraviatum Monasteriensem jure homagii secundum formam et tenorem litterarum civitati Monasteriensi traditarum«. Wann und warum die Bischöfe diese Entäusserung vorgenommen haben, darüber fehlen alle Nachrichten. 1322 wird in Greven vor dem Freistuhl des Gert Kukenevyent Besitz in Sprakel aufgelassen[5]), aber wir erfahren nicht, wessen Freigraf er war. Der erste Freigraf der Stadt, welcher sich nachweisen lässt, ist der Knappe Ludolf de Wisch (Ludekin van der Wysch) und die erste Urkunde, in welcher er als solcher auftritt, vom 7. Juni 1330[6]). 1319 und 1322 urkundet er noch als

---

[1]) MSt. Aegidii 85.

[2]) Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

[3]) MSt. Aegidii 98.

[4]) K. N. 152.

[5]) MSt. Ueberwasser 51. Wilkens S. 63 hat diesen Freigrafen für die Jahre 1316—1321 notirt. Heinrich Seleking, welchen er zu 1280 setzt, kommt in den Urkunden oft als Zeuge, aber nie als Freigraf vor.

[6]) Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

Stadtrichter in Sendenhorst[1]); seine Ernennung fällt also in die Jahre zwischen 1322 und 1330. Sehr wahrscheinlich geschah demnach die Uebertragung der Freigrafschaft an die Stadt im Jahre 1326, zu derselben Zeit als Bischof Ludwig die beiden weltlichen Gerichte in der Stadt Münster dem Bürger Borchard Cleyhorst versetzte[2]). Ludolf führte sein Amt bis 1336. Die späteren Freigrafen der Stadt (civitatis Monasteriensis) sind: 1337—1338 Arnold van Vysbeke Knappe, Gerhardus van der A[3]), 1343—1349 Konrad van Kukelshem Knappe, 1352 Wilhelm van Bromenhaghen, 1353 Hermann Osthof, 1360—1376 Dietrich van Kukelshem Knappe[4]), 1377 bis 1397 Wenemar de Wrede (Wreyde), von dem im Februar 1403 eine Urkunde sagt, »de to Monstere plach ein vrigreve to wesen«[5]), 1404—1418 Brun van Druthmerinchusen, welcher in eine sonderbare Geschichte verwickelt wurde[6]). Im August 1419 belehnte Sigmund den vom Bischofe und der Stadt vorgeschlagenen Peter Lymberg, Lymburg, der bis 1427 viel genannt wird[7]). Kurt Snappe, erst Freigraf der Korffs, dann des Bischofes, diente der Stadt von 1430 bis 1434, Lambert Selter, Selters, Zelter, vorher Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft, von 1450—1485. Er wurde 1454 vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, blieb aber im Amt und lud 1465 die Stadt Dortmund, wofür er selbst eine Vorladung nach Brakel erhielt. Da er vom Kapitel zu Arnsberg wegblieb, wurde er 1485 wieder abgesetzt, appellirte aber an den Kaiser[8]). 1497 reversirte Johann Rokelosen.

---

[1]) MSt. Mscr. I, 70 f. 9.

[2]) Niesert II N. 11.

[3]) 1345 schreiben Rath und Schöffen von Münster der Aebtissin von Herford, dass in ihrer Gegenwart »Alheydis filia Gerhardi van der A vrigravii nostri, uxor Theoderici dicti Hess famuli, libere conditionis existens« mit Genehmigung ihres Gatten sich der Herforder Kirche als Ministerialin ergeben habe. MSt. Abtei Herford N. 252. — Gerhard wird hier zwar nicht als todt bezeichnet, doch kann er nur zwischen Arnold und Konrad angesetzt werden.

[4]) Ledebur 157 nennt ihn schon 1353.

[5]) MSt. Mscr. II, 104 S. 277.

[6]) Geschichtsqu. Münster I, 167 ff.

[7]) Geschichtsqu. Münster I, 171 erzählen irrig von ihm schon zu 1417.

[8]) Archivalien in Dortmund und Münster.

8. Abschnitt.

Senden, Dülmen, Lüdinghausen.

Von Altersher umfasste die gräfliche Gewalt des Bischofes die Gegend zwischen Nottuln und Lüdinghausen. Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lassen sehr zahlreiche Urkunden die Verhältnisse genau erkennen. Die Freistuhlgerichtsbarkeit des Bischofs, welche er durch eigene Freigrafen versehen liess, erstreckte sich, wie bereits Ledebur und Tibus angegeben haben, über die Kirchspiele Olfen, Seppenrade, Lüdinghausen, Senden, Nottuln mit Appelhülsen und Schapdetten, Buldern und Hiddingsel und mehrere Bauerschaften der Pfarrei Dülmen. Dazu gehörten noch, wie die Urkunden ausweisen, die Bauerschaft Alstätte der Pfarrei Billerbeck, das Kirchspiel Darup mit Ausnahme des Merfeldischen Hastehausen und ein Theil von Ottmarsbocholt[1]).

Die Zahl der Gerichtsstätten ist recht gross; ich verfolge sie von Norden nach Süden zu.

1. Bei Altstätte 1302 überträgt dort in »libera sede Alstede« der bischöfliche Freigraf Lambert de Stochem Besitz im Kirchspiel Nottuln[2]).
2. Bei Stevern 1319 »apud Steveren coram libera sede«; 1374: uppen vrygenstole tho Steveren[3]).
3. Oft genannt in älterer Zeit wird der Stuhl von Asenderen »in parrochia Nutlon«[4]). Schon 1178 erscheint er[5]) und wiederholt bis 1346; nachher habe ich ihn nicht mehr gefunden. — Ob in Nottuln selbst ein Stuhl gestanden hat, ist zweifelhaft. Denn Dietrich von Stochem wird 1289 Freigraf bei Nutlon genannt, besitzt aber den Stuhl von Asenderen[6]). Doch kommt 1330 ein »judicium vrigravie in Nutlon» vor[7]),

---

1) Wenigstens betrifft eine in der Freigrafschaft erlassene Urkunde dieses Kirchspiel, MSt. Mscr. I, 61.

2) Ueber die angebliche Lage des Stuhls (Schulze Bölling) siehe Tross Westphalia 1824, 141. MSt. Nottuln 47. 1313 lässt derselbe Freigraf ein bei Alstätte gelegenes Gut auf, a. a. O. 59.

3) MSt. Nottuln 72; Georgscommende.

4) Die Urkunden gedenken auch einer »villa« A. und »burscapium« A. Wahrscheinlich ist der Ort früh eingegangen.

5) Erh. C. N. 396; MSt. Nottuln 90.

6) W. N. 1377.

7) MSt. Nottuln 81.

und dass der Merfelder Freigraf 1359 auf der Koenigsstrasse vor dem Steinweg des Klosters von Nottuln Gericht hielt, wissen wir bereits. Aber Freigericht konnte auch auf offener Koenigsstrasse gehegt werden, ohne dass gerade eine feste Malstätte dort lag. Daher sind vielleicht auch einige der folgenden Stätten keine eigentlichen Stühle.

4. Bei Schapdetten. 1340: »in plathea regia juxta Scapdetten«; 1359: »in strata regia parochie Scapdettene[1]).
5. In Darup. 1336: »in via publica et strata regia prope cemeterium Dodorpe[2]).
6. Bei Buldern. 1332: »up den Laren in Bulleren«[3]); 1334 nennt sich Vos-Volmerinch Freigraf in Bulleren.
7. In Senden. 1334: »in libera sede dicta tho Oldensendene«. 1359: »upper konyngesstrate in der grascap tho Sendene«[4]).
8. In Ostendorf bei Senden. 1337: »to Ostendorpe prope Sendene«; 1374 und 1376: stoel to Ostendorpe. In letzterer Urkunde nennt sich der Freigraf einmal zu Ostendorpe, dann zu Senden des Stuhls zu Ost.[5]).
9. Bei Hiddingsel. 1330 und 1333: »juxta Hiddinczele in platea«[6]).
10. Bei Weddern bei Dülmen. 1304: »apud Wederden«[7]).
11. Bei der Stadt Dülmen. 1330: »extra portam opidi in Dulmene«; 1354: »extra emunitatem castri de Dulmene«[8]).
12. 1330 wird vor dem Freigrafen Vos über Gut im Kirchspiel Olfen gehandelt: »in sede sua vrigraviali in loco dicto Popenhasle«. Wo der Ort lag, weiss ich nicht anzugeben. Die Bauerschaft Hassel im Kirchspiel Bork, an welche gedacht werden könnte, gehörte nicht mehr in unsere Freigrafschaft.
13. Ebenso wenig ist der Ort: »up der vryen koninghesstrate by der Delbrugghen« näher zu bestimmen, wo 1345 über

---

1) MSt. Nottuln 88; Martini.

2) MSt. Mscr. IV, 1. Eine Urkunde von 1357 zeigt, dass auch die Bauerschaft Hövel im Kirchspiel Darup zu dieser Grafschaft gehörte; Nottuln 95. Doch kenne ich keinen Freistuhl in Hovele, welchen Wilkens in Tross Westphalia 63 anführt.

3) Nottuln 85; Georgscommende 52.

4) MSt. Fürstenthum Münster 478b; Mscr. I, 71.

5) K. N. 139; MSt. Georgscommende und Martini.

6) Georgscommende; Mscr. I, 61.

7) Nottuln 50.

8) Nottuln 81; K. N. 155.

Besitz in den Kirchspielen Dülmen und Senden vor dem bischöflichen Freigrafen gehandelt wird.

14. Zu Rechede. 1317: »ante pontem in suburbio Rechede«[1]).

Ob in Sulsum bei Olfen, wo 1215 Bischof Otto I. von Münster eine Resignation entgegennahm[2]), ein Freistuhl stand, ist mir zweifelhaft.

Erst Freigrafenreverse von 1528 und 1545 betreffen einen Freistuhl zu Oeckel oder Ueckel im Kirchspiel Dülmen, vor welchen 1532 eine Vorladung erging[3]). Dass die Freigrafschaft auch einen Stuhl Horstmar enthielt, ist oben (S. 22) gezeigt worden.

Endlich ist des Freistuhls bei Lüdinghausen zu gedenken. Schon 1230 heisst er: »locus prope Ludenghusen, qui ad sambucum vocatur«, 1271: »in loco qui dicitur malstath ad sambucum«; 1394 wird er deutsch: belegen teschen Ludinchusen und Porteslaer, (heute Patzlar) geheten ton Hollenderen bezeichnet. Damals versetzte ihn Bischof Otto III. für 200 Mark an Ludolf von Lüdinghausen, indessen kehrte er 1448 wieder in den Besitz der Kirche zurück[4]). Wahrscheinlich ist mit diesem Stuhle identisch der »locus prope Porceler juxta patibulum«, wo 1342 der damalige Freigraf von Senden »judicio vryegraviatus sui« vorsass[5]); 1548 endlich ergeht eine Vorladung vor einen Freistuhl, der »upten fenstapel vor Ludinchusen« heisst[6]).

Junker Ludolf von Lüdinghausen liess seinen Stuhl nicht mehr, wie das bisher geschehen war, von den bischöflichen Freigrafen bekleiden, sondern von denen der benachbarten Freigrafschaft Wesenfort, an der er Antheil hatte. Heinrich van dem Nyenhus, Nienhuis, 1424—1427 nahm mehrfach an grossen Processen theil. Im September 1430 belehnte Sigmund Wilhelm Selter, der sich noch 1445 Freigraf in Lüdinghausen nennt, mit den Stühlen in Wesenfort und Hollenderen[7]).

Für das gesammte Gebiet kam allmählich die Bezeichnung: Freigrafschaft Senden in Gebrauch; die älteren Freigrafen nannten

---

1) Fahne Bocholtz UB. S. 38.

2) W. N. 92.

3) K. N. 225.

4) K. N. 187, S. 306; W. N. 271, 902.

5) Georgscommende 53.

6) K. N. 230.

7) Wigand Femgericht 564 mit falscher Jahreszahl in der Ueberschrift; Ledebur hat hier vielfache Irrthümer. Hundert Jahre später war Johann Selter auch Freigraf auf beiden Stühlen, K. N. 230.

sich auch von Nottuln, Dülmen und Buldern. Für sie ergiebt sich folgende Liste.

1178—1180 Bernhard von Dülmen, 1196—1230 Heinrich von Dülmen, 1271 Bernhard von Senden, 1282—1299 Dietrich, Thidericus von Stochem, 1302—1313 Lambert von Stochem, 1317 bis 1322 Hermann (van) Bardewich, Bordewic, 1327 Hermann Ubbenberg, 1330—1349 Bernhardus dictus Vos, geheten de Voz, de Volmerinch(gh), auch »de castro Dulmene«, 1354 Heinrich de Gruthere, 1357—1390 Ludolf, Ludeke van Rechede, Rechgede, genannt Honepeyth, Honepeet[1]), 1392—1420 Werner Beatus, Beates, genannt Stock, vorher Freigraf der Korffs, 1425—1438 Johann de Lutteke, Luttike. 1464 besass in einem Gerichte zu Gunsten der Stadt Dülmen Lambert Selter, Freigraf der Stadt Münster, den Freistuhl bei Stevern, bei ihm Johann Selter als Freigraf zu Ascheberg-Wesenfort. 1465 steht Bernt Duker zuerst in der Reihe mehrerer Freigrafen, alle ohne Bezeichnung ihrer Sprengel, welche den Stuhl Stevern besitzen[2]). Er erscheint von 1447 ab im Allgemeinen als bischöflicher Freigraf ohne besonderen Stuhl; 1464 reversirt er oder ein Namensvetter für die Freigrafschaften zu Honwarde, Flutenberg im Emslande und Dülmen[3]).

9. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Wesenfort.

Ein anderer freigräflicher Bezirk umfasste östlich den schmalen Streifen von Amelsbüren bis Kappenberg und Lünen, die Kirchspiele Amelsbüren, soweit es nicht zur münsterischen Freigrafschaft gehörte, Ottmarsbocholt, Ascheberg, Nord- und Südkirchen, Selm, Bork und Altlünen.

Die frühesten Urkunden über die Freigrafschaft in dieser Gegend, von 1280 und 1281, zeigen Johann von Rechede als Stuhlherrn[4]), und andere von 1349 und 1361 bekunden, dass die Rechede sie von den Herren zur Lippe zu Lehen trugen[5]).

---

[1]) Dietrich van Kukelshem, welchen Ledebur 162 zu 1370 nennt, war Freigraf der Stadt Münster und kann nur ausnahmsweise den Stuhl in Senden besessen haben.

[2]) MSt. OA. Dumbar Deventer 578.

[3]) K. N. 197 G.; er ist wohl später in Geldernschen Dienst getreten.

[4]) W. N. 1107, 1149. 1256 fand bei »Wolvesculen juxta villam Otmersbocholte« ein Placitum statt, und der Burggraf Heinrich von Rechede ist der erste unter den weltlichen Zeugen, W. N. 605. Indessen kann daraus nicht mit Ledebur S. 169 entnommen werden, dass in der Wolfskuhle ein Freistuhl stand.

[5]) K. N. 141, 162, 163.

Das Lehnsregister des Bischofs Florenz beansprucht auch über diese Freigrafschaft die Oberlehnsherrlichkeit, obgleich keine andere Ueberlieferung sie bekundet. Indessen hat jene Angabe möglicher Weise geschichtliche Begründung. Die Vogteien über die Höfe Lüdinghausen, Eicholz, Nordkirchen, Selm und Werne hatten die Grafen von Isenburg-Altena inne. Nach der Ermordung Engelberts von Köln 1225 fielen sie durch kaiserlichen Spruch an das Kloster Werden zurück. Vielleicht hat sie dann der Bischof von Münster erworben und dadurch hier, wie in der benachbarten krummen Grafschaft, seine gräflichen Rechte begründet[1]), oder er nöthigte mit Umgehung des Klosters Werden, welches sein Recht nicht durchsetzte, die Erben des Mörders, die Grafen von Limburg, die Besitzungen von ihm zu Lehen zu nehmen[2]). Auch die landesherrliche Stellung der Bischöfe in Altlünen bestätigt jene Behauptung[3]).

Konrad von Rechede verkaufte im Juni 1361 die Freigrafschaft an Johann Malman[4]). Aber schon drei Urkunden von 1349 und eine andere von 1353 bezeugen gleichmässig, dass letzterer bereits damals Freigrafschaft und die Stühle zu Harling und Ascheberg besass. Er erlaubte 1349 »von meiner Freigrafschaft wegen« dem Kellner des Klosters Kappenberg Rennbäume d. i. Schlagbäume zu setzen und Wege umzugraben[5]). Wahrscheinlich war damals die Freigrafschaft nur verpfändet.

Die Erben des Johann Malman versetzten 1375 den Freistuhl zu Nordkirchen an Johann Morrian, aber sie geriethen immer tiefer in die Schuld des Klosters Kappenberg, welches 1380 den Gebrüdern Malman das Versprechen abnahm, ohne seine Bewilligung die Freigrafschaft weder ganz noch theilweise versetzen oder verkaufen zu wollen[6]). Schliesslich verkauften sie 1384 die »Freigrafschaft zu Wesenfort», wie sie genannt wird, an Johann Morrian, Heinrich von Münster, Goswin von Lüdinghausen, Bernt Droste, Dietrich Sobbe, Kurt von Herbern und Engelbert von Mecheln, und Graf Otto von Teklenburg als Rechtsnachfolger der Lipper ertheilte Johann

---

[1]) vgl. Abschnittt 10.

[2]) Lacomblet II N. 131; W. N. 221, 1188.

[3]) Tibus 642.

[4]) K. N. 162.

[5]) MSt. Kappenberg 361, 362; Aegidii 105; Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung.

[6]) K. N. 172; MSt. Mscr. II, 45, 186.

Morrian die Belehnung[1]). Die Morrian erscheinen auch in der Folge als Hauptinhaber und Stuhlherren[2]), doch blieb den Erben der anderen Theilhaber über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus der Gesammtbesitz.

Drei Verzeichnisse über den Bestand der Freigrafschaft liegen vor, deren ältestes, aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammend, gedruckt ist[3]). Die anderen sind in Abschriften des achtzehnten Jahrhunderts erhalten, beide jünger und in Einzelheiten abweichend. Das dritte giebt die zu den einzelnen Stühlen pflichtigen Kirchspiele an[4]).

Alle drei lassen eine Gerichtsstätte vermissen, deren Bestehen anderweitig verbürgt wird. Bernhard von Lüdinghausen beurkundet 1305, ein von ihm lehnrühriges Haus in Südkirchen habe er, um es dem Kloster Kappenberg zu übergeben, von dem Inhaber zurückerhalten: »coram Wulfardo libero comite liberi comitatus domini Johannis borchgravii de Rechede super vadum amnis dicti Buercke prope Parslar, sede ibi liberi comitatus de voluntate et petitione partium electa et sententiis ad hoc debitis firmata«, indem er ausdrücklich hinzusetzt, das Haus liege in der Grafschaft Wulfhards. An demselben Orte »up den gerichte uppe Beverike vor Portesler« handelt 1360 Johann Dacbold, der Freigraf der Malman[5]). Die Beverke, heute Bever, im Volksmunde Beverink genannt, ist ein Bach, welcher südlich von Patzlar in die Stever mündet. Er schied demnach die Lüdinghausener Freigrafschaft von der Wesenforter.

Von den Stühlen jener Verzeichnisse hebe ich diejenigen heraus, welche als Freigerichtsstätten in andern Urkunden vorkommen.

Der Freistuhl »zur Wesentfort« im Kirchspiel Selm, dieses umfassend, auf der Dinckerhaide, der dem ganzen Gerichtssprengel und seinen Freigrafen den Namen gab, wird schon 1281 von Johann von Rechede als judicium nostrum in Wesentfort genannt, 1302 als

---

1) K. N. 178 A u. B.

2) Bei der Erbtheilung zwischen Gert, Lubbert und Bernt Morrian 1439 fiel letzterem die Freigrafschaft zu, doch verspricht er den Brüdern in ihren eigenen Sachen damit behilflich zu sein; Mscr. II, 28, 15.

3) K. N. 192 B. Die Abfassungszeit ergiebt sich aus der Erwähnung des Freigrafen Hermann Lensink und der Selter.

4) MSt. Mscr. II, 42, 99, theilweise von Ledebur benutzt.

5) K. N. 178; MSt. Mscr. II, 27, 126: die Gebrüder von der Specken verkaufen Berendes Haus zu Avergheist im Kirchspiel Lüdinghausen in der Bauerschaft Ermen an Johann Morrian. Der Dingort war wohl mit Rücksicht auf den Käufer gewählt, da das Gut nicht in der Freigrafschaft lag.

»libera sedes in loco dicto Wesentfort« ausdrücklich bezeichnet, ebenso 1334; 1404 wird dort Gut in Alstede aufgelassen[1]).

Nordkirchen, Nortkerke, ist 1280 locus judicialis der Rechede. Der Freistuhl stand am Kirchhofe bei der Kirche, mit der zusammen er im sechzehnten Jahrhundert abgebrochen wurde. Zu ihm gehörte das ganze Kirchspiel[2]).

Zu Amelsbüren, Amelincburen, lag ein Freistuhl in der Harlinckstege. 1389 wurden dort vierzehn Adelige vervemt. Schon 1329 wird »ante locum qui dicitur Harlincbrugghe« über Kauf gehandelt und 1349 nennt sich der Malmansche Freigraf »Freigraf in Harling« und besitzt dort auch den Stuhl. 1446 richtete hier Lambert Zelter, damals Freigraf der benachbarten Herren von Recke[3]). Dingpflichtig war das Kirchspiel Amelsbüren diesseits der Emmer oder »des Sunneborns nächst dem Wittler Baum nahe der Davert«.

Zu Südkirchen, Sutkerke, bestanden zwei Stühle, einer am Kirchhof in der Strasse, gültig für das gleichnamige Kirchspiel, der andere up dem Tye (d. i. Versammlungsplatz) an Horstorpes Hofe, für das Kirchspiel Ottmarsbocholt, vgl. oben S. 28.

Up ter Wevelsbecke vor Lünen, das Kirchspiel Altlünen umfassend[4]).

Die drei Verzeichnisse führen ausserdem einige Stätten an, deren Herrschaft wechselte. Das erste und zweite berichten, zu Langaren im Kirchspiel Werne liege ein Freistuhl, vor welchen das Kirchspiel Bork und die Bauerschaft zu Ostich im Kirchspiel Werne gehören; das dritte sagt dafür: im Kirchspiel Bork ist ein Freistuhl. Letzterer fiel gewiss in unsere Freigrafschaft, 1378 urkundet auch der Malmansche Freigraf über dortigen Besitz[5]). Der Stuhl zu Langeren »super rivum« aber war noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Besitz der Herren von Rinkerode (vgl. unten); doch bekleidete ihn 1461 der Wesenforter Freigraf Johann Zelter. Dass die Bauerschaft Langeren später mit der von

[1]) W. N. 1149; MSt. Georgscommende 32; Mscr. II, 45, 152; Mscr. III, 52; Kappenberg N. 855.

[2]) W. N. 1107; vgl. Ledebur 169.

[3]) Dortmund 896 a; MSt. Georgscommende 47; Aegidii 105. Der Ritter Hermann von Münster verkauft einem Bürger von Münster das vorher an diesen verlehnte Haus Kremping im Kirchspiel Senden Bauerschaft Bredenbeck, also ein nicht in der Freigrafschaft liegendes Gut. — Voigt S. 65.

[4]) Fehlt in dem dritten Verzeichniss; vgl. Bremer Chronik von Lünen 86.

[5]) MSt. Kappenberg 672; K. N. 204; über die Lage von Langeren Tibus 301.

Oestick vereinigt wurde, lässt auf älteren Zusammenhang durch das Stuhlgericht schliessen. Im Kirchspiel Werne standen mehrere Freistühle, so dass sich erklärt, wenn dem zu Langeren nur Eine Bauerschaft folgte. Nachdem er irgendwie an die Freigrafschaft Wesenfort gelangt war, wurde ihm später noch das Kirchspiel Bork zugewiesen.

Der Stuhl zu Eickenbeck, Ekesbeke, Eickesbecke bei Rinkerode steht ebenfalls in dem älteren Freistuhlregister von Rinkerode als »in Ekesbeke in curia Bertoldi«, und in dem späteren: zu Ekesbecke in Richtermanns Hofe[1]). Noch 1328 nahm an ihm der dortige Freigraf mehrere Handlungen auf. Er kam erst nach 1425 an Wesenfort und umschloss das ganze Kirchspiel.

Unsicherer ist die Sache mit einem dritten Stuhle, welcher zu Ascheberg im Platfote stand und nach dem dritten Verzeichniss das Kirchspiel mit der Osterbuer, der Bauerschaft Oster, umfasste. Oestlich von Ascheberg liegt noch heute ein Hof Platfoet. Ein anderer Stuhl bei Ascheberg war alter Besitz von Rinkerode, und blieb neben jenem bestehen (unten S. 38).

Das Kirchspiel Ascheberg selbst hat wahrscheinlich immer zu dieser Grafschaft gehört. Schon 1297 hatte der Ritter Gottschalk von Ascheberg bei einem gerichtlichen Geschäfte in Beckum den Freigrafen der Rechede Wulfhard bei sich. Ludger von Ascheberg verkauft 1329 die area Dunneholtus in Harlingbrugghe (vgl. oben) vor Johann van Roggenhulsen, dem Nachfolger Wulfhards. Gut aus dem Kirchspiel wird 1353 vor Ludolf genannt Honepeet, dem Freigrafen des Wilhelm Maleman, vor dessen Freistuhl Ascheberg aufgelassen[2]). 1464 war Johann Selter hier Freigraf (oben S. 31).

Freigrafen waren: 1280—1305 Wulfhard van Roggenhulsen, 1329—1338 Johann van Roggenhulsen (nach Ledebur S. 165 bis 1346), 1349 Johann Bose, 1353 Ludolf Honepeet, später in Senden, 1360 Johann Dacbold, 1378—1404 Hermann Lentzink, Lensink, 1427 Heinrich van Roggenhulsen.

Die beiden Freigrafen Ludolfs von Lüdinghausen, Heinrich van dem Nyenhus 1424—1427 und Wilhelm Selter 1430—1445, welche auch hier richteten, wurden bereits S. 30 genannt. Für Wesenfort allein ernannte König Sigmund im September 1431 in Feldkirch Dietrich von Ore. In Harling erscheint 1446 Lambert Zelter, sonst Freigraf

[1]) Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster II, 65.

[2]) W. N. 1578; MSt. Georgscommende 47; Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung; vgl. W. N. 1107.

der benachbarten krummen Grafschaft. 1461—1464 fungirt in Langeren und Ascheberg Johann Selter, früher in Heiden[1]).

10. Abschnitt.

Rinkerode (Krumme Grafschaft von Volmarstein).

Auch diese benachbarte Freigrafschaft verzeichnet Bischof Florenz als ein an die Grafen von der Mark ausgegebenes Lehen. Vermuthlich hatten hier die Grafen von Altena bis 1225 die Grafschaft inne. Jedenfalls haben die Grafen von der Mark die Freigrafschaft behauptet, welche sie an die Herren von Rinkerode übertrugen. Bereits in einer undatirten Urkunde aus den Jahren 1218—1233 erscheint Gerewin von Rinkerode selbst als »liberorum comes«; in einer anderen von 1227 steht er mit demselben Titel unter den Zeugen. 1267 erklärt Engelbert I. von der Mark, dass Gerewin die Freigrafschaft von seiner Hand zu Lehen habe. Obgleich Gerewin sich damals bereits einen eigenen Freigrafen hielt, fanden auch vor den Grafen von der Mark selbst freigerichtliche Handlungen statt[2]). Die Herren von Rinkerode starben aus und hinterliessen ihre Herrschaft den Herren von Volmarstein, welche 1328 zuerst als Stuhlherren erscheinen[3]).

Kaiser Ludwig bezeichnete 1331 die Freigrafschaft Volmarstein als Reichslehen. Dass er unsere Grafschaft, nicht die an der Ruhr gelegene meinte, zeigt der Name des von ihm mit dem Banne ausgestatteten Freigrafen Heinrich von Koesfeld, welcher nur hier als solcher auftritt[4]).

Hundert Jahre haben die Volmarsteiner ihren Besitz innegehabt, bis auch sie 1429 mit Johann erloschen. Ihre Erben waren die Herren von der Recke, welche 1437 von Kaiser Sigmund die unmittelbare Belehnung für die ihnen angefallenen Mannlehen und Freistühle erhielten[5]). Von der Lehnsabhängigkeit von Münster oder der Mark schweigen alle anderen Urkunden.

Ein Verzeichniss der Besitzungen, welche von den Herren von Rinkerode an die Volmarsteiner übergingen, enthält auch die Frei-

---

1) Ledebur führt Selter auch 1447—1449 an. Wilhelm Nolte, den er zu 1444 nennt, ist wahrscheinlich eine Namensverdrehung von W. Selter.

2) W. N. 126, 241, 793, 1106, 1174.

3) Kindlinger Volmarstein II N. 77; Köster Diplom. pract. Beiträge zu dem deutschen Lehnrecht II, 65.

4) Oefele Scr. rer. Boic. I, 776.

5) Steinen III, 133.

stühle »dynstede«. — Es giebt ausserdem eine zweite Aufzählung derselben, welche zwischen 1390 und 1425 entstanden über die Lage der Stühle weitere Auskunft ertheilt. Ihre Angaben sind in Klammern beigesetzt[1]).

In erster Stelle ist zu nennen, weil er auch in den späteren Vemeprocessen eine grosse Rolle gespielt hat, der Stuhl zu Wildeshorst oder Wilshorst »sub tilia« [unter der Linden im Kirchspiel Heessen]. Er lag ganz nahe bei Hamm und in älteren Urkunden wird er deshalb auch so bezeichnet, 1332: »juxta pontem Hammoniensem«, 1335: »ultra corvum pontem juxta Hammonem«; 1366: »by dem hospitale buten der muren und der stat to dem Hamme«; 1369: »up dem walle narden uth de stadt«[2]). 1362 wird der Stuhl zum ersten Male »in Wilshorst« genannt[3]), und dieser Name kam in Geltung, während die Bezeichnung nach der Stadt Hamm aufhört. Sie verblieb dem anderen Stuhle, welchen dort der Graf von der Mark unmittelbar verwalten liess.

Auch bei der Stadt Werne lag an einer Brücke ein Freistuhl und alter Gerichts- und Versammlungsplatz; 1253 schlossen die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt apud pontem Wernen ein Landfriedensbündniss ab[4]). Die Brücke war dem heiligen Christophorus geweiht; ganz ausführlich heisst es 1282: »ad pontem S. Christophori juxta villam Werne in littore Lippie fluminis«. Nahebei stromabwärts lag die Rikesmole, wo 1294 eine Auflassung geschah. Auch hier griff allmälig ein anderer Name Platz; der Stuhl wurde Mottenheim (Muttenheim) genannt, nach der Bauerschaft, in der er lag; zuerst so 1315. In dem älteren Verzeichniss wird seine Lage bestimmt: ton slote, in dem jüngeren heisst er einfach: bei Werne. 1545 lag er »an dem Kirchhofe vor Werne«[5]). Ein freigerichtliches Erkenntniss von 1476 besagt, dass diesem Stuhle die Bauerschaften Holthausen, Evenkamp, Schmintrup und Varnhövel pflichteten und Bürgermeister und Rath von Werne dort »wrogen« halfen, was inner- und ausserhalb ihrer Stadt vor das heimliche Gericht gehörte; es gab damals dort elf Stuhlfreie[6]).

---

[1]) Kindl. Volm. II N. 73 S. 295; Köster II, 10.
[2]) Kindl. a. a. O. II N. 80; K. N. 138, 166; MSt. Mscr. II, 19 S. 267.
[3]) Mscr. II, 45, 219.
[4]) W. N. 553, 605, 1051, 1083, 1106, 1174, 1186, 1486.
[5]) Ledebur S. 252 f.
[6]) K. N. 205.

Zum Kirchspiel Werne gehörte auch der Stuhl in der heutigen Bauerschaft Wesseln: »in Weslen juxta Rotherdynck apud lapidem« [by Aleves hove to Roterdingk im Kirchspiel Werne].

In dem Kirchspiel Herbern nördlich davon finden sich nicht weniger als vier Stühle. Einer in oder bei dem Kirchdorfe selbst »in mersche« (in der Niederung) [in dem dorpe to Herborne]; 1448 heisst er: up der wellen to Herborn[1]). Zu Horn, »apud Horne in conventu liberorum« wurde 1218—1233 die erste Freigerichtsthätigkeit vorgenommen, welche aus dieser Gegend bekannt ist[2]); sonst wird der Stuhl nur noch in den Verzeichnissen aufgeführt: »in Horne juxta tiliam«, [to Deyffhorne unter der Linde]. Der zu Berle, schon 1267 als »locus judicialis« erwähnt[3]), lag »ante curiam Hermanni« [vor des greven hove im Kirchspiel Herborn]. Der vierte Stuhl stand in Forsthövel, »in Vorsthuvele sub tilia« [to Vorsthovele unter der Linde im Kirchspiel Herborn].

Das Kirchspiel Walstedde hatte einen Stuhl im Kirchdorfe: »in honporten super stratam« [op der strate im dorpe thor hoen porten], einen zweiten: »in alden Walsteden in mersche« [to alden Walstede under wyden].

Das Kirchspiel Drensteinfurt zählte auch vier Freistühle: »to Langenhuvele sub tilia« [to Langenhövele unter der wyden], Langenhövel nördlich von dem Kirchorte; »in Haghen in curia Gebink« [in Lodeweges hove to Hagen], heute Hagenhus sw. von Dr., und in »Ekynktorpe sub nutu«, [in Ekkinktorpe], Eickendorf östlich von Dr.; in »Wevelskampe sub quercu« [under der eck thor Wevelshöve op der lantwere to Arnhorst im Kirchspiel Steinfurt].

Ursprünglich besass die Freigrafschaft 17 Stühle, von denen aber einige abgezweigt wurden. Das ältere Verzeichniss nennt noch den Freistuhl: in Ascheberge super Bennynkkampe; in dem späteren fehlt er. Denn er wurde 1390 von Dietrich von Volmarstein an Wilhelm von Büren nebst neun freien Gütern für 450 Mark verkauft und blieb dann im Besitze der Büren, welche 1489 sich Stuhlherren upn Bennenkampe nennen[4]).

---

1) MSt. Mscr. III, 52.

2) W. N. 126.

3) W. N. 793; dieser Stuhl darf nicht verwechselt werden mit Berl im Kirchspiel Albersloh. Der Hof zu »Berle gelegen in dem Kirchspiel to Herborne« wird auch bei Kindl. Volm. II N. 103 erwähnt.

4) K. N. 182, 208, S. 307. Tibus 302 vermuthet ihn in dem heutigen Kolonat Bünningmann.

1442 vervemte der Wesenforter Wilhelm Zelter, der sich hier Freigraf zu Ascheberg des Junkers von Büren nennt, die Freien zu Eilensen im Hannöverschen[1]). Der Graf von Bentheim bat 1463 Balthasar von Büren, ihm seinen Freigrafen zu leihen und nach Burgsteinfurt zu senden, damit er mit anderen Freigrafen auf einem Bentheimschen Stuhle Gericht halte[2]). Da das Kirchspiel dem Wesenforter Stuhl auf dem Platfoete folgte, umfasste der Stuhl der Büren vielleicht das ihnen gehörige Davensberg.

Die Stühle in Eickenbeck bei Rinkerode und Langeren bei Werne, welche ursprünglich zu dieser Freigrafschaft zählten, kamen, wie wir oben S. 34 sahen, an Wesenfort.

Endlich haben die Volmarsteiner auch im Osten ihres Gerichtsbezirkes einen Freistuhl veräussert, den dicht bei dem Dorfe Bockum: in Dalebokhem in curia [to Dalbokum in des vryen hove]. 1425 verkaufte Johann von Volmarstein seinen Freistuhl »gelegen in des vryen hove to Dalboichem by dem kerkhove to Bochem« an Hermann von Neyhem (Nieheim)[3]).

Ein Verkauf erfolgte 1303 »apud Hedemole«[4]). Die Urkunde spricht zwar nicht von einem Freistuhl, aber dass ein solcher bei der Heidemühle im Kirchspiel Untrup stand, welcher die Grenze zwischen märkischer und Soestischer Freigrafschaft bildete, ist anderweitig bekannt. Vielleicht lag einer auch auf dem nördlichen Ufer der Lippe; dann gehörte er aber jedenfalls zu unserer Freigrafschaft, wie die Zeugen jener Urkunde erweisen. Damit ist ein Grenzpunkt nach dem Osten zu gegeben.

Die Freigrafschaft umfasste ursprünglich die Pfarreien Rinkerode, Drensteinfurt, einen Theil von Albersloh (Arenhorst), Walstedde, einen Theil von Ahlen[5]), Heessen, Dolbergen, Bockum, ganz Werne und wahrscheinlich auch Davensberg.

Sie wird verschieden bezeichnet: auf dem Drein, zu Steinfurt (Drensteinfurt), zu Wilshorst, zu Heessen, gewöhnlich nach den Besitzern die Freigrafschaft von Volmarstein, auch als schon die Recke Stuhlherren waren. Später aber im fünfzehnten Jahrhundert heisst sie

---

[1]) Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 263; Wilhelm war sonst Freigraf in Lüdinghausen und Wesenfort.

[2]) MSt. Mscr. II, 28, 151.

[3]) Köster 58, 59.

[4]) Kindl. Volm. II N. 231.

[5]) Nach K. N. 165 fiel noch Osterwick bei der Landwehr im Kirchspiel Ahlen in diese Freigrafschaft.

fast regelmässig: Krumme Grafschaft, manchmal mit dem Zusatz: van Volmestein[1]). Daher sind die Freigrafen, welche hier das Amt bekleideten, oft mit anderen aus den gleichnamigen Grafschaften verwechselt worden, und umgekehrt.

Die Freigrafen sind in grosser Zahl nachzuweisen. 1218—1245 Gerewin von Rinkerode, 1267—1283 Bernhard von Henctorpe, Heynctorpe[2]), 1315 Thomas von Hinctorp, 1328 Theodorich von Akwyk, 1330—1339 Heinrich de Cusfeldia, Cosveld, Kosvelde[3]), 1342 Bernhard van Heynctorpe, 1359—1362 Johann van Verkingh, Verkynch, Verekingh. 1366 war kein Freigraf vorhanden, weshalb Bernt Bose aus Sendenhorst eintrat[4]). 1369—1379 Johann van Ysing, Ising, in Drucken irrig Nysing, 1388 Johann van Berle, 1408—1415 Bernt Mostart, Morstard. 1423—1431 Johann von Essen, Essende, der sich 1429 Freigraf zu Bockem und Iserlon des Junkers Gerhard von der Mark und 1430 Freigraf zu Bockem nennt; man könnte an Dalebockum denken, aber wahrscheinlicher ist Bochum zu verstehen; 1436 ist er in Bredevoort. 1431—1437 Ludwig Schumketel, sonst in Villigst, wo die Recke auch Stuhlherren waren, aber von Nese von der Recke 1437 als ihr Freigraf zu Hessne, Heessen genannt[5]). 1441—1448 Lambert Selter, der schon anderwärts begegnete. 1451 bis 1458 Heinrich von Werdinghaus, Werdinchusen, der auch in Villigst thätig war, wird mehrmals Freigraf von Volmestein genannt, was nur auf unsere Grafschaft gehen kann. 1455 reversirt Hermann von Werdinghaus für Wilshorst, der von 1458 ab in Hamm, Unna und Soest amtirt[6]). 1476—1485 Johann von Schonenberg genannt Geburken; 1496 und später Johann Eickholt.

---

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnung Abschnitt 76.

[2]) »Johannes Comes«, welchen Ledebur 249 zu 1298 anführt, heisst so nicht von Amtswegen, sondern mit seinem Familiennamen; vgl. W. N. 1393. Der »Everhardus villicus in Hessnen — judex« (Ledebur S. 250 und K. N. 112) ist nicht als Freigraf zu betrachten.

[3]) Belehnt von Kaiser Ludwig am 15. Mai 1331, Oefele a. a. O. I, 776, wo falsch Bosveld steht. Ledebur nennt ihn schon zu 1330.

[4]) K. N. 165.

[5]) Köster 196; Johann Kruse, den Ledebur zu 1440 anführt, gehört nach Volmarstein selbst. Heinrich Kulinck genannt Vedder, Freigraf Dietrichs von der Recke 1454 gehört wahrscheinlich nicht hierher, sondern nach Dünninghausen.

[6]) K. N. 197 F. Von Ledebur mit Heinrich v. W. verwechselt. Gert und Dietrich von der Recke erklären 1476, Hermann sei ihres Vaters und ihrer selbst Freigraf wohl achtzehn oder neunzehn Jahre lang gewesen; lang ist hier gleich: langher, vor, K. N. 205.

Einige Schwierigkeiten bereitet eine Urkunde vom 23. Februar 1283, in welcher Konrad von Erwitte erzählt, er habe auf ein an den Grafen Eberhard von der Mark übertragenes Gut zu Varnhövel verzichtet zu Hyrdincsterren, am folgenden Tage seine Gattin und Erben es aufgelassen »coram judicio Osendichusen et coram judicio Ostunen«. Unter den Zeugen befindet sich Bernhardus vrigreve. Hyrdincsterren lag nach anderen Urkunden[1]) im Kirchspiel Walstedde, wahrscheinlich die heutige Bauerschaft Herrnstein, möglich, dass dieser Platz gleichbedeutend ist mit dem späteren Freistuhl Altwalstedde. Ostunen ist unzweifelhaft Ostönnen südwestlich von Hamm, zweifelhaft ist nur Osendinchusen, welches als Ostinghausen nordöstlich von Soest erklärt wird[2]), dessen Lage aber der Erzählung der Urkunde widerspricht. Es muss ebenfalls nicht weit von Hamm gelegen haben.

11. Abschnitt.

Die Korffsche Freigrafschaft Vadrup.

Den Grafen von der Mark stand noch weiter nördlich die Freigrafschaft zu. Schon vor dem jähen Schicksal des Isenbergers 1213 bezeichnet Graf Adolf I. ein Gut zu Kalveswinkel als zu seiner comitia gehörig, und auch in der Folgezeit erscheinen die Märker ununterbrochen als Lehnsherren dieser Freigrafschaft[3]). Das Register des Florenz nennt freilich auch hier den Bischof als Oberlehnsherrn; indessen kommen seine Rechte sonst nie zum Ausdruck. Graf Engelbert II. verkaufte 1325 »die freie Grafschaft zu Vardorpe, wie sie gelegen ist«, für 300 Mark, vorbehaltlich ihrer Lehnsherrlichkeit an die Herren von Korff, denen sie verblieb[4]). Ritter Everhard Corph sagt 1330 stolz: »cum possessor ac dominus essemus comecie«.

Der Lehnbrief von 1433 zählt die zugehörigen dreizehn Höfe und die fünf Freistühle auf, welche letzteren auch später in gleicher Weise genannt werden[5]).

---

[1]) 1337 wird ein Verkauf betr. Heydincstere im Kirchspiel Walstedde vor dem Freigraf Heinrich von Koesfeld vollzogen; MSt. Kloster Kentrup.

[2]) W. N. 1155, 1174.

[3]) W. N. 79. — K. N. 129, 212. 1492 sagt Otto Korff, Domdechant zu Münster, dem Herzoge Johann von Kleve die Lehenschaft des Freistuhls zu Warendorf im Kirchspiel Westbevern und der anderen freien Stühle zu Gunsten seines Vetters Joist Korff auf, Düsseldorf, Kleve-Mark 1682.

[4]) MSt. Vinnenberg 39.

[5]) K. S. 291; MSt. Mscr. II, 25 S. 67; II, 41 S. 41.

Der hauptsächlichste, nach welchem die Freigrafschaft auch heisst, war der zu Vadrup (Varedorpe, Varendorf, Warendorpe) in der gleichnamigen Bauerschaft des Kirchspiels Westbevern, »an der fryen wyden«; schon 1312 urkundlich genannt[1]). 1352 wird auch ein Stuhl in der Villa Westbevern erwähnt[2]), vermuthlich derselbe.

Zu Kalveswinkel im Kirchspiel Handorf, in einer eingegangenen Bauerschaft Kasewinkel. 1316 wird von dem Freigerichte »apud Handorpe« Gut im Kirchspiel Telgte aufgelassen[3]).

To Honebecke gelegen im Kirchspiel St. Mauritz buyten Münster. Die Lage des Stuhls ist nicht sicher. Tibus (S. 300) vermuthet, dass er rechts der Werse an der Brücke lag, welche über den Fluss von Münster nach Laer führt. Die Honebecke mündet ganz in der Nähe dieser Brücke, aber auf der linken Seite der Werse. Sie umschliesst mit dieser eine schmale Landzunge, an deren Ende sich ein kleiner Hügel erhebt, ganz geeignet für einen Freistuhl. Freilich stimmt damit nicht recht, dass die Freigrafschaft rechts der Werse lag; vielleicht hielten sich hier Rechte aus der alten Zeit, die wir nicht zu erkennen vermögen. Im fünfzehnten Jahrhundert wird dieser Stuhl öfters genannt.

Zu Riepensteen, Rypensten, im Kirchspiel Alverskirchen, vor welchem die Korffs 1445 einen Process gegen Graf Otto von Schaumburg anstrengten[4]).

Zu Wevelinghaven bei Albersloe, sonst nicht bekannt, der wahrscheinlich nördlich vom Westerbach lag[5]).

Zur Freigrafschaft gehörten die Kirchspiele Ost- und Westbevern, Telgte[6]), (Arnold nennt sich 1316 geradezu Freigraf in Telghet), Handorf, Wolbeck, Angelmodde rechts der Werse, die Bauerschaft Laer, Alverskirchen, der nördliche Theil von Albersloh und vielleicht

---

1) MSt. Rengering.

2) MSt. Mscr. I, 61, 36.

3) W. N. 907. — MSt. Alter Dom.

4) Wigand 563; Mscr. II, 42, 325 verbietet Kaiser Friedrich weiteres Verfahren.

5) Im Revers von 1452 heisst er: Webehuffe, 1488 Wevelshove.

6) Es scheint jedoch, dass die Kirchspiele Ostbevern und Telgte nicht vollständig in der Freigrafschaft lagen, sondern theilweise in der benachbarten bischöflichen. 1279 wird ein Gut bei Ostbevern in Einen, 1372 und 1374 ein solches in der Bauerschaft Schirl vor dem bischöflichen Freigrafen auf Honwarde übertragen, W. N. 1073; MSt. Rengering 70, 96. Ebenso urkundet 1337 zweimal der Freigraf Ludolf Span über einen Besitz bei Telgte vor dem Emsthor gelegen, MSt. Vinnenberg 47; Marienfeld 615.

auch ein Stück von Everswinkel. Aber nicht das Kirchspiel Füchtorf. Man hat dieses wohl nur deshalb hierher gezählt, weil in ihm Harkotten, der Stammsitz der Korffs lag. Sie besassen dort auch das Gericht, aber es ist nicht anzunehmen, dass Harkotten zu dem Freigrafschaftsgebiet gehörte, welches die Märker verkauften. Denn zwischen Ostbevern und Harkotten schiebt sich die bischöfliche Freigrafschaft ein. Da die Korffs oft nach ihrem Schloss Harkotten genannt wurden, war eine Verwechslung leicht möglich, und eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn 1424 Simon zur Lippe geradezu von einem Freistuhle »to den Harkoten« spricht, denn andere Briefe in derselben Angelegenheit ergeben, dass es sich um eine Vorladung auf die Honebecke handelte[1]). Mehr Gewicht könnte darauf gelegt werden, wenn gegen Ende des vierzehnten Jahrhundert Hermann von Oldendorpe, »richtere der Corve unde upper deme Drene und to den Hoiekoten« den Rath von Lüneburg wegen einer Geldschuld »uppe den dam vor den Hoiekotten« ladet[2]). Aber hier ist entweder das Gogericht oder was wahrscheinlicher ist, ein Landfriedensgericht in Frage.

Als erster Freigraf erscheint der Knappe Arnold de Hasle, 1312 bis 1330, welcher aus dem Märkischen Dienste in den der Korff überging. 1345—1365 Heinrich van Lodere, genannt Greve, de Grewe, Knappe, der 1351 auch den Ravensbergern diente. 1367 bis 1381 Otto (de Horkoten), Knappe. 1383—1389 Werner Beatus, genannt Stock (Werner ton Stocke), der dann in die Freigrafschaft Senden übertrat. Kurt Snappe reversirt 1422[3]) und obgleich er 1425 nach Honwarde ging, wird er noch 1426 als Freigraf in Vadrup aufgeführt. 1439 reversirt Gisbert van Hoeften (Haften) für den Stuhl zu Honebecke; er erscheint später nur als bischöflicher Freigraf. 1445 besass der Freigraf von Wesenfort und Lüdinghausen Wilhelm Selter den Stuhl Ripenstein. 1452 reversirt Heinrich Selter für alle fünf Freistühle, sonst nirgends erwähnt. 1465 kommt Helmich Lüningk der Freigraf in Rheda als Korffscher Freigraf vor, 1488 reversirt Antonin Sthewege (Anton tom Stenwege) für sämmtliche Korffschen Stühle und bleibt bis über 1500.

---

[1]) Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 155.
[2]) Lüneburger UB. II N. 861, 862.
[3]) K. N. 197 A.

12. Abschnitt.

Der östliche Theil des Bisthums.

Der Osten der münsterischen Diöcese macht viele Schwierigkeiten. Wir wissen, dass der Dreingau sich bis Liesborn erstreckte und in diesem die Grafen von Altena die Grafschaft hatten[1]). Das Gebiet war durchsetzt von aus der Grafschaft ausgehobenen Vogteien, wie die von Liesborn und die von Freckenhorst, welche auch Warendorf, Enningerloh und Beckum umfasste und dem uralten Geschlecht der Edelen von Rheda zustand.

In den ältesten Nachrichten über Güterauflassungen in diesen Gegenden tritt Ein Freigericht bedeutsam hervor.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Marienfeld vom Jahre 1185 berichtet, Uebertragung und Tausch geschenkter Güter sei erfolgt »in loco Mattenhem« und in Hornen vor dem Grafen Rathard[2]). Die Lage von letzterem Ort ist nicht mehr nachzuweisen, da wegen der grossen Entfernung an Horn im Kirchspiel Herbern (S. 38) nicht gedacht werden kann. Derselbe Rathard erscheint als Vorsitzender des »locus judicialis Herebrugge« in einer undatirten Urkunde[3]), welche vor 1189 fallen muss, da in diesem Jahre in Mattenheim Lambert Graf ist, der dann 1197 präsidirt »in loco qui vocatur Herebrukke adjacens ville Mattenhem«[4]). Beide Namen sind also gleichbedeutend. Mattenhem ist nicht mehr vorhanden, aber »Heerbrücke« heisst noch heute die Brücke über die Ems in der Ueber-Emser Bauerschaft im Kirchspiel Harsewinkel[5]). 1205 und 1221 ist hier Ekkehard Freigraf. Dazwischen tritt 1214 noch einmal Lambert als Freigraf entgegen[6]), aber die Urkunde ist nur nachträgliche Bekräftigung eines früher geschehenen Geschäfts.

Wir können aus diesen Urkunden noch weiteres entnehmen. Die von 1197 nennt als »scabini legitimi« einen aus Mattenhem, drei aus Ems und acht aus Beelen, woraus folgt, dass letzteres Dorf mit

---

[1]) Wilmans-Philippi N. 151.

[2]) Erh. C. N. 451, 452.

[3]) W. N. 1693; die gleichfalls undatirte Urkunde in Möser Sämmtl. Werke VIII N. 89, welche als Dingort Herebrugken, aber nicht den Grafen nennt, muss auch in diese Zeit fallen.

[4]) Erh. C. N. 396; K. N. 38.

[5]) Tibus 403; Wilmans will Mattenheim in dem heutigen Gute Mattelmann wiedererkennen.

[6]) W. N. 78, 171, 84.

zu diesem Gerichtsbezirk zählte. Die von 1185 hebt besonders hervor, dass Rathard seines Amtes gewaltet habe: »presentibus et collaudantibus Arnoldo[1]) comite de Altena et Widekindo de Oseda«.

Eine zweite Freigrafschaft lag südlich und westlich. In Vrilinghusen, Frielinghausen südlich von Stromberg, amtirt mit Rathard gleichzeitig Wigger, welcher 1224 auch ein Freiding in Honhorst leitet[2]). Es handelt über Besitz bei Beesen im Kirchspiel Ennigerloh, die Freien sind aus Beesen, Ostenfelde nicht weit von Beesen, und Buttrup; die Freidingstätte kann keine andere sein, als Hohenhorst bei Freckenhorst.

Es sind also zwei gesonderte Freigrafschaftsgebiete festgestellt. Das eine gehört den Grafen von Altena und enthält die Dingstätten Mattenhem und Beelen. Als Erben der alten Grafen erscheinen später die Nachkommen Friedrichs von Isenberg, die Grafen von Limburg. In dem anderen liegt die Gegend um Freckenhorst und Ennigerloh. Da nun letztere Orte mit Beckum und Warendorf zusammen Eine Vogtei bildeten, so ist wahrscheinlich, dass sie auch zu demselben Freigrafschaftsbezirk gehörten, der wie jene den Herren von Rheda unterstand und sich über Frielinghausen bis an die Grenzen des Gaus und Bisthums ausdehnte.

Die Erben der Edelherren von Rheda wurden nun die Edelherren von Lippe, von denen Bernhard 1240 auf die Vogteien von Beckum, Warendorf und Ennigerloh zu Gunsten der münsterischen Kirche verzichtete unter der Bedingung, dass die damit auszustattenden Ministerialen von ihm und seinen Nachfolgern im Namen der Kirche sollten belehnt werden. Fünf Jahre später trug er Rheda und seinen ganzen Besitz von dort bis nach Münster hin dem Bischofe Ludolf zu Lehen auf[3]). Den Lippern verblieben so die Vogteien von Freckenhorst und Liesborn sowie ein Theil der Freigrafschaft als münsterisches Lehen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen können wir die einzelnen Freigrafschaften, wie sie hier sich entwickelten, näher betrachten. Ich beginne mit dem ehemaligen Grafschaftsgebiete der Altenaer.

---

[1]) »Arnoldus« ist unzweifelhaft falsche Lesart des Kopiars, im Original ist die Stelle zerstört. Gemeint kann nur sein der damalige Graf Friedrich oder dessen Sohn Adolf.

[2]) W. N. 204.

[3]) W. N. 296, 373, 431.

13. Abschnitt.

Ahlen, Sendenhorst.

Als Inhaber der Freigrafschaft in der Gegend von Ahlen erscheint 1269 der Ritter Heinrich von Alen genannt Schröder, Scrodere, Skredere; er besass sie als Lehen der Grafen von Limburg[1]). Diese überliessen ihr Recht an die Herren von Büren, welche 1366 als die Eigenthümer der Freigrafschaft urkunden. Vielleicht hing der Besitzwechsel zusammen mit dem Aussterben des Schröderschen Geschlechtes, welches zwischen 1336 und 1354 erfolgte; in letzterem Jahre ist Rolf Boleke von Lipperode Inhaber der Freigrafschaft. Lehnsherr und Lehnsträger verkauften 1367 die »Freigrafschaft auf dem Drein« an den Bischof Florenz von Münster[2]). Sie ist dann von den Bischöfen nicht mehr als Lehen ausgegeben worden.

Bis zu dieser Zeit werden mehrere Freistühle genannt. Vor drei Thoren der Stadt Ahlen, welche selbst 1319 durch Bischof Ludwig von jeder Ladung vor Gograf und Freigraf befreit wurde[3]), erfolgten freigerichtliche Handlungen. Am meisten wird die Südpforte genannt: 1329 »extra portem meridionalem oppidi Alen«; 1336 und 1337 »extra portam dictam Sudporte oppidi Alen«. 1338 heisst es: »extra portam dictam Camporte«, und 1357 »sub tilia extra portam ejusdem oppidi, que Westporte nuncupatur«[4]).

Das Freiding von 1269 wurde gehalten: »in villa Osterwic juxta Alen«, in der Bauerschaft Oestrich südöstlich der Stadt. Vielleicht ist der Stuhl, welcher 1366 bezeichnet wird: »by den schemmen an der landwere by Avehurne-Osterich« derselbe[5]).

Ein anderer Stuhl lag nördlich in der Bauerschaft Hallene: »in loco qui dicitur Len«, nur einmal 1298 erwähnt.

Am bedeutendsten war der zu Sendenhorst, seit 1319 oft genannt, 1336 »in platea regia prope opp. S. ante curtim dictam toe Ghest«[6]).

---

[1]) MSt. Welver. — Kremer Akad. Beitr. II Urk. 174.

[2]) MSt. Aegidii. — K. N. 167, 168.

[3]) K. N. 124.

[4]) MSt. Marienfeld 562, 606, 617, 618; Mscr. II, 43, 136, 138; — Alter Dom 22; — Marienfeld 698.

[5]) K. N. 166. Man könnte an Avenhövel an der Ems denken, aber es liegt nicht in der Bauerschaft Oestrich. Die Volmarsteinsche krumme Grafschaft grenzte auch an diese Landwehr, vgl. oben S. 39.

[6]) W. N. 1631; Niesert II, S. 71.

Bischof Florenz von Wevelinkhoven erzählt von sich selbst: »quinque sedes vrigraviatus ecclesie sue ademit pro 700 marcis, cum quibus ecclesiam suam multum ampliavit et subditos suos libertavit«; ein späterer Bearbeiter fügte hinzu: »prope Sendenhorst«[1]).

In den Kaufbriefen von 1367 wird die Freigrafschaft »up den Drene« und in anderen damit zusammenhängenden Briefen: »super Drenum et Sendenhorst« genannt[2]). In der Folgezeit blieb ihr der Name: Freigrafschaft Sendenhorst.

Die Schröder hielten, wie es scheint, nicht ständig einen Freigrafen, sondern zogen die benachbarten münsterischen heran. Als Freigrafen der Schröder treten urkundlich auf: 1269 Heymo von Harwic und 1318 Johann von Rynckhöve[3]), 1328 Bernhard Dasle, 1332 Reinherus von Frilwic, endlich der Freigraf Bolekes, Bernhard, Bernt (de) Bose, vielfach genannt 1354—1367, den 1366 Dietrich von Volmarstein, da er grade keinen Freigrafen hatte, den Stuhl bei der Stadt Hamm besitzen liess.

Dazwischen richten die bischöflichen Freigrafen Walram 1298 in Len, 1327 und 1329 der Knappe Hermann Spaen, welcher zugleich in Ahlen bischöflicher Gograf war, vor der Stadt, 1335—1337 mehrmals der Knappe Ludolf Spaen, meist an der Südpforte, ohne dass sie der Schröderschen Stuhlherrschaft gedenken. Nur Ludolf van Wisch, der Freigraf der Stadt Münster, welcher 1336 ein Freigericht bei Sendenhorst leitete, bemerkt, er thue es: »de auctoritate Hermanni Scroderi — —, cum comitatus ipse proprio tunc temporis vrigravio caruerit«.

Nach 1367 kommt kein einziger der alten Dingorte wieder vor, nur dass, wie bemerkt, der von Sendenhorst in dem gebräuchlichen Namen der ganzen Freigrafschaft enthalten ist. Ein anderer Stuhl kommt auf und spielt sogar eine gewisse Rolle, der auf der Hohen Warte (Hoenwarde, Honwarde, Honewarde, Howarde, Honwerde, Hanewort u. s. w.), einer Höhe bei Albersloh.

Schon 1311 bekleidete der bischöfliche Freigraf Hermann Spaen den Freistuhl »apud Alberteslo«[4]), welcher jedenfalls der genannte

---

1) Münst. Geschichtsqu. I, 58.

2) K. N. 169; Niesert II S. 86 ff.

3) K. N. 120. Ein Johannes Comes de Rinchoven (Rinkhof ist eine Bauerschaft bei Sendenhorst) erscheint als Zeuge einer Urkunde von 1332, in welcher Reinher von Frilwic als Freigraf des Heinrich Schröder amtirt (MSt. Mscr. II, 43, 130, extr. K. S. 299). »Comes« ist hier, wie in ähnlichen Fällen, nur Familienname.

4) MSt. Martini.

ist. Da Hermann auch sonst Schrödersche Stühle besorgte, so lässt sich nicht sagen, ob der bei Albersloh zu dieser Freigrafschaft oder zu der von Oesede gehörte, doch macht die geographische Lage das erstere wahrscheinlich. Zum ersten Male erscheint der Stuhl mit seinem besonderen Namen 1359 in einem Schreiben des Bischofes Johann von Osnabrück (unten Anhang N. I.). 1374 nennt sich Kurt Voes van der Woltbecke, bischöflicher Freigraf, auch Freigraf des Stuhls »ton Honwarde«, ebenso der Knappe Steneke van der Steghe 1381 und 1384: Freigraf »upper Honwarde« und zu Sendenhorst, 1398 nur: upper Hoenwarde. 1382 heisst er Freigraf in der »Freigrafschaft auf dem Drein, welche einst Rolf Boleke gehörte«[1]). 1425 reversirte Kurt Snappe für die Freigrafschaft Howarde, der früher im Dienste der Korffs, später (1430) in den der Stadt Münster trat. Der Revers des Heinrich van Molenbecke genannt Kunschap 1450 lautete auf den Freistuhl »up Honworde« und andere Stühle des Bischofs, der des Bernt Duker 1464 auf die Freigrafschaften zu Honwerde, Flutenberg im Emslande und Dülmen[2]), während der des Lambert Becker 1489 sich nur auf unseren Stuhl bezieht.

Unzweifelhaft gehörte also die Hohe Warte zur Schröder-Sendenhorstschen Freigrafschaft und dem Bischofe. Gleichwohl steht sie im Reichsregister Sigmunds, der 1431 Johann van Wullen für sie bestätigte, als zur Stadt Münster gehörig, und in demselben Jahre befahl der König der Stadt, den Process Kurts von Langen dort als vor ihrem heimlichen Gerichte zu untersuchen. Jedenfalls beging Sigmund einen Irrthum, denn Johann van Wullen tritt bis 1451 mehrfach als bischöflicher Freigraf, nie aber als städtischer auf, und die Stadt hat sich damals des königlichen Auftrages nicht auf der Hohen Warte, sondern auf ihrem Stuhle zu Mecklenbeck entledigt[3]).

Die Freigrafschaft umspannte demnach den grössten Theil der Kirchspiele Ahlen und Albersloh und die von Vorhelm und Sendenhorst.

14. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Oesede.

In der bereits besprochenen Urkunde von 1185 genehmigten der Graf von Altena und Widukind von Oesede Handlungen in dem Grafschaftsgebiete der Stühle Herebrugke-Mattenhem und Beelen.

---

[1]) MSt. Ueberwasser 130.

[2]) K. N. 197 G.

[3]) Staatsarchiv Wien, vgl. Aschbach III, 477; Stadtarchiv Osnabrück.

Offenbar bestand damals bereits ein Verhältniss, welches hundert Jahre später zu Tage tritt. 1280 bekundet Hermann von Oesede, dass er seine »libera comiscia, que Crummegrafschap dicitur«, mit Besitz in Mattenhem und Beelen an den Bischof Otto II. von Münster (1248—1259) verkauft habe, und verzichtet auf sie an Bischof Everhard. 1282 übertrugen die Grafen Dietrich und Eberhard von Limburg die »comitiam in Osethe, que Krummegrascop nuncupatur, cum omnibus suis attinentiis, quam Bernardus nobilis de Osethe a nobis et nostris progenitoribus in feodo tenuerat«, an denselben Bischof[1]). Hermann von Oesede war wohl der Sohn Bernhards, da 1243 ein Verzicht geschieht in dem »vrigething des vrigengreven scilicet domini Bernhardi de Osede«. 1253 heisst der Freigraf in Beelen Albero[2]). — Die Herren von Oesede müssen die Freigrafschaft lange besessen haben, dass sie nach ihnen den Namen führte, obgleich ihr Stammsitz Oesede fern davon lag. Hermann erklärt, die Freigrafschaft nebst Zubehör als Lehen von den münsterischen Bischöfen getragen zu haben, während die Limburger den Oeseder als ihren und ihrer Vorfahren Vasallen bezeichnen. Offenbar haben die Bischöfe erst nach der Katastrophe des Grafen Friedrich von Isenberg die Grafschaft an sich gezogen.

Die Nachrichten über diese Freigrafschaft werden allmälig immer kümmerlicher im Gegensatz zu der reichhaltigen Ueberlieferung der älteren Zeiten. Der Stuhl Herebrugke-Mattenhem wird nach 1221 nicht mehr genannt, aber er taucht wieder auf 1400 als »de Herschemme, dar de dyngestole ligget«[3]). Auch 1503 lautet ein Revers auf den bischöflichen Freistuhl zu Herschemmen in der Pfarrei Harsewinkel.

Der Stuhl bei Beelen, wo der Bischof bereits vor dem Kauf der Freigrafschaft Freigüter besass, wird 1303 zum letzten Male bei beurkundeten Verhandlungen erwähnt. Wahrscheinlich ist »de hilge stoel, de tusschen Clarholte und Belen licht, in dem Osterenloe« (Bauerschaft Oester) seine genauere Bezeichnung. 1540 heisst er »thor Wyden«[4]).

Der Hof Einen oder Eine, Enen, an der Ems gehörte 1277 Dietrich von Limburg und ist jedenfalls mit der Freigrafschaft in

---

1) W. N. 1109, 1188.

2) Wilm. IV N. 329. Ob Blaghenhaghen wirklich Blankenhagen bei Gütersloh ist, muss dahin gestellt bleiben. W. N. 563.

3) Niesert II S. 39 N. 38. Schemme bedeutet einen Steg über Wasser.

4) Niesert a. a. O. S. 117; W. N. 841.

bischöflichen Besitz gelangt. 1279 wird am Freistuhl »apud Enen« ein Gut im Kirchspiel Ostbevern übertragen; oft wird »in Enen« oder »sub tilia juxta Enen« oder wie es in der letzten unseres Wissens vor diesem Stuhl bekundeten Handlung 1337 heisst: »trans pontem prope villam dictam to Enen« Freigericht gehalten[1]).

Im Jahre 1360 findet ein solches statt »juxta opidum Warendorpe extra portam Emesporten in via seu strata regia publica«; die einzige Angabe, welche vorliegt.

Als Freigrafen lassen sich, ausser den schon genannten, nur wenige erkennen. Walram, Walravenus, der von 1287—1298 in dieser Gegend mehrfach auftritt, mag hier seinen Sitz gehabt haben. Sicher war das der Fall mit den uns von der benachbarten Freigrafschaft Sendenhorst her bekannten Knappen Hermann und Ludolf, Ludeke Spaen, von denen der erstere von 1303—1329, der andere von 1331 bis 1350 die Gerichtshandlungen leitete. Von 1353—1365 ist Friedrich Verling (Veerlinck, Vyrlinch, fälschlich Berling) Freigraf; nach ihm lässt sich bis 1500 keiner mit Sicherheit nachweisen. Wahrscheinlich besorgten die Freigrafen von Sendenhorst hier die laufenden Geschäfte, wenigstens wurden vor Kurt de Vos van der Woltbecke (1372—1374) und Steneke van der Steghe (1381—1398) über hier liegende Güter Verträge geschlossen[2]).

Die Freigrafschaft heisst 1503 und später die »im Amte Sassenberg«, doch deckte sie sich nicht mit den Grenzen desselben. Ihren ursprünglichen Kreis bildeten wohl die Kirchspiele Harsewinkel, soweit es rechts der Ems lag, Greffen, Beelen, Sassenberg, Füchtorf (das Sodeborn, aus dem mehrfach Freie am Freigericht zu Einen theilnahmen, ist vielleicht Sübberen), Milte und die Bauerschaften Raestrup, Vechtrup und Schirl bis ins Kirchspiel Ostbevern hinein, Einen, Theile von Warendorf und Everswinkel und wahrscheinlich auch Hoetmar[3]). Im sechzehnten Jahrhundert gab es von dem ganzen Amte nur noch im Kirchspiel Beelen Freie[4]).

Freistühle im Amte Sassenberg standen 1540 »an den hogen schemmen« im Kirchspiel Harsewinkel, zu Beelen, im Kirchspiel

---

[1]) W. N. 1042, 1073, 1398; K. N. 115; MSt. Vinnenberg, mehrere Urkunden. In späteren Zeiten stand ein Stuhl südlich von Einen am Mustenbache, »zu den Dren-Brüggen« genannt, Kunst- und Gesch.-Denkm. des Kreises Warendorf 8.

[2]) 1372 betr. Bauerschaft Schirl im Kirchspiel Ostbevern; 1394 betr. Bauerschaft Eine, MSt. Rengering.

[3]) K. N. 145.

[4]) Ledebur 269.

Everswinkel und »up der Embsse under der egge« ins Kirchspiel Milte gehörig[1]). Die hohe Schemme ist wahrscheinlich die Heerbrücke, der Stuhl zu Beelen bekannt, dagegen verlautet sonst nichts von dem zu Everswinkel. Der letztgenannte soll wohl der zu Einen sein, welcher an der Ems liegt. Allerdings wird er hier dem Kirchspiel Milte zuertheilt, obgleich Einen ein selbständiges Kirchspiel bildet. Aber das von Milte reicht nirgends an die Ems[2]). Irgend ein Fehler der Urkunde liegt also vor; vielleicht will sie gerade das Umgekehrte besagen, dass nämlich das Kirchspiel Milte auch diesem Stuhl pflichtete.

15. Abschnitt.

Die ehemaligen Lippischen Freigrafschaften.

Aeusserst dürftig und widerspruchsvoll sind die Nachrichten über die spätere Entwicklung der anderen alten Freigrafschaft mit den Stühlen zu Hohenhorst und Frielinghausen, welche von den Edelherren von Rheda an die Herren zur Lippe überging. Der ganze Lippische Besitz in dieser Gegend fiel 1365 durch Heirat an die Grafen von Teklenburg. Das münsterische Lehnsregister giebt noch die früheren Verhältnisse; es muss also vor 1365, gleich nach Florenz Regierungsantritt, verfasst sein oder ältere Bestandtheile unverändert aufgenommen haben[3]).

Es nennt den Herrn zur Lippe als Inhaber des »comitatus Engelberti de Altena«. Ein Jahr zuvor hatte sich Engelbert mit Rottger Kettler über den Besitz von Lippborg verglichen; dem ersteren fielen drei, dem andern zwei Stühle der Freigrafschaft zu, welche nicht genannt werden. 1387 ernannte König Wenzel auf Bitten der beiden Stuhlherren den Berthold Nacke von Soest zum Freigrafen »districtus et dominii Liburg«. Der Antheil der Altena kam durch Erbschaft an Konrad von der Wyck, welcher nebst seiner Gemahlin Gertrud von Korff 1452 alle Ansprüche an Grafschaft, Freigut u. s. w. in Lippborg an die Ketteler abtrat. Diese bleiben dann im dauernden Besitz[4]).

Wieweit sich die Freigrafschaft ausdehnte, lässt sich nicht sicher feststellen. Jedenfalls über die Umgegend von Lippborg, wohl auch

---

1) Niesert II N. 43.

2) Tibus 304.

3) Die Ueberschrift ist demnach spätere Beifügung. Vgl. auch Seibertz Urkundenbuch N. 1121 und oben bei der Freigrafschaft Wesenfort.

4) K. N. 173, 184, S. 303; MSt. Mscr. II, 31, 141.

über Herzfeld bis in das Kirchspiel von Beckum. Da die Ketteler auch Mitinhaber des Stuhles zu Kappel vor Lippstadt waren, wird dieser mehrfach irrig hierher gerechnet. Die Freigrafschaft hiess im fünfzehnten Jahrhundert und später auch nach dem Wohnsitz der Ketteler die »zu Assen«.

Stühle und Freigrafen werden selten genannt. Dietrich Levekink (Leyveking) war von 1433—1454 Freigraf der Herren von Erwitte, der Stadt Lippstadt und der Gebrüder Ketteler. 1453 bekleidete er den Freistuhl zu Kessler zwischen Lippborg und Herzfeld. 1498 erlässt Antonin Steinweg, der bereits als Korffscher Freigraf begegnete, Vorladungen an denselben Freistuhl und den gleichfalls zur Freigrafschaft gehörigen zu Unstede im Kirchspiel Beckum. 1490 wird Gotthard von Ketteler als Stuhlherr zu Hovestadt angeführt. Hofstadt liegt links der Lippe[1]).

Ueber den Stuhl bei der Haidemühle ist schon oben S. 39 gesprochen worden. Der Stuhl zu Hohenhorst bei Freckenhorst ging unmittelbar an die Teklenburger über. 1441 schlichtete ihr Freigraf Jacob Stoffregen einen Streit zwischen der Aebtissin und den Hausgenossen von Freckenhorst wegen Herwedde und Gerade[2]). 1510 nennt Graf Otto unter den Stühlen, für welche er Johann Huneken als Freigrafen präsentirt, auch den von Freckenhorst, welchen Johann noch 1551 in seinem Titel führt[3]). Er lag nördlich »unter der Linde«, am Warendorfer Weg, später 1561 innerhalb der vier Pfähle des Stiftes.

Dieselben Urkunden nennen unter den hiesigen Stühlen des Grafen von Teklenburg auch Wadrup oder Varendorf und Herschemmen. Der erstere kann nicht Vadrup aus der Korffschen Freigrafschaft sein, von dem sicher ist, dass er immer bei dieser verblieb, sondern muss in der Nähe von Warendorf gelegen haben. Herschemmen ist vermuthlich die Heerbrücke, wo der bischöfliche Stuhl lag. Da dieser noch 1503 zum Stifte gehörte, ist anzunehmen, dass

---

[1]) 1328 gehörte die Freigrafschaft in Göttingen zwischen Herzfeld und Lippstadt und auf dem gegenüberliegenden Ufer der Lippe noch den Herren von der Lippe selbst; Abschnitt 31. Vielleicht gehörte also der Strich von Hofstadt ab bis Benninghausen später zur Freigrafschaft Assen.

[2]) Wigand S. 251; vgl. Niesert II N. 17.

[3]) K. N. 197 K.; Ledebur 270. — Das Lehnsverzeichniss besagt: »Comes de Tek. usurpat sibi jurisdictionem to den Tuenrebenken«, welche in dieser Gegend gesucht werden. Graf Otto verkauft 1321 die Gografschaft (also nicht Freigr.) to den Tunrebenken an den Knappen Bernhard van Linghe (MSt. Teklenburg N. 19); sie lag vermuthlich viel nördlicher.

er entweder gemeinsam besessen wurde, oder dass es zwei Stühle auf beiden Seiten der Brücke gab[1]).

So blieb hier ein Streifen längs der Ems mit gesonderter Freigrafschaft bei Teklenburg.

Der andere Stuhl, den wir kennen lernten, stand zu Frielinghausen. Zwei Jahrhunderte vergehen, ehe wieder eine Kunde von ihm kommt. Der Hof, nach welchem der Stuhl hiess, war 1379 als bischöfliches Lehn im Besitze der Grafen von Rietberg, welche ihn weiter an die Burggrafen von Stromberg gegeben hatten. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde die Freigrafschaft nach dem benachbarten Schlosse Krassenstein genannt. Graf Konrad von Rietberg ertheilte sie nebst dem Hause Krassenstein 1406 dem Burggrafen Heinrich von Stromberg zum rechten Mannlehen, welcher beide 1411 an Lubbert von Wendt verpfändete. Die Wendt behaupteten den Besitz.

Freigraf war hier 1437 Johann Leveking, der später in den Dienst der Herren von Hoerde trat; 1447 erging eine Vorladung an die Comthure des deutschen Ordens zu Mergentheim. 1484 richtete hier Hermann von Wyrdinchusen aus Unna[2]).

Nur von dem Kirchspiele Diestedde, in welchem Krassenstein lag, wissen wir, dass es zu diesem Freigericht gehörte; weitere Kunde fehlt[3]).

Die Stadt Beckum, welche dem Bischofe gehörte, wurde 1334 durch Ludwig II. von aller Go- und Freigerichtsbarkeit befreit[4]). Die Freigerichtsbarkeit stand ihm zu seit dem Verzicht der Herren zur Lippe auf die Vogtei und im dreizehnten Jahrhundert nahmen die Bischöfe öfters selbst mit Hinzuziehung von Wimenoten Uebertragungen von Gut u. dergl. vor[5]). Die Gogerichtsbarkeit erwarb 1276 der Bischof Everhard von den Schröder.

Das Kloster Marienfeld liess sich 1299 einen Kauf in der Gegend von Oelde bestätigen durch den bischöflichen Freigrafen

---

[1]) Das hängt vielleicht damit zusammen, dass auch das Stift Osnabrück in alter Zeit einen »mansus Herebrucke« besass; Möser Werke VIII, 395.

[2]) Stadtarchive in Osnabrück und Essen; Voigt 67.

[3]) Ledebur 265; Tibus 592 nimmt einen Freistuhl zu Diestedde selbst an. Vgl. auch für das Folgende den Aufsatz von Neuhaus Ueber die Burggrafen von Stromberg, in Ztschr. XXII, 79 ff.

[4]) MSt. Beckum N. 11.

[5]) W. N. 777, 922 u. s. w. 1272 vollzieht Bischof Gerhard eine solche »in caminata nostra«, woraus Ledebur einen Stuhl »an der Kemnade« macht.

Walram, der uns schon von Ahlen her bekannt ist, auf dem Freistuhl vor der Burg Stromberg. Danach hätte dort dem Bischofe die Freigrafschaft gehört, wie er auch die Gografschaft besass.

Da ist nun auffallend, dass 1246 Burggraf Konrad den durch die Stadt Beckum bewirkten Ankauf eines der Stadt benachbarten Gutes bestätigt: »in Dunninchusen in nostro vrigedinc« und der erste Zeuge ist: Theodericus comes, also ein eigener Freigraf. Dünninghausen liegt südöstlich von Beckum, ausserhalb des Stadtbezirkes, und der dortige Freistuhl erhielt sich. Wir besitzen einen Briefwechsel der Stadt Köln aus den Jahren 1414—1415, weil mehrere Bürger auf Klage Everd Schröders aus Hamm nach diesem Dünninghausen »unter eine Linde« vorgeladen waren durch den Freigrafen Bernt Morstart, der damals in der krummen Grafschaft von Volmarstein amtirte. Als Stuhlherr erscheint Gotthard von der Recke[1]). Da sich Heinrich Kulinck genannt Vetter 1434 Freigraf Dietrichs von der Recke, des Sohnes Goederts nennt[2]), ist wohl hier seine Freigrafschaft zu suchen.

Der Stuhl kann nur einen kleinen Kreis umfasst haben. Die Bauerschaft Dünninghausen selbst gehörte nicht zu ihm, da 1438 der bischöfliche Freigraf Johann van Wullen die Belehnung mit einem in ihr gelegenen Freihof vollzieht, welche der ebenfalls bischöfliche Freigraf Bernt Palle 1471 wiederholte. Er that das vor dem Freistuhl Kewyk, Kuyk oder Codewigk in der Pfarrei Beckum[3]).

Hermann von Stromberg urkundet dagegen 1350 vor dem münsterischen Freigrafen Ludike Span, und überhaupt erscheinen in dem Strich zwischen Beckum und Freckenhorst Lippische und münsterische Freigrafen durcheinander. 1298 wird eine Mühle in Hohenhorst resignirt vor Walravenus und den Freien des Bischofes von Münster, 1299 urkundet Bischof Everhard selbst über Freigut in Enniger und 1430 Kurt Snappe Freigraf zur Honwarte über Rente in den Kirchspielen Enniger und Greven. Aus ersterer Pfarrei erfolgen zwei Auflassungen 1303, die eine in Rheda vor den dortigen Burgmännern und dem Lippischen Freigrafen Arnold von Seppenhagen, die andere in Beelen vor Hermann Span, aber unter der

---

[1]) W. N. 1646, 452. — Stadtarchiv Köln, Kopienbuch V. Da der Stuhl als im Stifte Münster gelegen bezeichnet wird, kann nur dieses Dünninghausen gemeint sein.

[2]) MSt. OA.

[3]) Niesert II N. 37, 38; Tibus 304.

Zeugenschaft Arnolds. Gut im Kirchspiel Liesborn wird ebenfalls 1338 vor dem Lippischen Freigrafen Bernt von Hervelde übertragen[1]).

Indessen ergeben Acten in dem Archive der Oberfreigrafschaft Arnsberg, dass 1560 die Stühle zu Ennigerloh und Liesborn münsterisch waren. Vor den ersteren wurde 1461 die Stadt Geldern vorgeladen, und auch damals war, wie es scheint, der Bischof Stuhlherr[2]). Wahrscheinlich umfasste die Lippische Freigrafschaft, als deren Rest die Teklenburger in Freckenhorst sich in spätere Zeiten hinüberrettete, ursprünglich das ganze Gebiet von Warendorf an der Ems bis an die Lippe, aber es gelang den Bischöfen, welche hier grossen Grundbesitz und das Gogericht hatten, sie allmälig zu beschränken. Daher enthält auch das Lehnsverzeichniss über diese Gegenden nur einzelne Bemerkungen.

Den Beschluss der münsterischen Diöcese sollte Lippstadt bilden, aber die dortigen Verhältnisse lassen sich besser in einem anderen Zusammenhange darstellen.

Ueber hundert Freistühle lagen innerhalb des Bisthums. Von den meisten sind nur die Namen überliefert, andere nur durch Freigerichts-Handlungen bekannt, die wenigsten haben an den Vemeprocessen des fünfzehnten Jahrhunderts Antheil. Nur etwa die Wesenforter, Heidenschen, Merfelder und Bentheimer Freigrafen, letztere auch erst um die Mitte des Jahrhunderts, treten bei solchen öfter hervor, wenn auch einige andere sich gleichfalls bemerkbar machten. Die Besitzer dieser Stühle sind fast alle kleine Herren und Adelige; die Freigrafen der Bischöfe und der Stadt Münster wurden manchmal herangezogen zu grösseren Entscheidungen, aber selten richteten sie Vorladungen nach auswärts. Ueberhaupt ist das gesammte Münsterland im Vergleich zu anderen Gegenden Westfalens von dem Treiben der Vemegerichte nur mässig berührt worden.

Ich will noch mit einem Worte zurückgreifen auf die alte Grafschaftsverfassung, nicht um bestimmte Behauptungen, sondern nur um Vermuthungen auszusprechen. Demnach hatten die Grafen von Altena den ganzen Süden von der Stever an bis an die Stadt Münster und den ganzen Osten unter sich, die Grafen von Kleve die westlichen

---

[1]) Ztschr. XXII, 92; W. N. 1597, 1649; MSt. Mscr. II, 13, 57; K. N. 106; Marienfeld 377, 381.

[2]) Tadama 111.

Grenzlande. Unklarer ist der Norden und Nordwesten, wo die ursprünglichen Zustände fast ganz verwischt sind. Merkwürdig ist das Hereinragen der Ravensberger, und es drängt sich die Möglichkeit auf, dass ein uralter Zusammenhang zwischen ihnen und den Klevern bestand, in dem auch die Teklenburger Stellung haben müssen.

II. Die Freigrafschaften im westfälischen Theile des Erzbisthums Köln.

Die Freigrafschaften in dem westfälischen Theile der Kölner Diöcese sind noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Für die Gebiete, welche auch unter der weltlichen Herrschaft des Erzbischofes standen, ist werthvoller, wenn auch lange nicht vollständiger Urkundenstoff gesammelt von Seibertz in seinem Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (Seib.). Er hat auch die dortigen Freigrafschaften behandelt in einer Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Band 23—28, welche jedoch vorzugsweise die spätere Zeit berücksichtigen. Von grosser Wichtigkeit für Dortmund und Umgegend sind Rübels Dortmunder Urkundenbuch, die »Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark«, und die von Frensdorff herausgegebenen Dortmunder Statuten und Urtheile.

16. Abschnitt.

Das Vest Recklinghausen.

Die Bezeichnung »Vest«, welche verschiedene Erklärung fand, bedeutet nichts als einen Gerichtsbezirk. Die frühere Geschichte liegt ganz im Unklaren. 1017 kommt ein Graf Otto vor, der als Ravensberger gilt; andere Spuren, die ich nicht weiter verfolgen will, deuten auf die Klever hin, wie noch 1251 das vom Erzbischof Konrad zur Stadt erhobene und befestigte Dorsten bezeugt, es habe dem Grafen Dietrich von Kleve den Treueid in aller Form geleistet[1]. Später erscheinen die Erzbischöfe von Köln als Landesherren.

Auffallend spät sind die ersten Nachrichten über die Freigrafschaft. Am 14. Juli 1335 beurkundet der Magistrat von Dorsten, dass er »comiciam dictam vrigraschaft sitam in districtu Reke-

[1]) MSt. Mark. — Kindl. Münst. Beitr. II, 151 f. Vgl. oben über einen möglichen Zusammenhang der beiden Familien.

linchusen, quam olim ab Henrico dicto Unversagede propria nostra pecunia comparavimus« an Erzbischof Walram und die Kölner Kirche für 200 Mark verkauft habe, für welche Summe der Erzbischof die Grut in den Städten Dorsten und Recklinghausen zum Pfande setzte[1]). Unter Walrams Nachfolger Wilhelm geschieht jedoch 1359 eine Verhandlung: »coram Bernhardo dicto Unversagede vrigravio et judicio libere comitie districtus in Rikilinchusen«[2]). Damit steht im gewissen Widerspruch, wenn 1395 der hundertjährige Freigraf Hugo Budde van Buren auf Befragen der Städte Dorsten und Recklinghausen erklärt, er habe seit reichlich sechzig Jahren das Freigrafenamt »in Wyblichusen districtus Rekelinghusen«, welches ihm Erzbischof Walram anvertraut, verwaltet und zwar ganz allein und nur im Auftrage der Erzbischöfe[3]). Wenn ihm solche Fragen vorgelegt wurden, so musste über die Freigrafschaft irgend eine Streitfrage vorliegen. Wahrscheinlich war sie schon alt und hing damit zusammen, dass Kaiser Karl IV. 1360 dem Burchard Stecke und Richard Hildigehand »bannum sive comitatum liberum in districtu Reckhusen dicto vulgariter dat Veste Colon. dioec.« verlieh. Auf Beschwerde des Erzbischofes befahl er aber 1374 dem Burchard Stecke, Dietrich von Horst und Sander von der Galen, die ernannten Freigrafen sollten keine Amtshandlungen vornehmen, bis vor dem Reiche entschieden sei, ob sie das von Rechtswegen thun dürften. Das Verbot fruchtete nichts, denn Wenzel sah sich veranlasst, es 1396 zu wiederholen; nur ist hier den drei Namen noch der Dietrichs von der Mark hinzugefügt[4]).

Während die Unversagede sonst nicht weiter in Verbindung mit diesen Dingen erscheinen, liegen von Hugo Budde noch mehrere Acte vor. 1376 meldet er dem Dortmunder Freigrafen Johann, dass vor seinem Stuhle »in dem Eycholte by dem Luttekenhove« eine erhobene Klage zurückgezogen worden sei. 1378 bekundet er als Freigraf des Kölner Erzbischofes, dass die Stadt Dorsten in einem Beifang und in keiner Freigrafschaft liege[5]). In der Erklärung

---

[1]) Düsseldorf, Kur-Köln N. 584.

[2]) K. N. 150; MSt. Recklinghausen 13. Der Gegenbrief des Erzbischofes Wilhelm vom 4. August 1359 liest statt: »districtus in R.«: »distr. nostri R.« Mscr. II, 68, 133.

[3]) Index lect. acad. Monast. 1884 N. 10.

[4]) Glafey Anecdot. coll. 392; Johannis Spicilegium N. 2; Index N. 2.

[5]) Anhang N. IV; Index N. 9. — Schon 1279 war ein Budden Richter in Recklinghausen, W. N. 1087.

von 1395 spricht er mehrmals von der Freigrafschaft Wyblichusen. Der Name kommt sonst nirgends vor, und ob das heutige Wiebringhausen in der Bauerschaft Hassel bei Westerholt dasselbe bedeutet, lässt sich nicht feststellen. Der Freigraf wohnte damals in Maerl, halbwegs zwischen Dorsten und Recklinghausen.

Jene adeligen Herren behaupteten sich indessen im Besitz ihrer Freigrafschaft. 1408 urkundet Lutze van Hoete, Hoet, Houte als Freigraf der Stecke für die Freistühle in dem Vest von R. über Güter bei Polsum zwischen Recklinghausen und Dorsten[1]); leider ist der Stuhl nicht genannt. Im folgenden Jahre ladet derselbe wieder als Freigraf in dem Vest von R. auf Veranlassung Rotgers van der Horst den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen Henderich (van der Oye) und Andere zur Verantwortung vor den Freistuhl zu der Ruschenburg. Die Geforderten wandten sich jedoch an Graf und Rath von Dortmund, welche dem Freigrafen verboten, dort zu richten, denn da sei kein anderer Stuhl als der ihrige und auf diesem dürfe nur der damit belehnte Freigraf richten[2]). Lutze war also Freigraf der Stecke und von der Horst.

Kord de Grute, den wir noch als Freigrafen der Herren von Hohenlimburg werden kennen lernen, lud 1411 einen Frankfurter Bürger und den Freigrafen Johann Losekin nach »Waltorpe of zu der Ruschenborg«[3]).

König Sigmund bestätigte im November 1417 Dietrich Düker für alle und jegliche Freistühle im Veste und des Ernst von Bodelschwing.

Evert Harst, Harest, Horst wird 1426 Freigraf in Dorsten, 1430 in Recklinghausen ohne Angabe des Stuhlherren genannt. Eine weitverzweigte Thätigkeit übte sein Nachfolger aus, Hugo von Osterwich (Oesterwyck), welcher in den langen Jahren seines Amtes von 1433—1476 bei vielen Processen thätig war, oft zum Entscheid verwickelter Sachen herangezogen wurde und auch den Geldernschen Städten mit seinem Rath und Beistand diente. Er heisst bald Freigraf im Veste Recklinghausen, bald zu Dorsten, einmal mit der besonderen Bezeichnung als Freigraf des Erzbischofes von Köln. Dem entsprechend reversirte 1479 Johann Knust (Knuyst) für die Freigrafschaft im Veste Recklinghausen, zum Stift Köln gehörend.

---

[1]) MSt. Mscr. II, 46, 83.

[2]) MSt. Mscr. II, 46, 83; Mallinckrodts Neuestes Magazin 1816 S. 293 f.; Thiersch Hauptstuhl S. 132 N. 128 ein ungenauer Auszug.

[3]) Usener Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens N. 30, 31.

Vielleicht ist es damals zu weiteren Abmachungen gekommen, denn 1489 nennt das Dorstener Statutenbuch als Stuhlherren, welche den Freigrafen, der seinen Wohnsitz in Dorsten haben soll, wählen und setzen, die Herren von Westerholt und Horst nebst den Städten Recklinghausen und Dorsten; dem Erzbischofe kommt die Bestätigung zu. Vielleicht, dass die Stadt Recklinghausen mit den Theilhabern eine besondere Vereinbarung getroffen hat, denn als Johann Knust 1493 gestorben war, ersuchte sie allein den Erzbischof, da dieser den alten Bürgermeister mit der Freigrafschaft belehnt habe, um die Bestätigung des neuen Freigrafen Hermann Vyke, welche auch erfolgte. 1496 war Hermann Odike Freigraf des Vestes[1]). 1547 präsentiren jedoch die Stuhlherren gemeinsam: die beiden Städte, die Herren von Nesselrode (als Besitzer des Hauses Herten), von Westerholt und von der Horst.

Das 1432 angelegte Dorstener Statutenbuch enthält ein Stuhlverzeichniss, welches durch die Reverse und andere Notizen ergänzt wird. Von den fünfzehn Stühlen, welche es anführt, kennen wir nur wenige durch dort vorgenommene und beurkundete Sachen. Am meisten tritt bei ihnen der Stuhl zu Hachbord (Hachvoyrt, Hacfort, Hachtvoer) »prope Dorsten« entgegen, den 1496 eine Urkunde in Essen: »Hachford by Kerchelen«, bei dem Dorfe Kirchhellen, nennt, 1440 und später. Der Stuhl zu »Eycholte by dem Lutekenhove« welchen 1376 Hugo van Budde besass und der im Statutenbuch: »Eykholt«, im Revers von 1493 »in dem Eckholte« heisst, lag wohl bei dem heutigen Haus Lüdinghof bei Polsum. 1441 hielt Hugo von Osterwick Gericht ab vor dem Freistuhl: »tor Ravenseick by der Syenbecke«[2]), welchen das Verzeichniss kurz Raveneck nennt; die Oertlichkeit ist mir nicht bekannt. Auch den Stuhl zu »Byckrame by Bortorppe« (Dorf Bottrop) besass er 1476[3]). Der Revers von 1493 nennt dann übereinstimmend mit dem Statutenbuche die Stühle zu Speckhorn, Berghausen, Langenbochum, bei Horst (by der Horst under der Eck). 1452 stellt Dietrich von der Horst selbst als Freigraf einen Revers aus für die Freigrafschaft »an dem boeme zo Lackum by der Horst«. Der Name des Freistuhls steht auffallender Weise auf Rasur.

---

[1]) Beitr. zur vaterländ. Gesch., Basel VIII, 46; Ztschr. XXIV, 130; Stadtarchiv Essen.

[2]) Niesert II, 97 N. 38.

[3]) K. N. 206.

Das Verzeichniss nennt ferner Stühle zu Datteln, zu Eclo, Eckel bei Dorsten, Pabyke, an dem Vryenstein und by der Steinberg, über die ich keinen Nachweis geben kann, und endlich noch zwei Stühle: bei der Ruschenborg und bei Waltrop. Diese führen uns hinüber zu der wichtigen Freigrafschaft Dortmund.

17. Abschnitt.

Dortmund.

Das Grafenamt in Dortmund und Umgegend hatten die Reichsministerialen von Lindenhorst im erblichen Besitz, sie hiessen Grafen, später auch Erbgrafen von Dortmund[1]). Die richterliche Gewalt innerhalb der Stadt übte für den Grafen der judex, auf dessen Einsetzung die Stadt schon früh erheblichen Einfluss gewann. Sie kaufte das halbe Gericht und ernannte den Richter gemeinsam mit dem Grafen; von Rechtswegen führte der Ernannte sein Amt nur ein Jahr lang, doch konnte er bei getreuer Geschäftsführung noch für ein zweites beauftragt werden. Ihm zur Seite standen die Consules, die Rathmänner, der Name Schöffen war für diese nicht üblich. Vor dem Richter geschahen auch Verkäufe und Auflassungen von liegendem Gute, doch brauchten sie nicht vor dem Richterstuhle selbst vollzogen werden. Sie erfolgten auch im Rathhaus, in Kirchen, in Privathäusern u. s. w., doch wurde dann die Formel beigesetzt: »requisita sententia et lata, quod eque validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset«. Es handelt sich dabei nicht allein um Besitz in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, wie in Wambel, Holthausen und selbst ausserhalb des gräflichen Gerichtsbezirkes.

Die goldene Bulle Friedrichs II. von 1236, welche früher verliehene Rechte bestätigt, enthält für die Bürger die Bestimmung: »ne alicui ipsos super prediis et eorum personis impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur, nec coram alieno judice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra in presentia comitis, qui pro tempore fuerit, vel judicis hic provide respondeant«; ein Recht, was

---

[1]) Ausser den bereits S. 56 genannten Werken vgl. Fahne Die Grafschaft und freie Reichsstadt D. Zweiter Band 1, 2 Urkundenbuch; Thiersch Der Hauptstuhl des westphäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund; Krömecke Die Grafen von Dortmund; Rübel Dortmund gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das Stadtarchiv enthält eine reiche Fülle von ungedruckten Schriftsachen aus dem fünfzehnten Jahrhundert, Briefe und Concepte von Gerichtsurkunden, aber merkwürdigerweise keinerlei Rechtsbücher über die heimlichen Gerichte.

dann später wiederholt bestätigt wurde. Die ältesten lateinischen Statuten, welche bald nach 1250 entstanden sind, besagen (24): »Item illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia«.

Es ist dies die erste Erwähnung eines Freigerichts in und um Dortmund. Wie in der Stadt, besass der Graf auch die Grafschaft aussen auf dem Lande. Auch hier hat er einen Untergrafen, aber während in der Stadt der Graf frühzeitig das Recht, selbst zu Gericht zu sitzen, ganz an den Richter überlassen musste, konnte er es draussen jederzeit thun und hat es auch oft genug ausgeführt. Der Untergraf heisst gleich in der ersten Urkunde, in welcher ein solcher erwähnt wird, »liber comes«. Friedrich III. unterscheidet 1316 »comitatum Tremoniensem ac judicium, quod dicitur vreygraschaf necnon jurisdictionem temporalem — ac bona alia feodalia quecumque in opido Tremoniensi»[1]). Auch 1343 heisst es: »comitia et libera comitia et dominium Tremoniense«. Wenn der Ausdruck »Freigrafschaft« »comitia libera« auch später der übliche ist, bleibt doch die einfache Bezeichnung: Grafschaft »comitia, comitatus« daneben im Gebrauch. 1320 erwarb die Stadt vom Grafen Konrad: »de graschap ande de alincgen herschap to Dorpmunde half, wo de belegen is buten der muren to D. ande binnen«. Graf und Rath wollen einträchtiglich den Freigrafen gemeinsam setzen. Eine etwas spätere Aufzeichnung ergiebt, dass der Freigraf verpflichtet war, die Einkünfte seines Amtes halb an den Rath und halb an den Grafen abzuführen. Einer zeitlichen Begrenzung war seine Amtsdauer, im Gegensatz zu der des Stadtrichters, nicht unterworfen. Massgebend blieb dann der sogenannte Grafenbrief von 1343[2]).

Jene Aeusserung der Statuten, das Freigericht erstrecke sich aus Gnade auch nicht auf das Gesinde der Bürger, zeigt, da dieses gewiss nicht Eigengut besass, dass der Freigraf damals auch Kriminalgerichtsbarkeit ausübte, und das gilt auch, wenn man an ausserhalb der Stadt auf bürgerlichen Gütern wohnende Knechte denken will. In späterer Zeit findet sich jedoch keine Spur, dass der Freigraf die regelmässige Gerichtsbarkeit über Verbrechen ausserhalb der Stadt

---

[1]) Rübel N. 345. Er verlieh diese und andere Rechte damals dem Erzbischofe von Köln. Diese Vergabung an Köln, welche in der Geschichte der Stadt eine so grosse Rolle spielt, kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie auf die Entwicklung des Freigerichtes keinen Einfluss hatte.

[2]) Rübel N. 385, 569; Frensdorff 98.

versah; die Stadt hatte die Blutgerichtsbarkeit auch dort inne[1]). Wahrscheinlich war das eine Folge des Verkaufes der halben Grafschaft.

Der älteste Dortmunder Freigraf, dessen Urkunden gedenken, ist 1257 Gerlach von Herne. Vor ihm und Freischöffen wird Besitz in Osthausen übertragen »extra muros et ante portam, que dicitur porta Urbis«. Schon 1253 wird Gut »infra muros Tremonie et extra muros in campo Tremonie« verkauft: »extra muros oppidi Tr. ante portam, que vocatur Telonearii«. Doch geschieht es vor dem Stadtrichter mit der üblichen Formel: »requisita etc.« (oben S. 60). Dieser ist also auch ausserhalb der Stadt thätig[2]).

Unter den bezeugenden Bürgern steht auch »Conradus vriegreve de Curne«. An denselben Mann ist wohl zu denken, wenn in der eben besprochenen Urkunde von 1257 Konrad de Curne und 1274 (vgl. unten) ein »Conradus liber comes« unter den Freischöffen und Dortmunder Bürgern erscheint. Körne gehörte später zum Dortmunder Gebiet; es war dort ein Hof im Besitze des Kölner Erzstiftes und unter erzbischöflicher Vogtei. Aber Konrad kann dort nicht Freigraf gewesen sein; Vriegreve ist nur sein Familienname.

Eine noch ungedruckte Urkunde von 1274 berichtet von einer andern Freigerichtshandlung. Der Kanonicus Heinrich von Essen resignirte dem Kapellan von Huckarde Grundstücke »in campo Eveneke«, (Ewing nahe bei Dortmund): »coram honorabili viro Herbordo comite Trem. et liberis scabinis». Diese waren: »Herbordus liber comes et Herbordus patruus suus, Gerhardus Radolfi, Godofredus Claviger, Walcunus de Lon, Elias de Elepe, Dietrich von Bertelwich, Conradus liber comes, qui scabini proprietatem dictorum jugerum per bannum regium confirmabant. actum apud Alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti judicii, qui vulgo dicitur malstat«[3]).

Es ist von einigem Interesse, bei den genannten Freischöffen einen Augenblick zu verweilen. Zwei von ihnen, ausser dem Grafen Herbord, nämlich Konrad liber comes und Gerhard Radolfi, waren auch 1257 unter den Schöffen, und noch auffallender ist, dass vier von ihnen: der Oheim Herbord, Gottfried Claviger, Walcun de Lon und Dietrich von Bertelwich 1281 auch unter den sieben Freischöffen sind. Ausser ihnen treten damals neu auf: Anton de Kuninberge, Gottfried de Stochem und Heinrich von Sunthem und die

---

[1]) Vgl. Frensdorff 208, Beitr. II, 283.

[2]) Rübel N. 105, 94.

[3]) MSt. Mscr. II, 121, 7.

beiden letzteren nebst den genannten Dietrich von Bertelwich, Gerhard Radolfi und dem Gottfried Claviger fungiren dann wieder 1289, so dass hier unter der Siebenzahl nur zwei neue Namen erscheinen. Sie alle sind Dortmunder Bürger, Gerhard sogar Stadtrichter. Man darf daraus schliessen, dass die Zahl der Freischöffen in Dortmund damals entweder eine geringere war oder immer dieselben herangezogen wurden.

Die Urkunde von 1281 ist auch sonst noch merkwürdig. Graf Herbord überlässt unter Königsbann Lehngüter in Wambel zu erblichem Besitz: »dictante sententia scabinorum« (folgen die Namen), aber auch in Gegenwart des Stadtrichters mit der Formel »requisita etc.; actum in curia Symonis de Aquis«. Dieser Hof wird also innerhalb der Stadt gelegen haben, daher die Zuziehung des Stadtrichters, aber gleichwohl erscheinen die Schöffen thätig. Die Fassung der Urkunde gestattet nicht, gesonderte Acte der Uebertragung und der Beurkundung anzunehmen.

Die vierte Urkunde, welche der Mitwirkung der Freischöffen gedenkt, ist von 1289[2]). Die Wittwe eines Dortmunder Bürgers verkauft Gut in Holthausen: »Ut autem — vendicio — — amplius firmaretur, accessimus ad curiam Theoderici de Bertelwic, in qua — Herbordus comes Tremon. legitimum locum judicii per sententiam constituit et personaliter in sede liberi comitis judicio presidebat — scabinis ejusdem judicii presentibus«. Auch der für dies Jahr bestellte Rath ist zugegen. Der Hof Bertelwichs, der selbst als Freischöffe mitwirkt, lag jedenfalls auch in der Stadt. Man sieht aus diesen wenigen Schriftstücken, wie frei die Formen gehandhabt wurden.

Es sind noch zwei Verhandlungen überliefert, welche ausserhalb der Stadt auf dem Lande gepflogen wurden. 1295 werden Güter in Brakel verkauft: »ad locum legitimum secreti judicii« vor dem Freigrafen Johannes genannt Vac. Der Ort wird nicht bezeichnet, aber zwei der drei Freischöffen, welche mit Namen genannt sind, nehmen Theil an einer Freigerichtssitzung von 1303, welche unter dem Vorsitz eben desselben Freigrafen Johann genannt Vach, »libero comite domicelli Conradi comitis Tremon.« in Overkump vor sich geht[3]).

---

[1]) Rübel N. 158.
[2]) Rübel N. 211.
[3]) Beiträge II, 99; Rübel N. 291.

Das Privileg Kaiser Ludwigs von 1332 schrieb vor, alle Käufe und Verkäufe inner- und ausserhalb der Stadtmauern vor den Konsuln zu vollziehen und in das Stadtbuch einzutragen[1]). Ausserdem bestätigte er das alte Vorrecht: »ut nullus liberorum comitum secretum judicium, quod vulgariter dicitur vreyding, intra muros civitatis vestre permittatis ullatenus exercere vel erigere vel ipsi judicio quomodolibet presidere«.

Inzwischen hatte die Stadt 1320 die halbe Grafschaft gekauft.

Eine sehr merkwürdige Aufzeichnung enthält das grosse Stadtbuch[2]). »Am 28. September 1335 empfing Evert Ovelacker von Kaiser Ludwig zu Nürnberg den freien Bann des freien Stuhls der Grafschaft zu Dortmund von wegen des Grafen Konrad und seiner Erben einer- und der Stadt andererseits. Am 11. Juli kam Graf Konrad mit dem Rathe überein, dass Evert den Stuhl besitzen solle zu beider Nutzen und Behuf: alsbald wurde er auf den freien Stuhl gebracht mit Urtheilen und mit Rechte, wie es gebräuchlich war. Evert leistete den Eid, den alle Freigrafen ablegen sollen, dass er die Einkünfte halb dem Grafen, halb der Stadt überliefern wolle, und dass kein Freigraf auf irgend einer Malstadt Freidinge halten sollte ausser mit Willen von Graf und Rath. Das geschah auf dem Königshofe bei der Burgpforte.«

»Dabei waren die Freigrafen Konrad von Vrylinchusen zu Bochum und Wûste zu Limburg, welche ihn auf den freien Stuhl brachten mit allem Rechte als die Freischöffen wiesen«. Zugegen waren drei und vierzig namentlich aufgeführte Freischöffen, von denen viele dem benachbarten Adel angehörten, der alte und neue Rath und viele andere Zeugen.

»In ewelike denkinghe ande bewisinge aller disser dinge, dey hiran gescheyn sin, so is dit bescreven hir in dit boc, op dat dey hirna komen sic daran halden mogen.«

Die schon anderweitig ausgesprochene Vermuthung, dass Evert der erste von Graf und Stadt gemeinsam ernannte Freigraf war, hat sehr viel für sich; die Aufzeichnung bezweckte zugleich, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen für die Zukunft festzustellen.

Es fällt auf, dass Evert erst als er feierlich eingesetzt war vom Kaiser sich den Bann holte. Früher ist davon nicht die Rede, was

---

[1]) Rübel N. 489 § 19; Frensdorff S. 199 § 18. Doch ist dabei nicht an die gesammte Grafschaft zu denken, sondern nur an das zur städtischen Mark gehörige Land.

[2]) Frensdorff 98 ff.

freilich an der mangelhaften Ueberlieferung liegen kann. Aber es ist möglich, dass das eine Neuerung war. Früher hat vielleicht der Graf selbst kraft seiner königlichen Belehnung dem Freigrafen den Bann ertheilt, wie der Stadtrichter, obgleich auch er den Blutbann und das Gericht über freies Eigen ausübte, nie vom Kaiser persönlich den Bann erhielt.

Fortan haben die Dortmunder Freigrafen bis ins fünfzehnte Jahrhundert vom Könige persönlich die Investitur eingeholt.

Dieselbe Aufzeichnung enthält auch »die sieben Malstätten der freien Grafschaft von Dortmund«. Sie liegen: auf dem Königshofe, zu Brechten »op dem hedeger«, zu Waltrop »op den brinke«, am Steine auf der Haide, zu Rauschenburg vor der Brücke, vor Alt-Lünen zu Lünen vor der Brücke, zu Brakel vor Heeninch.

Diese Freistühle greifen zum Theil über das Gebiet hinaus, welches unmittelbar zu Dortmund gehörte, namentlich nach Nordwesten hin. Im Osten fielen die Grenzen des Dominium und der Grafschaft wohl zusammen; sie liefen von Lünen, welches märkisch war, über Gahmen durch das Kirchspiel Derne, welches theils zur Dortmunder, theils zur Märkischen Freigrafschaft gehörte, an Herminghausen und Ewing vorbei, dann östlich ausgreifend Brakel und Schüren umfassend[1]) aber Hörde auslassend, südlich an der Stadt herum; Dorstfelde und Huckarde gehörten ihr nicht zu. Die Grenzlinie folgte dann der Emscher bis Altenmengede und wandte sich von dort der Lippe zu, welche sie östlich von Elmenhorst erreichte.

Die Freigrafschaft dagegen umfasste noch Waltrop und traf erst bei der Rauschenburg die Lippe. Die Burg selbst lag jenseits der Lippe und gehörte zum münsterschen Bisthum, aber der Freistuhl lag am linken Ufer vor der Brücke, und von diesem allein ist hier die Rede. Er stand demnach im kölnischen Veste Recklinghausen, zu welchem auch Waltrop gehörte, und wir sahen bereits, dass das Dorstener Verzeichniss beide Stühle zu diesem rechnet. Die älteste Urkunde, aus welcher sich auf die dortigen Freigrafschaftsverhältnisse schliessen lässt, von 1356, berichtet von einer Auflassung im Kirchspiel Waltrop vor dem Dortmunder Freigrafen[2]).

Beide Stühle finden wir erst im fünfzehnten Jahrhundert in Thätigkeit. Wir sahen bereits S. 58, wie Dortmund den Rauschen-

---

[1]) Rübel N. 454. Ueber die Verhältnisse in Brakel: Frensdorff Einl. S. 92; Rübel N. 534 und Beiträge II; über Schüren Frensdorff 208. Ueber Gut in Schüren handelt 1373 der Dortmunder Freigraf, MSt. Klarenberg 172.

[2]) Krömecke Grafen N. 2.

burger Stuhl für sich beanspruchte, und dass der zurechtgewiesene Freigraf den Stecke diente. Diese waren nahe verwandt mit den Lindenhorst, und wie schon 1316 Konrad Stecke den Lindenhorstern die Dortmunder Grafschaft streitig machte, so haben sie nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts dieselbe thatsächlich ererbt. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass die Stuhlherrschaft in Rauschenburg und Waltrop ursprünglich dieser Lindenhorst-Steckeschen Familie gehörte und die Stadt erst später, als sie die Hälfte der Freigrafschaft erwarb, die Mitbenutzung erhielt. 1341 erklärt Graf Konrad zu Dortmund im Interesse Renbodes von Landsberg, des Inhabers der Rauschenburg, dass die Stelle auf der Lippe gegen Sulsum (Zulsen), »dar de olde brucge wanner was unde nu de schalde angheet, in unser graschap van Dortmunde ys unde an unsen vrygen stole, den wy dar hebbet unde unse vorvaren van oldes hebbet ghehad«[1]).

Von dem Stuhle gegenüber der Rauschenburg ist, abgesehen davon, dass er noch in Reversen des sechzehnten Jahrhunderts aufgezählt wird, nichts weiter zu berichten. Der zu Waltrop, Waltorp, Waldorf, Walddorf »auf der Brücke«, wie er 1545 heisst, hat später oft bei Vemeprocessen gedient. Als Freigrafen treten in diesen auf die Dortmunder Heinrich von Linne, Wilhelm van der Sunger und Johann Hulschede, aber neben ihnen auch fremde, wie 1446 und 1449 Dietrich Ploiger, 1456 Hermann Walthuser und 1454, 1456 und 1458 Hermann Hackenberg. Als Stuhlherr wird mehrmals Heinrich von Lindenhorst allein genannt, der ihn auch zuweilen selbst besass. Ein Beweis mehr, dass der Stuhl unter den anderen der Stadt Dortmund eine eigene Stellung einnahm.

Die Freigrafschaft erstreckte sich die Lippe aufwärts bis vor Lünen; dort stand der Freistuhl vor der Brücke: »juxta pontem Lůnen in districtu Gamene« heisst es 1344. 1350 erklärt Graf Konrad, Kloster Kappenberg habe mit seinem Willen die Schlacht an der Mühle zu Lünen »in meinem Gericht und Freigrafschaft« angelegt. 1353 besass der Dortmunder Freigraf den Freistuhl »bei der Brücke zu Lünen«[2]).

Gar keine Freigerichtshandlungen sind von den Stühlen zu Brechten und »bei dem Stein auf der Haide (Königshaide)« bekannt. Den Freistuhl zu Brakel besitzt 1342 Evert Ovelacker[3]);

---

[1]) MSt. Fürstenthum Münster 532.
[2]) K. N. 148; Rübel N. 664; MSt. Mscr. II, 45, 238.
[3]) MSt. Klarenberg 26, 27.

die Dortmunder Freigrafen des fünfzehnten Jahrhunderts führen den Stuhl oft in ihrem Titel und halten dort auch Gericht.

Der Stuhl »auf dem Königshofe« wird urkundlich erwähnt 1360: »libera sedes in loco dicto up dem koningeshove juxta civit. Trem. sita« und »in curia regis juxta muros Tremon.«[1]). 1357 heisst er auch: »vor den borchporten to Dorpmunde upper eechten konyngstrate«, und wenn eine andere Urkunde desselben Jahres kurz sagt: »up eyner rechten konigstrate«, so ist wohl derselbe Platz gemeint. 1349 einfach: vor dem freien Stuhl zu Dortmund.

1388 taucht zum ersten Male ein Stuhl in der Stadt selbst auf, der zum Spiegel; von ihm später.

Evert Ovelacker, Uvelacker lässt sich als Freigraf bis 1343 nachweisen. Florike oder Florekin van Kukelshem, thätig von 1347 bis 1357, trat dann in die Dienste des Herrn von Burgsteinfurt. Zu seinem Nachfolger wurde 1360 Johann genannt Vrygeman von Bocholt von Graf Konrad und dem Rathe dem Kaiser Karl IV. präsentirt und von diesem bestätigt[2]); er lässt sich bis in den April 1373 verfolgen. In seinen Urkunden nennt er sich selbst nur Johann van Bocholt.

Als König Wenzel am 10. August 1379 Gottschalk Rabe zum Freigrafen »in allem dem Lande und Kreise, welcher zu unser und des Reichs Herrschaft und Stadt zu Dortmund gehört«, ernannte, that er es auf Bitten des Rathes und der Gemeinde, ohne des Grafen dabei zu gedenken. Denn Graf Konrad, der mit der Stadt in Zwist gerathen war, hatte sich geweigert, einen Stadtrichter zu ernennen und einen Freigrafen zu präsentiren. Indessen enthielt jene Belehnung Rabes eine unzweifelhafte Verletzung seines Rechtes, und er wird nicht ermangelt haben, dagegen Einspruch zu erheben. Wenzel erkannte in Schreiben vom 26. und 27. October auch des Grafen Recht an, erklärte ihm aber, wenn er sich binnen einem Monate nicht mit der Stadt einige, werde er dieser allein die Bestellung von Richter und Freigraf anheimgeben. Ein Ausgleich ist auch erfolgt, denn Wenzel erliess am 4. Mai 1380 einen neuen Belehnungsbrief für Gottschalk Rabe, welcher auf Graf und Rath lautete[3]). Dessen Nachfolger Hermann van Holtheim wurde wieder einträchtiglich vom

---

[1]) Ueber ihn Thiersch Hauptstuhl S. 12 ff.; Rübel N. 749; MSt. Mscr. II, 45, 238; Mscr. II, 45; Katharina N. 117.

[2]) Rübel N. 745, 746.

[3]) StA. Dortmund; Fahne N. 436; Gottschalk urkundet als Freigraf im October 1381, MSt. Katharina N. 164.

Graf und der Stadt dem Könige vorgeschlagen, von diesem am 25. September 1382 bestätigt und, indem er den üblichen Eid leistete, am 4. November »auf den freien Stuhl gebracht«[1]). Er erliess um Ostern 1388 eine Vorladung auf den Freistuhl zum Spiegel gegen Graf Eberhard von der Mark und Genossen. Ehe jedoch die Sache zum Austrag kam, starb er; denn bereits am 29. April 1389 belehnte der König in Eger als seinen Nachfolger Gotichein van Hůnyngen, mit welchem die Stadt 1402 einen besonderen Vertrag über die ihm obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte schloss[2]).

Die Grafen hielten indessen an ihrem Rechte fest, selber den Stuhl zu besitzen und es bezeichnet die veränderten Verhältnisse, wenn Graf Heinrich 1399 sich gerade so wie die übrigen Freigrafen vom Könige investiren und einsetzen liess[3]). Mit der Stadt, zu der er ohnehin in besoldetem Dienstverhältniss stand, hielt er später gute Freundschaft; die königliche Bestätigung für den Freigrafen Heinrich Wymelhus vom 2. Januar 1415 erfolgte in alter Weise auf den einmüthigen Vorschlag des Grafen und der Stadt.

Als Sigmund 1416 Weihnachten in Köln zubrachte, fertigte er über die Freigrafschaft mehrere Briefe aus. Er belehnte die Stadt und den Grafen Konrad je mit der halben Freigrafschaft, wie das den alten Verträgen entsprach, und investirte zugleich den Grafen mit dem Freigrafenamt[4]). An demselben Tage erliess der König noch eine andere, welche gleichlautend mit der für Graf Konrad auch Johann von Essen, »de Assindia«, zum Freigrafen »sedis in Tremonia« ernennt, ohne einer Präsentation durch Graf oder Stadt zu erwähnen[5]). Der Grund scheint einfach der zu sein, dass bei der mächtigen Ausdehnung, welche die Vemegerichte damals gewannen, ein Freigraf nicht mehr genügte und so zwei bestellt wurden. In der Freigrafenversammlung 1420 in Arnsberg sitzen Heinrich von Wimelhus und Johann von Essen friedlich bei einander, beide als Freigrafen zu Dortmund bezeichnet[6]). Doch trat Johann von Essen,

---

1) StA. D.; Frensdorff 99.

2) StA. D.; Thiersch Hauptstuhl S. 25.

3) Fahne N. 177. Diese Urkunde enthält nicht, wie man sie irrig gefasst hat, die Belehnung mit der Freigrafschaft, sondern nur die Bestätigung des Freigrafenamtes. Das Formular ist in ganz derselben Gestalt unter Wenzel, Ruprecht und Sigmund üblich, vgl. Abschnitt 91.

4) Fahne N. 198; 197, mit falscher Jahreszahl 1414; 202.

5) Neu. Mag. 1816, 296.

6) Mone VII, 414 f.; Pfälz. Kopialbuch 542 f. 46 b. im Staatsarchiv zu Karlsruhe.

Essende, bald aus dem städtischen Dienste; 1423 ist er Freigraf der Krummen Grafschaft in Wilshorst. Während Heinrich Wimelhus in voller Thätigkeit für Dortmund verblieb, ist mehrere Jahre lang kein zweiter Freigraf neben ihm sichtbar, bis am 2. Januar 1431 der König Heinrich von Lynne investirte[1]), den lediglich die Stadt präsentirte. Johann von Essen, jener frühere Freigraf, gelobte wenige Wochen darauf dem Erbgrafen Konrad von Lindenhorst, kein Gericht zu thun, welches gegen ihn gehe, »want ich vrygreve geworden byn op sulke vrygrafschop, der hey en erffhere is«. Keine einzige Urkunde spricht jedoch von seiner erneuerten Thätigkeit auf Dortmunder Stühlen. Offenbar liegt hier ein Streit zwischen dem Grafen und der Stadt dazwischen, der wohl nicht allein um die Besetzung des Freistuhles ging, ein Zwiespalt, der endlich zur Fehde führte, welche erst 1434 ihr Ende fand[2]). Heinrich von Linne behauptete sich; Heinrich von Wimelhus selbst nennt ihn in einer Urkunde: »ok frygreve to D.« Graf Konrad kommt auch in den nächsten Jahren nicht in Vemeurkunden vor; erst von 1440 ab erscheint er wieder thätig und da meist in Verbindung mit Heinrich von Linne, welcher eine höchst umfangreiche Geschäftigkeit entfaltete, nach allen Theilen des Reiches ergingen seine Ladungen. Obgleich er schon früher in Waltrop richtete, liess er sich im October 1441 von König Friedrich die besondere Belehnung mit diesem Stuhle ertheilen. In der Regel nennt er sich Freigraf zu Brakel, Waltorp und Bodelschwingh und letzteren Stuhl besass er mit Vorliebe. Aber 1445 wurde er in die Reichsacht erklärt auf Klage der Stadt Eimbeck[3]), und damit verschwindet er. Es scheint, dass als Heinrich von Wimelhus, der nach 1438 nicht mehr vorkommt[4]), starb, er wieder alleiniger Freigraf von Dortmund war. Als sein Nachfolger tritt 1448 bis Ende 1458 Wilhelm van der Sungher, Sunghen, Zunghen auf, der auch zu anderen Stühlen hinzugezogen wurde und, nachdem ihn das Kapitel in Arnsberg wiederholt für abgesetzt erklärt hatte, nach Villigst überging. In seine Stelle kam 1459 Johann von Hulschede, welcher die Belehnung nicht mehr vom Könige selbst, sondern von dem Kölner Erzbischofe einholte und noch 1487 lebte.

Wilhelm van der Sungher und Johann von Hulschede waren auch in Waltrop thätig, doch hielten dort 1452 auch der Arnsberger

---

[1]) Fahne N. 235 S. 282; N. 236 S. 283.

[2]) Fahne N. 236; Krömecke 95; Beitr. II, 198.

[3]) Chmel Reg. II, 732.

[4]) Usener S. 304 will ihn allerdings noch 1463 gefunden haben.

Freigraf Hermann Walthus als Freigraf Heinrichs von Lindenhorst und 1456 und 1464 Hermann Hackenberg, der Volmarsteiner Freigraf, Gericht. Der Stuhl verlor dann die Bedeutung, welche er zeitweilig gehabt hatte.

Die Grafen von Lindenhorst waren so zurückgegangen, dass 1448 Heinrich wie jeder andere Freigraf seinen Revers dem Kölner Erzbischofe ausstellte[1]). Mit ihm erlosch 1452 das Geschlecht, welches die Stecke beerbten, die in herkömmlicher Weise vom Kaiser die halbe Grafschaft zu Lehen erhielten. Noch 1498 liess sich Johann Stecke vom Kölner Erzbischofe als Freigraf investiren[2]), aber er starb 1504, worauf die gesammte Freigrafschaft an die Stadt fiel.

Obgleich die Stadt in früheren Zeiten als besonderes Recht sich ertheilen liess, dass kein Freigericht innerhalb der Mauern gehalten würde, hat sie doch selber auf dem Markte einen Freistuhl errichtet. 1388 kommt er zum ersten Male vor: »gelegen vor deme huse ton Speyghele«, noch genauer wird in anderen Urkunden die Lage bezeichnet »up dem markede beneven dem rathus«). Das Haus wird schon 1268 bezeichnet als: »taberna que Speculum appellatur«[3]). Dort wurde 1430 das grosse Kapitel gehalten, in Gegenwart des Erzbischofes Dietrich, an welchem über 400 Freischöffen theilnahmen. Aber auch gewöhnliche Vemegerichtshandlungen fanden hier statt, und es scheint nicht, dass er vor dem im Königshofe einen besonderen Vorzug besessen hat.

Der Stuhl auf dem Königshofe heisst 1418 der Nyestul[4]), aber wohl nur durch Versehen des Schreibers. 1445 findet Freigericht »im Graben« statt, vielleicht war schon damals der alte Stuhl dorthin verlegt[5]). Doch nennt ein Revers von 1545 nur den auf dem Königshofe. Im fünfzehnten Jahrhundert sind sämmtliche Rathsmitglieder Freischöffen; doch waren die Stuhlgeschäfte, wie das auch in Münster, Soest, Koesfeld der Fall war, einzelnen, hier zwei Mitgliedern, den sogenannten Stuhlhaltern, anvertraut[6]).

---

1) K. N. 197 D.

2) Krömecke 102; Düsseldorf, Kurköln 2582.

3) StA. D. 896 f; Index N. 7; Rübel N. 125.

4) Usener N. 79; so steht auch im handschriftlichen Texte, aber dieser ist kein Original, sondern nur eine allerdings gleichzeitige Abschrift.

5) Mitth. Nürnberg I, 49; Thiersch 12 und: Die Vemlinde bei Dortmund.

6) Nach einem Schreiben von 1433 im Stadtarchiv Osnabrück.

18. Abschnitt.

Die Stellung der Stadt Dortmund zu den Vemegerichten.

Die oft ausgesprochene Ansicht, der Dortmunder Freistuhl habe vor den anderen einen Vorrang besessen und gewissermassen eine höhere Berufungsstelle gebildet, ist schon von Frensdorff widerlegt worden.

Indessen ist im fünfzehnten Jahrhundert selbst namentlich ausserhalb Westfalens diese Meinung verbreitet gewesen. Der vornehmlichste Grund mochte sein, dass eine Anzahl Städte ihren Rechtszug nach Dortmund nahmen, von dort in zweifelhaften Fällen Rechtserläuterung einholten. Dazu kamen die weitverzweigten Verbindungen und Beziehungen, welche die Stadt nach allen Gegenden des Reiches hin hatte, das hohe Ansehen, welches ihr Reichthum und Macht verlieh, und der Umstand, dass sie in Westfalen die einzige Reichsstadt war.

Das Stadtarchiv verwahrt die Briefe der Kaiser Ludwig und Karl, welche verbieten, Juden vor die Veme zu laden, und die Erklärungen der Grafen von der Mark und von Arnsberg und der Herren von der Lippe, sie hätten in diesem Sinne ihre Freigrafen angewiesen[1]). Daraus folgt jedoch nur, dass die Stadt zu ihrem eigenen Vortheil die Urkunden erwirkte.

Schon 1407 war ein königlicher Diener, Gerhard von Meckenheim, dessen Name im folgenden Jahre auch in den Ruprechtschen Fragen begegnet, in Dortmund in Freigerichtsangelegenheiten, und Herren vom Mittelrhein liessen sich dort zu Freischöffen machen[2]). Von 1418 ab sind die Fälle, in welchen der Dortmunder Freistuhl angegangen wurde, sehr häufig. Oft handelt es sich darum, hier Rechtsschutz zu suchen gegen andere Freistühle und deren Sprüche, und man muss der Stadt zugestehen, dass sie sich redlich bemühte, dies Vertrauen zu rechtfertigen. Bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zeichnen sich die Sprüche des dortigen Stuhles durch Klarheit und strenge Wahrung des Rechtsstandes sehr vortheilhaft vor so manchen anderen aus. Erst später versank auch er in die allgemeine Verderbniss, welche die Freistühle ergriff[3]).

König Sigmund hat oft der Stadt wichtige und schwierige Fälle zur Begutachtung und Entscheidung überwiesen. Freilich

---

1) Rübel N. 560, 566, 587, 636, 654. Vgl. Frensdorff Einl. 133 ff.
2) Fahne N. 221, 223.
3) Vgl. namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.

erfuhr sie dadurch auch manchen Verdruss, wie gleich in dem ersten uns überlieferten Falle. Die Stadt Utrecht, auf die Klage ausgetriebener Bürger hin vor das Hofgericht vorgeladen, liess urkundlich beweisen, dass die Kläger durch den Freigrafen Kurt Gruter von Witten aus ihrem Rechte gethan seien. Der König befahl nun Dortmund, die umgesessenen Freigrafen zu berufen und die Sache auszutragen, was sie auch that und das Ergebniss dem Kaiser mittheilte. Gleichwohl nahm das Hofgericht die Sache noch einmal auf und Sigmund schrieb wiederum. Der Rath richtete nun 1419 an den König die Bitte, dem gesprochenen Rechte folgig und beiständig zu sein, sonst würde die Macht des heimlichen Rechtes sehr vernichtet und niedergeschlagen und ihren Freistühlen, welche sie doch vom Könige hätten, grosse Verstörung davon kommen. Wenn ihnen der König wieder gebieten sollte, Sachen im heimlichen Gerichte mit den Freigrafen zu rechtfertigen, würde Niemand kommen, wenn der König selbst solche Entscheide zurücktreiben und widerthun wolle[1]).

Graf Johann von Nassau liess 1423 Herzog Johann von Baiern-Holland wegen Geldschuld vor den Stuhl der Herren von Hörde zu Boke laden. Der König, welchem der Herzog seine Beschwerde vortrug, verbot dem Freigraf strengstens, ein Urtheil zu fällen, ehe er nicht darüber Unterweisung von Dortmund habe. Da er wisse, »daz euch die stücke, dorumb man pfleget fur das heimlich gerichte zu heischen, zumal kunt und wissentlich sind«, so sollen sie den Freigrafen unterrichten, der gegen ihren Ausspruch nicht richten darf. Die Stadt forderte zunächst den Stuhlherrn und den Kläger auf, die Vorladung niederzuschlagen, und wies den Freigrafen an, zu ihnen zu kommen, damit man die Sache verhöre. Sie erhielt jedoch keine Antwort, und als der Holländer nochmals unmittelbar den Rath anging, antwortete man ihm, er möge sich an den Erzbischof von Köln wenden, da dieser Kurfürst und Herzog von Westfalen sei und der Stuhl auch in dessen Lande liege.

Bald darauf befahl der König der Stadt, über den ungehorsamen Waldeckischen Freigrafen Kurt Rube erforderlichen Falls zu richten, was auch unter Zuziehung anderer Freigrafen geschah[2]). Als aber der König 1425 in dem grossen Processe gegen Heinrich von Baiern wiederum die Stadt heranzog, und der Kläger selbst nach Dortmund

---

[1]) Diese und die folgenden Sachen aus dem Stadtarchiv.

[2]) Usener N. 71—75.

kam, trug man Bedenken, sich darauf einzulassen, weil die Herren und die Sache »gross und fern besessen sei«. Da der Kaiser der oberste Gerichtsherr sei und der Streit Reichsfürsten betreffe, so gebühre es sich, dass er vor dem Könige selbst entschieden werde[1]). Sigmund beauftragte zwar den Erzbischof von Köln, welchem er nun die Angelegenheit übertrug, die Dortmunder hinzuziehen, aber diese blieben in der That dem ganzen Handel fern und entzogen sich auch später darauf bezüglichen königlichen Anforderungen.

Graf Konrad von Lindenhorst nahm allerdings sehr lebhaft Partei für Herzog Ludwig und hat bei der Vervemung Heinrichs mitgewirkt; aber es ist bezeichnend, dass er sich dabei nicht eines Dortmunder Stuhles, sondern des zu Bodelschwingh bediente.

Williger vollzog der Rath den königlichen Auftrag in dem Handel zwischen der Stadt Hildesheim und Albert von Mollem (1426). Er lud beide Parteien vor sich und versammelte zehn Freigrafen auf dem Rathhaus; als jedoch Freigrafen und Schöffen erkannten, dass die Sache dort nicht geendet werden könne, zog man zum Urtheilsspruche nach dem Freistuhl auf dem Königshofe[2]). Albert hat sich später beklagt, dass ihm Unrecht gethan worden sei. Eine andere vom Könige überwiesene Sache zwischen Kurt von Freiberg und dem Marschall Haupt von Pappenheim (1427) wurde, da der Versuch gütlicher Schlichtung vergeblich blieb, wieder dem König anheimgestellt[3]).

Grossen Verdruss bereitete der Process Konrads von Langen gegen die Stadt Osnabrück, welcher von 1433 an jahrelang die Vemegerichte beschäftigte. Sigmund hatte vorher die Stadt Münster mit der Untersuchung der verwickelten Sache beauftragt; Osnabrück aber fühlte sich durch deren Entscheid beschwert und appellirte an den Kaiser, der wieder Dortmund beauftragte. Der Spruch fiel zu Gunsten Osnabrücks aus, aber nun bewirkte der überaus rührige Konrad von Langen gegen Dortmund selbst eine Vorladung vor das königliche Hofgericht, während gleichzeitig der König den Erzbischof von Köln beauftragte, die Sache nochmals zu untersuchen[4]). Die Stadt fühlte sich dadurch nicht wenig beleidigt, wenn sie auch einigen Trost darin fand, dass der Erzbischof ebenso entschied. Aber Konrad war auch in die Dienste des Herzogs Adolf von Jülich

---

[1]) Freyberg Sammlung hist. Schriften I, 245, 251.

[2]) Thiersch 42; Ztschr. f. Niedersachsen 1855 S. 172.

[3]) Thiersch 39; StA. D. und Düsseldorf.

[4]) Zahlreiche Schreiben in Osnabrück und Dortmund; Thiersch 100, 57.

getreten, welcher nun die Stadt sowohl vor das Freigericht als auch vor das Gogericht in Lüdenscheid laden liess. Der Stadt blieb nichts übrig, als an den königlichen Hof zu schicken, und sie erreichte mit ihren Einwänden, dass der Erzbischof von Köln entscheiden solle. In der That wurde Dortmund in einem Freigrafenkapitel, welches der Erzbischof im October 1434 selbst zu Soest abhielt, vollkommen gerechtfertigt und erklärt, dass sie nicht weiter belästigt werden dürfe. Länger dauerte der Zwist mit dem Herzoge, welcher durch seinen Freigrafen die Stadt vervemen liess, während diese ihrerseits wieder den Herzog vor den Stuhl zum Spiegel vorlud. Erst nach drei Jahren glückte es der Vermittlung des Erzbischofes von Köln, den Streit beizulegen.

Andere königliche Aufträge 1431 und 1433 betrafen Verhältnisse der Städte Wernigerode und Minden; doch ich sehe von weiteren Einzelheiten ab. Aus dem Angeführten ergiebt sich zur Genüge, dass die Stadt stets nur auf königlichen Befehl handelte, wie er auch sonst anderen Städten z. B. Münster ertheilt wurde, dass ihre Entscheidungen keineswegs einen allgemein verbindlichen Character hatten. Immerhin ist die Zahl der königlichen Aufträge, welche wir kennen, bedeutend genug, um das hohe Ansehen, welches sich Dortmund in diesen Sachen erworben, darzuthun. Gegen das Ende der Regierung Sigmunds tritt die Stadt allmälig zurück hinter dem Erzbischofe von Köln, der die ganze Vemegerichtsbarkeit unter seinen Einfluss zu bringen strebte. Bereits 1423 richtete Dietrich ein ziemlich ungnädiges Schreiben an Dortmund, als er vernahm, dass Braunschweiger Bürger ihre Sachen, welche bereits vor Paderborner Stühlen gerichtet waren, mit den dortigen Freigerichten betrieben. Doch wohnte der Erzbischof selbst im September 1430 einer grossen Freigrafenversammlung auf dem Spiegel bei, welche eine Reihe wichtiger Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung fasste.

Noch mehr trat die Stadt unter König Friedrich III. in den Hintergrund, welcher meist den Kölner mit Entscheidungen betraute. Doch auch er befiehlt 1443 den Dortmundern, der Stadt Frankfurt gegen unrechtmässige Processe beizustehen und dieser nöthigenfalls ihren Stuhl zu öffnen; aber noch in demselben Jahre lud er die Stadt wegen Ungehorsam vor das Hofgericht. Auch 1446 wies er die Ansprüche eines gewissen Sandewyk an die Städte Kampen, Zwolle und Deventer an ihren freien Stuhl zur Entscheidung[1]).

---

[1]) Usener N. 19; Mittheil. Nürnberg I, 34; Münster Stadtarchiv.

Graf Gerhard von Sayn, vom Kaiser zum Statthalter für die Freigerichte ernannt, wollte 1468 in Dortmund ein Generalkapitel halten, da Arnsberg in der Gewalt seines Gegners, des Erzbischofes Ruprecht war, führte aber seine Absicht nicht aus[1]).

Es war natürlich, dass auch befreundete Städte und andere von den Vemegerichten bedrohte Personen den Beistand der westfälischen Reichsstadt nachsuchten, und in diesen Kreisen scheint man ihr allerdings grössere Vollmacht zugeschrieben zu haben, als sie thatsächlich besass. Die zahlreichen königlichen Aufträge mochten die Meinung bestärken. Frankfurt am Main erbat sich 1419 die Förderung vorgeladener Bürger und zugleich wichtige Rechtsbelehrungen, was beides gern gewährt wurde. Auch Braunschweig suchte 1423 Dortmunds Vermittlung und Beistand, welche freilich trotz guten Willens erfolglos blieben; die Stadt konnte den Freunden nur den Rath ertheilen, sich an den Herzog von Kleve zu wenden. Sie schrieb auch an einen nicht genannten Fürsten, der sie um gute Dienste für Braunschweig bat: »als wy nymande recht enwisen dan steden und dengenen, den wy van alders plegen to wisen und als dat myt klage und antworde an uns komet; darumme enhebbe wy uns des rechten nicht angenomen und entsteit uns ok in disser wise nicht antonemen«. Die Stadt beansprucht also selber nicht mehr, als in städtischen Angelegenheiten einem gewissen von Altersher festgesetzten Kreise von Städten Recht zu sprechen, aber auch nur dann, wenn in regelmässiger Weise an sie Berufung eingelegt wird; jede Einmischung in Vemegerichtssachen weist sie als nicht in ihrem Rechte liegend zurück[2]).

Auch die Städte Köln, Bremen, Frankfurt an der Oder, Würzburg und Andere erfreuten sich der Unterstützung Dortmunds, doch immer innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Schranken. In manchen Schreiben werden Ausdrücke gebraucht, welche, wenn man sie nicht für Schmeicheleien halten will, darthun, dass die Verfasser sich von Dortmunds Stellung eine irrige Meinung machten. So bittet Daem von Gunderstorf mehrfach Dortmund, ihn gegen ungerechte Vorladungen zu verantworten: »want ure vrygerichte eyn kamer is des heiligen rychs«, und ein Freund Daems spricht geradezu aus: »want ir die vryheyt hait, dat ure vrygerichte eyne kamer is

---

[1]) Annalen Nassau III, 3 S. 43, 48.

[2]) Vgl. auch Thiersch 33, 34.

des hilgen rychs ind over andere gerichte by uch gelegen dat overste«[1]).

Der Burggraf von Friedberg, Ritter Eberhard Lewe von Steinfurt, berief sich 1441 gegen die durch den Freigrafen Dietrich Smulling zu Hallenberg geschehene Vervemung des Schultheissen Rule Teschenmecher an den Erzbischof von Köln als Statthalter der heimlichen Gerichte oder nach Arnsberg an ein gemein Kapitel oder nach Dortmund, »in des heiligen Reiches heimliche Kammer und freie oberste Gerichte und an die Stätte, an die sich solches gebührt«. 1463 appellirt sogar ein Augsburger Freischöffe gegen eine kaiserliche Vorladung an die kaiserliche Kammer der freien westfälischen Gerichte zu Dortmund[2]).

Der Ausdruck: »des Reiches heimliche Kammer«, aus dem man die bevorzugte Stellung Dortmunds hat schliessen wollen, kommt bereits 1392 vor, und da in dem allgemeinen Sinne von Vemegericht. Der Freigraf Hermann Hildiman von Limburg schreibt damals an Frankfurter Bürger, sie seien vor ihm verklagt: »in des keisers heimelichen kammeren«[3]). Die Limburger Freigrafen nennen 1430 und 1433 wiederholt ihren Freistuhl »des Kaisers heimliche Kammer«. Ebenso berichtet 1432 der Ravensberger Konrad Stute, er habe gehalten ein echtes rechtes heiliges Ding in der Kammer des heiligen Reiches und seines Herrn unter Königsbann[4]). Demnach konnte auch das Dortmunder Freigericht sich so nennen, wie 1433 die beiden Stuhlhalter an Herford schreiben, eine Vorladung sei für ungebührlich erachtet: »hier in des Kaisers freier heimlicher Kammer«[5]). Dazu kam, dass auch für andere Reichsstädte der Ausdruck: »des heiligen Reiches Kammer« üblich war, wie sich Aachen: des heiligen Reiches Stuhl nannte. Kaiser Sigmund schrieb 1426 an Konsuln, Schöffen und Richter »camere nostre imperialis in Tremonia«; in einem anderen Briefe spricht er von seiner heimlichen Kammer daselbst[6]). Schon Heinrich Wimelhus schreibt sich zuweilen: Freigraf

---

[1]) Wenn gelegentlich der Stuhl zu Dortmund und andere als oberste Freigerichte bezeichnet werden, so ist damit nur gesagt, dass die Vemegerichte beanspruchten, überhaupt die obersten Gerichte im Reiche zu sein. Anders steht das natürlich bei obiger Stelle.

[2]) Mscr. in Darmstadt fol. 37; Gemeiner Chronik von Regensburg III, 145.

[3]) StA. Frankfurt.

[4]) Stadtarchiv Osnabrück; MSt. Ravensberg 205.

[5]) Stadtarchiv Herford.

[6]) Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 167; Mallinckrodt Neuestes Magazin I, 347. Vgl. Hahn Collectio Monumentorum II, 621.

der kaiserlichen Kammer der Freistühle und Herrlichkeit der Stadt Dortmund, und seine Nachfolger schmückten sich ständig mit gleichen oder ähnlichen Titeln. Irgend ein Vorrang vor anderen Stühlen liegt darin nicht, da alle sich so nennen konnten.

19. Abschnitt.

Bodelschwingh, Mengede, Kastrop.

Eng verknüpft mit den Dortmunder Freistühlen ist der benachbarte von Bodelschwingh. Er hat sich wie es scheint aus dem alten Reichshof Mengede herausgebildet, welcher frühzeitig in den Besitz der Grafen von Altena-Isenberg überging. Schon 1275 lässt Graf Eberhard von der Mark durch seinen Freigrafen Godescalcus de Gratz Freigericht halten auf dem Freistuhl: »sito Mengede sub arbore Meybom«[1]). Bei einer Auseinandersetzung ging Mengede über an die Limburger, deren Lehnsverzeichnisse vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert anführen: »Ernestum de Bodelswinge cum residua dimidietate judicii in Mengede et cum manso in Bodelswinge«[2]). Wahrscheinlich war damit die Freigrafschaft verbunden; schon 1383 kommt vor Gert dey Bulck, Freigraf Ernsts von Bodelschwingh und Gerlachs von Westhusen; das Haus Westhausen liegt ganz in der Nähe. Irgendwie ist Dortmund in den Besitz dieses halben Gerichts gelangt, denn 1387 nahm Ernst von Bodelschwingh es von der Stadt zu rechtem Mannlehen, wie er es vorzeiten von Dietrich von Limburg inne gehabt hatte[3]). Die Bodelschwingh und Westhausen hatten auch im fünfzehnten Jahrhundert den Stuhl in gemeinsamem Besitz und die Freigrafen nennen sich gelegentlich nach beiden Stuhlherren, meist jedoch nur nach ersterem. Der Stuhl lag, wie ein Revers von 1455 besagt: im Dorfe zu Bodelschwing; einzelne Urkunden bezeichnen ihn noch näher: unter dem Berbome oder Byrbome[4]), wohl noch der alte »Meybom« von 1275. Ein zweiter Stuhl lag nach demselben Revers zu Oesterich up dem Broicke in dem gerichte von Mengede; ich habe ihn sonst nirgends erwähnt gefunden.

---

[1]) Beitr. II, 155; MSt. Cop. Scheda.

[2]) Kremer Acad. Beitr. II, 151, 174; die andere Hälfte hatten die Ritter von Mengede inne.

[3]) Steinen III, 481, 462.

[4]) Datt 767; Urkunde des Frankfurter Stadtarchivs vom 7. Mai 1443; Aachen.

Der Stuhl hat eine kurze, aber reiche Blüthezeit gehabt. Gerade bei grossen Processen diente er und mehrere der bedeutendsten Freigrafen richteten auf ihm, wie 1427 und 1429 Graf Konrad von Lindenhorst, 1435 Albert Swinde, 1430 Bernt Duker, 1439 Dietrich Ploiger. Von ihm aus wurde ein Theil des Processes gegen Herzog Heinrich von Baiern betrieben. Offenbar waren die Stuhlherren weniger ängstlich wie andere und äusseren Vortheilen gern zugänglich. König Sigmund belehnte 1417 Dietrich Duker mit den Stühlen im Vest Recklinghausen und denen, welche Ernst von Bodelschwingh gehörten. Lange Jahre kommt dann kein eigentlicher ortszuständiger Freigraf vor, während fremde oft Gericht halten. Erst von 1434—1445 ist Heinrich von Linne, den wir bereits kennen, der Freigraf, er nennt sich auch Freigraf der Freistühle der Freigrafschaft Bodelschwingh und Westhausen. 1443 fand unter seiner Leitung eine grosse Sitzung statt, zu welcher dreizehn Freigrafen und gegen zweihundert Freischöffen erschienen[1]). 1455 wird in der Person Ludwigs van der Beeck (Becke) ein besonderer Freigraf ernannt, der sich bis 1469 verfolgen lässt und wegen eines langen Rechtsstreites gegen die Stadt Aachen dem Banne verfiel.

Vielleicht hatten auch die Herren von Mengede, welche die andere Hälfte des dortigen Gerichtes innehatten, ein eigenes Freigericht behalten oder sie erwarben Antheil an dem Stuhl von Bodelschwingh; wenigstens heisst Ludwig 1465 Freigraf der Junker von Bodelschwingh und Gebrüder Mengede, 1466 sogar Freigraf zu B. und Menghede[2]).

Die Strünckede hatten den benachbarten Reichshof Kastrop inne, auf welchen 1333 die Grafen von Limburg verzichteten. Vielleicht erhoben sie deswegen Ansprüche auf Freigrafschaft, und Karl IV. ermächtigte 1361 den Erzbischof Wilhelm, in ihrem Gebiete Freistühle zu errichten[3]). Doch hört man darüber nichts weiteres. Die Strünckede waren noch 1469 im Besitze des Hofes, doch reversirt 1499 der märkische Freigraf zu Bochum auch über einen Stuhl zu Kastrop, der 1516 in dem Reverse des Nachfolgers wiederum fehlt.

---

[1]) StA. Frankfurt.

[2]) Datt 741; StA. Aachen.

[3]) Lacomblet III N. 272; Index N. 1; Beitr. II, 155.

20. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Volmarstein.

Die Freigrafschaft Volmarstein (Volmesten) lässt sich erst spät nachweisen. Der älteste bekannte Freigraf ist 1293 Theoderich Ritter von Mogelich, als Zeuge bei einer von seinem Herrn Dietrich von Volmarstein selbst vorgenommenen Uebertragung eines Lehngutes bei Schwefe nicht weit von Soest an Kloster Paradies[1]).

Gottfried von Sayn, Herr von Volmarstein verkaufte 1314 seine einzeln aufgeführten Freigüter und Freileute in den Kirchspielen Rade (vorm Wald), Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde auf Widerruf und behielt sich nur die Freigrafschaft vor[2]). Diese Pfarreien liegen südlich der Ennepe, und zwei Freigrafen, welche dort vor 1314 auftraten, müssen Volmarsteinsche sein. Gut in Kotthausen bei Voerde überträgt 1308 in Gegenwart von Leuten aus Boele nördlich von Hagen Gerhard von Lyndenbecke, liber comes de Lanschede. Lindenbeck liegt bei Volmarstein und Lanschede muss Langscheid bei Breckerfeld sein, welches die Urkunde von 1314 auch unter den Freigütern nennt. 1312 und 1313 handelt es sich um Gut in Altenvoerde vor dem Freigrafen Heinrich[3]). In späterer Zeit war die Freigrafschaft in diesen Gegenden nicht mehr mit der von Volmarstein vereinigt, wie sich später ergeben wird.

Wie und woher die Herrn von Volmarstein die Freigrafschaft erlangten, ist unbekannt; vielleicht war sie kölnisches Lehen. Die kurze Blüthezeit des Geschlechtes fand ihr Ende, nachdem 1324 die Stammburg durch die Grafen von der Mark zerstört worden war; der Erwerb der Rinkerodeschen Erbschaft (oben S. 36) verzögerte, aber verhinderte nicht den Rückgang. Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, jedenfalls schon vor 1410, war der ganze alte Besitz der Volmarsteiner nebst der Freigrafschaft in den Händen der Grafen von der Mark; 1429 starb das Geschlecht mit Johann aus[4]).

Der Umfang der Freigerichtsbarkeit nach 1314 ergiebt sich namentlich aus den Urkunden des Klosters Gevelsberg im hiesigen Staatsarchiv. Im Osten reichte sie bis dicht an die Hohe-Limburg (Holthausen gehört ihr noch zu) und erstreckte sich dann über

---

[1]) MSt. Cop. Paradies 47. Die Volmarsteiner hatten in der Soester Gegend grösseren Besitz.

[2]) Lacomblet III N. 132.

[3]) MSt. Gevelsberg 30, 40.

[4]) Vgl. Kindlinger Gesch. von Volmerstein.

Hagen und Haspe die Ennepe entlang bis in die Gegend von Gevelsberg und Asbeck. Jenseits der Ruhr gehörten Wetter und Herdecke ihr zu. In der älteren Zeit kommen nur die Freistühle zu Volmarstein »vor der Burg« (1347) und zu Herdecke im Dorfe (to Nunhereke, 1337, später Nonnehereke, Nonnenhard, Nonheirsche, auch nur Herdike, Heircke, Herke) in den Urkunden vor. Freigrafen sind: Goswin von Ellinchusen 1325—1335; Hartmann, Hartmodus oder Hartleff (alle drei Formen in Originalurkunden) van Borberge (Vorberghe) 1347—1384; Gobele van Werdinchus (Weirdinchus) 1395—1408.

Unter der märkischen Herrschaft blieb die Freigrafschaft für sich bestehen. Ausser den beiden genannten Stühlen, an welchen weiter Gericht gehalten wird, tritt noch hervor der Freistuhl bei Haspe, in der Haspe, Haespe, an der Haseke, und diese drei zählt auch der Revers von 1519 auf. Der vorangehende von 1505 (die früheren nennen die Stühle nicht) verbindet damit auch den Stuhl zu Hoerde, der aber gewiss nicht zur Freigrafschaft selbst gehörte. Heinrich von Voerde heisst auch Freigraf zu Wetter und Volmarstein und einmal sogar nur: zu Wetter, und 1449 schrieb Esslingen an den Junker Kraft Stäck, Freigraf zu Wattern und zum Volm., aber dieser war gar nicht Freigraf, sondern märkischer Amtmann und Drost zu Wetter und damit stellvertretender Stuhlherr des Herzogs[1]). Wetter lag in der Freigrafschaft, aber ein Stuhl stand dort wahrscheinlich nicht.

Sigmund bestätigte 1418 auf Bitten des Herzogs Adolf IV. von Kleve Johann Koch, Kock, als Freigrafen, der bis 1422 im Amte war. 1423 reversirte Heinrich oder Heineke von Voerde dem Erzbischofe und liess sich nachträglich 1428 auch vom Könige bestätigen. Er gehört zu den bedeutendsten Freigrafen und führte ausserordentlich viele Processe, bis in den Mai 1443. Sein Name begegnet unendlich oft in gedruckten und ungedruckten Stücken, häufig in sehr wunderlichen Verdrehungen (Vurde, Furde, Fort u. s. w.). Da die grosse Fülle der Geschäfte seine Kräfte übersteigen mochte, liess Herzog Adolf 1426 noch Hans von Voerde durch den König ernennen, der bis 1433 auftritt. 1438 und 1440 half auch aus Johann Kruse von Hoerde. 1439 reversirte Hermann Hackenberg, der sich 1442 von König Friedrich bestätigen liess, und erst Ende

[1]) MSt. Oberfr. Arnsb.; Datt 755; Wigand 253; Beitr. Basel VIII, 43. 1437 schreibt Heinrich von Wetter aus an Augsburg, Freher De secretis judiciis hrsg. von Göbel S. 194.

1473 wegen Altersschwäche seinem Sohne Georg Platz machte. Seit 1462 stand ihm bereits Heinrich Hackenberg zur Seite, welcher vorher in dem benachbarten Limburg diente und 1469 dorthin zurückgekehrt ist. Georg lebte bis 1492; sein Nachfolger wurde 1493 Johann van dem Vorst[1]).

21. Abschnitt.

Die Grafschaft Limburg; die freie krumme Grafschaft von Limburg.

Für Dietrich, den Sohn des Grafen Friedrich von Altena-Isenberg, welcher 1225 den Erzbischof Engelbert I. von Köln mordete, wurde ein Theil des väterlichen Besitzes gerettet, dessen Hauptpunkt die Burg Limburg oder Hohenlimburg an der Lenne bildete, welche ihren Namen von dem Erbauer, dem Herzog Heinrich von Limburg, dem Oheim Dietrichs, erhielt. Die Herrschaft Limburg war freilich nur klein, indessen reichten die freigrafschaftlichen Rechte über ihren Umkreis hinaus. Die Geschichte dieser Freigrafschaft ist recht verwickelt und bietet mancherlei Schwierigkeiten, gleich in ihren Anfängen.

In der ältesten Urkunde von 1255[2]) bestätigt Graf Dietrich, der sich hier noch wie sein Vater von Isenberg nennt, die von ihm zu Limburg vollzogene Uebertragung ihm gehöriger Lehnsgüter zu Kirchlinde an das Katharinenkloster zu Dortmund; in einem Transfix bekundet Dietrichs Freigraf Lambert die vor ihm abgelegte Entsagung und zwar zu Langendreer. Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Güter auch innerhalb der Limburgschen Freigrafschaft lagen, und ob nicht die Handlung nur deshalb vor dem dortigen Stuhlherrn und Freigrafen vollzogen wurde, weil der Verzichtleistende dort wohnte. Aber auch aus dem Kirchspiel Lüttkendortmund erfolgen Uebertragungen vor Limburgschen Freigrafen[3]). Ferner hatten die Limburger Antheil an dem Gerichte zu Mengede (oben S. 77).

Andrerseits richtet 1265 der märkische Freigraf in Lüttkendortmund über Güter in Kirchlinde, 1275 stand in Mengede ein

---

[1]) Jürgen van dem Vorste, welchen Steinen zu 1427 nennt, gehört zu 1527. Bei Wigand 253 ist statt Johann Hackenberg wahrscheinlich: Hermann zu lesen. — Ueber die Verwechslung mit der krummen Grafschaft von Volmarstein siehe oben S. 40. Wilh. Sunger, den Usener zu 1453 nennt, kann nur eine Gastrolle gegeben haben.

[2]) Rübel N. 102.

[3]) 1368 und 1369, MSt. Klarenberg und Katharina in Dortmund.

märkischer Freistuhl und 1327 wird Gut in Lüttkendortmund vor dem märkischen Freigrafen in Bochum übergeben[1]). In dem naheliegenden Eichlinghofen urkundet 1321 der märkische Richter (nicht Freigraf) Helias über Besitz in den Orten Barop und Persebeck[2]).

Es können in einzelnen dieser Fälle Unregelmässigkeiten vorliegen, wie sie so vielfach vor den Freigerichten begegnen, aber es scheint, dass sich hier aus den Zeiten der Katastrophe Friedrichs von Isenberg Unklarheiten weiterschleppten und märkische und limburgische Gerechtsame bunt durcheinander lagen, bis endlich Kleve-Mark die Oberhand behauptete.

Freigraf zu Limburg ist 1321 und 1335 Heinrich genannt Woste oder Woyste, von 1341 bis 1350 Johann von Stengelinchusen (Stenglingsen bei Letmathe), der 1343 »super vicum dictum Elze prope Ergeste« zu Gericht sass[3]). Recht häufig in den Urkunden der Klöster Klarenberg, Fröndenberg und Katharina in Dortmund begegnet in den Jahren 1356—1368 Gobel, Gobelinus van Thospelen (Tospele), welcher in dem Dorfe Oespel, von welchem er den Namen trug, auch seinen Wohnsitz hatte. Er nennt sich meist Freigraf zu oder von Limburg, einmal auch Freigraf zu Tospele und einmal (1357) Freigraf in der krummen Grafschaft der Herren von Limburg.

Dieser Name tritt 1350 zum ersten Male hervor, als Graf Dietrich IV. von Limburg der Stadt Dortmund erlaubte, an der Emscher »in nostra libera comitia vulgo Vrye Crumme Graschap« Wege und Brücken anzulegen[4]). Später und schon in der nächsten Zeit wird diese Bezeichnung viel gebraucht; sie gilt, wie die Urkunden deutlich erweisen, nicht für die gesammte Freigrafschaft, sondern nur für den nördlichen Theil an der Emscher, welcher ausserhalb der eigentlichen Herrschaft lag, während der Theil um Limburg herum die Limburgsche Freigrafschaft heisst. Manchmal wird auch der freien krummen Grafschaft der Zusatz: von Limburg, oder: in dem Lande von der Mark beigefügt. Damals unterstanden noch beide Freigrafschaften derselben Stuhlherrschaft[5]).

---

[1]) Rübel N. 126, 438.

[2]) MSt. Fröndenberg; vgl. Steinen I, 809. Es siegelt Graf Engelbert II. von der Mark.

[3]) MSt. Fröndenberg; Frensdorff S. 100; K. N. 147.

[4]) Rübel N. 662.

[5]) Ueber die Bedeutung der Bezeichnung »krumme Grafschaft« vgl. Abschnitt 76.

Der Orte, an welchen Gobel Gerichtssitzungen hielt, soweit sie überhaupt genannt werden, sind mehrere. 1357: »op der konynchesstrate tho Dydinchoven, dat dar gecoren wart van beider partye dat ordel ende gerichte, asse vry eghens recht es, dat geliche stede es, of dat vor dem vryen stole geschein wer«. Also ein Freistuhl stand in Dydinchoven, welches nach derselben Urkunde diesseits der Emscher im Kirchspiel Wellinghofen lag, nicht. Ebensowenig war das der Fall, wenn eine andere Handlung 1360 erfolgt: »op der konynckesstrate op der Alepe onder Lemberge«, bei Brünninghausen. Dagegen wird ausdrücklich 1359 und 1360 der Freistuhl zu Appelderbicke, Aplerbeck als solcher bezeichnet. Gobel besass 1366 und 1367 auch den Stuhl zu Bochum, aber nur vertretungsweise, gerade wie 1369 der Dortmunder Freigraf Johann van Bocholt den Stuhl der krummen Grafschaft einnahm. Sein Nachfolger Heinrich heisst 1372 van Tospele, 1379 und 1380 aber van Boicholte; dasselbe Siegel verbürgt die Gleichheit der Person.

Um diese Zeit erfolgte die Trennung der beiden Freigrafschaften. Johann von Limburg bestätigte 1381 das von Graf Dietrich IV. 1350 mit Dortmund getroffene Abkommen, und wir erfahren dabei, dass Johann der Enkel Dietrichs IV. von dessen Sohn Everhard war[1]). Ihm fiel die krumme Grafschaft zu, während die Herrschaft Limburg dem Grafen Dietrich V. verblieb.

Johann und sein Sohn Evert versetzten 1381 die krumme Grafschaft und die Freistühle zu Wickede, Herbede, Aplerbeck und Oespel an Heinrich von Strünckede, doch schon sechs Jahre später verpfändeten sie dem Grafen Adolf IV. von der Mark ihren Stuhl »vor der Brücke zu Herbede in dem Gericht zu Herbede«. Johanns Freigraf ist 1394 Kurt oder Konrad dey Grutere, de Grote, der 1419 noch im Amte war[2]). Johann starb vor 1403. Damals belehnte König Ruprecht seinen Sohn Evert mit der Krummengrafschaft von Limburg und den freien Stühlen: »so we dat semecligen zu hoiffe gehoirt«, ausserdem mit dem freien Stuhle bei Halver, »de wanne geweist heit des graven van Cleve und zo der Marcke zor zyt«. Zugleich belehnte er Dietrich »den vrien greven to Tuyspel«

---

[1]) Rübel N. 662. Johann und sein Vater Everhard fehlen in dem Stammbaum bei Hopf; Johanns Sohn Evert ist Eberhard von Limburg zum Hardenberge, welcher dort als Sohn Dietrichs VI. steht. Er hatte einen Bruder Dietrich.

[2]) Steinen III, 783; Lacomblet III N. 913; Fahne Von Hövel UB. S. 35; Geschichtsquellen der Stadt Köln VI, 253, wo aber Johann der Bruder Dietrichs V. von Limburg, statt Vetter heisst.

und Hannes »dat frigreifkin to Tuyspel« mit dem Stuhl zu Schiltze in der Herrschaft von Ravensberg und mit der krummen Grafschaft zu Limburg, den dazu gehörigen freien Stühlen und mit dem Stuhle zu Halver[1]). Von den Stühlen zu Halver und Schildesche soll seiner Zeit die Rede sein. Der Auftrag Dietrichs van Tuyspel betraf wahrscheinlich hauptsächlich die beiden letzteren Stühle und die der krummen Grafschaft nur nebenbei; denn auf diesen blieb Kurt Gruter in Thätigkeit. Er selbst nennt sich in einem Schriftstück: van Wittene, und in anderen wird er ebenfalls als Freigraf zu Witten bezeichnet[2]). Witten muss demnach zu dieser Freigrafschaft gehört haben; vermuthlich hängt es mit Herbede zusammen.

Die Freistühle, welche 1381 Heinrich von Strünckede erwarb, behielt er nur kurze Zeit. Herbede blieb auch nicht bei dem folgenden Pfandherrn, dem Grafen von der Mark, da 1434 und 1439 hier Albert Swinde und Dietrich Ploiger, beide aus der krummen Grafschaft, richteten.

Auch Oespel hatten die Limburger 1413 wieder inne, um es aufs Neue zu vergeben. Denn hier »toe Tuspel« liess 1431 Erzbischof Dietrich durch zwölf Freigrafen ein freisprechendes Urtheil für den Herzog Heinrich von Baiern fällen; als Stuhlherr »des den vrystoel to verantwerden steit« giebt die Einwilligung Lutter Quade. Dieser und seine Brüder nebst Johann von Scheidingen verkauften 1457 den Gebrüdern Evert und Heinrich von Wickede, welche damals die Inhaber der krummen Grafschaft waren, ihre dort gelegenen, leider nicht genannten Stühle, unter welchen sich jedenfalls der obige befand, unter dem Vorbehalte, sich derselben in ihren Sachen weiter bedienen zu können. Doch schon 1453 erliess Joh. Fryeman von der krummen Grafschaft eine Vorladung nach Tospell[3]).

Für Aplerbeck besonders reversirte 1459 Hermann van dem Borne, der Freigraf der krummen Grafschaft war, so dass der Stuhl wahrscheinlich damals einen eigenen Herrn hatte.

Sehr unklar sind die Verhältnisse des Stuhles zu Wickede. Gut in Asseln wird 1321 verkauft vor dem Freistuhl des Limburger Freigrafen und die Urkunde selbst ist »in villa Wickede« aufgestellt. Aber in den folgenden Jahren 1341, 1349, 1350, 1370 besitzt, soweit unsere Kunde reicht, der märkische Freigraf regelmässig den dortigen

[1]) Chmel Regesten Ruprechts N. 1563.

[2]) Mallinckrodt a. a. O.; vgl. Steinen III, 691, wo Ewald Greve Freigraf zu Witten und Tospele wohl verlesen ist; Usener N. 79; Dortmund.

[3]) Freyberg I, 354; MSt. Mscr. II, 97, 163; Stadtarchiv Essen.

Freistuhl[1]); Gut in demselben Dorfe Asseln wird dort und auch vor dem märkischen Stuhl in Unna übertragen. Dann kommt die Verpfändungsurkunde von 1381, aber 1389 bezeichnet Graf Engelbert III. von der Mark den Stuhl zu Wickede ganz ausdrücklich als den seinigen[2]). Darauf fehlt viele Jahre lang jeder Fingerzeig, aber von 1434 an steht der Stuhl oft und ausschliesslich unter dem Vorsitz der Freigrafen der krummen Grafschaft. Entweder unterlag er wechselnden Verpfändungen oder gemeinsamem Besitz von Mark und Limburg, oder endlich es gab zwei Stühle, von denen der eine vielleicht beim Kirchdorf Wickede, der andere bei Holz-Wickede stand, zwischen welche das Kirchspiel Asseln getheilt war.

Zu Kurt Gruters Zeit wird ein Freistuhl zum ersten Mal genannt, welcher bald zu den berühmtesten zählte, der zu Brünninghausen, südlich von Dortmund. 1418 nimmt Kurt eine Klage entgegen: »an der echten malsthede des vrigenstoles to Brunnyghusen in dem Amte von Hoerde«[3]). Doch beginnen reichhaltigere Nachrichten über dortige Processe erst 1433.

Damals waren Stuhlherren die Herren von Wickede, welche Evert von Limburg, der 1428 oder 1429 starb, beerbt hatten, und soweit unsere Nachrichten reichen, die krumme Grafschaft behielten.

Freigraf war von 1421 bis 1441 der berühmte Albert Swinde, welchen Graf Wilhelm von Limburg und Evert von Limburg, obgleich er die Belehnung durch den Erzbischof erhalten, 1428 noch einmal dem Könige zur Bestätigung präsentirten. Da er für beide Freigrafschaften zu sorgen hatte, erhielt er Dietrich Pflüger (Ploiger, Pluger) zur Seite, welcher 1438 für die freie krumme Grafschaft dem Erzbischofe reversirte[4]) und von Friedrich III. 1442 in zwei getrennten Urkunden vom 12. und 24. Juli für Brünninghausen und die krumme Grafschaft bestätigt wurde. Bis 1451 richtete er meist in Brünninghausen, daneben auch in Herbede, erhielt aber auch manche Berufungen nach auswärts, selbst bis Rheda, welche von seinem Ansehen zeugen. An seiner Stelle steht 1452 Johann von Plettenbraicht, der schon 1453 Johann Fryman Platz machte, welcher noch 1469 amtete, obgleich ihn ein Arnsberger Kapitel Ende der fünfziger Jahre abgesetzt hatte. Neben ihm ist Hermann van dem Borne (Bhorne),

---

[1]) Namentlich Urkunden für Klarenberg und Fröndenberg; eine gedruckte auch bei K. N. 146.

[2]) Dortmund 896 c.

[3]) Dortmund 1665.

[4]) K. N. 197 B.

der schon genannt ist, von 1459 bis 1468 in Aplerbeck, Brünninghausen und Wickede thätig. Er überliess in einem zu Wickede 1459 gehaltenen Gericht dem Wilhelm van der Sungen, der sich daher auch Freigraf der krummen Grafschaft nennt, den Vorsitz[1]), da es sich dabei um Widerspruch gegen eine kaiserliche Verfügung handelte.

Dann tritt die freie krumme Grafschaft mit ihren Stühlen und Freigrafen von der grossen Bühne zurück. Wenn das im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verfasste Nördlinger Rechtsbuch Glauben verdient, so hatten die Herren von Wickede sie damals von dem Herzoge von Kleve zu Lehen, und sie enthielt neun Stühle[2]). Fünf, zu Wickede, Aplerbeck, Brünninghausen, Oespel und Herbede kennen wir. Gewiss zählt zu ihnen auch Langendreer, das seit 1255 erst 1499 wieder vorkommt, wo der dortige Stuhl mit dem zu Oespel zeitweise dem Bochumer Freigrafen Alf tor Aeven anvertraut wurde. Kirchlinde und Kastrop gehörten damals nach Bochum. Vielleicht stand auch bei Witten ein Stuhl.

Die freie krumme Grafschaft erstreckte sich nach den gegebenen Auseinandersetzungen und andren Urkunden von Wickede und Asseln über Saelde und Aplerbeck an der Emscher entlang über Brünninghausen hinaus bis nach Langendreer und Herbede, südlich begrenzt von der Ruhr etwa bis Herdecke; Westhofen lag ausserhalb.

Wir wenden uns zurück zur Herrschaft Limburg, nachdem von derselben die krumme Grafschaft abgezweigt worden war. Durch einen Erbvertrag überliess 1385 Dietrich, Sohn Johanns und der Johanna, also der Bruder des obengenannten Eberhard, seinem Neffen (Vetter) Dietrich V. die ganze Freigrafschaft und alle Freistühle »bynnen of buten dem lande von Lymborg«; nur die Hälfte des Freistuhls zu Limburg am Schlosse behielt er sich und seinen Erben für ihre Bedürfnisse vor. Vollzogen wurde der Act vor Gograf und Freigraf zu Limburg[3]). Der letzere ist Hermann Hilderman. 1392 nennt er sich Freigraf der Grafschaft von Limburg und zu Leytmunden, Letmathe, und lud Frankfurter Bürger vor und zwar im Auftrage der Junker Johann und Eberhard. Die Grafschaft Limburg fiel 1397 an Dietrichs Sohn Wilhelm I., Herrn von Bedburg-Broich. Für ihn und dessen Neffen Eberhard ersuchte der Herzog Adolf von

---

[1]) Anzeiger des German. Nationalmus. 1859, 215.

[2]) Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 96; vgl. Abschnitt 66.

[3]) MSt. Soest-Köln 53.

Berg den König Ruprecht, den Ueberbringer des Schreibens zum Freigrafen zu ernennen. Ruprecht erwiderte am 24. Mai 1408, der vorgeschlagene Knecht sei zu jung, um ein Freigrafenamt zu versehen, in welchem er über grosse Sachen zu richten habe; am 4. Juni aber bestätigte er Heinrich Fischer von Limburg für die Sitze der Grafschaft Limburg[1]). Indessen im April 1409 ist Heidenrich von Ouye Freigraf Wilhelms. Als dieser 1412 mit seinem Bruder Dietrich VI. theilte, wurde der gemeinsame Gebrauch der Freistühle ausbedungen[2]). Neben ihnen übte Eberhard seine Rechte am Limburger Stuhl aus und nannte sich sogar 1421 selbst Freigraf des Freistuhls zu Limburg. Gemeinsamer Freigraf des Limburger Hauses war Albert Swinde von 1420—1441, welcher 1429 den Herzog Heinrich von Baiern vervemte. Ihm trat für Limburg 1424 Lambrecht oder Lambert Nedendick von Letmathe zur Seite bis 1436. In dem Processe Kurt Langens liess Albert Swinde 1430 den Freigrafen von Balve, Hans von Gaverbeck, für sich eintreten, der sich deshalb von Limburg nennt. Als er abtrat, übten Heinrich von Valbert aus Lüdenscheid und Johann Schreiber aus Iserlohn Stellvertretung aus, bis 1438 Johann Gardenwech reversirte und 1439 von König Albrecht Bestätigung erhielt, vorher Gograf und Richter in Limburg. Er kam zwar 1445 in die Reichsacht wegen der Stadt Eimbeck, blieb aber bis mindestens 1460 im Amte.

Indessen trat in der Herrschaft ein Wechsel ein, indem Graf Wilhelm 1442 seinem Schwiegersohne, dem Grafen Gumprecht von Nuenar, welchen Albrecht schon 1439 als Mitstuhlherrn nennt, die gesammte Grafschaft mit allen Freistühlen übergab. Doch nennt sich 1455 Heinrich Hackenberg Freigraf des Junkers Dietrich von Limburg[3]).

An die Stelle des verstorbenen Albert Swinde trat Sander Vollenspit, Vullenspeit, bis 1459, doch heisst 1454 auch ein Hermann in der Wyden, mir sonst nicht bekannt, Freigraf von Limburg. Ebenso nennt sich 1455 und 1469 Heinrich Hackenberg, seit 1462 in Volmarstein, nach dieser Freigrafschaft und Heinrich von Wirdinchusen fand nach wechselreichem Leben 1464 als Freigraf von Limburg und Letmathe einen neuen Wirkungskreis. 1484 war Hermann Kleinsmeit, Kleinschmidt, 1490 Dietrich in den Wyden Freigraf.

---

[1]) Düsseldorf, Jülich-Berg 1408; Chmel N. 2567; Mallinckrodt a. a. O.

[2]) Steinen IV, 1332.

[3]) Steinen IV, 1337; Ztschr. III, 66.

Der Stuhl, welcher bei dem Schlosse Limburg stand, lag ausserhalb der Umzäunung, an dem stoete, boven an dem stote, boven dem stote.

Der Stuhl zu Letmathe gehörte 1490 Bernhard von Letmathe[1]); er lag vor dem Orte.

Der Stuhl zu Ergste kommt später nicht mehr vor.

Der Umfang der Freigrafschaft fiel wohl mit dem der Herrschaft zusammen.

Die Grafen von Limburg besassen im fünfzehnten Jahrhundert auch die Freigrafschaft um Menden, welche ursprünglich zu Arnsberg gehörte (unten S. 108).

22. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Bochum.

In den Jahren 1081—1105 übergab ein freier Mann Alfrik sich und sein Gut in Langenbochum an die Abtei Werden in Bochum: »Buokheim in placito Menrici«, die älteste bekannte Freigerichts-Handlung[2]).

Bochum stand unter der Gerichtsbarkeit der Grafen von Altena und fiel dem Isenberger zu. Doch 1243 verzichteten dessen Kinder an den Grafen Adolf I. von der Mark auf die Gerichte »ex ea parte Rurae, ex qua Hatnecke sita est«, ebenso auf »comicia, judicium et curtis Cobuchem et patronatus ecclesie ejusdem«. Das ist Hattingen und Bochum. Das Gericht in Bochum gehörte dem Erzbischofe von Köln und noch 1272 entschädigte Engelbert II. Dietrich von Limburg für die Aufgabe des dortigen »comitatus et judicii«. Erst 1347 und 1349 erfolgte ein Ausgleich zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert III., in Folge dessen letzterer und seine Erben im Besitze blieben[3]).

Der Umfang der Freigrafschaft war ziemlich gross. Im Westen reichte sie bis nach Steele und grenzte dort an das Stift Essen; im Norden schied die Emscher vom Veste Recklinghausen; im Osten, wo die Grenzen schwankten, stiess sie an die Limburger krumme Grafschaft und den Sprengel von Bodelschwingh; im Süden reichte sie über Hattingen hinaus bis in die Gegend von Schwelm und Gevelsberg; wenigstens gehörte Scheven noch hierher[4]).

---

[1]) Niesert II, 104; Wigand 263.

[2]) Kindl. Münstr. Beitr. II N. 14; Erh. R. 1203.

[3]) Kremer Akad. Beitr. II, 125; Quellen Köln III, 44; Lac. III, N. 450; Seibertz N. 708, 714.

[4]) MSt. Gevelsberg Kop. 47.

Als Freistuhl tritt ausser dem alten Dingplatz bei Bochum zuerst 1268 Parva Tremonia, Lüttgendortmund, entgegen mit dem Freigrafen Winandus. Schon 1257 war dieser in Dortmund Zeuge einer Freigerichts-Handlung als »liber comes de Vrilinghusen«[1]), Frielinghausen westlich von Witten, wo wahrscheinlich sein Wohnsitz war. Der Stuhl zu Mengede 1275, dessen schon gedacht worden, gehörte damals wohl auch zu unserm Bezirke. 1319 erfolgte ein Verzicht zu Hattingen, »Hatnege apud pontem Weyle in libera strata, in loco terminali, qui vulgo dicitur maylstat« vor Sibert, dem Freigrafen von Altenbochum, welcher auch 1327 zusammen mit dem Richter von Bochum einen Verkauf in Lüttkendortmund bekundet. Der Stuhlfeier des Freigrafen Evert Ovelacker in Dortmund 1335 wohnte auch Konrad von Vrylinchusen, Freigraf in Bochum, bei[2]). Er hielt 1342 Freigericht auf den Stühlen zu Wattenscheid und Westerwik, und 1359 und 1361 zu Bochum selbst, wo der Freistuhl »in dem bomgarden« stand[3]). Seine Stelle vertrat 1366 und 1367 Gobel van Tospel, der Limburger Freigraf. In den Jahren 1384—1403 gab Freigraf Johann van dem Hulze (Hulse, in den Hulzen), welcher in Bochum, Lüttgendortmund und Ummynck, Ummingen[4]) amtirte, mehrere Urkunden. Noch im Jahre 1403 bestätigte König Ruprecht Heinrich Overberg (Overberche, over Bergh), welcher grosses Ansehen genoss und bis 1425 zu grösseren Gerichtssitzungen oft hinzugezogen wurde. Sein Nachfolger Koyne Vryman wird nur zweimal 1427 erwähnt. 1429 und 1430 war Johann von Essen, der Freigraf in der krummen Volmarsteinschen Grafschaft und in Villigst, auch hier thätig.

1432 reversirte Wenemar (Wymar, Wynemar) Paskendall (Paskendael) für die Freigrafschaft Bochum; da für 1435 noch ein zweiter auf denselben Namen lautender Revers vorliegt, sind wohl zwei gleichgenannte, etwa Vater und Sohn, aufeinander gefolgt. Der zweite richtete noch 1438; 1440 reversirt Wynkin (Wynecke) Paskendall, der noch 1458 lebte und von dem Arnsberger Kapitel dreimal für abgesetzt erklärt wurde[5]). Ihm stand 1442—1444 zur

---

[1]) Rübel N. 126, 105.

[2]) MSt. Gevelsberg Kop. 47; Rübel N. 438; Frensdorff 99.

[3]) Rübel N. 561, 562; wohl Westrich bei Lütgendortmund; MSt. Mscr. II, 103, 275; Rübel N. 759; Stadtarchiv Essen.

[4]) MSt. Klarenberg 129, 130, 211, 219; Steinen III, 1141.

[5]) Thiersch Hauptstuhl 10; Wigand Archiv IV, 300. Ein kaiserliches Schreiben von 1446 im Wittgensteinschen Archiv nennt ihn Freigraf zu Herbord, vielleicht wohnte er in Herbede.

Seite Johann Kruse, welcher Speierer Bürger nach Wattenscheid »unter den Nussbaum« vorlud[1]) und auch sonst Freigraf zu Bochum heisst, wahrscheinlich führte er dieses Amt neben seinem eigentlichen zu Hoerde, wo er bis 1451 nachzuweisen ist. 1454 reversirte Johann Hakenberg, welcher mit seinem Amtsgenossen Winke Paskendall zugleich seines Stuhles für verlustig erklärt wurde, aber trotzdem noch 1484 wirkte, wo er sich wegen Krankheit durch den Dortmunder Johann von Hulschede auf dem Wattenscheider Stuhle, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts viel gebraucht wurde, vertreten liess. Erst 1492 reversirt Johann Ridder und 1499 Alf tor Aeven, schon bekannt. Sein Revers nennt die Stühle zu Bochum, Wattenscheid, Lüttkendortmund, Kirchlinde und Kastrop, von denen die beiden letzteren in dem folgenden Revers von 1516 fehlen. Ueber Kastrop ist bereits S. 78 gesprochen worden. Der Stuhl zu Kirchlinde kommt sonst nirgends vor, auch die älteren Stühle zu Hattingen, Ummingen und Westrich werden nicht mehr genannt.

23. Abschnitt.
Hoerde.

Eingeklemmt zwischen die Dortmunder und die freie krumme Grafschaft lag Hoerde. Dietrich II. von Limburg verzichtete 1299 auf ein Lehngut zu Ardei »in castro Hurde« vor dem Freistuhl des Grafen von der Mark und dessen Freigrafen Johann Hobe. Konrad von der Mark und Herr zu Hoerde, ein Bruder des Grafen Engelbert II., machte 1342 das Dorf zur Stadt und bestimmte dabei, dass Freigraf und Schöffen Niemand binnen den Pfählen und der Stadt Freiheit ergreifen und nicht innerhalb ihrer Pfähle richten sollen[2]).

Heinrich von Voerde, Freigraf zu Volmarstein, ist es 1436 auch in Hoirde[3]), da beide Freigrafschaften demselben Stuhlherrn gehörten. Doch erhielt Hoerde bald seinen eigenen Freigrafen in Johann Kruse. Von 1438 bis 1451 ist er nachzuweisen, gelegentlich auch auf anderen Stühlen richtend. Er fiel namentlich dem deutschen Orden beschwerlich. Stellvertretender Stuhlherr für den Herzog von Kleve war damals Kracht Stecke, Drost zu Blankenstein und Wetter, der als solcher schon S. 80 begegnete[4]).

---

[1]) Mone Ztschr. VII, 408; Wigand 253.

[2]) Steinen IV, 346.

[3]) Senckenberg Corp. jur. Germ. II, Einl. 41.

[4]) Voigt 104 ff.

Der Name Hoerde erscheint in mancherlei Formen: Hoirad, Harede, Horeide, Horode; er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Bisthum Paderborn.

Weitere Nachrichten sind mir nicht bekannt.

24. Abschnitt.

Essen.

Das Stift Essen liegt noch auf altsächsischem Boden, doch sind keine Nachrichten über Freigrafschaft aus älterer Zeit vorhanden. Karl IV., wie die Urkunde erzählt, davon unterrichtet, dass das Stift von Altersher einen freien Stuhl und Gericht in seinem Lande gehabt, gestattete 1372 der Aebtissin Elisabeth von Nassau, ihn nach der Burg Borbeck zu verlegen. Von Thätigkeit oder Freigrafen daselbst verlautet nichts, bis Sigmund am 5. März 1429 in Pressburg auf Bitten der Aebtissin Elisabeth von Beeck Johann Kruse zum Freigrafen für Borbeck ernannte. Auch jetzt kam der Stuhl, soweit wir wissen, nicht in Uebung, und Johann begegnet bald darauf als Freigraf in Hoerde. Das Essener Stadtarchiv enthält zahlreiche Urkunden über die Vemeprocesse, aus denen sich mit Sicherheit ergiebt, dass in dem Stifte kein Freigericht bestand. Die Stadt bediente sich in der Regel der Stühle in der Bochumer Freigrafschaft, namentlich des zu Wattenscheid, oder erbat sich die Förderung Dortmunds. Sie liess sich 1486 von Friedrich III. ein Privileg gegen die westfälischen Freigerichte ertheilen, was freilich für die nächste Zeit nicht viel half[1]).

25. Abschnitt.

Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt.

Die räumlich grösste aller Freigrafschaften ist die, welche gewöhnlich die im Suderlande genannt wird. Sie umfasste noch einen Theil der heutigen Rheinprovinz, die spätere Herrschaft Gimborn mit Neustadt und Gummersbach, welche damals zur Grafschaft Mark gehörten, und dehnte sich östlich bis über die mittlere Lenne aus. Es ist ein von Berg und Wald erfülltes und schwach bevölkertes Gebiet.

---

[1]) Lac. III N. 734; MSt. Mscr. II, 41, 217; nach einer Notiz dort bestätigte auch Wenzel die Verleihung seines Vaters. Mscr. II, 104, 419.

In dem nördlichen Theil, den Kirchspielen Rade, Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde hatten 1314 die Herren von Volmarstein die Freigrafschaft (oben S. 79). Keinerlei Nachricht liegt über diese Gegenden vor, bis 1499 ein Revers die Freistühle zu Breckerfeld und Rohde als märkisch und zur Suderländischen Freigrafschaft gehörig nennt. Der Uebergang der Volmarsteinschen Herrschaft an die Mark wirkte also auch auf diese Gegenden.

Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind nur ganz vereinzelte Nachrichten vorhanden, aus denen lediglich hervorgeht, dass die Freigrafschaft zu Hülscheid und Valbert um 1350 im Besitze der Grafen von der Mark war[1]). Die Klosterarchive, welche sonst eine so reiche Quelle für die ältere Geschichte der Freistühle bilden, versagen hier völlig.

Erst 1403 hören wir wieder von einem Freistuhl. König Ruprecht belehnte damals Evert von Limburg und dessen Freigrafen Dietrich to Tuyspel und Hans das »frigreiffkin to Tuyspel« mit dem Stuhle zu Halver (oben S. 84). Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass der Stuhl einst zur Mark gehörte, und der Limburger kann ihn nur für kurze Zeit besessen haben, da er — wie, ist unbekannt — an den Herzog Adolf von Jülich-Berg überging. Als sein Freigraf tritt 1429 Heinrich oder Heinke von Valbrecht, Vailbrecht, Valbert, Falbert, Valdorf u. s. w. auf, welcher 1431 von Sigmund für die Stühle im Suderland bestätigt wurde. Heinrich war ein vielbeschäftigter Mann von bedenklichem Character, welcher zahlreiche Beschwerden hervorrief. Nach 1449 verschwindet sein Name und die Angaben über eine längere Thätigkeit bis 1460 sind unsicher[2]).

Der Stuhl bei dem Dorfe Halver heisst auch: in dem oder an der Kirchsladen, an der Kirslede. Hier liess sich Herzog Wilhelm von Baiern 1433 wissend machen[3]).

Heinrich von Valbrecht nennt sich Freigraf zu Lüdenscheid und der anderen Stühle im Suderlande. Auch in Lüdenscheid war 1427 Herzog Adolf von Jülich-Berg Stuhlherr, als der Freigraf Johann von Gaverbeck, sonst in Balve, Kurt von Freiberg vervemte[4]). Dem Herzoge gehörte auch das dortige Gogericht. Johann von Valbraicht bekannte 1450, also wohl nach dem Tode Heinrichs,

[1]) K. N. 149.

[2]) Bei Datt 740; Usener 304; vielleicht verwechselt mit Johann v. V.

[3]) Stadtarchiv Essen; Freyberg 290, 308; Forschungen II, 583.

[4]) Dortmund; Düsseldorf, Jülich Berg 235. Vgl. auch Steinen II, 188.

seine Verpflichtung für die Freigrafschaft im Suderlande und blieb lange Jahre, mindestens bis 1487, im Amte, meist in Lüdenscheid selbst den Stuhl besitzend.

Da Heinrich 1437 die Züricher nach Kerspe, Kierspe lud, wird auch dieser Stuhl dem Jülicher Herzoge zugestanden haben[1]).

Die Märker behielten die Freigrafschaft in dem übrigen Theile des Suderlandes, welches beiden Freigerichtsbezirken den gemeinsamen Namen gab. Der Stuhl zu Valbert stand »neder vor dem dorpe«[2]). 1422 kommt zum ersten Male vor der zu Neustadt, Nyenstat, zur Nuwenstat, zur Nyerstat, welcher »vor den Pforten« oder »zwischen den Pforten« lag.

Den Stuhl zu Gummersbach nennt zuerst ein Revers von 1452. Im Kirchspiel Plettenberg standen zwei Stühle, der eine »op ter Lenebruggen beneden dem Swartenberge, oder tom Swatenberge gelegen vor der bruggen«, also bei der Burg Schwarzenberg, an welchen Johann von Valbraicht 1469 die Stadt Koesfeld und 1483 Essener Bürger vorlud. Ein anderer war zu Heckenbeck, an welchem 1491 der Villigster Freigraf Rotger Hardeloip richtete[3]).

Freigraf in diesem Bezirk war 1408—1422 Klaes oder Klaus von Wilkenbrecht. 1428 reversirte Heyne oder Heinrich von Wilkenbrecht, der in der kaiserlichen Bestätigung Dietrich heisst. 1431 belehnte König Sigmund Dietrich von Hetterscheiden; von beiden liegen Urkunden nicht vor. 1440 nennt sich Heinrich von Valbert auch Freigraf in Neustadt. Johann Hakenberg, der 1452 für Lüdenscheid und Gummersbach reversirte, richtete ständig in Neustadt bis 1498, ohne durch den Bann, welchem er um 1480 verfiel, sich beirren zu lassen; ihm folgte Evert von Spedinchusen. Doch besass Johann von Valbrecht 1469 und 1484 den Stuhl bei Schwarzenberg und 1483 den zu Valbert.

Everts Revers nennt die Stühle zu Rohde, Herschede, Valbert, Kierspe, Halver, Lüdenscheid, Breckerfeld, Hülscheid; ihn präsentirte Johann II. von Kleve-Mark[4]). Damals bestand also die Jülich-Bergsche Stuhlherrschaft in Lüdenscheid, Halver und Kierspe nicht mehr, und Evert bezeichnet sich 1501 auch als Freigraf des ganzen Sauerlandes. Es fällt auf, dass in dem Reverse nicht Neustadt steht,

---

[1]) Index N. 14.
[2]) Stadtarchiv Essen; Steinen I, 695.
[3]) Ztschr. III, 87; Stadtarchiv Essen.
[4]) K. N. 213 B.

wo 1502 Wilhelm Hackenberg Freigraf war. Von diesem Stuhle ist eine kurze Gerichtsordnung aus dem Jahre 1547 erhalten[1]).

Während auch die beiden Stühle im Kirchspiel Plettenberg fehlen, wahrscheinlich, weil sie an einen anderen Stuhlherrn vergeben waren, nennt der Revers den zu Rohde, wahrscheinlich Rade vor dem Wald, und Breckerfeld, welche zu dem ehemals Volmarsteinschen Gerichtsgebiet gehörten; Herscheid und Hülscheid, ebensowenig wie jene beiden in anderen Urkunden genannt, liegen nördlich und östlich von Lüdenscheid.

26. Abschnitt.

Hamm, Unna, Villigst.

Ueber die grosse märkische Freigrafschaft Hamm-Unna liegt eine reiche Fülle von meist ungedruckten Urkunden vor. Indessen betreffen diese in ihrer Mehrzahl die in der Mitte der Landschaft liegenden Ortschaften, so dass sich der Umkreis nicht überall genau feststellen lässt. Die Nordgrenze bildet die Lippe etwa von der Stelle ab, wo die Geithe, ein alter Flussarm, sich abzweigt, oder von der Haidemühle aus, wo nördlich die krumme Grafschaft und die von Assen zusammenstiessen, unterhalb von Lipburg. Die dadurch entstandene Insel gehörte auch hierher. Gut in Üntrop wurde 1197 in Mattenhem vor Graf Lambert übertragen, weil Suetherus, unter dessen Gerichtsbarkeit es lag, seit drei Jahren im Banne war. Da nördlich der Lippe damals Wigger Freigraf war, gehörte Üntrop demnach zu einer anderen Freigrafschaft, welche nur die märkische sein kann[2]). Die Lippe war Grenzscheide bis Lünen, nur die Stadt Hamm mit einem geringen Umkreise nördlich des Flusses fiel noch in unseren Bezirk. Südlich von Lünen berührte er die Dortmunder Freigrafschaft so, dass Kirchderne noch märkisch war. Ueber Wickede ist bereits S. 84 gesprochen.

Schwerte und das gegenüberliegende Villigst gehören zum märkischen Gerichtsbezirk, welcher dann die Ruhr entlang bis über Fröndenberg und Neimen reichte[3]). Von hier ging die Grenzscheide

---

[1]) Hahn Coll. mon. II, 662. 1468 stellte Graf Gerhard von Sayn einen Revers aus über die ihm vom Herzog Johann von Kleve ertheilte Belehnung mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Nüwerstat; Düsseldorf, Kleve-Mark 1475.

[2]) K. N. 38; vgl. oben S. 44 f.

[3]) Dort lag der Besitz der Herren von Ardei, vgl. Seibertz Dynasten 296 ff.; indessen ergeben die Urkunden, dass die märkischen Freigrafen über Ardei, Fröndenberg, Fröhmern, Neimen Handlungen aufnahmen.

an Werl vorbei, die Kirchspiele Büderich und Hilbeck umschliessend, auf Scheidingen zu an die Aasse, von dort wieder unseren Ausgangspunkt treffend, so dass ein Theil des Kirchspiels Dinker mit Vellinghausen ausgeschlossen war.

Der Gerichtsstätten werden viele genannt, obgleich ein Brief von 1519, der einzige, welcher Freistühle nennt, ihrer nur vier aufzählt: Hamm, Lünen, Unna und das entfernt liegende Iserlohn[1]).

Die Stadt Hamm war eine märkische Gründung; 1243 hatte Graf Adolf I. sich das Gebiet zwischen der Geinige und dem Dorfe Heessen von Dietrich von Isenberg abtreten lassen[2]). Während der Stuhl der Rinkerode-Volmarsteinschen krummen Grafschaft an der krummen Brücke zu Wilshorst lag, hielten die märkischen Freigrafen 1331 Gericht »in via publica sive regia juxta Hammonem«. Urkundlich ergeben sich noch zwei Freigerichtsstätten, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt lagen. Schenkungen für das jetzt abgebrochene Kloster Kentrup werden bestätigt 1310 »in vico ante monasterium« und mehrmals in den Jahren 1280—1333 »juxta oder ante viridarium castri Marka«. Die Freigrafen heissen im fünfzehnten Jahrhundert kurz: von Hamm, doch sind Freistuhlshandlungen aus späterer Zeit nicht bekannt.

Bei Lünen stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die Wesenforter mit dem Stuhle am Wevelsbach, die Dortmunder mit dem vor der Brücke und die märkische mit einem Stuhle, dessen Lage nicht bekannt ist. Wahrscheinlich stand er in dem benachbarten Dorfe Horstmar. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen, der Amtmann zu Lünen Heinrich von Schwansbell und Erbgraf Konrad von Lindenhorst hätten vor ihm und diesem Freistuhl über sie geklagt[3]).

Vielgenannt wird der Stuhl zu Unna, auch Tunna, d. h. to Unna. Graf Eberhard bekundet 1291 eine: »coram sede judiciali liberi comitatus nostri loco qui dicitur Hoginche« vollzogene Handlung. Es ist der Schulzenhof Höing nordöstlich der Stadt. Auch 1435 ist der Stuhl zu Hoyncge in Thätigkeit. 1332 heisst er: »ante oppidum Unna in publica via« und 1367: »to Tunne

---

[1]) K. N. 223 A.

[2]) Kremer Akad. Beitr. II, 125.

[3]) Stadtarchiv Essen. 1490 geschah auf dem Rathhause zu Lünen eine Handlung nach Freistuhlsrechte, betreffend einen Process der Stadt Dülmen, MSt. Oberfreigr. Arnsberg.

under den linden«[1]). Manchmal heisst auch die ganze Freigrafschaft nach dieser Stadt.

Ebenso oft nennen die Urkunden den Freistuhl bei Kamen; 1342: »extra portam opidi dictam Wunneporten« und »buten der Wuneporten to Kamene«. Am meisten gebraucht wird der Stuhl zu Hemelinchoven, mit dem Zusatz »gelegen vor Kamen« oder ähnlich. Es soll der heutige Harlinghof zu Overberge sein. Er wird auch bei den grossen Vemeprocessen des fünfzehnten Jahrhunderts oft besessen[2]).

Mehrere andere Stühle finden sich nur in Urkunden früherer Zeit. 1334 wird eine Ueberlassung vollzogen »coram sede libera extunc in Vrendeberghe et arbitrio ipsorum et nostrum electa«; also in Fröndenberg an der Ruhr. Auch in Hemmerde geschahen in den Jahren 1303 bis 1345 mehrere ähnliche Handlungen, ebenso 1333 in Herringen, Heringhe[3]). Dass in Wickede oft der märkische Freigraf Gericht hielt, ist schon berichtet; von dem benachbarten Asseln nennt sich sogar der Freigraf Johannes Hobe: »vrigravius de Aslen».

An der östlichen Grenze lagen drei Freistühle. Zunächst Holthem, Holtum bei Werl im Kirchspiel Büderich. Dortiges Gut wird 1298 vor dem Freistuhl in Unna aufgelassen, wie überhaupt mehrere Urkunden märkischer Freigrafen das Kirchspiel Büderich betreffen. Der Stuhl war verpfändet oder vergeben an die Herren von Ense; 1448, wo er zum ersten Male vorkommt, reversirte Wichard von Ense, genannt Snydewynt, selbst als Freigraf, 1454 wurde Erenfried de Mollen, van der Moelen ernannt, der zugleich Freigraf der damals bereits klevisch gewordenen Stadt Soest war. Adrian von Ense erscheint 1490 unter den zu Arnsberg versammelten Stuhlherren[4]).

Ueber einen streitigen Stuhl von Scheidingen bestimmte ein 1487 zwischen Köln und Kleve geschlossener Vergleich, man wolle über ihn die alten Briefe hören[5]).

---

[1]) W. N. 1433; MSt. OA. 235; Fröndenberg; Kentrup.

[2]) Ztschr. IV, 200; MSt. Klarenberg, Fröndenberg. 1426 besass ihn Gert Vinking, 1430 Bernt Duker.

[3]) K. N. 135, 136; MSt. Mscr. II, 45, 229; Fröndenberg, Himmelpforte.

[4]) Ztschr. XXIV, 81; Seibertz rechnet dort den Stuhl irrig zur ehemaligen Freigrafschaft Rudenberg und sucht den Stuhl zu Wickede an der Ruhr.

[5]) Düsseldorf, Kurköln 2417, vgl. unten.

Eines Stuhles bei Süddinker, genannt »an dem Rodenstein«, welchen die Freigrafen des Herzogs und der Stadt gemeinsam einnahmen, so dass jeder das Gesicht nach seinem Lande wandte, gedenkt die Aufzeichnung über die Soester Freigrafschaft von 1505[1]). Gut in Süddinker wird 1367 zu Unna übergeben.

Die Liste der Freigrafen von Hamm-Unna seit dem dreizehnten Jahrhundert lässt sich ziemlich vollständig aufstellen. 1270 ist der Ritter Gottfried von Husen Dinggraf in Unna[2]). Ihm folgen 1289 bis 1299 Johannes von Asseln, de Aslen, genannt Hobe, 1302—1307 Theodericus, 1310—1339 Heineman, Heinrich Rogge, Roghke, 1340—1364 Gobel, Gobelin, Gottfried van Hilbeck, von dessen Thätigkeit sehr zahlreiche Urkunden zeugen, 1366—1374 Gerlach de Tolner, 1378—1398 Evert van Berghoven, Berichoven, 1404 bis 1430 der Knappe Steneke von Ruden, Ruyden, 1432—1455 Kurt Hake, 1458—1484 Hermann Werdinchus, von Wirdinchusen, vorher Freigraf der Recke in der Volmarsteinschen krummen Grafschaft, später auch in Soest, wohnhaft in Unna, 1456 vom Arnsberger Kapitel erfolglos für abgesetzt erklärt, der auch auf fremden Stühlen, wie in Krassenstein richtete; endlich 1490 Evert van Heldt, vielleicht Eine Person mit dem 1519 verstorbenen Joerg Hoelt[3]).

Keiner der eben genannten Stühle erlangte solche Berühmtheit, wie der jenseits von Schwerte auf dem linken Ufer der Ruhr gelegene zu Villigst, dessen Name mannigfache Formen annahm, Velgeste, Veligst, Vilgest, Vielegeste, Felist, Velgensten, zum Vilgesten, Felgesten, Volgest, Volgesten u. s. w. Er bedarf einer eigenen Besprechung. Die Stadt Schwerte lag im märkischen Gebiet, indessen scheint die Freigrafschaft dort früh in andere Hände übergegangen zu sein. Denn in den Jahren 1360 und 1364, in denen zuerst der Stuhl to Swerte auftaucht, richtete dort der Freigraf Heineman Kekemole über Gut in Villigst[4]). Da in der Mark gleichzeitig Gobel von Hilbeck, in der Limburgschen Freigrafschaft Gobel von Thospelen den Vorsitz führte, muss Schwerte zu dieser Zeit einen besonderen Freigerichtsbezirk gebildet haben. Vielleicht hatten diesen schon damals die Sobbe von Elberfeld inne, welche um 1380 einen Freistuhl bei Schwerte besassen. Evert von Limburg gab 1399 seinem Schwager Johann Sobbe zurück das Schloss zu

---

[1]) Tross Sammlung merkwürd. Urkunden S. 63; vgl. unten.
[2]) K. N. 82.
[3]) K. N. 223 lit. A,
[4]) MSt. Herdecke N. 22; Gevelsberg 30.

Elberfeld, Schwerte, Villigst und Gut bei Herne, doch ist daraus nicht zu folgern, dass Schwerte und Villigst altlimburgischer Besitz waren. Johann Sobbe war noch 1406 Herr zu Villigst[1]).

Von 1423 ab ist Dietrich von Recke Stuhlherr zu Villigst, oder wie es 1426 und 1434 heisst: des Freistuhls vor der Brücke bei Schwerte. Noch 1430 ist Dietrich »Erbherr« des Stuhles[2]). Gleichwohl zählte letzterer zur Freigrafschaft Unna, denn Sigmund setzte 1426 einen Freigrafen über die Freigrafschaft zu Unna mit dem Stuhle in Schwerte. Wie lange die Recke Stuhlherren blieben, ist nicht zu ermitteln; schon 1444 scheint Graf Gerhard von der Mark es zu sein, und spätere Nachrichten nennen als solchen den Ritter Eberhard von der Mark, den wir als märkischen Amtmann zum Schwarzenberg und anderwärts kennen[3]). Der Zusammenhang von Schwerte-Villigst mit der Grafschaft Mark ist demnach unzweifelhaft.

Von den Freigrafen, welche dort Gericht hielten, sind nur wenige auf diesen einen Stuhl beschränkt, sondern auch anderweitig nachweisbar. Namentlich fällt eine fast stetige Verbindung mit Iserlohn auf. Doch bildete Villigst immer ein besonderes Freistuhlsgericht.

Die Reihe eröffnet 1423 Gert oder Gercke Vincking, sonst in Iserlohn. 1426 ernannte der König Dietrich van der Weghe, der sonst nicht vorkommt, und schon 1429 und 1430 erscheint Johann von Essen, der Reckische Freigraf in der krummen Grafschaft, aber damals auch märkischer Freigraf in Iserlohn und Bochum. In demselben Jahr hielt auch Steneke von Ruden aus Hamm hier Gericht. Im April 1431 ernannte Sigmund Ludwig Schumeketel, der bis 1437 meist hier richtete, aber wie sein Vorgänger auch in der krummen Grafschaft und in Iserlohn begegnet. 1442 erliess Hermann Hackenberg, sonst in Volmarstein, eine Ladung an Speierer Bürger nach Villigst. 1443—1457 amtirte Arnt Clensmet, Kleinschmidt, hier und in Iserlohn, neben ihm 1444—1458 Heinrich von Werdinchus, zugleich Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft und auch in Iserlohn. Gleichwohl reversirt 1454 Evert Cloit, der vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, vom Official in Aachen gebannt wurde, für Villigst allein, richtete aber auch in Iserlohn; er war

---

1) Steinen I, 2, 1488, 1494; Lacomblet III N. 1057.

2) Dortmund 1796, 1824; Fahne Hövel 93; Freyberg 352; Nürnberg German. Museum.

3) Voigt 62; Usener N. 78; Anzeiger German. Nationalmus. 1859, 255; Stadtarchiv Aachen.

noch 1468 thätig. Neben ihm besassen 1459 und 1460 der vielgenannte Wilhelm Sunger, damals wohnhaft in Hoerde, 1462 Hermann von Werdinghaus aus Unna den Stuhl. 1462 reversirte Tydeman, Tiedeman, Tyman Marc, Mart, Markt von Breckerfelde, wohnhaft in Schwerte, der wie er mit Evert Cloit gemeinsam den Stuhl bekleidete, auch mit diesem und dem Stuhlherrn Evert von der Mark den kirchlichen Bann trug, bis 1479. Von 1470—1491 ist Rotger Hardeloip (nicht Hardekop) Freigraf.

27. Abschnitt.

Iserlohn, Altena.

Fast jede Nachricht fehlt über den Landstrich, welcher von der Limburg-Mendener, der suderländischen und der Arnsberger Freigrafschaft umschlossen Iserlohn und Altena umfasst. Von einem Freistuhl zu Altena, welcher im sechzehnten Jahrhundert bestand, ist vor 1500 nichts überliefert, obgleich es dort sehr viele Freigüter gab[1]). Auch von dem Stuhle zu Iserlohn, Lon, Loen, Iserenlon, liegt keine eigentliche Gerichtsurkunde vor, so dass sich der Umfang des Sprengels nicht bestimmen lässt. Doch ist sicher, dass ein solcher Stuhl bestand; mehrere Freigrafen nennen sich auch nach ihm und zwar, wie schon bemerkt, meist solche, welche zugleich in Villigst zu treffen sind. Indessen bildeten beide getrennte Freigerichte; Stuhlherr in Iserlohn war immer der Graf von der Mark. Freigrafen, welche in Iserlohn richteten oder danach den Titel führten, waren: Gert, Gercke Vincking 1418—1426, 1429 Johann von Essen, 1434 Ludwig Schumketel, Johann Schryver 1437, Arnt Clensmet, Cleinsmid 1443—1457, Heinrich von Werdinghus 1454, Evert Kloit 1454—1464. Später gehörte Iserlohn zur Freigrafschaft von Hamm; 1519 präsentirte Herzog Johann von Kleve Gerlach Oemke für die Stühle Hamm, Unna, Lünen und Iserlohn[2]).

28. Abschnitt.

Bilstein-Fredeburg; Freigrafschaft Hundem.

An die Grafschaften Mark und Arnsberg grenzte die Herrschaft Bilstein-Fredeburg, welche den Edelherren von Bilstein gehörte[3]).

---

[1]) Magazin für Westfalen 1799, S. 310.

[2]) K. N. 223 A.

[3]) Seibertz Dynasten und in Ztschr. XXIX, worauf im Allgemeinen verwiesen sei.

Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts stand ihnen die Freigrafschaft in ihrem Lande zu, deren älteste Urkunde von 1282 den Dinggrafen Waltherus de Langenbike nennt und Güter in der Gegend von Schmallenberg betrifft[1]). Diese Angabe bleibt für lange Zeiten die einzige, und ehe wir wieder von der Haupt-Freigrafschaft Bilstein hören, erhalten wir ziemlich reichliche Kunde von einem Theile derselben, der Freigrafschaft Hundem (Hundemen, Hundheym). Als ihr Inhaber erscheint 1350 Goswin von Rudenberg, welcher eine Reihe von Verkäufen und Verpfändungen eröffnet, deren Ergebniss schliesslich war, dass um 1380 die Vögte von Elspe die Freigrafschaft erwarben, neben denen aber auch die Herren von Plettenberg und von Heyen, von Broich und Andere Antheil hatten oder später an sich brachten[2]). Die Herren von Bilstein waren damals bereits ausgestorben und die Länder Bilstein und Fredeburg an die Grafen von der Mark gekommen, ersteres — wie, ist nicht bekannt — als Lehen der Rheinischen Pfalzgrafen. Diese schlossen 1395 mit Wilhelm, Vogt von Elspe, und den Mitbesitzern einen Vertrag, der 1417 und 1471 erneuert wurde und ihnen die Burg Bamenohl öffnete und den Mitgebrauch ihrer Freigrafschaft für jährlich 30 Goldgulden zusicherte. Einen ähnlichen Vertrag vereinbarten 1424 und 1431 die Söhne des Grafen Johann I. von Nassau und 1444 der Erzbischof Jakob von Trier.

Von Freistühlen wird 1395 der »vor der Veste Babenole zwischen den zwei Brücken« genannt; der Bestätigungsbrief Sigmunds für den Freigrafen Hans Romer 1431 führt Babenol, Sybenberg und bei der breiten Eiche an[3]). Eine andere gleichzeitige Urkunde ergiebt ausser den beiden ersten den zu dem Einenbaume und Meyen. Der Trierer Vertrag von 1444 zählt ihrer vierzehn auf: Heimersberg = Heinsberg, Seelberg = Silberg, Braichhusen = Brachthausen, Koppenrod = Kobbenrode[4]), Flabe = Flape, Elspe,

---

[1]) Seib. N. 397; vgl. N. 460.

[2]) MSt. Mscr. II, 40, 557; Mscr. VI, 128. 1297 belehnte der Edele Widekind von Grafschaft den Vogt Heinrich von Elspe mit der Vogtei über die Güter, welche Kloster Grafschaft in Burbecke hatte, a. a. O.

[3]) Stadtarchiv Frankfurt. Leider hat Arnoldi Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder II, 138 das Stuhlverzeichniss, welches in einer der Verpfändungsurkunden für Nassau steht, nicht vollständig mitgetheilt und seine Berufung auf Kopp S. 156 ist gewiss nicht ganz zutreffend. Sybenberg hält Seibertz 93 für die »sieben Buchen« bei Welschenennest; es ist aber offenbar Silberg.

[4]) Ziemlich weit nördlich von den übrigen Stühlen liegend, vielleicht nur zeitweiliger Besitz aus der Hauptgrafschaft.

Meyen = Meggen, Halberbrecht; die anderen: Modenuch, zu der greven melden, Uberinfeisch (wahrscheinlich Ober-Veischede bei Bilstein), uf dem Sande, zu dem Stertze und zum Eynembaume vermag ich nicht festzustellen, wahrscheinlich sind auch die Namen in der Abschrift verstümmelt[1]). Das Protokoll des Arnsberger Kapitels von 1490 nennt acht Stühle, von denen vier, in Heinsberg, Brachthausen, Elspe, Bamenohl der älteren Ueberlieferung entsprechen, während die übrigen, in Welschenennest, Hundem, an der breiten Eiche und in der Freigrafschaft Waldenburg in jener unter anderen Namen enthalten sein mögen. Doch muss Waldenburg bei Attendorn einen eigenen Freigerichtsbezirk gebildet haben, von dem nichts weiter bekannt ist. Da das Protokoll die Plettenberg, Oel und Broich, welche an der Freigrafschaft Hundem Antheil hatten, besonders als Stuhlherren aufzählt, haben wahrscheinlich ausser den bezeichneten Stühlen noch andere in der Freigrafschaft Hundem bestanden. Spätere Verzeichnisse von 1520 ab nennen fünf Freigerichtsstätten: in dem Hofacker des Schlosses Hundem, zu Heinsberg, Brachthausen, an der breiten Eiche und zu Welschenennest. In gerichtlichen Verhandlungen kommen von ihnen ausser den Stühlen zu Bamenohl nur die zu Hundem, nach welchem sich die Freigrafen nannten, zu Elspe 1451 und später, Welschenennest 1464 und der Stuhl zur breiten Eiche vor.

Freigrafen von Hundem waren 1387 Wilkin[2]), 1395—1420 Johann oder Hans von Selberg und 1431—1464 Hans Romer, Roemer, Roeman (verlesen in Hoeman) von Welschenennest.

Als die Vemegerichte seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts emporkamen, wünschten die Grafen von Nassau wie andere Landesherren über einen Freistuhl verfügen zu können. Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg erhielt 1384 von König Wenzel als Mitglied des westfälischen Landfriedens die Erlaubniss, einen eigenen Richter für ihn zu setzen, was bisher fälschlich als Genehmigung, einen Freistuhl zu errichten, gefasst worden ist[3]). Einen solchen, dessen Kreis sich von den Grenzen der Herrschaft Bilstein bis zu denen der Grafschaft Sayn erstrecken sollte, mit einem Freistuhl auf dem

---

[1]) Staatsarchiv Koblenz, Erzbischöfl. Diplomatar VI, 621 f. Vogt Konrad erhielt jährlich 10, die anderen Stuhlherren Heidenreich von Plettenberg, Noldecke von Berninghausen und Vogt Wilhelm 15 Gulden aus dem Zolle zu Engers.

[2]) Stadtarchiv Köln.

[3]) Senckenberg Abhdlg. von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit N. 25. Den Irrthum beging bereits Arnoldi und Andere haben ihn weiter getragen.

Ginsberge bei Siegen, verlieh Wenzel erst 1389 dem Grafen Johann und ernannte 1398 Wineke von Hilchenbach zum Freigrafen[1]). Der Stuhl gelangte zu keiner Thätigkeit, vermuthlich weil damals die Ansicht, nur in Westfalen könne Freigericht gehalten werden, allgemeine Geltung erlangt hatte. Deshalb erwarben, wie erwähnt, 1424 die Söhne des Grafen Johann Antheil an der Freigrafschaft Hundem. In der That erscheint später ein Stuhl im Nassauischen Betrieb, der zur breiten Eiche, welcher 1431 zuerst genannt wird. Seine Lage ist streitig, jedenfalls muss er in Westfalen gestanden haben und zwar dicht an der Grenze, da er von Siegen aus mit einem Ritte zu erreichen war, wahrscheinlich bei Brachthausen[2]).

Die gleichzeitigen Siegener Rentei-Rechnungen im hiesigen Staatsarchiv, namentlich von 1469, geben Aufschluss, wie es auf dem Stuhle zuging. Der Graf schreibt dem Rentmeister, wann und warum Gericht gehalten werden soll. Dieser lässt den Wittgensteiner Freigraf Johann Stubenrauch aus Laasphe kommen, mit welchem er selbst und einige Siegener Bürger, von denen einer als Vorsprecher, ein anderer als Frohnbote dient, Morgens hinaus zum Stuhl reiten und dort die Formalien abmachen, wofür die Schöffen zusammen 6 Schillinge, Vorsprecher und Frone 4 Schillinge erhalten. Dann setzt man zu Hause in Siegen die Briefe auf. Von Stuhlfreien und sonstigen Freien bei dem Stuhle ist nichts vorhanden.

Als Freigrafen werden genannt 1466 Heinemann Würfel und der schon angeführte Johann Stubenrauch 1466—1469, dann 1480 bis 1498 Jacob mit den Honden.

Wie die Freigrafschaft der Herren von Elspe, so wurden auch andere Stühle von der Freigrafschaft Bilstein-Fredeburg unter besonderen Stuhlherren abgezweigt, doch lässt sich über Zeit und Ort nichts näheres angeben. So hatte in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Oedingen die Gutsherrschaft auch die Freigrafschaft, einen sehr kleinen Bezirk; Antheil davon kam an die von Hatzfeld und von Rump, welche letzteren daher 1490 unter den Stuhlherren erscheinen[3]). Vermuthlich gehören noch einige kleine Stuhlherren des Verzeichnisses von 1490 in diese Gegend.

---

[1]) Annalen Nassau III, 3, 37; Index N. 3.

[2]) Seibertz a. a. O. 100, welcher S. 93 den oben genannten Stuhl »zu dem Einem Baum« für den unseren hält; Achenbach Der Freistuhl an der breiten Eiche, Siegen 1881.

[3]) Ztschr. XXI, 337 ff.; Anzeiger des Germ. Nationalmuseum 1857, 259; Niesert II, 103.

Das Land Bilstein-Fredeburg ging in Folge der Soester Fehde 1444 in den Besitz der Erzbischöfe von Köln über. Aus Gerichtsurkunden ergeben sich nur wenige Stühle.

In Bilstein selbst wird 1419 zuerst und dann oft der Stuhl »auf dem Grashofe« genannt. Später seit 1464 erscheint auch ein Stuhl »auf dem Damme«. Stuhlherr in Bilstein war bis 1444 der Herzog von Kleve als Graf von der Mark, welchen sein Amtmann vertrat, 1424 Johann von der Brucke, später bis 1444 Hunolt von Hanxlede. Als Herzog Adolf 1424 das Land Bilstein an seinen Sohn Johann abtrat, behielt er sich den Mitgebrauch der Freistühle vor. Noch 1490 erscheinen zwei Hanxlede als Stuhlherren, doch war 1485 Stuhlherr in Bilstein der Ritter Johann von Hatzfeld, Herr von Wildenberg, welcher 1485 Johann von Valbert aus dem Suderland und 1486 Heinrich Winants aus Medebach seinen Stuhl »up dem damme« besitzen liess. Die Hanxlede mögen damals irgend einen anderen der zahlreichen Bilsteiner Stühle gehabt haben[2]). Die Stühle zu Reepe bei Attendorn 1426, zu Fredeburg zwischen den Porten 1439 und zu Schmallenberg, Smalenberg unter der Linde 1441 und später, sind die einzigen, von denen Handlungen vor 1500 bekannt sind[3]). Von den Reversen nennt der von 1487 folgende Stühle: In Bilstein auf dem Grashofe, auf dem Damme, in Schmallenberg under dem Hoigen, zu Olpe, an dem Immesberge, zu Wenden ausserhalb des Dorfes, zu Römershagen unter den vierzehn Eichen[4]). Einer von 1532 nennt Fredeburg, Eslohe, Schlipprüthen; von letzterem sind einige Handlungen im sechzehnten Jahrhundert bekannt. Ferner ist die Beschreibung eines Schnatganges um die Grenzen der Freigrafschaft Bilstein-Fredeburg aus dem 15. oder erst 16. Jahrhundert vorhanden, welche zahlreiche an den Grenzen liegende Freistühle nennt. Es sind, von Südwesten an begonnen, folgende: 1. zu Römershagen, 2. zu Wenden, 3. und 4. zwei bei Olpe, 5. zu Rhode an der Steinbrücke vor dem Klüppelberge, 6. zu Milstenau, 7. bei Attendorn vor der lüttiken Brücke

---

[1]) Düsseldorf, Kleve-Mark 850; Frankfurt. In den Annalen Nassau III, 3, 39 wird behauptet, dass Nassau in gewissen Jahren Stuhlherrschaft in Bilstein besessen habe. Die Angabe beruht lediglich auf Usener 273, dem irgend ein Irrthum untergelaufen sein muss, wie er auch den Stuhl: auf dem Hamme, statt Damme nennt.

[2]) Stadtarchiv Essen.

[3]) Index N. 6; MSt. Münster; Frankfurt; Usener 287.

[4]) Seibertz 86 hat die falsche Jahreszahl 1457 angegeben und auch die Namen theilweise verlesen.

bei dem Spital, 8. zu Bamenohl, 9. zur eisernen Buche bei Rönkhausen, 10. bei der Frankenvurt bei Salwei, 11. bei Herhagen, 12. zu Einhaus bei Remlinghausen, 13. bei Bonacker, 14. auf dem Sunnenborn bei Winterberg, Die Beschreibung ist für die früheren Zeiten nicht zuverlässig, da einzelne hier genannte Orte zu anderen Freigrafschaften gehörten und erst spät hierher gezogen sein müssen.

Die Aufzeichnung erzählt zugleich, zu Römershagen sei ein König von Ungarn und römischer Kaiser Freischöffe geworden. Das kann nur Sigmund sein, von dem feststeht, dass er wissend war. Aber sicher kam er nie in diese entlegene Gegend; die Fabel ist abgeleitet aus dem Namen des Ortes, in dessen ersten Silben die spielende Etymologie jener Zeit eine Beziehung zu Rom entdecken und erklären wollte[1]).

Die Freigrafenliste lässt sich erst im fünfzehnten Jahrhundert feststellen. König Ruprecht ernannte 1409 auf Bitte des Grafen Adolf von Kleve-Mark Johann von Meynchusen, Menkhuysen, Menchusen, der in Bilstein und Fredeburg amtirte, 1437 von Sigmund auf Grund eines Hofgerichtserkenntnisses abgesetzt wurde, aber noch Ende 1439 richtete. Um 1440 heisst ein Johann von Bernstorf Freigraf in Bilstein[2]).

Dann erfolgt eine Trennung in zwei Bezirke, in Bilstein-Schmallenberg und Fredeburg. In ersterem war von 1441—1464 Kurt van dem Berghofe, Berchoff, dessen Vorname manchmal in Evert, dessen Familienname in seltsamer Weise zu Kerchoff, Bischof, selbst Grofian verlesen worden ist. Inzwischen versahen einzelne fremde Freigrafen den Dienst, bis 1487 Gerhard Struckelmann reversirt, zugleich Freigraf in Arnsberg, den 1490 Johann von Bernstorf vertrat.

Für Fredeburg bestätigte Friedrich III. 1442 den bereits von dem Erzbischofe ernannten Hennecke Schulte von Brontorp, Berentrop[3]), mit dem zusammen 1452 als dortiger Freigraf Gobel von Menchuisen an einem Arnsberger Kapitel theilnahm[4]). Von 1453 bis 1474 hielt Gericht Arnt von Ramsbeck, Rommesbeke, Rummesbeke, Ramesbrok genannt Labersteen, 1482—1490 Dietrich von Dorlar, Dortenleben, dem 1491 Stephan oder Mant Waltsmed nachfolgte.

---

[1]) Seibertz a. a. O. giebt ausführliche Beschreibung der Oertlichkeiten.

[2]) Chmel N. 2763; Düsseldorf; Wigand 254.

[3]) Chmel N. 600; das Register sagt: zu Fredeburg »in parrochia Wernicke«. Eine solche giebt es dort nicht, es muss irgend ein Irrthum vorliegen.

[4]) Fahne N. 251; wahrscheinlich ist Hans von M., der 1453 genannt wird. bei Seib. 119 derselbe.

29. Abschnitt.

Arnsberg, Balve, Menden, Eversberg.

Ueber die ältere Geschichte der Freigrafschaften der Grafen von Arnsberg sind die Nachrichten ziemlich dürftig, und die Kunde, welche wir aus späteren Jahrhunderten, meist erst vom sechzehnten ab erhalten, ist mehr geeignet zu verwirren als aufzuklären. Denn unter der Kölnischen Herrschaft erfuhr die Gliederung der Verwaltung grosse Aenderungen. Seibertz legte seiner Darstellung meist solche späte Aufzeichnungen zu Grunde. Um 1600 bestanden Freistuhlsgerichte in Rüthen, Altengeseke, Westendorf, Körbecke, Hüsten, Kalle, Eversberg, Bödefeld, Grevenstein, Allendorf und Arnsberg; in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war eingegangen Grevenstein, während Oelinghausen und Heringhausen hinzugekommen waren[1]). Einige Aufklärung lässt sich aus der Geschichte der benachbarten Freigrafschaften gewinnen.

Den Ausgangspunkt mögen die frühesten Nachrichten geben. Die Freigrafen Sigenand und Heinrich Munzun, welche die Reihe eröffnen würden, sind, weil sie vielleicht nicht den Arnsbergern dienten, anderweitig einzustellen. So bleibt ältester Freigraf Gevehardus, welcher 1174 die an das neugestiftete Kloster Oelinghausen gemachten Schenkungen bestätigte und zwar in Grambeke, Garbeck bei Balve. Ebendort war 1184 Arnold von Wiglon Freigraf[2]). Sein Hof Wicheln war Lehen der Herren von Ardei, als deren Richter er noch 1210 erscheint[3]). Von 1244—1255 hält Ambrosius de Embere Gericht in Emmenlo, Wenningloh bei Arnsberg, in Swidenghusen, einem eingegangenen Orte ebendort, und in Heppen bei Soest. Es handelt sich um Gut bei Arnsberg, Herdringen, bei Werl (?) und in Weslarn bei Soest[4]). König Richard belehnte 1262 auf Bitten des Grafen Gottfried III. den Ritter Rotger genannt Clericus mit

---

[1]) K. III, 720; MSt. Mscr. VII, 304 liest Oestinghausen statt Oelinghausen, doch verzeichnet es an anderer Stelle Einkünfte der Freigrafen aus der Oelinghausener Haide. Auch die geographische Anordnung der Stühle verbietet an Oestinghausen zu denken; vgl. auch Steinen I, 1189 und auch das Verzeichniss, welches der Freiherr Voigt von Elspe am Ende des 17. Jahrhunderts aufstellte, bei Seibertz Quellen III, 55.

[2]) Seib. N. 67, 86.

[3]) Seib. N. 136, es liegt keine Freigerichtshandlung vor, vgl. N. 126. Erwähnen will ich nur, dass 1203 Heinrich Rumescotele das »jus comescie« über mehrere Güter besass, Seib. N. 118.

[4]) Seib. N. 234, 244, 259; Wigand Archiv V, 250.

der Vogtei in Soest, welcher alsbald als Freigraf in Heppen auftritt[1]). Nicht viel mehr erfährt man über seinen Nachfolger, den Knappen Dietrich von Aflen, Affeln bei Balve. Vor seinem Freistuhl in Witmerinchusen wurde 1299 Gut in Berichem verkauft. Seibertz sucht den Dingort bei Soest; ich möchte eher an die Gegend von Balve denken, da der Freifrone und ein Zeuge aus Henninghausen, andere aus Bönkhausen und Recklinghausen sind[2]). 1327 ist dieser Freigraf Zeuge einer Urkunde des Grafen für das Walburg-Kloster in Soest[3]), welche wohl auch dort ausgestellt ist.

1339 ertheilte Kaiser Ludwig dem Knappen vanme Turne, Dorne den Bann der Freigrafschaft, welche zum Comitat Arnsberg gehört, und dieser wird auch 1340 als Freigraf genannt. 1348 und 1359 ist Freigraf Otto von Aldendorpe Zeuge bei Urkunden, welche die Soester und Arnsberger Gegend betreffen[4]).

Soweit diese dürftigen Angaben einen Schluss gestatten, ist anzunehmen, dass für das ganze Gebiet von den Grenzen gegen Bilstein-Fredeburg an bis über Soest hinaus in der Grafenzeit nur Ein Freigraf angestellt war. 1368 ging die Grafschaft bekanntlich in den Besitz der Kölner Erzbischöfe über, aber auch jetzt gewann der Arnsberger Stuhl noch keine Bedeutung; es wurden vielmehr die Freigrafschaft Heppen und die um Balve abgezweigt, welche nachher zu besprechen sind. 1376 ernannte Karl IV. Johann Seiner zum Freigrafen für sämmtliche Stühle der Kölner Kirche, welcher 1394 die Grenzen der an Soest verprändeten Grafschaft Heppen feststellen half[5]). Gobel von Hachen, genannt Buckmeise, taucht nur in Schriftstücken des Jahres 1413 auf[6]). Erst mit Gerhard, Gert Seyner (dey Seinere) 1419—1441, der in Allendorf wohnte und nach diesem Orte manchmal genannt wird, gewinnt der Arnsberger Stuhl: »im Baumgarten« eine sich immer mehr steigernde Bedeutung. Vielleicht deswegen erbat Erzbischof Dietrich nachträglich 1428 für Seiner auch die königliche Bestätigung. Als Ort des Freigerichts gilt der südliche Abhang des Burgberges; die Urkunden bezeichnen ihn als unter der Burg gelegen, eine von 1500 »vor der olen porten«[7]).

---

1) Seib. N. 323, 324.

2) Seib. N. 482, welcher allerdings Redinchusen liest. Berichem legt er in die Gegend von Arnsberg, wo auch Kloster Rumbeck, das den Kauf macht, liegt.

3) Wigand Archiv VII, 197.

4) K. N. 143; Seib. N. 675, 712, 751, 754.

5) Seib. N. 1126; Tross N. 12.

6) Usener N. 20; Frankfurt.

7) Seibertz in Ztschr. XVII, 164; N. 1001.

Im December 1442 reversirte Heinrich Kulinck genannt Vetter, welcher es aber vorzog, in andere Dienste zu treten und bereits mehrmals begegnete. Heinrich Vischmester aus Eversberg verwaltete 1443 in besonderem Auftrage auch die hiesige Grafschaft. 1448 bis 1458 amtete Hermann Walthus, Walthuys, Walthuser, 1460—1472 Kurt van Rusope, welcher aus Eversberg hierher versetzt wurde; 1472 reversirte Hermann Mittendorf von Werl bis 1473, 1480 Johann Stelinck bis 1482; 1485 war Freigraf Bernhard Bovendarp, Bovendendorff, boven dem Dorpe, welcher schon 1482 in Stockum, 1483 in Balve das Amt verwaltete und aushalf, bis 1487 für den Arnsberger Stuhl, zugleich für die Freigrafschaft Bilstein, Gerhard Struckelmann reversirte. Zugleich war dieser Freigraf in Rüthen und Eversberg.

Ueber den damaligen Umfang der Freigrafschaft geben die Urkunden keine zureichende Auskunft, auch nennen sie keine anderen Stühle.

Das benachbarte Hachen hatte 1490 in Gotthard Wrede einen eigenen Stuhlherrn. Die Freigrafschaft Hüsten wird erst im sechzehnten Jahrhundert erwähnt[1]).

Die Freigrafschaft Balve war 1372 im Besitz des Hermann von Letmathe, auf dessen Bitten Karl IV. an Heinrich von Holthausen den Bann in Balve und Holthausen (Langenholthausen) ertheilte[2]); doch ging sie bald an Gerhard von Altena über und wurde durch dessen Tod dem Erzbischofe Friedrich ledig, welcher sie 1398 dem Gerhard von Plettenberg als Lehen übertrug[3]). Die Plettenberger haben die Freigrafschaft zeitweise an den Herzog von Berg überlassen, da dieser 1428 die königliche Bestätigung für Hans von Gaverbeck auf den Stühlen Balve und Holthausen erbat. Später verpfändeten sie dieselbe weiter an die Schüngel und Wrede, bis sie 1483 von den Kobbenrode an die Melschede verkauft wurde, bei denen sie dann lange verblieb. Freigrafen waren 1420—1433 der uns schon bekannte Hans von Gaverbeck, der auch ausdrücklich als »Freigraf zu Gaverbeck«, also nach dem alten Freistuhle Garbeck, genannt wird. 1437 reversirte Mais von Leveringhusen, Leifringhusen, Leverhusen, der bis 1473 auftritt, dessen Namen zu den sonderbarsten Verdrehungen Anlass gegeben hat[4]). Sein Nachfolger

---

[1]) Ztschr. XXVIII, 80 ff.

[2]) Seib. N. 1124, vgl. Ztschr. XXIII, 132, doch sind dessen Ausführungen über die Besitzer nicht ganz richtig.

[3]) MSt. Mscr. VII, 204 f. 38; vgl. Seib. I S. 602 f.

[4]) So hat z. B. Usener 283 daraus einen Stuhl Loweyruck gemacht.

Bernt Bovendarp, boven dem Dorpe, der noch 1501 lebte, ist schon von Arnsberg her bekannt. Er lud 1483 und 1490 als Freigraf zu Balve vor den Freistuhl zu Affeln (bei Balve) »in dem Dorfe bei der Eiche«; 1485 schrieb er sich Freigraf der Freigrafschaft zu Arnsberg und zu Garbecke und besass den Stuhl zu Eversberg[1]).

Die Freigrafschaft in dem östlich gelegenen Stockum gehörte schon 1287 den von Neheim, welche sie erst 1494 an die Plettenberg verkauften. Die ersteren hatten sie wahrscheinlich von den Herren von Rudenberg zu Afterlehen, welche wieder dem Erzstifte Köln dafür verpflichtet waren. Wenigstens schenkte 1311 Konrad von Rudenberg dem Grafen Ludwig von Arnsberg die »libera comecia apud Stochem«, welche er vom Erzbischof zu Köln trug[2]); vielleicht ist aber darunter Stockum bei Körbecke zu verstehen. 1481 und 1482 war Bernt Bovendemdorfe auch hier Freigraf.

Im sechzehnten Jahrhundert bildete Allendorf den Mittelpunkt einer Freigrafschaft[3]).

Den Grafen stand auch die Vogtei über die kölnische »curtis et ecclesia in Menden« zu, welche Graf Gottfried III. 1272 an Goswin von Rudenberg verkaufte, welcher sie sowie seine Burg Rodenberg nebst der Freigrafschaft schon nach drei Jahren an den Erzbischof Siegfried von Köln abtreten musste. Indessen hat Köln die Freigrafschaft nicht behalten[4]), sondern in andere Hände gegeben. In der dortigen Gegend hält 1283 der Freigraf Hermann genannt Vriman de Buren Gericht ab. Es ist zugleich die einzige Urkunde, welche wir aus dieser Freigrafschaft besitzen; sie bestätigt Verkauf in Werringen an Kloster Scheda, welchen Freie aus Lendringhausen, Werringen, Menden, Bosenhagen (Bausenhagen oder Böingsen), Caminata? und Belemarcken? bezeugen[5]). Wer Stuhlherr war, ist leider nicht gesagt. Erst 1448 lehrt uns ein Präsentationsschreiben, dass Dietrich von Eickel die Stuhlherrschaft besass; der Stuhl heisst »vor Menden in der Grafschaft Limburg gelegen« und Freigraf wird Arnt Volenspit[6]),

---

[1]) Stadtarchiv Essen.

[2]) Ztschr. XXVIII, 85; Seib. N. 546.

[3]) Ztschr. XXVIII, 84.

[4]) Seib. N. 356; Lacomblet II, 689. In dem Verzeichniss über das Marschallamt in Westfalen, welches um 1300 niedergeschrieben wurde, ist wohl die Gografschaft, nicht aber die Freigrafschaft über Menden aufgeführt, Seib. N. 484. Philippi Siegener UB. N. 104 stellt als Abfassungszeit des Verzeichnisses die Jahre 1306—1308 fest.

[5]) Mscr. II, 19, 137.

[6]) Mscr. VII, 304 S. 37.

jedenfalls ein Verwandter des gleichzeitigen Limburger Freigrafen Sander Vullenspeit. Damit stimmt, wenn 1451 und 1453 Johann Gardenwech sich »Freigraf zu Limburg und des Freistuhls bei Menden« schreibt und an diesen Vorladungen ergehen lässt. Im sechzehnten Jahrhundert übte der kölnische Amtmann die Freigrafschaft aus. Der Stuhl zu Menden lag an dem Flusse »op der Hoenne«[1]).

Bei der Unklarheit über die Grenzen lässt sich nicht sagen, ob der Stuhl zu Höllinghofen, dessen Herr 1490 der Gutsherr Johann von Fürstenberg ist, eine Absplitterung der Freigrafschaft Menden war[2]).

Wir gehen weiter nach dem Westen. Die Freigrafschaft um das Dorf Wenholthausen war Lehen des Kölner Erzbischofes, ausgegeben an die Edelherren von Ardei, welche sie 1300 an die Grafen von Arnsberg verkauften[3]). Noch weiter westlich besassen die Grafen von Arnsberg schon 1275 die Freigrafschaft in Bigge. Damals verlieh Graf Ludwig von Arnsberg auf Befehl seines Vaters Gottfried III. und mit Zustimmung der Kastellanen in Arnsberg und Hachen dem Ritter Konrad von Hüsten acht Mark Einkünfte: »quos a liberis hominibus nostris tollet — in comescia nostra Bycge commorantibus circumquaque«. Erzbischof Friedrich bestätigte 1379 diese Zahlungen, welche nun, da jene Freigrafschaft nicht mehr zu Arnsberg gehörte, der »reddituarius« in Arnsberg zu zahlen hatte. Doch verzeichnet das Arnsbergische Einkommenregister noch Grafenkorn aus Bigge[4]). Dazu kaufte Graf Ludwig im Jahre 1295 die halbe Grafschaft im nahen Kirchspiel Velmede von dem Edelherrn Konrad von Rudenberg, welcher sie als Lehen von Köln innehatte. Indessen 1302 war Bigge bereits im Waldeckischen Besitze, und 1315 theilten Waldeck und Arnsberg die Rudenberger Grafschaft so, dass die Valme die Grenze bildete und das Land links oder westlich derselben für Arnsberg blieb. Doch bekam Waldeck ausserdem in dem oberen Theil von Velmede drei freie Mansen[5]).

In dieser Gegend gelangte der Stuhl zu Eversberg, einem alten Besitzthum der Arnsberger, welchem sie 1306 Freiheit vor

---

[1]) Ztschr. XXIX, 79; XXI, 251; Seib. N. 1132; Wigand 254; hauptsächlich Stadtarchiv Essen.

[2]) Niesert II, 103; vgl. auch Ztschr. XXVII, 254 über diese und die spätere Sümmernsche Freigrafschaft.

[3]) Seib. N. 486.

[4]) Habelsche Sammlung im Reichsarchiv München; MSt. Mscr. II, 31, 132; Seib. N. 795.

[5]) Seib. N. 451; Kopp 519.

auswärtigen Gerichten verliehen, zu grösserer Geltung, doch wird er erst 1413, als Heinrich von Meigeler Freigraf war, genannt[1]). Derselbe bekundete 1401 einen Verkauf in Herboldinchusen, was wohl Herblinghausen zwischen Freienohl und Hellefeld ist. Ueber dasselbe Dorf urkundete 1370 Godeke Lappe, der wieder 1387 einen Verkauf in Meschede bestätigte und sich dabei »Freigraf in der Herrschaft von Arnsberg« nennt[2]). Es bestand also damals eine besondere Freigrafschaft, welche von Eversberg über Meschede bis nach Hellefeld sich erstreckte und wahrscheinlich das ganze Gebiet bis zu den Freigrafschaften Stockum-Balve umfasste, so dass auch wohl Wenholthausen hierher gehörte[3]).

Freigrafen waren Heinrich Buseman (Buszen) 1420—1426, wohnhaft in Meschede, welcher dann die Freigrafschaft Medebach übernahm. König Sigmund belehnte 1428 Heinrich Vischmester, der grosses Ansehen erwarb, und als er um 1450 sein Amt aufgab, noch bis 1458 an andere Stätten, selbst nach Dortmund berufen wurde[4]). Sein Nachfolger ist 1451 Kurt oder Konrad Rusop (van Resoppe), der nach 1458 nach Arnsberg ging. Später haben die Arnsberger Freigrafen Johann Stelinck, Bernt Bovendemdorpe und Gerhard Struckelmann auch in Eversberg gewaltet. Die Lage des Stuhles wird bezeichnet 1439 »tuschen den porten«, 1485 »vor den porten«, 1715 »vor der obristen Pforten«[5]).

Für das Gebiet von hier bis zur Möhne fehlen alte Nachrichten fast gänzlich. Graf Gottfried II. von Arnsberg übertrug feierlich 1217 verkauftes Allod apud Druglere, bei Drügelte. Erst 1508 kommt der Stuhl zu Bodichen, Bücke bei Körbecke vor, welchen der Arnsberger Freigraf besass[6]).

---

[1]) Seib. N. 515; Usener N. 20—22.

[2]) MSt. Meschede N. 80, 105 a und b.

[3]) Die Grafen von Arnsberg erhoben das Grafenkorn, welches wahrscheinlich mit der Freigrafschaft zusammenhing, in den Kirchspielen Balve, Stockum, Hellefeld, Kalle und Reiste und besondere Gelder von den Freien in den Kirchspielen Stockum, Hellefeld, Kalle, Seib. N. 795. — Im sechzehnten Jahrhundert bestanden in diesem Gebiet die Freigrafschaften Grevenstein, Kalle, Bödefeld und Eversberg, Ztschr. XXVII, 87 ff.

[4]) Wigand 256 hat irrthümlich »Henrich alt (ehemaliger) vrigreve« als Familiennamen gefasst.

[5]) Stadtarchive Soest und Essen; Ztschr. XXVIII, 95.

[6]) Seib. N. 148. Vgl. Ztschr. XXVIII, 99 über die späteren Freigrafschaften Westendorf und Körbecke, doch hat Seib. letzteres theilweise mit Korbach in Waldeck verwechselt. Ueber Stockum vgl. oben S. 108.

Arnsberger Besitz erstreckte sich bis über die Lippe, doch trat Gottfried III. die Güter jenseits des Flusses an den stammverwandten Graf Konrad von Rietberg ab.

30. Abschnitt.

Heppen; die Rudenberger Freigrafschaft; Soest.

Das Freigericht zu Heppen erscheint 1255 zum ersten Male. 1262 heisst es Vogtding, da diese Freigrafschaft offenbar ursprünglich ein Zubehör der Vogtei über die Stadt war. Sie verblieb den Arnsberger Grafen auch, nachdem sie letztere aufgegeben hatten. Graf Gottfried IV. verglich sich 1359 mit der Stadt Soest über einige in ihr gelegene Freigüter. Erzbischof Kuno verpfändete 1369 die Freigrafschaft für 500 Gulden an die Stadt Soest[1]), welche 1371 ihren neuen Freigrafen auch für diese verpflichtete, während die späteren Bestallungen sie nicht mehr ausdrücklich nennen. Da über die Grenze Streit entstand, liess der Rath 1394 in Gegenwart des Arnsberger Freigrafen Johann Seiner eine Kundschaft aufnehmen, welche den Strich westlich des Weges von Heppen nach Thöningsen und Brockhausen von der Grafschaft Heppen ausschied. Demnach gehörte diese damals wieder dem Erzbischofe, was auch eine gerichtliche Urkunde von 1441 bestätigt. Der Arnsberger Freigraf Gert Seiner, als Freigraf von Heppen, beklagt sich, trotz aller Verbote fischten die Bürger von Soest in der Rosenau. Die einsitzenden Freien weigerten sich, das echte Ding zu besuchen, und als er deshalb ihre Güter mit Beschlag belegte, kümmerten sie sich nicht darum. Auch die Dörfer, obgleich sie durch die Erlegung von Grafenkorn ihre Verpflichtung zum Freistuhl bekundeten, leisteten keine Folge. Offenbar gehörte der Besitz der Freigrafschaft zu den Streitpunkten zwischen Stadt und Erzbischof, welche endlich zur grossen Fehde führten. Der Herzog von Kleve betrachtete sie nach derselben als sein Eigenthum und verabredete 1487 mit dem Erzbischof einen Ausgleich über den Freistuhl und das Grafengeld zu Heppen, dessen Ergebniss nicht bekannt ist. In städtischen Besitz kehrte sie nicht mehr zurück.

Der Stuhl zu Heppen unter der Linde war der einzige. Nach den Urkunden, namentlich der von 1441, umfasste der Gerichtssprengel die Dörfer Löhne, Sassendorf, (Kirch-)Heppen, Thöningsen, Schallern, Weslarn, Brockhausen und Hettersloe[2]).

---

[1]) Wigand Archiv V, 250; Seib. N. 324, 751; K. N. 170.

[2]) Tross N. 8, 12 S. 87; Düsseldorf Kurköln 1695, 2417; vgl. Lac. II, 437.

Noch ein anderer kleiner Freigerichtsbezirk südlich von Soest ist wohl ursprünglich Arnsbergisch gewesen, aber an die Edelherren von Bilstein gekommen, der von Ebdeschink, heute Epsingen. 1454 war dort Gert de Greve Freigraf. Nach dem Erlöschen der Bilsteiner waren die Freiseke von Neheim Stuhlherren, welche die Erwitte und Koman beerbten, bis endlich Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Stuhl an die Stadt Soest kam[1]).

Werthvoller war eine dritte Freigrafschaft, welche gleichfalls Soest erwarb, die der Edelen von Rudenberg. Ueber ihren Bestand unter den alten Herren berichten zahlreiche Urkunden[2]). Danach reichte sie bis dicht an Werl, wo sie mit der märkischen zusammenstiess, und umfasste die Ortschaften Ost- und Westönnen, Ampen, Mawicke, Schwefe, Marbecke, Hattorf, Borgeln, Einecke, Recklingsen, Klotingen, Welver, Flerke und das nördlich der Aasse liegende Kirch-Dinker. Auch Scheidingen wird bei zwei Auflassungen betroffen, allerdings in Verbindung mit Gütern bei Welver und Klotingen. Der dortige Stuhl war, wie wir sahen, 1487 zwischen Kleve und Köln streitig. Als Soest an Kleve kam, verschob sich die Grenze, so dass Scheidingen, Westönnen und der ganze Umkreis von Werl an Köln fiel. Nach einer Beschreibung von 1505 begann die Grenze, wo der Soester Bach durch den Hellweg fliesst (bei Ampen), und ging über Ostönnen, Mawicke, Haus Königin den Salzbach entlang, bei Süddinker vorbei, Kirchdinker und Vellinghofen umfassend, bis zur Lippe an die Haidemühle; dann wandte sie sich wieder südlich an die Aasse und diese entlang über Berwick den Schweinbach hinauf bis zum Ausgangspunkte[3]).

Der Freigraf Sigenand, welcher zwischen 1169 und 1175 einen Hof in Nortwald bei Hofstadt an das Kloster Liesborn übertrug, gehört vielleicht hierher. Wahrscheinlicher ist das bei dem Ritter Heinrich Munzun, welcher 1177 die »comicia super liberos et liberorum agros« innehatte über Merinchusen, Meiningsen bei Soest[4]).

---

[1]) Die Bilsteiner hatten von Arnsberg dort Güter zu Lehen und ebenso die Vogtei über die dem Kloster Meschede gehörige curtis daselbst; Seib. N. 665, 620; Ztschr. XXIV, 79; Tross S. 93.

[2]) Meist gedruckt bei Seibertz oder von ihm im Auszuge mitgetheilt in Ztschr. XXIV, 17 ff. Ausserdem zahlreiche ungedruckte im MSt. Oelinghausen, Himmelpforte, Paradies, Welver, Weddinghausen.

[3]) Vgl. oben S. 94; Tross N. 26. Ueber Werl vgl. auch Seib. N. 471.

[4]) Erh. C. N. 429, 386; Seib. N. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.

Ueber dasselbe Gut fällte 1238 Johann Kastellan in Padberg als Freigraf mit seinen Schöffen einen Spruch[1]). Wahrscheinlich waren beide Diener des Erzbischofes von Köln, von dem die Freigrafschaft zu Lehen ging.

Zum ersten Male erscheinen die Rudenberger, damals Konrad, 1247 als Stuhlherren[2]). Er und seine Nachkommen haben oft persönlich zu Gericht gesessen, doch dabei stets ihre Freigrafen hinzugezogen. Ihre Urkunden schlagen nicht selten einen pomphaften Ton an. Freigrafen waren: 1247—1254 Sebert von Boynen[3]), 1271—1288 Burchard von Borgelen, der auch »magister civium« in Soest war, 1288—1293 Walterus, 1295—1300 Johannes, 1302—1312 Conradus Hagene, auch Freigraf von Dinker, Dincheren genannt; 1320—1329 Anton von Klotingen.

Die Dingorte dieser Zeit sind zahlreich, doch kommen die meisten nur einmal vor: 1. Vane 1250, Haus Fahnen bei Borgeln, 2. Ostunnen (Ostönnen) seit 1253 oft, 3. apud Stene prope Dinghere, wahrscheinlich der spätere Stuhl am Rodenstein bei Dinker 1282, 4. Vlerike (Flerke) 1283, 5. extra muros oppidi Werle 1288, 6. Marbike apud domum infirmorum (Marbeck) 1293, 7. Welver in cimiterio 1288, 8. Andopen sub tilia (Ampen) seit 1305 oft[1]); 9. Sweve in cimiterio (Schwefe) 1293, Rithem apud Werle 1320.

Diese Freigrafschaft verkaufte 1328 Gottfried von Rudenberg für 600 Mark Denare an die Stadt Soest und Erzbischof Heinrich II. gab als Lehnsherr seine Einwilligung, indem er zugleich dem Erzstifte das Recht des Wiederkaufs vorbehielt. Anton von Klotingen ging in den städtischen Dienst über und 1329 hielt er Gericht »apud Susatum extra portam S. Jacobi in strata regia«. 1339 ist Andreas Munteloye Freigraf »dominorum consulum in Susato«[4]). Schon im Mai ertheilte Kaiser Ludwig dem Bertram von Hondorp, den nur Urkunden dieses Jahres nennen, den Bann der Freigrafschaft »juxta oppidum Susatiense«. Von 1348—1360 amtirt Ludolf, Ludeke Neckel, Nyckels, 1361 wurde Ludolf von Framberg oder richtiger von Frambach ernannt, dem 1366 ein zweiter Ludeke

---

[1]) MSt. Mscr. I, 214, 33 b.

[2]) Seib. N. 254.

[3]) 1240 ist Sebert, Bürger von Soest, der erste unter den Freien, welche Schenkungen des Soester Vogtes innerhalb der Grenzen der Freigrafschaft bezeugen, Seib. N. 216.

[4]) MSt. Welver; die Urkunden für das Folgende meist bei Tross.

Neckel folgte bis 1371, in welchem Jahre Johann von Berichlere auf sechs Jahre angestellt wurde. Nachweisbar ist er bis 1374, 1382 erscheint nur einmal Heinrich de Swinde, während Hermann Neckel längere Zeit, von 1385 ab, richtete[1]). Auf Lambert Reneschen 1402 folgte 1403 Albert Waltrinchuys, der schon 1408 in dem Knappen Heinrich de Suren (Sure, Suyre) einen Nachfolger erhielt, den ersten, welcher eine grössere Wirksamkeit auch ausserhalb von Soest entfaltete. Als ihn das Alter beschlich, wurde 1430 Heinrich (Heinemann) Musoghe durch König Sigmund ernannt, doch übte Heinrich Suren noch bis 1433 seine Thätigkeit aus. Musoghe wird nur bis 1438 in den Urkunden genannt, doch kommt Erenfrid de Mollen, welchem auch der benachbarte Stuhl in Holtum anvertraut war, erst 1454 vor. Da die Stadt inzwischen klevisch geworden war, besass 1466—1469 der Freigraf von Hamm-Unna Hermann von Werdinchus mehrmals Soester Stühle. Von 1473 ab ist Ludeke van der Mollen, Ludolfus de Molendino wieder eigener Freigraf der Stadt bis über 1500 hinaus.

Die Freigrafschaft behielt lange den Namen der alten Stuhlherren und hiess die von Rudenberg, missverständlich auch Rudenbeck. Doch wurde sie auch die von Andopen oder die der Stadt Soest oder bei der Stadt Soest genannt.

Von den Stühlen ausserhalb der Stadt ist in dieser langen Zeit wenig die Rede. Der zu Rithem bei Werl wird noch in mehreren Urkunden von 1339 genannt, der zu Ampen öfters. 1393 bittet die Stadt den König Wenzel, den Stuhl zu Deydwordinchusen, Deiringsen, der sonst nie vorkommt, an die Stadt verlegen zu dürfen, da er zu weit entfernt lag[2]). Sonst erfahren wir erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder von Freigerichtshandlungen vor Stühlen auf dem Lande. Doch sind sie für die laufenden Geschäfte in Uebung geblieben und ihre Zahl war recht gross, wie die Aufzeichnung vom Jahre 1505 zeigt.

Sie nennt folgende Stühle, von denen einige unzweifelhaft bereits oben genannte sind: 1. Zu Lüdge Ampen auf dem Brink an dem Hellweg, 2. zu Ostönnen in Wulves Hofe unter dem Apfelbaum, 3. zu Rythen[3]), 4. im Dorfe Flerke unter der

[1]) In den Lippischen Regesten 1655 erscheint ein Soester Freigraf Hermann Perkel im Jahre 1403. Wenn das der obige sein sollte, ist wohl das Jahr nicht richtig angegeben.

[2]) Seib. N. 886.

[3]) Dieser Stuhl (über seine Lage Ztschr. XXIV, 40) muss mit Westönnen aus der Freigrafschaft ausgeschieden sein, wird also nur von früherher hier mitgerechnet.

grossen Eiche, 5. bei Süddinker an dem Rodensteine, wohl der alte »apud Stene prope Dinghere«. Ihn besitzt sowohl der Soester Freigraf, als der märkische, indem jeder sich nach dem ihm unterstehenden Gebiete kehrt. 1466 hielt Hermann Walthus Gericht: »op gensyt Dincker«. Vermuthlich sind hier zwei ursprünglich gesonderte Freistühle, der märkische bei Süddinker und der Rudenbergische bei Kirchdinker zusammengelegt worden. Ausserdem 6. zu Mawicke in Johann Fürstenbergs Hofe, 7. zu Meierich (Mederke) in dem Dorfe auf dem Tigge, 8. zu Einecke (Endeke) auf dem Tigge, 9. an der Haidemühle auf der Rodenbecke, den auch der märkische und Soestische Freigraf gemeinsam besitzen, 10. zu Recklingsen (Recklinghuss) unter der Linde auf dem Tigge, 11. zu Enkesen (Edinckhuiss) vor des Lütken Hofe.

Zwischen den beiden Freigrafschaften von Ampen und Heppen bis zur Lippe liegt ein ziemlich breiter Landstrich, welcher von beiden ausgeschlossen ist. Es ist zwar hier eine Freigrafschaft Oestinghausen behauptet worden[1]), aber mit Unrecht. Denn der Stuhl zu Hovestadt, als dessen Herr 1490 Gotthard Kettler erscheint, gehört zu Freigrafschaft Assen (S. 52) und der angebliche zu Oestinghausen ist nichts anderes, als der Waldecksche zu Assinghausen[2]). Das Gebiet war vielmehr von der Freigrafschaft ausgenommen und unterstand lediglich dem städtischen Gerichte in Soest. Ausdrücklich wird das durch die Kundschaft über die Grafschaft Heppen von 1394 bestätigt. Weisthümer von 1395 und 1396 besagen, dass auch der Gograf seit Menschengedenken in Oestinghausen keine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, die Jurisdiction werde gehandhabt »per judicem Susatiensem aut super pontem to der Hovestad aut trans rivulum dom Rodenbecke«[3]). In der schon erwähnten Urkunde von 1441 klagt Gerhard Seiner, dass auch die zum Amte Oestinghausen gehörigen Dörfer Holthausen, Ellingsen, Lyringsen (Luderinckhusen), Wedelinckheppen und Blumenroth, sowie die Höfe Schmerbrock, Wittenberg und Tarfhausen seinem Herrn nicht dienen wollten.

Wir müssen noch einen Blick auf die Stadt selbst werfen. Leider fehlt ihr eine gründliche Verfassungsgeschichte. Ich beschränke mich

---

[1]) Seibertz in Ztschr. XXV, 181.

[2]) Wie auch Wigand 264 und Niesert II, 105 richtig lesen. Der Irrthum beruht auf Steinen, der aber selbst schon Misstrauen hegte. Ueber Osendichusen siehe oben S. 41; über Oelinghausen S. 105.

[3]) Stadtarchiv Soest. Dieses Verhältniss tritt schon bei Seib. N. 371 hervor.

auf die Fragen, welche mit unserer Aufgabe im Zusammenhang stehen, und ihre möglichst kurze Erledigung.

Die Vogtei über die Stadt trugen im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Arnsberg als Lehen der Kölner Kirche. Doch rechnete sie König Ludwig 1314 zu den Reichslehen, wahrscheinlich irregeführt durch Graf Wilhelm, obgleich dessen Haus die Vogtei damals nicht mehr besass[1]). Die ältesten Statutarrechte der Stadt aus dem zwölften Jahrhundert lassen die Stellung des Vogtes erkennen, welche offenbar gegen die früheren Verhältnisse bereits etwas gemindert ist. Dreimal im Jahre zu bestimmten Zeiten hält er Gericht; den Fronen stellen die Burgensen. Er übt die Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und ausserhalb derselben, soweit der Bann reicht, wenn nicht bereits der ländliche Gograf angerufen ist. Ihm gebührt die Erbschaft der in der Stadt sterbenden Friesen und Wälschen, ein Rest von dem alten Rechte des Vogtes auf alles herrenlose Gut. Mit der Vogtei ist die Freigrafschaft verbunden; innerhalb der Stadt wird das Freiding oder wie es 1281 heisst, »secretum judicium, stilledink« abgehalten. Der Graf oder sein Stellvertreter, der deshalb den königlichen Bann erhält, leitet es, doch bewahrte sich auch der Erzbischof das Recht, ihm vorzusitzen[2]). Die Schenkung eines Hauses wird 1184 innerhalb der Stadt bestätigt »banno imperiali et judicio Wilhelmi Susaciensis advocati«; vor den Vogt gehörte wohl überhaupt die Verhandlung, wenn dieselbe betraf »mancipia vel praedium fundale quod vulgo dicitur torfhaft egen«[3]). Es gab in der Stadt also auch Freie und freies Eigen, ausdrücklich werden auch sonst freie Höfe in der Stadt erwähnt[4]).

Graf Ludwig verkaufte 1279 die Vogtei an die Stadt als »feudum absolutum« und verpflichtete sich, sein Freigericht nicht ausserhalb der Mauern oder allzunahe der Stadt zu halten oder halten zu lassen und nur an den althergebrachten Stätten, aber keinen Bürger dorthin vorzuladen[5]).

Da der Verkauf ohne die Genehmigung des Erzbischofes erfolgt war, bemühte sich die Stadt, sie zu erlangen, was ihr auch 1281 glückte, nachdem sie auf die Vogtei in die Hände des Ober-

---

1) Seib. N. 187, 212, 396, 564.

2) Seib. N. 323, 382, 396; N. 484, S. 624.

3) Seib. N. 1071; N. 42 § 24.

4) Z. B. Seib. I S. 602.

5) Seib. N. 382 zu 1278 nach der damaligen Kölnischen Jahresrechnung.

herrn verzichtet hatte. - Dabei gingen wichtige Umgestaltungen vor sich, indem der Erzbischof den Ausweg ergriff, nicht die Vogtei der Stadt zurückzugeben, sondern die Verfassungsverhältnisse entsprechend umzugestalten. In der Stadt trat an die Stelle des Vogtes der erzbischöfliche Richter, welcher aus den Bürgern genommen werden musste, und dessen Wirksamkeit Veränderungen erfuhr, welche hier nicht zu erörtern sind. Auf die Freigrafschaft in der Stadt wollte der Erzbischof nicht ganz verzichten, einmal weil er das Recht besass, dem Gerichte persönlich vorzusitzen, und weil sie besondere Einkünfte brachte. Er verlegte dieselbe aber weit weg nach Neuengeseke und genehmigte, dass kein Bürger vorgeladen werden dürfte, doch mussten die Erträgnisse von 20 Mark weiter entrichtet werden[1]. Wirklich Gericht ist in Neuengeseke nie gehalten worden; für den ganzen Landstrich zwischen Sassendorf, Soest, Körbecke und Alten-Geseke fehlt jede Nachricht über Freigerichtsbarkeit.

Gelang es der Stadt so, aus ihren Mauern das ihr nicht gehörige Gericht zu entfernen, so erwarb sie, wie wir sahen, auch die benachbarten Freigrafschaften gewiss in der Absicht, vor jedem Eingriff von dort sich sicher zu stellen. Indessen mochten von anderer Seite solche erfolgen, und da die eigenen Freistühle das beste Mittel boten, sie abzuweisen, entstand der Wunsch, einen solchen in unmittelbarer Nähe der Stadt zu haben, welcher jeder Zeit bequem und ohne Gefahr zu erreichen war. Die Stadt bewirkte daher 1393 von König Wenzel die Erlaubniss, den Stuhl zu Deiringsen auf den Weddepot vor die Elverichspforte legen zu dürfen. Erzbischof Friedrich III. glaubte dadurch seine Rechte verletzt und erreichte von König Wenzel, der damals genöthigt war, sich um die Gunst der Kurfürsten zu bemühen, zwei Briefe vom 1. Januar 1398, welche im schärfsten Tone gehalten gewiss in der Kölner Kanzlei entworfen sind. Der König habe erfahren, dass der zwischen den Stadtpforten errichtete Stuhl dort nicht bestehen dürfe und den Privilegien der Kölner Kirche widerspreche. Ueberhaupt komme es Städten und schlechten Bürgerspersonen nicht zu, Freistühle oder Freigerichte oder Freirichter zu haben; mit strenger Strafe werden solche Stühle verboten[2].

Der Kölner Erzbischof betrachtete sich somit noch als den rechtmässigen Inhaber der Freigerichtsbarkeit innerhalb der Stadt,

[1]) Seib. N. 396; S. 625.
[2]) Seib. N. 896, 897.

deren Sitz ja 1281 nur verlegt, aber nicht aufgehoben war, und sah die Errichtung des Stuhles an der Elverichspforte als Begründung einer neuen Freigrafschaft an. Wahrscheinlich lief Alles nur darauf hinaus, von der Stadt eine Abfindungssumme zu erpressen. Jedenfalls blieb der Stuhl bestehen und Erzbischof Dietrich selber hat ihn besessen. Im fünfzehnten Jahrhundert entstanden sogar noch zwei neue Stühle in der Stadt selbst: auf der Treppe vor dem Rathhaus und auf dem Rathhaus selbst »vor der rothen Tafel«[1]).

Dem Freigrafen stand keine Gerichtsbarkeit über die Bürger zu und diese durften Mitbürger nicht vor das Freigericht laden, ausser wenn es um Freigut auf dem Lande ging. Die Stadt selbst und ihr nächster Umkreis unterstand in keiner Weise der Freigrafschaft, welche nur innerhalb der alten Rudenbergischen Grenzen galt. Aber auch dort hatten die Freigrafen ein sehr beschränktes Recht. Es heisst in der Schrae: Wer in der Soester Freigrafschaft die Königsstrasse, die Gräben oder Stege vernichtet, das gebührt den Freigrafen zu richten: »anders gebort alle gewalt sunder vorsate dem richter to richten«[2]). Alle kriminelle Gerichtsbarkeit war den Freigrafen demnach entzogen, mit Ausnahme von Felddiebstahl. Auch Processe gegen Fremde konnte der Freigraf nur mit der Erlaubniss des Rathes annehmen. Es ist zwar darüber nur eine späte Bestimmung bekannt, aber sie wird, wie anderweitig, von jeher bestanden haben[2]). Das Schweigen der Urkunden beweist deutlich, dass der Rath kaum jemals eine solche Genehmigung ertheilte. Wir erfahren in einem bestimmten Falle, dass der Soester Freigraf 1426 ein Gesuch, Breslauer vorzuladen, abschlug, weil zu befürchten stehe, dass dann Soester in Breslau aufgehalten würden[3]).

Es liegen bereits aus dem vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert Verträge vor, welche das Verhältniss zwischen Stadt und Freigraf ordnen. Der letztere wird auf Zeit angenommen mit gegenseitiger Kündigung. Er erhält Kleidung, wie das städtische Gesinde, die Rentenpacht, die zur Grafschaft gehört, die kleinen Brüche unter einer halben Mark ganz, die grösseren halb und ebenso die Hälfte der sonstigen Einkünfte. Dafür soll er die Freigrafschaft wahren und hüten und die Leute darin bei Recht halten und bereit sein, wenn von ihm Gerichtssitzung verlangt wird. Die Verpflichtung,

---

[1]) Sie waren, wie es scheint, nur für den Fall bestimmt, dass die Stühle draussen wegen Kriegsgefahr nicht benutzt werden konnten, Tross 90.

[2]) Seib. N. 719 § 65 ff.; Ztschr. XI, 383; Tross 68, 88.

[3]) Stadtarchiv Breslau. Ein einziger Fall 1428 in Lausitz. Mag. LVIII, 382.

der Stadt auch im Kriege zu dienen, wofür eine bestimmte Besoldung ausgesetzt war, fiel später weg. Er hat also hauptsächlich die Aufgabe, für die regelmässige Einziehung der mit der Freigrafschaft verbundenen Gefälle zu sorgen und ihren Bestand zu wahren; er hatte deswegen die Grafschaft in den regelmässigen Terminen zu bereiten. Doch behält sich der Rath auch für besondere Fälle seine Dienste vor.

Unter diesen Umständen nahmen die Soester Stühle an dem grossen Treiben so vieler anderen keinen Antheil. Doch gab die Stellung, welche die Stadt an sich einnahm, ihrem Freigrafen auch auswärts Bedeutung und er wurde öfters zu den Handlungen anderer Stühle herangezogen. Im Juli 1430 und im October 1434 hielt der Erzbischof Dietrich von Köln persönlich in Soest grosse Freigrafenkapitel ab. Er mochte wohl nicht ohne politische Nebenabsichten diesen Ort dazu gewählt haben, er nennt den Soester Freigrafen geradezu den seinigen[1]). Bezeichnend für die Auffassung, welche der Rath von den Freigerichten hegte, ist ein Process der Jahre 1439—1444. Der Erzbischof Dietrich hatte durch seinen Freigrafen Heinrich Vischmester zu Eversberg den Freischöffen Kurt von Kettler im September 1439 vorladen lassen, weil er seine Amtleute vor auswärtiges Gericht lade und in seinen Landen Gewalt thue. Der Rath schrieb darauf dem Freigrafen, er sei Kurts zu Recht mächtig; der Freigraf möge daher nicht über ihn richten. Als jedoch das Verfahren nicht eingestellt wurde, berief der Rath auswärtige Freigrafen, Wilhelm Selters von Wesenfort, welcher den Vorsitz führte, Gisilbert van Haften aus Münster, Kurt Hake aus Hamm, Absalon Hornepenning aus Osnabrück und Kurt Berghof aus Bilstein, und liess durch sie ein freies heimliches Gericht abhalten zwischen der Elverichspforte, welches die Ladung Kurts für »nicht vemwroge« erklärte, weil nicht in ihr angegeben werde, wie und wo die Gewalt ausgeübt worden sei. Es verstrichen mehrere Jahre und erst im Mai 1443 wurde Kettler in Eversberg von Heinrich Vischmester und den Freigrafen Dietrich Leveking zu Erwitte und Georg Fricke zu Rüthen vervemt. Als ihm die Stadt trotzdem weiter Schutz gewährte, erschien im März des folgenden Jahres Heinrich Vischmester in Soest vor Bürgermeister, Rath und den Zwölfen, welche alle wissend waren, legte ein Schreiben der drei Freigrafen über die erfolgte Vervemung vor und bat, Kurt deswegen nicht länger als eine Nacht zu hausen und ihm

[1]) Urkunden in Osnabrück, Dortmund und Münster; vgl. unten.

keinen Beistand zu leisten. Der Rath liess dagegen die obigen Urkunden verlesen und erklärte demnach, Kettler sei nicht mit Recht vervemt; sonst würden sie gegen ihn thun, was sich nach Recht gebühre. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1454, wo der Rath auch zwischen der Elverichspforte durch Hermann Hakenberg aus Volmarstein mit mehreren anderen Freigrafen einen Ladebrief des Arnsberger Freigrafen Hermann Walthus gegen die Stadt Unna für ungültig erklären liess, weil er Wissende und Unwissende zugleich enthalte. Dagegen 1489 bewirkte der Rath durch den Volmarsteiner Freigrafen Georg Hakenberg von demselben Stuhle aus eine Vorladung an den Herrn Johann von Erwitte, gegen welche der Arnsberger Freigraf Protest einlegte[1]).

Wie in Dortmund, waren auch hier zwei Rathsmitglieder mit der Aufgabe betraut, die freigerichtlichen Verhandlungen zu beaufsichtigen; sie sind die Stuhlhalter und vertreten die Stuhlherrschaft[2]).

31. Abschnitt.

Die Freigrafschaften der Herren von Erwitte, Hoerde und Rietberg.

Wie die Lehnsregister besagen, gehörte den Grafen von Arnsberg auch die Grafschaft zu Erwitte, während das Gogericht dem Erzbischof von Köln zustand[3]). Der Ritter Rudolf von Erwitte sass 1225 dem königlichen Bann vor, als der Edele Johann von Bilstein unter Zeugenschaft des Grafen Gottfried II. von Arnsberg Gut in Soebberinghof bei Erwitte verkaufte; die Handlung geschah in Volkelinchusen, Völlinghausen östlich von Erwitte. Ein zweiter Freistuhl, der von 1263—1321 mehrmals genannt wird, stand in der Villa Usnen, einem eingegangenen Orte nördlich von Erwitte, zwischen Rixbeck und Böckenförde[4]), ein dritter (1295) »in villa Winchusen«[5]), ein vierter (1295) in Berenbrock westlich von

[1]) Stadtarchiv Soest; MSt.; Tross 85.

[2]) Tross 88 ff. 1369 erfolgte ein Verkauf vor dem Freigrafen Ludolf Neckel und zwei Soester Bürgern, »den to de tyt de vryegrascap bevolen was, dar ze stoel und stede besetten hadden«. Der Freigraf hängt sein und »myner gesellen« Siegel an, MSt. Himmelpforte.

[3]) Seib. N. 556 S. 121; 665 S. 273, 297, 484; Ztschr. XXV, 195 ff.

[4]) Seib. N. 177; MSt. Stift Kappel 4; Ztschr. XXV, 196 f.

[5]) MSt. Himmelpforte. Winkhausen bei Salzkotten kann es nicht sein, da die dortige Freigrafschaft damals nicht mehr den Erwitte gehörte. Es muss in der Nähe von Erwitte liegen, vielleicht Weckinghausen.

Erwitte, ein fünfter in Anröchte »up dem hus« (1321), der 1437 zweimal vorkommt, ein sechster 1394 in Benninghausen[1]).

Ein siebenter stand am Hokeswinkel »bei der Lippe« oder »vor der Lippe«, also dicht bei Lippstadt, von 1333—1505 mehrmals erwähnt[2]). Auch ein Freistuhl zu Erwitte selbst wird 1436 genannt und endlich führte 1433 der Erwitter Freigraf einen Prozess gegen Unnaer Bürger auf seinem Freistuhl zu Deitlinghausen, dessen Lage mir unbekannt ist[3]).

Nach den Urkunden erstreckte sich die Freigrafschaft im Süden bis Anröchte und Walteringhausen, im Osten bis Eickeloh und Usnen, im Norden grenzte sie an die Lippe von Benninghausen an bis Lippstadt. Die östliche Grenze bilden Benninghausen und das Kirchspiel Horn.

Freigrafen waren: 1263 Johannes de Eclo, 1292—1310 Johannes de Nuslen, 1321—1333 Bernhardus de Rade, 1394—1397 Matthias Reguyninch, 1433—1454 Dietrich Leveking, Leyveking, Leyvebrinck, der auch Gograf in Erwitte war. 1436 nennt er sich Freigraf Heinrichs van Ense der Freigrafschaft zu Erwitte und besitzt als solcher den Stuhl in Erwitte selbst; Heinrich van Ense wird also an diesem Antheil gehabt haben und liess damals auch die Stadt Deventer nach Erwitte vorladen. Dietrich war auch Freigraf in der Freigrafschaft Assen und zu Lippstadt, 1447 nennt er sich ausserdem auch Freigraf des Junkers Johann von Kleve-Mark[4]); 1505 stellte Johann Linsberg, Freigraf der Herren von Hoerde, einen besonderen Revers für den Stuhl am Hokenswinkel aus.

Der Stuhl zu Bettinghausen, früher nicht genannt, gehörte 1490 Heinrich von Beringhausen. Wie es scheint, hat hier ein kleines Gerichtsgebiet von alter Zeit her sich erhalten. Der Stuhl zu Alten-Geseke kommt gar erst am Ende des sechzehnten Jahrhunderts vor, wo ihn der Arnsberger Oberfreigraf besass[5]). Er hat wahrscheinlich nie zu Erwitte gehört.

Erzbischof Hermann IV. belieh 1483 Heinrich Wrede zu Milinghausen mit dem Freistuhl zu Wiherinchusen und Zubehör, gelegen im Kirchspiel Horn. Das kann nur Weggeringhausen sein. Mehrere

---

[1]) Lipp. Reg. 521; MSt. Mscr. VII, 128; Stadtarchiv Essen; Ztschr. a. a. O.

[2]) Lipp. Reg. 756; Ztschr. a. a. O. 200; Döbner UB. von Hildesheim I N. 953, 964, 997, wo er Holenswinkel heisst.

[3]) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 171, MSt. OA.

[4]) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 171; Dumbar II, 105; Berck 504.

[5]) Ztschr. a. a. O. 182, 213; Seib. N. 91, 262. Von den angeblichen Stühlen bei Stegendorf oder Stirpe habe ich keine Spuren gefunden.

Freie aus diesem Dorfe waren 1262 im Freigericht zu Heppen anwesend, als Graf Gottfried III. dem Kloster Benninghausen einen Weg überliess, welcher zu seiner Grafschaft gehörte. Sie reichte demnach bis dicht an das Kloster heran. Für denselben Dingort hält Seibertz Wirinchusen, wo 1309 zweimal dort gelegene Güter resignirt wurden, nur ist auffallend, dass unter den Zeugen in erster Stelle der Freigraf der Herren von Lippe, Bernhard von Deddinghausen steht. Und ebenso dachte Wilmans an Weggeringhausen, wenn 1292 vor dem Freigrafen Heinrich von Druckeberg und dessen Stuhl Ingerinchusen Besitz in Overhagen bei Lippstadt übergeben wird; alle Anzeichen weisen auch in diese Gegend. Heinrich Druckeberg ist sonst unbekannt; jedenfalls war er nicht Freigraf von Erwitte, doch wissen wir nicht, wie der Arnsbergische oder Lippische Freigraf dieses Jahres hiess. In dem benachbarten Eikelborn, Ekelberen hielt 1328 der Lippische Freigraf Bernt van Hervelde Gericht und eine zweite Urkunde desselben betrifft das gegenüberliegende Göttingen[1]). Die Lippische Freigrafschaft erstreckte sich hier also über die Lippe und vermuthlich ist Heinrich Druckeberg der Vorgänger Bernts von Deddinghausen. Demnach hätte Weggeringhausen ursprünglich zur Freigrafschaft Heppen gehört und wäre dann an die Herren von Lippe und von diesen wieder an Köln zurück gekommen.

Arnsberger Besitz und Freigrafschaft dehnten sich bis in die Nähe von Paderborn längs der Lippe und jenseits des Flusses aus. 1237 theilten Graf Gottfried III. von Arnsberg und Graf Konrad von Rietberg so, dass alle Güter links der Lippe bei Arnsberg blieben. Indessen scheinen die Rietberger doch auch dort einigen alten Besitz behalten zu haben, denn nach Reversen von Freigrafen des sechzehnten Jahrhunderts waren sie im Besitz eines Freistuhles in Eiden, südlich von Erwitte, der ganz vereinzelt liegt und sonst auch nie vorkommt.

In dem Güterverzeichniss des Grafen Ludwig von Arnsberg (1281—1313) steht die Eintragung: »Item comescia de Bokenevorde sicut sita est; item comescia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze — — hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt vanenlehn ab antiquo: hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a comite Arnsbergensi«. Indessen sind die Störmede damals ausgestorben und ihr

[1]) Ztschr. a. a. O. 183, 186; Seib. N. 324; W. N. 1448; MSt. Benninghausen 207, 218, 223; vgl. S. 52.

Erbe, der Ritter Friedrich von Hoerde erhielt 1299 von dem Grafen Konrad von Rietberg die erbliche Belehnung mit der Cometia in Boke, Hethus und Manegutinchusen mit allem Zubehör nördlich der Lippe und ebenso 1300 vom Grafen Ludwig von Arnsberg die Belehnung mit der Comitia in Bokenevorde und der »comitia magna ab una parte Lippie« und dazu gehörende Zehnten[1]). Dem entsprechend lauten die Eintragungen in späteren Lehnsregistern.

Der Umfang der Hoerdeschen Freigrafschaft ist damit im Allmeinen bezeichnet; sie reicht von Lipperode bei Lippstadt bis Elsen, nicht weit von Paderborn. Auf dem nördlichen Ufer mag sie nur einen schmalen Streifen umfasst haben; Mantinghausen und Boke sind noch heute vorhanden, während Hethus nachklingt in Heitwinkel bei Ringboke; wahrscheinlich lag Hethus gegenüber am anderen Ufer. Die Hoerde wurden damals auch mit dem Korveyschen Vitzamte Mönninghausen, welches mitten in ihrer Grafschaft liegt, belehnt. Im vierzehnten Jahrhundert wird nur einmal der Grafschaft Erwähnung gethan; 1316 verkauft Friedrich von Hoerde Gut in Ochtringhausen. Die Freischöffen sind aus Garfeln, Dedinghausen und Rixbeck, aber der bezeugende Freigraf ist der Lippische Bernhard von Deddinghausen[2]). Im fünfzehnten Jahrhundert sind mehrere Freigrafen bekannt. Heinrich Ludewigs (Loydewigs) 1423 und 1424 war Freigraf des Stiftes Paderborn; erst Johann Bernekotte (Birnekotte) van der Lippe reversirte 1424 als Freigraf der Herrschaft von Hoerde und amtirte bis 1436[3]); Johann Leveking (Levening, Leynekink), 1437 in Krassenstein, reversirt 1443 für den Freistuhl Boke und die Freigrafschaft Hoerde und war noch 1473 im Amt; seine Ächtung durch Kaiser Friedrich blieb ohne Wirkung. Der nächste Revers ist erst 1505 von Johann Linsberg gegeben.

Stühle werden genannt zu Boke, Bock, Boike, Bouch 1423 und öfters, und 1436 zu Rixbeck, Rekeswyke[4]). Später wurde die Freigrafschaft unter den Familienmitgliedern Friedrich und Adalbert einerseits, Johann andererseits getheilt, doch hatten sie denselben Freigrafen. Präsentationsschreiben und Revers von 1505 enthalten die Stühle: Störmede in dem Hagen, Mönninghausen, Rixbeck, Bökenförde, Garfeln, in der Burg zu Boke und bei

[1]) Seib. N. 209, 1106, 1107; II S. 112.

[2]) Lipp. Reg. 625.

[3]) K. S. 585 unrichtig Bernt. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 125 ist Hoerde statt Holle zu lesen.

[4]) Stadtarchiv Dortmund; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 267.

dem Kirchhof zu Boke, Schwelle, Dedinghausen, Kromffort, Haverinchusen, Brinckhusen oder Benckhausen; doch vermag ich letztere drei Stühle nicht örtlich nachzuweisen, letzterer ist vielleicht Bönninghausen. In späteren Zeiten umfasste das Stuhlgericht in Bökenförde die Ortschaften Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Ehringhausen, Langeneicken, Ermsinghausen, Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck[1]).

Die Grafen von Rietberg besassen in dem ihnen gebliebenen kleinen Ländchen, wie es scheint, keinen Freistuhl, wenn auch die der Herren von Hoerde auf dem rechten Lippeufer und der zu Krassenstein von ihnen zu Lehen gingen; der zu Eiden mochte zu weit entfernt sein. Daher nahm 1353 Graf Konrad III. das freie Gut der Grafschaft von Karl IV. als Reichslehen und liess es zur Freigrafschaft erheben. Der Kaiser ernannte 1377 auf Präsentation des Grafen Otto II. Konrad Anrepe zu dessen Freigrafen. Das ist Alles, was über die Rietberger Freigrafschaft bisher bekannt ist. Reverse von 1510 und 1531 zeigen, dass sie noch bestand[2]).

32. Abschnitt.

Rüthen, Brilon.

Die Freigrafschaft in Rüthen gehörte zu den wenigen, welche die Erzbischöfe von Köln am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrem unmittelbaren Besitz hatten und auch behalten haben. Rüthener Freigraf ist wahrscheinlich Bernhard Freigraf »in Hare«, welcher 1295 einen Verkauf in Brüllingsen (bei Mellrich) bekundet[3]). Die Stadt selbst war von dem Freigerichte ausgenommen, wie schon in dem alten Rechte derselben ausgesprochen wird; ein Vorrecht, welches Erzbischof Walram 1345 bestätigte[4]). Die Nachrichten fliessen erst etwas reichlicher im fünfzehnten Jahrhundert. 1395 urkundet Gobele Ludengers, Freigraf zu Ruden, über Gut in Mensele, Menzel nördlich von Rüthen und Langenstrod, Langenstrasse, weiter nördlich[5]). Hunold Retberg, Redeberch, van Rettberge besass 1415 den

---

1) MSt. Mscr. VII, 304.

2) Ztschr. XV, 276; Lipp. Reg. 1276; K. N. 219.

3) Seib. I S. 612, 644; N. 455.

4) Offenbar ist daraus die Fabel entstanden, dass Walram damals der Stadt einen Freistuhl geschenkt habe. Das Freigericht wurde noch im siebzehnten Jahrhundert ausserhalb der Stadt auf der alten Burg gehalten, zu welchem der Magistrat erscheinen musste, Bender Gesch. von Rüthen 275; Ztschr. XXVII, 241 ff.

5) MSt. Meschede 98.

Stuhl zu Rüthen an dem Berg; er wohnte in der Stadt und begegnet bis 1424. Grosse Thätigkeit entfaltete in den Jahren 1430—1461 Jories, Jürgen Fricke, zugleich erzbischöflicher Vogtsrichter. 1462 reversirt Nolke Rukorff, welchem 1473 Dietrich Sleekorff nachfolgte. Nach ihm haben die Arnsberger Freigrafen auch die Geschäfte in Rüthen besorgt; zunächst von 1481 an Johann Stelinck und Gerhard Struckelmann.

Allem Vermuthen nach hatte diese Freigrafschaft ursprünglich einen grossen Umfang. Im Norden stiess sie an die Freigrafschaften von Büren und Erwitte, im Westen reichte sie wohl bis über Beleke und Warstein hinaus, im Süden bis in die Gegend von Eversberg und Meschede, im Osten etwa bis Brilon. Doch wissen wir von dieser Gegend sehr wenig. 1334 war in dem benachbarten Altenrüthen Stuhlherr der Knappe Volland von Langhenstrot, und sein Freigraf Johann genannt von Hoven; es handelt sich um Güter in Robringhausen[1]). Als Erben der Langenstrot gelten die Mellrich, Melderich, Melderke, Melrike, und diese erscheinen auch als Stuhlherren und einer ihrer Freigrafen wohnte in Altengeseke. Indessen liegt keine einzige Urkunde vor, welche sie als Inhaber freigräflicher Rechte in dieser Gegend erwiese; sie besassen vielmehr die Freigrafschaft Stalp-Geseke.

Eine Wolfenbütteler Handschrift aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts führt als Kölnische Stühle an: Priel, was Brilon sein mag, Kallenhardt südlich, nicht weit von Rüthen gelegen, und Karmund, was ich nicht deuten kann.

Brilon war von den Freigerichten befreit. In der Nähe der Stadt stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die von Rüthen, von Almen und die Waldeckische von Assinghausen, an welcher die Stadt später Antheil erwarb. Voigt von Elspe nennt um 1700 die Stadt als Inhaberin eines Freistuhls[2]).

33. Abschnitt.

Geseke, Stalp.

Die Vogtei von Geseke und Umgegend hatten in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Grafen von Schwalenberg. Als ihr Untergraf erscheint 1154 Graf Thiethard von Geseke, der in Benninchusen, Bönninghausen bei Geseke und in Stalpa, einem eingegangenen Orte

[1]) Seib. N. 644.

[2]) Seibertz Quellen III, 55; vgl. Abschnitt 75.

zwischen Geseke und Salzkotten, Verzichtleistungen entgegennahm[1]). Daher erklärt es sich, wenn noch Jahrhunderte später die Grafen von Waldeck als Nachkommen der Schwalenberger hier Rechte haben; ihr Lehnsregister aus den Jahren 1332—1348 schreibt ihnen zu die »comicia in Holczhusen juxta Geyseco«, welche an Walram von Büren verlehnt war, die an denselben ausgegebene comitia in Stalepe, eine Vogtei und die Freigrafschaft in Geseke[2]), welche an Karl von Melrich ausgeliehen war.

Geseke kam nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an Köln, welches darüber lange mit Paderborn Streit führte. 1218 ist Gottschalk von Erwitte Vogt und Gerhard sitzt dem Freibann vor. Ende des Jahrhunderts übertrug der Erzbischof die Vogtei den Herren von Lippe; Simon von Lippe erklärt 1339 unter der Zeugenschaft seines Freigrafen Bernt van Hervelde, dass »besettinge ande entsettinge erve ande weszel soghedanes godes, als in unse voghedige horet«, von Altersher dem Stift zukomme. Durch Erbschaft ging die Vogtei an Otto von Teklenburg über, welcher sie 1366 an den Bischof Heinrich III. von Paderborn verpfändete[3]).

Die Herren von Melrich, welche in dem Waldeckschen Register als Inhaber der Freigrafschaft in Geseke erscheinen, waren, wie bereits erwähnt, östlich von Rüthen ansässig. Sie erwarben auch die anderen Stühle in der Nachbarschaft, denn ein Revers von 1452 zählt folgende in der Freigrafschaft »zu Stalpe up der steynkulen vur Geiske gelegen« auf: Stalpe, Kedinckhuszen vor der oistportze zo Geyske, Hustede (zwischen Bönninghausen und Geseke), Bönninghausen, Volckesmer (eingegangen südwestlich von Geseke) und Houlthusen, heute Hölterhof bei Geseke. Die Freigrafschaft hiess auch nach den Stuhlherren die der Meldrich. 1461 wurde die Freigrafschaft verkauft an die Herren von Westphalen, welche sich von Waldeck die Belehnung ertheilen liessen. Im sechzehnten Jahrhundert werden ausser den obigen noch zwei Stühle »zum Diedershagen bei Geseke und zu Ermsingshausen« erwähnt, so dass also die Freigrafschaft in die der Hoerde eingriff[4]). Oestlich reichte sie bis Upsprungen bei Salzkotten.

---

[1]) Erh. C. N. 298, 326.

[2]) Nicht die Stiftsvogtei, sondern über das Kloster, UB. von Waldeck N. 31.

[3]) Seib. N. 450, 151, 670, 903, 1121.

[4]) Wie auch das Güterverzeichniss von 1526 Ztschr. XXIII, 106 ff. zeigt. Im achtzehnten Jahrhundert gehörten Bönninghausen und Ermsingshausen zum Freigericht Bökenförde, oben S. 124. Genaue Feststellung der ursprünglichen Verhältnisse ist nicht möglich.

Freigrafen waren von 1396—1430 Gobel Stys (Stiesz) genannt Volkens, 1434—1443 Heinrich Kroesener, Grosse, van Grosen, Griessen, auch in Brosen verlesen und 1452—1456 Johann Komen, Koemen, Kumen, Komer.

1441 und 1442 wurde in Geseke der Magistrat der schlesischen Stadt Liegnitz verklagt[1]), 1442 desgleichen ein Nürnberger Bürger »up der steynkulen vor G.«, 1443 dort eine Quedlinburg betreffende Sache ausgetragen.

34. Abschnitt.

Medebach, Grafschaft Züschen, Hallenberg.

Es scheint, dass die Grafschaft in dem ganzen Osten der Kölner Diöcese, bis an die Waldecksche Landesgrenze, ursprünglich den Grafen von Arnsberg gehörte, welche auch späterhin noch vielfachen, wenn auch zerstreuten Besitz dort hatten. Von ihnen ging die Grafschaft über auf die Grafen von Waldeck; möglich, dass Mechthild, die Tochter Gottfrieds III., sie ihrem Gemahl, dem Grafen Heinrich III. von Waldeck zubrachte. Doch ist nichts näheres bekannt. Dazwischen lagen Kölnische Besitzungen, wie Brilon, die Rudenberger Grafschaft an der Valme, Medebach und Hallenberg, und ausserdem besass Köln die Gogerichtsbarkeit. Daher standen die Erzbischöfe mit Waldeck häufig in Streit, und dieser, wie die fortwährenden Versetzungen und Verpfändungen verdunkelten allmälig die alten Verhältnisse, wie sich das deutlich in den Processen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigt[2]), welche uns nicht mehr beschäftigen können. Auch die Nachrichten über die Umgrenzungen der einzelnen Freistuhlsgebiete stammen aus dieser Zeit. Sie sind widerspruchsvoll und können für den früheren Bestand kaum verwerthet werden.

Medebach war alter Besitz der Kölnischen Kirche, aber schon früh wurden die Nutzrechte über die Villa benachbarten Rittern zu Lehen vergebeu. Der Erzbischof Arnold suchte 1144 durch die Klagen der Bürger veranlasst den daraus entstandenen Uebelständen zu wehren, stellte die alten Gerechtsame wieder her und gab der Stadt ein dem Soester entsprechendes Marktrecht. Unter den Zeugen

---

[1]) Ztschr. für Schlesien VIII, 449 ff.; IX. 165; XIII, 278; XV, 97; Kreisarchiv Nürnberg; UB. Quedlinburg 375.

[2]) Die Akten sind bei Kopp gedruckt, vgl. Ztschr. XXVI, 1 ff. und Tripps Medebach.

steht obenan der Vogt Gerlach und der Untervogt Gerwin. Arnolds Nachfolger Rainald verlieh der Stadt 1165 hochinteressante Rechtssatzungen[1]). Erzbischof Wicbold erkaufte 1298 von dem Edelen Werner von Wittgenstein das Gericht, die Münze, den Zoll, die Vogtei und die übrigen Gerechtsame, und so rechnet das oft erwähnte Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes Freigrafschaft und Gogericht zu seinem Bestande. Indessen hatten auch die Grafen von Arnsberg hier Gerechtigkeiten und ihnen gehörte in der Nachbarschaft der Ziegenberg. Ausserdem beanspruchte der Graf von Waldeck die Freigrafschaft in der Umgegend. Der darum geführte Streit mag den Erzbischof Heinrich II. veranlasst haben, auf dem Ziegenberge eine Burg zu bauen. Heinrich II. von Waldeck beschwerte sich, sie sei innerhalb seiner Freigrafschaft errichtet und liess sich zur Bestärkung seiner Rechte den Berg von dem Arnsberger schenken; der Erzbischof behauptete dagegen, die Burg liege in seinem Herzogthum und auf seinem Fundus. Ein Schiedsspruch sollte darüber entscheiden, in wessen »comitatus seu territorium« die Burg stehe, doch ist der Inhalt desselben unbekannt. Noch 1321 beklagte sich der Graf von Waldeck, dass die erzbischöflichen Amtsleute zu Medebach in seiner Freigrafschaft von seinen freien Leuten 1000 Mark Abgaben mit Unrecht erhoben und sonst Gewalt verübt hätten, und erhielt von den Schiedsrichtern das Recht auf Schadenersatz[3]).

Wirklich besass Waldeck in der ganzen Gegend die Freigrafschaft und so wird es wohl im Rechte gewesen sein. Doch behauptete Köln seine Ansprüche und den Freistuhl zu Medebach, welcher vor der Osterpforte unter der Linde lag. Er ist der einzige in der ganzen Umgegend und sein Sprengel kann nicht weit gereicht haben, schon das nahe liegende Medelon gehörte nicht mehr zu ihm.

Freigraf war 1314 Johann Hulwecke, 1385 investirte Erzbischof Friedrich III. Hermann Mersberg als Freigrafen von Medebach und Züschen[4]). 1430 und 1431 war es Heinrich Buseman, vorher in Eversberg; 1438 reversirte Wigand Henckus, der bis 1451 thätig war, 1452 verpflichtete sich Hermann Knollebein, dem 1460 Heinrich Winants, Wynants folgte, welcher noch 1495 lebte. Auch dieser Stuhl hat weithin seine Ladungen ergehen lassen, nach Dortmund, Frankfurt, Fritzlar und bis in die Schweiz.

---

[1]) Seib. N. 46, 55; Lacomblet II N. 991.
[2]) K. N. 109; Wigand Archiv VII, 178.
[3]) UB. Waldeck 24.
[4]) Seib. N. 560; K. N. 179.

Eine Münchener Handschrift enthält ein Stuhlherrenverzeichniss aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, welches namentlich über diese Gegenden berichtet. Es nennt als einen der Stuhlherren Johann Schenck, wohnhaft zu Medebach im Stifte Köln. Vielleicht gehörte ihm der Stuhl zu Werensdorf, einem eingegangenen Dorfe bei Medelon im Orkethal, welchen 1481 der Assinghausener Freigraf Konrad Nückel in seinem Revers mitaufzählt und zwar als Waldeckschen Besitz. Dort stand noch später ein Stuhl »unterm Asche«[1].

Köln beanspruchte auch die Freigrafschaft in Münden, welches zu dem Medebacher Gogerichte gehörte, obgleich es jenseits der Bisthumsgrenze lag. Ein Freistuhl soll in Neukirchen gestanden haben, von dem jedoch keine Urkunden vorliegen. Waldeck verlehnte die Freigrafschaft an die Herren von Dalwigk, deren Freistuhl zu Lichtenfels vielleicht der verrufenste von allen war und mit Recht. Ueber ihn später.

Die Freigrafschaft Züschen, Tuschena, stand wahrscheinlich einst im Besitz der Arnsberger Grafen, deren Güterverzeichniss dort Besitz aufweist, und Freie bei Medelon hiessen noch im vierzehnten Jahrhundert Arnsbergische Freie[2]. Jedenfalls gehörte die Grafschaft 1302 Waldeck zu, 1327 war sie aber bereits als lösliches Lehen an den Grafen Siegfried von Wittgenstein ausgegeben. Durch Erbschaft ging sie um 1360 an den Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein über, welcher 1361 den Hennecke von Fedingen durch Karl IV. als Freigrafen einsetzen liess[3]. Salentins Nachkommen sind dann die Stuhlherren geblieben. Zwar ernannte Erzbischof Friedrich III. 1385 Hermann Mersberg als Freigrafen »sedium nostrarum« in Medebach und Tuschena, weil er in der Grafschaft auch einen Stuhl, den zu Hallenberg, besass. 1410 präsentirte der Landgraf Hermann von Hessen Henne Salentin als Freigrafen des Stuhles zu Fryheholenare dem Könige Ruprecht, aber das kann nur ein zeitweiliges Verhältniss gewesen sein[4]), denn von 1419 ab ist die Stuhlherrschaft ständig bei den Grafen von Sayn-Wittgenstein, welche allerdings später Anderen Antheil an ihr überliessen.

---

[1]) Ztschr. XXVI, 24, wo der Stuhl irrig zur Norderńaer Freigrafschaft gerechnet ist.

[2]) Seib. N. 665 S. 275; N. 815; vgl. Grafen 191.

[3]) Kopp N. 68, 61; UB. Waldeck N. 31; Glafey 597. Karl bezeichnet die Freigrafschaft als Reichslehn.

[4]) Freher De secretis judiciis S. 111; Usener S. 280 nennt zu 1418 aus einer mir unbekannten Urkunde Hessen als Stuhlherrschaft.

Die Ruprechtschen Fragen von 1408 berichten, der König habe den Züschener Freigrafen Ruprecht von Strithabe wegen Ungehorsam abgesetzt. Sein schon genannter Nachfolger Henne (Johann) Salentin (Sellentin) war eine nicht weniger rücksichtslos vorgehende Natur. Er lud 1419 auf Klage eines Frankfurter Bürgers Hermann Bruman dessen Schwager Jacob Lenung wegen Erbschaftsangelegenheiten vor und vervemte ihn trotz aller Bemühungen des Frankfurter Rathes, doch wurde sein Spruch von dem Arnsberger Freistuhl für ungültig erklärt[1]). Aehnlich ging es ihm 1439 in einem Processe gegen die Stadt Masmünster; er wurde sogar durch drei andere Freigrafen in den Schadenersatz verurtheilt und selbst unter Anklage gestellt[2]). Nach diesem Jahre kommt sein Name nicht mehr vor. Alle seine Acten sind auf einem einzigen Stuhle vollzogen, dem zu Fryeholenare, Holenar, Hollenar, Holnair und wie sonst die mannigfachen Formen lauten, welche zu vielfältigen Verwechslungen geführt haben. Gemeint ist damit wahrscheinlich »zum hohlen Ahorn«, die Stelle lag südwestlich von Züschen in dem Waldgebirge, welches die Grenze gegen das Land Berleburg bildete[3]). Die Reverse des Sybel Develder von 1442, des Johann Stubenrauch (Stouvenrauch) von 1454—1469 und des Johann Denledder von 1500 nennen nur ihn; der des Georg Denleder (Darleder), welcher 1482—1500 als Freigraf diente, fehlt. Doch gab es wohl mehrere Stühle, wie auch einzelne Reverse, ohne sie zu nennen, andeuten. Der Stuhlherr Georg von Sayn Graf von Wittgenstein gestattete 1441 dem Erzbischofe Jakob I. von Trier, sich seines Freistuhls zu Holenar zu behelfen und verpflichtete sich, dem Freigrafen entsprechende Anweisung zu geben. 1457 erhielt ebenso Graf Johann I. von Nassau-Bilstein den Mitgebrauch des genannten Freistuhles und 1467 wurde dem Grafen Gerhard von Sayn der vierte Theil des Freistuhles auf Lebenszeit zugesichert. 1500 hatte auch die Stadt Laasphe Antheil; im 16. Jahrhundert kam die Stuhlherrschaft ganz oder zum Theil an

---

1) Zu dieser Sache gehört auch ein undatirter Brief des Johann Freisge van Neheim an die Stadt Frankfurt, in welchem er Johann Sellentin seinen Freigrafen nennt. Da Epsingsen, wo die Neheim Stuhlherren waren, nicht gemeint sein kann, müssen sie hier damals Anrechte gehabt haben.

2) Usener N. 76, 77.

3) Ztschr. XXVI, 36. Auch Dollenorden bei Wigand 263 und Niesert II, 104 ist unser Stuhl; irrthümlich ist er dort zum Münsterlande gerechnet, wahrscheinlich war er im Original zu Arnsberg gestellt.

die von Viermund und Winter. Ein Stuhl zu Züschen, »in dem Dorfe unter dem Kirchhofe«, wird erst 1555 genannt[1]).

Eben damals wird zur Grafschaft Züschen auch der Stuhl zu Hallenberg, »hinter der Burg an dem Hagen«, gerechnet; er war früher getrennt und machte ein besonderes Freigericht aus. Die Stadt war altkölnischer Besitz. 1439 nennt sich Freigraf des Freistuhles »vor dem Hallenberge« Wigand Henckus aus dem benachbarten Kölnischen Medebach und fällt sogar dort einen Spruch gegen Johann Salentin von Holenar. Mit ihm nahm an dem Gerichte Theil der Bürensche Freigraf Dietrich Smulling, der 1441 in einem Schreiben Freigraf zum Hallenberg heisst, aber schon in den vorangehenden Monaten Waldeckscher Freigraf in Lichtenfels war[2]). 1449 reversirt Georg Spiegel über den Freistuhl, von 1464 ab ist der Medebacher Freigraf Heinrich Winands auch hier nachweisbar. Alle diese Urkunden nennen den Stuhlherrn nicht, doch siegelt 1439 zweimal Konrad von Viermund als erster der Beisitzer, und so liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Geschlecht, welches 1555 die drei Freistühle der Grafschaft zusammen besass, den Hallenberger schon damals innehatte, vielleicht als Kölnisches Lehen. In dem Münchener Verzeichniss heisst es auch: »Item der freistul zu dem Haldenberg, der leit in der graschaf von Tütschen. Padeswis (pfandweise?) Conrat von Virmin und Vilipp von Bedenvelt hand disen stul inn«, und dann noch einmal unter den Stuhlherren: »Conrat von Vyrmin wonat zu Naterenbecke«, wahrscheinlich Nordenbeck bei Korbach. Vielleicht ist damit noch ein anderer Stuhl gemeint.

35. Abschnitt.

Düdinghausen, Assinghausen, Norderna.

Die älteste Erwähnung der Freigrafschaft von Düdinghausen geschieht 1250. Damals bekundeten Reinhard und Konrad von Itter als »comites liberi« eine Gutauflassung in Düdinghausen selbst an das Kloster Haina[3]). Doch waren sie wohl nur Lehnsinhaber.

Das Waldecksche Lehnsregister nennt als an die Herren von Büren zu Lehen ausgegeben die Grafschaft von Grönebach und Düdinghausen. Woher Waldeck seinen Besitztitel hatte, ist unklar, wenn er nicht auch von den Arnsbergern herstammte. Indessen

---

[1]) Staatsarchiv Koblenz; Annalen Nassau III, 3, 39; Ztschr. a. a. O.

[2]) Usener N. 76, 77; Mscr. Darmstadt.

[3]) Kopp Itter 109.

verpfändete Walram von Büren 1334 an Waldeck zwei Drittel der Grafschaft in Düdinghausen für 300 Mark und bald darauf 1337 das letzte Drittel der Grafschaft »in Dudenchusen inferius juxta Kustelberg« an den Ritter Hermann von Rhene (de Ryen)[1]. Die Grafschaft scheint in einem gewissen Zusammenhange mit der Herrschaft Wünnenberg gestanden zu haben, wenigstens behielt sich Büren bei dem Verkauf 1355 ausdrücklich die Grafschaft zu Grönebach und Düdinghausen vor. Damit hört alle Kunde auf, bis 1472 Henne Wever für Düdinghausen[2] und 1492 Johann von Sudecke für dieses und Sachsenhausen reversirt. Von der Freigrafschaft zu Düdinghausen gehörten noch im sechzehnten Jahrhundert zwei Drittel den Grafen von Waldeck, der Rest den Herren von Rhene. Grönebach aber war an die Gaugreben gekommen[3].

Von Bigge und Umgegend ist bereits die Rede gewesen (oben S. 109). Die Grafschaft dort war ursprünglich Arnsbergisch, aber schon 1302 gehörte sie Waldeck. Oestlich davon um Velmede hatten die Rudenberger die Grafschaft als Kölnisches Lehen, aber 1315 theilten sich Waldeck und Arnsberg in dieselbe so, dass die Valme die Grenze bildete. 1322 verkaufte Graf Heinrich II. von Waldeck die Grafschaften Bigge und Rudenberg als ein für 450 Mark lösliches Lehen an den Edelherren von Grafschaft. Das Waldecksche Lehnsregister erwähnt sie nicht. Die Herren von Grafschaft behaupteten jedoch den Besitz nicht, welcher an Waldeck zurückfiel, freilich nur um aufs neue verpfändet zu werden. Die Waldecker nahmen zwar theilweise Einlösungen vor, wie sie 1361 von den Brüdern von Plettenberg die verpfändeten freien Güter und Leute zu Olsberg in der Grafschaft Bigge und Assinghausen zurück erwarben, aber 1370 verpfändeten sie wiederum den Gaugreben ihre Grafschaft zu Bigge, Rudenberg, Olsberg und die Leute zu Werensdorf, Vilden, eingegangene Orte im Orkethal, und Medelon, welche Arnsbergische Leute heissen, behielten sich aber den freien Gebrauch der dortigen Freistühle vor[4]. Assinghausen wird hier nicht genannt, gehörte

---

[1]) Grupen Orig. Pyrmont. 179; MSt. Büren 30, 34; vgl. unten bei Büren.

[2]) Die Urkunde sagt allerdings Dedinghansen, aber da Wever sonst als Waldeckischer Freigraf erscheint, ist ein Versehen anzunehmen.

[3]) Nach Trippe S. 203 hätten die Gaugreben 1423 die Freigrafschaft als Lehen an Hessen aufgetragen. Das ist wohl ein Irrthum. Wahrscheinlich ist Grönebach in dem Vertrage von 1370 eingeschlossen und so an die Gaugreben gelangt; vgl. unten.

[4]) Kopp 526; Ztschr. XXV, 181 ff.

aber zur Masse, wie spätere Urkunden ausreichend zeigen. Die Gaugreben haben ihrerseits auch Versetzungen u. dgl. vorgenommen, so dass in seit dem Jahre 1401 wiederholten Verträgen auch die Stadt Brilon Antheil an der Freigrafschaft Assinghausen gewann. Erst im sechzehnten Jahrhundert lösten die Waldecker die Pfandschaft von den Gaugreben ein. Aber nun entstanden verwickelte unendliche Rechtshändel, welche endlich damit endeten, dass die Grafen für die Freigrafschaft Assinghausen Köln als Lehnsherrn anerkannten. Auch über die Grenzen wurde Streit gepflogen; es genügt für unsere Zwecke, die älteren Verhältnisse festzustellen.

In den Vemeprocessen haben die hiesigen Stühle nicht mitgewirkt, weil die Freigrafen zu diesen sich des zu Norderna bedienten. Nur gelegentlich kommen daher die Namen der Stühle vor. 1406 ernannte Ruprecht Hermann Loseke, Loschke, Losekin, zum Freigrafen der Sitze Assinghausen und Rudenberg[1]); er heisst auch einmal Freigraf zu Bigge. Auch Heinrich Kerstiens heisst hin und wieder Freigraf »des Grundes zu Assinghausen«, ebenso Johann von Plettenberg Freigraf zu Assynkhusen und zu Bye. Der Revers des Konrad Nückel nennt 1481 folgende Stühle: zu Norderna, Assinghausen, am Happern und Berensdorf. Hopperen, heute eine Wüstung, lag an den Quellen der Hoppke. Berensdorf[3]) ist das S. 129 genannte Werensdorf. Der Stuhl zu Norderna wird erst später bekannt; keine der älteren Urkunden lässt in dieser Gegend ein Freigericht erkennen. Das Schloss Norderna gehörte den edelen Herren von Grafschaft, welche es 1297 den Waldeckern übertrugen und als Lehen zurückerhielten. Allmälig ging das Eigenthum zum grössten Theil an Waldeck über[4]), welches 1370 die Gaugreben damit belieh. Dietrich Gaugrebe heiratete 1380 die Tochter Johanns von Grafschaft und erhielt zur Ausstattung unter Anderem auch dessen Freigüter im

[1]) Chmel 2195; Mone Ztschr. VII, 417. Die Namen lauten hier Asschenhausen und Rodenberg, das letztere ein Nachklang der früheren Besitzverhältnisse, Usener N. 30, 31. — Assinghausen wurde damals in der Regel Astinghausen genannt.

[2]) Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 30, 31.

[3]) Ueber den Stuhl am Königstein, welcher Waldeck und Arnsberg gemeinsam war, Ztschr. XXVI, 17.

[4]) Doch hatte Waldeck 1346 die Burg als gemeinsamen Besitz mit Köln anerkennen müssen, Seib. N. 695. — Eigenthümlich ist die Urkunde Karls IV., in welcher er 1360 auf Bitten des Edeln Johann von Grafschaft dem Ludwig von Breidemberg die Vogtei und den königlichen Bann in dessen Herrschaft, welche Reichslehn seien, überträgt, damit nach Herkommen zu richten, und das Recht, die zur Vogtei gehörigen Leute zu Freischöffen zu setzen, Glafey 304.

Grunde von Assinghausen und vor allem dessen Freistuhl »zu der Norderna und auch an anderen Enden«[1]). Die neuen Stuhlherren haben von ihrem Besitz ausgiebigen Gebrauch gemacht, schon 1397 lud ihr Freigraf Matthias den Frankfurter Rath an den Freistuhl »unter dem alten Thurm«[2]) und 1403 ging er ebenso gegen einen Frankfurter Bürger vor. Sein Nachfolger Hermann Loseke (Losekin, Loeszke, Loschke), 1406 von Ruprecht ernannt, machte in den Jahren 1410—1415 den Frankfurtern viel zu schaffen. Seine Stuhlherren überliessen damals dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken die Mitbenutzung des Stuhles, denn Hermann nennt sich 1410 dessen Freigraf, und 1417 ernannte Sigmund Johann Kerstians von Eleren auf Bitten des Grafen Philipp und des Hildebrand Gogreve zum Freigrafen »districtus et dominii de Nordena«. Einigen Antheil behielten auch die ehemaligen, mehr und mehr herunterkommenden Herren von Grafschaft.

Junker Kraft, gelockt durch den reichen Verdienst, welchen die Freistühle abwarfen, kam 1419 auf den Gedanken, den Frankfurtern den Stuhl anzubieten, für einige oder ewige Zeiten, wie sie wollten. Ihren Bedenken, dass der Stuhl ein Lehen von Fürsten oder anderen Herren sei und er demnach nicht über ihn verfügen könne, stellte er die kecke Behauptung entgegen, Schloss und Stuhl seien sein Erbe und Eigen, obgleich er an beiden nur geringen Antheil haben konnte.

Die Frankfurter aber mochten sich bessere Kunde verschafft haben, so dass aus der Sache nichts wurde[3]). Auch das Münchener Verzeichniss nennt als einen Stuhlherrn Johann Grasschop des Kraftes Sohn, wohnhaft in Ensse, Ense bei Korbach. Doch bezeichnet es den Stuhl zu Norderna als Besitz der Gaugreben.

In dem kaiserlichen Briefe von 1417 ist der Vorname Johann vielleicht unrichtig, denn nicht Johann, sondern Heinrich oder Henke Kerstian, Christian, Kerstins, Kerstien von Eldringhausen, der sich auch nach Assinghausen nannte, erscheint vielbeschäftigt von 1422—1454. Neben ihm richtete 1450 und 1451 Johann von Plettenberg. Damals erlosch bereits die Glanzzeit Nordernas; erst 1481 erfährt man von einem neuen Freigrafen, Konrad Nuckel, Neckel, der noch 1489 lebte, aber 1490 in Johann Ising, Iseckin einen Nachfolger fand.

---

1) Seib. N. 856.

2) Stadtarchiv Frankfurt. — 1458 heisst der Stuhl auch: binnen der Burg, Tadama Beil. 3.

3) Briefe in Frankfurt; vgl. Abschnitt 106.

Ganz späte Nachrichten sprechen auch von einem Stuhle auf dem kahlen Astenberge[1]).

Weit über zweihundert Stühle sind demnach aus dem Bereich des Kölner Bisthums bekannt. Abgesehen vom Vest Recklinghausen theilten sich ursprünglich die beiden Häuser von Altena und Arnsberg in die Grafschaft, doch verwaltete das letztere das grössere Gebiet. Dazwischen lagen Kölnische Vogteien. Später kam die Freigrafschaft vielfach in andere Hände und zersplitterte, während im Osten Waldeck sich festsetzte, aber in fortwährenden Streit mit dem Grundherrn und Inhaber des Gogerichtes, der Kölnischen Kirche, gerieth.

Die Vertheilung ist eine ungleichmässige, theilweise bedingt durch die Natur der betreffenden Landstriche, aber unsere Kenntniss ist nicht überall gleich genau. In einzelnen Strichen sehen wir schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Freigerichte in vollster und reichster Thätigkeit, in anderen ist die urkundliche Ueberlieferung höchst spärlich. Ebenso verschiedenartig sind die Stühle bei den Vemeprocessen thätig, die einen führen Sachen über Sachen, die anderen werden kaum je genannt. Abgesehen von Dortmund und späterhin Arnsberg, welche eigenartige Stellung hatten, sind es sonst ausschliesslich Stühle kleiner und kleinster Stuhlherren, wie Bodelschwingh, Limburg, Villigst, Brünninghausen, Norderna, Holenar, welche am meisten von sich reden machen, und wenn das oft genannte Lüdenscheid auch in dem Herzoge von Kleve einen grossen Fürsten zum Stuhlherrn hatte, so war dieser dort nicht Landesherr.

III. Die Freigrafschaften im Bisthum Paderborn.

Das Stift Paderborn besass in reicher Fülle, was den benachbarten Bischöfen von Köln und von Münster fehlte, nämlich kaiserliche Urkunden über ihm verliehene Grafschaften. Sie bieten jedoch für die Erklärung der Oertlichkeiten viele Schwierigkeiten und tragen nicht immer dazu bei, die frühere Geschichte aufzuhellen. Trotz derselben schritten die Bischöfe in der Gründung der Landeshoheit

---

[1]) Ztschr. XXVI, 18.

nicht recht vorwärts, weil sie allenthalben mit mächtigen Geschlechtern zu thun hatten. So kamen die verliehenen Grafschaften theils wieder abhanden, theils gingen sie als Lehen an die Vögte über. Die Geschichte des Bisthums ist daher schon früh verworren und unklar. Im Westen besteht Nebenbuhlerschaft mit dem geistlichen Kollegen von Köln, welcher allmälig sogar bedeutenden unmittelbaren Besitz im Stifte erwirbt. Auch die Arnsberger Grafen fassten im Stifte Fuss, bis ihre Gerechtsame durch Heirat an Waldeck übergingen, welches dadurch, wie schon besprochen, auch in den östlichen Theil der Kölner Diöcese vordrang. Deshalb bildet die westliche Grenze des Bisthums nicht auch eine Scheide der rechtlichen Befugnisse, fast auf der ganzen Linie greifen sie in die andere Diöcese über. Bedeutsamer noch als die Arnsberger waren die Schwalenberger, welche ausser der Vogtei des Stiftes Besitz und Grafschaft in weiten Gebieten, die sich, wenn auch nicht in vollem Zusammenhange von der Südgrenze Engerns bis nach Hannover hin erstreckten, inne hatten[1]). Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts trennte sich die Waldecker Linie als fortan selbständiges Grafengeschlecht, welches die Hauptmasse der Besitzungen und Rechte im Paderborner Stift behielt. Bald darauf theilte sich die Stammlinie in drei Zweige, welche sämmtlich im vierzehnten Jahrhundert erloschen, deren Besitzungen an Paderborn, Lippe und Schaumburg übergingen. Die Waldecker mehren ihre Machtstellung, indem sie auch die Grafen von Everstein, welche die Grafschaft zwischen Arolsen und Dringenberg innehatten, zurückdrängen, doch geht der grössere Theil des Eversteinschen Besitzes an Köln über. Im Osten sitzen die Landgrafen von Hessen als oft gefährliche Feinde, während im Norden des Bisthums die Herren von Lippe eine bis nach Münster reichende Gerichtsgewalt inne haben. So von allen Seiten eingeengt und überdies von einem trotzigen Adel bedrängt vermögen die Bischöfe nur mit Schwierigkeit ihre Stellung zu behaupten.

Das flüchtige Bild muss hier genügen, denn eine weitere Ausführung würde, für die Geschichte der Freigrafschaften, welche uns allein beschäftigt, keine weitere Belehrung bringen.

---

[1]) Für einen Schwalenberger Untergrafen halte ich den räthselhaften Grafen Retherus de Werthere bei Erh. C. N. 249. Wilmans Add. 78 hält ihn für einen Grafen von Gieselwerder, aber Retherus war nur Dinggraf, und die Zeugen, wie die Namen der Orte, soweit sie sich feststellen lassen (Lipp. Reg. N. 58), sprechen für die Zugehörigkeit zu den Schwalenbergern.

36. Abschnitt.

Die Edelherren von Büren.

Die Edelherren von Büren besassen in ihrer Herrschaft alle landesherrlichen Rechte ohne Lehnsabhängigkeit[1]). Wahrscheinlich erwuchsen sie aus der Vogtei, welche die Herren von der Paderborner Kirche, der Eigenthümerin des Comitates im Almegau, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts inne hatten.

Die älteste Urkunde, welche von Freigerichten in dieser Gegend zeugt, ist von 1102. Besitz in der Villa Schweinfeld, einem eingegangenen Orte bei Büren, wird aufgelassen »in placito Walonis presidis in Dure«, der Graf heisst Liupold[2]). 1234 bekundet der Edele Berthold von Büren eine feierliche Freigerichtssitzung: »juxta villam Vesperthe in ascensu montis, qui adjacet«, welche Güter betraf, die in seiner Grafschaft bei den heutigen Orten Bleiwäsche und Fürstenberg, wo auch Vesperthe stand, lagen[3]).

Die Grafschaftsrechte der Herren dehnten sich damals weit über den Kreis ihrer eigentlichen Besitzungen aus. Nach dem Waldeckschen Lehnsregister hatten sie inne die Grafschaft zu Grönebach, Düdinghausen, bei Wünnenberg, in Holzhausen bei Geseke, »apud Sintvelde« und in Rameshusen, Langenstrassen und Stalpe. Die beiden erstgenannten Freigrafschaften kennen wir bereits (oben S. 131).

Zur Freigrafschaft Wünnenberg mögen die Besitzungen gehört haben, deren die oben angezogene Urkunde von 1234 gedenkt. 1355 wurde die Herrschaft nebst Freigrafschaft an den Bischof Balduin von Paderborn verkauft, aber schon 1379 versetzte Bischof Heinrich III. Burg, Stadt, Herrschaft, Freigrafschaft, Go- und Burggerichte an die Brüder Lubbert und Johann von Westfalen[4]), welche bis ins siebzehnte Jahrhundert Besitzer blieben. Der dortige Stuhl »zwischen den Pforten« wird in den Processen des fünfzehnten Jahrhunderts mehrfach genannt. Schon 1410 liess Johann Wildgraf von Dhun dorthin die Herren von Oberstein vorladen[5]). Heinrich Kerstins richtet hier 1425, von 1427—1439 Hermann Loseke, wahr-

---

[1]) Vgl. den lehrreichen Aufsatz von Spancken in Ztschr. XLI.

[2]) Erh. C. N. 173. Im Original steht deutlich »Dure«, doch ist die Lage des Ortes unbekannt.

[3]) Ztschr. XXIII, 192 ff.; Wilmans IV N. 231, Anmerkung.

[4]) Das zerschnittene Original in MSt. Paderborn 1049 a. Ueber frühere Verpfändungen Wigand Archiv III, 4, 212.

[5]) Senckenberg Abhandlung N. 33.

scheinlich ein anderer, als der gleichnamige Vorgänger des Heinrich Kerstins in Norderna. Hermann Grosse 1448—1473 wohnte in Wünnenberg selbst, hielt aber auch in den benachbarten Freigrafschaften Gericht. In dem Kapitel von 1457 wird er zu den Freigrafen Kölns gerechnet, weil damals der Erzbischof Dietrich auch das Stift Paderborn, zu welchem Wünnenberg gehörte, innehatte[1]). Von Kaiser Friedrich nebst anderen Freigrafen wegen Ungehorsam geächtet, lud er diesen vor seinen Stuhl zu Wünnenberg, ohne dafür Strafe zu erhalten.

Die Stühle zu Holzhausen bei Geseke und zu Stalp gelangten in den Besitz der Melrich (S. 126). Von dem Stuhle bei Langenstrassen ist nichts näheres bekannt. Die Freigrafschaft auf dem Sintfelde begriff das Gebiet nördlich und östlich von Wünnenberg, etwa von Haaren bis Fürstenberg in sich. Indessen erstreckten sich die Bürenschen Freigrafschaftsrechte noch weiter nach Norden bis in die Gegend von Lichtenau. 1329 verkauften Johann und Berthold von Büren und Wevelsburg ein Gut zu Elleren (bei Dalheim) in Atteln, Atlen, »sub tylia« vor ihrem Freigrafen Anton Kaken und einer zahlreichen Menge von Freien[2]). Atteln wie Elleren gehörten zur Herrschaft Wevelsburg, Wibelsborch, welche von Arnsberg an Waldeck kam. Indessen trat 1301 Waldeck die Burg an Bischof Otto von Paderborn ab, welcher die Büren damit belehnte[3]). Aber diese behaupteten ihren Besitz nicht ein Jahrhundert lang; 1384 beginnt Verkauf und Versetzung an den Bischof von Paderborn, an die Herren von Brenken und an Gyre van dem Kalenberge[4]), bis endlich 1391 der Bischof die gesammte Herrschaft erwarb. Noch in demselben Jahre wurde sie aber wieder an die Brenken versetzt, denen sie über ein Jahrhundert verblieb. Das einzige Freigericht in der Herrschaft, welches später noch vorkommt, war bei der Wevelsburg, und die Herren von Büren behielten an demselben, wie es scheint, einen Antheil. Wenigstens ernannte Ruprecht 1408 auf

[1]) Wigand Archiv II, 188.

[2]) MSt. Dalheim 67. Atteln stand 1154 noch unter dem Königsbann des Paderborner Vogtes Widukind von Swalenberg, Erh. C. N. 298. — Weitere Verkäufe in Elleren 1340 vor demselben Freigrafen und 1353 vor dessen Nachfolger Heinrich von Husen, MSt. Abdinghof 136, 169.

[3]) Grupen Orig. Pyrm. 205; Ztschr. XXII, 341 ff.

[4]) Am 13. Juli 1386 versetzten die Gebrüder von Büren an Friedrich von Brenken die Dörfer Hellmern und Swafern, am 30. April 1388 an Gyre von Kalenberg die Dörfer Atteln, Husen und Henglarn, MSt. Paderborn 1160, 1262.

ihre Bitten den Hermann Nolle zum Freigrafen von Büren und Wevelsburg, und dieser lud als Freigraf der Herrschaft von Büren um 1410 die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und 22 Mannen derselben nach der Wevelsburg vor[1]). 1432 aber sind die Herren von Brenken Stuhlherren und ihr Freigraf ist Johann Bernekotte, der von der Hoerdeschen Freigrafschaft her bekannt ist (oben S. 123).

Auf dem Sintfelde hatten das Stift Paderborn und die Abtei Korvey grossen Besitz, welcher an Waldeck verlehnt war. Schon im dreizehnten Jahrhundert übten die Büren die Grafschaft in Snevede, einem eingegangenen Orte bei Blankenrode, verkauften sie aber theils dem Kloster Hardehausen, theils dem Ritter Giro von Brobicke. Waldeck erkannte 1284 an, dass es die Grafschaft von Snevede von dem Stifte Paderborn zu Lehen trage; 1431 aber begabte Otto III., ältester Graf von Waldeck, auf Bitten der Gebrüder von Brobicke das Kloster Dalheim mit Höfen in Bettinchusen, Snefeld, Dörpde, Syrexen u. s. w. mit allem Nutzen, Herrlichkeit, Grafschaft, Vogtei, wie seine Vorfahren es einst von Korvey erhalten und an die Brobicke ausgeliehen hatten. Der Abt von Korvey belehnte 1449 das Kloster mit seinem Erwerb[3]).

Die Grafschaf tzu Rameshusen, einem eingegangenen Orte bei Brenken, verkauften die Büren 1374 an den Bischof von Paderborn, von einem dortigen Stuhle ist nichts bekannt. Mit derselben Urkunde verkauften sie die halbe Herrschaft von Büren, welche zugleich als bischöfliches Lehen erklärt wird. Aus einer weiteren Urkunde von 1382 ersieht man, dass in dem verkauften Theile der Freistuhl Isinchusen (nahe bei der Stadt Büren) lag, während den Büren der Stuhl zu Weine, Wene verblieb. Doch erscheint keiner von beiden in Processen, wohl aber 1437 einer zu Büren selbst »vor der overen porte«, an welchen 1462 die Dortmunder geladen wurden[4]).

---

[1]) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 194 ff. In dem Schreiben an den Bischof von Paderborn bezeichnen die Herzöge Nolle als dessen Freigrafen, weil der Bischof der Landesherr war.

[2]) Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 137. Die Angabe Ztschr. XXIII, 229, dass damals Hans von Haversvorde Freigraf der Brenken gewesen sei, ist eine Verwechslung, er war vielmehr in dem Processe gegen Hildesheim der Kläger. Die Malstätte »unter einer Linde«, welche dort noch erwähnt wird, scheint bei Brenken gelegen zu haben.

[3]) K. N. 89; Asseburger UB. N. 409, 431; Wigand Archiv I, 3, 95; III, 2, 180; Ztschr. XLI, 31; MSt. Mscr. II, 73 S. 168, 172.

[4]) Grupen 187, 192; Staatsarchiv Magdeburg; Dortmund 2360.

Wie so ein Zweig nach dem anderen abfiel, so büssten die Büren auch in dem südlich gelegenen Gebiet die Freigrafschaft ein, in der später sogenannten Freigrafschaft zu Almen oder Haldinghausen, welche aber zum Kölnischen Westfalen gehörte. Noch 1329 bekundet der Bürensche Freigraf Anton Kaken eine Freilassung in dem auf dem Madfeld gelegenen, jetzt verschwundenen Dorte Wedene[1]). Die Freigrafschaft ging über an die von Meschede, welche 1490 als Stuhlherren auftreten. Nach den späteren Nachrichten erstreckte sie sich ziemlich weit südlich über Brilon bis nach Buntkirchen hin.

Als Freigrafen der Herren von Büren sind anzuführen[2]): Antonius genannt Kaken famulus 1329—1340, Heinrich von Husen 1353, Dietrich von Husen 1356, Johann von Loyn 1367, Hermann Nolle 1408—1415, Tepel Backhuysen 1425—1426. Heinrich van Grozen und Dietrich Smulling, welche 1437 und 1439 als Bürensche Freigrafen auftreten, waren von auswärts berufen.

Hermann de Grote von 1448—1473 ist schon bekannt. Den Büren gehörte auch das Freigericht zu Ascheberg in der krummen Grafschaft Volmarstein bei Drensteinfurt.

37. Abschnitt.

Die Waldeckschen Freigrafschaften.

Ausserordentlich weit ausgedehnt waren die freigräflichen Rechte der Grafen von Waldeck. In dem Kölnischen Bisthum kennen wir bereits die Freigrafschaften von Geseke, Assinghausen, Düdinghausen, Züschen und Norderna, und sprachen eben von den an die Herren von Büren und Andere vergebenen Bezirken.

Auch in dem benachbarten alten Soratfeld besass Waldeck die Freigrafschaft als Lehen von Paderborn, hatte sie aber ebenfalls verlehnt. Die Nachrichten sind äusserst spärlich. Das Lehnsregister berichtet, die »comicia libera de Amerungen«, eingegangener Ort bei Lichtenau, sei an Girus von Kalenberg ausgeliehen, und seine Nachkommen sind Stuhlherren geblieben. Eine Aufzeichnung von 1493 nennt drei ihrer Stühle: zu Amerungen, zu Nordheim vor Lichtenau und hinter der Kemmenade vor Lichtenau ausserhalb der Ringmauer. Ein Lehnbrief von 1525 zählt auch die sechs Stühle zu Amerungen, Northeim, zum Hove und uf dem gehenge

---

1) Wigand Archiv IV, 272; Ztschr. XXI, 303; XXV, 215.

2) Für die ältere Zeit sind die Urkunden von Abdinghof und Büren (MSt.) meist die Quelle.

bei Dornhagen, vor dem Dorfe Beckem und zu Osterholle auf. Beckem ist Alten- oder Neuenbeken, der andere Stuhl Oisterholz bei Schlangen, nördlich von Lippspringe, denn die angegebenen Güter zeigen, dass die Freigrafschaft sich bis in die Senne erstreckte. 1456 wird ein Stuhl Johanns von Kalenberg beschrieben: gelegen unter dem Birnbaum in dem Guedengarten vor Lichtenau; als Freigraf fungirt Hermann de Grote, der Freigraf von Büren-Wünnenberg. Das ist alles, was von dieser Kalenbergschen Freigrafschaft bekannt ist[1]).

Indessen war die Freigrafschaft in zwei Theile zerlegt, und als Inhaber des anderen Theiles erscheint 1389 Dietrich von Driburg mit seinem Freigrafen Hermann Regenhardes[2]). Als Freistuhl wird 1405 Suthem, Sudheim bei Lichtheim unter dem Freigrafen Berthold van Wolmerinchusen[3]) genannt. 1430 übertrug Erzbischof Dietrich als Bischof von Paderborn die von Friedrich von Driburg aufgelassene freie Grafschaft zu Sutheim mit ihren Dingstätten und Zubehör, zwei Höfen, an die drei Brüder von Oeynhausen. Einer Lehnsabhängigkeit von Waldeck wird dabei nicht gedacht. Einer von diesen, Johann, war 1448 Stuhlherr, als der bekannte Hermann de Grote die Stadt Elbing nach dem Freistuhl Sutheim »unter der Linde« vorlud[4]). 1490 war dort Peter Pispink Freigraf.

Ein in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts entstandenes Stuhlherrenverzeichniss sagt in seiner älteren Fassung, die Grafen von Waldeck hätten Stühle in einem Theile ihres Landes und nicht überall, was die jüngere erläutert: in ihrer Grafschaft auf westfälischer Erde. Die Grafschaft lag allerdings gar nicht in Westfalen, sondern in Engern; jene Aufzeichnung rechnet den in der Paderborner Diöcese liegenden Theil des Landes zu Westfalen[5]).

Zwei Handschriften, eine in München aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die andere in Wolfenbüttel aus dem sechzehnten, zählen die Waldeckischen Freistühle auf[6]). Die erstere nennt sechs: Corbecke, Sachsenhusen, Elderckhusen, Liechtenfels, Průnyck-

---

1) Ztschr. XL, 2, 28 ff.; Kopp N. 6.

2) Kindl. III, S. 239; Orig. MSt. Busdorf 255.

3) Wigand Archiv IV, 90; MSt. Paderborn 1410: »datum et actum ante opidum Lichtenowe, in loco ubi idem Bertholdus frigravius pro tribunali sedere consuevit«.

4) Voigt 84 ff.

5) Vgl. unten Abschnitt 61.

6) Vgl. unten Abschnitt 51, Hsch. 20 und 17.

husen, zu den rauhen Appoltern, also Korbach, Sachsenhausen, Elleringhausen, Lichtenfels, vielleicht Braunsen bei Landau und Runaffoldern. Die andere giebt neun, von denen Sachsenhausen, Runaffelderen, Ebreckhausen, Korbach und Lichtenfels den obigen entsprechen; ausserdem: Kanstein, Sachsenberg, Fryenhan (Freienhagen) und Gemund, was wohl Münden sein soll (oben S. 129), während Prunikhusen hier fehlt.

Die urkundliche Ueberlieferung, welche über das dreizehnte und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts recht schweigsam ist, stimmt damit nicht ganz überein. Die erste sichere Nachricht stammt erst von 1294, wo Graf Otto I. den Ritter Dietrich von Meldericke mit dem »Judicium vetidum prope Regerluttersen« belehnte. Der Ort, früher Eversteinisch, lag bei Külte; 1513 war der Freistuhl, von dem sonst nichts bekannt ist, noch vorhanden. Doch sass schon Graf Adolf 1236 einem »judicium civile« in Külte vor, was auch Freigericht sein dürfte[1]).

Erst 1371 beginnen weitere Nachrichten. Damals einigten sich der Graf Heinrich IV. von Waldeck und der Landgraf Heinrich II. von Hessen über den gemeinsamen Besitz des Stuhles »an dem Schybelscheide oder an der Stätte, welche Runnafoldirn heisst«[2]), gelegen zwischen Freienhagen und Sachsenhausen. 1376 wurde der Vertrag dahin geändert, dass Graf Heinrich die Hälfte des Freistuhles, »den wir von dem riche zu lehen haben — eczwanne zu Ruwin Affoldern und eczwanne zu dem Freienhagen« an Hessen gab. Um dem Vertrage sichere Rechtskraft zu verleihen, liess er dem Kaiser Karl IV. die Hälfte des Freistuhls auf mit der Bitte, den Landgrafen von Hessen damit zu belehnen. Fortan erscheinen sowohl Hessen wie Waldeck als Stuhlherren des vor der Stadt Freienhagen gelegenen Freistuhls und bedienen sich desselben Freigrafen. Doch tritt in den Processen die hessische Stuhlherrschaft am stärksten hervor.

König Wenzel verlieh 1379 an Graf Heinrich alle Reichslehen, namentlich alle Freistühle, Gerichte heimlich und offenbar und die Präsentation der Freigrafen[3]). Der erste bekannte Waldecksche Freigraf ist Konrad Grote, welcher 1385 von Hessen dem Könige präsentirt wurde und 1388 dem Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Brilon über die gegenseitigen Grenzen beiwohnte. Als er 1392

---

1) Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein N. 252 a, 55; Ztschr. XLI, 203.
2) Kopp N. 8—10, über die Lage Wigand Archiv I, 2, 103.
3) Varnhagen Grundriss der Waldeck. Landesgeschichte, Urk. N. 88.

gestorben war, ernannte Wenzel Konrad von Helse[1]). König Ruprecht verlieh 1401 dem Grafen Adolf von Landau-Waldeck die Grafschaften Waldeck und Korbach und die freie Grafschaft nebst Zubehör und ertheilte 1408 dem für die hessischen Stühle bestellten Konrad Frihe auch den Stuhl zu Freienhagen. 1417 wurde, wieder von Landgraf Ludwig II. von Hessen präsentirt, für denselben Stuhl durch König Sigmund Curt oder Gert Rube, Ruebe, Rove, Rover von Korbach ernannt, und nun beginnt mit einem Schlage eine überaus lebendige Thätigkeit der Waldeckschen Freistühle[2]).

Zugleich erhält man von mehreren Stühlen Nachricht. Kurt Rube war bereits 1408 auf Bitte des Grafen Heinrich von Waldeck mit der Freigrafschaft im Sitze Lichtenfels ausgestattet worden. Der Stuhl lag »unter der Linde«, oder wie es einmal heisst, »uf dem graishofe«[3]). Dann Korbach: 1422 unter der Linde vor Corbecke; später heisst es ausführlich: »auf der Windmühle vor der Neustadt vor Korbach zwischen beiden Porten im Lengefelder Thor«, der Stuhl wird auch als »auf dem Graben« gelegen bezeichnet; im sechzehnten Jahrhundert war auch einer in der Stadt selbst in dem Altstädter Weinhaus vorhanden[4]). 1424 wird Fürstenberg zum ersten Male genannt und gleichzeitig Sachsenhausen »unter der Linde«[5]). 1431 tritt hinzu: Elleringhausen, Elderinghusen (Eldremchusen) »up der Welte in dem Kirchspiel von Derinchusen«, auch »unter dem Hagedorn«[6]). Endlich 1477: zu Landau bei dem Damm[7]). Erst in Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts kommen noch vor: Mengeringhausen, Schweinsbeul, Useln[8]). Auch der Korveysche Stuhl in Twiste kam an Waldeck, wie sich später ergeben wird.

Die Stuhlherrschaft ist während des fünfzehnten Jahrhunderts meist bei Waldeck verblieben. In Freienhagen ist 1437—1439 Reinhard von Dalwigk Stuhlherr, der zusammen mit den Freigrafen Mangold und Manhof excommunicirt wurde; später aber wieder Waldeck-Hessen. Fürstenberg wurde 1472 an die Viermund

1) Wigand Archiv I, 2, 103; Seib. N. 878; Kopp N. 11.

2) Chmel N. 114, 2482; vgl. unten.

3) Chmel N. 2455; Mscr. Darmstadt.

4) Frankfurt; Usener 276; Wigand Archiv I, 2, 98.

5) Freyberg I, 240, 237.

6) MSt. OA.; Wigand Archiv I, 2, 101.

7) Usener 282.

8) Doch wird schon 1446 Manhof Freigraf in Sachsenhausen und Menge ringhausen genannt, Staatsarchiv Magdeburg; Wigand Archiv III, 3, 59 ff.

verlehnt, 1495 sind dort Stuhlherren die Junker Trost, 1518 erhielt es Friedrich von Twiste. Mit Lichtenfels wurden 1473 die von Dalwigk belehnt[1]).

Kurt Rube erscheint längere Zeit allein als Freigraf, obgleich 1420 von drei Waldeckschen Freigrafen die Rede ist[2]). 1418 wurde er auf dem Königshofe zu Dortmund als vervemt erklärt, weil er dem Befehle des Königs ungehorsam war, aber er hat sein Amt bis in das Jahr 1430 weitergeführt. Für Freienhagen reversirt 1428 Hans Vegestock, 1431 für Eldringhausen Johann Vulmeken, doch nennen Gerichtsacten ersteren nur einmal 1430, den andern gar nicht. 1431 wurde Johann Manhof oder Monhof vom Kaiser mit den Waldeckschen Stühlen belehnt und erscheint sofort zuerst in Sachsenhausen thätig. Er wohnte in Wolfshagen und richtete auf allen Waldeckschen Freistühlen, mit Ausnahme von Lichtenfels, bis ins Jahr 1458. Er ist vielleicht der berüchtigtste aller Freigrafen gewesen. 1439 wurde er von dem Abte des Schottenklosters in Erfurt gebannt, 1443 auf Klage der Stadt Eimbeck von Kaiser Friedrich geächtet; gleichwohl blieb er im Amte. Höchst verächtlich sprechen die Erfurter über ihn. Ihm stand getreulich zur Seite, mit gleicher Verachtung der geistlichen und der kaiserlichen Gewalt, Sigmund Mangold, Manegolt, Bürger zu Niedenstein, welcher 1435 von Kaiser Sigmund auf Bitten des Landgrafen Ludwig II. »mit der Freigrafschaft des Stuhles in dem Lande zu Hessen«, womit Freienhagen gemeint ist, belehnt wurde, aber auch auf den anderen Stühlen richtete. In späteren Jahren scheint er vorsichtiger geworden zu sein, da er nicht mehr so oft genannt wird, doch lebte er noch 1464.

Neben Manhof und Mangold kommen noch eine Anzahl anderer Freigrafen vor. Hermann Loseke, Laske, der Freigraf von Wünnenberg, wird 1437 in engem Zusammenhang mit Kurt Rube genannt und tritt 1439 als Freigraf in Lichtenfels auf. In demselben Jahre und noch 1442 waltet dort Wigand Henckus, der Freigraf von Hallenberg und Medebach, 1441 auch Dietrich Smulling. Nur dort thätig ist von 1445—1454 Johann Loseke, Laske, Loezke; nach ihm reversirt für Lichtenfels 1457 Detmar, Dietmair Moelner, Müllner, Müller, der bis 1479 auch auf den übrigen Waldeckschen Stühlen begegnet, während für Lichtenfels 1476 Johann Ysken, Isekin, Ising

---

1) Wigand Archiv I, 2, 105; I, 3, 60; Archiv für Schweiz. Geschichte III, 307 ff.

2) Mone Ztschr. VII, 414 f.

3) Usener N. 79.

sich verpflichtete, aber auch er hat bis in das folgende Jahrhundert noch andere Stühle in Waldeck und der Nachbarschaft bekleidet. 1474 wird auch Heinrich Winands von Medebach-Hallenberg als Freigraf in Lichtenfels genannt.

Für Freienhagen reversirte 1457 Reginhard Lorynde (Laurender, Lorinser), der bis 1473 auch in Eldringhausen auftritt, nachdem für letzteren Stuhl 1458 Konrad Wever reversirt hatte, der 1460 noch dort war. 1474 richtete dort auch Henne Wever, den wir schon in Düdinghausen fanden. Für Freienhagen wurde 1475 Hans Volkmar (Vollmar) von Twern bestellt, welcher im August 1500 starb und wie es scheint auf diesen Stuhl beschränkt war.

Der Stuhl zu Sachsenhausen wurde 1476 an Wilhart Keven übertragen, der dort und in Korbach bis 1486 genannt wird. 1483 war in Korbach Konrad Nückel, sonst in Assinghausen und Norderna, welchen Bischof Rudolf II. von Würzburg als Diener annahm, damit er seinen vor Waldecksche Stühle geladenen Unterthanen Rechtsbeistand leiste[1]). Für denselben Stuhl reversirte 1488 Stephan Steinwech, der ihn auch 1490 im Arnsberger Kapitel vertrat und 1492 noch im Amt war. Für Sachsenhausen und Düdinghausen reversirte 1492 Johann von Sudecke, der bis ins nächste Jahrhundert lebte. Ausser ihnen wirkte der schon genannte Henne Wever 1477—1481 in Landau, er ging wohl damals nach Kanstein, wo er 1490 stand, denn 1481 und die nächsten Jahre ist der Freigraf von Volkmarsen Heinrich Schmidt (Smed), den Kaiser Friedrich ächtete, in Eldringhausen, Korbach und Landau nachweisbar. Ihm folgte in Landau Silvester Lorinde 1489 und 1490[2]), der aber auch Freigraf in Volkmarsen war und als solcher 1500 gebannt wurde. Nirgends, ausser in der Herrschaft von Lippe, gab es gleichzeitig so viele Freigrafen nebeneinander wie hier, aber diese waren auch rastlos bemüht, die einmal gewonnene Macht auszuüben und zu erhalten.

In das Waldecker Land schneidet tief ein die Herrschaft Itter, welche im fünfzehnten Jahrhundert an Hessen kam. 1126 wird in Itter der Verkauf der dortigen Burg an den Bischof von Paderborn mit königlichem Bann in dem »placitum Popponis advicem Sigifridi comitis« bestätigt[3]). Die Gerichtsstätte lag in Ossenbuhele zwischen Kirchlotheim und Hertzhausen. Die Grafschaft trugen die Herren von Itter zu Lehen von dem Grafen von Battenberg; 1227 erklärte

1) Archiv Unterfranken XIII, 197.

2) Bei Wigand und Niesert falsch: Berendes.

3) Erh. C. N. 198.

Konrad von Itter alle in seiner Grafschaft liegenden Güter des Klosters Werbe für frei »ab omni onere servili et qualibet exactione juris comecie«[1]). Eine Freigrafschaft hat sich hier nicht entwickelt.

38. Abschnitt.

Die Kölnischen Freigrafschaften.

In welcher Weise die Grafen von Everstein die Grafschaft in diesen Gegenden erlangten, ist unbekannt, doch geht aus den Urkunden hervor, dass die Grafschaft von Donnersberg (Thuneresberg, Dunrisberg) mainzisches Lehen war. Der Donnersberg ist eine Felskuppe gegenüber dem Dorfe Wormeln bei Warburg, bereits in der Mainzer Diöcese gelegen, aber der Kreis des Gerichtes erstreckte sich weit in das Paderborner Bisthum, bis nach Löwen und Peckelsheim hin. Nach den Urkunden zu urtheilen, war die Grafschaft nicht nur bis zur Diemel, sondern bis in diese Gegenden von Mainz abhängig. Schon im elften Jahrhundert hielt am Donnersberg der »praeses« Erpho sein Placitum unter königlichem Bann; 1123 hiess der dortige Graf Friedrich, 1226 wurde dort unter Graf Konrad, 1239 unter Graf Otto von Everstein Gericht gehalten. Später findet sich weder von diesem Gerichte, noch von der Mainzer Lehnsabhängigkeit eine Spur. Eine andere Malstätte war »sub tilia in Lovene«, in Löwen, 1290 erwähnt[2]).

Freigrafen waren 1233 Hermann Berculen, 1290 Berthold Ike[3]).

Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hat die Eversteinsche Herrschaft aufgehört. Im Süden ist Waldeck vorgedrungen, während die Erzbischöfe von Köln einen grossen Theil der Grafschaft erwarben.

Kanstein, der Kogelnberg mit Volkmarsen und Scherfede gehörten der Abtei Korvey, welche um 1300 ihren Besitz an Köln überliess[4]). Der Streit, welcher über Kanstein mit Waldeck entstand, fand 1346 seine Erledigung dahin, dass beide sich in die

---

[1]) Varnhagen UB. N. 17; Kopp Itter 33, 79. Vgl. Wigand 108 Anm. 13.

[2]) Erh. C. N. 170 (die Handlung fällt vor 1100); 191; Wilmans IV N. 147; Varnhagen Urk. N. 28; Wigand Archiv II, 1, 81. Im Uebrigen Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein.

[3]) Wilmans IV N. 221; Wigand Archiv II, 1, 82; vielleicht gehört hierher auch 1130 der Graf Konrad von Everscutte, Eberschütz an der Diemel, Erh. C. N. 211. Vgl. Ztschr. XLI, 2, 201; Schröder in Ztschr. Savigny-Stiftung, Germ. Abtheil. V, 2, 35.

[4]) Spilcker 128; Wilm. IV N. 417; Seib. N. 484.

Lehnsherrschaft theilten[1]). Köln belehnte 1342 die Brüder Rabe zu Papenheim, welche sich später von Kanstein nannten und die Stuhlherrschaft behielten, an der im fünfzehnten Jahrhundert auch die von Spiegel Antheil hatten[2]). Processe sind nur aus dem Jahre 1437 bekannt, wo Heinrich Weidemann Freigraf war, der zugleich in Volkmarsen das Amt führte. 1490 war hier Heinemann (Henne) Wever aus dem Waldeckschen.

Weiter nördlich liegt Scherve oder wie es jetzt heisst: Scherfede. Die Hälfte der dortigen Grafschaft wurde 1289 von Graf Ludwig von Everstein für 57 Mark an den Bischof von Paderborn verpfändet, war aber 1298 wieder eingelöst. Bald darauf 1302 erscheint die Grafschaft im alleinigen Besitz von Köln[3]). 1323 und 1325 ist Freigraf von Scherfede Rudolf, 1366—1370 Helwig; in den in Betracht kommenden Urkunden richtet mit ihm zusammen der Kölnische Amtmann von Kogelnberg[4]), also der Gograf. 1399 erliess der Freigraf Johann Weideluth Vorladungen nach Hildesheim und Lübeck[5]). Seinem Nachfolger Johann Kettenbuer 1419 und 1420 wurde vorgeworfen, er habe sein Amt vom Könige erschlichen. Erzbischof Dietrich erklärt 1433, der freie Stuhl zu Scherve gehöre zum Schloss Kogelnberg[6]). Daher zählt er auch in Reversen von 1446 und 1456 zur Freigrafschaft Volkmarsen; er lag »up der Recke zu Scherwe«.

Erzbifchof Walram gab 1339 das vormals dem Ritter Hermann de Molendino und darauf dem Edelen Berthold von Büren pfandweise verliehene Schloss Kogelnberg nebst der Stadt Volkmarsen und dem Amte an die Gebrüder von Papenheim und von Koglenberg[7]). Wahrscheinlich hängen die Rabe von Kalenberg, welche im 15. Jahrhundert Schloss und Freigrafschaft inne haben, mit ihnen zusammen. Vor dem Schlosse selbst stand ein Freistuhl, zuerst 1413 und später auch in einem Reverse erwähnt, aber die Processe sind meist zu Volkmarsen (Volmersen, Volkmersen, Volkmissen)

---

[1]) Ztschr. XXVII, 233; Seib. N. 698. Daher ist in der oben S. 142 angeführten Aufzeichnung Kanstein zu Waldeck gerechnet.

[2]) UB. Waldeck N. 8; Speier schreibt schon 1420 an die Ganerben von Kanstein und die Spiegel als Stuhlherren, Mone VII, 395.

[3]) Spilcker S. 165 ff.; doch hat das Original von N. 182 die Jahreszahl 1289.

[4]) Wigand Archiv III, 3, 101 und 102; Spilcker UB. N. 389, 390; MSt. Vermischte Paderborner Urkunden.

[5]) UB. Hildesheim 1106, 1121; Stadtarchiv Köln.

[6]) Scriba Hess. Reg. 2060; Mone Ztschr. VII, 395; MSt. Mscr. II, 73, 133.

[7]) Lac. III N. 344.

»auf dem Ried« geführt worden, und deren war eine grosse Zahl[1]).

Der erste bekannte Freigraf ist Hans Grop oder Groppe von 1407 ab. 1420 musste er selbst anerkennen, dass er gegen die Speierer Unrecht gethan habe und mit Recht abgesetzt sei; obgleich er gelobte, nie mehr zu richten, war er 1424 wieder im Amte[2]). 1434 reversirte Heinrich Weydeman, der auch den Stuhl zu Kanstein versah, bis 1437; 1446 reversirte Eckart Allermann, bis 1455; 1456 Dietrich Dettmarssen (Dietmarshem), der 1461 für Dringenberg reversirte, weshalb für Volkmarsen gleichzeitig Heinrich Smet, Schmidt bestellt wurde, der bis 1488 auch Waldeckische Stühle verwaltete; gewiss ist er auch der Heinrich Kleinschmidt, welcher 1490 dem Arnsberger Kapitel beiwohnte. 1500 wurde sein Nachfolger Silvester Lorinde, der auch Waldeckischer Freigraf war.

Das auch den Eversteinern gehörige Dringenberg kam an Paderborn.

Zwischen der Diemel und der Hoppke liegt Padberg, wo einst ein Edelgeschlecht sass, nach dessen Aussterben die Erzbischöfe von Köln ein Ministerialengeschlecht mit Schloss nebst Zubehör belehnten. Johann und Gottschalk von Padberg ertheilten 1263 ihrer Stadt Padberg Statutarrechte und befreiten sie von Vogt- und Freiding[3]). Das Waldecksche Lehnsverzeichniss nennt einen Zehnten in Beringhausen und drei Mansen »in comicia Patberg«, aber nicht diese selbst. Urkunden über freigerichtliche Handlungen in dieser Gegend liegen nicht vor, gewöhnlich werden Käufe und dgl. in Marsberg unter Stadtsiegel vollzogen, wie die Padberger selbst oft thaten.

Johann von Padberg erreichte vom Kaiser Karl IV., dass er ihn »zum freien Grafen« zu Padberg machte, aber der Erzbischof von Köln, gestützt auf die ihm vorher ertheilten Privilegien bewirkte 1360 den Widerruf der Verleihung[4]). Trotz des kaiserlichen Befehls behielt Johann die Freigrafschaft bei, oder sein Sohn griff auf sie zurück. Es scheint, dass Landgraf Hermann von Hessen darüber

---

1) Das »judicium« in Volkmarsen, für welches Schröder a. a. O. 36 die Stellen gesammelt hat, ist das Stadtgericht, wie die regelmässige Miterwähnung des Proconsuls zeigt.

2) Mone VII, 417; Ztschr. für Niedersachsen 1855 S. 154.

3) Seibertz Dynasten 378 ff; Quellen der westfäl. Gesch. II, 474. Friedrich von Padberg bestätigte 1290 die Urkunde, Seib. N. 432; vgl. unten Abschn. 75.

4) Glafey Anecdot. coll. 423; Original in Düsseldorf, Kurköln 839.

Klage erhob, denn in denselben Tagen des Jahres 1385, in welchen er von König Wenzel die Belehnung mit den Freistühlen erhielt, empfing er die Weisung, die Padbergische Freigrafschaft nicht zu gestatten. Aber Friedrich liess sich nicht stören, und auch ein neues Schreiben des Königs, welches 1387 der Erzbischof und die Bischöfe von Münster und Osnabrück erwirkten, beachtete er nicht[1]). Um dieselbe Zeit lud Johann, der Freigraf der Herrschaft von Padberg auf Klage Dietrichs von Plettenberg durch den Freigraf Wilkin von Hundem mehrere Kölner Bürger nach Padberg vor. Darauf erhielt 1392 Herzog Otto von Braunschweig vom Könige den Auftrag zu verwehren, dass Jemand die Gerichte fürbass treibe[2]). Gegen die räuberischen Gesellen trat endlich der westfälische Landfriedensbund auf und brach ihr Schloss, in Folge dessen die Besiegten gelobten, den Freistuhl, »der zu Padberg gelegt und geworben war«, abzuthun und keinen in der Herrschaft mehr errichten zu lassen. Die Gerichte, welche dort gegen den Erzbischof und dessen Verbündete geschehen, wurden für ungültig erklärt, da die Stühle dorthin mit Unrecht gelegt waren[3]).

Die von Padberg erscheinen später wieder im Besitz der Freigrafschaft und hatten sie noch im siebzehnten Jahrhundert inne. Im fünfzehnten ist davon nichts zu finden, möglich also, dass sie erst später wieder die Freigrafschaft erwarben[4]).

39. Abschnitt.

Marsberg, Korvey.

Marsberg ist aus Horhausen erwachsen, welches schon unter den Karolingern an die Abtei Korvey kam. In den Jahren 1190 bis 1210 begegnet mehrfach ein Ministeriale: »Theodericus comes de Horhusen«, den man als Freigrafen betrachtet hat, aber er ist wohl nichts anders, als der dortige Stadtgraf[5]). Ueberhaupt lassen sich hier keine Spuren der Freigrafschaft vor dem vierzehnten Jahrhundert nachweisen. Zwar behauptet 1358 Abt Dietrich, bereits die Kaiser Otto und Rudolf hätten die freie Grafschaft in Horhusen, »dar men pleget

---

1) Wenck II, 458; Rommel II Anm. S. 154; Kopp 369; Seib. N. 876.

2) Anhang N. VII; Scheidt Bibl. Goett. 133; Sudendorf VII, 71.

3) Seib. N. 893; Ledebur Archiv XVII, 142 ff.; Orig. in MSt. Paderborn 1299, 1305.

4) Ztschr. XXVII, 240.

5) Erh. C. N. 505, 507, 554; Seib. N. 115, 137; Ztschr. XXVII, 225.

to richtende heymeliche vryeding« verliehen[1]). Wohl ist von Otto I. eine Urkunde vorhanden, in welcher er 962 den Einwohnern von Horhausen das Recht der Dortmunder verleiht, aber sie ist unzweifelhaft eine Fälschung, und die angebliche Urkunde Rudolfs ist nicht vorhanden. Erst Karl IV. hat 1349 der Abtei Korvey, um ihrem verfallenen Zustande aufzuhelfen, das Recht verliehen, Freigrafen einzusetzen, welche Frei- und Vemeding halten sollten, und bestimmte ausser drei Stühlen bei Korvey dazu vier in der Gegend von Marsberg: »in villa Horhusen prope oppidum, in Twisne, Dorpede und Westhem«. Westheim liegt nordöstlich an der Diemel, Dorpede ist eingegangen, Twisne wohl Twiste bei Arolsen. Schon 1358 überliess der Abt der Stadt Marsberg die Hälfte der Freigrafschaft, ein Verhältniss, das dann später wiederholt erneuert worden ist. 1358 bestätigte Karl IV. den Freigrafen Johannes »dictus Rochke de Monte«, 1364 Heinrich genannt Münnecken[2]). 1416 unterschreibt Johann Groppe in Volkmarsen einen Brief als Freigraf Kölns und Korveys; er versah also auch in Marsberg die Freigrafschaft. König Sigmund ernannte 1422 auf Bitte des Abtes Moritz von Korvey für den Stuhl »auf dem Wolhagen zwischen Marsberg und Horhausen« Tepel Balstarkenboger, der als Tepel Balstrack 1426 Freigraf »zom Mersberge« heisst. Endlich stellt Graf Otto von Waldeck 1480 einen Schein aus über den Freistuhl »to Twyste up dem ampthove«, welchen er vom Stifte Korvey zu Lehen hat[3]). Damit ist unser Wissen von dieser Freigrafschaft abgeschlossen.

Ich füge bald das Wenige hinzu, was über die Abtei Korvey selbst zu sagen ist. Ausser dem Stiftsvogte gab es in Höxter einen Stadtgrafen, welchen bis 1328, wo der Abt die Stadtgrafschaft kaufte, dieselbe Familie stellte. Doch hatten auch die Vögte Besitz in der Stadt selbst; ob es richtig ist, dass sie nur über Ministerialen und Hörige Gerichtsbarkeit hatten, lasse ich dahingestellt. In den zahlreichen Urkunden, welche vorhanden sind, ist keine Spur von Freigerichtshandlungen zu finden. Wahrscheinlich wurden sie in der Stadt ausgeübt vom Stadtgrafen, aber sie verloren früh ihre ursprüngliche Bedeutung; ausserhalb derselben mögen sie den Gografen zugekommen sein, aber auch hier ging die freigerichtliche Thätigkeit in deren übriger Amtsbefugniss auf. Die Vogtei selbst,

---

[1]) K. N. 158; Seib. N. 746; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 85.

[2]) Schaten Ann. Paderborn. II, 341; Falke Cod. Corb. 273; Seib. N. 1128; Kopp 102 ff.

[3]) Falke 274; MSt. Mscr. II, 101, 93.

obgleich sie bis in die späten Zeiten sich erhielt und seit dem dreizehnten Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig gehörte, hat schliesslich ausser Einkünften nur Titularrechte besessen.

So waren die alten Einrichtungen hier eingeschlafen, und erst von Karl IV. sollten sie wieder neu belebt werden durch die schon erwähnte Verleihung von 1349. In dem um die Abtei liegenden Gebiet wurden Freistühle bei dem Kloster selbst und den Schlössern Blankenau und Tonenburg eingesetzt. Aber von ihnen ist nichts weiter bekannt, weder Freigrafen noch Gerichtsverhandlungen; wahrscheinlich sind sie überhaupt gar nicht zu Stande gekommen. Die Freigrafen, welche Karl IV. und Sigmund ernannten, erhielten auch nur die Stühle bei Marsberg zugewiesen.

40. Abschnitt.

Die Freigrafschaften des Bischofs und der Stadt von Paderborn.

Da die Entwicklung der Stadtverfassung von Paderborn für die Geschichte der Freigrafschaft besonders belehrend ist, bin ich auf sie näher eingegangen. Gehrken hat in Wigands Archiv II, 1, 54 ff. die Auszüge einer grossen Anzahl einschlagender Urkunden mitgetheilt. Mehrere sehr wichtige enthält das hiesige Staatsarchiv in der Abtheilung Fürstenthum Paderborn im Original, andere von Gehrken nicht benutzte, welche das Paderborner Stadtarchiv theils in Originalen, theils in Abschriften bewahrt, verdanke ich Herrn Spancken.

Die Grafenrechte über die dem Bisthum gehörigen Gebiete übte der vom Bischof bestellte Vogt; erst die Grafen von Arnsberg, dann die von Schwalenberg waren mit dieser Würde bekleidet. Bischof Bernhard II. kaufte die Vogtei für das Stift und erwarb 1193 die kaiserliche Genehmigung; die Kosten trug das Domkapitel, dessen Rechte noch 1297 Bischof Otto ausdrücklich anerkannte[1]).

Als ältester Dingort tritt Balhorn, ein ganz nahe der Stadt gelegenes, um 1400 eingegangenes Dörfchen hervor, wo 1118 bis 1140 der Vogt dem Gerichte mit Königsbann vorsass[2]). Dann wird Jahrhunderte lang diese Gerichtsstätte nicht mehr genannt und nach 1158 bis in das vierzehnte Jahrhundert sind Freigerichtshandlungen innerhalb des Gebietes, welches später die bischöfliche Freigrafschaft

---

[1]) Erh. C. N. 490; Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 251.
[2]) Erh. C. N. 191—194, 201, 203, 211; Wilmans Add. N. 30, 40.

umfasste, nicht nachzuweisen. Die Auflassungen u. dgl. erfolgten meist vor den Bischöfen oder werden wenigstens von diesen beurkundet, doch auch von anderen Seiten erfolgte die Niederschrift, ohne Hindeutung auf Freigerichte. Gleichwohl müssen diese weiter bestanden haben.

Neben dem Vogt gab es wenigstens seit Anfang des zwölften Jahrhunderts einen bischöflichen Stadtgrafen, dessen Amt in Einer Familie erblich war. Sie nannten sich Grafen, später Grafen von Paderborn, doch führt Amelung in den Jahren 1202 und 1203 nur den bescheidenen Titel eines »vicecomes«[1]). Wie aus ihrer Zeugenschaft bei den Urkunden hervorgeht, hatten sie auch Gericht über das ausserhalb der Stadt gelegene Gebiet.

Wie in allen Bischofsstädten, versuchte auch in Paderborn die Bürgerschaft, die Gerichtsbarkeit in die eigene Hand zu bekommen. Nicht recht verständlich ist das Privileg des Königs Heinrich VII. von 1224, welches den Bürgern gestattete, für den Fall, dass der gesetzmässige Richter die Rechtsprechung weigere oder verhindert wäre, einen anderen an seine Stelle zu setzen, der nach den Gesetzen und Ordnungen des Ortes richten solle[2]). Die Stadt führte oft bitteren Streit mit ihren Bischöfen, in dem sie Unterstützung bei dem Herzoge, dem Erzbischof von Köln suchte; wiederholt erfolgten Sprüche vereinbarter Schiedsrichter. Einer von ihnen, vom 1. December 1281 enthält den Satz: »quod dictus dominus noster jure comicie libere gaudebit in omnibus secundum consuetudinem ab antiquis temporibus observatam«[3]). Bischof Simon I. hatte nämlich für 60 Mark die Stadtgrafschaft angekauft, und um diese entspann sich neue Zwietracht. Daher gelobte am 20. August 1287 Bischof Otto, die Konsuln und alle Bürger, arm und reich, zu fördern: »ita quod omni libertate et honore, quem hactenus habuerunt tam a nobis quam a predecessoribus nostris de cetero libere perfruentur, judicium vero comitis servabunt, prout in literis nostris eisdem super hoc datis plenius continetur«. Leider ist der letztere Brief nicht erhalten, ebenso wenig der über die Verpfändung der Grafschaft an die Stadt, welche bald darauf erfolgte. Denn derselbe Bischof

---

1) Wilmans IV N. 3 ff.; N. 35; S. 269 Anm. 2.

2) Wilmans-Philippi N. 269.

3) Bei Wigand Archiv 59 falsch als Recess bezeichnet, ebenso ist dort libere missverständlich mit comicie verbunden und aus der Stadtgrafschaft eine Freigrafschaft gemacht, Orig. in MSt. — Ich will noch bemerken, dass das Regest 10 bei Wigand 61 zu 1279, nicht zu 1379 gehört.

versprach am 24. Juli 1296, alle Vorrechte der Stadt zu halten: »nec ipsam civitatem seu ejus consules in judicio, quod vulgariter grevenrichte dicitur, a nobis eisdem titulo pignoris obligato injuste artabimus aut impediemus«[1]).

So erklärt es sich, dass in Urkunden von 1313, 1317 der Stadtgraf »comes civitatis Paderbornensis« Hildebrand und 1323 dessen Nachfolger Bernhardus de Bodiken über Gutsverkauf in der Stadt gemeinsam mit den Konsuln und dem Stadtrichter urkunden und als städtische Beamte erscheinen.

Bald machte die Stadt noch weitere Fortschritte. Bischof Bernhard IV. ertheilte ihr 1227 ein umfangreiches Privileg, welches ausser anderen wichtigen Punkten bestimmte, dass jedes Verbrechen innerhalb der Stadt nur dort gerichtet werden dürfe. Für uns sind von Werth die Festsetzungen über den Stadtgrafen: »Item comes Paderbornensis indifferenter omnibus pauperi et diviti judicabit de his et his, quae ad ipsum pertinent quandocumque fuerit requisitus; item vadimonia sexaginta solidorum que comiti vadiantur ita dividentur, quod comes tollet tertiam partem et civitas duas partes«. Gericht erfolgt nur auf unmittelbare Klage. »Item si a sententia comitis vel alterius judicis Paderborn. utpote iniqua quispiam appellare voluerit, ad consules civitatis Paderborn. appellabit, deinde ad consules Tremon., si necesse fuerit et eorum sententia stabunt actor et reus«[2]).

Am 29. Mai 1331 gab Bischof Bernhard eine ausführliche Satzung, welche ich in ihrem wesentlichen Laute mit geringen Kürzungen beifüge.

»Winte unse vorvaren der stat unde den borgeren van Paderborne hir bevoren gelaten hadden ewichliken de twey del der wedde van sestich schillinghen, de men unseme greven to Paderborne weddet, unde van vorderinghe unde delinghe derselven wedde unde bruke de van der graschap vallet dicke schelinghe — erlopen hevet, des hebbe wi na rade unses stichtes — gedegedinghet, dat wi — hebbet gelaten ewichlichen in dussem brive en dat, dat se ny vortmer upboren schulen ewichliken den halften deyl derselven wedde unde allerhande upcome unde bruke, de unseme greven to Paderborne van rechte to richtende boret, mit aller nut de si grot efte cleine wodane wis se upcomen efte vallen mogen binnen der stat

---

[1]) Abschriften im Stadtarchiv.

[2]) MSt. Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts. Ein nicht zuverlässiger Auszug a. a. O. 60; vgl. Frensdorff 237.

to Paderborne unde darbuten winte an de upgerichteten stene[1]), dar dat gerichte der graschap weindet. Dusse bruke unde upcome unde wedde unde alle ander nut der graschap schulen de borgere unde de stat uns — efte — unseme greven unde wi — unde unse greve en — truweliken mit samender hant helpen vorderen, unde dar enschal unser nien den anderen vorsnellen. — Vortmer alle sake unde bruke, de sic binnen der stat unde buten also verre also dat gerichte weindet belopet, de vor dem greven stille efte openbare van graschap efte van richtes wegene efte vor den borrichtere to richtende boret, de enschule wi unse nacûmelinghe efte unse ammetlude efte yenman, des wi macht hebben, ute dem gerichte nicht tyen efte laden, et newere dat uns witliken richte efte recht darbinnen weigert efte geweret were unde wi dat openbare vor richte unde vor rade vorvolget unde cundiget hebben. Vortmer deselven wedde upcume unde bruke unde allerhande nut der vorgenompten graschap de enschal unser nyen sic sunderliken beteren laten stille efte openbare. Mer wanne de vorsprokenen stucke gevallet unde vorevent werdet mit vruntschap efte mit rechte, so schule wi unse nacomelinghe efte unse greve van unser wegene dat dar vellet half nemen unde de stat van Paderborne unde de borgere efte weme se et bevelet, half upnemen. Vortmer unse greve, den wi efte unse nacomelinghe settet, schal schweren to den heiligen, wanne er gestediget wert unde is, dat he de borgere unde de stadt — in erme rechte nicht envorschnelle. — — Deselve greve de schal hebben to siner nut schryepenninghe, edepenninghe unde vredewin«. Doch soll der Brief, welchen Bischof Bernhard 1327 der Stadt auf die vorbesprochenen zwei Theile der Wedde derselben Grafschaft gegeben hat, nicht gekränkt noch gebrochen werden, sondern ewiglich bleiben[2]).

Alle diese Urkunden beziehen sich nur auf die Grafschaft in der Stadt, aber sie zeigen, dass der Stadtgraf dort zugleich die Freigrafschaft ausübte. Daher hatte er auch das Anrecht auf Diebesgut, wie andere Urkunden erweisen. Ausserhalb der städtischen Feldmark verwaltete er zugleich die bischöfliche Go- und die Freigrafschaft; daher nennt sich Everhard van Hagen, welcher 1326 bezeugt, dass ein Paderborner Bürger auf einige dem Kloster Hardehausen

---

[1]) In der Beschreibung der Grafschaft Enenhus bei Wigand Archiv III, 3, 75 heisst einer dieser Steine Girstein, weil er vor dem Giersthor lag.

[2]) Orig. in MSt., kurzer Auszug a. a. O. 60.

gehörige, in der städtischen Feldmark gelegene Güter verzichtet habe, »liber gogravius«[1]).

Mit dem Knappen Bertholdus de Lippia, welcher sich noch 1333 einfach »comes civitatis Paderb.« nennt, verschwindet dieser Titel für immer. Gut in Upsprunge wird 1339 aufgelassen »in Balhorne coram judicio episcopi Paderbornensis, quod vulgariter dicitur vor dem wrigenstole, Ludolfo van dem Haghen famulo existente seu vrigravio episcop. Paderborn. judice; ganz ähnlich lautet eine auch Upsprunge betreffende Urkunde von 1340, in welcher Ludolf sich selbst nennt: »judex, comes seu vrigravius in Ballhorne«. In demselben Jahre bekundet er als »comes seu vrigravius civitatis Paderbornensis et in Balhorne« eine Freilassung: »in pago ante portam occidentalem civitatis Paderbornensis«. 1341 wird ein Verkauf betreffend Gesseln bekundet »coram strenuo famulo Ludolfo de Hagen nunc vrigravio in Paderborne in cujus vrigraviatu dicta curia extitit«. Und so folgen noch mehrere Urkunden bis 1353, in deren einer sich Ludolf ausdrücklich »vrigravius domini nostri episcopi et civitatis Paderborn.« nennt[2]).

Ludolf ist also noch Stadtgraf, aber er nimmt zugleich den Titel eines städtischen Freigrafen an; derselbe ist auch bischöflicher Freigraf draussen vor den Thoren. Da der Gerichtsbezirk der Stadt sich nur ganz wenig ausserhalb der Mauern erstreckte, so muss er auch in derselben irgend welche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und in der That erscheint, wenn auch erst im folgenden Jahrhundert ein Freistuhl in der Stadt. Welcher Art die Gerichtsbarkeit dort gewesen ist, bleibt freilich dunkel, vielleicht hat sie sich auf die Erhebung von seit Altersher gebräuchlichen Gebühren beschränkt. Die Auflassung von Gut in der Stadt gebührt später dem Stadtrichter.

Man sieht also, anfänglich vereinigte der Stadtgraf in sich die Amtsgewalt des Gografen und des Freigrafen, beide werden nun getrennt. Die erstere geht an die Stadt über und wird nunmehr ausgeübt von Bürgermeister und Rath, nur in Kriminalsachen blieb dem Fürsten eine gewisse Mitwirkung übrig. In der städtischen Feldmark richtet der bischöfliche Gograf weiter, aber sein Gericht wurde, wie es scheint, später in die Stadt verlegt, weil die Dörfer vor dem Thore eingingen; Freigut verblieb dem Freigrafen. Bischof Simon III. (1463—1498) schlichtete einen mit dem Rathe über das

---

[1]) Abschrift in Paderborn; vgl. Wigand Provincialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey II, 211.

[2]) Orig. in MSt., eine Abschrift von 1353 in Paderborn.

Go- und Freigericht in Paderborn ausgebrochenen Streit dahin: »also dat wi uns mit dem frien und gogerichten, so wi under einander van oldem herkomen to beschickende hebben, holden hebben und by erer ordinancien laten willen als dat van olders her gewest is, so dat men die gerichte overmitz einem bequemen greven tho eren gebörlichen tyden — holde —. unt wess also von den gerichten queme van broken offt anders, dat wille wi semptliken fordern und darmede holden also dat van olders her up uns gekomen und gebrocht is und darinn eine dem anderen neinen vorgrep doen«[1]).

Genau derselbe Wandel hat sich in und um Warburg vollzogen.

Die Erwähnung eines »Hermannus comes de Wartberc« im Jahre 1210[2]) deutet darauf hin, dass auch dort anfänglich ein Stadtgraf bestand, den jedoch spätere Urkunden nicht mehr erwähnen. 1341 erklärt Bischof Balduin, Ritter, Knechte und Bürger der Stadt Warburg und das Land diesseits des Waldes sollten beim Absterben eines Gografen einen neuen kiesen, dessen Bestätigung er vom Herzoge erwirken wolle. Da gegenwärtig Gerwordus Gografschaft und Freigrafschaft inne habe, so solle er erstere aufgeben[3]).

Derselbe Gerword war 1335 auch in Dringenberg Gograf und Freigraf[4]). Die dortige Gegend gehörte einst zur Eversteinschen Grafschaft, doch kauften 1292 Bischof Otto und das Kapitel »comitia super villam Tringen et alias villas attinentes« für 36 Mark. Die Eversteiner machten jedoch Gebrauch von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte und verkauften 1316 aufs neue die Grafschaft für 104 Mark an den Paderborner Propst Bernhard von der Lippe und verpflichteten sich, ihrer vor dem rechten Lehnsherren, der leider nicht genannt ist, zu entsagen[5]). Der Käufer schenkte 1318 seine comitia der Paderborner Kirche, Bischof und Kapitel übertrugen sie ihm jedoch auf Lebenszeit zur Verwaltung und zum Besitz. Bernhard verfügte demgemäss in der Folgezeit frei über sie und gestaltete die Villa

---

1) Abschrift in Paderborn. Vgl. Löher Der Kampf um Paderborn 124, 233.

2) Wilm. IV N. 39, 188. Ob das judicium Wartberch, in welchem 1230 die Grafen von Everstein eine Erklärung über Freigut abgeben (Spilcker N. 47), das dortige Stadtgericht oder das Freigericht ist, lässt sich kaum entscheiden.

3) Ztschr. XL, 2, 50, wo statt Eswordus jedenfalls Gerw. zu lesen ist.

4) MSt. Paderborn 605.

5) Spilcker N. 246, 316, 323, 324. Von N. 316 liegt ein zweites von demselben Schreiber ausgefertigtes Original vor, welches sonst übereinstimmend statt 104 Mark 200 und statt »justo venditionis titulo« u. s. w.: »obligavimus« sagt, MSt.

Dringen in die Stadt Dringenberg um. Nach seinem Tode trat das Bisthum als Eigenthümer ein.

Erst damals also ist es in dem Gebiete der Bischöfe von Paderborn zur Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Gografschaft gekommen, und selbst der Titel Freigraf scheint erst jetzt aufgenommen zu sein. Der weitere Schritt war dann, dass für das ganze Gebiet Ein Freigraf bestellt wurde, doch lässt sich die Zeit nicht feststellen, da die Nachrichten zunächst noch recht spärlich sind. 1391 erklärte Volmar von Geseke, Freigraf des Bischofes von Paderborn mit sechs Freischöffen vor den Schöffen von Herford, dass Henneke van tho Yare von ihm verurtheilt sei; 1392 nennt er sich Freigraf des Stuhls zu Herstelle. 1403 ernannte König Ruprecht Heinrich Hester zum Freigrafen der bischöflichen Freistühle zu Paderborn[1]). Vielleicht hat der königliche Registrator den Namen verlesen, da von 1410—1413 Heinrich Fekeler, Vecheler, Vecheld, Bechelere, Vlechter Freigraf war. 1417 ernannte Sigmund auf Bitten des Erzbischofs Dietrich den Heinrich Lodewichs, Ludewig aus Geseke für alle und jegliche Freistühle im Stifte Paderborn, der bis 1426 im Amte war und schon in der Hoerdeschen Freigrafschaft begegnete. Von 1429 ab ist wieder ein Heinrich Feckler, wohnhaft in Brakel, Freigraf, dem sein gleichnamiger Sohn folgte, welcher 1455 der Stadt Warburg seine Verpflichtung bekannte. Er gelobte, den Bürgern und Einwohnern in ihren Sachen Recht widerfahren zu lassen vor dem dortigen Freistuhl, keinen vor einen anderen Stuhl zu laden und Jedermann bei seiner Freiheit zu belassen. Zum freien Stuhl mag die Stadt zwei, drei oder vier ihrer Freunde senden zu allen echten Dingen, aber nicht mehr. Er erhält von der Stadt jährlich zu drei Zeiten 93 Mark und verpflichtet sich auf seinen Eid, den er dem Könige zu dem freien heimlichen Gerichte gethan hat[4]). 1461 reversirt Dietrich Detmersen, der seit 1456 in Volkmarsen thätig war, für Dringenberg und die anderen bischöflichen Stühle; er amtete noch 1470, doch hält in demselben Jahre Johann Schaube in Balhorn Gericht. Auf dem Arnsberger Kapitel 1490 erschienen Hermann Kleinschmidt für den Stuhl zu Paderborn und Johann Piperling für den zu Dringenberg. 1497 reversirte für Paderborn und Brakel Friedrich Redeken, 1500 Konrad Boese für Paderborn allein.

---

[1]) Stadtarchiv Herford; Sudendorf VII N. 119; Chmel N. 1522.

[2]) MSt. Auszug aus dem Warburger Stadtarchiv.

Die Freigrafschaften der Paderborner Bischöfe wurden durch die von Amerungen, welche sich von Lichtenau über Dörenhagen und Beken bis nach Oisterholz erstreckte, in zwei Theile getrennt. Der westliche umfasste zunächst das Gogericht Enenhaus und reichte bis Salzkotten, wo die Freigrafschaften von Geseke und der Herren von Hoerde die Grenze bildeten; in dem Delbrücker Ländchen, welches auch der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstand, gab es kein Freigericht. Der östliche Theil umfasste Dringenberg, Warburg, von wo die Grenze wahrscheinlich die Diemel entlang bis zur Weser bei Herstelle lief; im Norden machte die Lippische Freigrafschaft bei Nieheim den Abschluss. Wie die innere Gliederung nach Bezirken war, ist nicht bekannt.

Auf diesem verhältnissmässig grossen Raume finden sich nur wenige Freistühle. Dass in Paderborn selbst vor dem Rathhaus Freigericht gehalten wurde, wird zuerst 1439 bezeugt[1]). Der uralte Stuhl zu Balhorn lag »unter der krummen Eiche«[2]). Der auch schon genannte Stuhl zu Herstelle war zeitweise verpfändet, denn 1448 erlaubte Erzbischof Dietrich dem Ritter Johann von Valkenberg, einen Freigrafen für denselben zu ernennen. Bei Dringenberg lag der Stuhl zu Schonenloh, Schoinler, Schonelo, Schoinloiste, 1414 zuerst genannt, als Bischof Wilhelm dort mehrere Kanoniker und Bürger von Paderborn verurtheilen liess[3]). Er ist der einzige von allen bischöflichen Stühlen, von dem mehrere auswärtige Processe reden. In Warburg stand der Stuhl unter der Linde hinter der Burg auf dem Tigge oder Thye, erst 1447 kenntlich[4]), aber gewiss alt. Ausser diesen Stühlen nennt der Revers des Freigrafen Philipp Kock 1510 noch einen zu Filse, d. i. Vilsen bei Salzkotten[5]).

In dem Arnsberger Kapitel von 1490 war auch der Freistuhl zu Brakel durch Berent Ludewig vertreten. Die Grafschaft daselbst stand anfänglich auch den Eversteinern zu, von denen sie an den Bischof überging, während sonst an der Stadt noch andere, wie die Herren von Brakel selbst Rechte hatten. Bischof Bernhard V. und das Kapitel verzichteten 1322 auf alle Ansprüche »van vrien, ane van ires vrien gudes wegene, ob sie des gebrucken«[6]). Sonst

---

[1]) Nach Mittheilung von Spancken.

[2]) Denn das von Usener S. 275 genannte Balchusen im Stifte Paderborn ist wohl unser Stuhl. Auch bei Neuhaus gab es eine »krumme Weide«.

[3]) Ztschr. XXXIX, 2, 163; Gobelini Personae Cosmodrom. 336.

[4]) Voigt 78; vgl. oben.

[5]) K. N. 220.

[6]) Wigand Archiv V, 160.

ist von dem Stuhle nichts bekannt, der auch in dem Revers von 1490 und später fehlt. Doch schrieben 1420 wissende Räthe der Stadt Speier, welche von dem Freigrafen zu Volkmarsen bedrängt war, an alle Stuhlherren in dieser Gegend und darunter auch an die Städte Paderborn, Warburg, Volkmarsen, Marsberg, sowie Brakel und Borgentreich[1]).

Unter den zahlreichen Privilegien, welche die Paderborner Bischöfe ihren Städten verliehen, ist mir keines bekannt, welches Befreiung von Freigerichten ausspricht; sie werden also in allen Städten gegolten haben.

41. Abschnitt.

Freistühle im Erzbisthum Mainz.

Die nördliche Spitze der Mainzer Erzdiöcese erstreckte sich in das altsächsische Engern, und immer bestanden zwischen dem Bisthum Paderborn und der Mainzer Nachbarschaft lebhafte Beziehungen, wie wir schon sahen, dass die Eversteiner ihre Grafschaft oder einen Theil derselben von Mainz zu Lehen trugen.

Vasallen von Mainz waren auch die Grafen von Dassel, welche fast das ganze Land zwischen der Fulda und der Paderborner Bisthumsgrenze besassen. Ihre Herrschaft zerfiel schon im dreizehnten Jahrhundert und kam theils an Mainz, theils an Hessen. Die Burg Schartenberg erwarben Mainz und Paderborn zusammen, geriethen aber in Streit, über welchen sich 1271 Bischof Simon I. und Erzbischof Werner verglichen, so dass sie den Besitz theilten. Zugleich gab Simon die Hälfte der Mainz gehörigen Grafschaft, welche er mit Leuten, Rechten und Zubehör von Ludolf von Dassel erkauft, dem Erzbischof zurück, und wenn es ihm glückte, noch mehr von den Gütern der Grafschaft zu kaufen, wollte er die Hälfte für die Erstattung des Kaufpreises abtreten[2]). Den Paderbornschen Antheil an Schartenberg sowie Grebenstein erwarb dann Landgraf Heinrich I. von Hessen.

Karl IV. gestattete 1348 dem Landgrafen Heinrich II., Freistühle zu setzen unter der Linde vor seinem Schloss Grebenstein und zu Hedewigschen, »was he eygins acker gekaufin mag«. Acht Jahre später ernannte er Hans von Helse zum Freigrafen zu Grebenstein und Zierenberg. König Wenzel lieh 1385 dem Land-

---

[1]) Mone Ztschr. VII, 396, wo der letztere Name missverstanden ist.

[2]) MSt. Paderborn 246.

grafen Hermann die Stühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg, besonders betonend, dass sie auf engerischer Erde gelegen seien, und bestätigte Christian von Wollmars als Freigrafen. Inzwischen hatte der Landgraf das Benutzungsrecht des Waldeckischen Stuhles zu Freienhagen erworben, doch liess er 1408 Konrad Frihen durch Ruprecht auch mit Schartenberg und Grebenstein belehnen und noch 1435 spricht Sigmund bei der Bestätigung des Sigmund Manegolt von dem Freistuhl im Lande zu Hessen. Gleichwohl sind von diesen hessischen Stühlen keinerlei Handlungen bekannt; die Landgrafen bedienten sich ausschliesslich des Stuhles zu Freienhagen und zwar in ausgedehnter Weise[1]).

Selbst Erzbischof Gerlach von Mainz erwirkte 1360 von Karl IV. einen Freistuhl vor dem Krukenberg bei Helmarshausen, wo es ihm und seinen Nachkommen am bequemsten sei auf engerischer oder westfälischer Erde[2]). Die Verleihung blieb auf dem Pergament, da keine sonstige Spur von diesem Stuhle zu finden ist.

42. Abschnitt.

Die Lippischen Freigrafschaften.

Die Geschichte der Herren von Lippe ist ähnlich verlaufen, wie die der Grafen von Waldeck: beiden Geschlechtern glückte es, dem ersteren durch die Erbschaft der Edelherren von Rheda, dem anderen durch die Arnsberger Heirat, Rechte und Besitz weit über die Grenzen ihrer alten Sitze hinaus zu erlangen, beide gingen ihres Erwerbs allmälig wieder verlustig und sahen sich auf einen kleinen Kreis beschränkt. Wir sind den Herren von Lippe im Bisthum Münster mehrfach begegnet; bis nach Warendorf hin erstreckten sich ihre Gerechtsame, mehrere Freigrafschaften, die von Wesenfort, von Freckenhorst und Assen, allerdings seit 1245 nur als Lehen des münsterischen Bischofes, standen ihnen zu. Auch in das Kölnische Bisthum griff ihre Freigrafschaft hinüber, und während ihr Hauptbesitz in der Paderborner Diöcese lag, hatten sie auch in einer vierten, der Osnabrücker, Eigenthum, und hier hat die Untersuchung ihren Ausgangspunkt zu nehmen.

Schon im zwölften Jahrhundert lassen sich Freigerichtshandlungen in der Gegend von Wiedenbrück und Rheda erkennen.

---

[1]) Kopp N. 4, 5; Wenck Urk. II, 458; Rommel II Anm. 154; vgl. oben S. 142.

[2]) Wenck II, 404; Kopp 112; vgl. Seib. I, 615.

1189 bekundet der Bischof Hermann von Münster Schenkungen des edelen Vogtes von Rheda Widukind, deren einer Theil, welcher »sub jurisdictione comitis Rudolfi de Burbenne« lag, aufgelassen wurde »ad bancos juxta Widenbrukke«. Derselbe Ort wird 1219 bezeichnet: »in wiske juxta Widenbrug«; Graf war damals Theodericus Kage; 1227 heisst er: »ad pratum vulgo tho der wisch juxta oppidum Wid.«, und keine andere Stelle ist gemeint, wenn 1245 von dem »pratum juxta Rethe« oder einfach von »locus, qui pratum dicitur« gesprochen wird[1]). Es ist eine Wiese zwischen Wiedenbrück und Rheda. Eine andere Dingstätte Santvort tritt 1223 hervor, die in dieser Gegend liegen muss, wie der Name des Freigrafen Otbert verbürgt; es handelt sich um Gut bei Gütersloh. Die Stätte wird sonst nirgends genannt und ihre Lage ist zweifelhaft. Der Freigraf Otbert tritt auf in den Jahren 1223 bis 1248, er führte den Beinamen Advocatus und war Bürger in Lippstadt[2]).

Dass Bernhard III. von der Lippe 1245 Schloss Rheda und allen Besitz diesseits des Osning bis nach Münster dem Bischof Ludolf von Münster zu Lehen auftrug, wissen wir bereits.

Als drittes Freigericht wird 1249 Herthen, d. i. Herde bei Klarholz genannt, wo 1254 und 1287 der Lippische Freigraf Lambert von Sutherlage (Süderlage bei Lippstadt) vorsitzt[3]).

Von 1303—1308 war Arnold von Seppenhagen Lippischer Freigraf[4]), dessen Freigerichtshandlungen sich über die Gegend von Herde bis zum Kirchspiel Langenberg zwischen Wiedenbrück und Lippstadt erstrecken, doch wird dabei kein Freistuhl genannt. Noch zu seinen Lebzeiten ist als zweiter Freigraf vorhanden Bernhard Deddinchusen, welcher 1307 den Freistuhl »sub tilia Bist« einnahm und über Güter bei Lage und Schötmar im heutigen Fürstenthum Lippe richtete[5]). Bist, der Bisterberg lag bei Lemgo.

Derselbe Bernhard besass 1309 den Stuhl zu Wirinchusen, wo seine Herren vermuthlich einen kleinen Freigerichtsbezirk links der Lippe mit Stühlen zu Weggeringhausen und Eickelborn

---

1) Erh. C. N. 496; W. N. 143, 431, 494.

2) W. N. 192; Lipp. Reg. N. 271, 488. Es könnten in Frage kommen Sandfort bei Sendenhorst und bei Brockhagen.

3) W. N. 511, 573, 1333. Der Heinrich von Hembeke N. 649 ist nicht Freigraf, sondern Stadtrichter in Wiedenbrück.

4) Das Folgende meist nach Marienfelder Urkunden in MSt.

5) K. N. 110.

besassen und wahrscheinlich 1292 Heinrich Druckeberg sein Vorgänger war (oben S. 122).

Neben Bernhard Deddinghausen, der 1316 noch amtete, wird schon 1315 als Zeuge einer Liesborner Abtsurkunde und 1316 als Zeuge einer Freigerichtshandlung des Stromberger Burggrafen genannt der Freigraf Theodericus Nurewolt[1]). Er hielt 1318 Freiding in Schötmar »sub tilia juxta coemeterium« und gleich darauf, ohne dass ein Stuhl genannt wird, über Gut im Kirchspiel Isselhorst[2]).

Längere Zeit, als dieser, hat Bernhard van Hervelde sein Amt geführt, von 1321—1343, und zwar in dem ganzen Gebiete der Lippischen Freigrafschaften. Ausser den schon genannten Stühlen zu Schötmar und Eickelborn hielt er noch auf anderen Gericht. Zunächst in Uflen, heute Salzuflen im Fürstenthum Lippe, ein Stuhl, der mir nur dieses eine Mal vorgekommen ist, dann 1338 auf der »libera sedes in Lippia«, d. i. in Lippstadt und 1343 »prope monasterium monialium in Cappele«. Stift Kappel liegt ganz nahe bei Lippstadt[3]).

Ihm ist 1347 Heinrich von Oldenberge gefolgt, welcher 1349 in Bist vorsitzt und 1354 Richter der Neustadt Lemgo ist, während damals sein Freigrafenamt ein Berthold bekleidet[4]). In Lippstadt ist 1363 Ludwig von Horne, in der Detmolder Gegend 1365 Johann de Zedeler Freigraf[5]).

Die Freigrafschaft Rheda-Wiedenbrück erstreckte sich, wie die Urkunden ausweisen, nördlich bis an die Ems, südlich bis Lippstadt hin, nordöstlich über Gütersloh und Isselhorst, man müsste denn annehmen, dass die vor Lippischen Freigrafen aufgetragenen Güter nicht alle in deren Freigrafschaft gelegen haben. Dazu kommt die Freigrafschaft um Lippstadt, welche Lipperode und einen Landstrich weiter westlich auf dem rechten Lippeufer umfasste, etwa bis an das Kirchspiel Herzfeld, und ebenso über das linke Ufer bei Lippstadt und Eickelborn hinübergriff. Ausserdem besassen die zur Lippe die Freigrafschaft in dem Landgebiete, welches von ihnen seinen Namen erhalten hat.

---

[1]) MSt. Liesborn; Mscr. I, 99, 119; Marienfeld 452 a. In den Drucken manchmal fälschlich Lurewolt.

[2]) Ztschr. IX, 84; Marienfeld 466.

[3]) Lipp. Reg. 717; Ztschr. XXV, 187.

[4]) Lipp. Reg. 892, 916, 919 a, 979; Spilcker N. 375; Sudendorf II, 223.

[5]) Lipp. Reg. 1108; Wigand Archiv III, 151.

Aber sie vermochten diesen grossen Umfang nicht zu behaupten. Die Herrschaft Rheda nebst anderem Besitz ging 1365 an Teklenburg über; der Erwerber, Graf Otto, verpfändete 1366 Schloss Lipperode, die Vogteien von Geseke und Kappel, mit Ausnahme der von Liesborn, an den Bischof von Paderborn. Lippstadt selbst wurde an die Märker versetzt. Dadurch wurden auch die Freigrafschaften berührt[1]).

Den Herren von Lippe blieb nur die Freigrafschaft im eigenen Dominium, und von ihr sei zunächst die Rede. Karl IV. ernannte 1377 auf Ersuchen Simons III. von Lippe Johann, genannt Junghe, welcher bis 1413 erwähnt wird. Neben ihm wurde 1393 Albert Bock von Simon III. eingesetzt, von dem wir nichts weiter erfahren. Bernhard VI. ersuchte 1412 Sigmund um die Belehnung des Kord Langenkord, welche der König jedoch hinausschob, bis er nach Deutschland käme[2]). Erst 1417 ernannte der König auf Vorschlag des Erzbischofs Dietrich und der Gebrüder Simon, Otto und Friedrich zur Lippe den Johann Milingtorpe, Millinchtorpe, der bis 1427 mehrfach auftritt. Wie schon vorher gleichzeitig wenigstens zwei Freigrafen erscheinen, so gab es im Mai 1427 deren sogar vier: den oben genannten Johann, Arnt Langeludeke, Goswin Slyngworm und Themme von Quernhem[3]). Von 1430—1440 war Johann Sperwer Freigraf sowohl in der Herrschaft, als auch zu Lippstadt; Hermann Vernekinck, Werncking von 1441—1445 wurde von König Friedrich III. geächtet. Sein Nachfolger Konrad Peckelhering von 1447 bis 1459 wurde 1450 vom Baseler Koncil auf Antrag des Rathes von Hildesheim excommunicirt, ohne sich dadurch in seinem Amte beirren zu lassen; er war namentlich dem deutschen Orden in Vemeprocessen behilflich und nennt sich selbst des Hochmeisters »Knecht und Diener«[4]). Von Hartmann Oestinghausen 1475, Arnd Peckelhering 1482, Ludwig Rodowiges 1490—1495, Nolleke Drekopp 1495 kennen wir nicht viel mehr, als ihre Namen.

Ausser den beiden Stühlen zu Bist, der auch als »vor Lemgo gelegen« bezeichnet wird, und zu Schötmar gab es auch einen zum Falkenberg, Valkenberg, in der Nähe von Horn und zu Wilbodyssen oder Wilberdyssen, Wilbasen bei Blomberg, der nicht mit

---

[1]) Seib. N. 1121; Chalybaeus Geschichte von Lippstadt.

[2]) Lipp. Reg. 1276, 1780, 1408, 1768.

[3]) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 265; der Revers des Arnt Langludicke in MSt. Mscr. VII, 204.

[4]) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 187; Voigt 101.

Willibadessen bei Dringenberg verwechselt werden darf. Der erstere wird um 1410, der andere 1447 genannt. Ausserdem stand ein Freistuhl »unterm Stoppelberge« bei Steinheim[1]).

Simon IV. von Lippe versetzte seine Freien zu Steinheim und Nieheim, so dass also seine Freigrafschaft bis zu letzterem Städtchen gereicht haben muss[2]).

Wir wenden uns nochmals zu Lippstadt. Die späteren Verhältnisse sind höchst unklar, gerade wie die verwickelten Rechtszustände der Stadt selbst. Es gab dort zwei Stühle, einen in oder bei der Stadt selbst und einen bei dem nahen Kappel, von dem schon die Rede war. — 1430 heisst Johann Sperwer Freigraf »tor Lippe«, und 1432 bittet Herzog Johann von Baiern den Herzog Adolf von Jülich, die gegen einen seiner Diener an dem heimlichen Gerichte »zu der Lippe« angebrachte Klage abstellen zu wollen[3]). Die Stadt selbst behauptete 1598, sie sei 1438 von den Herren von Erwitte mit dem Freistuhl zu Lippstadt beliehen, was sich freilich nicht urkundlich beweisen lässt[4]).

Auch über den Stuhl zu Kappel liegt nur eine einzige spätere Nachricht von 1447 vor. Damals bekleidete ihn Dietrich Leveking, der sich Freigraf des Junker Johann von Kleve-Mark, der edelen Herren Bernt und Simon zur Lippe, der Junker Rotger und Goszwin genannt Ketteler[5]), Heinrich des Wendes und der Stadt Lippe nennt, die wohl Alle als Stuhlherren dieses Einen Stuhles zu fassen sind. Der Antheil der Märker wird sich von ihrem Pfandrechte an Lippstadt herschreiben, während die Herren zur Lippe noch alte Rechte besassen. Woher der Antheil der übrigen Stuhlherren stammt, ist ungewiss; doch heisst Dietrich Leveking schon 1434 Freigraf Konrad Kettelers und Heinrich des Wyndes[6]), also wohl von diesem Stuhle, da die Wend an der Kettlerschen Freigrafschaft Assen keinen Antheil hatten; sie besassen nur den Stuhl von Krassenstein. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Freistuhl bei Kloster Kappel derselbe ist,

[1]) Lipp. Reg. 1724, 2491, 3230; II S. 930; Ztschr. XXXVII, 2, 87, XXXVIII, 2, 101; Kopp 115; MSt. OA; Mscr. VII, 204.

[2]) Lipp. Reg. 1882.

[3]) Index N. 7; Düsseldorf, Jülich-Berg 47.

[4]) Ztschr. XXV, 191. Denn der Erwitter Stuhl am Hokeswinkel dicht bei der Stadt kann nicht gemeint sein.

[5]) Berck 504. Im Text steht allerdings Rotker Goszmann genannt de Peteler, doch hat schon Ledebur X, 262 die Berichtigung gegeben.

[6]) Orig. Osnabr.; bei Mallinckrodt Neuestes Westfäl. Magazin 1816 wird irrig Heinrich des Wredes gelesen.

welcher 1400 und 1579 »bei der Wendischen Specken« genannt wird[1]), aber er gehörte gewiss nicht zur Freigrafschaft Assen. —

Fassen wir die Ergebnisse aus dem Bisthum Paderborn kurz zusammen, so ergeben sie ein wesentlich anderes Bild, als die Bisthümer von Münster und Köln darboten. Nur etwa ein halbes Hundert von Freistühlen ist hier nachweisbar, von denen nur wenige im fünfzehnten Jahrhundert eine grössere Wirksamkeit ausübten. Unter ihnen hatten die Waldeckschen weitaus den Löwenantheil, daneben die der Herren von Lippe und einiger kleinen Stuhlherren. Nur in den Bürenschen und Lippischen Freigrafschaften ist ein stätiges und selbständiges Bestehen der Freigerichtsbarkeit deutlich zu verfolgen. In anderen Landestheilen versagt unsere Kenntniss zwischen den älteren Zeiten und dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert fast gänzlich, in anderen erfolgte erst spät die Sonderung von Go- und Freigrafschaft. In Marsberg und Korvey wird letztere unter Karl IV. neugeschaffen und auch im eigentlichen Waldeckschen Lande lassen sich die Freistühle nicht höher hinauf verfolgen.

IV. Das Bisthum Osnabrück.

43. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Rheda.

Die frühere Geschichte bis 1365, wo Rheda an Teklenburg kam, ist soeben dargelegt worden. Graf Otto liess 1372 durch Karl IV. Detlev von Havichorst zum Freigrafen für die Gebiete, welche er von den Herren von Lippe ererbt hatte, und namentlich in Hundehof ernennen. Dorthin lud Detlev Herforder Bürger, er lebte noch 1389[2]). Hermann de Bive 1399 und 1400 suchte in der grossen Fehde gegen den Münsterschen Bischof Otto IV. von Hoya, welche so unglücklich für Teklenburg ausfiel, vergeblich seinem Herren mit Rechtsverfolgungen zu helfen. Graf Klaus erklärte vielmehr im Oktober 1400, dass er und sein Vater den Freistuhl vom Gokesberge zu Rheda mit Unrecht an den Hundehof an die Stadtmauer gelegt habe, und verpflichtete sich, den Stuhl zurückzuverlegen

---

[1]) Ledebur X, 261. — Von einem Stuhle zu Humelte gegenüber Lippstadt (Ztschr. XXV, 192) ist nichts bekannt, als eine ganz späte Angabe.

[2]) Senckenberg Abhandlung N. 24; vgl. die Urkunden im Anhang.

mit dem Hinzufügen, dass alles dort Gerichtete Ungericht sei[1]). Der Stuhl blieb jedoch am Hundehofe, wie die Urkunden bezeugen.

Der uralte Stuhl auf der Wiese zwischen Rheda und Wiedenbrück, von dem die Urkunden Jahrhunderte lang schweigen, taucht im sechzehnten wieder auf als der Freistuhl zu Rheda, »by der molen ter Wisch«[2]). Die Processe spielen ausschliesslich bei dem Hundehof. Erst 1460 nennt ein Revers den Stuhl »zu Tettinkhausen im Kirchspiel Wiedenbrück«. Konrad Hachmeister, der ihn ausstellte, scheint 1472 und 1473 auch Stuhlherr zu sein[3]). Ein Revers von 1510 giebt vollständige Aufzählung: Im Hundehof, zur Wisch, Tettinkhausen, Herzebrock, Gütersloh, Wadrup, Kottenrode, Herschemen und Freckenhorst, und mit ihm stimmt der von 1551 überein. Von Wadrup, Herschemen und Freckenhorst war schon in einem anderen Zusammenhange (oben S. 52) die Rede; von den Stühlen zu Herzebrock und Gütersloh ist keine weitere Kunde erhalten. Kottenrode liegt nicht in dieser Gegend, sondern nicht weit von Osnabrück, wie sich noch ergeben wird. Die alten Dingorte bei Herde und Santvort waren wohl eingegangen.

Jakob Stoffregen, 1408 von König Ruprecht ernannt[4]), zugleich schon seit 1402 Richter in Wiedenbrück, hat eine umfangreiche Thätigkeit entfaltet. Ihm folgte im Januar 1435 Dietrich Smulling, der aber von 1439 ab in Diensten der Herren von Büren begegnet. Von 1441—1454 war ein zweiter Jakob Stoffregen Freigraf, nach dessen Tode Helmich Lunink, Luymuck reversirte und 1455 von Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhielt; er lässt sich bis 1472 verfolgen. Doch führten 1444 Absalon Hornepennig von Müddendorf und Dietrich Ploiger von der freien krummen Grafschaft in Rheda gegen die Stadt Lüneburg auf Klage des Grafen Christian von Oldenburg einen Process, der sich bis 1447 hinzog und ersterem die freilich wirkungslose Reichsacht eintrug[5]). Mit Hunolt Lyn 1487 schliesst unser Zeitabschnitt ab.

---

[1]) Kindl. Münst. Beitr. I N. 22 las Ryve statt Byve, welches eine Originalurkunde in Herford giebt; K. N. 193.

[2]) Lodtmann Acta Osnabrug. 101.

[3]) Dumbar Deventer I, 585. Das Dorf steht auch in dem Osnabrücker Güterverzeichniss von 1240, Möser Werke VIII, 396. Ueber denselben Stuhl, der auch Tutinghausen geschrieben wird, schloss 1473 Konrad einen mir inhaltlich nicht bekannten Vertrag mit Bischof Konrad III. von Osnabrück.

[4]) Chmel N. 2572.

[5]) Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 219 ff., 234 ff.; Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

Im sechzehnten Jahrhundert bestritt Bischof Erich II. von Osnabrück die Herrlichkeitsrechte von Rheda und behauptete, der Graf besitze den Freistuhl nur Namens der Aebtissin von Herzebrock und habe ihn widerrechtlich erst von Herzebrock auf den Gokesberg, dann in den Hundehof und endlich unter die Linde zu Rheda verlegt[1]). Die Richtigkeit dieser Erklärung, welche zweifelhaft erscheint, lässt sich nicht mehr beurtheilen.

44. Abschnitt.

Die Grafschaft im Bisthum am Ende des elften Jahrhunderts.

Für einen verhältnissmässig frühen Zeitraum, der allerdings nur etwa drei Jahrzehnte umfasst, liegt eine ziemlich reiche Ueberlieferung vor. Die bisherigen Versuche, sie zu deuten, führten zu Ergebnissen, welche mir nicht als richtig erscheinen[2]).

Mehrfach tritt in den Jahren 1070—1090 der Comitat des Grafen Adalger hervor. Die Orte, welche die Urkunden nennen, liegen weithin zerstreut, aber von zweien wird ausdrücklich gesagt, dass sie in ihm lagen, das ist der Hof Drebber bei Diepholz und die Dingstätte Remsede bei Oesede[3]). Das Gebiet ist auffallend gross, aber andere Grafschaftsrechte, z. B. der Altena-Isenberger, erstreckten sich über noch grösseren Raum. Adalger hatte einen Untergrafen Walderich, welcher auch selbständig als Graf erscheint. Die Urkunden lassen als ihre Dingorte ausser Remsede erkennen: Lathara, Barghusun, Rotanbeki und Rubenbike[4]), von denen allen die Lage nicht feststeht. Indessen sind die beiden letzteren eine und dieselbe Stätte, denn die Zeugen sind fast die nämlichen; die zweite Form ist also durch fehlerhafte Abschrift entstanden. Ebenso erweist die Gleichheit der Zeugen, dass Lathara und Barchusen nahe bei einander lagen. Dass in Lathara etwa ein heutiges Laer, Lahre steckt, wird kaum bestritten werden. Nun liegt ein Laer am Laerbache nur eine Meile von einem Barkhausen (südlich und nördlich von Melle); beides sind alte Orte und kommen auch im bischöflichen Güterverzeichniss

---

[1]) Mittheil. Osnabrück II, 4 ff.

[2]) Namentlich Wigand Archiv III, 132 ff. und Schröder a. a. O. 40 ff. Die Urkunden sind angeführt nach J. Mösers Sämmtliche Werke herausgegeben von Abeken VIII. Band, da sie dort zusammenstehen; einige Neudrucke gab auch Erhard.

[3]) Möser N. 33, 41. Adalger lebte noch nach dem 1088 erfolgten Tode des Bischofs Benno, N. 41.

[4]) Möser N. 28, 27, 25, 252.

aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor[1]). Fraglich ist es noch, wo Rotanbeki zu suchen ist. Ich denke an Rothenfelde, östlich von Remsede, denn allzu weit kann der Ort nicht von Laer gelegen haben, da derselbe Untergraf in beiden Gericht hält. Ausserdem trägt eine andere gleichzeitige Urkunde, welche den nahe liegenden Hof Helfern im Kirchspiel Dissen betrifft, dieselben Zeugen[2]).

Zur selben Zeit tritt ein Graf Wecelo auf. 1090 hält er Gericht zu Voccastorp, welches unzweifelhaft Voxtrup südöstlich von Osnabrück ist; die betreffenden Güter liegen in einem Halbkreise nördlich und südlich um die Stadt. 1086 leitete er ein Placitum, in welchem es sich um Venne handelte, in Slippedorp, was wohl Schlepptrup bei Engter ist. Im folgenden Jahre richtete er in Eppinslot. Die Zeugen letzterer Urkunde stimmen ziemlich überein mit einer von 1086, welche über Essen und Bamwide handelt, und so darf man Eppinslot in der dortigen Gegend suchen.

Eine andere Urkunde berichtet, eine Uebergabe sei erfolgt in Voxtrup; da aber der rechte Erbe wegen schwerer Verwundung nicht persönlich erscheinen konnte, so gab er später seine Erklärung in Remsede vor dem Grafen Adalger ab. Der Schluss liegt somit nahe, dass Wecelo, der Graf von Voxtrup ebenso ein Untergraf Adalgers war, wie wir das von Walderich sicher wissen[3]).

Andere Namen erklingen wenig später. 1096 wird »in placito Amulongi comitis Scirlo habito« Gut im Kirchspiel Versmold übergeben, 1097 ebendort Gut zu Berler im Kirchspiel Glane; 1096 hielt der Graf Gericht in Astrepe. Er war zugleich Vogt des Osnabrücker Stiftes. Schirloh liegt bei Glandorf, der Astrup giebt es mehrere im Osnabrückischen und es muss unentschieden bleiben, welches das hier fragliche ist[4]).

Endlich hält Graf Folmar 1096 in Holthus, 1097 in Sinecla Gericht[5]). Letzteres nennen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts Seneclo oder Seninglo im Kirchspiel Westerkappeln[5]), es ist das heutige Sennlich. Südöstlich davon, nicht weit von Osnabrück liegt Holthus, Holzhausen, bei fast allen Freigerichten der späteren

---

[1]) Möser N. 323 S. 401 f.

[2]) Möser N. 26.

[3]) Möser N. 34—36, 39, 41.

[4]) Möser N. 45, 46; Kindl. Münst. Beitr. II, N. 12.

[5]) Möser N. 44, 251; Erh. C. N. 168; Kopiebuch von Rulle im Staatsarchiv Osnabrück.

Herren von Westerkappeln waren Freie aus Holthusen zugegen. Bei den Gerichten, welche Amulung und Folmar in Astrepe, Holthus und Sinecla hielten, dienten fast dieselben Leute als Zeugen, so dass dadurch auch hier die Einheit der Grafschaft erwiesen ist. Da ersterer Vogt des Osnabrücker Stiftes war, ist er als der Obergraf anzusehen, wahrscheinlich als Nachfolger Adalgers[1]).

Es tritt demnach eine grosse Grafschaft hervor, welche bis an die südliche, westliche und östliche Grenze des Bisthums und bis nach Goldenstedt reicht. Welchem Geschlechte Adalger angehörte, ist unbekannt; es drängt sich die Vermuthung auf, dass er mit den Grafen von Ravensberg und von Teklenburg zusammenhing, für deren gemeinsamen Ursprung so viele Gründe sprechen. Amulungs Nachkommen waren noch im folgenden Jahrhundert Stiftsvögte.

Sobald die Erkenntniss gewonnen ist, dass wir hier nur mit Einer, nicht mit mehreren Grafschaften zu thun haben, erregt es kein Bedenken, wenn die Orte, an denen Gericht gehalten wird, mehrfach weit entfernt liegen von denjenigen, welchen es gilt.

Drei Urkunden führen unter den Zeugen auch Bergilden auf. Die eine vom Placitum des Grafen Wecilo in Voxtrup nennt als Zeugen mehrere Geistliche und fährt fort: »insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt. Et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun et Alffger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatu eorum manent«. Die anderen von den Gerichten des Grafen Folmar in Holthus und Sinecla schliessen nach Anführung von sieben Edelen als Zeugen: »ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes«[2]).

Nur hier kommt innerhalb Westfalens diese Bezeichnung vor, welche sich auch anderweitig namentlich in Würzburg findet und noch dem Sachsenspiegel geläufig ist. Die Bedeutung ist streitig; die neueste Auffassung hält unsere Bergilden für die Nichschöffenbaren und ihre Führer für die Gografen[3]). Mir scheint, ohne dass ich die Sache weiter erörtern will, dass hier die Bergilden die späteren

---

[1]) Nach der Vita Bennonis c. 35 (vgl. Erhard Reg. 1220) könnte es scheinen, dass Amulung bereits vor 1088, also noch zu Lebzeiten Adalgers, Graf war; wir besitzen aber über die betreffende Schenkung die Urkunde selbst und diese ist von 1097; N. 46.

[2]) N. 39, 44, 251. Slidusun ist Schledehausen östlich von Osnabrück.

[3]) Vgl. die bei Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 499 unter Bargildi angeführten Stellen; Schröder a. a. O. 42 f.

Stuhlfreien, die zum Besuch jedes Gerichtes Verpflichteten sind, sie gehören daher zum Placitum (»sunt de placito«)[1]). Ihre Führer sind nichts anderes als die Fronboten der verschiedenen einzelnen Bezirke, welche auch comitatus heissen und deren mehrere einem Untergrafen unterstanden. Sie sind Freie und nehmen doch unter den Freien eine besondere Stellung ein. Die Richtigkeit meiner Ausführungen vorausgesetzt, ergeben sie ein deutliches Bild der Grafschaftsverfassung und ihrer Gliederung in älterer Zeit.

Von den zahlreichen Dingorten erscheint kein einziger in späterer Zeit wieder.

Die Ueberlieferung versiegt für fast ein Jahrhundert gänzlich. Nur eine einzige Urkunde von 1150 berichtet, dass der Vogt der Osnabrücker Kirche grosse Schenkungen des Grafen Heinrich von Teklenburg bestätigte in einem Placitum, welches bei Osnabrück stattfand[2]). Die Beurkundung über Gut vollziehen in der Regel die Bischöfe, ohne des Gerichtes oder der Grafen zu gedenken. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts ab erhalten wir plötzlich wieder reichen Stoff zur Erkenntniss, aber er zeigt eine völlige Aenderung der Zustände.

45. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg.

Ueber die Entwicklung der Ravensberger Freigrafschaft war bisher wenig bekannt, so dass sogar Zweifel entstanden, ob es eine solche vor dem vierzehnten Jahrhundert gab. Seitdem sind mehrere Urkunden gedruckt worden; die Hauptquelle bilden jedoch die ungedruckten in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück.

Gisilbert von Bessendorf, der Vicarius des Grafen Hermann IV. von Ravensberg leitet 1182 ein Freigericht: »in campo Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica seu regia«[3]). Damit tritt die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg ins Licht, welche im Zusammenhange erörtert werden soll, obgleich sie im Osten die Grenzen der Osnabrücker Diöcese überragte und sich in die Paderbornsche hinein erstreckte. Doch bleibt der Ravensbergische Besitz

---

[1]) Kann nicht in der ersten Silbe, wie bei dem Worte barschalk, das altdeutsche bar, die Schranke, in dem Sinne Gerichtsschranke, wie noch heute in England üblich, stecken, so dass Bargilde Gerichtsgenosse bedeutete?

[2]) Erh. C. N. 274; Möser N. 56.

[3]) Möser VIII N. 262.

im Norden hier ausser Betracht. Ich berichte von Stühlen und Freigrafen der Zeitfolge gemäss.

Die Vorsteher der Freigerichte nennen sich regelmässig Dinggraf, bis im vierzehnten Jahrhundert die allgemein übliche Bezeichnung Freigraf auch hier durchschlägt.

Die Brüder Otto II. und Ludwig von Ravensberg nahmen 1226 eine Theilung vor, in welcher letzterem »duae cometiae adjacentes Ravensberghe una in una parte Osnyngi et alia in altera« verblieben, also die gesammte Grafschaft in hiesiger Gegend.

Einige Jahre vorher 1214 bewirkte Dinggraf Hermann, welcher mit dem Truchsess und Hofmeister zu den »officiales« des Grafen zählt, den Austausch eigenhöriger Leute mit Kloster Marienfeld. Vielleicht war er der Hermann von Loder, Lothare (Laer), welcher 1231 bei der grossen Aussöhnung zwischen Simon von Teklenburg und Hermann von Ravensberg und dessen Söhnen zugegen war. Sie fand statt in Glandorf, und da zugleich die Vertragschliessenden auf gewisse Güter vor dem Freiding Verzicht leisteten, so wird das ebendort geschehen sein; der sonst erst spät vorkommende Freistuhl zu Glandorf wäre damit schon für diese Zeit nachgewiesen[1]).

Ein alter Dingplatz, der sonst nicht erwähnt wird, scheint »sub tilia Timeren« im Kirchspiel Dissen gewesen zu sein, wo 1270 Graf Otto III. die Vogtei des Klosters Borghorst, welche er vom Stifte Magdeburg zu Lehen hatte, den Burgmännern von Burgsteinfurt übertrug[2]). 1268—1279 ist Ecbert Dinggraf[3]). Ein Verkauf in Dielingdorf findet 1291 seinen Vollzug vor dem Dinggrafen Heinrich Boten zuerst: »in Holthusen apud Ravensberge, postea apud Runapelderen, tercio itidem in Holthusen«. Letzteres ist Borgholzhausen, Runapelderen ist nicht nachzuweisen, aber jedenfalls nicht weit davon zu suchen. In »libera sede Holthusen sub tylia« bekundet Heinrich auch 1300 die Schlichtung eines Streites; da er kein eigenes Siegel führt, lässt er die Kastellane von Ravensberg siegeln. Als erwählter Richter bestätigte er 1292 vor seinem Grafen und vor den anwesenden Freien zu »Elmenhorst

---

1) W. N. 229, 1700, 293.

2) W. N. 872.

3) W. N. 809, 1012; in N. 997 muss Gisilbertus ein Versehen sein. W. N. 997, 1012 werden unter seiner Zeugenschaft Kaufverträge des Grafen Otto III. mit der Stadt Beckum abgeschlossen »apud Wadenhart«, d. i. Marienfeld. Doch darf nicht an einen dortigen Ravensbergischen Freistuhl gedacht werden.

under Ravensberg« die Abtretungen, welche der Burggraf Heinrich von Stromberg zur Lösung aus der Gefangenschaft machte, zu Borninghausen, zu Wetter bei Buer und zu Worde(?). Endlich fällte er 1302 in einem Äcker bei Linne betreffenden Streit sein Urtheil im Freiding in »Haren juxta Osenbrughe«, wie es heisst, obgleich Haaren bei Osterkappeln, was gewiss gemeint ist, ziemlich weit von Osnabrück entfernt liegt[1]).

Dinggraf Hermann Pathard schlichtet 1312 in »libero judicio in Halle« einen über das oben genannte Gut in Dielingdorf entstandenen Streit. Vor seinem Freigericht übergab 1316 Graf Otto IV. die Vogtei über den Hof Bexten bei Herford dem Kloster Schildesche: »excepto loco ibidem circa tiliam, ubi judicium quod vryedinch dicitur servari solitum[2]). Noch 1324 kommt Hermann als Zeuge vor; dann urkundet erst 1340 »Gerhardus dictus dinggreve imperiali auctoritate« von seinem Freistuhl »Berghoelde in parrochia Dissene« aus[3]). Auf Gerhard, der noch 1345 amtirte, folgte Heinrich de Lodere, sonst auch im Dienste der Korffs, welcher sich zuerst Freigraf nennt. Auf Wunsch der Parteien setzte er 1341 ein Ereigericht an in Halle »ante portam cimiterii occidentalem sub tylia«, um einen Verkauf in Thenhausen im Kirchspiel Werther rechtlich zu begründen, und wenige Monate später »sub tylia novi oppidi Bylveldensis« über Gut im Kirchspiel Jöllenbeck[4]). Dass wir es hier mit wirklichen Freistühlen zu thun haben, ist keineswegs sicher.

Beide Urkunden sind in Form und Handlung unregelmässig, wie das auch bei drei anderen des Klosters Schildesche der Fall ist. Im Juli 1355 bekundet der Knappe Hermann de Aschen »judex ad causam infrascriptam ab utrisque partibus ipsius cause arbitratus« eine Schenkung in Altenhüffen im Kirchspiel Bünde an das Kloster Schildesche: »acta sunt hec in pomerio prepositure Schildescensis«, Im August des folgenden Jahres erklärt der Knappe Lubbert Top, er habe ein Haus im Kirchspiel Schöttmar gekauft, welches ihm als durchschlächtiges Eigengut vor einem Freistuhl überlassen worden sei, als der Dinggraf Heinrich Dychus in einem Freiding sass,

---

[1]) Lamey Cod. N. 66 und Höfer Urkunden N. 20; Staatsarchiv Osnabrück Oesede, Gertrudenberg, Kopialbuch Rulle.

[2]) Staatsarchiv Osnabrück, Oesede; Ztschr. I, 203.

[3]) Geschichte der Stadt Osnabrück (von Friderici-Stüve) II, 9; Cuhlmann II, 171; Staatsarchiv Osnabrück, Iburg.

[4]) MSt. Ravensberg 76, 77.

welches dazu ausgelegt war in dem Baumgarten der Propstei zu Schildesche; er giebt es alsbald an das Kloster. 1363 erfolgt dann eben dort vor dem Ravensbergischen Freigrafen Knappen Johann von Borchusen durch eine Bielefelder Bürgerin der Auftrag einer Rente aus dem Lippischen Kirchspiel Orlinghausen[1]).

Das Kloster Schildesche gehörte nicht zur Osnabrücker, sondern zur Paderborner Diöcese. Die ehemaligen Vögte des Stiftes, die Grafen von Schwalenberg, hatten auch in dieser Gegend alte Rechte, wie wir 1224 Volquin III. in Godesberg bei Kirchdornberg bei Bielefeld gräfliche Befugnisse ausüben sehen[2]). Wahrscheinlich war auch Graf Thancbert, welcher 1185 in Bracwide, Brackwede bei Bielefeld, den königlichen Bann ausübte, Schwalenberger Untergraf. Bischof Bernhard IV. von Paderborn übertrug 1244 dem Grafen Ludwig von Ravensberg die Vogtei von Schildesche, und diese Verbindung mit Paderborn scheint auch auf die spätere Entwicklung der Freigrafschaft von Einfluss gewesen zu sein.

Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der alten Grafen ging Ravensberg 1346 an Graf Gerhard von Jülich und dessen Nachkommen, die Herzöge von Jülich-Berg über. Sie haben von einzelnen Freistühlen ergiebigen Gebrauch gemacht. Herzog Wilhelm III. versprach 1379 auf zehn Jahre für 30 jährlich zu entrichtende Goldschilde der Stadt Minden, sie im Freiding zu verdedingen und wenn die Bürger in solche Gerichte gemahnt würden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen, zu Ehren und Recht mächtig wäre, sie zu verdedingen und bei Recht zu behalten nach aller Macht[3]). Den Freistuhl zu Müddendorf (Mindrup) im Kirchspiel Bissendorf bei Osnabrück, der hier zum ersten Male auftaucht, mit den dazu gehörigen Freien versetzte er 1381 für 350 Mark Pfennige dem Bischofe Dietrich und der Stadt von Osnabrück zum freien Gebrauche ausser gegen seine Unterthanen, wozu sie einen eigenen Freigrafen setzen konnten. Später 1397 wurde die Pfandsumme auf 550 Mark erhöht und die anfängliche Bestimmung, dass auch die Herren von dem Busche gleiches Recht an dem Stuhl haben sollten, aufgehoben. Von der Pfandsumme erlegte die Stadt 300, der Bischof 250 Mark[4]). Die spätere Geschichte des Stuhles ist in einem anderen Zusammenhange darzustellen.

---

[1]) MSt. Schildesche 93, 96, 100.

[2]) Wilmans IV N. 205, 331; Erh. C. N. 451.

[3]) MSt. Stadt Minden 86.

[4]) MSt. Ravensberg N. 144, 164; Friderici-Stüve II N. 97, 111; Stadtarchiv Osnabrück VIII, 2.

Auf Heinrich Dychus 1356 folgte von 1363—1396 Johann von Borchusen, Barchusen, auch Stadtrichter in Bielefeld. Als Adolf von seinem Vater dem Herzoge Wilhelm die Grafschaft zugetheilt erhielt, gelobte er 1398, dieser solle aller Freistühle mächtig sein, sie zu gebrauchen zu allen seinen Nöthen. Er selbst werde dort Niemanden gegen den Vater verantworten, und wenn dieser der freien Leute bedürfe, wolle er sie ihm in sein Land schicken. Der Vater darf nicht gegen die Unterthanen des Sohnes, der Sohn nicht gegen die des Vaters die Freistühle gebrauchen, wenn sie derselben zu Rechte mächtig sind[1]).

Rolf Rumeschotel, Rumescottele besass von 1399—1428 die Stühle zu Bergfeld, welcher wohl der früher genannte zu Berghoelde ist, zu Glandorf und namentlich zu Schildesche[2]), der fortan vielfach hervortritt und von allen Ravensbergischen allein zu Vemeprocessen diente. König Ruprecht belehnte 1403 mit dem Stuhle »zu Schiltze gelegen in der Herrschaft Ravensberg« den Limburgischen Freigrafen Dietrich von Tospel und dessen Sohn, doch ist keiner dort in Thätigkeit nachzuweisen[3]). Sigmund belehnte 1429 Konrad Stute für die Grafschaft, der 1436 in Versmele, Versmold, hier zum ersten Male genannt, sonst in Schildesche, Glandorf und Bergfeld bis Ende 1448 sein Amt führte[4]). Von Heinrich Permuttierre 1455 kennen wir nur den Revers, wogegen Hermann van dem oder zum Busche von 1456—1473 öfters urkundlich auftritt. Endlich schliesst unsere Reihe Johann Rodenbroch von 1482—1494. Als er mit vier Freischöffen 1489 dem Klamor von dem Busche eine Vorladung überbrachte, nahm ihn dieser gefangen, worüber unter den Stuhlherren weithin grosse Aufregung herrschte[5]).

Von den Stühlen, welche im Laufe der Jahrhunderte begegneten, werden sieben: zu Oesede, Brackwede, Elmenhorst, Haren, Borgholzhausen, Runapelderen, Bexten später nicht mehr genannt. Nur fünf von ihnen: Schildesche, Halle, Bergfeld, Versmold und Glandorf stehen in einem Reverse von 1504, ausserdem Nienburg,

[1]) Lacomblet III N. 1053.

[2]) Friderici-Stüve II, 9.

[3]) Oben S. 83. Der sonderbare Vorgang ist vielleicht so zu erklären, dass Herzog Wilhelm über die Limburger die Vormundschaft ausübte (oben S. 86) und den dortigen Freigrafen für den Nothfall gleich auch für seinen Stuhl in Ravensberg belehnen liess.

[4]) Stüve-Friederici II, 9, irrig schon zu 1407.

[5]) K. N. 209.

vor Herford und Herschemen. Ein Nienburg liegt bei Bünde, Herschemen weiss ich nicht zu deuten, wenn nicht der bekannte Stuhl an der Ems gemeint sein sollte, was wenig wahrscheinlich ist. Uebrigens fehlen beide, sowie der von Versmold, in dem Revers von 1512.

Die Ravensbergische Freigrafschaft umschloss die Grafschaft selbst und den südlich und nördlich vom Teutoburger Walde liegenden Theil des Fürstenthums Osnabrück und reichte bis in die Nähe der Stadt Osnabrück.

Die verwickelten Verhältnisse der Stadt Herford, deren Recht in einer schönen in dem dortigen Stadtarchiv noch vorhandenen Handschrift niedergeschrieben ist[1]), müssen hier übergangen werden, da sie für den Hauptzweck unserer Untersuchung wenig ergeben. Von dem Ravensbergischen Stuhle, der vor der Stadt stand, lagen mir keine Nachrichten vor. Die Stadt hatte schon früh und viel mit den Vemgerichten zu thun, aber bei allen diesen Gelegenheiten zeigt sich nicht, dass sie irgendwie selbst Freigerichtsbarkeit besessen oder erworben hätte. Als sich Herford 1428 mit Simon IV. von der Lippe gegen Osnabrück verbündete, gestattete er der Stadt, sich seiner freien Stühle und heimlichen Gerichte wie er selbst zu bedienen.

46. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln.

Kurze Zeit bevor die Ravensbergische Freigrafschaft hervortritt, kommt noch eine andere zum Vorschein. 1178 leitete der Dinggraf Heinrich de Cappele ein Freigericht, dessen Stätte nicht genannt wird; mit ihm tritt das Geschlecht der Herren von Kappeln zu Westerkappeln zwischen Osnabrück und Ibbenbüren hervor, welches fast zwei Jahrhunderte lang die Freigrafschaft verwaltet und zahlreiche Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat. Als Familienglieder in der Stellung von Freigrafen sind nachweisbar ausser dem genannten: 1189 Hermann, 1220 Johannes, 1277—1284 Hugo, welchem 1272 sein Neffe Hermann, 1277 Wolderich de Ostringen (subdhincgravius) und 1283 und 1284 sein Sohn Hugo als Neben- oder Untergrafen zur Seite stehen, und der sich seit 1282

---

[1]) Gedruckt in Wigand Archiv II, 1, 7—53; vgl. ferner Kindlinger Hörigkeit N. 22, Lipp. Reg. 1883. König Wenzel verlieh 1382 dem Herzoge Wilhelm von Jülich-Berg die Reichsvogtei über die Stadt, Böhmer Acta imp. II, 590.

nicht mehr Dinggraf, sondern »liber comes« nennt. Mit Hermann 1297—1326 schliesst die Reihe und die Kunde von dem Geschlecht erlischt. Von 1308 ab bezeichnet er sich als Ritter, vorher nur als Knappe. Vielleicht haben wir es mit zwei verschiedenen Persönlichkeiten zu thun, da Johann von Kappeln 1302 sowohl einen Bruder, als einen Sohn hatte, welche Hermann hiessen[1]).

Das Gebiet, über welches sich ihre Gerichtshandlungen erstrecken, ist recht gross. Zu ihm gehören die Kirchspiele Rulle, Wallenhorst, Engter, Bramsche (Bühren), Neuenkirchen (Vinte), Recke mit der Bauerschaft Steinbeck, der ganze Umkreis von Kappeln bis südlich Hanbüren und südlich von Osnabrück Holzhausen und Malbergen. Eine Urkunde betrifft auch das Kirchspiel Ladbergen; ob das dazwischenliegende Teklenburger Hauptland auch zu dieser Freigrafschaft zählte, ist ungewiss[2]).

Unter den Stühlen nimmt die erste Stelle ein der zu Sündelbeck, dicht vor Osnabrück, der unter verschiedenen Namen erscheint: 1246 »in loco Sunnelesbike inter Osenbrucge et Harst«[1]), 1272 »in loco apud Osenbrugge, qui dicitur Sunsebeke«, 1277 und öfters »Sunnesbeke«, 1283 »Sunnelsbeke«, 1284 »juxta flumen Sunnesbeke«, 1305 und 1311 »Sundelbecke«, 1326 »juxta domum leprosorum apud civitatem Osnabrug., sitam in loco dicto super Sundelsbecke«. Die Freien, welche hier am Gericht theilnehmen, sind fast regelmässig aus Ostringen, Holthausen, Malbergen, Muchorst[3]).

Ein zweiter Stuhl apud Lithlage, Licglage wird 1189 und 1297 genannt[4]). Nach dem Kopiebuch des Klosters Rulle gab es ein Haus Leftlagen oder Lefedaghen im Kirchspiel Rulle, wo jedenfalls der Freistuhl stand. Als Dingort diente 1297, 1308 und 1309 Orsesprunc, welches zwischen Kapellen und Engter lag[5]).

In den Jahren 1268—1293 bekundet Bischof Konrad einige Male Schenkungen »am Meineid-Baum, menethigen Bom, arbor perjura, arbor Perremondesbom«. Eine bestimmte Hindeutung auf

[1]) Möser a. a. O. N. 79, 88, 119. Die folgenden Angaben beruhen zum grössten Theil auf ungedruckten Urkunden in dem Staats- und dem Stadtarchive von Osnabrück. Besonders ergiebig ist das im ersteren befindliche Kopiebuch des Klosters Rulle. Mehrere Auszüge haben Friderici-Stüve II, 4 ff. gegeben. — Aus MSt. lieferte namentlich Gravenhorst mehrere Beiträge.

[2]) Frid. II, 11; Stdt. Osn. VIII, 1.

[3]) Gedruckte Urk. bei W. N. 451; Frid. a. a. O. 10 f.; Sandhoff Antistit. Osnabrug. N. 173.

[4]) Möser VIII, N. 88; Gravenhorst.

[5]) Mittheil. Osnabr. III, 349.

Freigerichte ist dabei nicht gegeben, aber der Edele Willekin von Holte bekundet 1273 eine Auflassung, welche vor dem Dinggrafen Hugo von Kappeln »in loco, qui sub arbore que vocatur Perremunt« geschah. Der Baum stand im Stadtgebiet von Osnabrück[1]).

Auch in Kappelen selbst war ein Freistuhl, der 1302, 1303 und 1325 benutzt wurde[2]). Schliesslich besitzt 1302 Hermann den Freistuhl in Cunnerode, der in späteren Urkunden von 1315 Koddenrot, 1319 Koddenrode heisst und 1365 als gelegen bei Westerkappeln beschrieben wird[3]).

Es ist die Frage, ob die Herren von Kappeln das Freigericht als freieigenen Besitz oder im Lehnsauftrag ausübten. Nur in Einer Urkunde findet sich eine Andeutung darüber, indem Hermann sich 1297 als »dinggravius Tekeneburgensis et Osnaburgensis« bezeichnet[4]). Er wäre demnach sowohl Freigraf des Grafen von Teklenburg als des Bischofs von Osnabrück gewesen. Westerkappeln selbst war ursprünglich Ravensbergischer Besitz und ist erst 1246 dauernd in den Teklenburgs gekommen, als Graf Ludwig auf die »bona Kappele et omnia alia bona ex ista parte Wiltenvelde sitis« (bei Bersenbrück) verzichtete[5]). Da die Verzichtleistung vor dem Stuhl zu Sündelbeck erfolgte, so liegt die Annahme nahe, dass auch dieser zu dem abgetretenen Landstrich gehörte. Indessen verkündigte 1326 Graf Otto von Teklenburg als gerichtliches Urtheil, dass die Burg Kappeln bei Westerkappeln seinem Truchsess dem Ritter Hermann von Kappeln als durchschlächtiges Eigen gehöre[6]).

Von allen diesen Stühlen kommen nur zwei, der von Sündelbeck, über den noch an anderer Stelle zu reden ist, und der zu Koddenrode in späterer Zeit vor. Johann Damme, der Richter des Weichbilds Teklenburg hielt 1365 Gericht auf dem Freistuhl zu Koddenrode über Eigen in Westerkappeln[7]) und noch im sechzehnten Jahrhundert nennen ihn die Reverse der Freigrafen von Rheda-Teklenburg. Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln fiel also an die Lehnsherren zurück, wie noch eine andere Urkunde bezeugt.

---

[1]) Jung Cod. N. 37, 44; Mittheil. Osnabr. V, 3; Sandhoff N. 149; Staatsarchiv Osnabr. Gertrudenberg.

[2]) Frid. II, 11 ff.

[3]) Gravenhorst; Frid. II, 11; Ztschr. IX, 328.

[4]) Gravenhorst.

[5]) W. N. 293, 351, 451.

[6]) MSt. Teklenburg.

[7]) Ztschr. IX, 328.

Die Grafen Nikolaus und Otto von Teklenburg belehnten 1352 den Ritter Ludwig Hake und den Knappen Johann Hake mit der Freigrafschaft im Kirchspiel Bramsche, zu Osterkappeln und zu Essen bei der Wittlage mit ihrem alten Zubehör (neun Häusern), wie diese Freigrafschaft dem Herrn Liborius von Alen zugehörte und durch den Tod seines Sohnes Rembert ledig geworden ist. Die Hake gelobten, diese Freigrafschaft nie dem Bischofe oder der Stadt Osnabrück zu verkaufen, sondern vorkommenden Falls den Verkauf zwei Monate vorher den Grafen zu melden; kaufen diese nicht selbst, so dürfen sie die Freigrafschaft »einem gemeinen Manne« verkaufen[1]). Ritter Hermann Hake, ausdrücklich als Freigraf bezeichnet, besass 1299 zusammen mit Hermann von Kappeln den Freistuhl Sündelbeck[2]); der in Betracht kommende Besitz lag im Kirchspiel Bramsche, welches demnach vermuthlich in zwei Freigerichtsbezirke zerfiel. Ein Knappe Johannes de Alen kommt 1307 vor, und 1318 bekundet »Liborius de Alen vrygreve domus in Hamerlage site in parrochia Rulle«, dass Heinrich von Hamerlage sein Recht an dieses Haus verkauft habe[3]). Man sieht, wie merkwürdig hier die Verhältnisse lagen, und über ihre weitere Entwicklung sind wir nicht unterrichtet. Die Kirchspiele Wallenhorst und Rulle gehörten später zur Freigrafschaft Müddendorf. In Osterkappeln bestand auch ein Gogericht verbunden mit dem von Angelbecke, mit welchem Herzog Erich von Sachsen 1388 Heinicke den Beren belehnte[4]). Ob das dortige Freigericht früher auch den Herren von Westerkappeln zustand, lässt sich nicht erkennen.

47. Abschnitt.

Der Norden des Bisthums.

Recht unsicher ist unser Wissen über die weiter nördlich liegenden Landstrecken. Der Besitz der Grafen von Ravensberg in Bersenbrück ging, wie Kappeln, 1246 an die Teklenburger über, und wir erfahren wenigstens mit Bestimmtheit, dass diesen die Freigrafschaft in Essen nördlich von Quackenbrück gehörte. 1298 wird ein verkauftes Haus in Gehrde (Garden) aufgelassen vor dem Frei- und Dinggrafen Hermann von Addendorpe (heute Addrup); es zeugen

---

1) MSt. Teklenburg N. 53, 54.

2) Mittheil. Osnabrück 1848 S. 76.

3) Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg, Oesede; Frid. a. a. O.

4) Friderici-Stüve II Urk. N. 100; Sudendorf VII, 99.

die Kastellane von Quackenbrück und Männer aus Herbergen, Lüsche und Beveren, welche als »liberi homines nobilis viri domini comitis de Tekeneburg« bezeichnet werden. 1340 und 1342 war Johannes Lozeke de Addorpe hier Freigraf. 1350 wird durchschlächtig Eigen in Badbergen vor dem Gericht, »cui Johannes de Lünne famulus presedit«, überlassen[1]). Doch erfolgten auch vor den Kastellanen von Quackenbrück Auflassungen von Freigütern, mit dem Vorbehalt, auf Verlangen auch vor dem Freigrafen zu verzichten[2]).

Wahrscheinlich erwarben die Teklenburger auch dieses Freigericht von den Ravensbergern, welche die Grafschaft in diesem Gebiete als Reichslehen besassen. König Heinrich VII. belehnte 1224 Sophia, die Gemahlin des noch lebenden Grafen Otto II. von Ravensberg mit der Grafschaft im Emsgau und anderem Besitz, wie diese ihr Gemahl vom Reiche zu Lehen getragen. In die Theilung von 1226 zwischen den Brüdern Otto und Ludwig wurden auch die Friesischen Lande hineingezogen. Aus dieser Zeit sind zwei Urkunden vorhanden, welche vom Freigericht in diesen Gegenden sprechen; 1242 wird der Hof Bokel bei Aschendorf (an der Ems nördlich von Meppen) von dem Verkäufer dem Grafen Otto von Ravensberg in einem Freiding übergeben, und 1248 bekunden Sophia und Jutta, Gemahlin und Tochter des Grafen Otto, eine in ihrer Gegenwart an Kloster Bersenbrück gemachte Schenkung in Tynen, Thiene südlich davon, wobei »Fridericus comes liberorum in Derseburg cum liberis suis« zugegen war[3]). Jutta heiratete Walram von Montjoie und beide traten 1252 Friesoythe und die Grafschaft Sigheltra (Soegel im Hümmeling bei Meppen), welche Jutta von Teklenburg erhalten hatte, und die Grafschaft Vechta der münsterischen Kirche ab. König Wilhelm belehnte 1253 den Bischof Otto von Münster mit dem Comitat und allen Gütern innerhalb und ausserhalb Frieslands, welche auf diese Weise erworben waren[4]). Davon später. Es sind erst noch einige Zeugnisse zu besprechen, welche die zwischen Vechta und Osnabrück liegende Landstrecke betreffen. Ritter Friedrich von Horne nennt sich 1298 Freigraf in Bist, Bieste nordwestlich von Vörden, und bekundet eine Handlung über ein Haus in Astrup, welche geschah »presentibus multis qui vrygen dicuntur in loco Bist sub figura judicii Hilleken judice existente«. Derselbe Friedrich

[1]) Gertrudenberg; Frid. II, 14; Sudendorf Beitr. N. 66.

[2]) Mittheil. Osnabrück II, 283.

[3]) W. N. 198, 229, 405; Möser N. 227.

[4]) W. N. 540, 552.

besass 1316 persönlich seinen Freistuhl »prope molendinum Sticdich«, heute Stichdeich südlich von Bieste[1]), und liess einen freien Mansus Hameking in der Villa Hörsten im benachbarten Kirchspiel Neuenkirchen an das Kloster Rulle auf, wobei Freie aus Astrup, Hörsten, Bieste und Westdorf zugegen waren[2]).

Nicht weit davon liegt Druchhorn. Ein Haus daselbst wird 1309 aufgelassen vor dem Freigrafen Henricus de Hokele und Freien aus Höckel, Voltlage, Lechtrup und Brunning, Ortschaften, welche sich von Druchhorn über Ankum nach dem Süden hin nach Recke zu erstrecken[3]). Es sind also zwei verschiedene Freigrafschaften, welche hier neben einander liegen. Die ersterere gehört vielleicht nach Vechta-Damme hinüber, die andere aber ist die von Ankum oder Rüssel. In der Gegend waren zahlreiche freie Höfe, welche zur Tafel des Bischofs von Osnabrück zinsten, also eine eigenartige Stellung einnahmen[4]). Die Freigrafschaft »in Nortland«, wie sie in der ältesten Urkunde von 1240 heisst, war von Ravensberg an die Herren von Burgsteinfurt ausgeliehen[5]). Dinggraf Roro, wohl der schon S. 21 genannte Rolandus, »in libera cometia« des Edelen von Steinfurt hielt 1263 ein Freigericht in Engelere (Engelern südöstlich von Fürstenau); Heinrich von Höckel muss also einer seiner Nachfolger sein. Auch hier wurden die Teklenburger durch den Vertrag von 1246 die Herren, und ihre Erben waren es noch 1559, wie einige mir mitgetheilte Urkunden bezeugen. Everwin von Bentheim-Teklenburg verkaufte 1559 an Johann Luening und dessen Gattin Helene von dem Busche das Gogericht in Schwagsdorf, welches die sechs Kirchspiele Schwagsdorf, Bippen, Bergen, Voltlage, Merzen und Neuenkirchen umfasst mitsammt dem freien Gedinge binnen Engelern, woselbst eine freie Dingbank sich befindet, mit allen Rechten, mit den Erbfreien, welche bisher Teklenburgische Erbfreie hiessen, mit deren Pflicht, Schatz, Schuld, Pacht, Gokorn. Dabei giebt der Gograf Christian Poelmann eine Erklärung über das Gogericht und das freie Dinggericht zu Engelern ab. Dreimal im Jahre, am Ostermontag, Pfingstdienstag und Montag nach Drei Könige findet ein Landgoe-

---

[1]) Fried. II S. 15.

[2]) Kopiebuch von Rulle.

[3]) Sandhoff N. 165.

[4]) Daher nennen die Bischöfe die Freien »liberi nostri«, woraus noch nicht folgt, dass sie auch die Freigrafschaft besassen, Ztschr. VI, 347; Wigand Archiv III, 139 ff.; Sandhoff N. 84, 116.

[5]) Jung Cod. N. 22.

ding statt, dem regelmässig vierzehn Tage später ein Achtergoeding folgt. Versäumniss des ersteren kostet sechs Pfennige, des anderen das Doppelte. Auf Verlangen der Parteien muss aber auch in je vierzehn Tagen Gericht gehalten werden. Erbgüter müssen vor dem Gogericht veräussert werden. Es giebt dort Freie des Landherrn von Fürstenau und Freie, welche in das Goding gehören. Bischof Johann IV. von Osnabrück versprach, Johann Luening in dem Besitz des Goedings zu Schwagsdorf und des freien Goedings und Stuhles zu Engelern, wie ihn dort die Saellfreien, die Dingfreien und die Altsessen gewiesen haben, zu beschützen. Die Erben Luenings verkauften 1599 die Gerichte an das Stift.

Abgesehen von der schon besprochenen Teklenburgischen Freigrafschaft in Essen liegen aus dem Gebiete, welches durch den Erwerb von 1252 und dann namentlich durch den Teklenburger Krieg 1400 münsterisch wurde und zum Niederstifte gehörte, nur einzelne Notizen vor. Ein einziger Freistuhl wird genannt, der zu Goldenstedt bei dem Kirchhofe, welchen 1383 Johann von Diepholz dem Bischof Heidenreich überliess, während ihm das Gogericht daselbst, sowie zu Drebber und Barnstorf als münsterisches Lehen verblieb. Aus einer Urkunde von 1387 ersehen wir, dass die dortige Freigrafschaft Krumme Grafschaft genannt wurde[1]). In dem Dominium Vechta gab es Freie, welche bestimmte Abgaben leisteten; 1338 erklären die Burgmänner von Vechta, dass diese Freien nur der Bischof oder dessen Officiatus »proplacitare« dürfe[2]). Der Amtmann verrichtete hier zugleich die freigräflichen Funktionen.

Nach späteren Nachrichten gehörte die Freigrafschaft wie das Gogericht in Damme zu Osnabrück, während Münster dort nur niedere Gerichtsbarkeit besass[3]). Im sechzehnten Jahrhundert wird einmal das Gericht der Herren von Dincklage in Dincklage selbst als Freigrafschaft bezeichnet, doch ist das wohl nur ein ungenauer Ausdruck, obgleich es Freie dort gab, mit welchen die Herren, welche auch ein »Grafending« in dem benachbarten Kirchspiel Lohne besassen, belehnt waren[4]). Emsteck war Dingstätte des Gerichtes »auf dem Desum«, welches die Aemter Wildeshausen, Kloppenburg,

---

[1]) K. N. 177, 180.

[2]) Kindlinger Hörigkeit N. 71; Sudendorf Dincklage N. VI; Diepholzer UB. N. 5 und 48. Ein judex liberorum in Vechta bei Sandhoff N. 101, 104. Vgl. unten.

[3]) Möser Osnabr. Gesch. I, 262.

[4]) Vgl. Sudendorf Dincklage.

Vechta umfasst haben soll; es war kein Freigericht, sondern ein Gogericht[1]).

Von dem Freigerichte in der Gegend von Aschendorf an der Ems wurde bereits gesprochen. Hier hat sich bischöflich-münstersche Freigrafschaft lange erhalten. Bischof Everhard kaufte 1282 in Heede bei Aschendorf von dem Ritter Bernhard Salvisch freie Leute, welche dieser vom Grafen von Teklenburg zu Lehen hatte, und verkaufte den Freien selbst sein Anrecht an sie[2]). Johann Bruninch, Freigraf im Emslande und Richter zu Meppen beurkundet 1385 die Ueberlassung einer Fähre zu Meppen an den Bischof und übergiebt 1398 dem Bischofe die Hälfte der dortigen Brücke[3]). Vermuthlich ist in der Nähe auch der Freistuhl zum Fluttenberg zu suchen, welcher seit 1464 in den Reversen der bischöflichen Freigrafen vorkommt[4]). Die »gemeinen Freien« auf dem Hümmeling ergaben sich 1394 dem Stifte von Münster zu Freien mit demselben Rechte, wie die Freien im Emslande hatten[5]).

In der benachbarten Grafschaft Bentheim scheinen Freigerichte nicht bestanden zu haben. Auflassungen von durchschlächtigem Eigen erfolgen 1347 vor dem Richter in Schüttorf und 1369 vor demselben in einem »gehegeten Heymal« mit Kornoten[6]).

48. Abschnitt.

Stadt und Bischof von Osnabrück.

Es ist noch ein Wort über die Stadt Osnabrück und deren Bischöfe beizufügen. Schon 1171 erhielt sie von Kaiser Friedrich I. das Privileg, kein auswärtiger Richter dürfe einen Bürger vorladen, ehe er nicht vor den Rectoren der Stadt oder dem Kaiser selbst seine Klage vorgetragen habe, um die dem Stadtrechte entsprechende Gerechtigkeit zu erlangen[7]). Soweit ich urtheilen kann, hat der Freigraf in der Stadt keine Gerechtsame ausgeübt. Freilich erzählt

---

[1]) Voigt Ungedruckte Bremische Nachrichten I, 434; Kindlinger Hörigkeit N. 71 a.

[2]) W. N. 1189, wo irrig Heede bei Diepholz angegeben ist.

[3]) MSt. Fürstenthum Münster.

[4]) K. N. 197 G. Ein Revers von 1512 für Fluttenberg (K. N. 197 H) bezeichnet als dazu gehörige Stühle zwei im Amt Kloppenburg, zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wilshausen und drei im Amte Meppen.

[5]) Kindlinger Hörigkeit N. 141; Niesert II N. 138.

[6]) Ztschr. V, 257; Jung UB. N. 97.

[7]) Möser N. 67 a.

der münstersche Bischof Florenz von Wevelinghoven, Bischof Engelbert I. von Osnabrück habe seinen Bruder, den Grafen Otto von Teklenburg, gefangen und genöthigt: »sedem vrigraviatus, quam in civitate Osnabrugensi habuit«, ihm abzutreten, aber der ganze Bericht ist höchst verwirrt und fehlerhaft. Die Abtretung der Freigrafschaft ist wohl eine Verwechslung mit dem Verzicht auf die Vogteien, welche Bischof Konrad I. dem Grafen abkaufte und über welche er sich 1237 mit der Stadt einigte[1]).

Die vorangegangene Erzählung ergab allerdings, dass die Kappelnsche Freigrafschaft mit ihrem Stuhle Sündelbeck unmittelbar an die Stadt reichte und dass sie später wieder an Teklenburg zurückfiel. Es findet sich auch, dass der Teklenburgische Richter an der städtischen Landwehr richtete. Erst 1486 kommt der Stuhl wieder vor und zwar im Besitze der Stadt und des Bischofs. Aber es ist wahrscheinlich, dass er ihnen 1381 noch nicht gehörte, da sie sonst nicht nöthig gehabt hätten, den zu Müddendorf zu erwerben. Wenn man nicht annehmen will, dass der Stuhl lange Zeit ganz einging und erst wieder erneuert wurde, so bleibt die Wahrscheinlichkeit, dass er inzwischen den Teklenburgern oder deren Lehnsträgern zustand.

Unter den Zeugen am Sündelbecker Stuhl begegnen von Altersher viele Bürger von Osnabrück, und die Stadt hat später als Kläger und Verklagter viel mit den heimlichen Gerichten zu thun gehabt. Ihr Archiv bewahrt das älteste Schriftstück, welches von einem beabsichtigten Process der Freigrafen redet, ein Schreiben des Bischofs Johannes II., welches, wie die Namen der Bürgermeister erweisen, ins Jahr 1359 gehört. Die Stadt hatte nicht lange vorher eine Fehde mit Drees von Hege, dem münsterischen Drosten auf dem Drein, welcher klagte, er werde von Osnabrück aus beraubt, und hiermit mag die Sache zusammenhängen[2]).

Unter solchen Umständen mochte in Stadt und Bischof der Wunsch erwachen, eigene Freistühle zur Verfügung zu haben. Karl IV. ertheilte 1361 dem Erzbischof Wilhelm von Köln das Recht, für Bischof Johann und dessen Kirche Freigerichte zu errichten[3]). Das Bisthum verwaltete damals als Vicar für den schwachen Johann Graf Dietrich von der Mark; vielleicht, dass er wünschte, die ihm

[1]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 23; Sandhoff N. 52.

[2]) Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 226. Der Brief unten im Anhang N. I.

[3]) Index N. 1; vgl. unten.

von seiner Heimat her wohlbekannte Einrichtung auch hier zu verwerthen. Aber sei es, dass er den Einfluss des Erzbischofs fernhalten wollte, sei es, dass andere Hindernisse eintraten: jedenfalls blieb der kaiserliche Brief ohne Erfolg. Erst 1381 erwarben Stadt und Bischof von Ravensberg den Stuhl Müddendorf, wie schon näher dargelegt ist (S. 173). Vermuthlich war das der Stuhl, an welchen der Bischof den Grafen von Teklenburg vorladen liess, aber Bischof Heidenreich: »comitem gloriose ibidem duxit et reduxit altera parte non comparente«, wie der leider zu knappe Bericht des Florenz von Wewelinghoven lautet. Zu derselben Zeit 1383 liessen sich Bischof, Stift und Stadt von den Herren von Korff versprechen, dass sie ihnen stets mit ihren Freistühlen behilflich sein wollten[1]). Zum Freigrafen in Müddendorf ernannte König Wenzel Sueder von Dorne, welcher 1397 einen Process gegen Hildesheimer Bürger anstrengte[2]). Von Willike von Knehem 1412—1424 besitzen wir eine grosse Anzahl von Vervemungsbriefen. Sein Nachfolger Absalon oder Aspelan Hornepenning, 1427 von König Sigmund belehnt und bis 1448 im Amte, ist uns bereits bekannt (oben S. 166). Für die nächsten zwanzig Jahre fehlen Nachweise, erst 1468 verpflichtete sich Godart oder Gerhard Durkop, dessen Nachfolger 1486 Hermann Budde wurde. Dieser reversirte für die Stühle Müddendorf, Sündelbeck und Tecklinchusen. Das Schreiben, in welchem ihn Stadt und Bischof dem Kölner Erzbischofe vorschlagen, nennt letzteren Thetinchusen, eine Schreibweise, welche jedenfalls vorzuziehen ist. Gemeint ist wahrscheinlich nicht Detinghausen bei Schledehausen, sondern der schon besprochene Stuhl im Kirchspiel Wiedenbrück, an welchem Bischof Konrad III. Anrechte erworben hatte (oben S. 166). Der uralte Stuhl zu Sündelbeck erscheint nun wieder. Hermann Budde lud dorthin »vor den freien Stuhl über dem Sündelbache in dem Eichenholze« einen als Falschmünzer Verklagten, und 1489 beschwerte sich entrüstet der Rhedaer Freigraf Hunolt Lyn bei Erzbischof Hermann, dass ihn Balthasar von Plettenberg, der sich kaiserlichen Richter[4]) des Stiftes zu Osnabrück nenne, vorgefordert habe »in den Eckbomen boven de Sunderbecke«, wo

---

[1]) Geschichtsquellen 77; Friderici II, 24.

[2]) K. N. 176; UB. Hildesheim 944, 947.

[3]) Wie Friderici-Stüve 13 annehmen.

[4]) Stadtarchiv Osnabr.; hinter Richter steht noch: und eyn; wahrscheinlich ist »Freigraf« ausgefallen, Friderici II, 13; Mittheil. Osnabr. V, 37.

ein Freistuhl von Osnabrück sein solle. Er wollte also, wie es scheint, den Stuhl nicht als berechtigt anerkennen.

Es ist endlich noch einer sehr merkwürdigen Urkunde zu gedenken. König Rudolf belehnte 1279 den Ritter Arnold von Horst mit der »comicia libera per totam Osnaburgensem dioecesim«[1]). Die Familie, deren Stammsitz östlich von Osterkappeln liegt, ist eine wohlbekannte. Sie hing zusammen mit den Rittern von Manen, deren letzter Vertreter Helembert in den Bisthümern Osnabrück und Minden reich begütert war und auch Marienfeld bedachte. Herzog Albert I. von Sachsen belehnte 1242 Graf Heinrich II. von Hoya mit Helemberts Gütern, wenn dieser früher stürbe, was vor 1253 geschah[2]). Bei den Rittern von der Horst war ebenfalls der Vorname Helembert gebräuchlich. Sie waren auch bei Ankum begütert; Knappe Helembert von der Horst zeigt 1325 dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg an, dass er und seine Vorfahren den Hof Stüving zu Ankum im Stift Osnabrück bisher zu Lehen gehabt hätten, und 1332 verkauft er an Rudolf von Diepholz die Gografschaft in Damme[3]). Aber im Besitze von Freigrafschaft zeigt sie nur Eine Urkunde: 1273 bezeugt Dietrich von Horst eine Schenkung in dem Freiding zu Wimmere (Wimmer östlich von Osterkappeln) »coram liberis ibidem et famulo meo Hermanno videlicet Bunten«[4]).

So trümmerhaft auch die Ueberlieferung ist, sie genügt, um erkennen zu lassen, dass die Verhältnisse, wie sie sich mit Wahrscheinlichkeit für das Ende des elften Jahrhunderts ergaben, noch lange Bestand hatten. Die Grafschaft in der ganzen Diöcese übten anfänglich die Grafen von Ravensberg aus, welche unmittelbar oder mittelbar die Erben jenes Adalger sein müssen. Sie bewahrten die Freigrafschaft nur im Südosten, während sie in den übrigen Landestheilen theils an die Grafen von Teklenburg, theils an den münsterschen Bischof überging oder sich zersplitterte. Die Osnabrücker Bischöfe selbst aber hatten gar keine Freigrafschaft[5]). Um so auf-

---

[1]) Sudendorf X, 98; Winkelmann Acta imperii II N. 117.

[2]) Hodenberg Hoya N. 6; W. N. 103, 555.

[3]) Sandhoff N. 116; Sudendorf UB. VII, 97; Hodenberg Diepholzer UB. N. 31. Vgl. auch unten S. 187.

[4]) MSt. Gravenhorst. Arnold und Helembert von Horst finden sich mehrfach im Lehnsregister des Osnabrücker Bischofs Johann II. von 1350—1361, Lodtmann 82, 161.

[5]) Kaiser Ludwig bezeichnet 1332 nur die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn als Inhaber von Vemegerichten, Freher-Göbel 110.

fälliger ist die Urkunde Rudolfs für Arnold von Horst. Wie dieselbe erreicht wurde, lässt sich kaum errathen. Jedenfalls blieb sie ohne Wirkung. Das Diplom liegt gegenwärtig in dem Staatsarchiv zu Hannover, und ich vermuthe, dass es aus dem Archiv der Herzöge von Sachsen-Lauenburg stammt. Diese hatten, wie sich später ergeben wird, in dem Bisthum Osnabrück die Herzogsgewalt. Sie waren demnach an der Sache interessirt und mögen das Schriftstück entweder als Lehnsherren an sich genommen oder als widerrechtlich erworben dem Empfänger abgedrungen haben.

Abgesehen von der Freigrafschaft Rheda konnten einige dreissig Freigerichtsstätten innerhalb des Bisthums verzeichnet werden. Die so geringe Zahl ist zudem ganz ungleichmässig vertheilt; die weitaus grösste Menge kommt auf den Landstrich südlich von der Stadt Osnabrück. Die meisten von ihnen erscheinen nur in alten Zeiten, und ganz wenige haben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu Vemeprocessen gedient. Die Sachlage ist demnach anders, als wie wir sie bisher kennen lernten. Immerhin blieb das Bisthum der Entwicklung, welche anderweitig erfolgte, nicht fremd. Wenn sie hier viel geringer ist, so mochte darauf einwirken, dass die Stuhlherren anderwärts genügend Stühle zur Verfügung hatten, welche sie bevorzugten. Teklenburg benutzte den Stuhl von Rheda, Ravensberg den von Schildesche, der Bischof von Münster war sonst reich genug versehen. Da die Processe sich hauptsächlich nach dem Innern Deutschlands wandten, lagen die Osnabrücker Gerichtsstätten nicht so bequem, wie die südlicheren. Da sich aber alte Stühle, welche uns nicht in den späteren Gerichtsurkunden begegnen, bis ins sechzehnte Jahrhundert erhielten, so ist ihre Gleichwerthigkeit mit den anderen als erwiesen zu betrachten.

Ueber vierhundert Stätten der freien und heimlichen Gerichte sind demnach in den vier Bisthümern bekannt. Unzweifelhaft war die Zahl der vorhandenen sehr viel, vielleicht drei- bis viermal grösser. In den meisten Gegenden ersehen wir die Stühle nur aus zufälliger Ueberlieferung der Urkunden. Betrachtet man Freigrafschaften, deren sämmtliche Stühle uns in alten Aufzeichnungen mitgetheilt sind, wie z. B. in Wesenfort, in der krummen Grafschaft von Volmarstein, im Lande Bilstein-Fredeburg, so zeigt sich sofort, wie dürftig die urkundliche Ueberlieferung ist, wie sie die Namen von verhältnissmässig wenigen Stühlen erhielt. Dass die Lage in den anderen Freigrafschaften eine gleiche ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Wieviel selbstständige Freigrafschaftsgebiete zu Einer Zeit neben einander bestanden, lässt sich kaum sagen, theils wegen der unsicheren Kunde, theils weil ihr Besitz in fortwährendem Fluss war, auch weil die Besitztitel der Stuhlherren sehr verschieden lauteten. Das Arnsberger Protokoll von 1490 zählt 21 erschienene Stuhlherren auf und bemerkt, 38 seien ausgeblieben. Die Genannten sind fast ausschliesslich kleine Adelige und alle aus dem Herzogthum Westfalen. Man darf also nicht annehmen, dass jene Ziffer 38 alle Stuhlherren in den vier Bisthümern in sich begreift; gemeint ist, dass es 59 Stuhlherren im Herzogthum gab. Anders steht es mit den Freigrafen, von denen 28 anwesend, 62 ausgeblieben waren. Da die erschienenen den drei Bisthümern Köln, Münster und Paderborn angehören, so folgt daraus, dass man die zeitweilige Gesammtziffer der Freigrafen auf 90 anschlug, was annähernd richtig sein mag.

V. Das Bisthum Minden.

49. Abschnitt.

Bischof Egilbert 1055—1080 bekundet eine seiner Kirche gemachte Schenkung, welche in der Villa »Nunhusen in pago Dreni« in der Grafschaft Bernhards vollzogen wird[1]). Aber weder Nunhusen noch die sonst genannten Orte lassen sich im Dreingau auffinden. Eine geringe Verbesserung schafft Abhilfe; setzt man statt des Drein den bei Minden liegenden Dervegau, so ist es nicht schwer, die Ortsnamen unterzubringen. Dicht bei einander liegen da Neuhaus bei Bassum, Lindern und Brünhausen bei Sulingen, Egenhausen bei Twistringen.

Von Grafschaften links der Weser wird im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mehrfach berichtet. So treten um 1220 die Grafen von Roden dem Grafen Heinrich von Hoya eine »comitia juxta Mindam« ab, welche für die Grafschaft zu Lavesloh gehalten wird[2]). Etwas genauer lässt sich die Grafschaft Angelbecke bestimmen. 1230 wird vor dem Grafen Helembert von Manen in Angelbecke Gut in Linteln im Kirchspiel Rahden bei Lübbecke aufgelassen, und 1279 überträgt König Rudolf dem Ritter Dietrich von Horst die »comitia libera inter Angelbecke et Wiseram fluvios« als

---

[1]) Würdtwein Subsidia VI, 313.

[2]) Ztschr. XXXV, 2, 30; Hodenberg UB. Hoya N. 1—3.

Reichslehen[1]). An demselben Tage, dem 27. Januar, belehnte der König Arnold von der Horst mit der Freigrafschaft in der ganzen Diöcese Osnabrück (S. 185); beide Verleihungen stehen also in engem Zusammenhange, wie Arnold und Dietrich offenbar aufs engste verwandt sind. Der Letztere besass 1273 die Freigrafschaft um Wimmer im Stift Osnabrück, wahrscheinlich auch schon damals als Erbe Helemberts die von Angelbecke, da er diese, wie Rudolf erklärt, bereits 1279 innehatte. Demnach würde Wimmer zur Freigrafschaft Angelbecke gehört haben. Da auch dieses Diplom heute in Hannover liegt, so gilt von ihm dasselbe, was über das Arnolds bemerkt worden. Auch hier muss der König getäuscht worden sein oder er hob absichtlich den bisherigen Zustand auf, da die Freigrafschaft allem Vermuthen nach nicht ein Lehen des Reiches, sondern des sächsischen Herzogs war.

Angelbecke heisst der obere Lauf der Hunte, und demnach ist die Lage bestimmt; wahrscheinlich, dass sich die Grafschaft bis an die Weser und darüber hinaus erstreckte, wie sich zeigen wird. Damit verschwindet die Freigrafschaft aus der Geschichte. Allerdings wird später noch oft ein Gogericht Angelbecke, welches ein Lehen des sächsischen Herzogs war, genannt, aber dasselbe kann in seiner räumlichen Ausdehnung nicht der alten Freigrafschaft entsprochen haben. Denn der Hauptort des Gogerichtes ist Osterkappeln, die dortige Freigrafschaft gehörte aber Teklenburg. — Als Dingplatz für diese Grafschaft ist Hude am Dümmer-See in Anspruch genommen worden, gemäss einer Urkunde von 1233, laut welcher »ad bancos scabinorum in — Huthe« ein Haus in dem benachbarten Marl vor dem Präsidenten Hildebold vergabt wird; Andere rechnen Hude zur »comitia Wischfrisonum«, mit welcher Herzog Otto von Braunschweig 1318 den Edelen Rudolf von Diepholz belehnte, meines Wissens die einzige Erwähnung derselben[2]).

In dieser Gegend lagen auch die Grafschaften Stemwede, Border und Haddenhausen, welche Herzog Albert I. von Sachsen vom Reiche zu Lehen trug. Er übertrug 1250 sein Lehnsrecht an Bischof Wedekind I. von Minden[3]), der 1254 von König Wilhelm die Belehnung erhielt und die Anrechte, welche die Grafen von

---

[1]) W. N. 1718; Hodenberg I N. 30.

[2]) W. N. 309; Diepholzer UB. N. 18. Vgl. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen 147; Ledebur in Spangenbergs Neuem vaterländ. Archiv 1824 S. 99 ff.; Ztschr. XXXV a. a. O.

[3]) Würdtwein Subsidia VI, 428 irrig zu 1258.

Schaumburg-Holstein und Andere besassen, abkaufte. Der Name Stemwede ist noch erhalten in dem gleichnamigen Berge, Haddenhausen liegt westlich von Minden und Border war ein eingegangener Ort an der Weser bei Stolzenau. Das Gebiet der Grafschaften erstreckte sich etwa vom Dümmer-See bis an die Weser bei Stolzenau. Bischof Wedekind ertheilte 1258 den Freien von Border und Bischof Kuno 1263 den Freien von Stemwede das Recht der Mindenschen Ministerialen, und damit ging die Freigrafschaft ein. Später bestehen in diesem Landstriche nur Gogerichte[1]).

Sonst sind die Spuren von Freigrafschaft gering. In einer »comitia Hoyensis« liegen 1226 freie Güter des Klosters Schinna, welche Herzog Heinrich von Sachsen (-Braunschweig) mit des Königs und seiner Machtvollkommenheit bestätigt[2]). Freie Güter ebendaselbst werden 1255, nachdem sie dem Grafen von Hoya als patronus in einem »Freiding« angeboten worden, dem Kloster übergeben. Desselben Vorganges gedenkt später 1258 Graf Heinrich II., welcher das erwähnte Freiding angesetzt hatte; er bestätigt die Schenkung im Auftrage des Herzogs von Sachsen mit dessen und seiner Gewalt, und schliesslich wird 1274 noch die ausdrückliche Zustimmung des Herzogs erlangt. Es ergiebt sich also, dass der Herzog von Sachsen die Grafschaft besass, sie aber an die Grafen von Hoya verliehen hatte[2]). Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg gab 1384 dem Grafen Otto III. von Hoya-Bruchhausen die »krumme Grafschaft« zurück, welche einst Herzog Wilhelm dem Grafen Gert III. abgedrungen hatte. Es ist freilich zweifelhaft, wo diese lag, ob auf dem linken Weserufer oder ob sie die »krumme Grafschaft« im Stifte Verden ist, welche lange der Gegenstand des Streites zwischen Bischof und Grafen war, bis sie 1437 Bischof Johann von Atzel kaufte, und die sich etwa zwischen Hellwege und Neuenkirchen erstreckte[3]). Jedenfalls besassen die Grafen von Hoya freigräfliche Rechte, ehe sie die Grafschaft Bruchhausen erwarben, aus welcher einige Zeugnisse vorliegen.

Der Edele Ludolf von Bruchhausen leitet 1211 selbst als Freigraf ein Freiding, in welchem Güter in den Kirchspielen Heiligenfeld,

---

[1]) Die Urkunden bei Würdtwein Subsidia VI; Grupen Orig. II; Hodenberg Loccum N. 176; vgl. Ztschr. XXXV, 2, 70 ff.; Friderici-Stüve N. 100; Sudendorf UB. VII, 99; Grauert Die Herzogsgewalt in Westfalen 53.

[2]) Hodenberg Schinna N. 12, 35, 41, 53, 54. Auch von den Grafen von Wölpke und den Edelen von Hodenberg erwarben die Grafen von Hoya Gerichtsbarkeit und Freigüter rechts an der Weser, Hodenberg Hoya I N. 9, 12.

[3]) Hodenberg Hoya N. 1104, 1123; Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 60 ff.

Vilsen und Barrien an Kloster Bassum gegeben werden. Wenige Jahre später wird auch ein Dingort der Bruchhausener Grafen, »Note trans aquam Wisere«, am rechten Weserufer südöstlich von Verden erwähnt. Der Comitat erstreckte sich also über beide Ufer, und man hat auch von ihm den Ursprung der oben genannten krummen Grafschaft im Bisthum Verden ableiten wollen[1]).

Die Weser stromaufwärts trifft man in Nienburg wieder die Spuren einer Grafschaft. Um 1220 hatten die Grafen von Roden sie als Lehen der sächsischen Herzöge, traten sie aber damals den Grafen von Hoya ab. Ein »judicium liberorum« in Nienburg wird noch 1266 urkundlich erwähnt. Noch in späterer Zeit musste jeder Bürger, welcher einen eigenen Herd besass, zum »gehegeten freien Ding« kommen, welches freilich nur von Polizeisachen und dgl. handelte[2]).

Nienburg liegt an der Grenze des Gaues Grindiriga. In den Jahren 1089—1096 hielt dort »in comitatu Magni ducis« ein Windilman Placitum ab[3]).

Südlich davon, wo der Dervegau auf das rechte Ufer des Flusses übergriff, wird im fünfzehnten Jahrhundert ein Freigericht zu Estorf erwähnt, welches die Grafen von Hoya 1413 von den Münchhausen kauften. Schon 1217 empfing der Graf Heinrich von Hoya vom Herzoge Albrecht von Sachsen die Belehnung mit Gütern zu Estorf und auch die Münchhausen waren Lehnsträger der sächsischen Herzöge[4]).

Auf dem Schaffelde, Scapeveldun, welches der Stadt Minden gegenüber lag, »super ripam Wisere« bestand um 1100 ein »mallus Everhardi comitis«; wohl derselben Stätte sass 1200 ein Graf Helenbert vor. Der Name deutet auf die Manen hin, die Grafen von Angelbecke[5]).

---

[1]) Hodenberg Bassum N. 11; Hodenberg Verdener Geschichtsquellen S. 70, Von Evekenhuthe, welches in der Nähe lag, wohin 1250 ein Placitum angesagt war, lässt sich nicht sicher behaupten, dass dort ein ständiger Gerichtsplatz war, Hodenberg Hoya 8. Abth. N. 59.

[2]) Hodenberg Hoya N. 1, 2, 3; Würdtwein Subsidia XI, 36; Archiv für Niedersachsen 1841 S. 471.

[3]) Würdtwein Subsidia VI, 318; vgl. Erh. C. N. 167.

[4]) Spangenberg im Neuen vaterl. Archiv 1824 S. 99 ff.; Hodenberg UB. Hoya I N. 1040, 466, wo der Umfang des Gerichtes beschrieben wird, N. 592. Herzog Erich III. von Sachsen belehnte den Grafen Otto III. von Hoya mit den Herrschaften und Grafschaften von Hoya und Bruchhausen, UB. Hoya I N. 247, 272.

[5]) Würdtwein Subsidia VI, 319; Erh. C. N. 590.

Die Grafen von Schaumburg waren auch Inhaber einer Grafschaft. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lag ein mallus des Grafen Adolf »in pago Overenkerken sub arbore prope cimiterium«, wo der Vicecomes Ludinger de Aldendorpe dem Gericht vorsass. 1223 war Freigraf Johannes de Stenborch, welcher »ante pontem Rintene« (Rinteln) Gericht hielt. Rinteln liegt links der Weser und dort lag auch aufgetragenes Gut (bei Exten), so dass also die Grafschaft beide Ufer umfasste. Noch 1320 wurde unter Hermann Knost ein Freiding besonders zusammengerufen »extra portas opidi Oldendorpe in quodam jugere ad ipsum mansum (welcher an Kloster Fischbeck übertragen wurde) pertinente«[1]). Wahrscheinlich war auch Graf Dietrich von Holthusen, welcher am Anfang des zwölften Jahrhunderts in Diddelinchusen, Diedersen östlich von Hameln und in Münden Gutsverträge bestätigte, Schaumburgischer Untergraf[2]).

Zur Mindener Diöcese gehörte auch der Leinegau. Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts wird der »mallus comitis Bernhardi de Wilepe in pago Langinge in loco Nobike juxta Hachen« (Nöpke bei Hagen bei Neustadt am Rübenberge) erwähnt; da für die Schenkungen die besondere Bestätigung des Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen eingeholt wird, ist wahrscheinlich, dass der Graf von Wölpe von diesem mit der Grafschaft belehnt war[3]). Ein Mallus desselben Grafen Bernhard im Leinegau wird auch in den Jahren 1181—85 genannt. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hält der herzogliche Vogt Freidinge zu Winsen und zu Bergen[4]).

In dem südlich gelegenen Merstemgau waren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mehrere Grafen thätig, wenn auch der Mangel einer Datirung genaue Feststellungen unmöglich macht. Graf Widukind von Schwalenberg hat um 1100 einen Mallus in villa Lindem, bei Hannover, und ebenso einen in Lindard, Linderte bei Gehrden. Ein Graf Gerbert richtet »juxta Runeberchen«, Ronnenberg nahe bei Linderte. Ein Placitum des Grafen

---

1) Wippermann Reg. Schaumburg; Mittheil. Osnabrück V, 150 ff. Das »theatrum« in Gross.-Wieden (Aspern Cod. II N. 179) ist nicht als wirkliche Dingstätte zu fassen.

2) Würdtwein Subsidia VI, 327, 329.

3) Würdtwein Subsidia VI, 340; eine frühere hierher gehörige Urkunde bei Erh. C. N. 293.

4) Würdtwein Subsidia VI S. 364; Sudendorf V, 148; vgl. auch Hodenberger UB. N. 32, 48.

Hildebold von Roden findet statt »in occidentali ripa Himene fluminis«, am linken Ufer der Ihme[1]). Gegen Ende des Jahrhunderts ist Graf Konrad Vorsteher des »mallus in pago Selessen in loco Salseken«, Seelze zwischen Hannover und Wunstorf. Ferner wird 1223 ein »liber comes« Heinrich Lastorf bei Wenningsen genannt[2]). Graf Rudolf von Hallermund leitet 1231 ein Freiding, wo Gut im Amt Lauenau resignirt wird[3]). In oder bei der Stadt Hannover wird 1277 und 1279 Freiding abgehalten, welchem letzteren der Stadtvogt vorsitzt[4]). Johann Graf von Wunstorf und Roden hielt 1321 »ein Ding seiner freien Grafschaft« vor der Burg Blumenau ab[5]). In Pattensen halten noch 1344 Freigraf und Freie Gericht[6]).

Uebersieht man diese freilich spärlichen Zeugnisse, so ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb der Mindener Diöcese die Herzöge von Sachsen die Grafschaft inne hatten und weiter verlehnten. Freigericht, ebenso Gogericht, wie viele Zeugnisse bestätigen, hingen vom Herzog ab. Soweit der Bischof die Freigrafschaft erwarb, ging sie vermuthlich ganz ein. In der Stadt Minden stand es, wie in anderen Bischofsstädten; es gab hier einen bischöflichen Stadtgrafen, der Wichgraf hiess, aber 1303 entsagte Bischof Ludolf dem Rechte, dieses Amt zu besetzen und überliess es der Bürgerschaft[7]). Kaiser Ludwig verlieh 1332 dem Bischofe Ludwig von Minden als neue Gnade, Freigerichte nach Vemerecht einzusetzen und zwar zu Berndessen bei der Linde, zu Berckercken und Blasne und drei andere nach seinem Ermessen, und ernannte den Ministerialen Burchard Cruse zum Freigrafen. Die Lage des ersteren Ortes ist unbekannt, Blasne wird als Blasheim bei Lübbecke gedeutet und Bergkirchen liegt westlich von Minden am Teutoburger Walde. Karl IV. fügte 1354 für Bischof Dietrich III. noch zwei Stühle hinzu, einen vor dem Dorfe Halen bei Lübbecke und einen vor dem eingegangenen Dorfe Walven bei Minden[8]). Trotz dieser doppelten

---

1) Würdtwein Subsidia VI, 324, 327, 359; Erh. C. N. 189.

2) Scheidt Adel 529; von Aspern Cod. N. 19.

3) Hodenberg Calenberger UB. N. 61.

4) UB. Hannover N. 40, 45. Freiding in dieser Gegend 1303 bei Würdtwein Nova Subsidia IX, 111.

5) Scheidt Adel 319 ff.

6) Sudendorf II N. 58.

7) MSt. Stadt Minden 21.

8) Lünig Reichsarchiv XVII Anh. 116; Datt 734; Freher 110. Die Mindensche Bürgerfamilie Cruse begegnet öfters in den gleichzeitigen Urkunden. Vgl. Ztschr. XXXV, 2, 72; Würdtwein Nova Subs. XI, 225.

Verleihung ist bisher von diesen Gerichten keinerlei Nachricht an den Tag gekommen. Die Stadt Minden versicherte sich daher 1379 des Beistandes der Herzöge von Jülich als Grafen von Ravensberg in Vemesachen[1]). Herzog Wilhelm empfing Rath und alle Bürger von Minden auf zehn Jahre in seinen Dienst und versprach, sie zu verdedingen in dem Gerichte, welches Freiding heisst; wenn sie in solche Gerichte gemahnt werden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen und zu Ehren und zu Recht mächtig wäre, will er sie verdedingen und bei Recht behalten nach seiner Macht.

Da die Verleihungen Ludwigs und Karls IV. ohne Erfolg blieben, so hat es in dem gesammten Bisthum nicht Einen Stuhl gegeben, welcher Vemeprocesse geführt hätte.

Wir können hier unsere Betrachtung abbrechen, aus der weitere Folgerungen später zu ziehen sind. Die verschiedenartigsten Verhältnisse sind vor unseren Blicken vorübergezogen. Am meisten gleichen sich die Zustände in den Bisthümern Köln und Münster, während Paderborn, Osnabrück und Minden je ein verschiedenes Bild darboten. Unmöglich ist es, die alten Grafschaften und ihre Unterbezirke mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Freigrafschaften entsprechen, wie das auch von den Gauen feststeht, nicht immer den kirchlichen Grenzen von Bisthümern und Pfarreien, sie greifen aus der einen Diöcese in die andere über und manche Kirchspiele sind in zwei oder mehrere Freigrafschaften eingeordnet. So sehr auch Verkauf, Verpfändung und Erbtheilung den Bestand der Freigrafschaften änderten und verschoben, im Allgemeinen wird man daran festhalten müssen, dass ihre ursprüngliche Abgrenzung einer früheren Zeit angehört, als die Feststellung der kirchlichen Sprengel, bei der die Rücksicht auf dichtere oder dünnere Bevölkerung, auf bequeme Zugänglichkeit vornehmliche Rücksicht in Anspruch nahm. Unter welchen Bedingungen einst die Gerichtssprengel entstanden, entzieht sich unserer Kenntniss.

---

[1]) MSt. Mscr. 2903.

VI. Die Freistühle ausserhalb Westfalens und Engerns.

50. Abschnitt.

Es kann nicht meine Absicht sein, die sogenannten Freigerichte, welche sich in den verschiedensten Gegenden des Reiches finden, auf ihren Ursprung und ihr Wesen hin zu prüfen[1]). Ich will nur die Fälle zusammenstellen, in welchen die Kaiser anderen Fürsten und Städten Privilegien ertheilten, Freistühle nach westfälischer Art zu errichten.

Abgesehen von der Urkunde Ludwigs des Baiern für das Bisthum Minden, welches ohnehin nicht als Ausland gelten kann, hat erst Karl IV. eine ganze Reihe solcher Privilegien gegeben. Das älteste von 1348 für Hessen, sowie das 1360 für Mainz (oben S. 159) betreffen auch noch altengerischen Boden.

Es ist demnach mit dem Bisthum Utrecht zu beginnen. Karl IV. erlaubte 1357 Rainald IV. von Koevorden und seinen Erben, in den Ländern Koevorden und Drenthe eine freie Grafschaft und einen freien Schöffenstuhl einzusetzen, wo es ihnen am Besten gefällt, und dort zu richten mit dem Bann und auch anders Jedermann von Kaiser- und Rechtswegen. Grafschaft und Schöffenstuhl sollen dasselbe Recht haben, wie das sonst altes Herkommen ist[2]). Ob Rainald von seinem Rechte Gebrauch machte, wissen wir nicht. Da von der Freigrafschaft keinerlei Nachricht vorliegt, ist anzunehmen, dass sie wenigstens alsbald wieder einging. Dagegen erwirkte 1361 der Utrechter Bischof Johann IV. von Arkel für sein Bisthum die Gnade, in dem jenseits der Yssel nach Westfalen zu gelegenem Theil von Twente und Salland einen Freistuhl zu errichten, Freischöffen und Freigrafen zu erwählen und durch sie Freigericht halten zu lassen nach der Weise der anderen Freistühle, um den

---

[1]) Schröder hat in seinem Aufsatze: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in Ztschr. der Savigny-Stiftung V, 2. Heft die Gerichtsstätten hauptsächlich im ostfälischen Sachsen behandelt, wozu 1197 Ludmeresdorpe in der Grafschaft Stade und 1227 Lovenburg, Lauenburg nachzutragen sind, Hodenberg St. Michael in Lüneburg N. 26, 42. — Ueber die »Vemegerichte« ausserhalb Westfalens vgl. unten Abschnitt 75.

[2]) Dumbar Deventer. Ueber das Bisthum Utrecht in dieser Beziehung handelt eingehend Tadama a. a. O. 62 ff. — 1357 wird Freigut aufgelassen zu Koivorden in einem gehegten Heimal vor einem ehrsamen Ritter Herrn Johann von K., da er mit den Bauern von K. zu Gericht sass, MSt. Ueberwasser 82.

Frieden zu hegen und Bösewichter in diesen Landen zu vertilgen[1]). Hier trat die Verleihung ins Leben, denn vom Jahre 1365 liegt eine freilich sehr unklare Nachricht über eine vor einem Freistuhl getroffene Entscheidung vor, welche offenbar hierher gehört[2]). Angeblich zwangen die Stände den Bischof, das Freigericht wieder eingehen zu lassen, aber Bischof Friedrich III. griff darauf wieder zurück. Er errichtete mit Bezug auf jenes Diplom Karls 1421 in Goor auf der Stätte des zerstörten bischöflichen Schlosses einen Freistuhl, benannte siebzehn Personen als Freischöffen und stellte den Schildknappen Heinrich von Anssem als Freigrafen an, welchen wenige Monate später König Sigmund bestätigte[3]). Von einer Thätigkeit des Stuhles verlautet jedoch nichts.

Eigenthümlich ging es in der Stadt Deventer zu, welche schon 1370 Berührung mit dem Freigerichte hatte, vielleicht unliebsame, und deswegen selbst einen Freistuhl begehrte. König Wenzel genehmigte 1386 einen solchen in der Stadt selbst, auf welchem ein von ihm ernannter Freigraf mit demselben Recht, wie die übrigen, richten sollte, und ernannte dazu den Stadtbürger Heinrich zu der Brucke, welcher persönlich seine Vollmacht von ihm eingeholt hatte. Die Stadt machte aber bald üble Erfahrungen mit ihrem neuen Erwerb und beschloss 1394, dass kein Freischöffe in den Rath eintreten, die in ihm bereits befindlichen austreten sollten. Der König liess deswegen 1397 die Stadt vor das Hofgericht laden, es gelang ihr aber im folgenden Jahr Wenzel zu beschwichtigen und Befreiung von allen gegen sie erhobenen Klagen zu erreichen[4]). Der Stuhl wurde nicht mehr aufgerichtet und der Rath zog es in Zukunft vor, die zahlreichen Processe, welche gegen seine Bürger angestrengt wurden, anderweitig zu erledigen.

Graf Johann III. von Sayn erhielt 1372 von Karl IV. »einen freien Richtstuhl« zu Freusberg als Reichslehen mit gleichem Rechte, wie bei den anderen herkömmlich sei, und Wenzel ernannte am 5. Februar 1398 in Aachen für denselben Albert von Berg (de Monte) zum Freigrafen. Trotzdem ist von dem Stuhle sonst nichts

---

[1]) Dumbar Analecta II, 283; Mieris Groot Charterboek III, 126.

[2]) Tadama 377. Auch der Freigraf Heinrich, mit welchem 1370 und 1372 die Stadt Deventer verhandelte (Tadama 119), ist wahrscheinlich der bischöfliche; ich wüsste nicht, welcher in Westfalen gemeint sein sollte.

[3]) Dumbar Analecta II, 283, 290.

[4]) Tadama 82; Dumbar 577, 642 ff.; Revius Daventria 89.

bekannt; unter den Reichslehen, welche Sigmund 1434 den Grafen Dietrich und Gerhard von Sayn ertheilte, wird er nicht mit aufgezählt[1]). Die Grafen wussten sich anderweitig Antheil an westfälischen Freistühlen zu verschaffen.

Der missglückte Versuch des Grafen Johann I. von Nassau-Dillenburg unter König Wenzel einen Stuhl auf dem Ginsberge bei Siegen zu errichten, wurde schon S. 101 erzählt.

Auch an den Ufern des Rheins sollten Freistühle sich erheben. Erzbischof Wilhelm von Köln erhielt 1361 die kaiserliche Vollmacht, unter anderen auch in dem Gebiete des Grafen Dietrich II. von Mörs, mit dem er befreundet war, Freistühle zu errichten und Freigrafen und Freischöffen einzusetzen. Dazu mag es nicht gekommen sein, da 1371 Graf Johann von Mörs selbst die Erlaubniss bekam, auf dem Homberger Werder eine Freigrafschaft oder Bann, welche gewöhnlich Freibank oder Freistuhl heisse, einzurichten, Freigrafen und Schöffen ein- und abzusetzen mit anderen näheren Bestimmungen, welche dem Gebrauch der westfälischen Freistühle durchaus widersprechen. Auch hieraus wurde nichts, da Johann schon im folgenden Jahre die Insel gegen Erbzins dem Grafen Engelbert von der Mark verlieh[2]). —

Wie leicht bei König Wenzel Freistühle zu erlangen waren, zeigt ein Vorgang in Köln. Dort waren die heimlichen Gerichte in Westfalen frühzeitig bekannt, versuchte doch Erzbischof Friedrich die Stadt, mit welcher er im Streite lag, durch seine westfälischen Freistühle zu bedrängen[3]).

Einige Kölner Bürger wurden 1387 vor den Stuhl zu Hundem und 1394 vor den zu Limburg geladen[4]). Unter ihnen befand sich beide Male Hilger von Stessen, der offenbar selbst Freischöffe war, ein ehrgeiziger Mann, welcher danach strebte, sich zum Herrn in seiner Vaterstadt zu machen. Um seine Gegner leichter unschädlich zu machen, kam er auf den Gedanken, sich einen Freistuhl zu verschaffen und selber Freigraf desselben zu werden. Er zog nach Prag und erreichte für etwa 300 Gulden seinen Wunsch; der Stuhl sollte auf dem Osterwerth in dem Rhein vor der Stadt errichtet werden. Der Rath, ohne dessen Wissen die Sache geschehen war,

---

[1]) Möser Staatsrecht von Sayn 356, 421; Staatsarchiv Koblenz.

[2]) Index N. 1. In denselben Jahren erhielt Dietrich auf Verwendung des Erzbischofs einen Jahr- und Wochenmarkt zu Krefeld; Lac. III N. 613, 710, 721.

[3]) Anhang N. II.

[4]) Anhang N. VII; Geschichtsqu. VI, 253.

wollte jedoch nichts davon hören, sondern erwirkte beim König im September 1394 die Aufhebung und Ungiltigkeitserklärung der Urkunde[1]. —

Das Bisthum Hildesheim suchte auch Freistühle nach westfälischer Art zu erwerben, was um so näher lag, da sich dort von Altersher mehrere Freistühle erhalten hatten. Es gab hier eine »Comitia minor« und »major«, das »kleine und grosse Freie«, wie es später hiess, oder »die Freien vor dem Walde«, »vor dem Nordwalde«. Beide Grafschaften gehörten im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dem Grafen Konrad von Lauenrode, welcher 1236 die »comitia minor« an Bischof Konrad II. von Hildesheim, von dem er sie zu Lehen trug, verkaufte, während die andere später den Herzögen gehörte. Sie standen untereinander in einer gewissen rechtlichen Verbindung und ihr Gebiet erstreckte sich von Hohenhameln nach Hannover und Lehrte hin[2]. Ein Freigraf vor dem Nordwalde wird 1433 genannt[3]. Ein Freiding in Hohenhameln kommt nach 1420 mehrfach vor; 1501 beginnen die Freigerichtsurkunden von Ilten, wo der herzogliche Freigraf noch die alte Bezeichnung Dinggraf führt. Die Freigerichte richteten hier über geringere peinliche und polizeiliche Vergehen der Gemeinfreien und über Auflassungen freier Güter. Im übrigen galten die Freien schon in früheren Zeiten als Zubehör der Freigrafschaften. Es wird auch von anderen Stätten im Hildesheimschen (so wie auch sonst im Hannöverschen) berichtet, dass dort Freigerichte stattfanden, welche ich übergehe. Denn hier flossen Grafendinge, Gogerichte und Freigerichte früh zusammen und durcheinander, so dass auf die Bezeichnung nicht allzu sicher zu bauen ist. Auflassungen von Gütern sind urkundlich in allen drei Gerichten erfolgt. Auch die Grafen von Peine und Woldenberg vollzogen am Ende des zwölften Jahrhunderts Gutsübertragungen unter königlichem Bann[4].

Bischof Gerhard erbat sich im Juli 1374 von Karl IV. zwei Freistühle in Sarstedt und Peine, wie sie in Westfalen gebräuchlich

---

[1] Chroniken Köln I, 294, 320; II Einl. 113; Quellen VI, 135, 253, 376 ff; Ennen Gesch. der Stadt Köln II, 793.

[2] Sudendorf I N. 12, 13, 17; Hodenberg Loccum N. 193; vgl. Grupen II, 347; Lüntzel Aeltere Diöcese Hildesheim und Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim; Ztschr. für Niedersachsen 1856, 2 S. 1—88.

[3] Ztschr. XVIII, 265.

[4] Asseburger UB. N. 23 S. 128; Lüntzel II, 119.

seien. Obgleich der Kaiser in der Verleihungsurkunde allen Fürsten und Herren und besonders den Freigrafen in Westfalen bei Verlust ihrer Freigrafschaft verbot, den Bischof in dem Besitz zu stören, so nahm er doch wenige Monate später auf den Widerspruch des Erzbischofs von Köln und anderer westfälischen Fürsten die Erlaubniss zurück[1]).

[1]) Sudendorf V N. 24; Joannis Spicilegium 62.

ZWEITES BUCH.

Die Rechtsquellen.

Die Quellen des Vemerechtes sind verschiedener Natur. Amtlichen Ursprungs und Wesens sind streng genommen nur die Kapitelbeschlüsse, unter denen die Soest-Dortmunder von 1430 und die Arnsberger Reformation von 1437 hervorragen, sowie die sogenannte Reformation Friedrichs III. von 1442. Die Ruprechtschen Fragen von 1408 entstanden zwar auf Befehl des Königs, geben aber nur die Auffassung der wenigen befragten Freigrafen wieder. Andere Aufzeichnungen bezweckten, Freigrafen und Freischöffen über Gang und Verfahren des Gerichts zu unterrichten; obgleich die Verfasser ihre Kenntniss aus der thatsächlichen Uebung schöpften, konnten sie doch daneben ihre persönliche Meinung zum Ausdruck bringen. Diese kurzen Niederschriften betrafen zunächst nur einzelne Vorgänge und Verhältnisse. Später wurden mehrere von ihnen vereinigt, die Zusammensteller fügten anderweitig Entlehntes oder Eigenes hinzu, und so entstanden die sogenannten Rechtsbücher. Sie verarbeiteten auch Weisthümer, welche an Freistühlen oder in Kapiteln gefunden waren, Rechtsbelehrungen, welche eine Stadt oder Personen sich an geeigneten Stellen erbaten, und dergleichen. Manche solcher Rechtsweisungen liegen auch noch in ihrer ersten urkundlichen Gestalt vor. Eigentlich ist jedes Urtheil ein Weisthum. Sie alle zu sammeln würde kaum lohnen. Theils wiederholen sie einförmig längst Bekanntes in etwas anderer Form, theils beziehen sie sich nur auf einen besonderen Fall, der an sich nicht von Bedeutung ist. Endlich spiegeln sie keineswegs immer den wirklichen Rechtsstand wieder, sondern dienten oft nur dazu, um aus augenblicklicher Verlegenheit zu helfen. Die wichtigeren habe ich in der späteren Darstellung benutzt und mitgetheilt.

Die Rechtsbücher sind wie die Homerischen Gedichte durch Zusammenfügung ursprünglich getrennter einzelner Theile entstanden. Duncker[1]) hat bereits den Nachweis geführt, dass das Grosse Rechtsbuch, wie ich es bezeichnen will, welches Mascov[2]) und Tross[3]) herausgaben, auf zwei älteren beruht, welche Wigand[4]) aus jetzt verschollenen Arnsberger Handschriften veröffentlichte. Aber auch sie sind nicht originale Schöpfungen, sondern wieder aus anderen Quellen abgeleitet, welche theils erhalten sind, theils sich durch Schlussfolgerungen nachweisen lassen.

Dieses Verhältniss ergiebt sich durch den Vergleich mit anderen Sammlungen vemerechtlicher Schriften, von denen drei vornehmlich in Betracht kommen. Die erste ist ein bisher ganz gering angeschlagenes und verächtlich behandeltes Buch, die von Simon Friedrich Hahn abgedruckte »Alte Westphalische Gerichtsordnung«[5]). Gewiss ist der äussere Zustand, in welchem das Werk vorliegt, ein ganz elender, aber es ist keineswegs ohne Werth. Die zweite Sammlung, das von Grote herausgegebene Koesfelder Rechtsbuch, wurde nicht minder ungünstig beurtheilt[6]). Duncker S. 167 bezeichnet es geradezu als ein Werk, welches als unnöthiger Ballast der Rechtsgeschichte gänzlich über Bord zu werfen sei. Die dritte liegt nur handschriftlich vor, im Staatsarchiv zu Wiesbaden[7]).

Diese drei Sammlungen, welche durch andere Ueberlieferungen ergänzt werden, bringen mehrfach ganz dieselben Stücke und Abschnitte. Sie stehen völlig unabhängig neben einander, ihr Inhalt deckt sich nur theilweise, und was sie gemeinsam aufweisen, ist in jeder anders geordnet und steht an verschiedener Stelle. Daraus ergiebt sich, dass jeder Sammler eigene Quellen benutzte, dass also die Kapitel, welche sich zugleich in der einen wie in der anderen Rechtssammlung finden, jedes für sich entstanden sind und einzeln vorhanden waren. Demnach müssen sich auch aus dem Ganzen,

---

1) Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Gesch. der westfäl. Femgerichte in Ztschr. der Savigny-Stiftung, German. Abth. V, 147 ff.

2) Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburg. Anhang 47 ff. (M.)

3) Sammlung merkwürdiger Urkunden 29 ff. (Tr.)

4) Das Femgericht Westphalens 551 ff.

5) Collectio Monumentorum II, 598 ff.; vgl. unten bei den Handschriften N. 16 und Abschnitt 65.

6) Jahrbuch für Westfalen und den Niederrhein 1817, I, 313 ff.; vgl. unten bei den Handschriften N. 12 und Abschnitt 64.

7) Bei den Handschriften N. 22.

welches die Rechtsbücher darstellen, die Bestandtheile aussondern lassen. Die Rechtsbücher von Hahn und Grote sind gewissermassen der Probirstein für die vorhandene Ueberlieferung, mit ihrer Hilfe scheiden sich die ursprünglichen Grundlagen auseinander.

51. Abschnitt.

Beschreibung der Handschriften.

Ich beschreibe erst die wichtigsten der von mir benützten Handschriften. Der Kürze halber bediene ich mich einiger Buchstabenzeichen:

RF bedeutet: Ruprechtsche Fragen, Abschnitt 52;
AR „ Arnsberger Reformation, Abschnitt 54;
AW „ Arnsberger Weisthümer, Abschnitt 54B;
FR „ Reformation Friedrichs, Abschnitt 55.

Die beiden Rechtsbücher bei Wigand sind bezeichnet mit Wig. A und Wig. B. Die Handschriften (Hschr.) sind später angezogen mit den Nummern, welche sie im folgenden Verzeichniss führen.

1. Osnabrück Stadtarchiv VIII, 53. Kleinfolio, 32 Blätter, Pergament. Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Niederdeutsch abgefasst, aber nicht im Dialect von Osnabrück, sondern des nordwestlichen Westfalen.

1) fol. 1a. »Dit hernageschreven ensall nyemant lesen, hie ensy dan eyn echte recht vryscheffen des hilligen reichs.
2) f. 1—6. Wig. A.
3) f. 6b. RF.
4) f. 9b. »Hyr volgen na capittele der heymilikin achte«, von anderer Hand steht am Rande: »Capitula Sigismundi etc.« — AR.
5) f. 13a. »Gesette. Frederich der Roemscher keyser — hebet dese ordinancie ind gesette gesettet van den gerichten der fryenstoele« — ein Stück aus FR. »Gelovesbrief« — Bürgschaft zweier »guede manne«, dass der Verklagte in gehöriger und näher bestimmter Weise Recht gewähren will.
6) f. 13b. »Incipit informacio quedam collecta ex privilegio seu speculo Saxonum«; vgl. unten Abschnitt 67.

Ueber die angebundenen Papierblätter und Druckschrift von 1485 siehe Duncker 119.

2. Osnabrück Stadtarchiv VIII, 52. Quart, Blätter nicht gezählt, Papier, in Originalpergamentband, von derselben Hand gleichmässig geschrieben, mit zahlreichen rothen und gelben Initialen. Niederdeutsch, Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Auf vorgebundenem Pergamentblatt steht mit Zinnober:

»Dijt bock ensal neymant haven noch lesen, he ensij desz hilligen Romesschen richsz eyn echt recht frygscheppene. Wer aversz, dat boven dosse upgescreven warnunge unde verboth dijt sulffte boick we haven edde dar jo inne lesen wolde, alsze ick my des doch tho neynem manne, de nicht also frigscheppen isz, vermode, de sal alsdan desz swarlichen heymlichen gerichts gevairt stain, unde desz hijr my also eynen jderman irwarnet wil haen.

O ewych isz so lanck
De gelove wert kranck«.

1) fol. 1. »Ewiger got vorluchte« — Das Grosse Rechtsbuch, aus dieser Handschrift gedruckt bei Mascov Notitia juris etc.
2) f. 21. »Roprecht der Romessche konninck« — RF.
3) f. 32. »Segemunt der Romesscher konnink — haet dosse ordinantien unde capittula gesath unde laten setten to den gerichten der frienstoile in Westphalenlande« — AR.
4) f. 37. »Frederich der Romesscher keyser — haet dosse ordinantien unde gesette gesath in syner kroninge, do he koninck gekoren wart van den kurfursten« — FR.

3. Soest Stadtarchiv XXXVIII, 55. Folio, Papier, in losem, späterem Pergamentumschlag; zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Auf dem Titelblatt: »Dusses und dat hyrynne beschreven steit, ensal nemant lesen noch horen lesen dan fryscheffen des heylligen ryches«. Auf der Rückseite desselben Abbild eines Kaisers, welcher dasteht mit gespreizten Beinen und langen spitzen Schuhen im Ornat mit Krone und Heiligenschein, das gezückte Schwert und den Reichsapfel in den Händen; zu beiden Seiten: »Sanctus Carolus«. Oben rechts hat der Schreiber der Handschrift einige Notizen über das Leben Karls des Grossen, seine Heiligsprechung und seinen Gedenktag auf den Rand geschrieben. Oben links steht mit blasser Tinte von anderer viel späterer Hand: »VIII^c jar unde X na der geburt Christi maket VII^c jar unde XXXIII, dat dit recht gefunden ist«, d. i. 1543. Der ganze Text ist von Einer Hand, aber zu verschiedener Zeit, theilweise mit sehr gelber Tinte geschrieben.

Die erste Lage bestand ursprünglich aus 8 Blättern in 4 Bogen, aber die beiden ersten Blätter sind zum Titelblatt zusammengeklebt und die Rückseiten weggeschnitten, so dass nur zwei Blätter für den Text verblieben. Diese enthalten, mit reicher rother Initiale eingeleitet:

1) »Reformacie des hemelichen gerichtz, wie man dat« — AR bis zum Schluss von § 18 (bei Seibertz UB. III, 83). Der Rest steht auf dem ersten Blatte der zweiten Lage S. 31. Vor diese sind 6 Bogen geheftet, welche enthalten:
2) Seite 7—12 — AW.
3) S. 13—23 — RF.
4) S. 24—28. Mehrere Gerichtsbriefe über Vorladung von Nichtwissenden und Freischöffen, Bürgschaft, Kompromiss, Appellation, Entschuldigung wegen echter Noth, Absolution, Beurlaubung von Gericht. Es sind meist nicht Formeln, sondern wirkliche bestimmte Processe betreffende und datirte Schreiben aus den Jahren 1442—1463. Es kommen darin vor die Freigrafen Gisbert van Hoeften im Bisthum Münster, Heinrich von Werdinkhaus und Tidemann Mark, beide in Villigst. Letzterer, der am meisten genannt wird, erscheint hier schon in Briefen von 1442—1444, welche an Gisbert, der in diesen Jahren wirklich thätig war, gerichtet sind. Doch hat Tidemann erst 1462 sein Amt angetreten, sein Name muss also für einen anderen eingesetzt sein. Auffälliger Weise, obgleich der Dialect auch nach Soest weist, werden dortige Freigrafen oder Stühle nicht erwähnt. Der Ursprung der Handschrift oder deren Vorlage ist in Villigst gegen die Amtsdauer Tidemanns, also um 1470 anzunehmen, und mit dieser Zeitangabe stimmen auch der Charakter der Schrift und die Form der Schuhe, welche Karl der Grosse auf dem Bilde trägt.
5) S. 28—31. »Von deme hemelichen gerichte« — aus dieser Handschrift gedruckt bei Seibertz UB. III, 100, N. 948; es sind die das heimliche Gericht betreffenden Abschnitte von FR in niederdeutscher Uebertragung.
6) S. 31. Der Schluss von AR, vgl. oben.
7) S. 31—39. »Reformacio Friderici imperatoris«, weitere Stücke aus FR.
8) S. 39—40. Zwei Formeln (Gelovesbreif).
9) S. 41—61. Das Grosse Rechtsbuch.
10) S. 62. Kapitelbeschlüsse, unten im Abschnitt 72 mitgetheilt.

4. Soest Stadtarchiv XXXVIII, 55. Wahrscheinlich das Bruchstück einer grösseren Handschrift, Folio, 7 Papierblätter mit rothen Initialen, Niederdeutsch, Ende 15. Jahrhunderts, enthält nur RF (die letzten Zeilen von moderner Hand hinzugefügt). Text und Orthographie sind sehr ähnlich Seibertz UB. III, 6, N. 904, aber es ist nicht dessen Vorlage, welche sich im Stadtarchiv nicht mehr vorfindet.

5. Soest Stadtbibliothek Varia 26. Quart, Papier, 86 gezählte Blätter, sechzehntes Jahrhundert. Vorn ein defectes Register, die ersten Blätter sind abgerissen und nicht mitgezählt. Niederdeutsch.

1) fol. 1—37. Das Grosse Rechtsbuch und zwar die ursprüngliche Vorlage des Druckes bei Tross, vgl. unten Hschr. 7.
2) f. 38—56. RF, dieselbe Recension wie oben Hschr. 2.
3) f. 57—64. AR, Ueberschrift und Text wie in Hschr. 2.
4) f. 65—74. FR, auch genau mit Hschr. 2 stimmend.
5) f. 65—84b. Gerichtsbriefe, deren Ueberschrift und Anordnung fast genau dieselbe ist, wie in Hschr. 3, S. 24—28. Nur die ersten beiden Schreiben sind durch andere ersetzt, ausgegangen vom Freistuhl im Baumgarten zu Arnsberg, die übrigen sind die gleichen auch mit denselben Freigrafennamen; doch tragen alle die Jahreszahl 1520.
6) f. 86. »Item du ensalt nicht richten«. — Verzeichniss der gebundenen Zeiten; vgl. Abschnitt 96.

6. Soest Stadtbibliothek C. 4. Folio, schadhafte Papierhandschrift, Ende 16. Jahrhunderts, enthaltend Rechtsbücher. Daraus gedruckt bei Emminghaus Memorabilia Susatensia (Jenae 1739) S. 427: »Diss seindt nachfolgende urtheill ihns freyenstoelsgerichte gehorich belangende«, ein den späteren Verhältnissen gemäss umgestalteter dürftiger Auszug aus dem Grossen Rechtsbuche[1]).

7. Soest Stadtbibliothek B. 3. Abschriftensammlung Rademachers. Darunter:

1) fol. 412 ff. Wig. A.
2) f. 420. Das Grosse Rechtsbuch, abgeschrieben aus Hschr. 5. Tross hat nur diese Abschrift für seinen Abdruck benutzt, wie überhaupt fast der ganze Inhalt seiner »Sammlung« lediglich aus diesen Rademacherschen Kopieen stammt[2]).

---

[1]) Emminghaus hat auch die Processordnung des Gerichtes zu den Vier Bänken S. 395 und Anderes aus dieser Handschrift (oder einer Abschrift derselben?) entnommen.

[2]) Selbst die Tafel mit den Geheimschriften, den sogen. »Fehmschöffenalphabeten«. Nach den Angaben der Handschrift ist das erste entnommen aus

8. Brakel Stadtarchiv. Folio, Papier, 14 Blätter, Ende 15. Jahrhunderts. Niederdeutsch, Bruchstück einer grösseren Handschrift, enthaltend:

1) den Schluss des Grossen Rechtsbuches (Tross S. 53 Z. 7 beginnend).
2) RF.
3) AR.
4) Den Anfang von FR. Die Anordnung stimmt vollkommen mit den Hdschr. 2 und 5; vgl. Wigand Archiv IV, 1, 121.

9. Münster Staatsarchiv, Msc. VII, 204. Folio, Papier, um 1744 durch den damaligen Arnsberger Oberfreigrafen Bockskopf zusammengestellt, unter dem Titel: »Allerley geszamblete Nachrichten des freyen Stuhlsgerichte, welche einem zeithigen Oberfreygrafen ganz dienlich«.

1) »Verzeichnus des jährlichen Gehalts eines zeithigen Oberfreigrafen in Westfalen«.
2) »Verzeichnis derer Gerichts-Lehn und anderen jurium«.
3) »Anzeigung derer Öhrtern, an welchen das freye gericht vom Oberfreigrafen noch gehalten wird«, — viel ausführlicher als Kindlinger Münst. Beitr. III, S. 720, der einen anderen Text benutzte; vgl. oben S. 105.
4) »Verzeichniss der Freigrafen, welche sich von dem Oberstfreigrafen müssen confirmiren lassen«.
5) »Puncta, warum man einen vorzeithen an das freie Stuhlsgericht fordern möge; 2. warum dasselbe abgenommen und welche Fälle heutigen Tages noch dafür gehören«. (Der Verfasser meint, die Freigerichte hätten ihre Gerechtsame überschritten, weshalb Erzbischof Hermann von Wied sie beschränkte, ihnen die Gerichtsbarkeit über Güter und liegende Gründe nahm u. s. w; (vgl. dazu Abschnitt 81).
6) »Von Appellationen dieses Gerichtes«.
7) »Formulae juramentorum, item citationum et recessualium«, mit mehreren Urkunden.
8) S. 123: »Reformatio des grossen und heiligen Kaysers Karoli der freyen und heymlichen gerichte, allen freygrafen und

---

Heinrichs van Hovel Speculo Westfalie mscr. p. 272; das zweite aus Trithemius Polygraphia L. VI p. 509; das dritte aus Gust. Selenus Aug. dux Brunsvic. et Luneb. in libro: Cryptomenytices et cryptographiae libri IX. Luneb. 1624 fol. L. VI c. 3 p. 282.

freyscheffen gantz nöhtig zu wissen«. — Das Grosse Rechtsbuch, aber unvollständig, bis Tross S. 40 »dorch gnade und recht« reichend. Die folgenden sehr zahlreichen Blätter sind leer; die Arbeit wurde also durch einen äusseren Umstand unterbrochen.

10. Münster Staatsarchiv. Oberfreigrafschaft Arnsberg 241. Ein Doppelblatt, Papier in Octav, Bruchstück einer Handschrift. Die beiden ersten Seiten enthalten den grösseren Theil von Abschnitt 56, die beiden anderen von Abschnitt 59, die ehemals dazwischen liegenden Blätter sind verloren. Das Stück fand sich nebst zahlreichen Schriftstücken, welche von 1459 bis ins 16. Jahrhundert reichen, unter Kindlingers Sammlungen und stammt aus der Merfelder Freigrafschaft. Die Sprache ist niederdeutsch, die Schrift weist noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

11. Münster Staatsarchiv. Oberfr. Arnsberg 241. Ein Doppelblatt, Papier, aus einer anderen Handschrift, gleicher Herkunft wie Hschr. 10; 16. Jahrh.

1) Verzeichniss der Stühle in der Freigrafschaft Wesenfort, gedruckt aus dieser Vorlage von Kindlinger, Münst. Beitr. III, N. 192 lit. B.
2) Das Grosse Rechtsbuch, bis Tross S. 32 erster Absatz.

12. Koesfeld Stadtarchiv. I N. 184, Grossoctav, 13 Blätter Pergament, niederdeutsch; Ende 15. Jahrhunderts. Auf dem Pergamentumschlag steht: »Dit it een bouk van den heymeliken rechte. des enmach ofte enmoit nemant lesen, he ensy een vrischepene des hilgen Romeschen rikes«. Vollständig gedruckt von Grote im Jahrbuch für Westfalen und Niederrhein I 1817, S. 313 f., der sich bemüht hat, diplomatisch genau zu verfahren. Es sind ihm zwar einige Lesefehler untergelaufen, aber die meisten groben Entstellungen fallen der Handschrift zur Last. Ueber dieses Koesfelder Rechtsbuch unten Abschnitt 64.

13. Darmstadt Grossherzogl. Bibliothek. Quart, Papier, 46 Blatt, nicht alle beschrieben; mitteldeutsch. Auf dem Pergamentumschlag: »Hie inne sall nyemandes lesen dann eyn frye scheffen«; die gleiche Warnung auf der Rückseite und dem ersten Blatt.

1) fol. 1—10. Briefwechsel vom November 1438 bis zum August 1441 reichend. Nur der erste Brief betrifft einen Process gegen einen Mainzer Bürger, den Schultheiss Peter zu Mulbaum, die anderen beziehen sich auf Klagen gegen

Bürger von Friedberg. Die Schreiben sind von Verschiedenen offenbar gleichzeitig eingetragen. Blatt 11 und 12 sind leer; da die zweite Lage wieder die Ueberschrift trägt: »Diz sal nemand lesen u. s. w.« und auch eine andere Hand zeigt, ergiebt sich, dass diese anfänglich die Handschrift begann und die jetzige erste Lage vorgeschoben ist.

2) f. 13. Sigmund an Erzbischof Dietrich von Köln, welcher den Freigrafen Hencke v. N. (Heinrich von Vörde) von der Verfolgung der Stadt Mainz abhalten soll; undatirt.
3) f. 15. »In Anno domini 1437. Reformacio des heilligen gerichts, wie man daz —« AR, ins Mitteldeutsche umgeschrieben.
4) f. 19. »Diese artikel sind gefraget« — AW.
5) f. 24—37. Briefwechsel der Stadt Friedberg wegen eines Vemeprocesses aus dem Jahre 1441; gleichzeitige Eintragungen.

Ohne Zweifel rührt die Handschrift aus Friedberg her und ist in den Jahren 1438—1441 entstanden.

14. Nürnberg Germanisches Nationalmuseum N. 6045, beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1853 S. 17 ff. und 37 ff., enthält ausser dem Richtsteig Landrechts noch:

1) AR, verkündet 1456 durch Erzbischof Dietrich von Köln, vgl. Abschnitt 54.
2) AW.
3) FR.
4) Eine Abforderungs-Formel gerichtet an Johann Freyman, Freigrafen der freien krummen Grafschaft zu Limburg 1453 bis 1469.

15. Nürnberg Germanisches Nationalmuseum, geschrieben 1428 und RF enthaltend; vgl. Abschnitt 52.

16. Wolfenbüttel Herzogl. Bibliothek, 453 Helmstedt, beschrieben von Heinemann: Die Handschriften der Herzogl. Bibl. zu Wolf. I, 356, der die Handschrift ins 15. Jahrhundert setzt, während ich sie dem 16. zutheilen möchte. Ganz abgedruckt bei Hahn Collectio Monumentorum II, 598 ff. Von Einer Hand gleichmässig und hübsch geschrieben, die sinnlosen Verdrehungen fallen dem Schreiber, nicht dem Herausgeber zur Last. Der Anhang: Stuhlordnung zu Neustadt im Sauerland von 1547 bei Hahn S. 662 (der den Schluss: »productum Spirae 4 octobris a. d. 53 in sachen

Severin Friden Aldenhoffen contra Churfursten zu Trier« weglässt) ist ein besonderes, zu dem vorherstehenden nicht gehöriges Stück, von anderer Hand und mit anderem Wasserzeichen. Vgl. Abschnitt 65. — Eine spätere Abschrift des Codex ist Wolfenbüttel 255. 7 Extravag.

17. Wolfenbüttel Herzogl. Bibliothek 64. 7. Aug. Octav, Pergament, beschrieben von Duncker S. 118 ff. Inhalt:

1) f. 1—10 RF, gedruckt bei Duncker 191 ff.,
2) f. 10—24 entspricht Hahn 598—611,
3) f. 24—25 gedruckt bei Duncker 182,
4) f. 26 ff. entspricht Hahn 621—622.

Zwei angebundene Bogen von Papierblättern, von anderen Händen geschrieben und wahrscheinlich nicht zu dem Pergamentheft gehörig, enthalten Bruchstücke von AR und FR, ein Freistuhlsverzeichniss (vgl. Abschnitte 37 und 61), und das süddeutsche Bündniss gegen die Veme von 1461 (Abschnitt 94).

18. Wolfenbüttel Herzogl. Bibliothek, Extravag. N. 226, Quart, Papier. Eine wunderliche Sammlung von Recepten, Sprüchen, Gebeten, litterarischen Stücken, darunter der deutsche Cato u. s. w. Die Hauptmasse der Eintragungen gehört dem 15., nur weniges dem 16. und 17. Jahrhundert an. Vorn ein gleichzeitiges Register, in welchem es heisst: »148 Item facht an der faimenden buch und ist 18 platt«.

1) f. 147^{b}. »Item die hernach geschriben artikel, die den feymanden zugehorend«, vgl. Abschnitt 69.
2) f. 149^{a}. »Hirnach stand geschryben urtaill«, über das Dortmunder Kapitel vom September 1430, vgl. Abschnitt 53,
3) f. 150^{b}. »Nota disz nachgeschriben«, vgl. Abschnit 68 A,
4) f. 152^{b}. »Item wer mit recht«, vgl. Abschnitt 68 B.
5) f. 153^{a}. »Nota einer der freischeff ist«, vgl. Abschnitt 69.
6) f. 154. AR.
7) f. 157^{a}. »Ich Gebhard der faimmer«, AW,
8) 161^{a}—164. Mehrere Schreiben, deren eines 1436 datirt ist, betreffend einen Process, welchen ein gewisser Peter an dem Stuhl zu Herdicke vor dem Freigrafen Heinrich von Vörde gegen die Stadt Mainz führte, und der auch sonst erwähnt wird[1]).

---

[1]) Usener S. 122, oben S. 206.

Dieselbe Hand schliesst fol. 164: Deo gratias 1457, schrieb aber darunter nochmals die letzten Zeilen der Arnsberger Reformation, vermuthlich, weil der voranstehende Text in diesen grobe Lesefehler enthält. Unten auf der Seite von anderer Hand: »Anno 1473 an sant Gertruttentag (17. März) waren plud von byren und waz gut weder«.

19. München Kgl. Hof- und Staatsbibliothek Cod. Germ. 475. Kleinoctav, Papier, 70 gezählte Blätter, am Schluss drei ausgeschnitten, ebenso einzelne in der Mitte. Ziemlich flüchtige Schrift des 15. Jahrhunderts mit vielen Lesefehlern und Auslassungen; die Anfangsworte von Abschnitten oft weggelassen. Oberdeutsch. f. 1. Ueberschrift von einer Hand des 18. Jahrhunderts: »Ordnung, Gebräuch und vil geurteilte sachen des kais. Westphälischen Achtgerichts zu Dortmund, verzaichnet von Heinrich Freygrafen, das ist Richter daselbs, zur Zait des Kaiser Ruprecht«, ein Titel, welcher missverständlich aus dem Inhalte gebildet ist.

1) f. 1—55a, der gleiche Inhalt, wie Hschr. 18, 1—8,
2) f. 55b. RF.[1])

20. München Kgl. Hof- und Staatsbibliothek Cod. Germ. 705. Quart, Papier, 100 beschriebene Blätter von schöner, deutlicher Hand des 15. Jahrhunderts. Oberdeutsch. Auf dem Rücken des Einbandes von alter Hand: »Panner Bundniss«. f. 1. »Hie hernach stand geschriben die puntnusz und artickel, die den faimeren zugehören und darumb sy mugen richten mit strangen«.

1) f. 1—44 derselbe Inhalt wie Hschr. 18, 1—8 und Hschr. 19, 1,
2) f. 44—60 RF.
3) f. 60—65 Stuhlherrenverzeichniss, zunächst das gewöhnlich den RF. angehängte bis Waldeck, dann erweitert. Der Verfasser nennt mehrere Stühle in den Grafschaften Waldeck Züschen und Medebach (vgl. oben S. 141),
4) f. 65—94. Mehrere Schreiben u. dgl. betreffend Processe, darunter auch, aber anders geordnet, die in Hschr. 18 und 19 mitgetheilten. Die anderen betreffen meist Augsburger Bürger oder dortige Verhältnisse, die datirten sind von 1455. Darunter »Amen«, also ursprünglicher Schluss; derselbe

---

[1]) Eine mangelhafte, im 18. Jahrhundert aus dieser Hdschr. gefertigte Abschrift der RF besitzt die kgl. Bibliothek in Hannover, XXII, 1362.

Schreiber trug nach einen Brief von 1474, in welchem drei Augsburger Schöffen sich dem Freigrafen Heinrich Schmidt zu Volkmarsen für einen Verklagten zu Recht erbieten.

Als Klebeblatt des Einbands dient der Entwurf einer in Augsburg ausgestellten Urkunde; die Handschrift stammt also wohl dorther und zwar aus den Jahren 1455—1474.

Der Verfasser hat in eigenthümlicher Weise seine Vorlage sehr stark umgearbeitet und den Wortlaut frei gestaltet.

21. München Kgl. Hof- und Staatsbibliothek Cod. Germ. 26. Schöne Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts, oberdeutsch, enthaltend das Kaiserrecht und von fol. 96 ab RF. Leider entspricht die Güte des Textes nicht der Sorgfalt der Schrift und der Ausstattung des Codex[1]).

22. Wiesbaden Kgl. Staatsarchiv. Quart, Papier, 16 beschriebene, 18 unbeschriebene Blätter, stark vermodert, ohne Umschlag.

1) f. 1—7b. AR,
2) f. 5b—8a. Abschnitt 56; 8b. ist leer,
3) f. 9a—11a. Abschnitt 57,
4) f. 11b—13a. Abschnitt 58; darunter: »Qui habet condere leges, habet et interpretari, quia imperator potest alterari et interpretari leges legibus et constitutionibus non obstantibus quibuscunque«.
5) f. 13b. Bürgschaftsformel zweier Freischöffen für Vorgeladene an den Freigrafen Johann von Hulssche zu Brakel, (1459 bis 1487.)

   Bis hierher haben zwei Hände abwechselnd geschrieben, jetzt setzt eine neue ein.
6) f. 14—15b. »Stoilherren šullent — «: Abschnitt 71. Darunter: »Qui habet condere leges etc. als am ende der reformacien steit«.
7) f. 16 Graf Gerhard von Sayn macht Johann Lampe zum Freigrafen für den Stuhl Harstehausen, am 4. Juli 1475, gedruckt in Annalen für Nassauische Alterthumskunde III, 2, 69. Dann 18 unbeschriebene, nicht einmal aufgeschnittene Blätter.

---

[1]) Aus dem Besitz des Dionysius Pregkdendorff, vgl. Rockinger in den Münch. Sitzungsber. 1868 I, 153 und 196.

Die Handschrift gehörte jedenfalls dem Grafen Gerhard von Sayn, welcher von 1468—1475 Statthalter der heimlichen Gerichte war, und ist in dieser Zeit geschrieben.

23. Wertheim. Fürstlich Löwenstein-Wertheimsches Gemeinschaftliches Archiv. 6 Papierblätter in Folio in der Mitte gebrochen; als Umschlag dient ein Papierblatt mit Rechnungsbemerken. Fünfzehntes Jahrhundert.

1) fol. 1. »Dicz register sal nymant lesen, er sey dann wiszent«. Anfang der AR, § 1 bis zum Schluss: »forderen mit rechte«.
2) f. 1^b—3^a. »Hie hernach sten geschriben — achte recht ist«; vgl. Abschnitt 69,
3) f. 3^a—f. 6^a. »Nota diese hernachgeschriben artickel — und dreffen daryn«; vgl. Abschnitt 68,
4) f. 6^a—f. 6^b. »Item der von christenglauben — uffbreche«; vgl. Abschnitt 69,
5) f. 6^b—f. 7^b. »Item einer der ein frijeschoffe ist — leip lâszen urteiln«; vgl. Abschnitt 69,
6) f. 8^a—f. 10^b. »Item ensoll kein frijegreve nymants — globen, die zu halten«, AR. § 3 bis zum Schluss, es fehlen § 2, 17, 20.
7) f. 10^b—f. 12^b. Einzelne Theile der AW; vgl. unten Abschnitt 54 am Schluss.

52. Abschnitt.

Die Ruprechtschen Fragen.

Ueber die textliche Gestalt der Ruprechtschen Fragen, ihre Handschriften u. dgl. habe ich ausführlich geschrieben im Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1886 I, 194 ff. Die beste und älteste der sehr zahlreichen Ueberlieferungen bietet das Exemplar, welches dem bekannten Tiroler Minnesänger Oskar von Wolkenstein angehörte und im Jahre 1428 geschrieben ist, gegenwärtig im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg (oben Hschr. 15). Da das Schriftstück von der grössten Wichtigkeit ist, theile ich den Wortlaut nochmals mit, während ich im Uebrigen auf den genannten Aufsatz verweise[1]).

[1]) Ich will hier der Bequemlichkeit wegen nur die bisherigen elf Drucke verzeichnen: Datt De pace imperii 777; Freher-Goebel 181; Müller Reichstagstheater unter Maxim. 477; Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 105; Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 71 nnd 128; Hahn a. a. O. 611 und 644; Wigand Wetzlarsche Beiträge III, 34; Seibertz UB. III, 6; Duncker a. a. O. 191.

Die zahllosen Varianten der anderen Handschriften habe ich als überflüssigen Ballast nicht berücksichtigt, sondern nur den Nürnberger Text mit den nöthigen Bemerkungen versehen. Die äussere Anordnung der Handschrift ist unverändert wiedergegeben; des bequemen Vergleichs und der leichteren Anführung wegen habe ich die Eintheilung in Paragraphen, wie sie der Druck in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede gegeben hat, beigesetzt.

Anno domini M°CCCC°VIII° feria quarta post Urbani[1]).

Nota. Unser herre der kůnig hat besant dise nachgeschriben freygreven mit namen Gobeln von Werdinchusen freingreven zu Volmestede[2]), Clausen von Wilkenbracht freyngreven von Walberth[3]), Stencken freyngreven zum Hamme und Bernharten Mosthart freyngreven der stůle zu Wilshorst und hat die dise nachgeschriben frage und stuck tůn fragen: des ersten:

§ 1a. Questio prima.

Was rechtens ein Rômischer kůnig habe in den freyn gerichten?

§ 1b. Responsio.

Item darauf haben sy geantwort und bekannt, das ein yegklicher freygreve [von][4]) eim Rômischen kůnig belehent sein sôlle, wann anders habe er kainen gewalt zu richten an den freyen stůlen, er habe dann sôlhen gewalt von eim Rômischen kůnge. und darumb sol auch ain yecklicher freygreve einem Rômischen kůnig gehorsam und undertenig sein, als er das auch sweret, so man ein freygreven machet, und der Rômisch kůnig sy aller freyen stůle und freygreven ôbrester herre und richter.

§ 2a. Questio 2a.

Item ob man eins Rômischen kůnigs manne und diener in sachen, die man zu in ze sprechen hat, vor im icht billich ervolgen sôlle, e man sy vor das freygericht heischen oder daselbs verfůren můge?

§ 2b. Responsio.

Item ob yemand unsers herren des kůnigs diener einen anczulangen habe, der sol den vor unserm herren dem kůnige bevor erfolgen, e man in an den freyen stůl aische. und also sol auch ein

---

1) 30. Mai 1408.
2) Volmarstein.
3) Valbert.
4) fehlt.

yecklicher clager ainen yecklichen, den er ansprechen wil, vor seinem herren, under dem er gesessen ist, von rechtz wegen bevor ervolgen und an dem herren fodern, das er den also halde, das er dem klager tů, was er im von eren wegen tůn sőlle. Geschehe dann des dem klager nit, so můge er sein recht und klage fůrder sůchen und tůn an den freyn stůlen, doch so ferre als das ist umb sache und stucke, die an den freyn stůlen von rechtz wegen gehőren zu richten.

§ 3. Nota.

Sy mainen, das es ain anders sey umb die manne: wann des reichs manne sitzen auch vil in Westfalen und under andern herren, doch die manne, die under unserm herren dem kunige sitzen, die sőlle man als wol bevor ervolgen als diener.

§ 4. Nota.

Ist ainer, den man fůraischen wil, ein schepf, so sal man in zu dem ersten gebotte fůrfodern mit zwain andern schepffen und zu dem andern mit vier schepffen und zu dem dritten mit segs schepffen und einem freygreven, und sol ein rechtetag von dem andern sein VI. wochen[1]) und nicht kurczer sunder e lenger.

§ 5. Nota.

Item ob sich der, den man fůraischen wil, nit wolte finden lassen oder aber nicht aigen rauch hette, so mag man im an den vier enden des landes, darinne er ist, verkunden, es sey an greven herren oder stette, in solcher maze: versicht man sich, das er sich under dem oder den herren oder state pflege zu enthalten, so mag man solchen herren oder state sagen: also wonet der under euch oder wir vernemen, der enthalt sich under euch, dem saget, das er auf den tag etc. sins rechttags warte an dem freynstůle etc. by dem hochsten rechten und under kůnigs ban.

§ 6. Nota.

Item sitzet er aber auf ainem slozze, darin man ane sorgen nicht komen mőchte, so mugen die schepffen, die in aischen wellen, ains nachtes oder so es in fůget, vor daz slos reiten oder gan und aus dem rennbom oder rigele dry kerbe hawen und einen kůngs-pfennig darin stecken und die kerbe, die sy aushawen, oder die stucke zu gezeugnůzze [behalten][2]) und des namen, den sy aischen,

---

[1]) *VI wochen* fehlt, doch ist hinter *sein* mit anderer Tinte übergeschrieben: *VI w.*

[2]) fehlt.

an ainem zedelein verzaichent an die kerben stecken oder dem wachter růffen und dem sagen, das er dem, der danne in der burg ist, sage, das er seins rechttages warte auf den tag etc. auf dem stůle.

§ 7a. Questio 3a.

Item ob ainer, der fůr das freygericht geladen were, vor einen Rômischen kůnig kôme und sich vor dem erbutte, sein eren gnůg ze tůn, wer dann zu im ze sprechen hette, ob den ein Rômisch kůnig von dem freynstůle vodern můge vor in zu weisen und den freyngreven erbietten, ůber denselben nicht zu richten?

§ 7b. Responsio.

Ein kůnig můge eim freyngreven wol erbietten nit zu richten. welcher freygreve auch darůber richte, der richte ůber sich selber, wann ain yegklicher freygreve gesworn habe, dem kůnige gehorsam zu sein. so sy auch ain Rômischer kůnig der freynstůle oberster herre und richter.

§ 8a. Questio quarta.

Item ob ein freygreve ůber unsers herren des kůnigs gebotte richte ůber ainen, den er fůr sich gevodert hette, was der unserm herren dem kůnig darumb schuldig sey?

§ 8b. Responsio.

Ein sôlcher freygreve sey maineyde. welher nu mainayd sey, den můg ein Rômischer kůnig entsetzen und seins ampts berauben und das můge auch kain ander herre tůn. Was aber der freygreve mer verlorn habe, des wolten sy anders nit sagen, dann sy mainten, so ainer die ere verlorn hab und entsetzt sy, so hab er gnůg verlorn. doch so sôlle ein Rômischer kůnig kainen absetzen, dann umb redlich schulde.

§ 9a. Nota.

Nach diser antwort wurden sy gefragt auf den brief, den Ruprecht vom Strithabe freygreve zu Czuschenna[1]) unserm herren dem kůnge geschriben hette von Růdolfs wegen zum Humbrecht von Mentze und darumb derselbe Ruprecht unserm herren dem kůnig ungehorsam gewest was, sprachen sy, er were im ein wette schuldig und rechte er vorter ůber Růdolf vorgenant, so richtet er ůber sich selber, wann keinem freygreven gebůr zu richten ůber unsers herren des kůnigs gebotte.

---

[1]) Zůschen.

§ 9b. Nota.

Item dy horten[1]) auch die nottel, darinne man den yetzgenant Ruprechten absetzte und geviel in[2]) wol. daby waren auch schepffen: Ytel Knebel[3]), Gerhart von Meckenhem[4]) und Johans von Laudemburg, czollschreiber zu Bacherach[5]).

§ 10a. Questio quinta.

Item ob unser herr der kůnig einen schepffen fragte bey schepffenayde im ze sagen, ob er den oder den verfaymet hette, ob derselbige schepffe im das schuldig sey ze sagen?

§ 10b. Responsio.

Ein yecklich schepffe sy unserm herren dem kůnig schuldig zu sagen: ja oder nein! tů er des nit, so sey er unserm herren dem kůnig brůchig, aber sy wolten nit sagen, was er verbrochen habe. wann ob ainer gar vil gůtz hette, das ertaile man doch dem kůnig nit, oder er verfalle im des nit, sunder er můge also tůn, er verfalle im den leip[6]).

§ 11a. Questio sexta.

Item ob ainer spreche: er het einen verfaimet, ob der icht schuldig sey zu sagen, an welhem stůle und auch briefe und urkůnde darůber zu wisen[7])?

§ 11b. Responsio.

Einer sey schuldig, dem kůnig zu sagen, und doch einem andern scheppfen nit, er wolle es dann gern tůn.

§ 12—15. Nota bene.

Item sy haben auch gesprochen: man so̊lle schlechtlich keinen brief über die feymde geben, (§ 13) und als sy gefraget worden, wie dann einer beweysen solt, das ainer verfaimet were von seinen wegen, wanne von hinnen ferre an die stůle sey, sprachen sy:

---

1) *hetten.*

2) *im.*

3) Königlicher Rath, Reichstagsakten V, 539.

4) 1401 als Ritter in der königlichen Leibwache und 1407 des Königs Amtmann in Lautern; er kam damals nach Dortmund, wo er »vor den freien Stühlen zu thun hatte«, Reichstagsakten IV, 459; Fahne I S. 221.

5) Als solcher 1407—1433 nachzuweisen, Anzeiger a. a. O. 210.

6) Vgl. Abschnitt 98. — Die hier und anderweitig vorkommende Wendung: »sie wollten nicht sagen«, bedeutet nicht, dass die Freigrafen ein Geheimniss machen wollten, sondern dass sie keine Antwort gaben, weil ihnen diese selbstverständlich erschien. Das zeigt deutlich § 17 b.

7) *wissen.*

ainer sol es beweysen mit dem greven und[1]) den frifronen, das ist der fronbotte. (§ 14) und als da wider gesagt ward, der môchte man villeicht nicht gehaben, darauf was ir antwort: so solt man sy kriegen. (§ 15) und als nu gesagt ward: man het vil briefe in disen landen gesehen, die freygreven ůber die, die verfaymt weren, gegeben hetten, antworten sy: sôlche freygreven wern toren.

§ 16a. Questio septima.

Item wie man erfaren sôlle, ob ainer, den man verfůren will, ein schepffe sey oder nit?

§ 16b. Responsio.

Einer, der ainen verfůren will, der sol ye wissen, ob der, den er verfůren wil, ein scheppfe sey oder nit. und als sy gefraget sind, wie er dann des sôlle gewarn werden, haben [sy][2]) geantwort: er sôlle in fragen, ob er ein schepffe sy. spreche er danne: ja! so mag er fůrbas fragen, an welhem stůle etc. als sich dann das gebůret. und als sy gefraget sind: einer getorst in villeicht nit fragen oder er wer an sôlchen stetten, das er in nicht gefragen môchte, haben sy geantwort: so sôll er einen andern an in schicken in zu fragen etc., also daz man ye wissen sôlle, ob der, den man verfůren wil, schepffe sy oder nit.

§ 17a. Questio octava.

Item ob ainer, der schepffe ist, ainen andern, der nit scheppfe ist, vor ainen stůle tůt aischen, ob der, der die ladunge tůt, icht darumb schuldig sy?

§ 17b. Responsio.

Es sey darumb oder darauf nit zu sagen noch zu schreiben, und sy auch nit noyt, die stůle und die gerichte sein frey.

§ 18a. Questio nona.

Item ob unser herr der kůnig einem schreibe vor in ze komen und besehen zu lassen, ob er ain sache, die er dan getan hette, mit eren getan hette oder nit, und der wolte vůr unsern herren den kůnig nit komen und das besechen lassen, was der darumb schuldig sey?

§ 18b. Responsio.

Heruff wolten sy nit sagen, was der darumb schuldig sey, doch sprachen sy, als sy vor auch gesprochen hetten, das ain

---

[1]) *under.*

[2]) fehlt.

yegklich klager den ansprechigen bevor erfodern solle vor dem herren, under dem er gesessen ist. wolte nu ainer gegen unserm herren dem kůnig des nit tůn, so mag er in darumb anlangen, do sich das gebůre oder můge es lassen. sy wolten auch nit sagen, wo sich das gebůre.

§ 19a. Questio Xa.

Item ob ainer, der scheffe were, ain andern, der nit schepffe were, fůr das freygericht lůde von gůtes oder schulde wegen, was der, der das tåte, darumb schuldig sey?

§ 19b. Responsio.

Der geheischen werde, der verspreche sich. sy er dann von gůtes oder schulde wegen geheischen, so komme er mit rechte von der heischunge, er werde dann geheischen umb der stucke willen, die sich vor dem freynstůle zu richten gebůren.

§ 20a. Questio XIa.

Item ob ein schepffe einen andern schepffen fragte von ainem andern, ob der verfůret sey, ob der, der also gefraget wirt, das und was er davon weisz, schuldig sey zu sagen?

§ 20b. Responsio.

Darauf haben sy geantwort, als sy in der sechsten frage geantwort haben.

§ 21a. Questio XIIa.

Item ob ein lumond ober[1]) einen ginge, er were verfaymet, und derselbe wurde darnach schepffe, wie man sich gegen den halden solle?

§ 21b. Responsio.

So einer verfaymet sey und darnach ein schepffe werde, das trage in nit fůr.

§ 22a. Questio XIIIa.

Item ob ainer spreche: der oder der ist verfaymt und nyemand weste anders von demselben, der verfaymet solte sein, dann das er ain frummer man wer, und er erbutte sich auch sein eren gnůg ze tůn gegen allermeniklich, wer an in zu sprechen hette, wie man sich gegen dem halden sŏlle?

§ 22b. Responsio.

Sy[2]) einer verfaymet, der[3]) nit ein scheppf sey, der sey verfaymet. sey aber der verfaimet ain schepffe, habe in danne der, der

---

[1]) *oder.* — [2]) *So.* — [3]) *oder.*

in verfaymet hat, nit recht verbottet[1]), so habe er uber sich selber gerichtet. sey aber einer verfaymet, als der freynstůle recht ist, der sey verfaymet, und tast yn[2]) yemands an, so ist ain yeklich schepffe schuldig darzů zu helffen, der under kůnigsban geruffen wirt, und welcher schepffe des nit tů, der sey dem kůnige sein wette schuldig, und den, der verfeymet ist, als der freynstůle recht ist, helffe da nit[3]), das er frumme sey.

§ 22c. Nota.

Sy sagten auch herinne, das man in iren landen halte, das ainer ainen verfeymten antasten sôlle, das er sein mechtig sey und off das minste[4]) selbdritte.

§ 22d. Nota.

Sy haben auch herinne gesagt, wann drey schepffen oder mer einen andern schepffen under schepffenayde sagen, das der oder der verfeymet sey, als recht ist, so solle der, dem das also gesagt werde, daz glauben. und werde darnach der, dem daz also gesagt sy, under kůnigsban angerůffen, den verfaymten helffen zu hencken, er solle das tůn oder er sey dem kůnige ein wette schuldig. und den, der verfaimet ist, als recht ist, helffe kainerlay sache, wann sy er verfeymet, als recht ist, so sy er auch ůberwunden als recht ist, das er bose sey, und darumb sol man in auch als einen verfaymten man halden. duncke aber einem, dacz im unrecht geschehn sey oder daz er biderbe sey, das můg er dort ausztragen, do das billich ist und do sich das gebůret.

§ 23a. Questio XIIIIa.

Item ob ettliche schepffen wette von im hieschen, der verfaymet wer, und andre schepffen anrůffen, die dabey wern, was dieselben schuldig sin darczů zu tůn?

§ 23b. Responsio.

Die frage ist vor ausgericht in der vorgeschribenen nåchsten antwort.

§ 24a. Questio XVa.

Item ob ein Rômischer kůnig schepffen machen moge an andern enden, dan in Westfalen an den freyen stůlen, so er drey oder vier schepffen bey im hette?

---

1) *nůt rechte verbotte.* — 2) *ye.*
3) *nut* mit zwei Punkten über *u*.
4) *můste.*

§ 24b. Responsio.

Das er das nit getůn můge von rechtes wegen noch tůn sȏlle.

§ 25a. Questio XVIa.

Item ob ettliche luthe vor czaiten[1]) also schepffen gemacht weren von kůnig Wentzlawe, wie man sich gegen den halden sȏlle?

§ 25b. Responsio.

Das man die fragen můge, wo sy schepffen worden sein und an welhem stůle etc. finde sich dann, das sy an den stůlen, do sich das gebůrt, nit sin schepffen wurden, weren sy dann in Westfalen, die hinge man zur stunt.

§ 26a. Questio XVIIa.

Item ob ein herre einem, der verfeymet ist, sein gelaite[2]) geben můge in sein slosze, und ob er das tâte und darůber gemant wurde ůber den, der verfeÿmet were etc., wie sich der herre darinne handeln sȏlle?

§ 26b. Responsio.

Der verfeymet ist, als recht ist, der ist verfeymet. doch gibt unser herr der kůnig eim geleitte vor aller sache und weicz nit, das er verfeymet ist, er mag im das geleit halden. gibt er auch einem geleit vor allen sachen und wais, das er verfaimt ist, geleich wol mag er ym das gelaite halden. er habe des wol macht, wann er sy aller stůle ȏbrister richter und herre. doch so zyme im[3]) me, das er das haimliche gerichte stercke, dann einem andern. auch so hab kain ander herre sȏlh gelaite zu geben.

§ 27a. Questio XVIIIa.

Item ob ein schepffe einem, der verfaimt ist, so vil sagen můge, als danne vil lewte maynen oder sprechen: es were als gůt, anderswo[4]) brot essen und pfennig zeren als hie[5])?

§ 27b. Responsio.

Das man weder mit worten noch mit wercken noch mit ziechen noch mit keiner hant sachen kein warnunge tůn solle in kein weyse weder brůdern frůnden noch magen noch nyemand anders. es sey ain yegklich schepffe schuldig, ůber verfeymde zu helffen, sy sein brůder, mage etc., als vor auch gesagt ist.

---

1) *wortzaichen.*

2) Im Texte stand *geldt,* am Rande mit blässerer Tinte verbessert.

3) Hinter im *das* durchgestrichen.

4) *als gut* ist hinter *anderswo* wiederholt.

5) Davor *anderswo* durchgestrichen.

§ 28a. Questio XVIIIIa.

Wie ainer gewihet sin műsse, das man in nit heischen oder verfeymen sőlle.

28b. Responsio.

Wer geweihet ist, wie klein daz ist, der gehőret vor sein őbristen, und man sol in seinem bischof antworten, ob er missetůt.

§ 29a. Questio XXa.

Item ob drey oder vier schepffen oder mer einen offenbaren missetedingen mann, der der stucke ains tete, darumb man lute verfaymet, verrűnen műgen und darnach űber in richten?

§ 29b—30. Responsio.

Das man nyemand[1]) verrűnen műge oder nach der feymde recht verderben sőlle, er sey dann bevor ervolget oder verfűrt, als recht ist, an den stűlen, do sich das gebürt, (§ 30) ausgenomen wo man ainen ubeltätigen man an frischer tate, das ist nach Westfalischer sprache mit hebender hand und mit gichtigem munde findet, den műgen drey oder mer schepffen an der frischen tate und an der stat zu stund verrűnen und von im richten. kompt er da dannen, so sol man im darnach nicht darumb tűn, er sey dann verfűret an den stűlen, als recht ist.

§ 31. Nota.

Disz sind die stucke, darumb man ainen an die stűle heischen und verfaymen mag: item diebstal, verrederye[2]), kirchenschinder, notzog, kindelbetterinne berauben oder plűndern, heimlichen mort, unwidersaget einem herrn das sin nemen, meineyde.

§ 32. Nota.

Ob ainer verfaymet were und hette III, IIII, V, VI oder me mit im reiten, die wol wisten, das er verfaimet were, und hulffen im doch yeman beschedigen, legen die mit im nyeder, so mag man sy geleich den verfeimden halden und also von in[3]) richten.

§ 33. Nota.

Item dicz obgeschriben allez haben die obgenanten etc. geschriben geben mir Johannes Chirchain hofschreiber des Romischen kunigs. dapey ist gewessen Johannes von Laudemburg[4]), zolschreiber zu Bacherach unde geschah zu Haidelberg in Rebenstochhaus anno et die ut supra.

---

[1]) *yemand.* — [2]) *verredeyre.* — [3]) *im.* — [4]) *Luluburg.*

Ein officielles Rechtsbuch sind die Ruprechtschen Fragen nicht. Die Freigrafen haben auf vorgelegte Fragen ihre Antworten gegeben, so gut sie konnten und wollten, und der Hofgerichtsschreiber Johann Kirchen stellte daraus für den König ein Protokoll zusammen. Im Allgemeinen spiegelt sich in ihren Aeusserungen natürlich der Gebrauch wieder, welcher in den Freigerichten üblich war, aber daneben finden sich Anschauungen, welche ihnen eigenthümlich sind, wie die Erklärung, man solle über die Veme nichts Schriftliches geben. Die Stellung der Freigerichte zum König ist der leitende Grundgedanke, welcher eine gewisse Einseitigkeit des Inhalts bedingt.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Freigrafen von dem Protokoll, welches gewiss in der Hofkanzlei niedergelegt wurde, Abschrift erhielten oder nahmen, so dass seine Weiterverbreitung nicht von Westfalen aus erfolgen konnte. Ein Text hat die wunderliche Ueberschrift: »Nota. das ist von dem marggraven von Brandenburg herkommen«[1]). Vielleicht ist das thatsächlich richtig. Kurfürst Friedrich I. hatte, als er 1418 Reichsverweser wurde, alsbald mit den Vemegerichten viel zu thun, wie er auch später als Wissender erscheint. Vielleicht entsann sich da der Pfalzgraf Ludwig des Schriftstücks aus den Zeiten seines Vaters und theilte es seinem Vetter mit, durch den es nachher in andere betheiligte Kreise gelangte.

Die erste Kunde giebt 1428 die Wolkensteinsche Handschrift; die nächste ein Brief vom 22. September 1434, welchen sieben Freischöffen von Dresden aus an den Freigrafen Albert Swinde in dem Process des Hans Witsilber gegen die Stadt Kirchhain in der Niederlausitz richten. Es sei Recht: »das man nymand vor keynen fryenstul oder heymelich gerichte heisschen odir vorfuren mo͛ge, er sy danne vor syme herren, des untersesse er ist, verfolget unde erfordert«[2]); ein Satz, der im § 2b der RF fast mit gleichen Worten steht. Die Beschlüsse, welche 1430 das Soester Kapitel über die Art, wie Vorladungen zu erfolgen seien (unten S. 225) fasste, lassen nicht erkennen, dass bei ihrer Abfassung der Wortlaut der Ruprechtschen Fragen (§ 5 und 6) benutzt wurde. Dagegen geschah das 1437 in den § 15 und 16 der Arnsberger Reformation.

Es scheint demnach, dass die Fragen in Süddeutschland früher bekannt wurden, als im Norden und diesem erst zugingen, nachdem sie bereits einige Zwischenstufen durchlaufen und kleine Veränderungen

---

1) Hahn 611.

2) Ztschr. I, 134.

erlitten hatten und ausserdem noch durch einen Anhang (Abschnitt 61) vermehrt worden waren.

Es wäre zwecklos die Abweichungen der einzelnen Ueberlieferungen zu vergleichen, nur über die niederdeutschen Bearbeitungen ist ein kurzes Wort erforderlich, da sie sich von dem ursprünglichen Texte am weitesten entfernen. Sie zeigen stark den Einfluss der späteren Entwicklung des Vemerechtes. So gestalten sie den § 19 um. Die echte Fassung besagt, ein wegen Geldschuld geladener Unwissender sei von dem Gerichte zu entbinden, hier heisst es (Seib. S. 13): »er verantworte sich mit dem Recht, wie es sich gebührt«. Die 22. Frage, ob einer, der im Gerücht stände, vervemt zu sein, und dann Schöffe würde. davon Vortheil habe, wird verallgemeinert, ob ein übelbeleumundeter Mann rechtmässiger Schöffe werden könne (Seib. S. 13). Ferner ist im § 30 in die vemewrogigen Sachen eingeschoben: »mit dem eirsten ketter, die von dem kristengloven fallent« (Seib. S. 16), ein aus der Arnsberger Reformation entnommener Zusatz. Die erweiterte Redaction fügt noch die Wendung hinzu: »ind vort allet, dat tegen dey teyn gebot godes ind dat hillige evangelium, dar alle recht uth gesprost ind gekomen is«, welche aus anderen Rechtsaufzeichnungen stammt[1]). Die niederdeutschen Redactionen lassen sämmtlich § 3 weg und § 4 erscheint dort als dritte Frage (Seib. S. 8) in einer Fassung, welche ebenfalls den Einfluss der AR verräth. Sie sind also sämmtlich nach 1437 abgefasst.

Die Wolkensteinsche Handschrift hat als Zuthat noch folgende Sätze; von dem dritten ist nur der Anfang erhalten[2]).

»Nota.

Item ob sich zwen gen ainander verbutten und liessen die sach also ansten, so mag sich ain fremder in desselben bot verpflichten, ob im des der freygreve gunnen wil, und das dritt recht volfůren in aller der mas, als ob er dy zway recht vorhin volfůrt het[3]).

Nota.

Item ob ain fůrst verweyst oder verfaimt wurd, das mag ain freygraf ainem Rômischen kůnig verkůnden und auch allen andern

---

[1]) So in Hschr. 3. Soest; vgl. Wigand Wetzlar. Beitr. III, 46. Wie der Zusatz über den Christenglauben, so ist noch ein anderer zu § 4 über die Ueberbringung der Vorladung (Seib. S. 8 »derde frage«) der Arnsberger Reformation entnommen. Vgl. Abschnitt 89.

[2]) Vgl. Anzeiger a. a. O. 199.

[3]) Vgl. Abschnitt 100.

fůrsten. die sein dartzu all schuldig ze tůn und ze helffen, damit dem klager seine recht darinn vervolgt werden. und ob dy nicht so vil macht hetten, so sol der kůnig die aberecht[1]) darůber geben und der bapst den pann. auch ist derselb fůrst aller seiner fůrstlichen freyheit lehn under gaistlichen und weltlichen beraupt.

Nota.

Item ob ain schepf den andern mit gewalt ůberlewt oder mit gewappenter hand von dem stůl drung, was derselb auf denselben — —«.

53. Abschnitt.

Die Kapitel zu Soest und Dortmund 1430.

Die erste grosse Versammlung von Freigrafen, welche als »gemeines Kapitel« bezeichnet wird, fand 1430 zu Soest statt; sie ist bisher der Forschung ganz entgangen. Der dortige Freigraf Heinrich de Sure bekundet am 1. Juli[2]): »als dat gemeyne capittel upgedayn ward mit velen vryengreven ind ritterschap«, erschienen der Freigraf von Müddendorf, Absalon Hornepennig und ein Bürger von Osnabrück und erwirkten, dass die in der Streitsache des Konrad von Langen gegen die Stadt Osnabrück von dem Limburger Stuhle erlassenen Vorladungen für ungiltig erklärt wurden. Das geschah: »to Soest tuschen den porten vor dem vryenstole, dar myns herren gnade van Colne eyn gemeyne capittel hadde gelacht van allen vryengreven ind anderen vryenscepenen«. Zeugen sind sechzehn Freigrafen aus Dortmund, dem Kölnischen Westfalen, den Bisthümern Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg und Waldeck, Ritter und Edele, darunter auch Graf Emicho von Leiningen[3]).

Von den sonstigen Verhandlungen ist nichts sicher überliefert. Aber ein Schriftsteller behauptet, das Kapitel sei auf Befehl des Königs Sigmund gehalten worden, und leitet von ihm mancherlei Rechtssätze ab, der Verfasser des Rechtsbuches bei Hahn. Er setzt

---

[1]) *ab recht.*

[2]) Stadtarchiv Osnabrück; mehrere Schreiben aus den nächsten Jahren nehmen auf diese Soester Vorgänge Bezug (in Osnabrück und Dortmund).

[3]) Der letztere erscheint oft in der Umgebung des Kölner Kirchenfürsten; vgl. Register bei Lacomblet IV. 1438 ist er einer der wissenden Räthe des Pfalzgrafen Otto, Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 37 ff. Daher fügte die Dunckersche Redaction der RF seinen Namen in den Schlusssatz ein; vgl. Anzeiger des Germ. Nat. Mus. a. a. O. 212.

sogar das Soester und das spätere Dortmunder Kapitel an die Spitze seiner Darstellung und lässt sie gewissermassen als die Grundquellen des Vemerechtes erscheinen[1]).

Der Geschichtsschreiber, der solches berichtet, hat freilich bisher wenig Glauben gefunden und durch die wüste Formlosigkeit seiner Arbeit das Misstrauen reichlich verdient. Dazu kommt, dass ein grosser Theil der Beschlüsse, welche er der Soester Versammlung zuschreibt, sehr grosse Aehnlichkeit hat mit denen der Arnsberger Reformation, und man hat sie deswegen als einen Auszug aus jener betrachtet[2]). Indessen sind seine Angaben nicht aus der Luft gegriffen.

Im Norden wie im Süden Deutschlands erhoben sich die Klagen über die Vemegerichte immer lauter. Der König selbst hatte seine Noth mit den trotzigen Freigrafen, so dass eine Regelung der Zustände erforderlich wurde. Die nöthigen Grundlagen zu schaffen, war Niemand berufener als der Kölner Erzbischof, und so mag er von Sigmund den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Die Berufung und Anhörung der Freigrafen war das geeignetste Mittel und bot Dietrich zugleich Gelegenheit, seine Stellung als Verweser der Freigerichte zum vollen Ausdruck zu bringen. Heinrich Musoge, welchen die Stadt Soest damals zum Könige schickte, um ihn an Stelle des altgewordenen Heinrich de Sure als Freigrafen bestätigen zu lassen[3]), hat vielleicht auch darüber Nachricht an den Hof gebracht. Am 29. September forderte der König den Vogt von Elspe auf, zum Reichstage nach Nürnberg mit seinen Freigrafen zu kommen und mitzubringen, was er Schriftliches über die Veme besitze. In einem Schreiben vom 15. December behauptet Sigmund, er habe nach Nürnberg alle Freigrafen entboten[4]).

Da wir sehen werden, dass die Fortsetzung des Soester Kapitels, das zu Dortmund, vom Könige veranlasst war, kann das, was für das eine feststeht, ohne Bedenken auch für das andere gelten. Der Zweck war, die wichtigsten Grundsätze feststellen und verzeichnen

[1]) Hahn 598, der »sunst« giebt statt: Soest, wie die bessere Textesüberlieferung in Hschr. 17 liest, vgl. Duncker 178 Anm. 1.

[2]) Wächter 126, dem Duncker 178 beistimmt.

[3]) Sigmund that das in Raab am 7. Juni 1430; Tross 54 N. 20. Doch war Musoge zum Kapitel noch nicht wieder zurück.

[4]) Seibertz Quellen III, 48; Thiersch Vervemung S. 113. Die beiden Briefe werden im neunten Bande der Deutschen Reichstagsakten nicht herangezogen. — Im Jahre 1431 hat Sigmund in Konstanz und Nürnberg nicht weniger als acht Freigrafen bestätigt, Abschnitt 91.

zu lassen, und wir hätten somit in den fraglichen Artikeln wirklich dort erfolgte Rechtsweisungen. Dafür spricht mir auch ihr äusserliches Wesen, welches trotz aller Aehnlichkeit mit den Arnsberger Gesetzen einen selbständigen Zug hat, und einzelne hier angeführte Punkte finden sich in jenen nicht. —

Erwägt man noch, dass unser Gewährsmann gar nicht so lange Zeit nach dem Kapitel seine Aufzeichnungen machte[1]), so wachsen seine Nachrichten noch mehr an Glaubhaftigkeit.

Das Soester Kapitel gewinnt somit nicht nur Leben und Gestalt, sondern erhält auch in der Geschichte der heimlichen Gerichte eine hervorragende Stelle, welche ihm als dem ersten allgemeinen Kapitel an sich schon gebührt, indem es eine so zu sagen constituirende Thätigkeit ausgeübt hat.

Es wurden dort folgende grundlegende Bestimmungen getroffen:

1. Kein Freigraf soll einen Freischöffen machen noch zulassen, welchen er nicht kennt, wenn er nicht dem Freigrafen einen versiegelten Brief von seinem Landesfürsten oder von einer ehrbaren Stadt, unter oder in welcher er sitzt, bringt, welche eidlich seine Würdigkeit und Tadellosigkeit bezeugen. Trotzdem soll ihn der Freigraf nur mit Rath, Wissen und Willen seines Stuhlherrn wissend machen.
2. Kein Freigraf soll Vorladungen übersenden, wenn nicht die Klage vorher einem Freigrafen offenbart und mit Urtheil als vemewrogig erwiesen ist; die Klage muss in dem Briefe bezeichnet werden[2]).
3. Solche Briefe darf er nur zwei wirklichen Freischöffen geben, welche eidlich geloben, rechte Verbotung zu thun und dem Gerichte Bescheid zu bringen.
4. Der Freigraf darf nur mit Wissen und Willen seines Stuhlherrn oder dessen wissender Amtsleute Vorladungen ergehen lassen.
5. Die Vorladungsfrist darf nicht kürzer sein, als sechs Wochen drei Tage.
6. Vorladungen wegen Geldschuld sind unstatthaft.
7. Kein Freigraf darf Briefe geben oder schreiben an Unwissende, dass Jemand vervemt sei.
8. Jeder Freigraf muss ein geheim zu haltendes Register führen, in welches er Jahr für Jahr die Vorgeladenen, die Kläger,

[1]) Vor 1442, vgl. Abschnitt 65.

[2]) Auf diese Vorschrift bezieht sich auch Hahn 619: »Item warum man eine verpott« (Vorladung) nach Laut des Artikels vom Soester Kapitel u. s. w.

die gemachten Freischöffen und deren Bürgen, sowie die Vervemten einträgt, mit Angabe der Tage und der Gerichtsstätten, damit er Auskunft geben kann, wenn er selbst vorgeladen wird.

9. Eine Vervemung darf nur erfolgen, wenn der Kläger sechs Eideshelfer mit sich bringt und den Verklagten mit Recht verfolgt.
10. Der Freigraf darf Niemanden dazu drängen, dem Kläger zu helfen, als mit Urtheil und Recht.
11. Die Vorladung muss erfolgen in die eigene Wohnung des Verklagten oder an ihn persönlich. Hat er keine Wohnung, so soll man ihn da verboten, wo er sich aufzuhalten pflegt oder wie es sich nach seiner Lebensgewohnheit gebührt.
12. Es soll auch kein Freigraf einen Westfalen zum Schöffen machen, als mit Erlaubniss seines Stuhlherrn oder dessen wissender Amtleute[1]).

Ich habe diese Sätze mitgetheilt ihrer Wichtigkeit wegen und um eine Vergleichung mit den späteren der AR zu ermöglichen. Ob noch weitere Beschlüsse erfolgten, wissen wir nicht.

Was der Erzbischof in Soest begann, setzte er fort in Dortmund, wo er Anfang September ein zweites Kapitel abhielt. Er selbst, Grafen von der Mark, Leiningen und Limburg, über zweihundert Ritter und Knechte, fünfzehn »und viel mehr« Freigrafen aus allen Gegenden und über 400 Freischöffen waren zugegen, als am 2. September vor dem Freistuhl zum Spiegel auf dem Markte unter dem Vorsitze des Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimelhus, dem der Erbgraf Konrad und die zwei städtischen Bürgermeister zur Seite standen, ein Weisthum gefunden wurde, dass ein Angeklagter, welcher in gehöriger Weise zu Recht stehen wolle und das verbürge, von weiterer Verfolgung frei sein solle[2]).

Der Erzbischof, der von Dortmund nach Paderborn und Arnsberg zog, hielt im April des folgenden Jahres noch ein grosses

[1]) Hahn 605—607; der letzte Absatz, dessen Wortlaut verstümmelt ist, beruht auf Vermuthung.

[2]) Index N. 7. Die Urkunde ist nicht in Dortmund selbst ausgestellt, sondern Heinrich von Wimelhusen bekundet den Vorgang am 4. Sept. 1431 für die Stadt Minden. In einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Limburg, der damals anwesend war, vom 5. April 1433 wird das Weisthum etwas anders formulirt (Thiersch Hauptstuhl S. 37, Kopie im Dortmunder Stadtarchiv), doch bezieht sich der Graf ausdrücklich auf dieses Kapitel. — Auch die Mainzer weisen 1436 eine Vorladung zurück auf Grund der »in Dortmund in einem gemeinen Kapitel« gefundenen Weisung, Hschr. 18, f. 161.

Freigericht in Oespel über die Klage gegen Herzog Heinrich von Baiern ab, an welchem ebenfalls zwölf Freigrafen, zahlreiche Adelige und gegen 400 Freischöffen theilnahmen[1]).

Von diesem Dortmunder Kapitel, welches durch seinen Glanz Aufsehen erregte, berichtet noch eine andere Urkunde, die freilich nur in verstümmelter Gestalt vorliegt. Die Handschriften 18, 19, 20 enthalten einen Abschnitt: »Hernach stand geschryben urtail, die [zu] Dortmund[2]) erkand sind in ainem kapitel gesatzt und gesamlet von unseres allergnadigesten herren kůnigs Sygmund gehayszen wegen und sind ergangen alz hernach geschriben stat. Ich Heinrich von Wymmelhaussen u. s. w.« Dasselbe Stück fand auch Aufnahme in das Nördlinger Rechtsbuch, aber unvollständig und entstellt[3]).

Diese Urkunde hat einen sehr ähnlichen Eingang und den gleichen Ausstellungstag wie das oben besprochene Weisthum, den 2. September, nennt aber das Jahr 1429. Hinter dem Rechtsinhalt stehen als Zeugen: der Erzbischof, Junker Gerhard von Kleve-Mark, Graf Emicho von Leiningen und Graf Wilhelm von Limburg (der Herre zu Bruck, d. i. Hakenbroich bei Bedburg genannt ist), »und vyl ritter und knecht wol by dreyhundert und zwintzig freygrafen und vil erber freischepfen«; dann folgt die Besiegelungsnotiz.

Dass wir es hier mit demselben Dortmunder Kapitel zu thun haben, erweist die Gleichheit der Zeugen. Dass es 1430, nicht 1429 stattfand, lehrt nicht allein das vorige Document, welches ja seinerseits einen Irrthum enthalten könnte; entscheidend ist vielmehr, dass für ersteres Jahr der Aufenthalt Dietrichs in Westfalen urkundlich feststeht. Die Jahresangabe 1429 ist also ein Irrthum, wie jene Texte überhaupt arg entstellt sind.

Den Rechtsinhalt bildet die Beantwortung zweier Fragen. Die erste betrifft die vemewrogigen Punkte. Leider hat der Verfasser der Aufzeichnung in Hschr. 18, 19, 20 hier den Wortlaut der Urkunde unterbrochen, indem er auf den Anfang seines Schriftchens verweist, wo er bereits die Verbrechen, welche dem heimlichen Gericht zu richten gebührten, zusammengestellt hatte. Was er aber dort angiebt, stammt aus einer anderen Quelle. Doch sind wir in der Lage, anderweitig den Laut der damaligen Beschlüsse festzustellen.

---

[1]) Kindlinger M. B. III N. 199; Seibertz N. 926—928; Freyberg I, 354.

[2]) Hschr. 18 und 19 lesen: »durchmund«, woraus 20 »müntlich« macht und die Ueberschrift beifügt: »Item hie ist von dem spiegel geschrieben«. Hschr. 23 hat dieses Stück nicht.

[3]) Senckenberg Corp. jur. I, 2, 120; vgl. Abschnitt 66.

Die Boten nämlich, welche die Stadt Frankfurt am Ende des Jahres 1436 nach Arnsberg schicken wollte, erhielten eine Instruction[1]), an deren Schluss es heisst: »Item als wir vernommen han, so sind XII principalartickel ůnd puncte an das heimlich gerichte gehorende und das vemeruge sin. Der erste puncte trifft sich an die heiligen kirchen und an den heiligen cristenglauben, als die kirchen« u. s. w.

Dieselbe Instruction ist im Frankfurter Stadtarchiv noch in einer anderen Gestalt, auf zwei losen Blättern, erhalten. Das eine enthält den ersten Absatz der bei Usener gedruckten Instruction und den Anfang folgender Urkunde:

»Ich Heinrich von Wymelhusen frigreve der keiserlichen camern und der fryenstůle der fryen graveschafft der stat Dorpmunde bestediget erkenne und beczuge vor allen fryen und vor allen erbaren echten fryenscheffen des heiligen richs heimlich besloszen achte, das ich uff disen tag gifft dis brifs besasz den fryenstul geheiszen der spigel gelegen zu Dorpmunde uff dem marckte neben dem rathuse in einem capittel, das dar gelacht war von keiserlicher bevelhe zu verkleren ettliche treffliche puncte gehorig zu der heimlichen achte, und erste welich sin die rechten principalartickel gebůrlich zu richten an den fryenstůlen in der hemelichen achte geheiszen vemerůge sache. dar wart erkant das der zwelff weren. der erst puncte trifft sich an die heiligen kirchen und an den heiligen cristenglauben als die —«

Hier ist das Blatt zu Ende und die Fortsetzung fehlt, aber das Erhaltene zeigt zur Genüge, dass nun der Wortlaut der bei Usener gedruckten Instruction folgte.

Diese Urkunde gehört also auch zu unserem Kapitel. Ausdrücklich spricht sie von dem königlichen Befehl, der es zusammenbrachte, und auch die Urkunde der Hschr. 18, 19, 20, von der wir eben ausgingen, berichtet in ihren einleitenden Worten: »als ein capitel dar gelegt was von befelnus und gescheften kunig Sigmunds«. Der gleiche Rückschluss ist demnach auf das Soester Kapitel gestattet.

Die zweite Frage, deren Beantwortung vollständig mitgetheilt wird, ist, wenn auch in etwas andere Worte gekleidet, dieselbe, welche wir bereits als Gegenstand der Verhandlung kennen, über die Aufhebung der gerichtlichen Verfolgung gegen einen Verklagten, welcher an zuständiger Stelle Recht bieten will.

---

[1]) Usener N. 4.

Jener Schriftsteller, dessen Glaubwürdigkeit für das Soester Kapitel ich zu erhärten suchte, spricht auch von dem auf dem Spiegel zu Dortmund abgehaltenen. Da er die Gegenwart von zwanzig Freigrafen erwähnt, benutzte er offenbar die eben als Kapitelsache erwiesene Urkunde. Er kennt auch ihren Inhalt, den er an einer anderen Stelle angiebt, und weiss, dass dort die vemewrogigen Verbrechen erklärt und das andere damit verbundene Weisthum gegeben wurden, nur sind seine Aeusserungen sehr verworren[2]).

Ausserdem weist er bestimmt noch eine andere Rechtserklärung diesem Dortmunder Kapitel zu, welche festsetzt, gegen einen (Freischöffen), welcher einen Freigrafen oder Boten des heimlichen Gerichts anfällt oder die Veme verräth, sei nur eine einmalige Vorladung erforderlich[3]). Dieser Rechtssatz wird später mehrfach anerkannt, 1448 in Brünninghausen[4]), 1437 und 1452 in Kapiteln zu Arnsberg[5]) und ebendort nochmals 1481: »Eynen itlichen fryscheppen sall men umme twe sake eynen konyngsdagh leggen ind nicht merer: tom ersten, so eyner des keysers boden nederwerpe eder uphelde mit brieven eder suess, dat hie syne sake nycht geenden konde, tom anderen, wan eyner die hilligen heymelichen acht melte ind die nicht verswege als hie sych dan vorplicht hevet«[6]). Auch in dem Grossen Rechtsbuch hat er Aufnahme gefunden[7]).

So weit können wir unserem Gewährsmann folgen. Ob dort aber auch die Fragen über den Ursprung der Gerichte und ihre Beschränkung auf Westfalen u. dgl. erörtert worden sind, wie es nach ihm wenigstens scheinen kann, ist zweifelhaft. Denn seine brauchbaren Nachrichten hat er mit so viel eigenartigen Zuthaten verbrämt, dass ihm gegenüber Vorsicht geboten ist.

In weiterem Verlaufe seiner Darstellung erzählt er nochmals, die Dortmunder mit anderen weisen Schöffen hätten in des Königs Kammer auf Befehl Sigmunds eidlich gefunden, dass der König nur auf westfälischem Boden gegen einen Freigrafen einschreiten dürfe. Auch diese Nachricht ist richtig, wie die erhaltene Urkunde selbst bezeugt, nur dass das Weisthum nicht auf jenem Kapitel, wie

---

[1]) Hahn 598.
[2]) Hahn 607.
[3]) Hahn 607.
[4]) Original im Staatsarchiv Marburg.
[5]) Usener S. 123, 193; Fahne UB. N. 251 S. 305.
[6]) Original im Staatsarchiv Marburg.
[7]) Tross 49; Mascov 108.

auch nicht behauptet wird, sondern im folgenden Jahre besonders erging[1]).

Dagegen gehören andere Rechtsweisungen, welche gleichfalls unserem Kapitel zugeschrieben werden, ihm nicht an, sondern einer früheren Zeit, wie der 69. Abschnitt ergeben wird.

Diese beiden Kapitel von Soest und Dortmund sind demnach von allergrösster Bedeutung; sie haben erst die Grundlagen des Vemerechts festgestellt und eine Reihe von Weisthümern der verschiedensten Art erlassen. Was bisher der Arnsberger Reformation zugeschrieben wurde, gehört ihnen zum grössten und besten Theil an. Gleichwohl traten sie hinter derselben in den Hintergrund, und während die Arnsberger Beschlüsse in überreicher Fülle der Ueberlieferung vorliegen, können die Soest-Dortmunder nur mühsam und in entstellter Gestalt aus dem Trümmerschutt ausgegraben werden.

54. Abschnitt.

Die Arnsberger Reformation 1437.

Die Beschwerden über die westfälischen Gerichte häuften sich mehr und mehr, namentlich in den städtischen Kreisen, und diese begrüssten es mit Freuden, als der Kaiser selbst 1435 in Frankfurt eine Reform und Läuterung anregte[2]).

Die Reichsstädte am Oberrhein, im Elsass und in der Schweiz im Verein mit mehreren österreichischen Landstädten dieser Gegenden, der Landvogt im Elsass und einige Herren beriethen im Jahre 1436, wie den Umtrieben der westfälischen Gerichte, »welche ohne Grund manchem Biedermann Kummer, Kosten und Arbeit brächten«, ein Ende zu machen sei. Ihr Schreiben an den Erzbischof von Köln und andere betheiligte Fürsten erhielt gute Antwort, indem Dietrich sich bereit erklärte, Mitte Januar 1437 ein Kapitel nach Arnsberg zu berufen »und zu versuchen, wie das alte Herkommen wieder herzustellen sei«[3]). Nicht Rücksichtnahme auf die Bittsteller wird Dietrich so entgegenkommend gestimmt haben; ihm war vielmehr vom Kaiser selbst der Befehl zugegangen, die Gebrechen der Freigerichte zu untersuchen und abzustellen[4]).

---

[1]) Hahn 621; Thiersch Vervemung N. 25. Das Weisthum ging auch über in AW, Usener S. 123.

[2]) Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 150.

[3]) Usener N. 3.

[4]) Schreiben Sigmunds darüber sind nicht erhalten, doch spricht der Erzbischof selbst von dem erhaltenen Befehl, Usener N. 6, vgl. N. 9 S. 123 oben.

Der Beginn des Kapitels verzögerte sich um einige Monate. Erst im April erschien der Erzbischof in Arnsberg, wo sich alle Freigrafen aus Westfalen — wie ein Augenzeuge wohl mit einiger Uebertreibung sagt — und mehrere Stuhlherren versammelten. Nur wenige können wir nennen, von Fürsten allein den Bruder Dietrichs, den Bischof Heinrich II. von Münster, von Freigrafen Gerhard Seiner von Arnsberg, der im Gericht den Vorsitz führte, Bernt Duker von Heiden, Kurt Hake aus Hamm, Dietrich Leveking aus Erwitte, Heinrich van Grosen Freigraf der Melderich, Heinrich Vischmester aus Eversberg, Heinrich Feckeler von Schonenloe, Hugo von Osterwich aus Dorsten, Heinrich von Linne aus Bodelschwingh[1]).

Am 10. und 11. April fanden Kapitelsitzungen statt, in welchen eine Anzahl Urtheile theils allgemeiner Art über das Verfahren des Freigerichts, theils über einzelne Processsachen gewiesen und protokollirt wurden. Zugleich »wurde eine neue Reformation gemacht«, von welcher jeder Freigraf eine Abschrift erhielt, um sie den Stuhlherren, soweit diese nicht anwesend waren, zu überbringen und ihre Meinung darüber einzuholen. Am 27. April sollte über die Reformation beschlossen und sie dann dem Kaiser übersandt werden[2]).

Am bestimmten Tage trat das Kapitel zusammen, von dem jedoch nur eine nebensächliche Handlung bekannt ist[3]). Ob über den Entwurf eingehend berathen, ob Abänderungen beschlossen wurden, wissen wir nicht. Wir erfahren nur, dass das Schriftstück wirklich dem Kaiser zugestellt wurde[4]). Sigmund hatte am 4. März wegen des zerrütteten Zustands des Reiches eine Versammlung nach Eger berufen und in dem Anschreiben auch auf die grossen Gebrechen in den öffentlichen und heimlichen Gerichten hingewiesen. Die Eröffnung des Reichstages schob sich lange hinaus und sein Ergebniss war ein geringfügiges. Der Erzbischof von Köln erschien nicht und so begnügten sich die weltlichen Kurfürsten im Einverständnisse mit dem Kaiser vorzuschlagen, letzterer möge dahin wirken, dass die heimlichen Gerichte auf ihr ursprüngliches Wesen

---

1) Usener N. 8, ergänzt durch ungedruckte Urkunden aus dem Stadtarchiv Essen, den Kgl. Staatsarchiven Magdeburg und Münster.

2) Usener N. 5 und 8.

3) Der verklagte Hans von Marenholt wird wieder in sein Recht eingesetzt; MSt. mit gleichlautender Einleitung wie Usener N. 8; ausserdem vgl. Usener N. 6.

4) Wigand 250.

zurückgeführt und Vorladungen nur wegen dorthin gehöriger Sachen gestattet würden[1]).

Ein beabsichtigter neuer Reichstag kam nicht zu Stande und Sigmund starb im December 1437. Unter seinem Nachfolger Albrecht wurde die Frage der Vemereform eifrig weiter erörtert und auch Friedrich III. musste sich alsbald mit ihr beschäftigen. Erzbischof Dietrich liess ihm mittheilen, dass er als Herzog von Westfalen mit grosser Mühe, Kosten und Arbeit eine bequemliche Ordnung zu Stande gebracht und Sigmund abschriftlich gesandt habe, der bald darauf starb, so dass sie nicht viel Nutzen gebracht habe. Friedrich ersuchte ihn daher im Mai 1440, die Ordnung zum nächsten Reichstage mitzubringen und inzwischen für die Herstellung der Gerichte in ihrem alten Stande Sorge zu tragen[2]).

Am 14. August 1442 verkündete der König in Frankfurt den Reichsabschied, der im nächsten Abschnitt noch näher zu betrachten ist und unter Anderem bestimmte, das heimliche Gericht sei so zu halten, wie es von Anbeginn an durch Karl den Grossen und durch die Reformation, welche Erzbischof Dietrich auf Befehl Sigmunds gemacht habe, geordnet und gesetzt sei.

Soweit reicht die Kunde von den Vorgängen, welche manche Fragen offen lässt, deren Erledigung durch eine Betrachtung der Reformacte zu erstreben ist. Auch sie selbst erfordert eine eingehende Untersuchung, da die Ueberlieferung zwar reich, aber nicht einheitlich ist. Denn der Text der Arnsberger Reformation liegt in mancherlei Gestalt vor. Abgesehen von einzelnen Bruchstücken, die unberücksichtigt bleiben können, sind achtzehn Drucke vorhanden. Doch sind einige nur Wiederholungen älterer, andere stimmen in allem Wesentlichen so genau überein, dass sie als identisch betrachtet werden können; ich fasse sie daher unter Einer Nummer zusammen.

1) a. Des Ertzstiffts Cöln Reformation dere weltlicher Gericht Rechts und Policey durch — Herman Ertzbischoffen zu Cöln — — uffgericht Anno 1538, fol. 29[3]). — b. Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Erzstiftes Cöln betreffenden Stücken (Cölln 1772) I, 454.

---

[1]) Vgl. Aschbach Gesch. Kaiser Sigmunds IV, 341 f. und die dort angeführten Stellen.

[2]) Wigand 250; Index N. 16.

[3]) Seibertz III, 76 scheint einen anderen späteren Abdruck benutzt zu haben.

2) a. Datt. a. a. O. 774; b. Goebel-Freher 174[1]).
3) a. Goldast Reichssatzungen I, 163; b. Müller Reichstagstheatrum I, 120; c. Lünig Reichsarchiv IV, 250; d. Neue und vollst. Sammlung der Reichsabschiede I, 128.
4) Hahn a. a. O. II, 627.
5) Senckenberg Corpus juris I, 2, 79.
6) Lodtmann Acta Osnabrugensia I, 90; nach den angehängten Urkunden zu schliessen, aus Rheda stammend.
7) Ebendort ein zweiter Text parallel gedruckt.
8) Berck Gesch. der Westphäl. Femgerichte 491.
9) Grote Jahrbuch für Westfalen (1817) I, 313.
10) Tross Sammlung 22.
11) Usener S. 114, N. VII.
12) Derselbe S. 124, N. IX.
13) Seibertz UB. III, 76, nach dessen Paragrapheneintheilung ich die einzelnen Stellen anführe.

Von mehreren dieser Drucke ist die handschriftliche Grundlage bekannt. Die Handschriften Hahns und Grotes sind bereits besprochen. Der Text von Berck N. 8 entstammt, wie mir Herr von Bippen gütigst mittheilte, dem sogenannten Rathsdenkelbuch von Bremen im dortigen Staatsarchiv, und ist von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts eingetragen.

Die Vorlagen Useners zu N. 11 und 12 befinden sich im Frankfurter Stadtarchive. N. 11 ist ein Folioheft von 8 Papierblättern. Auf dem Umschlag steht von einem anderen Schreiber, als dem des Textes: »Die reformacien zu Arnszberg in Westfalen«. Den Inhalt bildet die Reformation mit der Ueberschrift (nicht Unterschrift, wie Usener sagt): »Reformacie des heymlichen gerichtz wie man dat« u. s. w., an welche sich unmittelbar ohne besondere Ueberschrift Usener N. VIII, die Weisthümer von 10. und 11. April 1437 anschliessen. Das Ganze ist von derselben kleinen und zierlichen Hand geschrieben, mehrfache Verbesserungen bezeugen die sorgfältige Durchsicht. Die Artikelüberschriften sind im sechzehnten Jahrhundert hinzugefügt. Der Abdruck ist nicht gerade diplomatisch getreu, die Abkürzungszeichen sind manchmal übersehen oder falsch gedeutet, aber grobe Versehen finden sich nicht[2]).

Zwischen dem letzten Textblatt und dem Umschlag wurde nachträglich ein Bogen eingeheftet, welcher Usener N. 88, die

[1]) Ueber die Verwandtschaft ihrer Vorlagen vgl. Anzeiger 195.
[2]) Einige Bemerkungen zu dem Text unten.

Kapitelbeschlüsse vom 30. Juli 1441 enthält. Der Schreiber war ein anderer. Ein Zusatz und der Schlusssatz: »Diese vorgeschr. urtel« u. s. w. rühren von einer vierten Hand her. Sie ist aber unzweifelhaft dieselbe, welche auf die Briefe von 1436 und 1437 (bei Usener N. 3, 5, 6) die Inhaltsangabe setzte und den (anderen) Entwurf von N. 4 ganz schrieb, also wohl die des damaligen Stadtschreibers. Aus Allem ist zu schliessen, dass dieser Text vor 1441 entstanden ist.

Der zweite Text Useners steht auf einem langen Rotulus von zusammengehefteten Papierblättern, welche nur auf einer Seite beschrieben sind. Die »Aufschrift« Useners steht auf dem Rücken, am Schluss: »nota reformacio«. Die Schrift gehört entschieden dem fünfzehnten Jahrhundert an, wahrscheinlich noch den mittleren Jahrzehnten.

Leider ist die Arnsberger Handschrift, welche Seibertz benutzte, nicht mehr aufzufinden.

Ausserdem sind mir zwölf nicht gedruckte Texte bekannt, welche alle nebst anderen Stücken Bestandtheile grösserer Sammlungen von Vemerechtssachen bilden. Ich führe sie nach den Nummern im voranstehenden Handschriftenverzeichniss und Fundort an.

14) Hschr. 1. Osnabrück.
15) Hschr. 2. Osnabrück, womit genau übereinstimmen 8. Brakel und 5. Soest.
16) Hschr. 3. Soest, im folgenden bezeichnet als Soest A.
17) Hschr. 13. Darmstadt.
18) Hschr. 14. Nürnberg.
19) Hschr. 22. Wiesbaden.
20) Hschr. 18. Wolfenbüttel, 19. München und 20. München, letztere so überarbeitet, dass sie für die Kritik fast werthlos ist.
21) Hschr. 23. Wertheim. Der Text ist zerstückelt und unvollständig, er lässt die Aufzählung der Vemewrogen in § 1, die § 2, 17 und 20 ganz weg.

Dass eine von Tross erwähnte Pariser Handschrift nicht in Betracht kommt, hat Duncker S. 139 gezeigt.

Alle diese Texte, soweit es nicht anders bemerkt ist, beginnen mit der einleitenden Ueberschrift: »Reformacie des heymlichen gerichtz, wie man dat ordentlichen na aldem gesette ind herkomen der heymlichen achte halden sall ind vrygreven ind vryscheffen maken sall«, und schliessen mit dem Satze: »Item so sall unser

gnedigster herre der keyser diese reformatie confirmiren ind bestedigen ind die vrygreven soillen auch sweren ind geloven die zo halden«.

Die so umfangreiche Ueberlieferung lässt sich in zwei grosse Gruppen (A und B) theilen, deren jede für sich besteht.

Es sind gewisse Leitmerkmale vorhanden, darunter zwei untrügliche. Die eine Partie (A) liest nämlich im § 3: »unwissende« und im § 17: »lifs«, während die andere (B) »wissenden« und »stoils« dafür bietet.

A umfasst unsere Nummern: 2, 7, 11, 13, 16, 17, 18, 20 und 21; in letzterem entscheidet die Lesart in § 3, da § 17 hier fehlt. B enthält demnach 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 19. Der Zahl nach gehören also mehr Texte der Gruppe B an, die wieder ihre Unterabtheilung hat. Denn mehrere ihrer Handschriften haben einen Fehler gemeinsam: sie lassen nämlich im achten Artikel das unentbehrliche Wort »vrawen« aus. Es sind dies: 1, 3, 4, 6, 9, 14, 15.

Ich gehe aus von N. 14 und 15, den Osnabrücker Manuscripten. In beiden fehlt die einleitende Ueberschrift, an deren Stelle N. 14 kurz sagt: »Hyr volgen na capittele der heymilikin achte«, wozu eine andere Hand am Rande bemerkt: »Capitula Sigismundi« etc. N. 15 berichtet breiter: »Segemunt der Romischer konnink konynck to Hungeren haet dosse ordinantien unde capittula gesath unde laten setten to den gerichten der frien stoile in Westphalenlande«. Beide stellen den zweiten Abschnitt hinter den sechsten und ausser anderen nicht unbedeutenden Aenderungen im Wortlaut schieben sie in § 20 hinter »beroepen« ein: »want die heimlike achte dat hoegeste gericht is« und lassen ebenso den § 21 mit den hinzugefügten Worten schliessen: »want den geistligen gerichten und richteren nicht engeburt to richten oever minschen vleisch ind bloet«. Endlich ist der Schluss abweichend gebildet: »Darup soll ein ietlick Roemscher keiser eder koenig, wanner hei gekroenet wirt, dese refirmacien ind rechte confirmeren ind bestedigen ind die frigreven sullen ouck loeven ind sweren, die to halden in allen stucken ind punten«[1]).

N. 1. Die Kölner Drucke stimmen mit den Umgestaltungen innerhalb des Textes ganz überein, nur lautet die Ueberschrift, wie

---

[1]) Ich theile hier nur den Laut von N. 14 mit, den die anderen in ihre Schreibweise umsetzen.

oben (S. 234) angegeben, doch mit dem Zusatz: »durch etwan — Sigmunden — confirmirt und bestettigt«. Der Schluss ist wie bei den Osnabrücker Handschriften, dann wird nochmals wiederholt: »Item hat hochgemelter weylandt — Keyser Künig diese Reformation confirmiert und bestettigt und sollen auch alle Freigräven von ime vortan globen und schweren, die also — zu halten. Und ist diese Reformation durch weilandt Erzbischof Dietrich« u. s. w. — die oben (S. 232) angeführte Stelle aus Friedrichs Reformation.

N. 3, Goldast und seine Nachfolger haben denselben Text wie N. 1 und weichen nur darin ab, dass sie in der Ueberschrift sagen: »durch Erzbischof Dietrichen zu Cölln auf Befehl Keysers Sigismundi Anno 1439 zu Arnsberg gemacht«. Am Ende lassen sie die Wiederholung: »Item hat« u. s. w. weg, schliessen aber sonst wie die Kölner mit der Stelle aus 1442. Dazu setzen sie noch: »actum et datum anno 1439 in die conversionis Pauli (25. Januar)«[1]).

In der Hauptsache ist also die Osnabrücker Redaction die gemeinsame Grundlage. Die Kölner haben sich nicht unmittelbar nach ihr gerichtet, da sie Kopf und Fuss anders gestalteten, ausserdem haben sie den Dialect ins Hochdeutsche übertragen. Goldast hat die Sprache noch mehr modernisirt, muss aber sonst, da er die gleichen Ueberschriften und Eintheilungen der Kapitel hat, den Kölner Druck vor sich gehabt haben. Nur machte er andere Ueberschrift und Ende und gab das Datum zu. Woher er es entnahm, lässt sich nicht erkennen.

N. 4 Hahn, N. 6 Lodtmann I. und N. 9 Grote stellen das frühere Stadium dieser Unterabtheilung dar. Aber Hahn ist sehr verderbt und am Schlusse unvollständig, Lodtmann I. zeigt eine gewisse Selbständigkeit in kleinen Zusätzen und Aenderungen, ist aber auch schlecht, Grote lässt den Abschnitt über die vemwrogigen Verbrechen aus und ist auch sonst fehlerhaft. Alle drei haben die sonst gebräuchliche Ueberschrift, Grote allein den Schlusssatz.

Von der Hauptgruppe B sind noch zu besprechen N. 5 Senckenberg, 8 Berck, 10 Tross, 12 Usener n. IX. und 19 Wiesbaden. Unter ihnen stehen sich, wenn auch dialectisch ganz verschieden, 5 und 10 sehr nahe, sogar so nahe, dass sie grobe Versehen gemeinsam haben. Beide lesen z. B. bei dem ersten vemwrogigen Punkte statt »mansgeburt: wan ez geburt«. Sie allein haben

[1]) Müller und Neue Sammlung haben den Druckfehler 1430.

am Schluss den Zusatz mit Datirung: »Facta est hec confirmacio a presule Coloniensi in Arnszporgh cum multis aliis comitibus et sapientibus viris anno dni. 1437 octava pasche«[1]) (7. April). Ganz gewiss führen demnach diese Texte auf gleiche Quelle zurück.

N. 10 Tross und 5 Senckenberg wie die noch zu besprechenden 8 Berck, 12 Usener n. IX. und 19 Wiesbaden sind dialectisch unrein und zeigen deutlich die Spuren der Uebertragung aus der Sprachform der Arnsberger Kanzlei. Wiesbaden, dessen verhältnissmässig späte Entstehungszeit bekannt ist, ist ausserdem am meisten geändert. Der Schluss von § 4 lautet hier: »die he sonderlingen kenne ind dieselven ouch geloven, rechte ind wair verbodunge zo thun zu guden zyden ind als dan vort zo rechter zyt an dat gerichte widder zo brengen, zo wilcher zyt der horologien vur mydtage offte na mytdage«. Ebenso ist im § 7 zwischen »vrygerichte« und »magh« eingeschoben: »to guden zyten des gerichtzdages«. Dem § 10 ist beigefügt: »na koer der banck umme der gewalt verschynnunge«. Und so finden sich noch mehrere kleine Zusätze oder Aenderungen neben Lesefehlern, wie z. B. hier an der bewussten Stelle des § 17 »selbs« statt »stoils« steht.

Den Berckschen Text hat Duncker S. 139 für den besten und dem Original am nächsten stehenden erklärt. Dagegen spricht ausser der Herkunft die Unreinheit der Sprache, welche mitteldeutschen Einfluss verräth. Aber es fehlt auch nicht an Irrthümern. So liest, um Einiges anzuführen, Berck S. 492 Z. 3: »und de confirmacien drin setzen«, was aus »in de confirmacien doin setten« verderbt ist; dieselbe Seite Z. 2 von unten »wysen«, wo »wissende« zu lesen ist; Seite 494 Z. 3 von oben »wes dar angesprochen wert« statt: »wes der, der angesprochen wirt«, wie der Satz erfordert; S. 495 Z. 1 oben: »we se synd«, wo es: »woher« heissen muss; Z. 13 fehlt »wissenden«. Duncker legt Werth darauf, dass die Eingangsworte: »Dis ensall neymant lesen«, bei Berck fehlen. Aber diese Worte sind keineswegs erst, wie Duncker meint, in späteren Zeiten Schriftstücken der Veme vorgesetzt worden, und sie fehlen hier deswegen, weil das Stück aus einem grossen Codex sehr bunten Inhalts entnommen ist[2]). Usener N. IX., welches wie schon bemerkt, nicht von Usener

---

[1]) Die Formulirung zeigt Aehnlichkeit mit dem Schlusssatze von 1 und 3, die indessen zufällig sein kann. — Die chronologische Berechnung bei Usener S. 13 ist nicht zutreffend.

[2]) Dunckers Auseinandersetzung über »totydinge« beruht auf Irrthum. Das Wort ist gut Niederdeutsch und bedeutet: Zuzug.

N. VII herstammt, ist auch dialectisch überarbeitet. Die Abweichungen sind sonst nicht bedeutend; unvollständig sind § 13 und § 19, und die letzten Abschnitte von § 20 ab fehlen ganz.

Da die Reformation jedenfalls in der Sprachform der Kölnisch-Arnsbergischen Kanzlei abgefasst war, so können alle bisher betrachteten Texte nicht genau ihren Laut wiedergeben; sie sind nur mehr oder minder wörtliche Umschreibungen oder Ueberarbeitungen.

Vielleicht finden wir das Gesuchte in der Gruppe A.

Auch hier ergiebt sich gleich eine selbständige Unterabtheilung. N. 13 Seibertz, 16 Soest A, 17 Darmstadt, 20 Wolfenbüttel-München und 21 Wertheim entbehren im § 13 der Worte: »oft in krankheit lege oft uislendich were«, was nicht zufällig sein kann. N. 20 und 21 lassen auch die Vemewrogen aus, allerdings nur deswegen, weil sie dieselben bereits in anderer Gestalt vorweggenommen hatten; ihr Wortlaut ist sonst bis auf einzelne Versehen gut, aber in anderem Dialect. Dasselbe gilt vom Darmstädter Codex, der zeitlich der Reformation recht nahe steht[1]),

Ganz genau mit Seibertz deckt sich Soest A, welches sogar auch in den Vemewrogen »mort reroff« auslässt. Von den kleinen unausbleiblichen Unterschieden in den Lesarten ist nur von Wichtigkeit im § 14: »vorbot« statt »vorvort«.

Die in den zuletzt besprochenen Texten ausgefallenen Worte giebt Usener N. VII, der sonst mit Seibertz und Soest A überraschend übereinstimmt. Sieht man ab von geringen Schreib- und Lesefehlern, so ist sein Wortlaut derselbe wie dort, nur dass er im § 1 Karl den Grossen seelig statt heilig nennt. Auch die Sprache klingt gleich, doch vertritt er eine ältere Form und ist daher vorzuziehen.

N. 2 Datt-Goebel sind fehlerhafte Niederschriften des sechzehnten Jahrhunderts[2]). N. 7 Lodtmann II. hat viele Lese- und Schreibfehler und sonstige geringe Unterschiede, wie ihm auch der Schlusssatz über die Bestätigung durch den König fehlt, aber er hat manche Aehnlichkeit mit dem letzten Texte, der noch zu besprechen ist, dem Nürnberger N. 18.

---

[1]) In 19 München ist ein Blatt mit § 18 bis Schluss von § 20 ausgeschnitten.

[2]) Bei ihnen sind die §§ 13 und 14 umgestellt, was auch bei allen Gliedern der Gruppe B der Fall ist, aber solche Umordnungen kommen auch sonst vor. Bei Datt fehlt die Ueberschrift, ebenso bei Goebel, wo es statt ihrer verworrener Weise heisst: »Reformatio judicii vetiti Westf. d. mem. Ruperti Rom. regis«. Sie allein schieben in § 19 das Verbot, Juden vorzuladen, ein.

Dieser nimmt unter allen Genossen eine Ausnahmestellung ein. Er beginnt nämlich: »Wir Diettrich — zu Colne ertzbischof — thun kunt allen freygreven und freyen schopfen des heimlichen gerichts und bekennen, das wir als ein statthelder des reichs uber die heimlichen gerichte hie bevor einen gemeinen richtlichen capittelstag an unsern freyen stule zu Arnszberg in dem baumgarten gelegen gelegt und alda denselben capittelstag personlich mit vil freygreven besessen und die heimlich gerichte reformirt han mit rate unserer treffenlicher rete und freunde und vil freygreven und freyschopfen von rytterschaft und ander die wir darzu geheyschen hetten, als sich nach der heimlichen freyen gerichte und achte geburt hat, da danne die reformacion vorgeschriben gemacht ist, wie man die heimlichen freyen gerichte ordenlichen und geburlichen halten und die freygreven und freyschopfen machen sol nach altem gesetzde und herkomen als hienach geschriben stet«.

Dann folgt der Wortlaut bis zum § 20 einschliesslich; statt der Schlussformel: »Item so sall« u. s. w. heisst es weiter: »Und wir Diettrich ertzbischof etc. vorgeschriben bevelhen und gebieten euch allen rechten freygreven und freyschopfen des heimlichen freyen gerichts bey den glubden und eyden, die ir uns und dem heiligen reych getan hapt und gewant und verbunden seyt, daz ir alle punkte und artikele, wie die in disem brief gerurt seind und geschriben sten, so vil die yeglichen von euch antreffent und berurende seind, stete und veste halten und dawider nicht ze thun in eincherley weise. und des zu urkunde der warheit han wir unser insigel an diesen brief thun henken, der geben ist — 1456 auf den donderstag nach dem sontag Invocavit in der vasten« (19. Februar)[1].

Der Wortlaut ist ins Oberdeutsche umgeschrieben und zwar mit manchen Fehlern und Verstössen. So heisst es in der Einleitung (Seibertz S. 79 Z. 11) »geburt zu besetzen« statt »beseen«, § 7 »entschuldigen« statt »entslan«, § 12 »urkunde von seinen freyschopfen« statt »seven«, in § 15 fehlen die letzten Worte von »und vortan« ab, § 18 »zymlichen lon« statt »geloven«, § 20 »zweifeltig« statt »zweischellig« u. s. w. Einzelne Lesarten, wie auch die Umstellung der § 11—14 in die Ordnung 11, 13, 12, 14 stimmen mit Lodtmann II. überein und finden sich nur in diesen beiden Recensionen, wie auch die Formulirung in den Vemewrogen: »von dem cristenglauben entreten weren« statt: »tredent in ungeloven«.

[1]) Anfang und Schluss sind bereits gedruckt im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1853, I, 38.

An den beiden Stellen, auf welche sich der Unterschied der Texte begründet, geht die Nürnberger Handschrift mit der Gruppe A, sie liest im § 3: »unwissenden» und im § 17: »leibes«. Nur in Einem Punkte geht sie mit den anderen. Die ganze Gruppe A schreibt im § 1 (Seib. S. 78 Z. 10) »presentatie« oder »presentation«, wo die übrigen (Lodtmann II. ist hier unsicher) »presentire« oder »presentiren« sagen. Nürnberg giebt wie Gruppe B »presentiren«. Bei ersterer Lesart fehlt das Zeitwort, zu welchem »presentatie« Object ist, und die beiden Münchener Handschriften haben sich aus der Verlegenheit gezogen, indem sie das in der folgenden Zeile hinter »stathelder« stehende »vurg.« oder »vursz« auflösen in »verschreiben«. Indessen ist diese Verbesserung kaum zutreffend, aber ebensowenig die Umgestaltung in »presentire«. Denn dass ursprünglich »presentatie« gestanden haben muss, zeigt der spätere Satz: »Dieselbe presentatie sall« u. s. w., und es ist bei der Annahme zu verharren, dass schon im Urtext das Verbum ausgefallen war.

Nur Goldast und Senckenberg-Tross gaben ein Datum der Abfassung. Nach den sicheren Bestimmungen, welche die gleichzeitigen Briefe und Urkunden enthalten, können ihre ohnehin abweichenden Noten nicht richtig sein; sie sind nachträglich hinzugefügt, und zwar bei S.-Tr. dem echten Bestand nur lose angehängt. Der ursprüngliche Text war also ohne Tagesangabe. Die Behauptung, dass Sigmund selbst die Reformation gesetzt oder bestätigt habe, stellt nur die Osnabrücker Gruppe mit ihrer Gefolgschaft auf und nur sie hat den Schlusssatz, der Kaiser solle die Reformation bestätigen, dahin erweitert, jeder König solle sie bei der Krönung beschwören. Sie unterscheidet sich darin selbst von ihren nächsten Verwandten, mit denen sie gleichen Ursprung hat; sie bietet demnach eine willkürliche spätere Umgestaltung dar. Dass diese in der Kölner Kanzlei erfolgt sei, lässt sich nirgends erweisen; die Räthe des Erzbischofes Hermann haben lediglich nach einer Niederschrift, wie sie ihnen gerade in die Hände kam, gegriffen, ohne ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Nach der amtlichen Veröffentlichung in dem Gesetzbuch galt allerdings diese Fassung, die »reformatio Coloniensis«, wie sie heisst, als die officielle und wurde so weiter in andere Werke übernommen. Für uns kommt sie nicht in Betracht.

Dass einigen Redactionen (Hahn, Usener N. IX, Lodtmann I. und II.) der Schlusssatz fehlt, ist ohne Bedeutung, da die anderen

derselben Ableitung ihn haben. Eben daraus, dass Lodtmann II. der Gruppe A, die anderen der Gruppe B angehören, ergiebt sich, dass darin keine eigenartige Ueberlieferung vorliegt. Das Fehlende, ohnehin bei der einen mehr, bei der anderen weniger, blieb weg aus Zufall oder Willkür. Sie können auch nicht auf Nürnberg zurückgeführt werden, welches jenes Schlusses auch ermangelt, da sie die Ueberschrift der anderen tragen. Jene Schlussbestimmung ist also auch der Reformation von Anfang an eigenthümlich gewesen.

Dass wir in Nürnberg die Abschrift einer echten Urkunde haben, wird wohl Niemand bezweifeln. Weder ein Original davon, noch eine andere Abschrift ist erhalten, was befremdlich scheinen kann, aber sich dadurch erklärt, dass die Reformation in ihrer ursprünglichen Gestalt bereits allgemein verbreitet war und deswegen auch so weiter abgeschrieben wurde.

Dietrich sagt nichts von einer erfolgten königlichen Bestätigung, aber er lässt auch den früheren Hinweis, dass sie erfolgen solle, weg. Die zuverlässigen Nachrichten, welche wir sonst besitzen, besagen nur, dass Sigmund Abschrift erhielt, nicht aber ob er die Beschlüsse bestätigte. Die Aeusserung des Erzbischofes, die Reform habe wenig genützt, da der Kaiser gestorben, zwingt nicht zum Schluss, die Bestätigung sei nicht erfolgt. Späterhin wird eine solche sogar ausdrücklich behauptet, und in mehreren Vemegerichtsurkunden, bereits in den fünfziger Jahren, ist von ihr die Rede; die Reform wurde dann geradezu nach Sigmund genannt[1]).

Aber ein derartiges Diplom ist nicht bekannt. Die massgebende Ueberlieferung spricht dagegen, und selbst Friedrich sagt in seinem Reichsgesetz von 1442 nicht, Sigmund habe die Ordnung bestätigt; er erkennt einfach ihre Giltigkeit an. Es gab also keine kaiserliche Urkunde weder von Sigmund noch von seinen Nachfolgern, welche die Arnsberger Reform in ihrem Wortlaut verkündigte, und die einzige officielle Bekanntmachung ist die Dietrichs vom 19. Februar 1456. Alle übrigen Texte geben die Reform, wie sie in Arnsberg entworfen und aufgestellt wurde.

Ihre Gestalt trägt daher etwas vorläufiges, unvollendetes an sich, aber trotzdem ist sie sofort als giltig betrachtet worden. Denn die erwartete kaiserliche Bestätigung konnte ihr wohl noch eine gewisse feierliche Weihe geben, aber nöthig war sie an sich nicht,

---

[1]) Usener S. 14, 222; doch bezieht sich die erste von ihm angeführte Stelle auf die Reform Friedrichs; Anzeiger für Kunde d. deutsch. Vorz. 1859, 215.

da Dietrich das Recht besass, die Freigerichte »zo luteren ind zo oversien«. Wenige Monate später beriefen sich bereits die Essener auf sie gegen Heinrich von Linne und 1441 erklärt der Erzbischof, eine angehobene Processsache sei gegen »die ordinancie der heymlichen gerichte in dem gemeyn capitel zu Arnsberg darup gemaket«[1]).

Von einem Original im gewöhnlichen Sinne kann man also nicht sprechen; es würde die Vorlage sein, von welcher die Abschriften für die Freigrafen gemacht wurden. Sie selbst ist nicht mehr vorhanden, aber es ist anzunehmen, dass sie bei der Bekanntmachung von 1456 benutzt wurde. Die ehemalige Ueberschrift wurde hier eingefügt in den Tenor der Urkunde, der Schlusssatz aber, wie das natürlich war, umgestaltet in den Befehl an die Freigrafen, das Gesetz zu befolgen. Von der Bestätigung durch den König brauchte nicht mehr gesprochen zu werden, weil Dietrich selbständig die Urkunde erlassen konnte und weil die Reform seit dem Reichstagsabschied von 1442 reichsgesetzlich anerkannt war.

Dass bei der Abfassung dieser Urkunde kleine Veränderungen erfolgten, ist bei der geringen Sorgfalt jener Zeit in diplomatischen Dingen leicht erklärlich, aber die Abweichungen sind auch zum Theil der überliefernden Handschrift zuzuschreiben. Immerhin haben wir hier den Anhalt, zu erkennen, welche von jenen beiden Gruppen A und B, in welche die Texte zerfallen, der ursprünglichen Vorlage am meisten entspricht. Das ist A, und in dieser wieder zeichnet sich Usener N. VII durch Alter, durch Reinheit der Sprache und Vollständigkeit aus.

Immerhin sind einige Erörterungen über verschiedene Lesarten nicht zu vermeiden. Duncker S. 140 meint, im § 3 sei »wissend« statt »unwissend« zu lesen, aber seine Ansicht ist unhaltbar. Der Absatz bestimmt, dass Vorladungsbriefe gegen einen unwissenden Mann nur vor gehegtem Gericht und wenn Vemewroge gewiesen ist, gegeben werden dürfen. Einem wissenden Freischöffen gegenüber war das selbstverständlich, während das Verfahren gegen Nichtwissende schwankend war[2]). Dass auch solche, wie § 4 dann bestimmt, durch zwei Freischöffen vorgeladen wurden, zeigen mehrere Vorladungsbriefe. Zudem entspricht die Bestimmung ganz dem Freigrafeneide.

---

[1]) Stadtarchiv Essen; Hschr. 13.

[2]) In Soest A ist »un« später durchgestrichen mit derselben Tinte, mit welcher die Nachträge gemacht sind, also unter dem Einfluss einer Handschrift, welche zu Gruppe B gehörte.

In demselben § 3 ist unsicher, ob »der Kläger« oder »die Klage« zu lesen ist. Es ist für die Kritik interessant, dass auch in diesem Punkte die Texte sich ganz genau in dieselben Gruppen zerlegen; A schreibt durchgehend: der Kläger. Diese Lesart scheint auch dadurch gesichert, dass sich unschwer erkennen lässt, wie die Klage daraus werden konnte. In dem rein niederdeutschen Laut heisst es nämlich: »dey« oder »die klager«, und wenn »er« in diesem Wort durch den Abkürzungshaken ersetzt war, ergab sich namentlich für Nichtniederdeutsche leicht der Irrthum.

Im § 14 gehen die Schreiber auseinander, ob die »Verführten« oder die »Verboteten« in das Register einzutragen sind. Selbst Soest A hat hier gegen Seibertz und Usener N. VII: »vorbot«, aber ihm stehen nur die geringen Ueberlieferungen, wie die Osnabrücker Abkunft, Lodtmann I, Hahn, Senckenberg-Tross zur Seite, während Datt-Goebel beide Lesarten verbindet. »Verführt« ist auch sinnlich besser[1]).

Endlich bestimmt § 17, die an einem Gerichte begonnenen Sachen sollten dort zu Ende geführt werden, wenn nicht etwa der Freigraf stürbe, krank oder seines Leibes entwältigt, d. h. der freien Verfügung über ihn beraubt würde, also etwa in Gefangenschaft geriethe. Die Gruppe B liest hier »stoils«, aber bereits einige Zeilen vorher ist der Fall, dass der Freigraf seines Stuhls entwältigt würde, besprochen. Die Wiederkehr des gleichen Ausdruckes bewirkte den Irrthum.

Useners Text ist ausreichend brauchbar, so dass ein Neudruck nicht erforderlich ist. Ich begnüge mich daher, einige geringe Versehen zu berichtigen, welche theils nur Lesefehler Useners, theils seiner Handschrift eigenthümlich sind, sich aber durch Vergleich mit den anderen Texten als solche ergeben. Ungenauigkeiten in der Orthographie sind übergangen, ebenso die nicht aufgelösten einfachen Abkürzungen, welche er im Druck beibehielt.

Es ist zu lesen S. 115 Z. 28: »duvede«; Z. 36: »neymen« statt »meynen«; S. 117 Z. 16: »ind des«; Z. 29: »ind die«; Z. 29: »strekelink — wiste«; S. 118 Z. 2: »doersten«; Z. 16: »verbuede«; Z. 18: »up dat dat recht«; S. 119 Z. 18: »dairinne«.

Die Texte zerfallen also in zwei ganz gesonderte Familien, die Gruppe A und die Gruppe B, deren sämmtliche Glieder je aus Einer Abschrift der ursprünglichen Vorlage entsprangen.

---

[1]) Der Soester Beschluss von 1430 ist ausführlicher gefasst und verlangt die Eintragung der Verboteten und der Vervemten, oben S. 225.

Der Stammbaum von A würde sein:

Ursprüngliche Vorlage.

11. x x

13. 16. 17. 7. 18.

20. 21.

2.

Die Verknüpfung von B ist etwa so:

Ursprüngliche Vorlage.

x

8. 12. 19. x x

5. 10. 4. 6. 9. 14. 15.

1.

3.

Die Artikel sind vermuthlich von den wissenden Räthen des Kurfürsten mit Hinzuziehung einiger Freigrafen ausgearbeitet worden. Der allergeringste Theil des Inhalts ist neu, die meisten Paragraphen sind aus Vorlagen früherer Jahre entnommen, wenn auch im Wortlaut mehrfach umgearbeitet. So sind die Beschlüsse von Soest-Dortmund mit wenigen Ausnahmen hier wiederholt. Anders lauten nur die Vemewrogen-Punkte, deren Zahl beschränkt ist, und ganz weggefallen ist das Verbot der Vorladungen wegen Geldschuld. Ueberhaupt giebt AR den Freigrafen grössere Freiheit der Bewegung, wie sie auch bei Annahme von Freischöffen nicht mehr an die Genehmigung der Stuhlherrn gebunden sind. Vollständig eingearbeitet in die bezüglichen Abschnitte sind die einzelnen Punkte des Eides, welchen die Freigrafen damals schwuren und wir noch kennen lernen werden (Abschnitt 91). Aus den RF stammen zum grössten Theil § 15 und 16, deren früher zu Soest festgesetzter Laut dadurch erweitert wird. Auch der Sachsenspiegel II, 67 liefert einen kleinen Beitrag zu § 10. So bleibt wenig übrig, was als selbständiges Ergebniss der AR gelten kann: der grösste Theil des § 1 über die Einsetzung der Freigrafen, § 8 über die Vorladung von Frauen, § 13 und 17, welche das Hin- und Herziehen der Rechtssachen vor verschiedenen Freigrafen uud Stühlen zu verhüten suchen, § 19 bis 21, welche die Befugnisse der heimlichen Gerichte gegenüber den geistlichen und Reichsgerichten sichern und ihre Wirksamkeit dadurch beträchtlich erhöhen sollen. Bemerkenswerth ist, dass der

Erzbischof sich wiederholt mit Nachdruck als Statthalter des Königs bezeichnet und § 14 die Einrichtung der Kapitel scharf betont.

B. Die Weisthümer, welche am 10. und 11. April von dem Kapitel gefunden wurden, sind gedruckt bei Usener N. VIII aus derselben Handschrift, welche die AR enthält, also einer ganz oder nahezu gleichzeitigen. Unbrauchbar sind die Texte, welche in das Hahnsche und das Nördlinger Rechtsbuch eingearbeitet und bei Hahn 637 ff., Senckenberg Corp. jur. I, 2, 122 ff. gedruckt sind. Von den oben verzeichneten Handschriften enthalten die AW: 3. Soest mit gutem Wortlaut, 13. Darmstadt in dialectischer Umwandlung, 15. Nürnberg stark verkürzt und verändert, 18. Wolfenbüttel mit arg verstümmelten Namen, 19. München mit vielen Lesefehlern, 20. München willkürlich umgestaltet, 21. Wertheim enthält nur die Abschnitte 1—4, 12—15 und das vierte Urtheil des zweiten Tages. Da Useners Text im Ganzen ausreicht, kann ein näheres Eingehen auf ihn und die übrigen unterbleiben.

Einige Freigrafen berufen sich 1453 auf die AR und »die dreiundzwanzig Urtheile, welche in demselben Kapitel gewiesen wurden«[1]), und bezeichnen als deren achtzehntes das zweite vom 11. April. Strenggenommen sind achtzehn Urtheile vom 10. April verzeichnet, aber da die letzten drei sich auf bestimmte Processe bezogen, werden sie nicht mitgerechnet, so dass der erste Tag fünfzehn, der zweite Tag acht allgemeine Urtheile brachte. Sie betreffen theils Einzelheiten des Klage- und Processverfahrens, welche die AR überflüssig erweitert hätten, theils aber auch Punkte, welche man in diese, weil sie jedenfalls mehr in die Oeffentlichkeit drang, des Geheimnisses halber nicht aufnehmen wollte, endlich auch solche, die man aus Rücksicht auf den König, der die AR bestätigen sollte, nicht aufnehmen konnte, wie das vierte Urtheil vom 11. April, welches das Dortmunder Weisthum von 1431 über das Recht des Königs, einen Freigrafen abzusetzen (oben S. 229), erneuerte und verschärfte.

55. Abschnitt.

Die Frankfurter Reformation Friedrichs III. 1442.

Kaiser Sigmund war gestorben, ohne die Arnsberger Reformation zu bestätigen. Auch sein Nachfolger Albrecht schied rasch dahin, so dass die unter ihm von verschiedenen Seiten eingeleiteten

---

[1]) Usener N. 55 S. 193.

Schritte, eine Besserung der heimlichen Gerichte zu erzielen, ohne Erfolg blieben. So konnte Friedrich III. sich der Aufgabe nicht entziehen, auf welche ihn Erzbischof Dietrich selbst hindrängte (oben S. 232), denn dass auch dieser den allerseits erhobenen Klagen gegenüber nicht gleichgiltig war, zeigen die Beschlüsse des Arnsberger Kapitels von 1441, welche der Ueberhebung der Freistühle wehren[1]). Von städtischer Seite nahm man die Sache auch in Angriff. Ulm schlug eine Versammlung für Anfang Juni in Frankfurt vor, um dort über die Belästigungen durch die Vemegerichte zu berathen, zu welcher auch die Stadt Köln sich bereit erklärte und ihrerseits Einladungen an Nürnberg, Basel, Speier, Worms, Mainz, Frankfurt, Aachen und Würzburg erliess[2]). Mittlerweile zog der neue König langsam heran, empfing in Aachen die Krone und versammelte einen Reichstag in Frankfurt, dessen Frucht das Landfriedensgesetz vom 14. August 1442 war. Es enthält auch einen Abschnitt über die heimlichen Gerichte und wird deswegen die Frankfurter Reformation oder die Reformation Friedrichs genannt.

Der Inhalt ist allerdings dürftig, wie auch der Wortlaut nicht selbständig, sondern einer früheren Vorlage entnommen ist[3]). Um dem durch die Gerichte verursachten »Unrath« zuvorzukommen, sollen sie mit frommen, verständigen und erfahrenen Leuten besetzt und nicht durch thörichte, verachtete, uneheliche, meineidige oder eigene Leute gehalten werden und zwar so, wie es Karl der Grosse und die Arnsberger Reformation vorgeschrieben haben. Vorladungen an sie dürfen nur ergehen um Sachen, welche dorthin gehören, oder der man zu Ehren nicht mächtig sein möchte; sonst sind alle Sprüche kraftlos. Den Freigrafen wird eingeschärft, nur geeignete und untadelhafte Männer zu Freischöffen zu machen. Der dawiderhandelnde Stuhlherr verfällt einer Busse von zehn Mark Goldes, der Freigraf der Absetzung, wer unrechte Vorladungen erwirkt, der Leibesstrafe.

Zunächst half das Gesetz wenig, umsomehr da manche Freigrafen es für ungiltig betrachteten, weil der König kein Wissender sei, und immer wieder mussten neue Erlasse es einschärfen. Friedrich selbst machte am 24. Januar 1462 und 12. Juli 1465 nochmals das

---

1) Usener N. 88.
2) Mittheil. Nürnberg I, 15; Ennen Gesch. III, 415; vgl. Datt 730.
3) Neue Sammlung I, 158.

Reformgesetz bekannt[1]), ebenso thaten es die Landesherren, wie die gegen die Freigerichte verbündeten süddeutschen Fürsten und Städte 1461, und 1467 der Bischof Rudolf von Würzburg[2]). Aber die Reformation Friedrichs bot endlich einen gesicherten Boden; ihre Bedeutung liegt vor allem darin, dass sie das erste wirkliche Reichsgesetz über die Vemegerichte war.

Mehrere Handschriften enthalten das ganze Gesetz oder wenigstens den auf die westfälischen Gerichte bezüglichen Abschnitt: Hschr. 1, 2, 3, 5, 8, 14, 17. Da keinerlei kritischen Schwierigkeiten vorliegen, erwähne ich von Drucken nur den in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I, 172 und den neuesten bei Chmel Regesta Friderici III. Anhang N. 23.

Friedrichs Nachfolger Maximilian machte 1495 den Landfrieden von 1442 nochmals bekannt, und noch im sechzehnten Jahrhundert griff man mehrfach auf ihn zurück[3]).

56. Abschnitt.

Wie man einen Schöffen vorladen und schelten mag.

Aus der Wiesbadener Handschrift, Hschr. 22 fol. 7b—8a, mit eigenthümlicher Mischung der niederdeutschen Sprache, in welcher das Stück ursprünglich geschrieben war, und des Mitteldeutschen.

Gedruckt in dem Hahnschen Rechtsbuch 642—643 mit der Ueberschrift: »Diss ist ein alts koenigsrecht« und abgesehen von der dort üblichen Textverderbniss meist übereinstimmend. Ziemlich stark überarbeitet auch in dem Nördlinger Rechtsbuch, bei Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 90. In dem Ersten Rechtsbuch Wigands 555—556 § 20—26 mit vielen Erweiterungen, namentlich im Anfang, daraus übergegangen in das Grosse Rechtsbuch.

Ich gebe, wie in den beiden folgenden Abschnitten, den Wortlaut der Wiesbadener Handschrift und zur leichteren Vergleichung die Paragrapheneintheilung Wigands.

Wie man eynen scheffin verboeden und scheldin maigh und is ein alt konyngs recht.

Zcu dem eirsten wysen wir vür recht und willen des voll enstaen: XX. so war man eynen scheffin andedinge wille vor eyme

---

[1]) Ztschr. Niedersachsen 1854, S. 188, Orig. in Hannover und in Minden; Chmel 4229.

[2]) Vgl. unten Abschnitt 85; Archiv Unterfranken XIII, 206.

[3]) Vgl. Kopp 26 ff.

fryenstoile, den sall man verboeden zo dryn seesz wochen, und der scheffin, dem also geboeden wirt, magh bynnen den vorgenanten dryn seesz wochen vorkomen, williche zijt, dat hie will. und wanne hie vorkommen will uff den dagh, die yeme gelegen ist, so magh hie komen mit synen frunden, und dan sall hie gaen vor den stoill vor den frygreven und sprechen sunder vorsprecher alsus: »herr greve, hait ir mich verboedet vor uch«?

XXI. So sall der greve sprechen: »ya«!

XXII. So sprycht hie vort: »herr greve! ich wulde gerne hoeren van uch die hoefftstucke und die hoefftdaet, darumb ir mich verboedet han, und dat ir mir diejhene nümet, die uff mich geclaget han und die mich andedingen willen.

XXIII. XXIV. Dat sall yeme der greve sagen. und wanne yeme dat die greve gesaget hat, so sall sich die scheffin daruff setten[1]) und haben eyn swert by sich und sall dat swert nemen und setzen dat vor sich und legen sine zwene fingere uff [die spitze][2]) und sprechen alsus: »herr greve! der hoefftstucke und der hoifftdaet, [der ir mich gezigen] hait und die mich [der cleger zihet, bin ich unschuldig], dat mir got helfe und die [heiligen]. und sall vort nemen eynen crucepennynck und werffen dem greven und keren sich umb und gaen syner straissen. und wer id dan, dat yemant uff denselben scheffin, die also syne unschult gedaen hette, urteilen ine antasten ader halden wulde, so wyssen dat alle frygreven fryen und scheffin waill, das dieselben hetten des konings frieden gebrochen. und die meucht man zo der stont hiensetzen uff den hilligen[3]) vote unverboedet, want si des nit unschuldigh enmochten werden, want yd vor dem gerichte geschien were.

XXV. und wulde man den scheffin, der alsus syne unschult gedaen hette, anders yrgen schuldigen, so moiste man ine uff dat nüwe verboden.

XXIV.[4]) alsus magh eyn fryscheffin syne unschult doin mit syner eygener hant und endarff dar keyner hulffe zo, want sowanne man eynen scheffen machet, so wyset man yeme vor recht, das

---

[1]) Wahrscheinlich ist ausgefallen: *up syne knye*.

[2]) Die eingeklammerten Stellen sind zerstört und nach Hahn und Wigand ergänzt.

[3]) *hilligen* fehlt bei Hahn und Wigand; Mascov 94 und Tross 44 haben richtiger: *vrischen*.

[4]) Wig. A. hat diese Sätze umgestellt.

hie yeme syne ere selbir nehir su zu behalden, dan yeme die yemant zo entfoeren.

XXVI. Auch so wan eyn schoeffin verboedet is, kompt hie vor, hie engeyt mit syner eygener hant als vurgeschriben is und enbehoifft dar nyemantz zu, und enkompt hie nyet vor, man wynnet die selbssebende vollenkomen scheffin[1]).

Die Zeit des Ursprunges lässt sich nicht bestimmen, indessen weist der Eingang, die knappe Form, die Anrede »greve« statt frigreve auf ein höheres Alter hin. Zu dem Zwiegespräch zwischen Freigraf und Kläger finden sich anderweitig Anklänge[2]).

57. Abschnitt.

Wie man Gericht hegen soll.

Hschr. 22 Wiesbaden fol. 9a—11a. Gedruckt bei Hahn 649 bis 651; Senckenberg a. a. O. 88—90; Wig. A. 551 ff., 1—14, daraus vom Grossen Rechtsbuch entlehnt.

Das Stück bietet einen guten Anhalt für die Kritik. Das Nördlinger Rechtsbuch, welches sonst auffallend mit Wiesb. übereinstimmt, vereinigt im § 6 die Weisung des Fronen mit dem Spruche des Freigrafen, wobei in ersterer die unentbehrlichen Worte: »sonder vorspreken« ausfielen, während es den Schluss des Artikels so formulirte: »sunderlich das gericht zu belaustern oder offenbaren«. Ich würde bei dem Character des Nördlinger Buches kein Gewicht darauf legen, wenn nicht Wig. A ganz gleich verfahren wäre. Er zieht auch die beiden Absätze theilweise zusammen und lässt im ersten »sonder vorspreken« aus; der Schluss des Artikels, dessen Inhalt so ganz verworren ist, lautet hier: »nyemande dit gerichte to belustern sonder apenbaren oirloff und wetenheit det selven friengerichtz«. Der Wortlaut ist sonst bedeutend erweitert; man sieht aber, dass Wig. A dieselbe Vorlage benutzte, wie der Verfasser des Nördlinger Rechtsbuches. Wiesbaden erweist sich als der ältere und bessere Text, aus welchem erst die jenen gemeinsame Vorlage floss. Das Hahnsche Rechtsbuch entspricht ganz unserem Texte, hat aber bei § 6 einen Zusatz, welcher einer anderen Aufzeichnung (Abschnitt 60) entnommen ist und auch bei Wig. A. fehlt.

---

[1]) Vgl. Sachsenspiegel I, 64; 65, 1.

[2]) In dem Anhang zu den RF bei Seib. III, 49; vgl. Abschnitt 61.

Dusz began dat gerichte zo hegen.

I. Ich vrage die[1]), vrone! offte des woll dagh ind tydt sy, [dat ich][2]) in[3]) stede ind stoil myns herrn des Romischen konynghes eyn [gerichte][4]) ind heylich dinck hege to rechte under konynges-banne?

He sal vynden aldus: Syntdemmaill ghij den ban, stoill ind vrygrasschafft van dem Romischen konynghe vant syner hant selven lijfflichen untphangen hebben, so moge gij dat doen zo rechte.

II. Ich vraghe die vort, mit wo vyl scheffen ind vryen ich den stoil myns herren dez Romischen konynghs besitten ind kley-den sulle?

He sal vynden: Ghij sullen to dem mynsten seven vryen der graisschaff by uch[5]) setten oder scheffenen unverleget irs rechten, die dar ordell vynden ind gezuych sin des gerichtes to rechte.

II[b]. Ich vrage die vort, wo ich des konynghs banck kleyden sulle to rechte?

He sal vynden: Mit eyme swerde ind eynem stricke offte seyle darbij unverdecket.

So lege dat swert ind roep uff die bank ind sprich aldus: III. Ich doe, als mir hie gevonden ind gedeilt ist ind heghe eyn gerichte ind hillich dinck under konynghsbanne eynewerff anderwerff under konynghsbanne, dirde werff under konynghsbanne ind slute dysse konynghsstede ind stoill mit dyssen echten vryen dez konynghs ind nome die A. B. C. D. E. F. etc. ind vort mit dijssen anderen vrijen scheffen N. etc., als sich dat mit rechte geburt under[6]) konynghsbanne ind verbiede eynen juweliken unwetenden manne dez konynghs lose, dyssen stoil stede ind aichte dez konnynghs by dem banne ind hogesten wedde, als by der weden.

IV. Ich vrage die, vrone! offte ein unwetende sich zoge in dysse heymelichen aichte dez konynghs, so wat sin broke sin?

Hey sal vynden: Sin hogeste.

IV. Ick vrage die, wo man ime[7]) volgen sulle?

He sal vynden: Ghij sullen die banck dez konnynghs kleyden ind stayn uff ind nomen den by syme cristlichen namen ind bynden yme die hande vur yn, eyn seyll offte weden[8]) ind hangen yn an den nehsten baum, de dem stoile nehest belegen ys, den ghij hebben mogen.

---

[1]) Das heisst: dich. — [2]) fehlt. — [3]) *ind.* — [4]) fehlt. — [5]) *yn.* — [6]) *und.* — [7]) *inne.* — [8]) So auch Hahn 650, doch muss »um seinen hals« ergänzt werden.

VI. Ich vrage dye vort, so wat ich verbeden moghe to rechte in dyssen gerichte under konynghsbanne?

He sal vynden: Dynckslege, dat isz unlust, ind neman vur dyt gerichte to komen mit clage sunder vursprechen, he enhebbe den orlouff van dem vrygraven.

So do ich, als my her vonden ysz, ind verbede dinckslege ind unlust ind nemant to clagene ind to redene sonder vurspreker, he enhebbe dan mynen urlauff, ind sonderlingen nemant dat gerichte to rumenen sonder offenbaren orlauff.

VII. Ich vrage die vort, offte we were, der herboven dede ind so dynckslechtich wurde, so wat sin broke sy?

He sal vynden: Seestich schillinge yn der montzen genge.

VIII. Ich vrage die vort, wo man die manen sulle?

He sal vynden: Mit demselven rechte.

IX. So orleve ich allen vryenscheffen yre clage to offenen to rechte, to unrechte verbede ich yme to clagene.

X. Ich vrage die vort, so wat klage ind sache ich yn dijssem gerichte to rechte riechten moghe?

He sall vynden: Alle vemewroge.

XI. Ich vrage die vort, so wat wemewroge sij?

He sal vynden: Alle dat entghaen die zehen gebode godis ist ind entgegen dat heylige ewangelium, dar die gesatte rechte synt uszgevloissen.

XII. So heysche ich klegere in gerichte zo rechte na uszwysonge dysses ordels dreffende uff die zehen geboit godes, uff dat heylige ewangelium ind gesatten rechte etc.

Dan soltu clage antworde ordell ind recht gaen laten na dem gesatten rechte.

Item so wer dan verwonnen wirt der clage zo rechte mit seven handen over den heyligen, den saltu alsus vervoren vervemen ind verordelen ind die leste sentencie over ime thun:

XIII. Den beclageden verwonnen man N. neme ich usz deme vreden rechte ind vrijheit, dat pays ind keyser gesat ind gestediget hebben ind vort alle fursten herren ritter knapen scheffen ind vryen besworen hebben in dem lande to Saissen, ind sette yn usz aller frijheit ind rechte in konynghsban ind wedde, in den hogesten unfrede ind geve sin lyff den vogelen ind den dyren yn die luft[1]) zo verzeren ind bevele syne sele gode in sin gewalt. Ind nym dan

---

[1]) *luycht.*

eyn deil strenge offte gebogede weden ind wurff die over den warff usz dem gerichte ind sputet usz ind alle die scheffen evene, offte man den zo stunde[1]) henge.

XIV. Vort so mane ind gebuyt eynen iglichen scheffen by synem eyden[2]), so war sy den ankomen, dat sy yn hain an den nehesten baum, den sy gehebben mogen.

Wenn auch die Formeln für die Hegung des Gerichtes gewiss einen uralten Kern haben, so dürfte doch diese Niederschrift kaum früher, als etwa im dritten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts gemacht sein. Denn einzelne Wendungen entsprechen nicht der früheren einfachen Weise. Den Stuhl »bekleiden« findet sich urkundlich zum ersten Mal 1433 und 1434[3]). Spät kommt auch die Bezeichnung »heilig« für das Gericht auf, von dessen Eigenschaft als Reichsgericht hergeleitet. König Sigmund selbst braucht sie zuerst; er nennt 1426 den Freistuhl auf der Honebecke »sacra sedes« und in demselben Jahr spricht ein Freigraf von dem »heiligen freien Gerichte«. Lambert Nedendick entbietet 1429 »unter Königsbann und by dem hilgen gedinge« einem anderen Freigrafen, eine Vorladung abzuthun[4]). Ganz der obigen Rechtsweisung entsprechend schildert Albert Swinde 1430 eine von ihm abgehaltene Gerichtssitzung: »— dat ich saet den vryenstul to Limborch — up der echten malestat mit beleninge und willen des Rom. koninges und greven Wilhelms — und hegede mit oirdelen und rechte under banne des Rom. konings eyn gerichte und hillich dinck, so des Rom. konings ban und recht is, und sloet den warff mit vrygreven (3) und ritterschopp (7), mit den vryvronen und vryen des stols und mit vryen und velen anderen schepen«. — Der Vorsprecher des Klägers beweist, dass die Verklagten dreimal vorgeladen seien. — »So eisschede ich dei vorgenanten — by namen und tonamen, wo sey dey namen in der hilgen dope untfangen hebbet, einewerff, anderwerff, derdewerff int oesten, westen, zuden, norden, ere lyff und ere to vorantworden to den hogesten rechte under konings banne, to dem veirden male, so richs recht und konings ban bewiset«[5]).

---

1) *jotunghes.*

2) *eynen.*

3) Thiersch Vervehmung 58; Freyberg I, 337.

4) Ztschr. für Niedersachsen 1855, 167; Index N. 11; Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich N. 5.

5) Stadtarchiv Osnabrück. Die Heischung des Verklagten mit fast gleichen Worten auch 1426 in Dortmund, Thiersch Hauptstuhl 46.

Aehnlich hegt 1432 der Ravensberger Freigraf Konrad Stute: »ein echte rechte hillinchdynck in der camern des hiligen rykes und mins herren«[1]).

Auch der zweite Theil, die Vorschrift über die Vervemung ist kaum eine Originalarbeit, denn sie entstammte wahrscheinlich einer älteren Quelle, wie Abschnitt 60 ergeben wird. Ueber die Vervemungsformel handelt Abschnitt 103.

58. Abschnitt.

Wie man Freischöffen machen soll. Auszüge aus dem Sachsenspiegel.

Hschr. 22 Wiesbaden fol. 11b—13a und ein Bruchstück in Hschr. 10 Münster, beginnend im Eide: »unde dat he wylle brengen« bis fast zum Schluss: »munt nicht enhevet«, welches sich sonst ganz mit ersterem Text deckt.

Gedruckt bei Hahn 651—653 in gleicher Anordnung. Wigand A. hat eine Theilung vorgenommen; es bringt die aus dem Sachsenspiegel ausgeschriebenen Sätze § 15—19 und die Vorschrift über die Schöffenmachung in § 27—30. Sein Text ist mit vielen Zusätzen erweitert, vgl. unten Abschnitt 60, und ging so in das Grosse Rechtsbuch über. Das Nördlinger Rechtsbuch 90 ff. ist Wig. A. sehr ähnlich.

Dusz saltu scheffen machen.

XXVII. Twe vryen offte ander bekonde scheffen yn dyner graisschafft sullen eynen unwetende brenghen by dat gerichte mit dynem orleve ind sulle vur yme loven up yre eyde, dat he sie echte ind vry geboren ind unverleget syns rechten glych andern unverlegeden rechten vryen Saissen.

XXX. Darna so sal die unwetende tzwe vyngere usz syner vorder hant leggen uff dat swert ind stranck ind spreke die na aldus:

Dat he wulle die veme waren helen hoden ind halden vur man vur wijff vur dorff vur tzwijch[2]) vur stock vur steine vur grais vur greyn vur allen queke wichte ind alle godes gestychte, vur alle dat tuschen hemell ind erden got heefft laissen werden, wente an den man, de die veme waren helen hoden ind to rechte halden sall, ind dat he wolle brengen vur den vryen stoill yn die heym-

[1]) MSt. Ravensberg 205. — [2]) d. i.: vor Torf vor Zweig.

lichen achte des konynghes, wat he vur wair weisz offte wat he van warhafftigen luden horet, dat[1]) vemewroge sy, dat yd were gerichtet na rechte dez keysers ind der Saissen oder na gnaden mit willen dez klegers ind gerichtes. ind enwille dez nit laissen noch umme lieff noch umme leit noch umme silver golt ind edelgesteyne[2]), vader moder suster broder mageschaff oder swagerschafft noch ume keyner hande dinck, die got hevet laissen werden, dat he wulle vorderen ind sterken die veme, dyt gerichte ind dyt vorbenomede recht[3]) na aller syner macht. dat eme got so helffe ind syne heyligen.

XV. Du ensalt ouch nit richten in vigilien, heyligen tagen ind gebundenen tagen, darzo uff den donrstagh frijtagh satersdagh ind sontagh[4]).

XVI. Item sowan du richten wilt, so saltu nuchteren sin ind dezglychs dyne vryen scheffen vronen ind clegers.

Item *du ensalt desglijchs noch dyne scheffen kogelen hoet huven oder hantschen anhebben noch mantell, sonder wapen sullent sie sin*[5]).

Und ordel sullen dyne vryen offte scheffen *vynden vastende over eynen iglichen man, he sij Duytzsch, Wendisch, eygen oder vrij. dat sal auch nyemantz anders urdell vynden dan sij ind sittende sullen sy ordel vynden*[6]).

XVII. Item nyemant ensal ir ordell schelden, he ensy dan ir genoite als van geburt.

Item *schildet* der scheffen *ordell ir genoite, de sal der banck bidden eyn ander to vyndene. So sal derghene uffstaen, de dyt ordel vant, der schelder sal sich setzen yn syne stede ind vynden dan, dat yme recht duncket ind theyn des, dar hey des durch recht theyn sall*[7]).

XVIII. Du ensalt over nemande richten, diewijle he yn dez Romischen konnynghs dinste ysz oder yn dez Romischen rijchs dinste isz[8]).

Du ensalt auch nit richten over den Romischen konyngh, ober geistlicheit, dwyle sy yren geistlichen richter gehorsam sin ind

---

1) *dat van,* ebenso das Fragment.

2) Die Worte: *noch umme lieff noch umme leit* sind wiederholt, ebenso in 10.

3) *recht* fehlt, ebenso in 10.

4) Vgl. Sp. II Art. 10; Art. 11 § 4; Art. 66.

5) Vgl. Sp. Art. 69 § 1.

6) a. a. O. § 2; Wiesb. liest falsch »Welsch« statt »Wendisch«, wie auch das Fragment hat.

7) a. a. O. § 3.

8) Vgl. Sp. I Art. 28; II Art. 7.

unverwonnen vur eme. Over die koirfursten, marckgreven ind lantgreven saltu nicht richten etc.[1]).

XIX. *Wer auch by konyngbshanne dynghet ind den ban van dem konnynge* selven lijfflichen *nit entphangen enhevet, de weddet syn tunghen*[2]).

Item *over dryn seeszvochen* saltu den scheffen *eyn dinck* uytlegen *under konnyngheshanne, dat sullen sy soken* by eren broke, dar man blijkenden schin hanthafftige dait offt gijchtigen mont nicht enhevet.

Item legestu ever eyn dinck usz umme ungerichte van den achten weken over viertehen nacht, dat sullen sij suchen, uff dat unrecht gerichtet werde. dat isz aver uff den blijkenden schin etc.[3]).

Dus saltu[4]) dat gerichte waren, so doistu dynen eyden voll, die du dem konynge gesworen hevest.

Ob die in sich verschiedenen Bestandtheile, die Vorschrift über die Machung von Freischöffen und die Auszüge aus dem Sachsenspiegel von Anfang an zusammen gehörten, lässt sich nicht entscheiden. Die erste Abtheilung führt vielleicht auf eine ältere Grundlage zurück, dieselbe, welche auch in Abschnitt 57 benutzt ist, wie unten in Abschnitt 60 untersucht wird.

Ueber den Freischöffeneid handelt Abschnitt 92.

B. Ich füge hier ein Schreiben bei, dessen Abschrift im Stadtarchiv Osnabrück liegt. Es ist gerichtet von Wyneke von Vaelbrecht, Freigraf in Lüdenscheid, an Wyneke van dem Rede, datirt »feria quarta post Mauricii«, also vom 23. September 1433. Der Brief ist jedoch unecht, denn am 18. October schrieben Hildebrand Henxstenberg der Alte und Johann Voirman aus Dortmund an die Stadt Osnabrück, deren Archiv den Brief aufbewahrt hat, Kurt von Langen habe an Wynand van dem Rede einen falschen Brief geschrieben, als ob ihn der Freigraf Heyne von Valbert verfasst hätte. Trotzdem ist das Schreiben von Werth. — Der Text ist mehrfach entstellt, ich theile ihn genau nach der Vorlage mit.

»Wete Wyneke van dem Rede, dat vor my is gekomen in der tijd Conrad van Langen und hevet my mit swarer claghe angebracht, wo du eme geloven togesecht hebbest to mannigen tijden vorgangener tijd, darboven siestu gekommen to Dortmunde op dat

[1]) Vgl. Sp. III Art. 55.
[2]) Vgl. Sp. I Art. 59 § 1.
[3]) Vgl. Sp. I Art. 2 § 2.
[4]) *Du salt.*

rathus und op den konynghoff und hebbest, dar vijllest volk und veyrde mede wesen, dozulves ene to vervolgen zin lijff er und gut myt den Osenbrugschen, darzulves op dem konynghove eyn valsch gerichte op dem konnyngshove under konyngesbanne over ene vorderen helpen, valscher ordele dyr underwunden und de unrechte gewysest to unrechten dingtijden myt namen, dat de nicht nebôrde na konyngesbannes rechte na dyner scheppenhuldinge des konyngesbannes, und dar ock neman ordel wysen sal, hey ensy dar dingkplichtich und eyn schepenbar vryge off konyngesvryge des stoles und dan over synen genoten. Dat sulve myt waren schynen und tuchnijssen he vor my bekundet und tuget hevet und my myt ordelen affgewunnen dyne dre echten dincktyden na utwisinge der Sassenrechte in dem capittele van konyngesbanne in den eyrsten boke: »de greve sal sin dinck utleggen over XVIII weken, dat solen de scheppen soken; lecht he aver sin dinck ut over verteynacht, dat solen se soken, op dat ungerichte vorrichtet werde«. So eyssche und mane ick dy by dyner huldinge under koningesbanne, dat du komest, so dy gebort, und sist vor my to Ludenscheit an dem vryenstole op den gudensdach vor sunte Kalixtus nest komende[1]) und antwordest Corde off synem procuratore to desser clage. dedestu des nicht eff komest, so môt ick richten over dy, des ick doch lever by were, went dy ordele und recht affgedeilet hevet na syr kuntschap tuch und bewysinge desser clage dyner scheppenvryget[2]), und dy ock nicht enborde, de to vordedingen, de to echten dincktyden vorgeladen und vorwunnen sin, den ban over sick gan latet[3]). hir wete dy na to richten, dem cleger vul to done, dem konynghe und my in gerichtes stade, effte de clage to rechte wedertoreden in den gerichten«. —

59. Abschnitt.

Wie man einen Schöffen wieder in sein Recht setzen soll.

Die Weisung, wie ein zu Unrecht vorgeladener oder vervemter Freischöffe wieder in sein Recht einzusetzen sei, ist vollständig gedruckt im Nördlinger Rechtsbuche bei Grotė 328 f. und in dem Hahnschen 636 f., bei beiden in ungenügender Weise. Das Fragment

---

[1]) 17. October.

[2]) Da dir Recht und Urtheil nach (sicherer, seiner?) Kundschaft, Zeugniss und Beweis dieser Klage deine Schöffenfreiheit abgesprochen hat.

[3]) Den Bann über sich ergehen zu lassen.

10. Münster enthält den grössten Theil derselben auf dem zweiten Theile des Doppelblattes; der Anfang ist verloren.

Das zweite Rechtsbuch Wigands bringt in den § 11—12 ein sehr ähnliches Stück, welches mit dem unseren verwandt sein muss. Der Wortlaut ist dort meist kürzer, aber dazwischen sind mehrfach Wendungen eingeschoben, welche neueren Ursprung verrathen; ausserdem sind andere Zuthaten eingefügt (vgl. Abschnitt 62). Ich halte deswegen den unten mitgetheilten Text für den älteren, um so mehr, da einige Wiedereinsetzungs-Urkunden mit ihm übereinstimmen. Die älteste, welche Formeln enthält, von 1418 bestimmt: »na dem male daz ungerechte über Conen gedaen were, so sulde er kommen vor den frienstule *mit eyme seyle und haben in siner hand eynen alden kunigtornosz*, und ich — vrigreve sulde — [in] widder nemen und *emphaen* in die heymeliche achte und gerichte *uz dem bosen unrechten gerichte,* daz über ene ergangen were und *setzen und enphaen yne widder* in die heymeliche achte und gerichte vor einen erbern birven man *vollenkomen in allen sinen rechten* und unschuldig der bosen gezücht«[1]). Noch ähnlicher ist der Spruch, mit welchem Albert Swinde 1429 die von Herzog Adolf von Berg im Namen des Erzbischofs Günther von Magdeburg verklagten Bürger von Halle restituirte: »also *nam ich* — die Verklagten — *ute dem valschen snoden unerliken gerochte* und ut der bosen ticht und *satte sey weder in eyn gut erlich gerochte,* also dat sey — vortmer stan und wesen mogen, dar ander erber berve lude stan und wesen mogen und syn erer ere und lyves so vry van der klage — wegen, *als sey waren, er sey beklaget und anspraken worden*«. 1437 kommt der Angeklagte: »mit eyme repe ind urkunde ind vur mir up sine knee gevallen«[2]). In Arnsberg wird 1438 ein Weisthum gefällt: »Die wieder aufzunehmenden Vervemten sollen haben jeder an seiner Hand zwei echte Freischöffen und einen Königspfennig und einen Strick (reep) um ihren Hals und in die heimliche Acht kommen, auf ein Knie fallen und bitten, sie aus der Vervemung wieder in ihre Freiheit und Frieden zu setzen«. Der Freigraf nimmt sie von dem »bosen gerochte und ungerichte« in des Reiches Huld, so frei und unbeschädigt an ihren Ehren, wie sie vor der Klage waren[3]).

Wig. B. schreibt ausserdem vor, der Wiedereinzusetzende solle von zwei Freischöffen in das Gericht gebracht werden und zwei

---

[1]) Usener 243.

[2]) Abschrift in Dortmund; MSt. OA.

[3]) Fahne N. 243.

weisse Handschuhe und ein grünes Kreuz haben, doch entlehnt es letztere Symbole einer anderen vorher in § 4 gegebenen Formel. Die vom Freigrafen gesprochenen Worte enthalten hier ausserdem eine Stelle aus der Vervemungsformel.

Ueber die bei der Wiedereinsetzung in Betracht kommenden Rechtsfragen handelt Abschnitt 104.

Der Anfang ist nach Grote und Hahn wiederhergestellt.

[Wan du wilt enen weder in sin recht setten und in sinen vrede, so saltu enen vrien ban wirken. und so sal en van des koninks wegene, de gerne in sinen vrede gesat were, vragen den vrigreven und spreken aldus: »Her greve! dar stet N. und begert van ju umme got und umb den konink, dat gy one willen stellen und setten weder in sinen vrede, na dem dat he den clager vuldaen heft und sik van eme gerichtet.] Her vrijgreve! so vrage ick dar eyn oerdells umb, wu sick N. dartho bereyden solle, dat he mit rechte hyr vor jw komen moghe«?

Darup wijset men vor recht, dat one dar twe inbrengen sollen unde he solle heben eynen stranck umbe synen hals unde eynen konningxtorneschen in syner hant unde vallen in syne kneen vor den greven unde seggen aldus: »Her vrijgreve! ick byde u umme gode unde umbe den konynge ombe gnade«.

So vrage dy eme wedder, offte he dar also sij, dat he des konynges vrede beger bij den ede, den he god unde deme konynghes in der hemeliken achte gedaen hebbe etc. Item so spreket vort aldus: »Synt deme male dat ick deme vrijbaen van deme Romeschen konynge ontfangen hebbe unde du ere unde recht geplegen hevest, so entfa ick dij hijr als der hemeliken achte recht is, unde banne dij hijr under konyngesbanne eynen olden steden vasten vrede vor werde unde velicheit bij rykes rechte under konynghesbanne unde neme dij uth den snoden bosen geruchte, dat du heddest, unde sette dij weder in eynen guden geruchte in eynen vrede unde secherheit, als du werst unde heddest des dages darbevoren, er ich dij de eyrste verbadunge dede. unde gebeide vort under konyngesbanne, dat dij nemant anenvierdige myt onrechte gewalt unde myt den hemeliken gerichte, he enhebbe dij eyrsten vorclaget verbadet verfolget van tijden to tijden to dren tijden, als de hemelike achte recht is.

Item ton anderen male, so untfae ick dij hijr, item ton derden male ontfae ick dij hijr als der hemeliken achte recht is, so vorschreben stat«.

Item wultu eme geven eynen breiff, dat du ene wedder in syn vrede unde recht gesat hevest, de sall alldus luden:

Ick N. frigreve etc. bekenne vermyts krafft dosses breves vor allen vrijebancken vrijengreven unde vrijenschepen in der hemeliken achten, de dessen breff mogen seyn offte horen lesen, dat ick up dach data desses breves den vrijenstoell to etc. gespannender banck eyns gehegedens gerichtes van konynckliker gewelt myt oerdell unde myt rechte gecledet unde beseten hadde, dar vor my quam N. etc., als om oerdell unde recht to wysede und he myt rechte solde, den ick van clage wegen N. etc. gheeysschet unde verbadet hadde, so recht is ten eyrsten male etc. den ick dar stellede unde satte in synen vrede unde in syn recht, so konnynxban bot unde uytwyset, unde ick bon[1]) em dar eynen olden steden vasten vrede by rykesrechte unde konyngxbanne[2]), wannt my N. vurgenant bekante unde also segede, dat he wall van N. vorgenant vornoget unde gescheiden were unde he om gedan hadde, wes he ome van ere unde rechtes wegen schuldych was, unde dat it[3]) myt synen guden willen were, dat ich one wedder in synen vrede unde recht stellede unde sette. unde ick N. vorgenand hebbe to tuge der waerheit myn segell an dussen breff gehangen. data etc.

60. Abschnitt.

Einige Formeln.

Als besonderes Stück sind zu betrachten die Formeln über Hegung eines offenen Freidings und das Wirken des Freibanns, welche fast übereinstimmend lauten bei Grote 320 f. und Hahn 635. Ein Satz daraus ist bei Hahn 650 in die im Abschnitt 57 mitgetheilte Rechtsweisung eingeschoben. Das Grosse Rechtsbuch (Tross 29 und 35, Mascov 53 und 68) benutzte dieses Stück, schmolz es aber mit Wig. A. zusammen. Wahrscheinlich stand seine Vorlage näher zu Hahn als zu Grote, denn in den sinnlosen Worten bei Hahn 635 Z. 25 steckt offenbar: »wei her winne, dat her des geneite«. Grote hat diesen Zusatz überhaupt nicht und vertritt demnach wahrscheinlich eine ältere Stufe.

Ein andere Rechtsweisung haben das Hahnsche Rechtsbuch 632 unten: »Item wenn du wilt« bis 635: »die in der welt sind«, und

---

[1]) *bom*; Grote: *von*, gemeint ist: *bannte*.

[2]) Ueber diesen Frieden vgl. Abschnitt 88.

[3]) *ick*.

das Koesfelder Rechtsbuch bei Grote 321 unten: »Item wan du wilt« bis 326: »in alle desser werlt« gemeinsam. Sie beginnt mit einem kurzen Satz über die Machung eines Freischöffen, welchem Grote den zu schwörenden Eid nachfolgen lässt. Hahn lässt ihn aus, vermuthlich weil er den Eid später 651 aus dem in Abschnitt 58 mitgetheilten Stück bringen wollte; dass der Eid aber in der Vorlage stand, zeigen die Worte: »und sag aldus verre«. Dann folgt bei beiden die Vorschrift über die Vervemung. Den besseren Wortlaut hat Grote. In der Vervemungsformel weichen sie von einander ab, weil der Koesfelder an Stelle des Gleichnisses der obern und niedern Zahl, welches die Hahnsche Formel enthält, eine Wendung über den vom Papst und Kaiser gesetzten Frieden aus einer ihm vorliegenden Gerichtsurkunde von 1446 aufnahm[1]). Ueberhaupt kann kein Zweifel sein, dass zwischen dem letzten Theil der in Abschnitt 57 enthaltenen Vorschrift über die Hegung des Gerichts und unserm Stück ein Zusammenhang besteht. Nicht, dass Hahn-Grote aus jener entstanden sind, vielmehr sind beide der Ausfluss einer gemeinsamen Quelle, welche ausser und neben der in der Wiesbadener Handschrift erhaltenen Aufzeichnung auch dem Verfasser von Wig. A. vorlag. Denn der erste Abschnitt über die Machung eines Freischöffen findet sich dort, wenn auch umgestaltet, wieder in den § 28 und 29, welche Wiesbaden nicht enthält. Daher kam Wig. A. in einige Verwirrung. Er fing die Eidesformel, wie bei Grote, in der ersten Person an, sah dann aber auf seine andere Vorlage, welche indirecte Rede hat, und fuhr in dieser fort, aber am Schluss spricht er wieder direct.

Die älteste Form enthielt demnach mit kurzen Einleitungsworten die Formeln des Freischöffeneides und der Vervemung, und sie lag wahrscheinlich auch der Satzung in Abschnitt 58 über die Machung eines Freischöffen zu Grunde. In ihrer reinen Gestalt lässt sie sich nicht mehr erkennen, da sämmtliche Ableitungen die Merkmale späteren Ursprungs tragen.

Wig. A. setzte in den Text von Abschnitt 58 nicht nur die § 28 und 29 ein, sondern führte die Weisung, wie Freischöffen zu machen sind, erheblich weiter. Der Inhalt seiner Artikel von 31—33 steht kurz angegeben bei Hahn 621 f. unter der verworrenen Ueberschrift: »Ein ander ordnung der rechten, dartzu ouch die behaltung der scabiner ist geainiget«.

Ein Auszug aus Wig. A. ist diese Ordnung nicht, wie ein Vergleich ergiebt. Ohnehin weist keine Spur darauf hin, dass der

[1]) Sie ist von Grote S. 330 als Anhang des Rechtsbuches abgedruckt.

Verfasser der Hahnschen Gerichtsordnung Wig. A. oder das Grosse Rechtsbuch gekannt hätte. Ausserdem bezeugt die besondere Ueberschrift, dass der Compilator das Stück einzeln vorfand. Auch hier muss also eine ältere Aufzeichnung beiderseitig benutzt sein.

61. Abschnitt.

Der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen.

Mit allen Texten der Ruprechtschen Fragen, ausgenommen den Wolkensteinschen von 1428, ist mehr oder minder vollständig verbunden ein fremder Bestandtheil, welcher aus einer Rechtsweisung über das Verfahren gegen angeklagte Freischöffen und einem Stuhlherrenverzeichniss besteht[1]). In der Einen Textgruppe ist er dem Schlusse der Fragen angehangen, wie es jedenfalls ursprünglich der Fall war, in anderen ist er in die Fragen selbst hineingezogen. Es ist wahrscheinlich, dass der Anhang bereits mit dem Hauptstücke verbunden war, als die Ruprechtschen Fragen nach Westfalen kamen, da ihn alle niederdeutschen Bearbeitungen enthalten. Dann muss er vor 1437 entstanden sein, da die Fragen bei der Arnsberger Reformation benutzt sind. Diese enthält auch in der That Stellen, welche mit dem Anhang verwandt erscheinen. So entspricht ihr § 9, dass der Verklagte mit seinen Freunden sicher und veilich kommen solle, ausgenommen was man mit Recht gegen ihn gewinnen möchte, dem § 40 im Wortlaut so sehr, dass kaum ein zufällige Uebereinstimmung anzunehmen ist. Aber der Anhang könnte ja auch aus der AR geschöpft haben. Dagegen spricht, dass er Sätze enthält, welche geradezu im Gegensatz zu dieser stehen, wie § 34, welcher die Vorladung eines Unwissenden ausschliesst. Ausserdem ist der Anhang spätestens 1442 entstanden, wie das zu ihm gehörige Stuhlherrenverzeichniss erweist. Dieses liegt in etwas abweichenden Gestalten vor, deren gemeinsame Wurzel jedoch nicht zu verkennen ist. Alle besagen, der Graf von der Mark habe das Gericht in der Mark und in der Herrschaft Bilstein. Diese ging aber 1444 in den Besitz von Köln über. Die schon erweiterte Fassung in Hschr. 17. Wolfenbüttel[1]) nennt als Inhaber der Grafschaft Limburg

---

[1]) Ich citire nach der Paragrapheneintheilung des Druckes in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I, 109.

[2]) Nicht die dort in die Ruprechtschen Fragen aufgenommene und von Duncker S. 197 gedruckte ältere Fassung, sondern die zweite fol. 24, welche im Ganzen Hahn 611 entspricht.

den Herren »von Bedbûr und von Brock«. Das ist Graf Wilhelm I., der auch die Herrschaften Bedburg und Hakenbroich besass und bereits 1442 starb. Aus diesen Gründen folgt, dass der Anhang vor 1437 verfasst ist[1]).

Dann ist aber die Annahme unabweisbar, dass er in Süddeutschland verfasst ist. Darauf weist auch die grosse Dürftigkeit des Stuhlherrenverzeichnisses hin, welches deswegen in allen westfälischen Texten, da man seiner nicht bedurfte, ausgelassen wurde. Daher erklärt sich auch, dass wie die Abschnitte 97 und 102 darthun sollen, die rechtliche Darstellung Missverständnisse und Irrthümer enthält. Dass die westfälischen Recensionen, welche wie Abschnitt 52 zeigt, nach 1437 entstanden, Weiterbildungen sind, geht auch daraus hervor, dass sie zwei Sätze enthalten, welche in allen oberdeutschen fehlen, nämlich hinter § 37: »Darna wird die beclagede man — tornosch« über die von dem Nichterscheinenden zu zahlende Busse, und hinter § 39: »Doch so hevet — lyden«, über die Gewährung eines Kaiser-Karlstages[2]).

So entstand zunächst der Text, wie er gedruckt bei Seibertz und in den Handschriften 1. Osnabrück und 3. Soest vorliegt, welcher im Uebrigen ziemlich genau die oberdeutsche Vorlage ins Niederdeutsche übertrug. Am besten sind die beiden letzteren Texte, hinter denen Seibertz etwas zurücksteht.

Die RF nebst Anhang fanden aber noch eine zweite Bearbeitung, welche nicht unerhebliche Zusätze hinzuthat. Sie ist erhalten in den Handschriften 2. Osnabrück, 5. Soest und 8. Brakel und gedruckt in einer ganz schlechten hochdeutschen Uebertragung des sechzehnten Jahrhunderts bei Wigand Wetzlarsche Beiträge III, 34[4]). Sie benutzte dabei die Aufzeichnung in Abschnitt 57 oder wahrscheinlicher eine ihrer Weiterbildungen, wie der Zusatz zu den vemewrogigen Punkten S. 47 darthut, welcher diesen alles zuweist, was gegen die zehn Gebote und das Evangelium ist.

Exemplare dieser erweiterten Gestalt kamen den Schreibern von 1. Osnabrück und 3. Soest in die Hand. Während der erste

---

1) Der § 43 in der Neuen Sammlung, welcher offenbar aus der AR entnommen ist, findet sich nur noch in Hschr. 21; er gehört nicht zu dem echten Bestande des Anhangs.

2) Seibertz III, 18, 19.

3) Ich will hier nur bemerken, dass das Wort »ordelle« bei Seibertz S. 18 Z. 17 nicht in den Text gehört, sondern Ueberschrift des folgenden Absatzes ist.

4) Gewiss aus der Dringenberger Handschrift des sechzehnten Jahrhunderts, welche er in seinem Archiv IV, 1, 122 beschreibt.

sich nur einzelne Notizen daraus machte[1]), trug der andere Alles, was er dort mehr fand, in seiner ersten Niederschrift nach und änderte sie auch zum Theil in entsprechender Weise. Da seine Handschrift unzweifelhaft älter ist als die anderen, giebt er demnach auch für die umfangreichere Recension der RF nebst Anhang den frühesten und zugleich auch den besten Text.

Die Rede und Gegenrede des Verklagten und des Freigrafen in § 40, bei Seibertz S. 19, hat grosse Aehnlichkeit mit dem alten Königsrecht in Abschnitt 56, doch darf man aus diesen allgemeinen Formeln keine zu scharfen Schlüsse auf Abhängigkeitsverhältnisse ziehen. Dagegen besteht unbedingt Zusammenhang zwischen dem Anhang in seiner niederdeutschen Umgestaltung und Wig. B, denn dessen § 8 enthält die beiden oben genannten Bestimmungen, welche nur jene aufweist. Hat sie nun das zweite Rechtsbuch benutzt oder umgekehrt? Die Frage erledigt sich leicht, da auch der zweite Absatz von § 7 in Wig. B offenbar aus dem Anhang genommen ist. Da der Verfasser des Anhangs seines höheren Alters wegen nicht das Rechtsbuch gebraucht haben kann, wie weiterhin Abschnitt 63 ergeben wird, so folgt, dass letzteres der entlehnende Theil war.

Die erweiterte Fassung in 3. Soest ist in mancher Beziehung von Werth. Da der Wigandsche Text so schlecht ist, theile ich Einiges aus ihr mit.

Das Wort »sakewolde« wird in dem kürzeren Text bald für den Ankläger, bald für den Verklagten gebraucht und dadurch Unklarheit bewirkt. Hier steht Seibertz S. 18 letzter Absatz und S. 19 erster Absatz dafür »cleger«, S. 20 oben »sakewolde ind beclageder man«. Klarer ist dann auch die Fassung des dritten Absatzes dieser Seite[2]):

Ind wanneir solcher tuch mit XXI handen gedaen were, dairop moet dan dey sakewolde ind beclagede man stille stain ind enmach syn beraidt nicht handeln noich gein bereit hebben. So mach dey cleger dan syne clage ind ainspraike vort over den beclageden myt rechte forderen, deywile dat dey beclagede man sich nicht verantwort.

Der Absatz über die zum Freischöffenamt nothwendige Befähigung erhielt die Beifügung: doch so moiste men eme twe frischeffenboden senden, darumme dat hey des konings lose der hemeliken achte wijste.

---

[1]) Ueber diese Zusätze in 1. Osnabrück vgl. den folgenden Abschnitt.

[2]) 3. Soest hatte ihn ursprünglich ganz wie bei Seibertz. Das nachträglich Hinzugesetzte oder Geänderte ist gesperrt gedruckt.

Zum Schluss, welcher das Verfahren gegen einen missethätigen Freigrafen bespricht und aus § 1 der AR entlehnt ist, ist beigesetzt:

[Man soll den Freigrafen vorladen] »as tho dem ersten maile myt seven vrijscheffen ind myt twen frigreven, to dem anderen maile myt XIIII frighscheffen ind veyr frigreven, to dem derden maile myt XXI frighscheffen ind mit VII frygreven, ind to itliker tijt to sess wecken ind tho drey dagen und nicht korter, wante dey frygreven also gefrigget synt boven keyser konning hertogen greven frigheren fryscheffen [van eres amptz wegen der fryenstoile][1]) ind friggen gerichte, dat men sey also vorboden ind wynnen sal, ind off dey vrigreven eder vrigreve, dey alse verbodet ind gewunnen were, des dem ungehorsam worden ind weren, dey weren darumme brockhafftich to den ersten twen termynen, ind tho deme derden male mochte men sey dan vart hensetten vorfeimen ind vorvoren na saten der hemeliken achten.

Die Würdigung einzelner Angaben in diesem Stück muss der späteren Untersuchung, namentlich in Abschnitt 102 vorbehalten bleiben. Sie wird zeigen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach an einer Stelle eine Lücke vorhanden ist, entstanden durch das Ausfallen mehrerer Worte, welche in dem ursprünglichen Texte standen. Da dieser Fehler durch alle Ueberlieferungen geht — höchstens könnte die Hahnsche ausgenommen sein —, so müssen sie von derselben Vorlage abstammen.

62. Abschnitt.

Die beiden Rechtsbücher Wigands.

Die von Wigand benutzte Arnsberger Handschrift ist verschollen, ebenso eine, welche sich nach Wigand S. 12 in Gotha befand, dort nicht mehr vorhanden. Doch liegen zwei andere Handschriften vor: 1 Osnabrück und die Rademachersche Abschrift in 7 Soest.

Den Anfang bildet Reimprosa, in welcher Wig. einige unrichtige Lesarten hat. Es muss heissen Z. 2: ungespalt; Z. 15 f: verlain, sunder deme to rechter hulpe bystain; dat geistliche swert enrichtet nicht over bloit; Z. 17: dat moit ick darby laten; Z. 20: ichtes ute dem wege hir entgienge; Z. 24: underdain statt: horsam.

Die beiden Handschriften zeigen gegenüber Wigands Druck, der überhaupt die jüngste Form vertritt und nicht fehlerfrei ist, und auch unter sich manche Verschiedenheiten, die ich übergehe, da ich

---

[1]) Diese Worte sind ein nachträglicher Zusatz.

die Grundtexte geben konnte. Indessen muss ich hier noch eine andere Frage berühren. Duncker S. 153 legt der Handschrift 1. Osnabrück eine ganz besondere Bedeutung bei, indem er sie als einen »Durchgangspunkt« für unser Rechtsbuch, ehe es in das Grosse Rechtsbuch verarbeitet wurde, betrachtet. Denn sie hat zahlreiche Zusätze theils an den Rand, theils auf einzelne Papierzettel geschrieben, welche Stellen aus letzterem enthalten. Die an sich einfache Annahme, dass »der Schreiber zuerst das Wigandsche Rechtsbuch abgeschrieben und dann nach dem Texte, der ihm gleichfalls vorlag, korrigirt und mit Zusätzen versehen habe«, erklärt er S. 154 für »geradezu als undenkbar«.

Die Gründe, welche er anführt, sind nicht stichhaltig. Im Zusatz zu § 7 hat sich Duncker verlesen; der Osnabrücker schreibt wie das Grosse Rechtsbuch: in keyserlicher (nicht: kristenlicher), was auch allein richtig ist. Der Ausdruck: »to sture gesat« ist aus der einleitenden Reimprosa genommen, weil er kürzer war, als der in der Vorlage. Dieselbe Bewandtniss hat es mit den anderen angeführten Stellen, überall lediglich kleine Kürzungen der Vorlage, deren Wortlaut nicht genau wiedergegeben wird. Der Schreiber ist ohne grosse Auswahl verfahren und hat sich nur einen geringen Theil des erweiterten Textes bemerkt, häufig ganz gleichgiltige Dinge. Ich gebe hier zwei Proben, die genügen werden. Die eingeklammerten Worte hat der Verfasser aus dem Grossen Rechtsbuche nachgetragen.

§ 27, Wigand 556, Mascov 71, Tross 36: Nu wete, wo du eynen vryschepen maken salt. du salt twe frye oder andere [twe] frieschepenen in dynre [fry] graveschap [ind fryem banne geseten synt] van dem gerichte [uyt] laten gayn.

§ 33, Wig. 558, Mascov 81, Tross 39: Der fryfrone sall wysen vur recht: were dat die man [offte eynich man] die brechte intgemeyn ind [oft] sechte eynich stuck van der heymliken achte [eynchen unwetenen manne off unwetenen luden clenen oft groet, und man die dat gedain hedde erfaren konde und moechte], so sulde man yn angrypen [unverfolget] ind werpen.

Die Zusätze im Texte und auf den Papierzetteln rühren von dem Schreiber der Handschrift her; eine kleine Verschiedenheit im Federzug und in der Tinte verräth, dass sie erst später zugefügt sind. Der Verfasser machte es mit den Ruprechtschen Fragen gerade so, indem er auch da einzelne Notizen aus der erweiterten Fassung nachtrug. — Die Annahme Dunckers ist übrigens schon deswegen

ganz unhaltbar, weil das Grosse Rechtsbuch älter ist, als die Osnabrücker Handschrift.

Der Inhalt des ersten Rechtsbuches ist, wie wir schon sahen, aus älteren Quellen entnommen. Unmittelbar benutzte es für § 1—14 die im Abschnitt 57 mitgetheilte Aufzeichnung, § 15—19: Abschnitt 58, § 20—26: Abschnitt 56, § 27, 30 wieder Abschnitt 58. Für die übrig bleibenden § 28, 29, 31—34 sind in Abschnitt 60 die muthmasslichen, in ihrer echten Gestalt verloren gegangenen Grundlagen nachgewiesen.

An der Arbeit ist demnach ausser der Einleitung nur die Anordnung und die Erweiterung des Wortlautes eine selbständige Leistung.

Die Zeit der Entstehung lässt sich insofern bestimmen, als sie nach 1437 anzusetzen ist. Denn § 20 enthält einen Zusatz, wie man die Vorladebriefe überbringen soll (und die sal men — — uitflucht und ynflucht), welcher aus der niederdeutschen Bearbeitung der RF stammt, die wie Abschnitt 52 erwies, erst nach der AR erfolgte.

Die Eintheilung, welche Wigand giebt, ist nicht die alte, sondern von ihm selbst gemacht. Denn im § 32 wird der von ihm als 20. bezifferte Abschnitt als 21. bezeichnet. Die Handschriften haben auch eine andere Anordnung.

Vom zweiten Rechtsbuche ist eine Handschrift nicht bekannt, da die von Wigand abgedruckte aus Arnsberg verschollen ist; der Anhalt, welchen eine solche möglicherweise für die Altersbestimmung geben könnte, fehlt also. Der sehr reine Dialekt entspricht dem der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Angehängt ist ein Schreiben, in welchem zwei Freischöffen einen Verklagten von dem Freigrafen Hermann zu Villigst abfordern. Es ist freilich zweifelhaft, ob der Name nicht willkürlich gewählt ist, aber da auch der Freistuhl und der Name des Angeklagten genannt werden, darf man getreue Abschrift eines wirklichen Schreibens annehmen. Unter den in Villigst regelmässig richtenden Freigrafen ist kein Hermann vorhanden, doch haben 1442 Hermann Hakenberg und 1462 Hermann Werdinchus aushilfsweise den dortigen Stuhl besessen. Da das Rechtsbuch in das Grosse, welches gegen 1470 vorhanden war, aufgenommen ist, wäre also seine Entstehung in die Jahre 1442—1470 zu setzen.

Nach Form und Inhalt ist es eins der besten Erzeugnisse der Vemerechtsliteratur. Es beginnt mit den Bestimmungen über Königsstrasse, Jauch- und Kirchenwege und stellt dann den Process gegen

einen Freischöffen dar, die Vorladung § 2, die Bürgschaft, welche zwei Freischöffen für den Verklagten leisten können § 3—6, das Verfahren gegen den erscheinenden § 7 und nicht erscheinenden Verklagten § 8, das Recht der Appellation an den Kaiser bei ungebührlichem Verfahren des Freigrafen § 9, wie lange der Verklagte auf das Erscheinen des Freigrafen warten müsse § 10, und endlich die Wiedereinsetzung eines vervemten Freischöffen § 11—12.

Der Verfasser setzte seine Schrift aus anderen Quellen zusammen, aber er bediente sich ihrer in freier Weise und schuf aus ihnen selbständig und verständig ein zusammenhängendes Ganze. Nur zwei Wiederholungen (in § 2 = 5 und § 4 = 11) stören etwas. Aus Wig. A. § 20, 24, 32 bildete er § 2 und 5 und entnahm ihm noch den ersten Absatz von § 7 in § 26 und den Schluss von § 8 in § 12.

Die §§ 3 und 4 zeigen grosse Aehnlichkeit mit dem Abschnitt bei Hahn 624 und es ist vielleicht nicht Zufall, dass der eine dort mitgetheilte Procuratoriumsbrief ebenfalls den Stuhl zu Villigst in den Jahren 1444—1458 betrifft[2]). Aus dem Anhang der Ruprechtschen Fragen sind der zweite Absatz von § 7 und 8 hergeleitet. Für die §§ 11 und 12 ist der Ursprung in Abschnitt 59 nachgewiesen.

So bleiben nur übrig § 1, der sich in gleicher oder ähnlicher Form anderswo nicht findet[1]), § 6, der logisch mit den vorangehenden zusammenhängt, und § 9 und 10, welche vor Gericht gefundene Urtheile zu sein scheinen, wie die äussere Form noch deutlich zeigt.

Die in § 4 beschriebene Form, wie Briefe in das Freigericht zu bringen seien, nämlich mit gefalteten Händen, mit einem grünen Kreuze, zwei weissen Handschuhen und einem Königsgulden, bestimmt in ähnlicher Weise ein 1443 vor dem Stuhle zu Freienhagen gewiesenes Urtheil, nur verlangt es statt des grünen Kreuzes ein blauseidenes[2]).

63. Abschnitt.

Das Grosse Rechtsbuch.

Es liegt in zwei bereits angeführten Drucken vor, welche Mascov nach Hschr. 2. Osnabrück, Tross nach 7. Soest veranstalteten. Tross benutzte nur die Abschrift Rademachers, obgleich

---

[1]) Vgl. Sachsenspiegel II, 59 § 3 und Frensdorff Dortm. Stat. 37.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt. Vgl. Lang Gesch. Ludwig des Bärtigen 253 und Freyberg I, 212.

ihm deren Original in 5. Soest bekannt sein musste. Von vollständigen Handschriften ist ausserdem nur noch 3. Soest vorhanden, Bruchstücke finden sich in 8. Brakel, 9. und 11. Münster. Wigand beschreibt in seinem Archiv IV, 1, 122 eine Handschrift des sechzehnten Jahrhunderts, deren gegenwärtiger Aufbewahrungsort unbekannt ist. Ausserdem zieht er in seinem Buch über das Femgericht hin und wieder eine Arnsberger an, welche verschwunden ist.

Es war bisher unsicher, welcher der beiden gedruckten Texte der ältere und bessere sei. Die Handschriften zeigen, dass sie gleichalterig sind, in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts entstanden. Auch der Werth ist der gleiche. Sie unterscheiden sich in Kleinigkeiten, wie das bei mittelalterlichen Texten immer der Fall ist, besonders wenn wie hier die Niederschrift in verschiedenen Mundarten erfolgte, aber sie beruhen auf gleicher Grundlage. Sonst hat wohl Tross einige Druckfehler und Leseversehen mehr, als Mascov.

Um einige Jahrzehnte älter als diese Handschriften ist 3. Soest, welches gegen 1470 geschrieben ist, und diese Handschrift bietet auch den besten Text. Hier allein ist eine sorgfältige Eintheilung des Inhaltes vorgenommen. Der erste Abschnitt über das echte und offene Ding zerfällt in fünf »Ordele« und neun »Articuli«, der Haupttheil über die heimliche Acht in 12 Urtheile und 43 Artikel. Das zwölfte Urtheil bildet die zwei Abschnitte: »Ich frage dich — — gedeckede banck«, bei M. 89—90, Tr. 42, der ganze folgende Inhalt bis zum letzten Abschnitt, welcher »Ordel schelden« überschrieben ist, zerfällt in die Artikel 18—43.

Eine so eingetheilte Handschrift besass 1495 der Arnsberger Freigraf Gerhard Struckelmann. Er bringt wörtlich aus unserm Rechtsbuch die Stelle über die Bannung eines Freigrafen (M. 83, Tr. 40) als im elften Artikel stehend, genau so wie 3. Soest den Paragraphen beziffert. Der Freigraf nennt freilich seine Quelle »keiserliche reformacie und gesette des hilgen Romeschen rychs fryen heymlichen gerichte und beslotten achte na frienstols rechte«[1]).

Die Ueberlieferung zerfällt in zwei Gruppen, deren eine 3. Soest, 9. und 11. Münster, die andere 2. Osn., 5. Soest und 8. Brakel bilden. Ausser einigen anderen Abweichungen ist das Hauptmerkmal, dass die ersteren bei M. 56 Z. 6 und Tr. 30 letzte Zeile richtiger »belumpden« statt »heimlich« lesen, wie die anderen bieten.

---

[1]) Usener S. 130.

Dass der Verfasser ausgiebigen Gebrauch von den beiden Wigandschen Rechtsbüchern machte und sie seinem Werke vollständig einverleibte, hat Duncker nachgewiesen, während Wächter das Verhältniss umgekehrt fasste und jene für Auszüge hielt. Der Schriftsteller hat seine Vorlagen auseinandergerissen und ihren Wortlaut häufig erweitert. Wächter hat bereits S. 120 eine Uebersicht über die Vertheilung gegeben und Duncker weitere Bemerkungen hinzugefügt, dass ich auf das Einzelne nicht näher eingehen brauche.

Die erste Abtheilung behandelt nach einer Auseinandersetzung, wer Freigraf werden darf und wer nicht, in welcher die Arnsberger Reformation mehrfach durchklingt, das Verfahren im echten Ding. Die Formeln sind theils aus Wig. A theils aus der im Abschnitt 60 nachgewiesenen Aufzeichnung entnommen, doch ist auch dazwischen selbständiges gegeben.

Die Darstellung geht indessen von dem eigentlichen echten Ding bald über zu dem offenen Ding (M. 57, Tr. 31) und knüpft an an eine Klage über Hauptgut und Kosten, wie sie dort so oft verhandelt wurden. Die Einbringung der Klage, die Verweisung in die heimliche Acht des ungehorsamen Angeklagten werden beschrieben, dann die Fälle aufgezählt, in denen der Kläger einen andern Freistuhl anrufen darf. Offenbar sind Urtheilsbriefe benutzt[1]). Aus dem zweiten Rechtsbuche Wigands werden dann § 9 und 10 herangezogen, obgleich dieses von Freischöffen handelt; endlich bildet dann eine Frage über Verfahren gegen einen nicht Erschienenen den Uebergang zur »heimlichen Achte«, wie die Ueberschrift lautet.

Der gesammte folgende Inhalt bis M. 106, Tr. 48 besteht aus den beiden Wigandschen Rechtsbüchern, mit Ausnahme der schon erwähnten Stelle über die Bannung eines Freigrafen (M. 83, Tr. 40), welche dem Sachsenspiegel III, 57 § 2 entnommen ist, nur dass dort vom Könige die Rede ist.

Schwieriger ist es, für die letzten Abschnitte die Quellen nachzuweisen. Am meisten sind die Ruprechtschen Fragen mit Anhang benutzt und zwar in der umfangreicheren Form, wie sie Wigand Wetzlarsche Beiträge III, 24 ff. gedruckt hat (vgl. Abschnitt 61), nach dem ich hier der Bequemlichkeit wegen die Stellen angebe. Es ist zu vergleichen M. 107, Tr. 48 mit W. 47; M. 109, Tr. 49 mit W. 42 § 15; M. 114 Tr. 52 mit W. 52. Einzelne Stellen sind aus der Arnsberger Reformation hergeholt: M. 110, Tr. 49—50 aus

---

[1]) Aber nicht die Arnsberger Weisthümer, wie Duncker 165 meint.

§ 10, M. 113, Tr. 50 unten aus § 15; M. 113, Tr. 51 aus § 13 und § 1. Auch ein schon 1430 in Dortmund gefundenes und dann oft wiederholtes Weisthum von 1430 (M. 108 Tr. 49 verglichen mit oben S. 229) lässt sich erkennen. Doch ist nur der äusserliche Wortlaut einiger Sätze gebraucht, da der Verfasser sonst seinen eigenen Gedankengang geht. Er stellt die Fälle zusammen, in denen der Königstag zur Anwendung kommt und in denen ein Freigraf strafbar wird. Den Schluss bildet eine in der äusseren Form sich scharf unterscheidende Weisung über das Schelten eines Urtheiles, welche dem Richtsteig Landrechts[1]) angehört, wie Duncker bemerkt hat.

Die Zahl der Quellen, wie die selbständige Zuthat des Verfassers ist demnach nicht eben gross. Immerhin hat er seine Arbeit nicht schlecht gemacht, indem er wenigstens eine neue Anordnung seines Stoffes erstrebte, während Andere sich begnügten, vorgefundene Aufzeichnungen lose an einander zu reihen.

64. Abschnitt.

Das Koesfelder Rechtsbuch.

Dass das harte Urtheil Dunckers über das von Grote veröffentlichte Rechtsbuch, dessen ich oben S. 200 gedachte, nicht gerechtfertigt ist, ergaben bereits die vorangegangenen Untersuchungen. Als litterarisches Werk betrachtet steht es freilich recht tief, da es nur eine ungeordnete Sammlung verschiedenartiger Bestandtheile bietet und noch dazu in schlechtem, oft ganz verdorbenem Texte, aber es birgt in rohester Form nützlichen Inhalt. Der Schreiber (vgl. Hschr. 12 Koesfeld) schrieb zwar gross und deutlich mit vieler Sorgfalt, aber er bekümmerte sich wenig darum, ob er seine Vorlagen richtig wiedergab. Es ist daher anzunehmen, dass er einfach kopirte, nicht aber an der Gestaltung des Inhaltes selbständigen Antheil nahm.

Das Alter der Handschrift ist schwer festzustellen, jedenfalls gehört sie noch dem fünfzehnten Jahrhundert an. Entstanden ist sie wahrscheinlich in Koesfeld selbst, wie auch der Schluss des Rechtsbuches in einer anderen Handschrift enthalten ist, welche aus der Merfelder Freigrafschaft stammt (Hschr. 10, Abschnitt 59).

---

[1]) Homeyer 306 ff.

Doch bestimmt das Alter der Handschrift nicht auch die Abfassungszeit des Rechtsbuches. In der den Schluss bildenden Briefformel heisst der Freigraf Johann. Darauf ist freilich nicht viel zu geben, weil ebendort S. 326 auch der Kläger Johann genannt wird. Sonst könnte man denken an den Merfelder Freigrafen Johann Roterdink 1429—1462, aber wahrscheinlich entlehnte der Verfasser den Namen einer im dortigen Stadtarchiv befindlichen Urkunde von 1446, in welcher Freigraf Johann van Wullen auf Klage der Stadt Koesfeld einen Johann Brunstedt vervemt[1]), da er dieser auch eine Stelle seiner Vervemungsformel (oben S. 260) entnahm. Daraus ergiebt sich die ungefähre Abfassungszeit nach 1446.

Der Inhalt ist bereits zum grössten Theil untersucht. An die Arnsberger Reformation[2]) schliesst sich S. 320—321 ein kurzes Stück über die Hegung des offenen Freidings, dann ein längeres bis S. 326 über Schöffenmachung und Vervemung, über welche Abschnitt 60 Nachweise gab. Die angeführten Formeln, namentlich der Schöffeneid haben manches dieser Ueberlieferung Eigenthümliche, was gewiss eigener Zusatz ist.

S. 326: »Item dit sint de ordele, de voir der vervoringe gaen sollen« bis 328 oben folgt eine Aufzeichnung, welche hier allein sich findet, obgleich das Verfahren selbst durch zahlreiche Urkunden bestätigt wird. In der Mitte muss ein Absatz ausgefallen sein. Der Vorsprecher des Klägers lässt feststellen, dass der dreimal richtig vorgeladene Verklagte nicht erschienen sei, und verlangt Vollgericht. Hier ist die Lücke; es ist ausgefallen, dass der Freigraf für den Verklagten einen Königkarlstag erwirkt. Nun vergewissert sich der Kläger, dass, wenn ihm auch jetzt von dem Verklagten nicht Recht wird, er vor jedem Freigrafen, den er sitzend findet, ohne jede weitere Vorladung die Verurtheilung fordern kann und dass das eben gefällte Urtheil nur vor diesem Stuhle, nirgend anders, gescholten werden könne[3]).

S. 328—330 enthalten die in Abschnitt 59 gegebene Rechtsbelehrung über die Wiedereinsetzung eines Freischöffen. Den Schluss bilden zwei Sätze aus der im Abschnitt 57 mitgetheilten Ordnung, wie das Gericht zu hegen sei, nämlich XI und VII.

---

[1]) Von Grote S. 330 als Anhang zum Rechtsbuch abgedruckt.

[2]) Ueber die Stellung dieser Handschrift zu AR vgl. oben S. 236.

[3]) S. 327 Z. 9 von unten ist »jemant« statt »vermant« zu lesen.

65. Abschnitt.

Das Hahnsche Rechtsbuch.

Wächter fällt S. 125 sein Urtheil über das von Hahn überlieferte Rechtsbuch dahin, ein gegen die Vemegerichte eingenommener und eifernder unwissender Compilator habe aus den verschiedensten Quellen, die er nur halb oder gar nicht verstanden haben könne, sein confuses Werk zusammengesetzt, das kaum ein paar Stellen von Interesse enthalte. Die ganze Sammlung scheine erst einer späteren Zeit anzugehören. Duncker 174 ff. stimmt ihm durchaus bei und will die Compilation ihres äusserst geringen Werthes wegen aus denjenigen Quellen ausscheiden, welche über die Veme in ihrer Blüthezeit ein Urtheil gewinnen lassen.

Den Hauptgrund zu diesem wegwerfenden Urtheil gab jedenfalls die Bitterkeit der Schale, welche die Lust benahm bis zum inneren Kern vorzudringen. Der Text, wie er bei Hahn vorliegt, ist so schlecht, dass nur der, welcher sich damit abgequält hat, eine richtige Vorstellung gewinnt. Im Entstellen, Verdrehen, Auslassen und allen denkbaren Sünden eines Buchmachers ist geradezu Unglaubliches geleistet. Hahn entnahm den Text der oben bezeichneten Handschrift 16. Wolfenbüttel und druckte ihn ab, wie er ihn fand; er ist ohne Schuld, und eine Verbesserung war vollständig unmöglich.

Nur der erste Theil bis S. 622 ist in besserer, wenn auch kaum viel älterer Niederschrift erhalten in 17. Wolfenbüttel. Die Handschrift zeigt allerdings einige Abweichung. Sie beginnt mit den Ruprechtschen Fragen, welche sie anderweitig entlehnte[1]), geht dann übereinstimmend bis Hahn 611, einschliesslich das Stuhlherrenverzeichniss. Die bei Hahn nun erst folgenden RF sind, weil bereits mitgetheilt, ausgelassen und auch statt der Hahnschen Seiten 618—621 stehen hier andere Mittheilungen[2]), dann aber setzt Hahn S. 621—622 ein.

Die mögliche Annahme, 17. Wolfenbüttel sei eine selbständige Schrift, welche in die grössere Sammlung einverleibt worden, ist ausgeschlossen, da dort fol. 12b dieselben Worte stehen, wie Hahn 600: »als du vindest lawter hienach in der question van den doctores etc.«. Sie verweisen auf die bei Hahn angehangene Schrift des

---

[1]) Gedruckt bei Duncker 191.

[2]) Vgl. Duncker 182 ff.

Heinrich von Seldenhorn und zwar auf die Seite 655. Daraus folgt einmal, dass die gesammte Sammlung von Einem Verfasser herrührt, dann dass der Schreiber von 17. Wolfenbüttel zwar eine andere Fassung, aber sonst dasselbe Werk vor sich hatte. Da er einen besseren Wortlaut giebt, so ersieht man, dass die jammervolle Beschaffenheit der Hahnschen Handschrift nur dem Abschreiber zur Last fällt.

Eine eingehende Untersuchung des Inhalts lässt unser Rechtsbuch, ebenso wie das Koesfelder, in einem weit günstigeren Lichte erscheinen, als eine Fundgrube werthvollen Materials, wenn es auch wüst durcheinandergeworfen und arg beschädigt ist.

Ueberraschend ist namentlich der Aufschluss, dass wir es mit einem verhältnissmässig alten Werke zu thun haben. Den Ausgangspunkt giebt das schon in Abschnitt 61 besprochene Stuhlherrenverzeichniss. Es zeigte sich, dass das in 17. Wolfenbüttel enthaltene vor 1442 abgefasst ist. Hahn S. 611 hat zwar nicht jenen Zusatz bei Limburg, aber bemerkt, dass der Kölner gegenwärtig das Paderborner Bisthum inne habe. Das war der Fall unter Erzbischof Dietrich von 1416—1463. Nun könnte das Verzeichniss ja anderweitig entlehnt, die Schrift selbst später abgefasst sein. Der Verfasser beruft sich jedoch S. 608 f. auf die Rechtsmeinung zweier gelehrten Doctoren, des Johann von Spule und des Christian von Erpel[1]. Johann Spul war Professor an der Kölner Universität, 1444 auf dem Baseler Concil und legte 1468 alterschwach sein Amt nieder. Christian von Erpel, 1403 Siegelbewahrer des Kölner Erzbischofs, 1411 Scholasticus in Gereon wurde 1428 als Propst von St. Marien Syndicus der Stadt und lebte noch 1446[2]. Diese Angaben gestatten demnach sehr wohl, die Abfassungszeit vor 1442 anzunehmen. Allerdings nur der ursprünglichen Vorlage, bei der Hahnschen Redaction ist das nicht ganz sicher. Denn sie enthält S. 624 ein Schreiben, in welchem der Freigraf Heinrich von Werdinghaus zu Villigst genannt wird, der sich erst von 1444 ab bis 1456 nachweisen lässt. Das kann freilich an dem Mangel von Nachrichten liegen und Heinrich schon früher thätig gewesen sein. Jedenfalls ist sie noch vor 1463, dem Todesjahre des Erzbischofs Dietrich, entstanden[3].

---

[1]) Vgl. die Stellen bei Duncker 176 Anm. 1.

[2]) Ennen Geschichte der Stadt Köln III, 344, 855; 59, 252, 396.

[3]) Duncker 177 will eine Stelle auf die Fasti Carolini des Turkius zurückführen. Aber der Jesuit Türk war noch gar nicht geboren, als unsere beiden Handschriften entstanden.

Als fernerer Grund für die Abfassung vor 1442 ist zu beachten, dass der Frankfurter Reformation dieses Jahres nirgends gedacht wird, auffallend genug in einer Sammlung, welche viele Quellen der verschiedensten Art zusammentrug.

Hätte der Verfasser sie gekannt, so würde er als entschiedener Gegner der Ausschreitungen jener Gerichte sich gewiss auf sie berufen haben. Da er in Köln lebte, lässt sich die Unkenntniss des wichtigen Gesetzes nur dadurch erklären, dass es überhaupt noch nicht vorhanden war. Ebensowenig finden sich Spuren, dass dem Schriftsteller die Rechtsbücher späteren Ursprungs, wie die niederdeutschen Bearbeitungen der RF, die Wigandschen oder das Grosse zur Verfügung standen.

Der Verfasser war ein Kölner und wahrscheinlich Geistlicher, denn als Mittel gegen einen ungerechten Freigrafen empfiehlt er den Bann S. 619. Allerdings ist er der Ansicht, dass ein Geistlicher, der Freischöffe geworden ist, dem Gerichte pflichtig sei, S. 617. Auch die übele Meinung, welche er von den Westfalen hat, verräth den Fremden, und nur ein Rheinländer konnte auf den Gedanken kommen, den Fronboten, deren Zuverlässigkeit er preist, »die Schreier und Weinrufer auf dem Rhein« gegenüberzustellen S. 608. Er kennt die Ansichten von Kölner Professoren und schreibt eine Untersuchung eines solchen ab. Dass er ein Freischöffe war, ist trotz Wächters Zweifel anzunehmen, da er sonst kaum in den Besitz eines so umfangreichen Stoffes gelangen konnte. Hat er doch auch die übliche Warnung an die Spitze seiner Schrift gestellt.

Dass die Gerichtsordnung aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, haben schon Wächter und Duncker bemerkt. Der Verfasser verfuhr ohne bestimmte Grundsätze. Bald lässt er seinen Ansichten freien Lauf und verarbeitet vorliegendes Material selbständig zu kleinen Abhandlungen, die recht ungeschickt ausgefallen sind, bald schreibt er einfach ab, nur hin und wieder einen Zusatz eigener Erzeugung einschiebend. Glücklicherweise hat er oft durch Ueberschriften kenntlich gemacht, wo er eine neue Vorlage ergriff. So brachte er ein seltsames Gemisch zusammen, in dem einzelne Zuthaten völlig aufgelöst und in ihrem ehemaligen Wesen nicht mehr erkennbar sind, andere aber ihre ursprüngliche Gestalt so ziemlich behielten. Wie dem auch sein mag, der Verfasser hat das Verdienst, theils brauchbare Quellen bewahrt, theils ermöglicht zu haben, solche zu erkennen.

Ich gebe seine Bestandtheile möglichst kurz an. Den Anfang bildet eine selbständige Abhandlung, bis S. 607. Ihr Zweck ist zunächst darzuthun, dass die heimlichen Gerichte von Karl und Leo nur für Westfalen eingesetzt seien und dass sie ausserhalb dieses Landes nur über solche richten sollten, welche Freischöffen würden. Danach vertieft sich der Autor in die Frage, ob Bösewichter und Verräther, wenn sie Freischöffen geworden wären, deren Rechte geniessen dürften, was er eifrig bestreitet. Dann geht er über zu den Kapiteln von 1430 zu Soest und Dortmund, vgl. Abschnitt 53.

Er bricht ab mit: »sequitur aliud capitulum« und bringt 608 bis 611 den Anhang zu RF in der ältesten Gestalt und das Stuhlverzeichniss (Abschnitt 61), dann 611—618 jene selbst, dabei nur einen Satz eigener Erwägung (S. 617) einschaltend. Er nimmt aus ihnen Veranlassung, S. 618—621 eine Reihe von einschlagenden Fragen zu beantworten, wobei offenbar Weisthümer die Grundlage bilden. Eine besondere Ueberschrift führt eine neue Abtheilung ein, von der einzelne Theile schon in den Abschnitten 60 und 62 besprochen sind. Am interessantesten sind daraus S. 622 die wenigen Sätze über die Rechte eines Freischöffen. Der ganze Abschnitt stammt vielleicht aus einer in der Limburger freien krummen Grafschaft entstandenen Aufzeichnung, wie die beiden Gelöbnissbriefe S. 624—626 nahe legen. S. 627—632 enthalten die Arnsberger Reformation, welcher nach einem Zwischensatz über die Form, in welcher Freigrafen vorzuladen sind, S. 632—635 und S. 635—636 die in Abschnitt 60, und S. 636—637 das in Abschnitt 59 besprochene Stück folgen. Die Arnsberger Weisthümer von 1437 füllen die S. 637—642; 642—643 bringen unter der Aufschrift: »Dis ist ein alts königsrecht« unsern Abschnitt 56, woran wieder einige Sätze geknüpft werden, denen S. 644—648 nochmals die (unvollständigen) Ruprechtschen Fragen folgen. Nach einigen Zwischensätzen schliesst die Sammlung 648—653 mit den oben in den Abschnitten 57 und 58 gedruckten Stücken. Angehängt ist eine »Quaestio per doctorem teologie in studio Colon. disputata, que multum judicia fetida reprobat«. Ihr Verfasser nennt sich selbst S. 657 Heinrich von Seldenhorn. Leider liess sich über ihn und seine Lebenszeit keine Auskunft gewinnen. »Aus göttlichem und natürlichem Recht« bestreitet er die Gründe, welche für die heimlichen Gerichte geltend gemacht wurden. Sachliches ist daraus nicht viel zu entnehmen. Der Verfasser scheint auch Schöffe zu sein; interessant ist, wie bestimmt er dem Gerede von den Gesetzen Karls des Grossen entgegentritt.

66. Abschnitt.

Das Nördlinger Rechtsbuch.

Der Titel: »Codex legum et consuetudinum judicii Westphalici summae sedis Tremoniensis« rührt von dem Herausgeber Senckenberg selbst (Corp. jur. Germ. II, 83) her, welcher ihn wahrscheinlich im Hinblick auf S. 120 wählte. Er erhielt die Handschrift aus dem Stadtarchiv zu Nördlingen. Als ehemaliger Eigenthümer nennt sich auf dem ersten Blatt W. Vogelman »scabinus juditiorum archanorum privilegiarius et comes Palatinus«. Bei der Erwähnung des Stuhles zu Freienhagen hat er eigenhändig auf dem Rande bemerkt, dass er dort Schöffe geworden sei, und am Schlusse fügt er hinzu: »traditus est michi hic liber a Georgio Mario archanorum juditiorum scabino predecessore meo prothonotario Nordlingensi«. Georg Marius ist unzweifelhaft der Nördlinger Stadtschreiber Georg Maier, welcher eine reiche Thätigkeit entfaltete und namentlich an der Einführung der Reformation in der Stadt reichen Antheil hatte. Er bekleidete sein Amt etwa von 1518—1533. Sein Nachfolger Wolfgang Vogelmann starb 1553[1]).

Aus diesen Notizen folgt jedoch nichts über das Alter des Rechtsbuches. Der Herausgeber sagt: »codex circa medium seculi XV collectus, postea continuatus«. Er griff gewiss zu hoch hinauf, höchstens könnte die erste Abtheilung (vgl. unten) noch dem fünfzehnten Jahrhundert, doch kaum dessen Mitte angehören. Der übrige umfangreichere Theil ist gewiss erst nach dem Tode Friedrichs III. verfasst, wie die Art, in welcher dieser S. 131 bezeichnet wird, verräth. Doch verbietet die Sprachform, allzutief ins sechzehnte Jahrhundert hineinzugreifen; ich möchte den Ursprung gegen 1510 ansetzen.

Der Dialect ist mitteldeutsch und vielleicht ist der Verfasser in Mainz zu suchen. Dorthin weist wenigstens die S. 93 in die Erzählung eingeflochtene Notiz über Willigis, ausserdem kannte der Verfasser Materialien, welche entweder aus Frankfurt oder aus Mainz stammen, wie die Abschnitte 68 und 69 ergeben werden.

Der Anfang des Rechtsbuches (bis S. 92) unterscheidet sich scharf von der Fortsetzung. Bis dorthin reicht eine Eintheilung in (20) »Stücke«, welche nachher aufhört, und zu der hier herrschenden

---

1) Nach Mittheilungen des Herrn Archivrath Stälin in Stuttgart; Joh. Müller Beyträge zur Nördlinger Geschlechtshistorie II, 511.

knappen Form bildet die spätere Breitspurigkeit einen auffallenden Gegensatz. Die ersten fünfzehn Stücke sind identisch mit Abschnitt 57 in einer etwas abweichenden Redaction (oben S. 249), das sechzehnte ebenso mit Abschnitt 56, 17—19 entsprechen dagegen nicht der älteren Fassung in Abschnitt 58, sondern mit geringen Aenderungen Wig. A § 17—34. Wahrscheinlich liegt demnach eine ältere Aufzeichnung vor, welche der Verfasser ziemlich wörtlich abschrieb.

S. 92 beginnt die selbständige Arbeit. Trotz der Ueberschrift: »Hyenach steet geschriben die Reformation zu Arnesperg« folgt nicht diese, sondern zunächst eine lange Auseinandersetzung über Entstehung der heimlichen Gerichte, ihre Bedeutung und Stellung zu Kaiser und Reich, mit manchen originellen, freilich auch recht verkehrten Ideen (bis S. 96). Bezeichnend sind die letzten Sätze. Papst und Kaiser sind die beiden obersten Gerichte, die sich gegenseitig stärken sollten. Was am Freistuhl gebricht, soll man an den Kaiser, was am römischen Stuhl gebricht, an den Papst oder ein allgemeines Koncil bringen.

S. 97 bringt das schon bekannte Freistuhlsverzeichniss aus dem Anhang der Ruprechtschen Fragen in einem mit den übrigen fast übereinstimmenden Laut; auffallend ist nur, dass der Wickedeschen Freistühle in der freien krummen Grafschaft und des Waldeckisch-Hessischen zu Freienhagen besonders gedacht wird. Daran schliessen sich wieder lange Kapitel über die Machung von Freigrafen und Freischöffen, deren eigenartig verarbeitete Quellen die Ruprechtschen Fragen, die Arnsberger Reformation, das erste Rechtsbuch Wigands, der Sachsenspiegel und wohl auch Weisthümer sind[1]). Die Aufzählung S. 98, was »feymfrag und feymbruch« sei, gleicht sehr dem Anfang von Abschnitt 69 und hat auch, wie sich zeigen wird, denselben Ursprung. Dann geht es weiter mit freier Benutzung der oben angeführten Quellen, mit denen viel Eigenes vermischt wird über Ladung, Abforderung und die anderen Theile des Processes. Es lohnt nicht, das Einzelne auseinander zu setzen; die Darstellung ist verworren und manchmal ganz unverständlich, die Behauptungen sind nicht selten sehr gewagt. Nur mit grösster Vorsicht lässt sich Manches gebrauchen.

---

[1]) Der Schluss von § 5 auf S. 97 ist sehr ähnlich dem Grossen Rechtsbuche (M. 109, Tr. 49), stammt aber kaum aus diesem, sondern eher aus einem gemeinsam benutzten Weisthum.

Die Darstellung schliesst mit der Aufnahme einiger Actenstücke, deren echtem Wortlaut übel mitgespielt wird. Zunächst erscheint S. 120 die oben in Abschnitt 53 S. 227 besprochene Urkunde vom 2. September 1430 des Dortmunder Kapitels, wobei in der Ueberschrift behauptet wird, Kaiser Sigmund sei dort wissend geworden. Daran schliessen sich S. 121 unmittelbar an ein grosses Stück aus den Frankfurter Fragen von 1419 (Abschnitt 68) und S. 122 die Arnsberger Weisthümer vom 10. und 11. April 1437. Die (unvollständigen) Ruprechtschen Fragen mit dem Anhange[1]), das achte Kapitel der Goldenen Bulle über die Freiheiten der Krone Böhmen und die das heimliche Gericht betreffenden Artikel der Frankfurter Reformation von 1442 bilden den Beschluss des wüsten Werkes. Wahrscheinlich haben wir in dem Nördlinger Codex nur die elende Abschrift eines besseren Originals.

67. Abschnitt.

Die Informatio ex speculo Saxonum.

Homeyer hat in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1856 S. 629 eine Schrift »Informatio ex speculo Saxonum« besprochen und Auszüge mitgetheilt. Der Verfasser bekämpft die Missbräuche, welche in den Gerichten aller Art gegen die Vorschriften des Sachsenspiegels bestünden, und kommt auch sehr eingehend auf die Freigerichte zu reden, welche er sehr ungünstig beurtheilt. Die von Homeyer benutzte Handschrift des Soester Stadtarchives ist heute dort nicht mehr vorhanden[2]), doch enthält Hschr. 1. Osn. den vollständigen Text und zwar, soweit sich das noch fesstellen lässt, in genauer Uebereinstimmung mit jener. Ueber die Zeit der Abfassung konnte Homeyer zu keinem sicheren Ergebniss gelangen. Dass sie nach 1415 fiel, war aus einer Erwähnung der »Prager Ketzer« zu schliessen[3]), doch schien ihm die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts annehmbarer, als die erste. Darin hat er gewiss richtig vermuthet, aber ich meine, dass vielleicht eine noch genauere Zeitbestimmung möglich ist. Der Verfasser sagt zweimal (Homeyer 632 und in der unten mitgetheilten Stelle), der Sachsenspiegel sei in Sachsen und Westfalen in mehr als 5000 Exemplaren verbreitet. Das ist gewiss übertrieben, aber mag man

---

[1]) Vgl. über die Bedeutung dieser Ueberlieferung Anzeiger S. 213.

[2]) Es war vermuthlich dieselbe, aus welcher Seibertz die RF abdruckte.

[3]) Eine ähnliche Aeusserung im Abschnitt 73.

die Zahl herabmindern, soviel man will, es wird immer eine solche übrig bleiben müssen, dass an Handschriften nicht gedacht werden kann, umsomehr da der Sachsenspiegel ziemlich theuer war[1]). Nach der Angabe von Homeyer in seiner Ausgabe des Sachsenspiegels S. 25 sind gegen 200 Handschriften erhalten, welche jedoch nicht allein Sachsen und Westfalen, sondern allen Gebieten des deutschen Reiches, Oesterreichs und Polens angehören. Jene riesige Zahl ist auch annähernd nur denkbar, wenn man annimmt, dass damals bereits Drucke vorhanden waren. Bei dem gewaltigen Ansehen, welches das Rechtsbuch genoss, ist es früh unter die Presse gekommen; bis zum Jahre 1490 liegen gegen zehn Drucke vor (a. a. O. 68), von denen sechs den Jahren 1474—1484 angehören. In diese Zeit möchte ich die Entstehung der Informatio setzen. Dass sie vor 1495, der Einrichtung eines Reichshofgerichtes geschrieben ist, zeigt ihr Schluss.

Der Dialect der beiden Handschriften ist westfälisch. Daraus folgt aber nicht, dass der Verfasser ein Westfale war, da die Abschreiber gewöhnlich die Vorlage in der ihnen geläufigen Mundart wiedergaben. Die ganze Haltung des Buches, die sonstigen Gerichtseinrichtungen, deren er gedenkt, weisen mehr auf das eigentlich sächsische Gebiet rechts der Weser hin. Dass der Verfasser ein Wissender war, ist aus seiner Kenntniss des Processverfahrens geschlossen worden. Aber es ist auffällig, dass er sich so wenig in den Redewendungen und Bezeichnungen bewegt, welche sonst in überreicher Fülle den Rechtsbüchern und den Urkunden der Freigrafen eigenthümlich sind, und seine ganze Auffassung ist der in diesen Kreisen herrschenden durchaus fremd. Was er über die Gerichte sagt, konnte auch ein Nichteingeweihter wissen.

Ich theile aus der Osnabrücker Handschrift noch die Einleitung mit, welche dem Abschnitte über die Vemegerichte vorangeht, aus der Homeyer uns einen kurzen Satz gegeben hat.

Fol. 19ª. Van den frygreven ind heymliken gerichten.

Nu hebbe gy waill vernomen hyrvur vyll unredelikes dynges van den goegreven ind ouck eyn deill van den leenrichter offte leenherren, so moge gy nu vortan vernomen vyll unredelikes dynges, dat schayt ind gehandelt wirt, dat weder got ind recht is, dar

---

[1]) 1456 verpfänden die Gebrüder Bernt und Lambert von Stockhausen ihr »rechtsbock, dat Spegel van Sachsen geheten is«, dem Stifte Korvey für acht rheinische Gulden, MSt. Mscr. II, 101 f. 93.

mannich man lyffloes eirloes ind guetloess umb wert vur den greven, den die lude nomen eynen frygreven, den keyser Karll ind dat recht nomen eynen greven, woe die nu richten sulle uwer juwelikes mannes lyff ind ere, went nergent meer boesheit ind ungerichte geschuyt in der werlde mit gerichte, dan vur den greven mit oeren gerichten, dat die lude heyten eyn frij offte heymlicke gericht, dat keyser Karll, die dat recht gesat ind gegeven hevet dem lande to Westfalen, noemen slecht des greven gerichte ind die geystliken nomen dat gerichte jus vetitum. omne judicium seculare dicitur jus vetitum, quantum ad clericos, ubi clericus esset reus, actor autem potest esse contra laicum de foro competente. — — Item dicunt, quod non sit approbatum a papa. So hevet keyser Karll beschreven recht gesat up dat gerichte allet, dat men erdencken mach, in dem privilegio ind spegell vurschreben, woe man darmede umbmegayn ind rechten sulle, als der artikell en deill hijinne rorende hirna men beschreven ind probert vynden sall, ind dar enis nicht verborgens inne, sonder dat men wete, wee eyn schepen sij ind war by des to loeven sy. Anders vynt man openbarlike beschreven alle dynck in dem privilegio ind spegell —, der boeven vyffdusent syn mogen in dem lande to Sassen ind to Westfalen, die openbarlike lygen vur geystliken ind wertliken luden, mannes ind frauwen namen, die lesen mach wie wyll. Doch so synt die greven ind die lude so sere vorblyndet, dat sij des rechten nicht enweten—, offte sy syn so unredelick, dat sy up got ind up dat recht nicht enachten, want dar seldene na gerichtet wert, dar mannich lyffloes erloės ind guetloss umbe wert. Wee den greven ind denghenen, die dar schult ane hebbet!

68. Abschnitt.

Die Frankfurter Fragen.

Als die Vorladungen der heimlichen Gerichte sich mehrten und die Stadt Frankfurt um den Schutz ihrer Bürger in ernstliche Sorgen kam, wandte sie sich nach allen Seiten hin um Beistand. Da sie genauerer Auskunft über die Rechtsverhältnisse bedurfte, liess sie eine Anzahl Fragen zusammenstellen, um deren Beantwortung durch Eingeweihte zu erzielen. Werner[1]), der Arzt des Kölner Erzbischofs, welchen sie anging, theilte die Fragen dem Amtmann

[1]) Derselbe war auch Speier in Processsachen dienstwillig, Mone Ztschr. VII, 393.

in Arnsberg Friedrich von Saarwerden mit, den die Stadt gleichzeitig in einem besonderen Schreiben um seine Unterstützung ersuchte. Friedrich erwiderte am 9. Juni, er könne die Punkte, welche schwer seien, nicht so hastig ausrichten und sie eigneten sich auch nicht zur Niederschrift. Sie möchten einen Diener schicken, der ein Wissender sei, dem wolle er beholfen sein, dass ihm die Fragen schriftlich beantwortet würden. »Doich uppe en punt, off ein, dey vorveymet were, icht weder in sin recht komen moichte sunder willen des clegers« giebt er zu wissen: »dat welich man, dey vorveymt ys, dey sy wey dey sy, nummer weder komen kan in geyn recht, dat sy wille of unwille des clegers off eymans, dan der Romescher konynck ind dat gerychte moichte wol ene genade doin hundert jar to zwigen; doch stond et deme hart, dey uitz sime rechte gesait were«.

Besseren Erfolg hatte das Gesuch bei Dortmund. Ebenfalls am 9. Juni schrieb der dortige Rath: sie hätten dem Gesandten Peter »underscheit und unser gutdunken« über die heimliche Sache gesagt und »ene underwiset und berichtet van den andern saken in deme heimeliche rechte, dar wy meynen, dat recht sij«. Die Fragen, welche Frankfurt an die befreundete Stadt richtete und ein Theil der gegebenen Antworten sind erhalten. Ein Papierblatt, ohne Ueberschrift und Datum, dessen Schrift zeitlich stimmt, enthält elf Fragen, auf einem zweiten sind die ersten fünf ziemlich wörtlich wiederholt und mit Antwort versehen; der Rest stand jedenfalls auf einem andern Blatte, das verloren gegangen ist. Indessen haben wir für den Verlust einige Entschädigung, da das fehlende anderweitig überliefert ist.

Vier Handschriften enthalten ebenfalls das ganze Stück; 18. Wolfenbüttel, 19. und 20. München und 23. Wertheim. Alle geben ihm die Ueberschrift: »Nota. diese hernachgeschribenen artickel sint durch låre und underweisung des frijegreven zu Dortmunde beschehen«. In den ersten drei Handschriften ist es angehängt an das Weisthum des Dortmunder Kapitels vom 2. September 1430 (Abschnitt 53); in der Wertheimer Handschrift fehlt dieses. Sie giebt den weitaus besten Wortlaut, der aber auch nicht ganz mit dem Originaltext stimmt, soweit dieser vorliegt, sondern erweitert ist. Der Text von 20. München ist derartig umgearbeitet, dass er kaum in Betracht kommt, aus den beiden anderen sind einige Varianten mitgetheilt.

Auch das Nördlinger Rechtsbuch enthält diese Artikel mit den Antworten (S. 120—122), nur dass es sie in unmittelbaren

Zusammenhang bringt mit jener Dortmunder Urkunde, doch mit ähnlicher Ueberschrift. Der hier gegebene Wortlaut ist freilich unvollständig und unbrauchbar.

Im Abdruck ist der Frankfurter Text mit den Antworten, soweit er reicht, mitgetheilt, der Schluss ist aus der Wertheimer Handschrift entnommen.

Die ertheilten Antworten lassen die Fragen vorangehen, doch in einer anderen Form, als sie ursprünglich gestellt waren. Ich habe daher die Fragen, wie sie in Frankfurt formulirt wurden und für das ganze Stück erhalten sind, in Klammern vorangestellt.

Nota. Der graven von Dorpmunde rat und underwisunge von disser hernach geschribenen artickele wegen.

[1. Item zu fragen ist, ob einer verfůrt were und verwiset und derselbe die sache, darumbe er verfůrt were, widder anfahen wulte, obe sich dan der, der yn verfurt hette, mit demselben verwisebriefe, der uber yn gegeben were, gein ym behelffen und erweren moge?]

[2. Item obe ein verwiseter verfurter man sich widder ynbrengen moge ane willen und wissen des clegers, der yn verfurt hette?]

1. Item zum ersten obe ein verfurter verwiseter man, der mit urteil und rechte verwiset und des briffe uber yn gegebin sin, widder inbracht und in sin recht gesetzet moge werden ane willen und wissen des clegers?

Daruff hat der grave vorgenant eigentlich und rechtlich uffgesprochen und gesaget, daz ein solicher man, der verfurt und verwiset und mit urteil und brieffe uber yn geben und ergangen sij, daz der nit widder inzubrengen sij, es sij wissen oder nitwissen oder willen des clegers.

2. Item uff den artickel, obe ein solicher verfurter und verwiseter man were, uber den soliche verwisebrieffe gegeben weren, sich wider in die sache legen und anderwerbe anfahen und triben wulde, obe man sich dan mit den verwisebrieffen gein ym erweren und behelffen moge und yn damyde nyderlegen?

Daruff hat der grave vorgenant geantwurt und irkant, als obe er am rechten sesse: daz man daz wol tun moge und auch desglichen nulings zu Dorpmunden vor ym verhandelt.

[3. Item obe man einen personen oder me hiesche an heymelich gericht umbe unredelich sache, die nit dar gehorte, obe man die widder heischen moge oder nit, oder wie man sich in den sachen halden und erweren moge, und wer daz solle tůn, so es eyn gemeyn

stad antriffet, und obe man nit ursache uff yn hette und yn doch gerne widderumbe triebe, wie man daz vurnemen solle?]

3. Item obe man einen rad und gemeynde oder sunderliche personen usz yn hiesche umb sache, die nit redelich wer und an den stul nit gehorte, wie man sich darinne halten und erweren mochte, und wer daz tun sulle von einer gemeynen stede wegen, die umbzutriben, wiewol man nit ursache uff sie hette?

Daruff ist des graven rad und meynunge: daz der neste herre oder zwene, die zum wapen geboren sin, daz wissende lude sin, dem frijgraven schriben und die uffnemen sullen ir mechtig zu sin zu eren und rechte, daz es gnuge sij. worde daz verslagen, daz man dan den cleger und auch den frigreven widderumb heischen moge, und daz sollen tun der von Franckenfurd zwene machtboden, daz wissende lude sin[1]).

[4. Item obe eczlich wissende personen usz einer stad geheischen wurden umbe sache, die ein gemeyn stad anginge, obe sich dan iglicher besunder verantwurten solle, oder wie sie darin halten sollen?]

4. Item obe etzliche wissende personen geheischen werden von sache wegen an gemeyn stad antreffende, obe sich dan iglicher besunder oder in gemeynschaft sich verantwurten sulle oder wie man sich darinne halten solle?

Daruff ist des graven rad und meynunge: daz man sich nit sundern sulle, sunder daz in gemeynschafft verantwurden sulle von eyner gemeynen stede wegen, doch so moge man die uffnemunge zu eren und zu rechte versuchen, daz auch ein iglich frigreve tun und dem folgen solle bij der pene der heimelichkeit.

[5. Item obe ein rad in eyner stad gemeynlich beide wissende und unwissende iglicher mit sim namen geheischen wurden, wie und mit waz machtboten man sich verantwurten moge?]

5. Item obe ein rad gemeynlich personlich, sie weren wissende oder unwissende, geheischen worden, wie und mit waz machtboten man sich verantwurten moge?

Item daruff ist des graven rad und meynunge: daz man sich behelffe mit der uffnemunge als auch vor unterschieden ist zu eren und zu rechte; wurde daruber fur sich gefaren von dem frigreven — — —

[1]) Frage und Antwort gedruckt bei Usener S. 80.

Hier bricht der Frankfurter Text ab. Die Wertheimer Schrift fährt fort:

das man dann den frijegråven und cleger widerum heischen môge um das unrecht, als sie getån haben in den sachen, von yn clagen und wandel fordern.

[6. Item obe ein rad und gemeynde in eyner stad gemeynlich geheijschen wurden und doch mit iren namen nit benant wurden, wie man sich darinne verantwurten sulle und moge?]

[7. Item obe ein grefe wissende oder unwissende personen hiesch oder mente und eynen tag bestelte und keinen cleger in sim briffe benente, wie man sich darinne halten solle?]

6. Item ob ein raid und gemeynde gemeynlich geheischen wůrden und nyemant da benant wůrde, wie man sich darin halten sôlle. oder wers, das der frijegreve wiszent oder unwiszend hiesch und benennte und einen tag seczte und kein clage benannte, wie man sich darinne halten solte und bewaren?

Daruff ist des gråven meynung, das man dem frijegreven schriben und begern sôlle, das er den cleger benenne und was der sache sey. so ist ers schuldig zu tun, anders[1]) wer er des nit schuldig zu thun. dann mag man sich aber behelffen mit der uffnemung zu eren und zu recht. hůlffe das nit, das man die[2]) dann um das unrecht widerum heischen mag in der måszen, als vor geschriben ståt.

[8. Item wie man eynen wissenden man heischen sůlle und in welcher tzit der ergangen moge werden, obe er sich verantwůrte oder zum eren und zu rechte uffgenomen wůrde?]

8. Item wie man ein wiszenden mann heischen sôlle und in welcher czijt er verfůrt môge werden, ob er nit zu antwurt queme oder auch nit uffgenommen wůrde?

Daruff der frijegreve saget: zu drien målen VI wochen und III tage, das ist XVIII wochen und IX tag, zum ôrsten mit zweyn frijeschôffen, zum andern måle mit viern, zum dritten måle mit eim frijegråven und sechs frijeschôffen. dannoch wer er nit verfůrt, es wer dann das der cleger fůrter[3]) fůre und gerichte hiesch. auch hat er vor im[4])

---

[1]) *und unerfordert* 18, 19.
[2]) *den klager und freigrafen* 18, 19.
[3]) *fůr sich* 18, 19; *fürder* 20.
[4]) *auch hat er for im, daz er sich vor den XVIII* 18.

in den XVIII wochen und IX tagen, das er sich mag lâszen uffnemen zu eren in mâszen als auch vor belaûdet[1]) ist.

[9. Item wie man die verantwûrten sulle, die nit wissende lude sin, obe die in gemeynschafft oder in sunderheit geheischen oder gemant wurden?]

9. Item ob persone geheischen wûrden, das nit wiszent lûde weren, wie man die verantwûrten sôlle?

Daruff ist des grâven meynung, das die keiner verantwûrt dôrffen[2]), es wern dann lude, die etwaz uff in hetten, das an das heymlich gerichte gehôrte, die môchten von wiszenden luden uffgenomen werden zu eren und zu recht zu sten, ob anders diejhene, die geheischen weren, des begerten und eren und rechtz gehorsam sin wôlten und sich darinne sicher wisten[3]).

[10. Item obe eim rade in eyner stad von der heymelichen sache wegen ein unschult und eyd geburte zu tûn, obe man die unscholt und eyd tûn moge nach irer friheit und alten herkomen?]

10. Item ob ein râide ven einer gemeiner stede wegen gebûrt ein unschulde und eyde zu tun, ob man den tun môge nach herkommen und frijeheit der stat?

Daruff sagt der grâve, das daz wol gesin mag, wann ez der stat zu Dôrtmunde zu anderen czijten auch not gewest were.

[11. Item obe einer stad die iren abegefangen und geschediget wurden von luden, die ir ere nit gein yn bewart hetten, wie man die heischen sulle und moge?]

11. Item ob einer stad die iren abgefangen und beschedigt wûrden unbewareter eren, ob man die heischen môge?

Item daruff antwurt der frijegreve: man môge mit zweyen wiszenden machtboten dieselben heischen als auch vor geschriben stet.

B.

Dieselben vier Handschriften, aber nicht auch das Nördlinger Rechtsbuch, lassen ohne trennende Ueberschrift einige Artikel folgen, welche das Frankfurter Archiv auf einem besonderen Blatt mit der Notiz: »Etzliche gute articule in den heymelichen sachen notieret« enthält. Jedenfalls gehören sie mit den obigen zusammen und in dieselbe Zeit.

---

[1]) *erlutett* 18.

[2]) *daz der kainer verantwûrten dirff* 18. 19; *bedûrff* 20.

[3]) *sich darin sich versten* 18; *sicher* 20. Ueber den Sinn vgl. Abschnitt 101.

Zum ersten wer mit rechte verfemet ist, der ist ein verledigeter man in allen sinen rechten, das sy heimblich oder offinbar, und der enmag mit keinem rechten me wircken.

Item obe sie jmand verunrechten wolde mit den heimlichin gerichte, dat sie dann fallin an unsern herren van Collen etc., der vur sie biede, er wolle ir mechtig wesen zu eren und zu rechte. so mag der frygrebe oder der cleger dar merer sie[1]) heischen oder verboden oder obir sie richten, wer ez daruber tede, der tede in unrecht etc.

Item wolde daruber jmand mit gewalt mit in vorfarn, das sie dann den obgenanten unsern herren van Collin oder andere fursten oder herren, die fryhen stule hetten, die in mit dem fryhen stule hulpen[2]), dar sie diejhenen widderumbe daruber heisschen und verboden mechten etc.

Item die andern articule hangen in dissin vurgeschribenen articulen und treffin darin etc.[3]).

69. Abschnitt.

Süddeutsche Rechtsaufzeichnung.

Die Beschreibung der Handschriften 18, 19, 20 und 23, sowie der vorige Abschnitt ergaben, dass in ihnen eine Aufzeichnung vorliegt, welche in den ersteren drei Handschriften, abgesehen von den dialectischen Verschiedenheiten, gleich lautet, während die Wertheimer Handschrift zwar in manchen Dingen abweicht, aber sonst ganz nahe verwandt ist. Gleich die Anordnung am Anfang ist verschieden. Die drei beginnen unter der Ueberschrift, welche in 19 wahrscheinlich auf dem ausgerissenen Titelblatt stand: »Item die hernach geschriben artikel, die den faymanden zugehoret« (18) oder: »Hie hernach stand geschrieben die püntnusz und artickel, die den faimeren zůgehören und darum sy mügen richten mit dem strange« (20), mit der Aufzählung von elf vemewrogigen Artikeln, denen sie dann mit der Bemerkung: »Nota. Die Punkte stehen auch noch geschrieben kürzer begriffen in einer Reformation des heimlichen Gerichts, und wen man vor fordern mag, ist zu wissen«, die Vemewrogen aus § 1 der AR folgen lassen. Die Wertheimer

[1]) Hschr. 23 schiebt hier ein dem Sinne nach richtiges, aber entbehrliches *nit* ein.

[2]) In allen Texten fehlt das Hauptverbum, etwa: bitten.

[3]) Fehlt in 18, 19, 20, aber nicht in 23.

Handschrift bringt sofort den Anfang der AR bis: »fordern mit rechte« und zählt dann erst die Punkte auf. Ich gebe im Folgenden den Wortlaut der Wertheimer Ueberlieferung, welche die anderen an Güte weitaus übertrifft, und füge nur, wo es nöthig erscheint, einige Varianten bei.

»Hiehernach sten geschriben die XI puncte, die in die feymerůge gehorent.

Zum ôrsten einer der von christemglauben dryttet, oder der da priester oder geistlich lude oder kirchen oder geweihete stede schediget oder beraubt. — Item ein diep oder der gestoln gut hilft verbrauchen[1]); ein morder; einer der da mortbrannt; ein verrôter; einer der da ein weib[2]) oder junckfrawen[3]) notzogt; einer der eim menschen das sin frevelichen nympt, der[4]) mit dem heiligen sacrament bewaret were; einer der da råubet uff des heiligen reichs stroszen unbewart seiner eren; einer der ein frawen råubt, die da kindes innen liget[5]); ein offenbarer felscher; einer der offenbar trewlosz und meineidig ist, einer der ein doden menschen raubt«[6]).

Alle Handschriften bringen nun eine kleine Abhandlung über das Verfahren gegen einen Schuldigen.

»Mee[7]) ist zu wiszen, das ein yglicher, der der XI punct eynen oder mee uff im hat, er sije wiszen oder unwiszen, wůrt er mit schynender[8]) hant uszwendig begriffen im felde, oder ob einer derselben XI punct einen môntgichtig were, den mag man on erfolgung[9]) an sinen hals hencken. oder ob er den nit hencken wôlte, so mochte er den fůren in das negste gericht und alsdann uber yn loszen urteiln zum dode als gewonlich ist. Wer es aber, das einer derselben XI punct einen nit selbs môntlich bekente oder mit dem hantschyne funden wůrde, den sol nymant hencken, er sije dann vorhin erwůnnen[10]) und ergangen, als der heimlichen achte recht ist. Und ist ez, das einer ein frijeschoffen ist, der solcher punct einen oder mee uff im hette, und den[11]) erfolgen und erwinnen wil an dem frijenstule, so sol er den zu dreyen målen fůrheischen und lâszen vordern, als sich dann gebůrt ein freyschôffen

---

[1]) *mit wiszen* 18. — [2]) *frawen* 18. — [3]) *iber iren willen* 18.
[4]) Alle Handschriften lesen: *das*. — [5]) *in der kümmt legt* 18.
[6]) *berabt* 18. — [7]) *Und fürbas* 18. — [8]) *schindender* 18, 19; *scheinender* 20.
[9]) *unerfolgung; on erfolgnusz* 18, 19; *on verfolgnusz* 20.
[10]) *erwunden* 18. — [11]) *wer den* 18.

zu erfordern. Und so man den erczeugen sol, so musz der cleger zu im haben sechs echt recht frije schôffen, die mit im da sweren als stuls recht ist under kônigsbanne, das der solche geschicht, die zu der punct eynem gehorent und vorhin mit feymefrâge erkannt ist, gethân habe. Wer auch eynen verfeymeten, der mit recht erwünnen ist, oder sust einen[1]) mit handschyne oder mit gichtigem munde ankommet in steden, dorffern oder gerichte, greiffet er solchen manne und hencket den, er sehe zu, wie er von der stat oder dem herrn, des das gerichte ist, kommen werde, dieweil der zugriff geschehen ist in eins herren oder in einer stat gerichte frijheit und herrlichkeit. und nemlichen sol man in steten nymans hencken. Wer es auch, das einer ein hencken würde uszwendig einer stat und doch in der stadt burckbann oder sust in eins herrn lande und gerichte, ist es dann, das der herre oder die stat den oder dieselben bededingen, warume sie das gethan haben, hân sie dann ein schynebrieff von eim frijegreven, das derselbe, der da gehenckt ist, verfolget und verfeymet gewesen ist, so sol man dieselben alsdann unbededingt lâszen, dann sie sprechen, sie haben es mit recht getân. Hân sie aber des scheinbrieffz nicht und werden darum bededingt, so ist in not, das sie solche geschicht mit blickendem scheyne oder durch muntgichtung bezeugen môgen, als sich gebûrt zu erfinden, als der heymlichen achte recht ist«.

Die Wolfenbüttler und die beiden Münchener Handschriften enthalten dann unter der Aufschrift: »Hirnach stand geschriben urtail«, die Urkunde des Dortmunder Kapitels vom 2. September 1430 (oben S. 227), und die im vorigen Abschnitt mitgetheilten Frankfurter Fragen, während die Wertheimer die erstere nicht enthält. Dafür schiebt sie nach Schluss der Frankfurter Fragen nochmals folgendes Verzeichniss der vemewrogigen Punkte ein, welches in den anderen Ueberlieferungen fehlt:

»Item der von christenglauben dryttet; der synen rechten herren verrôttet; der sin ebencristen ermordet mit fûrsatz; der mortbrennet mit fûrsatz; der frawen oder junckfrawen notzogt; ein diep; der frawen in kintbette schindet; eyner der frawen oder manne schindet, die in kranckheit ligen und mit dem heiligen sacrament bewaret weren; item eyner der reraubt; der eyn verlopt und versworen hette und in darûber raubte oder brannte oder beschedigte; item der kirchen closter clusen und gotzhuser schinte oder stôrte;

[1]) *ainen, der mit hantschinde — ankumet,* 18, 19.

item der prister frawen und geistlich lůde schinte; der eim das sin mit fůrsatz abswerte sin lip, sin ere, sin gut, so man in bezeugen mag mit drien frijenschôffen. Item ob ein gut man ein boten uszsante und einer den boten schinte oder im sin brieff uffbreche«.

Gleichmässig fahren dann alle Handschriften mit folgender höchst interessanten Erzählung fort:

»Item einer, der ein frijeschoffe ist und sich nit verantwůrt als sich gebůret und daruff durch den cleger erfolget wůrt, ee das der verurteilt wůrt, so spricht der frijegreve oder sin fronbotte, ob ymant usz den vier landen eyme nordån, westen, suden und osten hie an gerichte stee, der den verclagten wôlle durch got und den keiser und konig uffnemen. Und ist dann, das eynich echte frijeschoff dastet und vergewiszet dem gerichte und dem cleger, also das der verclagte sôlle dem cleger uff gelegen felichen steden, daruff er mit sinen frůnden sicher und felichen ab und zukommen mag, tun, so wes er im von eren wegen pflichtig ist zu thun, so sol ůber solich erbiten kein urteil ůber den beclagten geurteilt und gewiset werden. Und geschehe darůber urteil und gerichte, das wer ein ungerichte und schadde dem verclagten[1]) weder an leip noch eren. Ist ez aber das ein solichen mann nymantz uffnymt, so bitet der cleger den frijegreven ume got den keiser und konig und das hilige rijch, das er im richten wôlle ůber den mann, den er beclagt hat, um sin ůbeltåt und boszheit. So sol man dem cleger richten. alsdann so musz der cleger an[2]) sweren und sechs frijeschôffen forters uff in, das des clegers eyd rein und nit meyn sey und das der geschuldigter sije des keisers des konigs des herczogen aller frijegråven und frijeschôffen feynt und hab durch sin ůbeltat, missetat und boszheit verschuldet und verwircket den stranck, den galgen und den doit, als ine got helffe und die heiligen[3]).

Zu wiszen, das ein gut frůnt hat diese låre in groszer heymlichkeit zu versten geben. Also wer es, das einer geheischen wůrde und villeichte understanden wůrde zu bezeugen[4]), das der sich mag enbrechen ůber alle gezeugnisz, das im kein gezeugnisz

---

[1]) *cleger*, während 18, 19, 20 wie oben lesen.

[2]) So auch 18, fehlt bei 19 und 20.

[3]) Auffallend ist die Uebereinstimmung mit der Urkunde des Freigrafen Wilhelm Selter von 1442, Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 265.

[4]) Hschr. 20 liest: *und der clager sich unterstiendt den verclagten zu bezeugen und das sich der verclagt mag mit recht prechen von aller zeugnusz.*

weder an ere noch an leib geschaden mag, es wer dann das einer mit der hantschyne fur gerichte brâcht wůrde, oder das er sich der getât an gerichte muntlich erkante. Und sint disz die wege und rede, die einer fur gerichte sagen mûste:

»Grâve! solichs ziges, als mich der angelanget, des bin ich unschuldig und biden uch um die heiligen und die steber[1]) uff und abe[2]) sunder fare under kônigsbanne! Grâve! ich biden uch zum andern mâle um die heiligen und die steber[3]) uff und abe sonder fare under kônigsbanne! Zum dritten mâle, grâve! ich bin des geziges, als mich der mann anlanget, unschuldig. Grâve! ich ermanen uch bij den eyden, so ir dem keiser dem kônig und dem hiligen rich getân hânt, und biten uch um die hiligen und die steber[4]) uff und abe sonder fare under kônigsbanne und getrawen uch, ir solte hierûber nit uff mein ere oder leip lâszen urteiln«!

Die AR und AW, in der Weise, wie bereits angegeben, schliessen dann die Wertheimer Handschrift ab, die anderen drei bringen dagegen nach diesen Stücken noch mehrere Schreiben über Vemegerichtssachen, welche die Stadt Mainz betreffen und deren eines von 1436 datirt ist. Obgleich das Wertheimer Schriftchen somit mehrfach von den übrigen abweicht, ist es doch unverkennbar auf der gleichen Grundlage erwachsen. Den Ursprung werden wir ausserhalb Westfalens zu suchen haben, da kein niederdeutsches Rechtsbuch sich mit dem unseren irgend näher berührt, während es in verschiedenen süddeutschen Dialecten vorliegt. Da ein guter Theil seines Inhalts auf Frankfurter noch heute vorhandenen Archivalien beruht, so mag das Werk auch in der Nähe dieser Reichsstadt entstanden sein, jedoch nicht in ihr selbst, weil wir es sonst in dem Stadtarchiv wahrscheinlich noch vorfinden würden. Ich denke an Mainz, wohin die angehängten Briefe weisen. Die Vermuthung gewinnt an Kraft durch das Nördlinger Rechtsbuch, welches auch Spuren Mainzischer Herkunft trägt. Es enthält S. 98 in sehr ähnlicher Form die Vemewrogen, dann S. 120 die Dortmunder Urkunde vom 2. September 1430 und die Frankfurter Fragen in ganz gleicher Anordnung, wie Hschr. 18, 19, 20. Da in Hschr. 18 diese Stücke vor 1457 eingetragen sind, so liegt die Abfassungszeit des ganzen Werkchens zwischen 1437 und 1457.

[1]) *stercker* 18, 19, 20. — [2]) *die auf und abfarren* 20.
[3]) ebenso 18; *sterber* 19; *stärcker des rechten* 20.
[4]) ebenso 18; *stäber* 19; *stercker* 20. Vgl. Abschnitt 90.

70. Abschnitt.

Dortmunder Rechtsbelehrungen.

A. Ein Papierblatt aus dem Frankfurter Stadtarchiv, mangelhaft abgedruckt bei Usener S. 48. Die kleine Rechtsmittheilung, welche an sich nichts neues enthält, ist von Interesse durch ihr verhältnissmässiges Alter. Der mitunterzeichnete Gereken van Hůning ist unzweifelhaft der Dortmunder Freigraf, welcher sonst unter dem Vornamen Gotichein oder Godeke bekannt ist. Er wurde 1389 angestellt und ist noch 1402 nachweisbar; er mag bis 1415 gelebt haben, wo Heinrich Wimelhus ernannt wurde. Heinrich von Lindenhorst liess sich 1399 vom Könige Wenzel belehnen, so dass sich als zeitliche Grenze 1399—1415 ergiebt. Merkwürdig ist ferner, dass der Freigraf immer Schultheiss genannt wird; das Wort ist nie ausgeschrieben, sondern immer mit scholth. abgekürzt.

Wer einen scheffen[1]) heischen wil, der musz haben II[2]) cleger, die desjheins missetat, der da beclaget wirt, da uffenbaren by iren eyden. den helffen dan vort der scholth. und die scheffen zu irem rechte. dye dan uffgeheven ist, den musz man verboden mit II echten[3]) scheffen zu VI wochen, als recht ist, und wan die VI wochen umme sint, so můsz der scholth. gen uff den stůl uff den andern tag, als er ym verbodet hat. enkomt dan derjhene nicht, der da verbodt ist, als vorgescreven ist, sich zu verantwerten, so sal yn der scholth. vort uffnemen in der heymlichen aichte zu dem andern mole und sal yn verboden mit IIII echte scheffen ut supra. so sal yn der scholth. vort uffnemen zu dem III. male und sol yn der scholth. selber verboden mit VI, daz ist sulv VII, zu VI wochen als recht ist. und wan die VI wochen umb sint, so musz der scholth. gen uff den stol uff den andern tag ut supra. enkempt er dan nicht, so mag der scholth. uver yn richten als recht ist. und sol die verbodunge tun an yn selber eder an sinen wonunge an eymem scheffen oder einem scholth. . auch sal man keinen verboden bynnen der besloszenen tzit und die besloszen zit ist usz in der alinc wochen nach pingsten.

Heinrich van Lindenhorst grefe tzu Dorpmunden.
Gereken van Hůning.

---

1) *meister* durchgestrichen und darüber *scheffen* geschrieben.

2) Der erste Strich von II ist jetzt durch Bruch des Papiers ausgefallen, doch ist von dem darüber stehenden Punkt noch eine Spur zu erkennen. Usener, der 2 schreibt, sah den Strich jedenfalls noch erhalten.

3) Dahinter *frien* durchgestrichen.

B. Ein einzelnes Papierblatt, gehörig zu Hschr. 13 Darmstadt. Die Schrift von zitternder Hand ist sehr unleserlich, so dass die Worte manchmal nur errathen werden können. Ueberschrift: »Nota. Diz hernach gescribene hat Claus van Breydenbach der bürgermeister erleret[1]) zu Dörppmunden in anno etc. XL primo circum festum Sancti Galli« (October 16). Das Stück gehört wahrscheinlich noch zu dem Processe, dessen Acten in der Darmstadter Handschrift vorliegen. Claus von Breidenbach ist nicht der Dortmunder Bürgermeister, sondern der Mainzische Bevollmächtigte.

»Primo: in unszers herren van Mentze uffnemunge gebristet geborlicher zyd und stede. item ein wiszender mag einen unwieszenden uffnemen und II wiszende mogen einen wieszenden uffnemen in guder forme. Item eyns wieszenden lip und ere kan bekuntschafft werden, wann er mit sime eyde wyl darvor stan, [er] werde dann uff frischer dait begriffen oder sij der ubeltät bekentlich.

Item eyn appellatio mag gescheen van eynr stad oder eynem wiszenden primo darümb: wirt man uffgenomen zu gelegen steden und geborlicher zyd und daz diejhenne, die die uffnemunge dut, gud gnug davor sint, oder der heischbrief yme nit gegeben wirt, daz er noch vor yme habe III tage VI wochen, daz ist auch eyn beswerunge. Die appellatio sall gescheen bynnen X tagen nach der beswarunge und also, daz man eynen volmechtigen procurator machen sall, der wiszen sij, und sall sin procuratorium zeygen, wan er an gericht kummet; und ab sie nu sprechen, daz procuratorium were nit mechtig, oder wie sie daz darinn lerhten, so sal der procurator an den nehsten stul komen und do erkennen laszen, ob sin procuratorium mechtig sy ader nit. [Es] si mechtig, so neme er daz gerichte zu gezuge[3]) und sal zu den hilligen sweren, daz er an deme ersten gerichte soliche sache gebotten habe, und sal er dann deme gerichte kunt dun, in waz zyden er wolle der appellacien nachgeen.

Item wan eynr an gerichte appelleren wyl, so sall er sich beruffen, sobalde daz urteil gewiset wirdt, und beidet er, bitz daz der ricter drywerke gefreget, so ist die appellatio versumet.

Nota. wanne eyn urtaill gesprochen ist, so spreche der frygreve: »Ist ymand hie, der daz urteil anget, daz Hanns Abirleuter gesprochen

---

[1]) Ausgestrichen und unleserlich.

[2]) Gleich: aber.

[3]) Dahinter noch einmal: *nemen*.

hat, der hore zu«. und spricht im nymand, so spreche er dan: »So frage ich under koningsban, zum ersten male, ab solich urteil ycht durch recht gewisen und volmechtig sin sulle zum ersten zum andern zum drytten male« etc.

C. Ein undatirter Papierzettel aus dem Dortmunder Stadtarchiv, enthaltend Fragen, welche wahrscheinlich dem Freigrafenkapitel vorgelegt werden sollten. Die Berufung auf die Arnsberger Reformation in § 2 zeigt, dass das Blatt nach 1437 geschrieben ist; vermuthlich gehört es zum Jahre 1452, wo in dem Arnsberger Kapitel ähnliche Fragen erläutert wurden[1]). Die klare Formulirung giebt dem Stück einigen Werth, wie es auch auf die Weise der Verhandlungen Licht wirft.

1. Item eyns ordels to vragen: enighe lude, de vor enen verclageden geloven deden, de noch varende lude weren und selffe nicht to huse noch to hove enseten unde ok geyn eighene wonunge nicht enheden, dar men sey vinden mochte, off dat ok eyn temelick gelove sy na frienstols rechte unde[2]) eyn rechte vemvroge treffende an des verclageden lyff und eren; wat darumb recht sy?

2. Item off eymand geloven bode vor eynen verclageden, dem gerichte und cleger te done up gelyken gelegenen geborliken verveiligeden dagen und steden, und de geloiffbrieff nicht mede enbegrepe: »bynnen geburlicher tyden«, off dan dat ok eyn temelich gelove sy na frienstoils rechte na utwisunge der reformacien; wess darumb recht sy?

3. Item off eyn vrygreven enen verclageden synen konixdagh gebeden unde gewunnen hed und den verclageden den dag vort kund doyn wolde vermytz synen boden und schrifften, und de bode darover myshandelt, gestot unde geslagen were: wess deghene darumb gebrucket heden und wo men sey umb dey vemwroge wynnen und verboden solle; wes darumb recht sy?

4. Item off eyn clegher eymande verclaget und vervolget hed eynewerff myt twen frischeppen, anderwerff myt veir frienschepen und derdemaill myt sess frieschepen und eynen frygreven umbe eyn rechte vemwroge sake, als dat myt ordell und rechte erkant were, und syn claghe over em vervolget also vere, dat hey dey sess frieschepen myt ordell und rechte gewunnen hed, dey om syne vemwroge solden helpen tugen na frienstoils rechte, und der frigreve

---

[1]) Fahne N. 251.

[2]) Es ist wohl zu lesen: *umbe*.

do dem verclageden synen konixdag myt rechte behelt und den frieschepen alda weder van gerichte wegen geboden wart, up den konixdage weder in gerichte to syne und dem cleger syn vemwroge to helpen tugen, und off dey friescheppen all off eyn dels dem gerichte unhorsam worden weren; wess darumb ere bruck sy na frienstoils rechte?

D. Ich füge bei eine Anfrage, welche Johann Abel, Richter zu Geseke, an den Stadtschreiber Albert zu Dortmund richtete. Er bat ihn Urtheil zu fragen von dem Freigrafen und es von diesem oder der Stadt Dortmund besiegeln zu lassen, wofür er gern die Kosten tragen wolle. Die Zeit lässt sich vorläufig nicht näher bestimmen; die Schrift scheint mir in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu weisen.

»Eff eyn wetene man unwetende lude vorboddede vor eyn apenbar gerychte unde dey wetene man nycht kunde vor gherychte komen, eff hey ycht mer vorbyr wen dat bôt unde eff hey syn sake icht vorderen mochte vor eynen anderen vrygen stole, nach dem dat hey vor den stôl van lyves noit nycht komet noch komen enkunde? und eff ordele dar ghevraget eder ghevunden wôrden, dar hey nycht gegenwordych enwere noch komen kunde, eff dey ok bunden eff hynderlych mochten weysen an synem rechten, eff wat hyr recht um sy? to dem anderen male: eff eyn wetende man van unwetender lude wegen eyne clage dede over eynen unwetenden man unde dey clage nycht enworde ghewijst vor veymwroge unde eynen bôtbreff dem unwetene sende bynnen veyrteynachten to rychten myt em, des he harsam gerne hedde gheweysen, eff dey unwetene man dan darna langhe eyn scheppen worde, eff men den ycht vorbodden solde, alze eynen scheppen in dren tyden, eff wat hy recht um sy«?

E. Usener hat in N. 28 und 29 zwei umfassende, nicht näher bezeichnete und datirte Rechtsgutachten abgedruckt, welche reichen Inhalts sind und namentlich durch die Verwerthung des Sachsenspiegels Interesse erregen. Ihr Ursprung ist unzweifelhaft in Dortmund zu suchen. Beide beziehen sich auf ein und denselben Process, dessen Acten im Frankfurter Stadtarchiv liegen, und dem eine kurze Betrachtung zu widmen, sich verlohnt. Der Rath hatte einem gewissen Dutsche Geleit ertheilt, von dem er nicht wusste, dass er in Hessen als »Mörder, Kehlabschneider, Mordbrenner und Strassenschinder« bekannt war. Hessische Unterthanen erkannten Dutsche

auf der Strasse, nahmen ihn fest und begehrten seine Bestrafung; der Rath hielt sich aber an das einmal ertheilte Geleit gebunden und liess ihn laufen. Landgraf Ludwig liess darauf durch seinen Freigrafen Mangolt die ganze Gemeinde Frankfurts, ausgenommen Wissende und Geistliche, nach Freienhagen vorladen. Die Stadt wandte sich um Vermittlung an König Friedrich, welcher in Rücksicht darauf, dass die Sache nicht zu den in der Arnsberger Reform als vemewrogig bezeichneten Verbrechen gehörte, ein Schreiben übersandte, in welchem er dem Freigrafen befahl, von der Sache abzulassen, da er selbst ihre Schlichtung bewirken würde. Dieselbe Weisung richtete er an den Landgrafen. Mittlerweile hatte Mangolt eine nochmalige Vorladung ergehen lassen, der Rath sandte den geschworenen Boten Johann Kerber mit dem königlichen Schreiben und einem Instrument, in welchem die Stadt von dem Freistuhl an den König appellirte, an den Freigrafen Mangolt, der sich sehr unehrbietig über das Reichsoberhaupt äusserte und die Annahme verweigerte. Am 14. Januar 1443 hielt Mangolt ein offenes Ding ab, in welchem der Process in die heimliche Acht gewiesen wurde, doch mit dem üblichen Aufschub. Kerber aber wurde, weil er die Briefe in ungebührlicher Weise habe übergeben wollen, zu einer Geldstrafe verurtheilt, bis zu deren Leistung er in der Burg Wolfshagen bei Wasser und Brot eingesperrt werden sollte; er konnte zwar vorläufig abreisen, musste sich aber für das nächste Gericht verpflichten. Friedrich von diesen Vorgängen unterrichtet befahl sofort dem Erzbischof von Köln, den Freigrafen streng zu bestrafen, und der Stadt Dortmund, den Frankfurtern Hilfe zu leisten und ihnen auf Begehr ihren Stuhl zu öffnen[1]). Demgemäss sandte der Rath am 13. April zwei Bevollmächtigte nach Dortmund, welche dort oder an andern freien Stühlen seine Sache vertreten sollten. Die beiden Weisthümer bei Usener N. 28 und 29 sind die Frucht dieser Schritte. Wahrscheinlich aber weigerte sich Dortmund, vielleicht aus Rücksicht auf Landgraf Ludwig, Schritte gegen den Freigrafen selbst zu thun. Daher entschloss sich Frankfurt, auf andere Weise als dem Wege des Rechtes Abhilfe zu suchen, und die reichlich gespendeten Goldgulden verfehlten ihre Wirkung bei Dietrich von Wickede und Anderen nicht, wie der 106. Abschnitt berichten wird.

---

[1]) Zwei hierher gehörige Briefe Friedrichs bei Chmel Einleitung 51 und Usener N. 19.

71. Abschnitt.

Reformvorschläge des Grafen Gerhard von Sayn 1468.

Die nachstehenden Aufzeichnungen bilden den Schluss von 22. Wiesbaden. Offenbar sind es Punkte, welche auf dem vom Grafen Gerhard beabsichtigten Kapitel zu Dortmund im Mai 1468 zur Sprache kommen sollten, vgl. Abschnitt 84. Sie sind für die späteren Zeiten der Freigerichte und manche Verhältnisse von grossem Interesse und bezeugen den Ernst, mit welchem Gerhard an seine Aufgabe ging.

1. Stoilherren

sullent belehent syn van dem keyser ader anderen, die des macht habent als lehenherren und zu lehen entphangen hant zo allen zijten.

Item nota hoc contra ducem Gellerensem et contra ducem Coloniensem videlicet Westphalie.

2. Fryegreven

sullent presentiert sin und confirmert sub pena.

Wie die frygreven sin sullen echt und recht iuxta formam positam.

Die solichs nyt sint, synt nyet frygreven, und alles das gethan ist van den, ist nicht und van unwerde und behoret so declariert zo syn, und sint erfallen in die pene. Nota juramentum comitis.

3. Sullent die scheffen burgen setzen, daz sy echt geboren und bequeme sint und nyet eygen noch unnutze lude.

4. Nota, daz sy alle jars eyns zo capittell komen sullent. Declaratio: uff yere kost, so sy den nutz haben. Item wan dat aber geschuyt zu ersuechen etlicher parthien, das dan das capitel gehalten werde uff der parthien cost.

5. Wer wieder ere doet, anders sall man nyt richten und die pünte der reformacie.

6. Sall man ordiniren und reformiren, aeff eyn frygreve nyt wyste, aff eyner fryscheffen were, daz hie dan schriebe in synem ladebrieve, aff derjhenne der geladen wirt fryscheffen were, dat hie dat kunt thoe by demselbin boden ader bynnen seess wochen und dryn tagen, uff das der frygreve sich geborlich halten moege und keyne parthie darinne gesumet werde. Und were sache, daz hie des ungehoirsam were, so sall man ine heysschen und geheyscht halten als eynen unwyssende und sin recht zo der zijt versumet.

7. Nyet zo laden eynen wissenden man noch ladebreve zo geven, sunder recht und urteyll und oirsache in den brieff zo setzen, und dat punt zo visitiren.

8. Wanne eyniche sunderliche wyse oder ordenunge van gesetze des rechten ingesatzt ist, zo halten in siner eygentlicher formen und naturen ader gesteltenys wieder daz gesetze, ist nyet und van unwerde und behoret gereformiret zo syn und van unwerde, als geistlich und werntlich recht das clerlichen usswysent sunder glosa oder loyca.

9. Der frygreve item sall nyet thun an wissen und willen des stoilherren. dyss ist noit zo visitieren omb der stoilherren willen propter penam.

10. Van der velicheyt der verbodungen moiss swerelich visitiret sin, dan die dicke gebrochen wirt.

11. Nota forme der velicheyt und sentencie nulla contra non tutum, Virnenburg zom Holnaren geschiet ist[1]).

12. Dat eyn frygreve sich nyt entschuldigen sall van unwissenheyt des rechten, want hie ist schuldig van amptzwegen sin recht zo wissen.

13. Van den brieven der frygreven van gewystem orteyll sall man visitieren und reformieren.

14. Item zo fragen, off man auch generailfrygreven machen moege uff mehr stule dan uff eynen.

15. Forma zo halten in ladungen der fryescheffen.

16. Item zo fragen, off ein greve gebrechlich were unrecht zo thun ader aff sich untzemlich hielte, aff sich dan die parthien behelffen moegen mit eyme andern gerychte ader berueffen zo eyme stathelder und capitel.

17. Item zo fragen, aff man eynen fursten vor dat frygerichte heisschen moege, besunder der dem fryengerichte gesworen ist.

18. Item dat die stoilherren und frygreven eynen redelichen taxs van den luden nemen und auch in bequemer zijt die rechte handelen und ussgaen laissen und die zo setzen in bequemelicheyt.

---

[1]) Der nur andeutungsweise gegebene Satz ist unklar.

72. Abschnitt.

Kapitelbeschlüsse (um 1470).

In welchem Jahre die nachstehenden Kapitelbeschlüsse gefasst sind, lässt sich nicht bestimmen. Sie bilden den Schluss von Hschr. 3. Soest, werden also um 1470 fallen. Der unter B mitgetheilte Satz steht dort ebenfalls S. 26 als Zusatz zu den Gelovesbriefen.

1. Item eyn mercklich ordell im capittel gewyset: Worde eyn wettener man vorbodt vor den frien stoill tom ersten male ind sente den frigreven darop eynen geloeffsbreif, ist dey gelovesbreif werdich ind enstunde dar nicht inne, dat hey deme gerichte doin woulde so wol als dem cleger, darumb enwere der breyff nicht unwerdich, wante hey were in der ersten vorbodinge gehorsam und nicht brochlich. sunder hette her vorwercht, dat dey ander vorbodinge gekomen were, ind hedde der ersten vorbodinge nicht gehorsam wesen ind were tom ersten brochlich ind stonde dan in dem gelovesbreif nicht, dat hey doin woulde dem richter ind cleger etc., so were woll der geloeffbreif van unwerde.

2. Item worde eyn gelovesbreif dem frygreven bynnen geborlich tijt gesant myt orkunde, so recht is, richtede der greve dairenboven over den vorboden man, dat were unwerdich machtloiss ind dem verbodeden unschedelich.

3. Item vorwylkorden sich beyde parthien fruntlike to scheden, ind sette dey frygreve schedeslude myt willen beyder parthien ind kunden darna dey parthien eyn kuntliche schedunge wisen, dar sal edt by bliven, ind geschege dairenboven enighe beswerunge, dey were dem anderen unschedelich.

4. Item in vorbunden tyden als in den quatuor temporum ind anders so ensal neyn frygreve richten des hilligen richs frygerichte hemelike achte. dat sy dinstach off donrestach, all engebordt idt sich nicht.

5. Item dat ensall neyn frygreve einchen frien scheffenen vorboden laten myt breven, hey enlate in den ersten vorbotzbreif schriven dey anspraike klair ind ouch laten ersten mit ordelen erkennen, off dey clage vemfrowich sy.

6. Item leyte hey den vorclageden darna tho dem anderen male vorboden, so enmochte hey der clage nicht vormeren off veranderen, desgelichs in der derden verbodunge; geschege dat, dat moichte dem cleger syn sache hinderen.

7. Item eyn ordell ist gewyset, dat nemant vor den anderen sal anspreckcn offte antworden umb vemwrogige sache dreffende an liff ind ere, wante idt enmach nemant vor den anderen sterven in dem rechte. ind ouch so enmach myt eyden nemant vor den anderen unschult doin.

8. Item stonde dey cleger in eincher verbodinge des fryen gerichtz, so enmach hey nemande verklagen offte verboden laten, hey enhebbe sich ersten myt rechte dair uthgetogen.

9. Item dey clagede van wegene eynes doden mans dat enmach nemant myt rechte doin.

10. Item idt enmach neyn volschuldich[1]) eygen man beclagen nemande in der hemeliken achte dreppende an liff ind eere, dat werdich ind recht sy.

B. Off dan dey beclagede verbodede man ind dey borgen ind dey gelovener deme gelovenbreve ind compromisse ind dage dairinne bestemmet uthgengen ind afftreden ind eren noich rechtz plegen enwolden, so machstu dan dyne gerichte ind rechte vart navolgen ind forderen sey, so vyll dy dan noit gebort, und wedderumme anheven, dair dat bleven were und dey anderen vorbodunge ind dey derden vorbodinge vortan werven ind gaen laten, as recht is, und [an] dem geteicheden dage dan vormittz erbar manne fryscheppen kontschop ind schyne nemen, dat dey beclagede und dey borgen des dages uthgengen ind afftreden. op deyselve kunde sal dey frigreve dan dem cleger gerichte doin over den beclageden und dey borger, as dan recht is der hemeliken achte.

73. Abschnitt.

Das Schreiben an die Stadt Bremen.

Duncker S. 187 und 190 zählt zu den Rechtsquellen, welche Beachtung verdienen, ein Schreiben, welches Berck, Geschichte der Westphälischen Femgerichte S. 467 aus dem Bremer Rathsdenkelbuch gedruckt hat, und betrachtet es als einen von der Stadt Soest ertheilten Bericht. Das letztere ist sehr unwahrscheinlich, da die Ansichten, welche hier niedergelegt sind, gewiss nicht aus dem Munde eines gebornen Westfalen stammen können. Wenn auch Soest einen sehr vorsichtigen Gebrauch von seinen Freistühlen machte,

[1]) *unschuldich.*

so hielt es sie doch in Ehren, und der Rath würde sich gehütet haben, ein ihn so blosstellendes Schreiben abzusenden. Indessen wird sich kaum bestreiten lassen, dass der Brief in Soest geschrieben ist. Ich vermuthe daher, dass er von einem Vertrauensmanne des Bremer Rathes herrührt, welcher sich in Soest aufhielt. Wahrscheinlich war es ein Geistlicher. Denn ein anderer würde kaum die Schriften Dietrichs von Niem kennen oder die spitzige Bemerkung über die Fürsten machen, welche Freischöffen werden und dadurch den Freigrafen gegenüber eine Verpflichtung eingehen, an welche sie einem Bischofe gegenüber, von dem sie Land und Leute zu Lehen hätten, nicht denken würden[1]). Damit stimmt, wenn der Schreiber diese »Secte« der Freigrafen für verderblicher erklärt als die böhmischen Ketzer und Ketzerei in der Behauptung findet, König und Papst hätten keine Macht über die Freigerichte[2]).

Der Brief fällt wahrscheinlich in das Jahr 1436. Denn die drei Freigrafen, welche der Brief nennt, Mangolt, Manhoff und Weidemann wurden 1437 von dem Abte des Schottenklosters in Erfurt excommunicirt, welchen das Baseler Concil im Januar 1437 zum Schützer der Privilegien der Stadt bestellt hatte. Davon ist in dem Schreiben noch nicht die Rede. Die Sache war also wohl noch nicht soweit gediehen. Mangolt und Manhoff liessen sich dadurch freilich nicht stören und belästigten Erfurt weiter, aber von ihrem Genossen Weidemann hört man nichts mehr.

Der Brief ist demnach sehr werthvoll als eine Zeitstimme, aber nicht zu betrachten als eine Aeusserung aus den am heimlichen Rechte betheiligten Kreisen.

74. Abschnitt.

Ergebniss.

Erst spät fing man an, über die Rechtsbräuche und Gesetze der Veme Aufzeichnungen zu machen. Die früheste datirte sind die Ruprechtschen Fragen von 1408; dann folgen die Dortmunder Weisung in Abschnitt 70 A und die Frankfurter Fragen. Einige andere

---

[1]) Vgl. Abschnitt 92.

[2]) Duncker hat den Satz: »Se laten ok valscheliken luden, een Romesch konnynk unde pawes enhebben dar nene macht over« missverstanden, indem er ihn auslegt, als hätten Freigrafen den König vorgeladen. »Luden« bedeutet: verlauten.

kleinere Aufzeichnungen, wie namentlich die über die Vorladung eines Schöffen, scheinen auch in diese Zeit zu gehören. Erst das Kapitel von Soest-Dortmund 1430 brachte Stätigkeit in das Vemerecht. Der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen entstand noch vor dem Arnsberger Kapitel 1437; erst nach diesem wurden die Fragen selbst mit Anhang zu einem niederdeutschen Rechtsbuch umgeschaffen. Nun entwickelt sich schnell eine reiche Literatur, welche sich hauptsächlich darauf richtet, die vorhandenen einzelnen Schriftstücke, wie Rechtsbelehrungen, Weisthümer und dergleichen zu sammeln und mehr oder weniger einheitlich zu verarbeiten. Das älteste grössere Rechtsbuch ist das Hahnsche, welches am Rhein zwischen 1437 und 1442 entstand. In dieselbe Zeit etwa fällt die Süddeutsche Rechtsaufzeichnung, und nach 1446 das Koesfelder Rechtsbuch. Das erste Rechtsbuch Wigands, welches auch erst nach 1437 verfasst wurde, diente nebst anderen Quellen bald dem zweiten als Vorlage, und beide waren bereits um 1470 im Grossen Rechtsbuch vereinigt. Dieses bot bald den Verfassern der Rechtsbüchersammlungen, welche in der werthvollen Soester Hschr. 3 und in der Osnabrücker Hschr. 1 vorliegen, Gelegenheit zu Ergänzungen ihrer Texte. Dem wackeren Grafen Gerhard von Sayn, der von 1468 ab bis 1475 den heimlichen Gerichten vorstand, verdanken wir eine inhaltsreiche Zusammenstellung älterer Vemerechtsaufzeichnungen. Das sechzehnte Jahrhundert begnügt sich meist, die vorhandenen Schriften abzuschreiben, aber es bringt noch eine späte, freilich wenig gelungene Arbeit in dem Nördlinger Rechtsbuch.

Auffallend ist der verhältnissmässig grosse Antheil des westlichen und südlichen Deutschland. Nicht nur, dass hier die Ruprechtschen Fragen ihre Entstehung fanden, sondern der diesen beigefügte Anhang, die erste und die letzte grössere Rechtssammlung, sowie die lehrreiche und interessante Rechtsaufzeichnung, sind auf nichtwestfälischem Boden erwachsen. Abgesehen von den Processurkunden, welche namentlich die städtischen Archive bewahrten, stammen auch eine Anzahl werthvoller Handschriften aus Baiern, Schwaben und Franken. In Schwaben wurde endlich den absterbenden Vemegerichten ein letzter Nachruf gewidmet in einer kleinen Schrift, welche allerdings ihrem Inhalte nach sich nicht neben die älteren Schwestern stellen kann. Ein unbekannter Schriftsteller verfasste 1546: »Der Hailigen Haimlichen Echt, Freigraven und Schöpffen Westphalischen Gerichts-Ordnung und Statuten« — und erzählte darin manches

wunderliche von der Einsetzung der Gerichte durch Karl den Grossen im Jahre 772, von ihrer Handhabung und ihrer angeblichen Aufhebung durch Kaiser Max, und gab auch den freilich sehr entstellten Text der AR und der RF. Seine Arbeit fand den Beifall der Zeitgenossen, für uns ist sie werthlos[1]).

---

[1]) Freher-Goebel 169; Datt 773; vgl. Anzeiger a. a. O. 195. — Lang Gesch. Ludwigs des Bärtigen und Freyberg I, 212 berichten von einem späten Rechtsbuch in Baiern.

DRITTES BUCH.

Die Freigerichte.

75. Abschnitt.

Die Bedeutung des Wortes Veme.

Seit der Blüthezeit der westfälischen Gerichte haben Geschichtsschreiber und andere Forscher ihren Scharfsinn angestrengt, das Geheimniss, welches das Wort »Veme« umgiebt, zu entschleiern. Geisberg gab 1858 in dem 19. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde eine hübsche Uebersicht über die bis dahin versuchten Deutungen, nicht ohne eine neue hinzuzufügen. Seitdem ist ihre Zahl noch vermehrt worden. Abgesehen von den Untersuchungen in Grimms Deutschem Wörterbuche und des niederdeutschen Sprachforschers Kern, welche unten ihre Besprechung finden, erklärte Essellen in Picks Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichte II. Jahrgang S. 602 ff. das Vemegericht als ein »Gericht, an dem Viele zusammentreten«, fand aber sofort im folgenden Jahrgang derselben Zeitschrift S. 582 ff. einen Gegner an Ernst Mummenhoff, welcher in Anknüpfung an Wiem = Balken das Vemgericht als »ein solches, das sich des Baumes als Executionsmittels bediente, ein Baumgericht« erkennen wollte[1]).

Seine Erklärung streift an eine ältere, welche als Grundwort die »Wide«, den Strang, der vor dem Freigrafen auf dem Tisch lag und zur Hinrichtung des Verbrechers diente, annahm.

Sonderbar genug, diese Ableitung scheint schon im dreizehnten Jahrhundert einem grübelnden Klostergelehrten vorgeschwebt zu haben, der damit den Ruhm hätte, weitaus der erste von denen gewesen zu sein, welche sich über den Sinn von Veme den Kopf

---

[1]) Brode in den Hist. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 377 ff. hält an dem Begriff der Absonderung fest.

zerbrachen, und jedenfalls verdient seine Leistung aus ihrer Verborgenheit ans Licht gezogen zu werden. Mit einem gewissen Schwung verkündet eine Urkunde vom 8. April 1288 den Verkauf einiger Aecker, auf welche die bisherigen Besitzer »coram summa et libera sede salizatorum« zu Ikinc bei Kloster Varlar verzichten. Den Handlungen wohnten bei zwei Ritter, vier genannte »salizatores« und Andere[1]). Diese »salizatores« sind unzweifelhaft die Schöffen, aber woher die Bezeichnung? Es ist nur Eine Ableitung möglich, von »salix, die Weide«; der geistreiche Etymolog, unbekümmert darum, dass er wenigstens »salicatores« hätte schreiben müssen, wollte das deutsche Wort »Wimenoten« übersetzen, und legte es sich als die »Männer der Wide, des Stranges« zurecht. — Grosses Gewicht kann er freilich nicht beanspruchen, denn damals kannte man den Ursprung der Veme sicherlich ebensowenig wie wir.

Mein werther Kollege, Herr Dr. Jostes, hat auf meine Bitte die Frage noch einmal untersucht und mir folgendes Ergebniss mitgetheilt.

»Ich kann hier davon absehen, in den zahlreichen Versuchen, die Etymologie des Wortes Veme zu bestimmen, das Richtige von dem Unrichtigen zu scheiden; noch weniger will ich den früheren Versuchen, durch Herbeiziehung vermeintlich verwandter Wortwurzeln in den übrigen arischen Sprachen die ursprüngliche Bedeutung des Wortes aufzuklären, einen neuen an die Seite setzen: ich begnüge mich damit, das Wort von seinem ersten Vorkommen an bis in die jetzt lebenden Dialecte hinein zu verfolgen, und halte das um so mehr für ausreichend, als dieser Weg genau zu demselben Puncte hingeführt hat wie die historische Untersuchung des Gegenstandes.

Den meisten früheren Untersuchungen über dieses Wort hat nichts so sehr hindernd im Weg gestanden, als das »aliquid sanctum«, das man mit der Sache unzertrennlich verbunden erachtete. Man nahm Anstoss, der Bezeichnung einer so geheimnissvollen Sache einen ganz gewöhnlichen Begriff zuzuerkennen.

Von den neueren Untersuchungen seien hier zwei erwähnt, die beide von hochangesehenen Sprachgelehrten herrühren: die von Kern in »De taal en letterbode« I S. 62—66 und die von Grimm im Deutschen Wörterbuche. Der erstere stellt das Wort zum alts.

---

[1]) Wilmans N. 1348. Er bemerkt dazu: »salizator ursprünglich Helfer, hier Freischöffe«. Wie er die Bedeutung »Helfer« begründen wollte, ist mir unbekannt.

»fêhian (afêhian)« und setzt als älteste Form »fêhima, fêhma« an — gebildet wie »blô-ma« (Blume) aus »blô-jan« u. s. w. Wenn man auch diese Ableitung vom rein lautlichen Standpunkte als richtig anerkennen will, so müssen doch gegen die Begriffsentwickelung bei Kern Bedenken aufsteigen, wie es ihm denn auch selbst nicht gelingen will, einen Uebergang zu dem Begriffe »geheimes Gericht« zu finden. Wenn er dann noch die Wurzel »piç« (schneiden), griech. πικρός bitter, herbeizieht, so scheint er doch zu den Sternen zu greifen, um Licht anzuzünden.

Grimm theilt die Wörter in zwei Klassen ein:

I. feme = sagina glandinaria, abductio suum in silvam ...
II. feme = poena, supplicium.

Beide Wörter möchte er jedoch vereinen. »Wie wenn beiden ungefähr die Vorstellung des Züchtens und Züchtigens unterläge«? Freilich müssen auch nach meiner Ansicht beide Klassen vereint werden, aber ich denke unter einer anderen Vorstellung als der von Grimm vermutheten.

Es ist zunächst nothwendig, die lautliche Form des Wortes richtig zu bestimmen. Durchmustert man die unten beigebrachten Stellen, so muss zunächst aller Zweifel daran schwinden, dass dem Worte anlautend ein v und kein w zukommt, das sich nur höchst vereinzelt findet. Daraus folgt nun aber weiter, dass man zu »veme« keine Worte in Verwandtschaft setzen oder gar mit demselben identificiren darf, denen anlautend ein w zukommt, wie z. B. »wîde« (Weide), »wiemen«, wenigstens so lange nicht als man sonst keine Beispiele für den Uebergang eines anlautenden v in w beibringt. Letzteres ist aber einfach unmöglich, während sich ein w statt v in diesem Falle aus einem gleich anzuführenden Grunde leicht erklären lässt.

Ferner ergiebt eine Zusammenstellung der Formen »vemenote, veymenote, vimenote, vimmenote«, die sämmtlich bereits im dreizehnten Jahrhundert vorkommen, dass schon zu jener Zeit der eigentliche Begriff des Wortes verdunkelt war, wenigstens in einigen Gegenden; denn während es auf der Hand liegt, dass »veymenote« wie »vimmenote« auch sprachlich identisch sind, wird es doch keinem Sprachforscher gelingen, den Uebergang von der einen Form zur andern lautgesetzlich zu erklären. Eine willkommene Bestätigung dafür, dass man die eigentliche Bedeutung schon damals nicht mehr klar hatte, bietet die lat. Uebersetzung des westfälischen Mönches durch »salizator«, ein Verfahren, zu dem sicher die Form »wimenote«

die Veranlassung gegeben hat. Nun ist es aber gerade Westfalen, wo nicht nur die Formen »vimenote« oder »wimenote« anfänglich auftreten, sondern auch weder damals noch später das Wort »veme« oder ein davon abgeleitetes mit einem anderen Begriffe verbunden vorkommt als mit dem, welchen wir jetzt noch damit verbinden. Eine richtige Bestimmung von dem Begriffe eines Wortes ist aber nur dann möglich, wenn man dasselbe auch noch in anderen Zusammensetzungen mit modificirten Bedeutungen zur Hand hat[1]). Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass gerade hier die Formen in Verwirrung geriethen. Das Wort ist ja in seinem ursprünglichen Begriffe Jahrhunderte älter als die erste Quelle, die es uns bietet, und diese Quelle gehört bereits in eine Zeit, wo auch das Wesen der Sache sich längst verändert hatte. Ob nicht auch gerade die Etymologen, die jener Mönch mit seinem »salizator« vertritt, auf die Formen »vime, wime« etc. eingewirkt haben, mag hier dahingestellt bleiben: unbestreitbar ist einmal, dass die Formen »vime wime veyme veme« an sich identisch sind und dann auch, dass sich die eine aus der anderen nicht lautgesetzlich entwickelt haben kann, also auf der einen oder auf der anderen Seite ein Verderbniss vorliegen muss. Bedenkt man nun, dass die Formen »vimme, vime, wime« örtlich wie zeitlich ganz beschränkt, und zwar mit dem lat. »salizator« vereint, auftreten, dass die Form »veme, veyme« die gewöhnliche, ausserhalb Westfalens fast oder, wie in den Niederlanden, durchaus allein auftretende ist, dass ferner die Form »vême, veyme« (also mit langer Stammsilbe) bis in die Neuzeit, wie gleich gezeigt werden soll, dialectisch fortlebte, dann wird es wenigstens für einen Sprachgelehrten nicht schwer werden, sich zu entscheiden, bei welchen Formen das Verderbniss zu suchen ist: Es kann meiner Ansicht nach gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Form »vême« anzusetzen ist — und keine andere[2]).

---

[1]) Um das Jedermann klar zu machen, will ich hier nur ein Beispiel anführen. Jeder wird, wenn er das Wort Beichte (bichte) erklären will, fehl greifen, wenn er nicht weiss, dass es früher ein jetzt ganz verschwundenes Wort »jehan, gehan« = sagen gab, und dass »gicht« (»bichte« ist aus »bî-gichte entstanden«) auch speciell die »gerichtliche Aussage« bedeutet.

[2]) Dass freilich die Opposition hiergegen stumm bleiben wird, darf ich nicht hoffen. Von dem Opponenten, falls er mehr als einen blossen Zweifel — den ich Niemand verüble — äussert, kann ich aber verlangen, erstens, dass er mit der »Weide« und mit dem »Wiemen« fortbleibt, wenn er nicht andere Beispiele für den Uebergang von v in w beibringen kann, und zweitens, dass er auf Grundlage der Formen »vime«, »vimme« eine andere annehmbare Erklärung liefert.

Nunmehr können wir dazu übergehen die Bedeutung dieser Form zu bestimmen. Am längsten hat sich das Wort in den Niederlanden lebendig erhalten; Kilian führt als holländisch, zeeländisch und vlämisch an: »veynnoot, vennoot, veynout, vent (= vemenote)«, und zwar mit der Bedeutung »socius et collega, socius in magistratu aut publico munere«, die also wesentlich noch dieselbe ist, wie im Mittelalter.

Auch das einfache »veme« hat dort bis in die Neuzeit im Sinne von Gesellschaft, Genossenschaft, Schaar fortgelebt, z. B. »een groote veem ketters, de veem der sanggoddinnen« u. s. w. Vergleicht man nun die Stellen, (sie gehören in Grimms II. Kategorie), so stellt sich heraus, dass bei der Zugrundelegung des Begriffes: Gesellschaft, Genossenschaft, Verband alle Schwierigkeiten bei der Deutung verschwinden. Aber nicht bloss das, sondern unter dieser Vorstellung lassen sich auch die beiden Grimmschen Kategorien vereinigen, wenn wir uns das Wesen der altdeutschen Schweinemast (die »sagina glandinaria«) vergegenwärtigen. Bereits Schottel erklärt 1671 in seiner Schrift »De singularibus et antiquis in Germania juribus« p. 562 f. Vehmschweine als »porci ad saginationem destinati« (worauf Grimm fusst) und deutet »fehm« als »separatio ad aliquem actum«, womit er der Wahrheit sehr nahe kommt. Die Anzahl der Schweine, die der einzelne Markgenosse zu gemeinsamer Mastung in den gemeinsamen Eichenwald treiben durfte, war ganz genau festgestellt, und zwar auf Grund seiner »wara (alias warandia» oder »scara«). Vgl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 142 ff. und Schriever, Zur Geschichte der Wälder in den Aemtern Lingen und Freren in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, XII, 396 ff. Es stand zwar dem einzelnen Markgenossen nichts im Wege, mehr Schweine zu halten und auch zu mästen, nicht aber, mehr in dem Genossenschafts- oder Marken-Walde sich mästen zu lassen. Der Begriff des »Mästens« war also ursprünglich mit dem Worte Fehmeschweine gar nicht verbunden, konnte ihm aber um so leichter untergelegt werden, als man eine andere Mast als die Eichelmast im Markenwalde gar nicht kannte. Dass sich nach dem Verfalle der Markenverfassung bei der Umwälzung der Wirthschaftsverhältnisse der ursprüngliche Begriff noch mehr verdunkeln und verschieben musste, liegt auf der Hand, und es ist daher leicht begreiflich, wenn Adelung »fehm« als die Mast selbst, »die Frucht der Eicheln und Buchen« deutet: an dem ursprünglichen Sinne des Wortes können wir dadurch nicht mehr irre gemacht werden.

Eine Schwierigkeit läge vielleicht nur in dem Uebergange zu der Bedeutung des »Gerichtes« bezw. »des heimlichen Gerichtes«. Wie aber oben gezeigt ist, haftet dem Worte »vême« eine specifisch juristische Bedeutung in keiner Weise an: sie ist ganz allgemeiner Natur. Wie es den Mastverband bezeichnete, so bedeutete es auch den Gerichtsverband und den Landfriedensverband[1]). »Vême« wird ja geradezu als identisch mit »vrîdinc« gebraucht, es bezeichnet in diesem Sinne den Verband aller derer, die zu einem und demselben »Dinge« gehörten, bez. auf demselben stimmberechtigt waren, das heisst alle zu diesem Dinge gehörenden »vêmenôten«. Die Ding-»vêmenôten« stehen also (so prosaisch es auch klingen mag) den Mast-»vêmenôten« (bez. «vêmeswînen«) durchaus parallel.

»Vême« bezeichnet hier dem Wortlaute und dem ursprünglichen Begriffe nach nichts anderes als das »gemeinsame« Ding. Eine specielle Bedeutung konnte das Wort erst annehmen, als diesem alten Gerichte ein anderes — das Göding — zur Seite trat und den Schleier des Geheimnissvollen konnte es erst erlangen, als seine ursprüngliche Stellung verrückt wurde und es sich unter Beibehaltung des Namens in neuer Form entwickelte[2]).

Dass bereits in mittelhochdeutschen Gedichten »vême« in der Bedeutung Urtheil, Strafe — »vêmaere = carnifex« — vorkommt, fällt hier nicht ins Gewicht: es sind Gedichte, »die sich dem Niederdeutschen nähern« (Grimm) und die Worte sind mit den abgeleiteten Begriffen dem Niederdeutschen entlehnt.

Das Wort »vême« in seine Urgeschichte hinein zu verfolgen, überlasse ich denen, die kombinationslustiger sind als ich, oder sich in den Wörterbüchern pflichtgemäss damit zu beschäftigen haben: für den Zweck dieses Werkes wird das Vorstehende, denke ich, genügen.«

Das Wort »Veme« kommt vor dem dreizehnten Jahrhundert nicht vor. Es findet sich zuerst 1227 und zwar nicht in einfacher Gestalt, sondern in der Ableitung »Vimenoth«. Von solchen sprechen

---

[1]) Vgl. unten die Beispiele.

[2]) Zur Erklärung der bei dem Worte »vême« vor sich gegangenen Begriffsverengerung liessen sich eine Masse von Analogien beibringen; ich verweise hier nur noch einmal auf das oben bereits zu anderem Zwecke angeführte Beispiel: »gicht« erlangte im Laufe der Zeiten eine spec. jurist. Bedeutung, Beichte eine ausschliesslich religiöse, obwohl beide Wörter an sich identisch sind und ihnen der weite Begriff »sagen« (jehan) zu Grunde liegt.

die Urkunden oft, und ich will erst untersuchen, welche Stellung sie einnehmen.

Graf Gottfried II. von Arnsberg übergab 1227 vor dem Freigericht auf der Wiese bei Wiedenbrück feierlich ein Gut an Kloster Klarholz. Unter den »testes confirmationis et facti sub regio banno« stehen zunächst einige Geistliche und Laien, dann folgen »scabini qui vulgo dicuntur vimenoth«, deren Reihe der Freigraf selbst eröffnet[1]). Eigenthümlich ist die Eintheilung der Zeugen einer 1229 vor der Stadt Münster geschehenen Freigerichtshandlung: »nobiles (4); ex his qui dicuntur vimenote (8); liberi (2)« und mehrere »ministeriales«[2]). In dem Heidenschen Freigerichte bei Borken geschieht 1265 eine Verzichtleistung vor Dinggraf, zwei »vimmenotis« und dem »bedellus«[3]). In allen drei Urkunden ist Vemenot gleichbedeutend mit Schöffe, in der zweiten sogar im bestimmten Gegensatz zu den übrigen Freien. Dagegen braucht 1267 eine Niederschrift aus der Freigrafschaft Rinkerode das Wort im allgemeinen Sinne. Nachdem sie den Freigrafen genannt, zählt sie unter den einführenden Worten »presentibus vemenotis« sieben Ritter, zehn »scabini« und noch elf andere Freie und Bürger aus Münster auf[4]). »Et dedit idem Johannes« (der Käufer, ein Bürger aus Münster) »arras consuetas liberis et scabinis«. Schon vorher ist auch die Rede von »consensus liberorum et scabinorum«. Als Vemenot gilt demnach hier jeder beim Gericht anwesende Freie. Nicht so klar ist die Bedeutung, wenn 1272 Bischof Gerhard von Münster in seiner Kemenade zu Beckum Gut überträgt mit der Erklärung, die vor ihm als »summus liber comes« vollzogene Handlung sei von gleichem Werthe, als wenn sie vor dem Freistuhl und den »wimenotis illius termini, in quo sita sunt eadem bona« vollzogen sei; unter den Zeugen sind auch vier Wimenoti, ausserdem der Dechant, der bischöfliche Notar, Richter und sämmtliche Schöffen aus Beckum[5]).

---

1) Seibertz N. 1082.

2) W. N. 259.

3) Lacomblet II, 553.

4) W. N. 793, welcher aber falsch interpungirt hat. Den »civibus Monasteriensibus« am Ende müssen doch Namen entsprechen, welche nur ein Theil der vorangehenden sein können, wahrscheinlich von Willekinus apothecarius ab, da keine weiteren folgen. Daraus ergiebt sich, dass auch die Bezeichnungen »scabini« und »milites« sich auf die voranstehenden Namen erstrecken. Dass die von Wilmans als Ritter Betrachteten solche nicht sein könnnen, zeigt schon das wiederholte »tho« und »in«. Endlich lassen sich mehrere der an erster Stelle Stehenden wirklich als Ritter nachweisen, wie das Register ergiebt.

5) W. N. 922.

Vor dem Freistuhl in Mengede 1275 sind Zeugen: »judicii liberi vemenoti«, nämlich ein Ritter und 13 Genannte[1]). Ausführlicher erzählt 1280 eine Urkunde den Vorgang vor dem Freistuhl zu Ascheberg. Der Freigraf nimmt den Ritter Wilhelm von Ascheberg und sechs genannte »liberi« zu sich (assumpto secum), um den Kellner des Klosters Kappenberg mit dem gekauften Gute zu investiren. Zeugen sind fünf Ritter, zwei Herren von Rechede und neun Andere, sämmtlich als »vemenoti« bezeichnet, »et alii quamplures, qui omnes — receperunt — arras debitas et consuetas«. Hier heissen also gerade die als Schöffen handelnden einfach »liberi«, der Umstand Vemenoten[2]).

Eine Auflassung erfolgt 1291 vor dem märkischen Freistuhl Höing bei Unna »presentibus vemenotis et consentientibus«[3]). Dagegen sind 1289 vor dem bischöflich-münsterischen Freigericht Asenderen anwesend drei »scabini, qui vulgariter dicuntur vemenote«, desgleichen 1292 zu Winterswick zwei »scabini seu veymnote«, und in demselben Jahre bei Dülmen vier, darunter ein Ritter, »scabini qui vulg. dic. vemenot« und 1302 in Alstätte bei Münster fünf »liberi et scabini qui vulg. vemenote dicuntur«[4]). Es ist bemerkenswerth, dass von diesen Urkunden drei für das Stift Nottuln gegeben nach demselben Formular geschrieben sind. Wenn nun die letzte »liberi et scabini« sagt, wo die anderen nur »scabini« setzten, so sieht man, dass dem Schreiber beide gleichbedeutend waren. Vemenote ist eben »Genosse der Veme«, der Theilnehmer am Gerichte, und das sind in erster Stelle die Schöffen. Ihnen gilt der Ausdruck besonders, um ihre augenblickliche Thätigkeit zu bezeichnen, aber auch Jeder, der am Freigericht theilnehmen kann, ist Vemenot. Ein besonderer Stand, eine besondere Rangklasse birgt sich also unter diesem Namen nicht. Andererseits ergiebt sich zugleich, dass er nur noch in Verbindung mit den Freigerichten vorkommt.

Die Freigerichtsurkunden gebrauchen nach 1302 das Wort nicht mehr und auch andere Aufzeichnungen nur noch selten. So bedient sich seiner 1311 der Graf Dietrich VIII. von Kleve in einer Entscheidung für Wesel, wonach in Dortmund angefragt werden soll, ob dort die »scabini imperiales sive vemenoten« zum Konsulat

---

1) Oben S. 77.
2) W. N. 1107.
3) W. N. 1433.
4) W. N. 1377; Tadama S. 72; W. N. 1455; MSt. Nottuln 47.

berechtigt seien[1]), und um dieselbe Zeit oder wenig später verbietet der Rath von Bremen, dass Vemenothen nicht in der Stadt wohnen sollen[2]). Noch in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts spricht der streitbare Johann Klenkock in seiner Schrift gegen den Sachsenspiegel von den »scabini, qui vulgariter vemenoten dicuntur«[3]). Aber allem Anschein nach ist das alterthümliche Wort durch das neuere »Freischöffe« allmälig verdrängt worden. Doch werden wir noch Vemenoten kennen lernen, welche nicht mit den westfälischen Gerichten zusammenhängen.

Selbständig erscheint »Veme« zuerst 1251. Erzbischof Konrad von Hochstaden bestätigt der Stadt Brilon ein von seinem Vorgänger Engelbert verliehenes Privileg: »quod illud occultum judicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos — infra ipsum debeat opidum exerceri«[4]). Ich fürchte jedoch, dass die Urkunde eine Fälschung ist. Für diese frühe Zeit erregt die Häufung der Synonyma wie die ganze Fassung Verdacht. Es ist allerdings eine echte Urkunde eines Kölner Erzbischofs Engelbert vorhanden, aber nicht wie Konrads Verleihung sagt, des I., sondern des II., welcher 1272 der Stadt das Recht gab, die zu dauerndem Aufenthalt Einwandernden dürften nicht vor weltliche Gerichte ausserhalb gezogen werden. Erzbischof Wigbold verfügte 1302 wegen der herrschenden Kriegsgefahren in ähnlicher Weise, während Erzbischof Wilhelm 1354 den Erlass Engelberts II. bestätigte[5]). Leider ist eine Prüfung des Originals nicht mehr möglich. Wie mir der Magistrat von Brilon mittheilte, sind die älteren Urkunden der Stadt von Seibertz entliehen und nicht zurückgegeben worden.

Sachlich kommt die Echtheit oder Unechtheit nicht viel in Frage, da »Vimenot« schon früher den Bestand des Wortes Veme verbürgt. Sonst kommt es im dreizehnten Jahrhundert nicht vor. Zwar enthalten die 1263 dem Orte Padberg ertheilten Statuten angeblich den Satz: »Sponsalia que vulgo bedemunt dicuntur et vime et vogedingh et vrigedingh nullum jus ibi obtinebunt«, welcher somit die »Vime« in einen Gegensatz zum Freiding stellen

---

[1]) Lacomblet II N. 104; die wichtigeren Stellen besser nach dem Original bei Frensdorff 260.

[2]) Bremisches Jahrbuch XIII, 19.

[3]) Scheidt Bibl. Goett. I, 76.

[4]) Seib. N. 269.

[5]) Seib. N. 357, 499.

würde. Aber die Bestätigung von 1290 sagt: »Sponsalia que vulgo bedemunt dicuntur nomine et vogetding et frygeding nullum jus ibi obtinebunt«. »Vime« beruht also in der älteren Urkunde nur auf einem Lesefehler[1]).

Kaiser Ludwig gestattete 1332 dem Bischof Ludwig von Minden, auf den ihm verliehenen Freistühlen »nach Vemerecht, wie in dem Lande zu Westfalen Recht ist«, richten zu lassen[2]). Graf Adolf II. von der Mark bestimmte 1341 für Lünen, die Schöffen »die dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, sollten keinen Bürger vorladen[3]). Aehnlich lautet der Ausdruck in dem von Kaiser Ludwig 1342 erlassenen Verbot, Juden vorzuladen, und in den darauf bezüglichen Verpflichtungen mehrerer Fürsten: »in secretum judicium, quod vulgariter die veme dicitur; vor unsen vrigenstolen, dat geheyten is de veyme«[4]).

Unter Karl IV. mehren sich die Erwähnungen. Er erlaubt 1349 den vom Korveyer Abt gesetzten Freigrafen, den Gerichten »que vulgo frigeding et femeding nominari sunt solita«, vorzusitzen, ebenso 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg »vreiedinck und veymdinge zu sitzen«, und giebt 1354 dem Bischof Dietrich von Minden: »duas sedes liberas, que proprie et vulgariter vemeding nuncupantur«. Erzbischof Friedrich von Köln wollte 1376 seine Stadt in die Veyme bringen[5]).

Wir können hier abbrechen. Ich bemerke nur noch, dass die Ausdrücke vervymen und vymwroghe erst 1389 in Dortmunder Urkunden auftauchen. In allen angeführten Fällen bedeutet »Veme« bereits die ganz bestimmte Art von Gericht, welche später dauernd von ihr den Namen führte, und von dessen Thätigkeit her bildeten sich mancherlei Ableitungen. Der ursprüngliche Sinn ging in Westfalen ganz verloren.

Der früheste Schriftsteller, welcher des Gerichtes gedenkt, ist Heinrich von Herford um 1350, welcher erzählt, wie Karl der Grosse »legem secreti judicii, quod illius patrie lingua veme dicitur« erlassen habe. Erst ein Jahrhundert später berichten Andere ähnliches.

Das Wort war auch bis in den fernen Osten hin verbreitet. Das älteste sicher datirte Zeugniss ist von 1313. Markgraf Waldemar

---

1) Seib. Quellen II, 476, aus später Abschrift; UB. III, 523.

2) Freher-Goebel 110.

3) Thiersch Hauptstuhl 16.

4) Rübel N. 560, 566 vgl. oben S. 71.

5) Vgl. oben S. 150, 124, 192, 196.

von Brandenburg befahl damals in einem Theile seines Landes »judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink« einzurichten, um das Land gegen Diebe und Räuber zu sichern[1]). Herzog Wartislaw IV. von Pommern ertheilte 1319 der Stadt Greifswald ein Landfriedensgericht, welches 1321 unter dem Namen »vem« erscheint[2]). So wird jenseits der Elbe Veme oft gesagt in Verbindung mit dem Landfrieden, ja geradezu als diesem gleichbedeutend, wie zahlreiche Stellen beweisen, von denen ich nur einzelne anführe.

In Rostock erfolgte 1356 eine Aechtung, weil die Schuldigen die Stadt Parchim beraubt hatten »infra veme et lantvrede dominorum terrarum«[3]). Besonders liebt die unter dem Namen Detmars bekannte Lübische Chronik das Wort. Den Grafen von Stolberg-Wernigerode, welcher vom Grafen von Regenstein angesprochen wurde, weil er die Veme gebrochen hatte, richteten 1386 die »Vemeherren des Landfriedens« nach »Vemerecht«. Der Chronist berichtet weiter, König Wenzel habe mit seinen Städten in Polen und Böhmen und mit Fürsten und Herren einen Landfrieden gemacht, welche »die Veme so streng hielten«, dass viele Verbrecher durch den Strang starben, und erzählt 1398, ein grosser Frieden und eine »Veeme« sei zwischen Landherren und Städten in Sachsen und Thüringen gestiftet worden; diese »Veeme« sollte 12 Jahre bestehen[4]). In den dortigen Gegenden heisst Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Landfriedensurkunde geradezu der: »feymbrief, vemebref«, der Landfriedenstag: »vemeding«[5]).

Mögen auch die letzteren Thatsachen mit dem westfälischen Landfrieden von 1371, welcher nach 1382 auch in jenen Gegenden Eingang fand, in theilweiser Verbindung stehen, so waren doch Name und Sache dort längst vor ihm bekannt, ehe noch die westfälischen Vemegerichte ihr eigenthümliches Wesen völlig ausgebildet hatten. Dass von ihnen aus die Bezeichnung in die östlichen Länder gelangt sei, ist daher unmöglich; »Veme« war dort ein ureigener alter Besitz der Sprache.

---

[1]) Riedel Cod. dipl. Brand. A 20 S. 199.

[2]) Dähnert Pommerische Bibliothek IV, 92, vgl. Gesterding Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald S. 34 und Kosegarten Pomm. und Rüg. Geschichtsdenkmäler I, 299. Nach Mittheilungen des Herrn Dr. Philippi.

[3]) Mecklenburg. UB. V S. XVI; vgl. IX, 505.

[4]) Detmars Chronik hersg. von Grautoff I, 337, 385.

[5]) Fidicin Hist. dipl. Beiträge II, 96; Hansa-Recesse IV, 40; Hamburger UB. I, 672.

Ganz ähnlich steht es in Schlesien. Schon bei Lebzeiten des Königs Johann um 1335 besagt eine Breslauer Aufzeichnung: »Item dominus Vrisco habebit judicium vemding judex terre provincialis et precipit rex, quod sibi assistatis et rebus ubilibet circa gratiam domini regis«[1]). In dem verlorenen Breslauer Stadtbuch, welches »Hirsuta hilla« hiess, stand zu 1353: »Anno domini 1353. dy landt und stette Breszlaw, Newmargkt sint inn der Fehinachte gewest, sich doruff mit Pecze Schoneiche und Swlow seinem eidem furtragen, en zugesagt, wo sie weytter mit derselben acht angelangt, das sie en rathen und helfen wullen«[2]). Auch 1387 steht unter den Ausgaben der Stadt Breslau ein Posten: »super femding«[3]). In der Oberlausitz bestanden ebenfalls schon zur Zeit Karls IV. sogenannte Vemegerichte als Landfriedensgerichte, welche König Wenzel 1381 den Sechsstädten bestätigte. Auch 1409 setzte er für diese einen Gemeinrichter und zwei Freischöffen[4]). Allem Vermuthen nach hängt damit die feindselige Erklärung zusammen, welche die Freigrafen 1408 dem König Ruprecht gegen die von Wenzel gemachten Freischöffen gaben (oben S. 219). Es ist nicht nöthig, dabei an einen vom Könige verübten Verrath des Vemegeheimnisses zu denken, wie ihn das Nördlinger Rechtsbuch behauptet[5]). Man wusste in Westfalen eben nicht, dass es dort von Alters her Vemeschöffen gab. Hier konnte der westfälische Landfrieden von 1371, als er sich in diesen Gebieten verbreitete, ebenfalls an längst bestehende Einrichtungen anknüpfen.

Auch in den altsächsischen Städten treffen wir frühzeitig Vemegerichte. Eine Magdeburger Ordnung von 1329, wie der »Vem« zu halten sei, braucht die Ausdrücke: Vemegreven, Vemeding, Vemerecht, selbst vervemen, die also hier weit früher hervortreten, als in Westfalen[6]). In Braunschweig gab es schon 1312 ein Vemeding mit Vemegrafen und Vemenoten, welches sich

---

[1]) Cod. dipl. Silesiae III, 153.

[2]) Breslauer Stadtarchiv, Klosesche Hschr. N. 25.

[3]) Cod. dipl. Sil. III, 117; vgl. Klose Gesch. von Breslau II, 2, 402; Grünhagen Gesch. Schlesiens I, 218.

[4]) Grünhagen a. a. O.; Gaupp Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien 8; Pelzel König Wenzel II, 560; Lausitz. Magazin LVIII, 381.

[5]) Senckenberg a. a. O. 112. Man könnte allerdings vermuthen, dass Wenzel, als er 1376 mit seinem Vater einen kurzen Aufenthalt in Dortmund nahm, in die Geheimnisse der Veme eingeweiht worden sei. Doch ist das sehr fraglich.

[6]) Gaupp a. a. O. 6.

bis 1362 verfolgen lässt. In Goslar bestand ein »Vemeding», welches über die richtete, welche »der hoghen veme« verschuldet waren[1]). Handelt es sich in Braunschweig hauptsächlich um Diebstahl, so umfassten in Magdeburg die Klagen um Raub, Mord, Brand, Verrätherei, Diebstahl den Gegenstand des Gerichtes.

Späte Nachrichten wissen endlich zu erzählen von Vemegerichten in Celle, in der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Rotenwalde, in Zerbst[2]).

Diese Zusammenstellung ergiebt die überraschende Thatsache, dass im vierzehnten Jahrhundert Veme und die davon stammenden Ableitungen ausserhalb Westfalens häufiger vorkommen als dort und nicht erst in späterer Zeit eingeschleppt sind. Sogar die ursprüngliche Bedeutung erscheint hier reiner bewahrt. Denn die Landfrieden sind nichts anderes als Genossenschaften und gerade für solche und deren Gerichte ist der Name in Uebung. Auch die städtischen Gerichte, welche so heissen, beschäftigen sich mit Verbrechen, welche den allgemeinen Landfrieden betreffen. Da aber solche Landfrieden immer nur für eine gewisse Zeit errichtet wurden und auf jedesmaliger Vereinbarung beruhten, so dass ihre Gerichte Ausnahmegerichte waren, gewann der anfänglich einfache Begriff der Genossenschaft den Nebensinn eines gesonderten, eigenen und eigenthümlichen Gerichtes, und da die Landfriedensgerichte einen ganz bestimmten Kreis von Verbrechen vor sich zogen, entstand die Anschauung, dass die Vemegerichte nur eine dahin zielende Thätigkeit ausübten.

Dass unter solchen Umständen Veme zugleich die Bedeutung »Gericht, Strafe« annahm, ist leicht erklärlich. Da der von den Landfriedensgerichten Verurtheilte »vervemt« wurde, bedeutete schliesslich Veme auch Acht. So heisst es schon 1371 in dem westfälischen Landfrieden und in dessen Fortsetzungen von 1391 und 1405, man solle den Schuldigen »in des Reiches und des Landes Acht und Veme thun«[3]).

Ich verbinde damit noch eine andere kleine Untersuchung. Bekanntlich hiessen die heimlichen Gerichte lateinisch auch »Judicia vetita«. Für diese Benennung liegen verschiedene Erklärungen vor, die älteste in der Informatio. Sie bemerkt ganz richtig, dass besonders die Geistlichen diesen Namen brauchen, und leitet ihn daher ab,

---

[1]) Gaupp a. a. O. 2, 5; Rehtmeier Braunschweig-Lüneburgsche Chronik S. 626; Dürre in Ztschr. Niedersachsen 1847 S. 171 ff.

[2]) Gaupp a. a. O. 3—10.

[3]) Wigand Archiv VII, 46; Sudendorf IX, 6; vgl. unten Abschnitt 86.

dass die Freigerichte, wie alle weltlichen Gerichte, über Geistliche nicht richten dürften und ausserdem nicht vom Papste bestätigt seien[1]). Damit stimmt überein, dass schon im 15. Jahrhundert das »vetitum« mit »verboten« übersetzt wird, und so halten auch neuere Erklärer diese Ansicht fest[2]). Andere, wie Wiarda in Niederrhein. Blätter II, 687, Wigand 299 und Wächter 154 nehmen an, vetitum sei eine missverständliche Uebersetzung von verboten, in dem Sinne von geboten, »judicia vetita« wären also »gebotene dinge«. Aber im fünfzehnten Jahrhundert, wo das verboten für vorladen in der Gerichtssprache noch überall im Schwange war, ist ein solches Missverständniss undenkbar. Da man nicht wusste, was vetitum eigentlich bedeutete, leitete man es willkürlich von dem anklingenden vetare ab und suchte von dieser Grundlage aus eine Erklärung.

»Judicium vetitum« kommt seit 1436 in lateinischen Urkunden häufig vor, meist solchen, die aus geistlichen Kanzleien, wie des Baseler Koncils, der Päpste u. s. w. hervorgingen, aber auch in kaiserlichen[3]). Auch Geschichtsschreiber, wie Aeneas Sylvius, Werner Rolevink u. A. bedienen sich des Wortes. Aber es ist viel älter. Bereits 1294 belehnt Graf Otto von Waldeck einen Ritter »cum vetido judicio prope fryenstol sito prope Regerluttersen«[4]). Hier ist weder an »vetare« noch an »geboten« zu denken, das Wort muss etwas anderes bedeuten, es ist auch nicht geschrieben »vetitum«, sondern »vetidum«[5]). Die Gerichtsordnung bei Hahn 627, 653 bringt das Wort zweimal in Ueberschriften, schreibt aber »fetida«.

Wenn »vetare« aufgegeben wird, kann ein lateinisches Wort nicht die Wurzel sein, sondern nur ein deutsches. Vielleicht erlangen wir mit Hilfe des »judicium vetitum« einmal Erkenntniss über den ersten Ursprung von Veme.

---

[1]) Vgl. Abschnitt 67.

[2]) Kopp 170 ff.; Berck 180.

[3]) Hartzheim Conc. Germ. V sessio IV; Ztschr. Niedersachsen 1855, 178; Dumbar Deventer I, 579, u. s. w. ungedr. Urk. in Magdeburg und Stadtarchiv Osnabrück; Mittheil. Nürnberg I, 56.

[4]) Spilcker Everstein N. 252.

[5]) So ist es auch geschrieben Ztschr. Niedersachsen 1855, 178, doch ist darauf kein Gewicht zu legen, da andere Stücke des Baseler Concils vetitum schreiben.

76. Abschnitt.

Die Entstehung der Freigrafschaften. Krumme Grafschaft.

Die Erkenntniss der Rechtszustände, welche in den deutschen Landen vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert geherrscht haben, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der geschichtlichen Forschung, weil es an ausreichenden Nachrichten gebricht. Was wir erfahren, sind nur zufällige, abgerissene und unklare Angaben. Die beste Belehrung bieten die Urkunden, denn die Ueberlieferungen der Geschichtsschreiber, denen nicht selten die erforderliche Rechts- und Ortskenntniss fehlte, sind manchmal mehr dazu angethan im Dunkeln irre zu führen, als es aufzuhellen. Aber selbst die Urkunden sind nicht ganz zuverlässige Führer. Ihre Urheber wussten ebenfalls nicht immer genau Bescheid mit den Rechtsverhältnissen, und es lag den Klöstern, in denen so viele Urkunden aufgesetzt wurden, hauptsächlich daran, einen besiegelten Besitztitel in ihrem Archive bergen zu können, auf dessen äussere Form es nicht so genau ankam. Alte Formeln wurden weiter fortgeschleppt, während neuere Bildungen vielleicht schon lange im Gerichtsleben üblich waren, ehe sie in die Formelbücher eindrangen. Es kommen in ihnen Bezeichnungen vor, welche lediglich eine örtliche Geltung hatten und auf allgemeine Verhältnisse übertragen irrige Vorstellungen hervorrufen.

Ursprünglich waren die Rechts- und Verfassungsverhältnisse im Wesentlichen gleich, aber im Laufe jener Jahrhunderte erfuhren sie eine ungemeine, wenn auch allmälige Wandlung. Das Lehnssystem, die neu entstehenden Besitzrechte, die Verleihungen von Ausnahmeprivilegien, die Veränderung in den alten Ständen und noch so manche andere Ursachen bewirkten diese Umgestaltung. Sie ging nicht überall in gleicher Weise und zur selben Zeit vor sich, und so kam es, dass je in den verschiedenen Gegenden sich besondere und eigenartige Gestaltungen heranbildeten. Die alten Namen besagen nicht mehr allenthalben dasselbe, ihr Inhalt ist hier ein anderer als dort, und so entsteht die Gefahr, durch die Nebeneinanderstellung scheinbar gleichartiger Dinge aus je anderen Landestheilen nicht Erkenntniss, sondern Verwirrung zu erreichen. Das kann selbst bei benachbarten Gegenden geschehen. Schliesslich kommen dann die grossen Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts, wie der Sachsenspiegel, in denen uraltes mit neuem fast untrennbar verschmolzen ist, deren Verfasser nicht frei waren von der Neigung, Rechtsanschauungen, welche ihnen eigenthümlich waren oder nur

in einzelnen Gegenden bestanden, als allgemein giltige darzustellen. Ihnen allzu einseitig zu folgen und ihre Rechtssätze ohne weiteres auf frühere Zeiten zu übertragen, ist höchst bedenklich. Freilich hat dann der Sachsenspiegel, nachdem er auch in Westfalen zur allgemeinen Anerkennung gelangte, auf die Entwickelung der Frei- und Vemegerichte sehr bedeutsam eingewirkt, aber für die früheren Rechtszustände im westlichen Sachsen möchte ich auf ihn möglichst wenig zurückgreifen. Es besteht ein eigenes Verwandtschaftsverhältniss zwischen ihm und der Veme; theils sind sie Schwestern und tragen den gemeinsamen Stempel der Ueberlieferung aus ältester Zeit, theils ist der Sachsenspiegel die Quelle und die Mutter so mancher Einrichtungen der Vemegerichte.

Die Erkenntniss der Rechtsgestaltungen muss daher hauptsächlich auf örtliche Forschung gegründet werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass dadurch der an sich schon kleine Kreis von verwendbaren Bausteinen noch mehr beschränkt wird.

Frühere Geschichtsschreiber der Vemegerichte sind in die fernsten Zeiten hinaufgestiegen und haben ihre Darlegungen mit deren gründlicher Erörterung begonnen. Jetzt liegen treffliche Forschungen über die ursprünglichen Rechtsverhältnisse vor, welche knappere Fassung gestatten. Ich will zudem nicht noch einmal Dinge besprechen, welche theils nur im losen Zusammenhange mit dem eigentlichen Kern unserer Untersuchung stehen, theils kaum mit völliger Sicherheit erkannt werden können. Je grösser die Gefahr ist, sich allzuweit in Nebensachen zu verlieren, desto sorglicher ist sie zu meiden.

So viele Fragen sich erheben mögen, die Lösung unserer Aufgabe hängt an einer einzigen: Wie kam es, dass auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete altsächsischen Bodens sich eine Form des Gerichtes bildete oder erhielt, welche den anderen Theilen des Reiches, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche war?

Die Antwort lautet: In den Gegenden, in welchen die Vemegerichte auftreten, blieb der Königsbann in einer zwar abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig. —

So viel wir wissen, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, den unter ihnen sitzenden Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur dem Könige. Die Herzöge hatten aber selbst zahlreiche Komitate inne, mit welchen sie Andere beliehen, gerade wie es auch die Bischöfe mit den ihnen

von den Königen geschenkten Grafschaften thaten. So bildeten sich neben den alten Grafengeschlechtern von Arnsberg, von Altena, von Ravensberg u. s. w. neugräfliche Geschlechter, wie man sie gut bezeichnet hat. Bei ihnen trat also ein Zwiefaches ein: wenn sie die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mussten sie belehnt sein vom Herzoge oder vom Bischofe und ausserdem den Gerichtsbann vom Könige einholen, während die alten Geschlechter diesen zugleich mit der Belehnung vom Könige erhielten. Uebte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so musste für seinen Vertreter gleichfalls erst der Bann vom Könige erwirkt werden.

Dem Grafen unterstand anfänglich die ganze Gerichtsbarkeit, aber darin ergab sich allmälig durch die Verleihung der Immunitäten verschiedenen Umfangs an geistliche und weltliche Grosse, durch die weitere Ausbildung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände eine Aenderung. Ausserdem war die gerichtliche Stellung der Freien eine andere, als die der verschiedenartigen anderen Klassen, welche die grosse Masse der Bevölkerung bildeten. Die Grafschaft enthält demnach gewissermassen zwei Theile: das Gericht über die Freien und die sogenannte Gografschaft, das Gericht über die Landsassen und dergleichen.

Der Name Gografschaft begegnet erst spät[1]). Am frühesten erscheinen Gografen und Gografschaft in den Kölnischen Besitzungen in Westfalen. Der älteste »gougravius«, den wir mit Namen kennen, ist Ludwig in Medebach 1172, doch schon früher erwähnen die ältesten Soester Statuten den »gogravius rurensis«, und Papst Alexander III. bestätigte 1177 dem Erzbischof Philipp die »comitias in Westphalia, que vulg. gograischaf dicuntur«[2]). In Paderborn war 1194 ein Dietrich »gogravius«[3]). Mit Beginn des neuen Jahrhunderts erscheinen solche im Münsterschen und Osnabrückischen und bald allenthalben.

---

[1]) Wilmans Addit. S. 135 hält den »tribunus« für den Gografen, und für die von ihm angezogenen Paderborner und Herforder Urkunden mag die Deutung richtig sein. Auch das »judicium tribunale«, welches sich 1242 Bischof Wilhelm von Minden vorbehält (Würdtwein Subs. VI, 406), ist wohl das Gogericht. Aber »tribunus« wird (wie »tribunal«) auch in dem allgemeinen Sinn von Richter gebraucht, z. B. in den Kölner Synodalstatuten von 1083 über den Landfrieden, bei Möser VIII, 54 und 1125 bei Erh. C. N. 190.

[2]) Seib. N. 62; 42 S. 51; 73.

[3]) Erh. C. N. 540.

Der Ursprung und die Bildung der Gografschaften ist schwer zu verfolgen, da die Nachrichten überaus dürftig sind. Wir können diese Frage bei Seite lassen, weil die Thatsache der Scheidung für uns genügt. Die Zustände mögen sich schon früh je nach den Gegenden unterschieden haben, aber wir wissen davon kaum etwas. Meistens war gewiss der Graf auch der Herr der Gografschaft, und wir hören sogar einmal, dass der Inhaber einer Grafschaft in Folge dessen auch die Gografschaft beanspruchte. Der Edele Gottschalk von Lon masste sich das »regimen populare« über sechs Kirchspiele »ex comitatus sui justitia« an, aber 1152 zwang ihn Bischof Friedrich II. von Münster, dass er es »sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepit«[1]). Der comitatus, welchen Gottschalk unbestritten inne behält, und die »comites vulgares«, welche das »regimen populare« ausüben, sind hier bestimmt gegeneinander gestellt; letzteres, unzweifelhaft das spätere Gogericht, betrachtet der Bischof als sein Recht. Er muss, da er von alii spricht, mehrere Gografschaften besessen haben, gerade wie das bei dem Kölner Erzbischof der Fall war. Der wesentliche Inhalt der päpstlichen Urkunde für Philipp giebt unzweifelhaft die von diesem eingereichte Vorlage wieder, so dass als sicher zu betrachten ist, dass der Erzbischof vor dem Sturze Heinrichs des Löwen in Westfalen nur Gografschaften, keine eigentlichen Grafschaften besass. In dem kaiserlichen Errichtungsdiplom des Kölnischen Herzogthums werden unter den verliehenen Rechten auch allgemein: comitatus genannt. Darunter sind wohl kaum jene Gografschaften zu verstehen, die an sich keine Reichslehen waren[2]). Da der Kölner Erzbischof auch später nicht die Grafschaften in seinem Herzogthum verlieh, so können also nur einzelne comitatus gemeint sein, welche bereits Heinrich dem Löwen als Herzog gehörten und nun an seinen Rechtsnachfolger übergingen. In der That finden wir auch die Kölner später als Inhaber von Grafschaften.

Auf welche Weise die beiden Bischöfe in den Besitz von Gografschaften gelangten, kommt hier nicht in Betracht. Es genügt festzustellen, dass schon damals Grafschaft und Gografschaft getrennt sein konnten. Späterhin ist das oft genug der Fall, ohne dass es

---

[1]) Erh. C. N. 284; vgl. oben S. 6 und unten Abschnitt 79.

[2]) Die Belehnung Ludwigs des Baiern für Gottfried IV. von Arnsberg 1338 (Seib. N. 666) rechnet auch drei Gogerichte zu den Reichslehen, aber bei der Verwirrung der Rechtsverhältnisse, welche die kaiserlichen Urkunden dieser Zeit für Westfalen auszeichnet, ist darauf nichts zu geben.

möglich ist, die Rechtstitel der mannigfachen Besitzer der Grafschaften zu ergründen.

Der Gograf übt zu der Zeit, in der wir zuerst von ihm hören, bereits Blutgerichtsbarkeit, wie auch spätere Urkunden bezeugen[1]). Das Verzeichniss über den Bestand des Marschallamtes in Westfalen stellt den Satz auf: alle Grafen im ganzen (Kölnischen) Westfalen, wer auch ihr Herr sei, dürfen nicht richten, nisi »auctoritate per gladium a duce recepta«[2]). Hat dieser Satz auch in den alten Herzogszeiten gegolten? Ich glaube es, wenn sich auch ein Beweis dafür bei dem völligen Versagen aller Quellen nicht führen lässt. Der Kölner Erzbischof hatte, als das Verzeichniss aufgenommen wurde, genug zu thun, seine wirklichen Herzogsrechte zu behaupten, so dass es kaum Zweck hatte, neue einführen zu wollen. Aus dem Paderbornschen sind noch im vierzehnten Jahrhundert Gografen an den Herzog-Erzbischof zur »Bestätigung« gesandt worden. In Herford richtete der Gograf im Namen des Herzogs, und der Soester Gograf heisst einmal geradezu vicedux[3]). Auch in dem sächsischen Herzogthum, welches den Anhaltinern verblieb, im Mindenschen und in Rinteln, also auch links der Weser, hatte noch im vierzehnten Jahrhundert der Herzog das Recht, die Gografen zu »confirmiren«[4]). Gerade diese Uebereinstimmung in weit von einander entfernten Gebieten ist gewichtig.

Nach dem Sachsenspiegel küren die »Landleute« den Gografen. Auch westlich der Weser finden sich, freilich aus späterer Zeit, entsprechende Nachrichten, in den Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Waldeck, in Rintelen, im Mindenschen, im Paderbornschen[5]). Vermuthlich war die Wahl ursprünglich allgemein, und sie behauptete sich danach in einzelnen Gerichten, wir wissen freilich nicht, in wie vielen.

Wie bei jedem Gerichte, machte sich auch gegenüber den Gogerichten das Herrenrecht geltend; mochte der Gograf gewählt oder ernannt werden, das Gogericht mit seinem Nutzen gehörte einem Herrn, welcher den Gografen dem Herzoge vorschlug.

Indem der König den Gerichtszwang für die Grafschaft, der Herzog den für die Gografschaft ertheilte, wurde von Anfang an

---

[1]) Seib. I S. 51; N. 296, 1293; MSt. Mscr. II, 45, 178.

[2]) Seib. N. 484 S. 644; vgl. oben S. 108.

[3]) Ztschr. XL, 2, 50; Wigand Archiv II, 24 ff.; Seib. I, 625.

[4]) Sudendorf UB. I, 265; V, 119.

[5]) Stüve S. 2, 3; vgl. Anm. 3 und 4.

die Spaltung und Zerlegung begünstigt, beide Gerichtsbarkeiten erlangten allmälig festeren Abschluss in sich und gegen einander. Die Auflösung der alten Verhältnisse beschleunigte der Sturz des sächsischen Herzogthums, mit dessen Machtfülle die neugeschaffenen herzoglichen Würden sich nicht mehr messen konnten. Die königliche Gewalt stand den Ländern zwischen Rhein und Weser ohnehin stets ferner, als anderen Theilen des Reichs und selbst Sachsens. Im dreizehnten Jahrhundert war sie lange Jahrzehnte hindurch fast nur dem Namen nach vorhanden, so dass die Fürsten und Herren selbständig schalten konnten. Nach Otto IV. betrat von deutschen Königen erst Karl IV. wieder den westfälischen Boden.

Gleichwohl übten die früheren Zustände ihre Nachwirkung aus, und von dem Augenblicke an, wo das Herzogthum Heinrichs des Löwen zu Grabe ging, gestalteten sich die Dinge links der Weser anders als auf dem rechten Ufer des Stromes. Wir behalten zunächst die westlichen Landschaften im Auge.

Je nachdem Grafschaft und Gografschaft in Einer Hand vereinigt blieben oder an verschiedene Herren kamen, wurden die Verhältnisse anders. Wo die Trennung eintrat, verlor die alte Grafschaft ihren vielleicht wichtigsten Bestandtheil. Da die grosse Masse der Bevölkerung nicht Vollfreie waren und die Gografschaft die Blutgerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, gewann sie grössere Bedeutung. Hauptsächlich aus der Gografschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen. Wenn die Zeugenreihen der Urkunden Gografen nicht selten aufführen, während Freigrafen nur dann erscheinen, wenn die Handlung in Verbindung mit ihrer Amtsthätigkeit steht, so darf man schliessen, dass die Stellung des Gografen die angesehenere war, mochte er gewählt oder einfach von dem Herrn des Gogerichts ernannt sein. So entsteht eine immer schärfer werdende Scheidungslinie zwischen Freigraf und Gograf. Wo die Grafschaft einmal eingeschränkt war, gingen allmälig auch andere alte Rechte verloren, wie die Münze, die Grut, das Heerwesen, welche die langsam emporkommende Landeshoheit an sich zog. So bildete sich die Grafschaft zur Freigrafschaft um oder, wie richtiger zu sagen ist, aus der alten Grafschaft entwickelt sich heraus oder scheidet aus als eine selbständige Neugestaltung die Freigrafschaft mit beschränkten Rechten. Welcher Art diese waren, wird sich später ergeben.

Das Bewusstsein, zugleich des ehemaligen Zusammenhanges und der Neubildung, prägt sich aus in einer eigenthümlichen Bezeichnung, welche bisher keine rechte Deutung gefunden hat, »der

krummen Grafschaft«. Kindlinger stellt die Vermuthung auf, das Wort sei dadurch entstanden, dass die betreffende Freigrafschaft von einem Bischofe oder Krummstabe zu Lehen rührte, ohne das bestimmt behaupten zu wollen[1]). Der Name wird in verschiedenen Gegenden angetroffen. Hermann von Oesede verkauft 1280 seine »liberam quandam comitiam, que Crummegrafschaft dicitur«, welche 1282 in gleicher Weise bezeichnet wird[2]). Krumme Grafschaft hiess auch die ehemals Rinkerodesche, später Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein, dann ein Theil der Limburger Grafschaft. Herzog Albert von Sachsen verlehnte 1384 den Grafen von Hoya »de krumme graveschap«, welche ihnen einst sein Grossvater abgedrungen hatte[3]); 1387 wird bekundet, dass »de crummen grascap« des Kirchspiels von Goldenstedt dem Bischof von Münster gehöre[4]). Die letztere Angabe lässt deutlich erkennen, dass »crumme grascap« nicht ein Eigenname, sondern Bezeichnung für eine gewisse Art von Grafschaft ist. Die Erscheinung, dass die Grafen von Limburg nur Einen Theil ihres freigräflichen Gebietes so nannten, giebt Aufschluss. In der Freigrafschaft Limburg besassen sie die gesammten Grafenrechte, in jenem Bezirke, welcher ausserhalb der Herrschaft lag, nur die Freigrafschaft. Die ehemals Rinkerodesche Freigrafschaft heisst erst »krumme Grafschaft«, nachdem sie in den Besitz der Herren von Volmarstein übergegangen war. Da diese bereits eine Grafschaft hatten, so nannte man die neuerworbene zum Unterschiede von der alten die krumme Grafschaft von Volmarstein. »Krumm« als Gegensatz von »Grade« bezeichnet demnach etwa das nicht regelmässige, das von dem richtigen Verhältniss abweichende; die krumme Grafschaft ist nicht das, was man sonst unter Grafschaft versteht, sondern nur ein Theil oder eine Abart derselben. »Krumm« kommt auch sonst oft vor als näher bezeichnendes Eigenschaftswort bei Orten oder Gegenständen, welche mit Freigrafschaft in Verbindung standen. So hiess die Brücke bei der Stadt Hamm, an welcher eine Freigerichtstätte lag, curvus pons. Krumme Eiche, Weide, Acker, Haus, Ort, Bach u. s. w. sind allenthalben zu finden; natürlich, dass in manchen Fällen auch andere Verhältnisse die Benennung veranlassen konnten.

---

[1]) Münst. Beitr. III S. 253.
[2]) W. N. 1109, 1188.
[3]) von Hodenberg UB. Hoya I N. 1104.
[4]) K. N. 180.
[5]) Vgl. auch Mittheil. Osnabrück IX, 288.

Auch sonst spiegelt sich das Werden und der Uebergang deutlich wieder in dem Wechsel und Wandel der Bezeichnungen für Richter und Gericht.

In Folge dieser Veränderungen sank der Werth der alten Grafschaftsrechte und die Besitzer wurden um so eher geneigt, sie namentlich in den Landstrichen, in welchen sie weder die Gografschaft noch grossen Grundbesitz innehatten, an Andere zu verleihen oder sie ganz zu veräussern. Der Verfall des Reiches und des Königthums erleichterte solche Vorgänge; die königliche Genehmigung wurde gewiss nur in den seltensten Fällen nachgesucht. Links der Weser liegt eine solche königliche Bestätigung nur für die Grafschaft Stemwede vor. Schon das zeigt, wie wenig die Rechtssätze des Sachsenspiegels für unsere Gegenden in Betracht kommen. Die Grafschaft, oder wie man schon sagen muss, die Freigrafschaft kam schliesslich oft an Leute geringen Ranges, selbst an Ministerialen und Städte. Zwar wurde noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Satz aufgestellt, dass weder Dienstmannen noch Städte Freigrafschaft besitzen dürften[1]), aber er ist keineswegs innegehalten worden. Die Grafschaften wurden vielfach zersplittert. Die Darstellung, welche ich in dem ersten Buche von der Geschichte der einzelnen Freigrafschaften gegeben habe, zeigt zur Genüge, welchen grossartigen Umfang seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Handel mit Freigrafschaften und Freistühlen annahm, wie letztere aus ihrem alten Verbande sich lösten und manchmal ein einziger Stuhl eine Freigrafschaft ausmachte.

Diese geringeren Inhaber konnten, wenn sie ihr erworbenes Recht verwerthen wollten, des Königsbannes nicht entbehren, der ihnen zudem Ansehen gab. Sie mussten ihn einholen entweder für sich oder für die Personen, denen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wollten, die Freigrafen. Der Königsbann war aber nur zu erlangen vom Könige selbst. Denn der frühere Besitzer, der Graf hatte die veräusserte Freigrafschaft aufgegeben, so dass die ihm vom Reiche ertheilte Belehnung nicht als Ersatz eintrat, und die Freigrafschaft war selbständig geworden. Der Herzog aber konnte den Königsbann nicht ertheilen und keine Freigrafschaft leihen, wo er nicht der Lehnsherr der Grafschaft war. Der neue Eigenthümer legte sicherlich auch Werth darauf, in dieser seiner Gerichtsbarkeit von Niemand anders, als vom Könige abzuhängen.

---

[1]) Oben S. 13; Seib. N. 896.

Nothwendigkeit, wie Vortheil wirkten demnach zusammen, um die unmittelbare Einholung des Königsbanns durch diejenigen, welche nur Freigrafschaft, aber sonst keine Reichslehen innehatten, die später sogenannten Stuhlherren, in Uebung zu erhalten. Dadurch blieb auch der alte Königsbann, die Verbindung mit König und Reich bestehen, und das ist die wesentliche Grundlage der späteren Veme.

Wo die Grafschaft bei den alten Inhabern verblieb und diese auch die Gografschaft behielten, mochte die Entwicklung sich anders ergeben. Doch kam dabei in Betracht, ob die Träger der Grafschaft vom Reiche belehnt waren oder vom Herzoge. Das letztere war der Fall in dem Bisthum Minden. Hier konnte auf die Länge der Zeit die Belehnung durch den Herzog als nächstliegende und nothwendigste, da sie den Besitztitel gab, für ausreichend gelten und die Einforderung des Königsbannes einschlafen, da dieser ohnehin für die Gogerichte nicht erforderlich war. Die Freigerichte blieben zunächst bestehen, aber ihre alte Bedeutung verdunkelte sich, so dass sie allmälig entweder ganz eingingen oder ihren Wirkungskreis mehr und mehr einbüssten. Die Go- und landesherrlichen Gerichte gewannen das Uebergewicht, so dass die Inhaber solcher an den Freigerichten kein sonderliches Interesse mehr hatten. Obgleich der Sachsenspiegel noch die unbedingte Forderung hinstellt, dass wer über Eigen und Schöffenbarfreie richten will, den Bann vom Könige selbst empfangen haben müsse, ist mir nach dem dreizehnten Jahrhundert keine einzige Thatsache bekannt, welche darlegte, dass ausserhalb der Diöcesen von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück der Bann für einen Untergrafen vom Könige selbst ertheilt worden ist. In Ostfalen nahmen die Gerichte ohnehin einen andern Entwicklungsgang.

Wo der Graf nach wie vor die Belehnung vom Reiche empfing, blieb der Zusammenhang mit dem Königthum besser gewahrt; indessen mochten sich die Dinge in den Bezirken, wo er auch die Gografschaft besass, ähnlich gestalten, wie in den vom Herzog ertheilten Grafschaften. Auch hier war Gefahr, dass die Freigerichtsbarkeit verkümmerte. Es lag nahe genug, beide Gerichtsbarkeiten durch einen und denselben Beamten ausüben zu lassen. Beispiele dafür liegen aus der Mark, dem Bisthum Paderborn genug vor, wo entweder derselbe Mann Frei- und Gograf war oder der Umstand, dass Auflassungen vor dem Gogerichte geschahen, auf die Vereinigung beider Aemter hinweist. Dann war die Gografschaft jedenfalls die wichtigere und es ergab sich leicht, dass die Freigraf-

schaft nicht viel mehr als formelle Thätigkeit ausübte. Das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes klagt, dass die Grafen das herzogliche Recht, den Gografen zu belehnen, missachteten und ihn selber bestellten. Sie mochten die Berechtigung dazu in der unmittelbaren Belehnung durch den König erblicken. Versorgte der selbst ernannte Gograf daneben die Freigrafschaft, so mochte der Graf es leicht für überflüssig erachten, ihn dieserwegen erst zum Könige zu schicken. Wer wird glauben, dass von 1250 bis zur Wahl Rudolfs und noch in den ersten Jahren von dessen Regierung wirklich alle westfälischen Freigrafen unmittelbar den Königsbann sich verschafften oder auch nur verschaffen konnten?

Durch den Empfang der Reichslehen bewahrten jedoch links der Weser die alten grossen Grafschaften den Zusammenhang mit Kaiser und Reich, so dass sie jederzeit wieder zu den ehemaligen Verhältnissen zurücklenken konnten. Das geschah unter der Einwirkung der kleineren Freigrafschaftsbesitzer, welche die Einholung des Königsbannes beibehalten hatten. Als sich unter veränderten Verhältnissen der hohe Werth der alten Einrichtung erwies, schickten auch die Landesfürsten wieder ihre Freigrafen an den Hof, und wo Grafschaft und Freigrafschaft zusammengeworfen waren, schied man sie wieder auseinander, so dass auch hier die fast entschlafene Freigrafschaft zu neuem Dasein erwachte.

Wo die Grafschaft vom Herzoge zu Lehen ging, war das schwer thunlich, und überhaupt hatten sich inzwischen die Dinge rechts der Weser ganz anders geformt, die Entwicklung eine andere Richtung eingeschlagen, als in Westfalen. Auch da wo noch Freigrafschaft vorhanden war, wurden die Freigrafen nicht mehr vom Könige belehnt. Zwar versuchten einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, ihrer westfälischen Nachbarschaft gleich- und nachzukommen, aber der günstige Zeitpunkt war versäumt. Die westfälischen Fürsten und namentlich der Erzbischof von Köln stellten sich ihrem Beginnen entgegen und setzten die lediglich durch die geschichtliche Entwickelung entstandene Anschauung, dass die Freigrafschaft etwas ihren Landen eigenthümliches sei, als Rechtssatz durch.

77. Abschnitt.

Die Bezeichnungen für Richter und Gericht.

Das älteste mir bekannte Beispiel, dass das bezeichnende Wort »frei« als Eigenschaftswort dem Gerichte oder den dabei betheiligten

Personen beigelegt wird, gehört nicht Sachsen, sondern dem Niederrhein an. Dort erscheint 1101 der »liber preco bannum faciens ex parte regis et comitis« und ebenso werden dort zuerst 1148 »liberi scabini« genannt[1]). Auf engerisch-westfälischem Boden begegnet zuerst 1144 ein »liberum concilium«, dem 1187 ein »liberum placitum« entspricht und um dieselbe Zeit redet Graf Moritz von Oldenburg von dem »imperiale placitum liberorum«[2]). Von Freigrafen (vrigreve) ist zum ersten Male 1186 die Rede, dann erst wieder 1211 (comes liberorum), aber bald wird der Titel allgemein üblich. Dem entspricht, wenn auch das deutsche Wort für das Gericht »Freiding« um dieselbe Zeit, 1211 zum Vorschein kommt, um auch alsbald in zahlreichen Urkunden gebraucht zu werden. Der Sprengel der Freigrafen heisst 1253 zum ersten Male Freigrafschaft, »vrigrascaph« und in demselben Jahre an weit entferntem Orte wird über eine »comitia liberorum« verfügt, wofür dann bald allgemein »libera comitia« oder »liber comitatus« zur Geltung gelangt. Auch der Richterstuhl erhält den zutreffenden Namen »sedes libera« oder Freistuhl seit 1269 und 1275, während die Mitwirkenden zwar seit 1257 manchmal »liberi scabini« heissen, aber man begnügte sich meist, einfach von Schöffen zu sprechen und erst 1357 erscheint zum ersten Male die deutsche Benennung »vrieschepene«. Des »jus liberum« kundige Männer werden schon 1296 zu Rathe gezogen. Es war also die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo alle diese Ausdrücke in den Mund der Allgemeinheit kamen.

Es ist lehrreich, die Um- und Heranbildung einiger Ausdrücke im Einzelnen zu verfolgen. Ich beginne mit den Benennungen, wie sie für den Freigrafen üblich waren.

Bereits im Karolingischen Reiche hatte der Graf ihn vertretende Unterbeamte und so ist in den alten Immunitätspivilegien für Bisthümer und Klöster unserer Gegend gelegentlich auch von den »vicarii comitis« oder den »vicecomites« die Rede. Beide Bezeichnungen kommen später nur vereinzelt vor; »vicarius« sogar nur Ein Mal, 1182 in einer Urkunde des Grafen Hermann IV. von Ravensberg[3]). Etwas häufiger wird der Ausdruck »vicecomes« gebraucht: 1114 in einem Arnsberger Privileg, welches ehemalige Freie von der Gerichtsgewalt eines solchen befreit, 1202 und 1203

---

[1]) Lacomblet I N. 260, 364.

[2]) Erh. C. N. 249; Spilcker Grafen von Everstein N. 19; von Hodenberg Heiligenrode N. 11.

[3]) Möser Werke VIII, 323 N. 262.

heisst ausnahmsweise so der Paderborner Stadtgraf, um dieselbe Zeit lässt Graf Adolf III. von Schaumburg seinen »vicecomes« dem Gerichte vorsitzen und ebenso thun 1233 die Grafen von Everstein; ganz spät begegnet noch 1274 ein »vicecomes seu dincgravius« in der Gegend von Münster[1]). Manchmal wird auch die Stellvertretung ausdrücklich hervorgehoben, so 1074 im Osnabrückischen, wo Graf Walderich »vice Athalgeri regia potestate positus« handelt, 1126 im Ittergau, wo »Poppo ad vicem Sigifridi comitis« den Bann übt und 1223, wo »liber comes Johannes de Stenborch mallum pro comite Adolfo (de Scowenburg) tenuit«[2]).

Dass die Thätigkeit des Richters und die Ausübung des Vorsitzes auch zu allgemeinen Ausdrücken, wie »judex, praeses, praesidens« und ähnlichen Wendungen Veranlassung gaben, ist so selbstverständlich, dass es der Beweisstellen nicht bedarf. Auch sonst sind Umschreibungen des Titels in mancherlei Formen beliebt, von denen einige bezeichnend sind: 1154: comes Conradus, causas sui comitatus agens, 1174: Gevehardus, qui in banno imperiali officium gessit, 1177: super liberos et liberorum agros comicia potitus, ein Ausdruck, welchen der Kastellan von Padberg Johannes 1238 aus der alten Urkunde übernahm, als er einen Streit über dasselbe Gut schlichtete, 1182: sub regio banno, quem tunc temporis Sigenandus quidam administrabat, und ähnlich 1184 in Urkunden des Erzbischofes Philipp von Köln[3]). Ueberhaupt bietet die Ausübung des königlichen Bannes oft den Ausgangspunkt: 1185: regium bannum exercens und banni provisor, 1197: banni regii administrator, 1306 und 1274: bannum regium tenens, 1223: comes bannum regium administrans, 1225: auctoritate regia banno presidens[4]).

---

[1]) Seib. N. 38; Wilmans UB. N. 3—6, 9; Wippermann Reg. Schaumb. N. 90; Wilm. UB. IV N. 221, III N. 943. — Ausserhalb unseres Gebietes liegt die interessante Urkunde des Bischofs Rudolf I. von Verden von 1197, laut welcher Iwan »vicecomitis illius temporis fungens officium« in einem placitum apud Ludmeresdorpe Schenkungen an Buxtehude mit dem königlichen Banne bestätigt, von Hodenberg St. Michael in Lüneburg N. 26. Doch können hierher auch zum Theil gerechnet werden die Vice- und Subadvocati, 1126, 1144, 1211, 1222, bei Erh. C. N. 198; Seib. N. 46; W. N. 91, 177.

[2]) Möser VIII, 45 N. 28; Erh. C. N. 198; von Aspern Cod. II, 21. Das spätere Verhältniss von Stuhlherr und Freigraf kommt hier nicht in Betracht.

[3]) Erh. C. N. 296; Seib. N. 67; Erh. C. N. 386 und MSt. Mscr. I, 214 fol. 33 b; Erh. C. N. 429 und 440.

[4]) Erh. C. N. 451, 452; Kindl. Münst. Beitr. III, 1 S. 107; W. N. 37, 943, und 192; Seib. N. 177.

In alterthümlicher Form heisst es noch 1271: vicem prefecture tenens sedem judicii (vrithing) residens[1]).

Vielfach heisst der Untergraf auch schlechtweg Comes und einige Beispiele dafür sind noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu finden[2]).

Die Bezeichnung: Freigraf kommt merkwürdiger Weise zum ersten Male und zwar 1186 in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp über die Oberhöfe bei Soest in deutscher Form »vrigreve« vor[3]); dann folgt 1211 »liberorum comes«, 1223 »liber comes« und erst wieder 1243 »vrigegreve«, welches dann 1278 als »vrigravius« lateinisirt erscheint[4]). Allmälig werden die drei letzteren Formen allgemein üblich, während »liberorum« oder vielmehr »libertinorum comes« von 1255—1329 nur dreimal in den Grafschaften Arnsberg und Büren und dann gar nicht mehr urkundlich gesagt wird.

Ihrem Ursprunge nach ist älter die Benennung »Dinggraf«, zuerst 1144 lateinisch »thincgravius«, 1178 in Osnabrück deutsch »thencgreve«[5]). Es ist der erste bekannte Freigraf aus dem Geschlechte der Herren von Westerkappeln, welcher den letzteren Titel führt, und seine Nachkommen haben ihn bis 1302 gebraucht, wenn sie auch seit 1282 sich häufiger »liber comes« nennen[6]). Am längsten hielt sich die alte Form im Ravensbergischen, wo sie von 1214 bis 1351 ausschliesslich üblich war und wo noch 1374 Dinggraf gesagt wurde. Auch in anderen Gegenden findet sich diese Titulirung. Rechts der Weser kommt um 1200 ein Dinggraf von Wölpe vor[7]), und wenig später ist sie auch in verschiedenen Gegenden Westfalens im Gange, wenn auch nirgends so ausschliesslich wie im Osnabrückischen oder Ravensbergischen. Die Grafen von Arnsberg

---

[1]) W. N. 902.

[2]) Noch 1298 und 1299, W. N. 1595 und 1631. Der erste Paderborner Freigraf nennt sich noch 1340 ff.: judex, comes seu vrigravius.

[3]) Seib. N. 90.

[4]) von Hodenberg Bassum N. 11; von Aspern Cod. II, 21; Wilmans IV N. 329; Seib. N. 382.

[5]) Erh. C. N. 249, 398.

[6]) In die Diöcese von Osnabrück gehört auch die Urkunde der Teklenburger Grafen von 1263, in welcher der Dinggraf Roro genannt wird, Sudendorf Beiträge N. 16. In Urkunden der Kappelner Freigrafschaft kommt auch ein subdinggravius vor (oben S. 175), von dem sich auch anderweitig Spuren finden, die zu verfolgen überflüssig ist.

[7]) Würdtwein Subsidia VI, 355 N. 120.

brauchen sie von 1227—1262 sogar mit Vorliebe[1]), daneben lassen sich Urkunden des Abtes von Marienfeld, der Herren von Bilstein, von Heiden und von Rudenberg und der münsterischen Freigrafschaften anführen[2]). Von ihnen allen liegt nur Eine jenseits von 1300: den bischöflich-münsterischen Freigrafen Ludolf Span nennt eine Vinnenberger Urkunde von 1331 »dincgravium sive vrigegravium«. Aber hier mag die Nachbarschaft von Osnabrück und Ravensberg eingewirkt haben, wie auch 1286 der Freigraf von Essen bei Wittlage »liber comes et dincgravius« heisst. Man sieht daraus, wie der Titel »Freigraf« die älteren allmälig verdrängt. So sagt schon eine in der Nachbarschaft von Münster entstandene Urkunde von 1274 mit ausführlichem Wortlaut: »vicecomes sive dincgravius tunc temporis bannam regium tenens ac sedi regie presidens in cometia libera«[3]). Nur einmal wird mit Dinggraf selbst das Prädicat »frei« verbunden: in einer Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnsberg von 1227 heisst Otbert »thincgravius liber«, während er sonst als »comes« oder »liber comes« auftritt.

Statt »liber comes« werden auch andere gleichwerthige Ausdrücke zuweilen gesetzt, wie »liber judex, judex libere sedis, comes libertatis«, oder Erläuterungen hinzugefügt, wie »vrigravius legitimus, liber comes seu prefectus« u. dgl. In Münster und nächster Umgebung wird auch in den Jahren 1325—1336 einige Male »comes regalis« in Verbindung mit »sedes regalis« gesagt.

Immerhin sind das unbedeutende Ausnahmen, welche an der Thatsache nichts ändern, dass die Bezeichnungen: »liber comes« oder »vrigravius, vrigreve« etwa von 1250 ab in dem gesammten Gebiete, ausser im Osnabrückischen und Ravensbergischen, in allgemeinen Gebrauch und seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zur völligen Herrschaft kamen.

Aehnlich steht es mit den Benennungen des Gerichtssprengels. Das alte Wort »comitatus« erhält einen Nebenbuhler in »comitia, cometia«, auch »comiscia, comescia«, welcher seit 1177 mehr und mehr in Aufnahme kommt[4]), Indessen verschwindet »comitatus«

---

[1]) W. N. 241; Seib. N. 234, 244, 259, 324, 1082.

[2]) W. N. 204, 1198, 1631; Seib. N. 397, 427; Lacomblet II N. 553.

[3]) W. N. 943. Das nur einmal vorkommende: Gogravius liber oben S. 155.

[4]) Auf westfälisch-engerischem Gebiet zum ersten Male in der schon erwähnten Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln bei Erh. C. 386. Doch kommt comitia auf sächsischem Boden schon früher vor, z. B. 1155 comes cometiae bei Lüntzel II, 119.

nicht ganz und wird in den folgenden Jahrhunderten immer wieder gelegentlich angewandt. Einige Male (1152 und 1271) wird auch »prefectura» gesagt, sonst sind andere Benennungen oder Umschreibungen nicht üblich[1]). Die einmal gebrauchte Wendung: »comitia regia«[2]) bildet den Uebergang zum Namen Freigrafschaft, der 1253 gleichzeitig in der lateinischen Form: »cometia liberorum« im Bisthum Minden und in der deutschen: »vrigrascap« in der Soester Gegend auftritt[3]). Indessen ist jene Urkunde die einzige, welche »cometia liberorum« sagt; schon die nächstfolgende von 1263[4]) hat »libera cometia« und so lautet es weiter, gelegentlich abwechselnd mit »liber comitatus«.

Es ist versucht worden, zwischen »comitia« und »comitatus« einen Unterschied aufzustellen, so dass »comitia« die Freigrafschaft, »comitatus« die Grafschaft im alten und vollen Sinne bedeuten sollte. Das ist jedoch unrichtig, da beide Worte in ganz gleichem Sinne abwechselnd gebraucht werden, wie schon die Verbindung »comitatus liber« zeigt. Ebenso bezeichnet »comitia« nicht allein Freigrafschaft. Schon 1177 heisst es in der Bulle des Papstes Alexander III. für Philipp von Köln: »comitie, que vulgariter gograischaft dicuntur«[5]), während die kaiserliche Einsetzungsurkunde für das Herzogthum Westfalen dagegen nur »comitatus« aufführt[5]). Die Dortmunder Grafschaft heisst »comitatus« und »comitia«[6]), ohne dass ein inhaltlicher Unterschied bemerkbar ist. Auf der anderen Seite hat auch das einfache deutsche Wort »grascap« oft nur die Bedeutung von Freigrafschaft.

Dass Freigrafschaft sowohl den räumlichen Umfang, wie den Inbegriff der Rechte bedeuten kann, ist kaum zu bemerken nöthig.

Das uralte Wort »mallus« für die Gerichtsstätte erscheint seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts selbst in lateinisch abgefassten Schriftstücken in der deutschen Form »Malstätte«, welche, obgleich sie nicht häufig begegnet, nicht aus dem Gedächtniss des Volkes

---

[1]) Möser III, 322; Bern. de Sendene vicem prefecture tenens bei W. N. 902; vgl. zu 1298: »nostre comicie liber comes seu prefectus« bei Wigand Archiv II, 1, 81.

[2]) 1206, bei W. N. 37.

[3]) Würdtwein Subsidia VI, 434; Seib. N. 276.

[4]) Sudendorf Beiträge N. 16.

[5]) Seib. N. 73, 81.

[6]) Vgl. z. B. Rübel N. 379, 489. Graf Engelbert III. von der Mark sagt 1348: in comicia nostra seu domineo nostro, Rübel N. 637. Vgl. auch Seib. N. 666, 793, 823.

schwand, sondern noch dem sechzehnten Jahrhundert bekannt war[1]). Manchmal ist eine Erklärung beigegeben, wie 1319: »locus terminalis qui vulgo dicitur maylstat«, oder noch ausführlicher 1274: »actum apud alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti judicii, qui vulgo dicitur malstat«[2]). 1338 und 1339 ist sie als die »rechte« hervorgehoben[3]). Für Malstätte wird auch einige Male »Dingstätte« gesagt.

In den ältesten Zeugnissen wird die Gerichtsstätte oft durch andere allgemeine Ausdrücke umschrieben, wie 1102 »tribunal presidis, 1133 locus pretorialis, 1202 locus judicialis« oder 1189 und 1214 bei Wiedenbrück: »ad bancos« und 1233 in Hude am Dümmer See: »ad bancos scabinorum«[4]).

Im dreizehnten Jahrhundert kommen mehr und mehr die Zusammensetzungen mit »sedes« zur Bezeichnung der Gerichtsstätte auf. Schon 1170 heisst es einmal: »posita sella«[5]). Die frühesten Beispiele sind etwa 1226 »in sede judiciaria« und 1233 »judiciali sede«, beides Urkunden des Grafen von Everstein, dann 1267: »ejusdem comitatus sedes liberi comitis«[6]). Bald darauf kommt die Formel vor, welche dann allgemein üblich wurde: »1269 sedes libera, 1275 in figura judicii quod dicitur Vrystuell«[7]), häufig stehen beide Ausdrücke zusammen: »judicium, quod sedes libera sive vrigestol vulgariter dicitur« u. dgl. Natürlich braucht man auch mancherlei andere Bezeichnungen, wie »sedes libertatis, sedes liberi comitis oder comitatus, libertinorum, vrigraviatus, sedes judiciaria (judicialis) que vrigestol proprie appellatur« und ähnliche, auch »tribunal« findet sich statt »sedes«. Eine besondere Erwähnung verdient »sedes regia« oder »regalis«, wie vereinzelt 1282—1309 in den Rudenberger und Erwitter Freigrafschaften und 1313—1336 in der Umgegend von Münster, entsprechend dem »comes regalis« gesagt wird. — Die Formeln nehmen oft auch das Vorsitzen (presidere) oder das Besitzen des Stuhles in sich auf und in den Urkunden deutscher Sprache bildet sich allmälig der dann unendlich oft wieder-

---

1) 1245: malstad W. N. 431; Kindl. M. B. I N. 72.
2) MSt. Gevelsberg Kop. 47; Mscr. II, 121, 7.
3) Ztschr. XXV, 187 und K. N. 144.
4) Erh. C. N. 496; W. N. 84, 309.
5) Wigand Archiv 224.
6) W. IV N. 147, 221; III N. 793.
7) Seib. N. 345; MSt. Scheda, oben S. 77.

kehrende Satz: »vor mir und vor dem Freistuhl in der Zeit, da ich Staette und Stuhl besessen hatte«[1]).

Für Freistuhl wird einige Male »freie Bank« gesetzt, doch beschränkt sich der Gebrauch auf das nordwestliche Westfalen und die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. In den Freigrafschaften Heiden, Dingden und Borken sowie in den kaiserlichen Verleihungsurkunden von 1371 für den Grafen Johann von Mörs und 1386 für Deventer kommt das Wort vor, entspricht also nur örtlicher Gewohnheit. Die Bezeichnung »freier Schöffenstuhl« und »freier Richtstuhl« ist nur in Urkunden Karls IV. 1357 für Koevorden und Burgsteinfurt, 1366 für Soest und 1372 für den Grafen Johann von Sayn zu lesen.

Die Gerichtsversammlung der alten Zeit ist das »Placitum«. Hin und wieder wird dafür ein anderes Wort gesetzt. »Concilium«, oft gebraucht jenseits der Weser, hat sich diesseits nicht eingebürgert. Umschrieben wird »placitum« manchmal durch »communis conventus populi 1153, conventus popularis 1182, conventus liberorum« um 1220[2]). Indessen verschwindet das Wort aus den Urkunden eher, als die lateinische Sprache. Etwa von 1200 ab wird es immer seltener und tritt schliesslich so gut wie ganz bei Seite; wo es vorkommt, bedeutet es fast immer nur allgemein Verhandlung, nicht Gerichtssitzung im strengen Sinne. An seine Stelle tritt das bestimmtere »Freiding« (vrithing, vriedinc, vriggedinc, friedinc u. s. w.), dessen Name 1211 zum ersten Male an der unteren Weser erscheint[3]), aber bald überall gebraucht wird. Einmal, 1218, also ganz früh, heisst es statt »vriethinc: vrieban«[4]).

Daneben wird auch »Judicium« mit mancherlei erläuternden Zusätzen gesagt, indessen ist meist erst aus dem Inhalt der Urkunde zu erkennen, welche Art von Gericht gemeint ist und das ist nicht immer leicht. »Judicium liberum« braucht zuerst 1297 Hermann von Kappeln[5]), doch kam der Ausdruck nicht sehr in Aufnahme. Neben das alterthümliche »Ding« tritt das neuere »Gericht«, schon 1292 »vrigeregte« in Winterswick, 1316 »vryegerichte« in Osnabrück[6]), aber es schlägt nicht recht durch und noch das fünfzehnte Jahrhundert liess sich das Freiding nicht nehmen.

---

[1]) Zum ersten Male fand ich ihn 1308, Seib. N. 522.

[2]) Erh. C. N. 290, 429; W. N. 126.

[3]) Placitum legitimum, quod dicitur frigethinc, Hodenberg Bassum N. 10.

[4]) Seib. N. 151.

[5]) MSt. Gravenhorst.

[6]) Tadama 72, Friderici-Stüve II, 11.

Ich will hier eines Ausdruckes gedenken, der allerdings nicht gleichbedeutend ist mit Freiding, aber doch manchmal einen ähnlichen Sinn einschliesst und einem Theil des westfälischen Landes nicht fremd war, das ist »Heymal, Hemaill, Heymail (Hegemal)«. Seinem Ursprunge nach gehört er der niederrheinischen Tiefebene an und er kam mir zuerst in Wesel vor[1]). Dann 1357 in Koivorden, 1369 in Schüttorf in der Grafschaft Bentheim, 1382 in Oldensel; in der Herrschaft Borculo ist der Name noch im fünfzehnten Jahrhundert im Schwange[2]).

Die Bezeichnungen »Grafending, Landding, Landgericht« lassen sich links der Weser nicht nachweisen.

Schliesslich noch ein Wort über das Eindringen der deutschen Sprache in die Freigerichtsurkunden. Die älteste in dieser abgefasste Urkunde dürfte die schon erwähnte von 1308 sein, wo die Auflassung allerdings vor dem Gogerichte zu Erwitte erfolgte[3]). Die nächsten sind von 1322 bei Münster, 1325 in Gevelsberg, 1332 bei Dortmund und Münster, letztere die erste von einem Freigrafen selbst ausgestellte Urkunde in deutscher Sprache[4]). Erst von 1350 ab überwiegt diese, namentlich die zahlreichen Freigrafenurkunden aus der Mark sind von da ab fast ausschliesslich in der heimischen Mundart geschrieben.

78. Abschnitt.

Der König und der Königsbann.

Aus der älteren Zeit bis 1300 sind nur sehr wenige Königsurkunden vorhanden, welche auf die Freigrafschaft unmittelbaren Bezug nehmen. Die beiden Belehnungsurkunden für Reichsfürsten, 1275 für Bischof Everhard von Münster und 1299 für Graf Otto III. von Ravensberg[5]), gedenken ihrer nicht. König Wilhelm belehnte 1254 das Bisthum Minden mit der vom Herzoge Albrecht von Sachsen erworbenen Freigrafschaft Stemwede, König Richard verlieh 1262 dem Arnsbergischen Vogte in Soest den Königsbann und König Rudolf ertheilte am 27. Januar 1279 den Rittern Dietrich von Horst die Freigrafschaft Angelbecke und Arnold von Horst die Freigrafschaft in dem ganzen Bisthum Osnabrück[6]).

---

1) 1329, Frensdorff S. 265.
2) Oben S. 182, 194; ungedruckte Urk. in MSt. Ueberwasser und Borkelo.
3) Seib. N. 522.
4) MSt. Cop. Rengering.
5) W. N. 966; Lamey N. 71.
6) Oben S. 188, 105, 187, 185.

Ausser der Urkunde für den Soester Vogt liegen aus älterer Zeit noch einzelne Zeugnisse über die Ertheilung des Königsbanns durch den König selbst vor. Graf Walderich im Osnabrückischen heisst 1074 »regia potestate positus«[1]). Als Graf Widukind von Schwalenberg 1128 das Kloster Marienmünster auf seinem Eigengut gründete, entliess er dessen Besitzungen aus seinem weltlichen Gericht. Der Vogt sollte aus der Familie des Stifters gewählt werden; zeigt er sich aber räuberisch, so soll das Kloster einen anderen wählen, »qui patrocinio et petitione Paderbornensis episcopi regali banno investiatur«[2]). Wenn sie auch nicht Westfalen selbst betrifft, darf doch als lehrreich die Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florens III. von Holland angesehen werden, welche ausdrücklich bestimmt, dass der Untergraf »presentatus ab eis bannum et potestatem judicandi a manu domini imperatoris accipiat«[3]).

Ganz am Schlusse unseres Zeitabschnittes liegt das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes, welches berichtet, alle Freigrafen empfangen unmittelbar vom Könige die Gewalt zu richten.

Es ist hier weniger über die Bedeutung des Königsbannes und seine Anwendung im Gerichte, als über den Gebrauch des Wortes und seine äussere Geschichte zu sprechen.

Die älteste Privaturkunde, welche besagt, die Schenkung eines freien Mannes sei durch königlichen Bann bestätigt worden — »traditio consolidata est regis banno« — fällt um das Jahr 1000 und betrifft das Kloster Schildesche[4]), die nächste ist erst von 1074. In ähnlicher Fassung hält sich die Formel Jahrhunderte lang: »firmare, confirmare, stabilire, roborare banno regali, regio, imperiali oder sub banno r., imp.«[5]), Abweichungen sind selten, wie 1102 »regie potestatis bannus«, oder »auctoritas regia (1206), bannus seu preceptum regium (1224), sententia regii banni, judicium regii banni (1311), bannus libere nostre sedis (1327), auctoritate banni imperialis vrigravii nostri (1340)«; einmal (1245) heisst es auch: »comes Otbertus super ipsa donatione bannum regalem firmavit«. Der Freigraf »amministrat

[1]) Möser VIII N. 28.

[2]) Erh. C. N. 205.

[3]) Jung N. 9.

[4]) Erh. Reg. 687.

[5]) Die älteren Urkunden sagen meist regalis, doch kommt auch regius früh vor. Imperialis ist namentlich gebräuchlich unter Friedrich I., doch findet es sich auch sonst unter Friedrich II., Ludwig und Karl IV., und zwar schon vor deren Kaiserkrönung.

bannum (1182, 1187), gerit officium in banno (1174), tenet bannum (1206, 1274)«. Der Untergraf von Friesland erhält von Friedrich I: »imperialem bannum et potestatem judicandi«, Richard concedirt 1262 dem Vogte von Soest »bannum regis«, Ludwig ertheilt (tribuit) dem Freigrafen der Volmarsteiner »executionem banni et jurisdictionis solitam«, concedirt 1331 dem Grafen von Dortmund »bannum« und verleiht 1332 dem Bischof von Minden »freigerichte to sittende under konigesbanne nach vemerechte«, und 1339 den Freigrafen von Soest und Arnsberg »bannum libere cometie«, während die Dortmunder zu ihm ihren Freigraf schickten, um »den vryen ban des vryen stoels der graschap« zu empfangen. Der Merfelder Freigraf erhielt von Karl IV. 1350 den »bannus frigraviatus«, die Dortmunder bitten ihn 1360, ihren Freigrafen mit dem »liber bannus ad dominium Tremon. pertinens« zu belehnen; er selbst ertheilt 1360 dem Burchard Stecke den »bannus sive comitatus liber«, und belehnt 1372 den Freigrafen von Balve mit »frigraviatus sive bannus«.

Auch hier zeigt der Wechsel der Ausdrücke die Veränderung der Verhältnisse.

Bannus bedeutet nicht allein die richterliche Gewalt, auch den Gerichtsbezirk, so 1074: »quo in banno predia sita sunt« und ganz ebenso 1329[1]), dann 1253 und 1325: »domus que banno nostro, qui vrigraschap dicitur, subjacebat«[2]); 1334 wird versprochen, dass eine Eigenthümerin »in suo banno« verzichten soll. Die Dingstätte heisst einmal 1245: »locus legitimus banni regalis«. Gewisse Güter im Bisthum Verden heissen 1283: »vriban«[3]).

Während bis etwa 1340 der königliche Bann in den meisten Freigerichtsurkunden erwähnt wird, tritt dann eine sehr schnelle Veränderung ein. Die massenhaften Freigerichtsurkunden, welche namentlich aus der Grafschaft Mark vorliegen, enthalten in ihrem Formular nichts mehr von ihm. Am längsten wird der Königsbann bei Gutsauflassungen in der Münsterschen Diöcese angezogen, aber auch dort geschieht es etwa nach 1355 nicht mehr. Der letzte Verkauf, von welchem gesagt wird, er sei »gestediget mit des koniges banne«, ist von 1357 aus der Soester Freigrafschaft für das Kloster Marienfeld, welches das alte Formular beibehalten hatte[4]).

---

[1]) Seib. N. 67; MSt. Marienfeld 562.

[2]) Seib. N. 276, 612.

[3]) K. N. 137; W. N. 431; Hodenberg Verdener Geschichtsqu. 152.

[4]) K. N. 156.

Sollte ich auch einzelne spätere übersehen haben oder solche noch bekannt werden, das Gesammtergebniss erfährt dadurch keine Aenderung.

Wie der Bann zur Redensart geworden war, zeigt eine Urkunde aus der Herrschaft Pirmont von 1354. Dort in Lüde werden Güter aufgelassen vor dem Burrichter und dem Gorichter »cum prelocutoribus et sententiis ac aliis consuetis solempnitatibus predicta omnia banno regio confirmante«[1]). Also keiner der Richter handhabt ihn, er ist nur der Schatten der Vergangenheit.

Bezeichnend ist, dass in den Urkunden gleichzeitig mehr und mehr ausser Uebung kommt, die Gerichtssitzungen, in welchen über Gut verfügt wird, Freidinge zu nennen. Ganz erlischt der Name auch für sie nicht, am meisten wird er noch in Münster gebraucht, dann vereinzelt im fünfzehnten Jahrhundert in Bochum und in Ravensberg. Gewöhnlich heisst es sonst nur: »gehegetes Gericht«. Nur die Formeln über die Hegung des Gerichtes hielten ihn für alle Fälle fest.

Der alte Königsbann hatte inzwischen neues Leben gewonnen, er war zur Grundlage des Vemerechtes geworden. In wesentlich gleichlautenden und eintönigen Formeln prangt er in allen Schriftstücken, welche von der Thätigkeit der Vemegerichte handeln.

79. Abschnitt.

Das Herzogthum.

Die Auflösung des sächsischen Herzogthums unterbrach die Bildung einer starken einheitlichen Macht, wie sie Heinrich der Löwe erstrebte. Ihr Ergebniss war rechts und links der Weser Zersplitterung und Entstehung selbständiger Gewalten und Herrschaften.

Wie mangelhaft und unklar oft die Ueberlieferung des Mittelalters ist, bezeugt die Thatsache, dass über die so wichtige Frage, in welcher Weise die herzogliche Gewalt in Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen geordnet worden ist, Streit entstehen konnte. Zuletzt hat Grauert in sorgsamer Weise die Sache untersucht[2]) und seine Ergebnisse kann ich in den Hauptpunkten durchaus bestätigen; es ist unzweifelhaft, dass die berühmte Gelnhausener Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180, welche dem

---

[1]) Spilcker N. 375.

[2]) Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877.

Kölner das Herzogthum verleiht im »episcopatus Coloniensis et per totum Patheburnensem episcopatum«, unter dem »episcopatus Coloniensis« nur die Kölner Diöcese, nicht die Erzdiöcese verstehen kann[1]. Ebenso is es unzweifelhaft, dass die herzogliche Gewalt in den Bisthümern Minden und Osnabrück den Anhaltinern übergeben wurde.

Hegel[2] hält allerdings fest an der Ansicht Weilands[3], 1180 seien auch die Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden der kölnischen Herzogsgewalt unterstellt worden. Aber die Nachrichten der Chroniken, welche ohnehin den Urkunden gegenüber kaum Gewicht haben, sind recht unbestimmt und keine einzige spricht in unzweideutiger Weise für Hegels Ansicht, selbst nicht die Pegauer Annalen, da in der That das Köln wirklich verliehene Herzogthum sich bis an die Weser erstreckte. Wie schwankend überhaupt der Begriff Westfalen war, wird sich unten zeigen. Die Entscheidung können allein die Urkunden geben, und deren sind ausreichend vorhanden.

Den herzoglichen Titel haben die Kölner Kirchenfürsten erst spät ihrem erzbischöflichen hinzugesetzt. Engelbert I. heisst »dux Westvalie et Angarie« in einer Urkunde König Heinrichs (VII.) von 1223 für Kloster Helmershausen[4] und in einer gleich zu besprechenden von 1231 einfach »dux«. In von Erzbischöfen selbst ausgegangenen Urkunden legt sich meines Wissens zuerst Erzbischof Heinrich den Titel: »Westvalie dux«, doch nur ausnahmsweise bei, auch sein Landfriedenssiegel trägt ihn[5]. Engelbert III. nennt sich 1367 in der Urkunde, mit welcher er seinem Koadjutor Erzbischof Kuno von Trier die Freigerichte überträgt, »dux Westfalie et Angarie«[6], und erst dessen Nachfolger Friedrich III. hat diesen Titel als einen ständigen eingeführt.

Es wäre überflüssig, die Beweisgründe Grauerts noch einmal zu wiederholen, obgleich sich an einzelne noch Bemerkungen anknüpfen liessen, und ich beschränke mich darauf, einige Zweifel zu heben, welche ihm noch geblieben sind.

---

1) Neuer Abdruck bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden II N. 240.
2) Chroniken der deutschen Städte, Köln III. Einl. 247 f.
3) Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 172.
4) Wilmans-Philippi N. 267.
5) Seib. N. 532; Grauert 140.
6) Seib. N. 785.

Die Friedensurkunde von 1231 zwischen den Grafen von Teklenburg und Ravensberg berichtet allerdings unzweifelhaft von einem richterlichen Schiedsspruch des Erzbischofs Engelbert I. Wenn dieser hier als dux bezeichnet wird, was er ja thatsächlich war, so folgt daraus noch nicht, dass er das Urtheil auf Grund seiner Herzogsgewalt fällte[1]). Denn es liegt nahe genug, an seine Stellung als Reichsverweser zu denken, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, er habe seine Herzogsgewalt über den Osnabrücker Sprengel ausdehnen wollen. Die Ansicht ist um so weniger haltbar, als die Urkunde nicht nur nicht von dem Erzbischof selbst, sondern sogar nach dessen Tode ausgestellt ist.

Dass das Botding von 1231 in Rheda stattfand, ist ein Irrthum[2]). Hier nahm Bernhard von der Lippe die Effestucation des fraglichen Zehnten vor, weil er hier seinen Freistuhl hatte, vor dem Bischof von Paderborn, der als Eigenthümer des Zehnten anwesend war, sonst keinerlei Anrechte an dem Freigericht hatte. Für diese Handlung sind keine weiteren Zeugen aufgeführt, weil der Bischof, der selbst die Urkunde ausstellt, seine eigene Gegenwart bekundet. Dagegen sind für die beiden anderen in Frage kommenden Resignationen in Herford und Soest, wo der Bischof nicht zugegen war, die Zeugen am Schluss der Urkunde genannt. Ausserdem steht vor diesen noch eine Zeugenreihe mit dem Zusatz: »qui omnes unacum Widekindo sancti Petri preposito astiterunt, ubi videlicet dominus noster Coloniensis archyepiscopus presedit juditio quod vulgo dicitur botthinc, ubi et facta hinc inde resignatione tam decime quam domorum in manus nostras ipsius decime proprietatem cenobio assignavimus memorato«. Also auf diesem Botding erfolgten nicht die Resignationen, welche bereits »hinc inde«, d. h. in Herford, Soest und Rheda geschehen sind, sondern die Einweisung des Klosters in sein neues Eigenthum. Man muss die verschiedenen Handlungen nur richtig auseinander halten. Diesem Schlussverfahren, dem dann die Ausstellung der Urkunde folgte, wohnten die genannten Zeugen bei, und ihre Namen weisen bestimmt darauf hin, dass Paderborn der Ort des Vorganges, also auch des Botdinges war. Denn es sind Alle Paderborner: Drei dortige geistliche Herren, Bernhard von

---

[1]) Grauert 89; W. N. 293.

[2]) Grauert 90; W. N. 287. Die Urkunde hat Weiland 178 irre geleitet und auch Stüve Gogerichte 92 Schwierigkeiten bereitet. Einen ganz ähnlichen Fall von 1376 vgl. unten.

Oesede, welcher Stadtgraf war, und zwei Andere, von denen der eine ausdrücklich Paderborner Bürger genannt wird[1]).

Auch aus der Appellation, welche 1250 in dem Streite zwischen dem Osnabrücker Kapitel und einem Ritter über ein Gut an den Erzbischof Konrad von Köln gerichtet wird, ist nicht der Schluss zu ziehen, »die Appellanten hätten das kölnische Herzogthum auch auf das nördliche Westfalen bezogen«[2]). Dass die eine Partei geistlich ist und also in dem Erzbischofe ihr Oberhaupt hat, genügt an sich schon zur Erklärung, aber Appellationen an einen Dritten sind häufig genug, ohne dass damit ein Recht desselben anerkannt oder ausgesprochen werden soll. So ist es selbst mit der Oberhofstellung der Städte, wie z. B. von Dortmund, beschaffen, welche deswegen keine wirkliche Gerichtsbarkeit über die Appellanten einschliesst. Die Berufungsstelle wird nur in Folge einer Vereinbarung der Parteien angegangen, und auch hier heisst es ausdrücklich: »de consensu partis utriusque fuit appellatum«. — Ich komme auf diesen Punkt gleich noch einmal zu sprechen.

Mit Grauert bin ich auch nicht einverstanden, wenn er Gewicht darauf legt, dass das amtliche Verzeichniss über die Einkünfte des kölnischen Marschallamtes dem Erzbischofe die Investitur der Gografen »per t o t a m Westfaliam«[3]) und das Geleit »a Wesera usque ad Rhenum« beilegt. Mit Westfalen wird nämlich zweierlei bezeichnet, einmal das gesammte Land in seiner geographischen Ausdehnung von Franken bis Friesland und dann das kölnische Herzogthum Westfalen. Letzteres umfasst aber auch die Paderborner Diöcese, welche zwar zu Engern gehört, aber darauf wird häufig nicht weiter geachtet und das Engernsche Gebiet kurzweg mit in jenen Namen eingeschlossen. So thut es auch das genannte Verzeichniss, welches einfach den erzbischöflichen Besitzstand angiebt, ohne Rücksicht darauf, ob die genannten Orte wirklich in dem eigentlichen Lande Westfalen liegen oder nicht. Die Grafschaft Herford, welche in der ersten Stelle ausdrücklich zur »tota Westfalia« gerechnet wird, gehört gleichfalls nach Engern. Ebenso zielt der Ausdruck an der zweiten Stelle auch nur auf das Herzogthum; er soll sagen, dass der Erzbischof überall in den Grenzen desselben die Belehnung der

---

[1]) Sie Alle kommen in den Paderborner Urkunden dieser Jahre bei Wilmans IV vielfach vor.

[2]) Grauert 90; Möser VIII N. 320.

[3]) Der Ausdruck steht zweimal hintereinander, Seib. I S. 643—644; vgl. Grauert 16 f. und 90.

Grafen zu vollziehen hat, auch wenn ihm die Grafschaften selbst nicht gehören. Der ganze Zusammenhang weist darauf hin; gleich der folgende Satz sagt erklärend, jeder Graf nehme trotzdem die Befugniss in Anspruch, Gografen ein- und abzusetzen[1]).

Auch die Behauptung, das herzogliche Geleitsrecht erstrecke sich vom Rhein bis zur Weser, beruht nicht auf Anmassung, sondern sie ist buchstäblich wahr, da das kölnische Herzogthum bei Korvey die Weser berührte und sogar überschritt. Beide, das kölnische Herzogthum Westfalen und das Land Westfalen liegen zwischen Weser und Rhein[2]). Ein Anspruch auf Hoheitsrechte in den Bisthümern Münster, Osnabrück und Minden darf also aus der fraglichen Stelle nicht herausgelesen werden[3]). Ganz richtig drückt sich 1275 die Stadt Paderborn aus; sie will dem Erzbischof Beistand leisten: »in terminis sitis inter flumina, que Rura et Wesere vulgariter appellantur, in ipsius domini Coloniensis ducatu«[4]). Und die Urkunde des Königs Albrecht I. für Erzbischof Wigbold 1299, die doch wahrscheinlich auf Vorlage der kölnischen Kanzlei zurückführt, scheidet ausdrücklich zwischen »ducatus und ipsa terra Westfalie«. Auch der westfälische Landfriede 1371 stellt »Land und Herzogthum von Westfalen« als verschieden nebeneinander[5]).

Erst später, als die Vemegerichte ihre Wirksamkeit entfalteten, begriff der Name Westfalen das ganze Gebiet, wo sie bestanden, und übertrug sich demnach auch auf Engerische Lande[6]).

Die Herzogsgewalt der kölnischen Erzbischöfe umfasste also nur den westfälischen Theil ihres Bisthums und das Bisthum Paderborn. Ebenso darf als sicher hingestellt werden, dass die Diöcesen Minden und Osnabrück zum Rechtskreise der sächsischen Herzöge gehörten. Grauerts Beweisführung hierfür ist ausreichend, so dass es genügt, auf sie zu verweisen.

Grosse Schwierigkeiten macht nur das Bisthum Münster. Wenn es sicher ist, dass es dem kölnischen Herzogthume nicht untergeordnet war, so kann es nur zu dem Bernhards von Sachsen gehört

---

1) Seib. I S. 644.

2) So spricht die Urkunde über die Dortmunder Grafschaft von 1319 (Rübel N. 372) ganz allgemein von dem zwischen Rhein und Weser geltenden Rechte.

3) Damit hebt sich auch, was Grauert 126 über die Urkunde vom 6. Juli 1372 sagt.

4) Seib. N. 1095.

5) Seib. N. 483, Reichstagsakten I N 296.

6) Vgl. Abschnitt 87.

haben, denn unzweideutig sagt der Kaiser 1180: »cui reliquam partem ducatus concesssimus«. Aber bisher war keine einzige Thatsache bekannt, welche die Ausübung herzoglicher Rechte durch die Anhaltiner bezeugte.

Indessen ist eine Urkunde vom 11. November 1370 vorhanden, in welcher Herzog Erich von Sachsen Rechtsbelehrung ertheilt in einem Streite zwischen Bischof Florenz von Münster und der Stadt Borken[1]). Nach der üblichen Auffassung wäre damit der Rechtstitel nachgewiesen, aber ich halte einen solchen Schluss für verfehlt. Ich sagte bereits oben, dass aus Berufungen nicht immer auf ein rechtliches Verhältniss geschlossen werden darf, und so ist es auch hier. Die Aufschrift auf der Rückseite des Schriftstückes ergiebt, dass Kapitel und Stadt von Münster sich die Rechtsbelehrung erbaten, und es stammt auch aus den Acten des Domkapitels. Vermuthlich hatten jene den Auftrag, zwischen dem Bischofe und Borken einen Vergleich zu vermitteln und unsicher über die Rechtsfrage wandten sie sich an den Herzog Erich um Auskunft.

Doch hat es mit Berufungen an den Herzog von Sachsen-Lauenburg eine eigene Bewandtniss[2]). Im fünfzehnten Jahrhundert behauptet Lübeck, man könne von den westfälischen Freistühlen an den Herzog von Sachsen bei der Brücke zu Lauenburg appelliren. Da ist nun höchst merkwürdig, zu sehen, dass diese Brücke zu Lauenburg auch in dem fernsten Theile von Westfalen als Gerichtsstätte anerkannt war. Im Jahre 1544 nämlich richteten die Stände des Vestes Recklinghausen eine Beschwerde an den damaligen Koadjutor des Erzstifts, den Grafen Adolf von Holstein, über die im Gerichtswesen herrschenden Missbräuche. Da die Landschaft und ihre weltlichen Gerichte von Altersher nach sächsischem Rechte gelebt hätten, so sei die gewöhnliche Appellation von dem Gerichte in Recklinghausen nach Lauenburg auf die Brücke gebracht worden, wo alle Rechtssachen schnell und redlich abgefertigt würden. Jetzt sei seit kurzem die Appellation an die kurfürstliche Kammer einge-

---

[1]) MSt. Stadt Borken, N. 12. Orig. Pergament mit rückwärts aufgedrücktem Siegel. Es beginnt: »Wy Erik — — scriven unde sekghen van us vor recht«, dann folgen die Antworten auf die einzelnen Artikel, welche in einem der landesherrlichen Gewalt günstigen Sinne gehalten sind. Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand: »Pronunciatio et decisio super articulis domini nostri Florencii epi. Monaster. et super responsionibus Borkensium ad eosdem articulos capitulo ecclesie et civitati Monasteriensi missa per ducem Ericum Saxonie«.

[2]) Vgl. Grauert 38 ff.

schlichen und damit die langgeübte Berufung abgethan. Dadurch entstünden mancherlei Uebelstände und die Beschwerdeführer bitten daher, man möge wenigstens den Einzelnen es freistellen, ob sie an die erzbischöfliche Kammer oder nach Lauenburg appelliren wollten[1]).

Recklinghausen liegt innerhalb der Kölner Diöcese und der Erzbischof ist der Landesherr, es gehört unbestritten zum kölnischen Herzogthum Westfalen und hat doch den Berufungszug nach Lauenburg! Dass die Stände sich so etwas plötzlich erdichtet haben, ist namentlich in dieser späten Zeit nicht denkbar; es muss also ein altes Verhältniss hier erhalten sein. Sollte dem Herzoge von Sachsen bei der Theilung von 1180 auch in dem Kölner Herzogthum noch ein gewisses Recht geblieben sein, weil der Erzbischof als Geistlicher in manchen Seiten der Gerichtsbarkeit beschränkt war? Dagegen spricht schon die Gerichtsstätte, denn Lauenburg ist erst 1182 erbaut worden[2]).

Die Sache erklärt sich einfacher. Das sächsische Recht, welches in allen diesen Gegenden galt, fand seine Aufzeichnung im Sachsenspiegel in Ostfalen. Je mehr dieser zur allgemeinen Geltung kam, desto näher lag es, etwa nothwendige Rechtsbelehrungen in seiner Heimat einzuholen, und an wen hätte man sich eher wenden sollen, als an den Herzog von Sachsen. Die Lauenburger waren die ältere Linie der Anhaltiner, denen die Wittenberger erst zuvor kamen, als sie durch Karl IV. endgiltig die Kurwürde zugesprochen erhielten, und behaupteten die Herzogswürde in den Gebieten jenseits der Weser. Sie blieben daher die berufenen Ausleger des sächsischen Rechtes, und da sie ihren Sitz in Lauenburg nahmen, richtete man Anfragen und Berufungen dorthin. Die Erzbischöfe von Köln galten in Westfalen nicht als Sachsen, also auch nicht als Rechtserklärer, und waren ausserdem Geistliche, und so kam es, dass man sich an die sächsischen Herzöge wendete. Ein wirkliches Recht, etwa eine gerichtliche Oberhoheit, haben sie darum nicht besessen. Hat doch 1311 selbst der Erzbischof Heinrich bei Herzog Erich sich über herzogliche Befugnisse Auskunft erbeten[3]).

---

[1]) MSt. Recklingh. Urkunden.

[2]) 1227 geschieht eine Uebertragung in prato Lovenborch in ripa Albie, Hodenberg St. Michael Lüneburg N. 42.

[3]) Seib. N. 541. Auch die Stadt Herford erbat sich Rechtsbelehrung von dem sächsischen Herzoge, Wigand Archiv II, 11.

So darf auch aus der Rechtsbelehrung des Herzogs Erich nicht auf etwaige herzogliche Rechte im Bisthum Münster geschlossen werden und es bleibt dabei: keine Spur weist darauf hin, dass in dem Münsterischen Bisthum entweder von Köln oder von Sachsen herzogliche Befugnisse ausgeübt worden seien. Der bischöfliche Geschichtsschreiber Florenz von Wewelinghoven berichtet nun, Bischof Hermann II. habe vom Kaiser erlangt: »quod tam ipse quam sui successores principes esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit«. Florenz behauptet also nicht geradezu die Ernennung zum Herzoge, sondern nur zum Reichsfürsten[1]), aber ausserdem die Ertheilung von gewissen Rechten, von denen er nur die Freigrafschaft besonders nennt. Eine andere Handschrift der Chronik geht freilich weiter und nimmt auch den Herzogstitel und Anderes in Anspruch. In dieser Gestalt lautet die Stelle:

»Et ipse Hermannus ab imperatore obtinuit, quod tam ipse quam sui successores principes *et duces imperii in Westphalia sub banno imperiali* esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates *et plura regalia jura epi. Monast. deberent ab imp. Ro. perpetuo accipere jure homagii et alia bona quam plurima suis successoribus Hermannus* ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit«[2]).

Leider ist von dieser angeblichen kaiserlichen Verleihung, sei es in der einen oder in der anderen Form, keine urkundliche Verbriefung, weder im Original noch in irgend einer Abschrift vorhanden, und wir können ruhig behaupten: sie ist auch gar nicht erfolgt. Der ganze Wortlaut ist so gehalten, dass er nur der Zeit des Florenz selbst angehören, nicht etwa ein Auszug aus einem echten Diplom sein kann.

Nichtsdestoweniger steht fest, dass die Bischöfe von Münster im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts sich selbst Herzöge genannt und eine dem Titel entsprechende Stellung beansprucht haben. Sollte das nicht auf einer kaiserlichen Begnadigung beruhen, zwar nicht auf der angeblichen, von Bischof Florenz erwähnten, sondern einer anderen, die gänzlich verloren ging, in welcher die Gelnhausener Bestimmungen zu Gunsten Münsters geändert wurden? So hat

---

[1]) Erzbischof Engelbert I. nennt 1217 den Bischof von Paderborn, welcher unter seinem Herzogthum stand, auch princeps imperii, Wilm. IV N. 69.

[2]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 27.

Wilmans vermuthet, vielleicht auf dem Mainzer Reichstage von 1182 habe Bischof Hermann »die volle landesherrliche Gewalt und hiermit auch die Exemption von dem Herzogthume erlangt«[1]). Wer das nicht billigen will, könnte immerhin noch eine solche Festsetzung unter den Königen Philipp und Friedrich II. annehmen, wo es an Anlässen zu grossen Bewilligungen für Fürsten nicht fehlte. Wenn aber eine kaiserliche Verordnung nicht erfolgt ist, so müssen die Bischöfe ihre Selbständigkeit entweder durch einen Vergleich mit den sächsischen Herzögen oder durch glückliche Beanspruchung und Behauptung von Rechten, welche ihnen nicht gebührten, begründet haben. Ganz richtig hat Grauert betont, dass eine Usurpation leicht geschehen konnte, weil die sächsischen Herzöge innerhalb der Diöcese gar keinen sonstigen Besitz von Gut oder Rechten hatten.

Wann die Münsterschen Bischöfe sich von herzoglicher Oberhoheit befreiten, ist nicht genauer zu erkennen. Grauert (S. 78) meint, im Jahre 1240 habe Bischof Ludolf noch keinen Anspruch auf herzogliche Gewalt erhoben. Denn Ludolf von Burg-Steinfurt, welcher damals seinem Neffen mehrere Güter und auch das in der Diöcese Münster gelegene »castrum« Steinfurt überlässt, verzichtet vor den Vermittlern, unter denen sich der Bischof von Münster befindet, und geht ausserdem die Verpflichtung ein: »ipsam resignationem faciet in vrienthing et coram duce et alias ubi fuerit requisitus«[2]). Wenn hier der Bischof von Münster mitbekundet, dass die Verzichtleistung auf alle genannten Güter, also auch auf das »castrum« Steinfurt, nachdem sie bereits einmal vor den Urkundenausstellern, den Bischof eingeschlossen, erfolgt ist, wiederholt werden solle vor dem Herzoge, so muss man doch mit Nothwendigkeit schliessen, dass er sich noch nicht als Herzog betrachtet habe. Es handelt sich hier jedoch ausser um Burgsteinfurt auch um Güter in den Diöcesen Osnabrück und Köln, für welche die Resignation vor Bischof Ludolf nicht genügte, und auf diese muss sich demnach die Verpflichtung, welche in ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten die einzelnen Stücke nicht noch einmal aufführt, beziehen. Stüve hat nicht Unrecht, wenn er hier die erste Spur eines Münsterschen

---

[1]) So Wilm. UB. III S. 840 f. Aber das »imperiali fretus auctoritate«, auf welches er sich beruft, kann sich doch auf jede beliebige kaiserliche Urkunde beziehen, die auch gar nicht von Friedrich I. herzurühren braucht.

[2]) Jung N. 22. Die Urkunde fällt, da Gregor IX. noch lebte, ins Jahr 1240, nicht 1246, wie Grauert und Andere sie setzen. Die VI nach der Jahreszahl gehört zum folgenden Tagesdatum.

Herzogthums erkennen will[1]). Denn eine Resignation vor Bischof Ludolf ist doch bereits erfolgt und diese kann, da die anderwärts liegenden Abtretungen nicht in Frage kamen, eben nur das »castrum« betroffen haben. Soll also der Urkunde Gewicht beigelegt werden, so kann sie Grauerts Meinung nur widerlegen, aber ich möchte nicht allzuviel auf sie bauen, angesichts der Unbestimmtheit der Ausdrücke und des Schwankens der Rechtsverhältnisse in damaliger Zeit.

Bemerkt mag sein, dass der Vertrag von 1260, welcher die Beziehungen zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und Herzog Albert von Braunschweig regelt, wohl die Diöcesen Minden und Osnabrück, aber nicht die Münstersche berücksichtigt, worin man vielleicht einen Hinweis auf ihre Selbständigkeit erblicken darf[2]).

Bald darauf, 1271 schreibt sich Bischof Gerhard von Münster: »ecclesie Monasteriensis episcopus idemque dux per terminos nostre dyocesis«, und in gleicher Weise im nächsten Jahr: »summus liber comes utpote dyocesis nostre dux«. Auch Bischof Everhard nennt sich 1280: »nostre civitatis et dyocesis dux et supremus nichilominus liber comes«, und 1285: »dux et terre dominus«[3]). Die folgenden Bischöfe haben sich dieser Bezeichnung selbst nicht mehr bedient. In dem Landfrieden von 1298 wird jedoch neben den »ducatus Westphalie« die »dyocesis ac dominium Monaster.« gleichberechtigt gestellt und in dem von 1338 von einem Münsterschen »Herzogreiche« gesprochen[4]). Beide Aktenstücke entstammen wahrscheinlich der Kölner Kanzlei, sind wenigstens von dem dortigen Erzbischof mitausgestellt und untersiegelt.

Ist dieses Münstersche Herzogthum auch von Kaiser und Reich anerkannt worden? Darüber geben die königlichen Belehnungsurkunden, soweit sie erhalten sind, Auskunft. Da der neuerwählte Bischof Everhard verhindert war, an den Hof zu kommen, ertheilte Rudolf von Habsburg 1275 dem Abwesenden auf ein Jahr »administrationem temporalium et jurisdictionem plenariam principatus ejusdem ecclesie« und befahl den Unterthanen: »quatenus electo tamquam principi nostro et vero vestro domino pareatis«. In gleicher Weise gestattete 1310 Heinrich VII. Ludwig II. »administrationem temporalium et feodorum«. Derselbe Bischof erklärt 1352, Karl IV.

---

[1]) Gogerichte 93.
[2]) Seib. N. 396.
[3]) W. N. 907, 922, 1103, 1273; vgl. unten S. 354.
[4]) W. N. 1615; Lacomblet III N. 319.

habe ihm »tamquam principi terre«, gewisse auf Vemegerichte bezügliche Massregeln gestattet[1]). Auch König Wenzel, als er 1379 seinem Lieblinge dem Bischof Potho die Regalien verlieh und dabei die Münstersche Kirche als »singulare quoddam membrum Romani imperii« pries, braucht weder die Anrede »dux« noch spricht er von einem »ducatus«. Aber die Belehnungsurkunde Wenzels von 1400 für Bischof Otto von Hoya überträgt ihm: »universa et singula jura ad ducatum dicte tue Monasteriensis ecclesie spectantia«[2]). Leider ist das Original nicht erhalten. Es liegt nur vor die Abschrift in dem grossen, im fünfzehnten Jahrhundert angelegten Kopiar des Domstifts[3]), welches allerdings »ducatum« giebt. Ich vermuthe, dass hier aus Irrthum oder aus Absicht eine falsche Lesart steht und das Original »dominium« sagte. Denn die Anerkennung der herzoglichen Würde wäre doch gar zu versteckt; warum giebt die Anrede nicht dem Bischofe den Titel: »dux« sondern nur »princeps«? Sigmund spendet 1416 demselben Bischofe die allerschönsten Lobsprüche bei der Regalienertheilung, aber er nennt ihn weder »dux« noch spricht er von einem »ducatus«[4]).

Von Reichswegen also — können wir ruhig sagen — ist das Bisthum Münster nicht als Herzogthum anerkannt, aber auch seine Selbständigkeit nicht bestritten worden.

Die oben S. 320 erwähnte Urkunde des Bischofs Friedrich II. von 1152 erweckt den Anschein, als habe dieser die Gografschaft in seinem Bisthum verliehen, also herzogliche Rechte ausgeübt. Aber der Wortlaut weist nicht auf eine Ertheilung des Gerichtsbannes hin. Der Bischof betrachtet sich als den Eigenthümer der Gogerichte, welche er somit verleihen kann; eine Mitwirkung des Herzogs bei der Investitur ist deswegen nicht ausgeschlossen.

Es ist noch eine Urkunde zu besprechen, welche zu mancherlei Verwirrung Anlass gegeben hat. Kaiser Ludwig verlieh 1338 dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter anderem »ducatum infra terminos dominii sui« und das Recht des Vorstreites: »quando regem

---

[1]) W. N. 966; Niesert II N. 10; Nunning 374.

[2]) Niesert II N. 13, 18.

[3]) MSt. Mscr. I, 2 S. 170.

[4]) Niesert a. a. O. N. 19 liest allerdings S. 45 Zeile 6: sacri imperii d u c a t u s fidelis et dilectus. Natürlich ist dafür »devotus« zu lesen, wie auch das von ihm benutzte oben angeführte Kopiar thut. Auch die Regalienertheilung vom 1. und 3. October 1464 für Bischof Johann II. scheint nichts von dem Herzogthum zu enthalten, Chmel Reg. 4114 f.

vel imperatorem Romanorum vel summum ducem Westfalie infra terminos Rheni et Wysere pugnare vel bellare continget«[1]). Der »ducatus« ist gefasst worden als Herzogthum[2]), indem der Gegensatz zum »summus dux« betont wurde. Es ist richtig, dass Ludwig mit dieser Urkunde den Grafen vollständig aus dem Verbande des kölnischen Herzogthums heraushob, aber trotzdem bedeutet »ducatus« nicht Herzogthum. Es ist ein Unterschied, ob ein Fürst von der herzoglichen Oberherrlichkeit befreit ist oder ob er selbst ein Herzogthum besitzt; im letzteren Falle ist er »dux« und doch nennt Ludwig Gottfried nur Graf, und, so kann hinzugefügt werden, letzterer hat nie, wie unter gleichen Verhältnissen die Bischöfe von Münster, den Titel Herzog in Anspruch genommen. Der »ducatus« wird ferner aufgeführt mitten unter zahlreichen anderen Rechten; sollte dieses vornehmste Recht, welches ausserdem zum guten Theil jene in sich schloss, nicht stärker hervorgehoben sein? Unbedenklich ist »ducatus« als »Geleit« zu übersetzen. Wir wissen zudem, dass gerade damals der Graf mit Köln in Streit über das Geleitsrecht lag; 1335 hatte er in einem Schiedsspruche darauf verzichten müssen. Uebrigens zog er auch aus Ludwigs Verleihung keine Früchte; schon zwei Jahre später erkennt er das kölnische Herzogthum innerhalb seines Dominium an[3]).

Wer ist aber der »summus dux Westfalie«? »Wo von einem solchen gesprochen wird, muss man mehr als einen einfachen dux supponiren«, meint Grauert (S. 127), und denkt dabei zunächst an das eben widerlegte Herzogthum des Arnsberger Grafen. Nur hätte der überhaupt nicht Herzog von Westfalen heissen können. Indessen ist es ganz richtig, dem »summus« müssen andere »duces« gegenüberstehen. Man kann an Münster denken, aber abgesehen davon, dass der Kaiser dort kaum ein Herzogthum anerkannt haben würde, weil es keines gab, wäre der Bischof auch nicht als »dux Westfalie« zu bezeichnen, und Gerhard wie Everhard haben solchen Titel nicht beansprucht. Aber gab es nicht wirklich zwei Herzöge von Westfalen, den Herzog von Sachsen und den Kölner Erzbischof, beide einander vollkommen gleichberechtigt, keiner dem anderen untergeordnet? Ueber beiden steht der König als »summus dux«. Also dieser selbst ist hier gemeint, nicht der Erzbischof. Die Urkunde

---

[1]) Seib. N. 666.

[2]) Weiland 180; Grauert 127; ebenso Seibertz Landes-Geschichte III, 363.

[3]) Seib. N. 652, 673. 708.

häuft nur absichtlich die Ausdrücke. Denn wenn der König oder Kaiser in Westfalen weilt, ist er dort zugleich Oberherzog und zwar in beiden westfälischen Herzogthümern, dem sächsischen und dem kölnischen[1]), und in beiden, soweit sie zwischen Rhein und Weser liegen, soll der Graf von Arnsberg den Vorstreit haben. Die Urkunde, welche nach der bisherigen Erklärung zu bedeuten schien, dass Ludwig das kölnische Herzogthum als über ganz Westfalen ausgedehnt betrachtete, besagt also gerade das Gegentheil.

Als Graf Gottfried IV. 1368 seine Grafschaft Arnsberg an Köln verkaufte, hebt er besonders hervor die »praerogativa primipilariatus seu antebellatoris inter Weseram et Ruram«[2]). Der Kölner Erzbischof legte also darauf Gewicht.

Welches waren nun die herzoglichen Rechte? Natürlich kommt hier nicht das Herzogthum, wie es zu verschiedenen Zeiten und im gesammten Reiche war, in Betracht. Nur die Ländergebiete, welche uns überhaupt beschäftigen, und die Zeit nach der Auflösung des alten Herzogthums fallen in unsere Untersuchung. Das Verhältniss zur Freigrafschaft, welches eine besondere Besprechung erfordert, bleibt zunächst ausser Frage.

Ich beginne mit dem Herzogthum des kölnischen Erzbischofs. Theils Urkunden, theils das schon oft erwähnte Verzeichniss des Marschallamtes aus den Jahren 1306—1308 geben Auskunft.

Der Herzog hat das Recht, die Grossen des Landes um sich zu versammeln, sie zu einem Botding zu entbieten. Der Zweck desselben ist die Uebung der Gerichtsbarkeit, deswegen heisst es auch »judicium« oder »sollempne judicium«. Der Herzog lässt in ihm über verübte Ausschreitungen richten, staatsrechtliche Fragen über seine Stellung zu den ihm untergebenen Fürsten werden dort durch Spruch entschieden[3]). Graf Engelbert III. von der Mark verpflichtete sich 1349 auf zehn Jahre dem Erzbischofe, wenn er in seinem Herzogthum ein Botding besitzen wolle, wie das sein Recht und herkömmlich sei, auf seine Kosten dazu zu helfen und während der Dauer desselben mit dreihundert gewappneten Knechten und Rittern zu dienen und ihm auch Herberge zu gewähren[4]). Das ausbedungene

---

[1]) In diesem Sinne spricht Kaiser Ludwig 1342 von dem ducatus noster Westfalie, Rübel N. 560.

[2]) Seib. N. 793 S. 514.

[3]) Wilmans III N. 287; IV N. 390; Rübel N. 115; Seib. III S. 513 macht eine Vemegerichtssitzung daraus!

[4]) Seib. N. 714.

starke Aufgebot sollte wohl zur Züchtigung verurtheilter Friedbrecher dienen, denn der Herzog ist der Beschützer des öffentlichen Friedens. Erzbischof Adolf kam 1194 »in die ihm untergebenen Provinzen Westfalen und Engern zur Befreiung der Unterdrückten und berief die Fürsten, alle Edelen und die Völker des Landes zusammen, um Gericht und Recht zu thun«[1]. »Auf Grund des weltlichen Schwertes (gladius materialis), welches zur Bändigung der Friedensstörer durch die Gnade der Kaiser den Erzbischöfen von Köln übertragen ist, sind wir verpflichtet, für den allgemeinen Frieden zu sorgen«, sagt 1217 Erzbischof Engelbert[2].

Noch im fünfzehnten Jahrhundert konnte der Erzbischof zu dem Botding-Gericht alle Grafen, Gografen und Stadtmagistrate (civitatenses) berufen lassen[3].

Der Herzog kann den Richterstuhl überall im Herzogthum aufschlagen und jeder dazu Geladene steht ausschliesslich unter seinem Geleite[4]. Natürlich kann er auch bei allen anderen Gerichtsverhandlungen erscheinen und den Vorsitz übernehmen; seine feierliche Bestätigung gerichtlicher Handlungen wird gern eingeholt[5]. König Albrecht I. bestätigte 1299 dem Erzbischof Wigbold das als uralt bezeichnete Recht, den in seinem Herzogthume von Gerichten jeder Art zum Tode Verurtheilten einen Aufschub von sechs Wochen zu ertheilen[6]. Jenes Verzeichniss nimmt auch die Belehnung der Gografen im ganzen Herzogthum für den Herzog in Anspruch, aber es muss klagend zugeben, dass die Dynasten sich nicht um das Recht des Herzogs kümmern, sondern Gografen ein- und absetzen. Ihm gehören ausser dem zu Herford elf Gogerichte innerhalb des kölnischen Sprengels, so dass nur die Lande der Arnsberger, Märkischen und Limburgischen Grafen und Dortmund eigene Gografschaft haben.

Entstehen Streithändel unter den Dynasten, so bitten sie wohl den Erzbischof um seinen Spruch: »cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri«, sonst würden sie sich an den König wenden[7]. Auch die älteste Form der Dortmunder Statuten ver-

---

1) Erh. C. N. 536.

2) Wilmans IV N. 69.

3) Seib. I S. 624 Anm. Auch einzelne Bestimmungen von Seib. N. 658 beziehen sich auf die Leistungen für das Botding.

4) Seib. I S. 644.

5) Spilcker N. 19; Seib. N. 177, 225.

6) Seib. N. 483.

7) Seib. N. 438.

pflichtet die Stadt, den Rechtssprüche begehrenden Städten solche zu ertheilen, »prout coram duce profiteri merito debeamus«[1]).

Die Sorge für den Landfrieden berechtigte den Herzog, kriegerische Leistungen und Heeresfolge zu beanspruchen. Allen Gografen lag die Pflicht ob, mit ihren Untersassen gegen Verletzer des herzoglichen Geleites Folge zu leisten, sowohl zur Verfolgung der Missethäter, als zur Belagerung von Burgen. Auch beim Burgenbau zur Landesvertheidigung mussten sie helfen[2]).

Viel Streit und Kampf entstand dadurch, dass nur mit Erlaubniss des Herzogs innerhalb des Herzogthums Befestigungen angelegt werden durften[3]). Die Erzbischöfe legten begreiflicher Weise darauf grossen Werth und holten deswegen sogar von dem sächsischen Kollegen ein Rechtsgutachten ein[4]), das ganz zu ihren Gunsten lautete. Sie haben auch oft ihren Willen durchgesetzt. Die Landesherren dagegen bestritten dem Herzoge die Befugniss, auf ihrem eigenen Grund und Boden und innerhalb ihrer Grafschaft Burgen zu bauen und stellten dessen Forderungen alte Besitztitel entgegen[5]).

Auch die Erhebung zu Städten und Verleihung städtischer Rechte war an die herzogliche Genehmigung geknüpft[6]).

Die Herzöge beanspruchten für sich ausschliesslich das Geleitsrecht durch das ganze Herzogthum vom Rhein bis zur Weser und gaben zur Sicherung strengste Verordnungen; jeder, der mit einem anderen Geleitsscheine betroffen wurde, sollte als Räuber behandelt werden[7]). Die reiche Quelle der Einnahmen, welche hier floss, reizte die Begierde der anderen Landesherren, und daher masste sich, wie wir sahen, der Arnsberger Graf das Geleitsrecht in seiner Herrlichkeit an.

Auch der Judenschutz ist als herzogliches Recht betrachtet worden[8]), aber mit Unrecht. Von den Juden in Dortmund wissen wir mit Bestimmtheit, dass der Kaiser sie als sein Eigen betrachtete.

---

[1]) Frensdorff 31.

[2]) Seib. I S. 644.

[3]) Wilm. IV N. 390; Seib. N. 297, 327, 450, 813; UB. Waldeck-Pyrmont N. 25 u. s. w.

[4]) Seib. N. 541.

[5]) Seib. N. 471, 517; K. N. 109; UB. Waldeck-Pyrmont N. 24.

[6]) Seib. N, 327, 1117.

[7]) Seib. I S. 644; N. 722.

[8]) Cardauns Konrad von Hochstaden 55; das von ihm angezogene Schreiben an Dortmund bei Rübel N. 87 spricht viel mehr dagegen, als dafür. Vgl. im Uebrigen Frensdorff Einl. 133 ff.

Soviel auch die Erzbischöfe in Westfalen zu kämpfen hatten, um ihre Rechte zu behaupten, immerhin war das Herzogthum doch nicht bloss leerer Klang und Schall. Jedenfalls war die Stellung der sächsischen Herzöge in den Diöcesen Minden und Osnabrück eine erheblich geringere, wie auch ihr Besitz viel unbedeutender war. Grundsätzlich standen ihnen gewiss gleiche Gerechtsame zu, aber es war fraglich, ob sie dieselben geltend machen konnten.

Am meisten zeigt sich noch herzogliche Gewalt im Bisthum Minden, aus dessen Bereich auch mehrere Belehnungen, Bestätigungen u. dgl. durch die sächsischen Herzöge vorliegen, namentlich in den nördlichen Gegenden um Bruchhausen, Schinna und Hoya. Wir erfahren auch, dass ihnen erwählte Gografen zur Bestätigung vorgestellt wurden[1]). Dass sonst ihr Einfluss weit reichte, geht aus den Urkunden nicht hervor, und die Mindener Bischöfe mussten auch streben, sich demselben zu entziehen[2]). So liess sich 1295 Bischof Ludolf von Minden nicht vom Herzoge, sondern unmittelbar vom Könige das Urtheil geben, dass kein Graf in seinen Grafschaften Befestigungen anlegen solle, als mit der Genehmigung des Grundherren[3]). Bischof Ludwig erhielt endlich 1332 vom Kaiser Ludwig ein »freies Herzogthum im Stifte zu Minden«, von dem noch zu reden ist. Karl IV. liess 1354 diesen Ausdruck fallen, aber bestätigte das Freistuhlsrecht. Für den Stiftsbesitz fiel demnach, wie es scheint, die herzogliche Obergewalt allmälig hinweg, aber die kleineren Herren und Grafen erkannten sie noch im fünfzehnten Jahrhundert an.

In ähnlicher Weise entwickelten sich die Dinge in Osnabrück. Auch hier war noch im fünfzehnten Jahrhundert der alte Zusammenhang theilweise erhalten, indem Belehnungen mit Gogerichten vom sächsischen Herzoge eingeholt wurden[4]). Aber bereits Bischof Engelbert I. erhielt 1225 von König Heinrich (VII.) das Recht, für acht Gogerichte, die ihm zum Theil nicht einmal gehörten, die Grafen zu ernennen[5]); also ein vollkommener Durchbruch der herzoglichen Rechte.

---

[1]) Grauert S. 42 ff.

[2]) Die Urkunde des Herzogs Albert (Würdtwein Subsidia VI N. 173 S. 430) schliesst wohl einen Verzicht auf die herzoglichen Rechte gegenüber dem Bischof von Minden ein.

[3]) Kindlinger Sammlung 91.

[4]) Sudendorf IX, 127; Grauert 58.

[5]) Möser VIII N. 137; vgl. Stüve 119 ff.

Dass im Bisthum Münster keine fremde herzogliche Gewalt nachzuweisen ist, sahen wir bereits. Der Bischof trat hier gewissermassen an die Stelle des Herzogs, aber übte kaum alle Rechte desselben aus. Man erfährt, dass er Gografen mit dem Schwerte belieh[1]), aber ob er das Recht in der ganzen Diöcese ausübte, ist unbekannt. Ebensowenig lässt sich über die Natur der bischöflichen Placita, von denen wir gelegentlich hören, etwas sicheres sagen. Immerhin ist bezeichnend, dass Bischof Hermann II., als er 1201 seiner Villa Bocholt Weichbildrecht verlieh, dazu erst die Erlaubniss des Sueder von Dingden, in dessen Grafschaft sie lag, einholte[2]).

Die bisherige Untersuchung überging die Frage: wie stand das neue Herzogthum zur Freigrafschaft? Ihre Erörterung ist unentbehrlich, da frühere Forscher durchschnittlich der Ansicht waren, zwischen beiden habe das engste Verhältniss bestanden und durch das Herzogthum sei die Weiterentwicklung der Freigrafschaften bedingt und begünstigt worden.

Das alte Herzogthum war, wie wir sahen, nicht berechtigt, den Königsbann zu ertheilen. Auch das 1180 gebildete konnte es nicht. Das Verzeichniss des Marschallamtes erklärt ausdrücklich im Gegensatze zur Grafschaft: »judices dicti vrygreven auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus«. Indessen konnte der Herzog in Folge seiner sonstigen Rechte mancherlei Einfluss ausüben. Da er den Vollzug der Todesstrafe verschieben konnte (S. 350), vermochte der Herzog auch in die freigräfliche Gerichtsbarkeit sich einzumischen. Da er überall zu Gerichte sitzen durfte, stand es ihm unzweifelhaft auch frei den Vorsitz in jedem Freigerichte zu übernehmen, und die Freigrafen waren gehalten, das Botding zu besuchen. Ob an ihn Berufung eingelegt werden konnte, darüber geben die Urkunden keinen Aufschluss; die oben S. 350 angeführte Stelle der Dortmunder Statuten deutet darauf hin. Aber mehr Rechte über die Freigrafschaften hat er gewiss nicht besessen; auch das Verzeichniss schweigt darüber, eben weil keine bestanden. Wie der Herzog die Freigrafen nicht ernennen oder bestätigen kann, so ist er auch nicht der Herr der Freigerichte, sofern sie ihm nicht unmittelbar gehören. Ausser der Soester Vogtei, welche Freigrafschaft in sich schloss aber an Arnsberg vergeben war, und den an die Rudenberger ver-

---

[1]) Niesert II, 306 ff.

[2]) W. N. 3.

liehenen Grafschaften besass der Erzbischof am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nur vier Freigrafschaften, in Rüthen, Medebach, Kanstein und Scherfede, von denen nur die beiden ersten in der Diöcese lagen.

Die übrigen standen den Besitzern der Grafschaften zu, welche über sie frei verfügten. Der Bischof von Paderborn, die Grafen von Arnsberg und Mark und andere Herren haben Freigrafschaften frei veräussert und vergeben, ohne nach dem Herzoge zu fragen und ohne dass dieser, soweit wir irgend wissen, Widerspruch erhob.

Den Erzbischöfen kam demnach nur ein gewisses Oberaufsichtsrecht zu, und wie weit sie es gegenüber den grossen Herren geltend machen konnten, steht dahin. Im dreizehnten Jahrhundert wird noch gelegentlich für Freigerichtshandlungen die erzbischöfliche Bestätigung eingeholt, aber auch das hört allmälig auf. So findet sich bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine Spur, dass die Kölner Kirchenfürsten in ihrem Herzogthum den Freigerichten gegenüber eine Stellung eingenommen hätten, welche sich als Statthalterschaft bezeichnen liesse. Noch viel weniger kann davon die Rede sein, dass sie für das ganze Land Westfalen solche Rechte besessen hätten.

Anders, scheint es, standen die Dinge im Bisthum Münster. Dieselben Urkunden, welche uns früher über die Auffassung, wie sie Münsterische Bischöfe von der herzoglichen Gewalt in ihrem Sprengel hegten, Belehrung ertheilten, unterrichten uns auch über die Stellung, welche diese zur Freigrafschaft einnahmen. Denn sie beziehen sich alle auf Freigerichtshandlungen, welche die Bischöfe selbst vornehmen.

Als Bischof Gerhard sich 1271 »dux per terminos nostre dyocesis« nannte, urkundete er über Eigenthumsrechte im Kirchspiel Handorf, also in der späteren Korffschen Freigrafschaft, welche damals noch den Grafen von der Mark gehörte. Wenige Monate später überträgt er in Beckum Eigengut mit der Bemerkung, die vor ihm »coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostre duce« geschehenen Auflassungen seien ebenso giltig: »quam si facte fuissent coram libero comite et wimenotis illius termini, in quo sita sunt bona«. Ganz ähnlich, nur schärfer drückt sich 1280 Bischof Everhard aus, als vor ihm Gut im Kirchspiel Nottuln übergeben wurde: »coram nobis et ad nostram interrogationem est sentencialiter — diffinitum, quod premissa sic acta coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus

libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, acsi — coram tribunali liberi comitis comicie illius — acta essent«. Endlich 1285 bestätigt er Gutsverkauf bei der Stadt Münster »tamquam dux et terre dominus«[1]).

Die Bischöfe betrachten also das Herzogthum als die Quelle ihrer Rechte als Oberfreigrafen, und vielleicht darf man weiter gehen und sagen: sie nennen sich Herzöge, um solche Rechte in Anspruch nehmen zu können. Nicht etwa, dass sie sich damit gegen Ansprüche Kölns decken wollten — eine solche Vermuthung ergiebt sich aus der damaligen Lage der Dinge nicht — sie bezweckten vielmehr, die Freigrafschaft im ganzen Bisthum sich unterzuordnen. Ueberaus oft bekunden sie auch sonst die vor ihnen geschehene Uebertragung von Eigengut aus allen Strichen ihres Landes. Eine Zeit lang ist auch das Bestreben erkennbar, Freigrafschaften in unmittelbaren Besitz zu bringen, indem Bischof Everhard 1280 die von Oesede, 1282 die um die Stadt Münster gelegene ankaufte. Doch liessen die unruhigen Zeiten keine grossen Erfolge zu. Bischof Ludwig II. erbat sich 1352 von Karl IV. die Genehmigung, heimliches Gericht in Borken einzurichten, und begründet das Recht dazu nur auf sein Landesfürstenthum.

Wie nun auch die Bischöfe denken mochten, ihre Ansprüche konnten sie nicht durchführen. Selbst jene zahlreichen Urkunden über Eigen mögen zum guten Theile mehr auf den Wunsch der Käufer, an ihrer Urkunde ein so wichtiges Siegel wie das bischöfliche zu sehen, zurück zu führen sein, als auf genaue Beobachtung rechtlicher Verhältnisse. Die Besitzer der Freigrafschaften verfügten über diese nach Gutdünken.

Als Graf Engelbert von der Mark 1325 die Vadrupsche Freigrafschaft an die Korff verkaufte, übertrug er ihnen ausdrücklich das von ihm selbst gehegte Recht »den Freigrafen zu setzen und die Stühle zu besitzen und zu richten«, ohne dabei einer höheren Gewalt zu gedenken. Dass der dortige Freigraf den Bann vom Kaiser einholte, bezeugt 1330 Arnold de Hasle, indem er sich »auctoritate imperiali comes libere comecie« nennt, während in derselben Urkunde der Stuhlherr Everhard von Korff als »possessor ac dominus comecie et judicii« auftritt[2]). Auch der um diese Zeit für die

---

[1]) W. N. 907, 922, 1013, 1273; vgl. oben S. 346.
[2]) K. N. 129; MSt. Vinnenberg 39.

Freigrafen der Stadt Münster beliebte Ausdruck: »regalis comes« weist auf Belehnung durch den König selbst hin. Doch wird eine solche erst 1350 für Merfeld ausdrücklich bezeugt.

Jedenfalls besassen die Bischöfe von Münster keine grösseren Rechte über die Freigrafschaften, als die Erzbischöfe von Köln in ihrem Herzogthum, eher noch weniger. Die Anschauung, dass das Herzogthum die oberste freigräfliche Richtergewalt in sich schliesse, war nur eine zeitweilige Behauptung ohne geschichtliche Begründung, aufgestellt, um die Landeshoheit zu verstärken. Als sie aber in dem benachbarten Kölnischen Westfalen wirklich zur Geltung kam, beeilten sich auch die Münsterschen Bischöfe, davon Vortheil zu ziehen.

In der Diöcese Osnabrück liegt zur Erkenntniss dieser Verhältnisse kaum eine Andeutung vor. Dass die Ravensberger Grafen, welche anfänglich die Grafschaft im ganzen Bisthum ausübten, sie von den Herzögen zu Lehen trugen, ist ganz unwahrscheinlich. Die Belehnung der Freigrafen erfolgte durch den König, wie die kümmerliche Ueberlieferung zeigt. So ist der Untergraf Walderich 1074 durch königliche Gewalt eingesetzt, die Herren von Kappeln nennen sich ebenfalls Freigrafen »imperiali auctoritate«.

Doch ist möglich, dass die Herzöge, wie sie die Gogerichtsbarkeit verliehen, auch die Freigerichtsbarkeit beanspruchten, namentlich nachdem die Ravensberger den grössten Theil derselben eingebüsst hatten. Es wurde schon S. 186 auf den Umstand hingewiesen, dass die Urkunde für Arnold von Horst heute in Hannover liegt. Irgend ein weiterer Erfolg ist nicht sichtbar.

Die Mindener Diöcese bietet ein anderes Bild. In den Urkunden findet sich mehrfach, dass der Herzog bei Freigerichtshandlungen an dem Mallus eines Grafen zugegen ist oder dass die Zustimmung des Herzogs ausdrücklich erwähnt wird oder er selbst die Uebertragung des Eigenthums vornimmt[1]). Die Grafen von Hoya, Bruchhausen u. A. trugen ihre Grafschaft von den Herzögen zu Lehen. Auch die krumme Grafschaft im Bisthum Verden war herzogliches Lehen, ebenso die Freigrafschaft Stemwede, welche Herzog Albrecht dem Bischofe von Minden überliess. Erst dann ertheilte der König dem Käufer die Belehnung.

Die Urkunde Rudolfs für Dietrich von Horst über die Freigrafschaft Angelbecke ist die einzige aus diesem Bisthum, in welcher

---

[1]) Würdtwein VI, 319, 373; Hodenberg Schinna N. 12, 41, 53, 54 u. s. w.

der König an Grafen oder Untergrafen den Gerichtsbann ertheilt und zugleich die Freigrafschaft als Reichslehen bezeichnet. Ob sie aber den thatsächlichen Zustand richtig wiedergiebt, steht sehr dahin. Trotz ihrer bleibt die Behauptung bestehen, dass im Mindener Bisthum die Freigrafschaft in Abhängigkeit vom Herzogthum stand, weil hier die Herzöge die Lehnsherren der Grafschaften waren. Eben deswegen gelangte sie hier, wie rechts der Weser, zu keiner Entwicklung und ging, wie in Stemwede und in Angelbecke, ganz ein. Die Vorstellung jedoch, dass die Freigrafschaft mit dem Herzogthum zusammenhänge, wie sie in Hoya u. s. w. auch verblieb, veranlasste 1332 die Verleihung Kaiser Ludwigs an Bischof Ludwig von Minden, ein Schriftstück von so eigenthümlicher Fassung, dass man Fälschung vermuthen könnte, wenn nicht das unzweifelhaft echte Original im Münsterischen Staatsarchiv vorläge. Der Kaiser gab dem Bischof »ein frei Herzogthum in dem Stift zu Minden und Freigericht darin zu sitzen und Königsbann nach Vemerecht, wie in dem Lande Westfalen Recht ist«, und dazu Freistühle, deren schon S. 192 gedacht wurde. Das freie Herzogthum bedeutet nichts anderes als die Freigrafschaft, für deren Grundbedingung es gilt. Der Bischof sollte sie besitzen unabhängig von dem sächsischen Herzoge, das ist der Zweck und Sinn der Urkunde.

Anders als in Minden war in den übrigen Bisthümern der Rechtszustand, wenn er auch nicht überall zur klaren Entfaltung kam. Massgebend ist die Kölner Diöcese, wo die Sachlage vollkommen deutlich hervortritt. Erst später gelang es den Erzbischöfen, den alten Kreis ihrer Befugnisse gewaltsam zu erweitern und neue zu erwerben.

80. Abschnitt.

Gerichtsherren und Freigrafen.

Ob der Gerichtsherr der Landesherr oder nur der Inhaber der Freigrafschaft ist, macht keinen Unterschied, ihr Auftreten und ihr Recht sind gleich. Der Stuhlherr — ich brauche diese Bezeichnung der Kürze halber bald, obgleich sie erst im fünfzehnten Jahrhundert üblich wird — beurkundet häufig selbst den gerichtlichen Vorgang, erst später, wie sich zeigen wird, pflegen es die Freigrafen zu thun. Manchmal sitzt er selbst dem Gericht vor oder bestätigt persönlich die Handlung mit dem Königsbann, wie 1206 Graf Albert von Everstein, um 1219 Graf Ludolf von Bruchhausen, 1234 Berthold von Büren, 1305 Gottfried von Rudenberg,

1316 Menzo von Heiden[1]). Von den Grafen von Arnsberg heisst es 1278 und später, sie pflegten dem Freiding in Soest vorzusitzen[2]). Späterhin kommt das kaum noch vor. Nur Graf Heinrich von Solms erhält 1390 von König Wenzel die Belehnung als Freigraf (oben S. 17) und die Dortmunder Grafen hielten stets ausser ihren Freigrafen persönlich Gericht. Von Stuhlherren des fünfzehnten Jahrhunderts nennt sich nur Everhart Herr zu Limburg und zum Hardenberg 1421 Freigraf des Freistuhls zu Limburg[3]). Gewöhnlich wird auch in diesen Fällen der Freigraf unter den Zeugen aufgeführt. Allerdings drängt sich dabei die Frage auf, haben auch die Stuhlherren, soweit sie nicht Reichsfürsten waren, vom Könige den Bann erhalten? Zu ihrer Beantwortung ist für diese Zeit kein urkundlicher Anhalt geboten.

Die Stuhlherren betonen oft nachdrücklich, der Freigraf übe in ihrem Auftrage sein Amt aus. Graf Gottfried III. von Arnsberg bezeichnet 1255 seinen Freigrafen als »a nobis constitutus«, Heinrich Schröder von Ahlen lässt 1269 seinen Freigrafen »ex parte nostra«, Wescel von Erwitte 1295 »auctoritate mea«, Gottfried von Rudenberg 1304 »loco nostri«, Simon I. von der Lippe 1307 »nostro nomine« dem Gerichte vorsitzen[4]). Bischof Ludwig II. von Münster sagt 1315: »vrigravio vice nostra ut moris est ibidem presidente«, der bischöfliche Freigraf Vos Volmering besitzt 1330 seinen Stuhl: »vice et auctoritate Ludewici episcopi« und 1345: »da ik ein gerichte hegede van macht myns heren biscop Lodwighes«. Freigraf Rudolf von Scherfede hält 1325 Freigericht »auctoritate Henrici archiepiscopi Coloniensis et officiatorum ejus«[5]). Der Stuhlherr ist der »dominus judiciarie sedis« oder »dominus« oder »possessor ac dominus comecie«[6]). Er spricht von seiner Freigrafschaft, seinem Freigrafen, seinen Schöffen und Freien, Ausdrücke, welche schon in den ersten Jahrzehnten nach 1200 gebräuchlich sind.

Die Gerichtsherren sind es auch, welche Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Freistühle verleihen. Wir betreten damit ein

---

1) Spilcker N. 28; Hodenberg Hoya I, 3, 4; Wilmans IV N. 231; Seib. N. 507; Steinen IV, 744.

2) Seib. N. 382; I, 625 wird gesagt: ipse comes vel ejus officiatus.

3) StA. Düsseldorf, Jülich-Berg 1798.

4) Wigand Archiv V, 250; MSt. Welver und Himmelpforte; Ztschr. XXIV, 33; K. N. 110.

5) K. N. 115; MSt. Nottuln 81; Georgscommende 57; Wigand Archiv III, 3, 102.

6) K. N. 123; oben S. 355.

schwieriges Gebiet, welches nach allen Seiten hin klarzulegen nicht unsere Aufgabe ist. Denn vielfach kommen die Stadtrechte in Frage, für welche eine ausreichende Untersuchung noch fehlt, und zugleich wirken allenthalben rein örtliche Verhältnisse und Gestaltungen ein, die zu erfassen entweder gar nicht oder nur wieder auf Grund der Einzelforschung in jedem Fall möglich wäre. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Arten der Gerichte sind nicht überall gleichwerthig, namentlich ist schwer zu erkennen, was das Vogtding bedeutet. Unzweifelhaft steckt in ihm manchmal das Freiding, aber auch der Gograf hält wie in Herford Vogtding und das Goding heisst gelegentlich geradezu auch Vogtding. Das älteste Recht von Lippstadt z. B., welches vor 1200 entstand und in Westfalen weite Verbreitung fand, befreit die Städte vom Gericht des Vogtes; in der Verleihung an Langenscheid 1307 heisst der Satz deutsch: »neyn borger sal werden beswert mit dem fryggen gerichte«[1]). Ebenso können Exemptionen, welche kurzweg auf auswärtige Gerichte lauten, die von dem Freigericht in sich schliessen. Die älteste in unseren Gegenden dürfte die von Friedrich I. 1171 der Stadt Osnabrück verliehene sein[2]). Die Goldbulle Friedrichs II. von 1236 ertheilt der Stadt Dortmund unter anderem auch Freiheit von auswärtigen Gerichten, welche die etwa zwanzig Jahre später aufgestellten Statuten auf die Freigerichte beziehen. Kaiser Ludwig gab dann 1332 eine ausdrückliche Erklärung darüber. Abgesehen von dem Privileg Heinrichs (VII.) für die Stadt Paderborn sind dies die einzigen von Kaisern verliehenen Exemptionen vor dem fünfzehnten Jahrhundert[3]).

Es kommt hier jedoch nicht darauf an nachzuweisen, welche Städte von den Freigerichten ausgenommen waren; es handelt sich nur darum zu zeigen, dass die Gerichtsherren darüber bestimmten und wie diese Urkunden sich zeitlich vertheilen. Ich übergehe vorläufig die Befreiungen von Gütern und die Aufhebung einzelner Lasten und stelle nur einige sichere Fälle zusammen, in denen städtische Gemeinwesen aus dem Freiding herausgehoben wurden.

---

[1]) Seib. N. 516; vgl. Chalybaeus Gesch. von Lippstadt; Steinen IV, 642; Lipp. Reg. 1498 betr. Lemgo; Seib. N. 515 betr. Eversberg und N. 462 betr. Hagen; Wigand Archiv VI, 259 betr. Rheda.

[2]) Möser VIII N, 67 a.

[3]) Denn die Urkunde Heinrichs VI. für Koesfeld ist unecht, Wilmans-Philippi Kaiser-Urkunden II N 254; ebenso die Privilegien Heinrichs V, Wilhelms und Wenzels für die Stadt Bremen, vgl. Bremisches Jahrbuch XIII. Ueber Dortmund oben S. 60, über Paderborn S. 152.

Bischof Hermann II. von Münster bezeugt 1197, das Kloster Varlar habe ihm die Vogtei über die Villa Koesfeld überlassen, und demgemäss »cives ab universis advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus«[1]. Derselbe ertheilt 1201 der Villa Bocholt Weichbildrecht, nachdem er dazu die Genehmigung Sueders von Dingden, in dessen Grafschaft sie lag, erhalten; das Bocholter Stadtrecht vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts enthält den Satz: der Freigraf dürfe keinen Bürger oder Insassen vorladen, da man sie nur vor dem zuständigen Richter ansprechen dürfe[2].

Die älteste Urkunde, welche dabei das Freiding namentlich erwähnt, ist das Verbot Engelberts I. von Köln 1222, dass Niemand die Bürger von Attendorn: »extra oppidum suum in judicium, quod frydinck nominatur, trahere presumat«, welches 1286 Erzbischof Siegfried und 1488 Erzbischof Hermann IV. erneuerten[3]. Von der Verdächtigkeit des Privilegs von 1251 für Brilon war schon S. 311 die Rede.

Die Herren von Padberg befreiten 1263 ihre Stadt Padberg von Vogt- und Freiding (oben S. 311). Die Herren von Büren, welche mit ihrer Stadt Streit gehabt hatten über das Freigericht, entbanden 1268 die Bürger von Goding, Vogtding und (vel) Freiding, und behielten sich nur die Fälle vor, welche sich auf die Freigüter bezogen. Das nicht viel später niedergeschriebene Stadtrecht bestimmt demgemäss: »civitas libera est ab advocatie placito, a banno regis, a libera re«, in deutscher Uebersetzung: »de stad is vryg van beheghelheyt der voghedie und van konigesbanne und van vryghen dynghe«[4].

In der Stadt Beckum verzichtete 1269 Bischof Gerhard auf das Vogtding und gab ihr die Freiheit von Münster, und Bischof Ludwig II. verbot 1334 Vorladungen vor das »judicium, sive sit gograviale sive vrigraviale«, nachdem er schon 1319 der Stadt Ahlen dasselbe Vorrecht verliehen hatte[5].

Die Statutarrechte von Rüthen, welche in der ursprünglichen Fassung verloren sind, obgleich das Rüthener Recht auch weite Verbreitung fand, erklären, man solle in der Stadt ein Freiding nicht

---

[1] Erh. C. N. 559, vgl. W. N. 318.

[2] W. N. 3; Wigand Archiv III, 10.

[3] Seib. N. 1081, 1099. Attendorn erhielt gleichzeitig das Recht von Soest (vgl. über die dortigen Verhältnisse oben S. 115 ff.), Seib. N. 166, 1129.

[4] Wigand Archiv III, 3, 37 ff.; Ztschr. XLIII, 2, 1 ff.

[5] W. N. 837; MSt. Beckum 11; K. N. 124.

haben noch halten und keinen Bürger vorladen, ausser erblichen Freigutes wegen[1]).

Graf Adolf II. von der Mark ertheilte 1335 der Stadt Unna Freiheit vor fremden Gerichten, behielt sich aber vor: »al dat recht, dat in de vrygraescap roret, dat negeve wy nicht over in desen breve«. Erst Engelbert III. bewilligte 1358 den Unnaer Bürgern, welche ihm Geld geliehen, dass Niemand sie noch ihr Gut »myt nenen vryen banne beslaen sollen noch vor nenen vryenstole nyrwegene laden sollen«[2]). Adolf II. hatte bereits 1341 den Bürgern von Lünen zugesagt: »de schopene, die dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, sollten kein Gericht im Weichbild und im Beifang halten und Niemand vorladen. Konrad Edelherr von der Mark und Herr von Hoerde verlieh dem zur Stadt erhobenen Orte das Recht: »dat dey vrigreve noch de schepenen eynen mann zulen nemen bynnen den palen unde binnen des stades vryheit unde nicht ensullen rechten bynnen eren palen«[3]).

Doch genug davon. Von den Rechten und Einkünften der Stuhlherren berichtet später Abschnitt 105. Wir wenden uns nun den Freigrafen zu, von denen freilich nicht allzuviel zu sagen ist. Die dürftigen Nachrichten, welche wir über ihre Bestätigung durch den König besitzen, habe ich schon zusammengestellt. Der früher (S. 326) ausgesprochene Zweifel, ob alle Stuhlherren, namentlich Grafen und Bischöfe ihre Freigrafen zum Könige sandten, lässt sich bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten freilich nicht urkundlich belegen. Aber die Darstellung der Dortmunder Verhältnisse (S. 64) ergab, dass Evert Ovelacker bereits auf den Stuhl erhoben war, ehe er zum König geschickt wurde. Doch war das sicher nicht die Regel und wo der Missbrauch eingerissen war, fand er gewiss durch die allgemeine Entwicklung sein Ende. Jedenfalls schlug der Gerichtsherr den Freigrafen dem Könige vor.

Der Freigraf also empfängt den Königsbann und hält das Gericht, nicht der Gerichtsherr. Gewiss ein eigenes Verhältniss, dessen Ursprung jedoch nicht schwer zu erklären ist. Der Graf hatte schon in alten Zeiten seine Untergrafen, und je mehr sich die Dinge verschoben, der Graf zum Landesherrn wurde, gab er die rein geschäftliche Thätigkeit an seine Diener ab. Wurde nun

---

[1]) Seib. N. 540, 157, 166.

[2]) Abschr. in MSt., vgl. Steinen II, 1294.

[3]) Steinen IV, 346; über die Exemption von Dorsten vgl. Index N. 1.

die Freigrafschaft verkauft, so ergab sich von selbst, dass der einmal entstandene Gebrauch sich erhielt. Dadurch liessen sich auch manche Schwierigkeiten, welche sich sonst dem Erwerb von Freigrafschaften durch Stuhlherren geringeren Standes entgegengestellt hätten, leichter umgehen, da die Verleihung des richterlichen Amtes nicht sowohl ihnen, als nach hergebrachter Weise dem Freigrafen galt. Ein Schultheissenthum, wie in Ostfalen, ist jenseits der Weser nicht vorhanden, denn die Schulten, welche sich vereinzelt in Städten und bäuerlichen Gemeinden finden, haben eine ganz andere Stellung. Allerdings, als man sich Mühe gab, die Sätze des Sachsenspiegels auf die Freigerichte anzuwenden, lag es nahe, den westfälischen Freigrafen mit dem ostfälischen Schultheiss zu vergleichen, wie es gelegentlich geschah[1]). Es ist ja nicht unmöglich, dass beide aus einer gemeinsamen Wurzel erwachsen sind, aber der Nachweis dürfte, weil der Stoff dazu fehlt, schwer durchzuführen sein, und jedenfalls trieben beide Zweige ihre eigenartigen Blüthen.

Der spätere Satz, der Freigraf müsse echt und recht und frei sein von Vater und Mutter, mag auch damals der Theorie oder der äusseren Vorschrift nach gegolten haben. Aber was bedeutete noch »frei«? Wo wir den Stand der Freigrafen älterer Zeit zu erkennen vermögen, waren es Knappen und Ministerialen oder Stadtbürger. Wenn daher 1332 der für die Mindenschen Stühle ernannte Freigraf Burchard Cruse, der vorher ein Dienstmann des Stiftes war, (oben S. 192) ausdrücklich gefreit wurde, so war das eine überflüssige Vorsicht. Manchmal bekleidete der Freigraf seine Stelle nur im Nebenamt. So waren Heinemann Rogge, Ludolf Span, Johann Zedeler zugleich Gografen, Gobel von Hilbeck Stadtrichter in Unna u. s. w. Sie gehörten zur Dienerschaft ihrer Herren, zu deren Officialen und kaum zu den vornehmsten darunter; der Gograf stand ersichtlich höher. Ob sie, wie später oft, auf Zeit angestellt wurden, wissen wir nicht; manchmal ist der Wechsel in den einzelnen Freigrafschaften ein schneller, während andere Freigrafen Jahrzehnte lang auftreten. Die Forderung der Geburt auf westfälischer Erde, welche im fünfzehnten Jahrhundert Bedingung für das Amt war, wird sich in älterer Zeit meist thatsächlich erledigt haben.

Bei den Verkäufen und Verpfändungen der Freistühle kamen die Freigrafen als einfache Diener nicht in Betracht; nicht selten sind sie unter den neuen Herren weiter thätig. Hin und wieder

---

[1]) Vgl. Abschnitt 70 A.

verpflichtet sich auch der Verkäufer, seinen Freigrafen anzuweisen, dass er dem neuen Gebieter huldigen und richten solle[1]).

Ziemlich spät erst haben die Freigrafen begonnen, selbständig und von ihrer eigenen Person ausgehend die vor ihnen vollzogenen Verhandlungen zu beurkunden. Die älteste von einem Freigrafen gegebene und besiegelte Urkunde 1272 rührt von Hugo von Kappeln her, er und seine Nachkommen haben dann meist persönlich geurkundet. Allerdings nahm dieses Freigrafengeschlecht eine besonders hervorragende Stellung ein. Dann folgt 1291 der Freigraf von Greven Konrad de Dicke, auch mit eigenem Siegel[2]). Der Ravensbergische Dinggraf Heinrich Bote 1300 und Heinrich von Hockeln bei Ankum 1309 urkunden zwar selbst, aber lassen Andere siegeln, da sie selbst kein Siegel führen[3]). Menzo von Heiden 1316, Heinemann Rogge in Unna 1317, Liborius von Alen im Osnabrückischen 1318 führten auch eigene Siegel. Dann mehrt sich schnell die selbständige Beurkundung und Besiegelung und wird etwa von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab die Regel. Das hängt freilich zum guten Theil zusammen mit der allgemeinen Steigerung des Schreibwerkes und dem sich stetig mehrenden Gebrauch von Privatsiegeln in allen Klassen der Bevölkerung, doch kann man daraus auch schliessen, dass sich die Bedeutung der Freigrafen damals hob.

Die Siegel der Freigrafen, welche ja bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts meist den Ministerialen angehörten, tragen ganz den Typus der in diesem Stande gebräuchlichen Siegel, das Wappenbild mit dem Namen, manchmal mit dem Zusatz: »vrigravius«. Zuthaten, auf die Stellung bezüglich, fehlen ganz. Erst im fünfzehnten Jahrhundert kommt das Schwert als Amtszeichen auf; der erste, bei dem ich es gefunden habe, ist Hermann Loseke von Norderna um 1410. Sein Zeitgenosse Johann Groppe von Volkmarsen führt bereits den geharnischten Ritter mit dem Schwerte, der wohl Karl den Grossen bedeuten soll. Aber nur sehr allmälig wird dieses Abzeichen in den Freigrafensiegeln häufiger angetroffen, die grossen Freigrafen um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts haben sämmtlich ihre eigenen Bilder oder Marken. Erst nachher

---

[1]) StA. Düsseldorf, Kleve-Mark 346; K. N. 172; Lacomblet III N. 913; Lipp. Reg. 1724 u. s. w.

[2]) MSt. Mscr. I, 97, 267; Gravenhorst 50.

[3]) Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg; Sandhoff N. 166.

wird der Ritter mit dem Schwert oder das Schwert allein oder zwei gekreuzte Schwerter als Siegelbild vielfältig von Freigrafen geführt[1]).

81. Abschnitt.

Eigengut und Freigut.

Mit den Fragen um Freigut und Freie trete ich in den schwierigsten Theil unserer gesammten Untersuchung ein. Es wäre leicht, ihm einen ungemein grossen Umfang zu geben, wenn ich die Entstehung der Verhältnisse, welche ich darzustellen habe, ebenfalls darlegen und ihren Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände verfolgen wollte. Ein solches Unternehmen würde jedoch vielleicht meine Kräfte überschreiten und, wie ich fürchte, keine zuverlässigen Ergebnisse erzielen. Die Vermuthungen, wie sie seit Kindlinger weiter ausgesponnen worden sind, welche von dem Bestand der Oberhöfe ausgehen, erregen manche Zweifel, deren Erörterung zu weit führen würde. Ich muss mich darauf beschränken, diejenigen Thatsachen zusammenzustellen, welche unsere Hauptaufgabe unmittelbar berühren, und besorge, auch in dieser engen Begrenzung noch zu ausführlich zu sein.

Der Kernpunkt ist zunächst, was haben wir unter freiem Gut zu verstehen und wie steht dieses zur Grafschaft und ihrer Gerichtsbarkeit?

Sehr mannigfach sind die Bezeichnungen für eigenen Besitz: »libera hereditas, libera possessio, liberum patrimonium, libera bona, libera bona et exempta ab omni jure vel obligatione, liber et immunis ob omni onere tam advocati quam aliorum quarumlibet exactionum, bona cum integra proprietate pleno jure pertinentia, bona libera et absoluta propria et libera, volge eghen, vry eghen, vrygot« u. s. w. Der Besitzer hat sie inne: »ex libera successione heredum suorum, jure proprietatis, mera proprietate, pro proprio et libero allodio, jure proprietatis libere et absolute, libere et expresse proprietatis quod egen dicitur«, und wie die Ausdrücke sonst lauten. Eine ungemein oft vorkommende Benennung ist »durchschlächtig eigen«, zuerst im ältesten Soester Recht: »predium fundale quod vulgo dicitur torfhaht egen«[2]). Dann 1251 und 1253 im

---

[1]) Zahlreiche Abbildungen bei Usener am Schluss.

[2]) So liest Seib. I S. 52.

Bisthum Münster: »thurslacht egen«. 1257 bei Dortmund: »durslagsten egene«, 1308 bei Erwitte: »dorslachtig eghen gut«, 1320 in der Mark: »dorschlagt egen gut«, 1326 im Osnabrückischen: »dorschlacht eigen«, 1328 in Lippe: »sundere slachten egen god«[1]) u. s. w.

Oft erläutert der Zusatz den Sinn: »legitimum, purum, merum allodium, mera proprietate attinens, ledig und vry sunder yrleyge pechte, unbetinset, unbeswert und unbekummert von jeynigen renten pechten of schulden«. Es wird übergeben: »justo venditionis et libertatis titulo«, oder: »jure propriorum bonorum«; ausführlich erklären einmal die Verkäufer: »quod dicta domus a nullo dependeat jure homagii emphietotico ministeriali vel alio quovis jure et simpliciter propria, que vulg. d. dorslachtich egengut«[2]). Durch Bürgen wird dem Käufer über diese Eigenschaft des Gutes Sicherheit gegeben. Er und seine Erben können damit machen, was sie wollen, es verkaufen, verpfänden und zertheilen[3]).

Nicht nur Herrengut, sondern auch Bauerngut wird so bezeichnet, letzteres sehr oft im Bisthum Münster und in der Grafschaft Mark. Nach den zahlreichen Auflassungen namentlich in den Jahren 1330—1380 zu schliessen, war in diesen Gegenden solcher Besitz zahlreich vorhanden. Aber nicht blos Grundbesitz heisst so, sondern auch Renten von Geld und Getreide, Holzantheile, Zehnten und anderes werden als durchschlächtig eigen verkauft. Das Wesentliche ist die unbeschränkte Verfügung über den erworbenen Besitz. Deswegen ist nicht ausgeschlosssen, dass sonst Lasten auf ihm ruhen können. So verkauft 1361 Heinrich von Rorup mancherlei Gut vor dem Merfelder Freigrafen: »vor en vrydorchschlachtig eghen vor scultvrygut«, ausgenommen vier Malter Getreide, welche an die Pfarrkirche zu entrichten sind, und einer anderen Abgabe[4]). Diese haften also nach wie vor an dem Gute, der Käufer kann nur im Uebrigen frei schalten mit dem, was er von Heinrich Rorup erworben hat.

Die Durchschlächtigkeit bildet also keine höhere Stufe des Eigenthums und schliesst nicht eine besondere Klasse von Gütern in sich ein, sie ist nur eine Eigenschaft, eine schärfere Bezeichnung. Zwischen durchschlächtigem Eigen, welches Besitz aller Art sein

---

[1]) W. N. 531, 563; Rübel N. 105; Seib. N. 522; K. N. 126; MSt. Teklenburg N. 24; Lipp. Reg. N. 717.

[2]) Ztschr. V, 257.

[3]) K. N. 152; Niesert II S. 89.

[4]) Niesert II S. 129.

kann, und sonstigem freien Eigen besteht kein durchgreifender Unterschied.

Freies Eigenthum ist an keinen Stand gebunden. Auch Ministerialen besitzen erbliche Eigengüter, über welche sie frei verfügen; ein von dem Kloster Marienfeld freigelassener Lite erwirbt von demselben zugleich eine Hofstätte als »libera possessio«. Dienstmannsgüter und Lehngüter werden von dem Obereigenthümer als freies Eigenthum aus ihrem bisherigen Verbande entlassen, wie das in der Regel geschah, wenn sie in geistlichen Besitz übergingen, aber auch an Laien verkauften die Inhaber solche Güter als frei[1]). Dadurch entstanden vielfache Verschiebungen in den allgemeinen Besitzverhältnissen, welche auch auf die Standesverhältnisse von Einfluss waren.

Dass die Verfügung über die Eigengüter irgendwie etwa durch die Stuhlherren oder Freigrafen beschränkt war, findet sich nirgends, und ebensowenig erhalten diese für an Stifter verkaufte Güter oder Einkünfte aus denselben einen Ersatz. Daraus folgt, dass sie keine Abgaben irgend welcher Art aus ihnen erhoben. Früher mag das anders gewesen sein, denn wahrscheinlich gehörte zur Veräusserung die Erlaubniss der Grafen und der freien Genossenschaft. Die Auflassung der Güter erfolgt jedoch unendlich oft vor dem Freigericht.

Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, dass in den älteren Zeiten die Auflassung von Eigengut vor dem Freistuhl gesetzliches Erforderniss war. So bekundet z. B. 1181 Graf Heinrich I. von Arnsberg eine schon vor Jahren von ihm gemachte Schenkung: »et quoniam id jam dudum factum fuerat nec tamen ita firmatum, quin annihilaretur, volumus ut omni cavillatione sopita ita inenodabiliter firmetur, ut in perpetuum inconvulsum et stabile perseveret. nam civili jure — et judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est«[2]).

In den Urkunden für Marienfeld von 1214 und 1223 heisst es in ähnlichem Wortlaut: »ut rata permaneret oblatio, opus erat amplioris certitudinis argumento. quapropter« (folgt die Freigerichtshandlung). Der Graf Gottfried II. von Arnsberg übergiebt 1227 dem Kloster Klarholz ein Gut »juxta patrie judicio sub regali banno confirmando«. Als 1269 ein Ritter dem Kloster Welver wegen eines Güterkaufes Schwierigkeiten machte, erklärte der Soester

---

[1]) Z. B. Wilm. IV N. 327; III N. 614, 1126.

[2]) Seib. N. 82.

Richter auf die Frage, wo der Kläger zu Recht stehen müsse, da die Güter »bona libera« seien: »sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam«. Der Beklagte wollte nun seinem Gegner Geleit zum Freistuhl und Freigrafen geben, worauf dieser aber nicht einging[1]). Zahlreiche andere Stellen liessen sich anführen. Noch im vierzehnten Jahrhundert wird die Uebergabe vor dem Freistuhl als geboten bezeichnet, wie der Magistrat von Lünen 1344 sagt: »prout de bonis propriis fieri competit et requisierit ordo juris«, oder 1356 und 1359 die Freigrafen von Ravensberg und Münster es aussprechen: »alse vryes gudes recht is« und: »als eins eghens recht is in dem stichte van Munster«. Die Bürger der Städte, welche vom Freigerichte ausgenommen waren, konnten es doch wegen Freigut angehen[2]). Ueberhaupt gehörten Streitigkeiten über freies Eigenthum vor das Freigericht. So wurde um 1080 der Edele Walderich, welcher eine früher gemachte Tradition abläugnete, vorgeladen und durch den Bischof, die Edelen und Freien gezwungen, sie anzuerkennen, ebenso 1234 ein Zwist vor dem Freigerichte der Herren von Büren beigelegt[3]). Interessant ist ein Process, welcher 1283 dem Freistuhl zu Sündelbeck und dem Freigrafen Hugo von Kappeln vorlag. Ein Freier Albero Wolf hatte wegen bitterer Armut seinen Besitz dem Hospital zu Osnabrück resignirt. Dagegen erhob ein Neffe als Erbe Einspruch: »qua contradictione tribus terminis ventilata, qui egthe vrigdinc appellantur, ad ultimum sentencia dictante, quam Wigmannus de Loveslo interrogatus protulit et ab omnibus tunc presentibus approbata«, wird das Gut dem Hospital zugesprochen, welches den Verkäufer aufnimmt[4]). Graf Otto III. von Ravensberg bekundet 1302, einem Freien, welcher das Kloster Rulle wegen gewisser Güter anlangte, sei im Freigericht »sententiando« ewiges Stillschweigen auferlegt. Vor dem Ravensberger Freigrafen Hermann von Pathard und dem Freigericht in Halle erschien 1312 Gerhard Vincke »de sua bona voluntate«, um die Nonnen in Oesede wegen eines Gutes anzusprechen. Es wurde aber »coram nobis rite et rationabiliter sententiatum, immo sententialiter diffinitum et ab omnibus fidedignis viris et honestis generaliter approbatum«, dass das

---

[1]) W. N. 84, 192; Seib. N. 1082, 345.

[2]) K. N. 148.

[3]) Möser VIII N. 314; Wilm. IV N. 231.

[4]) Stadtarchiv Osnabrück VIII, 1. Auf den Vorgang passt die Stelle der alten Lex Saxonum: Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, — nisi forte famis necessitate coactus, Gaupp 202.

Kloster im Recht sei[1]). Der Lippische Freigraf Bernt von Hervelde richtete 1338 auf Klage zweier Eickelborner Bauern zwischen ihnen und dem Kloster Benninghausen über einen Weg und Beischlag[2]).

Aber die bindende Kraft des alten Rechtes hielt nicht allzu lange vor. Daher heisst es in einzelnen Urkunden, die Freigerichtshandlung sei vorgenommen worden, »ad abundantem cautelam (1217), ne quid cautele deesset (1231), ad cautelam habundantiorem habendam (1299), ad evidentiam firmiorem« oder »ad majorem firmitatem (1318), ex habundanti et ut de consuetudine fieri solet (1319), ut abbati perfectius caveatur (1333 und 1339), ad ampliorem et firmiorem cautelam (1340)« u. s. w., sie galt also nicht als durchaus erforderlich. Daher erfolgten Verzichtleistungen auch an anderen Stätten, doch fügte man dann der Vorsicht halber gelegentlich hinzu, die da oder dort geschehene Uebertragung sei ebensogut wie vor dem Freistuhl.

Besonders geschah dies in Dortmund, wie schon S. 60 gesagt ist. Ueber ein Jahrhundert lang von 1240 an wurden dort Verkäufe und Uebertragungen vor dem Stadtrichter vorgenommen mit der sich gleich bleibenden Formel: »requisita sentencia et lata, quod aeque validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset«[3]), die einmal (1330) ausführlicher dahin abgeändert ist: »coram Thilmanno de Aquis judice Tremoniensi, qui in presentia proconsulum et scabinorum — renunciationem — rite et legitime factam sufficientem et legitimam rationabiliter proclamavit, que quidem sententia equivalentis vigoris judicatur, ac si judex pro tribunali sedens ipsam solemniter protulisset«[4]). Es handelt sich dabei nicht allein um Gut in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, was vor das Freigericht gehört hätte. Das Privileg Ludwigs von 1332 gestattet, dass alle Kaufverträge innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern und Resignationen in Gegenwart der Konsuln (in sede sedentium) geschehen können; ins Stadtbuch eingetragen gelten sie »pro judicato«[5]). In dem Urtheilsbuche heisst es: »Hedde hir yenich unser borgere deel an eynen vrien gude, dat mach hey verkopen mit vulbort syner erven in borgere hand, weme hey wel«[6]).

---

1) Staatsarchiv Osnabrück, Kopiar Rulle 32 und Oesede.

2) Ztschr. XXV, 186.

3) Rübel N. 78, 94, 110, 113, 125, 132, 148, 153, 158, 176, 252, 340, 347, 353, 447, 672.

4) Nach dem Original in Münster, Auszug bei Rübel N. 450.

5) Rübel N. 489.

6) Frensdorff S. 129.

Wie die Bischöfe Gerhard und Everhard von Münster vor ihnen vollzogene Ueberlassungen für ebenso giltig erklärten, als wenn sie vor dem Freistuhl geschehen wären, so sagt auch 1258 der Osnabrückische Bischof Bruno, vor ihm habe ein Genannter seine freien Güter seiner Gattin übertragen: »conquisita et data super hoc sententia, quod hujusmodi processus de bonis liberis coram nobis habitus ita stabilis et firmus haberetur, acsi coram judicio, quod vrichdinc dicitur, actum esset«[1]).

Auch Graf Otto III. von Ravensberg überträgt persönlich 1268 Eigenthum mit dem Hinzufügen: seine Handlung solle nicht minder giltig sein, »quam si sollempniter facta esset in hujusmodi judicio, quod vriethinc vulgariter appellatur«[2]). Die Schöffen von Vreden bekunden 1330 einen vor ihnen geschehenen Verzicht eines Zehnten als »vry eghen«, da die Parteien das für ebenso rechtskräftig erachteten, »acsi in presentia liberi comitis vel judicis gograviatus decima foret resignata«[3]).

Unzählig oft geschahen Handlungen über Freigut vor den Bischöfen, vor den Landesherren, vor Stadtmagistraten, geschlossenen Körperschaften wie Kastellanen und Burgmännern, vor Stadt- und Ortsrichtern. In manchen Fällen mögen die Parteien ausserdem das Freigericht aufgesucht haben, ohne es in den Urkunden zu erwähnen. Die Hauptsache war jedenfalls, zur Bekräftigung der Urkunde ein Siegel und ein möglichst ansehnliches zu gewinnen[4]). Selbst die Geschworenen des Landfriedens nahmen 1256 und 1257 Gutsübergaben entgegen[5]). Auch die Gogerichte richteten über Eigenthum; 1308 wird vor dem Gogerichte in Erwitte auf ein durchschlächtig eigenes Gut mit ganz denselben Formeln verzichtet, wie sie in den Freigerichtsurkunden üblich sind, ebenso 1383 in Hagen[6]). Besonders häufig urkundet der Gograf in Unna über Freigut, in der Freigrafschaft Scherfede der Kölnische Amtmann, »officiatus super comicia«, mit dem ihm untergeordneten Freigrafen zusammen[7]).

---

[1]) Friderici-Stüve II, 2.

[2]) W. N. 809.

[3]) MSt. Abschriften Vreden.

[4]) So resignirt 1305 Jemand, der es schon vor dem zuständigen Freistuhle gethan hatte, nochmals zu Soest, um das Stadtsiegel an die Urkunde zu erlangen, Seib. N. 507.

[5]) Seib. N. 296; Rübel N. 106.

[6]) Seib. N. 522; v. Vincke Urkunden S. 10.

[7]) MSt. Fröndenberg; Wigand Archiv III, 3, 101; Spilcker N. 389 f.

Sogar zu Verhandlungen über Freigrafschaften und Freistühle selbst wurde im fünfzehnten Jahrhundert der Gograf herangezogen[1]. — Im Bisthum Osnabrück und im nördlichen Ravensberg schlossen seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Parteien Verträge über Eigengut oft vor einer von ihnen zum Richter erwählten Persönlichkeit[2].

Manchmal wurde bei der Uebertragung des Eigenthums die nachträgliche Resignation vor dem Freigericht versprochen, wenn sie aus irgend welchen Gründen nicht sofort erfolgen konnte[3]. So nahm der Magistrat von Lünen 1344 eine Freigerichtshandlung vorläufig an, weil der Dortmunder Freigraf der Kriegsläufte halber nicht erscheinen konnte[4]. Zuweilen gelobte man, nachträglich die Handlung vor einem Freistuhle bestätigen zu lassen, sobald die andere Partei es wünsche[5].

Der Verzicht soll geleistet werden vor einem Freistuhle der Grafschaft, in welcher das Gut liegt, und in der That erwähnen viele Urkunden ausdrücklich, dass dem so sei, mit den seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts oft wiederkehrenden Formeln: »sub qua sede — in cujus comitatu bona sita sunt etc.«.

Da indessen die Erben manchmal weit zerstreut waren und nicht an den betreffenden Freistuhl kommen konnten oder wollten, so gaben sie anderweitig, wo sie gerade verweilten, vor einem Gerichte oder sonst passenden Persönlichkeiten ihre Erklärung ab, wie das öfters in der Haupturkunde gewissenhaft erwähnt wird. So resignirt 1279 der Verkäufer selbst vor dem Freigericht Eine, die Erben sollten theils vor den Kastellanen in Stromberg, ein anderer in Vloto, eine Schwester, Nonne in Herzebrook vor der dortigen

---

[1]) Kindl. UB. I N. 27; Niesert II N. 32. So verzichtete 1385 Dietrich von Limburg auf die Freigrafschaft zuerst in Limburg vor dem Gerichte des Gografen und ging dann erst mit ihm vor den Freistuhl, MSt. Soest-Kölner Urk. 35.

[2]) Mehrere Beispiele bietet Sudendorf Beiträge N. 72 ff.; viele die Urkunden der Klöster Schildesche und Quernheim im MSt.

[3]) W. N. 1600, 1602, wo die Resignation vor dem zuständigen Freistuhl auch erfolgt ist; K. N. 137; Seib. N. 281.

[4]) Rübel N. 148.

[5]) Z. B. Lipp. Reg. 733; Mittheil. Osnabrück II S. 283 zu 1327; die Kastellanen von Quackenbrück bezeugen: »constituti coram nobis — resignaverunt bona libera — et ipsa coram libero comite quum requisiti fuerint — se resignaturos arbitrati fuerunt«. — Johann von der Recke verspricht 1378 dem Kloster Kappenberg, auf ein verkauftes Gut zu verzichten, vor welchem Freistuhl und Freigrafen sie begehren, wenn sie es verlangen, MSt. Mscr. II, 45 S. 189.

Aebtissin entsagen[1]). Auch schriftlich gab man solche Erklärungen ab und sandte sie dem Stuhlherrn oder Freigrafen zu[2]).

Hin und wieder ist auch bemerkt, dass aus irgend einem Grunde die Auflassung in einer anderen Freigrafschaft geschah, als in der, in welcher das Gut lag. So 1197, weil der zuständige Freigraf schon drei Jahre im Banne war, 1344, weil er des Krieges wegen nicht zum Stuhl kommen konnte (vgl. oben), öfters auch weil die Freigrafschaft augenblicklich eines Freigrafen entbehrte[3]).

Manchmal vereinbarten auch die Vertragschliessenden einen beiden bequem gelegenen Freistuhl. Gut in Asseln wird 1334 übertragen »coram libera sede extunc in Vrendenberghe ex arbitrio ipsorum et nostrorum electa«, und 1335 in Unna »coram libera sede extunc per nos electa«. Gobel von Hilbeck erklärt 1342: »dat is geschen vor dem vrigenstole buten der Wuneporten to Unna an beyder site en vrigestol aldar ghekorn mit ordeil und mit rechte vore bewart«[4]). 1351 bitten Käufer und Verkäufer den Ravensbergischen Freigrafen, ihnen Zeit und Ort zu einem Freiding anzusagen[5]). Selbst das kam vor, dass eine Oertlichkeit, wo gar kein Freistuhl stand, auf Wunsch der Parteien, denen es so erwünscht war, als solcher erklärt wurde. Ganz deutlich lautet die Erklärung des Limburger Freigrafen Gobel van Tospel 1357: der Verzicht sei geschehen »op der konynchesstrate tho Dydinchoven, dat dar gecoren wart van beider partye dat ordel ende gerichte asse vry eghens recht es, dat geliche stede es, of dat vor dem vryen stole geschein wer«[6]). Wenn so oft die Königsstrasse als Ort des Freigerichts dient, so sieht man, dass sie für den Nothfall den Freistuhl ersetzen konnte. Bei der Besprechung der einzelnen Freistühle habe ich wiederholt auf dieses Verhältniss hingewiesen, so dass ich darauf nicht weiter einzugehen brauche. Karl IV. gestattete 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg, dass er und seine Freigrafen auf des Reiches Strasse, die in der Freigrafschaft liegt,

---

[1]) W. N. 1073, der N. 1671 aus einem solchen einfachen Acte viel zu weit gehende Schlüsse zieht. Andere Beispiele sind zahlreich.

[2]) Seib. N. 509; K. N. 123; Kindl. Volm. II N. 99.

[3]) Kindl. II N. 107; Rübel N. 148; K. N. 165 und mehrfach in ungedruckten Urkunden.

[4]) K. N. 136; MSt. Fröndenberg; vgl. oben S. 83.

[5]) MSt. Ravensberg 76.

[6]) MSt. Klarenberg 90.

ihren freien Stuhl setzen mögen[1]). Doch standen auch wirkliche Freistühle oft an der Königsstrasse.

Unter solchen Umständen fällt es nicht auf, wenn hin und wieder vor den Freigerichten über Besitz verhandelt wird, welcher nicht in der Grafschaft liegt, so dass es nicht nöthig ist, dafür Belege zu geben.

Wie es allmälig in Abnahme kam, bei den Acten über Gut und Eigen den Königsbann anzurufen und zu nennen (oben S. 336), so tritt ein weiterer Wandel dadurch ein, dass es nicht mehr erforderlich war, sieben Schöffen heranzuziehen, sondern die Gegenwart zweier Schöffen und des Fronen genügte. Doch davon später.

Der Verfall der alten Einrichtung tritt somit deutlich hervor. Was ursprünglich Recht war, sinkt zum herkömmlichen Gebrauch herab, bis auch dieser versiegt. Mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts hören die Uebertragungen von Eigengut vor dem Freigericht fast ganz auf. Die wenigen Fälle, in denen sie im fünfzehnten Jahrhundert noch geschahen, kommen gegen die Vergangenheit kaum noch in Betracht. Man benutzte eben das Freigericht gelegentlich wie andere Gerichte, um eine gerichtliche Urkunde zu erlangen, und die abgehandelten Dinge gehören oft ihrer Natur nach gar nicht vor das Freigericht. Die Aufzeichnungen über die Gerichtsbarkeit des offenbaren Dinges, wie sie am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und im sechzehnten entstanden, erwähnen daher die Gutsübertragungen meist gar nicht mehr.

Erzbischof Hermann V. von Köln verbot 1521 aufs strengste, die Freigerichte wegen Gut und Eigen anzugehen, welches nicht dem Stuhle unterthänig sei[3]).

Denn nur eine bestimmte Art von Freigütern unterstand noch der Freistuhlsgerichtsbarkeit, die sogenannten Freistuhlsgüter. Wir müssen, um zu ihrer Erkenntniss zu gelangen, einen weiten Umweg machen.

Urkunden der Ottonischen und Salischen Zeit erwähnen einen »census regius«[4]). Otto III. verbot den Grafen, von den Unterthanen des Klosters Möllenbeck den »census regalis vel imperialis«

---

[1]) Ztschr. XV, 276.

[2]) Vgl. Abschnitt 83.

[3]) Des Erzstiffts Cöln Reformation F VI b.

[4]) Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 386.

zu erheben, »qui nostro juri solebat hactenus persolvi«, und ebenso von den Untergebenen des Klosters Helmarshausen »aliquam functionem vel pensionem publicam, nostrum servitium regale vel servitii redemptionem exigere«[1]). Der Name hat sich in Westfalen und Engern bis in spätere Zeiten erhalten. Im Bisthum Minden gab es noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert einen »census regius, qui koningestyns nuncupatur«, ebenso in Hoya, wo sogar noch im siebzehnten Jahrhundert eine »Königsschatz« genannte Abgabe entrichtet wurde, in Oldenburg, in Bremen[2]). Die alterthümliche Form »Konigestope« (stuofa) lebte noch 1308 in der Essener Gegend und die Freien in der Freigrafschaft Rinkerode erlegten damals und noch später »Koningdenst«[3]). Auch einer »pensio regia«[4]) (1206), eines »servitium ad iter regis« (1250), oder der »redditus regii juris« wird gedacht. In Vreden liess der Erzbischof von Köln noch im fünfzehnten Jahrhundert alle zehn Jahre eine »coninxschult« von jedem Mansus erheben. Dieser Königszins ist auch zu verstehen unter den Abgaben an den »fiscus regius«[5]). Dagegen ist wohl nicht an eine laufende Abgabe zu denken, wenn das älteste Soester Recht bestimmt, dass alle in der Stadt befindlichen »sive liberi sive ministeriales« gleiche Lasten tragen sollen »ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro«[6]).

Der Königszins wird erhoben durch die Grafen oder deren Stellvertreter[7]). In den Grafschaften Stemwede und Border ging er durch den Verkauf derselben in den Besitz des Bischofs über, doch war er verlehnt[8]). Er fliesst nicht dem Könige zu, sondern den Grafen selbst, denn es steht in deren Gewalt, auf ihn zu verzichten[9]).

---

1) Wilmans-Philippi KU. S. 398, 311, 373.

2) Würdtwein Subsidia XI, 27, 89; Nova Subsidia XI, 305; v. Hodenberg Loccum N. 490; Hoya N. 374; Wilmans Kaiserurkunden I, 413; Bremer Urkundenbuch I, 337.

3) Kindl. Volmarstein S. 233, 294.

4) Spilcker N. 28; Wilmans IV N. 417; Wigand Archiv II, 1, 81; Seib. I S. 639.

5) Seib. N. 74, 1070, 118, 177; Rübel N. 59.

6) Seib. N. 42.

7) Seib. N. 74, 1070; Spilcker N. 28; Wigand Archiv II, 81.

8) Würdtwein Subsidia XI, 27, 29.

9) Seib. a. a. O.; Würdtwein a. a. O.; von Hodenberg Loccum N. 490; Wilmans Kaiserurkunden I, 413; Wigand a. a. O.

Entrichtet wird er von Freien[1]); das Allod der Edelherren ist ihm nicht unterworfen[2]). Er bestand in baarem Gelde und Naturalleistungen; wir erfahren, dass ein Gut in Meiringsen bei Soest 1177 jährlich einen Denar, einen Malter Hafer, eine Henne und drei Eier für den königlichen Fiscus erlegte. Die Urkunde ist auch sonst sehr lehrreich. Als ein Freier diese Äcker der Patrocluskirche in Soest verkaufte, übertrug Heinrich Munzun, der die Freigrafschaft verwaltete, »quicquid juris in agris habuit, quod ad fiscum regium pertinebat«, dem Erzbischofe, so dass dieser nunmehr die Aecker, »quia nostri juris erant«, der Kirche frei überweisen konnte. Dazu gab »Brunestus, exactor sive confiscator predictorum vectigalium« seine Zustimmung. Dieser ist jedoch nicht ein Unterbeamter des Heinrich Munzun, sondern des Kölner Kirchenfürsten. Denn Brunestus oder Brunstenus Schonekint in Soest, erzbischöflicher Ministerial, wird in den Soest betreffenden Urkunden von 1166 bis 1203 sehr oft, ja fast regelmässig genannt[3]). Er hätte also im Namen des Erzbischofes, wenn dieser sein eben gewonnenes Recht auf den Königszins hätte ausüben wollen, diesen erhoben, und deswegen wird er in der Uebertragungsurkunde genannt[4]). In ähnlicher Weise wird 1203 verfahren, nur dass hier der Graf selbst die letzte Uebertragung vornimmt[5]).

Wegen jener Güter in Meiringsen gerieth 1238 der Freigraf Johann Kastellan in Padberg mit der Soester Kirche in Streit, indem er behauptete, dass sie zum königlichen Fiscus gehörten (pertinere ad regium fiscum). Der Dechant Heinrich legte aber dem Freigrafen und seinen Schöffen die Urkunde von 1177 vor[6]), worauf dieser »consilio meorum scabinorum et per sententiam eorum« anerkannte, »agros exemptos esse a comicia mea«. Das Schriftstück lehrt zweierlei, einmal, dass wenn freies Gut in geistlichen Besitz überging, nicht ohne weiteres die Verpflichtung zum Königszins aufhörte,

---

[1]) Einige Stellen bei Waitz a. a. O.; Spilcker N. 28; Wigand Archiv II, 81.

[2]) Seib. N. 177. Der Edele von Bilstein lässt »ad habundantem cautelam« ein Allod im Freigericht auf, »licet ex prima sui institutione fisco regio in nullo teneatur obnoxium«.

[3]) Seib. N. 56—116.

[4]) Erh. C. N. 386, auch bei Kindl. Volmestein II S. 31 und Seib. N. 74. Die Uebertragungsurkunde des Erzbischofs an das Kloster bei Seib. N. 1070, wo statt Vrilinchusen: Merinchusen zu lesen ist, vgl. oben S. 112.

[5]) Seib. N. 118.

[6]) Aus welcher Johann auch den alterthümlichen Ausdruck: »potitus comicia super liberos et liberorum agros« übernahm, MSt. Mscr. I, 214 fol. 33.

sondern die Entbindung ausdrücklich erwirkt sein musste[1]). Dann beweist sie deutlich, dass der alte Königszins gleichbedeutend ist mit den Abgaben, welche die Grafen auf Grund ihrer Grafschaftsrechte erheben. Das ergiebt sich auch aus anderen Nachrichten. In der Urkunde des Grafen von Everstein von 1290 heisst es geradezu: »redditus regii juris, qui vulgo dic. somhavere vel avena comitie« und weiterhin: »ut comitia in nullo penitus demembrata in regii juris servitute permaneat«[2]).

Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszins stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar. Soviel sieht man im Allgemeinen, dass er von Freien entrichtet wurde; ob ihn alle Freien oder nur gewisse Klassen derselben erlegten, ist ungewiss. In den Zeiten, welchen unsere Untersuchung namentlich gilt, wird er nicht von allen Freien und nicht von allem Eigengut gezahlt. Denn sonst würde in den zahllosen Urkunden, welche uns über den Verkauf von Eigengut erhalten sind, mehr von ihm die Rede sein. Für die Entfremdung der Güter aus der Grafschaft wird dem Grafen in der Regel kein Ersatz gewährt. Aber es giebt einzelne Ausnahmen und es liegt eine ausdrückliche Erklärung vor, dass dieses geschehen müsse. Um 1290 schreibt der Edelherr Johann I. von Bilstein an den Grafen Otto von Polle-Everstein: »Vestra noverit discrecio, quod nulli secularium vel religiosorum virorum bona libere conditionis estimata ad eorum utilitatem vel profectum ex causa emptionis vel venditionis eis possint approbari, nisi illa liberorum bonorum transactio fiat cum concambio bonorum aliorum, que eciam libera possint approbari. et hoc precipue fieri debet de voluntate liberi comitis, sub quo illa bona fuerint constituta, et hoc etiam de voluntate heredum bonorum predictorum. Insuper predicta transactio in presencia liberi comitis seu coram libera sede debet confirmari. Sciturus, quod omnia ista peracta per probos viros et ydoneos possem approbare«[3]).

Es muss also der Besitz der Freien verschiedener Art gewesen sein, theils ein zinspflichtiger, theils ein freier. Das war in der That der Fall. Es gab freie Güter, welche zur Freigrafschaft gehörten und in mancherlei Weise abhängig, auch zu Abgaben verpflichtet waren, und solche, welche innerhalb der Freigrafschaft liegend deren Gerichtsbarkeit in gewissen Beziehungen unterlagen, aber keine Abgaben an sie zahlten und in freier Verfügung der Eigenthümer standen.

---

[1]) Das zeigen auch einige Stellen bei Waitz a. a. O. Vgl. auch unten.

[2]) Wigand Archiv II, 82.

[3]) Seib. N. 1100.

Der Ausdruck »libera bona«, wie »liberi homines«, wird freilich häufig gebraucht für Güter und Personen beiderlei Eigenschaft und dadurch ist die Untersuchung erheblich erschwert.

Die Wichtigkeit der Sache erfordert ihre Erläuterung an einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen Grafschaften.

Ich beginne mit der Eversteinschen Grafschaft am Donnersberge. Diese war lehnsabhängig von dem Erzbischof von Mainz, welcher 1205 dem Kloster Arolsen erlaubte, jederhand Güter zu erwerben und sie »comitis consensu accedente libere« zu besitzen[1]). Der Graf muss also erst seine Genehmigung zum freien Besitz geben, welchen der Erzbischof selbst von vornherein gewährt. Im folgenden Jahre kaufte Kloster Hardehausen 23 Mansen von Freien in der Eversteinschen Grafschaft, »in hoc cauti quod in omnibus his in nullo diminueretur jus regie pensionis«. Damit die Oberlehnsherrin, die Mainzer Kirche dadurch nicht beeinträchtigt werde, gab ihr Graf Albert eine reichliche Entschädigung »de proprio meo«[2]). Die »regia pensio« ruhte also auf diesen Gütern und der Graf erhielt für die Aufgabe derselben irgend einen Ersatz. Da er aber durch die Uebergabe der Güter an das Kloster das Mainzer Stift verkürzte, sorgte er aus eigenem Besitz für Schadloshaltung. Seine jüngeren Söhne Otto und Heinrich fochten nach des Vaters Tode die Uebereinkunft mit dem Kloster an, weshalb der ältere Bruder Otto 1225 in ausführlicher Urkunde den Mönchen ihren Besitz bestätigte, indem er die Mansen einzeln aufführte, »distinguentes, que a scabinis conquisita sunt et ab aliis qui liberi dicuntur«; von ersteren rühren $14^1/_2$ Mansen her. Er gestattet zugleich dem Kloster noch zwei übrig gebliebene Mansen in Scherfede zu erwerben, »ita tamen ut venditores — nostrum favorem et permissionem obtineant«. Siebzig Jahre später, 1290, stiegen, wie Graf Otto urkundlich darlegt, den Mönchen über diese Güter Bedenken auf, »super redditibus regii juris, qui vulgo dicuntur somhavere vel avena comicie, solvendis«; sie fürchteten, die Grafschaft geschädigt zu haben und boten zum reichlichen Ersatz ein Gut an. Der Graf liess daher durch seinen Freigrafen im Freiding feierlich erklären, dass jene Freigüter »a potestate regia, nostra comicia et libero jure exempta« seien, und übergab das angebotene Gut seiner Freigrafschaft »et subjecimus libero juri in perpetuum servitura«[3]).

[1]) Varnhagen N. 10.
[2]) Spilcker N. 28.
[3]) Spilcker N. 41; Wigand Archiv II, 81.

Man sieht hier recht schön, dass Königszins und Grafengeld dasselbe ist. Wird dies nun von allen diesen verkauften Freigütern entrichtet? Die Urkunden von 1206 und 1290 geben darüber keine Auskunft. Aber wozu machte Graf Otto 1225 einen Unterschied zwischen Schöffengut und Freigut, wenn ihnen nicht verschiedene Eigenschaften zukamen?

Mit kurzen Worten erkennen 1298 die Gebrüder von Holzminden als Verwandte diesen Vertrag »super exemptione seu liberatione bonorum libere comicie in Scherve pertinencium et super recompensatione« an, »cum idem contractus ordine liberi juris in omnibus observata non posset nec debeat ab aliquo impediri«[1]. Der Ausdruck: »bona libere comicie pertinencia« ist dabei zu beachten.

Willkommene Ergänzung bietet eine andere Urkunde der Eversteinschen Gebrüder von 1233. Ihr Vater habe früher »libera bona — quorundam hominum libere conditionis — et hoc predictorum hominum per omnia consensu accedente« dem Kloster Willibadessen unter Königsbann zum freien Besitz übergeben. Jetzt habe das Kloster einen Mansus erworben, welchen Herrmann »homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur« und dessen Erben »jure libertatis de manu nostra tenuerunt«. Da die Mönche »plenam warandiam« über diesen Mansus (d. h. über die volle Freiheit desselben) zu erlangen wünschten, so übertragen sie ihn dem Kloster »perpetuo possidendum et — VII marcas — ab ecclesia recepimus, cum libertatem hominum ei dimisimus«.

Die Schöffen werden hier bezeichnet »homines libere conditionis«, nicht einfach »liberi«. Sie haben ihr Gut als Lehen von den Grafen, welche es mit Einwilligung der verkaufenden Schöffen dem Kloster übergeben, indem sie zugleich diesem »libertatem hominum« überlassen und dafür von ihm eine Geldzahlung erhalten. »Libertas« ist das Recht, welches die Grafen an ihren Freien haben; ich komme darauf noch zurück. Damit ist eine weitere Urkunde in Zusammenhang zu bringen. Die Brüder Konrad und Otto von Everstein bekunden um 1219, dass Ulrich Pardan eine »area cujus jus ob cometiam nos contingebat«, welche dieser von seinem Vater geerbt hatte, in ihre Hände deponirt habe. Sie aber leihen sie dessen Gattin und Kindern, weil einst Ulrich seinem Vater 12 Mark gab,

---

[1]) Spilcker N. 35.

[2]) Spilcker N. 49; Wilmans IV N. 221.

damit er ihm die »area« überliess, und es daher nicht billig sei, dass sie den Erben entfremdet werde[1]).

Das Lehnsverhältniss beruht hier auf dem Grafschaftsrechte und wir haben damit eine neue Wendung für Schöffengut. Der Besitzer hatte es durch Erbrecht erworben, — dass er den Vater vorzeitig ausgekauft hatte, ist eine Nebensache — er verzichtet gegen die Grafen, welche es weiter verlehnen. Das Gut »ob comeciam« entspricht dem oben hervorgehobenen Ausdruck: »bona libere comicie pertinentia«.

Die Freigrafschaft Scherfede ging später an Köln über. Dort wurde 1366 (1370) der »wrighe hof« zu Gross-Norde verkauft »mit wulbord und mit guden willen« des Kölner Amtmannes und des Freigrafen an einen Marburger Bürger. 1430 und 1443 belehnte der Erzbischof Dietrich Genannte mit freien Gütern, welche zu dem freien Stuhl gehören, und empfing Huldigung, dass sie von dem Gute leisten wollten, was gebührt[2]).

In der Herrschaft Itter bekunden 1250 die Herren, dass die Kirche zu Haina kaufte »bona quedam — que dic. libera et fuerunt hominum liberorum, quorum comites liberi competebamus«, indem alle Theilhaber resignirten. »Quia — homines liberi — bona sine nostra vendere non valebant voluntate«, ertheilen sie die Genehmigung[3]). In anderen Urkunden über Verkäufe in dieser Grafschaft kommt keine entsprechende Andeutung vor, so dass hier ein besonderer Fall anzunehmen ist.

Der Edelherr Berthold von Büren schlichtete 1261 den Streit zwischen Kloster Bredelar und zwei Knappengebrüdern, welche ihre »bona sua libera cometie nostre pertinentia« zum Pfande setzen. Brechen sie den Schiedsspruch, so fallen die Güter an den Edelherrn[4]).

Das Kloster Walburg in Soest besass ein Haus in Recklingsen, welches dem Banne der Rudenberger Freigrafschaft unterstand (banno vrigrascaph subjacebat). Wahrscheinlich war es durch Kauf in dessen Besitz gekommen. Die Stuhlherren entliessen es — »accepto servicio« — vor dem Freiding unter Zustimmung der Freien »ab omni exactione ac serviciorum onere liberam et absolutam«, ebenso gaben sie ihre Ansprüche an den Kolonen auf[5]). Ein anderes

---

[1]) Spilcker N. 35.
[2]) Spilcker N. 389, 390; MSt. OA.
[3]) Kopp Itter N. 109.
[4]) Seib. N. 319.
[5]) Seib. N. 276, 321, 361 (1253—1273).

Grundstück in demselben Dorfe, welches ebenso unter dem freigräflichen Banne stand, hatte das Kloster von dem Stuhlherrn gegen einen Jahreszins gepachtet. Da ihm das Besitzverhältniss zu unsicher dünkte, erwirkte es von Gottfried von Rudenberg die Freilassung, dieser aber stellte zum Ersatz dafür ein eigenes Haus in die Freigrafschaft ein[1]). Die Handlung erfolgte auch vor dem Freiding.

Abweichend ist eine andere Urkunde Gottfrieds von 1318, laut welcher er vom Kloster Welver »pro impeticione duarum casarum — que vulg. vrighut vocabantur«, eine andere Kase erhielt und zugleich auf Einkünfte von anderem »vriegut« verzichtete, ohne einer freigerichtlichen Handlung zu gedenken[2]).

Es handelt sich hier nur um Ordnung bereits abgemachter Fragen, über die nachträglich Streit entstanden war.

Graf Johann von Bilstein, derselbe, welcher die oben angeführte Rechtsbelehrung über Güter »libere conditionis« ertheilte, hat auch ihr entsprechend gehandelt. Leute »libere conditionis« aus seiner Freigrafschaft tauschten 1282 mit dem Kloster Grafschaft Grundstücke aus. Johann entband vor dem Freigericht den an das Kloster gegebenen Mansus von seiner bisherigen Verpflichtung, um fortan von dem neuerworbenen »jus nostrum, quod graschult dic., necnon servitia ex eo nobis debita« zu erheben. Einen gleichen Tausch gestattete er 1298 von Gütern, welche die bisherigen Besitzer »jure libertino« innehatten und »Graschult« entrichteten, wofür sie das vom Kloster ihnen gegebene Grundstück, welches bis dahin dem Kloster »jure proprietario« gehörte, auch »jure libertino« besitzen und die Abgaben zahlen sollten[3]).

Im Amte Fredeburg galt im siebzehnten Jahrhundert als Recht, wenn ein Freier aus dem Lande unter einen fremden Herren ziehen wolle, so solle sein Erbgut fallen an den nächsten im Lande sitzenden Erben[4]).

Graf Wilhelm von Arnsberg bestätigte 1306 dem Kloster Benninghausen: »traditionem bonorum sive feodalium sive ministerialium, seu eorum que vriguth vulg. voc., ad dominium cometie nostre de Arnsberg antiquitus pertinentium«[5]).

---

[1]) Seib. N. 612.
[2]) Seib. N. 573.
[3]) Seib. N. 461, 484.
[4]) Seib. N. 1046.
[5]) Seib. N. 513.

Nicht allein für Güter, sondern auch für austretende Freie wird Ersatz gegeben. Graf Adolf II. von der Mark übergab 1337 einige »nostros homines liberos« mit deren Willen, da sie Wachszinsige der Kapelle zu Arnsberg werden wollten, dem dortigen Grafen, und erhielt dafür andere Leute, »qui nobis libero jure et nostris heredibus attinebunt«[1]).

Wurden in den bereits besprochenen Fällen die Freigüter an Klöster als freier Besitz gegeben, so konnte dies auch gegenüber von Laien geschehen. Graf Engelbert I. von der Mark entliess 1267 als Lehnsherr der Grafschaft von Rinkerode ein Haus, »ab omni jurisdictione et obnoxietate, qua — libero comitatui fuit astricta« und übertrug die »vera ac directa proprietas« derselben dem Käufer, einem Münsterschen Bürger, wogegen dieser vor dem Freigericht ein ihm eigenes Haus »in locum et jus predicte domus subrogavit«[2]). — In derselben Grafschaft entliess 1379 der Stuhlherr Dietrich von Volmarstein einen Hof »frei quitt ledig und los aus seiner Hand, — frei zu besitzen mit allem Nutzen von allem Dienst, Beeden und Dienstrecht, die man von allen freien Erben und Höfen zu geben pflegt«; er leistete für dessen Vollfreiheit die übliche Garantie und empfing dafür einen anderen Hof[3]).

Eine 1338 in Dortmund gemachte Aufzeichnung erwähnt: »bona nostra propria et libera«, also die beiden Arten der Freigüter auseinanderhaltend[4]).

Wir haben damit bereits den Boden der Münsterischen Diöcese betreten, aus welcher für unsere Frage einige treffende Beispiele vorliegen.

Goswin von Gemen verkaufte 1297 dem Kloster Burlo Grundstücke »pro libero predio«, welche eine Wittwe nebst ihren Kindern, »liberi quondam homines comitie nostre«, in seine Hände resignirt und dafür 24 Mark erhalten hatte[5]). Für den Verzicht entlässt er sie »omni jure, quo nobis adjacebant«, gestattet ihnen, sich anderweitig eine Herrschaft zu suchen (eligendi alias dominium) und über ihren übrigen Besitz frei zu verfügen. Die Entlassenen werden darauf mit allen ihren Gütern Wachszinsige des Klosters.

---

1) Seib. N. 657.

2) W. N. 793.

3) Kindl. Volmestein II N. 103.

4) Rübel N. 534.

5) W. N. 1792 sieht irrig in dieser Summe den vom Kloster an Goswin gezahlten Kaufpreis.

Die Urkunde ist bisher nicht ganz richtig aufgefasst worden. Die Grundstücke, welche dem Herrn von Gemen aufgelassen wurden, standen in dem Rechtsverhältniss, welches wir bereits von den Eversteinern her kennen. Die Besitzer besassen sie als Lehen der Freigrafschaft aber doch auch als Eigenthum. Der Stuhlherr war weder verpflichtet, die Resignation anzunehmen noch den Verkauf der Güter an Andere zu gestatten, und konnte sich für die ihm geschuldeten Leistungen an ihre Person und ihren sonstigen Besitz halten. Er nahm aber den Verzicht an, indem er selbst die Güter für 24 Mark an sich kaufte, und erklärte sich für befriedigt, so dass er ausdrücklich den Leuten die freie Verfügung über sich und ihren Besitz zusprach. Die Güter, deren Verwendung er ihnen überliess, waren offenbar wirklich eigene, nur dass Goswin erklärte, keinerlei Ansprüche wegen des Verzichtes an diesen geltend machen zu wollen.

Am schärfsten ist das Verhältniss ausgedrückt in den Urkunden des Bischofs Florenz vom Jahre 1367. Florenz hatte die Freigrafschaft auf dem Drein zu Sendenhorst angekauft mit allem Zubehör »una cum bonis liberis mansis et eorum juribus ac cum ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur ad ipsum vrigraviatum pertinentibus«. »Ligii, qui vulg. vryen dicuntur«! Um die Kosten zu decken, verkaufte der Bischof mehrere Güter der Freigrafschaft.

In der ersten darauf bezüglichen Urkunde wird ein Mansus als durchschlächtiges Eigen verkauft mit dem Zusatz, dass den Käufern freistehe, »jus ligiorum predicti mansi, qui vryen dic., quod in manso habent, cum ipsorum voluntate acquirere«. Aehnlichen Inhalts ist die zweite, nur dass sie die verkauften Grundstücke näher bezeichnet: »qui quidem mansus fuerunt mansus liberi predicti vrygraviatus«. Zu ihr gehört eine Ergänzungsurkunde über einen der verkauften Mansen. Diese bemerkt zunächst, der Verkauf sei geschehen »hominibus ligiis q. volg. vr. d., exclusis et exceptis« und fährt dann fort: »Joh. Koseman, qui se locationem et conductionem certorum annorum in dicto manso habere« und seine Gattin nebst Kinder, »qui se homines ligios vulgariter dictos vryen nostri vrygraviatus — et de predicto mansi oriundi asserebant«, hätten ihr Recht an dem Grundstück »hereditarie et perpetue« den Erwerbern verkauft.

Am ausführlichsten ist die dritte Urkunde von 1369, welche auch ihrer Ausstellung nach die letzte ist; sie fasst zusammen, was in den früheren Urkunden nur theilweise gesagt war. Auch in ihr werden einige Mansen, »qui fuerunt mansus liberi vrigraviatus«, als

durchschlächtig Eigen verkauft, »hominibus ligiis qui vulg. vryen dic. solummodo exceptis et exclusis, quorum tamen jus omne, quod in ipsis mansibus ipsis hominibus liberis competit«, der Käufer »pro parte emit« und seine Nachfolger weiter erwerben können[1]).

Als Sachverhalt ergiebt sich folgendes. Das Obereigenthum der zur Freigrafschaft gehörigen Güter gehört dem Stuhlherrn, welcher es verkaufen kann, und damit auch die Einkünfte, welche ihm aus diesem zuflossen. Die Inhaber der Güter sind Freie, welche die Güter in erblicher »locatio« und »conductio« haben und sie nur mit ihrem Willen aufzugeben brauchen. Sie verlieren durch den vom Stuhlherrn vollzogenen Verkauf ihrer Güter nicht ihre Freiheit, da sie persönlich nicht mit verkauft werden können. Aber sie zahlen von ihren Gütern nicht mehr an den Stuhlherrn, sondern an den Käufer. Gelingt es diesem, die Freien auszukaufen, so hat er den vollen Niessbrauch und entrichtet auch nichts dem Stuhlherrn. Der Unterschied zwischen dem zur Freigrafschaft gehörigen Freigut und dem nur in ihrem Bezirk liegenden freien Gut ist also ein sehr scharfer.

Dem Münsterischen Sprengel gehören auch die ältesten Urkunden an, in welchen Freigrafen Freie mit solchen Gütern belehnen. Von ihnen ist später ein Wort zu sagen.

Aus dem Bisthum Osnabrück stammt die wichtige Urkunde des Kaisers Friedrich II., die nachher zu besprechen ist. Auch hier hören wir von Zahlungen der Freien und von Freigut, ohne dass in den meisten Fällen sich das Verhältniss recht bestimmt fassen liesse. Doch fehlt es nicht an Hinweisen, dass hier ähnliche Verhältnisse, wie in den beiden anderen Diöcesen bestanden. Der Freigraf Hermann von Kappeln lässt 1299 einen Anspruch fallen, welchen er und seine Freien auf gewisse Wiesen erhoben, weil das Kloster Getrudenberg nachwies, dass sie nicht »erga liberos nostros« gekauft seien[2]). Der Ravensberger Dinggraf Gerhard bekundet 1340, dass ein »liber homo« seinen freien Mansus dem Grafen Bernhard resignirte, welcher »conditionem liberi mansi« mit Genehmigung seiner Freien in durchschlächtiges Eigen verwandelte[3]). Freies Erbe in der Glandorfer Gegend wird 1396 ausdrücklich bezeichnet als freies Gut der Herrschaft Ravensberg und bei dem

---

1) Niesert I, 86 ff.
2) Wigand Archiv III, 131.
3) Wigand Archiv III, 131 zusammen mit Friderici-Stüve II, 9.

Verkaufe »is utgesproken uses heren recht van Ravensberg an dussen erve«[1]).

Aus der Grafschaft Hoya liegt ein interessanter Fall aus den Jahren 1255—1285 vor. Ein Canonicus wollte seine freien Güter bei Schinna dem dortigen Kloster verkaufen. Der Graf Heinrich II. von Hoya berief auf seine Bitten ein Freiding, in welchem Arnold, »ut juris est», die Güter erst dem Grafen »tamquam ipsorum bonorum patrono«, dann seinen Verwandten (consanguineis libertinis) zum Kauf anbot, aber vergebens. Alsdann wurde durch Urtheil festgestellt, dass er über sie frei verfügen könne, worauf er sie mit Genehmigung des Grafen und seiner Erben dem Kloster Schinna übergab. Für die Schenkung holte er ausserdem die Genehmigung des sächsischen Herzogs ein[2]), wie das in den von diesem zu Lehen gehenden Grafschaften öfter geschah. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob jene freien Güter auch Freistuhlsgüter waren; dass sie ein Canonicus besass, spricht nicht dagegen, da er sie geerbt haben kann[3]).

Sonst findet sich nirgends, dass die freien Güter erst den Verwandten, dann dem Grafen zum Kauf angeboten werden mussten. Merkwürdig genug, dass dieses Verfahren freilich nur in einem ganz bestimmten Falle in der »Lex Saxonum« vorgeschrieben wird. Dort heisst es: »Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exsilium missus est, si haereditatem suam — necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primum proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei, qui tunc a rege super ipsa re constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam cuicunque voluerit«[4]).

In der Schaumburger Grafschaft kaufte 1320 das Kloster Fischbeck einen Mansus, welcher nach der Erklärung des Grafen Adolf VII. »ad bona libertinorum nostrorum quondam pertinebat«, von einem Freien. Der Freigraf übertrug nach der Verzichtleistung denselben in das Eigenthum des Klosters »jure suo prius penitus cassato«. Der Graf überlässt darauf gegen eine Geldzahlung »omne jus quod habuimus vel consequenter habere poteramus in eodem manso, facientes eum, quamvis prius fuerat liber, proprium«[5]).

---

[1]) K. N. 188.

[2]) Hodenberg Schinna N. 12, 41.

[3]) Auch in der Freigrafschaft Heppen gehörten Freigüter einem Priester und einer Kapelle, Seib. N. 751.

[4]) Gaupp 214.

[5]) Mittheil. Osnabrück V, 150.

Noch Einiges aus den Lippischen Grafschaften. Simon I. zur Lippe hatte 1287 dem Kloster Marienfeld einen Mansus verkauft. Später tauschte er ihn gegen einen anderen ein, »qui comicie nostre, que vulg. vrigrascap app., olim pertinuerat« und an den Freistuhl von Altersher eine »pensio — hamerscult« gezahlt hatte. Diese ist nun von dem zurückerworbenen Grundstück zu entrichten[1]). Ein Ritter schloss 1239 einen Vertrag mit dem Kloster Marienfeld ab, in welchem er ihm Güter verpfändete, welche er in »bona mea« und »libera bona« scheidet. Wenn das Kloster »proprietatem eorundem bonorum a dominis, ad quos jus patronatus spectat«, erwerben kann, soll das Pfandverhältniss zum Verkauf werden[2]). Der Lippische Freigraf Heinrich von Oldenberge nahm 1349 die Entsagung einiger Lemgoer Bürger entgegen auf ein Gut, welches sie von dem Freistuhl besassen, und übertrug es dem dortigen Kloster, nachdem Herr Otto von der Lippe es befreit hatte[3]). Bernhard VII. zur Lippe belehnt 1467 Bernd Stolte mit einem Hofe als königsfreiem Lehen[3]).

Ich denke, die Angaben genügen zur Erkenntniss der Sachlage.

Diese Güter entrichteten Abgaben, deren Art noch zu besprechen ist. Dass sie mit dem alten Königszins zusammenhingen, ist gewiss.

Graf Moritz I. von Oldenburg (1167—1209) befreite die Güter des Klosters Malegarten: »ut imperiali placito liberorum et exactioni nostre non sint obnoxia«[4]). Als Graf Gottfried von Arnsberg 1203 dem Kloster Oelinghausen Güter verkaufte, gab »Henricus Rumescotele, cujus erat jus comescie«, sein Recht an denselben auf »eximentes ab onere fiscali, quod dicitur grascult«[5]). Graf Adolf I. von Altena befreit 1213 in seiner »cometia« gelegenes Gut »ab omni onere pensionis sive alterius cujuslibet servitii, quod ei ratione cometie prestare consueverat«. In Wildeshausen gab 1279 Herzog Albrecht von Braunschweig gewisse »redditus de censu comitis« auf[6]).

---

1) W. N. 1332, 1333. Ueber hamerscult unten S. 388.

2) W. N. 965. Ueber patronus vgl. die vorige Seite.

3) Lipp. Reg. N. 916, 2342.

4) von Hodenberg Heiligenrode N. 11.

5) Seib. N. 118.

6) W. N. 79; Wilmans Kaiserurkunden I, 413. Ein »grevenschat« in der Grafschaft Stotel im Bremer UB. III N. 445.

Einige Urkunden lassen den Zins an den Freistuhl entrichten: 1285 »census, quem mansus ab antiquo solvere consueverat sedi, que in vulgo dicitur vriestol« oder: »quod mansus — persolvere teneatur sedi comicie nostre pensionem quandam«[1].

Anderweitig wird die Abgabe als solche der Freien bezeichnet: 1240 »redditus liberi, qui lethege orbere vulg. app.« im Teklenburgischen und Ravensbergischen, 1362 »vrygengeld« im Lippischen, 1348 und 1366 in der Mark: »als uns dar unse vryenlude tho beide gift vrye bedde, dey in die vryge grafschaft gehort«, 1379 in der krummen Grafschaft der Volmarsteiner: »dinste, beden und deynstesrechte, dey men van vryen erven und hoven to gevene plegt«[2]. Auch im Osnabrückischen spielt die »pensio liberorum« eine Rolle[3]. Bischof Everhard von Münster verpfändete 1291 seine »vrigelude« in der Gegend von Bocholt, deren »emergentia, redditus et obventiones qualescumque« und die »precarie annuales, prout ex antiquo ab hominibus qui vrien dicuntur fieri consueverunt«[4].

Der Stuhlherr konnte, wenn ihm die Freigrafschaft eigenthümlich gehörte, solche Abgaben erlassen. Indessen wird, wenn auch nicht immer, dabei öfters die Mitwirkung der Freien erwähnt, weil diese als Genossenschaft ein gewisses Anrecht am Freigut hatten und gewisse Leistungen einzelner Höfe, wie wir sie freilich erst in später Zeit kennen lernen, wie Bewirthung der Freigrafen u. s. w. kamen auch für die Allgemeinheit in Betracht. Hin und wieder liessen sich die Stuhlherren auch Geld für die Entlassung eines Gutes aus der Zinspflicht zahlen oder sie forderten, wie das Weisthum des Bilsteiner und oben angeführte Fälle zeigen, Ersatz durch Einweisung anderer Güter in die Freigrafschaft. Waren die Stuhlherren nur Lehnsinhaber der Freigrafschaft, so durften sie natürlich nicht willkürlich deren Bestand mindern; der Erzbischof Friedrich III. von Köln verbot dem Gerard von Plettenbracht, als er ihn 1398 mit der Freigrafschaft Balve belehnte, ausdrücklich die Veräusserung der Güter[5].

Diese Zinserträgnisse bilden den hauptsächlichsten Bestandtheil des »jus comeciae« oder »jus ob cometiam«. Das Recht an

---

1) W. N. 1302, 1333.

2) Jung Cod. N. 22; Lipp. Reg. 1086; K. N. 149; Steinen II, 1141; Kindl. Volmestein II N. 103.

3) Sandhoff N. 84; Möser VIII, 374 ff.

4) W. N. 1432.

5) MSt. Mscr. VII, 204 f., 38.

der Freigrafschaft, wie die Stellung der dazu gehörigen Freien wird manchmal kurzweg als »libertas«[1]) oder »liberum jus« bezeichnet. Ein gewisser Amulung und sein Bruder beanspruchten 1229 das »jus libertatis« auf vom Kloster Gerden gekaufte Güter, verzichteten aber für Geld: »siquid juris viderentur habere in cometia bonorum«[2]). Die Grafen von Everstein übertragen 1233 dem Kloster Willibadessen von Schöffenbaren erworbene Güter und fügen hinzu: »libertatem dictorum hominum ei dimisimus«[3]). Sie meinen damit ihr freigräfliches Recht an den Leuten, welche sie aus der Grafschaft entlassen. In denselben Urkunden heisst es, dass die betreffenden das Gut »jure libertatis de manu nostra« innehatten. In demselben Sinne sagt 1230 Graf Konrad von Everstein: »contulimus libertatem«. Bischof Everhard von Münster kaufte 1282 von einem Ritter »liberos homines« und verkaufte diesen wieder »omne jus, quod in ipsis habuimus« und leistete ihnen Bürgschaft gegen Alle, welche sie in »predicta libertate« stören wollten. In der schon so oft angezogenen Urkunde des Grafen Otto von Everstein von 1298 werden die einen Güter »a potestate regia, nostra comicia et libero jure« ausgenommen und die anderen dem »liberum jus« untergestellt[4]). Freigüter und Freileute werden besessen »libertino« oder »libero jure«, oder deutsch: »to vrien rechte«[5]). Der Edele Johann von Bilstein nennt daher den Freistuhl: »sedes nostre libertatis«, wie auch einmal ein Freigraf »comes libertatis« heisst[6]). Gottfried von Rudenberg sagt ähnlich von einem Manne, er habe in »nostre libertatis dominio« gesessen. Die Herren von Büren verziehen 1268 ihrer Stadt, was geschehen sei »in nostre libertatis prejudicium ac gravamen«[7]).

Diese Freien sind also zinspflichtige, »censuales«. So findet eine Urkunde des Kaisers Friedrich II. ihre rechte Erklärung. Der Bischof Konrad I. von Osnabrück erbat 1232 auf dem Reichstage in Ravenna mehrere Rechtsurtheile der Fürsten. »Item petiit, si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis

---

1) Natürlich bedeutet libertas ausserdem auch einfach Freiheit oder Befreiung.

2) Wilm. IV N. 169.

3) Vgl. oben S. 377. Wilm. IV N. 221 hat das Verhältniss nicht richtig erkannt. Vgl. auch Lipp. Reg. 220.

4) Wilm. IV N. 189; W. N. 1189; Wigand Archiv II, 81.

5) Seib. N. 460, 657; K. N. 171.

6) Seib. N. 397; MSt. Mscr. II, 19, 137.

7) Ztschr. XXIV, 36; Wigand Archiv III, 3, 40.

alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre. Super quo sententiatum est, non licere«[1]). Es sind also mit Freigütern belehnte Freie zu verstehen.

Oben ergab sich bereits, dass der Königszins aus baarem Gelde und Naturalabgaben bestand, und so ist es auch geblieben. Es ist vielleicht nicht ohne Werth, einige Nachrichten über die Abgaben der Freien zusammenzustellen, soweit ihrer nicht bereits gedacht ist. Sie werden öfters geschieden in »exactio« oder »pensio« und »servitium«, deutsch Bede und Dienst. Der »somhavere vel avena comitie« in der Eversteinschen Grafschaft ist bereits erwähnt[2]). Die alte Bezeichnung »grascult« findet sich namentlich in der Grafschaft Arnsberg und in Bilstein. Das Verzeichniss über den Bestand der Grafschaft Arnsberg von 1348 zählt Grascult und Grevenkorn und die baaren »pensiones« auf, welche die Freien und Freigüter leisteten[3]). Ueber die Zahlungen der Freigüter in der Freigrafschaft Heppen verglich sich 1359 Graf Gottfried IV. mit der Stadt Soest. Dort wurde noch im fünfzehnten Jahrhundert »grevengelt« entrichtet[4]). In der Soester Freigrafschaft hiessen die Abgaben der Freigüter einfach »Rente« oder »Pacht« und fielen dem Freigrafen zu, der dafür die Freifronen kleiden musste. Auch hier wurden Geld, Getreide, Hühner und Eier gesteuert neben anderen Leistungen ortsthümlicher Art[5]).

Baare Abgaben zahlten die Freien in der Grafschaft Bigge[6]), in Rüthen, in der Grafschaft Unna, in der Grafschaft Vechta u. s. w. In der Grafschaft Hundem wurden Geld und Hühner geliefert[7]). Sehr stark belastet mit Leistungen aller Art waren die Freien im Amte Fredeburg[8]).

Von grosser Wichtigkeit ist das Register über die Einnahme der Herren von Rinkerode aus dem Anfang des vierzehnten

---

[1]) Möser VIII N. 156.

[2]) Oben S. 376; bei Seib. N. 614 steht der »somhaver« vielleicht auch in Beziehung zur Freigrafschaft.

[3]) Vgl. oben S. 109 f. Seib. N. 795, 460, 397; I S. 601, II 536 ff.

[4]) Seib. N. 754; vgl. oben S. 111.

[5]) Tross N. 60.

[6]) 8 Mark daraus wurden 1275 von Graf Ludwig verpfändet, Habelsche Sammlung in München.

[7]) Seib. I S. 613; über Bocholt siehe oben S. 385; Steinen II, 1141; Kindl. Hörigkeit N. 71 a.; Ztschr. XXIX, 89 ff.

[8]) Seib. N. 1034.

Jahrhunderts. Da steht zunächst der »konyngdenst, et datur in palmis de liberis«, welcher 6 bis 10 Denare beträgt; dazu kommen »pulli et ova liberorum pro ghamerschult, pulli 150«[1]. Der Ausdruck »hamerscult« als Abgabe von Freigut kommt 1287 auch in der Rhedaer Gegend vor; ich denke, gegenüber früheren Erklärungen, dass das lateinische Wort »gallina, gallinagium« darin steckt[2]. Denn Hühner und Eier kommen auch sonst als Abgaben an die Stuhlherren vor, in den Grafschaften der Rechede, Heiden, Hundem u. s. w. Auch sogenannte »Schuldschweine« mussten in einzelnen Gegenden gestellt werden[3]. Die Freien bei Beelen zahlten an den Bischof von Münster jährlich 18 Mark »pro annone redemptione« und nicht unbedeutende Baarsummen. In Osnabrück entrichteten die Freigüter »malscult« und ausserdem eine »libera pensio«, Getreide, Hafer, Widder u. dgl.[4].

Wie hoch die Steuer im Verhältniss zum Besitz war, lässt sich nicht ermitteln, doch scheint sie durchschnittlich nicht drückend gewesen zu sein. Dafür waren die Güter frei von Herwedde und Gerade, jedenfalls eine grosse Erleichterung. Allerdings traten in manchen Gegenden noch hinzu Fronden, wie Spanndienste[5], auch die Erhaltung der Königsstrasse lag wahrscheinlich den Freien ob. Jedenfalls waren alle diese Verhältnisse je nach den Gegenden recht mannigfach. Sehr leicht möglich, dass auch nicht alle Freien, welche solche Abgaben entrichteten, zum Stuhl gehörten.

Ob der »Heerschilling«, der auch vorkommt, eine besondere Abgabe der Freien war oder auf Anderen lastete, lässt sich nicht deutlich erkennen; es scheint das Letztere der Fall gewesen zu sein[6].

Wenn man diese Verhältnisse erwägt, versteht man erst die Urkunden über die Verkäufe von Freigrafschaften. Es handelt sich dabei nicht allein um die Gerichtsbarkeit und deren Erträgnisse, sondern um wirklichen Besitz an Grund und Leuten. Daher konnte gesagt werden, dass die Freigrafschaft verkauft werde mit

---

1) Kindl. Volmestein N. 73.
2) W. N. 1333; Wigand S. 99; oben S. 384.
3) Köster II, 171; K. N. 208.
4) W. N. 841; Möser VIII N. 184 S. 381 ff.
5) Seib. N. 1034, 1046.
6) Wilm. IV N. 60; Seib. N. 1060; Möser VIII S. 395 ff.; Kindl. Volmestein II S. 295 sind die einzigen mir bekannten Stellen.

allem Zubehör, in Holz, in Feld, in Torf und Zweig, in Wasser und in Weide, wie sonst bei Gutsverkäufen[1]), da noch ausser den Freigütern manchmal solche Nutzungen damit verbunden waren. So gehörte z. B. zur Freigrafschaft Heppen die Fischerei.

Auch Frauen konnten solche Güter besitzen, wie das am Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Grafschaft Hundem mehrfach der Fall war[2]). Johann von Gemen liess am 5. Juni 1353 an die Pröpstin von Vreden ledig »unse vrige wif« Daye Bennynch auf Gut Boynch im Kirchspiel Rehde, »dar uns tho eynen vryen wife weder worden is van der provestinnen unde den capitele Daye Johans dochter«. Sie mag sich wenden und kehren nach ihrer Willkür und Pröpstin und Kapitel mit ihr thun und lassen nach ihrem Willen. Am 18. August legt darauf Adelheid Bennynch ihre Freiheit nieder in die Hand des Scholasticus zu Verden als eines Procurators der Pröpstin, indem sie zum Zeichen ein Holzstück in dessen Hand legte, worauf er mit seiner Hand ihren Nacken berührte[3]). — Der Freigraf Werner van dem Sunderhues nahm 1487 Mette, die Frau des Johann zum Lohhaus im Kirchspiel Gescher als ein »vrij dienstwijf« an und gab ihr die Rechte von allen Bankfreien[4]).

Der Inhaber der Grafschaft konnte selbst Freigüter an sich kaufen und in seinen eigenen Besitz bringen. Bischof Simon von Paderborn versprach in dem Vertrage, welchen er 1271 mit dem Erzbischof von Mainz über die von ihm angekaufte Grafschaft des Ludolf von Dassel schloss: »si vero de bonis comicie plura nos contingeret emere«, diese mit Mainz zu theilen, wenn er den halben Preis zurückerhalte[5]). Recht lehrreich ist darüber eine Urkunde aus der Bürenschen Grafschaft bei Ascheberg von 1487[6]).

Die Bezeichnung »Freistuhlsgut« kommt erst spät vor. In der Grafschaft auf dem Goy sind 1255 fünf freie Häuser als »malgut« aufgeführt[7]), welche unzweifelhaft zu jener Gattung gehören; sonst

---

[1]) Z. B. K. N. 168.

[2]) Ztschr. XXIX, 91 f.

[3]) Abschr. in MSt. Vreden.

[4]) Niesert II, 101.

[5]) MSt. Fürst. Paderborn N. 246, vgl. oben S. 159.

[6]) K. N. 208.

[7]) Sloet N. 775. Vgl. auch Waitz Urkunden zur Deutschen Verfassungs-Geschichte, Anhang. Ueber Kindlingers irrige Auffassung der Urkunde Bischof Ludwigs II. für Borken oben S. 15.

ist mir dieser Ausdruck nicht vorgekommen. »Freistuhlsgut« finde ich zum ersten Male in der oben angezogenen Urkunde von 1487.

Solche Ertheilung der Freigüter ist zu verstehen, wenn Goswin von Rudenberg 1250 den Gebrüdern von Oel »suis in agris quintam partem proprietatis suae et juris infeudandi in libero comitatu Hundem« verpfändet[1]).

In späterer Zeit vollzog der Freigraf die Belehnung. Die älteste Urkunde solcher Art ist von 1419 aus dem Bisthum Münster. Werner Stock erklärt, er habe belehnt und belehne Hugo van Bellinchusen und seinen Erben den freien Hof zu Dünninghausen im Kirchspiel Beckum »to vrigen rechte alze des rikes recht utwiset und Hugo hevet gehuldet und gesworen to hodene und to warene alze des rikes recht is«[2]). Die Formulare aus späteren Jahren sind erweitert, entsprechend dem allgemeinen Zuge der Zeit[3]).

Karl IV. verlieh 1348 einen Stuhl zu Grevenstein »und ouch was he eygins ackirs gekauffin mag zu Hedewigschin eynen frihen stuhl uf zu setzinde«[4]). Der Stuhl sollte stehen auf freiem Boden, den der Landgraf erst erwerben musste, um ihn in Freistuhlsgut umzuwandeln.

Noch eigenthümlicher und auf der sich immer mehr steigernden Verwirrung der alten Begriffe beruhend ist das Diplom für den Grafen von Rietberg von 1353[5]). Dieser lässt dem Kaiser gewisse Grundstücke auf und erhält sie als Reichslehen zurück, um dort eine freie Grafschaft zu errichten. Abgesehen von der Verknüpfung mit dem Reiche liegt hier derselbe Gedanke zu Grunde, wie bei der vorigen Urkunde für Hessen, die Schaffung von Freistuhlsgut.

Es ist auffallend, dass die Freistuhlsgüter manchmal recht klein zu sein scheinen. Neben Höfen kommen oft Mansen vor, die ursprünglich nur Bestandtheile der »curtes« bildeten, aber auch einfache Kotten finden sich darunter.

Erzbischof Hermann V. von Köln tadelte 1521 (oben S. 372), dass erbliche und liegende Güter, welche ihm und dem Gogerichte unterständen, zu Freistuhlsgütern gemacht würden, und erliess dagegen eine scharfe Verordnung.

---

1) K. N. 258.
2) MSt. Fürst. Münster 1298.
3) Niesert II N. 36, 37.
4) Kopp S. 369.
5) Ztschr. XV, 276.

82. Abschnitt.

Die Freien und die Schöffen.

Den Ausgangspunkt der Erörterung über Freie und Schöffen bildet die vorangegangene Untersuchung über das Freigut. Sie lässt bereits erkennen, dass die Eintheilung der Freiheit, wie sie der Sachsenspiegel giebt, in die drei Klassen der schöffenbaren Leute, der Pfleghaften und der Landsassen, für die Länder links der Weser nicht zutreffend ist. Wir besitzen zum Glück in dem Stadtrecht von Herford[1]) eine Aufzeichnung, welche uns belehrt, wie man dort die Sachlage anschaute. Es ist verfasst unter dem vollen Einfluss des Sachsenspiegels, dem es sich nach Möglichkeit anschliesst, und wie dieser lehrt: »Vriheit de is aver drierhande«, so handelt auch dort der betreffende Abschnitt »Van dryer hande vryheit« und beginnt: »Nu mach men merken dryerleye vryen«. Aber die Eintheilung und Bezeichnung weicht wesentlich vom Sachsenspiegel ab, obgleich der Verfasser sich abquält, seine Aufstellungen wenigstens durch einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Sätze seiner unfehlbaren Quelle zu erhärten und zu erläutern.

Auch er beginnt mit den Schöffenbaren: »De ersten heten schepenbare vryen. darvan leret dat Sassenrecht in dem derden boke cap. 54«[2]), das ist § 1 des 54. Artikels des dritten Buches.

»De anderen hetet vrye lantsaten, darvan leret dat Sassenrecht in dem ersten boke cap. 16«[3]). Die Belagstellen sind Sp. I Art. 16 § 1, III Art. 73 § 1 und III Art. 80 § 2.

»De derden vryen syn, de horen in ene vrye graveschap. darvan leret dat Sassenrecht in deme sulven capitel (III Art. 81 § 1.): Toghat aver de schepene binnen eyner graveschap, de koning mot wal des rikes denstman vry laten mit ordelen unde to schepenen

---

[1]) Wigand Archiv II, 16 ff.; vgl. oben S. 175.

[2]) Die weitere Ausführung lautet: »Len an gherichte mot neman hebben he nesy schepenbar vry. unde dat he dem koninge hulde do na vryes mannes rechte [und] bi den hulden sik vorpleghe, wan men tughes an eme tut«.

[3]) Neman nemach ander recht erwerven, dan em angheboren is. Sunder den eghenen man den men vry let de beholt vryer lantsaten recht. — Nympt en vrye schepenbare wif enen ereghelden (Sp. biergelden) eder enen lantsaten unde wint se kindere by eme, de enzint er nich evenbordich an bote unde an wereghelde, wente se hebbet eres vader recht unde nicht erer moder. darumme nemet se der moder erve nicht, noch nenes mannes, de ere mach sy van moder halven. — Let de koningh oder en ander here sinen denstman eder sinen eghenen man vry, de beholt vryer latzeten recht.

dar maken, dor dat men rechtes bekome unde koninghes ban dar holden moge«.

So bringt der Verfasser eine eigenthümliche und willkürliche Mischung des entlehnten Fremdartigen mit den ihm geläufigen Thatsachen zu Stande. Aus dem Sachsenspiegel entnahm er die Eintheilung der Freien in drei Gruppen, aber die dort gebrauchten Bezeichnungen »scepenbare, plechhaften, lantseten« mit den ihnen zugeschriebenen Eigenschaften konnte er nur theilweise mit den Verhältnissen, in denen er lebte, vereinigen. Nach diesen gestaltet er selbständig seine Eintheilung in »Schöffenbarfreie, freie Landsassen und Freie, welche in eine Freigrafschaft gehören«. Indessen der Sachsenspiegel durfte dabei nicht unberücksichtigt bleiben und so greift er aus ihm einige Stellen heraus, in welchen von Freischöffenbaren, freien Landsassen und Grafschaft die Rede ist, unbekümmert, ob sie auch passten. So sind die Sätze, welche er über die Landsassen zusammenschreibt, für ein städtisches Rechtsbuch mehr als gleichgiltig.

Was die im Sachsenspiegel erwähnten »Birgelden« seien, wusste der Schreiber kaum, da der Name in Westfalen nur am Ende des elften Jahrhunderts im Osnabrückischen in vereinzelten Urkunden vorkommt, (oben S. 169).

Das Wesentliche für uns ist das, was der Verfasser des Rechtsbuches aus selbständiger Kenntniss giebt, die drei Stände. Die Schöffenbarfreien zwar, welche er einmal in seinem Leibbuch vorfand und die diesem so geläufig sind, mögen ihm wohl etwas Kopfzerbrechen gemacht haben. Denn der Name kommt in Westfalen nur selten vor. Von einem »homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur«, erwarb 1233 das Kloster Willibadessen einen Mansus, welchen jener und seine Erben »jure libertatis de manu nostra (der Grafen von Everstein) tenuerunt«[1]). Die »sex viri ydonei et fide digni, qui vulgariter sentbere appellantur,« welche 1291 in einem Schreiben des Bischofs Otto von Paderborn und des Grafen Ludwig von Arnsberg an den Erzbischof Siegfried von Köln erwähnt werden, sind wohl als Schöffenbarfreie zu betrachten[2]). Der bischöflich-münstersche Freigraf bezeugt 1340 einen Verkauf, welcher vor seinem Freistuhl in Gegenwart des Fronen und dreier genannten »dicti vriscepenbare lude seu vrien« vollzogen worden ist. Vor dem

---

[1]) Wilmans IV N. 221; vgl. oben S. 377.

[2]) Seib. N. 438; vgl. Stobbe in Zeitschrift für deutsches Recht XV, 105.

Merfelder Freistuhl werden 1385 neun »scheppenbare lude« darunter ein Freigraf »tho tuchluden gekoren«[1]). In der Nähe sind auch 1399 drei »gude schepenborn lude« Zeugen einer Handlung des Sendener Freigrafen Werner Stock, welcher die durch Hermann von Merfeld vollzogene Stiftung einer Memorie in der Kirche zu Dülmen bezeugt[2]). Auch in der benachbarten Heidenschen Freigrafschaft waren 1404 bei der Verpfändung des Freistuhls zu Hesseking gegenwärtig zwei »gekaren vryscepenbar gerichteslude, dar dyt gekaren dynck geseten was«[3]). Kurt von Langen behauptet 1433, Urtheil dürfe vor einem Freistuhl nur weisen einer, der dort dingpflichtig und ein schöffenbar Freier oder Königsfreier des Stuhles sei[4]).

Im Lippischen werden 1438 auch die Dingpflichtigen des Gogerichtes »schepgeboren koningsfrygge« genannt[5]). Auch am Gogericht zu Harstehausen nahmen 1451 drei »fryschepenbair mans« Theil, während in demselben Jahr neunzehn »schiltburdighe mans und vele meer vryschepenbair mans« dem Freigerichte zu Wettringen beiwohnten[6]). Endlich erfrägt 1459 der Merfelder Freigraf ein Urtheil, wie man einen »vryscepenbar man« aus seinem Freischöffenrechte setzen könne[7]).

Der Ausdruck bedeutet also nichts anderes, als einen gewöhnlichen Freien oder Stuhlfreien oder Freischöffen. Die Auszeichnung, welche der Sachsenspiegel den Schöffenbarfreien beilegt, als einem besonderen Stande, war in Westfalen unbekannt. Der Verfasser des Herforder Stadtrechtes kann höchstens an Fürsten, Grafen und freie Herren, welche Gerichtsbarkeit vom Könige hatten, gedacht haben.

Am meisten interessirten ihn offenbar die freien Landsassen, denn zu ihnen gehören auch die Stadtbürger (S. 13 § 6). Auch die Freigelassenen, die für die Städte Bedeutung hatten, vergisst er nicht zu erwähnen.

Solche freie Landsassen sind offenbar die grosse Masse derer, mit denen als Besitzern von Eigengut wir schon zu thun hatten. Es sind die »Freien, liberi«, welche als Schöffen und Zeugen der

---

1) K. N. 145; Niesert II N. 73.

2) Habelsche Sammlung in München, Abschrift im MSt.

3) K. N. 195.

4) Abschnitt 58.

5) Lipp. Reg. 1974.

6) Tadama Beil. 8 S. 199.

7) Ztschr. III, 73.

Freigerichtshandlungen auftreten, »qui vulgariter vriggen dicuntur«. Sie können über ihren Besitz frei verfügen, wenn auch die Auflassung vor dem Freigericht die alte Regel ist, und bedürfen zu dessen Veräusserung keiner Erlaubniss des Grafen oder seines Stellvertreters. Sie entrichten von ihrem Gute dem Grafen keine Abgabe.

Möglich, dass unter ihnen sich manche ehemalige Schöffenbarfreie befanden. Darauf deutet vielleicht die Bestimmung der Münsterschen Synode von 1230, dass der persönliche Reinigungseid des Freien genüge, während Ministerialen sich mit der dritten Hand reinigen müssen[1]. Aber sonst ist der alte Begriff erloschen, und man kann demnach nicht sagen, wie das in der Regel geschieht, die Freigerichte hätten deswegen in Westfalen ihre eigene Stellung behauptet, weil sich hier die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht länger erhalten hätte[2].

Im Mittelalter hat man diese Vorstellung nicht gehabt. Die Geschichtsschreiber, wie Heinrich von Herford und Dietrich von Niem berichten, wie Karl der Grosse einen bedeutenden Theil der Sachsen vertrieb, welche weiter im Osten sich neue Wohnsitze suchten, und an ihre Stelle neue Ansiedler aus Franken und anderen Theilen des Reiches setzte. Dem sächsischen Lande gab er neue Herren: »regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manutenerent«. »Unde de dar bleven, de gaf he meest den anderen, de her darin satte, tho eghen. Unde also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes«[3]. Noch schärfer spricht diese Meinung Johannes de Essendia aus: »Extunc Saxones ultra Wyseram versus orientem manentes Ostphali, versus occidentem vero Westphali nuncupantur. Hii autem qui vel inercia vel amore patrie in terra remanserunt, scilicet in Westphalia, in servitutem redacti sunt per regem. Et hec est causa tot servorum in illa nacione, qui de Saxonibus originem traxerunt«[4].

Die Freien des Freigerichts setzten sich aus verschiedenen Bestandtheilen zusammen. Schon in der ländlichen Bevölkerung gab es mancherlei Gattungen. Man rechnete später zu ihnen, wie der nächste Abschnitt zeigt, Alle, welche einen eigenen Rauch, d. h.

---

1) K. N. 133.

2) So Wächter 13 und fast alle älteren und neueren Forscher.

3) Henr. de Hervordia ed. Potthast 30; Dietrich von Niem Privilegia bei Schard De jurisdictione 802; Berck 468.

4) Scheidt Bibl. Goett. I, 63.

ein eigenes Haus, hatten. Erzbischof Philipp I. gab 1186 den Litonen der Oberhöfe bei Soest mancherlei Rechte, »ut et ipsi in loco suo multiplicentur et qui liberi sunt, ad eorum consorcium transire non abhorreant«, und darunter auch: »ut coram comite, qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sentencias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum«[1]). Oft wurde auch Dienstmanns- oder höriges Gut zum Eigengut umgewandelt (oben S. 366).

Zu den Freien traten auch die zahlreichen Freigelassenen, und damit mag theilweise zusammenhängen, dass Freilassungen oft vor dem Freigerichte erfolgten. Herzog Magnus von Braunschweig giebt 1340 eine Erläuterung der Rechte, welche ein Freigelassener erwirbt, sie dürfen: »emere vendere donare contrahere, in judicio stare, ordines recipere et testamentum facere, acsi ab ingenuis parentibus essent nati«[2]). Das wird auch für Westfalen stimmen. Die persönliche Freiheit war an Besitz nicht gebunden.

Auch die Ministerialen sind den Freien vollkommen gleichgestellt; verwalteten sie doch bereits im zwölften Jahrhundert Freigrafschaften. Endlich zählen die Bürger der Stadt schon früh zu den Freien.

Der Begriff der Freiheit ist also ungemein weit ausgedehnt. Daher war es später, als aus allen Theilen Deutschlands Leute nach Westfalen zogen, um Freischöffen zu werden, sehr leicht, diese Würde zu erreichen.

Statt »liber« wird manchmal »libertinus« gesagt, auch in Zusammensetzungen, wie »jus libertinum, comes libertinus«. Abgesehen davon, dass schon 1182 Simon von Teklenburg »cum collaudatione libertinorum et ministerialium suorum« eine Schenkung macht, beschränkt sich der Gebrauch des Wortes auf die Grafschaften Hoya und Schaumburg und die Länder südlich der Lippe. Namentlich in den Freigrafschaften Büren und Erwitte und deren Nachbarschaft heissen die Freien bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fast regelmässig »libertini«, vereinzelt auch in den Grafschaften Mark, Arnsberg, Bilstein. Gegen 1350 verschwindet diese Nebenform, welche nur örtlich in Uebung war und keine besondere Bedeutung enthielt.

Die dritten Freien, so sagt das Herforder Stadtrecht, sind die, welche in eine Freigrafschaft gehören. Auf anderem Wege haben wir ihren Bestand bereits im vorigen Abschnitt nachgewiesen. Sie

---

[1]) Seib. N. 90.

[2]) Sudendorf II N. 182.

haben einen vom Stuhlherrn abhängigen Besitz als erbliches Lehen, über welchen sie nur mit dessen Erlaubniss verfügen dürfen, wie sie ihr persönliches Verhältniss nur mit jenes Einwilligung lösen können. Ihr Gut ist bestimmten Abgaben unterworfen, es gehört zum Dominium[1]) und zur Freigrafschaft (pertinentia oder spectantia ad com.). Was über diese verfügt wird, trifft sie mit, sie werden mit eingeschlossen in den Verkauf, und wenn, wie so oft, die Freigrafschaften veräussert werden zusammen mit den freien Gütern und den Freien, so sind diese Stuhlfreien gemeint[2]). Es kommt sogar vor, dass sie allein verkauft werden, während der Stuhlherr sich die Gerichtsbarkeit der Freigrafschaft vorbehält[3]). Sie heissen daher auch nach ihrem Herren Freie des Grafen von Teklenburg, des Bischofs von Münster, auch »homines ligii«[4]).

Die Stuhlfreien haben dem neuen Herrn Huldigung zu leisten und sind ihm Gehorsam schuldig. Als die Gebrüder von Heiden 1404 einen Freistuhl versetzten, mussten Freigraf, Freifrone, Bote und die Freien, welche in die Herrschaft von Heiden gehörten, dem nunmehrigen Stuhlherrn huldigen nach Freischöffenrecht, ihnen zu richten und rechte Verbotung zu thun[5]). Graf Adolf von Ravensberg versprach sogar seinem Vater, dem Herzog von Berg, wenn dieser der freien Leute bedürfe, sie ihm in sein Land zu schicken[6]). Ihre vornehmlichste Pflicht ist eben, das Gericht zu besitzen, grade wie auch die Freigrafen für den neuen Herrn verpflichtet werden[7]); die Stuhlfreien bilden den festen Bestand des Gerichtes.

Eine merkwürdige Art von Freiheit ist in diesen zur Freigrafschaft gehörigen Leuten vertreten. Kein Wunder, wenn frühere Forscher sich mit ihr nicht abfinden konnten[8]).

Wie gross die Zahl der Freistuhlsgüter und Freien gewesen sein mag, lässt sich nicht erkennen; die wenigen Nachrichten, welche vorliegen, zeigen indessen, dass grosse Unterschiede zwischen

---

[1]) Bonorum sive feodalium sive ministerialium sive eorum, que vrigguth vulg. vocantur, ad dominium cometie nostre de Arnesberg antiquitus pertinentium, Seib. N. 513.

[2]) K. N. 161: homines liberi dictorum mansornm u. s. w.

[3]) Lacomblet III N. 132.

[4]) W. N. 1597; vgl. vorigen Abschnitt.

[5]) K. N. 195; vgl. Lacomblet III N. 913; Köster II, 171.

[6]) Lacomblet III N. 1053.

[7]) Vgl. oben S. 362 und ausser den in Anm. 1 angegebenen Stellen noch Köster III, 39; Lipp. Reg. 2342.

[8]) So noch Wilm. IV, 147.

den einzelnen Freigrafschaften obwalteten. Aufschluss geben namentlich einige Verkaufsbriefe, da sie die Freigüter besonders erwähnen. Die Freigrafschaft der Melderich zählte um 1340 25 Freie, zu der von Wiheringhusen gehörten 1483 8 Hufen Landes[1]). Die Freigrafschaft Heppen hatte 1359 neun Freigüter, zur Soester Freigrafschaft zinsten 1505 etwa 15 Grundstücke[2]). In der Herrschaft Büren gab es 1566 gar keine Freigüter mehr[3]). In Bilstein und Fredeburg müssen viele Freigüter bestanden haben, ebenso in der Gegend von Altena. In dem vierten Theile der Freigrafschaft Hundem, welcher 1395 verpfändet wurde, waren gegen 20 Freie[4]). Zahlreiche Freigüter in einem Theile der Volmarsteiner Grafschaft nennt der Verkaufsbrief von 1392[5]). In der Rinkerodeschen Grafschaft waren um 1400 über dreissig Freie, dem Stuhle zu Wilshorst dienten 1476 elf Stuhlfreie[6]). Die Freigrafschaft Wesenfort enthielt am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts 17 Freigüter, von denen die meisten in den Händen von Adeligen waren, der abgezweigte Stuhl zu Nortkirchen hatte nur einen Freien. Die Bürensche Freigrafschaft zu Ascheberg begriff neun freie Güter. Zum Stuhl am Vockengraven gehörten vier Höfe, zu denen der Stadt Münster nur zwei. Die Raesfelder hatten vier Freihöfe und Güter, die Freibank zu Erler sechs Freie[7]). In den Freigrafschaften von Heiden und Gemen sassen, wie es scheint, sehr viele Freie. Die erstere umfasste, wenn eine Nachricht so recht gedeutet ist, gegen 70 Höfe[8]). Die oben S. 11 besprochenen Klevischen Freien auf dem Braem stehen vielleicht auch im Zusammenhang. Dagegen hatte die Ringenbergsche Freigrafschaft in Dingede und Brunen nur drei Freigüter, die Dülmener am Ende des sechzehnten Jahrhunderts auch nur zwei und die von Laer schon im dreizehnten Jahrhundert drei Freie und ein freies Gut[9]). Zu der Freigrafschaft auf dem Goy gehörten 1255 fünf freie Häuser[10]). Im Kirchspiel Beelen wohnten

---

[1]) UB. Waldeck 39 ff.; Ztschr. XXI, 302.
[2]) Seib. N. 751; Tross N. 26.
[3]) Ztschr. XLIII, 2, 12.
[4]) Ztschr. XXIX, 89 ff.; Sommer Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse (Hamm 1830) S. 146 ff.; Westphäl. Magazin 1799.
[5]) Lacomblet III N. 132.
[6]) Kindl. Volmestein II S. 294; K. N. 215.
[7]) K. N. 171, 172, 175, 182, 192 A, B.
[8]) Vgl. oben S. 13.
[9]) Niesert II N. 34; Ledebur Archiv X, 163; W. N. 1063, 1069.
[10]) Sloet N. 775.

1269 vierzehn Freie, von denen einer Glöckner war und ein Mansus wüst lag; im sechzehnten Jahrhundert waren hier allein in dem ganzen Amte Sassenberg noch Freistuhlsgüter und Stuhlfreie vorhanden[1]). Die Korffsche Freigrafschaft in Vadrup war mit 13 freien Höfen ausgestattet[2]). Der Teklenburgischen Freigrafschaft in den Kirchspielen Bramsche, Osterkappeln und Essen unterstanden 1352 neun Häuser[3]).

Diese Uebersicht genügt, um den Sachverhalt einigermassen erkennen zu lassen. So lückenhaft und unvollständig die Angaben sein mögen, sie zeigen, dass diese Klasse von Freien nirgends erheblich ins Gewicht fallen konnte.

Der Ursprung der Stuhlfreien reicht in frühe Zeiten hinauf. Wie man die Freigerichte an Karl den Grossen anknüpfte, so glaubte man auch, er habe Freie mit Gütern und Höfen ausgestattet, um dem Stuhle zu dienen[4]). Es scheint, dass ihr Ursprung auf zwei Wurzeln zurückführt. In der Eversteinschen Grafschaft, wenn auch in dieser allein, werden sie Schöffenbare genannt, überall aber liegt ihnen die besondere Verpflichtung ob, beim Gericht mitzuwirken. Wahrscheinlich verknüpfte sich die Pflicht zum Schöffenamt für das gebotene Ding schon in alter Zeit mit bestimmten Gütern und daraus entwickelte sich eine dauernde Verbindung dieser mit dem Grafen. Vielleicht genügte es, wenn der Besitzer der »curtis« nur einen Freien stellte und dazu einen zum Haupthofe gehörigen Mansus bestimmte. Die Sonderstellung, welche die Freigrafschaft allmälig erhielt, hat dieses Verhältniss dann verschärft. Aber ausserdem waren die Grafschaften ausgestattet mit ihnen überwiesenem Gut, dem Grafengut, wie es der Sachsenspiegel nennt. Die dazu bestimmten Grundstücke bewahrten, schon um dem Gerichtszwecke dienen zu können, die Freiheit oder wurden mit Freien wieder besetzt. Jedenfalls konnte es der Graf ursprünglich nicht veräussern, erst später gewann er die Möglichkeit dazu. Ihm lag die Besetzung der Güter, der Genuss der Einkünfte ob und so entwickelte sich die eigene Art von Lehnsverhältniss späterer Zeit. Als dann die Freigrafschaften ausgeschieden, verlehnt und veräussert wurden, musste der alte Bestand vielfachen Aenderungen unterliegen und

---

[1]) W. N. 841; Ledebur Archiv X, 269.
[2]) MSt. Mscr. II, 25 S. 17.
[3]) MSt. Teklenburg N. 53.
[4]) Hahn 608.

daher mag zum Theil die grosse Ungleichheit in der Anzahl von Freigütern herrühren.

Als Mitwirkende und Zeugen des Gerichtes erscheinen ständig die »Liberi«, zu denen in der ältesten Zeit auch die »Nobiles« gerechnet werden; erst allmälig seit dem zwölften Jahrhundert beschränkt sich die Bezeichnung auf die gewöhnlichen Freien der verschiedenen Gattungen.

Neben und unter ihnen treten die Schöffen auf. Eine Urkunde des Abtes Lambert von Werden von 1148, aus der rheinischen Nachbarschaft, zählt auf: »necnon et septem de illis, quos liberos scabinos vocamus, ad hunc comitatum pertinentes«[1]). Dann folgt 1170 eine Helmarshausener Urkunde: »cum multis nobilibus et liberis qui appellantur skipenen«[2]). Ob die »scabiones«, welche 1150 der Graf Heinrich von Teklenburg sowie »multos tam ex clero quam ex populo presente, nobiles ac liberos, judices et scabiones, ministeriales ac cives« zu einem Placitum versammelte, Schöffen des Freigerichtes oder Schöffen der Stadt Osnabrück waren[3]), mag dahin gestellt sein, doch möchte ich mich für erstere Annahme entscheiden. Die Stiftungsurkunde für Kloster Marienfeld von 1185 gedenkt der Zustimmung der Schöffen: »sententia et consilio scabinorum annuente«, und spätere aus demselben Kloster hervorgegangene Schriftstücke brauchen noch ein Jahrhundert lang gern die Wendungen »juxta« oder »secundum legem (consuetudinem) scabinorum« oder »scabinorum astipulante assensu«[4]), die dann im vierzehnten Jahrhundert ersetzt werden durch die Redensart: »scabinis astantibus (et factum approbantibus)«[5]).

Einmal werden die Schöffen als »legitimi« bezeichnet[6]), häufiger ist der Zusatz »liberi«, wie er schon 1148 vorkam, aber auf echt westfälischem Boden erst 1257 in Dortmund begegnet. Doch ist das Zufall, da der Ausdruck »liber scabinus« sicher ebenso alt ist, wie »liber comes« u. dgl. Dasselbe gilt von der deutschen Form: »vrieschepene«, der gerade hundert Jahre später, 1357 zum ersten Male urkundlich auftritt[7]). Am gewöhnlichsten ist aber bis zum Ende

---

[1]) Lacomblet I N. 364.
[2]) Wigand 223.
[3]) Wie Mittheilungen Osnabrück V, 3 angenommen ist.
[4]) Erh. C. N. 451 f.; K. N. 38; W. N. 192, 1332, 84, 1705.
[5]) W. N. 1646; K. N. 106, 110, 114 u. s. w.
[6]) In der mehrfach angeführten Marienfelder Urkunde von 1197, K. N. 107.
[7]) Rübel N. 105; K. N. 156.

des vierzehnten Jahrhunderts das einfache »Schöffe«; erst im fünfzehnten Jahrhundert heisst es meist »Freischöffe«.

Dass Schöffen und Beiständer des Gerichtes im dreizehnten Jahrhundert oft »Vemenoten« genannt wurden, wissen wir bereits.

Wenn bald nur »liberi«, bald nur »scabini« als Gerichtshelfer erscheinen, werden auch beide nebeneinander genannt. Eine Urkunde für Kloster Welver von 1250 nennt als Gegenwärtige, nachdem sie bereits mehrere Personen, darunter einzelne Freie namentlich angeführt hat: »et alii quam plures liberi, scabini, clerici, milites, quorum testimonium inducimus«[1]). Eine durch Bischof Otto II. von Münster 1253 ausgestellte Urkunde erklärt, dass der Verkauf vom Freigrafen Albero bestätigt worden sei »ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant et eorum qui dicuntur libere conditionis«[2]). Ebenso in anderen Schriftstücken dieser Jahre: »scabini et liberi, scabini et libertini eidem comitie pertinentes, liberi et scabini nostri«. Graf Otto von Everstein scheidet 1298 scharf: »mediantibus — nostris scabinis liberis videlicet (fünf), insuper liberis nostris hominibus« (zehn)[3]).

Anderweitig wird wieder »scabinus« als identisch mit »liber« erklärt. Vor Konrad von Rudenberg wird 1254 ein Kauf vollzogen »presentibus scabinis et liberis«; unter den testes steht Konrad zuerst, dann folgen als »scabini qui dicuntur vrigen«[4]) zuerst der Vogt des Klosters Welver, dann der Arnsberger Dinggraf Ambrosius de Embere, darauf zehn Angehörige der Rudenberger Grafschaft. Graf Gottfried III. von Arnsberg vollzieht 1262 eine Freigerichtshandlung »coram eis, qui dicuntur liberi nostri«; in der Zeugenreihe aber steht zuerst der Freigraf, zwei »scabini« und darauf mehrere »liberi«[5]). Bei einer Freigerichtshandlung in der Grafschaft Limburg 1343 sind zugegen mehrere Ritterbürtige, der Freifrone, dann »dicti scepenen und vryen (zwei) et alii quamplures scabini et fidedigni«[6]).

Für gewöhnlich sind also die Bezeichnungen Schöffen und Freie gleichbedeutend und nur in einzelnen Fällen wird absichtlich ein Unterschied gemacht.

---

1) Seib. N. 265.
2) W. N. 563.
3) Wigand Archiv II, 82.
4) MSt. Oelinghausen.
5) Seib. N. 324.
6) K. N. 147.

Die verschiedenen Klassen der Freien herauszufinden, ist in der Regel unmöglich. Erst spät, als die Zahl derer, welche sich zu Freischöffen machen liessen, sich mehrte, machte man schärfere Unterschiede und fing an, die Zeugen in besondere Gruppen zu gliedern. Das ist z. B. der Fall in einer Limburger Urkunde von 1385. Vor dem Freistuhle waren zugegen dreizehn »korgenoten gerichtz lude ind vryen ersam lude«, meist Ritterbürtige, »ind vart dey vryen«, sieben Stuhlfreie der Grafschaft mit dem Freifronen, »ind ander vryen genoch«[1]. Auch bei den Vemeprocessen treten die Freigrafschaftsleute als eine eigene Klasse auf, als Stuhlfreie, Bankfreie oder gewöhnlich als Dingpflichtige bezeichnet. Besonders im Limburgischen, aber auch sonst heissen sie »Königsfreie«. Die Gerichtsurkunden gliedern die Theilnehmer meist in Ritterbürtige oder Schildbürtige, Ritterschaft, Dingpflichtige und Freie oder Freischöffen. Die Dingpflichtigen waren natürlich alle Wissende und auch an Mitglieder dieser Gruppe wird manchmal die Findung des Urtheils gestellt. Als die grosse Zeit der Vemegerichte vorüber war, hielten sie sich noch Jahrhunderte lang, wenn auch mit immer mehr sinkender Bedeutung.

Dass schon vor dem vierzehnten Jahrhundert die Aufnahme als Freischöffe mit gewissen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verbunden war, darf als sicher gelten, aber wir wissen darüber nichts.

Eine einzige Nachricht belehrt uns, dass es auch bereits ausserhalb Westfalens Freischöffen gab. In der Stadt Wesel brach nämlich Streit aus, ob die »imperiales scabini, quos vemeschepen vulgariter appellant«, in den Rath gewählt werden dürften. Graf Dietrich VIII. von Kleve fällte demgemäss die Entscheidung:

»De scabinis autem imperialibus sive vemenoten ipsos oppidanos predictos remittimus ad capud suum videlicet civitatem Tremoniensem in hunc modum, ita si in dicta civitate Tremoniensi scabini imperiales propter officium eorum, quia vemeschepen sunt et appellantur, ad consulatum non eligantur, volumus etiam quod idem scabini imperiales in oppido nostro Wezelensi equo modo a consulatu refutentur«; anderen Falls sollen sie zum Konsulat zugelassen werden[2].

Es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob hier Schöffen der westfälischen Freigerichte gemeint sind oder ob nicht,

---

[1]) MSt. Soest-Kölner Urk. 35.

[2]) Lacomblet II, 104; die betreffende Stelle besser bei Frensdorff 260.

da es Vemegerichte und Vemenoten auch anderweitig gab, ebenso in Wesel eine entsprechende Einrichtung für sich bestand. In Rücksicht auf die Nachbarschaft Westfalens, vor allem deswegen, weil auf die Dortmunder Verhältnisse Bezug genommen ist, wird man das kaum vermuthen dürfen.

83. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit und Gericht.

Trotz der fast zahllosen Menge von Freigerichtsurkunden, welche erhalten sind, ist es doch äusserst schwierig, manche wichtige Fragen mit einiger Sicherheit zu beantworten. Besonders nach Einer Seite hin zeigt unsere Kenntniss eine klaffende Lücke: wie stand es mit der kriminalistischen Gerichtsbarkeit der Freigerichte, konnten sie auch über Verbrechen urtheilen und Todesstrafe verhängen? Auch nicht eine einzige jener Urkunden berichtet von solchen Dingen, und wir sind genöthigt, aus spärlichen Andeutungen einige Schlüsse zu ziehen.

Dass die ehemaligen Grafengerichte den Blutbann übten, beweist noch nicht dessen Uebergang auf die Freigerichte, da die alte Grafschaft so manche Veränderung erfuhr. Wenn es auch denkbar wäre, dass in einzelnen Gegenden die Freigerichte jede kriminalistische Thätigkeit einbüssten, so kann das nicht allgemein gelten, weil sich sonst in keiner Weise erklären liesse, wie sie solche in späterer Zeit auszuüben vermochten, wie sie eine so gewaltige Wirksamkeit gerade in dieser Beziehung erlangen konnten, wenn keine geschichtliche Grundlage vorhanden war. Selbst wenn alle Spuren fehlten, würde das wenig beweisen, da wir über die Rechtspflege jener Zeit überaus schlecht unterrichtet sind. Auch über die Gogerichte wissen wir nicht viel mehr.

Aber Andeutungen wenigstens sind vorhanden. Da sind die Exemptionsprivilegien der Städte, welche sich unmöglich bloss auf das Gericht über Eigen beziehen können, um so mehr, da dieses mehreren Bürgerschaften zugänglich blieb. Die Dortmunder Statuten stellen das Gesinde, welches gewiss nicht über Eigen verfügte, ausserhalb der freigräflichen Strafgewalt. Jener Mönch wäre nicht darauf verfallen, Vemenoten mit »salizatores« zu übersetzen (S. 304), wenn diese nicht auch den Strang in Wirksamkeit gesetzt hätten. Warum hätten Weseler Bürger ein Freischöffenthum erworben, das nur für Sachen Bedeutung hatte, welche sie nichts angingen? Wenig später

verbietet Bremen, dass Vemenoten in der Stadt wohnen sollen, gewiss nicht wegen Streitfällen um Gut und Eigen.

Ich beschränke mich mit Absicht auf die Zeiten vor Ludwig dem Baiern, da dessen Urkunde für Minden schon auf eine besondere Art krimineller Gerichtsbarkeit hinweist. Andererseits scheint es, dass nicht überall Blutgerichtsbarkeit mit den Freigerichten verbunden war, so bei den Borkener Freibänken, welche Bischof Ludwig zu heimlichen Gerichten umgestalten wollte.

Die Frage ist nur, welcher Art diese kriminalistische Thätigkeit war. Man nahm bisher an, das Freigericht hätte über die Freien gerichtet, wie auch die Bezeichnung »comitia super liberos« (S. 328) zu verbürgen scheint. Aber welche Freien sollen das sein? Wir sahen, dass die breite Masse der Freien, welche am Freiding Theil hatten, nicht die alten Freien, sondern nur freie Landsassen waren, und für diese ist das Gogericht, das ohnehin in Westfalen schon bei seinem Erscheinen Blutgerichtsbarkeit ausübt, zuständig. So blieben nur die Stuhlfreien übrig. Ihre Zahl war jedoch gering, ihre Stellung eine unbedeutende. Wir erfahren zudem, dass auch sie dem Gogerichte unterstanden. Berthold von Büren genehmigte 1281 den Verkauf der Freigrafschaft in Syrexen und Snevelde an das Kloster Hardehausen und entliess die Kolonen der Güter und die »homines libere conditionis« und behielt sich nichts vor, »preter jus gogravie«. Bischof Florenz von Münster versprach, als er 1369 Freigüter in der Freigrafschaft Sendenhorst verkaufte, dass seine Gografen gegen diese kein neues Recht geltend machen würden, was sie nicht vorher gehabt hätten[1]). Wo Freigrafschaft und Gografschaft demselben Herrn gehörten und von demselben Beamten verwaltet wurden, war die Uebertragung der hohen Gerichtsbarkeit an letztere noch leichter möglich; das Gogericht heisst ja auch, »das hoe gericht, judicium altum«.

Es ist unthunlich, gegenüber der so verschiedenartigen Entwicklung in den einzelnen Gebieten, wie sie allenthalben entgegentritt, ein allgemein gültiges Urtheil zu fällen, aber durchschnittlich können schon damals die Freigerichte nicht die regelmässige Blutgerichtsbarkeit über irgend welche Klassen der Bevölkerung ausgeübt haben, sondern nur eine ausserordentliche, aushelfende, deren Wesen bereits für unsere Zeitepoche zu bestimmen unmöglich ist. Es fehlen alle Nachrichten, um in dieser Beziehung den Wandel von

[1]) K. N. 89; Niesert II S. 91.

den alten Grafengerichten zu den Freigerichten zeitlich feststellen und verfolgen zu können. Die Umgestaltung hing jedenfalls zusammen mit der Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Grafschaft. Wo besondere Zustände obwalteten, wie in der Dortmunder Grafschaft, kann sehr wohl das alte Verhältniss sich länger erhalten und der Freigraf eine regelmässige Blutgerichtsbarkeit auf dem Lande ausgeübt haben, aber auch dort ist das in späteren Zeiten nicht mehr der Fall. Nirgends haben die ausgebildeten Vemegerichte solche Rechte ausgeübt. Die Freigerichte haben aufgehört, ein Gericht über Freie zu sein, sie wurden vielmehr zu einem Gericht von Freien, d. h. zu einem von sogenannten Freien gehegten Gericht.

Desto besser sind wir über die anderen Rechte der Freigerichtsbarkeit unterrichtet. Die Verhandlungen über Eigen- und Freigut kennen wir; sie erstreckten sich zugleich auf Besitz mancherlei Art, wie Renten, Villication, Einsetzungen von Leibzucht, Seelgeräthe und dergl.[1]).

Auch über Freiheit und Unfreiheit von Personen wird vor dem Freigericht gehandelt. Freie, welche ihre Freiheit aufgeben, um Hörige oder Ministerialen zu werden, thun das unter königlichem Banne[2]). Umgekehrt werden dort Abhängige in Freiheit gesetzt (»eos uti posse et debere jure hominum liberorum et conditione«, oder »ut jure et libertate hominum libere conditionis de cetero perpetuo frui debeat«[3]). Verschenkung und Tausch Eigengehöriger erfolgen ebenfalls dort[4]).

Willkommenen Aufschluss über die dem Stuhlherrn zustehenden Rechte giebt ein Vertrag, welchen Gottfried von Rudenberg 1306 mit dem Kloster Paradies abschloss. Sein Freifrone soll innerhalb der Umzäunungen sein Amt nicht ausüben. Von den Leuten, welche dort sterben, seien es Einheimische oder Fremde, ausgenommen wenn es seine Eigengehörige sind, will er niemals Erbschaft fordern, er verzichtet auf Diebsgut und dort gefundenes Gut, sowie auf verlaufenes Vieh. Das Kloster darf seine um die Umzäunung liegenden Aecker beliebig einfriedigen; wenn die Nachbarschaft Beschwerde einlegt, welche dem öffentlichen Rechte entspricht, will er erst die

---

[1]) Meist ungedruckte Urkunden; vgl. auch Kindl. Hörigkeit N. 84 b; Münst. Beitr. III S. 292.

[2]) 1118 bei Wilm. Add. N. 30; 1170 Wigand S. 223.

[3]) 1329 bei Wigand Archiv IV, 272; 1340 in Paderborn, ungedruckt.

[4]) 1181 bei Seib. N. 82; 1282 bei Wilm. N. 1198; 1304 in Ztschr. XXIV, 33; 1344 in Paderborn, ungedruckt.

Klosterbrüder mahnen und nur im Weigerungsfalle sein Recht ausüben. Endlich gestattet er die Verlegung eines Weges[1]).

Andere Urkunden bestätigen, dass diese Gerechtsame auch anderweitig bestanden. Dem Besitzer der Freigrafschaft steht wie dem alten Grafen ein Recht an herrenlosem Gute zu, es mag herrühren von unbeerbtem Todesfall oder verlaufenes Vieh, gefundenes oder Diebs-Gut sein[2]). Die Synode in Münster beschloss 1296, dass der Freigraf keinen Anspruch auf gestohlenes Gut habe, welches unter dem Beichtgeheimniss in der Kirche niedergelegt werde[3]). Auch die Wegepolizei stand ihm in gewissem Umfange zu, zu Lande wie am Wasser. Er gestattet die Anlage neuer Wege[4]), das Ziehen von umschliessenden Gräben und Benutzung der Wasserläufe zur Leitung, Anlegung von Schlachten, das Errichten von Schlagbäumen[5]). Ueberhaupt gehört die Königsstrasse, welche auch sonst eine so grosse Rolle bei den Freigerichten spielt, dem Recht und der Aufsicht der Stuhlherren und Freigrafen zu, auch der Mist auf ihr gebührt ihnen[6]).

Von den Gerichtsversammlungen ist nicht viel bekannt, da sich die Auflassungsurkunden selten darüber aussprechen, ob sie aus echten oder gebotenen Dingen herrühren. Jedenfalls bestanden beide noch wie in alten Zeiten. Erst im fünfzehnten Jahrhundert erhalten wir über die echten Dinge ausführliche Nachrichten, die man jedoch nicht ohne weiteres auch auf die früheren Zeiten anwenden kann.

An echte Dinge wird man bei mehreren Urkunden denken müssen. So heisst es 1144: »ad diem ergo constitutum — comiti — occurrimus, qui omnes liberos comitatus sui utpote ad diem legitimum liberi concilii adunaverat«. Der »communis conventus populi« 1153, das »plenum placitum« 1154, der »conventus popularis« 1182, in denen unter königlichem Bann gehandelt wird, sind jedenfalls auch echte Dinge[7]). Graf Adalbert von Everstein hielt 1187 ein »liberum placitum cometie sue«, der Graf Ludolf von Bruchhausen 1211 ein »placitum legitimum, quod dicitur frigethinc,

---

[1]) Seib. N. 514.

[2]) Vgl. Frensdorff 189 ff. und die dort angeführten Stellen; Lipp. Reg. 1498; Seib. N. 751.

[3]) W. N. 1540.

[4]) W. N. 1149; Seib. N. 573, 675; Ztschr. XXVIII, 186.

[5]) Ztschr. XXIV, 32; Seib. N. 573; Ztschr. XXV, 187; Rübel N. 662, 664; ungedruckte Urkunden für Kappenberg.

[6]) Vgl. über die Königsstrasse Wigand 558.

[7]) Erh. C. N. 249, 290, 298, 429.

tempore et loco congruo«, welchem »omnes liberi« aus den Dörfern Gestlo und Arsten und andere Freie beiwohnten[1]). Eine Urkunde aus der Herrschaft Itter um 1250 berichtet von einem »in loco judiciali — et in presencia populi terre« vollzogenen Acte[2]). Der Freigraf Hugo von Kappeln lässt 1283 eine Streitfrage »tribus terminis qui egthe vrigdinc appellantur«, erörtern und dann entscheiden (oben S. 367); man sieht, dass damals und dort das echte Ding noch drei Tage dauerte[3]). Echte Dinge waren gewiss auch die Versammlungen, von denen gesagt wird, dass alle Freien zugegen waren, wie das in einigen eben angeführten Stücken der Fall ist. Auch in einer Korveyer Urkunde (1116—1119) sind »in quodam placito« der Grafen Reinhold »omnes sui comitatus homines auditores et testes«. Burggraf Konrad von Stromberg führt 1247 das Zeugniss der »universi liberi« an. Ebenso lassen Urkunden der Herren von Büren, deren eine 1234 von mehr als 200 anwesenden Männern spricht, die andere von 1329 sich auf die »copiosa multitudo liberorum hominum« beruft, auf echte Dinge schliessen[4]).

Gewiss wird so manche andere Auflassung vor dem Freistuhl, welche uns überliefert ist, in dem echten Dinge geschehen sein, aber eine Feststellung darüber ist nicht möglich. Ein Versuch, aus einer Zusammenstellung und Vergleichung des Datums ein Ergebniss zu erzielen, scheitert daran, dass nur in wenigen Fällen feststeht, ob das Datum der Urkunde mit der Zeit der Handlung vor dem Freistuhl zusammenfällt, wogegen sehr oft die nachträgliche Ausfertigung der Urkunde unzweifelhaft ist. Ein Umstand, der auch sonst Schwierigkeiten hervorruft, da oft nicht klar ist, ob die genannten Zeugen der Handlung vor dem Freistuhl oder der späteren Niederschrift der Urkunde beiwohnten. Manchmal freilich werden diese beiden Zeugenreihen ausdrücklich von einander gehalten.

Schon in der Karolingerzeit waren auch die freien Hintersassen dingpflichtig[5]), und wir werden später sehen, dass am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts alle, welche in der Freigrafschaft einen eigenen Rauch hatten und darin wohnten, zum Erscheinen verbunden waren. Demnach wird auch in der in Betracht kommenden Zeit

---

[1]) Spilcker N. 19; von Hodenberg Bassum N. 11.

[2]) Kopp Itter 33.

[3]) Vgl. Sohm Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 362 ff. Damit stimmen auch andere Urkunden überein, z. B. Spilcker N. 19; Wigand 224.

[4]) Erh. C. N. 185; Seib. N. 254; Wilm. IV N. 231; MSt. Dalheim 67.

[5]) Sohm 332 ff.

die Verbindlichkeit für das echte Ding weite Kreise umfasst haben. Konrad von Rechede erklärt 1338: »dat dat godshus to Capenberg ind al des godshus lude, de in mir vryengraschap geseten sin, de syn, we de syn, quid ind vry sin und wesen solen, also dat se nyn vryedinck mins gerichtes halden endurven«[1]. Hier ist zunächst an die freien Hintersassen des Klosters zu denken. Denn wenn nicht ausdrücklich die freigräflichen Rechte bei dem Verkaufe eines Eigen- oder Freistuhlgutes aufgegeben wurden, blieben sie bestehen.

Die meisten Verträge, namentlich im vierzehnten Jahrhundert sind jedoch offenbar nicht im echten Ding vollzogen, sondern im gebotenen Ding. Da zu diesem nicht dieselbe Verpflichtung bestand, so traten Schöffen ein und das waren zunächst die Stuhlfreien, oder die Parteien mussten für geeignete Leute sorgen. Oft wurde ja der Freistuhl nach Wunsch der Betheiligten gewählt oder es diente ein anderer Ort zum Ersatz. Nicht selten wird ausdrücklich bemerkt, dass das Freigericht für die beabsichtigte Handlung eigens zusammenberufen oder gebildet wurde, so 1318: »ad majorem firmitatem firmari fecimus judicium — vridinch«[2], 1318: »in judicio ad hoc constituto« oder 1343 und 1350: »ad hoc firmato[3]; coram vrigravio in figura judicii propter hoc residente«; 1340: »coram libertinis ad hoc per nos specialiter convocatis, in meynem vryendinghe, dat darto utgheleghet was, dat ich dartho ghesethen hebbe unde mit ordeyle unde mit rechte thogebracht hebbe, alse recht is«[4] u. s. w. Ein Schreiben, in welchem der Freigraf ersucht wird, Zeit und Ort für ein Freiding anzusetzen, wurde oben S. 371 erwähnt.

Die Untersuchung hat bereits ergeben, dass die Uebertragung von Eigengut vor dem Freistuhl allmälig nicht mehr als unumgängliches Erforderniss galt, und es musste zugleich für die zum Besuch des gebotenen Dinges verpflichteten Freien eine grosse Last sein, wenn solche allzu oft angesetzt wurden. Daher findet sich schon früh, dass auffällig wenig Schöffen oder Freie, nur zwei oder drei, namentlich angeführt werden, und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts muss, wie sehr zahlreiche, meist ungedruckte

---

[1]) K. N. 140, 141; bei einem weiteren gleichen Vertrage von 1339 ist hinter »godshus lude« noch eingeschoben: »unde al degene, de man van des gothhus wegene to rechte vordegedinghen pleget«, MSt. Mscr. II, 45, 154.

[2]) Ztschr. IX, 84.

[3]) K. N. 122; MSt. Paderborn 669, 724.

[4]) MSt. Marienfeld 632, Abdinghof 136. Noch 1408: »dar dyt gekaren dynck geseten was«, K. N. 195.

Urkunden zeigen, geradezu geltende Regel gewesen sein, dass nur zwei stuhlpflichtige Freie zugegen zu sein brauchten; selbst die blosse Gegenwart des Fronen scheint schon genügt zu haben. Es sind namentlich Urkunden der Märkischen und Limburgischen Stühle, welche den Sachverhalt deutlich zeigen[1]). Da dieselben Namen der beiden Freien sehr oft wiederkehren, so ergiebt sich, dass diese von Amtswegen erschienen, sie waren also jedenfalls Freistuhlsleute. Als solche werden sie auch geradezu bezeichnet: »gesworene vryen, vryelude des gerichtes, geeschede vryen« u. dgl. Die übliche Zahl von sieben, die allerdings bei der namentlichen Aufzählung der Anwesenden oft genug nicht beachtet ist, wurde ergänzt durch andere Personen, welche zu Zeugen von beiden Parteien gebeten wurden, »von beiden syten gekoren«, wie es oft heisst; es sind das die »tuchlude, gerichtslude, kornoten, gekorene stantnoten, rechtes deghedinghes lude« und wie sie sonst bezeichnet werden. Darunter sind sehr verschiedene Stände vertreten, oft Bürger, zuweilen auch Geistliche, wohl immer Leute, welche als frei galten, wenn sie auch nicht Wissende zu sein brauchten. — Uebrigens werden solche Sitzungen vor dem Freistuhl meist nicht mehr als Freiding bezeichnet, sondern in der Regel nur als »gehegetes gericht«.

Ich übergehe die verschiedenen Formen und Formeln, welche bei Verzicht und Uebertragung üblich waren[2]). Wenn die Urkunden auch im Allgemeinen übereinstimmen, so ergiebt ein Vergleich namentlich für die älteren Zeiten, dass ihre Abfassung nicht von dem Freigrafen, sondern von den Parteien ausging; die an verschiedenen Freistühlen gegebenen haben oft denselben Wortlaut, wenn sie das nämliche Kloster betreffen. Der Ausdruck nimmt mit der Zeit an Fülle und Prunk zu und die Redewendungen werden immer schwülstiger. Auch tritt klar hervor, wie mit dem vierzehnten Jahrhundert das Schreibwerk sich mehrt. Die so zahlreichen Urkunden der Märkischen Freigrafen, eines Gobel von Hilbeck u. s. w. wurden bereits von Schreibern der Freigrafen selbst verfasst und geschrieben. In der Regel gehörten zu Einer Handlung drei Urkunden: die des Verkäufers, die des Freigrafen und die der Bürgen.

---

[1]) Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg erklärt unter Anderem 1365 für Recht, eine Erklärung über Schuld oder Erbgut sei auch in anderen Gerichten giltig, wenn darüber ein von dem Vogt und von zwei dabei gegenwärtig gewesenen Dingleuten abgegebenes Zeugniss vorliege, Sudendorf III N. 271.

[2]) Ueber die für das Gericht zu leistenden Abgaben vgl. Abschnitt 105.

Echtes und gebotenes Ding waren, wenn sie Eigen, Königsstrasse u. dgl. betrafen, jedenfalls offene Dinge, doch fand ich den Ausdruck »openbar vryding« erst 1357[1]). Dem offenbaren Freiding steht das heimliche entgegen, und dass dieses schon im dreizehnten Jahrhundert bestand, bezeugen die Ausdrücke: »judicium secretum« oder »occultum«. Aber weiter wissen wir von ihm nichts, ebenso wenig wie über die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit durch die Freidinge. Daher mag die Besprechung dieser Fragen späteren Abschnitten vorbehalten bleiben.

---

[1]) Abschnitt 96.

VIERTES BUCH.

Uebergang und Entwicklung.

---

84. Abschnitt.

Die Statthalterschaft der Kölnischen Erzbischöfe über die Freigerichte.

Den Erzbischöfen als Herzögen stand, wie die Untersuchung ergab, im dreizehnten Jahrhundert und darüber hinaus nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Freigerichte in ihrem Herzogthum zu, welches jedoch lediglich eine grundsätzliche, kaum eine thatsächliche Bedeutung hatte. Auf das Gerichtswesen in den anderen westfälischen und engernschen Bisthümern besassen sie keinerlei Einfluss und Rechte.

Als die Freigerichte um die Wende des Jahrhunderts ihre Wirksamkeit erweiterten und an Wichtigkeit gewannen, mochte auch die Aufmerksamkeit der Erzbischöfe rege werden. Die Befestigung ihrer herzoglichen Stellung in Westfalen lag ihnen von jeher am Herzen, und was die Ungunst der Zeiten bisher verhindert hatte, liess sich vielleicht unter besseren Verhältnissen erreichen. Die mächtigen Landesfürsten in grössere Abhängigkeit zu bringen, wurde von neuem das Ziel der erzbischöflichen Staatskunst und als eines der Mittel ergriff sie die Freigerichtsbarkeit. So sind es in erster Stelle politische Gesichtspunkte, von denen die Kirchenfürsten ausgingen.

Erst seit den Tagen Karls IV., dessen Regiment ihren Wünschen freie Bahn eröffnete, bemühten sich die Erzbischöfe um die Freigerichte und Wilhelm von Gennep schlug den neuen Weg ein, welcher fortan mit zäher Beharrlichkeit verfolgt zu so reichem Ertrage führte.

Den ersten Erfolg bildeten die Urkunden, welche Wilhelm am 18. December 1353 von Karl IV. erhielt. Die eine gestattet ihm, die von den Stillgerichten ungerecht Verurtheilten wieder in ihr Recht einzusetzen, doch beschränkt sich die Befugniss ausdrücklich auf das Herzogthum Westfalen. Wichtiger ist die zweite. Der Erzbischof habe dem Reichsregenten persönlich mitgetheilt, dass von jeher in den Herzogthümern Westfalen und Engern alle Freigrafschaften gemäss der Herzogsgewalt der Kölner Kirche gehörten und demnach in dem Herzogthume Niemand Freigrafschaft besitzen dürfe, der nicht vom jeweiligen Erzbischofe damit belehnt sei. Indessen behaupteten Einige, sowohl von Karl IV. als auch von Ludwig dem Baiern solche Freigrafschaften und Gerichtsbarkeiten innerhalb des Herzogthums erlangt und zu Lehen erhalten zu haben. Daher werden diese neuen Verleihungen widerrufen, jedoch unbeschadet der vor Alters ertheilten (antiquis) Concessionen, Infeudationen und Jurisdictionen[1]).

Der letztere Satz enthält einen Widerspruch gegen den vorangestellten Grundsatz. Wenn von jeher nur der Erzbischof Freigrafschaften verlehnen konnte, warum sollen da die früheren Verleihungen zu Rechte bestehen? Die Thatsache, dass der grösste Theil der Freistühle im Herzogthum nie von Köln zu Lehen gegangen war, liess sich nicht bestreiten und beseitigen. Der Erzbischof wollte nur gewisse Verleihungen der neuesten Zeit rückgängig machen, und zur Deckung dieser Forderung wurde ein allgemeiner Satz aufgestellt, obgleich er sofort beschränkt werden musste.

Weitgehende Folgerungen sind aus dieser Urkunde entnommen worden, da sie lediglich auf die vom Kaiser Ludwig dem Bisthum Minden 1332 verliehene Berechtigung, Freistühle zu errichten, zielen könne[2]). Daraus soll sich weiter ergeben, Karl habe unter dem Kölnischen Herzogthum ganz Westfalen verstanden, also die Statthalterschaft des Erzbischofes über alle westfälischen Freistühle anerkannt. Aber vier Wochen später gab ja Karl selbst dem Bischofe Dietrich von Minden eine neue Genehmigung zur Errichtung von Freistühlen (S. 192), also kann die Urkunde für Erzbischof Wilhelm sich nicht auf das dortige Bisthum erstrecken. Ausserdem widerruft Karl nicht allein die von Ludwig, sondern auch die von ihm verliehenen Freigrafschaften; es liegt somit gar keine Veranlassung vor, an die Mindener Urkunde Ludwigs zu denken.

---

[1]) Seib. N. 727, 728.

[2]) Grauert 124.

Es giebt andere Verfügungen Ludwigs und Karls genug, welche das wirkliche Herzogthum Westfalen betreffend den Kölnern unbequem sein konnten, ganz abgesehen davon, dass andere Urkunden verloren sein mögen. Der Gegenkönig Friedrich III. hatte 1316 dem Erzbischofe von Köln den Dortmunder Komitat und das Gericht, welches Freigrafschaft heisst, verliehen, und es ist bekannt genug, mit welchem nie ruhenden Eifer die Erzbischöfe ihre Ansprüche darauf verfolgten; auch Karl IV. gab gleich am Beginn seiner Regierung dem Erzbischofe Walram eine Bestätigung. Ludwig belehnte dagegen 1316 Graf Hermann und 1331 Graf Konrad und ebenso that 1349 Karl IV.[1]). Ludwig hatte ferner 1338 unter die Reichslehen der Grafen von Arnsberg Go- und Freigrafschaften einbegriffen[2]). Durch Karl IV. erhielt der Abt von Korvey 1349 Freistühle zugesprochen und vielleicht vermerkte Köln auch die Verleihung an Hessen von 1348 übel, obgleich Grebenstein nicht mehr in seinem Herzogthume lag.

Die Privilegien von 1353, wiewohl sie am 5. Januar 1355 erneuert wurden[3]), halfen dem Erzbischofe zunächst nicht viel, aber sie schlossen eine wichtige grundsätzliche Anerkenntniss ein. War schon damals das ungerechte Verfahren mancher Gerichte getadelt worden, so erhob Wilhelm aufs Neue Klage, einzelne Freigrafen wären ungeeignet für ihr Amt und hielten Gericht an unpassenden Stellen. Der Kaiser, da ihm selbst die weite Entfernung eine genaue Prüfung der Würdigkeit der Personen schwierig mache, ermächtigte ihn daher am 3. April 1359, in seinem Herzogthum schickliche Personen als Freigrafen einzusetzen und unzureichende ab- und durch andere zu ersetzen, sowie Freistühle an bequemere Orte zu verlegen[4]). Aber der Erzbischof konnte nur die einzusetzenden Freigrafen vorschlagen, nicht auch ihnen den Königsbann ertheilen, der nach wie vor vom Kaiser zu erwirken war.

Da die kaiserliche Kanzlei inzwischen die Bestimmungen vom 18. Dezember 1353 vergessen und dem Johann von Padberg Freigerichtsbarkeit verliehen hatte, widerrief sie Karl auf die Beschwerde Wilhelms am 2. November 1360, da nur ein Erzbischof von Köln in dem Herzogthum Engern und Westfalen »Freigrafen machen, creiren und belehnen« dürfe[5]). Dass wenige Wochen und Tage

---

[1]) Rübel N. 331, 616, 346, vgl. 379, 464, 466, 653.

[2]) Oefele Scr. I. 776; Seib. N. 666.

[3]) Johannis Spicilegium I. 49.

[4]) Seib. N. 752.

[5]) Seib. N. 760.

vorher auch der Edele Johann von Grafschaft und Burchard Stecke nebst Genossen im Veste Recklinghausen Urkunden erhalten hatten, welche dem Diplom von 1353 zuwiderliefen, bekümmerte die Kanzlei nicht.

Als Erzbischof Wilhelm im April 1361 in Nürnberg der glanzvollen Taufe des künftigen Thronerben Wenzel beiwohnte, empfing er ein neues Privileg auffallenden Inhalts. Da der Kaiser in dem weiten Reiche nicht überall persönlich anwesend sein könne, übertrage er oft seine Stellvertretung bewährten Männern. Deswegen ertheilt er dem Erzbischofe »duci Westfalie« Vollmacht, für den Bischof Johann von Osnabrück und dessen Kirche in deren Lande, für den Grafen Dietrich von Mörs und den Edelen Heinrich von Strünckede in ihren Herrschaften an geeigneten Orten Freistühle, Freigrafen und Freischöffen zu ordiniren, zu creiren und im kaiserlichen Namen einzusetzen, um Freigericht zu halten[1]).

Es handelt sich hier um Neubegründung von Freigrafschaften, welche dem Erzbischofe übertragen wird, von denen die eine ausserhalb des sächsischen Rechtsgebiets lag, und er erhält sogar das Recht, die Freigrafen an des Königs Stelle mit dem Banne auszurüsten.

Die Verleihung blieb ohne Erfolg und die bestimmten Freistühle wurden nicht errichtet, sei es, dass Wilhelm keinen Gebrauch von ihr machte oder die betreffenden Herren widerstrebten. Vielmehr verlieh 1371 Karl IV. selbst dem Grafen Johann von Mörs einen Freistuhl auf dem Homberger Werth.

Aber besagt das Diplom nicht, dass dem Erzbischofe die Statthalterschaft über die Freigerichte in ganz Westfalen gebühre[2])? Mörs lag jedoch nicht in Westfalen und man müsste daher annehmen, dass der Erzbischof über alle Freigerichte gesetzt war. Denn dass solche nur in Westfalen bestehen dürften, war dem Kaiser damals noch gar nicht bewusst. An demselben Tage ertheilte er dem Bischofe Johann von Utrecht die Erlaubniss, in seinem Lande Twente und Salland einen Freistuhl aufzuschlagen, ohne den anwesenden Erzbischof von Köln unter den zahlreichen Zeugen zu nennen. Wenn dieser in der ersteren Urkunde ausdrücklich als »dux Westfalie« seine Vollmacht erhält, so war das ganz natürlich, da er nur als solcher mit den Freigerichten zu thun hatte. Er wird lediglich mit der Stellvertretung des Kaisers in einem bestimmten Falle betraut, ohne dass ein allgemeines Recht irgend in Rede kommt.

---

[1]) Index N. 1.

[2]) So Grauert 126.

Als Erzbischof Engelbert III. den Erzbischof Kuno von Trier als Koadjutor annahm, übertrug er ihm 1367 besonders alle Rechte der freien Gerichtsbarkeit im Herzogthum, aber nur für dieses, nicht für ganz Westfalen lautet die Urkunde[1]). Kuno gelang die wichtige Erwerbung der Grafschaft Arnsberg, welche die Kölnische Macht in Westfalen nach allen Seiten hin festigte und auch den Besitz an Freistühlen erheblich mehrte.

Kunos Nachfolger Erzbischof Friedrich III. verlor die Freigerichte nicht aus den Augen, wenn auch die Errichtung des so bedeutsamen westfälischen Landfriedens im November 1371 vielleicht weniger von ihm, als von seinem Marschall Bischof Heinrich von Paderborn ausging. Die Einsetzungsurkunde macht indessen einen deutlichen Unterschied zwischen dem Lande und dem Herzogthum von Westfalen. Als Friedrich am 30. Mai 1372 zum Reichsvicar ernannt wurde, liess er in den Satz, welcher ihm in üblicher Weise die Begnadigung Verurtheilter zusprach, auch besonders die Stillgerichte aufnehmen[2]). Den erlangten Einfluss benutzte er, um sich am 6. Juli 1372 eine weitere kaiserliche Verfügung zu erwirken. Sie schärfte nochmals ein, dass Niemand in dem Herzogthume Freigrafschaften haben und ausüben dürfe ohne Wissen der Erzbischöfe, welche den Rechtstitel zu untersuchen haben. Jeder Freigraf muss sich erst der Prüfung durch den Erzbischof unterziehen und den darüber erhaltenen Brief dem Kaiser vorlegen, welcher ihn investiren wird. Kölnische Unterthanen dürfen nur vor Stühle geladen werden, welche dem Erzbischofe und der Kirche gehören und mit vorschriftsmässig bestellten Freigrafen besetzt sind[3]).

Wenn noch Erzbischof Wilhelm selbst sich hatte bevollmächtigen lassen, ausserhalb Westfalens in der Grafschaft Mörs Freistühle zu errichten, so machten jetzt die westfälischen Herren geltend, solche Stühle dürften nur auf westfälischem Boden bestehen. Karl hatte bis dahin wiederholt ausserhalb Westfalens Freigerichte verliehen, als er aber 1374 dem Bischofe von Hildesheim Freistühle zu Peina und Sarstedt gestattete, erhob sich Widerspruch: nach altem Rechte und kaiserlichen Diplomen seien nur »in ducatibus terre Westfalie«

---

[1]) Seib. N. 785.

[2]) MSt. Mscr. II, 52, 154: »ac destitutos privatos vel exutos per se vel alium seu alios etiam per judicium dictum stillegerichte — — restituendi«. Der Satz steht auch wörtlich in der Urkunde, mit welcher König Ruprecht 1401 seinen Sohn Ludwig zum Reichsvicar ernannte, Reichstagsakten V, 24.

[3]) Seib. N. 829.

Freistühle üblich. Karl schrieb daher am 8. Oktober 1374 dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, er möge die Thätigkeit der Freistühle so lange einstellen, bis festgesetzt sei, ob die ihm verliehene Gnade zu Recht bestehen könne. Da er ausdrücklich sagt, ausser dem Erzbischofe seien noch andere Herren aus dem Lande Westfalen als Kläger aufgetreten, so erweist auch dieses Schreiben, dass eine Kölnische Statthalterschaft über die gesammten Freigerichte Westfalens noch nicht bestand.

An demselben Tage erging an einige Herren im Veste Recklinghausen, welche Kölnische Unterthanen waren, der kaiserliche Befehl, die angemasste Freigrafschaft abzuthun, da allein der Erzbischof innerhalb seines Dominiums Freigrafschaft besitzen und ausüben dürfe[1]). Erzbischof Friedrich, der gelegentlich den verliehenen Titel eines Reichsvicars in den Urkunden führte, erhielt 1376 den Vicariat auf weitere zehn Jahre zugesichert[2]). In dieser Stellung konnte er auch Freigrafen bestätigen und so erklärt es sich, wenn er 1376 dem Kaiser nicht nur Johann Seiner als Freigrafen für seine eigenen Freigrafschaften, sondern auch Ekbert von Dunow für die Hermanns von Merfeld in der Münsterschen Diöcese vorschlug. Karl ernannte die beiden und beauftragte Friedrich, sie im kaiserlichen Namen zu investiren. In der Urkunde, welche Ekbert darüber erhielt, nennt sich der Erzbischof ausdrücklich Generalvicar diesseits der Alpen, und deshalb schwört auch Ekbert dem Kaiser und dem Erzbischofe, dessen Nachfolgern und Kirche Treue[3]). Indem dieses Verhältniss nicht erkannt wurde, deutete man die Urkunde irriger Weise dahin aus, unter Karl IV. sei die Vorstellung durchgedrungen, dass der kölnische Ducat sich über ganz Westfalen erstrecke.

Die Erzbischöfe konnten mit den Erträgnissen der Regierung Karls IV. zufrieden sein, wenn die volle Durchführung ihrer Ansprüche auch noch ausstand. Ihr Herzogthum hatte einen neuen Inhalt gewonnen und einen Rechtstitel erworben, den es ursprünglich nicht besass. Für Karl hatten die Freigerichte kaum eine andere Bedeutung, als dass er durch bereitwillig über sie ertheilte Pergamente sich die Fürsten willfährig machte oder seiner Kanzlei Einnahmen zuführte. Von einer sorglichen Prüfung der Rechtsfragen

---

[1]) Seib. II S. 469.
[2]) Lacomblet III N. 736, 766, 772, 782, 784.
[3]) Kindl. Münst. Beit. I N. 11, 12; Seib. N. 1126.

ist in ihnen nichts zu spüren, und so fand auch die Behauptung der Erzbischöfe, die Freigrafschaft innerhalb ihres Herzogthumes hänge von ihnen ab, ohne weiteres Anerkennung.

Auch den Münsterischen Bischöfen entging der Aufschwung nicht, welchen die Freigrafschaften damals nahmen. Ludwig und Adolf suchten eine in Borken zu errichten, und letzterer erhielt in der Chronik seines Amtsnachfolgers warmes Lob, weil er die von Dingden und Brunen ankaufte. Auch Florenz wandte seine reiche Thätigkeit dieser Richtung zu und rühmt von sich selbst, er habe fünf Freistühle erworben und dadurch seine Kirche beträchtlich gemehrt. Ohne Zweifel beobachtete er die Politik, welche der Kölnische Nachbar einschlug, und suchte sie nachzuahmen. War er auch nicht Herzog in seiner Diöcese, so nahm er doch als Landesherr die gleichen Rechte in Anspruch. Er betrachtete kurzweg alle Freigrafschaften im Bisthum, welche nicht der Kirche unmittelbar gehörten, als bischöfliche Lehen und verzeichnete sie als solche in seinem Lehnsregister, obgleich wirkliche Besitztitel bei mehreren nicht nachweisbar sind. In seiner Chronik steht auch die Erzählung, Kaiser Friedrich I. habe dem Stift die Gerechtsame der Freigrafschaft verliehen[1]). Mochte er auch im guten Glauben handeln und vermeinen, alte Anrechte zu buchen, so waren diese doch rechtlich nicht begründet.

Unter Wenzels Regierung blieben die Zustände, wie sie zu Lebzeiten seines Vaters waren. Auch er verlieh Freigerichte und Freistühle ausserhalb Westfalens und anerkannte auf der anderen Seite, dass der Erzbischof allein in seinem Dominium Freistühle einsetzen und Freigrafen haben dürfe; er hob auf Wunsch der westfälischen Bischöfe die Freigrafschaft von Padberg auf und schritt, freilich vergeblich, auf Andringen Friedrichs gegen die Stadt Soest ein[2]). Der westfälische Landfrieden gewann erst unter ihm Wirksamkeit über die Grenzen der Heimat hinaus. Erzbischof Friedrich erhielt am 15. Juli 1382 das Recht, die Freigrafen selber zu investiren, da die Schwierigkeit zum Könige persönlich zu gelangen oft verschulde, dass die erledigten Stühle nicht besetzt würden; aber es galt nur für die Grenzen seines Herzogthums. Auch dort übte es der Erzbischof wohl nur für seine eigenen Freigrafen aus, wenigstens ist keine andere Urkunde vorhanden, während solche

[1]) Vgl. oben S. 344.
[2]) Index N. 2; Seib. N. 876, 896.
[3]) Seib. N. 862; K. N. 179.

über vom Könige unmittelbar erbetene Belehnungen, wie deren für die Städte Soest, Dortmund u. a. genug vorliegen[1]).

Die Zeiten Ruprechts brachten Friedrich keine neuen Vortheile. Die Ruprechtschen Fragen kennen nur die Belehnung der Freigrafen durch den König selbst. Die Frankfurter nannten freilich 1413 den Erzbischof »einen obersten der heimlichen gerichte«; aber der Process, in welchem sie ihn um Hilfe angingen, spielte im Herzogthum und vor dem erzbischöflichen Freigrafen zu Volkmarsen, so dass jener Ausdruck örtlich berechtigt war[2]).

Desto besser verstand es Friedrichs Nachfolger, Dietrich von Mörs, die so lange vorbereiteten Pläne zu einem glücklichen Ende zu führen. In zwiespältiger Wahl im April 1414 erkoren fand er alsbald die Anerkennung des Königs Sigmund, welchem er im November desselben Jahres in Aachen die Krone aufs Haupt setzte. Dietrich, ein Mann von Ehrgeiz und rühriger Unternehmungslust, bestrebt seine Macht zu heben, hat mit Westfalen mehr zu thun gehabt, als seine Vorgänger. Da ihm das Kapitel von Paderborn ebenfalls die Verwesung des Bisthums übertrug, wurde seine dortige Machtstellung noch umfangreicher.

Gleich bei der Krönung soll er erreicht haben, dass ihm Sigmund die heimlichen Gerichte unterstellte. So schrieb wenigstens 1469 Herzog Johann I. von Kleve an den Grafen Gerhard von Sayn[3]). Eine Urkunde darüber ist nicht vorhanden und auch das Reichsregister verzeichnet bei Gelegenheit der Krönung keine solche. Daher ist es zweifelhaft, ob Dietrich nicht erst in den nächsten Jahren die wichtige Vollmacht erhielt. Noch 1418 beauftragte Sigmund den Grafen Johann von Nassau, in einem Vemeprocess die Freigrafen nach Dortmund zu berufen[4]), aber da der König auch später, als Dietrich bereits mit der Leitung der heimlichen Gerichte betraut war, vielfach nicht diesem sondern anderen Herren und Städten die Untersuchung einzelner Sachen übertrug, besitzt jener Brief keine sonderliche Zeugnisskraft für oder gegen.

Als die Frankfurter 1419 mit dem Erzbischof einen Vertrag über die Freigerichte schliessen wollten, legten sie ihm denselben bereits fertig abgefasst vor. Sie liessen darin Dietrich von sich

---

[1]) Ueber die Schritte des Erzbischofs gegen die Soester Freigrafschaft oben S. 117.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt.

[3]) Annalen Nassau III, 2, 49 f.

[4]) Anhang N. X. Dass Johann seinen Auftrag ausführte, zeigt Usener N. 79.

selber sagen: »synt wir derselben gerychte ind stule neiste eyme Romisschen koninge hertzoge to Westfalen ind oeverste syn«. Der Inhalt deutet jedoch nicht an, dass der Kurfürst damals bereits die Vorstandschaft über alle Freistühle auch ausserhalb seines Herzogthums Westfalen bekleidete, ebenso wenig wie das aus der Rechtsbelehrung von diesem Jahre folgt[1]). Wenn endlich zur selben Zeit der Pfalzgraf Ludwig den Erzbischof ersuchte, eine Streitfrage zur Belehrung der Freischöffen durch ein besonderes Freigericht entscheiden zu lassen[2]), so ist auch dieser Vorgang nicht ausreichend, um ein sicheres Urtheil zu gestatten.

Festen Boden gewinnen wir erst 1422. Der brennende Eifer, mit welchem Dietrich den Kampf gegen die Hussiten betrieb, hob ihn immer höher in der Gunst seines Königs. An dem Feldzuge von 1421 nahm er in Person Theil und auch im folgenden Jahre zog er wieder nach Böhmen. Dort in Skalitz am 7. März 1422 erhielt er ein stattliches Privileg. Da Sigmund erfahren, dass die Freigerichte in Westfalen nicht überall nach Billigkeit und Recht gehalten würden, gab er Dietrich als einem Herzoge zu Westfalen die Vollmacht, alle Freigrafen in Westfalen jährlich an bestimmten Tagen zu versammeln und ihre Handlungen zu prüfen. Wer der Heischung nicht Folge leistet, ist meineidig und in des Königs und Reichs Ungnade verfallen[3]).

Am 26. April desselben Jahres ausgestellt ist der älteste erhaltene Revers, welchen ein Freigraf — Kurt Snappe zu Vadrup im Stift Münster — dem Erzbischof übergeben hat, nachdem er von diesem als Freigraf bestätigt und belehnt worden. Dietrich war also bereits befugt, alle Freigrafen auch die ausserhalb seines Herzogthums mit ihrem Amte zu bekleiden. Sollte er dieses Recht gleichzeitig mit dem, die Freigrafen zu versammeln, erhalten haben? Daran ist nicht zu denken. Denn er kann, da er noch Ende März beim Könige in Böhmen weilte, am 26. April kaum schon wieder in der Heimat gewesen, ein erst im März ertheiltes Privileg konnte noch nicht allgemein bekannt und bereits zur Wirkung gelangt sein. Ausserdem sprechen die Reverse nicht von den Freigrafenkapiteln, die Freigrafen verpflichten sich nur, auf Befehl des Erzbischofs vor ihm oder seinem Bevollmächtigten zu erscheinen. Das Formular, welches unter Dietrich den gleichen Laut behielt, muss also vor

---

1) Abschnitt 106 und Abschnitt 68 B.

2) Mone Ztschr. VII, 394, 414 ff.

3) Anhang X. XI; vgl. Mone Ztschr. VII. 417.

1422 entworfen, das Recht, alle Freigrafen zu belehnen, ihm früher ertheilt sein. Vielleicht sind ältere Reverse verloren oder die neue Einrichtung erforderte einige Zeit, ehe sie Eingang fand.

Die einleitenden Worte der Reverse lassen erkennen, dass die Dietrich ertheilten Gerechtsame sich noch weiter erstreckten. Der Aussteller bekennt, dass der Erzbischof ihn mit Freigrafschaft und Freistühlen belehnt und zu einem Freigrafen gemacht und gesetzt und darüber Eid und Gelöbniss empfangen habe »van macht und bevele, die he van Romischen keysern und konigen darzo hait«, und weiterhin verspricht er: »als dan — Sigmunt — Rom. koning dem — herren bevoilen hait, die heymeliche vryegerichte zu luteren ind zo oversien«, auf Verlangen Rechenschaft abzulegen[1]). Der königliche Auftrag schloss also eine Vorstandschaft über alle heimlichen Gerichte ein, die Befugniss, die Freigrafen zu überwachen und zur Verantwortung zu ziehen.

Jetzt erst hatten demnach die Kölner Erzbischöfe die Stellung erlangt, welche frühere Forscher ihnen schon für die vergangenen Zeiten zuschrieben. Nachdem sie glücklich den Anspruch durchgefochten, dass die Freigerichte in ihrem Herzogthum ihnen unterständen, und das mit der herzoglichen Stellung begründet hatten, gelang es ihnen, dem Begriffe des Herzogthums Westfalen den des ganzen Landes Westfalen unterzuschieben und sich so herzogliche Rechte zu erwerben, soweit es Freigerichte gab. Denn dass der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen diese Befugnisse ausübte, wird oft genug ausgesprochen. So schrieb Sigmund selbst an ihn 1437, er habe ihn »zu eyme obersther und regerer aller heymlichen geriecht zu Westfalen gesatzt und geordert, nachdem du dann auch ein herzoge zu Westfalen bist«, und 1422 gab er ihm »als einem Herzoge von Westfalen« die Vollmacht, die Freigrafen zu berufen[2]). Trotzdem erfolgte die Verleihung nur an Dietrich persönlich[3]). Es ist überaus merkwürdig, dass ausser dem Skalitzer Privileg kein anderes vorhanden ist, weder in der Kölnischen Kanzlei, noch in dem Reichsregister, und doch kann man nicht annehmen, dass es nur jenes gegeben habe. Eine bestimmte kaiserliche Verfügung muss ergangen sein, und es wäre von höchstem

---

1) K. N. 197.

2) Hschr. 13. fol. 13 f.

3) Der § 6 des Reverses spricht von den »nakomelingen« Dietrichs, aber damit scheinen nicht die erzbischöflichen Nachfolger gemeint zu sein, sondern die, denen der König weiteren Auftrag giebt.

Interesse, ihren Wortlaut zu kennen. Freilich wird er allem Vermuthen nach nicht von sonderlicher Klarheit gewesen sein. Sagt doch Dietrich selbst in der Einleitung der Arnsberger Reformation: »Der König oder ihre Statthalter, nämlich ein Herzog von Westfalen, die dort privilegirt sind«, lässt also auch die königliche Begnadung als Rechtsgrund durchblicken. Daher meinte Herzog Johann von Kleve ganz richtig, wenn die Erzbischöfe von des Herzogthums wegen die Verweserschaft der Freigerichte besässen, hätte Dietrich nicht nöthig gehabt, sich noch um königliche Briefe zu bewerben. Erst Friedrich III. erkannte die Statthalterschaft als das Recht eines jeden Kölnischen Erzbischofes an[1]).

Für die Wirksamkeit der neuerworbenen Macht kam nicht in Frage, ob sie ein Ausfluss des Herzogthums oder der königlichen Gnade war, und die Allgemeinheit betrachtete fortan den Kölner Kirchenfürsten als Herzog von Westfalen in dem Sinne des alten geographischen Begriffes und des gesammten Landstriches, wo es Freigerichte gab. Welcher Zuwachs an Bedeutung und Einfluss ihm nun zufiel, bedarf keiner Darlegung. Er wurde für die Dauer der rechtmässige Vertreter des Königs für alle Freigerichtssachen, dessen Statthalter der heimlichen Gerichte. Doch ist dieser Ausdruck erst seit der Arnsberger Reformation von 1437, welche ihn zuerst braucht, üblich.

Die Stuhlherren gewöhnten sich allmälig daran, ihre Freigrafen von dem Erzbischof bestätigen zu lassen. Doch gingen sie daneben auch an den König selbst und wiederholt liessen sie Freigrafen, welche bereits der Erzbischof seit längerer Zeit bestätigt hatte, noch durch jenen nachträglich belehnen. Die von Jahr zu Jahr an Zahl wachsenden Verpflichtungsbriefe der Freigrafen bilden den Hauptbestandtheil des ehemaligen Archivs der Oberfreigrafschaft Arnsberg. Es ist lehrreich, auf dasselbe einen Blick zu werfen. Wenn auch sicherlich so manches Stück von dem alten Bestande verloren oder entfremdet ist, so bestätigt doch noch sein Inhalt, dass erst seit Karl IV. die Erzbischöfe den Freigerichten Aufmerksamkeit zuwandten. Denn die ältesten Urkunden sind jene Karls und Wenzels von 1353 ab, welche oben erörtert sind. Aus dem vierzehnten Jahrhundert sind ausserdem nur vorhanden zwei Urkunden des Freigrafen Hugo Budde von 1378 und 1396, die wahrscheinlich erst später eingeliefert worden sind[2]), dann folgt sofort jener Revers des Kurt Snappe von 1422.

---

[1]) Annalen Nassau a. a. O.; unten S. 426.

[2]) Gedruckt Index N. 9, 10.

Die Reverse der folgenden Jahre zeigen, dass das neue Recht des Erzbischofes schnelle Anerkennung fand; sie lauten 1423 für Volmarstein, 1424 für Steinfurt, Limburg und Hoerde, 1425 für Büren, Bocholt, Senden, Hohe Warte. Die letzteren drei gehören ins Münsterland, wo seit 1424 der Bruder Dietrichs, Heinrich von Mörs, den Krummstab führte, der bereitwillig die Sonderstellung, welche seine Vorgänger eingenommen hatten, aufgab, was ein anderer Bischof vermuthlich nicht so leicht gethan hätte. In den nächsten Jahren haben auch Waldeck, Lippe, die Grafschaft Mark, die Teklenburger in Rheda ihre Freigrafen zur Investitur präsentirt. Die Originalreverse reichen bis zum Jahre 1694. Von gerichtlichen Urkunden ist verhältnissmässig sehr wenig vorhanden. Leider fehlen alle Handschriften, welche noch Seibertz benutzte, und am schmerzlichsten vermisst man die Kapitelsbücher.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Thätigkeit Dietrichs nach mancher Seite hin von Nutzen war. Erst durch die unter seiner Leitung zusammentretenden Kapitel von Soest und Dortmund im Jahre 1430, welche wir bereits kennen, kam einige Einheit und Ordnung in das Verfahren der heimlichen Gerichte, und die Arnsberger Reformation suchte das Begonnene weiter fortzuführen und Missbräuche abzuwehren. Doch nur langsam brach sein Ansehen allenthalben durch und es dauerte lange, ehe die Einrichtung der Kapitel zum Vollzug kam, welche erst den Erzbischof so recht zum Mittelpunkt der Freigerichte machte. Und es ist gleich hinzuzufügen, zu vollkommener Durchführung ist sie überhaupt nie gelangt.

Das Recht, die Freigrafen seines Herzogthums zu versammeln, besass der Erzbischof von jeher (S. 353), wenn wir auch nicht wissen, dass es je ausgeübt wurde, und man mag immerhin das Botding als ersten Ausgangspunkt der Kapitel betrachten. Die neue Errungenschaft bestand darin, dass er sämmtliche Freigrafen berufen konnte. Dass in wichtigen Fällen mehrere Freigrafen zusammentraten, war gewiss alter Brauch, und bereits 1359 wird von einer Versammlung von Freigrafen mehrerer Länder berichtet. Erzbischof Dietrich berief schon 1420 eine grosse Versammlung nach Arnsberg um einen Streitfall zu entscheiden, an welcher 15 Freigrafen aus verschiedenen Theilen Westfalens, 31 adelige Freischöffen, die Räthe von 8 Städten und mehr als 200 Freischöffen theilnahmen. Auch 1426 versammelte er um sich in Arnsberg 16 Freigrafen aus dem Kölnischen, Münsterischen und Paderbornschen, als er sich selbst »als gehorsames Glied des heiligen Reiches und heimlichen

freien Gerichtes« einer gegen ihn gerichteten Vorladung stellte, natürlich unter Verhältnissen, welche seine glänzende Rechtfertigung verbürgten[1]). Doch kann man diese Vereinigungen, welche einem einzelnen Falle galten, nicht als Kapitel bezeichnen, wie sie auch in den Urkunden nicht so heissen. Das erste ausdrücklich als »gemeines Kapitel« bezeichnete war das vom Juni 1430 in Soest, welchem das zu Dortmund im September folgte.

In den folgenden Jahren hielt Dietrich, namentlich 1431 zu Oespel und 1434 zu Soest mehrere grosse Gerichtssitzungen ab, in welchen einzelne Processsachen entschieden wurden, doch waren sie keine Kapitel, ebensowenig wie die zahlreich besuchten Gerichtstage, welche damals zu Dortmund und anderwärts stattfanden. Erst das berühmte Arnsberger 1437 war wirklich ein solches und hier wurde auch diese Angelegenheit in festere Formen gebracht. In den Reversen ist, wie erwähnt, das Wort Kapitel nicht enthalten, aber § 1 der AR schaltet es ein an der Stelle, welche die Verpflichtung der Freigrafen, sich zur Rechenschaft zu stellen, betrifft und sonst ziemlich wörtlich dem Revers entnommen ist. Auch § 14 handelt von dem Kapitel. Es soll jährlich einmal stattfinden, »an einer bequemlichen Stelle auf westfälischer Erde«. Obgleich somit Arnsberg nicht als regelmässige Stätte bezeichnet wird, sind doch schon unter Dietrich alle Kapitel, von denen wir wissen, dort zusammengetreten, so 1438, 1439, 1441, 1443, 1450, 1452, 1454, 1456, 1457, 1460, 1463. Die Zahl ist recht beträchtlich und lässt annehmen, dass wirklich jährlich Kapitel stattfanden.

Dadurch gewann der Arnsberger Stuhl allmälig ein Ansehen, welches er früher nie besessen hatte, wie überhaupt ursprünglich alle Stühle gleichberechtigt waren. Zwar wurde schon 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg die Errichtung von Oberstühlen für Berufungen vorgeschlagen, und auch Graf Gerhard von Sayn erwog 1468, ob man nicht mehrere Generalfreigrafen einsetzen solle, aber erst 1483 nennt Kaiser Friedrich den Arnsberger Stuhl »den oberen Freistuhl«, und das Kapitel von 1490 heisst »Oberveymgericht zu Arnsberg«[2]).

Ich füge hier bald ein Wort über die Kapitel ein. Der Statthalter brauchte nicht persönlich gegenwärtig zu sein, sondern konnte

[1]) Mone Ztschr. VII, 414; Index N. 6, 7.

[2]) Neue Sammlung I, 162; Abschnitt 71 S. 297; Seib. N. 989; Wigand 262. Der »oberste stul« der Gerichte in Abschnitt 101 am Schluss bedeutet wohl ein Kapitel.

sich durch einen Bevollmächtigten mit einem Schreiber vertreten lassen. Dass regelmässig wirklich sämmtliche Freigrafen entboten wurden, ist nicht wahrscheinlich, die Urkunden nennen immer nur wenige, höchstens gegen fünfzehn, und selbst zu dem grossen Tage 1490, für welchen die Gegenwart aller Freigrafen beabsichtigt war, erschienen nur dreiundzwanzig, während die grosse Mehrzahl ausblieb. Oft genug weigerten sich einzelne Freigrafen der Ladung Folge zu leisten; sie wurden dann zwar für abgesetzt erklärt, aber liessen sich das wenig anfechten. Die Freigrafen mussten die Reise und den Aufenthalt aus ihrer Tasche bestreiten, bezogen aber dafür die etwaigen Einnahmen.

Ausser den allgemeinen Jahreskapiteln traten auch aussergewöhnliche, kleinere zusammen. Wer sich im Gerichte verunrechtet glaubte, durfte vom Statthalter ein solches begehren, wenn er für die Kosten Bürgschaft leistete; vermochte das der Einzelne nicht, so konnte er warten, bis sich Mehrere zusammenfanden und gemeinsam das nöthige Geld aufbrachten. Wenn die Gegenpartei erschien, — und wenn sie nicht ihren Process von vornherein verloren geben wollte, musste sie es thun —, so konnte ihr durch Gerichtsspruch ein Theil der Unkosten auferlegt werden. Zu einem solchen Kapitel waren mindestens 7 Freigrafen und 21 Freischöffen erforderlich[1]). Die Beschlüsse und Verhandlungen wurden in einem Protocollbuch, dem »Gerichts-« oder »Kapitelsbuch« verzeichnet[2]).

Solange Dietrich lebte, bis zum Februar 1463 hat er seine einflussreiche Stellung zu den Vemegerichten behauptet, oft genug kaiserliche Aufträge erhalten und die Bittgesuche Bedrängter angenommen. Ihm kam dabei zu statten, dass Friedrich III. nicht Freischöffe war.

Dietrichs Nachfolger, der Pfalzgraf Ruprecht, nahm dessen Rechte ohne weiteres in Anspruch »als Erblehenschaft und Eigenthum« eines Erzbischofes und des Stiftes von Köln und fand darin auch in Westfalen alsbald Anerkennung. Die Erblandvereinigung vom Juni 1463 bestimmte, dass die Freigerichte gemäss der Arnsberger Reformation gehalten würden[3]). Aber er schob den Empfang der Regalien durch den König immer weiter hinaus und entbehrte

[1]) Annalen Nassau a. a. O. 57; Abschnitt 71.

[2]) Thiersch Hauptstuhl 10, 105; 1463: »dat vur uns aldair getoget is dat capittelsboich«, MSt. OA.

[3]) Seib. N. 969 S. 135. Das Folgende nach den in den Annalen Nassau III, 2, 40 ff. gedruckten Briefen.

so des Rechtstitels; er soll sich auch geweigert haben, Kapitelstage, welche von den Gerichten Bedrängte verlangten, anzusetzen, da er nicht Statthalter sei und noch nicht die Regalien empfangen habe[1]). Darüber kamen laute Klagen an den kaiserlichen Hof und so entschloss sich Kaiser Friedrich, der bereits bestimmt hatte, wie in der Stadt Köln während des Mangels eines belehnten Erzbischofs die Gerichtsbarkeit gehandhabt werden sollte[2]), auch für die Vemegerichte zu sorgen. Am 16. November 1467 ernannte er den Grafen Gerhard II. von Sayn zum Statthalter über dieselben und beauftragte ihn, die erforderlichen Kapitel abzuhalten. Ein Freischöffe, Hans Gyger, welcher die Stadt Ueberlingen an den westfälischen Gerichten vertrat und damals selbst dem Kaiser die Klagen über die dortigen Missstände vorgetragen hatte, überbrachte das Diplom nach Hachenburg. Friedrich, wie Graf Gerhard haben später feierlich versichert, die Ernennung sei ohne des Grafen Zuthun und Bewerbung erfolgt. Wahrscheinlich war der Herzog Johann von Kleve die Triebfeder der Ernennung. Es scheint, dass Gerhard, ein gewandter und erfahrener Herr, schon früher sich bemühte, den zahllosen Gebrechen der Freigerichte zu begegnen; und vielleicht ist es nicht Zufall, dass fast an demselben Tage, an welchem er seine Belehnung mit den Regalien erhielt, die Reformation von 1442 nochmals vom Kaiser verkündet und eingeschärft wurde[3]).

Der Erkorene, bereit das Amt anzunehmen, machte am 1. April 1468[4]) den Stuhlherren seine Ernennung bekannt und beraumte für den Mai ein Kapitel in Dortmund an, welches indessen nicht zu Stande kam. Gerhard mochte bald empfinden, dass er selbst die freie Verfügung über einen Freistuhl haben müsse, und liess sich daher von Herzog Johann von Kleve, der in seiner Feindschaft gegen den Erzbischof ihm lebhafte Unterstützung angedeihen liess, mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Neustadt im Sauerlande belehnen[5]). Da ihm mittlerweile Klagen zugegangen waren, lud er

---

[1]) Doch beauftragte er 1465 drei Freigrafen, eine Sache zu richten, als wenn er selbst als ein Herzog zu Westfalen und Verweser der freien heimlichen Gerichte es thäte, Dumbar Deventer I, 580.

[2]) Chmel 5018.

[3]) Am 18. und 19. Juli 1465, Chmel 4229, 4230; oben Abschnitt 55.

[4]) Tross 51 hat im Datum falsch »erst an dem suntag« statt: »nest na«, wie ein Original in Soest und eine gleichzeitige Abschrift im MSt. haben.

[5]) Am 12. Juni 1468; Düsseldorf, Kleve-Mark 1475. Johann verbot auch den Märkischen Freigrafen, Ruprechts Kapitel zu besuchen, Magazin für Westphalen 1799 S. 311.

dorthin für den Mai 1469 eine Anzahl Freigrafen zum Kapitel und ersuchte den Herzog von Kleve und die Stadt Dortmund, ihm »bei diesem ersten Anheben« seines Amtes behilflich zu sein.

Ruprecht setzte ihm natürlich Widerstand entgegen und behielt seinen Anhang[1]); andere Stuhlherren benutzten die Gelegenheit und kümmerten sich um keinen der streitenden Statthalter. Der Erzbischof erliess im April 1469 gegen Gerhard eine leidenschaftliche Erklärung, in der er ihn beschuldigte, wider besseres Wissen vom Kaiser die Belehnung erschlichen zu haben, und liess von dem Arnsberger Stuhle, der ihm noch gehörte, den Process gegen ihn anstrengen.

Die Schwierigkeiten, welche der Graf, der sich des besten Willens bewusst war, vorfand, erregten und verstimmten ihn so, dass er den Entschluss fasste, seine Stellung niederzulegen. Johann von Kleve suchte ihn zu ermuthigen und erklärte ganz richtig für unglaubwürdig, dass Karl der Grosse die heimlichen Gerichte einem Herzoge von Westfalen befohlen und dauernd den Erzbischöfen ihres Herzogthums wegen zugewiesen habe. Erst Dietrich habe das bei der Krönung Sigmunds erreicht; dem Kaiser allein komme der Entscheid zu. Er getraue sich, wenn ihm die heimlichen Gerichte anbefohlen würden, sie gegen den Erzbischof zu behaupten.

Gerhard fand darin wenig Trost und bat den Kaiser, ihn von seiner Verpflichtung zu entbinden. Friedrich wies ihn jedoch ab, indem er seine kaiserliche Machtvollkommenheit gegenüber den westfälischen Gerichten betonte und zugleich in scharfem Tone gehaltene Schreiben an Ruprecht und die westfälischen Fürsten und Herren richtete, so dass Gerhard sich zum Ausharren entschloss. Als Ruprecht im August 1471 zu Regensburg endlich von Friedrich die Regalien erhielt, verlangte er auch die Belehnung mit den westfälischen Gerichten, welche von seinen Vorfahren auf ihn gekommen seien. Zur Begründung seiner Ansprüche legte er Urkunden vor, aber nur in Abschriften, welche dem Kaiser nicht genügten. Daher wurde

---

[1]) In dem Archiv der Oberfreigrafschaft befindet sich kein Revers, der auf Gerhard von Sayn lautete. Ruprecht gegenüber verpflichten sich die Freigrafen zur Hohen Warte 1464, zu Müddendorf 1468, zu Dedinghausen und Werl 1472, zu Rüthen 1473. Sie haben alle das übliche Formular, nur der von 1468 lässt (im § 6 bei Kindl. III, 562) den Namen des Kaisers aus und sagt demnach allgemein: »und alsdanne von Rom. keis. u. kon. macht dem vurschribenen herrn van Colne geburt, die heyml. fryegerichte zo luteren etc.«

der Erzbischof Johann II. von Trier beauftragt, die Originale einzufordern, zu prüfen und über sie zu berichten[1]).

Ruprecht übte inzwischen seine Statthalterschaft aus und zwar nicht im Sinne des Kaisers. Das unter seinem Namen handelnde Arnsberger Kapitel von 1473 nahm gegen diesen entschieden Stellung und anerkannte Freigrafen, welche es gewagt hatten, Friedrich selbst vorzuladen[2]).

Mittlerweile gediehen die Zerwürfnisse zwischen dem Erzbischof und dem Kölner Kapitel so weit, dass der offene Kampf ausbrach, in welchem Ruprecht erlag. Die Leitung des Erzstiftes erhielt Landgraf Hermann von Hessen, welchem der Kaiser am 15. Oktober 1475 auch die »heimlichen und freien Gerichte allenthalben in Westfalenlanden« von des Reichs und des Stiftes Köln wegen übertrug. Die Urkunde betont, Hermann sei des Kaisers und des Reichs Statthalter, aber sie erkennt auch an, dass einem Erzbischof von Köln, »welcher in des Kaisers und des Reiches Huld und Gnade wäre«, die Verweserschaft gebühre[3]).

Gerhard scheint sich, nachdem er wider Willen den kaiserlichen Auftrag weiter behalten, begnügt zu haben, die Freigrafen, welche ihm freiwillig von den Stuhlherren präsentirt wurden, zu belehnen, was er zuletzt am 4. Juli 1475 that. Einige Tage später beauftragt Friedrich den Bischof Simon III. von Paderborn, einen Lippischen Freigrafen zu investiren[4]). Dann trat Erzbischof Hermann in seine Thätigkeit ein.

Wie Herzog Johann von Kleve meinten auch andere Fürsten und Herren in Westfalen, sie hätten nicht nöthig, sich den Ansprüchen Kölns zu unterwerfen. Bischof Heinrich III. von Münster, ein kräftiger und umsichtiger Mann, betrachtete sich selbst als kaiserlichen Statthalter der freien Gerichte in seinem Bisthum, setzte Freigrafen ein und hielt Kapitel ab, an denen sich die Freigrafen von Bentheim und der Stadt Münster betheiligten. Auf Beschwerde des Erzbischofs Hermann erliess Friedrich 1483 ein scharfes Verbot dagegen, indem er ausdrücklich erklärte, dass lediglich und allein der jeweilige Erzbischof von Köln Statthalter sei und Kapitelstage an den Oberfreistuhl zu Arnsberg im Baumgarten berufen dürfe[5]). Ueber Menschenge-

---

[1]) Wigand S. 260.
[2]) Vgl. Abschnitt 85.
[3]) Wigand S. 261.
[4]) Lipp. Reg. 2491.
[5]) Seib. N. 989.

dächtniss hinaus sollte dies Recht bereits bestehen; wie schnell schossen doch in dieser verworrenen Zeit Rechtssätze aus dem zerbröckelten Trümmerhaufen der Vergangenheit empor. Eine kurze Frist der Ausübung gab ihnen gleich den Schein des höchsten Alters.

Hermann liess nun die Freigrafen des Bischofs und der Stadt Münster, Bernt Palle und Lambert Selter nach Arnsberg zum Kapitel laden, und als sie ausblieben, absetzen. Sie appellirten an den Kaiser, welcher den Erzbischof Johann von Trier und den Grafen Johann von Nassau mit der Sache betraute, deren Subdelegat 1485 den Spruch bestätigte[1]).

Doch gelang es selbst einem Stuhlherrn so niederen Ranges, wie Bitter von Raesfeld, vom Kaiser das Recht zu erwirken, Freigrafen zu machen, welches Friedrich freilich auf das Andringen des Erzbischofs alsbald widerrief[2]). Unter diesen Umständen hielt es Hermann für gerathen, als er 1489 den Freigrafen Lambert Becker zur Hohenwarte investirte, in dessen Revers einen Satz einzufügen, welcher die Verpflichtung des Gehorsams gegen ihn und zum Arnsberger Kapitel zu erscheinen, in klar bestimmter Weise aussprach[3]).

So war Köln endlich im andauernden Besitze der Verweserschaft über alle westfälischen Gerichte und das Kapitel in Arnsberg eine bleibende Einrichtung. Freilich waren die Vemegerichte bereits im vollen Niedergange begriffen.

85. Abschnitt.

Das Reich und das Königthum.

Der Erfolg der Vemegerichte beruhte auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und auch zur allgemeinen Anerkennung brachten, sie seien Reichsgerichte. Die Grundlage bildete der Königsbann, unter welchem sie richteten. Es ist wohl überflüssig, auszuführen, dass der Königsbann das Gericht, welches ihn ausübte, keineswegs zu einem Reichsgericht machte, sonst wären alle Grafengerichte solche gewesen. Der Graf führt sein Amt allerdings im Namen des Königs, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft. Die grosse Umwandlung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse, welche im dreizehnten Jahrhundert zum Abschluss gelangte, bewirkte, dass die Rechtspflege sich dem unmittelbaren Zusammenhang mit

---

[1]) Wigand 206 Anm. 61; MSt. OA.

[2]) Seib. N. 994.

[3]) MSt. OA; Kindl. Münst. Beit. III, 562; vgl. unten Abschnitt 91.

dem Königthum entzog und in der Hauptsache zu einem Bestandtheil der landesherrlichen Gewalt wurde. In Westfalen und einigen Gebieten der Nachbarschaft erhielt sich aber, wie wir sahen, der Gebrauch, dass die Freigrafen unmittelbar vom Könige den Bann einholten und sie übten ihre Thätigkeit weiter aus im Namen von König und Reich. Daraus erst entwickelte sich, weil das Verhältniss von den sonstigen Zuständen im Reich abwich, der Gedanke, da die Freigerichte Gerichte des Königs wären und dieser der Brunnen allen Rechtes und der Herr aller weltlichen Gerichte sei, so stünden sie über allen anderen Gerichten und hätten das ganze Reich zum Wirkungskreis. Eine kühne, wenn auch unbewusste Verdrehung des alten Rechtszustandes! Sie fand sich übrigens nicht allein bei den Freigerichten, sondern auch bei den kaiserlichen Landgerichten Süddeutschlands ein[1]).

Der Ursprung dieser Meinung ist schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu suchen, sonst würde es damals nicht schon Freischöffen ausserhalb Westfalens, wie in Wesel, gegeben haben. Daher nennen die Freigrafen auch schon frühzeitig ihren Stuhl den königlichen, sich selbst von königlicher oder kaiserlicher Gewalt. Ehe jedoch solche Auffassungen allgemein und alle Folgerungen aus ihnen gezogen wurden, verging eine lange Zeit.

Dass die Freigrafschaft nicht mehr die alte Grafschaft war, kam nicht weiter in Betracht. Aber weil diese ein Reichslehen war, fasste man auch die Freigrafschaft als solches. Die frühesten Urkunden, in welchen Könige Freigrafschaften als Reichslehen verleihen, stammen von 1254 und (zwei) von 1279[2]), aber die letzteren sind von zweifelhaftem Rechtsinhalt und der ersteren lagen noch ältere Verhältnisse zu Grunde. Es sind überhaupt nur wenige Urkunden vorhanden, in welchen die Könige den links der Weser sitzenden Bischöfen und Herren die Reichslehen ertheilen. Die meisten gehören dem Bisthum Münster an und sind bereits besprochen, keine von ihnen gedenkt der Freigrafschaften. Für die Bischöfe von Osnabrück und Paderborn sind keine bekannt. Die Regalienertheilungen für Ravensberg 1299 und 1346[3]) enthalten nichts von Freigrafschaft. Die Belehnung Ludwigs des Baiern für Graf Wilhelm von Arnsberg 1314 nennt nur die Soester Vogtei besonders, dagegen liess sein Sohn Gottfried IV. 1338 eine genaue Aufzählung der

---

[1]) W. Franck Die Landgrafschaften des h. Röm. Reiches, Einleitung.

[2]) Abschnitt 78.

[3]) Lamy N. 71 S. 68.

Reichslehen und darunter drei Gografschaften und »omnes cometias, que frigrafschaft vulg. nunc.«, aufnehmen. Auch die Verkaufsurkunde von 1368 führt auf die »comiciae liberae dictae friegrascheffe et homines dictos frien et eorum sedes«, und ebenso thut es die Bestätigungsurkunde Karls IV.[1]). Für die Grafschaft Mark liegt die einzige Urkunde Sigmunds von 1431 vor, welche die »occulta judicia« nicht übergeht[2]).

Die Belehnung für die Grafen von Waldeck 1349 nennt die Freigrafschaften nicht, wohl aber spricht die von 1379 von den heimlichen oder offenbaren Gerichten und dem Rechte, Freigrafen zu präsentiren; ebenso leiht Ruprecht 1401 dem Grafen Adolf von Waldeck-Landau die »freie Grafschaft« nebst Zubehör[3]). Aber schon Graf Heinrich IV. betrachtete 1376 seine Freistühle als Reichslehen und als er die Hälfte derselben an den Landgrafen Hermann von Hessen abtrat, liess er sie dem Kaiser auf, damit dieser jenen belehne. Dem entspricht, dass auch die von Karl IV. an Hessen verliehenen Freistühle zu Grebenstein u. s. w. für Reichslehen galten[4]). Wie die Grafschaft in Dortmund Reichslehen war, so auch die Freigrafschaft. Zum ersten Male wird sie hervorgehoben, als 1316 Friedrich der Schöne den Komitat dem Erzbischofe Heinrich II. von Köln ertheilte[5]), und so geschieht es fortan in allen den Königsurkunden bis ins fünfzehnte Jahrhundert, welche dem Erzstifte die Grafschaft bestätigen.

Auch wenn die Könige Freigrafschaft allein verleihen oder die Errichtung einer solchen genehmigen, wird sie oft ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet. So unter Karl IV. die zu Essen, zu Züschen und zu Freusberg. Graf Konrad III. von Rietberg liess dem Reiche Grund und Boden auf, damit dort eine Freigrafschaft errichtet werden könne. Wo nicht der Ausdruck Reichslehn gebraucht wird, erfolgt doch die Verleihung durch das Reich.

Unter den Begriff Reichslehen fiel theils die Gerichtsbarkeit allein, theils auch das Landgebiet, an welches sie geknüpft war. So

---

[1]) Seib. N. 564, 666, 793, 823. Auch die Freigrafschaft Erwitte war ein Fahnenlehen, Seib. N. 551.

[2]) Steinen I, 513. Die wirkungslose Belehnung, welche 1398 König Wenzel dem Grafen Philipp von Falkenstein über diese Grafschaft ertheilte, hebt die Freigrafschaften nicht hervor, Neues Archiv XI, 586.

[3]) Varnhagen UB. N. 84, 88; Chmel 114.

[4]) Kopp S. 376 f., 369 f.; Wenck II UB. 458.

[5]) Rübel N. 345.

konnte es nicht fehlen, dass die Verwirrung sich immer mehr steigerte. Ein Beispiel für sie ist die 1331 von Ludwig dem Baiern an dem Volmarsteinschen Freigrafen Heinrich von Koesfeld (S. 36) vollzogene Investitur. Wahrscheinlich war es diese unklare Urkunde, welche den Volmarsteinschen Erben es ermöglichte, 1437 von Sigmund und 1490 von Friedrich die Reichsbelehnung für die krumme Grafschaft zu erlangen, auf welche gestützt sie dann gar den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben. Auch die Rudenbergsche Freigrafschaft, welche die Stadt Soest erworben hatte, war kein Reichslehen und doch wird sie einmal von Karl IV. als solches bezeichnet. Ebenso gelang es 1357 Balduin von Steinfurt, für seinen Freistuhl in Laer die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, welche Sigmund bestätigte.

So galten allmälig alle Stühle als Reichslehen: »want alle grafschaffte unde frystoele von dem Rom. koenige und dem heil. riche zu lene gant«[1]. Schliesslich betrachtete man auch die Freistuhlsgüter als unter Reichsrecht stehend (S. 390).

Die einzelnen Stuhlherren haben sicherlich nicht alle wirklich die Reichsbelehnung erbeten und erhalten, sonst müssten mehr Urkunden darüber erhalten sein. Viele trugen ihre Freigrafschaft zu Lehen von solchen Herren, welche die Reichsbelehnung besassen, und auch sie konnten Freigrafen präsentiren und alle Rechte ausüben[2]. Aber es gab auch genug Stuhlherren geringen Standes, welche die Freigrafschaft ganz unabhängig besassen und weder vom Könige noch von Jemand anders damit belehnt waren. So besteht das wunderliche Verhältniss, dass der Freigraf, der Diener, von König und Reich belehnt ist, nicht aber der Gerichtsherr.

Dass der alte Begriff des Reichslehens auf diese Zustände nicht passte, ist klar. Wir haben es zu thun mit Neubildungen, welche mit den alten Rechtssatzungen und der ehemaligen Reichsverfassung nicht übereinstimmten, aber gleichwohl zur Geltung gelangten und mit falschem Flitter aufgeputzt waren. Das Königthum hat an der Umgestaltung der Dinge wenig Antheil genommen. Die Könige gaben Gnaden und Privilegien, wie sie erbeten wurden und überliessen es dem Empfänger, sie durchzuführen, oder nahmen sie auch

---

[1]) Usener N. 79 S. 242.

[2]) So sagt § 1 der AR: »der stoilherre, der syn leen der vryengraesschaff van eyme Roemischen keyser off konige entfangen have off van anderen herren, dair die stoell off vryengraesschaff zu lene rorende synt«.

auf erfolgten Widerspruch zurück. Sie bestätigten die Freigrafen und liehen ihnen den Königsbann, eine rein äusserliche Handlung, und liessen sonst die Dinge gehen, wie sie wollten. Die Idee, dass die Freigerichte unmittelbar vom Könige ausflossen, wurde viel mehr von den Interessenten gepflegt, als von den Herrschern, welche die ihnen entgegengetragene Rolle hinnahmen, ohne auf sie sonderlichen Werth zu legen. Man sieht das recht deutlich an den Urkunden Ludwigs und Karls IV. Sie enthalten Widersprüche in sachlicher und rechtlicher Beziehung und zeigen wenig Uebereinstimmung in der äusseren Form; der Kaiser und seine Kanzlei standen den Dingen fremd gegenüber und vollzogen die Vorlagen, wie sie eingereicht wurden. Nur die für die Kölner Erzbischöfe gegebenen, welche sicherlich in deren Kanzlei entworfen wurden, sind von einheitlicher Auffassung durchdrungen[1]).

Wie die Freigrafschaft vom Reiche herrührt, so betrachten sich auch Freigrafen und Freischöffen als in unmittelbarem Verhältniss zum Reiche stehend. Die Weseler Freischöffen hiessen bereits »scabini imperiales«, Ludwig spricht zu den Freigrafen und Freischöffen: »imperio nostro juratis«[2]), vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts ab nennen sich die Freigrafen gern: »von Reiches Gnaden«. Der Reichsgedanke drängt sich mehr und mehr in den Vordergrund; wie das Reich das immer bestehende, der König nur der wechselnde Leiter ist, so vermeinen auch die heimlichen Gerichte jenes zu vertreten, selbst gegenüber dem jeweiligen Herrscher.

Als die heimlichen Gerichte mächtig emporkamen und ihren Wirkungskreis über immer weitere Theile des Reiches auszudehnen suchten, wurde auch das Königthum genöthigt, sich mit ihnen näher zu beschäftigen. Einmal galt es, an den Thron gebrachte Beschwerden abzustellen, daneben war jedoch nicht minder wichtig, dem König seine Stellung und seinen Einfluss zu wahren auf Gerichte, welche in seinem Namen verfuhren.

König Ruprecht in seiner vorsorglichen und gewissenhaften Art liess daher 1408 den in Heidelberg anwesenden Freigrafen eine Anzahl Fragen vorlegen, theils um sich über die Weise der heimlichen Gerichte zu belehren, vor allem aber, um die königlichen Gerechtsame festzustellen. Dieser Gesichtspunkt steht durchaus voran und bildet den leitenden Faden.

---

[1]) Vgl. auch Abschnitt 93.
[2]) Rübel N. 560.

Die ertheilten Antworten weisen dem Könige einen nicht geringen Einfluss zu. Der König ist der oberste Herr und Richter aller Freistühle. Jeder Freigraf muss von ihm belehnt sein, sonst darf er nicht richten und ist zu Gehorsam und Unterthänigkeit verpflichtet. Den ungehorsamen Freigrafen kann der König entsetzen. Königliche Diener sind erst vor ihrem Herrn zu belangen, ehe das Gericht gegen sie einschreitet. Der König vermag einem Freigrafen das Gericht verbieten und den Fall von ihm vor sich fordern, wenn sich der Angeklagte vor ihm zu Ehren und Recht erbietet. Jeder Schöffe ist gehalten ihm zu sagen, ob und wo er Jemanden vervemt habe, und selbst bereits Vervemte schützt königliches Geleit. Schöffen kann er jedoch nur machen, wenn er selber in Westfalen ist, und ihm ziemt es vor Allen, das Gericht zu stärken.

Ruprecht hatte zahlreiche Freigrafen ernannt und unter seinem Hofgesinde befanden sich Wissende. Von Processen unter ihm ist nicht viel bekannt. Die Freigerichte wagten sich selbst an den Bischof von Würzburg, aber hier, wie zu Gunsten der Herzöge von Braunschweig und Mainzer Bürger schritt der König ein und entsetzte einen ungehorsamen Freigrafen[1]). Er nahm die Gerichte hin als einmal bestehende Einrichtung, aber er wollte sie unter der königlichen Macht halten.

Ganz anders wird das unter Sigmund. Er, der sein bisheriges Leben im fernen Osten zugebracht, wusste, als er König wurde, kaum etwas von der Veme, aber er scheint sich schnell unterrichtet zu haben. Gleich sein erstes Schreiben vom 3. Mai 1412 noch vom ungarischen Lande her verräth grosse Werthschätzung; er verschiebt die erbetene Bestätigung für einen Lippischen Freigrafen, weil er noch nicht das Siegel habe, welches ihm im Freigrafenamte zu haben gebühre, das grosse Majestätssiegel[2]). Es ist sicher, dass er selbst Freischöffe wurde[3]), wenn auch nicht feststeht, wann, wie und wo. Die eine Ueberlieferung, dass das in Dortmund geschah[4]), ist sicherlich falsch, aber ebensowenig begründet die andere, welche Römershagen nennt. Wenn sich der König zu diesem Zwecke

---

[1]) Stumpf Denkwürdigkeiten; Sudendorf X, 223 ff.; Lipp. Reg. 1715; oben S. 215.

[2]) Lipp. Reg. 1768.

[3]) Bernt Duker schreibt ihm 1430: »als juwe koniglike gnade selven und alle fryeschepen mit eren eden ok also to der hemeliken achte vorbunden synt, bei Thiersch Vervemung 122.

[4]) Im Nördlinger Rechtsbuch bei Senckenberg a. a. O. 120; vgl. oben S. 104.

wirklich auf westfälischen Boden begeben hat, was keineswegs sicher ist, da er eine Ausnahme wohl beanspruchen konnte, so sind nur die Jahre 1414 oder 1416, in denen er in die Nähe der Grenze kam, anzunehmen.

Obgleich er dem Erzbischof Dietrich die Verweserschaft der heimlichen Gerichte übertrug, nahm doch Sigmund an ihnen regsten Antheil, der allerdings dadurch bedingt war, dass auch er, der Herrscher, ununterbrochen mit Bittschriften ihretwegen bestürmt wurde. Er hat sich entschieden ein Verdienst erworben, indem er ernstlich beflissen war, Ungerechtigkeiten und Ueberschreitungen der Freigrafen zu bekämpfen, und sein Eingreifen wirkte oft nützlich. Aber er erkannte auch ganz und voll die Stellung der Vemegerichte als Reichsgerichte an und trug deren weitgehenden Ansprüchen reichlich Rechnung. Seinem romantischen Sinne sagte ihr Wesen zu und er erblickte in ihnen eine Stärkung der königlichen Gewalt. Die Schwäche, an welcher diese krankte, legte es nahe, nach Mitteln der Kräftigung zu suchen, und eine Einrichtung wie die Vemegerichte konnte diese bieten, wenn sie der Einwirkung des Königs unterworfen und seinem Einflusse dienstbar blieb. So gelangte erst unter ihm die Veme zu ihrer ganzen Bedeutung und Entfaltung. Wie jedoch jede Macht die Neigung hat, sich immer mehr zu erheben, so ging es auch ihr. Die helle Sonne kaiserlicher Gunst trieb gar zu üppige Schösslinge empor und die Freigrafen meinten zuletzt, selbst über dem Kaiser zu stehen und bestritten sein Recht der Einmischung. Der Kaiser galt ihnen nur wie ein anderer Freischöffe, der durch seinen Eid verpflichtet sei, und sie betrachteten ihr Gericht als das höchste im Reich. Zuerst finde ich diesen Gedanken angedeutet in einem Briefe von 1420, welchen Speierische Freischöffen erliessen. Die Stuhlherren werden gebeten zu prüfen, welche Unredlichkeiten an dem Gerichte vorkämen: »das doch das hoste und bewarhaftigste gerichte sin solle, die in der welte sint«[1]). Konrad von Lindenhorst erklärte 1429 dem Herzoge von Jülich: »dat dit hilge recht dat hogeste recht is in dem hilgen Romischen riche«[2]), und bald werden solche Redensarten in allen Tonarten abgespielt. »Jeder, der unter dem heiligen Reich sitzt, er sei gross oder klein, edel wohlgeboren oder unedel soll billig solch grosse schwere Urtheil fürchten«[3]).

---

[1]) Mone Ztschr. VII, 395.

[2]) Staatsarchiv Düsseldorf.

[3]) Thiersch Vervemung S. 85.

Sigmund gewährte noch 1415 der Stadt Köln die Befreiung von dem westfälischen Gerichte, aber er änderte später seine Meinung und betrachtete auch die vielen Städten eigenthümlichen Privilegien, welche sie von auswärtigen Gerichten befreiten, nicht für gültig gegenüber den westfälischen. Der Stadt Halle, welche sich auf ihren eigenen Gerichtsstand berief, schrieb er 1425, »und wir auch dann, wiewol wir von den gnaden gots ein Romischer konig sein, noch unser vorfaren oder nachkomelingen an dem rich von dem egenanten heymlichen gerichten nymants mogen gefryen«. Auch die Aachener beriefen sich 1430 auf ihre Privilegien, aber erhielten die Antwort: »nach dem und wir die sache mit wissenden leuten, die sich der wol versteen und ouch mit andern unsern reten uberslagen und gewegen haben, so bedunket uns, das nicht moglich sey, das yemand fur das heimlich gericht müge oder kunne geprivilegiert sin und ob es in eynichem brieff ouch mit sunderm namen begriffen were, das wir doch nit glauben noch in ewern transsumpten vernemen, so mocht es doch von rechts wegen nit gesin, also das doruff nit zu grunden ist«[1]. Demgemäss erklärte er 1434 das der Stadt Köln 1415 gegebene Privileg, welches ohne sein Wissen in dieser Form aus der Kanzlei ausgegangen wäre, in Bezug auf die westfälischen Gerichte für ungültig. Seine Vorfahren hätten nie ein solches gegeben und er wolle keine Neuerung machen. »Das Gericht soll seinen Gang haben, wie es ausgesetzt ist, und die Kölner dürfen sich mit diesem Briefe keine Freiheit gegen das heimliche Gericht anmassen«[2].

»Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch Niemand anders mag vor solchem Gericht gefreit seien und das ist auch unmöglich, nur vor offenbaren mögen sie gefreit sein. Zwar könne sich ein Herr für seine Unterthanen zu Ehren und Recht erbieten, aber das müsse vor der Vervemung geschehen; ist diese erfolgt, kann keine Freiheit gegen das heimliche Gericht helfen«. Mit diesen Worten befahl Sigmund 1429 den Räthen der Baierischen Herzöge Ernst und Wilhelm, welche verlangt hatten, dass ein bereits Verführter vor sie gewiesen würde, dahin zu wirken, dass dieser keinen Schutz erhalte. Seine Anweisung fand auch Folge. Die Räthe des Herzogs Ludwig suchten sich später Sigmunds Entscheid zu Nutzen zu machen, als der König sich dem vervemten Herzog Heinrich geneigt zeigte[3].

---

[1]) Staatsarchive Magdeburg und Düsseldorf.

[2]) Seeliger Das deutsche Hofmeisteramt 136; vgl. Abschnitt 94.

[3]) Thiersch Vervemung 11, 89; Reg. Bo. XIII, 170.

Leicht erklärlich, wenn die Freigrafen auf diesen von höchster Stelle vertretenen Ansichten weiterbauten. Sein unzweifelhaftes Recht, bei dem Freistuhl anhängige Sachen an sich zu ziehen und den Freigrafen ferneres Verfahren zu verbieten, hat Sigmund oft und viel in Anwendung gebracht. Anfänglich erkannte man das voll an, und als der Waldecker Kurt Rube den Gehorsam verweigerte, wurde er deswegen 1418 von den zu Dortmund versammelten Freigrafen für abgesetzt und sein Gericht für Ungericht erklärt[1]). Aber die Anschauungen änderten sich. Als gegen Herzog Heinrich von Baiern ein zweiter Process eingeleitet war, befahl der König wiederholt aufs strengste dem Freigrafen Bernd Duker, die Sache an ihn zu weisen und selbst an den Hof zu kommen. Duker that beides nicht und den König selbst an den Freischöffeneid erinnernd behauptete er, vemewrogige Sache dürfte nicht vom Stuhl weg vor offenes Gericht oder gemeine Tage gezogen werden[2]). Auch der Rath von Dortmund, von welchem der König über die Frage Belehrung einforderte, nahm gegen ihn Partei, indem er als Recht wies, über eine Berufung an den König, deren Berechtigung an sich er nicht bestritt, müsse der König selbst oder dessen Bevollmächtigter vor der heimlichen Acht an gebührender Stelle richten[3]). Damit wäre der königlichen Einwirkung jede Kraft genommen worden. Die Sachwalter Ludwigs schrieben darauf dem Könige einen Brief, in welchem sie ihm ganz unverblümt Bruch seines Schöffeneides vorwarfen und gestützt auf obiges Weisthum ihm das Recht bestritten, über Vemesachen wo anders zu richten, als auf einem Freistuhle, welchen ihm jeder Freigraf räumen müsse[4]).

Schon 1419 hatte der Dortmunder Rath dem Könige, welcher einen von dem dortigen Freistuhl in seinem Auftrage gefällten Entscheid nicht beachtete, sehr erregt geschrieben (oben S. 72), dadurch würde die Macht des heimlichen Gerichtes vernichtet und niedergeschlagen. Mehr und mehr machte sich eine gereizte Stimmung gegen ihn in Westfalen geltend, die zum Ausbruche gelangte, als der Kaiser im Januar 1437 den Bilsteiner Freigrafen Hans von Menchusen für abgesetzt erklärte. Das Arnsberger Kapitel betrachtete seinen Spruch als rechtswidrig und Johann blieb im Amte[5]).

---

[1]) Usener N. 79, 75.

[2]) Thiersch Vervemung 122 und 125 N. 23 und 24.

[3]) Thiersch Vervemung 126 N. 25.

[4]) Thiersch Vervemung 129 N. 27; Anklang an Sachsenspiegel III, 60, 2.

[5]) Vgl. die Abschnitte 91 und 101.

Von demselben Geiste des Widerspruchs geht die Bestimmung der Reformation selbst aus, über keine als vemewrogig erkannte Sache sei Berufung an irgend ein Gericht oder Stätte zulässig, als bei zweischelligem Urtheil.

Sigmund pflegte in Vemesachen den Rath Wissender, wenn er solche bei sich am Hofe hatte, einzuholen. Ein Breslauer, welcher verzweifelt allenthalben sein Recht suchte, erzählt einem Freunde um 1426, der König habe in Pressburg Gerichtssitzungen abgehalten mit anderen Freischöffen, deren genug bei Hofe seien, und frägt naiv an, ob demselben nicht die von Westfalen von ihren Stühlen gebieten könnten, »das das recht an seinem hofe mochte bestellet werden«, was ihm das Liebste wäre[1]). Wiederholt sagt Sigmund in seinen Briefen, dass er Wissende befragt habe oder befragen wolle; von Italien aus schreibt er 1433 an Dortmund, er könne dort kein heimlich Gericht besetzen wegen Mangel an Freischöffen[2]). Die Ausdrücke lauten manchmal so, als hätten wirkliche Gerichtssitzungen bei Hofe stattgefunden, doch will der König nur sagen, über die Sache sei berathen und beschlossen worden.

Oft erschienen bei Hofe auch Freigrafen, um die Belehnung vom Könige selbst zu empfangen und bis nach Ungarn sind sie deswegen gezogen. So belehnte Sigmund im April 1428 vor der Taubenburg in Serbien sechs Freigrafen[3]).

Selbst das Hofgericht nahm sorgliche Rücksicht auf die Ausnahmestellung der heimlichen Gerichte. Als der vervemte Hildesheimer Albert von Mollen an jenes appellirte, meinten die Beisitzer, darüber sei nicht vor offenem Hofgericht zu berathen und wiesen die Sache an den Kaiser. Dieser befahl, die erreichbaren Freischöffen heranzuziehen, welche ihren Beschluss fassten, den das wieder zusammengetretene Hofgericht bestätigte[4]).

Allmälig wurde dem Könige bange vor den Geistern, welche er zum grossen Theil selbst gerufen hatte; in den letzten Jahren schlägt er einen ganz anderen Ton ein, als im Anfang seiner Herrschaft. Sein Bestreben ging dahin, eine Reform der Gerichte zu bewirken und dadurch einen festen Boden für ihr Verfahren zu schaffen. Aber da er selbst nicht die Sache in die Hand nehmen konnte, war er angewiesen auf den Erzbischof von Köln, der in manchen Fragen

---

[1]) Stadtarchiv Breslau; vgl. Ztschr. Schlesien XV, 95.

[2]) Auszug bei Fahne N. 238, gedruckt Westfäl. Mag. 1799 S. 298.

[3]) Vgl. Abschnitt 91.

[4]) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 208.

anders dachte und am wenigsten beabsichtigte, seinen eigenen Einfluss dadurch zu beschränken, dass er den des Königs hob. Immerhin brachte Dietrich auf königlichen Befehl 1430 die Kapitelbeschlüsse zu Soest und Dortmund zu Stande, und Sigmund beabsichtigte damals, auf einem Reichstage die Angelegenheit zu ordnen (oben S. 224), wozu es jedoch nicht kam. Auch auf dem Frankfurter Reichstage 1435 schlug er eine »Reformatio und Lauterung des heimlichen Gerichts« vor, aber gleichfalls ohne Erfolg. So musste er wieder seine Zuflucht zu Erzbischof Dietrich nehmen, dessen Werk, die Arnsberger Reformation, in manchen Fragen, wie wir sahen, der kaiserlichen Machtvollkommenheit entgegenarbeitete, und schliesslich starb Sigmund, ohne seine Absicht, von Reichswegen die Dinge zu ordnen, durchführen zu können (oben S. 232).

König Albrecht begnügte sich während seiner kurzen Regierung, an ihn eingehende Berufungen gegen das heimliche Gericht einzelnen Fürsten, wie mehrfach dem Erzbischof von Köln, eine Erfurter Sache auch dem Grafen Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt zur Schlichtung zu überweisen. Dagegen wurde im October 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg eine ausgedehnte Verbesserung der Gerichte und namentlich der heimlichen in Betracht genommen. Die Vorschläge verlangten die Beseitigung der untauglichen Freigrafen und Schöffen, Massregeln, welche verhindern sollten, dass nicht jeder Beliebige Schöffe werden könne, und Beschränkung der Zahl der Stühle. Jeder Freistuhl darf nur in seinem Umkreis richten, Berufung wird eingelegt an zu errichtende Oberstühle und ein sicherer Instanzenzug bis zum Könige geschaffen. Ihre Thätigkeit ist zu beschränken auf die wirklich dorthin gehörigen Sachen, wozu besonders Geldschuld nicht gehört. Die ungehorsamen Freigrafen werden abgesetzt, Kläger, welche zu Unrecht an die Gerichte gehen, streng bestraft. Da im Reiche allenthalben genugsam Gerichte bestehen, ist es überflüssig, dass die Gerichte über ihr eigenes Land hinaus greifen. Der letzte Vorschlag, von dem hervorgehoben wird, er habe viel Beifall gefunden, wollte das Uebel an der Wurzel fassen: »von ausserhalb Westfalens darf keiner geladen werden, der nicht Schöffe ist; bei schwerer Strafe darf fortan keiner, der nicht Westfale ist, Freischöffe werden, und welche es bereits sind, dürfen nur untereinander sich nach ihrem Rechte rechtfertigen«[1]).

---

[1]) Neue Sammlung I, 162 ff.

Auf Anregung städtischer Boten von Frankfurt, Mainz und Worms, welche im October 1439 in Friedberg zusammen waren, fand in Frankfurt eine Berathung statt, um die Beschwerden über die westfälischen Gerichte abzustellen, an welcher Frankfurt, Worms, Speier, Mainz und Strassburg theilnahmen, während das gleichfalls eingeladene Nürnberg, wie es scheint, ausblieb. Man beschloss, den vom Erzbischof für Ende November angesetzten Kapitelstag zu beschicken; Frankfurt entwarf für seinen Bevollmächtigten bereits die Instruction. Dietrich, welcher damals nach Mainz kam und die ihm vorgetragenen Beschwerden bereitwillig entgegennahm, schlug eine Berathung in Köln vor, auf welche die Städte auch eingingen. Zwar trat die plötzliche Nachricht »von der erschrecklichen Hinfahrt« des Königs hindernd in den Weg, doch der Gedanke gemeinsamer Abwehr blieb lebendig. Frankfurt schlug am 10. Februar 1440 vor: »nachdem versehelich ist, obe — der gekorne Rom. konig sich des richs annemen, daz sin kon. gnade sich dan auch kurczlich zu disen landen fugen und der haymlichen gerichte auch wissende und erfaren werde«, ihm dann die Gebrechen vorzutragen[1]).

Am 14. August erliess Friedrich das Landfriedensgesetz, welches auch die heimlichen Gerichte umfasste, aber er verschmähte es, selbst Freischöffe zu werden. Die Freigrafen sahen darin eine Zurücksetzung und Beleidigung, und als sich immer klarer zeigte, dass Friedrich ihnen und ihren Gerichten wenig wohlwollte, trugen einzelne kein Bedenken, sich dem Könige aufs Aeusserste zu widersetzen. Das Gefühl, welches sich ihnen allmälig aufdrängen musste, die goldenen Tage der Veme seien vorüber, reizte sie ihre Ansprüche ins Ungemessene zu steigern, indem sie zugleich auf die Schwäche des Reiches und seines Oberhauptes rechnen konnten.

Königliche Schreiben, welche in stets wachsender Anzahl Verklagte von den Gerichten ab vor den König, dessen Hofgericht oder andere Bevollmächtigte zogen, fanden nicht selten die unehrerbietigste und unflätigste Aufnahme oder wurden gar nicht angenommen und berücksichtigt. Da der König kein Schöffe war, bestritt man ihm das Recht, sich überhaupt in die Angelegenheiten der Gerichte zu mischen, ja, einzelne Freigrafen gingen sogar soweit, deshalb die Gültigkeit der Reformation von 1442 zu bestreiten.

---

[1]) Mehrere Briefe in Frankfurt, vgl. Usener N. 10, 11. Ueber die damaligen Bestrebungen der Städte oben S. 246.

Die Ladungen vor das Hofgericht blieben unbefolgt, weil die Freigerichte über allen anderen Gerichten ständen und die Freigrafen nicht verpflichtet seien, Gerichtsfolge ausserhalb Westfalens zu leisten, so lange sie dem vom Reiche gesetzten Statthalter, dem Herzoge von Westfalen, gehorchten. Denn so lange Friedrich nicht wissend wäre, sei nicht er selbst, sondern jener der oberste Herr der Gerichte[1]). Hitzköpfe verstiegen sich zu der Behauptung, selbst der König sei gegen die Freigerichte nicht gefreit[2]), und allem Uebermuthe setzten 1470 die Freigrafen Dietrich von Dietmersheim, Heinrich Schmidt und Hermann Grote die Krone auf, indem sie den Kaiser, seinen Kanzler den Bischof Ulrich von Passau und die Beisitzer des Reichskammergerichtes vor den Stuhl zu Wunnenberg luden. Das kaiserliche Hofgericht hatte nämlich ein Urtheil, welches das Arnsberger Kapitel in der Processsache zweier Freischöffen gegen Strassburg gewiesen, vernichtet und den Grafen von Waldeck und vier Freigrafen in die Acht erklärt. Als die erste Ladung erfolglos blieb, erging ein zweites Schreiben an den Kaiser selbst, welches ihn mit der letzten Sentenz bedrohte und zum Hohn mit genau denselben Worten schloss, welche das Hofgericht seinen Vorladungen anzuhängen pflegte: »Ihr kommet oder kommet nicht, so muss das Gericht seinen Gang haben, wie sich nach freien Stuhls Recht gebührt«. Der Brief wurde in der That nach Gratz an den Kaiser abgesandt, welcher das Kammergericht mit der Bestrafung der Frechen beauftragte[3]).

Indessen wussten die Freigrafen sich gedeckt, da sie auf den Schutz des Erzbischofes Ruprecht rechnen konnten[4]); vielleicht, dass dieser sogar hinter der ganzen Sache steckte. Noch 1473 trat das von ihm berufene Kapitel zu Arnsberg in der fraglichen Streitsache ganz entschieden gegen den Kaiser auf[5]). An dieser Versammlung nahm unbehindert einer jener drei Freigrafen, Hermann Grote Theil, auch Heinrich Schmidt übte noch Jahrelang ungestört sein Amt aus.

Die Freigrafen bezeichneten den Kaiser als ungehorsam, weil er die Gesetze des Papstes Leo und Karls des Grossen übertrete

---

[1]) Usener 160, 192 f., 260, 263; Müller Reichstagstheatrum 494, 502 ff.; Stumpf 207; Mittheil. Nürnberg I, 22 ff., 38 ff. u. s. w.

[2]) Mittheil. Nürnberg. a. a. O.

[3]) Lünig Reichsarchiv Spic. eccl. cont. III, 1208; Wencker Apparatus 383; Wächter 240.

[4]) Ueber die damaligen Verhältnisse oben S. 426.

[5]) Usener N. 86.

und seinen Krönungseid breche: »gegen die freien heimlichen Gerichte keinem Herren oder Stadt Freiheit zu geben noch zu verbieten, Recht zu nehmen, als mit Wissen und Willen aller Kurfürsten«. »Die heiligen Gerichte müssen und sollen bleiben und nicht abgethan werden, ehe nicht vorher der Christenglaube abgethan ist«.

Die Fabel von dem Krönungseide findet sich schon früher. Bernd Duker behauptet 1431, alle Kaiser und Könige bis auf den heutigen Tag hätten die Gesetze der Kaiser Karl, Heinrich und Friedrich, auf denen die Veme beruhe, beschworen und bestätigt unverbrüchlich zu halten[1]). Der allgemein gehaltene Sinn des Krönungseides, Gesetz und Recht zu bewahren, wurde auf den einzelnen Fall ausgedeutet, und da die Freigrafen die höchste Gerichtsbarkeit des Reiches und ihre eigene als gleichbedeutend fassten, legten sie den Schwur, das Reich zu mehren und nicht zu mindern, dahin aus, der König müsse die heimlichen Gerichte stärken. Die Meinung, dass der Krönungseid auch eine unmittelbar auf die Freigerichte bezügliche Stelle enthalte, scheint ausserdem auf einem Missverständniss des Schlusssatzes der Arnsberger Reformation zu beruhen. Dort heisst es: der Kaiser solle die Reformation confirmiren, was spätere Redactionen dahin umändern: Jeder Römische Kaiser oder König solle, wenn er gekrönt wird, diese Reformation confirmiren und bestätigen. Der wirkliche Thatbestand wurde auch hier auf den Kopf gestellt, das Recht des Königs kurzweg in eine Pflicht verwandelt. Dazu kam, dass Friedrich die Reformation bei seiner Krönung erlassen hatte, und die Ueberschriften in den Rechtsbüchern pflegen das ausdrücklich zu erwähnen. Auch das Arnsberger Kapitel von 1473 hält Friedrich diesen angeblichen Krönungseid entgegen[2]). Schliesslich weiss das Nördlinger Rechtsbuch (95, 113, 117) zu erzählen, der Erbfreigraf von Dortmund nehme bei der Kaiserkrönung in Aachen dem Kaiser einen auf die heimlichen Gerichte bezüglichen Eid ab.

Ob jene Freigrafen irgend ein Recht besassen, gegen das Reichsoberhaupt einzuschreiten, bedarf keiner Erörterung; nur einseitige Begeisterung für vollkommen ausgeartete Zustände kann das in Erwägung ziehen. Die Rechtsbücher verbieten jedes Gericht über den König mit klaren Worten und von der Stadt Frankfurt 1443 eingeholte Rechtsgutachten verwerfen entschieden die Anmassungen

---

[1]) Thiersch Vervemung 124.

[2]) Usener N. 86 S. 265.

Mangolds[1]). Aber Anschauungen solcher Art waren so weit verbreitet, dass die Informatio (655 ff.) es für nöthig hielt, sie zu bekämpfen.

Kaiser Friedrich III. schlug gegen die heimlichen Gerichte ein ganz rechtmässiges und klares Verhalten ein. Er betonte vor Allem die von ihm getroffene Reformation, welche er immer wieder einschärfte und deren Beachtung er in mannigfacher Weise selbst mit Hülfe von Freistühlen zu sichern suchte[2]). Wenn es nöthig erschien, wurde auch der Rath wissender Fürsten nicht verschmäht, oder solche mit der Erledigung streitiger Fragen betraut[3]). Sehr oft zog er das Hofgericht heran, namentlich auch gegen die widerspänstigen Freigrafen. Viele sind abgesetzt worden, wenn auch der kaiserliche Spruch meist unbeachtet blieb. Am kräftigsten aber wirkte er gegen die Gerichte, indem er reichlich Privilegien gegen sie und zwar im Gegensatz zu Sigmund mit ausdrücklicher Hervorhebung derselben erliess. Dadurch ermuthigte er die fürstlichen und städtischen Kreise, die nun unbesorgt vor Störung durch den Kaiser den Weg der Selbsthülfe betreten konnten[4]). Am Schluss seiner Regierung war die Kraft der Gerichte schon sehr gebrochen, wenn auch die Klagen über sie noch keineswegs verstummt waren. Auch die Reichsstände wandten sich noch wiederholt an Friedrich, sowie an seinen Sohn und Enkel, aber diesen Nachzuckungen einer grossen Bewegung nachzugehen, ist für unsere Aufgabe ohne Werth[5]).

86. Abschnitt.

Die Landfrieden und die Vemegerichte.

Die Untersuchung über den ursprünglichen Sinn des Wortes Veme ergab, dass es rechts der Weser vielfach gleichbedeutend ist mit Landfrieden. Sollte hier nicht der Schlüssel liegen für die Erkenntniss der ganzen Einrichtung, sollten die Vemegerichte nicht als Landfriedensgerichte emporgekommen sein? In der That fehlt es nicht an Vertretern dieser Ansicht. Grauert versucht sogar die Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über jene Gerichte herzuleiten von seiner Stellung als Landfriedenshaupt für das ganze Gebiet links

---

[1]) Usener N. 28, 29; vgl. Abschnitt 70 E.

[2]) Chmel Einl. 51, 87, 101; Mittheil. Nürnberg I, 53; Usener N. 19.

[3]) Z. B. Gerstlacher Sammlung II, 25.

[4]) Vgl. Abschnitt 94.

[5]) Die Hauptsachen stellt Kopp 26 ff. zusammen.

der Weser. Seine Beweisführung ist schon deswegen hinfällig, weil erst Erzbischof Dietrich II. über alle heimlichen Gerichte gesetzt wurde. Grauert vermag lediglich darzuthun, dass die Erzbischöfe nur zeitweilig den Landfrieden auch ausserhalb ihres Herzogthums handhabten, was nur die Folge besonderer königlichen Verleihungen oder von Verträgen gewesen sein kann, denn seine Darlegung selbst ergiebt zur Genüge, wie häufig die thatsächlichen Verhältnisse seiner Behauptung widersprechen.

Vielleicht könnte auch Jemand auf den Gedanken kommen, die Entstehung der Freischöffen auf Landfrieden zurückzuführen, da diese häufig die Bestimmung enthalten, sie sollten nur gelten für solche, welche ihn beschworen hätten, so dass etwa die Genossen eines alten Landfriedens sich als »Vemenoten« in spätere Zeiten fortpflanzten. Ich spreche davon nur, um eine solche Vermuthung von vornherein zurückzuweisen und abzuschneiden.

Die älteren westfälischen Landfriedensurkunden lassen nirgends erkennen, dass die Freigerichte auch als Landfriedensgerichte dienten. Zwar bekunden 1256 und 1257 die Geschworenen des Landfriedens vor ihnen geschehene Güterverkäufe (oben S. 369), aber die Parteien wandten sich nur an sie, um für ihre Urkunde eine gewichtige Beglaubigung zu erhalten. Die vemewrogigen Punkte, welche auf königlichen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts beruhen, sind, wie sich nachher ergeben wird, nur das Erzeugniss gelehrter späterer Arbeit. Dass die Freigerichte gelegentlich auch Landfriedensbrecher richten mochten, ergab sich von selbst, aber deswegen waren sie noch keine Landfriedensgerichte.

Erst durch den berühmten westfälischen Landfrieden, welchen Karl IV. am 25. November 1371 in Bautzen erliess, erhielten sie eine solche Aufgabe.

Der Kaiser, unterrichtet, wie gross der Unfriede in Westfalen sei, verleiht dem Erzbischof Friedrich III. von Köln, den Bischöfen Florenz von Münster, Heinrich III. von Paderborn, Melchior von Osnabrück[1]) und dem Grafen Engelbert III. von der Mark und ihren Nachkommen für ewige Zeit ein Recht, dass alle Kirchen und Kirchhöfe, alle Hausleute und deren Leib und Gut sicher sein sollen, ebenso der Pflug mit seinem Gespann und zwei Leuten, die ihn handhaben, desgleichen die wilden Pferde, ferner alle Kaufleute, Pilger und geistliche Leute auf der Strasse. Fehde ist drei Tage

---

[1]) In der Urkunde selbst irrig Balthasar genannt.

vorher anzusagen. Wer dies Recht bricht, steht sofort in des Reiches und Landes Acht und Veme und ist rechtlos; man mag ihn allenthalben greifen und dazu muss Jedermann bei des Reiches und des Königs Bann helfen. Seine Lehen sind dem Lehnsherrn verfallen; wer ihn schützt, gilt für gleich schuldig. Allen Fürsten, Herren und Freigrafen, welche vom Reiche Freigrafschaft haben, allen Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten befiehlt der Kaiser, den Uebelthäter zu hängen, den Freigrafen noch besonders, nur Schöffen zu machen, welche dies Recht beschwören und mit Recht Schöffen werden können und von freier Geburt sind. Verletzt Jemand bei einer Heerfahrt das Gesetz unvorsätzlich, so soll er binnen vierzehn Nächten soviel Ersatz geben, als der Geschädigte mit zwei Nachbarn eidlich beansprucht, sonst verfällt er der Strafe, wie der Handthätige. Dünkt es den Betheiligten gut, so mögen sie auch Herren und Städte in ihrem Lande in das Recht aufnehmen.

Die wichtige Urkunde liegt in verschiedener Gestalt vor. Zwei Originalausfertigungen stammen noch aus Karls Kanzlei, die eine schön erhalten im Düsseldorfer Staatsarchiv, die andere sehr zerstört in dem Stadtarchiv zu Soest, beide unterfertigt: »ad mandatum domini cesaris Henricus de Elbingo«, der sie auch schrieb, und registrirt von Johannes Lust. Ein drittes Exemplar, aus Paderborn herrührend und gegenwärtig im Staatsarchiv zu Münster, auch von Heinrich von Elbing geschrieben, entbehrt der Unterfertigung, des Registraturvermerkes und des kaiserlichen Siegels; statt dessen sind zwei jetzt völlig zerstörte kleinere unter den Text gedrückt. Geringe Verbesserungen und die Einschaltung einer ausgelassenen Stelle legen die Vermuthung nahe, dass das Stück seiner fehlerhaften Beschaffenheit wegen in der Kanzlei nicht vollzogen wurde. Ich denke, dass es die erste Abschrift war, welche der Beamte von dem vorgelegten Entwurfe machte[1]).

Ausserdem befindet sich noch eine gleichzeitige Abschrift auf Pergament in dem Stadtarchiv zu Dortmund.

Für den echten Wortlaut sind diese vier massgebend. Denn der Text, welchen einige Urkunden Wenzels darbieten, in denen er den Frieden anderen Fürsten verleiht, ist nicht ganz genau[2]). Dasselbe gilt von einer sichtlich späteren Fassung, welche auf den

---

[1]) Nach diesem Paderborner Exemplar ist der Abdruck bei Wigand 247 gemacht. Das Soester druckte mit geringen Auslassungen Seib. N. 824 ab; einige Varianten daraus auch in den Reichstagsakten I N. 535.

[2]) Reichstagsakten a. a. O.

Erzbischof Friedrich, den Bischof Heinrich und Graf Heinrich IV. von Waldeck lautet[1]).

Bisher sind zwei zusammengehörige Papierzettel, welche im Dortmunder Stadtarchiv aufbewahrt sich auf unseren Landfrieden beziehen, nicht genügend beachtet worden. Der eine enthält zunächst unter der Ueberschrift: »Confederacio super primas literas dominorum« die Erklärung des Grafen Engelbert von der Mark, er wolle alle Artikel und Punkte, über welche er sich mit Bischof Heinrich von Paderborn geeinigt, getreulich nach Laut der beiderseitig gegebenen Briefe halten, »mit alsodane underscheyde by namen, dat mallik dem anderen twelff weken tovoren opzeggen zal in aller wijs, also zes weken in den breyven gescreven steyt«. Dann folgt unter der Ueberschrift: »Item gratia et jus terre Westfalie data a reverendissimo domino nostro . . Karulo . . Romanorum imperatore«, eine andere mannigfach abweichende Fassung des westfälischen Landfriedens, welche Thiersch abgedruckt hat[2]).

Die Hauptunterschiede sind folgende. Die Verleihung erfolgt nur für die drei Fürsten Friedrich, Heinrich und Engelbert; ferner werden der Pflug, die wilden Pferde und die geistlichen Leute nicht genannt. Die Bestimmung über die Ansage der Fehde fehlt und ist ersetzt durch die Worte: »men orloge oder nicht«, die Verfügung über die Rechtloserklärung, viel kürzer gefasst, lässt gerade die Wendung über des Reiches Acht und Veme weg; überhaupt ist die Wortgebung überall knapper.

Das zweite Blatt bringt unter der Ueberschrift: »Item confirmacio compromissionis facta inter dominos . . Colon . . Pad . . et . . comitem de Marka super jus domini imperatoris« zuerst eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich. Der Kaiser habe dem Lande eine Gnade und ein Recht gegeben, welches genau mit den Worten des von Thiersch gedruckten Stückes geschildert wird. Da er nicht immer persönlich in Westfalen sein könne, habe er sich mit Willen seines Kapitels mit Bischof Heinrich, mit Graf Engelbert und mit allen westfälischen Herren und Städten, welche hinzutreten mögen, von wegen seines Landes zu Westfalen für ewig verbündet, das verliehene Recht treulich zu halten. Alle seine Nachfolger sollen dasselbe geloben, und er gebietet daher seinen Städten Soest, Arnsberg, Werl, Neheim, Brilon, Eversberg, Geseke und Attendorn, und

---

[1]) UB. Waldeck N. 38 S. 56, nach einer spätern Abschrift.

[2]) Hauptstuhl 82; in Zeile 21 ist statt »vor witunen« »vorwunnen« zu lesen.

allen Unterthanen jeder Art, sie sollen künftighin keinem Erzbischof, Marschall oder Amtmann huldigen, ehe sie nicht das Recht beschworen haben. Die gleiche Anweisung giebt Bischof Heinrich seinen Städten Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich und Nieheim, sowie Graf Engelbert seinen Städten Duisburg, Wesel, Essen, Unna und Hamm. Schliesslich befehlen Friedrich, Heinrich und Engelbert gemeinsam allen Städten und Allen, »der wij mechtig synt in deme lande to Westphalen« und Allen, welche beitreten werden: »dat sey alle jarlikes alse dicke, alse sich dey raed in den stedden voranderzetet, den nygen raed, de dar tokomet, laten to den hilghen zweren«, dieses Recht zu halten. Die einzelnen Abschnitte sind durch kleine Zwischenräume von einander getrennt.

Sind diese Urkunden, welche sämmtlich undatirt sind, blosse Entwürfe oder nicht? Von dem ersten Briefe zeigen Ueberschrift wie Inhalt unzweifelhaft, dass er die Abschrift einer wirklich erlassenen Urkunde ist. Er schliesst auch mit den, die wirkliche Ausstellung andeutenden Worten: »In orkonde etc.«. Anders steht es mit dem zweiten Stücke, der Landfriedensakte. Gleich die unrichtige Form des kaiserlichen Titels: »keiser to Rome« statt »Römischer Kaiser«, dazu das Fehlen des nie ausbleibenden Zusatzes: »zu allen Zeiten Mehrer des Reichs« verrathen, dass wir es hier nicht mit der Abschrift eines aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Schriftstückes zu thun haben. Auch enthält der Schluss keinen Hinweis auf Besiegelung und Datum. Die folgenden Gelöbnissbriefe geben den kaiserlichen Titel in derselben ungenauen Gestalt und entbehren auch am Schluss einer Andeutung des wirklichen Vollzuges. Dagegen lauten die Ueberschriften so bestimmt, dass man glauben muss, hier mit vollendeten Thatsachen zu thun zu haben.

Aus der Verlegenheit hilft eine spätere Urkunde vom 25. Juli 1372. In ihr vereinigen sich die vier Bischöfe, welche das kaiserliche Diplom vom 25. November 1371 nennt, von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück und Dortmund als reichsunmittelbare Stadt aufs feierlichste und förmlichste zur Aufrechterhaltung des von Karl verliehenen Rechtes für ewige Zeiten. Alle ihre Städte müssen es beschwören und ihre Siegel an die Urkunde hängen. Die Fürsten binden auch ihre Nachfolger, denen die Untersassen nicht huldigen sollen, bevor sie nicht den Frieden gelobt[1]).

---

[1]) Häberlin Analecta medii aevi 319.

Dieser Vertrag, von dem feststeht, dass er zur wirklichen Vollziehung gelangte, ist nun im Wesentlichen den Gelöbnissbriefen in Dortmund völlig entsprechend. Er beginnt mit der Zusicherung Friedrichs, welcher zwar auch vom Kaiser zu Rom, statt vom Römischen Kaiser spricht, aber das »allzeit Mehrer des Reichs« einfügt. Der Inhalt des verliehenen Rechtes ist in gleicher Weise wie in jener Niederschrift angegeben, aber eingeschoben sind aus der kaiserlichen Urkunde der Schutz der wilden Pferde und die Bestimmung über die Ansage der Fehde, mit der Aenderung, dass sie von einer Sonne zur anderen anzusagen sei. Das folgende stimmt wörtlich überein, nur dass Graf Engelbert bei der Aufzählung seiner Städte die von Wesel, Essen und Duisburg, welche nicht in Westfalen lagen, weglässt und dafür Unna, Kamen und Lüdenscheid einfügt. Es kann also kein Zweifel sein, dass der Vertrag vom 25. Juli 1372 das Dortmunder Stück benutzt hat, dass dieses wiederum vor dem November 1371 entstanden ist.

Es bleiben demnach zwei Möglichkeiten offen. Entweder hat der Kaiser schon vor dem 25. November 1371 eine Ausfertigung des westfälischen Landfriedens erlassen, welche sich auf das Herzogthum selbst beschränkte. Dagegen spricht die Kürze der Zeit, welche seit dem Regierungsantritte Friedrichs verflossen war. Oder die Dortmunder Papiere enthalten, mit Ausnahme ihrer ersten Nummer, nichts als Entwürfe, die in geänderter Gestalt zur Ausführung kamen. Damit lassen sich alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse ohne Schwierigkeit vereinen.

Zugleich fällt auf die Entstehung des westfälischen Landfriedens ein ganz neues Licht, und es ergiebt sich die Sachlage in folgender Gestalt.

Es bestand ursprünglich ein nur zwischen Bischof Heinrich und Graf Engelbert vereinbarter Vertrag, dessen näherer Inhalt nicht bekannt ist, der aber, da man auf ihn zurückgeht, aller Wahrscheinlichkeit nach die wichtigsten Bestimmungen über den Frieden bereits enthielt. Alle Nachrichten bezeugen, dass Bischof Heinrich der Urheber des Landfriedens war[1]). Seinem Kopfe entsprangen die Grundgedanken, welche er zuerst im kleinen Kreise zu verwirklichen suchte. Als er im April 1370 von dem damaligen Verweser des Kölner Erzstiftes, Erzbischof Kuno II. von Trier, zum Marschall von

[1]) Zu den von mir in der Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel 417 angeführten Stellen ist noch hinzuzufügen die Chron. Tremon. des Johann Nederhoff hrsg. von Roese 55.

Westfalen ernannt wurde, fasste er den Plan, dem ganzen Herzogthum Westfalen die Wohlthaten des Friedens zu verschaffen, und gewann dafür den neuen Erzbischof Friedrich, welcher Ende 1370 vom Papste die Bestätigung erhielt. So entstand ein Bündniss zwischen den drei Herren. Um seinem Werke grössere Kraft zu verleihen, beschloss Heinrich, dafür auch das Ansehen des Reiches und seines Oberhauptes zu verwerthen; war es doch üblich, dass Landfriedensbündnisse die kaiserliche Bestätigung erhielten. Ohnehin musste der neue Erzbischof den Kaiser angehen, um von ihm die Regalien zu erlangen; vielleicht, dass Heinrich in seinem Auftrage die Reise vollführte. So ertheilte Karl IV. am 18. November 1371 die Regalien, am 20. die Belehnung mit der Grafschaft Arnsberg[1]) und am 25. die Bestätigung des Friedens. Heinrich, in warmem Eifer für sein Unternehmen, mochte selbst den anfänglichen Entwurf verbessert und erweitert haben, so dass die kaiserliche Urkunde etwas anders lautete. Zugleich liess er in sie auch die beiden anderen Bischöfe Westfalens, die von Münster und Osnabrück aufnehmen, in der Hoffnung, dann deren Beitritt leichter erreichen zu können. Die kaiserliche Kanzlei wird seine Wünsche mit gleichgiltiger Bereitwilligkeit erfüllt haben.

Wir müssen erst noch einige Sätze der kaiserlichen Verleihung besprechen.

Man pflegt diese Ordnung den westfälischen Landfrieden zu nennen, obgleich sie eigentlich kein solcher ist, denn sie soll gelten für ewige Zeiten und eine Reihe von Bestimmungen, welche für Landfrieden bezeichnend sind, fehlen ihr. Ganz richtig ist sie mit den alten »Treugen« verglichen worden. Die Verleihungsurkunde selbst bezeichnet sie als ein »Recht«; »Recht und Gnade« heisst sie in der Gründungsurkunde vom Juli 1372 und deren Ableitungen. Der Vertrag vom 3. Mai 1374 nennt sie zwar auch zugleich »Frieden«, aber er macht einen Unterschied zwischen ihr und dem daneben bestehenden Landfrieden. So bleibt die einfache Bezeichnung »Frieden« längere Zeit in Gebrauch, manchmal auch »des Kaisers Frieden, pax regia«. Aber da es damit nicht besser beschaffen war, als mit den gewöhnlichen Landfrieden, weil das Bestehen und Wirken lediglich von dem guten Willen der Theilnehmer abhing, so wurde der Frieden auch zum Landfrieden, und so sprechen Urkunden Wenzels von dem »gemeinen Landfrieden, welchen Kaiser Karl dem

[1]) Neues Archiv VIII, 275; Seib. N. 823. Der Wortlaut ergiebt, dass Friedrich nicht persönlich anwesend war.

Lande von Westfalen gesetzt hat«, oder geradezu von dem »westfälischen Landfrieden«[1]). In seiner Heimat blieb der Name Frieden vorherrschend in Gebrauch, aber auch hier schlich sich allmälig die gewöhnliche Bezeichnung ein.

Von hervorragender Bedeutung ist die Vorschrift über die Bestrafung der Schuldigen, welche eine nähere Betrachtung erfordert. In dem Dortmunder Entwurf lautet sie: »Wer dieses Recht bricht, soll sein achtelos, rechtlos und von allem Rechte verwunnen, beide heimlich und offenbar, und den mag Jeder greifen allerorten und er soll nirgends velich sein noch Frieden haben, und dem soll Jeder treulich dazu helfen, der dabei ist oder dazu geheischen wird bei Königsbann«. An alle Fürsten, Herren und alle Freigrafen, welche vom Kaiser Freigrafschaft haben in Westfalen, und an alle Freischöffen, Ritter, Knechte und Städte ergeht der Befehl: »bricht Jemand dieses Recht, den soll man hängen«.

Das kaiserliche Diplom lautet ausführlicher. »Wer dieses Recht bricht, den soll man sofort bei der That (zu stund mit der tate) in des Reiches und des Landes, da es geschieht, Acht und Veme thun und auch rechtlos und von allen Rechten überwunnen sein, beide heimlich und öffentlich«. Die kleinen Erweiterungen, welche auch die folgenden Sätze erfuhren, sind ohne Belang.

Der Sinn ist also: wird Jemand auf der That ergriffen, so ist das ebenso gut, als wenn er gerichtlich vor öffentlichen oder heimlichen Gerichten für überführt und rechtlos erklärt wäre. Er soll sofort gehängt werden und Jeder, der zugegen ist oder unter Königsbann dazu gerufen wird, soll ihn hängen. Nur die Fehde macht eine Ausnahme; wer da die Bestimmungen des Friedens ohne Vorsatz verletzt und binnen vierzehn Tagen Genugthuung leisten will, ist frei. Er kann aber keinen Eid schwören, sondern muss sich der eidlichen von zwei Eideshelfern unterstützten Aussage des Geschädigten fügen.

Heinrich erreichte seine wohlgemeinten Absichten und fand die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie die Stadt Dortmund bereit, seinem Bündnisse beizutreten, dessen eigentlicher Abschluss, wie schon bemerkt, erst am 25. Juli 1372 erfolgte[2]). Leider

---

[1]) Zum Beispiel Reichstagsakten I N. 253, 296, 298.

[2]) Auf diesen Vertrag nimmt der am 29. Juli 1385 geschlossene Bezug, wenn er sagt (Häberlin 346), der Pflug sei von dem römischen Könige und nachher von den Herren und Städten von Westfalen gefriedet worden; ebendort S. 348: nach Inhalt des Kaisers und der Herren Briefe.

sagt der Vertrag nichts näheres über die Handhabung des Friedens, aber man sieht, dass sie hauptsächlich den Amtleuten zufallen sollte. Die Mitwirkung der Freigerichte wird mit Stillschweigen übergangen, wie auch von einer Verpflichtung der Freigrafen nichts verlautet.

Am 14. November 1373 schlossen die Bischöfe Florenz von Münster und Heinrich von Paderborn, Graf Engelbert, die Städte Soest, Münster und Dortmund auf Grund des vom Kaiser dem Lande verliehenen Rechtes einen neuen Vertrag. Sie stellen an die Spitze die Sätze des Bundes vom 25. Juli 1372, bezwecken aber vornehmlich, die Vorschriften der Haupturkunde über das Verfahren gegen den Verletzer des Friedens zu ergänzen. Sie behalten bei, wer beschwört, dass er unvorsätzlich die Satzung verletzt habe, soll dem Kläger mit Geld oder mit der genommenen Waare Ersatz leisten, wie ihn dieser mit zwei Eideshelfern fordert. Hat nun der Kläger solche nicht, so soll der Schädiger selbst mit sechs, welche den Frieden beschworen haben, die Genugthuung in baarem Gelde festsetzen. Wenn er sich aber seiner Unschuld bewusst ist, so mag er sie auch mit sechs solchen Zeugen beschwören und das muss der Kläger leiden, wenn er nicht seine zwei Zeugen aufgebracht hat. Geschieht das nicht binnen vierzehn Nächten, so ist mit dem Handthätigen zu verfahren, wie des Kaisers Brief besagt; das heisst also: er wird gehängt, wo man ihn ergreift. Auf der Strasse angegriffene Kaufleute und Pilger und die in Kirche oder Kirchhof angegriffenen Hausleute soll man mit ihrer Habe frei fahren lassen, wenn sie beschwören, dass sie Kaufleute, Pilger oder Hausleute seien. Die Verhandlungen haben vor dem Landvogt zu geschehen, kann man ihn nicht haben, vor dem ortszuständigen Amtmann. Landvogt und Amtleute sollen die vor ihnen erfolgten Verurtheilungen unverzüglich allen Friedensmitgliedern anzeigen[1]).

Schon im folgenden Jahre, am 3. Mai 1374, erweiterte sich dieser Bund durch die Aufnahme der Stadt Osnabrück, welcher man Abschrift des Vertrages zugesandt hatte. Er lag auch dem neuen Bundesbrief zu Grunde, aber mannigfach verändert und vermehrt. Hatte in der letzten Festsetzung der Kläger den Vorzug, der, wenn er zwei Eideshelfer aufbrachte, seine Forderung in jedem Falle durchsetzte, so kann nun gegen ihn und seine zwei Zeugen der Verklagte mit sechs unverdächtigen Männern, welche den Frieden beschworen haben, seine Unschuld darthun, und das muss der

---

[1]) Friderici-Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück II, 12.

Kläger annehmen. Hat der Verklagte die sechs nicht zur Hand, so kann der Kläger mit zwei, welche aber auch den Frieden beschworen haben müssen, ihn überwinden, und dann mit dem Schuldigen nach Kaisersrecht verfahren werden. Wird aber die Klage erhoben mit blickendem Schein und der Kläger beschwört mit zwei Friedensgenossen, dass jener ihm den Schaden gethan, so vermag der Handthätige nichts dagegen zu thun. Der Landvogt darf nur Klägern Gericht gewähren, welche nachweisen, sie hätten vor dem erlittenen Unrecht bereits den Frieden beschworen, aber auch nur solche Verklagte können sich vor ihm rechtfertigen. Jedenfalls ein starkes Mittel, den Beitritt zum Frieden von Jedermann zu erzwingen. Wen man vorladen will, dem ist der Grund anzugeben und er ist auf dem Wege hin und zurück einen Tag und eine Nacht vor dem Kläger sicher, mag er verurtheilt werden oder nicht. Geschieht bei einem Feldzuge Schaden, so soll dieser entweder von Friedenswegen oder durch Entscheid der kriegführenden Partei gerichtet werden. Gegen einen Verurtheilten, welcher auf einem Schlosse sitzt, erfolgt auf Antrag des Landvogtes gemeinsamer Kriegszug; auf einen flüchtigen Friedensbrecher wird ein Preis ausgesetzt. Alle Unterthanen der Vertragschliessenden sollen den Frieden beeiden; wer es nicht thut, über den, aber nicht für den wird gerichtet, ausgenommen Kaufleute und Pilger auf der Strasse und Hausleute in den Kirchen und auf Kirchhöfen, welche stets Frieden geniessen, und diese können, wie früher, ihre Eigenschaft eidlich bekunden. Auch über die Thätigkeit des Landvogtes und der Amtleute bleiben die früheren Bestimmungen. Der Schluss nimmt die Aufnahme neuer Mitglieder in Aussicht und bestimmt die Geltung des Vertrages für die Ewigkeit[1]).

Wenige Jahre später trat Graf Heinrich IV. von Waldeck dem kaiserlichen Frieden bei[2]).

Das Bündniss lässt erkennen, wie fest man entschlossen war, den Landfrieden durchzusetzen und andere Nachrichten besagen, dass es mit Erfolg geschah[3]). Dass Bischof Melchior nicht mehr Mitglied war, erklärt sich aus den wirren Verhältnissen in seinem Bisthum, welche ihn veranlassten, nach Rom zu ziehen[4]). Aber auch

---

[1]) Fahne N. 422.

[2]) Häberlin 330; wahrscheinlich erfolgte damals für ihn jene besondere Ausfertigung der Haupturkunde, welche S. 443 erwähnt wurde.

[3]) Meine Geschichte des deutschen Reiches 417.

[4]) Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 246 ff.

der Erzbischof nimmt nicht persönlich Theil, obgleich der Anschluss des Herzogthums durch die Mitgliedschaft des Marschalls, des Bischofs Heinrich verbürgt ist, und wiederum ist genug von Landvögten und Amtmännern, aber nirgends von Freigrafen und Freigerichten die Rede. Sollte zwischen beiden Verhältnissen nicht ein ursächlicher Zusammenhang sein? Wir kennen die Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, sich die gesammten Freigrafschaften in ihrem Herzogthum unterzuordnen, und Friedrich hatte am 6. Juli 1372 vom Kaiser die Erklärung erreicht, dass dort Niemand ohne Genehmigung und Wissen des Erzbischofs solche haben dürfe. Zudem war Friedrich seit dem 30. Mai 1372 Reichsvicar in jenen Gegenden und hatte als solcher auch die heimlichen Gerichte ausserhalb seines Herzogthums unter sich. Hängt nicht vielleicht der ursprüngliche Gedanke, die Freigerichte heranzuziehen, mit diesen Kölnischen Bestrebungen zusammen, welche auch Bischof Heinrich als Kölnischer Marschall vertrat? Wenn sich somit die westfälischen Herren trotz ihres guten Willens für den Frieden an sich in dieser Hinsicht ablehnend verhielten, liegt die Erklärung nahe genug.

Neben dem Kaiserfrieden bestand gleichzeitig noch eine Friedensordnung und beide Einrichtungen sind genau von einander zu unterscheiden. Seit langer Zeit hatten der Erzbischof, der Bischof von Münster, der Graf von der Mark, die Städte Soest, Dortmund, Münster unter sich eine Landfriedenseinigung, die auf Zeit geschlossen mit kleinen Aenderungen immer wieder erneuert wurde[1]). Auf sie verweist der Bund vom 3. Mai 1374, wenn er bestimmt, bei der Belagerung von Schlössern sollten die Mannschaften gestellt werden »na mantael, als man den lantvrede pleghet to holden«[2]). Er wurde am 12. Juli 1376 erneuert, wobei auch Bischof Heinrich von Paderborn und die Stadt Osnabrück sich ihm anschlossen[3]). Der Erzbischof benutzte die Gelegenheit, sich vor den Genossen über seine Hauptstadt Köln zu beklagen und behielt sich vor, Urtheil und Recht, welche er vor Kaiser, Reich und Fürsten gegen jene erworben, zum Vollzug zu bringen, was ihm zugestanden wurde[4]).

Auf jede Weise suchte er Köln zu bekämpfen und setzte deswegen auch die Freigerichte gegen sie in Thätigkeit, er wollte sie

[1]) Vgl. Fahne N. 376, 409, 426.
[2]) Fahne N. 422 S. 145.
[3]) Fahne N. 426.
[4]) Lacomblet III N. 786.

»in die Veme bringen«. Es liegt nahe, dabei an den Reichsfrieden zu denken und aus diesem Vorgange den Schluss zu ziehen, dass an dessen Handhabung die heimlichen Gerichte betheiligt waren, obgleich die bisherige Untersuchung das Gegentheil ergab. Aber die Nachrichten, welche wir haben, lassen deutlich erkennen, dass zwei gesonderte Handlungen vorliegen und dass der westfälische Landfriede, welchen Friedrich anrief, nicht der Reichsfriede war. Diesem gehörte der Erzbischof sogar nicht mehr persönlich an, wenn er auch in seinen westfälischen Landen unter der Obhut des Marschalls in Geltung war. Daher lehnte Friedrich seine Betheiligung ab, als die Mitglieder des Kaiserfriedens 1379 den Grafen Otto von Teklenburg »wegen Bruch des allgemeinen Landfriedens zu Westfalen« in seiner Burg Rheda belagerten und ihm unter anderen auch die Bedingung auferlegten, mit seinen Untersassen des »Kaisers Frieden« zu geloben[1]). Das Doppelverhältniss tritt auch sonst 1379 hervor. Friedrich und Graf Heinrich von Waldeck schlossen damals ein Bündniss, in welchem beide ausnahmen »den vreden, die dem lande van Westfalen vamme heyligen ryche is gegeven«, welchem der Waldecker seit 1374 angehörte[2]), während der Erzbischof allein vorbehielt »den lantfrieden, den wir mit anderen herren ind mit den steden in Westfalen han«; doch wollte der Graf das auch thun, wenn er ihm in der Zwischenzeit beitreten sollte[3]).

Jene Anrufung der Freigerichte, an sich für die Zeitverhältnisse so bezeichnend, ging also von Friedrich persönlich aus. Die Stadt Köln wandte sich deswegen am 5. Februar 1376 an das befreundete Osnabrück. Schliesslich vermittelte im folgenden Jahre Erzbischof Kuno von Trier eine Sühne, in welcher sich Friedrich verpflichtete, die Sache niederzuschlagen[4]).

Auf die Stellung Friedrichs und der Freigerichte zum Kaiserfrieden wirft noch eine andere Urkunde Licht. Karl IV. beauftragte ihn 1376, den Merfelder Freigrafen Ekbert von Dunow zu investiren, welchem der Erzbischof darüber einen besonderen Brief gab. Die auferlegten Verpflichtungen enthalten keine zur Handhabung des Friedens[5]). Später wurde das anders.

---

1) Jung Bentheim Cod. dipl. N. 108.

2) Da derselbe im Herzogthum in Kraft stand, so war es natürlich, dass Friedrich ihn ausnahm, wenn er auch dem Verbande zu seiner Durchführung nicht persönlich angehörte.

3) Lacomblet III N. 799.

4) Chroniken der deutschen Städte, Cöln II, 191, 203; unten Anhang N. II.

5) Kindl. Münst. Beit. I N. 11, 12.

Gleichwohl zogen die Freigerichte nicht nur aus der Gunst des Erzbischofs, sondern auch aus der Lage der Dinge ihren Vortheil, und wenn sie auch von der öffentlichen Pflege des Kaiserfriedens ausgeschlossen waren, gewährte derselbe ihnen gewiss oft die Möglichkeit des Einschreitens. War doch der Wortlaut der kaiserlichen Haupturkunde für sie die beste Stütze, welche sie finden konnten. Wenn damals die Stadt Minden den Schutz des Herzogs Wilhelm von Berg gegen die Freigerichte anrief (S. 193) und Bischof und Stadt von Osnabrück den Freistuhl zu Müddendorf erwarben (S. 173), so sieht man deutlich den Fortschritt.

In der That liegen aus diesem Jahre die ersten Zeugnisse vor, dass die Freigerichte über die Grenzen ihrer Heimat hinaus griffen. So werden sie sich auch in dieser selbst geregt und neben den von den Herren bestellten Landfriedensgerichten Wirksamkeit entfaltet haben. Das Archiv der Stadt Herford bietet darüber zwei werthvolle Briefe. In dem einen ladet der Landvogt »der Herren und Städte von Westfalen« 27 Bürger der Stadt wegen Landfriedensbruchs vor sich nach Wiedenbrück. Da er freies Geleit für je einen Tag hin und zurück zusichert, muss das Schreiben zwischen den 3. Mai 1374, wo diese Bestimmung gegeben wurde, und das Soester Bündniss von 1385 fallen, wo die Sicherheit auf drei Tage ausgedehnt wurde. Im Herbst erfolgt eine zweite Vorladung in derselben Sache durch den Teklenburger Freigrafen Dethart von Havichhorst vor den Freistuhl im Hundehof von Rheda, welche aber nur die Freischöffen in Herford betrifft[1]). Immerhin war der Plan Friedrichs, mit Hülfe des Kaiserfriedens seine Macht auszudehnen, vorläufig gescheitert. Aber er nahm ihn von Neuem auf.

Der Kaiserfrieden hatte mittlerweile seinen Fortgang. In den Jahren 1379 oder 1380 vereinbarten die Bischöfe Potho von Münster, Dietrich von Osnabrück und Heinrich von Paderborn, Graf Engelbert, der Kölnische Marschall Heidenreich von Ore, die Städte Soest, Münster und Osnabrück einen Zusatz, welcher alle Pflüge und Eggen mit zwei Knechten, Pferden oder Ochsen bei der Arbeit, auf dem Acker und den Weg hin und zurück sicherte und verbot, einem Anderen sein geschlagenes Holz auf offenbaren Wegen abzufahren, während gestattet blieb, solches niederzuhauen und sofort wegzufahren[2]). Anfang 1382 traten die Stadt Lemgo und Abt und Kapitel von Korvey bei[3]).

[1]) Anhang N. V, VI.

[2]) Löhers Archival. Ztschr. VIII, 203. Dortmund fehlt wohl nur aus Versehen des Abschreibers.

[3]) Häberlin Anal. 341; Wigand 249.

Die Erfolge, welche in Westfalen erzielt worden, machten es benachbarten Fürsten wünschenswerth, eine gleich wirksame Einrichtung, welche unter dem kaiserlichen Bann vorging, zu besitzen. Der grosse Einfluss, welchen die fürstliche Gewalt aus ihm zog, fiel zugleich in die Wagschale. So wird jetzt und in den nächsten Jahren der westfälische Landfrieden, wie er nun gewöhnlich heisst, eingeführt in ganz Nord- und Mitteldeutschland und einem Theile von Süddeutschland.

Diese Entwicklung, ihren Auf- und Niedergang haben wir hier nicht zu verfolgen[1]), uns können in diesem Zusammenhange nur der Erzbischof und die Freigerichte weiter beschäftigen.

Friedrich erhielt am 15. Juli 1382 zwei werthvolle Urkunden, das Recht, an des Königs Stelle die Freigrafen in seinem Herzogthum zu belehnen und das, in den von Kaiser Karl verliehenen Frieden zu nehmen und zu empfangen, wer ihm gut und nützlich dazu dünke. Demgemäss nahm er auch im Herbst den Bischof Gerhard von Hildesheim und den Erzbischof Adolf I. von Mainz für dessen sächsisch-thüringische Besitzungen in den Frieden auf. Die anderen Fürsten zogen es vor, sich unmittelbar vom König die Erlaubniss zur Einführung des Friedens zu erbitten.

Die gedeihliche Entwicklung in Westfalen unterbrach eine grosse Fehde zwischen dem Erzbischof und Graf Engelbert von der Mark, welche erst im October 1384 ihr Ende fand. Da in ihr beiderseits »des Kaisers Frieden« verletzt war, sollte ein Landvogt darüber mit Minne oder Recht entscheiden[2]). Die frühere Verfassung war also geblieben, aber als Friedrich im Januar 1385 einen neuen Freigrafen mit dem Amte in Medebach belehnte, musste dieser auch den Eid »de observando pacem regiam in Westfalia« leisten[3]). Jedenfalls war der Erzbischof jetzt selbst Mitglied.

Einen erheblichen Fortschritt der allgemeinen Befriedung brachte eine grosse Versammlung zu Soest, an welcher der Erzbischof, die Bischöfe Heidenreich von Münster, Simon II. von Paderborn, Dietrich von Osnabrück, Abt Bodo von Korvey, die

---

[1]) Ich habe davon eine ausführliche Darstellung gegeben in meiner Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 308 ff.

[2]) Lacomblet III N. 885. Aus dem unbestimmten Artikel ein Landvogt ist nicht zu schliessen, dass es deren in Westfalen mehrere gab. Der Schiedsspruch wird gestellt an den Herzog Otto von Braunschweig und den Erzbischof Adolf von Mainz, welche eigene Landvögte hatten.

[3]) Kindl. Münst. Beit. III N. 179.

Grafen Engelbert und Heinrich von der Mark und Waldeck, Simon von der Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund theilnahmen. Ausser ihnen waren damals noch Mitglieder Bischof Otto von Minden, die Grafen von Teklenburg, Schaumburg, Rietberg, Bentheim, Everstein[1]), die Herren von Burgsteinfurt und Diepholz und Wedekind Vogt von dem Berge. Die Versammelten vereinbarten am 29. Juli 1385 einen umfangreichen Vertrag.

Die unbedingte Sicherheit im Frieden wie im Kriege, die 1371 dem Pflug verliehen worden, wurde ausgedehnt auf Wagen und Karren mit zwei Leuten, deren Gespann und Inhalt, auf alle Feldarbeiter, auf Wein- und Hopfengärten, auf die Waidleute und deren Hunde nebst Geräth, auf jeden Mann, wer es auch sei, innerhalb seines Grabens oder Zaunes oder seiner Siedelung und auf dem Kirchgang. Doch bewahren sich die Fürsten ihren Bauern und eigenen Leuten gegenüber freie Hand; was sie mit ihnen thun, gehört nicht vor den Landfrieden. Wer des Landfriedens wegen reisen muss, hat drei Tage vorher und nachher Sicherheit; wer ihn schädigt und auf Aufforderung des Landvogtes nicht binnen drei Tagen Genugthuung leistet, gilt ohne weitere Vorladung für verurtheilt. Der Landvogt und die mit ihm des Friedens wegen reisen sind allenthalben unantastbar. Nur der Handthätige darf friedlos gewiesen werden, doch muss das geschehen mit Namen und Zunamen und in dem Gericht, in welchem er sitzt oder die That geschehen ist und um gerechte Sache. Wer sich von einer Anklage reinigen will, soll die Sache, deren er angeschuldigt wird, klar erzählen und dann seine Unschuld beschwören, seine sechs Helfer sollen jeder einzeln seine Worte wiederholen und bekunden, dass ihm die Sache wisslich und er dabei gewesen sei und dann die Unschuld des Verklagten beschwören. Werden ganze Städte geladen, so vertritt sie der Bürgermeister mit sechs Biedermännern. Fehde ist unter Siegel anzusagen, münzen darf nur, wer vom Kaiser dazu berechtigt ist.

Der Erzbischof und Graf Engelbert behielten sich das Recht vor, bei gegenseitigen Fehden Zaun und Wagen anzutasten, doch sollte der »andere Kaiserfriede« auch dann in Kraft bleiben.

Dem »neuen Frieden«, wie er oft genannt wird, traten allmälig zahlreiche Fürsten bei, die Bischöfe Otto von Minden und Florenz von Utrecht für einen Theil seines Bisthums, die Grafen von Bent-

---

[1]) Ueber ihre Theilnahme Spilcker S. 371.

heim, Limburg, Sayn, Wied und Andere[1]). Ihrer aller Unterthanen mussten den Frieden beschwören und wenn sie ihn geniessen wollten, eine Quittung vorlegen, dass sie das auf Hof, Zaun, Wagen und Karren gelegte Geld, also eine Landfriedensabgabe bezahlt hätten. Zahlreiche solcher Bescheinigungen für Städte, Klöster und einzelne Höfe sind erhalten[2]) und zeigen, dass die einzelnen Herren, der Erzbischof, Graf Engelbert, Berthold von Büren, Simon von der Lippe die Gelder erhoben; auch der Ritter Ludeke van der Molen Landvogt zu Westfalen[3]) bezeugt im Februar 1387 der Stadt Minden die Entrichtung von zehn Gulden: »van der lantvogedige wegen van dissem jare«. Der Erzbischof, der Graf von der Mark und der Herr von der Lippe führten jeder ein besonderes Siegel für den Landfrieden, mit der Umschrift: »sigillum pacis«.

Die Gerichtsbarkeit verblieb dem Landvogte und zwar gab es für das ganze Friedensgebiet nur einen, auf dessen Ernennung jedenfalls der Erzbischof den grössten Einfluss hatte. Das mochte den weltlichen Herren unbequem sein, und wie damals schon aller Orten der westfälische Landfriede dem Verfall entgegenging, so auch in Westfalen selbst. Hatten doch von den Fürsten, welche persönlich das Friedenswerk zu Soest verabredeten, schliesslich Bischof Simon von Paderborn und Graf Heinrich von Waldeck ihr Siegel nicht an den Bundesvertrag gehangen, und auch von den damaligen Mitgliedern des Landfriedens waren so manche, die Grafen von Teklenburg, Schaumburg, Rietberg und Everstein der neuen Form nicht beigetreten. Sie alle mit Ausnahme des Bischofs von Paderborn schlossen am 27. April 1386 einen neuen Vertrag, an dem sich auch mehrere Herren, welche dem Soester Bündnisse angehörten, wie namentlich Graf Engelbert von der Mark und die Grafen von Bentheim und Limburg betheiligten. Dazu kamen Herzog Wilhelm von Berg, die Grafen Johann und Adolf von Nassau, von Hoya und Katzenellenbogen und einige Herren. Sie verpflichteten sich auf den Kaiserfrieden in der Gestalt, welche er im Mai 1374 erhalten hatte, und auf ihren neuen Frieden, in welchen sie die wesentlichsten Bestimmungen der Soester Urkunde, namentlich über die Sicherheit der dort genannten Bevölkerungsklassen herübernahmen. Sie fügten hinzu, wie viel jeder Herr zu leisten hätte, was deswegen

[1]) Häberlin Anal. 344; daraus Jung N. 116 und ein Auszug bei Seib. N. 870.

[2]) Einige gedruckt bei Seib. N. 872, 873 und Lipp. Reg. 1342; die anderen in MSt.

[3]) Er war Kölnischer Drost in Rüthen, Seib. N. 857.

nothwendig war, weil sie nicht alle dem westfälichen Landfrieden, der diese Verhältnisse auch für den Kaiserfrieden regelte, angehörten. Der Kernpunkt aber liegt in der Erklärung: »wäre es, dass der Landvogt, »den wir nun haben«, uns nicht richten will, so haben wir einen andern gesetzt«. Jeden Monat soll ein Landtag sein, abwechselnd zu Hamm und zu Bielefeld, und wenn die Grafen von Nassau oder Katzenellenbogen angegriffen werden, in Siegen, wenn der Waldecker, in Fredebnrg. Die Herren wollten also den Frieden halten, soweit es ihnen gut dünkte, aber unabhängig von dem Erzbischof und den anderen geistlichen Fürsten sein. Die treibende Kraft war jedenfalls Herzog Wilhelm, der damals mit dem Erzbischof in schwerer Fehde lag und verhüten wollte, dass dieser den Landfrieden nicht gegen ihn wandte. Deswegen wünschte er auch Mitglied des Soester Bündnisses zu werden und ersuchte Graf Engelbert um Vermittlung. Es ist bezeichnend für die Verhältnisse, wenn dieser seine besten Dienste bei Friedrich zusagte, sich aber ausbedang, dass er deswegen nicht dessen Feind zu werden brauche. Der Herzog erreichte seinen Wunsch, indem er im Januar 1387 sich mit dem Kölner Kirchenfürsten aussöhnte, mit ihm ein Bündniss schloss und Aufnahme in die Soester Vereinigung fand[1]).

So bestanden in Westfalen vier Landfriedensverträge neben einander, der alte eigentliche Landfriede, der Kaiserfriede von 1374, der Soester Vertrag von 1385 und der Sonderbund von 1386. Unter solchen Umständen war es kaum bedauerlich, wenn der König am 10. März 1387 den westfälischen Landfrieden und alle anderen auf Grund dessen errichteten aufhob[2]). Ihn bestimmten dazu die Klagen der städtischen Kreise, welche von der den Fürsten überaus günstigen Einrichtung nur Nachtheil hatten. Auch ausserhalb Westfalens hatten fortwährende Sonderverleihungen des Königs den ursprünglichen Grundgedanken völlig zerstört. Wie damals immer im Reiche, so folgten auch hier guten Anfängen eine schlechte Fortsetzung und ein übles Ende.

Erzbischof Friedrich erreichte in dem zweiten Zeitabschnitt des Landfriedens offenbar besser seine Absichten als vorher, da er als der hauptsächliche Leiter erscheint. Aber allzuviel gewann er nicht, daher liess er ihn ruhig dem königlichen Befehl gemäss ein-

---

[1]) Lacomblet III N. 907, 910, 912; Häberlin 362.

[2]) Reichstagsakten N. 298.

gehen, und als einige Jahre später eine Erneuerung stattfand, ging der Anstoss nicht von ihm aus. Soweit wir wissen, trug ihm auch die Erlaubniss, die Freigrafen in seinem Herzogthum zu belehnen, keine Früchte ein, da er von ihr nur für seine eigenen Stühle Gebrauch machen konnte.

Die Freigerichte waren nicht zu wirklichen Landfriedensgerichten geworden, der früher dagegen erhobene Widerspruch der anderen Herren blieb bestehen. Aber wie sie schon durch die erste Anlage des Kaiserfriedens Förderung erhielten, so brachte die Ausdehnung des westfälischen Landfriedens ihnen den grössten Gewinn. Jetzt erst drang die Kunde von ihrem Bestehen in weitentfernte Gegenden, denn die Bautzener Urkunde Karls bildete allenthalben die Grundlage des Verfahrens und fand mehrfach in den von Wenzel ausgestellten Verleihungsbriefen wörtliche Aufnahme. Ihr bündiges Verfahren, den Verurtheilten zu hängen, kam überall zum Vollzug. Verfiel doch selbst Graf Dietrich von Stolberg-Wernigerode dem rächenden Strang, wenn auch die Schande dadurch gemildert wurde, dass er erst von einem Knappen den Gnadenstoss erhielt[1]).

Die Leute jenseits der Weser konnten leicht eine Vorladung vor einen Freistuhl für eine vom Landfrieden ergangene und beide für gleichbedeutend halten; ohnehin fasste der Wortlaut des kaiserlichen Friedens die Freigerichte mit ein. Ausserdem galt ursprünglich der Satz, wer in dem einen Landfrieden verwiesen und verfestet sei, sollte es auch in den anderen sein. Wie die Landfriedensgerichte, so übten auch die Freigerichte den Königsbann, konnten sich also diesen zur Seite stellen, und dann hatte ihr Spruch allenthalben Kraft. Erst im weiteren Verlauf der Entwicklung verlieh der König mehreren Landfriedenskreisen das Recht, nur vor dem eigenen Landrichter gerichtet zu werden, so dass der Spruch der anderen ohne Macht wäre.

König Wenzel scheint selbst die Freistühle als berechtigte Gerichtsstätten anerkannt zu haben, wie das ja auch den anfänglichen Absichten entsprach. Die Stadt Goslar beschwerte sich bei ihm, Leute, welche Geistliche, Kaufleute, Pilger und Ackersleute gefangen, beraubt und geschatzt hätten, legten vor dem Landgerichte einen Eid auf die Heiligen ab und würden damit ihre Schuld gänzlich los, obgleich ihr Verbrechen kundig und offenbar sei. Daher verfügte Wenzel am 21. Februar 1385, wenn der Bürgermeister oder

---

[1]) Gesch. des deutschen Reiches 342; über die dabei betheiligten »vemeherren« oben S. 313.

sein Stellvertreter selbsiebend die Schuld beschwört, so darf der Verklagte nicht zum Eide gelassen werden und der Kläger erhält sein Recht. Doch soll die Satzung dem Landfrieden in Westfalen und den »freyen stulen doselbist« unschädlich sein[1]).

Selbst Erzbischof Friedrich war vor den Freigerichten nicht sicher. Als er 1385 mit der Stadt Köln ein Bündniss gegen Herzog Wilhelm von Berg schloss, kam man überein, wenn eine der beiden Parteien auf Grund dieses Bündnisses vor das Reich oder das stille Gericht zu Westfalen geladen würde, wollten sie bei einander stehen, bis sie von der Ansprache frei wären[2]).

Ins Jahr 1385 fällt die erste bekannte über die Weser ergangene Vorladung, welche der Lippische Freigraf Johann Junge gegen Hildesheimer auf Klage eines Mitbürgers erliess. Auch »vor dem Landrichter zu Westfalen« wurde gegen Hildesheim ein Process angestrengt[3]). Wenn gleichzeitig Landgraf Hermann vom Könige die Belehnung mit seinen Freistühlen und das Verbot der benachbarten Freigrafschaft in Padberg erwirkte (oben S. 149), so liegt nahe genug, auch darin ein Zeichen von dem gesteigerten Auftreten der Freigerichte zu erblicken.

Alle diese Einzelheiten treten weit zurück hinter einer kleinen Aufzeichnung, welche im November 1386 die Stadt Ulm an das befreundete Speier sandte. Etliche Fürsten hätten einen Landfrieden, der Faim genannt, aufgebracht, der sich von Tag zu Tag mehre. Der Faim sei also: Ein Vorgeladener kann sich nur verantworten, wenn er den Faim vorher beschworen hat. Wer ihn nicht schwört und sich nicht verantworten will, wird verfaimt. Man hat nun heimlich Faimgrafen eingesetzt, welche Niemand kennt, als sie sich selbst untereinander. Diese und alle, welche den Faim geschworen haben, sind verpflichtet, den Verfaimten zu hängen, wo man ihn ankommt. Man hat sogar etliche Bürger aus den Reichsstädten, welche im Städtebund seien, vorgeladen; diese dürfen sich nicht verantworten vor ihren Räthen und werden verfaimt. Wie es ihnen gehen wird, wenn man sie ankommt, weiss Niemand[4]).

Der Schreiber zieht dann aus einem besonderen Fall, den er erzählt, den Schluss, das Verfahren sei so, dass künftighin jeder

---

[1]) Stadtarchiv Goslar.

[2]) Ennen Gesch. der Stadt Köln II, 757.

[3]) UB. Hildesheim N. 588, 612.

[4]) Die Satzverbindung in den Reichstagsakten N. 292 S. 531 Z. 25 ist nicht richtig getroffen.

Räuber und Bösewicht sicher sein würde. Die ganze Sache sei von den Fürsten abgekartet, welche damit der Ihrigen mächtig sein wollten, dass sie nicht mit den Städten in Verbündniss treten oder deren Bürger werden könnten, weil sie den Faim beschworen hätten.

Der Berichterstatter wirft in seinem Schreck und Argwohn Richtiges und Unrichtiges durcheinander. Da man in Norddeutschland den Landfrieden auch Veme zu nennen pflegte, vermischt seine erregte Einbildungskraft diesen mit den Freigerichten. Denn die Vemegrafen waren nicht die Landrichter oder Landvögte, und wer den Landfrieden beschwor, war deswegen noch nicht Freischöffe. Die Heimlichkeit, welche die Freigerichte pflegten, verdichtet sich dem Erzähler zu dem Schreckgespenst unbekannter Freigrafen und der Eid der Freischöffen gilt ihm gleich mit dem auf den Landfrieden geleisteten. Dass der Landfrieden nur demjenigen Recht gewährte, welcher ihn geschworen, war allerdings richtig, aber die durch das Land reisenden Fremden waren keineswegs ohne Schutz.

Jedenfalls ist die kurze Erzählung die erste Nachricht von den Vemegerichten, welche nach dem Süden Deutschlands drang, und die Ansicht, dass der Faim hauptsächlich gegen die Städte gemünzt sei, entsprang einem ahnungsvollen Gemüth. In anderer Weise sollte sie nur zu wahr werden. Uebrigens stand der Schreiber mit seiner Meinung nicht allein da; als 1391 der westfälische Landfrieden erneuert wurde, meinte der Lübische Chronist auch, der Bund ginge meist gegen die Städte[1]).

So gerechtfertigt die Sorgen der Städte von ihrem Standpunkte aus waren, so thäte man doch den Fürsten Unrecht, wenn man verkennen wollte, dass in ihren Bestrebungen auch ein guter Zug vorhanden war. Die schnelle Gerechtigkeit, welche der abgeschaffte Landfrieden ermöglichte, bot für die Befriedung des Landes gegen das herumstreichende Gesindel grosse Vortheile. So kam es, dass die Grundzüge bald wieder auftauchten, nun mehr in Einzelbündnissen. Schon am 4. Oktober 1391 vereinbarten Erzbischof Albrecht von Bremen, Bischof Otto von Verden, die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und die Städte Bremen und Buxtehude einen Vertrag auf drei Jahre, welcher manche der früheren Bestimmungen wieder aufnahm und mit aller Schärfe den Satz hinstellte: »Wer begriffen wird auf handhaftiger That, den soll man richten, wie es Recht ist«[2]). Am vorletzten Tage desselben Monates

[1]) Detmar 356.

[2]) Sudendorf VII N. 58.

kamen auch die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Ruprecht von Paderborn, die Herzöge Otto der Quade und Friedrich von Braunschweig, sowie Landgraf Hermann von Hessen eines Landfriedens überein, welcher als vollkommene Erneuerung des Kaiserfriedens betrachtet werden kann. Denn er verbindet die entscheidende Stelle der Bautzener Verleihung über das Richten auf handhafter That mit einer Anzahl von Artikeln, welche fast wörtlich dem Soester Bündniss von 1385 entlehnt wurden. Selbst die Wendungen: »Den Schuldigen solle man in des Reiches und Landes Acht und Veme thun und er verwunnen sein heimlich und offenbar«, kehren hier wieder, vielleicht mit Rücksicht auf den Paderborner Bischof und dessen Freigerichte[1]).

Alle späteren Urkunden dieses neuen Landfriedens, welcher rasche Verbreitung fand, wiederholen diese Satzungen. Der Hauptvertrag, welcher zwölf Jahre gelten sollte und auch den Erzbischof Konrad II. von Mainz und Landgraf Balthasar von Thüringen einschloss, wurde am 7. Februar 1393 geschlossen. Ihm traten am 25. April in Menden Erzbischof Friedrich und Graf Dietrich von der Mark bei, bald darauf auch Herzog Wilhelm von Berg[2]).

Auch die allgemeine Landfriedensordnung, welche König Wenzel am 6. Januar 1398 in Frankfurt verkündete, entnahm mancherlei Bestimmungen dem von den Fürsten geschlossenen Friedensbündnisse[3]). Es scheint sogar, dass er dieses selbst bestätigt hat. Denn am 7. Februar 1398 schreibt er von Aachen aus an die Erzbischöfe Friedrich und Johann von Köln und Mainz, den Bischof Johann von Paderborn, den Landgraf Hermann von Hessen und »etliche Markgrafen zu Meissen und Landgrafen von Thüringen«, die Herzöge Heinrich, Bernhard und Otto von Braunschweig, den Grafen Otto von Schaumburg, die Herren Heinrich von Homburg und Simon und Bernhard von der Lippe und Alle, welche zum westfälischen Landfrieden gehören, er habe gehört, dass Graf Dietrich von der

---

[1]) Wigand Archiv VII, 46. Natürlich fehlen aber die Sätze über die Betheiligung der Freigrafen und Freischöffen.

[2]) Sudendorf VII N. 196; Lacomblet III N. 983, 985; Janssen Frankfurts Reichscorrespondenz I, 35; UB. Goettingen I, 395. Am 5. Mai 1393 bekennt Erzbischof Konrad von Mainz, da Friedrich von Köln und Dietrich von der Mark eines Landfriedens übereingekommen seien, wie er ihn mit den Fürsten halte, sollte Jeder in des Anderen Landfrieden sein, Kreisarchiv Würzburg Ingrossat-Buch XII f. 306. Vgl. meine Gesch. III, 296 ff.

[3]) Reichstagsakten III N. 10.

Mark den Landfrieden in Westfalen, welcher vor Zeiten errichtet und von ihm in Majestätsbriefen bestätigt sei, gröblich verletzt und namentlich Kirchen zerstört und dadurch seinen geleisteten Eid gebrochen habe. Daher setzt er ihn aus dem Landfrieden und widerruft seine Majestätsbriefe, soweit sie sich auf ihn beziehen[1]).

König Ruprecht bestätigte gleichfalls am 3. October 1402 in Hersfeld den gemeinen Landfrieden in den Ländern Sachsen, Westfalen, Hessen und Thüringen für die Zeit seiner Dauer. Noch 1405 und 1409 vereinigten sich die Theilnehmer zu Erneuerungen und Verbesserungen[2]), doch waren damals die westfälischen Fürsten nicht mehr betheiligt.

Für unsere Zwecke ist die Geschichte dieses zweiten westfälischen Landfriedens, für welche reicher Stoff vorhanden ist, nicht von sonderlicher Bedeutung. Auch er mag die Ausbreitung der richterlichen Gewalt der Freigerichte noch begünstigt haben, aber die wichtigste Stütze hatte der alte Kaiserfriede gegeben. Damals wurden bereits die ersten Stellungen im Reiche gewonnen und der Boden vorbereitet; von der Mitte der achtziger Jahre etwa an lag vor den heimlichen Gerichten die Zukunft offen.

87. Abschnitt.

Die Beschränkung auf Westfalen. Rothe Erde.

Schon Urkunden frühester Zeiten betonen manchmal die Recht- und Gesetzmässigkeit der Handlung, wie sie vollzogen sei nach dem Gesetze des Landes, »secundum legem patrie«, oder »justo judicio patrie, juxta morem patrie« u. dgl. Sie unterscheiden auch die bei den drei sächsischen Stämmen, den Westfalen, Engern und Ostsachsen herrschenden Gebräuche: 1049 »juxta legem et ritum Westfalensium«, 1092 »jure Westfalico confirmatum«, 1150 »jure et lege Westfalensi«[3]), oder um 1100 und um 1200 im Mindenschen »coram liberis Angarice legis (Angarie legis et juris, in Angarica lege) peritis«, 1126 secundum legem Angariorum«[4]); einmal wird

[1]) Stadtarchiv Hildesheim, vgl. Hild. UB. S. 455 Anm. Die Sache steht vermuthlich im Zusammenhange mit der Verleihung der Grafschaft Mark an Graf Philipp von Falkenstein vom 10. Januar 1398, Neues Archiv XI, 586.

[2]) Stadtarchiv Hildesheim Hschr. 193 f. 60; Sudendorf X, 6; Schannat Sammlung I, 78. Vgl. auch Koch Anmerkungen von den Westfäl. Gerichten 40 ff.

[3]) Möser VIII, 36; Erh. C. 166, 274.

[4]) Würdtwein Subsidia VI, 319, 340, 359; Erh. C. 198.

der »lex et justicia Angariorum« gegenübergestellt der »ritus Ostersahson herescaph«[1]). Später begnügt man sich mit der allgemeinen Berufung auf des Landes Gewohnheit, und auch jene älteren Redewendungen sind nicht auf absonderliche in Westfalen bestehende Rechte der Freigrafschaft zu deuten.

Die früheste Spur von der Ansicht, dass jenseits der Weser in Bezug auf die Freigrafschaft ein eigenes Recht gelte, mag man in dem Schiedsspruche über die Dortmunder Grafschaft von 1319 erblicken, welcher sich beruft auf das darüber zwischen Weser und Rhein giltige Recht[2]). Klarer noch sagt Kaiser Ludwig 1332 in seiner Urkunde für den Mindener Bischof, er solle Königsbann und Vemerecht ausüben, wie es in dem Lande Westfalen Recht sei und die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn es vom Reiche haben. Auch Karls IV. Verleihungen an Korvey und Rietberg führen die westfälischen Zustände als Muster an. Ebenso berichtet Heinrich von Herford, Karl der Grosse habe die Veme den Ländern zwischen Rhein und Weser verliehen und Johann Klenkock erhebt seine Beschwerde nur gegen in Westfalen geübte Missbräuche[3]). Ueberall drückt sich demgemäss das Bewusstsein und die Kenntniss aus, nur in Westfalen sei das eigenthümliche Vemerecht vorhanden. Freilich wird dabei unter Westfalen nicht das eigentliche Stammland allein begriffen, auch ein Theil von Engern wird mit eingerechnet und als Westfalen überhaupt das Land zwischen Rhein und Weser gerechnet[4]). Daher gestattet 1360 Karl dem Erzbischof von Mainz, seine Freistühle auf engerischer oder westfälischer Erde, wo es ihm am bequemsten sei, zu errichten, und Wenzel bemerkt 1385, die hessischen Freistühle ständen auf engerischer Erde.

Wird demnach die Veme als westfälische Eigenthümlichkeit betrachtet, so folgt daraus noch nicht, dass auch bereits die Ueberzeugung und der Rechtssatz herrschte, sie dürfe auch nirgends anders geübt werden. Hätte er bereits gegolten, so würde Karl selbst nicht so manche Freistühle ausserhalb der Grenzen verliehen, würde Erzbischof Wilhelm sich nicht 1361 das Recht erbeten haben, in der Grafschaft Mörs solche einzurichten[5]). Erst bei Aufhebung der Freistühle im Hildesheimschen 1374 wird als Grund dafür der Rechtssatz

---

[1]) Erh. C. 182.
[2]) Rübel N. 372.
[3]) Vgl. Abschnitt 95.
[4]) Vgl. Abschnitt 79.
[5]) Vgl. Abschnitt 50.

aufgestellt, solche seien nur »in ducatibus terre Westfalie«, wie es heisst, von Altersher eingeführt. König Wenzel genehmigte noch Freistühle in Deventer, bei der Stadt Köln und auf dem Ginsberg, die freilich alle keinen Bestand hatten. Nur den zu Köln widerrief er als widerrechtlich verliehen, den zu Deventer aber auf Bitten der Stadt selbst. Sogar Sigmund hat noch 1421 gestattet, dass Bischof Friedrich von Utrecht von dem Karlschen Privileg Gebrauch machte.

Indessen da einmal die Thatsache vorlag, dass die Stühle nur in Westfalen emporgekommen waren, und die Westfalen daraus ein Recht machten, führten sie ihre Ansprüche glücklich durch und alle jene Versuche, ausserhalb der ursprünglichen Heimat Freistühle zu begründen, blieben ohne Kraft und Erfolg. Das fünfzehnte Jahrhundert wusste nicht anders, als dass Vemegerichte nur in Westfalen bestehen könnten. Schon die Freigrafen der Ruprechtschen Fragen erklären, der König könne nur in Westfalen Freischöffen machen, und gegen Sigmund erhob man die Forderung, er dürfe nur auf einem dortigen Stuhle Freigrafen absetzen. Allerdings meinten deswegen Manche, die Freigerichte dürften nur über Westfalen richten. Auch freigräfliche Handlungen, von ihnen erlassene Vorladungen und Gerichtsbriefe sollten nur auf westfälischer Erde erfolgen, gegeben und erstritten werden[1]).

Daher hiessen die heimlichen Gerichte auch westfälische und ihr Recht das westfälische, eine Benennung, welche in diesem Sinne zuerst 1392 vorkommt[2]).

Allgemein bekannt ist die Bezeichnung »rothe Erde« für westfälisches Land, und die Westfalen nennen sich heute mit Stolz Söhne der rothen Erde. Viele haben ihren Scharfsinn darangesetzt, das Wort zu erklären, aber Niemand hat gefragt, wie alt es sei, wann es zum ersten Male vorkommt. Nicht früher als 1490! In dem Kapitel, welches damals zu Arnsberg stattfand, wurde erkannt, die Schöffen, welche in Schwaben und in der Grafschaft Nassau unschuldige Leute gehenkt hätten, wären »nit up roder Erde gemaket«[3]). Indessen die Quelle, aus welcher allem Anschein nach »die rothe Erde« in die weitere Litteratur und dann in den Volksmund überging, ist eine noch spätere, die im Jahre 1546 abgefasste Westfälische Gerichtsordnung, wo der Schluss von § 24 der Ruprechtschen Fragen

---

[1]) Wigand 254.

[2]) UB. Hildesheim II, 729.

[3]) Wigand 262; Niesert II, 110.

lautet: »Wann alle Schöpfen sollen gemacht werden auf der roten Erde, das ist zu Westfalen«[1]. Alle anderen der zahlreichen Ueberlieferungen der RF sagen hier nur: in Westfalen.

Mag auch in der Regel ein aus dem Schweigen abgeleiteter Beweis keine voll zwingende Kraft besitzen, so wird doch der Schluss gestattet sein, dass der Ausdruck kein sehr alter und kein allgemein verbreiteter war. Bei der unendlichen Fülle von Schriftstücken aller Art, welche über die Vemegerichte vorliegen, in denen so oft das besonders Westfälische betont wird, erregt es mit Recht Verwunderung, dass »rothe Erde« nicht früher vorkommt.

Von den mancherlei versuchten Erklärungen will ich nur einzelne kurz besprechen[2]. Dass »roth« oft gebraucht wird in Verbindung mit dem Blutgericht, ist gewiss, aber soll deswegen ein ganzes Land »roth« genannt werden? Gab es doch allenthalben Blutgerichte. Doch könnte entgegnet werden, die Vemegerichte galten als die furchtbarsten im ganzen Reiche und daher wollte man das westfälische Land besonders kennzeichnen. Die allgemeine Wirksamkeit der Vemegerichte entwickelte sich jedoch erst mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts; also auch dann, wenn diese Behauptung richtig wäre, fiele die Uebertragung des Beiwortes auf das ganze Land in späte Zeit. Die Gerichte waren zudem hier wie überall an bestimmte Stätten gebunden, die heimliche Hinrichtung durch Freischöffen konnte dagegen im ganzen Reiche geschehen. Essellen erklärt »roth« durch »rauh«; rauhe Erde sei der nackte blosse Erdboden, auf welchem das Gericht unter freiem Himmel gehalten wurde[3]. Aber wie viele andere Gerichte fanden in gleicher Weise statt!

So bleibt nur übrig, an die Farbe des Erdbodens zu denken. Der ist freilich keineswegs durch ganz Westfalen roth, und rother Grund findet sich auch in anderen Ländern. Gleichwohl halte ich diese Erklärung für die richtige, nur denke ich, es kann anfänglich nicht so allgemein von Westfalen als rother Erde gesprochen worden sein, sondern nur in der Nachbarschaft eines westfälischen Landstriches, dessen Bodenfarbe röthlich ist, mag sich im Volksmunde

---

[1]) Datt 779; Freher 188; vgl. S. 301.

[2]) Vgl. z. B. Berck 191; Wigand Femgericht 276, Archiv I, 2, 116, Wetzlar. Beit. III, 18; Usener 10; Wächter 178; Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte I, 3, 378; Gaupp 23; Janssen Joh. Friedr. Böhmers Leben III, 433; Picks Monatsschrift II, 605, III, 580; Tadama 25; Andresen Ueber deutsche Volksetymologie 126.

[3]) Picks Monatsschrift II, 605.

die Bezeichnung gebildet haben. Damit sind wir hingewiesen auf die südliche Grenze Westfalens gegen Franken, wo ohnehin schon im vierzehnten Jahrhundert das Wort »rothe Erde« für dortige Gegenden gebräuchlich war, wenn auch in anderem Sinne[1]). Sind doch so manche Länder- und Völkernamen nicht im Schooss des eigenen Volkes, sondern draussen entstanden. Von Franken aus verbreitete sich die Redeweise nach Westfalen, und es ist vielleicht nicht zufällig, dass sie nicht allzuweit von der Grenze, in Arnsberg, zuerst auftaucht.

88. Abschnitt.

Die Sage von Karl dem Grossen und Papst Leo.

Neben dem grossen Karl hielt die Volkserinnerung Leo III. fest, den ersten Papst, welcher deutschen Boden betrat. Von mehreren Kirchen auf sächsischem Boden wollte man wissen, dass sie damals von Leo, den die Sage zum Bruder Karls machte, geweiht seien.

Da der Kaiser nicht allein als grosser Sieger, sondern auch als weiser Gesetzgeber in dem Volksgedächtniss fortlebte, liebte man es, an seine Person die bestehenden Rechtssatzungen anzuknüpfen. Die sächsische Weltchronik erzählt, dass er die Reichsacht schuf, als er sah, dass seine Macht nicht ausreichte, um das Recht zu wahren[2]), und schliesst ihren Bericht mit den Worten: »König Karl richtete mit Ehren gleich den Armen und den Reichen. Das Recht liess er da schreiben allerhand Männern und Weibern, das heisst man noch Karls Gebot«.

Der Sachsenspiegel nennt Karl nur einmal: dreierhand Recht hätten die Sachsen wider seinen Willen behalten (I, 18, 1.), und auch der »Textus prologi« sagt nur allgemein, dass von Constantin und von ihm Sachsenland sein Recht herleite. Die spätere Zeit aber schrieb den Sachsenspiegel geradezu Karl dem Grossen zu und nannte das Buch das Privilegium der Sachsen, welches er ihnen gegeben[3]).

---

[1]) Limburger Chronik in Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 99; Janssen a. a. O. S. 437; Wigand Wetzlar. Beit. III, 18; vgl. Tadama 25.

[2]) So fasse ich wenigstens die Stelle: »und schop des rikes achte«, Mon. Germ. Deutsche Chron. II, 152, obgleich dort im Glossar »achte« als »Lage, Zustand« erklärt wird.

[3]) Informatio f. 13 b.: »Karl — gaff — dem lande to Sassen eyn privilegium — — welck privilegium genant is eyn spegel der Sassen«. Vgl. auch oben S. 280.

Da auch die Rechtssatzungen der Freigerichte auf den Sachsenspiegel begründet wurden, ergab sich von selbst die Meinung, Karl der Grosse habe sie eingerichtet. »Daz findet man beschrebin in dem privilegio der Sassen, daz keyser Karle den Sassen af daz heymlich gericht und af all werntlich gericht und recht gegebin hat«, sagt eine Rechtsweisung von 1443[1]).

Der erste Schriftsteller, der das behauptet, ist Heinrich von Herford zur Zeit Karls IV. »Karolus — regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manutenerent. Propter quod etiam legem secreti judicii quod illius patrie lingua veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quia terra est silvosa et latibunda, perjuriis etiam et proditionibus et aliis talibus sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter inter Renum et Wiseram observari sanxivit«[2]). Heinrichs Worte nahm hundert Jahre später Johann von Essen auf, welcher zugleich die treffliche Erklärung des Wortes »veme« gab: »id est: ve sibi vel ve michi, si propter factum criminosum super me ceciderit judicium«[3]). Sein Zeitgenosse Johann Nederhoff verknüpfte in seiner »Chronica Tremoniensium«[4]) beider Nachrichten, und Werner Rolevinck, dem ihre Etymologie so gut gefiel, dass er sie etwas weitläufiger erklärte, wusste mit klassischen Erinnerungen an Tarquinius noch genauer den Ursprung des Gerichtes zu erzählen. Da die Sachsen so hartnäckig widerstanden, fragte Karl den Papst Leo um Rath. Dieser hörte schweigend des Boten Bericht und ging mit ihm in den Garten, wo er Unkraut ausriss und an einem Galgen, den er aus Ruthen machte, aufhing. Karl, den Sinn erfassend, richtete die Veme ein[5]).

Die Ansicht, dass Leo die heimlichen Gerichte bestätigt habe, war im fünfzehnten Jahrhundert allgemein verbreitet. Schon Johann Klencock aus der Grafschaft Hoya, welcher unter Karl IV. einen leidenschaftlichen Angriff gegen den Sachsenspiegel richtete, weiss zu berichten, dass Karl den Sachsen ein Zugeständniss mit Wissen des Papstes machte[6]). In Rechtsbüchern und Urkunden wird die

---

1) Usener 155, 158.

2) Hrsg. von Potthast S. 30. Vgl. auch Ztschr. XIX, 39; Duncker 176 f. vgl. mit der Bemerkung oben S. 273 Anm. 3.

3) Scheidt Bibl. Goett. I, 63.

4) Hrsg. von Roese, Dortmund 1880, S. 29.

5) De laudibus Saxonie hrsg. von Tross 100.

6) Scheidt Bibl. Goett. 97.

auf Eingebung des heil. Geistes erfolgte Einsetzung der Vemegerichte durch Karl, ihre Bekräftigung durch den Papst, unendlich oft erzählt. Auch die Arnsberger und die Frankfurter Reformation berufen sich auf die Satzungen des alten Kaisers.

Nur vereinzelt wurde Widerspruch erhoben, weniger gegen die Thatsache an sich, dass Karl der Begründer der Freigerichte sei, als dagegen, dass alle ihre Gesetze und Uebungen, auch die Missbräuche, auf von ihm gegebenen Vorschriften beruhen sollten. Johann von Frankfurt (um 1430) spricht verächtlich von den Leuten, welche behaupten, sie hätten »von einem Papste (ich weiss nicht, wie er hiess) und auch von einem gewissen Kaiser (wie sie sagen von Karl)« das Recht erhalten, Menschen ohne vorherige Untersuchung aufzuhängen[1]). Der Schreiber des Briefes an den Rath von Bremen erklärt ganz bestimmt, die Freigrafen hätten keine Beweisung ihres Rechtes von Karl dem Grossen, der gewiss nicht so toll gewesen wäre, einem Volke, dessen Schlechtigkeit durch die Vemegerichte gebändigt werden sollte, ein so gefährliches Recht zu geben, über andere alte gute Christenlande zu richten[2]). Am schärfsten urtheilt Heinrich von Seldenhorn. Es sei nicht zu beweisen, dass Römische Kaiser das böse Gericht je eingesetzt hätten und werde auch in keiner Schrift gefunden; die Briefe und Bullen, welche die Schöffen darüber besitzen wollten, habe nie ein Mensch gesehen[3]). Herzog Johann von Kleve hielt für unerweisbar, dass Karl überhaupt einem Herzoge von Westfalen die heimlichen Gerichte anbefohlen und sie gar einem Erzbischof von Köln des Herzogthums wegen für alle Zeiten übertragen habe[4]). Die Informatio berichtet, einige bestritten die Bestätigung durch einen Papst (oben S. 280).

Da der Satz, nur Westfalen habe von Karl Freigerichte erhalten, von den Freigrafen aufs eifrigste verfochten wurde, lag es nahe, nach einer Erklärung dafür zu suchen. Die Westfalen behaupteten freilich, Karl und Leo hätten die Gerichte zum Heil der Christenheit eingesetzt, aber auch sie mussten zugeben, dass die Hartnäckigkeit, mit welcher ihre Vorfahren dem Christenthum widerstrebt, die erste Ursache gewesen sei. Im Auslande meinte man dagegen boshaft, die absonderliche Schlechtigkeit der Westfalen

---

[1]) Freher-Goebel 118.

[2]) Gegen 1436, vgl. Abschnitt 73.

[3]) Hahn 659, 662; vgl. Abschnitt 65.

[4]) Annalen Nassau III, 2, 49.

sei die Ursache der Freigerichte, welche daher nur für sie gelten dürften[1]).

Indessen liess man es nicht bewenden mit der allgemeinen Angabe, sondern berief sich auch auf einzelne Bestimmungen Karls. Da ist zunächst die Rede von dem »Frieden, Recht und Freiheit, welche Papst und Kaiser gesetzt und bestätigt haben und alle Fürsten, Herren, Ritter, Knappen, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Sachsen«[2]). Die Namen der Herrscher werden hier nicht genannt, aber eine spätere Weiterbildung nennt ausdrücklich Karl und Leo[3]), und schon 1436 behauptet der Müddendorfer Freigraf Absalon Hornepennink, Karl der Grosse habe das heimliche Gericht namentlich um zweier Sachen willen eingesetzt, um den heiligen Christenglauben zu beschirmen, »und to dwange enem jeweliken den olden gesworenen vrede to holdene«[4]).

Der Ausgangspunkt ist Sachsenspiegel II, 66 § 1: »Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to Sassen« u. s. w.[5]). Seinen Sätzen liegt zu Grunde die »Treuga Henrici«, von welcher nachher die Rede sein soll.

Sehr merkwürdig ist die Ansicht, welche der Freigraf Bernt Duker 1431 in einem an den König Sigmund gerichteten Schreiben ausspricht. Karl der Grosse habe das heimliche Recht gesetzt zuerst auf vier Stücke, die man im Westfalenlande auf den Freistühlen und nirgend anders richten solle, wenn sie mit rechter Klage eingebracht seien, und danach sieben andere Stücke der Kirche und Christenheit zur Hilfe, aus welchen elf Punkten der zwölfte »mit reden entsproken is«. Diese Punkte hätten die Kaiser Heinrich und Friedrich mit Eintracht aller Stuhlherren und Freigrafen bestätigt. Auch Albert Swinde spricht 1433 von den vier Artikeln, »welche der gute, grosse König Karl von Gottes wegen gefunden und gemacht hat, auf denen die heimliche Acht fundirt, gesetzt und gemacht ist«. In einer undatirten Formel, welche demselben Jahre angehört,

---

[1]) So namentlich Hahn 598 ff.

[2]) In der Weisung Abschnitt 57, daraus weiter im ersten Rechtsbuch Wigands 553, bei Grote 324 und 333, Usener 207.

[3]) Das Grosse Rechtsbuch M. 99, Fr. 46.

[4]) Stadtarchiv Osnabrück.

[5]) Stüve Untersuchungen über die Gogerichte 112 glaubt, der westfälische Landfrieden Karls IV. habe dazu mitgewirkt, den Glauben an die Einsetzung durch Kaiser Karl zu verstärken. Bei der einmal herrschenden Verwirrung der geschichtlichen Thatsachen wäre das nicht unmöglich, aber die Anknüpfung an Karl den Grossen ist älter.

heisst es ebenfalls: »want de grote keyser Karl hevet alle vrygestole gesatet unde gemaket in Westfalen to den eirsten mail umb veir artikule und mer artikule uit den veiren genamen sint« —[1]).

Die zwölf Punkte des Bernt Duker sind sicherlich die zwölf Principalpunkte, welche einige Monate früher unter Mitwirkung des Freigrafen selbst zu Dortmund festgestellt wurden, wenn auch nicht anzunehmen ist, dass sie gerade in der Ordnung, wie sie der Freigraf im Sinn hatte, verzeichnet sind, so dass die ersten vier die von Karl zunächst festgesetzten wären[2]).

Das »Capitulare Saxonicum« von 797 stellt die »octo capitula« fest, deren Ueberschreitung mit 60 Schillingen zu büssen ist: »primum ut ecclesiae viduae orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat presumptive; ut de exercitu nullus super bannum domini regis remanere presumat«[3]). Das letzte Verbrechen wurde durch die weitere Entwicklung der Rechtsverhältnisse gegenstandslos, aber die anderen Bestimmungen lassen sich ohne grosse Mühe in vier Punkte zerlegen: Verletzung des Friedens der Kirchen, des Friedens für Wittwen, Waisen und Schwache[4]), Verbot von Raub und von Brand. Die weiteren sieben Punkte Dukers daraus abzuleiten, ist leicht genug, als der zwölfte bliebe dann der zuletzt stehende: »wer nicht zu Ehren antworten will«[5]).

Es ist nicht nöthig anzunehmen, dass Duker oder den anderen Urhebern der Dortmunder Beschlüsse das Capitulare selbst bekannt war, ihre Kenntniss mag auf vermittelnden Quellen beruhen. Die Kaiser Heinrich und Friedrich sollen dann die von Karl festgesetzten Punkte bestätigt haben. Was hierunter zu verstehen ist, lässt sich leicht errathen.

Schon der Sachsenspiegel benutzte in der oben angezogenen Stelle II, 66 die sogenannte »Treuga Henrici«[6]), über deren Urheber viel Streit gepflogen worden ist[7]), der hier nicht weiter in Frage

---

1) Thiersch Vervemung 124, 58; Wigand Femgericht 240.

2) Vgl. Abschnitt 53 und 89.

3) Capitularia regum Francorum ed. Boretius I, 71.

4) Freigraf Tideman Markt sagt 1464, die Freigerichte seien von Karl eingesetzt »dem kristengelove to sture, wedwen und weysen mit to beschermen, und alle, die nicht to dem eren rechtz plegen willen, dairmit to rechtfertigen und to dringen, dat sie gerecht werden«, Orig. in Aachen.

5) Vgl. den folgenden Abschnitt.

6) Mon. Germ. Leg. II, 267.

7) Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens 142; Homeyer Sp. 20. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 93 erwähnt Heinrich II. vielleicht dieses Gesetzes wegen.

kommt. Es ist ein grosses Landfriedensgesetz, aus welchem einzelne Artikel ganz gut in unsere zwölf Artikel übergegangen sein können. Ausser den allgemeinen Friedenszusicherungen für Geistliche, Frauen und andere friedliche Leute, für Kirchen, Kirchhöfe und öffentliche Strassen verbietet es ausdrücklich Mord, Raub und Schändung einer Jungfrau, Fehde ohne Ansage und »Reraup«, das ist Leichenraub.

Kaiser Friedrich ist kein anderer, als Friedrich II., der 1235 das grosse Landfriedensgesetz gebot[1]). Auch aus diesem lassen sich einzelne Bestimmungen in den Principalartikeln erkennen, namentlich möchte ich den sechsten: »der verredt sinen egenen heren oder anders wen«, in Zusammenhang bringen mit den weitläufigen Bestimmungen, welche dort gegen Verrath des Sohnes am Vater getroffen sind. Auch der neunte: »falscherye, der die müntze oder einig gut felscht«, mag aus diesem Landfrieden genommen sein.

Die sieben Punkte lassen sich so ohne grossen Zwang herleiten; es sind theils Erweiterungen und Folgerungen aus jenen vier Artikeln, theils unmittelbare Entlehnungen aus den Landfrieden Heinrichs und Friedrichs. Dass letztere auch auf Karl den Grossen zurückgeführt wurden, ist natürlich. So bleibt dann als zwölfter »der mit reden entsproken is« übrig derjenige, welcher auch im Dortmunder Weisthum zuletzt steht: »der zu eren nicht antworten wil uf steden, da sich das geburte«.

Solche Bewandtniss hat es mit den von Karl dem Grossen »gesetzten Stücken«. Sie sind das Ergebniss einer Art von gelehrter Forschung, die in geschichtlicher Unkenntniss und vorgefasster Meinung befangen war.

Es lohnt sich nicht der Mühe, die einzelnen Erzählungen über Karl und Leo weiter zu verfolgen und alle die Bestimmungen zusammenzutragen, welche angeblich von ihnen herrühren sollten, denn die Freigrafen deckten mit ihrem Glorienschein jede Behauptung, jeden Uebergriff, wie sie umgekehrt Widerspruch abwiesen mit der Erklärung, das habe König Karl nicht gesagt[2]).

Heinrich von Seldenhorn erwähnt ungläubig das Gerücht, in Aachen befänden sich Briefe mit Goldbullen versiegelt, in welchen König Karl seine Vorschriften über das heimliche Gericht niedergelegt habe. Eine Bulle enthalte die Worte: »das ander Gesetz haben wir verlassen den Sachsen und Westvalingen«[3]). So verworren die

[1]) Mon. Germ. Leq. II, 313.
[2]) Thiersch Vervemung 135.
[3]) Hahn 654, 661.

Worte sind, aus ihnen klingt heraus die Einleitung des Capitulare Saxonicum: — »congregatis Saxonibus — tam de Westfalahis — consenserunt —, ut de illis capitulis, pro quibus Franci — solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent«.

89. Abschnitt.

Die vemewrogigen Punkte.

Der vorige Abschnitt zeigte bereits, auf welche Quellen die eine Aufzeichnung über die Sachen, welche der Veme zu richten gebühren, zurückführt. Unser Zweck ist zunächst nicht, den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit festzustellen, sondern nur geschichtlich zu verfolgen, welche Nachrichten darüber vorliegen.

Die erste Angabe über den Zweck der Vemegerichte macht Heinrich von Herford: Karl wollte das Land, welches reich an Wäldern und Schlupfwinkeln war, reinigen von Diebstählen, Meineiden und Verräthereien. Karl IV. begründet mehrere Male die gegebene Erlaubniss zur Aufstellung von Freistühlen mit einigen freilich ziemlich inhaltlosen Worten: um die Bosheit schlechter Menschen auszutilgen, um über Untaugliche und Schädliche zu richten und die Bescheidenen und Gerechten zu beschirmen und zu pflanzen, um den Frieden zu pflegen und übelthätige und schädliche Menschen aus jenen Gegenden zu vertilgen, zum Besten des Landes und damit dort die Ruhe des Friedens blühe[1]). Nur in der Urkunde für den Grafen Johann von Mörs, deren nähere Bestimmungen aber durchaus nicht dem Gebrauch bei den Freigerichten entsprechen, äussert er sich bestimmter, indem er die Freibänke besonders gegen die meineidigen Verletzer und Uebertreter von Verträgen, Bündnissen und Treu und Glauben richtet.

Die ältesten uns bekannten Processe, welche man hier heranziehen kann, geben nur dürftigen Aufschluss, weil in den meisten Fällen die Ursache der Klage nicht genannt wird. Warum die Freigrafen gegen Osnabrück vorgehen wollten, wissen wir nicht, ebenso wenig sind die Klagepunkte, welche Erzbischof Friedrich gegen Köln aufstellte, genau angegeben, wenn auch anzunehmen ist, dass er die Stadt des Landfriedensbruches beschuldigte[2]).

---

[1]) Lünig Reichsarchiv XVII, 106; Wenck II, 404; Mieris III, 126; Sudendorf V N. 24.

[2]) Der Ausdruck »vemewrogig«, von dem altsächsischen »wroge« stammend, kommt zuerst 1389 vor in einem in Dortmund befindlichen Schreiben der Stadt selbst: »dat dey sake nicht vymwroghe ensint«.

Die Klagen, deren Grund genannt ist, sind 1378 Geldschuld, um 1387 und 1392 Gewaltthat ohne Widersagen, 1395 Zerstörung von Kirchen und Kirchhöfen in einer Fehde, 1397 genommenes Gut. 1409 erfolgten Vorladungen wegen unrechter Verbotung und gewältiglicher Sache, 1410 wegen Betrug, 1412 wegen Meineid, Raub ohne Widersagen, Rechtsverweigerung, 1414 wegen Raub auf der Reichsstrasse ohne Widersagen, 1418 wegen widerrechtlich angeeigneter Erbschaft.

Die erste zuverlässige und genaue Angabe bringen 1408 die Ruprechtschen Fragen, welche aufzählen: Diebstahl, Verrätherei, Kirchenschinden, Nothzucht, Raub an Kindbetterinnen, heimlichen Mord, Wegnahme von Gut ohne Widersagen und Meineid. Grundbedingung des Processes ist, dass der Geschädigte vorher bei dem rechtmässigen Herrn des Schuldigen Klage erhoben hat. Der Braunschweiger Bürger Hans Porner bemerkte sich zwischen 1417 und 1426 in sein Gedenkbuch sieben »Sachen«, welche in den Freistuhl gehörten: Dieberei, Verrätherei, Mörderei, Kramschinden, Strassenschinden, Kirchenbrechen, und wer nicht zu den Ehren antworten will [1]).

Die zwölf Principalpunkte, welche 1430 in Dortmund aufgestellt wurden, begreifen: 1. Raub und jede Gewaltthat gegen Kirchen und Geistliche, 2. Diebstahl oder einem Anderen das Seine nehmen wider Recht und unverwahrter Ehre, 3. Beraubung einer Kindbetterin oder eines Sterbenden, 4. Reraub d. i. Leichenraub, 5. Mordbrand und Mord, 6. Verrath, 7. Verrath der Veme an einen Unwissenden, 8. Nothzucht, 9. Fälschung von Münze oder Gut, 10. Raub auf der Kaiserstrasse, 11. Meineid und Treulosigkeit, 12. wer nicht zu Ehren antworten will auf Stätten, wo es sich gebührt [2]).

Die Arnsberger Reformation zählt nur fünf Punkte auf: 1. Abfall vom Christenglauben, 2. Raub und Brand gegen und in geweihten Kirchen, Kirchhöfen und auf Königsstrassen, 3. offenbare Verrätherei oder Fälschung, 4. Gewalt gegen Kindbetterinnen, 5. Diebstahl, Mord, Reraub, Mordbrand und alle, welche gegen Ehre thun und darum zu den Ehren nicht antworten wollen. Die Abhängigkeit von den Principalartikeln von 1430 ist unverkennbar, doch fehlt der siebente, deswegen weil er sich nur auf Freischöffen bezog, während

---

[1]) Städtechron. Braunschweig I, 281.

[2]) Usener N. IV, vgl. Abschnitt 53 und 88.

hier eine allgemein giltige Regel aufgestellt wird, und der achte, der im fünften einbegriffen sein mag. Für diese und andere Kürzungen ist der erste Principalpunkt erweitert und in zwei Abschnitte zerlegt.

Der erste Punkt lautet in der Arnsberger Reformation ganz bestimmt: über Christenlaien männlicher Geburt, welche von dem Christenglauben treten in Unglauben, wozu der zweite fügt: welche geweihte Kirchen, Kirchhöfe und Königsstrassen brennen, schinden und rauben mit Vorsatz. Sieben Jahre früher hiess es: Der erste Punkt betrifft die heilige Kirche und den heiligen Christenglauben, nämlich die, welche Kirchen, Priester und Kleriker und alle, die geistliche Orden haben, berauben, beschinden, verbrennen und fangen und an geweihte Stätten tasten und auf sie vigiliren. Wortreich genug ist die Fassung, aber sie enthält nichts über den Abfall vom Glauben zum Unglauben. Als Handlungen gegen den Christenglauben nennt sie nur Gewaltthaten gegen Kirchen und Kirchenleute[1]), ganz im Sinne jener Zeit, welche jede Versündigung als einen Bruch oder ein Verletzen des christlichen Glaubens betrachtet, wenn sie auch keine Ketzerei ist.

So fordern 1430 die Freigrafen Konrad von Lindenhorst und Albert Swinde den Oswald Sachsenhuser auf, einem Priester die vorenthaltene Rente zu entrichten, da er daran seinen christlichen Glauben gebrochen und Untreue geübt habe[2]). Heinrich von Linne erklärt von einem ungerechten Urtheil, es sei gegen Gott, den Christenglauben und den Kaiser[3]). Ueberhaupt ist es ganz stehende Wendung, der Verklagte habe gehandelt gegen Gott, Ehre und Recht. Es ist demnach auch aus der Erklärung des Absalon Hornepennig vom 5. Juli 1436 (oben S. 469), Karl habe die Gerichte eingesetzt zum Schutz des Christenglaubens, nicht mit Bestimmtheit herauszulesen, dass sie Ketzerei bestrafen sollen.

Auch wenn wir noch einmal einen Blick werfen auf die Entstehung der zwölf Principalartikel, so ergiebt sich, dass sie unter der Beschützung des Christenglaubens nur den Schutz der Kirchen und Gottesleute verstanden haben können. Das Capitulare Saxonicum bestimmt: »ut ecclesiae, viduae etc. pacem habeant«, die Treuga Henrici: »Ecclesiae, mulieres, moniales — — firmam pacem habe-

---

[1]) Auch Hahn 607 zieht aus dem Dortmunder Weisthum nur aus: »alles das wider den hailgen christenlichen glawben und heilgen kirchen ist«.

[2]) Dortmund; ungenauer Auszug bei Thiersch Hauptstuhl 131.

[3]) Dortmund N. 2004.

bunt. Ecclesie, cimiterii — — eandem pacem habebunt«. Am Schluss enthält sie allerdings auch das Gesetz: »Heretici incantatores malefici — — poena debita punientur«, aber das ist nicht in die zwölf Artikel aufgenommen.

Da die heimlichen Gerichte von Karl dem Grossen, der die Sachsen zum Christenglauben zwang, herrühren sollten, lag die Meinung nahe, er habe sie auch zum Schutz gegen den Unglauben bestimmt. Aber selbst die Erzählung Heinrichs von Herford erfordert nicht unbedingt eine solche Auslegung, denn die Worte: »propter quod etiam« bilden nur eine Ueberleitung und scharf scheidet er die Vemegerichte in Westfalen, welche gegen Diebstahl und Meineid eingesetzt sind, von dem ganzen Sachsen, von welchem er im ersten Absatz spricht. Ohnehin waren die geistlichen Gerichte im vierzehnten Jahrhundert stark genug. Da zudem die Ruprechtschen Fragen, die Pornerschen Aufzeichnungen gerade von dieser Aufgabe der Vemegerichte noch nichts wissen, so bleibt nur übrig, dass sie eine Zuthat der Arnsberger Reformation war. Aus ihr ging sie auch in einige Bearbeitungen der Ruprechtschen Fragen, die beiden westfälischen und die von Duncker gedruckte über.

Ihre Entstehung ist auch leicht zu begreifen. Deutschland war lange Zeit in Angst und Schrecken gesetzt durch die Hussiten. Die rheinischen Kurfürsten vereinbarten bereits 1421 die schärfsten Massregeln und beschlossen, ihre Gerichte gegen die Abtrünnigen einschreiten zu lassen[1]). Der Kampf fiel zu Ungunsten des Reiches aus und das Baseler Concil brachte nur einen nothdürftigen Frieden zustande. Die Ketzerei behauptete sich und machte in Deutschland erschreckenden Fortschritt, indem mit den religiös-kirchlichen Fragen sich sociale verknüpften. So war das Arnsberger Statut berechnet gegen die Verbreitung des Hussitenthums. Viel gewirkt hat es kaum; es ist mir überhaupt nur Ein Fall bekannt, dass Ketzerei vor das heimliche Gericht gebracht wurde, und auch da beliebte man eine ablehnende Haltung[2]).

Die Vertheidigung des Christenglaubens wurde fortan mit Stolz von den Vemegerichten im Schilde geführt, und als das Unwesen der Hexenverfolgung seinen dunkeln Schatten immermehr über Deutschland ausbreitete, war es ganz natürlich, dass sie auch diese Verbrechen ihrem Programm einverleibten. Das Arnsberger Kapitel

---

[1]) Reichstagsakten VIII N. 29, 32.

[2]) In dem grossen Generalkapitel zu Arnsberg 1490.

1490 weist unter Anderem der heimlichen Acht zu: So Jemand Ketzereien ausheckt und vorbringt; so Jemand vom Glauben abfällt und Heide wird; so Jemand hext und zaubert oder mit dem Bösen ein Bündniss aufrichtet[1]).

Neben jenen zwölf Principalartikeln besteht auch eine andere ähnliche aber doch verschiedene Ueberlieferung, welche elf vemewrogige Puncte aufzählt. Sie liegt in dreierlei etwas abweichenden Formen vor, von denen zwei der 69. Abschnitt, die dritte das Nördlinger Rechtsbuch S. 98 enthält[2]). Dass sie von der Arnsberger Reformation beeinflusst sind, zeigt der allen als erster Satz gemeinsame Punkt: »Einer, der vom Christenglauben tritt«. Sonst ist jede in sich anders geordnet und auch der Wortlaut stimmt nicht genau überein, aber der gemeinsame Ursprung ist offenbar. Ihr Inhalt deckt sich mit den Principalartikeln, nur geben sie nicht den siebenten über den Verrath des Vemegeheimnisses und nicht den zwölften, wer nicht zu Ehren antworten will.

Wir sahen oben S. 469, dass auch Bernt Duker sich dahin äussert, elf Artikel habe Karl der Grosse gegeben, der zwölfte sei »mit Reden entsproken«, und dass dieser, der auch an letzter Stelle stehende, wer nicht zu Ehren antworten wolle, sein müsse[3]). Ihre volle Bestätigung findet diese Behauptung durch die Ueberlieferung von elf Punkten, und das Nördlinger Rechtsbuch fährt ganz entsprechend fort: »Noch ain artickel: und alle die die sich zu eren und recht nit verantworten wollen«[4]). Merkwürdig genug, wie die Freigrafen somit selbst anerkannten, dass gerade der Satz, auf welchen sich die gewaltige Thätigkeit der Vemegerichte gründete, nicht von Karl dem Grossen herrühre, sondern eine neuere Zuthat sei.

Die zweite Fassung der elf Punkte, wie sie im Abschnitt 69 mitgetheilt sind, nennt noch als vemepflichtiges Verbrechen, wenn

---

[1]) Ein anderes Weisthum dieses Kapitels bei Kindl. III, N. 211 nennt auch: Molkentoverschen (Molkenzauber). Ueber spätere Verhältnisse Kopp 471; Niesert Merkwürdiger Hexenprocess 10.

[2]) Doch hat nur das letztere eine ziffermässige Eintheilung, die beiden anderen führen die Punkte ohne Trennung auf.

[3]) Das Nördlinger Rechtsbuch S. 120 sagt in der Urkunde vom 2. September 1430 (oben S. 226), als gefragt wurde, was Vemewroge sei, habe das Urtheil erkannt: »das der artickel ailiff weren«. Aber das erhaltene Bruchstück des Originals (oben S. 228) sagt: »das der zwelff weren«.

[4]) Daraus ergiebt sich auch, dass nicht etwa der siebente Punct der Principalartikel gemeint sein kann.

Jemand den Boten »eines guten Mannes« vergewaltigt und seinen Brief aufbricht. Auch das Nördlinger Rechtsbuch enthält diesen Satz, den es, um die Zahl elf zu bewahren, in den letzten Punkt einordnet, obgleich er sichtlich zu diesem nicht gehört, aber es deutet ihn klarer auf die Boten der Freigrafen und Freigerichte.

Eine Ableitung aus dem allgemeinen Begriff des Christenglaubens ist es, wenn einfach Alles als Vemewroge bezeichnet wird, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium ist. Diese Erklärung findet sich nur in der im Abschnitt 57 mitgetheilten Weisung über die Hegung des Gerichtes und ist von hier aus in die Ableitungen eingedrungen. Dass das Stück nicht sehr alt sein kann, habe ich schon bemerkt, und somit ist auch der Bestimmung keine besondere Bedeutung beizulegen. Durch Vermittlung des ersten Wigandschen Rechtsbuches ging der Satz über in das Grosse Rechtsbuch und in die zweite westfälische Bearbeitung der Ruprechtschen Fragen. Auch ein Weisthum vom Arnsberger Kapitelstage 1490 rechnet Alles »was gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium und die heiligen zehn Gebote ist«, zu den Dingen, über welche in heimlicher Acht Gericht ergeht[1]). Aus dem alten Bestande des Vemerechtes ist diese Redewendung auszuscheiden.

90. Abschnitt.

Die Heimlichkeit.

Als ältester deutscher Ausdruck für heimliches Gericht begegnet Stillding oder Stillgericht. So bestätigt 1281 Erzbischof Siegfried von Köln den Ankauf der Vogtei über Soest durch die Stadt: »secretum judicium ad predictam advocatiam pertinens, quod stilledinck vulg. appellatur etc.« Bischof Bernhard von Paderborn spricht 1321 von den Sachen, welche vor dem Grafen »stille efte offenbare« von Grafschafts wegen zu richten sind[2]). Die Urkunden, welche Karl IV. den Kölner Erzbischöfen ertheilte, setzen fast sämmtlich Stillgericht als gleichbedeutend mit Freigrafschaft. Erzbischof Engelbert überträgt 1367 dem Administrator Kuno die »jurisdictio privata et occulta, que vulg. frygrafschaft seu stillegericht

---

[1]) K. N. 211 S. 628, vgl. Kopp 471. Auch Erzbischof Hermann V. von Köln sagt 1521, Karl der Grosse habe die heimlichen Gerichte aufgesetzt zur Handhabung unseres heiligen Christenglaubens und der heiligen zehn Gebote, Des Erzstiffts Cöln Reformation F VI b.

[2]) Seib. N. 396; oben S. 154.

nuncupatur«[1]). Auch sonst findet sich die Bezeichnung seit den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts nicht selten in Schreiben, welche auf die heimlichen Gerichte Bezug haben, immer diese bedeutend, indessen sind sie fast alle Kölnischen Ursprungs, aus der bischöflichen oder städtischen Kanzlei[2]). Nur ganz wenige gehören nicht dorthin. Eine Urkunde von 1415 stammt aus der Freigrafschaft Heiden, eine andere von 1430 aus Waldeck, eine dritte von 1461 aus Geldern. Ueberhaupt verliert sich das Wort allmälig und kommt im fünfzehnten Jahrhundert trotz der unendlichen Fülle von Aufzeichnungen aller Art nur noch ganz vereinzelt vor[3]).

Obgleich also Stillgericht nichts anderes ist als das heimliche Gericht, glaube ich nicht, dass »Still« ursprünglich mit »heimlich« gleichbedeutend war oder dass es einen irgend verwandten Sinn hatte. Bei jedem Gericht wird Stille geboten, daher können nicht gerade die Freigerichte davon ihren Namen erhalten haben. Man kann auch kaum sagen, die heimlichen Gerichtssitzungen oder die gebotenen Dinge der Freigerichte hätten diese Bezeichnung erhalten, weil ihre Theilnehmerzahl eine beschränkte war. Einmal trifft das wenigstens für die spätere Zeit nicht zu, andrerseits war da auch kein besonders augenfälliger Unterschied von anderen Gerichten vorhanden. Ich suche den Ursprung anderweitig. Wir sahen, dass die ehemaligen Grafengerichte in Frei- und Gogerichte zerfielen. Zu letzterem wird geladen »cum gladio et clamore«, mit dem Gerufte oder dem »Scrye«, zu ersterem nicht; das Stillgericht bezeichnet also eigentlich und anfänglich nur den Gegensatz zu dem Gogerichte. Es ist ein ähnliches Verhältniss, wie mit der »krummen« Grafschaft, welche als Freigrafschaft der Gografschaft gegenübersteht[4]).

Wenn die Urkunde Konrads von Hochstaden von 1251 für die Stadt Brilon echt wäre (oben S. 311), hätten wir hier die erste Erwähnung heimlichen Gerichtes: »illud occultum judicium, quod vulg. vehma seu vridinch appellari consuevit«. Sonst begegnet zuerst in Lüttgen-Dortmund 1268 der »locus legitimus secreti judicii« und öfters in den folgenden Jahrzehnten[5]). Wenig später 1280

---

[1]) Seib. N. 727, 752, 785, 829.

[2]) Lacomblet III, 800; Geschichtsquellen der Stadt Köln V, 191; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. N. IV; Lausitzisches Magazin LVIII, 382, und ungedruckte Stücke.

[3]) Usener N. 60; Freyberg S. 295; Nyhoff Gedenkward. IV N. 368.

[4]) In der Urkunde von 1490 bei Kindl. Münst. Beitr. III, 625 unten, welche Wächter 159 anführt, ist statt »stille«: »sulle« zu lesen.

[5]) Rübel N. 126, 211 u. s. w.

erklärt Bischof Everhard von Münster (oben S. 357): von ihm als dem Herzoge und dem obersten Freigrafen seiner Diöcese »omnia dictorum locorum tam publica, quam occulta dependent judicia«. 1330 nennt sich der Freigraf der Korff in Vadrup Arnold de Hasle: »liber comes libere comecie vel secreti judicii«[1]), er fasst also beide Begriffe als gleichbedeutend, und es ist zu beachten, dass alle diese Urkunden nur um Gut und Eigen handeln. Kaiser Ludwig überträgt 1331 dem Heinrich von Kosvelt das »judicium secretum« in Volmarstein, bestätigt 1332 für Dortmund, dass kein Freigraf »secr. jud., quod vulg. dic. freyding«, in der Stadt halten dürfe, und verbietet 1342, Juden vor das »secr. jud. quod vulgo die veme dic.«, zu laden[2]). Damals 1341 erscheint zuerst der deutsche Ausdruck in dem Privileg des Grafen Adolf von der Mark für die Stadt Lünen: »de schepene, de dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, die lateinische Fassung sagt dafür: »scab., qui occulto presunt judicio«[3]).

»Secretum« bezeichnet demnach nicht das »gesonderte oder besondere« Gericht, sondern es ist gleichbedeutend mit »occultum«, heimlich und die Bezeichnung kommt den Freigerichten im Allgemeinen zu. So sagt auch 1367 Erzbischof Engelbert: »privata et occulta jurisdictio, que vulg. frygrafschaft seu stille gerichte nuncupatur«. Aber bald tritt eine schärfere Scheidung ein. Karl IV. gestattet 1352 dem Bischof Ludwig von Münster, an den »libera scamna« in Borken, wo bisher nur »publica judicia« stattfanden, auch »secreta judicia« zu halten, und die »offenbaren Bänke« sollen »heimliche Bänke« sein. Während damals zuerst die Bezeichnung offenbares Freiding oder Gericht auftaucht, heisst es daneben 1358: »heimliches Freiding«, 1379 »heimliche [oder offenbare]« Gerichte[4]) und von nun an wird »heimliches Gericht« immer gebräuchlicher. Die Stadt Frankfurt will 1397 einen »freien heimlichen Stuhl« für ein Jahr gewinnen und erklärt 1387, sie wüssten gar wenig von »den heimlichen Sachen«[5]). Heimliches Gericht wird bald die stehende Bezeichnung der westfälischen Freigerichte.

1410 kommt in einem ungedruckten Schreiben des Hildesheimer Rathes an den Freigrafen Heinrich Fekeler der Ausdruck

---

1) MSt. Vinnenberg 39.
2) Oefele Scr. I, 776; Rübel N. 489, 560.
3) Thiersch Hauptstuhl 16.
4) Seib. N. 746; Varnhagen UB. N. 88.
5) Stadtarchiv Frankfurt.

»hemelike achte« vor, der dann in Urkunden und Rechtsbüchern unendlich oft begegnet. Er bedeutet nichts anderes als heimliches Gericht, aber im doppelten Sinne, indem er einmal den Unterschied der heimlichen Gerichtsverhandlung gegenüber dem offenbaren Dinge[1]), dann aber allgemein die ganze Einrichtung bezeichnet. Der abgesetzte Freigraf Johann Groppe gelobte 1420: »nummer in gains man aichte zo gan, si sij hemelich off oppenbar«: der Freigraf Kurt Rube wird verurtheilt, dass er kein Freigraf mehr sein noch »in der hemeliche achte nicht mer wesen noch staen ensal«[2]), womit natürlich auch seine Thätigkeit im offenen Gericht ausgeschlossen ist. Die Rechtsbücher wenden »heimliche Acht« bald in diesem, bald in jenem Sinne nebeneinander an.

Die Entstehung des Ausdruckes hängt mit der beanspruchten Stellung der Freigerichte als Reichsgerichte zusammen. Sein Aufkommen fällt auch zeitlich mit ihrer Erstarkung als solche zusammen.

Wie überhaupt nach 1420 das Bestreben, durch prunkende Redensarten und erweiterte Ausdrücke zu glänzen, bemerkbar wird, so begnügte man sich nicht mehr mit heimlichem Gericht oder heimlicher Acht, sondern fügte noch »besloten« hinzu. Heinke von Vörde beklagt sich 1429, er solle »an dem heymelichen beslotenen fryengerichte« abgesetzt sein[3]); bald findet der Zusatz allenthalben Aufnahme.

Da das Reich »das heilige« war, griffen die Freigrafen auch zu diesem Schmuck für ihre Gerichte, den allerdings zuerst König Sigmund selbst im März 1426 ihnen zuwies. »Kammer des heiligen Reiches« nannten sich die Freigerichte schon früher[4]).

Wie weit mit der Heimlichkeit auch ein Geheimniss verbunden war, muss für die älteren Zeiten dahin gestellt bleiben. Da, wie wir sahen, das Freigericht überhaupt, auch in seinem offenen Dinge, heimlich hiess, so könnte man annehmen, dass darin nur der Gegensatz gegen andere Gerichte, namentlich das Gogericht ausgedrückt werden soll, weil bei den Freigerichten nur ein beschränkter Kreis von Personen in Betracht kam, während jenes nach wie vor öffentliches Volksgericht blieb. Ohnehin hat das Wort heimlich ursprünglich nicht den scharfen Sinn, welchen wir ihm beilegen, sondern bezeichnet nur etwas gegen die Allgemeinheit Abgeschlossenes.

---

[1]) Z. B. Usener N. 20—23 und oft.

[2]) Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 75.

[3]) Stadtarchiv Frankfurt.

[4]) Abschnitt 57 und 18.

Ebenso ist nicht nothwendig, aus der Bezeichnung »Wissende« von Anfang an auf ein Geheimniss zu schliessen, wenn auch das Wort selbst sicherlich von »Wissen«, nicht von dem »Weisen« des Urtheils, wie Einzelne vermuthet haben, oder von anderen Wurzeln abzuleiten ist. Wer in einen neuen Wirkungskreis eintritt, muss Belehrung erhalten, wie er sich in ihm zu verhalten hat, darüber wissend gemacht werden; in allgemeiner Bedeutung beschränkt sich daher das Wort nicht auf unsere Gerichte. So wird »wissend« ursprünglich gleichbedeutend mit Schöffe gewesen sein. Aber unzweifelhaft erweiterte sich allmälig die Bedeutung zu dem Sinne des Geheimnissvollen, je mehr sich die Gerichte in ihrer neuen Form entwickelten. Obgleich die Bezeichnung gewiss sehr viel älter ist, wird sie urkundlich erst 1395 belegt, wo »sapientes« in Recklinghausen und Dorsten erwähnt werden[1]). »Wissende« und »Unwissende« sind erst 1410 neben einander genannt[2]).

Die früheste Andeutung eines wirklichen Geheimnisses bei Gericht und Schöffenthum giebt 1349 Karl IV., indem er (oben S. 150) bestimmt, die Aebte von Korvey sollten fortan, wie die Bischöfe von Münster und Paderborn »scabini judiciorum Westvaliae amplius fore et ad hujusmodi scabinatus officia exercenda fideliter corporalia juramenta praestare necnon universa et singula secreta et occulta ejusdem judicii scire«. Damals bestand also bereits das Geheimniss der Veme, welches der Schöffeneid so dringend einschärft. Das erste Rechtsbuch Wigands (Art. 33) bestimmt eine fürchterliche Strafe für den Verräther: »Man soll ihm seine Hände zusammenbinden, ein Tuch um seine Augen legen, ihn auf seinen Bauch werfen und seine Zunge zum Nacken herauswinden, dann einen dreifach geflochtenen Strick um seinen Hals legen und sieben Fuss höher henken, als einen vervemten Dieb«. Das Grosse Rechtsbuch übernahm die Satzung wörtlich, will aber zur grösseren Qual die ausgerissene Zunge durch ein Holzstäbchen ersetzt wissen[3]).

Die Wiesbadener Handschrift, auf welcher sonst Wigands Rechtsbuch beruht, hat diese Stelle nicht. Dagegen findet sich im Hahnschen Rechtsbuch die Quelle, die freilich kürzer und viel weniger romantisch lautet: Für Eidbruch ein Tuch vor die Augen,

---

[1]) Index N. 10.

[2]) Usener N. 38.

[3]) Mascov 81; Tross 39. Das Nördlinger Rechtsbuch 91 und die späte Aufzeichnung bei Senckenberg Gerichtsbarkeit Beilagen S. 53 haben die Form des Wigandschen Rechtsbuches übernommen.

ein Pint (Holzstab) auf den Nacken, einen Strick an den Hals, die Hände auf den Rücken und drei Schuh höher gehangen, als einen anderen Dieb[1]). Aehnlich äussert sich 1473 ein Freigraf: Ein Pletz (Lappen) vor seine Augen, ein doppelter Strick um den Hals, zwei Phymen (Holzpflöcke) auf seinen Nacken geschlagen, an den nächsten Baum gehangen, drei Fuss höher als ein rechter Dieb[2]).

Das Herauswinden der Zunge aus dem Nacken des auf dem Bauche liegenden, ohnehin ein unmögliches Verfahren, ist also eine frei erfundene Verschönerung des Rechtsbuches. Die Phantasie des Verfassers war wohl angeregt durch den dem Sachsenspiegel entlehnten Satz: Wer unter Königsbann dingt, ohne ihn vom Könige empfangen zu haben, wettet seine Zunge!

Dass einmal ein Schöffe im Baumhofe zu Arnsberg wegen Verrath des Geheimnisses einfach gehängt wurde, erzählt ein Bericht aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts[3]). Auch sonst wird nur »des Königs höchste Wette« d. i. der Strang als Strafe des verletzten Eides gesetzt. Der dabei auf der Handthat ergriffene Freischöffe kann sofort gerichtet werden, sonst gebührt ihm nur eine einmalige Vorladung[4]).

Der Verrath des Geheimnisses kam selten vor; Aeneas Sylvius erzählt staunend, nie sei das geschehen. Um 1446 wurde ein Danziger Freischöffe vor dem Stuhl zu Eldringhausen bezichtigt, die Geheimnisse des Vemegerichts offenbart zu haben, und der dortige Rath bei der höchsten Strafe aufgefordert, ihn festzunehmen und zum Gelöbniss zu zwingen, dass er sich vor dem Stuhl verantworten wolle. Da der Beklagte sich zu stellen weigerte, liess ihn der Rath wirklich verhaften, doch reinigte sich Hans Holloger eidlich vor vier Freischöffen und wurde wieder entlassen[5]).

Der Begriff des Geheimnisses wurde sehr weit ausgedehnt auf das ganze Verfahren vor dem heimlichen Gerichte. Die Ruprechtschen Fragen verbieten in strengster Form die Warnung eines Vervemten, wenn er auch der nächste Anverwandte wäre. Daher wurden auch die Briefe und Vorladungen, welche von dem Gericht ausgingen oder schwebende Sachen betrafen, mit der Aufschrift

---

[1]) Hahn 621; der Text besser bei Duncker 184.

[2]) Usener N. 87.

[3]) Kindl. Münst. Beit. III S. 703.

[4]) Datt 728; Erkenntniss des Stuhles zu Brünninghausen 1448, in Marburg; vgl. Abschnitt 92.

[5]) Voigt 170.

versehen, sie solle Niemand aufbrechen, lesen oder hören, als ein Freischöffe. Schwankend war der Gebrauch bei Vorladungen von Nichtschöffen, da streng genommen diese selber sonst den Brief nicht hätten lesen dürfen. So lud 1419 Johann Sellentin den Nichtschöffen Jacob Lenung aus Frankfurt mit einem so bezeichneten Briefe vor, weshalb der wissende Schultheiss Rudolf Geiling den Brief öffnete[1]). Andere Briefe an Unwissende tragen theils diese Aufschrift, theils nicht; einmal ist sie auf einem Ladebrief an einen Juden ausgestrichen[2]). Die älteste Vorladung mit der Warnungsformel ist von 1387, die zweite von 1409[3]). Noch war der Gebrauch nicht allgemein, denn aus diesen und noch späteren Jahren sind manche Schriftstücke ohne Vermerk vorhanden, welche ihn sonst hätten erhalten müssen. Späterhin war man mit ihm sehr freigebig, da er auch auf den harmlosesten Briefen sich findet. Er galt schliesslich für einen nothwendigen Bestandtheil einer Vemesache. Der Rath von Essen erachtete um 1470 die Vervemung eines Mitbürgers für ungültig, weil der Freigraf vergessen hatte, auf den Brief, in welchem er den Rath aufforderte, mit diesem nach Freistuhlsrecht zu verfahren, die Warnungsformel zu setzen, und verklagte überdies den Freigrafen bei den Bürgermeistern zu Dortmund, so dass die ganze Sache für den Verurtheilten einen günstigen Ausgang nahm[4]).

Auch die Rechtsbücher und dgl. erhielten den die Unwissenden abschreckenden Vermerk, der meist auf dem Titelblatt, am Anfang oder sonst an deutlich sichtbarer Stelle steht und mehr oder minder dringlich gehalten ist[5]). Häufig brauchte man in jenen ausserdem die Vorsicht, gewisse Wörter namentlich die Schlagwörter im Schöffeneide nicht auszuschreiben, sondern sie nur durch die Anfangs- oder beliebig gewählte Buchstaben anzudeuten. Die Abschrift der Ruprechtschen Fragen, welche Oskar von Wolkenstein besass, trägt auf der Rückseite die Warnung: »Nota die zedel sol nyemand lesen, newr ain freyschepf allain pey dem leben« und Wolkenstein fügte den Wunsch hinzu: »und sol sein verbrennen, ob ich stürb«.

---

1) Stadtarchiv Frankfurt.
2) 1446 Stadtarchiv Essen.
3) Anhang N. VII; Mallinckrodts Neuestes Magazin 1816 S. 293.
4) Stadtarchiv Essen.
5) Vgl. z. B. im 51. Abschnitt die Hsch. 1, 2, 3, 12, 13, 23.

Da die ganzen Verhandlungen in Geheimniss gehüllt sein sollten, so fahndete man manchmal eifrig nach angeblichen Verletzungen desselben, wenn man einen Process für ungültig erklären wollte. Schon 1413 behauptete der Frankfurter Schultheiss Geiling, die Freigrafen, welche in einem Briefe Wissende und Unwissende zugleich luden, hätten damit letzteren »die veeme offenbairt« und sich so selber vervemt. Die waldeckisch-hessischen Freigrafen Mangold, Wideman und Monhof wurden gar beschuldigt, solche Briefe an den Rath von Erfurt gesandt zu haben: »dar se volnae de lose des gerichtes in meldet hebbet«, so dass Jeder, der sich die Worte merkte, sich für einen Schöffen ausgeben konnte. Ein eigenartiger Process entspann sich 1460 gegen Essener Bürger. Der Freischöffe Hermann von Elverfeld hatte zwei Mitbürger vor dem Freistuhl wegen Verbrechen beschuldigt. Diese reinigten sich, aber da sie dabei den Namen des Anschuldigers erfuhren, verklagten sie ihn vor dem Stadtgericht. Der Freigraf Wilhelm von der Sungher fand darin, dass sie die heimliche Acht »overtraden und gemelt« hätten, vembrüchig und Gott und dem Reiche treulos und meineidig wären und deshalb dem Kaiser Wette schuldeten[1]). Die vorhandenen Schriftstücke reichen nicht aus, den Verlauf der Sache klar zu stellen.

Ein Freischöffe, welcher »einen vembreif sentencien ordel und recht in der heimlichen acht gegeven, gewunnen und gewiset« wissentlich Unwissenden offenbart, handreicht, sehen, hören oder lesen lässt oder die eidmässige schriftliche Anzeige eines anderen Freischöffen über vemwrogige Sachen, welche er dem Gericht überbringen soll, aufbricht und Wissenden und Unwissenden kundgiebt, ist auch als meineidiger Verräther des Todes schuldig[2]).

Verletzung des Eides war auch die Verachtung und Schmähung des Gerichtes, wie oft betont wird[3]), und Betrug desselben. Doch stand auf letzterem nicht unbedingt der Tod. Ein Arnsberger Weisthum 1441 belegt ihn mit der Strafe von 60 Schillingen; komme der Frevler wieder in das Gericht, so solle man ihm einen Strang von der nächsten Eiche geflochten um den Hals werfen und ihn daran aus dem Gerichte neun Fuss rückwärts schleifen[4]).

---

[1]) Stadtarchive Frankfurt und Essen; Berck 470.

[2]) Staatsarchiv Marburg 1448; Datt 728.

[3]) Vgl. namentlich Seib. N. 1001.

[4]) Usener N. 88 S. 268.

Das wichtigste Geheimniss war die Loosung. Erst spät hören wir von ihr, die erste Andeutung enthält der schon mehrfach erwähnte Brief des Unbekannten an die Stadt Bremen, welcher dem Jahre 1436 angehört. Das später entstandene erste Rechtsbuch Wigands in seinem 32. und 33. Artikel spricht von den »loysen der heimlichen acht«, aber der ältere Text bei Hahn hat das Wort nicht[1]. Der Anhang der Ruprechtschen Fragen (oben S. 263) bringt es erst in der zweiten westfälischen Bearbeitung, wo er zum Laut der ersten hinzufügt, auch ein unrechtmässig zum Freischöffen Gemachter müsse mit zwei Freischöffen geladen werden: »darumme dat hey des konings lose der hemeliken achte wijste«.

Das Wigandsche erste Rechtsbuch schreibt vor, der Freigraf soll dem zum Schöffen gemachten »die loyse der heimlichkeit kondtdoin und bevelen eme de na alden herkomen und gesette der heimlichen achten und rechte«. Das Grosse Rechtsbuch fügt den Loosen noch »Zeichen» hinzu und führt beide unmittelbar auf Karl den Grossen zurück, indem es nach »gesette« fortfährt: »des hilligen und groten keisers Karls«. Das eine setzt die Buchstaben a. b. c. d., das andere S. S. G. G. hinzu.

Merkwürdiger Weise giebt der Arnsberger Kapitelsschluss von 1490 über die so sorgfältig gehüteten Geheimnisse volle Aufklärung. Leider liegt er nicht im Original vor, welches sich im Stadtarchiv zu Geseke befunden haben soll[2], sondern nur in einer 1718 gefertigten notariellen Abschrift, deren Urheber aber ausdrücklich bemerkt, dass seine Kopie zwar »verbotenus, non vero ob scripturam lectu difficillimam ubique litteraliter« mit der Vorlage übereinstimme. Auch diese, welche Wigand zum Abdruck brachte, ist nicht erhalten, sondern nur eine Abschrift Nieserts im Staatsarchiv zu Münster.

Den neu ernannten Freischöffen sagt zunächst der Freigraf mit bedecktem Haupte »die heimliche Veme«: Strick, Stein, Gras, Grein. Statt Strick muss es Stock heissen; die Worte sind nichts, als ein Theil des Freischöffeneides, und wenn es auch weiter heisst,

---

[1] Vgl. Abschnitt 60. Aus Wigands erstem Rechtsbuch schöpft das Grosse Rechtsbuch, M. 80, 81, Tr. 39.

[2] Wigand 267 hatte gehört, das Original befinde sich in dem Fürstenbergischen Archive. Indessen ist es dort, im Schloss Herdringen, nicht vorhanden, wie mir freundlichst auf Anfrage mitgetheilt wurde. Nach Cosmann Materialien 156 kann das Geseker Exemplar auch nur eine Abschrift vom Jahre 1589 gewesen sein.

der Freigraf kläre ihnen das auf, so bedürfen sie für uns keiner weiteren Erläuterung. Dann lehrt er ihnen den »heimlichen Scheppengruss«. Der ankommende Schöffe legt seine rechte Hand auf die linke Schulter und sagt: »Ich grüsse Euch, lieber Mann! Was fanget Ihr hier an«? Dann legt er seine Rechte auf des Anderen linke Schulter, worauf dieser das gleiche thut und spricht: »Alles Glück kehre ein, wo die freien Schöffen sein«. Ob das so richtig ist, muss dahin gestellt bleiben. Natürlicher scheint, dass der Ankommende gleich seine Rechte auf die linke Schulter des Anderen legt, welcher das Erkennungszeichen erwidert. Das ist ein unverfänglicher, für einen Nichteingeweihten kaum bemerklicher Vorgang, während die oben vorgeschriebene Bewegung sehr auffallend wäre[1]).

Ausserdem sagt er ihnen »das Nothwort«, welches Karolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat, nämlich: »Reinir dor Feweri!« Räthselhafte Worte, von denen freilich zu bezweifeln ist, ob ihr Laut uns richtig überliefert ist. Sagt doch der Text vorher auch Strick statt Stock.

Ein anderes Geheimniss enthüllt uns die süddeutsche Aufzeichnung[2]). Der angeklagte Schöffe tritt vor den Freigrafen und sagt: »Herr Graf, ich bitte euch um die Heiligen und um die Stäber auf und ab sonder Fahr; ich bin der That unschuldig«! — Stäber ist der, welcher den Eid einem Anderen stabt. Nachdem der neue Schöffe geschworen, frägt der Freigraf den Fronen, ob er den Eid zu Recht vorgestabt habe. Der Zusammenhang mit dem Schöffeneide ist demnach zweifellos, auf Grund dessen der Angeklagte seine Freisprechung verlangt. Wir wissen ja, dass der Schöffe sich mit seinem eigenen Eide reinigen konnte. »Stäber« bedeutet hier vielleicht allgemein die Eidgenossen.

Sollte das »Stäber, Steber, Stewer« nicht in dem räthselhaften »Feweri« von 1490 stecken? Dass St in F verlesen wird, ist palaeographisch leicht möglich, der Buchstabenlaut dieser Stelle ohnehin unsicher. Die Endung i klingt sehr alterthümlich, aber ich glaube nicht, dass eine echte Form erhalten ist. Entweder liegen Verlesungen vor oder die Freigrafen kannten selbst nicht mehr den ursprünglichen Laut, der im Laufe der Jahre abgeschliffen und

---

[1]) Es wird auch erzählt, die Freigrafen hätten bei Tisch das Messer mit der Spitze zu sich und das Heft nach der Schüssel hin von sich ab gekehrt hingelegt, Wigand 523; Wächter 218.

[2]) Vgl. Abschnitt 69 S. 290.

verunstaltet war[1]). Das Gleiche gilt von »Reinir« und »dor«, wo Niesert »dar« giebt. Bei »Reinir«, wenn anders dieses Wort richtig überliefert ist, kann man an »Rein, Reinigen« denken. Auch hier ist also allem Vermuthen nach eine Anspielung auf den Schöffeneid und das dadurch erlangte Recht gegeben. Damit stimmt die Bezeichnung des Ganzen als Nothwort; es ist derselbe Vorgang gemeint, welchen die Wertheimer Handschrift schildert.

Ich habe hier vorläufig nur eine geschichtliche Uebersicht des vorliegenden Erkenntnissstoffes gegeben. Auf welche Weise sich allmälig die Heimlichkeit bildete und welchen Zweck sie anfänglich hatte, bleibt der späteren Untersuchung vorhehalten. Jedenfalls bestand ein Geheimniss schon weit früher, als unsere Nachrichten hinaufreichen, noch ehe sich die Veme zur allgemeinen Bedeutung heraufarbeitete. Trotzdem lassen die erhaltenen Schriften und Urkunden zur Genüge erkennen, wie das Prunken mit dem Geheimniss, die Geheimnisskrämerei erst spät, etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, mehr und mehr um sich griff und üppig emporwucherte.

91. Abschnitt.

Die Freigrafen und die Stuhlherren.

Dass sämmtliche Freigrafen von dem Könige selbst ihre Bestätigung empfingen, ist seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als sicher zu betrachten. Wenn auch vielleicht früher der Brauch nicht allenthalben oder nicht regelmässig innegehalten wurde, so machte die fortschreitende Entwicklung seine Beobachtung zur Nothwendigkeit, wenn der Stuhlherr seinen Freigrafen den anderen gleichberechtigt sehen wollte. Urkundliche Zeugnisse liegen freilich zunächst nur in spärlicher Zahl vor, und sie beginnen nach den vereinzelten Verfügungen der Könige Richard und Rudolf überhaupt erst mit Ludwig dem Baiern. Er belehnte 1331 Heinrich von Koesfeld für die Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein und 1332 den für Minden ernannten Burchard Cruse, 1335 den zu ihm nach Nürnberg gesandten Evert Ovelacker, welchen Graf und Stadt von Dortmund bereits auf den Stuhl gesetzt hatten, 1339 den Soester Freigrafen Bertram von Hondorp und Heinrich von Turn für die

[1]) Möglicherweise hat auch der Abschreiber den Schlussschwung von r für ein i gehalten. — Vielleicht ist auch statt »Feweri«: »Femeri« zu lesen und an die Vemer, die Genossen der Veme, also die Freischöffen, zu denken.

Grafschaft Arnsberg. Die beiden letzteren Urkunden sind fast gleichlautend, bündig und sachgemäss, wobei die kaiserliche Kanzlei wohl eine ihr überreichte Vorlage benutzte[1]).

Zahlreicher sind die Urkunden, welche Karl IV. für Freigrafen ausstellte, für Hessen, für Dortmund, für das Vest Recklinghausen, für Balve, Hundehof bei Rheda, für Lippe, für Rietberg, je zwei für Marsberg und für Soest. Heinrich von Kalvesbeke verspricht 1350 der Stadt Koesfeld, wenn er vom Kaiser den Bann für die Freigrafschaft Merfeld erlangt habe, ihn der Stadt aufzulassen. Der Inhalt der kaiserlichen Urkunden stimmt sachlich vielfach überein, aber mancherlei Abweichungen lassen erkennen, dass die Kanzlei noch kein bestimmtes Formular besass, sondern jedesmal den Entwurf der Bittsteller entgegennahm. Eine absonderliche Fassung zeigt die von 1358 für den Korveyer Freigrafen in Marsberg: der Abt habe ihm das Freigericht übertragen und ihn investirt, da er aber »in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt«, der kaiserlichen Autorität bedürfe, bestätigt ihn nun der König nach abgelegtem Eide. Greifbar tritt hier die noch vielfach herrschende Unklarheit über diese Dinge hervor.

Erst unter Wenzel bildet sich eine gewisse Gleichmässigkeit aus. Seine beiden ersten Urkunden von 1379 und 1380 für den Dortmunder Freigrafen geben noch wörtlich die von seinem Vater 1360 in gleichem Falle erlassene wieder, welcher die Androhung einer Geldstrafe von zwanzig Mark Gold an alle, welche den Freigrafen in seinem Amte hindern wollten, eigenthümlich ist[2]). Letztere wurde also als Muster vorgelegt. Ebenso entspricht die für die hessischen Stühle 1385 ertheilte Belehnung mit einer kleinen Aenderung fast genau der von 1356. Dagegen sind alle übrigen Bestätigungen, mögen sie deutsch oder lateinisch lauten, von 1382 bis 1392 in denselben Formeln abgefasst. Diese Gruppe (W 1) enthält Diplome für Müddendorf (1382), Dortmund (1382), Deventer (1386), Lippborg (1387), Soest (1388), Dortmund (1389), Hege und Darfeld (1390), Freienhagen (1392)[3]). Aus den folgenden Jahren fehlen Urkunden, die von 1398 für den Stuhl zum Ginsberg enthält noch das gleiche Formular, nur abgekürzt. Die drei letzten Wenzels von 1398 für Freusberg und Burgsteinfurt, 1399 für Dortmund haben

---

[1]) Tross N. 2; K. N. 143.

[2]) Stadtarchiv Dortmund; vgl. Rübel N. 746.

[3]) Als Muster K. N. 176, 181.

eine andere Fassung (W 2)[1]. Die eigentlichen Belehnungsformeln sind hier kürzer gehalten und die Erwähnung des vor dem Könige leiblich geschworenen Eides fällt weg, neu ist dagegen, dass statt der früheren allgemeinen Wendung, welche in üblicher Weise den Schutz des Ernannten in seinen Rechten anbefiehlt, nun denen, welche ihn hindern, die Entziehung der eigenen Freigrafschaft angedroht wird.

Beide Formeln sind wohl kaum in der königlichen Kanzlei verfasst, aber ihr Ursprungsort, der jedenfalls in Westfalen zu suchen ist, lässt sich nicht nachweisen. Die erstere W 1 scheint schon Karl gebraucht zu haben, als er 1377 den Lippischen Freigrafen Johann Junge investirte[2]. Der Anfang von W 2 kommt auch unter Karl 1366 für Soest und 1372 für Balve vor: nur tritt unter Wenzel die eigenartige Strafandrohung hinzu. Sollte diese vielleicht ursprünglich für den Stuhl in Freusberg, für den sie zum ersten Male vorkommt und der nach westfälischer Anschauung unrechtmässig war, eigens entworfen und dann beibehalten worden sein?

Noch zahlreicher sind die von Ruprecht ertheilten Belehnungen: 1402 und 1403 für Soest, 1403 für Bochum, Paderborn und Limburg, 1406 für die Gogreven, 1408 für Waldeck, Büren, Hessen, den Stuhl von Wilshorst, Limburg, Teklenburg, Soest, 1409 für Bilstein, 1410 für Hessen. Sie sind meist nur in Auszügen aus dem Reichsregister bekannt und nur einige von ihnen gedruckt, doch lassen sich die Formulare feststellen. Es sind zwei verschiedene. Das erste war bis 1403 in Gebrauch und ist dasselbe, nur ins lateinische übertragen, mit welchem Karl IV. 1361 den Soester Freigrafen belehnte[3]. Da es auch unter Ruprecht zuerst für Soest vorkommt, so folgt daraus einmal, dass es von Soest überreicht wurde und dass jene Belehnung des dortigen Freigrafen von 1402 die erste gewesen ist, welche Ruprecht vollzog. Von 1406 ab wird jedoch W 2 benutzt[4].

Sigmund hat in den ersten Jahren seiner Regierung keine Ernennungen von Freigrafen vollzogen. Als ihn Bernhard VI. von Lippe um eine solche ersuchte, antwortete ihm der König im Mai 1412, das Siegel, welches der königlichen Majestät im Freigrafenamte zu haben

---

[1]) Jung Cod. N. 131; Fahne N. 177.
[2]) Nur Auszug in Lipp. Reg. 1276.
[3]) Tross N. 4 vgl. mit N. 13 und 15.
[4]) Mone Ztschr. VII, 417 vgl. mit Tross N. 17 und Freher 111.

gebühre, sei noch nicht fertig; er meint damit das Majestätssiegel[1]). Die erste derartige mir bekannte Urkunde vom 2. Januar 1415 für den Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimelhus[2]) giebt W 1, ebenso lautet 1416 für Burgsteinfurt, 1421 für Utrecht. Dagegen sind die Belehnungen für Johann von Essen und Graf Konrad von Dortmund vom December 1416 nach W 2 gefasst[3]). Die Reichsregister verzeichnen eine grosse Anzahl von Ernennungen, welche Sigmund vollzog, doch geben sie meist nur kurz die Namen der Freigrafen und Stühle, hin und wieder auch der Stuhlherren an. Sie betreffen 1417 Johann Milingtorpe, Heinrich Lodewichs, Johann Kirstian, Gert Rube und Dietrich Duker, 1418 Johann Koch und Elias Kiscken, 1419 Peter Limberg, 1421 Hermann von Anssem, 1422 Tepel Balstarkenboger, 1423 Johann Roterdink, 1426 Hans von Vörde und Dietrich von dem Weghe, 1427 Absalon Hornepennyng, 1428 Albert Swinde, Heinke von Vörde, Gerd Seiner, Heinrich Vischmeister, Johann von Gaverbeck und Dietrich von Wilkenberge, 1429 Konrad Stute, 1430 Heinemann Musoge und Wilhelm Zelter, 1431 Heinrich von Lynne, Heinke von Valbert, Johann Wullen, Dietrich von Hetterscheiden, Ludwig Schumketel, Johann Romer, Johann Manhof und Dietrich von Ore, endlich 1435 Manegolt. Trotzdem, dass der Erzbischof von Köln seit spätestens 1422 das Recht der Belehnung besass und ausübte, zogen die Stuhlherren es noch oft genug vor, deswegen an den Kaiser zu gehen und liessen, wie es auch gelegentlich geschah, ihre bereits vom Statthalter belehnten Freigrafen nochmals durch den König bestätigen. Um 1428 kam, soweit die Texte bekannt sind, ein neues Formular in Anwendung, welches sich im Allgemeinen an W 1 anschliesst, aber bemerkt, der Eid der Freigrafen sei geschworen, »bei der Heimlichkeit, wie es sich gebühre«[4]). Doch liess man die Wendung bald wieder fallen, wie Briefe von 1430 und 1431 zeigen[5]), welche dafür andere Zusätze haben, z. B. die Worte: »den Armen und den Reichen« gerecht zu richten.

König Albrecht bestätigte 1439 in Pressburg auf Bitten der Grafen von Limburg und Nuenar den schon vom Statthalter be-

---

[1]) Oben S. 163, vgl. Lindner Urkundenwesen Karls IV. S. 67.

[2]) Thiersch Hauptstuhl 87.

[3]) Fahne N. 201, 202.

[4]) Senckenberg Abhandlung N. 20; ebenso lautet die Urkunde für Albert Swinde im Reichsregister.

[5]) Fahne N. 235, Tross N. 20.

lehnten Johann Gardenweg, und auch Friedrich III. hat noch einzelne Bestätigungen ausgesprochen oder angeordnet: 1441 für Heinrich von Lynne in Waltrop, 1442 für Fredeburg, Volmarstein, Brünninghausen und die freie krumme Grafschaft, 1455 für Rheda, 1461 für Ravensberg, 1473 für Volmarstein und 1475 für Lippe.

Bei ihrer Ernennung schwuren die Freigrafen dem Könige einen Eid, wie das bei der Uebernahme eines Amtes selbstverständlich ist. Die älteste Eidesformel eines Untergrafen ist in der Urkunde Friedrichs I. für Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florens von Holland erhalten: »quod pro dilectione vel odio vel pro argento vel auro vel alicujus rei gratia in predicto comitatu neutri faciat injuriam nec unius magis promovebit commodum aut proficuum, quam alterius«[1]. Sie klingt auch noch im Freischöffeneide durch.

Die Ernennungsurkunden der Freigrafen gedenken mehrfach des Eides, welcher vor dem Könige abgelegt wurde. Karl IV. sagt gar einmal 1356, er habe den Eid abgenommen »in Gegenwart unserer Fürsten«, was zur Heimlichkeit der Veme nicht recht passen will. Als daher Wenzel 1385 noch einmal dasselbe Formular anwandte, änderte man die anstössige Stelle und setzte statt der Fürsten den Namen des Bevollmächtigten, vor dem der Eid abgelegt wurde[2]. Denn wenn auch das Formular W 1 ausdrücklich sagt, der Freigraf habe »coram majestate nostra corporale juramentum« geleistet, so wird doch in der Regel die Eidesablegung vor einem königlichen Beamten oder Beauftragten erfolgt sein. So that es 1358 der Korveyer Freigraf vor dem Notar Johann von Glatz[3], der freilich unzweifelhaft kein Wissender war. Dagegen nahm unter Sigmund 1428 der Erbmarschall Haupt von Pappenheim, selbst Freischöffe, den Eid des Dietrich von Wilkenbrecht entgegen »bei der Heimlichkeit, wie es sich gebührt«[4].

Wie dieser Eid lautete, hören wir zuerst 1376. Ekbert von Dunow, der Merfelder Freigraf, schwur dem Reichsverweser Friedrich von Köln: dem Reich, den Kaisern und Königen und dem Erzbischofe und dessen Nachfolgern zu gehorchen, Niemanden zum Freischöffen zu machen, der nicht durch Ruf, Geburt und sonst geeignet sei und Treue gegen Reich, Kaiser und die Kölner Kirche gelobt habe und sein Amt gerecht und gesetzmässig zu führen.

---

[1]) Jung Cod. N. 9.

[2]) Kopp 370; Wenck II UB. S. 458.

[3]) Seib. II S. 451.

[4]) Senckenberg Abhandlung N. 20.

Zum Zeichen der Investitur übergab der Erzbischof dem Freigrafen Schwert und Strang[1]). In den Eid, welchen 1385 der Medebacher Freigraf vor dem Erzbischofe schwur, wurde noch die Verpflichtung aufgenommen: »de observando pacem regiam in Westfalia«, entsprechend der im westfälischen Landfrieden getroffenen Bestimmung[2]).

Die Reverse, welche die Freigrafen dem Erzbischofe Dietrich und dessen Nachfolgern gaben, enthalten ihre eidlich zugesagten Verpflichtungen. Sie betreffen das Gericht über Wissende und Unwissende, die Machung von Freischöffen, die Aufschiebung des Gerichtes über solche Geladene, welche nicht sicher an dasselbe kommen können, und die auf Verlangen dem Erzbischofe abzulegende Rechenschaft. Der Bruch eines der Punkte macht den Freigrafen unwürdig seines Amtes und es kann über ihn ohne vorhergehende Vorladung gerichtet werden[3]). Die Arnsberger Reformation nahm die wesentlichen Punkte auf, drückte aber die Verpflichtung zum Kapitel bestimmt aus.

Die Reverse sind bis 1499 völlig gleichlautend, nur dass selbstverständlich der Name Sigmunds durch die Friedrichs und Maximilians ersetzt wird. Nur ein einziger von 1489 weicht ab, wie schon S. 487 erwähnt.

Erst 1499 wurde die Bestimmung eingefügt, dass der Freigraf nur an den im Reverse bezeichneten Freistühlen richten dürfe; eine Verpflichtung, betreffend den Besuch der Kapitel in Arnsberg, kam noch unter Hermann V. hinzu.

Der Vereidigung mussten zwei Freischöffen beiwohnen, welche die Urkunde mit besiegelten; es sind meist Adelige.

Wie der König die Freigrafen ernannte, so hatte er auch das Recht, sie erforderlichen Falles abzusetzen. Karl IV. ertheilte 1349 selbst dem Abte von Korvey die Befugniss, Freigrafen zu ernennen und wiederabzusetzen, und 1359 dem Erzbischof Wilhelm für sein ganzes Herzogthum die Vollmacht, ungeeignete zu entfernen. Die Ruprechtschen Fragen sprechen dem Könige das unbedingte Recht zu, ungehorsame Freigrafen zu entsetzen. Unter Sigmund erhob sich jedoch dagegen Widerspruch.

Den Freigrafen lag natürlich daran, ihre Entscheidungen möglichst unanfechtbar zu machen und sich selbst in ihrem Amte zu

---

[1]) Kindl. Münst. Beit. I N. 12; vgl. oben S. 415.

[2]) K. N. 179; vgl. oben S. 454.

[3]) K. N. 197.

sichern. Daher machten die Anschauungen über das Verfahren gegen einen straffälligen Freigrafen manchen Wechsel durch. Als 1418 der Waldeckische Freigraf Kurt Rube einen Process gegen den Befehl des Königs weiterführte, erklärten Graf und Rath von Dortmund nebst acht anderen Freigrafen, da Rube dem Könige ungehorsam sei und gegen seinen Eid gehandelt habe, so habe er ein Ungericht gethan und über sich selber gerichtet und sich selber vervemt, ein Urtheil, welches noch 1424 als richtig erfunden wurde[1]). Gleichwohl ist Rube später wieder als vollberechtigt anerkannt. Der Freigraf Johann Groppe in Volkmarsen wurde 1420 in einem Freigericht, dem er merkwürdiger Weise selbst vorsass, in Gegenwart des Erbischofes Dietrich beschuldigt, »unrecht und zu kurz gethan zu haben«. Er bekannte seine Schuld, er habe es nicht besser verstanden. Das Leben wurde ihm geschenkt, aber er musste schwören, niemals ins Freigericht zu kommen und nicht mehr zu richten[2]). Uebrigens erscheint auch er bald darauf wieder im Amt.

Die Freigrafen erklären in ihrer Verpflichtung, wie sie seit 1422 vorliegt: »wenn sich in der Wahrheit erfindet, dass ich diese vorgenannten Punkte alle oder einen Theil überfahren oder nicht nach des Gerichtes Recht gerichtet hätte, so bekenne ich, dass ich mich alsdann des Gerichtsamtes in der Freigrafschaft entwürdigt hätte. Dann mag auch ein anderer Freigraf zu dem Höchsten des Gerichtes über mich richten und verfahren ohne Verbotung«. Die Entscheidung liegt demnach bei den Freigerichten selbst, nicht bei dem König oder dem Statthalter. So beschwert sich Heineke von Vörde 1429 in einem Briefe an Frankfurt, der Freigraf Johann von Essen solle ihn »vernichtet« und sein Gericht für ungültig erklärt haben, ohne ihn vorzuladen[3]).

Die Arnsberger Reformation behielt die bisherige Vorschrift bei: wenn sich erfindet, dass ein Freigraf seine Verpflichtungen kundlich in einigen Punkten übertreten habe, so soll er seines Freigrafenamtes entsetzt sein, und um die Missethat mag man ihn fordern mit Recht. Aber die gleichzeitig aufgestellten Weisthümer enthalten einen weiteren Rechtssatz in dieser Frage, welcher zugleich seine Spitze gegen den König richtete.

Dieser hatte nämlich im Januar 1437 den Bilsteiner Freigrafen Johann von Menchusen für abgesetzt erklärt. Graf Heinrich von

---

[1]) Usener N. 79, 75.

[2]) Mone Ztschr. VII, 417.

[3]) Stadtarchiv Frankfurt.

Schwarzburg (zu Arnstadt und Sondershausen) hatte Klage gegen die Stadt Frankfurt erhoben, Sigmund aber dem Freigrafen verboten den Process weiter zu führen, da er selbst für die Stadt gut stehe. Als Hans trotzdem in seinem Beginnen fortfuhr, liess ihn Sigmund durch den »Procurator fiscalis« vor das Hofgericht fordern und beraubte den Ungehorsamen seines Amtes, als er nach den angesetzten 45 Tagen nicht erschien[1]).

Die Angelegenheit kam im Kapitel zur Sprache. Zwar wurde die Streitsache nicht ausdrücklich und mit Namen genannt[2]), aber das Urtheil gewiesen, der Kaiser habe keine Macht zu seiner Handlung und auf die Frage, ob der König mit seinem Brief einen Freigrafen absetzen könne, das Weisthum gefunden: man solle keinen Freigrafen entsetzen, als nachdem er vor den Freistuhl rechtmässig verbotet und dort seine Missethat gebührlich eingebracht sei[3]). Johann behielt sein Amt und richtete ruhig weiter.

Die westfälischen Bearbeitungen des Anhanges zu den Ruprechtschen Fragen und das Grosse Rechtsbuch haben den Satz aus der Arnsberger Reformation aufgenommen, und das letztere fügt noch näher hinzu, man möge die schuldigen Freigrafen um die Punkte fordern und vernehmen, wie einen anderen Mann, weil sie nicht mehr Freigrafen wären[4]). Es scheint darin ein Widerspruch zu liegen gegen das Arnsberger Weisthum. Die Sache aber liegt so: ein Freigraf, der seinen Freigrafeneid verletzt hat, gilt ohne weiteres für abgesetzt, und jeder Freigraf kann ihn ohne einen Process dafür erklären, bei einer ferneren gerichtlichen Verfolgung stehen ihm dann die Vorrechte eines Freigrafen nicht mehr zu. Dagegen kann ein Freigraf, welcher wegen einer sonstigen Uebelthat angeklagt wird, nur auf rechtlichem Wege beseitigt werden. Da das Verfahren des Johann von Menchusen in jenem Streitfalle für richtig betrachtet wurde, so hielt man die vom Könige ausgesprochene Absetzung für ungültig und bestritt diesem überhaupt das Recht, ohne Heranziehung des heimlichen Gerichtes eine Absetzung zu veranlassen.

Die Vorladung eines Freigrafen erfolgte unter besonders feierlichen Formen. Er wurde verbotet zum ersten Mal mit 7 Freischöffen und 2 Freigrafen, zum zweiten mit 14 und 4 und zum

---

1) Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark Urk. 1019.
2) Usener N. 5.
3) Usener N. 8 S. 123; vgl. Abschnitt 91.
4) Seib. III, 20; Mascov 114, Tross 52.

dritten mit 21 und 7. So geschah es 1459 in dem Processe gegen Hugo von Osterwich[1]). Doch sind diese Bestimmungen erst aus späterer Zeit überliefert[2]). Im übrigen galten für den Process gegen ihn die sonst üblichen Regeln.

Sobald dem König das Recht abgesprochen war, Freigrafen abzusetzen, büsste er seine Macht über die heimlichen Gerichte fast gänzlich ein. Es war selbstverständlich, dass das Königthum auf sein altes gutes Recht nicht verzichtete, und Friedrich III. suchte den Ungehorsam der Freigrafen wieder durch das Hofgericht zu bändigen. Aber die Ladungen fanden keine Beachtung[3]). Wiederholt liess er über Freigrafen die Acht verhängen, in den Jahren 1443—1445 über Johann Manhoff, Hermann Werneking, Heinrich von Linne, Johann Gardenweg, Johann Leveking, Absalon Hornepenning[4]), dann später 1470 über vier andere, aber die strengen Schritte wirkten entweder gar nicht, oder nur in einzelnen Fällen, denn Niemand war da, der sie ausführte. Die Stuhlherren kümmerten sich nicht um sie und den Kölner Erzbischöfen lag an der Macht der heimlichen Gerichte mehr, als an der des Königthums.

Bestritten die Freigrafen von ihrer Auffassung aus die Zuständigkeit des Hofgerichtes, so konnten sie doch nicht die eines Freigrafenkapitels leugnen. Aber auch mit der Ehrfurcht gegen dieses war es schlecht bestellt. Wenigstens liegen mehrere Urkunden vor, welche die Absetzung von Freigrafen wegen Ungehorsam gegen das Kapitel bezeugen[5]), aber auch diese Sprüche wurden nicht beachtet. Ein Auszug aus einem Kapitelsbuch, welcher um 1460 gemacht sein mag, nennt eine ganze Anzahl entsetzter Freigrafen: Joh. Fryman, Wilh. van der Sunger, Evert Kloit, Heinrich und Hermann von Werdinghaus, Wineke Paskendael, Johann Hakenberg[6]), Engelbert Kemenade. Ueber Wineke Paskendael und Wilhelm van der Sunger wurden, wie das Kapitelsbuch selbst bemerkt, zwei- und mehreremale das Urtheil gesprochen, man sieht daraus, mit welchem Erfolge[7]). Ersterer kommt allerdings in den Urkunden

---

[1]) Ztschr. III, 79, nur heisst es hier, dass die zweite Vorladung fünf Freigrafen bringen sollen.

[2]) Oben S. 264; Hahn 632, 648; Grosses Rechtsbuch M. 114, Fr. 52.

[3]) Mittheil. Nürnberg 48; Müller 496, 505 u. ö.

[4]) Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

[5]) Wigand Archiv IV, 306; andere in OA.

[6]) 1458, Wigand a. a. O.

[7]) Thiersch Vervemung S. 10.

nach 1458 nicht mehr vor, aber Wilhelm war noch 1477 unangefochten Freigraf zu Merfeld. Heinrich von Werdinghaus, der 1456 abgesetzt wurde, richtete ebenfalls weiter, so dass Arnsberger Kapitel noch 1463 und 1464 seine Sprüche vernichten mussten. Auch die übrigen, mit Ausnahme von Evert Kloit, sind noch nach 1460, theils bis 1470 in ihrem Amte. Johann Hakenberg vererbte erst 1498 sein Amt an seinen Sohn[1]). 1481 wurde Heinrich Smet, der 1470 an der Vorladung des Kaisers mitgewirkt hatte, für des Ungehorsams schuldig erklärt, aber das Urtheil noch aufgeschoben. 1485 liess Erzbischof Hermann die münsterländischen Freigrafen Lambert Selter und Bernhard Palle, weil sie einem Kapitelstage fern blieben, ihrer Würde verlustig erklären. Sie appellirten an den Kaiser, welcher dem Erzbischofe Johann von Trier und dem Grafen Johann von Nassau die Untersuchung übertrug, die zur Bestätigung des Spruches führte[1]).

So wenig wie Reichsacht und Absetzung schreckte der geistliche Bann die Freigrafen. Ein Excommunicirter konnte kein Gericht halten und schon aus den frühesten Zeiten ist uns ein Fall bewahrt, wo ein Freigraf durch geistlichen Spruch verhindert war, seines Amtes zu walten[2]). In Arnsberg wurde 1437 das Urtheil gewiesen, dass das Gericht eines gebannten Freigrafen nicht binde. Aber mit der glücklichen Verwirrung aller Begriffe, welche den Freigerichten so sehr zu Statten kam, erklärt das Grosse Rechtsbuch, man solle keinen Freigrafen bannen, so lange er unverfolget sei vor seinem Obersten, weder der Papst noch Jemand anders, ausser um dreier Sachen willen, wenn er am Christenglauben zweifelt, sein echtes Weib verlässt und Gotteshäuser zerstören hilft. Es ist das die Stelle des Sachsenspiegels über die Bannung des Königs, aber der Freigraf sitzt ja an dessen Statt[3])!

Die Städte namentlich suchten wirksameren Schutz, als sie beim Kaiser fanden, bei der geistlichen Gewalt. Erfurt, ohnehin in dieser Beziehung das entschlossenste Gemeinwesen, wandte sich an das Baseler Concil und die der Stadt gesetzten Conservatoren sparten seit 1437 nicht mit geistlichen Processen und excommunicirten Mangold, Manhoff und den Stuhlherrn Reinhard von Talwig. Manhoff ist dasselbe Schicksal noch mehrmals zugestossen, ohne

---

[1]) Nach Urkunden im MSt. OA.

[2]) K. N. 38 im Jahr 1197.

[3]) M. 83, Fr. 40; Sp. III, 57, 1; Gerhard Struckelmann beruft sich darauf 1495, Usener N. 12.

ihn in seinen Wegen zu beirren. Noch im Jahre 1500 liessen die Erfurter die Freigrafen Silvester Laurinde und Hans Volkmer von Twern bannen. Auch die Aachener zogen in dem grossen Process der Barbara Propst, welcher Jahrelang von 1460 ab dauerte, geistliche Hülfe heran. Dem Kirchenfluch verfielen die Freigrafen Ludwig van der Becke, Johann von Hulschede, der mehrere Male in diese Lage kam, Tidemann Markt, Evert Kloit, der Stuhlherr und die Schöffen von Villigst, darunter der Pfarrherr von Mengede selbst. Ellenlang sind die Schriftrollen darüber im Aachener Stadtarchive, aber der gewünschte Erfolg blieb aus. Tidemann Markt setzte 1464 in einem groben Briefe dem Abte des Martinsklosters auseinander, dass die Freigerichte vom Papste bestätigt seien und ihnen, nicht den Geistlichen, gebühre es über Menschenfleisch und Blut zu richten[1]). Erzbischof Johann II. von Trier, welcher Johann Hackenberg und Andere wiederholt mit geistlichen Strafen bedroht hatte, anerkannte 1489 selbst öffentlich die Erfolglosigkeit des Bannes und der Vorladungen gegen die Freigrafen vor den geistlichen Richter und suchte nun seinen Zweck durch strenge Strafen gegen seine ungehorsamen Unterthanen zu erreichen[2]). Auch Frankfurt liess gegen Ende des Jahrhunderts mehrere Freigrafen kirchlich bestrafen, aber es ist bezeichnend, dass wenigstens in Einem Falle Erzbischof Hermann IV. selbst die über seinen Arnsberger Freigrafen Gerhard Struckelmann ergangene Sentenz aufhob[3]).

Noch manche andere Freigrafen liessen den Kirchenbann über sich ergehen, wie Konrad Peckelhering, Heinrich Smet, Helmich Luning, ohne dass eine Wirkung bemerkbar ist. Nur Konrad Lindenhorst von Dortmund hat sich 1444 dem geistlichen Gericht gefügt, aber gegen ihn ging wahrscheinlich der Erzbischof von Köln selber vor[4]).

Jedenfalls besass der kleinste Stuhlherr über seinen Freigrafen mehr Gewalt, als Kaiser und Kirche. Von dem Stuhlherrn hing zunächst die Ernennung ab, da er den zu belehnenden dem Könige oder dessen Stellvertreter vorschlug, ihn präsentirte. Nach der Arnsberger Reformation sollte das geschehen durch einen Brief mit anhangendem Siegel, in welchem der Stuhlherr die Bürgschaft über-

---

[1]) Zahlreiche Originale im Staatsarchiv zu Magdeburg und im Stadtarchiv zu Aachen.

[2]) Staatsarchiv Koblenz.

[3]) Usener S. 19 ff.

[4]) Fahne N. 245.

nahm, dass der Vorgeschlagene die erforderlichen Eigenschaften besitze. Aehnlich wurde es schon im vierzehnten Jahrhundert gehandhabt. Der Ernannte ging häufig noch besondere Verpflichtungen gegen den Stuhlherrn ein. Heinrich von Kalvesbecke gelobte 1350 dem Magistrate von Koesfeld, nichts ohne dessen Zustimmung und Willen zu verhandeln und zu entscheiden und auf dessen Verlangen jederzeit seine Stelle niederzulegen[1]). Der Lippische Freigraf Albert Bock 1393 durfte ohne Genehmigung seines Stuhlherrn keine Schöffen machen[2]) und musste ihm die Hälfte der Erträgnisse von Gehangenen abgeben. Auch der Freigraf der Stadt Münster versprach, wenigstens in späterer Zeit, ohne Wissen und Zustimmung von Bürgermeister und Rath keine Schöffen zu machen, Niemanden vorzuladen noch zu richten oder aus dem Rechte zu setzen[3]). Die Dortmunder Freigrafen gelobten seit 1335 den Nutzen, welcher von der Freigrafschaft falle, halb der Stadt und halb dem Grafen zu übergeben und kein Freiding auf allen Malstätten, als mit Genehmigung von Rath und Grafen zu halten[4]).

Auch die Rechtsbücher lassen den Freigrafen ganz von dem Stuhlherrn abhängig erscheinen. Nach den 1430 zu Soest aufgestellten Gesetzen durfte er nur mit dessen Genehmigung Westfalen und Fremde zu Freischöffen machen und Vorladungen erlassen. Das letztere Gebot hielt die Arnsberger Reformation aufrecht und fügte hinzu, er dürfe nur mit Willen der beiderseitigen Stuhlherren einen fremden Stuhl besitzen. Doch gestattete sie einem Freigrafen, dem sein Herr das Gericht verbiete, die Sache an einen anderen Freigrafen weiter zu geben. Wurde doch später in die Hegungsformeln für das Gericht neben dem Hinweis auf die königliche Belehnung noch die Wendung eingestellt, der Freigraf habe die Gewalt von dem Stuhlherrn[5]). Als 1433 vor Heinrich von Valbert Appellation eingelegt und demgemäss Einstellung des Verfahrens verlangt wurde, entgegnete er, das könne er nur mit Bewilligung des Stuhlherrn thun, dem er darum schreiben wolle[6]).

So waren die Freigrafen durchaus an ihre Stuhlherren gebunden, welche in den Briefschaften über die Vemeprocesse eine

---

1) Niesert II N. 27.

2) Lipp. Reg. N. 1408.

3) Stadtarchiv Münster.

4) Frensdorff 98.

5) Die Formeln in Abschnitt 57 verglichen mit Wig. A, dem Grossen und dem Koesfelder Rechtsbuch.

6) Freyberg I, 329.

wichtige Rolle spielen. Zwar vermochte ihn der Stuhlherr nicht willkürlich abzusetzen, aber es genügte, dass er ihm jederzeit den Stuhl sperren und damit Gericht verbieten konnte. Die Anstellungen erfolgten wahrscheinlich überall auf Zeit und gegenseitige Kündigung, wie wir es von den Städten Soest, Dortmund und Münster wissen.

Wir besitzen mehrere Verträge, welche die Stadt Soest mit den von ihr angestellten Freigrafen abschloss, deren frühester bereits von 1361 ist. Der Freigraf hatte die Geschäfte der Freigrafschaft zu besorgen und erhielt dafür die Hälfte der grossen Brüche und die kleinen unter einer halben Mark ganz, ausserdem jährlich 24 Mark und Tuch zu einem Paar Kleider, wie das übrige Gesinde der Stadt. Ausserdem musste er Kriegsdienst leisten, aber letztere Verpflichtung fiel in späteren Dienstabmachungen, welche auch die Besoldung theilweise anders regelten, weg[1]). Doch verlangte auch die Stadt Dortmund 1382 von ihrem Freigrafen, dass er gewappnet mit ausreite; sie zahlte ihm alle Quatember 14 Schillinge[2]). Der Münsterische Freigraf erhielt jährlich 6 Ellen Tuch, wie die unteren städtischen Diener, nur im Weinempfang war er den höheren Stadtbeamten gleichgestellt. Auch er musste von den grösseren Gerichtseinkünften über fünf Mark die Hälfte an die Stadt abgeben. In der guten Zeit der Vemegerichte waren die Einnahmen der Freigrafen, welche die berühmten Stühle besassen, gewiss sehr bedeutend; darüber später.

Der Freigraf musste frei und ehelich von Vater und Mutter geboren und unbescholten sein[3]). Dass er auf westfälischer Erde geboren sein sollte, bestimmt ausdrücklich erst die Arnsberger Reformation, war aber wohl immer selbstverständlich. Das Grosse Rechtsbuch will ausserdem vom Freigrafenamte ausgeschlossen wissen: Reiche, Arme, Dienstmannen, tolle Gecken (Narren) und Unwissende. Die Forderung, dass der Freigraf kein Dienstmann sein solle, war auch eine verhältnissmässig neue. Die Freigrafen

---

[1]) Tross N. 5 ff.

[2]) Thiersch Hauptstuhl S. 25. Ueber die Verpflichtung des Warburger Freigrafen oben S. 157.

[3]) Ein Mann, der in rechter Verbotung der heimlichen Acht steht und während der Zeit zum König zieht und Freigraf wird, ist von Rechtswegen kein Freigraf und sein Gericht ist ohne Giltigkeit, weil er den König betrogen hat; Weisthum am 29. April 1433 auf dem Königshofe in Dortmund gewiesen; Stadtarchiv Dortmund 1976, vgl. Thiersch Hauptstuhl 37.

des vierzehnten Jahrhunderts waren wohl grösstentheils Ministerialen, dagegen gehören die des fünfzehnten Jahrhunderts meist nicht dem rittermässigen Stande an. Doch finden sich unter ihnen auch Knappen, wie Bernt Duker, Stencke von Ruden, Kurt Hake u. A. Herzog Adolf von Berg präsentirte 1408 dem Könige Ruprecht einen »Knecht« zur Belehnung mit den limburgischen Freistühlen. Ruprecht fand, dass er zu jung sei für das Freigrafenamt, welches über grosse Sachen zu richten habe[1]). Andererseits hört man manche spitzige Bemerkung über den niedrigen Stand, aus dem die Freigrafen hervorgingen. Die Erfurter wollten wissen, der Waldecker Freigraf Manhoff sei früher ein Karrenführer gewesen. Johann von Frankfurt meint von ihnen und den Freischöffen im Allgemeinen, sie seien kaum werth, Schweine zu hüten, und der Brief an den Bremer Rath nennt sie »unachtede lude«. Dem Anschein nach stammte jedoch die grössere Zahl aus den Städten, nicht vom Lande.

Die Siegel der Freigrafen, auch wenn sie nicht Knappen sind, hängen in der Regel vor denen der schildbürtigen Freischöffen. Doch ergab sich das aus der Sache selbst und den Freigrafen war dadurch kein höherer Rang zuerkannt. Ihre gesellschaftliche Stellung war im Gegentheil immer eine untergeordnete, sie gehören zum Gesinde, zur Dienerschaft ihrer Stuhlherren.

92. Abschnitt.

Die Freischöffen.

Bei der geringen Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wahrscheinlich ganz fehlten, war es nothwendig, zur Durchführung der Gerichtsbarkeit für Ersatz zu sorgen, und diesen bildeten die Freischöffen. Denn wenn wir sehen werden, dass zu dem echten Dinge die in der Grafschaft Eingesessenen verpflichtet waren, so lag für das gebotene Ding die Sache anders, und wer das echte Ding besuchte, war deswegen noch nicht Freischöffe. Ein solcher konnte man jedoch nur unter gewissen Bedingungen werden. Wann sich die Einrichtung der Freischöffen im späteren Sinne gebildet hat, wissen wir nicht. Jedenfalls sehr früh, denn alle die Ministerialen und Stadtbürger, welche bei Freigerichten auf dem Lande als mitwirkend erscheinen, müssen erst Freischöffen geworden, können

[1]) Auszug bei Kremer Akad. Beiträge II, 102; Orig. in Düsseldorf, Jülich-Berg 2.

nicht ohne weiteres zur Theilnahme am Gerichte berechtigt gewesen sein. Gab es doch schon am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Freischöffen in Wesel, ausserhalb des westfälischen Landes.

Gewiss entstanden sehr früh bestimmte Gebräuche für die Aufnahme als Freischöffe, ohne dass wir etwas darüber wissen. Sie mochten in feierlicher Weise in ihr Amt eingeführt werden und mit einem Eid die übernommene Verpflichtung bekunden. Urkundlich ist freilich erst 1342 dafür ein Zeugniss vorhanden, indem Kaiser Ludwig sich an die »imperio nostro jurati« Freigrafen und Schöffen wendet. Später kommt die deutsche Bezeichnung »geschworene Freie, geschworner oder gehuldeter Freigraf« vor. Der Recklinghauser Freigraf Hugo Budde hatte alle Kölnischen Erzbischöfe von Walram (1332—1349) ab zu Schöffen »gemacht und creirt«. In welcher Weise das geschah, ist nicht überliefert; aber Karl IV. spricht 1349 von der Einweihung in die Geheimnisse des Gerichts[1]). Der Kaiser konnte, wie Freigrafen, so auch Schöffen machen[2]), aber er übertrug das Recht den Stuhlherren und den Freigrafen. Wie Karl ausserhalb Westfalens Freigrafschaft verlieh, fügte er auch die Berechtigung hinzu, bei diesen Schöffen einzusetzen[3]). Auch Wenzel machte solche ausserhalb Westfalens, welche die dortigen Freigrafen nicht anerkennen wollten (oben S. 314), und dem Könige Ruprecht erklärten sie, der König dürfe es nur auf westfälischer Erde thun. Hinfort galt als Satz, dass man nur dort Schöffe werden könne, gleichwohl ernannte noch 1421 Bischof Friedrich von Utrecht mit kaiserlicher Vollmacht 17 Schöffen für den ihm von Sigmund verliehenen Freistuhl[4]).

Die ältesten bekannten Bestimmungen, welche Eigenschaften die Freischöffen haben müssen, giebt der westfälische Landfrieden von 1371, aber er nennt ausdrücklich nur die freie Geburt. Auch der Freigrafeneid von 1376 verlangt, sie sollen sein »in fama natione et alias ad id ydonei« und dem Kaiser Treue geschworen haben. Die Freigrafen verpflichteten sich durch den seit 1422 üblichen Eid, keinen Freischöffen zu machen, welcher nicht vorher beschworen, dass er echt und frei sei und von keiner ihn unwürdig machenden Missethat wisse. Zwei Bürgen mussten für ihn dasselbe geloben.

---

[1]) Rübel N. 560; Index N. 10; oben S. 481.

[2]) Karl IV. 1361: »scabinos liberos ordinandi, creandi et nostris auctoritate vice et nomine statuendi«, Index N. 1.

[3]) Wenck II, 404; namentlich Glafey 597; Mieris III, 126.

[4]) Dumbar Analecta 283 ff.

Sehr streng lauten die 1430 in Soest getroffenen Satzungen. Der Freigraf soll ihm Unbekannte nur zulassen, wenn sie einen Brief über ihre Würdigkeit von ihrem Landesfürsten oder ihrer Stadt vorlegen und darf es stets nur mit Wissen seiner Stuhlherren thun. Die Arnsberger Reformation (§ 2) bestimmte, dass ein nicht aus Westfalen Gebürtiger eine besiegelte Bescheinigung von zwei Wissenden mitbringen solle, dass er echt, recht und frei und so geartet sei, dass er mit Recht dazu gelangen könne; ausserdem musste er dem Freigrafen noch zwei Bürgen stellen. Bastarde und Eigenleute schloss sie aus. Die Rechtsbücher erläutern noch näher die Gebrechen, welche unwürdig machten. Der Anhang in seiner älteren Gestalt verwirft solche, welche in Reichsacht stehen, in der jüngeren auch Gebannte. Das Grosse Rechtsbuch zählt ausserdem eine Reihe grober Verbrechen auf, von denen der Aufzunehmende frei sein muss[1]).

Der Bewerber wird von zwei Schöffen, welche für ihn die Bürgschaft übernehmen, vor das heimliche Gericht geführt. Dann legt er zwei Finger seiner rechten Hand auf Schwert und Strick und spricht den Schöffeneid. So die älteste Weisung, welche in späteren Bearbeitungen erheblich erweitert ist. Der Freigraf frägt erst die einführenden Schöffen, wie sie es wagen können, den unwissenden Mann in die heimliche Acht zu bringen, worauf sie den Wunsch desselben eröffnen. Nach dem Eide frägt der Freigraf wieder, ob er ihn recht vorgestabt habe, dann eröffnet er dem Neuling die Rechte, welche er erworben hat, und theilt ihm die heimlichen Loose und Zeichen mit[2]).

Der Freischöffeneid ist in mehreren Ueberlieferungen erhalten, welche in den Hauptsachen übereinstimmend mancherlei Abweichungen enthalten. Sie alle zu besprechen, wäre zeitraubend und zwecklos; ich begnüge mich daher mit der Nachweisung der ältesten Form und zähle nur kurz die vorhandenen Texte auf.

Die älteste Form bietet Abschnitt 58 aus der Wiesbadener und der Münsterschen Handschrift, wie sie auch das Hahnsche Rechtsbuch S. 651 enthält. Auf ihr beruht das erste Rechtsbuch Wigands S. 557 und das Grosse bei M. 74, Tr. 37, ebenso die Osnabrücker Handschrift 1, und das Nördlinger Rechtsbuch S. 91. Mehr Abweichungen zeigt die Wolfenbütteler Handschrift 17. Das

---

1) Seib. III, 20; Mascov 72, Tross 36; vgl. K. N. 204.

2) Abschnitt 58 und 60; Wig. A; Grosses Rechtsbuch M. 71, Tr. 36; das Nördlinger Rechtsbuch mit seinen späten Formen kann hier unbeachtet bleiben.

Koesfelder Rechtsbuch bei Grote S. 322 und Wigand S. 500 ist stark überarbeitet. Die Formen bei Senckenberg »Von der Gerichtsbarkeit« N. 19 und bei Lang »Ludwig der Bärtige« S. 254, aus welchem Freyberg S. 212 schöpft, sind jüngeren Ursprungs. Beachtung verdient das Schreiben des Freigrafen Arnold von Ramsbecke von 1473 bei Usener N. 87, das den Inhalt des Eides mit mehrfach abweichenden Wendungen giebt. Die ältesten datirten Zeugnisse über einzelne Formeln des Eides sind die Vervemungsurkunde Herzog Heinrichs von Baiern 1429 und eine andere aus demselben Process von 1430 bei Thiersch Vervemung S. 76 und 122. Auch der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen führt eine Stelle an.

Der Laut in Abschnitt 58 ist in indirecter Rede gehalten, doch sind die Eingangsworte: »Ik gelove bi der hilligen ee« durch die sonstige Ueberlieferung sicher gestellt. Dass die Lesart »gestychte«, welche Abschnitt 58 allein bietet, besser ist als die sonstige »geschick« oder »geschichte«, liegt auf der Hand; »godes gestychte« sind Gottes Geschöpfe (von stiften hergeleitet). Dagegen sagt unsere Vorlage gleich dahinter nicht richtig: »waren, helen hoden ind to rechte halden sall«. Der Reim erfordert »kan«, wie auch andere Formeln lesen, die freilich theilweise: »w. h. h. kan ind to rechte halden sall« sagen. Da jedoch die Worte: »waren helen hoden« schon in den vorhergehenden Zeilen vorkommen, sind sie gewiss Einschiebung späterer Zeit, ebenso wie gegen den Schluss die Worte: »die got hevet laissen werden« eine Wiederholung sind.

Der Anfang würde demnach in reiner Form lauten: »Ik gelove bi der hilligen ee, dat ik numer will de veme waren helen hoden ind halden vor man vor wif — vor torf vor twich[1]) — vor stock vor stein — vor gras vor grein — vor alle quecke wichte — vor alle godes gestichte — vur alle dat tuschen hemel ind erden — got heft laten werden — wente an den man — de de veme halden kan«.

Der zweite Theil enthält die Verpflichtung des Schöffen, ohne Rücksicht der Person und unbestechlich alle vemewrogigen Sachen, welche er glaublich erfährt, vor Gericht zu bringen. Die Fassungen weichen nicht sehr von einander ab, nur hat unsere allein den Einschub »dez keysers ind der Saissen«, welcher demnach zu tilgen

[1]) »Mit Torf und mit Zweig« häufig in Westfalen gebrauchte Formel beim Verkauf von Landgütern.

sein dürfte. Dagegen hat sie an einer anderen Stelle die allein richtige Lesart. Sie erklärt, die vorgebrachte Klage solle gerichtet werden nach Recht oder nach Gnade mit Willen des Klägers und Gerichtes. Die anderen Formeln besagen dagegen: »nach Recht gerichtet oder nach Gnaden gefristet«. Dass dieses Wort zu streichen sei, zeigt die ältere oberdeutsche Fassung des Anhangs der Ruprechtschen Fragen, wo offenbar der Eid benutzt ist, während die niederdeutsche Bearbeitung bereits von der Fristung spricht[1]). Auch der Brief von 1473 schreibt: »die zu richten nach genaden oder nach rechte«. Doch war die spätere Wendung schon 1430 im Gebrauch.

Die dritte Verpflichtung, die Veme, das Gericht und das Recht zu fördern und zu stärken, ist im Grossen Rechtsbuch erweitert; im Koesfelder fehlt sie ganz und ist ersetzt durch das Gelübde, nicht gegen König und heimliche Acht zu handeln.

Dass der neue Schöffe eine Urkunde über seine Aufnahme erhielt, wie uns eine von 1461 erhalten ist[2]), wurde wahrscheinlich erst spät üblich.

Trotz aller Vorschriften wurden oft genug ungeeignete Personen Schöffen, weil die Sache grosse Einnahmen brachte. Die Rechtsbücher bestimmten, dass der Stuhlherr von einem Freien eine Mark Gold, von einem Dienstmann eine Mark Silber erhalten sollte, der Freigraf dreissig Gulden, der Freifrone 4 Schillinge, jeder dazu geladene Freischöffe 3 Schillinge. Doch wurde man allmälig billiger; 1490 bestimmte das Arnsberger Kapitel dafür dem Freigrafen 16 und neun Schöffen je 8 Schillinge[3]).

Der Reformvorschlag vom Nürnberger Reichstag 1438 klagt bitter, täglich gelangten unredliche und übel beleumdete Männer zu diesem Amte, und auch Friedrich III. rügt es 1442 scharf, dass in Bann und Acht befindliche, uneheliche, meineidige oder eigene Leute Schöffen würden. Auch die Reformpläne des Grafen Gerhard von Sayn beschäftigten sich mit dieser Frage. Das Hahnsche Rechtsbuch schreibt die Schuld dem Geize der Freigrafen zu und mit ihm stimmt überein der Arnsberger Kapitelsbeschluss von 1490, welcher über den Verfall der alten Gebräuche klagt, so dass Frei-

---

[1]) Neue Sammlung I, 109 § 36; Senckenberg 76; Seib. III, 17.

[2]) K. N. 204.

[3]) Wigand 558; Mascov 82, Tross 40; spätere Bestimmungen bei Senckenberg 91, 97.

grafen sogar in der Stube ohne jede Förmlichkeit die Handlung vollzögen.

Unzweifelhaft lag hier einer der wundesten Punkte des ganzen Wesens. Die Urkunden zeigen, dass die, welche Klage gegen Jemanden erheben wollten, in der Regel Freischöffen wurden und unter ihnen befanden sich die bedenklichsten Menschen. Auch sonst wurde die Persönlichkeit nicht genau geprüft; dass Eigengehörige aus Würtemberg Schöffen wurden, besagen mehrere Urkunden[1]). Auch Verklagte suchten schnell für sich die Vortheile des Schöffenthums zu erreichen, und schon die Ruprechtschen Fragen besagen, dass es einem Vervemten nichts nütze, wenn er nachher Schöffe würde. Ueberhaupt soll ein in Warnung oder Klage Stehender nicht Schöffe werden, und wenn er es wird, so schadet das dem Kläger nichts, wie vielfach zu Recht gewiesen wird[2]). Ueberhaupt galt das Schöffenthum nichts, wenn es widerrechtlich erlangt war. Solche hiessen Nothschöffen, eine Bezeichnung, welche erst 1437 sich findet, aber wohl älter ist, und nachher oft begegnet[3]). Dem Nothschöffen wird nur eine Vorladung zu Theil von 6 Wochen 3 Tagen, doch will eine spätere Aufzeichnung, dass er mit 2 Schöffen geladen werde, weil er des Königs Loosung weiss[4]).

Die Zahl der Freischöffen muss um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ausserordentlich gross gewesen sein, wenn auch selbstverständlich irgend eine Zahlenangabe darüber ganz unmöglich ist. Der vortreffliche Justus Möser, welcher einmal mit dichterischem Schwunge ausrief, Alles sei mit Freuden zum Freischöffenamte herbeigeströmt, »Alles in der Absicht, um den hunderttausend Henkern zu entgehen, die unerkannt in Deutschland lebten«[5]), hat die Veranlassung zu der seitdem oft ausgesprochenen Behauptung gegeben, es seien in Deutschland gleichzeitig gegen 100000 Freischöffen gewesen. Nicht immer das Bedürfniss, sondern der herrschende Zug der Zeit, die Mode, mochte Viele, welche die Kosten tragen konnten, herbeiführen. Freischöffe zu sein schmeichelte der Eitelkeit und auch der Neugierde. Geheimnissthuerei übt zu allen

---

[1]) Sattler III N. 80; Datt 742.

[2]) Vgl. Usener S. 122; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Abschnitt 70 D.

[3]) Usener S. 122; vgl. die westfälische Fassung der § 21 der RF bei Seib. III, 13.

[4]) Vgl. Abschnitt 100 und S. 263.

[5]) Patriotische Phantasieen in Sämmtl. Werke hrsg. von Abeken IV, 197.

Zeiten ihren Reiz aus. Unter Umständen war ja auch Schöffe zu sein nicht allein ehrenvoll, sondern brachte auch Gewinn.

Am grössten war die Zahl natürlich in Westfalen selbst. Bei wichtigeren Veranlassungen wohnten Hunderte von Freischöffen dem Gericht bei, so 1420 in Arnsberg gegen 200 oder 1430 bei dem grossen Kapitel in Dortmund an 400. Ebenso waren 1430 in Villigst 400 versammelt, 1431 in Oespel 400, und als 1434 in Villigst nochmals Herzog Heinrich von Baiern vervemt wurde, betrug ihre Zahl gar 800[1]). Wahrscheinlich wurde in Westfalen Alles wissend, was irgend eine Stellung in der Gesellschaft beanspruchte. Der hohe und niedere Adel wird wohl vollzählig die Wissenschaft erworben haben, und es scheint, dass auch alle Stadtmagistrate, wenigstens im 15. Jahrhundert, zugleich Schöffen waren.

Im vierzehnten Jahrhundert war das noch keineswegs allgemein. Die Stadt Höxter beschloss 1382, vier Bürger zu wählen, welche Schöffen werden sollten, und wollte das anderen nur mit besonderer Genehmigung gestatten. Die Stadt Soest verlangte um 1400 von ihren wissenden Mitbürgern, dass sie keinen Nichtschöffen vor das Freigericht laden sollten, ausser um Freigut, sonst konnte jeder ohne Genehmigung des Rathes Freischöffe werden, da man meinte: »je mehr Leute wissen, wie es im Lande steht, desto besser fährt man«[2]).

Wie sich das Schöffenthum allmälig über Westfalen hinaus verbreitet hat, lässt sich nicht verfolgen. Die ersten Vemeschöffen auf fremdem Boden tauchen in Wesel im Jahre 1311 auf (oben S. 401), dann vergeht lange Zeit, ehe wieder Kunde kommt. Indessen ist selbstverständlich anzunehmen, dass in den auswärtigen Gebieten, welche unter Karl IV. Freigerichte erwarben, wie in den Bisthümern Minden, Utrecht, Hildesheim damals schon manche Wissende vorhanden waren. Darauf weisen auch sonstige Nachrichten[3]). In der Stadt Köln waren, wie es scheint, bereits 1387 die vornehmsten Leute wissend. In Gesinde und Umgebung des Königs Ruprecht nennen die Fragen theils Ritter, theils Beamte als Freischöffen, und wenige Jahre später um 1420 gab es deren zahlreiche den Rhein auf und ab in allen Ständen[4]). Bald darauf von 1424 ab

---

[1]) Mone Ztschr. VII, 414; oben S. 226; Kress Archidiaconal-Wesen Beil. 161; Freyberg I, 354, 352.

[2]) Wigand 240; Ztschr. XI, 333.

[3]) Für Hildesheim Doebner UB. II N. 729.

[4]) Mone Ztschr. VII, 391 ff. 1407 liessen sich Rheingauische Adlige in Dortmund zu Schöffen machen, Fahne N. 187.

treten in dem Process des Herzogs Heinrich auch viele baierische Freischöffen hervor und um 1430 sind selbst in dem fernen Tirol viele Herren dem heimlichen Gerichte verbunden[1]). Aus Basel sind 1435 gegen 20 Freischöffen bekannt, darunter ein Metzger, ein Söldner, ein Schiffer u. dgl.[2]). Auch in der Schweiz fehlten sie nicht, wie z. B. in Baden 1435 ein Bürger vor fünf Freischöffen schwört, die Stadt nicht mit fremden Gerichten zu belangen[3]). In vielen Städten um den Bodensee und in dieser Gegend, in Konstanz, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, hatte die Veme Genossen und auch die Ritterschaft in den pfälzischen Landen und in Würtemberg gehörte ihr vielfach zu. Selbst in den kleinsten fränkischen Städten wie Miltenberg, Klingenberg, Walldürn fehlten sie nicht. In Augsburg werden 1437 an dreissig Wissende, darunter vier Bürgermeister urkundlich aufgezählt[4]). Eine nicht geringe Zahl vemerechtlicher Handschriften ist jenseits des Maines entstanden. Aus Dresden erinnerten 1434 7 Freischöffen den Freigrafen Albert Swinde an das giltige Recht[5]). Selbst in Preussen gab es ihrer genug[6]).

Es wäre überflüssig, diese Aufzählung noch zu erweitern. Wie sich die Dinge gestaltet hatten, konnte kaum ein Fürst oder eine Stadt des Beirathes Wissender entbehren. Namentlich die mit der Rechtspflege Betrauten waren darauf angewiesen, sich mit den Gebräuchen der heimlichen Acht vertraut zu machen, ausserdem bedurfte man Wissender, welche als Procuratoren oder Boten dort erscheinen konnten. So tritt unter den Frankfurter Freischöffen zuerst der Schultheiss und der Stadtbote deutlich hervor (1413). Auch in anderen Städten liess man die Stadtboten wissend machen, auch wohl einzelne Bürger selbst auf städtische Kosten, die dann geloben mussten, von der erlangten Würde keinen Gebrauch gegen Stadt und Bürger zu machen[7]). Andere thaten es auf eigene Hand, namentlich wenn sie Jemanden gerichtlich zu belangen gedachten.

Diese auswärtigen Schöffen entfalteten eine mannigfache Thätigkeit. Sie bekundeten geschehene Vorladungen oder beglaubigten Schriftstücke der heimlichen Gerichte. Sie übernahmen die Bürg-

---

[1]) Anzeiger Germ. Mus. 1886 S. 200.
[2]) Beitr. Basel VIII, 25 ff.
[3]) Archiv für Schweiz. Gesch. III, 305.
[4]) Freher-Goebel 199; vgl. Datt 728; vielfache ungedruckte Urkunden.
[5]) Ztschr. I, 133.
[6]) Voigt 153 ff.
[7]) Z. B. Speier, Senckenberg Abhandlung N. 35.

schaft, dass der Angeklagte zu Recht stehen wolle, vielfach gaben sie Erklärungen über den Sachverhalt der Thatfrage, über erfolgte Vermittlung u. dgl. zu Protokoll[1]).

Oft aber treten sie ein für den Angeklagten, zu dessen Gunsten sie zeugen, oder wenden sich gegen die Massregeln der Freigrafen[2]). Das war der Hauptgrund, weshalb namentlich die Städte ihre angesehenen Bürger gern als Schöffen sahen. Freilich lag eine grosse Gefahr darin, wenn beliebige Bürger sich des heimlichen Gerichtes bedienen konnten, aber das Schöffenthum zuverlässiger Männer gab Unterstützung gegen Ungerechtigkeit und Willkür der Stühle. Von Anfang an liegen genug Zeugnisse vor, dass die auswärtigen Schöffen sich entschlossen ihrer Mitbürger und Heimat annahmen, und so hatte die Ausbreitung des Schöffenthums hauptsächlich in dem Schutzbedürfniss ihren Grund wie ihren Vortheil.

Daher zog der schwäbische Städtebund auf die Anregung von Ulm 1428 in Erwägung, ob nicht jede Stadt einige Leute aus ihren Räthen zu Wissenden machen lassen sollte, die Unterweisung geben könnten, wenn sie von solchen Sachen vernähmen, damit die Städte Unraths enthoben blieben. Man erbat sich in Frankfurt und Heidelberg Auskunft, welche dem Vorschlage günstig lautete, wenn auch bemerkt wurde, es sei nicht möglich, dass Jemand von Süddeutschland aus die Vorgänge an den Gerichten wissen könne. Wenn aber die Städte Leute hätten, welche zum Gerichte gehörten, würden diese von anderen Wissenden Nachricht erhalten, so dass sie den Lauf des Gerichtes erfahren und den Städten rathen und nützen könnten[3]).

Auch zahlreiche Fürsten verschmähten nicht, sich den heimlichen Gerichten anzuschliessen. Wenn der Kaiser selbst Freischöffe war, so konnte es keine Unehre bringen, ihm nachzuahmen, und wir wissen, dass Sigmund gern sah, wenn sie es thaten[4]). Der mögliche Vortheil gegen einen Gegner, wie der Wunsch, der neu aufgekommenen Gerichtsbarkeit, welche die Unterthanen bedrohte, nahe

---

[1]) Archiv für Schweiz. Gesch. III, 302; Beitr. Basel VIII, 42, 51; Freher-Goebel a. a. O.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 37; mehrere Urkunden bei Freyberg I; Usener N. 76; Reg. Bo. XIII, 317 u. s. w.

[2]) Ztschr. I, 133; Mone Ztschr. VII, 391 ff.; die meisten der oben erwähnten Schriftstücke dienen diesem Zwecke.

[3]) Reichstagsakten IX, 134, 194, 202; vgl. dazu Datt 733; Gerstlacher Sammlung II, 30.

[4]) Forschungen II, 583.

zu stehen, wirkten mit ein. Die Fürsten scheuten selbst nicht vor dem eigenartigen Verhältniss zurück, in welches sie dadurch eintraten, denn sie nahmen keine andere Stellung ein, als die gewöhnlichen Freischöffen und waren wie diese den Gerichten eidlich verbunden und verpflichtet. In bürgerlichen Kreisen verwunderte man sich darüber genug. Die sächsischen Städte meinten 1429, wenn sich auch einige Fürsten in die heimlichen Gerichte gegeben hätten, wollten sie es doch nicht thun. Auch der Berather der Stadt Bremen erzählt 1436, viele alte Leute in Westfalen wunderten sich, dass das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben. Es sei wahrlich eine grosse Tollheit, dass die Fürsten nach Westfalen zögen und Schöffen würden und Eide leisteten den geringen Leuten, wie den Freigrafen und sich verbündeten allen Freigrafen und allen Schöffen, unter denen mancher Bube sei, und machten sich dort verbindlich, wo sie weder Lehen noch Leute dafür empfängen[1]).

Selbst Geistliche wurden Freischöffen. Dass der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe naturgemäss Wissende waren, mochte als Beispiel dienen. Auch Erzbischof Johann II. von Mainz war, wie die Frankfurter Briefschaften zeigen, Freischöffe, ebenso Walram von Mörs als Erwählter von Utrecht, Bischof Ulrich II. von Brixen, Raban von Speier, wahrscheinlich auch Nicolaus von Bremen, mehrere Mainzer Dompröpste. Selbst unter den Gebietigern des deutschen Ordens befanden sich Freischöffen[2]). Die Pastoren von Mengede und Hohensyburg traten sogar als Procuratoren vor den Freistühlen auf und der erstere verfiel wegen seines Antheils an dem Process gegen die Stadt Aachen dem Bann. Erst später fand man es unpassend, wenn Geistliche Freischöffen wurden und so in die Lage kamen, an einem Todesurtheil mitzuwirken. Das Grosse Rechtsbuch verbot daher geradezu ihre Aufnahme, aber zunächst ohne Erfolg[3]).

Von weltlichen Fürsten, welche sich als Glieder des heimlichen Gerichts nachweisen lassen, nenne ich Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg (und wahrscheinlich auch Friedrich II.), die sächsischen Kurfürsten Friedrich I., den Streitbaren und Friedrich II., Herzog Wilhelm III. von Sachsen, die Herzöge von Baiern Heinrich den Reichen und Wilhelm III. von München, Herzog Friedrich mit der leeren Tasche von Oesterreich, die Pfalzgrafen Ludwig III. und

---

1) UB. Quedlinburg N. 314; Berck 468, oben S. 300.

2) Voigt 16, 153.

3) Mascov 114; Tross 51; vgl. unten Abschnitt 97.

Johann und Otto, Landgraf Ludwig II. von Hessen, Herzog Wilhelm I. von Braunschweig, Markgraf Jakob von Baden, Graf Ulrich den Vielgeliebten von Würtemberg und bekanntlich auch Herzog Ulrich I., Grafen von Leiningen, Wertheim, Montfort, Lupfen, Schwarzburg u. s. w. Dass die rheinischen Reichsfürsten, welche selbst Freigericht besassen, wie die Herzöge von Kleve und Berg sich in die Geheimnisse der Veme einweihen liessen, bedarf kaum der Erwähnung[1]).

Manche von ihnen benutzten die Gerichte, um sich gegen Anklagen zu vertheidigen oder solche gegen Andere zu richten, mehrere aber nahmen sich ernstlich ihrer verfolgten Unterthanen an und benutzten ihre Kenntniss zum Schutz derselben, ebenso wie die Vertrauten der Städte. Unter den fürstlichen Räthen und Dienern trifft man Freischöffen in grosser Zahl, namentlich unter den Beamten, welche mit der Gerechtigkeitspflege zu thun hatten, den Amtleuten u. dgl. Von dem niederen Adel liesse sich eine lange Liste zusammenstellen.

Bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein kamen so aus allen Theilen Deutschlands Männer verschiedenen Standes nach Westfalen zu den Freigerichten, obgleich etwa nach 1450 allmälig eine Abnahme erfolgt sein muss. Wie das Nördlinger Rechtsbuch zeigt, erwarb noch der von 1533—1553 im Amte stehende Stadtschreiber Vogelman das Freischöffenrecht. Auch die fürstlichen Kreise mögen, wie das Beispiel des Herzogs Ulrich I. von Würtemberg zeigt, noch längere Zeit dem einmal aufgekommenen Gebrauch gehuldigt haben, aber andererseits waren gerade sie es, welche die erfolgreiche Bekämpfung der Freigerichte in die Hand nahmen.

93. Abschnitt.

Die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum.

Der 83. Abschnitt legte die geringen Spuren dar, welche von einer Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zeugen. Mag sie auch nicht überall bestanden haben, in einzelnen Gegenden ist ihr Vorhandensein unzweifelhaft, nur dass sie keine regelmässige, sondern bloss eine ausserordentliche gewesen sein kann. Ebenso ergab sich anderweitig (Abschnitt 85), dass die Meinung, die Freigerichte seien Gerichte des Königs und des Reiches, schon damals entstanden war.

---

[1]) Zahlreiche süddeutsche Adlige führt das Schreiben bei Freyberg I, 295 an.

Tieferen Einblick gewährt zuerst die Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332, welche dem Bischof Ludwig von Minden gestattet, in seinem freien Herzogthum im Stift Freigerichte zu besitzen unter Königsbann nach Vemerecht, wie es in Westfalen Recht sei an weltlichem Rechte. Blosses Gericht über Gut und Eigen kam dabei natürlich nicht in Frage, und wenn in Bischof Ludwig der Wunsch aufstieg, die in seinem Bisthum erloschene Einrichtung nach westfälischem Muster neu zu begründen, muss er sich davon besonderen Vortheil versprochen haben. Ein Beweis für die steigende Bedeutung jener Gerichte.

Das Verbot Ludwigs 1342, Juden vorzuladen, erweist einmal, dass die Freigerichte Kriminalgerichtsbarkeit ausübten, dann, dass sie derselben auch Nichtschöffen unterwarfen.

Von Karl IV. sind schon gegen vierzig Urkunden, welche Freigerichte betreffen, erhalten. Die unter ihm begonnenen Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, die Freigerichtsbarkeit in ihrem Herzogthum von sich abhängig zu machen, zeigen deutlich genug, wie diese an Werth zunahm. Zugleich beginnt ein eifriges Jagen von Fürsten und Herren nach Freigrafschaftsrechten. Landgraf Hermann von Hessen eröffnet 1348 den Reigen. Der Abtei Korvey giebt der König 1349 mehrere Gerichtsstätten, um ihrem heruntergekommenen Zustande abzuhelfen; sie brachten also schon damals nicht unbedeutende Erträge! Ihnen folgten Graf Konrad von Rietberg, Bischof Dietrich von Minden, Rainald von Koevorden, Erzbischof Gerlach von Mainz, die Herren von Padberg, Bischof Johann von Utrecht, Graf Johann von Mörs, Graf Johann von Sayn, die Aebtissin von Essen, Bischof Gerhard von Hildesheim. Die meisten von ihnen sassen ausserhalb Westfalens und Engerns, wenn auch nicht allzu weit davon entfernt, und Alle hatten bisher keine Vemegerichtsbarkeit besessen. Die plötzliche Begehrlichkeit lehrt deutlich, wie in jenen Jahren die Gerichte an Ansehen und Bedeutung stiegen, wie sie als werthvoller Besitz erschienen.

Auch in Westfalen selbst herrscht regeres Leben, ganze Freigrafschaften wie einzelne Freistühle werden häufiger als früher angekauft. Die Münsterischen Bischöfe nehmen sich ebenfalls der Sache an und erwerben Freistühle, Bischof Florenz bemüht sich Köln nachzueifern. Zugleich beginnt eine eigene Art geschichtlicher Forschung nach alten Freistühlen. Die Stadt Marsberg behauptet, die dortige Korveyer Freigrafschaft stamme schon von den Kaisern Otto und Rudolf her, und die Besitzer der Lippborger Freigrafschaft

kommen 1378 überein, wenn noch mehr Stühle gefunden würden, die von Altersher zur Grafschaft gehört hätten, diese zu theilen.

Unter Karls Regierung fallen die ersten bekannten Handlungen von Freistühlen, welche nicht an Gut und Eigen treffen. Das Schreiben des Bischofs Johann von Osnabrück 1359 betrachtet die Zusammenkunft der Freigrafen als ernste Gefahr. Erzbischof Friedrich will 1376 seine Hauptstadt Köln in die »veyme« bringen, welche gleich erkennt, wie weittragende Folgen sich daraus entwickeln können. Die älteste, an sich sehr schlichte Urkunde eines Freigrafen über Lossprechung vor dem Freistuhl ist vom 26. August 1376[1]). Die Gebrüder von Oeft geloben am 17. September 1377, keine Kölnischen Unterthanen, deren die Erzbischöfe zu Recht mächtig wären, mit dem stillen Gericht oder den Freistühlen in Westfalen anzusprechen; es wäre denn, dass diese sie zuerst ansprächen oder beschwerten, dann mögen sie sich mit dem stillen Gericht wehren und helfen[2]). — Herr Heinrich von Gemen und Ritter Engelbert Sobbe bekunden am 5. März 1378 ihre Bereitwilligkeit, die von ihnen vor ihrem Freistuhl wegen Geldschuld belangten Herren von Wachtendonck, nachdem sie Zahlung geleistet, wieder in ihr Recht einzusetzen[3]).

Karl verbot die Geistlichen vor das Freigericht zu laden, durch seinen westfälischen Landfrieden von 1371 eröffnete er den Freigerichten ein weiteres Feld der Thätigkeit.

Nicht unbemerkt darf bleiben, dass unter ihm zum ersten Male ein Geschichtsschreiber, Heinrich von Herford, von der Veme und ihrem Ursprung erzählt und der erste schwere Tadel gegen das Verfahren der Vemegerichte durch Johann Klenkock ertönt.

Trotzdem zeigen, wie bereits gesagt worden, Karls Urkunden für die Freigerichte ein sehr verschwommenes Bild, mit Ausnahme der den Erzbischöfen vom Köln ertheilten.

Unter seinem Sohne Wenzel, der gegen dreissig Urkunden für Freigerichte und Freigrafen erliess, schreitet die Entwicklung weiter. Das Streben, ausserhalb Westfalens Freistühle zu erwerben, dauert noch fort. Der Graf von Nassau lässt sich einen auf dem Ginsberg im Siegerlande verleihen, Deventer erwirbt das Recht eines eigenen Freigrafen, auf das es freilich bald darauf verzichtet,

---

1) Anhang N. I, II, IV.
2) Lacomblet III, 800.
3) Anhang N. III.

und der ehrgeizige Hilger von Stessen zu Köln gedenkt mit einem solchen seine herrschsüchtigen Pläne zu fördern.

Der Handel mit Freistühlen bleibt im Schwunge, die Stadt Minden sichert sich 1379 den Schutz der Ravensberger Grafen gegen die Freistühle. Aus Wenzels Zeit stammen die ersten erhaltenen Originalvorladungen und mancherlei andere Schreiben von und über Freigerichte. Wir erfahren von Processen gegen Bürger von Herford, der Graf Engelbert von der Mark und die Stadt Dortmund laden sich gegenseitig vor ihre Freistühle, wobei die letztere den kürzeren zieht, indem sie ihre Beschwerde als nicht »vemwrogig« zurückziehen und ihre verklagten Angehörigen und Bundesgenossen wieder in ihr Recht einsetzen lassen muss. Der Graf von Teklenburg, wenige Jahre vorher selbst durch den Münsterischen Bischof Heidenreich vor dem Freigericht beschützt, lässt durch seinen eigenen Freigrafen einen Massenprocess gegen Bischof Otto IV. und dessen Verbündete anspinnen, den er freilich aufgeben muss. Während dessen verfolgt Erzbischof Friedrich sicheren Schritts die Staatskunst seiner Vorfahren und erringt manche neuen Vortheile[1]).

Auch der äussere Kreis der Wirksamkeit wächst. Die Stadt Hildesheim hat seit 1385 in den verdriesslichen Sachen viele Briefe zu schreiben, während der Braunschweiger Herzog Otto sich 1392 selbst eines Freistuhles bedient. Die sächsischen Städte planen sogar 1396 gegen die westfälischen Gerichte ein Bündniss. 1386 ergeht die erste Alarmnachricht nach Oberdeutschland. Das mächtige Frankfurt muss sich wohl oder übel mit diesen Dingen befassen. Die erste Urkunde, welche sein Archiv aufweist, ist von 1387, bald berichten Schreiben von 1392, 1395 und aus den folgenden Jahren von gegen die Stadt erhobenen Klagen vor den Freigrafen von Limburg und Hundem. Eine Anzahl der vornehmsten Kölner Bürger hatte sich 1387 mit dem Padberger Freigrafen und dessen Auftraggeber auseinanderzusetzen und 1399 lud Freigraf Johann Weidelut Lübecker Bürger vor. Als Lübeck die Stadt Köln um Vermittlung ersuchte, erhielt es die kühle Antwort, man habe auf den Erzbischof und dessen Freigrafen keinen Einfluss[3]).

---

[1]) Urkunden in den Stadtarchiven Herford und Dortmund, vgl. Abschnitte 17, 48, 84; Fahne N. 446.

[2]) UB. Hildesheim II N. 588 ff.; Sudendorf VII N. 119.

[3]) Stadtarchiv Köln; Mittheil. aus dem Stadtarchiv Köln IV, 98.

Sonst steht es mit Wenzel, wie mit Karl; die Reichsregierung schlug kein klares zielbewusstes Verhalten ein. Er selbst blieb in Westfalen im schlechten Angedenken, er sollte persönlich Schöffen gemacht haben, welche die westfälischen Freigrafen, wenn sie dieselben ergriffen, zu hängen gesonnen waren.

Die Stellung, welche Ruprecht zu den Freigerichten einnahm, ist bereits dargelegt worden (S. 432). Bemerkenswerth ist, dass der Freistuhl zu Hundem auf Klage eines fränkischen Ritters Johann von Kronenberg den Würzburger Bischof Johann I. vorlud, aber Zurückweisung durch den König erfuhr. Immerhin ist ein allmäliges Vorschreiten nicht zu verkennen, wenn wir auch von auswärtigen Processen dieser Zeit sonst nur noch solche gegen Frankfurter und Mainzer Bürger, die Braunschweiger Herzöge und die Herren von Oberstein kennen[1]). Aber eine werthvolle Frucht dieser Regierung ist die älteste Aufzeichnung über Vemerecht.

Erst unter Sigmund kommt die grosse Glanzzeit der Vemegerichte, gezeitigt durch ihn und den Erzbischof Dietrich.

Wenn so die aufsteigende Linie der Vemegerichte deutlich zu verfolgen ist, so darf man auf der anderen Seite nicht die Anzeichen ausser Acht lassen, welche ergeben, dass ihr Emporkommen ein allmäliges und unsicheres war. Es ist hier noch nicht darzulegen, wie die Unklarheit, welche die kaiserlichen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts verrathen, noch im fünfzehnten bei dem ganzen Verfahren der Gerichte hervortritt, selbst in so wichtigen Fragen, wie Vorladung, Behandlung der Unwissenden u. dgl. Auch dass Rechtsaufzeichnungen so spät entstanden, lässt auf langsame Entwicklung schliessen.

Jenes Schreiben aus städtischen Kreisen von 1386 bezeugt deutlich, dass die ganze Einrichtung bis dahin in Süddeutschland völlig unbekannt war. Es ist zwar von der Besorgniss vor Gefahr in die Feder gegeben, aber die Furcht gilt mehr den fürstlichen Untrieben, als der Thätigkeit der Gerichte. Die ältesten Nachrichten, welche wir besitzen, deuten nicht darauf hin, dass der Schrecken allgemein ein jäher war. Bischof Heidenreich von Münster, welcher den Process gegen seinen Teklenburger Schützling mit Waffenmacht verhinderte, hegte weder sonderliche Furcht noch Ehrfurcht vor dem heimlichen Gerichte, und ein um 1410 verfasstes Schreiben unmittelbar aus den freigräflichen Kreisen stellt

---

[1]) Vgl. oben S. 432; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 33.

die schuldige Hochachtung vor der Veme in sehr zweifelhafte Beleuchtung[1]). Mochten auch die Städte die Belästigung durch die westfälischen Gerichte übel empfinden, so dass sie auf gemeinsame Abhülfe dachten, so machen doch die frühesten Frankfurter und Hildesheimer Briefwechsel durchaus nicht den Eindruck, als ob man sich sonderlich fürchte; sehr kühl wird immer entgegnet, man wolle dem Kläger sein ordentliches Recht bieten, und die Städte verschanzen sich dahinter, sie verständen von jenem Rechte nichts[2]). Auch mit Entrüstung werden Vorladungen zurückgewiesen. Die Frankfurter schreiben 1413 dem Bischof von Paderborn, sie seien nicht solche Leute, welche man mit dem heimlichen Gerichte bekröde, und auch 1415 erklären fünf Adelige im Nassauischen: »allen Landherren sei kundig, dass sie nicht solche Leute seien, welche man an solche Stätten zu heischen pflege«[3]).

Herzog Johann III. von Holland, 1423 wegen Geldschuld durch den Grafen Johann von Nassau vor den Freistuhl zu Boke geladen, schrieb an Dortmund: »Oic van der ladinge des heymelic gerichts enweet men in Hollant noch in Zeelant niet off te seggen noch men achtes aldair niet ende oic enhelt men dairaff niet na der gewoente ende hercomen van dien landen. geliic doet men oic in den anderen landen dairomtrent gelegen als Brabant Vlanderen ende meer andere, ende sulck ongewoenlic toespreken ende belastinge moeten wij ons ten lesten getroesten geliic onsen nagebueren voirnant, die ons geschieden boven sulke redelike vernuegunge ende betalinge voirsz. ende dat men dat selve recht vorder plegen of hantieren wille in anderen landen, dan dair men des altijt geplogen heeft, dair enis dat selve gericht niet mede gemeert noch gesterct overmits dat men dair niet of enhout, dair men des voirtijts niet geplogen enheeft ende nu een nye upbrenginge dair of maken wille«. — Aehnlich äussert er sich in einem späteren Schreiben, in welchem er Dortmund um Beistand bittet: »want wij ons dier rechten nyet enverstaen noch dairmede ume gegaen enhebben noch oic onse alderen greven van Hollant noch die andere lande, die dairby over der Maze gelegen syn, als Brabant Vlaenderen ende

[1]) Anhang N. IX.

[2]) UB. Hildesheim N. 1106; ebenso Frankfurt 1398: sie wüssten gar wenig von den heimlichen Sachen, noch 1419 an den Grafen von Waldeck: »dan wir uns auch der heimlichen gerichte und frihen stüle nit vorsteen«.

[3]) Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 30.

andere, dairmede nyet te doen noch te schaffen gehat enhebben voir dese tyt«[1]).

Noch 1427 verlangt die Stadt Ulm eine Berathung der schwäbischen Städte: »von des veimgerichts wegen zu Westphalen, damit man nun bei kurzen zeiten etliche leute in disen landen angereicht hat, das vor auch nicht gehôret«[2]).

Will man dem Berichterstatter des Bremer Rathes glauben, so hätte es noch 1436 in Westfalen Leute gegeben, welche sich bewusst waren, wie kurze Zeit erst die Macht der Veme bestand. Die Alten in Westfalen sagten, so berichtet er, das Gericht reiche nicht über die Weser hinaus, und wunderten sich, dass das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben.

So mächtig stieg indessen durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben der Stern der heimlichen Gerichte empor, dass sein Glanz bald ganz Deutschland bis an die fernsten Grenzen überstrahlte.

Johann von Dippburg oder von Frankfurt, welcher unter Sigmund eine kleine Schrift gegen die heimlichen Gerichte verfasste, in der er ihr Verfahren nach göttlichem und kirchlichem Recht verwirft, aber leider wenig Brauchbares beibringt, erklärt es für wunderbar, dass Niemand wage, gegen solche Missbräuche öffentlich aufzutreten und selbst der Kaiser sie nicht verhindere[3]). Trug doch 1437 das mächtige Augsburg Bedenken, einen in seinen Mauern begangenen offenbaren Mord zu bestrafen, weil die Thäter als Vemeschöffen gehandelt zu haben behaupteten. Sicherlich blieb nur ein Theil der zwischen Freigrafen, Klägern, Verklagten und anderen Betheiligten gewechselten Schriftstücke erhalten und viel mag noch in den Archiven begraben liegen, aber was vorhanden und bekannt ist, reicht aus, um ein erstaunliches Bild von dem Umfang des Gebietes und den zahlreichen Städten und Ortschaften zu geben, in welche die westfälische Gerichtsbarkeit eingriff. Eine kurze Zusammenstellung, welche durchaus nicht den Anspruch erhebt, alle Kunde genau zu verzeichnen, mag zur Uebersicht dienen. Ich zähle in geographischer Folge eine Anzahl von Gemeinwesen auf, welche entweder in ihrer Gesammtheit oder von denen einzelne Bürger bis zum Jahre 1500 mit der Veme in Berührung kamen.

---

1) Dortmund Stadtarchiv 1788, 1822 f.

2) Datt 733; Gerstlacher II, 30; vgl. oben S. 508.

3) Freher-Goebel 115 ff.

Bei grossen Bürgerschaften, wie namentlich Frankfurt, dessen Archiv viele Hunderte von einschlagenden Schriftstücken bewahrt hat, Köln, Nürnberg, Strassburg, folgte meist ein Fall dem anderen oder mehrere liefen gleichzeitig neben einander her. Von den geistlichen und weltlichen Fürsten, welche Vorladungen erhielten, wird später besonders zu sprechen sein. Einzelne Personen, deren Ortszugehörigkeit nicht sicher festzustellen war, blieben unberücksichtigt.

Von Lothringen und dem Niederrhein von der Moselmündung ab sind zu nennen: Metz, Trier nebst den Gemeinden Schweich und Ehrang, Koblenz, Köln, Düren, Rheinbach, Aachen, Utrecht, Nimwegen, Arnheim, Deventer, Kampen, Zwolle und Zütphen, dann das linke Rheinufer aufwärts Dürkheim, Mainz, Speier, Weissenburg, Strassburg, Rappoltstein, Reichenweier, Masmünster, Thann, Basel. Die Schweiz stellt Zürich, Baden, St. Gallen, Waltersburg in die Liste. Mehrere Namen liefert Schwaben mit Würtemberg: Augsburg, Nördlingen, Esslingen, Konstanz, Isny, Ueberlingen, Füssen, Hayingen, Hornberg, Feuerbach, die Ritterschaft von St. Georg. Die altfränkischen Lande zwischen Rhein und Fichtelgebirge waren stark betheiligt mit Bamberg, Nürnberg, Jeckenheim, Elstrich, Würzburg, Steinau an der Kinzig, Kitzingen, Mergentheim, Kreilsheim, Walldürn, Klingenberg, Bergen bei Hanau, Höchst, Frankfurt, Bendorf im Saynschen, Friedberg und den Nassauischen Landen. Gegen baierische Unterthanen fanden viele Processe statt, gegen Städte und Stadtbürger von Regensburg, Amberg, Weissenburg im Nordgau, Mühldorf, Tittmoning, Fürstenfeld, Bruck, Wasserburg, Ingolstadt, Aichach, Schrobenhausen, Friedberg. Die Salzburgischen Lande blieben nicht verschont und den Antheil Tirols an der Veme kennen wir bereits. Den Wiener Magistrat verklagten 1441 zwei Münchener Bürger und ein Ritter in Aussee belangte 1449 den kaiserlichen Kammermeister[1]). Dass die Freigerichte auch Böhmen vor ihren Stuhl zogen, ergiebt das dagegen vom Kaiser Friedrich 1491 erlassene Verbot, während Breslau und Liegnitz schon fünfzig Jahre vorher Belästigungen erfuhren, ebenso auch die Lausitzischen Sechsstädte und namentlich öfters Görlitz. Die erste Vorladung erreichte das preussische Ordensland 1419 und von 1438 ab hatten der Hochmeister und die Städte mit den trotzigen Freigrafen ihre fortwährende Noth. Von brandenburgischen Städten wüsste ich nur

[1]) Einige auf Oesterreich bezügliche Sachen auch bei Fr. von Leber: Die Ritterburgen Rauheneck, Scharfeneck und Rauhenstein, Wien 1844 S. 285.

Frankfurt an der Oder und Spandau zu nennen. In dem Gebiete zwischen Elbe und Weser kommen namentlich die Reichs- und grösseren Hansastädte in Betracht: Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Duderstadt, Lüneburg, Eimbeck mit dem benachbarten Eilensen, Erfurt, Halle, dem noch 1457 ein langwieriger Process von den beiden Kurfürsten Friedrich von Sachsen und von Brandenburg angehängt wurde, aber auch kleinere Gemeinwesen, wie Aken bei Magdeburg, die Bewohner der Grafschaft Mühlingen und Barby, Helmstedt, Luckau, Wernigerode, Hain, Koburg und Königsberg, Hildburghausen, Benshausen kamen in Berührung mit den Gerichten.

Mit den bereits an der Grenze des Freistuhlsgebietes liegenden Orten Stadthagen, Hameln und Minden können wir unsere Betrachtung abschliessen, zu welcher ohnehin der folgende Abschnitt über die Abwehr manche Ergänzung bietet.

Auffallend wenig Processe finden sich aus Westfalen selbst. Zwar war Osnabrück lange in den grossen Streit, welchen Kurt von Langen erhoben hatte, verwickelt, auch Dortmund wurde mehrfach verklagt, wusste sich aber immer zu helfen. Abgesehen von Streitsachen gegen einzelne Ritter und Adelige, an denen es allerdings nicht fehlt, wenn auch deren Zahl nicht übergross ist, erscheinen nur die Städte Münster, Koesfeld, Dülmen, Bocholt, Essen, Herford, Unna, Paderborn, Lemgo zum Theil mehrfach in Mitleidenschaft, während man hier gerade die höchste Entfaltung richterlicher Thätigkeit suchen sollte. Dass sonst die Freistühle ihre laufende Gerichtsbarkeit in ihrem eigenen Kreise verrichteten, kommt für das hier besprochene Verhältniss nicht in Betracht.

Es verlohnt sich, den Antheil, welchen die einzelnen Freistühle an den auswärtigen Processen hatten, klarzustellen. Ich beschränke mich auf den Zeitraum von 1420 bis 1450, der zur Belehrung ausreicht. Abgesehen von Berufungen, daraus sich ergebenden Entscheidungen und Weisthümern, welche von mehreren Stühlen ausserdem bekannt sind, haben meines Wissens in dieser Zeit Klagen angenommen und verfolgt die oft gemeinsam arbeitenden Stühle von Bodelschwingh und Waltrop gegen 20, etwa ebensoviel die Waldeckschen Stühle und Limburg, gegen 15 Lüdenscheid, Brünninghausen und Volmarstein, gegen 10 Schildesche, Villigst und Müddendorf, während Arnsberg, Rheda und Volkmarsen je ungefähr 5 Streitsachen führten. Ihnen stehen ziemlich gleich Norderna, Holenar, Geseke, die bischöflich-paderbornschen Stühle,

Erwitte, während Oldendorf, Bilstein, Warburg, Wünnenberg, Wevelsburg, Hemelinghofen, Lippstadt, die Lippischen Stühle und einige andere nur in vereinzelten Fällen thätig erscheinen.

94. Abschnitt.

Die Abwehr.

Es würde eine lange Erzählung erfordern, wollte ich alle die Bemühungen der Fürsten und städtischen Gemeinwesen, ihre Untergebenen vor den Vemegerichten zu beschützen, eingehend darstellen. Die Geschichte der Abwehr ist gleichsam eine Geschichte der Gerichte selbst, sie beginnt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, mit dem Beschlusse des Bremer Rathes, keinen Vemenoten unter sich wohnen zu lassen, und gewinnt immer grösseren Umfang, je mehr die Gerichte erstarkten. Die ausserwestfälischen Fürsten, welche seit den Zeiten des Kaisers Ludwig sich so eifrig um Freistühle im eigenen Lande bewarben, hatten ausser der Hoffnung auf Gewinn sicherlich noch den Hintergedanken, dadurch dem Einfluss der alten Freistühle auf ihre Untergebenen entgegenzuwirken. Da aber die Verpflanzung des fremdländischen Gewächses auf anderen Boden selten gelang, so suchten die zunächst Bedrohten dadurch Schutz, dass sie entweder mit Stuhlherren Verträge schlossen, wie die Stadt Minden 1379 mit dem Landesherrn von Ravensberg und Bischof Stift und Stadt Osnabrück 1383 mit den Gebrüdern von Korff, oder unmittelbar selbst Stühle erwarben, wie Osnabrück den von Müddendorf. Dass dies noch im fünfzehnten Jahrhundert oft und vielfach geschah, ergab die Geschichte der Freistühle.

Das reiche Frankfurt schlug zunächst den Weg ein, sich mit Geld zu helfen, was Urkunden von 1387 und 1397 erweisen[1]. Die Stadt Höxter suchte 1382 sich vor Störungen zu bewahren, indem sie keine Freischöffen, als die vier von Rathswegen gesetzten, dulden wollte. Aehnlich schlossen Deventer 1394, welches sogar freiwillig auf den vor kurzem erworbenen Stuhl verzichtete, und bald darauf Zütphen Vemeschöffen von dem Sitze im Rathe aus[2]. Ein Gedanke, der später in anderer Form von Fürsten und Städten zur Ausführung gebracht wurde.

Hildesheim, dessen Briefwechsel uns willkommene Kunde über seine Beziehungen zu den Freigerichten seit 1385 giebt, verschanzte

---

[1]) Abschnitt 106.

[2]) Oben S. 506; Revius 89; Tadama 86.

sich mit grosser Ruhe hinter die Erklärung, die Stadt sei der Sachen zu Rechte mächtig, aber als 1392 ein Process schwebte, beschloss der Rath für jeden Mitbürger einzutreten, wenn er darum in Noth käme[1]). Vielleicht war es gerade diese Stadt, welche 1396 ein Bündniss der sächsischen Städte anregte. Wird ein Mitbürger vor westfälischem Gerichte belangt und will der Verklagte Ehre und Recht thun, so werden sie es gemeinsam anbieten. Beharrt der Kläger bei seinem Beginnen und erreicht über den Verklagten ein Urtheil, so wird es nicht als gültig betrachtet und der Anstifter des Handels gemeinsam verfolgt[2]).

Die steigende Bedrängniss durch die heimlichen Gerichte bewirkte, dass der Bund, welchen 1426 vierzehn sächsische Städte, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt u. A. schlossen, auch die Hilfe gegen jene in Aussicht nahm. Drei Jahre später erklärten dieselben Städte, zu denen noch einige andere getreten waren, sie wollten sich nicht in die westfälischen Gerichte geben, sondern bei ihren Land- und Stadtgerichten bleiben, wie von Altersher und wie ihre Privilegien lauteten. Ist gemeinsame Rechtserbietung fruchtlos, so wird der Kläger vervestet und ist es für alle Städte[3]).

Die brandenburgischen Städte thaten sich gleichfalls zusammen. Ihrer achtzehn in der Mittelmark, darunter Brandenburg, Berlin, Frankfurt verabredeten 1434 zu Berlin, dem vorladenden Freigrafen wolle man schreiben, dass Recht gewährt werden würde. Kümmert er sich nicht darum, so wird man sich auch nicht an seine Acht kehren. Die erforderlichen Kosten werden gemeinsam getragen. Wer ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Rathes einen Bürger vor die Veme ladet, verliert sein Bürgerrecht. Die an diesem Vertrage nicht betheiligten sieben altmärkischen Städte Stendal u. s. w. trafen 1436 eine eigene Verabredung. Da sie belehrt seien, dass die westfälischen Freigrafen jenseits der Weser kein Gericht hätten, wollten sie gegen jene Vorladung Widerspruch erheben und etwa vervemte Mitbürger nicht als solche anerkennen[4]).

Auch die Hansa, der ja diese sächsischen und brandenburgischen Städte angehörten, beschäftigte sich auf ihren Tagfahrten wieder-

---

[1]) Hildesheimer UB. II N. 730.

[2]) Hansarecesse IV N. 354.

[3]) UB. Quedlinburg N. 302, 314.

[4]) Riedel Cod. dipl. Brand. Suppl. 279; I, 6, 120.

holt mit den heimlichen Gerichten, natürlich auch im ablehnenden Sinne[1]).

Wie jedoch die Process-Urkunden zeigen, halfen diese Bündnisse wenig. Der plötzliche Glanz, welcher die Freistühle umstrahlte, blendete auch die ehrsamen Rathsherren eine Zeit lang, und die verabredeten Massregeln reichten zur wirklichen Hilfe nicht aus. Nothwendig war, dass die Städte selbständig vorgingen, aber indem sie sich immer wieder herbeiliessen, mit den heimlichen Gerichten in Verbindung zu treten und sie selbst für eigene Zwecke zu benutzen, machten sie das Uebel nicht besser. Zwar schauten sie nach anderer Hilfe aus. Braunschweig wandte sich 1424 an Papst und Kaiser[2]), Hildesheim und Erfurt später an das Baseler Concil. Beide besassen kaiserliche Privilegien, welche die Bürger von auswärtigen Gerichten befreiten. Sigmund erklärte freilich solche nicht als giltig gegen die Vemegerichte, aber das Concil fasste sie im weitesten Sinne und fügte den Bestätigungen, welche es gab, ausdrücklich eine Erläuterung gegen die »judicia vetita et secreta« bei[3]).

Am muthigsten zeigte sich die Stadt Erfurt. Die geistlichen Conservatoren, welche sie zum Schutz ihrer Rechte erbeten hatte, liess sie unermüdlich gegen die Freigrafen, sobald sie einen Process anhoben, vorgehen. Die Hauptsache aber war, dass der Rath zuerst eine klare Vorstellung der wirklichen Sachlage gewann und sie nüchtern betrachtend einsah, die heimlichen Gerichte besässen nicht entfernt die Macht, welche ihnen die erregte Einbildung der Zeitgenossen zuschrieb. Offen genug und furchtlos sprach er seine Ueberzeugung aus. Als 1446 die Stadt Görlitz durch Johann Manhoff geängstigt um Rath bat, erhielt sie die Antwort: sie hätte dem Freigrafen Manhoff grosse Ehre angethan, dass sie ihm überhaupt antwortete. Die Erfurter seien auch lange Zeit mit diesen Gerichten umgetrieben worden, aber da sie sich zur Wehr setzten, hätten sie nun Frieden. Manhoff und seine Genossen wären »verzweifelte, hangmässige Buben und schon seit Jahren im grossen Kirchenbanne, er habe auch keine Bestätigung vom Kaiser«. Daher sollten sie seiner erdichteten Macht und kraftlosen Gebote nicht achten. Früher sei er ein Karrenführer gewesen, jetzt ein Bube und Ketzer. Wenn die Erfurter wüssten, wo er wohnte, würden sie ihn mit dem Banne verfolgen. Sie hofften noch zu erleben, dass er neun Fuss höher

---

1) Hansarecesse, zweite Abtheil. II, 550; III, 133, 168, 334; IV, 311.

2) Stadtarchiv Dortmund.

3) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 178 ff.

als offenbare Diebe gehängt würde. In ganz gleicher Weise schrieben sie bald darauf an die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstedt, die Grafen von Henneberg und Oettingen, die Städte Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Würzburg, Bamberg, Eichstedt, Schweinfurt, damit Niemand sich um jene Schurken kümmere[1]).

Es fiel den Zeitgenossen auf, dass gerade die Fürsten die heimlichen Gerichte begünstigten. Erst später haben auch diese sich dazu aufgerafft, dem Treiben der Freistühle zu begegnen. Unter den ersten war Herzog Otto III. von Göttingen, welcher 1432 seinen Landesunterthanen bei Strafe der Verbannung gebot, in Rechtshändeln untereinander nur bei den Landesgerichten Recht zu suchen[2]). Auch Bischof Nikolaus von Bremen trat 1430 entschlossen auf, als die Osnabrücker einen Unterthanen nach Müddendorf heischen liessen; wenn sie die Vorladung nicht zurücknähmen, werde er diesem in jeder Weise helfen. Aber derselbe Erzbischof liess später die Lüneburger nach Rheda fordern[3]).

Die Stadt Köln war durch ihre vielfältigen Verbindungen mit Westfalen am meisten gefährdet. Wollte doch schon 1376 Erzbischof Friedrich die Stadt in die Veme bringen und als der Rath 1392 seine Gesandten an den König beauftragte, den Widerruf des durch Hilger von Stessen erwirkten Freistuhles zu erlangen, wies er sie zugleich an, wenn es möglich wäre, einen Brief zu erwerben, nach welchem die Bürger mit dem stillen Gericht nicht belästigt und nicht vervemt werden könnten[4]). Wie alle grossen Gemeinwesen besass auch Köln kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und das 1407 angelegte Statutenbuch bedroht den Bürger, welcher andere nach ausserhalb ladet, mit hoher Geldstrafe, selbst mit Schädigung von Leib und Gut[5]). Der Rath nahm sich der Bedrängten mit unermüdlicher Thätigkeit an, und als 1414 einige Bürger wegen Erbschaftsangelegenheiten von dem Freigrafen Bernt Mostard vorgeladen wurden, sandte er seine Briefe nach allen Seiten und an alle Persönlichkeiten, von denen sich Beistand erwarten liess. Von Sigmund erlangte die Stadt 1415 das umfangreiche Privileg »de non evocando«, welches sie auch von den heimlichen Gerichten

---

[1]) Anton Diplom. Beiträge 145; Staatsarchiv Magdeburg; kurze Auszüge in Ztschr. I, 140.

[2]) Goett. UB. II N. 156.

[3]) Staatsarchiv Bremen; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 219.

[4]) Geschichtsquellen VI, 135.

[5]) Städtechron. Köln II, 176.

befreite und 1426 in Dortmund voll anerkannt wurde[1]). Zur grösseren Sicherheit wandte sich die Stadt an den Erzbischof Dietrich, welcher am 27. Februar 1430 für seine Lebenszeit eine weitgehende Verpflichtung übernahm. In allen Fällen, wo irgend ein Kölner von irgend einem dem Erzbischof gehörigen Stuhl oder wo er sonst gelegen wäre, Beschwerde erfährt, will er ihn verantworten auf seine Kost und Arbeit, wenn die Stadt oder er selbst des Betreffenden zu Ehren und Recht mächtig sind. Ist der Erzbischof verhindert, so tritt für ihn sein Amtmann in Arnsberg ein. Damit sich nicht begnügend, ging die Stadt auch päpstlichen Beistand an und erwirkte eine Bulle Martins V. vom 27. Mai 1430, welche den Propst von St. Maria ad gradus in Köln beauftragte, die Sigmundsche Urkunde zu prüfen und, falls in ihr kein Widerspruch gegen die Freiheit der Kirche vorhanden sei, zu bestätigen[2]). Der im Jahre 1434 erfolgte Widerruf des kaiserlichen Diploms war ein harter Schlag (S. 434), doch behielt die Stadt die Originale. Aber mehr und mehr musste sie erkennen, dass entschlossene Selbsthilfe den besten Schutz gab. Daher verbot der Rath 1437 den Bürgern aufs neue streng, fremde Gerichte anzugehen; wird ein dawider Handelnder ergriffen, so soll er in das Gefängniss geworfen und wie ein Missethätiger bestraft werden. Halbjährlich wurde diese Verordnung den neuen Bürgern zur eidlichen Bekräftigung vorgelegt[3]). Endlich erfolgte am 18. December 1444 ein tiefgreifender Beschluss, welchen uns das Zunftbuch der Gürtelmacher im Stadtarchiv aufbewahrt hat.

»Dit herna geschreven sall man zo allen halven jaeren lesen, as man die raitzkoer doyn sall.

As unse herren vanme raide eyne zijt her vaste besweirt ind beschediget geweist sijnt oevermitz die westphelsch vrije ind offenbare gerichte boyven yrre steide vrijheyt ind previlegie, des sij vaste groissen achterdeill ind schaden geleden haint, so haint unse herren zertzijt eyndreichtlichen mit yren frunden, allen reeden ind vierindviertzigen verrampt ind verdragen, up dat sij ind yre stat devorder bij yren vrijheyden ind previlegien, die yn van Roemschen payssen, keyseren ind coeningen verleent synt, behalden blijven,

---

[1]) Gedruckt bei Senckenberg Gerichtsbarkeit B. N. 4, im Stadtarchiv in zwei Originalausfertigungen vorhanden. Thiersch Hauptstuhl 94 ff.

[2]) Stadtarchiv Köln. Beide Urkunden mit falschem Datum und ungenauem Auszug bei Ennen Gesch. III, 414.

[3]) Städtechroniken a. a. O.

dat man nyemant zo raide yrre steyde kiesen, ampte off dienste der steide bevelen ensall, die sich den westphelschen gerichten achter diesme dage underwirpt, der wissende off vrijscheffen wirt, is enwere dan mit urloff off consente eyns gemeynen raitz zerzijt ind der herren, die zo den sachen der westphelscher gerichte geschickt sijnt. Verdroigen des vrijdaigs na sent Lucien dage anno etc. [mcccc] XLIIII«.

Die Festigkeit trug ihre Früchte; bald darauf gelobte Konrad von Lindenhorst, die Kölner nicht mehr vorzuladen, welche ihn deswegen sehr verfolgt und in geistliche Strafen gebracht hätten[1]. — Uebrigens verleiht das Hahnsche Rechtsbuch den in Köln herrschenden Anschauungen offenbar getreuen Ausdruck.

Auch in Süddeutschland sinnt man auf Abhilfe. Ulm brachte schon 1427 die Beschwerden durch die neuaufgekommenen Vemegerichte zur Sprache (oben S. 508), 1428 erwarben Ulm, Esslingen, Nördlingen u. a., im Ganzen zwanzig Städte von Martin V. Befreiung von westfälischen Gerichten[2]. Baden in der Schweiz liess 1435 einen Bürger vor fünf Freischöffen schwören, er wolle die Stadt nicht vor fremden Gerichten belangen[3]. Von der Versammlung, welche 1436 in Basel stattfand, ist schon S. 230 die Rede gewesen.

Der Standpunkt, welchen Sigmund einnahm, war allen diesen Bestrebungen nicht günstig. Ganz anders gestalteten sich die Dinge, als Friedrich zur Regierung kam. Seine Reformation von 1442 bot wenigstens einigen Anhalt gegen Uebergriffe, da sie das erste Reichsgesetz über die Veme war. Das Ausnahmeprivileg, welches Sigmund 1415 der Stadt Köln gab, das einzige, welches bis dahin die heimlichen Gerichte ausdrücklich einschliesst[4], war von ihm wieder zurückgenommen worden, aber nach den ersten Jahren schwankenden Verhaltens liess Friedrich die Bedenken fallen und gab Befreiungen von den heimlichen Gerichten in grosser Zahl, theils für Städte, wie 1446 für Goslar, 1451 und 1460 für Strassburg, 1453 für Buxtehude und Stade, 1459 und 1465 für Nürnberg, 1474 für Düren, 1476 für Bamberg, 1492 für Butzbach, theils für grössere und kleinere

---

1) Fahne N. 245.
2) Stälin III, 445.
3) Archiv für Schweiz. Gesch. III, 305.
4) Dass das angebliche Wenzels von 1396 für Bremen eine Fälschung ist, habe ich im Brem. Jahrbuch XIII gezeigt, doch hatte die Stadt damit Glück.

Gebiete geistlicher und weltlicher Herren: 1447 (1449, 1471) für Erzstift Mainz, 1458 für Erzstift Trier, 1459 für Markgraf Karl von Baden und die schutzbefohlenen Städte Esslingen, Weil, 1469 für Markgraf Albrecht von Brandenburg, 1470 für Herzog Otto von Baiern, 1475 für die Grafen von Mühlingen und Barby und das Haus Oesterreich unter Herzog Sigmund, 1481 für Hochstift Salzburg, 1486 für Stift Essen, 1489 für die Grafen von Hanau, 1490 für die Herren von Bibra[1]). Das Königreich Böhmen betrachtete Friedrich auf Grund der goldenen Bulle von vornherein für ausgenommen[2]). Doch galten die Befreiungen nicht, wenn Recht geweigert war, wie die meisten Urkunden ausdrücklich besagen. Maximilian fügte noch manche andere Privilegien hinzu, von denen ich nur die von 1495 für Baiern und Würtemberg[3]) und 1503 für den Herzog Johann von Kleve und die Stadt Hamm, letzteres nur gegen die auswärtigen Stühle gerichtet[4]), hervorhebe.

Den kaiserlichen Diplomen traten päpstliche Bullen zur Seite: 1448 für Worms, 1451 für Deventer, 1452 für Erzstift Mainz, 1458 für Regensburg, 1459 für Nürnberg, 1463 für die Städte Kampen, Zwolle und Groeningen und für Aachen.

Diese Pergamente waren jedenfalls weniger wirksam, als die schweren Strafen, welche einzelne Städte den Klägern androhten und auch wirklich vollzogen. Augsburg verbot 1440 fremde Gerichte bei Strafe des Ertränkens und liess 1468 zwei Bürger enthaupten, welche nach Westfalen geladen hatten[4]). Die Stadt Hameln verhängte ebenfalls Lebensstrafe, andere wie Frankfurt Ausweisung, Würzburg Gefängniss. Manche Städte liessen alljährlich ihre Bürger schwören, nur in der Stadt Recht zu nehmen oder zu geben. Eingegangenen Ladungen Folge zu leisten, wurde untersagt[5]). Die Boten der heimlichen Gerichte sahen sich immer mehr bedroht, in vielen Processen wird über ihre Misshandlung geklagt. Die Preussischen Städte hätten am liebsten jeden Vemegenossen gehangen, worauf der Hochmeister allerdings nicht einging, und setzten

---

[1]) Meist bei Chmel verzeichnet. Ueber die Reichstagsbeschlüsse oben Abschnitt 85.

[2]) Anton Diplom. Beitr. 173, vgl. Nördlinger Rechtsbuch 130.

[3]) Reichsarchiv in München; Gerstlacher II, 15.

[4]) Stetten 165, 181, 202; Datt 753.

[5]) Spangenberg Neues vaterl. Archiv IV, 85; Archiv Unterfranken XIII, 200 ff.; Datt 753, 730; Scriba Hess. Reg. 4428.; Seib. N. 964.

die Strafe der Verbannung auf jede Anrufung der heimlichen Gerichte[1]).

Wie in den einzelnen Städten, so bekämpfte Gesetzgebung und ständische Verordnung auch in grösseren Ländern das Eindringen der fremden Gerichte. Ein Landtagsbeschluss in München schlug 1444 die Aufhebung des Rechtszuges nach Westfalen vor, ausser wenn einer beweise, dass er von dem Landrichter und Landesfürsten rechtlos gelassen sei und wenn zwei Wissende um Vemesache mit einander rechten[2]). Die Herzöge Ludwig der Reiche, Albert und Sigmund verboten 1456 und 1469 die Klage in Westfalen, Zuwiderhandelnde sind wie des Reiches Aechter und Oberächter zu behandeln[3]). Dasselbe Verbot hatte schon 1446 Herzog Wilhelm von Sachsen in seiner Landesordnung erlassen[4]). Die preussischen Stände belegten 1448 ungerechtfertigte Klage mit ewiger Landesverweisung[5]). Im Bisthum Utrecht kam 1457 auch ein scharfer Ständebeschluss zustande[6]) und Herzog Arnold von Geldern untersagte 1461 die Annahme und Bekanntmachung von Vemebriefen und befahl, die Ueberbringer vor ihn zu führen[7]). Die grösste Mühe gab sich der Bischof Rudolf von Würzburg, der nach jahrelanger Arbeit endlich auch sein Ziel erreichte[8]). Dagegen musste Johann von Trier noch 1489 gestehen, dass er bisher nichts erreicht habe, und verbot namentlich seinen Unterthanen Schöffen zu werden, da er nicht länger gewillt sei, das unredliche Wesen der westfälischen Händel länger zu dulden[9]). Doch ergingen noch bis ins sechzehnte Jahrhundert Freistuhlsprocesse gegen Trierer Unterthanen.

Auch mehrere Fürsten oder Städte verbündeten sich unter einander zu gleichem Zwecke. Pfalzgraf Friedrich und Erzbischof Dietrich von Mainz kamen 1456 überein, Niemand solle die Ihrigen

---

[1]) Voigt 36; Hansarecesse Zweite Abtheil. III, 334; Mone Ztschr. VII, 423; Archiv Unterfranken a. a. O.

[2]) Gemeiner III, 145.

[3]) Oberbayer. Archiv XII, 193, 202.

[4]) Wächter 193.

[5]) Voigt 93.

[6]) Tadama 122 ff.

[7]) Nyhoff Gedenkward. IV N. 368.

[8]) Archiv Unterfranken XIV, 206 ff. Doch nahm er noch 1483 den Waldeckischen Freigrafen Konrad Nückel zum Diener an.

[9]) Orig. in Koblenz.

vor fremde oder westfälische Gerichte laden[1]). Von allen Bündnissen, welche sich gegen die Veme bildeten, ist das weitaus bedeutendste das süddeutsche von 1461. Der Haupturheber war vermuthlich der wackere thatkräftige Markgraf Karl I. von Baden, welcher 1459 ein kaiserliches Schutzprivileg für sich und die Städte Esslingen und Weil erwarb und ersterer zugleich sehr verständige Vorschläge machte, wie sie sich am Besten mit seiner Hülfe vertheidigen könne, er wolle Land und Leute daran setzen, um sie getreulich zu schützen; den Grafen Ulrich von Würtemberg gewann er 1460 zu einem Vertrage, die Gerichte nicht zu dulden[2]). Ende 1461 arbeiteten etliche von der Ritterschaft und den Städten im Sundgau, Elsass und Breisgau auf einer Zusammenkunft in Schlettstadt einen Entwurf aus »gegen das muthwillige Fürnehmen und die unbilliche Beschwerung durch die westfälischen Gerichte«, welchen Karl am 7. November an Graf Ulrich von Würtemberg zur Beitrittserklärung sandte. Am 1. December 1461 wurde der Bund abgeschlossen, welchem angehörten Pfalzgraf Friedrich, Bischof Ruprecht von Strassburg, Herzog Albrecht von Oesterreich, Karl von Baden, der Abt von Murbach, die Grafen und Herren von Bussnang, Lupfen, Landsburg, Lichtenberg, Rappoltstein, die Städte Strassburg und Basel, die elf elsässischen Reichsstädte, die Städte der Ortenau und Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen. Das Bündniss gründet sich auf die Frankfurter Ordnung von 1442, welche wörtlich aufgenommen wird, da der gesammte Wortlaut überall öffentlich zu verlesen ist. Allen Unterthanen wird bei Strafe an Leib und Gut untersagt, Jemanden mit westfälischen Gerichten vorzunehmen, ehe sie nicht die Sache an ihre Oberen gebracht und bewiesen haben, dass der Fall vor jene gehöre und ihnen Recht geweigert sei. Dann wird erst der Obere der zu Verklagenden angegangen, für gebührliches Recht zu sorgen. Wer dawider handelt, verfällt unerbittlicher Züchtigung. Die Boten der Gerichte sind anzuhalten und ihre Briefe erst zu prüfen, ob sie der Reformation von 1442 entsprechen; ist das nicht, so erduldet der Ueberbringer, ob er geschworener Fronbote ist oder nicht, Leibesstrafe und seine Schreiben bleiben unbeachtet. Gemeinsames Handeln und gemeinsamer Bei-

---

[1]) Kreisarchiv Würzburg.

[2]) Staatsarchiv Stuttgart; Datt 751; Stälin III, 736.

stand sind Pflicht der Theilnehmer des Bundes, zu welchem Jedem der Zutritt offensteht[1]).

Ein fürstliches Bündniss entstand 1473 auch auf sächsischem Boden, welches Bischof Simon von Paderborn, die Grafen von Schaumburg und Lippe, Bischof Henning von Hildesheim und Herzog Wilhelm von Braunschweig auf zwanzig Jahre zum Schutz ihrer Unterthanen vereinbarten; sie wollten nicht leiden, dass sie selbst oder diese vor die heimlichen Freigerichte geladen würden[2]).

---

[1]) Archivalien in Stuttgart; Stälin III, 736 ff.; Usener N. 15, 16; Datt 758; Tschudi II, 618 u. s. w. Spätere Verhältnisse bei Wencker Apparatus 390 f.

[2]) Lipp. Reg. 2453.

FÜNFTES BUCH.

Das Gerichtsverfahren.

---

95. Abschnitt.

Ursprung und Inhalt der Gerichtsbarkeit. Die handhafte That und die Rechtsverweigerung.

Das Verfahren der Vemegerichte, wenn es auch in manchen Beziehungen mit dem bei anderen Gerichten jener Zeit üblichen übereinstimmt, bietet sehr viel Eigenartiges, zu dessen Erklärung die Ableitung von den ehemaligen Grafengerichten nicht ausreicht. Um den Ursprung zu erkennen, ist es unvermeidlich, mehrfach Ergebnisse, welche erst in den folgenden Abschnitten ihre Begründung erhalten, vorauszugreifen.

Wer schuldig befunden wird, verfällt dem Tode. Der Tod ist die einzige Strafe, welche die heimlichen Gerichte verhängen, denn die Bussen, welche sie unter Umständen auferlegten, sind keine eigentlichen Strafen und werden nicht verfügt begangener Verbrechen wegen, und das Verfahren wegen Geldschuld, von dem wir noch zu sprechen haben und die sich daraus ergebenden Folgen gehören einer weiteren Ausbildung der Gerichtsbarkeit an und liegen ausserhalb der heimlichen Acht, welche den letzten und alleinigen Spruch des Todes fällt. Die Todesstrafe wird nur in Einer Form vollzogen, während das Mittelalter schon früh deren mancherlei kannte und anwendete[1]). Der Uebelthäter erhält seinen Lohn durch den Strang, aber nicht an bestimmter Richtstätte oder am Galgen, sondern »an dem nächsten Baum, den man haben mag«.

Sollte dieses eigenthümliche Verfahren nicht Rückschlüsse auf den Ursprung oder die frühere Geschichte dieser Gerichte gestatten?

---

[1]) Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 482 ff.

Das Hängen war die von jeher übliche Strafe des Diebes, »einen hängen wie einen Dieb« daher gebräuchliche Redensart. So bestimmt auch der Sachsenspiegel (I, 13, 1) kurz und bündig: »den dief sal man hengen«. Die gleiche Strafe trifft den in der Nacht verübten Feld- oder Holzdiebstahl: »Sve nachtes gehouwen gras oder gehouwen holt stelet, dat sal man richten mit der weden; — sve nachtes korn stelt, de schult des galgen« (II, 28, 3 und 39, 1). Eine ähnliche Bestimmung enthält die Treuga Henrici: »Der Wanderer mag zur Erquickung seines Pferdes soviel Getreide abschneiden, als er mit einem Fuss im Steigbügel erreichen kann. Wer mehr abmäht und mitnimmt, wird als Dieb gehängt«[1]). Bei einer hauptsächlich ackerbautreibenden Bevölkerung sind solche Gesetze leicht begreiflich.

Unter den Verbrechen, über welche die Freistühle richteten, steht immer obenan der Diebstahl. Dem Freigrafen fiel gefundenes Diebsgut zu. Der Freischöffe darf dem ertappten Dieb den Raub abnehmen und ihn hängen oder laufen lassen oder dem Gerichte ausliefern. Unter den Sachen, welche aus dem eigenen Freigrafschaftssprengel im echten Dinge zur Rüge kamen, mochte heimlicher Felddiebstahl oft vorgebracht werden[2]).

Bei keinem der todeswürdigen Verbrechen konnte der Thäter so leicht und so oft auf frischer That ergriffen werden, wie beim Diebstahl und Raub. Die »handhafte That« ergab sich hier am ehesten. Die Bestrafung derselben musste daher schon im ältesten Recht eine besondere Stelle finden und Nachklänge davon haben sich genug erhalten[3]).

Der Sachsenspiegel handelt von ihr an vielen Stellen. Er erläutert sie II, 35 dahin: »Die hanthafte dat is dar, svar man enen man mit der dat begript oder in der vlucht der dat oder düve oder rof in sinen geweren hevet, dar he selve den slotel to dreget«. »Sve mit der hanthaften dat gevangen wert mit düve oder mit rove, des nemach he an nenen geweren tien« (III, 35, 1). Sie wird geklagt mit dem Gerüchte; der Kläger kann sie sofort selbsiebend bezeugen (I, 70, 3; II, 64). Unter anderen Bestimmungen ist die wichtigste: Wird ein Mann ergriffen auf handhafter That von Diebstahl oder Raub, so soll man darum einen Gografen kiesen zum

---

1) M. G. Leges II, 267.
2) Z. B. Tross 88, 89.
3) Vgl. Wächter 221.

mindesten aus drei Dörfern, wenn man den belehnten Richter nicht haben kann (I, 55, 2).

Auch gegen den Friedebrecher gelten die Gesetze über handhafte That; ihn beschirmen nicht gebundene Tage, noch Kirchen, noch Kirchhöfe (II, 10, 4), wer ihn verwundet oder tödtet, ist straflos, wenn er mit sechs Zeugen beweist, dass er ihn auf der Flucht oder bei der That traf (II, 69).

Das Bündniss, welches 1277 zwischen den Kirchen von Minden und Herford, dem Grafen Otto III. von Ravensberg und der Stadt Bielefeld zu Stande kam, enthält den wichtigen Satz:

»si aliquis — spolio vel alio — modo excesserit, ille cui conjunctus est, ipsum ad — satisfactionem infra spatium sex septimanarum, si poterit, revocabit, — si — non poterit, excedens tamquam perjurus et fide privatus abicietur perpetuo et quilibet nostrum ipsum in rebus et corpore tanquam capitalem inimicum persequetur, — si aliquis in recenti facto vel spolio deprehensus fuerit et justo judicio punitus, nullus in hoc est excessus commissus«[1]).

Die späteren Rechtssatzungen berücksichtigen zwar auch zuweilen handhafte That besonders, aber unterstellen sie einem geordneten Verfahren und richterlichem Spruch[2]). Dagegen blieb sie ein wichtiger Bestandtheil des Vemerechtes. Die einzige nach ihm anzuwendende Form der Todesstrafe ist eben die, welche naturgemäss in der Selbsthülfe gegen den ergriffenen Raub- oder Diebsgesellen gebraucht wird: man hängt ihn an den ersten besten Baum.

Der westfälische Landfrieden von 1371 stellt kurzweg als Strafe des gegen ihn Frevelnden den Strang hin: »man soll ihn hangen«.

»Den übelthätigen Mann, welchen man an frischer That, das ist nach westfälischer Sprache mit hebender Hand und mit gichtigem Munde findet, den mögen drei oder mehr Schöffen an der frischen That und an der Stätte zur Stunde verrunen und von ihm richten. Kommt er von dannen, so darf man ihm nichts darum thun, er sei denn verführt an den Stühlen, wie Recht ist«, heisst es in den Ruprechtschen Fragen.

Die Bestimmung, dass drei Schöffen gemeinsam handeln müssen, erinnert an den Sachsenspiegel, welcher zur sofortigen Bestrafung der handhaften That einen besonderen Gografen zu kiesen erlaubt,

---

1) Würdtwein Subsidia XI, 72.

2) So das Herforder Stadtrecht, Wigand Archiv II, 36.

doch sollen dabei drei Dörfer vertreten sein. Offenbar liegt hier uraltes Recht zu Grunde. Wahrscheinlich konnten ursprünglich drei freie Volksgenossen den bei der That Ertappten richten; später wurde das Recht beschränkt auf Schöffen und der Sachsenspiegel zeigt schon einen weiteren Uebergang zum geordneten Verfahren. Die Hauptwurzel des Vemerechtes liegt hier zu Tage.

Nach dem ersten Rechtsbuch Wigands könnte es scheinen, als ob ein Freischöffe allein einen ergriffenen Dieb verrichten könne[1]). Aber da dort die drei Möglichkeiten des Laufenlassens, des Bringens an das Gericht oder des Hängens gesetzt sind, soll wohl damit angedeutet sein, dass das letztere sich nicht immer thun liess, weil dazu die Mitwirkung von zwei anderen Schöffen erforderlich war.

Der handhaften That wird oft »gichtiger Mund« und »blickender Schein« gleichgestellt, das Geständniss und der Augenschein. Die Dortmunder Statuten sprechen mehrfach von beiden[2]). Die 1374 getroffene Verabredung über den westfälischen Landfrieden giebt für die mit blickendem Schein erhobene Klage besondere Bestimmungen (S. 450), doch fehlt dieser Ausdruck in den Ruprechtschen Fragen. Die Auszüge aus dem Sachsenspiegel erläutern einen Satz desselben (oben S. 255), wobei sie blickenden Schein, handhafte That und gichtigen Mund als gleichbedeutend setzen. Sie gingen über in die anderen Rechtsbücher, von denen namentlich das Nördlinger wiederholt S. 109, 115, 116 betont, handhafte That, gichtiger Mund und blickender Schein führten ohne weiteres die Verurtheilung herbei und dagegen sei kein Zeugniss von Eideshelfern giltig. Auch die süddeutsche Rechtsaufzeichnung (S. 287) giebt den »mit scheinender Hand« Ergriffenen und den Mundgichtigen sofort dem Strange preis und eine Dortmunder Rechtsbelehrung (S. 292) erklärt den auf frischer That Gefassten oder seine Uebelthat Bekennenden für der Vertheidigung verlustig.

Als der Lippische Freigraf Johann Sperwer 1433 sich anschickte, gegen Herzog Ludwig von Baiern vorzugehen, stellten die Vorsprecher der beiden Sachwalter Ludwigs, die Freigrafen Bernt Ducker und Johann von Valbert dem Freistuhl zu Brünninghausen das Urtheil anheim, ob gegen den Herzog Ludwig blickender Schein oder handhafte That in einer vemewrogigen Sache vorliege, in welchem Falle

---

1) Wigand 557; daraus das Grosse Rechtsbuch Mascov 78; Tross 38.

2) Frensdorff 82, 142, 210.

sie vor Johann Sperwer selbst das Recht stärken wollten. Da das Urtheil für Ludwig lautete, legten sie gegen jene Verunrechtung ihres Schutzbefohlenen Berufung an den Kaiser ein[1]).

Ein Weisthum von 1448 erklärt: wenn ein Freischöff Vemebriefe oder Urtheile aus der heimlichen Acht wissentlich Unwissenden offenbare, der solle, wenn er mit der Handthat begriffen werde, sich selber verrichtet haben, von seiner Schöffenfreiheit entsetzt und so verwunnen sein, dass man ihm sein Recht thun möge nach Freistuhlsrechte[2]).

Wächter S. 223 wirft die Frage auf, wie mit einem Handhaften verfahren wurde, wenn er entkam. Die Ruprechtschen Fragen verlangen in diesem Falle ein eigenes Verfahren vor Gericht. Hiermit stehen im Zusammenhange die Vorschriften im Abschnitt 58, welche zwar dem Sachsenspiegel entstammen, aber Zusätze erhielten. Um Ungericht, wenn blickender Schein vorliegt, soll der Freigraf ein Gericht über vierzehn Nächte aussetzen, welches die Schöffen besuchen sollen. Dieselbe Meinung sprach 1433 Kurt von Langen aus (S. 256).

Als Albert Swinde 1430 in der heimlichen Acht erklärte, er habe Herzog Heinrich vervemt in Folge einer schriftlichen Aussage des Freigrafen Heinrich Kerstian und sich gleich vorbehalten, wenn der Brief nicht gültig sei, solle es auch der Spruch nicht sein, »verurkundete« das der Vorsprecher des herzoglichen Vertreters »mit blickendem Schein«, d. h. es wurde kein Urtheil darüber gefragt, sondern die im Augenschein der Zeugen gegebene Erklärung Alberts genügte[3]).

Gerade wie der Handhaftige, wurde auch der Vervemte ohne weiteres gehängt, wenn mindestens drei Schöffen ihn ergriffen. Er gilt demnach als solcher, sobald der Spruch über ihn ergangen ist. So lässt sich der Ursprung des Vorganges unschwer und zwanglos erklären; die uralte Rechtssatzung, auf welcher die sofortige Bestrafung der handhaften That beruht, ist auch die Mutter des bündigen Verfahrens gegen den Vervemten.

Der Schöffe darf dem Handhaften das gestohlene Gut abnehmen, aber nicht mehr. So darf auch dem gerichteten Vervemten

---

1) Thiersch Vervemung 58.

2) Staatsarchiv Marburg.

3) Freyberg 293.

nichts genommen werden; nur seine Lehen verfallen dem Lehnsherrn, sein Eigengut verbleibt den Erben[1]).

Verfolgen wir den Gedanken weiter, dass die Vemegerichtsbarkeit hervorging aus dem Verfahren gegen handhafte That, so bietet er die Lösung so mancher Räthsel. Warum der Vervemte an Ort und Stelle, wo man ihn greift, und zwar an einen Baum gehängt wird, ist in seinem Ursprung klar. Deshalb gab es auch keinen Nachrichter, sondern die Schöffen selbst vollzogen das Urtheil. Dass selbst diese dem Gesetz in aller Strenge unterlagen und keine Ausnahmestellung beanspruchen konnten, beweist auch, dass die handhafte That ursprünglich den eigentlichen Gegenstand der Gerichtsbarkeit bildete. Kann der Handhafte nicht alsbald gerichtet werden, so tritt gegen ihn ein Gerichtsverfahren ein, aber dieses bezweckt nur, die Vollziehung der Strafe nachträglich zu ermöglichen. Der ganze Inhalt und Ausgang der Vemegerichte ist nichts anderes, als die Erweisung der handhaften That; die Vervemung stellt den Verurtheilten dem auf frischer That Ergriffenen vollkommen gleich und unterwirft ihn der gleichen Behandlung. Daher umfasste auch anfänglich der Kreis der vemewrogigen Punkte, mit Ausnahme des Meineides, der demnach wohl erst später miteingezogen wurde, nur solche Verbrechen, in denen der Thäter mitten in der Handlung ertappt werden konnte. Das Gericht verfährt nicht inquisitorisch, es schreitet nur ein auf Anklage, und diese kann nur ein Schöffe erheben; der Beweis ist lediglich ein Zeugenbeweis der Thatfrage. Wenn die in Heidelberg befragten Freigrafen keinen Brief über die Vervemung ausgestellt wissen wollten, so entsprach das der alten Grundanschauung, denn gegenüber einem Handhaften ist ein solcher nicht erforderlich. Wird eine Vervemung über einen Abwesenden ausgesprochen, so wirft der Freigraf einen verschlungenen Strick über die Gerichtsschranke und alle Gegenwärtigen spucken aus, als hänge man ihn zur Stunde[2]). Und endlich, die Unmöglichkeit, eine Vervemung wieder aufzuheben, dieser ganz merkwürdige Satz, beruht eben darauf, dass handhafte That eine solche ist und bleibt; wer ihrer überführt und somit vervemt ist, ist gewissermassen schon gerichtet, schon todt und kann also nicht wieder lebendig werden; es ist nicht möglich, einen Todten ins Leben zurückzurufen, sagten die Freigrafen.

---

[1]) Wigand 557, Tross 38; Mascov 78; Nördlinger Rechtsbuch 110; vgl. Abschnitt 98 und 103.

[2]) Oben S. 252.

Wir können gleich einen Schritt weiter gehen. Nur Schöffen dürfen die Strafe vollstrecken, daraus ergiebt sich von selbst, dass sie auch allein unter sich berathen und beschliessen. Dadurch entsteht leicht eine Absonderung, eine Art von Genossenschaft, also eine Veme, wie die Bedeutung dieses Wortes sich ergab, oder eine Heimlichkeit. Die Heimlichkeit erzeugt allmälig aus sich das Geheimniss. Man sieht also, die Heimlichkeit entstand aus der natürlichen Lage der Dinge, aus dem alleinigen Rechte der Schöffen, welches die Gegenwart Anderer, schon weil sie überflüssig und nutzlos war, ausschloss. Sie ging demnach nicht hervor aus der Absicht, das Bekanntwerden des gesprochenen Todesurtheils zu verhindern, um es leichter vollstrecken zu können; erst später konnte dieser Nebenzweck sich bilden.

Ob sich das Recht der Schöffen, gegen die handhafte That sofort einzuschreiten, in ganz Westfalen oder soweit Freistühle bestanden, erhielt, wissen wir nicht, es ist jedoch nicht wahrscheinlich. Aber es genügte, wenn es sich nur in einzelnen Gegenden behauptete, um dann in anderen nachgeahmt zu werden. Erst dann war der Königsbann recht wirksam, und wir sahen früher, in welcher Weise sich dieser erhielt. Wo Gografschaft und Freigrafschaft nicht in einer Hand standen, lag es nahe, dass die Inhaber der letzteren um so hartnäckiger an dem alten Rechte festhielten, welches ihnen eine Blutgerichtsbarkeit verlieh. Wie sie die alte Ueberlieferung vom Königsbann pflegten, so auch das Gericht über handhafte That; beide geschichtlich und rechtlich zusammengehörig, wirkten zusammen, um weitere Folgen zu erzeugen. Endlich trat dann die Reichsidee hinzu, um das neu entstandene Werk zu krönen.

Nun ergab sich früher, dass die kriminalistische Thätigkeit der Freigerichte durchschnittlich nur eine ausserordentliche gewesen sein kann, da die ordentliche den Gogerichten zustand und es in Westfalen keine Schöffenbarfreien gab, welche jenen nicht unterstellt waren. Wo es vielleicht früher anders stand, drang das neue Verhältniss siegreich durch und schuf allenthalben gleichförmige Zustände. Somit werfen sich die Fragen auf, wieweit erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Freigerichte, und wie kam es, dass sie ausserhalb ihrer Sprengel diese ausüben konnten.

Ich versuche zunächst, die zweite zu beantworten. Dass der bei der Handthat entkommene und erst durch gerichtliches Verfahren verurtheilte Frevler sich durch die Flucht zu entziehen suchte, wird

öfters vorgekommen sein und die ihn verfolgenden Schöffen richteten ihn, wo sie ihn fanden, wenn es auch ausserhalb der Grafschaft war. Was ein und das andere Mal geschehen war, gestaltete sich zum Recht. Wichtiger noch ist ein anderes Verhältniss.

An sich ist es kein absonderlicher Vorgang, dass ein Gericht über seinen Sprengel hinaus richtete. Denn konnte der Kläger vor dem Gerichte des Beklagten kein Recht erhalten, so durfte er klagen, wo er Recht bekommen mag[1]). Bischof Heidenreich von Münster erklärte 1382 auf Befragen des Erzbischofes Friedrich und des Grafen Engelbert von der Mark, man müsse Jeden wegen Missethat in dem Gerichte, in welchem er wohne, heischen, ausser wenn er die That in einem anderen Gerichte gethan und sein Richter offenbar Recht weigere; dann sollte man das nächste Gericht angehen[2]). So erliessen auch die Gogerichte Ladungen über ihre Kreise hinaus. Das Stadtarchiv zu Osnabrück bewahrt eine Reihe von Heische- und Vervestungsbriefen, welche das Gogericht der Korff zu Harkotten am Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gegen städtische Bürger erliess. Der Stromberger Gograf proscribirte 1345 sämmtliche Bürger von Lübeck und nicht ohne Erfolg, da sie sich mit dem Kläger aussöhnten. Desgleichen beklagte sich 1368 ein Kölner Bürger vor dem Burggrafen Johann von Stromberg, ihm hätten die Lübischen Recht verweigert[3]). Kaufleute, deren Waarenzüge durch das ganze Reich gingen, durften eine Vervestung selbst vor einem noch so fern liegenden Gericht nicht gleichgültig hinnehmen.

So gut wie die Gogerichte, konnten also auch die Freigerichte Klagen gegen Fremde annehmen, wenn Rechtsverweigerung vorlag. Die Frage war nur, ob sie auch Beachtung und Geltung fanden. Da kam ihnen zu statten, dass der Freigraf als königlicher Richter auftrat und unter Königsbann seine Ladungen erliess, ferner die Ausbreitung des Schöffenthums, an welchem jeder Freie theilnehmen konnte und sich dadurch einen besonderen Gerichtsstand für etwaige Klagen sicherte.

Daraus ergiebt sich die weitere Folgerung, dass die Freigerichte nur einschreiten konnten, wenn Rechtsverweigerung vorlag

---

1) Sachsenspiegel III, 87.

2) Frensdorff 206 ohne Datum, welches der 8. December 1382 ist, wie der Druck bei Kindlinger Sammlung 132 zeigt.

3) Lübecker UB. II N. 828 f.; III N. 672, 676 f.

und wenn diese sich auf einen der Fälle erstreckte, welche sie von Altersher sich bewahrt hatten, nämlich die Verbrechen der offenen Gewalt und des Meineides. Haarscharf stellt diesen Satz § 2 der Ruprechtschen Fragen auf: Jeder Kläger muss sich erst an den Herrn des zu Beklagenden wenden. Erst, wenn ihm da kein Recht geschieht, kann er es an den Freistühlen suchen: »doch so ferre, als das ist umb sache und stucke, die an den freyn stůlen von rechtzwegen gehôren zu richten«. Auch § 19b schliesst denselben Rechtssatz ein.

Die Rechtsverweigerung giebt also dem Vemeprocess die eigentliche rechtliche Grundlage, und in der That wird sie meist in dessen Urkunden hervorgehoben. Auch das Dortmunder Kapitel 1430 entscheidet mit aller Bestimmtheit: Wer vorgeladen wird und sich zu Recht erbietet, darf nicht weiter verfolgt werden, und viele Weisthümer erhärten den Satz. Die Prüfung, ob Recht wirklich geweigert war, mochte freilich nicht immer eine peinliche sein, und in den meisten Fällen die Behauptung des Klägers als ausreichend gelten; angebliche Rechtsverweigerung liess sich auch leicht herstellen, wenn der übliche Warnebrief unbeachtet blieb. Dem Missbrauch war Thür und Thor geöffnet. Das naturgemässe Streben der heimlichen Gerichte, ihre Zuständigkeit zu erweitern, führte einmal dazu, die Reihe der vemewrogigen Punkte zu erweitern und auch dazu, die Rechtsverweigerung in neuer und eigener Weise zu fassen. Die alte Bestimmung, welche sie nur bei vemewrogigen Sachen in Betracht zog, verwandelte sich mit geschickter, aber ungeschichtlicher und rechtswidriger Auslegung unter den Händen der Freigrafen dahin, dass sie überhaupt bei Rechtsverweigerung, mochte sie auch andere beliebige Sachen betreffen, Klagen annehmen und verfolgen dürften. Das war ein ganz anderes Ding, aber sie hatten Glück. Sie waren sich dessen wohl bewusst (S. 476), dass dieses Recht, wie sie sich ausdrückten, nicht von Karl dem Grossen herrühre, sondern eine neuere Aufstellung sei, »mit reden entsproken«. Der Braunschweiger Hans Porner verzeichnete sie schon vor 1430, durch das Dortmunder Kapitel und die Arnsberger Reformation fand sie gültige Aufnahme in das Vemerecht und durch die Reformation Friedrichs in das Reichsrecht. Noch eine weitere Folge ergab sich daraus. Indem die Rechtsverweigerung im Allgemeinen als neuer Punkt zu den vemewrogigen hinzutrat, entstand die Meinung, über letztere stünde dem heimlichen Gerichte ohne weiteres die Verfolgung zu, auch wenn jene nicht vorlag.

Der Wortlaut der beiden Reformationen begünstigte durchaus eine derartige Auslegung, doch drang sie nicht vollkommen durch.

Also auch hier eine neue Rechtsbildung von weittragendstem Inhalt!

96. Abschnitt.

Das echte, offene und heimliche Ding.

Unsere Kunde der früheren Zeiten reicht nicht aus, um zwischen dem echten und dem gebotenen Dinge sicher zu unterscheiden und das Wesen beider genauer festzustellen. Nur soviel ergab sich, dass eine mehr oder minder grosse Zahl der Gutsauflassungen nicht vor dem echten Dinge geschah und dass in der Ansetzung einer Gerichtssitzung zu diesem Zweck grosse Freiheit herrschte. Da seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Handlungen über Gut und Eigen mehr und mehr aufhörten, musste auch das echte wie das gebotene Ding sein Wesen ändern.

Sehr selten hört man im vierzehnten Jahrhundert etwas von dem echten Dinge. Die Entbindungen von dem Besuch des Freidings, welche die Enthebungsurkunden für die Städte und Andere in sich einschliessen, müssen dem echten Dinge gelten. Das »sachtige Ding«, wie es einmal heisst, ist dasselbe[1]). Dass es vielfach bestehen blieb, lehren vor allem die Rechtsaufzeichnungen.

Das Grosse Rechtsbuch bestimmt, der Freigraf soll jährlich dreimal immer über achtzehn Wochen Freigericht in seinem Freibann halten und zu jedem echten Dinge und Freigericht durch seinen Fronboten die Freien und Bauern, welche in seinem Freibann sitzen, vierzehn Tage vorher laden lassen. Auch das Koesfelder Rechtsbuch spricht von einem echten Ding[2]). Ein Arnsberger Weisthum von 1490 erklärt übereinstimmend, das »eliche Ding« solle dreimal im Jahre stattfinden; wer es versäumt, büsst vier schwere Schillinge[3]). Es wird vierzehn Tage vorher angesagt. In Lüttgenampen hatte der Freigraf von Soest im Jahre wenigstens zwei Dinge abzuhalten, zu welchen jedoch nicht die ganze Grafschaft, sondern nur die zwei Kirchspiele Welver und Schwefe kommen mussten. Danach scheint, dass die echten Dinge nicht immer für die ganze Grafschaft galten, sondern auch an den einzelnen Frei-

---

[1]) Seib. N. 751.

[2]) Mascov 51, Tross 29; Grote 320.

[3]) K. N. 211.

stühlen stattfanden. Aus der Soester Freigrafschaft liegen Aufzeichnungen vor, welche die echten Dinge in ihrer Thätigkeit bis ins siebzehnte Jahrhundert verfolgen lassen; nur dass sie hier offene Dinge heissen[1]). Darüber später. In der Freigrafschaft Heppen fanden noch 1441 jährlich drei echte Dinge statt. Auch in Warburg gab es solche[2]). In Glandorf wird 1471 ein »jardinch« gehalten.

Die Dauer von drei Tagen, wie sie in alten Zeiten galt, ist noch 1394 für die Freigrafschaft Heppen verbürgt. Die alte Sitte klingt selbst im achtzehnten Jahrhundert nach, wenn im Arnsbergischen der Freigraf an dem ersten Tage auf den Hof kommt, den zweiten dort stillliegt und am dritten abzieht[3]).

Die Verpflichtung, das echte Ding zu besuchen, war schon in früheren Zeiten nicht auf die Freien und die freien Landsassen beschränkt, sondern umfasste weitere Kreise. Nach dem Grossen Rechtsbuch müssen die Freien und die im Freibann sitzenden Bauern erscheinen. Nähere Auskunft giebt das Arnsberger Weisthum. Es sind verpflichtet alle, »welche einen eigenen Rauch in der Freigrafschaft haben und darinnen wohnen, sie seien Wissende oder Unwissende, frei oder eigen zubehörig, Herren- oder Junker-Leute oder sie seien dann, wie sie wollen und sind«.

Das Grosse Rechtsbuch giebt die Formeln an, mit denen das echte Ding eröffnet wurde[4]). Der Freigraf fordert dann alle die Freien und Bauern, welche in dem Freibann gesessen sind, auf, vorzukommen und alles das einzubringen, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, was sich hier einzubringen und vor dem echten Ding und dem Freigericht zu wrogen gebührt, und ihre Klagen, sie seien offenbar oder beleumdet[5]), und sie mit ihren Eiden zu wahren u. s. w.

Das echte Ding hat also seine Geltung hauptsächlich für den eigentlichen Bezirk der Freigrafschaft und damit einen beschränkten Geschäftskreis. Vielleicht wurden auch hier die Abgaben der Stuhlfreien entgegen genommen. Die Vorgänge des täglichen und besonders bäuerlichen Lebens traten in den Vordergrund und die Befugnisse, welche die Freigrafen neben ihrer kriminellen Thätigkeit

[1]) Tross S. 62, 85 ff.

[2]) Oben S. 111 und 157.

[3]) Tross N. 15; Wigand 545.

[4]) Vgl. auch Abschnitt 60.

[5]) Tross 30 und Mascov 56 lesen »heimlich«, aber Soest 3 und Münster 9, 11 richtiger »belumpden«.

ausübten, bildeten den eigentlichen Inhalt. Jenes Arnsberger Weisthum von 1490 theilt ihm (und dem offenen Dinge) nur zu das Gericht über die, welche die Königsstrasse, Kirchwege, Mühlenwege, Noth- und Todtenwege und Richtpfade einengen mit Zäunen oder Gräben und die Waldemeinen (Almende) beschränken, und welcher dem Anderen zu nahe Erde abbaut oder abgräbt oder Pfähle schlägt im Grund des Stuhlherrn in seiner Freigrafschaft. Andere Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts aus dem Waldeckischen weisen dem offenen Dinge, was das echte Ding war, zu: Gericht über Freigüter, Königstrasse, Weg und Steg, Flurgrenzen, auch Schuld, Schaden und dergl.[1]).

Die Bank wurde mit sieben Freien oder Freischöffen besetzt, und wenn auch Unwissende dingpflichtig waren, konnten sie doch gewiss nicht als Schöffen auftreten.

Dieses echte Ding heisst auch offenes Ding, offenes oder offenbares Freiding. Der Ausdruck findet sich zuerst 1357 und 1359, wo der Freigraf von Senden sagt: »dar ich sat eyn openbar vrydinc in andworde der schepenen«, dann 1363: »vor my quam in eyn ghegeghet openbare vrydinch« in der Burgsteinfurter Freigrafschaft[2]). Unzweifelhaft liegt darin ein Gegensatz zu dem heimlichen Gericht, welches schon im dreizehnten Jahrhundert in lateinischem Laut als »judicium secretum« oder »occultum« begegnet. Aber die Urkunden, in denen es geschieht, enthalten lediglich Gutsübertragungen, so dass also das Wort nichts anderes als Freigericht überhaupt bedeutet, wenn auch daraus zu schliessen ist, dass damals bereits Handlungen vorkamen, welche die Heimlichkeit erforderten[3]). Doch waren die Formen getrennt, und noch 1352 konnten die Freibänke in Borken nur öffentliche Gerichte halten. Je mehr nun bei den Freigerichten die kriminalistische Thätigkeit nach aussen sich entfaltete, desto mehr machte sich der Gegensatz zwischen dem offenen und dem heimlichen Ding geltend.

Dass gebotene Dinge, auch wenn es nur um Gut und Eigen ging, stattfanden, sahen wir bereits, ebenso dass zu diesen nur die Schöffen und in erster Stelle die Stuhlfreien verpflichtet waren. Auch das gebotene Ding, eine Bezeichnung, die mir übrigens in Freigerichtsurkunden aller Art nie aufgestossen ist, war in diesem

---

[1]) Kopp S. 471, 478, 484, 485. Vgl. das Weisthum des Warendorfer Gogerichtes von 1504 bei Wigand Archiv VI, 354.

[2]) MSt. Nottuln 95, 96; Hohenholte 35.

[3]) Ueber das Aufkommen des Ausdruckes »heimliches Freiding« oben S. 479.

Falle ein offenes, wie schon die Auswahl der Zeugen darthut. Wenn also auch das echte Ding ein offenes ist, so ist deswegen nicht jedes offene Ding ein echtes, es kann auch ein gebotenes sein.

In den Urkunden ist von dem offenen Ding viel die Rede. Es heisst bald offenes oder offenbares Gericht — und das ist die häufigste Bezeichnung — oder offenes Freigericht oder Freiding oder auch einfach offenes Ding. Da auch das echte Ding so genannt wird, würde der Name nichts zur Unterscheidung beitragen, wenn sie sich nicht durch die Art der verhandelten Gegenstände ergäbe.

Meist besagen die Urkunden nicht, ob die Sache im heimlichen oder im offenbaren Gericht verhandelt wurde, und da »das heimliche Gericht« beide in sich fasst, mögen so manche Verhandlungen in letzterem erfolgt sein, ohne dass wir es festzustellen vermögen. In den späteren Jahrzehnten wird ein sorgfältiger Unterschied gemacht. Die vorliegenden Schriftstücke über das offene Ding sind theils Vorladungen an Unwissende, theils Verhandlungen, welche solche betreffen, und Entscheidungen über Geldschuld, in einem Falle auch gegenüber einem Schöffen[1]). Die verklagten Unwissenden werden entweder freigesprochen oder, wenn sie nicht erschienen waren, wird ihre Sache zum ferneren Vollzug in die heimliche Acht gewiesen. Keine Urkunde ist vorhanden, welche einen anwesenden Unwissenden zum Tode verurtheilt oder von seiner Hinrichtung erzählt. Es bleibt daher zweifelhaft, ob in diesem Falle erst die Verwandlung in die heimliche Acht erforderlich war[2]). Aeusserlich unterscheidet sich die Verhandlung im offenen Ding in nichts von der im heimlichen und immer erscheinen dabei nur Freischöffen handelnd. Manchmal werden dort auch Urtheile von grosser Tragweite gewiesen[3]). Sollten, wo alle Vorgänge des Gerichtes sonst mit grösster Aengstlichkeit geheim gehalten wurden, zu diesen offenen Dingen auch Nichtschöffen freien Zutritt gehabt haben? Für die Einbringung der Klage war es nicht erforderlich, da nur Freischöffen eine solche erheben konnten, dagegen mussten die verklagten Unwissenden erscheinen können. Freilich liessen sie sich, wenn es, wie so oft, ganze Gemeinwesen waren, durch einen Sachwalter vertreten, der immer ein Schöffe war. Aber der einzelne, wenn er auch seinen Vorsprecher haben musste, konnte kommen und that es in manchen Fällen. Lehrreich ist eine im Stuttgarter Staatsarchiv bewahrte

---

1) Mittheil. Nürnberg I, 22.

2) Vgl. Abschnitt 103.

3) Wie z. B. Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228 und unten S. 547.

Urkunde vom 23. Januar 1438. Albert Swinde macht bekannt, er habe einen gewissen Konrad Betzmann aus Geisingen vorgeladen. Dieser erscheint vor dem Freistuhl, erbietet sich Recht zu thun und bittet zugleich, ihn der heimlichen Acht wissend zu machen. Swinde thut das — was nur in der heimlichen Acht geschehen konnte — und nun lässt der neue Schöffe im offenbaren Gerichte Briefe lesen, welche Forderungen an das Kloster Rullingen an der Donau begründen. Man sieht, wie schnell sich das offene in ein heimliches Gericht und dieses wieder in ein offenes verwandeln konnte.

Mancherlei Fragen tauchen noch auf. Der Freigraf Hugo Budde erklärt 1378, als er die Freiheit der Stadt Dorsten von der Freigrafschaft bekundet[1]), er habe sich nicht erlaubt, obgleich es ihm zugemuthet wurde: »darin bodinge doen van openbaren dinghe«. Der Sinn ist nicht recht klar. Da Hugo weiter berichtet, er habe sogar die von der Freigrafschaft wegen erlassenen Briefe nicht in der Stadt, sondern draussen vor den Freipfählen besiegelt, könnten seine Worte gedeutet werden, er habe innerhalb der Stadt keine Vorladungsbriefe geschrieben, doch das ist eine zu gezwungene Auslegung. Er meint wohl, er habe keinen Bürger vor das offenbare Gericht geladen. Aber warum spricht er nur von diesem, nicht auch vom heimlichen? Denn dass er die Freiheit der Stadt an sich nur auf das offene, nicht auch auf das heimliche Ding beschränkt wissen will, liegt weder in dem sonstigen Inhalt, noch ist es für jene Zeit wahrscheinlich. Vermuthlich denkt er nur an diejenigen Bürger, welche nicht Schöffen waren, und daher allein vor das offenbare Gericht gefordert werden konnten.

Die Stadt Frankfurt beschwert sich 1436, dass die heimlichen Gerichte auch offenbare Dinge hätten und an letztere die Unwissenden lüden. Denn dadurch würde die Gerichtsbarkeit der Fürsten und Städte, welche begnadet wären, dass man ihre Unterthanen nur an die eigenen Gerichte laden dürfe, aufgehoben[2]). Sie hält also das offene Gericht allein bestimmt für Nichtschöffen, welche ihrer Ansicht nach überhaupt nicht geladen werden sollen.

Die Arnsberger Reformation spricht in § 7 von dem »offenbaren freien Gerichte«, vor welches die Unwissenden zu laden sind, und verfügt im folgenden Absatz, Frauen solle man nur vor »das

---

[1]) Index N. 9.

[2]) Usener N. 4.

offenbare Gedinge« und mit dem Fronen in dem Freibann, in welchem sie gesessen sind, verboten. Der Wechsel der Bezeichnungen ist nicht ohne Absicht, denn im zweiten Falle ist, wie die Beschränkung auf die Grafschaft zeigt, das echte Ding gemeint. Auf dasselbe zielt das Hahnsche Rechtsbuch S. 648 mit dem mitten zwischen andere Punkte eingeschobenen einzelnen Satze: »Kein Freigraf hat Macht, Jemanden vor sich zu Recht zu laden ausserhalb seines Bannes und seiner Freigrafschaft zu offenem freiem Gedinge und auch nur ihre Dingpflichtige dürfen sie dazu fordern«.

Das Koesfelder Rechtsbuch enthält erst die Formeln für die Hegung eines offenen freien Dinges, welches auch als echtes Ding bezeichnet wird, und dann für die eines freien Bannes, unter dem es das heimliche Gericht versteht. Aehnlich beginnt das Grosse Rechtsbuch mit dem echten Dinge, knüpft daran, aber einer anderen Vorlage folgend, den Fall der Geldschuld, und geht dann zu der Verwandlung »des Freigerichtes und Freidings« in die heimliche Acht über. Echtes und offenbares Ding sind hier als gleich oder wenigstens als gleichbedeutend nebeneinander gestellt.

Eigenthümlich ist die Aeusserung der Informatio, S. 650: »Ouch so hebben die greven einen plechseden, so wanner si oere gerichte sitten und holden, so hegen ind holden si tweierleie gerichte, dat eine openbair ind dat ander heimlik, dat heiten si in der besloten achte, dat late ik nu in dem sinen wesen«.

In dem Arnsberger Kapitel 1490 wurde die Frage gestellt, welche Sachen vor die heimliche und die offene Acht gehören. Der ersteren sind zugetheilt die von Karl dem Grossen offenbarte Heimlichkeit, Ketzerei, Abfall vom Glauben, Meineid, Zauberei, Verrath der Heimlichkeit, der offenen: Kirchenfrevel, Diebstahl, Nothzucht u. s. w., lauter Sachen, welche als vemewrogig galten. Daneben aber besteht jenes oben erwähnte Weisthum desselben Kapitels, welches dem »elichen Dinge und dem freien offenbaren Gerichte« Königsstrasse u. dgl. zuweist. Alle jene Verbrechen aber, welche das erste Weisthum theils der heimlichen, theils der offenen Acht zuertheilt, unterstellt es ohne Unterschied der heimlichen beschlossenen Acht. Danach gab es also drei verschiedene Gerichtssitzungen: das echte, das offene und das heimliche Ding.

Obgleich diese Weisthümer eine späte Entwicklungsstufe darstellen, so bestätigen sie, was die anderen Ueberlieferungen ergeben, dass das Vemegericht zwei Formen der Sitzungen, der offenen und der heimlichen in sich schliesst. Daher nennen sich auch

manchmal Wissende: »Freischöffen des offenbaren und heimlichen Gerichtes«[1]).

Fasst man Alles zusammen, so ergiebt sich Folgendes. Das offene Ding hat allmälig das echte Ding zu der geringfügigen Bedeutung zurückgedrängt, welche dieses am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nur besass. Doch braucht man nicht anzunehmen, dass im echten Ding damals gar keine Klagen vemewrogiger Natur eingebracht werden konnten. Freigraf Johann Groppe schreibt 1413 der Gemeinde von Frankfurt, nachdem sie sich der ersten Vorladung nicht gestellt, sei ihm »in dem ghehegeden echten rechten dinge affgewunnen mit ordel mit rychte und mit rechte«, dass er sie zum zweiten Male laden müsse[2]).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass echte Dinge nicht überall üblich waren. So ist bei Verhältnissen, wie wir sie von dem Nassauischen Stuhle bei Siegen kennen (S. 102), an sie nicht zu denken, und die Zersplitterung der Freigrafschaften mag ähnliche Zustände auch anderwärts hervorgerufen haben. Aber wo echte Dinge bestanden, traten sie selten zusammen. Ausserdem waren sie rechtlich auf die Grafschaft beschränkt. Vemewrogige Sachen mussten daher meist in gebotenen Dingen verhandelt werden, und da zu diesen nur die Schöffen erschienen, ergab sich von selbst eine Heimlichkeit. In der Theorie galten sie, wenn es sich um Unwissende oder nicht vemewrogige Sachen handelte, als offen, doch fanden Nichtschöffen gewiss auch zu ihnen keinen Zutritt. Eben da Unwissende auf den echten Dingen erschienen, lag es um so näher, diesen alle eigentlichen Processsachen zu entziehen.

Auch hier zeigt sich der fortwährende Wechsel in den Vemedingen. Wie diese Bildung, die bereits im vierzehnten Jahrhundert als so ziemlich abgeschlossen erscheint, sich allmälig vollzog, überliefert keinerlei Nachricht. Zu vermuthen ist, dass es ursprünglieh nur echte Dinge und gebotene Dinge um Ungericht gab, zu denen nur die Schöffen kamen und allein Zutritt hatten. Als bei der sich mehrenden Thätigkeit der Freigerichte die echten Dinge nicht zureichten und öfters Vorladungen von Unwissenden erforderlich oder vielleicht erst üblich wurden, verschmolz man das gebotene offene Ding, wie es für Handlungen über Gut und Eigen bereits bestand,

[1]) Z. B. »Vriescheffen der heimlichen und offenbaren kaiserlichen acht und gerichten zu Westvalen«, Beitr. Basel VIII, 47.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt. Vielleicht soll aber hier »echt« und »recht« nur die Gesetzmässigkeit bezeichnen.

mit dem gebotenen Dinge um Ungericht und bildete so einen besonderen Bestandtheil der Vemegerichtsbarkeit aus.

Die Bezeichnung »offenes Ding« bot schon damals zu manchen Verwechslungen Anlass, nicht allein mit dem echten Ding, wie wir bereits sahen. Als die Frankfurter sich über das Bestehen der offenbaren Dinge beschwerten, weil sie die Privilegien der Städte und Fürsten beeinträchtigten, verstanden sie absichtlich oder unabsichtlich unter derselben Bezeichnung verschiedene Gerichte. »Judicia publica« oder »manifesta« sind alle öffentlichen Gerichte überhaupt, denen die »judicia privata«, die Sondergerichte gegenüberstehen. Die Privilegien »de non evocando«, wie sie Fürsten und Städte schon frühzeitig in reicher Zahl erhielten, galten für beide. Wenn König Ruprecht 1402 der Stadt Braunschweig Freiheit von »heimlichen oder offenbaren« Gerichten gewährte, so sind die heimlichen Gerichte nicht die westfälischen, sondern solche »judicia privata«. Die Stadt berief sich gegenüber den Freistühlen auch nicht auf dieses Privileg, sondern auf das Sigmunds von 1415, welches verbot: »ad quecunque forensia et secularia judicia etiam publice vel privatim — evocari«. Sie legte es Dortmund vor in einer deutschen Uebersetzung (»dit is getranslatum ute dem latine in dudesch«), welche die Worte »publice vel privatim« wiedergab mit: »openbar edde besundern«, doch ist letzteres Wort ausgestrichen und »hemelik« darüber geschrieben[1]).

Diese »offenbaren« Gerichte haben also mit dem »offenbaren Gerichte« der Veme nichts zu thun. Dadurch wird erst Sigmunds Aeusserung verständlich, Niemand könne vor dem heimlichen Gericht gefreit sein, »sunder fůr offenbar gerichte mugen si wol gefreiet sein«[2]).

Obgleich das offene Gericht in dem Processverfahren seinen vollberechtigten Platz hat und in seinen Formen mit dem heimlichen übereinstimmt, ist es doch das mindere. Konrad Stute hebt 1433 die Vorladung Bremischer Bürger mit Willen des Klägers auf: »went yt in enen openen gerichte und in nynen anderen gerichte geschen ys, ok anders nergen to dan to enen openen gerichte verbodet und geeschet weren«[3]).

---

[1]) Lünig Reichsarchiv XIV, 2, 221 f.; Stadtarchiv Dortmund; vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 178 ff.

[2]) Thiersch Vervemung 11; dort ist zu lesen im Text Z. 4: »wie« statt »wil«, Z. 10: »in« statt »ir«, Z. 15: »für« statt »sine«, Z. 22: »erlanget« statt »verlanget«; Abschrift in Dortmund.

[3]) Staatsarchiv Bremen.

Wenn der Verklagte nicht erschien und ihm keine Frist bewilligt wurde, trat die Verwandlung in die heimliche Acht ein, was sofort geschehen konnte. Der Freigraf gebot dann allen Nichtschöffen und Unwissenden, sich bei Strafe der Wide und des Stranges zu entfernen, erklärte das Freiding für beendigt und erhob sich zum Zeichen dessen von seinem Stuhl. Dann wurde das heimliche Gericht wiederum mit allen Formeln eröffnet. Das Grosse Rechtsbuch, dem dieser Satz entnommen ist, schildert damit die Ueberleitung vom echten Ding zum heimlichen[1]). Obgleich, wie wir sahen, zum offenen Ding wahrscheinlich nur Schöffen erschienen, war doch der Form wegen die Aufforderung zur Entfernung für alle Nichtberechtigten auch dann nothwendig, wenn die heimliche Sitzung einem solchen folgte.

Die Gerichtsurkunden sprechen von diesem Verfahren oft, ohne weiteres über die äussere Form zu berichten. Theils wird in ihnen die Drohung ausgesprochen, die Sache in die heimliche Acht zu ziehen, theils erzählen sie, dass es geschehen und darauf das letzte Urtheil gefällt sei[2]).

Wie der Besuch der gebotenen Dinge geregelt war, ist nicht bekannt. Jedenfalls kamen in erster Stelle die Stuhlfreien in Betracht. Vermuthlich mussten auch die innerhalb des Gerichtsbezirkes sitzenden Freischöffen erscheinen, und da das mit Einnahmen verknüpft war, fiel ihnen die Erfüllung dieser Pflicht nicht schwer. In dem ganzen Wesen des Freischöffenthums liegt begründet, dass der Aufgenommene an jedem Stuhl, bei jeder Gerichtssitzung erscheinen konnte, und nur dadurch war es möglich, dass die Zahl der Freischöffen bei einzelnen Gerichtssitzungen viele Hunderte betrug. Indessen scheint es, dass der Schöffe zu dem Stuhl, an welchem er wissend geworden war, nähere Beziehungen hatte. Die spätere Formulirung des Eides verband ihn, diesen besonders zu pflegen, was bei der Einbringung von Klagen Werth hatte. Wenn Kurt von Langen Recht hat (S. 256), durften Urtheile nur gewiesen werden von Dienstpflichtigen und Schöffen oder Königsfreien des betreffenden Stuhles; dann würden Freischöffen, die nicht zur Grafschaft gehörten, und namentlich alle nicht aus Westfalen gebürtigen entweder nur an dem Stuhle, an dem sie Schöffen wurden, oder gar nicht haben Urtheil weisen können.

---

[1]) Tross 33, Mascov 62.

[2]) Z. B. Mittheil. Nürnberg I, 22; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Usener N. 61 ff.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 40 f.; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263.

Dass die echten Dinge nur die Grafschaft betrafen, ist unzweifelhaft, und ursprünglich hatte gewiss jede Grafschaft ihren eigenen Gerichtsstand. Die fortschreitende Entwicklung ging darüber hinweg. Doch mögen die Freigrafen darauf gehalten haben, dass für Westfalen selbst das alte Recht in Geltung blieb. Wenigstens behauptet der Schreiber des Briefes an Bremen, die »wittigen« Freigrafen wollten nicht leiden, dass ein anderer Freigraf Jemanden aus ihrer Grafschaft vorlade. Das Grosse Rechtsbuch verbietet, Leute aus dem Freibann eines anderen Freigrafen zu Schöffen zu machen, wenn dieser es nicht ausdrücklich erlaubt[1]). Graf Everwin von Bentheim will die Verpflichtung, Bussen zu entrichten, auf die zum Freistuhl Gehörigen beschränkt wissen[2]).

Da das heimliche Gericht des Königs Gericht war, die Freigrafen an des Königs Stelle ihren Stuhl besassen, so war es eine selbstverständliche Folgerung, dass alle Stühle gleichberechtigt waren. Klar spricht diesen Satz ein Weisthum aus, welches die Schöffen 1443 im offenbaren freien Dinge zu Arnsberg im Baumgarten fanden: »das alle freye stůle von einer macht seind und in auch gleich gebůre zu richten«[3]).

Die Freistühle nahmen die Klagen entgegen, woher sie auch kommen mochten. Nur einmal wird darüber eine Beschwerde laut. Als die Hildesheimer 1424 Albert von Mollen vor den Stuhl auf der Honebecke luden, drohte ihnen Simon IV. zur Lippe mit einem Process, weil es geschehen sei »dor die ghericht siner vrienstole«. Was er damit meinte, ist nicht recht klar, denn er behauptet nicht, wie zu erwarten wäre, dass der Geforderte als sein Diener vor seine Gerichte gehöre; seine Ansicht scheint vielmehr zu sein, dass seine Freistühle als die Hildesheim näher gelegenen ein Vorrecht besässen. Auf den Einwand der Stadt, auf diese Weise würden alle Herren, welche Freigrafschaft besässen, in ihren Rechten verkürzt, liess er seinen Widerspruch fallen[4]).

Die Arnsberger Reformation bestimmt, die Sachen sollen vor dem Stuhle, wo sie angehoben sind, bleiben und gerichtet werden, wenn nicht der Freigraf irgendwie gehindert wird, und kein Frei-

---

1) Berck 468; Tross 51, Mascov 113.

2) Dumbar Deventer II, 105 ff.

3) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 230. Dass weder der Dortmunder noch ursprünglich der Arnsberger Stuhl vor den anderen einen Vorrang hatten, siehe S. 71 ff. und 422.

4) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 126, 155.

graf darf einem anderen einen vor ihm begonnenen Process übertragen, ausser wenn er seines Stuhles entwältigt wird oder sein Herr ihm zu richten verbietet. Die erstere Meinung sprach auch früher Erzbischof Dietrich der Stadt Speier aus[1]). Eine solche Vorschrift konnte freilich nur so lange wirksam sein, als sich nicht ein Freigraf fand, der das Vorgehen seines Kollegen für unrechtmässig erachtete und gegen ihn seine Sprüche fällte. Dann stand Stuhl dem Stuhl gegenüber und es kam darauf an, welcher seinen Spruch durchzusetzen vermochte. Alle die grossen Processe sind zwischen mehreren Stühlen hin und her gegangen und verliefen deswegen häufig im Sande.

Die Arnsberger Vorschrift entsprach nicht dem üblichen Recht, nach welchem die an dem einen Stuhl begonnene Sache als gleichsam vor allen geführt galt und demnach überall fortzuführen war. Nur musste ein Nachweis über die schon gethanen Schritte erfolgen, wozu ursprünglich wohl der Schwur der Schöffen genügte, während später der Kläger eine schriftliche Bescheinigung erhielt.

Zahlreiche Urkunden bestätigen das. Willike van Knehem bezeugt am 28. Nov. 1424, Kord de Schucke habe vor ihm geklagt über den Grafen Erich von Hoya, dessen zwei Söhne, Mannschaft und Untersassen. Die erste Ladung ist ergangen auf den 23. Januar 1425: »dar den vorgenanten clegeren gevunden unde gewyzet wårt myt ordelen unde mit rechte, offte en das nicht gedelich noch gelegen enwere uppe dessen vorgenanten stole to Muddendorp, dat se dan der clage vorgenant volgen mogen uppe alle stolen unde vor allen vryengreven, war en dat gelegen is unde hebben kunnen«[2]). Gerke Vinking bescheinigt 1426 die erfolgte dritte Ladung gegen Wincke van dem Rade in Lemgo. Er hat deswegen erkannt, wie des heimlichen Gerichts Recht ist und seine Urkunde darüber empfangen, »und dusse vorgenannten klegere mogen vort dusse sake vordern und utrichten vor wat vryenstole des hemeliken gerichtes dat se wilt unde dat en da likest licht«[3]).

Häufig ist das Erkenntniss, der Kläger könne das letzte Urtheil, welches noch aufgeschoben ist, vor jedem beliebigen Stuhle fordern, wo er einen Freigrafen sitzend finde[4]). Doch musste sich

---

[1]) Mone Ztschr. VII, 393.

[2]) Stadtarchiv Osnabrück VIII, 23.

[3]) MSt. Herford St. Joh. N. 138. Vgl. auch Thiersch Vervemung 99.

[4]) Freyberg I, 258; Dorow Denkmäler II, 117; Mone Ztschr. VII, 393; Grote 327; ungedruckte Urkunden.

Kurt von Langen 1432 ausnahmsweise verpflichten, die letzte Sentenz gegen die Osnabrücker nur vor dem Limburger Stuhl, vor welchem er das Recht auf sie erlangt hatte, einzuholen[1]).

Dagegen wird Urtheilen, namentlich Schlussurtheilen oft die ausdrückliche Weisung gegeben, dass sie nur vor dem Stuhle, an welchem sie ertheilt sind, gescholten werden dürfen[2]). Das Schelten des Urtheils muss sofort geschehen, »op disse tyt«, ehe der Freigraf dreimal oder das viertemal über Recht gefragt hat, oder wie es allgemeiner heisst, so lange das Gericht sitzt: »by deme sittende gerichte«[3]). Dann muss man: »den wederpard darby boden und beter ordele to rechte darup to wisene offt den koninge und gerichte darvor to wedden na rikes recht«[4]).

Das Hahnsche Rechtsbuch (S. 620) rügt als groben Missbrauch, dass ein Freigraf einen anderen an seine Stelle setzen oder ihm das Urtheil übertragen kann. Als Ursache betrachtet es die Gewinnsucht, welche den Kläger damit zwingt, zwei Freigrafen zu bezahlen. Wenn die Freigrafen auch für einzelne Freigrafschaften ernannt wurden, so konnten sie doch, da sie den Königsbann hatten, auf jedem Stuhle richten, vorausgesetzt, dass es ihnen der Stuhlherr erlaubte. In den Freigerichtsurkunden des vierzehnten und der früheren Jahrhunderte richtet öfters ein Freigraf auf einem fremden Stuhle, wobei manchmal der Grund (Fehlen eines eigenen Freigrafen u. dgl.) und die besondere Erlaubniss des Stuhlherrn erwähnt wird; sein Gericht war also an sich giltig. Daher erklärt sich, dass Freigrafen manchmal vor Stühle laden, mit denen sie nichts zu thun haben, in der Hoffnung, der Stuhlherr werde keinen Einwand erheben. Dem Freigrafen Lutze zu Recklinghausen machte Heinrich von Lindenhorst durch eine von ihm nach der Rauschenburg erlassene Vorladung einen Strich mit der Bemerkung, der Stuhl gehöre ihm und der Stadt Dortmund und darauf dürfe nur der belehnte Freigraf richten[5]). Als Erzbischof Dietrich 1426 nach Bilstein geladen dort

---

[1]) Stadtarchiv Dortmund 1976.

[2]) Grote 327; Freyberg I, 258; Sattler III N. 78.

[3]) Thiersch Hauptstuhl 98; Abschnitt 70 B; Senckenberg Corp. jur. II, XLI; Wigand Archiv IV, 308. Der Schluss des Grossen Rechtsbuches über Urtheilschelten ist wörtlich dem Richtsteig Landrechts entnommen (oben S. 270) und daher nicht massgebend.

[4]) 1430, Stadtarchiv Osnabrück.

[5]) Mallinckrodts Neues Mag. 1816 S. 294. Bernt Ducker lud Herzog Heinrich von Baiern nach Wettringen.

mit seiner Begleitung erschien und den Stuhl geschlossen fand, zog er nach dem benachbarten Stuhl zu Reepe, welcher auch zu Bilstein gehörte, wo Gert Seiner Gerichtssitzung abhielt[1]).

Die Arnsberger Reformation stellte auch hier eine feste Regel auf: kein Freigraf soll einen fremden Stuhl besitzen, ausser mit Erlaubniss der Stuhlherren und bei thatsächlicher Behinderung des zuständigen, ebensowenig einem anderen Freigrafen eine vor ihm angehobene Sache übertragen, ausser wenn er seines Stuhles entwältigt ist oder der Stuhlherr ihm zu richten verbietet[2]).

Nicht selten finden wir Freigrafen von grossem Ansehen auf fremden Stühlen den Vorsitz führen, welche jedenfalls dazu eingeladen waren, doch ist dann der rechtmässige Freigraf auch zugegen. Um einem Gerichte mehr Glanz zu geben, bat man mehrere Freigrafen zusammen, bis zu fünfzehn und mehr, welche dann gemeinsam den Stuhl besassen, wenn auch nur Einer den wirklichen Vorsitz führen konnte. Es scheint, dass diese Freigrafen nicht als eigentliche Schöffen dasassen, wenn auch sonst nichts im Wege stand, dass ein Freigraf auch einmal als Schöffe Urtheil wies. Wenn ein Stuhlherr oder Freigraf in eigener Angelegenheit seinen Stuhl gebrauchte, pflegte er einen fremden Freigrafen zur Leitung zu berufen. Daher kommt es, weil namentlich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts oft derselbe Freigraf auf ganz verschiedenen Stühlen erscheint, dass man kaum weiss, welcher der ihm eigentlich zuständige war.

Herzog Gerhard von Jülich schickte 1461 seinen Ravensberger Freigrafen Heinrich vom Busche, welchen er früher vorläufig vom Erzbischofe hatte bestätigen lassen, zum Kaiser mit der Bitte, ihn zu belehnen. Zugleich wünschte er für ihn die Erlaubniss, an allen anderen Enden und Freistühlen, wo er von den zuständigen Freigrafen und Stuhlherren Urlaub kriege, richten zu dürfen, als ob er dazu gesetzt wäre[3]). Das ehemalige Recht war also völlig in Abnahme gekommen.

Zu gewissen Tagen und Zeiten sollte kein Freigericht stattfinden. Die Auszüge aus dem Sachsenspiegel, welche in Wig. A und das Grosse Rechtsbuch übergingen, nennen die heiligen Tage und die Tage vor ihnen, die gebundenen Tage und ausserdem den

---

[1]) Index N. 6.

[2]) Die gleiche Bestimmung im Grossen Rechtsbuch Tross 51, Mascov 113 und im Freigrafeneid seit 1499 S. 492.

[3]) Entwurf im Staatsarchiv Düsseldorf.

Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag. Das Nördlinger Rechtsbuch (S. 98) erwähnt von Wochentagen nur den Freitag und Sonntag. Auch andere Rechtsweisungen gedenken der beschlossenen Zeiten, welche nach der einen beendet sind »in der alinc wochen nach pingsten« (oben S. 291), während ein Kapitelsbeschluss (oben S. 298) dazu rechnet die Quatember und Gericht nur am Dienstag oder Donnerstag gehalten wissen will. Die Handschrift Soest 5 giebt eine vollständige Zusammenstellung aller gebundenen Tage: von Advent bis zur Octave der heiligen drei Könige, wenn Halleluja gelegt ist (Sonntag Septuagesimae) bis zum zweiten Montag nach Ostern, die Kreuzwoche bis zum zweiten Montag nach Fronleichnam mit Ausnahme des Montags und Dienstags nach Trinitatis, in den acht Tagen nach Visitatio, Assumptio und Nativitas Mariae und Allerheiligen, heiliger Abend, Heiligentage, Fasttage und Donnerstag, Freitag, Samstag. Die Arnsberger Weisthümer erklären alles Gericht, welches in geschlossenen Zeiten und an heiligen Tagen, zu denen die Aposteltage rechnen, gehalten wird, für kraftlos und unbündig[1]).

In den gerichtlichen Schriftstücken ist von den geschlossenen Zeiten oft die Rede, meist um innerhalb derselben geschehene oder in sie fallende Vorladungen zurückzuweisen[2]). Doch scheint ihr Umfang nicht ganz festgestanden zu haben; wenigstens schreibt 1464 Hermann van dem Born der Stadt Essen, einige Leute meinten, man dürfe in der Kreuzwoche nicht richten. Wie spät erst der Sachsenspiegel Eingang gewann und seine Vorschriften nicht allgemeine Geltung fanden, bezeugt, dass gerade der Donnerstag der Tag war, auf welchen man am liebsten das Gericht legte. Er heisst geradezu der »richtedag«, der Gerichtstag[3]). Ein grosser Theil der Vorladungen lautet auf ihn und viele Urtheile sind an Donnerstagen gefällt. Neben ihm war der Dienstag sehr beliebt, doch wurden auch Montags und Mittwochs Gerichtssitzungen gehalten.

97. Abschnitt.

Die Zuständigkeit über die Personen.

Der Satz des Sachsenspiegels III, 55: »Over der vorsten lif unde ire gesunt nemut neman richtere sin, wan die koning«, ist

---

[1]) Usener S. 122.

[2]) K. N. 199; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 252.

[3]) 1429: »up den nechsten donrestach off richtdaich«, Stadtarchiv Aachen; vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 264.

in geänderter Gestalt aufgenommen in die Rechtsaufzeichnungen im Abschnitt 58: »Over die koirfursten marckgreven ind lantgreven saltu nicht richten«, wobei die weiteren Angaben des Sachsenspiegels in III § 64 berücksichtigt sind. Aber das erste Wigandsche Rechtsbuch fügt schon »unverfolget« hinzu und das Grosse Rechtsbuch sagt ausführlicher: »die ensin dan ersten verfolget vor yreme oversten als recht is, dat is vor dem Romschen keiser oder konynge«[1]).

Das Nördlinger Rechtsbuch legt sich S. 115, 116 eine eigene Theorie zurecht unter Berücksichtigung der sonst geltenden Sätze über den Gerichtsstand der Fürsten, indem es meint, solche könnten nur von Ebenbürtigen vor dem Freistuhl gerichtet werden, ausser bei handhafter That und blickendem Schein.

Die Ruprechtschen Fragen stellten als Grundsatz hin, Jeder müsse erst vor seinem Herrn, unter dem er gesessen ist, verfolgt werden, das ist also für Reichsfürsten der König. So befahl Ruprecht schon 1404 dem Freigrafen Johann von Selberg, den vorgeladenen Bischof Johann I. von Würzburg vor ihn, als seinen rechten Herrn, zu weisen, wohin er von Rechtswegen gehöre, da er sein und des Reiches Fürst sei. Aus dem Schreiben geht des Königs Meinung nicht recht klar hervor, ob er überhaupt die Möglichkeit anerkannte, einen Fürsten vor dem Freigerichte zu belangen, ebensowenig wie aus dem 1409 von ihm erlassenen Verbot, die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig zu heischen[2]).

Sigmund erkannte wiederholt und bestimmt das Recht der Freistühle Fürsten zu heischen an. »Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch Jemand anders mag vor solchen heimlichen Gerichten gefreit sein, und ist auch unmöglich, nur für offenbare Gerichte mögen sie es sein«, wie er überhaupt der Ansicht ist, dass vor ihnen keine Ausnahmen bestehen könnten[3]). Bei der Absetzung des Herzogs Ludwig von Baiern ist ausdrücklich hervorgehoben, dass er vor dem Vemegericht überführt und Leibes und Lehen verlustig erklärt sei[4]).

---

[1]) Wigand 554; Tross 40, Mascov 84.

[2]) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 191. Diese selbst erklärten dem Freigrafen, er habe keine Macht über sie zu richten, a. a. O. 194 ff.

[3]) Die kurzen Mittheilungen in den Dortmunder Beiträgen II, 199 über die Klage gegen Herzog Johann von Holland sind nicht genau. Die Stadt soll nicht untersuchen, ob ein Fürst, sondern ob ein Unwissender wegen Geldschuld geladen werden könne.

[4]) Freyberg I, 374; vgl. Abschnitt 85.

Damals entstand in Basel am Hofe die Frage, ob die Lehen eines rechtlich Vervemten verfallen wären und wem sie zufielen? Die Fürsten und Räthe vermeinten, ein solcher Mann sei nicht »bequem« zu den Lehen. Da der König genaue Auskunft haben wollte, beauftragte er den Rath von Münster, ihm die Frage zu beantworten: »so eyn man der da werntliche lehen hat durch daz fry heimlich gerichte mit rechte verfort und verfehmet und verwunnen verteilt und rechtlos werdet nach fehmerecht der heimlichen gerichte, ab dann icht die lehen verfallen und wem sie dann gefallen geburen oder zugeteylt werden und auch wem sin eygen gebore, und ab der verrichtete verforeter verurteilter und rechtlose umb schuld schaden oder bruche angeclaget und daran zu rechten erwunnen were, wer dann sinem schuldener gelten solle und wovon und zu welicher zijt, nachdem man keyn gelt der herren mit schulden oder sachen besweren mag sunder der herren willen und verhengnisz«? Die ertheilte Antwort ist nicht überliefert[1]).

Dass die Lehen verfallen seien, besagt die Vervemungsformel ausdrücklich. Die Nürnberger Handschrift der Ruprechtschen Fragen enthält eine oben S. 222 mitgetheilte Rechtsweisung unbekannter Herkunft, nach welcher die Vervemung eines Fürsten dem Kaiser und den anderen Fürsten kund zu thun ist, welche verpflichtet sind, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen. Vermögen sie das nicht, so soll der König die Oberacht und der Papst den Bann verhängen. Die Verurtheilung beraubt den Schuldigen aller geistlichen und weltlichen Lehen.

Sigmund griff mehrfach in die Processe gegen die baierischen Fürsten ein und verlangte, dass die Sache vor ihn gewiesen würde, aber nur deswegen, weil er der Verklagten zu Recht mächtig wäre. Selbst Friedrich III. bestritt in den ersten Zeiten seiner Regierung nicht die Befugniss der Freigrafen zur Heischung eines Fürsten, aber er verbot zu richten, wenn derselbe vor ihm Recht geben wollte. Herzog Wilhelm von Sachsen setzt 1454 den rechtlichen Standpunkt klar auseinander. Obgleich er selbst Freischöffe wäre, so müsse er doch erst vor seinen Grafen, Herren, Räthen und Landschaft und, wenn er da nicht gebührlich handele, vor dem Könige belangt werden; »möchte dann Seine Gnaden, dar Gott nicht wolle, unser nicht mächtig werden, dass wir Ehre und Recht thun, so wissen wir wol, was danach folgen möchte«[2]).

---

[1]) Schreiben aus Basel vom 1. Februar 1434; Orig. Stadtarchiv Münster.

[2]) Müller Reichstagstheatrum 496, 501.

Das Recht der Freistühle, über Fürsten zu richten, gegenüber der Auffassung, wie sie der Sachsenspiegel vertritt, folgerte aus der Anschauung, dass sie in des Königs Namen und an seiner Stelle richteten. Sobald diese Ansicht einmal durchgedrungen war, konnte ein Widerspruch nicht erfolgen und ist auch der Theorie nach nicht erhoben worden, so lange die westfälischen Gerichte in unbestrittenem Ansehen standen. Selbst die baierischen Fürsten Heinrich und Ludwig fochten die Zuständigkeit nicht an, wenn sie auch erfolgte Sprüche als unrichtig bekämpften. Die Freigrafen waren auf die Machtbefugniss, welche in dieser Anerkennung lag, nicht wenig stolz; als sie die Vervemung des Herzogs Heinrich dem Könige bekannt machten, baten sie ausdrücklich an ihm ein Exempel zu geben, »damit namentlich die Fürsten Jedem zu Ehren bescheidentlich antworten und thun möchten und dies Recht dem heiligen Reiche zur Schmach nicht verhochmüthigten, so dass es nicht Noth wäre, dass solche schwere Sachen über sie ergängen«[1]. Um so erregter waren sie, als Sigmund später die Sache abforderte: »was einmal in die heimliche Acht gebracht sei, müsse dort ausgetragen werden«, eine Ansicht übrigens, welche Sigmund selbst kurz vorher ausgesprochen hatte[2].

Von den Processen, welche gegen weltliche Fürsten erhoben wurden, führten nur die gegen die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern und gegen den Herzog Heinrich von Glogau zur Vervemung, die freilich in allen drei Fällen den Herren nichts geschadet hat. Die anderen wurden gütlich beigelegt oder aufgegeben. Ich stelle hier einige zusammen, von denen einzelne uns schon anderweitig beschäftigt haben.

Um 1390 liess Bischof Dietrich von Osnabrück den Grafen von Teklenburg vorfordern, welchen Bischof Heidenreich von Münster mit gewappneter Schaar zum Freistuhl geleitete, so dass die Gegenpartei nicht zu erscheinen wagte. Die Dortmunder verboteten 1388 Graf Engelbert III. von der Mark und seine Ritter, erkannten aber an, dass die Sache nicht vemewrogig sei[3]. Graf Nikolaus von Teklenburg liess 1399 ausser seinem bischöflichen Gegner auch die Grafen von Hoya und Bentheim laden. Dass Ruprecht 1409 das Verfahren gegen die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braun-

---

[1]) Konrad von Lindenhorst an Sigmund, Abschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg 13; vgl. Thiersch Vervemung 85.

[2]) Thiersch Vervemung N. 23, 24, 27; vgl. dort S. 11.

[3]) Stadtarchiv Dortmund; Anhang N. VIII.

schweig verbot, ist schon erwähnt; 1415 verhinderte Erzbischof Dietrich von Köln denselben Freigrafen Hermann Nolle zu Büren, den Grafen Adolf IV. von Kleve-Mark zu belästigen[1]). Rhein- und Wildgraf Johann wurde 1410 von Adeligen, welche er nach Wünnenberg geladen, selber nach Norderna vorgefordert, worauf beide Parteien die Sache stehen liessen[2]). Von dem Freigrafen Albert Swinde selbst wurde 1421 die zweimalige Vorladung gegen den Herzog Rainald von Jülich-Geldern aufgehoben[3]), die gegen den Herzog Johann III. von Baiern-Holland 1423 wegen Geldschuld durch Graf Johann von Nassau vor dem Freistuhl in Boke erhobene Klage scheint gütlich ihr Ende gefunden zu haben. Eine 1424 gegen Graf Erich I. von Hoya, seine Söhne, Mannschaft und Untersassen in Müddendorf angenommene Klage ist in ihrem weiteren Verlauf nicht zu verfolgen[4]). Herzog Otto von Braunschweig erschien 1427 persönlich in Bist, um sich wieder in sein Recht setzen zu lassen[5]). Herzog Adolf von Jülich-Berg liess 1428 eine Vorladung des Freigrafen Hermann Tueshues durch den Limburger Freigrafen Lambert Nedendick gerichtlich zurückweisen. Herzog Adolf selbst führte 1435—1437 einen erbitterten Gerichtsstreit mit der Stadt Dortmund, welche auf die Ladung vor Frei- und Gogericht in Lüdenscheid mit einer gleichen vor den eigenen Freistuhl antwortete, bis die Sache ausgeglichen wurde[6]). Pfalzgraf Ludwig bat 1431 Herzog Adolf von Jülich, er möge nachforschen, ob es wahr sei, dass Graf Ludwig von Würtemberg durch Eberhard von Dottenheim vor ein heimliches Gericht geladen sei[7]). Heinrich von Valbrecht entband 1436 Herzog Arnold von Geldern von der erfolgten Vorladung nach Limburg[8]). Die 1445 gegen Graf Otto II. von Schaumburg-Holstein und 1454 gegen Herzog Wilhelm III. von Sachsen erlassenen Vorladungen hob der Kaiser auf. Auch Herzog Adolf XI. von Holstein wurde vor dem Freistuhl verklagt[9]).

Von diesen Fürsten waren allerdings viele Wissende und den Stühlen verpflichtet. Graf Gerhard von Sayn zog bei seinen Ver-

---

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 731.

[2]) Senckenberg Abhandlung N. 33 S. 79.

[3]) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg 1798.

[4]) Friderici-Stüve II N. 134.

[5]) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

[6]) Sehr zahlreiche Schreiben in Dortmund.

[7]) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg N. 5 und 38.

[8]) Nyhoff Gedenkward. IV N. 155 f.

[9]) Wigand 563; Müller 492 ff.; Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. II, 942.

besserungsplänen auch diese Angelegenheit in Betracht, indem er die Frage aufstellte: ob man einen Fürsten vor das Freigericht laden möge, besonders einen, der dem Freistuhl geschworen sei. Die Sache nahm jedoch ein anderes Gesicht an, wenn der Reichsfürst geistlich war.

Als Karl IV. von seinem grossen Schutzprivileg für die Geistlichkeit 1376 und 1377 für die Bisthümer Osnabrück, Münster und Minden besondere Ausfertigungen gab, liess er das Verbot einschieben, Geistliche vor das Freiding zu laden: »quod nullo temporis prescriptione vel regali vel imperiali edicto seu judicii confirmatione contra personas ecclesiasticas seu clericos per quamcunque consuetudinem introduci volumus«[1]). Die Ruprechtschen Fragen enthalten die bündige Erklärung: »wer geweiht ist wie klein das sei, der gehört vor seinen Obersten und man soll ihn seinem Bischof überantworten, wenn er missthut«. Als Grundsatz ist das festgehalten worden und Vorladungen der gesammten Bevölkerung einer Gemeinde nehmen oft ausdrücklich die Geistlichen aus. Wollte man doch damals den Ausdruck: »judicium vetitum« als »verbotenes Gericht« erklären, weil es für Geistliche nicht zuständig wäre[2]). Einmal wird jedoch die Möglichkeit, über solche Personen zu richten, zugegeben, nämlich wenn sie bereits im geistlichen Gericht verurtheilt im Ungehorsam verharren und das weltliche Gericht von dem geistlichen zu Hülfe gerufen wird[3]).

Nun waren aber Geistliche genug Freischöffen, und dass diese sich vor dem Freigerichte zu verantworten hatten, war nicht mehr als billig. Daher wird das wiederholt für Recht gewiesen[4]) und auch von der Arnsberger Reformation bestätigt. Die Erzbischöfe von Köln, die westfälischen Bischöfe waren selbstverständlich Freischöffen und Erzbischof Dietrich trug kein Bedenken, 1426 selbst vor dem Freistuhl zu erscheinen und sich von gegen ihn erhobenen Klagen freisprechen zu lassen. Dasselbe that 1436 in Holenar der Edele Ebert Schenk von Erbach, Domherr und Kämmerer zu Mainz[5]).

---

[1]) Neues Archiv VIII, 143.

[2]) Der Abt von Fürstenfeld in Baiern wurde 1458 unter geistliche Censur gestellt, weil er sich an das Freigericht gewandt hatte, Oberbayer. Archiv XII, 199.

[3]) 1442 bei Voigt 187. Damit stimmt im Abschnitt 58 überein die Rechtsweisung: »Du ensalt nit richten ober geistlicheit, dwyle sy yren geistlichen richter gehorsam sind und unverwunnen vor eme«.

[4]) 1438 von Heinrich von Voirde und Joh. Kruse im Stadtarchiv Essen; 1442 von elf Freigrafen in Brünninghausen, Voigt 185; 1490 vom Kapitel in Arnsberg, Wigand 206 und Niesert II, 110; vgl. Hahn 617.

[5]) Index N. 5, 6; Stadtarchiv Frankfurt.

Vorladungen ergingen jedoch auch an geistliche Fürsten, welche nicht Freischöffen waren, und an geistliche Körperschaften. Besonders die Würzburger Bischöfe waren vielen Belästigungen ausgesetzt, wie schon 1404 Johann I. Sein Nachfolger Johann II. wurde sogar, wie 1437 Freigraf Mangold erklärte, vervemt und aus der Gemeinschaft der Christenheit gesetzt, erhielt aber 1438 eine neue Vorladung von Johann Manhoff. Auch Johann III. wurde 1458, weil er der Heischung nicht Folge leistete, von Heinrich von Werdinghausen zu Villigst auf Klage des Jost Rotenbach von Rotenburg zur Zahlung von 600 Gulden verurtheilt und mit der heimlichen Acht bedroht[1]). Die eigenthümliche Doppelstellung des deutschen Ordens in weltlichem und geistlichem Wesen gab wiederholt zu heftigem Streit mit westfälischen Gerichten Anlass. Bischof Ernst von Halberstadt erhielt 1426 wenigstens einen Warnungsbrief von dem Paderborner Freigrafen Heinrich Ludewigs[2]). Ferner sind Klagen bekannt gegen die Klöster Fürstenfeld und Raitenhaslach in Baiern und Rullingen in Würtemberg[3]).

Noch schwankender war die Judenfrage. Kaiser Ludwig verbot 1342, Juden vor die Veme zu laden. Von Altersher sei das nicht geschehen und die Juden hätten die Freiheit, dass sie nur vor das Gericht, in dem sie sitzen, geladen werden dürften; Karl IV. erneuerte 1349 die Verfügung. Der Befehl ist allgemein gehalten, aber von der Stadt Dortmund erwirkt (S. 71).

In den zwanziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten mehrere Vorladungen gegen Juden aus Nürnberg und Frankfurt[4]). Am 5. April 1429 erschien der Freigraf des Erzbischofs von Köln Gert Seiner vor dem Freigraf Johann von Essen zu Villigst und fragte ein Urtheil, ob man die Juden, da sie nicht zum Christenglauben hielten, vor einen Freistuhl laden dürfe und ob sie des heimlichen Gerichts geniessen oder entgelten dürften. Der Freigraf von Hamm Stenke von Ruden wies als Recht: Nein! wenn Juden Uebles thun, sollen sie in dem Lande gerichtet werden, in dem sie gesessen sind und andere Juden sollen deswegen nichts zu schaffen haben. Junker Gerhard von der Mark, welcher den Spruch veranlasst hatte, liess die darüber ausgestellte Urkunde am 29. April dem Erbgrafen von Dortmund und dessen Freigrafen vorlegen,

[1]) Archiv Unterfranken XIV, 262; Usener N. 26; Wertheimer Archiv.

[2]) UB. Halberstadt II N. 805.

[3]) Oberbayer. Archiv XII, 199, 200; Staatsarchiv Stuttgart.

[4]) Reichsarchiv Nürnberg und Stadtarchiv Frankfurt.

welche den Spruch als rechtmässig zu Stande gekommen und giltig erklärten. Sie fügten noch eine weitläufige Begründung hinzu, welche in dem Satze gipfelt, da die Juden das heimliche Recht nicht wissen dürften, könnten sie auch nicht vorgeladen werden[1]).

Das Weisthum behielt für die Judenfrage seinen dauernden Werth; noch in späteren Jahrzehnten ist es in beglaubigten Abschriften verbreitet und als Waffe gegen Freigrafen benutzt worden[2]).

Nicht in der Arnsberger Reformation, sondern in den Weisthümern ist das Verbot, Juden vorzuladen, kurz und bündig wiederholt: der Freigraf Heinrich von Grozen zog deswegen eine von ihm erlassene Heischung gegen Erfurter Juden zurück. Aber sofort ergriff Freigraf Heinrich Weideman in Kanstein die Sache auf, an der merkwürdig ist, dass ein Jude selbst seine Glaubensgenossen verklagt hatte, und wurde deswegen excommunicirt[3]).

So geht es weiter, bald werden Juden vorgeladen, bald Weisthümer gefällt, welche das für ungehörig erklären. Gründe sind ja immer zu finden und so behaupteten 1470 drei Freigrafen, Juden gehörten vor den Freistuhl als kaiserliches Gericht, weil sie keinen andern Herrn als den Kaiser über sich hätten[4]). Jeder Freigraf that eben, was ihm beliebte. Das Arnsberger Kapitel 1490 erklärte die Vorladung von Juden, welche Sacrileg begängen, für zulässig[5]). Sonderbar ist die Kundschaft, welche 1462 vier Freischöffen aus Miltenberg und Klingenberg auf Verlangen des Freigrafen Johann Hulschede von Dortmund über den Juden Daniel von Klingenberg abgaben, weil dieser sich anmasste, Wissender zu sein[6]).

Die Arnsberger Reformation bestimmte (S. 235), Frauen dürften nur vor das echte Ding geladen werden. Aus der Soester Freigrafschaft sind Fälle bekannt, dass Frauen vor Gericht kamen. Die eine gelobte, zum echten Dinge wiederzukommen, um sich gegen eine Klage zu verantworten, die andere büsste 60 Schillinge. Das geschah im offenen Dinge, also jedenfalls in dem echten Dinge[7]).

---

1) Letztere gedruckt bei Usener S. 32; in Zeile 8 ist »*e*ymande« statt »*n*ymande« zu lesen.

2) Solche sind vorhanden im Stadtarchiv Frankfurt und im Staatsarchiv Magdeburg aus dem Erfurter Stadtarchiv. Auch in München ist eine, Reg. Boica XIII, 143.

3) Usener S. 124; Staatsarchiv Magdeburg.

4) Usener N. 39.

5) Vgl. auch Wächter 194 ff.; Usener 32.

6) Wertheimer Archiv.

7) 1466, Tross 88.

Da Frauen Freigüter besitzen konnten (S. 389), mussten sie auch über diese im Zusammenhang mit der Freigrafschaft im echten Dinge Rechenschaft abgeben. Dagegen waren sie frei von Vorladungen vor die eigentlichen Vemegerichte, mochten es offene oder heimliche sein, wie ein Weisthum aus Welschenennest von 1464 und das Nördlinger Rechtsbuch bestätigen[1]). Einige Ladebriefe an ganze Gemeinden nehmen ausdrücklich Frauen und Jungfrauen aus[2]), während in anderen die Vorladung auf die Einwohner »männlichen Geschlechtes« beschränkt wird. Erst in späten Zeiten, in welchen den Freigerichten nicht viel mehr als die Bestrafung von Scheltworten geblieben war, mussten, wie die Protokolle ausweisen, oft genug zungenfertige Weiber vor ihnen sich verantworten.

Selbstverständlich konnten auch Nichterwachsene nicht geheischen werden. In den Vorladungen an alle Einwohner eines Ortes heisst es gewöhnlich: alle über die und die Jahre. Doch schwankt die Angabe zwischen 12, 14, 15, 18 und 20 Jahren. Auch nach dem Alter hin ist manchmal eine Grenze gesetzt, bald 60, bald 70 Jahre. —

Im Anhang der Ruprechtschen Fragen heisst es: Ein Freischöff, der Bosheit begangen habe, soll geladen werden, wie es Recht ist: »were her aber keyn fryeschephe, so mochte man obir yn richten on allis verboten und man mochte in ouch nicht verboten in deme rechte«. Die westfälische Bearbeitung fügt hinzu: »noch komen laten«[3]).

Einige ältere Forscher, wie Wigand und Usener, meinten sogar, ursprünglich hätten die Vemegerichte überhaupt nicht über Unwissende gerichtet[4]). Welchen Zweck hätten dann die Befreiungen vom Freiding gehabt, welche in so frühe Zeiten hinaufragen? Das Gesinde der Dortmunder Bürger, welches nach den städtischen Statuten aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus Gnade von den Freigerichten befreit war, bestand doch gewiss nicht aus Freischöffen. Ebensowenig waren solche die handhaften Diebe, welche sofort gerichtet wurden, und die Juden.

Eine andere Frage ist, ob nicht wirklich anfänglich über den Unwissenden ohne Vorladung gerichtet wurde, wie die obige Stelle verlangt. Sie erhält sogar eine scheinbare Unterstützung durch andere

---

1) Usener S. 32; Senckenberg 98.

2) 1434 und 1483, Stadtarchive Dortmund und Aachen.

3) Neue Sammlung S. 109; Seibertz III S. 17.

4) Vgl. Wächter 165 ff.

Quellen. So sagt die Informatio S. 649: »Doch verfemen die greven maningen armen man, die ghein scheppen enis ind seggen hei si ein unweten man, men endorve in nicht verboden«. Ein 1435 vor dem Soester Stuhl gewiesenes Urtheil bestimmt, wenn Jemand schelte, dass einem Vervemten sein Recht gethan worden, so solle man den Freischöffen vorladen, einen Unwissenden »solde men ock vorvemen und vorvoren also der rykes recht is«. Selbst den Freigrafeneid könnte man anziehen, dessen erster Punkt die Vorladung eines Freischöffen bestimmt, während der zweite fortfährt: »ind dessgelychen ouch oever geynen unwissenden man richten anders, dan des fryhengerichtes reicht is, also dat de clage zovorentz volkumentlich getzuget ind mir zu richten gewyst werde na rechte«[1]).

Die frühesten Schriftstücke über Vemeprocesse, welche uns vorliegen, lassen dagegen erkennen, dass auch Nichtwissende geladen wurden. Die ältesten erhaltenen Vorladebriefe sind vielleicht an Freischöffen gerichtet, aber 1395 und 1397 empfingen solche Rath und Schöffen von Frankfurt, welche es nicht waren. Nachher mehrt sich die Zahl von bekannten Vorladungen an Nichtschöffen rasch. Eine von 1410 scheidet zum ersten Male zwischen Wissenden und Nichtwissenden[2]), wie es dann oft geschieht. Ich wüsste auch nicht, dass unter den zahlreichen Beschwerden gegen die Freigerichte eine besagt, über Unwissende sei ohne Ladung gerichtet worden. Man klagt vielmehr darüber, dass solche geladen werden. Die Ruprechtschen Fragen enthalten mehrfach Hinweise auf die Heischung Unwissender[3]).

Gegenüber der Macht der Thatsachen bleibt nur die Annahme übrig, dass jene oben erwähnten Stellen entweder Falsches berichten oder etwas Anderes besagen wollen, als sie zu enthalten scheinen. Letzteres ist in der That der Fall: sie erklären nicht, dass der Unwissende überhaupt nicht geladen werden solle, sondern nur nicht vor die heimliche Acht. Denn so war der rechtliche Brauch: erschien der vorgeladene Nichtschöffe nicht, so wurde seine Sache in die heimliche Acht gezogen und er erhielt keine weitere Vorladung. Der Anhang schildert nur das Verfahren in dem heimlichen Gericht.

---

[1]) K. N. 200 B; N. 197.

[2]) Usener N. 38.

[3]) §§ 17 und 19. Das Hahnsche Rechtsbuch 615 hat § 17 in ganz verworrener Gestalt, es vertheidigt die Freiheit der Stühle und ihr Recht zur Ladung. S. 648 spricht es bestimmt aus, dass keine Vervemung ohne vorheriges Gericht geschehen darf.

Die Informatio spricht nur vom Vervemen, was ja in der That ohne weiteres geschah, und das Soester Weisthum will besagen, dass auch gegen Nichtschöffen in dem fraglichen Falle einzuschreiten sei. In dem Freigrafeneid ist einiges Gewicht auf das einleitende Wort »desgleichen« zu legen; der Satz bestimmt also, dass wie gegen den Schöffen, so auch gegen den Nichtschöffen nach Recht gehandelt werden müsse.

Usener S. 28 will den Beweis führen, dass Unwissende ursprünglich nicht geladen werden konnten, und stützt sich dabei auf mehrere Briefe und Gerichtsurkunden des fünfzehnten Jahrhunderts. Dieselben sind jedoch verschiedener Art. Wie schon Wächter S. 167 gegen ihn richtig bemerkte, tadeln die einen nur das unrichtige dabei eingeschlagene Verfahren. Die anderen aber sprechen lediglich die Ansicht des Frankfurter Rathes aus, welcher, wie er die offenbaren Gerichte verwarf, demgemäss es auch nicht für rechtmässig hielt, Unwissende vor einen Freistuhl zu ziehen, eine Meinung, die ja auch anderweitig begegnet.

98. Abschnitt.

Die Klage um Geldschuld.

Einen streitigen Punkt bildete stets die Frage der Geldschuld. Mehrere der frühesten Fälle einer Wirksamkeit der Freigerichte nach aussen handeln um solche, doch sind die näheren Umstände unbekannt. Die Ruprechtschen Fragen schliessen Klagen um Gut und Schuld, wenigstens gegenüber einem Unwissenden, von der Verfolgung aus. Aber es ist bezeichnend, dass die westfälische Umarbeitung den Sinn ändert und dem Verklagten nicht wie dort den einfachen Nachweis, dass er nur um solche Sachen vorgeladen sei, sondern die Vertheidigung auferlegt[1]). Gerhard Seiner erklärt 1420 entsprechend, Klagen von Geldes wegen gehörten nicht in die heimliche Acht, wie auch schon vorher König Sigmund seine Missbilligung über die deshalb geschehene Ladung ausgesprochen hatte[2]). Als 1423 Herzog Johann von Holland wegen Geldschuld von dem Freigrafen Ludewigs nach Boke geladen wurde, beauftragte König Sigmund den Dortmunder Rath zu entscheiden, ob Fürsten und andere ehrbare Leute solcher Sache wegen belangt werden dürften. Da gleichwohl Processe deswegen aufgenommen wurden, bestimmte

[1]) Oben S. 222; Seib. III, 13.
[2]) Stadtarchiv Frankfurt.

1430 das Kapitel zu Soest, dass kein Freigraf wegen Geldschuld Verbotung thun oder aussenden sollte, ein Beschluss, der jedoch in die Arnsberger Reformation keine Aufnahme fand. Denn die Anschauungen hatten sich mittlerweile geändert, indem jener Satz: »Wer nicht zu den Ehren antworten will«, alle anderen überwucherte. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen: »wer beschuldigt wird um sein Gut und nicht zu Ehren antworten will, den sollen die Freigerichte dazu zwingen«[1]. Auch die dabei geschehene Verletzung des guten Glaubens, der Treue oder des eidlichen Versprechens galt als Begründung der Klage. Gegen eine derartige Auffassung bemerkte das kurfürstliche Gutachten vom Nürnberger Reichstage 1438 ganz richtig, wenn auch eine Geldschuld oder eine andere nicht vor die Freistühle gehörige Verabredung auf gute Treue verschrieben wäre, könne man sie doch nicht dorthin ziehen, denn man müsse mehr Gewicht auf den Grund und den Ursprung der Sache, als auf den nur zur Befestigung der Schuld dienenden Zusatz legen[2].

Nach wie vor nahmen die Stühle solche Klagen an, weshalb die Stadt Frankfurt 1439 besonders diese Angelegenheit vor dem Arnsberger Kapitel zur Sprache gebracht wissen wollte[3]. Die Freigrafen handelten ganz nach Willkür. Hugo von Osterwick erklärte in einem streitigen Processe, über Geldschuld gebühre sich nicht zu richten, was der gegnerische Freigraf Mangolt nicht gelten lassen wollte; acht Freigrafen wiesen darauf als Recht, über Erbe und Gut dürfe nur vor dem Gericht gehandelt werden, wo sie lägen, es wäre denn, dass Recht geweigert sei. Das Arnsberger Kapitel 1443 erklärte gleichfalls als Recht: »kein wissender noch unwissender Mann kann vor einem Freistuhl Forderung um Geld und Gut thun«. Auch 1458 erging von Hugo von Osterwick zu Hachbort ein Urtheil: über Geldschuld sei nur zu antworten in dem Gericht, wo sie gemacht sei, und nicht im heimlichen Gericht[4].

Trotz alledem ging das alte Wesen weiter; sogar der grösste Theil der Processe drehte sich um Geld und Gut und namentlich sind es Erbstreitigkeiten, welche vorgebracht wurden. Die Stadt Köln sah sich in den Jahren 1414 und 1415 zu einem langen

---

[1]) Stadtarchiv Essen.

[2]) Neue Sammlung I, 162.

[3]) Usener N. 10, 11.

[4]) Voigt 23, 24, 189; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228; Wigand Archiv IV, 194.

Briefwechsel wegen Testamentssachen genöthigt und ebenso die Stadt Frankfurt von 1419 an; ein schier unendlicher Process, der sich von 1460 mehrere Jahre hinzog, belästigte die Stadt Aachen[1]). In gleicher Weise wurden andere Städte betroffen. Da die Erbsachen meist auf städtische Verfassungsverhältnisse zurückführten, kamen dadurch leicht die Magistrate selbst in Streit mit den Gerichten. Oft genug meinten Leute, von den Städten auch sonst in ihrem Vermögen geschädigt zu sein, durch Beschlagnahme von Waaren und Gut, Geldstrafen, Vorenthaltung bedungener Zahlungen u. s. w., und so wird die Klage um Geld und Schadenersatz bald eine der häufigsten am Freistuhl gepflogenen Verhandlungen.

Das Grosse Rechtsbuch enthält darüber einen besonderen Abschnitt[2]), dessen Inhalt die Urkunden bestätigen. Wenn Geldsachen nicht in die heimliche Acht gehören sollten, so zog man sie vor das offenbare Ding, welches dadurch besondere Bedeutung gewann und es entstand ein Verfahren, das bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist.

Da die Kosten eines Processes vor den heimlichen Gerichten sehr hoch kamen, war es natürlich, dass der Gewinner sie wieder zu erlangen suchte. Daher wurden sowohl der, welcher zu Unrecht vorgeladen hatte, als der Verurtheilte für schuldig erklärt, die Kosten zu bezahlen und dem Gewinner das Recht zugesprochen, sich dafür an des Widerparts Leib und Gut zu halten[3]). Diese an und für sich unverfängliche Uebung artete bald in der schlimmsten Weise aus.

Die wegen Geldschuld, Testamentssache u. dgl. Klagenden benannten das Kapital, das Hauptgut, und fügten gleich eine weitere Forderung wegen des durch die Vorenthaltung erlittenen Schadens und der Kosten hinzu. Ebenso machten es die, welche um andere Sachen klagten, indem sie behaupteten, durch das Unrecht baaren Schaden erlitten zu haben. Die Freigrafen schlugen noch die etwa verfallenen Bussen hinzu.

Solche Klagen »um Hauptgut, Kosten und Schaden«, wie sie das Grosse Rechtsbuch bezeichnet, wurden vor offenbarem Gerichte verhandelt, selbst gegen Freischöffen[4]). Sie richteten sich gegen

---

[1]) In den dortigen Stadtarchiven.

[2]) Tross 31, Mascov 57.

[3]) Der erste Fall 1426 bei Thiersch Hauptstuhl 97 f.; vgl. a. a. O. 53; Usener 237 u. s. w.

[4]) Mittheil. Nürnberg I, 22; vgl. Abschnitt 99.

einzelne Personen, besonders jedoch gegen die Städte; sei es dass diese von vornherein verklagt waren oder dass sie erst im weiteren Laufe der Sache als Beschützer Verurtheilter hineingezogen wurden. Der Kläger bezifferte die betreffenden Summen und, wenn der Verklagte nicht erschienen war, gewann er das Recht, sie überall in jeder ihm geeignet scheinenden Weise einzutreiben, mit Gericht und ohne Gericht, der Gegner Gut und Leute zu bekümmern und sich dabei der Helfer zu bedienen[1]). Alle Freischöffen sollten Beistand leisten. Freigraf Henne Salentin forderte 1439, nachdem er Mainzer Bürger verurtheilt, die Stadt Frankfurt auf: »alle dey renten, tzynsen unde gulde —, so dan dey burger van Mentze off uch, uwer stede rait und gerichte habende unde wartin mochten syn, nicht mer betellen«[2]).

Die Summen, die meist in die Hunderte und Tausende von Gulden gehen, waren manchmal ganz ungeheuere. Zürich sollte 1439 32000 Gulden bezahlen. Die Stadt Trier wurde 1440 von Heinrich von Valbrecht verurtheilt, da sie einen Mann widerrechtlich hingerichtet hätte, dem Herrn des Getödteten einen goldenen Mann und dem Kläger und seinen Genossen 3000 Gulden zu erlegen[3]). Der Erzbischof Dietrich von Köln ging selbst mit gefährlichem Beispiel voran. Ein Nürnberger Bürger hatte ihn gebeten, auf einem Kapitel seinen Streit mit dem dortigen Rath zu entscheiden, war aber zu dem Schwur gezwungen worden, das Kapitel nicht zu besuchen. Der Erzbischof erklärte, diese dem Gerichte angethane Schmach verursache ihm so grossen Schaden und Kosten, wie er ihn nicht für 31000 Rheinische Gulden und mehr erleiden möchte. Er liess daher durch das Kapitel Nürnberg in diese Summe verurtheilen; zahle die Stadt nicht, so sei sie ihrer Privilegien und allen Geleites verlustig und der Erzbischof möge das Geld eintreiben, wie er am besten könne[4]). Die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen liessen 1461 die Stadt Halle in Arnsberg verurtheilen zu 50000 Gulden und ihnen jedem 100 Pfund Gold, von denen die Hälfte in die kaiserliche Kammer fallen sollte[5]).

---

[1]) Ich führe nur einige Stellen aus Büchern an: Senckenberg Gerichtsbarkeit 40 f.; Senckenberg Corp. jur. II S. XLI und XLV; Usener N. 68; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Seib. N. 964; Ztschr. III, 83 ff.; Müller Reichstagstheatrum 495.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt.

[3]) Index N. 15; Düsseldorf, Kleve-Mark 1062.

[4]) Seib. N. 964.

[5]) Staatsarchiv Magdeburg.

Eine Urkunde nennt eine solche Verurtheilung Gerichtsacht[1]) und in der That war sie nichts anderes, als eine Nachahmung der Reichsacht. Es ist leicht ersichtlich, wie schwer die Städte solche Uebergriffe empfinden mussten, durch welche jeder beliebige Schnapphahn einen rechtlichen Vorwand zum Raube erlangte.

Man hört auch wohl, dass Leute, welche solche Freigerichtsurkunden in Händen hatten, in anderen Städten das Gut Verurtheilter mit Beschlag zu belegen suchten, wie 1437 in Basel vier Metzer mit ihren Pferden angehalten, aber wieder entlassen wurden. Jost Rotenbach aus Rothenburg, welcher eine Klage gegen Bischof Johann III. von Würzburg auf 600 Gulden gewonnen, liess 1459 in Frankfurt nach dem Ausläuten der Messe Würzburger Hab und Gut im Werthe von 1000 Gulden gerichtlich pfänden. Als der Bürgermeister dagegen einschritt und Rotenbach aus der Stadt wies, verurtheilte Wilhelm von der Sunger in Villigst jeden Bürger von Frankfurt in eine Busse von 60 Schilling.

Oft gehen die Akten nicht über diese Verurtheilung hinaus, welche ja auch dem Kläger die willkommenste sein konnte. Ueberzeugte er sich aber, dass er damit nichts erreichte, so stand ihm frei, die Sache noch weiter zu treiben, um vielleicht durch den Schreck vor dem Tode seine Sache zu fördern. Bei jenem Urtheil wurde ihm in der Regel gleich zugesprochen, dass er, wenn es wirkungslos sein sollte, weiter vor dem Stuhle fortfahren dürfe. That er das, so wurde die Sache in die heimliche Acht gezogen und dort das letzte Urtheil, die Vervemung ausgesprochen[3]).

Dann verlor, wenigstens nach streng rechtlicher Auffassung, der Kläger das Recht, sich an Hab und Gut des Verurtheilten und Gerichteten schadlos zu halten. Denn wie dem handhaften Diebe der Schöffe zwar das gestohlene Gut, aber nicht mehr, nehmen darf, so sollte auch dem Vervemten nichts genommen werden, denn der Vervemte ist so gut wie gerichtet. Darauf bezieht sich auch die Aeusserung der Freigrafen in § 10 der Ruprechtschen Fragen: »sie wollten nicht sagen, was er verbrochen habe, denn wenn einer noch so viel Gut habe, das ertheile man dem König nicht oder er verfalle es ihm nicht, sondern der Schuldige verfalle ihm den Leib«. Als 1460 der Freigraf Hugo von Osterwick

---

[1]) Vom 14. Januar 1443 in Frankfurt. Ebenso das Nördlinger Rechtsbuch 109, 114.

[2]) Senckenberg Corp. jur. II, XLIIII; Archiv Wertheim.

[3]) Vgl. die oben angeführten Urkunden; Dorow Denkmäler 117.

verurtheilt wurde, erhielt der Kläger das Recht, sich für 2000 Gulden Schadenersatz und seine Kosten an Hab und Gut desselben und seiner Erben zu halten, ausgenommen, wenn auf sein Verlangen Hugo vervemt würde: »want des hilghen rykes heymlike ghericht nicht enpynighet beyde lyff, ere und gued, sunder allene lyff und ere eder dat gued«[1]).

Aehnlich stand es mit Lehnssachen, welche auch nicht vor das heimliche Gericht gehörten. Trotzdem geschahen auch wegen solcher Vervemungen, bei denen die Entfremdung des Eigenthums als Rechtsgrund galt[2]).

99. Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Schöffen.

Der Eid, welchen der Schöffe bei seiner Aufnahme leistete, enthielt zunächst die Verpflichtung, die Veme geheim zu halten und zu wahren, welche bereits im Abschnitt 90 besprochen worden ist. Dann gelobt er, vor den Freistuhl in die heimliche Acht Alles zu bringen, von dem er selbst weiss oder durch wahrhaftige Leute hört, es sei Vemewroge.

Die Rüge (wroge, wruge) d. h. die Anzeige geschehener Vergehen oder Verbrechen vor Gericht, ist kein den Vemegerichten eigenthümliches Verfahren, sondern dem alten Rechte überhaupt angehörig[3]). Das Grosse Rechtsbuch lässt den Freigrafen nach Eröffnung des echten Dinges sprechen: »So heische ich hier in das Gericht alle die Freien und die Bauern, welche in diesem Freibann gesessen sind, dass sie vorkommen und bringen alles das ein, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, das sich hier vor dem echten Dinge und Freiending einzubringen und zu »wrogen« gebührt, und wenn sie solches eingebracht und gewrogt haben, sollen sie alle Klagen, sie seien offenbare oder beleumdete[4]), wahren mit ihren Eiden, und ein Gerücht für ein Gerücht und eine Wahrheit für eine Wahrheit, und dass sie nicht mehr wissen. Wenn sie borgen wollen bis zu dem nächsten Dinge[5]), so soll jeder dem Frei-

---

[1]) Ztschr. III, 84.

[2]) 1439, Staatsarchiv Stuttgart; 1474, MSt. OA.

[3]) So auch im Sachsenspiegel I, 2, 4; III, 86, 1; vgl. Gaupp 36; Ztschr. XIX, 55.

[4]) Vgl. oben S. 539; Mascov 55, Tross 30.

[5]) D. h. die Anzeige hinausschieben.

grafen einen Borgpfennig geben. Ein jeder Mann soll Recht einbringen und wrogen und Unrecht einzubringen ihm verboten sein«. Vor den Stuhl zu Mottenheim pflegten Bürgermeister und Rath der Stadt Werne zu kommen und halfen wrogen, was sich in dem heimlichen Gerichte zu wrogen gebührte binnen und ausserhalb der Stadt[1]).

Auch die Urkunden erwähnen oft die Anzeigepflicht der Freischöffen. »Alle echten Freischöffen der heimlichen Acht sind mit ihrem Eide verbunden, alle vemewrogige Sache weiter zu bringen und zu wrogen an den rechten dinglichen Stätten der Freistühle und müssen dann schwören, die Klage zu verfolgen und bei dem Gerichte weiter ihrer gerichtlichen Tage zu warten bis zu einem austräglichen Ende vor demselben oder einem anderen Freistuhle nach allem ihren Vermögen« [2]). Wer das thut, ist seines Eides »entrumet«.

Die Mittheilung vemewrogiger Sachen konnte auch schriftlich geschehen. Wenn ein Freischöffe, dem ein solcher Brief zur Bestellung an das Gericht übergeben wird, ihn aufbricht und den Inhalt Wissenden und Unwissenden kund thut, verfällt er in die höchste Wette des Königs, dem Strange[3]).

War die eingebrachte Klage unrichtig, so fühlte sich der Freigraf, welcher darum Process angestrengt hatte, natürlich in seiner Ehre gekränkt. Als Evert Kloit und Wilhelm van der Sungher 1460 gemeinsam in Villigst Gericht hielten und den Umstand und die Schöffen ermahnten, bei ihrem Eide, den sie Gott, dem Reiche und dem Freigrafen, welcher sie zu Schöffen machte, geschworen, einzubringen und zu wrogen, was sie als »veymwrogige sache« wüssten, trat ein Essener Bürger Hermann von Elverfeld auf und bezichtete zwei seiner Mitbürger, den einen des Mordes, den anderen der Nothzucht. Nachdem damals Frist gegeben worden, lud Evert Kloit später die Beiden vor sich nach Iserlohn. Sie erschienen und thaten ihre Unschuld dar. Da also die vorgebrachte Klage sich als ungerechtfertigt erwies, warf Evert dem Kläger vor, er komme dadurch »in schemde und schaden«, und ersuchte alle Freischöffen, Hermann zu unterweisen, dass er ihm seine Beschämung und Schaden bessere, damit er deswegen keine weitere Klage auf ihn habe. Doch erreichte Hermann

---

[1]) K. N. 205.

[2]) Thiersch Vervemung 129 f.; Wigand 229, 237; Freyberg I, 352; Anhang zu den RF in Neue Sammlung I, 109 u. s. w.

[3]) Datt 728.

vor dem Freistuhl zu Villigst das Urtheil, er habe mit dem Einbringen kein Unrecht gethan[1]).

Der Schöffe gelobte auch, die Veme zu stärken und zu fördern. Jost Vindecker wurde 1440 Eidbruch vorgeworfen, weil er die Züricher, welche er vor den Freistuhl geladen, ausserdem noch mit offenem Gericht angriff[2]).

Eine gefährliche und bedenkliche Verpflichtung war, dass der Freischöffe auf Erfordern bei der Hinrichtung eines Vervemten helfen musste. Die Ruprechtschen Fragen sprechen sie in der bestimmtesten Weise aus und bedrohen ihre Verweigerung mit des Königs Wette, dem Tode. Auch die Vervemungsbriefe schärfen sie regelmässig auf das bindendste ein, vielleicht deswegen, weil sie am wenigsten erfüllt wurde, wie sich später zeigen wird. Auch das Hahnsche Rechtsbuch erkennt sie an, sobald Brief und Siegel einer rechten Vervemung gewiesen wird[3]).

Bedarf ein Schöffe einer Kundschaft anderer aus ferner Gegend, aus welcher er wegen Gefahr und Kosten nicht die Zeugen persönlich will kommen lassen vor das Gericht, so muss ihm auf Anweisung der Freigrafen solche schriftlich gegeben werden[4]).

Die Schöffen waren auch verpflichtet, ihnen aus Westfalen zugesandte Vorladungsbriefe in ihrer Stadt oder der Nachbarschaft zu besorgen, was unter Umständen Verdriesslichkeiten, selbst Gefahren eintrug[5]).

Wie es vermuthlich mit der Dingpflicht der Schöffen stand, habe ich bereits S. 546 erörtert.

Den Pflichten entsprachen bedeutende Rechte.

Es scheint mir, dass bisher die wichtige Frage nach dem regelmässigen Gerichtsstande der Freischöffen keine genügende Untersuchung gefunden hat, ob sie lediglich den Freigerichten unterworfen oder ob sie dort nur auf gewisse Klagen — und dann welche — zu antworten verpflichtet waren.

Die bisherige Darlegung giebt allerdings theilweise Antwort. Die Gerichtsbarkeit war nur eine ausserordentliche und in ihrem Inhalt beschränkte; vor dem fünfzehnten Jahrhundert unterstanden die Freischöffen den Gogerichten oder den städtischen Gerichten,

---

1) Stadtarchiv Essen.

2) Index N. 15.

3) Vgl. auch oben S. 288; Hahn 619.

4) Hahn 619.

5) Vgl. Abschnitt 100.

wie alle Anderen. Doch könnte die gewaltige Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, die Entwicklung ihrer Einrichtungen auch in dieser Frage Wechsel gebracht haben, und es wird sich zeigen, dass in der That Anschauungen laut wurden, welche dem früheren Rechtsverhältniss widersprachen. Von vornherein ist jedoch anzunehmen, dass Fürsten wie Städte, welche ja zeitweise das Schöffenwerden begünstigten, keineswegs eine Entbindung ihrer Unterthanen von der ihnen schuldigen Gerichtspflicht geduldet haben würden. Wenn selbst westfälische Städte, wie Soest, ihren Bürgern verboten, städtische Genossen vor das Freigericht zu ziehen, so müssen die dortigen Freischöffen auch den gewöhnlichen öffentlichen Gerichten untergestellt gewesen sein.

Damit stimmen auch die sonstigen Nachrichten überein. Der Freischöffe kann weder ausschliesslich vor dem Freistuhl belangt werden, noch giebt er lediglich vor diesem Recht. Die Ruprechtschen Fragen betonen wiederholt, dass jeder Geladene erst vor seinem Herrn erfordert sein müsse, die Arnsberger Reform (§ 18), wie die gleichzeitigen Weisthümer bestimmen ausdrücklich, dass auch ein Freischöffe durch Rechtserbietung vor zuständiger Stelle sich von der Verfolgung des Freigerichtes los machen kann. Also selbst Rechtshändel zwischen Wissenden brauchen nicht vor dem Freigrafen ausgetragen werden. Herzog Wilhelm von Sachsen als Freischöffe vorgeladen erklärte demnach mit Recht, dass er dem Freigerichte nur dann verfallen sei, wenn er Recht weigere. Fälle, dass Freischöffen durch eigene Rechtserbietung oder die ihrer rechtmässigen Gerichtsherren sich dem Spruche der Freistühle entzogen, liegen genug vor; dass die Freigrafen namentlich in späterer Zeit manchmal darauf keine Rücksicht nahmen, ändert nicht die Rechtsfrage.

Auch die Weisungen über die Rechte, welche die Freischöffen durch die Wissenschaft erlangen, sprechen nichts davon, dass er fortan nur vor dem Stuhle Recht geben oder nehmen darf, selbst nicht einem Genossen gegenüber. Er ist jetzt nur »näher daran, seine Ehre zu behalten, als dass sie ihm Jemand entführe«. Das erste Rechtsbuch Wigands bezeichnet als Vorrechte: er darf sein Freischöffenamt ausüben, ihm gestohlenes Gut, wenn er es in der Freigrafschaft antrifft, wiedernehmen und den Dieb hängen oder laufen lassen oder an das Gericht bringen; wird er vor dem Freistuhl belangt, muss er dreimal geladen werden. Eine andere Aufzeichnung fügt hinzu: er braucht nicht »famig« vorzubringen seine Gesippen, Freunde, Gevattern und Hausgenossen, d. h. seine Rügepflicht erstreckt

sich nicht auf diese; er kann vor jeden freien Stuhl mit Waffen gehen[1]).

Das Wigandsche Rechtsbuch, sowie das Grosse Rechtsbuch[2]) beschränken das Recht, ihm gestohlenes Gut an sich zu nehmen, auf die Freigrafschaft oder den Freibann; man sieht hier alte einfache Verhältnisse durchschimmern. Das Hahnsche Rechtsbuch sagt dagegen allgemein: was ihm aus seinem Haus gestohlen wird, mag er wiedernehmen seiner Herrschaft unentgolten. In Ausübung dieses Rechtes nahm 1486 ein Freischöffe ein ihm gestohlenes Schwein aus dem Stalle des angeblichen Diebes[3]). Die Angabe des Hahnschen Rechtsbuches, der Schöffe brauche nicht seine Gesippen u. s. w. anzuzeigen, widerspricht dem Eide, ebenso das Erscheinen mit Waffen dem allgemeinen Gerichtsbrauche. Trotzdem ist nicht unmöglich, dass diese Vorrechte hier und da galten.

Dasselbe Rechtsbuch enthält S. 601 einen auffallenden Satz. Wenn sich der Freischöffe zu den Ehren erbeut an die Stätte, wo es billig ist, vemewrogige Sache auszutragen, so ist er frei von allen Schöffen und Gerichten, man gewinne ihn denn, wie es Recht ist, auf westfälischer Erde. Danach kann also der Freischöffe, wenn er um vemewrogige Sachen belangt ist, die Klage an einen Freistuhl ziehen und kann anderweitig nicht gerichtet werden.

Es scheint in der That, dass solche Meinungen in den Kreisen des heimlichen Gerichtes im Gange waren. Wie sie beanspruchten, über vemewrogige Sachen ohne weiteres, ohne vorhergegangene Rechtsweigerung, zu richten, so mag wohl auch ein solcher Satz aufgestellt worden sein. Daher berief sich 1463 ein Augsburger Freischöffe gegen eine Vorladung vor das Hofkammergericht an den Dortmunder Freistuhl, weil sein »westfälisch Recht verachtet« werde[4]). Aber soviel sie auch erreichten, ein solches Recht setzten die Freigrafen nicht durch.

Dagegen lag dem Schöffen die Verpflichtung ob, sich dem heimlichen Gerichte zu stellen, wenn die Sache, derentwegen er angegangen wurde, vemewrogig war. Ein wahrscheinlich aus Dortmund stammendes Gutachten von 1443 unterscheidet zwischen Sachen, um welche sie dingpflichtig sind und um welche sie es

---

[1]) Abschnitt 56; Wigand 557; Hahn 622.
[2]) Mascov 77, Tross 38.
[3]) Wigand 566.
[4]) Gemeiner III, 145.

nicht sind[1]). Offenbar sind unter ersteren vemewrogige Vergehen zu verstehen. Deshalb erlaubt auch der Münchener Landtagsbeschluss von 1444, die heimlichen Gerichte anzugehen, wenn zwei Wissende um etwas rechten, was zum »Wissenden Recht« gehört. Das kurfürstliche Gutachten von 1438 erkennt eine Verpflichtung der Freischöffen, »als viel des ist«, an[2]) und auch sonst will man solchen nicht verwehren, ihre Sachen gegeneinander in Westfalen auszutragen.

Hierher gehört eine Urkunde aus Hildesheim von 1392. Der dortige Bürger Kurt Stim, welcher offenbar mit zwei anderen Schöffe geworden war, um seiner Stadt Nutzen zu fördern, bittet den Rath, da er es nun allein sei, ihn seiner Verpflichtung zu entheben. Dafür sollte der Rath, wenn Kurt wegen irgend einer Sache zu westfälischem Rechte geladen würde, sich deswegen nicht beschweren und keine Kosten aufwenden[3]). Für ihn als Freischöffen lag die Möglichkeit einer Vorladung besonders nahe.

Wie man es dem Freischöffen zum Verbrechen rechnete, wenn er neben dem heimlichen Gerichte andere anging, so verlangte man auch, dass er Berufung nur vor dem heimlichen Gerichte einlege[4]).

Den auf handhafter That ergriffenen Freischöffen schützte seine Stellung nicht, er konnte sofort gerichtet werden, wie der Unwissende. Dagegen standen ihm sonst, wenn er verklagt wurde, wichtige Gerechtsame zur Seite.

Das werthvollste ist, dass seiner Verurtheilung eine dreimalige Vorladung vorangehen und zwar, wie schon die Ruprechtschen Fragen bestimmen, jede einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen und drei Tagen umfassen muss. Sie ist in besonders feierlicher Weise, die erste von zwei, die zweite von vier, die dritte von sechs Freischöffen mit einem Freigrafen zu vollziehen. Die erste Vorladung war die »Heischung«, die zweite die »Ladung«, die dritte die »Mahnung«[5]). Ueber die näheren Umstände der Vorladung handelt der folgende Abschnitt.

Ihm stand frei, die erste und zweite Vorladung unbeachtet zu lassen, doch musste er dann Busse erlegen, welche dem Gericht,

---

[1]) Usener 156 f.; vgl. Abschnitt 70 E, S. 294.
[2]) Gemeiner III, 145; Neue Sammlung I, 163.
[3]) Hildesheimer UB. II N. 729.
[4]) Thiersch Hauptstuhl 47.
[5]) Freyberg I, 260.

nicht dem Kläger zufiel. Erschien er zum dritten Tage nicht, so wurde über ihn gerichtet, wenn nicht Aufschub eintrat[1]).

Dieses Vorrecht, dreimal geladen zu werden, heisst der »Schöffentag«. Doch kann der Schöffe desselben verlustig gehen, so dass er wie der Nichtschöffe nur eine einmalige Vorladung auf sechs Wochen drei Tage erhielt, einen sogenannten »Königstag«[2]). In dieser Beziehung stand auch der Freigraf dem einfachen Schöffen gleich. Das geschah, wenn er eine Handlung begangen hatte, welche seinem Vemeide widersprach. Als solche werden namentlich bezeichnet: wenn einer dagegen spricht und handelt, dass einem Vervemten sein Recht geschehen ist[3]), wenn einer Boten des heimlichen Gerichts fängt, aufhält oder verletzt[4]), wenn einer die Veme verräth oder Briefe, Urtheile u. s. w. aus der heimlichen Acht wissentlich Nichtschöffen offenbart oder übergiebt[5]), wenn ein Freischöffe die Gerichtshandlung gewaltthätig hindert[6]), wenn ein solcher sich weigert, an der Hinrichtung eines Vervemten theilzunehmen[7]). Friedrich III. bedrohte 1446 mit dieser Strafe alle, welche die Frankfurter Reformation überträten[8]). Ein Arnsberger Weisthum von 1481 bestimmte jedoch ausdrücklich, dass nur wegen der an zweiter und dritter Stelle genannten Verbrechen Königstag zu setzen sei[9]).

Eine bestimmte Uebung des Gebrauches scheint sich erst allmälig gebildet zu haben, indem anfänglich jede Verletzung der Schöffenpflicht zum Verlust des Schöffenrechtes führen konnte. Der Recklinghauser Freigraf Lutze van Houte fordert 1409 den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen und Andere vor sich, weil diese Rüdiger von der Horst mit Unrecht verbotet und vergewaltigt hätten: kämen sie nicht, so müsse er Vollgericht thun; »ind schrive u dit umb woldait willen, des ich doch van rechte nicht endorfte, nadem as y darmede vorghevaren hebben«[10]). Gert

---

1) Abschnitt 70 A, die beiden Wigandschen Rechtsbücher und sonst vielfach. Ueber den Aufschub Abschnitt 101.

2) »vormits dem schimberlichen ungerichte hebbes du dyn vrijscheppendach verkortet«, Dortmund 2011; ähnlich 1440 Düsseldorf, Kleve-Mark 1062. Vgl. den folgenden Abschnitt.

3) K. N. 200.

4) Usener S. 123, 193; Fahne I N. 251; Mascov 109, Tross 49; Hahn 607.

5) 1448, Staatsarchiv Marburg; Datt 728; Hahn 607.

6) Tross 49.

7) Usener S. 212.

8) Chmel Regesten I Anhang N. 69.

9) Abschnitt 53 S. 229; vgl. Abschnitt 58 B.

10) Mallinckrodt Neu. Mag. 1816 S. 293.

Seiner lud 1420 den Frankfurter Freischöffen Jacob Bruman, weil er wegen Geldschuld in heimlicher Acht geklagt habe; versäume er den Tag, »so vorsorgen ich, das ich over dich rijchten mosse als sich das in dem rechten geburt sunder enigich me gebôt, nadem die sachen gelegen sint«[1]).

Die Entziehung des Schöffentages wurde durch Urtheil gewiesen bei der Einbringung der Klage und dem Schuldigen mitgetheilt[2]). Ein Urtheil von 1459 vor dem Stuhle in Flamschen bestimmt freilich, dass das erst geschehen solle, nachdem der Angeschuldigte dreimal vorgeladen nicht erschienen sei. Aber es handelte sich dabei um die Vertheidigung der Stadt Koesfeld, welche behauptete, der Freigraf Hugo von Osterwick habe sie zu Unrecht an ihrem freischöffenbaren Rechte gekürzt[3]).

Dunkel und schwer mit anderen Rechtssätzen zu vereinen ist die Weisung, welche Abschnitt 56 überliefert. Zwei Handschriften bezeichnen sie als altes Königsrecht und sie trägt in der That Spuren höheren Alters an sich, als andere Rechtsaufzeichnungen. Nach ihr stand es dem Schöffen frei, sich durch seinen eigenen Eid von der Anklage zu reinigen.

Der vorgeladene Schöffe kann innerhalb der dreimal sechs Wochen vor den Stuhl kommen, zu welcher Zeit er will, und wenn er vorkommen will auf den Tag, der ihm gelegt ist, so kann er, nachdem er von dem Freigrafen Klage und Kläger erfragt, auf sein Schwert den Eid ablegen, dass er unschuldig sei; dann wirft er vor den Grafen (zur Urkunde) einen Kreuzpfennig und geht seiner Wege. Niemand darf ihn aufhalten bei höchster Strafe. Will man den Schöffen »anders yrgen schuldigen«, muss man ihn aufs neue vorladen. »So entgeht der Schöffe mit seiner eigener Hand und bedarf keiner Hilfe; kommt er nicht vor, so gewinnt man ihn mit sieben Freischöffen«.

Natürlich ist nicht gemeint, dass er zu jeder beliebigen Zeit erscheinen kann; er hat nur die freie Wahl zwischen den drei Vorladungstagen.

Das erste Wigandsche Rechtsbuch nahm das Stück auf mit einigen kleinen Aenderungen, von denen nur die am Schluss Bedeutung hat: will man den Schöffen »anders yrgen schuldigen umb

---

[1]) Stadtarchiv Frankfurt.
[2]) So in den oben S. 572 Anm. 2 angeführten Briefen.
[3]) Ztschr. III, 70 ff.

dieselbe sache und spraichen«, so muss man ihn aufs neue anklagen und verboten. Das Grosse Rechtsbuch schiebt noch ein: aufs neue vor einem anderen Freistuhl oder Freigrafen[1]). Das Nördlinger Rechtsbuch S. 90 entspricht dem Wortlaut in Abschnitt 56, fügt aber einen eigenen Satz hinzu: »Es were dann, das man ainen wöllte weisen und der mit widerzeugong sich der sach miest benemen. So er dann dartzu bedarf, ob die nicht zu rechter zeit kemmen, so überwindt man in selbsibent«.

Es stehen noch andere Zeugnisse zu Gebote. Die eine Dortmunder Rechtsbelehrung sagt kurz: »Eyns wieszenden lip und ere kan bekuntschaft werden, wann er mit sime eyde wyl darvor stan«. Die süddeutsche Aufzeichnung giebt näheren Aufschluss, wie einer, der geheischen wird »und villeichte understanden würde zu bezeugen«, sich »enbrechen« mag über alle Zeugniss, dass ihm keines an Ehre und Leib schaden mag. Die darauf folgende Erzählung trifft sachlich mit dem alten Königsrecht zusammen[2]).

Ein undatirter Zettel in Dortmund enthält einige Bemerkungen über die in Lüdenscheid 1427 erfolgte Vervemung des Kurt von Freyberg, nachdem er sich geweigert, in der heimlichen Acht zu erscheinen. Die von ihm eingelegte Berufung wird für nichtig erklärt: »welde hey noch den marschalk overgaen myt syns selves lyve eff mit sinen handen etc., dar is nu vorhen, wente hey op dise tijt dar nicht erber noch genoech to enis, wante sey beide ungelijch sint van eren und Coirt des ok in vortiden nicht geboden enhevet to done eff to nemen eff to gevene«.

Das Nördlinger Rechtsbuch erwähnt die Sache noch einmal in einem freilich recht verworrenen Kapitel. Nachdem es bemerkt, die grössere oder geringere Zahl von Zeugen komme bei handhafter That, gichtigem Munde und blickendem Schein nicht in Betracht, fährt es fort (S. 115): »sonder wirt dem verclagten ertailt seiner unschuld zu tund, so sol er den freigrafen bitten, das er im den aid geb uf dem swert zu seiner unschuld, die in der cleger beschuldigt hab. ob es der freigraf nit tun wôllt, so mag der freischöpf das swert selb nemen und sein unschuld daruf verfiern, dodurch sich der verclagt von dem cleger umb die clag und undat entledigt«.

---

[1]) Wigand 555; Mascov 95, Tross 44.

[2]) Abschnitt 70 B, S. 292; Abschnitt 69 S. 289.

Auch eine urkundliche Darstellung eines solchen Vorganges ist vorhanden. Der Freischöffe Rudolf von Zeisken war beschuldigt geholfen zu haben, als Freischöffen und Boten ausserhalb des Landes geschlagen und gefangen wurden. Er erschien daher am 9. October 1447 vor dem Freistuhl zu Villigst und fragte an, wie er einer Vorladung darum zuvorkommen oder wenn sie geschehen wäre, durch sie ungekränkt bleiben könne. Ihm wird gewiesen, er solle sich »mit siner vorderen und rechten hand und mit sinen eiden entslaen und entschuldigen, as recht sy der heimlichen achte«. Darauf legte Rudolf zwei Finger der rechten Hand »up dat swert und cruce« und beschwor seine Unschuld[1]).

Wie es scheint, ist hier noch eine Urkunde von 1464 heranzuziehen. Ein Freischöffe traf in seiner Kammer einen Fremden, der dort nichts zu suchen hatte. Er griff zu einer Waffe und »zeichnete« damit den Eindringling, welcher zum Fenster hinausfiel und todt blieb. Der Thäter reinigte sich, »wie ein echter rechter Freischöffe von Rechtswegen thun soll«, von dem darüber entstandenen Gerücht vor Freigraf Mangold, welcher urkundlich erklärte, Niemand solle diese Entschuldigung vor geistlichem oder weltlichem Gericht widerlegen; wer es thun wolle, solle es thun vor diesem Stuhl, vor welchem sie erfolgte. Wird bekannt, dass jemand die Entschuldigung straft (für widerrechtlich erklärt), so verfällt er dem Freistuhlsrecht[2]).

Nach allen diesen Zeugnissen, wenn sie auch nicht alle den Sachverhalt vollkommen klar erkennen lassen, ist nicht zu bezweifeln, dass der angeklagte Freischöffe wenigstens unter Umständen sich durch eigenen leiblichen Eid freischwören konnte. Die Sache hat an sich nichts Auffallendes, konnte doch der Freie sich auch vor dem Synodalgerichte mit seiner eigenen Hand reinigen[3]). Das gleiche Verhältniss findet sich anderwärts oft genug[4]).

Für die älteren einfachen Zeiten, wo der Schöffe der ganzen Nachbarschaft bekannt war, hatte der Brauch nicht viel Bedenkliches. Als jedoch die Zahl der Freischöffen wuchs, jeder Fremde die Würde zu erlangen vermochte und zweifelhafte Persönlichkeiten sich eindrängten, mussten bei den redlich Meinenden Besorgnisse entstehen,

---

[1]) MSt. Mscr. VII, 204.

[2]) Kopp 382.

[3]) K. N. 133.

[4]) Wächter 71; Planck Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 101 ff.

dass diese Schöffenfreiheit ein zweischneidiges Ding sei und leicht Unwürdigen zum unstatthaften Vortheil gereichen könnte. Die Gefahren wurden zwar dadurch abgeschwächt, dass der Kläger erst den zuständigen Richter anrufen musste, aber das wurde oft umgangen. Auch das Absprechen des Schöffenrechtes konnte einigermassen vorbeugen. Misslich war der alte Gebrauch jedenfalls, daher bildete sich die Ansicht, dass es statthaft sei, gegen den Angeklagten trotz seines Reinigungseides einen neuen Process zu beginnen. Ich denke, das alte Recht, wie es in Abschnitt 56 vorliegt, hat das noch nicht im Sinne, wenn es sagt, wolle man ihn »yrgen anders« beschuldigen, müsse man ihn aufs neue vorladen; die Meinung ist, dass nur eine Klage wegen anderer Gründe eine neue Vorladung erfordere.

Meiner Ansicht nach, wenn man die einzelnen Zeugnisse abwägt, lag die Sache so. Der verklagte Freischöffe hatte das Recht, vor den Freistuhl zu treten und seine Unschuld eidlich zu erhärten; damit war die Sache zunächst abgethan. Der Kläger konnte jedoch eine neue Vorladung, entweder vor denselben oder einen anderen Freistuhl, fordern. Auch dann stand, wie wenigstens das Nördlinger Rechtsbuch in seinem Zusatz zum alten Königsrecht anzudeuten scheint, dem Freischöffen zu, sich mittelst sechs Eideshelfern wiederum zu reinigen. Konnte er das aber nicht und der Gegner führte diese für sich ein, war er verloren. Ein Weisthum des Arnsberger Kapitels scheint meine Auffassung zu bestätigen. Es bejaht, dass das Zeugniss von 14 oder 21 Freischöffen das mindere von 7 niederlege, »uyszgescheyden eyns wissenden mans lyff«[1]). Es ist nicht denkbar, dass der Beschluss für einen Freischöffen ungünstig lauten sollte, der Sinn kann nur sein: schützt ein Freischöffe seinen Leib mit sieben Zeugen, so kann eine zahlreichere Zeugenschaft dagegen nicht aufkommen. Eine solche Annahme ist schon deswegen nöthig, weil das Eineidsrecht sinnlos gewesen wäre, wenn der Verklagte bei der Wiederaufnahme des Verfahrens lediglich der Eidesleistung des Klägers preisgegeben gewesen wäre. Die Zusicherung, welche der Schöffe erhielt, er stünde näher daran,

---

[1]) Usener S. 121. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 121 hat dazu den sonderbaren Zusatz: »dann mit handhafter dat, plickendem schein oder gichtigem munde ist die höchst gezeuchnüss über yedlichs manes leibe«. Der Urheber wollte damit sagen, dass bei handhafter That kein Losschwören mit Eideshelfern statthaft sei, aber das kommt hier gar nicht in Frage. Denn das ganze Weisthum geht aus von dem Zeugniss mit sieben.

seine Ehre zu bewahren, als sie zu verlieren, hätte sonst wenig Werth gehabt.

Der Freischöffe war also in jedem Falle günstig gestellt, wie das, wenn einmal eine solche Einrichtung, welche auch grosse Pflichten auferlegte, bestand, nicht anders sein konnte. Immerhin lag in dem späteren Verfahren eine wichtige Beschränkung des alten Rechtes. Der Kläger, welcher die Anschuldigung wieder aufnahm, musste seiner Sache sehr sicher sein, da ihm gewiss nicht leicht fiel, gegen den geleisteten Eid des Genossen die nöthigen Eideshelfer zu finden. Dadurch verringerten sich jedoch die Aussichten des Verklagten, für sich den erforderlichen Eidesbeistand aufzubringen, so dass er vorzog, auszubleiben.

Das Verfahren, wie es der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen schildert, scheint mit der gegebenen Darstellung theilweise im Widerspruch zu stehen. Da dabei noch andere Verhältnisse in Betracht kommen, gehe ich darauf erst ein, wenn ich das Beweisverfahren im Zusammenhang bespreche.

Der Freischöffe besass also mancherlei Vortheile. Er konnte jederzeit selbst Klage erheben, er hatte lange Zeit, ehe er sich der Vorladung zu stellen brauchte, und diese selbst war eine kostspielige Sache, er gewann leichter Eideshelfer und wenn er sechs für sich hatte, war er unter allen Umständen gesichert. Auch die Vertrautheit mit dem Gange des Gerichtes und seinen verwickelten Feinheiten kam ihm zu Gute. Dass gegen ihn nur im heimlichen Gerichte verhandelt wurde, war selbstverständlich, wenn nicht, wie schon S. 563 bemerkt, die Klage Geldschuld allein betraf. Aber der Fall, welcher vorliegt, ist der einzige bekannte, und es scheint, dass dort die Klage in zwei Theile zerlegt wurde, von denen die eine um Hauptgut vor das offene, die andere Leib und Ehre betreffend vor das heimliche Gericht kam.

Andrerseits hatte die gewisse Gebundenheit an das heimliche Gericht ihre Schattenseiten. Daher konnten selbst solche, die Schöffen waren, Anderen abrathen, es auch zu werden[1]).

---

[1]) »Auch hat man mir gesaget, wo se auch scheppin wordin, das das mir schedelich were«, Brief des Breslauer Bürger Wiener von 1426 im dortigen Stadtarchiv.

100. Abschnitt.

Anklage und Vorladung.

Indem ich dazu übergehe, einzelne Theile des Verfahrens der heimlichen Gerichte näher zu verfolgen, bemerke ich von vornherein, dass es nicht meine Absicht ist, eine vollständige Schilderung desselben zu geben. In vielen Dingen unterscheidet es sich nicht von anderen Gerichten, manches ist in früheren Untersuchungen ausreichend besprochen oder ist, wie z. B. die Formeln bei der Eröffnung u. dgl., am besten in den Quellen selbst nachzulesen. Ein Eingehen auf die alten Fabeln über Ort und Zeit wird man mir wohl gern erlassen; dass die Frei- und heimlichen Gerichte nur unter freiem Himmel am hellen Tage, von Morgen bis Nachmittag stattfanden, sollte der Gebildete wissen.

Der Kläger erschien an jeder Hand einen Freischöffen führend vor Gericht. Darauf bezieht sich der Sätz der Dortmunder Rechtsbelehrung: »Wer einen scheffen heischen will, der musz haben II cleger«. Während sie niederknieten, eröffnete der Vorsprecher die Klage, worauf erkannt wurde, ob sie vemewrogig sei oder nicht. Bei Geldschuld war das wahrscheinlich nicht nöthig. Dann beeidete er seine Klage mit den zwei Eideshelfern und die Vorladung wurde beschlossen, wenn nicht erst eine Warnung erging[1]).

Denn der eigentlichen Vorladung pflegte der Freigraf eine Warnung vorauszuschicken des Inhalts, der und der habe Klage erhoben, und er fordere daher die Beschuldigten auf, sich mit jenem zu vergleichen oder ihm sein Recht zu thun, sonst müsse er weiter fortfahren[2]). Einzelne solche Briefe erwähnen ausdrücklich, die Klage sei vor Gericht eingebracht worden. Die gesetzte Frist ist verschieden bemessen, von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen. Einmal wird behauptet, eine solche Warnung sei nöthig. Ein Freischöffe beschwert sich 1426, er habe Vorladung erhalten, ehe er von der Sache etwas wusste, und der Freigraf »noch myt gheynen vurbriefe enwarnede, als sich geburt«. Konrad von Lindenhorst und Albert Swinde schreiben dagegen 1430 einem Angeschuldigten, sie hätten die von der Gegenpartei beabsichtigte gerichtliche Ver-

---

[1]) Oben S. 291; Grosses Rechtsbuch Mascov 57, Tross 31; Hahn 623; Nördlinger Rechtsbuch 114; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. S. 94.

[2]) Ein Beispiel von 1412 giebt Usener N. 41.

folgung aufgehalten, um ihn erst zu warnen[1]). Es scheint, dass die Warnung allmälig mehr und mehr unterblieb und sofort die Vorladung erfolgte. Ohnehin konnte mit der Warnung gleich die Vorladung verbunden werden. Schon 1392 ermahnt Hermann Hildiman die Frankfurter, sich mit Gerlach von Breidenbach binnen 31 Tagen zu richten und setzt ihnen für den Fall der Weigerung gerichtlichen Termin auf den 31. Tag an. Heinrich von Valbrecht fordert am 14. December 1429 die Aachener Rathsherrren auf, dem Kläger bis zum 25. Januar 1430 Recht zu thun, damit sie sich den nächsten Donnerstag oder Gerichtstag darauf vor ihm der Klage entledigen könnten[2]). Als Hans Hopfenstock 1436 die Stadt Metz verklagte und um Urtheil bat, wie er mit Recht seinen Rechten nachkommen sollte, wurde gewiesen, der Freigraf solle die Metzer warnen und ihnen einen gerichtlichen Tag zum Vergleich ansetzen[3]). Uebrigens hatte die Warnung wohl auch den Zweck, die Rechtsverweigerung festzustellen.

Der älteste erhaltene Ladebrief aus Herford fällt noch vor 1387, er ist nur an Freischöffen gerichtet. Auch die Kölner, welche 1387 geheischen werden, waren wohl sämmtlich Wissende und ebenso aller Wahrscheinlichkeit nach Graf Engelbert von der Mark nebst seinen Genossen[4]).

Eigenthümlich ist, dass in dem zweiten Briefe ein Freigraf für den andern, von diesem dazu aufgefordert, die Ladung ergehen lässt. So verlangt auch in dem dritten Schreiben der Dortmunder Freigraf von dem zu Unna, er solle den Verklagten die Sache zu wissen thun. In gleicher Weise theilt 1429 Freigraf Wilhelm Bardewick von Burgsteinfurt dem Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimelhus mit, Johann von Wickede, Hildebrand Suderman und vier andere Bürger seien wegen ihrer Unthat an Dietrich von Oer vor ihm verklagt. Daher legt er ihnen mit diesem Brief und zwei echten Schöffen einen Tag und ermahnt den Freigrafen »by juwer huldinghe ende ede«, ihnen den Tag zu verkünden[5]). Doch sind diese Fälle Ausnahmen.

Den genannten Vorladungen folgt zeitlich zunächst der schon erwähnte Brief Hermann Hildimans an den Rath von Frankfurt

---

1) Dortmund 1876, 1935.
2) Stadtarchive Frankfurt und Aachen.
3) Senckenberg Corp. jur. II, XLI.
4) Anhang N. VI, VII, VIII; vgl. auch N. V.
5) Dortmund 1923; vgl. Thiersch Hauptstuhl 131.

1392, welcher Warnung und Vorladung zugleich enthält. Ich führe noch an den gedruckten Ladebrief von 1409 an Graf Wilhelm von Limburg und dessen Freigrafen[1]) und mehrere Vorladungen in dem Frankfurter Stadtarchive aus den Jahren 1410 bis 1420, dann steigt ihre Zahl sehr schnell.

Die unten im Anhang abgedruckten Briefe lassen, da ihnen der Ausstellungstag fehlt, nicht erkennen, wie lange die Ladefrist bemessen war. Hildiman 1392 setzte Gericht auf den 31. Tag, 1409 wird am 29. April der 4. Juni bezeichnet. Andere Termine in den Frankfurter Briefen lauten vom 24. Juli auf den 19. August, vom 3. Juli auf den 6. August, vom 14. December auf den 20. Januar, vom 2. März bis zum 25. April, vom 18. Mai auf den 4. Juli, vom 5. Juli auf den 16. August.

Die wenigsten Vorladungen entsprechen demnach der im Sachsenspiegel I Art. 67 festgesetzten Dauer von dreimal vierzehn Nächten, das ist sechs Wochen oder streng genommen, sechs Wochen und drei Tagen oder 45 Tagen, selbst nicht an Freischöffen gerichtete. Sogar ein Freigraf wird zu vier Wochen verbotet[2]). Doch bestimmen bereits die Ruprechtschen Fragen, die drei den Freischöffen zu setzenden Tage sollten mindestens um sechs Wochen auseinanderliegen, wie dann alle Rechtsaufzeichnungen von der ältesten Dortmunder Rechtsbelehrung an gleichförmig angeben. Auch sein Eid verpflichtete den Freigrafen darauf. Dass der Freischöffe das Recht auf dreimalige Ladung einbüssen konnte, wissen wir bereits. Kurt von Langen wollte in diesem Falle sogar in eigenthümlicher Auslegung des Sachsenspiegels nur einen Spielraum von vierzehn Tagen gestatten[3]).

Weder die Ruprechtschen Fragen, noch die älteste Dortmunder Rechtsbelehrung äussern sich über die Frist, welche dem Unwissenden zu setzen ist, und auch der Freigrafeneid schweigt darüber. Erst das Soester Kapitel von 1430 setzte als allgemeine Vorladungsfrist sechs Wochen und drei Tage, welche die Arnsberger Reformation ausdrücklich auch den Nichtschöffen zuspricht. Doch giebt der Freigraf Johann Kruse 1446 einem Essener Juden nur Zeit vom 10. bis zum 19. Januar[4]).

---

[1]) Neuestes Magazin für Westfalen hrsg. von Mallinckrodt 1816 S. 293.
[2]) Usener N. 30, 31, 38.
[3]) Abschnitt 58 B, S. 256.
[4]) Stadtarchiv Essen.

Im Allgemeinen erscheint späterhin die Frist von sechs Wochen und drei Tagen auch gegenüber Unwissenden als giltige und beobachtete[1]), aber es ist klar, dass ein fester Gebrauch nicht von Anfang an bestand. In älterer Zeit mag die Lage der regelmässigen Gerichtstage den Ausschlag gegeben haben. Gewöhnlich sind die 45 Tage etwa von dem Datum der Ladung ab gerechnet. Doch erklärt 1435 Hermann von Korff, da eine Verbotung auf den 28. November ihm erst am 25. October zugegangen sei, so sei die Zeit für einen rechten Schöffen zu kurz[2]).

In späterer Zeit heisst der Vorladungsbrief manchmal »Wettebrief«. Unzweifelhaft kommt die Bezeichnung von dem Worte, mit welchem sie fast immer anfingen: »wete, wetet, wisse, wisset!«[3]).

Die meisten älteren Vorladungen nennen nur den Kläger, nicht auch die Sache oder wenigstens nur in den allgemeinsten Ausdrücken. Auch die Frankfurter Fragen (S. 284) halten noch die Angabe des Klägers und der Klage nur auf deshalb erfolgte Anfrage hin erforderlich. Da dadurch viele Schwierigkeiten entstehen konnten, wurde schon 1430 in Soest bestimmt, dass die Klage in den Verbotsbrief aufgenommen werden müsse, und die Arnsberger Reformation bestätigte das, indem sie hinzufügte, der vorgeladene Freischöffe solle mit Namen und Zunamen genannt werden[4]). Manche Freigrafen hielten die Nennung der Sache für unstatthaft, weil sie das Geheimniss verletze[5]), aber sie drangen damit nicht durch, denn jene Vorschriften erlangten bindende Kraft.

Die richtige und sorgfältige Ausstellung der Ladebriefe war von höchster Wichtigkeit, denn daran hing der ganze weitere Process. Sehr oft bot ihre ungenügende Form die Handhabe, sie für ungiltig zu erklären und die ganze Sache abzulehnen oder zu hintertreiben. Allerhand Gründe werden da geltend gemacht, dass der Brief kein Datum trage, dass er Wissende und Unwissende zugleich nenne, was auch mehrere Weisthümer für unzulässig erklären, dass er den Kläger oder die Klage nicht angebe, dass die Vorgeladenen nicht sämmtlich mit ihren Vor- und Zunamen aufgezählt seien[6]). Die Stadt Soest erklärte 1439 eine Vorladung

---

[1]) Bei Hahn 621 unten letzte Zeile ist wohl »dreimal« vor vierzehn ausgefallen.

[2]) K. N. 200 A.

[3]) So 1459 in Ztschr. III, 72.

[4]) Die gleiche Bestimmung im westfälischen Landfrieden oben S. 455.

[5]) Hahn 619.

[6]) Die Beispiele sind so zahlreich, dass ich nur verweise auf Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228, 1855 S. 175; Usener S. 235, 267.

wegen verübter Gewalt für ungiltig, weil sie nicht sage, wie und wo sie gebraucht worden sei[1]).

Die Heischebriefe waren dem Verklagten zu überbringen an seine Gegenwärtigkeit, wie es heisst, oder in seine Wohnung. Fand man ihn nicht oder hatte er keine eigene Behausung, so sollten — gemäss der Ruprechtschen Fragen — die Herren oder Städte, in deren Gebiet er zu verkehren pflegte oder vermuthet wurde, aufgefordert werden, ihm die Ladung zu übermitteln. Das Soester Kapitel bestimmte nur, man solle da verboten, wo der Angeschuldigte sich aufzuhalten pflege, das Arnsberger nahm die Sätze von 1408 auf und fügte hinzu, ein »Strichling« (Herumstreicher) sei an den vier Enden des Landes an den Wegscheiden zu verboten. Auch Angehörigen, wie dem Vater oder der Frau des Geladenen wurde der Brief überantwortet.

Der Schöffe erhielt die erste Ladung durch zwei andere Wissende zugestellt. Nicht so sicher ist, wie es mit den Nichtschöffen gehalten wurde. Nach den Soester Beschlüssen sollen alle Vorladungen durch zwei zuverlässige Freischöffen überbracht werden, und in Arnsberg fand die Vorschrift Bestätigung. Urkundlich lassen sich solche Fälle mehrfach nachweisen. Der eine der Boten wird mehrmals als Freifrone bezeichnet, dem auch solches von Amtswegen zukam, aber der Freifrone besorgt auch allein die Ladung. Später hielt man überhaupt dafür, es genüge, Nichtschöffen mit Einem Freischöffen zu bestellen[2]).

Einem Freischöffen ging die zweite Ladung durch vier Freischöffen zu, während die dritte ein Freigraf mit sechs Schöffen vollzog. Da über diese Form der Vorladung noch 1437 in Arnsberg ein Weisthum eingeholt wurde, liegt der Schluss nahe, dass sie noch nicht allgemein feststand, obgleich sie schon in den Ruprechtschen Fragen geboten wird. In der Regel brachte der Freigraf, welcher den Process führte, selber die Vorladung, wie viele Urkunden darthun. Mehrere Rechtsweisungen lassen das geradezu als Vorschrift erkennen, und die Arnsberger Weisthümer gestatten nur in dem Falle, dass ein Freigraf erkrankt oder die Ladung nicht in Sicherheit vollziehen kann, die Stellvertretung durch den dem Verklagten am nächsten sitzenden Freigrafen und dessen Schöffen. Doch überbringt schon 1426 ein anderer Freigraf die Ladung und

---

[1]) Stadtarchiv Soest.

[2]) Nördlinger Rechtsbuch 99.

später geschieht das häufiger; es war auch nach dem ersten Rechtsbuch Wigands und dem Grossen statthaft.

Waren Briefe ausserhalb Westfalens zu bestellen, so gingen mit ihnen entweder dortige Schöffen, welche stattliche Reisegelder erhielten, oder der Freigraf sandte sie an Freischöffen, welche in der Nähe der Belangten ansässig waren und sie zu besorgen hatten[1]). Da die richtige Abgabe vor Gericht bekundet werden musste, liessen sich die Boten manchmal von anderen Freischöffen ein Zeugniss darüber ausstellen. Die Processurkunden berichten häufig ausführlich über den gesetzlichen Vollzug.

Das Ueberbringen der Vorladungen war nicht ohne Gefahr und wurde immer misslicher, je mehr das Ansehen der westfälischen Gerichte sank und die Abwehrmassregeln an Entschlossenheit gewannen. Oft genug kam es vor, dass die Boten Misshandlungen ausgesetzt waren, selbst von Freischöffen, dass sie verwundet oder gar ermordet wurden. Die preussischen Städte verlangten 1441 vom Hochmeister, die Boten der Freigerichte hängen zu dürfen, was ihnen freilich nicht gestattet wurde. Oefters wurden sie gefangen genommen und in Haft gehalten[2]). Gelegentlich wurde es ihnen recht schwer, ihren Auftrag auszuführen. Vier Baseler Schöffen, welche der Thorhüter der Stadt Reichenweier mit ihrem Briefe nicht einlassen wollte, liessen vergebens den Vogt und den Schaffner bitten, heraus zu kommen und da sie auch ihren herbeigerufenen Wirth nicht bewegen konnten, das Schreiben zu bestellen, blieb nichts übrig, als es in das Thor zu stecken[3]). Da es vorkam, dass gefangene Freischöffen oder Freigrafen zu eidlichen Versprechungen gezwungen wurden, gab 1442 der Freistuhl zu Bodelschwingh ein darauf bezügliches Weisthum: wenn ein Freischöffe im Freigericht Klage erhoben und erlangt hat, dass ihm von Gerichtswegen seines gewonnenen Rechtes Siegel und Briefe gegeben werden, er dann aber gefangen wird und ihm seine Briefe genommen werden und er selbst schwören muss, die Sache nicht weiter zu verfolgen: so braucht er den gezwungenen Eid, der seinem ersten dem Reiche

---

[1]) Usener N. 38; mehrfache ungedruckte Urkunden, vgl. auch unten S. 584. Ueber die Reisegelder Abschnitt 105.

[2]) Ausser zahlreichen ungedruckten Urkunden vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 162; Bremisches Jahrbuch XIII, 21; Voigt 36; Müller Reichstagstheatrum 492; Usener 123, 193; Mone Ztschr. VII, 423; Archiv Unterfranken XIII, 210; Index N. 11 u. s. w.; vgl. Abschnitt 106.

[3]) Beitr. Basel VIII, 51.

geschworenen Eid entgegensteht, nicht zu halten, die gegebenen Briefe bleiben bei Recht und er kann seine Sache weiter fordern[1]).

Alle Bestimmungen und Gesetze über die Unverletzbarkeit der Gerichtsboten halfen nichts. Daher kam man früh darauf, solche Gefahren möglichst zu vermeiden, wie schon die Ruprechtschen Fragen schildern. Wenn der Verklagte auf einem Schlosse sitzt, in das man ohne Gefahr nicht kommen kann, so mögen die Schöffen des Nachts vor dasselbe reiten, in den Thürriegel drei Kerben hauen und einen Königspfennig hineinlegen, den Ladebrief anheften oder die Wächter rufen, damit sie die Ladung bestellen. Die ausgehauenen Späne nehmen sie zum Zeugniss mit. Aehnlich sind die Anordnungen der Arnsberger Reformation.

Die Gerichtsurkunden erzählen solche und ähnliche Vorgänge vielfach. Vier baierische Freischöffen, welche 1433 die zweite Ladung an Herzog Heinrich von Baiern nach Ardingen brachten, machten es sich bequem. Sie übergaben innerhalb des Stadtthores den Brief dem Schulmeister zur weiteren Bestellung und nahmen zum Zeugniss einen Span aus dem Thore mit[2]). Drei Edelknechte und Freischöffen erzählen 1441, wie zwei von Gerhard Seiner nach Dürckheim abgesandte Freischöffen ihre Briefe »mit grossen Sorgen und Furcht ihres Leibes und doch mit Anrufen der Wächter, welche ihnen auch antworteten, kurz vor Mitternacht in die Stadtpforte gesteckt und sie somit übergeben haben mit silbernen Pfennigen und anderen Wahrzeichen«[3]).

Auf den in die städtischen Archive übergegangenen Vorladebriefen ist oft bemerkt, unter welchen Umständen sie gefunden wurden. Meist lagen sie vor den Thoren, oder man fand welche in Gartenzäunen stecken oder in Kirchen oder gar im freien Felde. Als 1465 ein Ladebrief für Rath und Bürger von Dortmund frühmorgens auf einem Heuschober vor dem Stadtthore lag, liess der Rath ein Protokoll darüber aufnehmen, dass die Wächter kein Anrufen vernommen hätten. Erzbischof Johann von Magdeburg schreibt 1470 dem Freigrafen Reginhard Laurinde, sein Rath Vincenz Nüwemeister hätte niemals eine Ladung erhalten, wie jener behauptete; auch die Stadtknechte hätten weder in den Thoren, Zindeln noch Stegen etwas gefunden.

---

[1]) Staatsarchiv Stuttgart; vgl. Index N. 11.

[2]) Freyberg I, 336.

[3]) Archiv Donaueschingen. Silberne Königspfennige wurden als Urkunde stets bei Vorladungen mit übergeben.

Wird ein Freischöffe gleichzeitig wegen derselben Sache von mehreren Freigrafen geheischen, so ist die Verbotung ungiltig, ebenso wenn die Ladung mehrere Stühle, nicht einen bestimmten nennt[1]). Die Zusätze zu den Ruprechtschen Fragen, welche nur die Wolkensteinsche Handschrift enthält, erklären für Recht, dass ein Anderer bereits geschehene Verbotungen für sich aufnehmen und die Sache weiter führen kann, wenn der Freigraf zustimmt. Die Informatio S. 662 bestätigt die Ueblichkeit dieses Brauches. Als 1413 der Freigraf Johann Groppe durch den Einspruch des Erzbischofes Dietrich sich genöthigt sah, einen Process gegen Frankfurter Bürger einzustellen, nahm der Paderborner Freigraf Heinrich Feckler die zwei ergangenen Gebote für sich auf, um weiter fortzufahren. Frankfurt beschwerte sich darüber bei Dietrich, der den Vorgang sehr ungünstig aufnahm. Der Stuhlherr Groppes, Rave von Kanstein meinte zwar trotzig, wenn auch der Erzbischof Einspruch erhebe, wolle er doch seinen Freunden Recht verschaffen »unde důsse twe bod schůllen se to bate haben«, fügte sich aber doch neuen strengen Befehlen. Auch Johann Kettenbuer nahm 1419 zwei von Johann Groppe ergangene Vorladungen gegen Speier, da dieser den Process fallen lassen wollte, seinerseits auf[2]). Die Arnsberger Weisthümer verbieten weiteres Gericht, wenn die geschehenen Vorladungen für ungiltig erklärt sind[3]).

101. Abschnitt.

Aufnahme, Frist und Berufung.

Nachdem das Gericht eröffnet, wird festgestellt, dass die Vorladung richtig ergangen sei. Darauf bittet der Kläger, den Angeklagten vorzurufen und der Freigraf heischt ihn einmal, zweimal, dreimal nach den vier Himmelsrichtungen, dass er vorkomme und Leib und Ehre zum höchsten Rechte verantworte.

Der Verklagte, wenn er erschienen war, konnte nun das Gericht seinen Gang gehen lassen oder geloben, dem Kläger anderweitig an gebührlicher Stelle Recht zu geben. Bot er dafür

---

[1]) Index N. 5; Düsseldorf, Jülich-Berg 5.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt; Mone Ztschr. VII, 395.

[3]) Usener 121.

Sicherheit, so musste das Anerbieten angenommen werden (S. 226). Es war nicht nöthig, dass er zu diesem Zwecke persönlich kam; es genügte, wenn andere Freischöffen für ihn eintraten oder sich brieflich für ihn verbürgten.

In Folge der Wichtigkeit der Sache bildete sich allmälig ein bestimmtes Verfahren der sogenannten »Aufnahme« aus. Schon die Frankfurter Fragen von 1419 beschäftigen sich näher mit ihr[1]). Die Aufnahme kann nur durch Wissende geschehen; eine zu Unrecht vorgeladene Stadt oder einzelne Person soll sich von einem wissenden Fürsten oder zwei Wappenbürtigen aufnehmen lassen. Oft genug that das der Erzbischof von Köln selbst, aber auch andere Fürsten traten ein. Nach einer Dortmunder Rechtsbelehrung konnte ein Unwissender von einem einzigen Freischöffen aufgenommen werden, während letztere zweier Genossen bedurften[2]). Die Aufnehmenden verbürgten, dass ihr Schützling an gebührlicher Stelle zur rechten Zeit zu Recht stehen würde. Da in den meisten Processen solche Bürgschaften vorkommen, bilden die »Gelovesbriefe« einen wesentlichen Bestandtheil in den Formeln der Rechtsbücher. Sie mussten von zwei Schöffen besiegelt und in genau vorgeschriebener Form vor Gericht übergeben werden[3]). Gegenüber einer Aufnahme durfte kein Gericht ergehen, erst wenn sie sich wirkungslos erwies, mochte die Sache weiteren Fortgang nehmen. Dass die Personen, welche sich verpflichteten, und die Form des Gelöbnisses einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden, ist natürlich[4]). Zur Annahme war ein Urtheil des Gerichtes erforderlich.

Wie in diesem Fall der Verklagte sich durch einen Procurator vertreten lassen konnte, so auch in anderen Rechtshandlungen. Wenn ganze Gemeinden geladen waren, ging es überhaupt nicht anders. Natürlich musste dieser ein Wissender sein. Da es beschwerlich war, bei den so oft wiederkehrenden Processen immer wieder aus weiter Ferne die Stühle zu beschicken, und fremde Freischöffen oft nicht die beste Behandlung fanden, so beauftragten einzelne Städte ständig gewisse Personen mit ihrer Vertretung, wie

---

[1]) Ihr neunter Absatz ist dahin zu verstehen, dass Unwissende nicht können verantwortet werden, d. h. die Stadt kann nicht für sie eintreten, da nur Wissende aufnehmen dürfen.

[2]) Abschnitt 70 B, S. 292.

[3]) Ueber sie handelt namentlich das zweite Wigandsche Rechtsbuch; vgl. AR § 18, Hahn 600, 624; Fahne N. 251; Usener S. 120, 156; oben S. 293 u. s. w.

[4]) Vgl. namentlich Abschnitt 70 C und 72.

Regensburg und Esslingen[1]). Häufig waren es Westfalen, selbst Freigrafen. Ein Procurator konnte Klagen vorbringen, Berufung einlegen, seine Auftraggeber vertheidigen und in ihrem Namen die Wiedereinsetzung in den freien Rechtszustand erwirken. Nur in schweren Sachen, wo es sich um Ehre und Leib handelte, war er unzulässig, also wenn es sich um das letzte Urtheil handelte, da ein solches unmöglich an ihm vollzogen werden konnte; auch Unschuldseide zu leisten, lag nicht in seiner Berechtigung[2]). —

Eine grosse Rolle spielte auch die Gewährung einer Frist. Sie wurde gewöhnlich gegeben, ehe die Vervemung erfolgte, um dem Schuldigen noch Zeit zur Verantwortung oder Besserung zu lassen. Meist erbittet sie der Freigraf »um Gott, König und Wohlthat«. Es gab für sie eine besondere Bezeichnung. Die westfälische Redaction des Anhanges zu den Ruprechtschen Fragen hat den Zusatz, der Freigraf besitze von Amtswegen die Macht, dem Verklagten vor dem Richterspruch Kaiser-Karlstag zu geben, welchen der Kläger auf erfolgtes Urtheil zugestehen muss[3]).

Als Albert Swinde 1433 die Osnabrücker vervemen wollte, erbat der Freigraf von Dortmund für sie »koninges Karols dach als virteyn dage vrist«. Da die Osnabrücker um weitere vierzehn Tage baten, erklärte sich der Kläger mit dieser Verlängerung zufrieden[4]). Der König-Karlstag ist also eine Frist für den Verklagten und zwar von unbestimmter Länge. Der Ausdruck kommt auch sonst vor, wie im Koesfelder und im Grossen Rechtsbuch[5]). Ein Freischöffe erlangte 1468 gegen den Kläger, welcher Vollgericht begehrte, durch Urtheil »einen konixdag as keyser Karls dach«[6]). Der Kläger kann also durch Urtheil gezwungen werden, die Frist zu gewähren, wie auch ein Weisthum von 1452 anerkennt[7]).

Gewöhnlich hiess diese Frist einfach Königstag und dadurch änderte sich ihr Wesen. War sie ursprünglich nicht in ihrer Dauer

---

[1]) Gemeiner III, 15. Esslingen ernannte 1455 den Heinrich Maurer oder Murer, genannt der Färber, welcher jahrelang für diese und andere süddeutsche Städte thätig war. Als er einmal eine persönliche Sache hatte, legte er für ihre Zeitdauer sein Bürgerrecht nieder. 1458 wurde er von der Beschuldigung freigesprochen, einen Urtheilsbrief mit Geld erkauft zu haben, Datt 761 ff.

[2]) Abschnitt 72; Usener S. 123.

[3]) Seib. III S. 19.

[4]) Stadtarchiv Osnabrück.

[5]) Grote 327; Tross 99, Mascov 109.

[6]) Stadtarchiv Aachen; vgl. Voigt 121; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263.

[7]) Fahne N. 251.

bestimmt, so wurde sie nun festgesetzt auf sechs Wochen drei Tage[1]). Das kam daher, weil das Wort Königstag noch einen anderen Sinn hat. Das Grosse Rechtsbuch macht einen deutlichen Unterschied: »Ein Freischöff, welcher gewisse Verbrechen begeht, wird nicht vorgeladen, wie es sonst gebührt, sondern man setzt ihm einen Königstag von sechs Wochen drei Tagen; kommt er nicht vor, wird er gerichtet, wie ein unwissender Mann, aber man giebt ihm nicht Kaiser-Karlstag wie einem anderen Freischöffen«. Eine Reihe von Urkunden berichten das Gleiche, dass einem Freischöffen, der sich seines Rechtes verlustig gemacht, nur ein Königstag zu setzen sei. Königstag bedeutet also hier die einmalige Vorladung, aber da eine solche auf sechs Wochen drei Tage lautet, erhält Königstag diesen zeitlichen Sinn und so wird auch der Karlstag, der an sich etwas ganz Anderes ist, auf die gleiche Dauer angesetzt.

Hatte der Freischöffe Anspruch auf den Karlstag, so konnte ein solcher auch Unwissenden gewährt werden. In den Urkunden berichtet der Freigraf oft, wie aberbeten worden sei, dass er noch nicht das letzte Urtheil fällte; ohne dass da gerade der Name gebraucht wird, ist die Gewährung eines Karlstages ersichtlich.

Hin und wieder heisst der Königstag auch »Nothtag«[3]). —

Unter Ruprecht und in den ersten Jahren Sigmunds stand das Recht des Königs, Berufungen anzunehmen, und ebenso das der Verklagten, sie an ihn zu richten, unzweifelhaft fest. Aber wie wir schon sahen, änderten sich die Anschauungen schnell und die königlichen Gerechtsame erfuhren eine empfindliche Beschränkung. Daher liess Sigmund späterhin in den Freigrafeneid das Gelöbniss aufnehmen, der Freigraf werde Jeden, welchen der höchste Gerichtsherr aus den Stühlen für sich rufen und heischen würde, sofort an ihn weisen[4]).

Die Freigrafen nahmen, je nachdem ihnen selbst die Berufung erwünscht war oder nicht, eine verschiedene Stellung ein. Albert Swinde erkannte 1430 voll an, dass wenn nicht handhafte That oder blickender Schein vorliege, wegen Ungericht jederzeit der König angegangen werden könne, ebenso 1436 Johann Bernekotte[5]).

---

[1]) Fahne N. 251; Müller Reichstagstheatrum 498; Kindl. Münst. Beitr. III, 652.

[2]) Von gedruckten Urkunden Usener 123, 193, 212; vgl. Tross 49 f.; Mascov 109 ff.; Abschnitt 99. Bei Usener 124 heisst es einmal: »konigs plichtdach«.

[3]) Ztschr. III, 74; Seib. N. 1001; in Beitr. Basel VIII, 46 ist »noitdach« ein Tag, den man wegen Noth nicht halten kann.

[4]) Die Worte stehen jedoch nur in dem Eide des Soester Freigrafen Heineman Mussoge 1430, Tross 54.

[5]) Thiersch Vervemung 58; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

Die Arnsberger Reform gestattete den Gang an andere Gerichte, also auch an den König, nur bei zweischellig gewiesenem oder gescholtenem Urtheil. Freigraf Manegold behauptete 1455, aus dem heimlichen Gerichte dürfe Niemand appelliren[1]).

Allerdings kam es darauf an, in welchem Standpunkt der Sache und weshalb Berufung ergehen sollte, wenn auch feine juridische Unterscheidung durchschnittlich nicht die Stärke der Freigrafen war. Sigmund erkannte an, dass eine erfolgte Vervemung zu Recht bestünde und ihren Lauf haben müsse. Sein schon S. 434 erwähntes Schreiben von 1430 an die Aachener, welches ihnen erklärt, vor den heimlichen Gerichten sei Niemand gefreit, macht ihnen zugleich zum Vorwurf, dass sie ihm nicht ein besiegeltes Schreiben zugesandt hätten, er solle ihrer zu Recht mächtig sein, wie er jährlich deren eine grosse Zahl erhalte. Dann hätte er dem Freigrafen die Fortführung der Sache verbieten können, jetzt vermöge er nur eine freundliche Vermittlung zu versuchen. Es handelt sich also hier, wie in vielen anderen Fällen, mehr um eine Rechtserbietung vor dem Könige, als um eine Berufung. Es lag schliesslich in dem Belieben der Freigrafen, ob sie eine solche im Laufe des Processes annahmen, indem sie meinten, eine einmal vor dem Stuhle angehobene Sache dürfe nicht von ihm weggezogen werden. Die Willkür hatte hier weiten Spielraum.

Noch bestrittener war die Frage, wieweit bei Rechtswidrigkeiten Berufung möglich sei, denn hier kam hinzu, dass der Freigraf das Vorhandensein derselben zu läugnen pflegte. Aber so ablehnend sie sich verhielten, konnten sie doch die Einlegung nicht verhindern, und oft genug fand sich ein anderer Freigraf, der die Appellation aufnahm. Die Berufungen wurden dadurch von grosser Wichtigkeit, und in manchen Fällen, wie wenn ein Freigraf gegen einen Gelöbnissbrief richtete oder wenn die Vorladung auf zu kurze Zeit lautete, war ihre Berechtigung nicht zu umgehen. So bildeten sich auch hier bestimmte Formen aus und die Rechtsanweisungen und Urkunden stellen mancherlei Lehrsätze auf, die freilich nicht immer unter sich übereinstimmen.

Die Appellation musste spätestens zehn Tage nach der Beschwerung, also nach der Beeinträchtigung eingelegt werden; wenn sie sich gegen ein Urtheil richtete, war sie anzumelden, ehe der Richter die dreimalige Frage nach der Giltigkeit desselben gestellt

---

[1]) Usener N. 68.

hatte; wenn er dasselbe bereits verkündet hatte, war es zu spät[1]). Die Urkunde darüber muss von dem beauftragten Procurator, natürlich einem Schöffen, vor den Freigrafen gebracht werden, gegen den sich die Beschwerde richtet. Das geschah theils an den Freigrafen persönlich in dessen Wohnung oder wo er sonst zu treffen war, oft im Wirthshaus, oder vor Gericht. Eine Appellation aus der heimlichen Acht sollte auch nur im heimlichen Gerichte, nicht vor offenem Gerichte erfolgen. Der Freigraf verweigerte in der Regel die Annahme; dann legte sie der Procurator vor ihn oder that sie anderweitig kund und liess ein Notariatsinstrument über den Vorgang aufnehmen. Ausserdem stand ihm frei, an einen anderen Freistuhl zu gehen und dort die Berufung für erfolgt und giltig, für »bundhaftig« erklären zu lassen[2]).

Ein loses Papierblatt im Frankfurter Stadtarchive, welches um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben sein mag, enthält unter der Ueberschrift »Memoriale« eine ausführliche Anweisung.

»Item so einer fur die heimlichen gerichte geheischen wirt, so der dan wil appelleren von den gerichten fur das riche oder sost zu erkennen lassen vor eim obersten stule der gerichte[3]), abe rechte mit den sachen sij umbgangen«: so soll er einen Wissenden als Procurator nehmen mit anhangendem Siegel. Vor Gericht soll dieser vor den Grafen hintreten und einen Fürsprecher erbitten. Der Fürsprecher bittet dann vom Grafen Erlaubniss, das Procuratorium zu verlesen und erfrägt ein Urtheil, ob es vollmächtig sei; »her wise ja oder nein«, so soll der Fürsprecher die Appellation, auf welche ein alter Königsturnos gelegt ist, »insinueren« und den Freigrafen ersuchen, sie anzunehmen und sie vor ihn legen. Giebt der Graf keinen Fürsprecher oder getraut sich Niemand, so soll der Procurator von dem Freigrafen Urlaub bitten, dass er selbst sprechen möge und ihm in obiger Weise die Appellation überantworten, dann soll er sofort weggehen und dabei seine Zeugen nehmen, dass Procuratorium und Appellation insinuirt seien, und ein Instrument darüber machen. — Eine Nachschrift räth, von der Appellation vorher eine Abschrift zu nehmen, und betont, der Procurator solle nur zur Insinuirung, aber zu nichts Anderem berechtigt sein. —

---

[1]) Abschnitt 70 B.

[2]) Thiersch Vervemung 58; Freyberg 329; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 267; 1855 S. 171; Mittheil. Nürnberg I, 19 ff.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 27; Usener N. 28 u. s. w.

[3]) Damit ist wohl ein Kapitel gemeint, vgl. S. 422.

102. Abschnitt.

Ueberführung und Reinigung.

Wenn die Sachen soweit gediehen waren, dass das Gericht daran ging, den Spruch zu fällen, so kam es darauf an, ob Kläger und Verklagter erschienen waren. War ersterer nicht zur Stelle oder nicht anderweitig vertreten, so erfolgte ohne weiteres Freisprechung und die Aufhebung der Vorladungen, welche auch machtlos wurden, wenn überhaupt kein Gericht an dem festgesetzten Tage stattfand und der Verklagte oder seine Sachverwalter vergeblich gewartet hatten[1]).

Ebenso einfach lag die Sache, wenn der Angeschuldigte ausblieb; dann gewann der Kläger seine Klage mit sechs Eideshelfern, mochte der Verklagte Schöffe sein oder nicht. Die Soester Weisthümer schärfen ein, niemand solle vervemt werden, wenn der Kläger nicht sechs Zeugen mitbringe; in allen Rechtsbüchern kehrt der Satz wieder. Auch die Urkunden bezeugen ihn vielfach.

Am ausführlichsten berichtet davon die Urkunde vom 20. Juni 1429 über die Vervemung des Herzogs Heinrich von Baiern. Nachdem der Freigraf Albert Swinde festgestellt, dass der Verklagte richtig vorgeladen, aber weder selbst erschienen sei noch Jemand anders zu seiner Verantwortung, erfrägt er ein Urtheil, ob Torringer seine Klage beibringen und beweisen solle, wie es Recht der heimlichen Acht und Gerichtes sei. Nachdem es bejaht, erbittet dieser durch seinen Vorsprecher ein Urtheil, wie er das thun solle, und erhält die Weisung: mit ihm selbst und sechs echten Freischöffen, welche unbescholten und vollkommen an ihrem Rechte wären, welche mit ihren Eiden behalten sollten, dass Herzog Heinrich Klage und Unthat begangen habe. Damit hätte er seine Klage über Heinrich bezeugt und gewonnen, dass man über letzteren Vollgericht ergehen lassen sollte. Der Kläger tritt ab und erscheint wieder mit sechs Freischöffen an seiner Hand, welche ihm zu seinem Recht und Zeugniss helfen wollen. Nachdem der Freigraf dreimal gefragt, ob gegen die Eideshelfer der Vorwurf erhoben werde, dass sie an Ehre und Recht bescholten seien, erfrägt er das Urtheil, ob das Zeugniss vollkommen sei. Torringer erscheint darauf wieder mit seinen Zeugen und sie beschwören knieend die Klage[2]).

---

[1]) Usener S. 120; Index N. 6.

[2]) Freyberg I, 280 ff.; Thiersch Vervemung 65.

Aehnlich, nur kürzer wird der Vorgang anderweitig geschildert. Es könnte indessen durch den eben mitgetheilten Wortlaut die falsche Meinung entstehen, als ob die Eideshelfer als Zeugen, also aus unmittelbarer und eigener Kenntniss der Sache ihren Eid geleistet hätten. Das ist nicht der Fall; sie beschwören nur, dass des Klägers Eid »rein und nicht mein« sei[1]).

Die zeugenden Schöffen mussten zur Stelle und vor Augen des Gerichtes sein. Ein Schöffe, welcher einem Kläger sein Zeugniss zur Ueberführung gelobt hatte, aber nicht erschien, büsste jedem Schöffen 60 Turnose und hatte jenem den Schaden zu ersetzen[2]). Der Kläger erschien vor dem Freistuhl, an jeder Hand drei Zeugen führend, und beschwor zuerst selbst knieend, zwei erhobene Finger auf das Schwert gelegt, seine Klage. Dann schworen die Eidhelfer je zu dreien auf das Schwert.

Weniger klar ist das Verfahren, wenn Kläger und Angeklagter zur Stelle waren. Es liegt nicht eine einzige Urkunde vor, welche einen solchen Vorgang erzählt. Man sieht daraus, wie selten der Fall eintreten mochte.

Doch giebt der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen ein Bild des Vorganges. Der erschienene verklagte Freischöffe frägt nach dem Grunde der Ladung den Freigrafen, welcher ihn an den Kläger verweist. Dieser trägt seine Sache vor. Der Beschuldigte erklärt sich für unschuldig und leistet seinen Eid, welchen der Gegner selbdritt überbietet. Der Angeklagte führt nun sechs Eideshelfer herbei, wird aber von dem Widerpart mit einundzwanzig Händen überzeugt. Damit ist die Sache zu Ende, denn darüber geht kein Zeugniss.

Die Schilderung ruft starke Bedenken hervor, welche nur zum Theil sich durch die Annahme heben, der Verfasser habe verschiedene Verhältnisse zu einem Ganzen zusammengezogen, wie er gleich im Anfang seiner Schrift thut. Denn nach allem, was wir wissen, war nicht Gebrauch, dass der Verklagte zuerst einen Unschuldseid leistete und der Kläger diesen selbdritt widerlegen durfte. In dem westfälischen Landfrieden und dessen Weiterbildungen konnte allerdings unter gewissen Umständen der Kläger mit zwei Eideshelfern seine Sache gewinnen, namentlich wenn ihm blickender Schein zur Seite stand,

---

[1]) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 265; Koesfelder Rechtsbuch 323; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. S. 94; Tross 31; Usener 206 ff.; Seib. N. 1001. Anders nur das Nördlinger Rechtsbuch 115.

[2]) Fahne N. 251.

ohne dass der Angeschuldigte dagegen zum Eide zugelassen wird. Später wurde ihm jedoch gestattet, jene drei mit sechs Eideshelfern zu überwinden und sich überhaupt mit solchen von der Anklage zu reinigen[1]). Ob aber dieses Verfahren bei den heimlichen Gerichten ebenfalls galt, ist mehr als zweifelhaft, und die Vorgänge stimmen nicht genau überein. Doch genügte vielleicht auch vor ihnen bei blickendem Schein das Zeugniss zweier zur Ueberführung.

Die Sache ist wohl so zu fassen. Der Freischöffe konnte, wie wir sahen, seine Unschuld durch eigenen Eid bekunden, aber dagegen war ein zweites Verfahren zulässig. Daran dachte wohl der Verfasser des Anhangs und brachte damit die Einbringung der Klage, welche mittelst zweier Eidgenossen geschehen musste, in Verbindung; er betrachtete sie als Eidesüberbietung. Von der Anklage konnte der Freischöffe sich befreien, wenn er sechs Eideshelfer aufbrachte, während er anderenfalls den sechs seines Gegners unterlag (oben S. 576). Soweit wäre also die Darstellung des Anhangs in Ordnung.

Die Schwierigkeit liegt in den weiteren Angaben über das Uebersiebenen. Alle Ueberlieferungen des Anhangs stimmen darin überein, dass der Kläger die sieben Hände des Anderen mit einundzwanzig überbietet. Nur das Hahnsche Rechtsbuch macht eine Ausnahme, indem es freilich mit ganz verderbtem Wortlaut sagt: »dieselben mag dann der clager oder schuldiger mit viertzehn wider niederlegen, mit einundzweintzigen, daruber get dan kein zůg«. Dass dem Verfasser die Sache an sich nicht richtig schien, zeigt sein Zusatz: »Doch halten alle schepfen, der clager muss im am ersten mit siben niderlegen, dann man je einen freischepfen mit siben andern schepfen gewinnen oder seinem eide gesteen můsz«[2]).

Ich stelle erst die Nachrichten zusammen, welche sonst über das Uebersiebenen bei den heimlichen Gerichten vorliegen. Die wichtigste ist in den Arnsberger Weisthümern, welche ich schon S. 576 anführte und in ihrem Wortlaut hersetze: »Ob wenn einer sieben Freischöffen als Zeugen hätte und ein Anderer käme mit 14 oder 21 Freischöffen, welcher darwider zeugte, ob das meiste Zeugniss die sieben widerlegte und niederbräche«? Die Antwort lautete: »Das mehrste Gezeug widerzeugt das andere an demselben

---

[1]) Abschnitt 86 S. 449 f. Wenzel bestimmte 1385, da in dem Landfrieden sich oft Verklagte mit ihrem eigenen Eide reinigten, dass der geschädigte Kläger sein Recht verfolgen könne, wenn Bürgermeister und Rath von Goslar selbsieben für ihn schwören. Ueber ähnliche Verhältnisse in Tirol vgl. Freher-Goebel 149.

[2]) Hahn 610; der bessere Text der Wolfenbüttler Hschr. bei Duncker 181.

Gericht und zur selben Zeit, ausgeschieden »eyns wissenden mans lyff«.

Das zweite Rechtsbuch Wigands entnimmt dem ersten den Satz, dass der vor Gericht kommende Schöffe mit seiner eigenen Hand entgeht, erscheint er nicht, so gewinnt man ihn selbsieben. Daran fügt es: »doch ist der Beklagte mächtig, die sieben niederzuzeugen mit einundzwanzig, welche er bei sich haben muss, und über diese geht kein Zeugniss«. Offenbar entnahm es die letzten Sätze aus dem Anhang, aber berücksichtigte nicht, dass es vorher von dem ausgebliebenen Schöffen redete, der selbstverständlich nicht mit den zwanzig weiter fortfahren konnte. Ausserdem kommt bei ihm das letzte Zeugniss dem Verklagten, nicht wie im Anhang dem Kläger zu.

Nach dem Nördlinger Rechtsbuch S. 115 wird der Beschuldigte mit sieben Freischöffen überzeugt, aber er kann mit 14 oder 21 »sich benehmen und mag die mindesten Zeugen, nämlich die sieben, abtreiben mit besserem und mehrerem Rechte. Denn das mindeste Gezeug soll Vorgang haben, damit man allwegen mit dem höchsten und meisten Recht das mindeste und niederste brechen mag«.

Endlich liegt eine freilich einzige Urkunde vor, welche uns einen entsprechenden, wirklich geschehenen Vorgang beschreibt. Kurt von Langen hatte mit Eideshelfern beschworen, dass er nicht in Limburg gewesen sei und demnach dort nicht die ersten zwei Vorladungen erhalten habe. Vor dem Limburger Stuhl wurde 1437 deshalb Urtheil gefragt, wie man Konrad überzeugen könne und gemäss erhaltener Weisung erschien Graf Wilhelm selbst mit einem Freigrafen (Albert Swinde) und 21 Freischöffen und leistete den Schwur. Darauf erfolgte das Urtheil, dass dieses Zeugniss, als das höchste, nicht widerlegt werden könne[1]).

Das Verfahren an sich war also statthaft und üblich, nur dass das Arnsberger Weisthum, dem wir von allen Zeugnissen die grösste Bedeutung beilegen müssen, es nicht gelten lässt, wenn es sich um Leib und Leben eines Wissenden handelte. Sonst hat das Weisthum nichts daran auszusetzen, es bestimmt nur noch im folgenden Satze, die Gegenpartei solle zu der Ueberzeugung geladen werden. Da das ganze Gerichtswesen auf Formalien beruhte, deren genaue Beachtung die Giltigkeit bedingte, entstanden oft recht verzwickte Fragen, wie die Weisthümer zeigen. Die Vervemung eines Frei-

---

[1]) Stadtarchiv Osnabrück.

schöffen musste aufgehoben werden, wenn er nicht richtig verbotet war. Ueber solche Fragen entbrannte leicht Streit, der zu schlichten war und wenn Aussage gegen Aussage stand, mochte manchmal guter Rath theuer sein. Dafür ergab sich als Ausweg, die Mehrheit der Zeugen in Anschlag zu bringen, wie auch der Fall mit Kurt von Langen zeigt.

Da in Arnsberg über die Frage ein Weisthum eingeholt wurde, musste es vorgekommen sein, dass auch in peinlichen Sachen das Uebersiebenen stattgefunden hatte und vielleicht ist es auch trotz desselben an manchen Stühlen noch später geschehen. Dann kann aber die Darstellung des Anhanges nicht richtig sein.

Dass der Schöffe mit sechs Eideshelfern sich reinigen konnte, glaube ich oben S. 576 ausreichend gezeigt zu haben. Wurde nun weiteres Zeugniss zugelassen, so entsprach es jedenfalls der Bedeutung und dem Rechte des Schöffenthums, dass der Verklagte das letzte, Ausschlag gebende Zeugniss hatte, also die einundzwanzig. Demnach müssen die vierzehn dem Kläger zugestanden haben und sie sind die unentbehrliche Voraussetzung der höheren Zahl. In dem Anhang ist wahrscheinlich eine Lücke, durch dasselbe wiederkehrende Stichwort veranlasst. Der ursprüngliche Wortlaut mag gewesen sein: »Mag dann der Kläger dieselben sieben Hände *niederlegen mit vierzehn Händen, das geniesset er. Doch mag der Beklagte dieselben vierzehn Hände* mit einundzwanzig Händen niederlegen«. Dass ich keine Vermuthung ins Blaue hinein aufstelle, ergeben die folgenden Zeilen, welche besagen: »Der Beklagte muss still stehen und darf keinen Berath haben, bis er sich verantwortet hat«. Also er verantwortet sich! So lesen alle Texte, bis auf die zweite westfälische Ueberarbeitung, welche den Satz einschiebt: »So mag dann der Kläger seine Klage weiter fordern über den Beklagten, *weil er sich nicht verantwortet hat«.* Der Urheber fühlte die Unrichtigkeit seiner Vorlage durch, aber er machte die Verbesserung an falscher Stelle. Wie unsicher war doch der Boden des Vemerechtes, wenn solche unrichtigen Darstellungen weite Verbreitung fanden und ohne Bedenken hingenommen wurden!

Wie steht es nun mit dem Zusatz in dem Hahnschen Rechtsbuch? Seine Bemerkung bezieht sich lediglich auf die irrige Angabe, der Kläger könne den Eid des Verklagten mit drei Händen entkräften und diesen dadurch zu weiterem Eide zwingen. Erst wenn der Beschuldigende sechs Genossen für sich hatte, konnte er überhaupt die Steigerung der Eidesleistung herbeiführen oder den Ver-

klagten, wenn dieser nicht die gleiche Zahl entgegenzustellen vermochte, gewinnen.

Wenn überaus häufig der Satz erscheint, man gewinne einen Schöffen mit sechs anderen, so liegt sein Schwergewicht in der Rechtsbestimmung, dass eine geringere Zahl von Zeugen gegen den Wissenden nichts gilt; damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass er sich auch mit ebensoviel rechtfertigen kann. Ausserdem gehen diese Aeusserungen fast immer von der Voraussetzung des Wegbleibens aus.

Vermuthlich bestand das Uebersiebenen mehr in der Theorie als in der Praxis und ist vielleicht nie zur rechten Klärung gelangt. Der Hergang mag so gewesen sein, dass, wenn der Verklagte seine sieben Zeugen brachte, der Kläger erklärte, er wolle sie überbieten. Wahrscheinlich konnte der Beschuldigte zunächst auch mit vierzehn antworten und schliesslich auf das letzte Erfordern hin mit einundzwanzig auftreten. Genaueres ist eben nicht bekannt.

Es ist auch möglich, das es einem Unwissenden gegenüber anders zuging. Wir haben gar keine Nachricht darüber, in welcher Weise der erscheinende Nichtschöffe sich verantwortete, ob er schlechter stand, wie die Schöffen. Die vorhandenen Nachrichten beziehen sich theils ausdrücklich auf letztere, theils lassen sie im Unklaren, ob sie von Schöffen oder Nichtschöffen reden, oder werfen wohl auch beide durcheinander. Ich glaube allerdings, dass das Gericht sich in beiden Fällen in gleicher Weise abspielte. Da das Arnsberger Weisthum das Uebersiebenen nur verbietet, wenn es sich um den Leib eines Wissenden handelt, kann man daraus folgern, dass der Nichtwissende ihm sich unterwerfen musste. Da auch gegen den nicht gegenwärtigen Unwissenden die Klage mit sechs Eideshelfern bezeugt werden musste, so wird auch, wenn er anwesend war, seine Verurtheilung nur in dieser Weise angänglich gewesen sein. Ob er dann verloren war oder sich mit der gleichen oder höheren Zahl retten konnte, darüber fehlt jede Kunde.

103. Abschnitt.

Die Vervemung und ihr Vollzug.

Wenn das Eidesverfahren die Schuld des Angeklagten ergeben hat, so ist er damit »verwunnen und verführt«, und der Kläger kann über ihn das Endurtheil verlangen, das »Vollgericht«, wie es schon 1409 heisst, oder »die letzte sentencie«, wie später meist gesagt

wird. Gewöhnlich erfolgt das nicht in derselben Gerichtssitzung, sondern Aufschub und Fristung, selbst zu wiederholten Malen, tritt ein, oder dem Kläger wird das Recht zugesprochen, die Vervemung des Gegners einzufordern, wo er einen Freigrafen sitzend finde (oben S. 548). Wie es üblich wurde, dass der Freigraf den Vorgeladenen nicht nur dreimal heischte, sondern »ein viertes Mal über Recht«, so entstand auch die Rechtsanschauung, die Vervemung sei erst einem »vierten« Gericht vorbehalten[1]).

Die Formeln der Vervemung liegen in mannigfacher Gestalt vor; sie wurden je später, desto umfangreicher und schwülstiger. Das Wort selbst findet sich zum ersten Male 1389, wo Freigraf Hermann Lenzink zu Wesenfort kund thut: »dat ich, dar ich eyn vreydyncg satt op dem vryenstoele — — over Wyngante den Wesen (und dreizehn Andere) gerichtet hebbe und synt dar — —, as des vryen stoles recht is, uth erme rechte gedan unde vervymet«[2]). Merkwürdig ist die Erklärung des Freigrafen Volmar van Geseke 1391: »dat ich hebbe gewesen to Hervorde vor den scepenen und rade sulfsevede und hebbe dar oppenbaret und witlich gedan sulfsevede scepenen, als recht ys, dat Henneke van tho Yare gewunnen sy alzo dez stoles recht ys unde hebbe ene dar myt rechte en afgewunnen«[3]). Die Ruprechtschen Fragen sagen »verfaimen«, nach ihnen tritt Vervemung ein, wenn der Schuldige »verfůrt« oder »verrůnet« ist. Verrůnen hängt wohl zusammen mit »raunen« und bedeutet die Schuldigsprechung. Der westfälische Ausdruck dafür ist »verwinnen«. Der Stuhl zu Müddendorf hat 1412—1423 die gleichmässig wiederkehrende Formel: »von sinen rechten gedan, vorwiset und vorvemet — alse he dar verwunnen ward mit ordelen mit gerichte und rechte«[4]). Ausführlicher drückt sich 1415 Werner Leveking von Heiden aus: »daz he verdeylt verurdeylt und verwiset ist usser aller siner eren und rechten — und han yn vervempt und verurteylt usz allen guden luden und in des keyszers ban und veme getan«. Alle freien Schöffen werden ermahnt, den Vervemten zu ergreifen und zu hängen[5]). In ähnlicher Weise befiehlt 1425 Kurt Snappe zu Vadrup allen Schöffen, den »mit Urtheilen und Rechte

---

[1]) Usener S. 156.
[2]) Stadtarchiv Dortmund.
[3]) Stadtarchiv Herford.
[4]) Friderici-Stüve II N. 131 und andere Urkunden im Stadtarchiv Osnabrück.
[5]) Usener N. 60.

verwunnenen, vervemten, friedelosen, rechtlosen und verwiseten» Albert von Mollem zu verfolgen und ihm sein Recht zu thun[1]). Kurt Gruter bekundet 1418, wie drei Genannte »ut erme rechte gedan synt und ordel and recht overgeghan ys, alse des vryenstols recht is«[2]).

Ganz anderen feierlichen Schwung athmet die Formel, welche Albert Swinde 1429 gegen Herzog Heinrich von Baiern schleuderte. Er hat ihn genommen und vervemt und verführt aus der rechten Zahl in die unrechte Zahl, aus der echten Zahl in die unechte Zahl, aus der oberen Zahl in die niedere Zahl, von allen Rechten abgeschieden und gewiesen von den vier Elementen, welche Gott dem Menschen zum Troste gegeben hat, dass sein Leichnam damit nimmer soll vermengt werden, er werde denn zu ihnen geführt als ein missthätiger Mensch. Sein Hals und seine Reichslehen sind verfallen dem heiligen Reiche und dem König. Er weist ihn echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, missthätig, vemepflichtig, liebelos und dass man mit ihm verfahren möge, wie mit einem anderen missthätigen, vervemten Menschen u. s. w. — Die gleiche Formel wandte Albert Swinde 1441 gegen den Herzog Heinrich von Gross-Glogau an[3]).

Einer anderen Formel bedient sich 1448 Hermann Loseke in Lichtenfels gegen den Schultheiss und die Schöffen im Dorfe Bergen. Ich nehme aus dem langen Laute nur einiges Bezeichnende und in der Swindes Fehlende heraus. Der Freigraf weist sie aus der Christenheit, dass sie darin nicht wohnen und mit Christenleuten keine Gemeinschaft haben sollen, aus dem Frieden in den Unfrieden, so dass sie keinerlei Freiheit oder Geleit haben dürfen; er befiehlt ihre Seele Gott und unserer lieben Frau und weist ihren Hals »einen weit und tzwein strickin«, ihr Fleisch den Vögeln in den Lüften, ihre Hausfrauen zu Wittwen, ihre Kinder zu Waisen, ihr Gut ihren rechten Erben, die Lehngüter dem Lehnsherrn, und nimmt ihnen

---

[1]) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 200.

[2]) Mallinckrodt a. a. O. 291; Orig. mit drei Siegeln in Dortmund.

[3]) Freyberg I, 272; Thiersch Vervemung 75. — Die Vervemung des Glogauers in undatirtem Concept in Dortmund. Albert Swinde bekundet am 16. Januar 1441, Heinrich Gerstener habe für die Kaufleute in Nürnberg den Herzog so »verwunnen, dat eme mach vorvoren und vervemen, war hey eynen syttenden freygreven vyndet richtende«, wie der besiegelte Schein ausweise. Der Spruch ist bisher durch den Erzbischof von Köln, den Junker von Limburg und den Markgrafen Friedrich von Brandenburg für die Stadt Nürnberg aufgeschoben worden.

all' ihr Landrecht für ewige Zeiten[1]). — Selbst Bischof Johann II. von Würzburg musste sich 1437 gefallen lassen, dass ihn Mangold »aus der Gemeinschaft der Christenheit« ausstiess[2]).

Der Formel, welche der 57. Abschnitt enthält und die in mehrere Rechtsbücher, das erste Wigands, das Grosse und das Nördlinger überging, ist eigenthümlich der Hinweis auf den vom Kaiser Karl und Papst Leo gesetzten Frieden, dessen Ursprung aus dem Sachsenspiegel schon S. 469 erwiesen wurde. Urkundlich fand diese Formel mehrfach ganz oder theilweise Anwendung 1442 in Ascheberg, 1446 in Koesfeld, 1459 in Brakel[3]).

Die Formel, welche das Hahnsche und Koesfelder Rechtsbuch in ziemlicher Uebereinstimmung bringen[4]), zeigt theils mit der Swindes, theils mit der im 57. Abschnitt Verwandtschaft.

Es ist nicht nöthig, auf die anderen Formeln einzugehen, in denen die Phantasie der Freigrafen und der Schreiber sich frei bewegte[5]). Das Gegebene genügt, um erkennen zu lassen, dass eine allgemein giltige und allenthalben gebrauchte Formel nicht vorhanden war. Alle haben unter einander Aehnlichkeit und gewisse gemeinsame Grundzüge, aber diese sind nicht den Vemgerichten eigenthümlich, sondern entlehnt aus der Formel, welche das Reichshofgericht bei der Achterklärung anwandte. Unter Karl IV. lautet sie etwa: — »wir haben verurteilt und verzalt — und haben im genomen er und recht, eigen und lehen und geben das eigen dem cleger, die lehen den herren, von den sie ruren, kunden sin wip zu wittwen, sine kint zu weisen, sinen lip den vogeln und nemen im alle recht und setzen in unser und des heiligen richs unrecht und erlauben in allermeniglich«[6]).

Erst der gewaltige Aufschwung, welchen das Gericht nahm, und das gesteigerte Gefühl als Reichsgericht riefen diese pomphaften

---

[1]) Staatsarchiv Marburg.

[2]) Archiv Unterfranken XIV, 2, 263.

[3]) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 266; Grote 333; Usener 207. Auch die Wiedereinsetzungsformeln zeigen ihren Einfluss.

[4]) Abschnitt 60.

[5]) Ich bemerke hier noch einige gedruckte: Thiersch Hauptstuhl 92, 93; Mascov 99; Tross 46; Senckenberg 90, 110; Archiv für Tirol V, 206; Usener 207, 211.

[6]) Böhmer Acta imperii N. 865; Ludewig Reliquiae IV, 304. Der kaiserliche Bevollmächtigte Gerwin droht 1332 der Stadt Dortmund, dass der Kaiser »privabit vos omni jure privilegio pheuodo — — omni honore et ponet uxores vestras viduas, filios ac filias vestras faciet pupillos et orphanos«, Rübel N. 473.

Wendungen hervor. In den älteren Zeiten begnügte man sich mit kurzen Ausdrücken, welche die Rechtlosigkeit der Verurtheilten aussprachen.

Auch die Aufforderungen an die Schöffen, die Vervemten zu richten und an die übrige Welt, sie zu vermeiden und nicht zu schützen, wurden immer wortreicher. Ich hebe daraus nur hervor, dass ich 1430 zum ersten Male die Aufforderung finde, man solle sie hängen »an des Königs wymen, oder an den nächsten Baum, den man bekommen mag«[1]).

Die Freigrafen in Heidelberg meinten, über die Vervemung solle nichts Schriftliches gegeben werden, und als man ihnen vorhielt, in Oberdeutschland seien viele solcher Briefe gesehen worden, erklärten sie die Freigrafen, welche diese ausgestellt hätten, für Thoren. Die erfolgte Vervemung solle vom Freigraf und dem Freifronen bewiesen werden, deren Zeugniss irgendwie einzuholen sei, wenn sie auch noch so fern wären. Wenn drei oder vier Schöffen unter ihrem Schöffeneid einem Genossen mittheilten, dass einer vervemt sei, so müsse er es glauben.

Sie hielten wahrscheinlich an dem ältesten Gebrauch fest. So lange die Vemegerichte nicht über den Umkreis ihres Stuhles hinausreichten, war etwas Schriftliches nicht erforderlich. Bei der weiteren Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wurde das anders. In der That sind auch bereits aus dem vierzehnten Jahrhundert Briefe über Vervemungen vorhanden; die Frankfurter Fragen stellen die »Verweisebriefe« als selbstverständlich hin.

Die Vervemungsbriefe der älteren Zeit sind alle von dem Freigrafen allein ausgestellt und besiegelt, zum Theil nur mit aufgedrücktem Siegel. Erst der über Herzog Heinrich von Baiern vom 20. Juni 1429 ist von drei Freigrafen und drei ritterbürtigen Schöffen besiegelt und ähnlich mehrere aus den nächsten Jahren. Die Arnsberger Reform schrieb vor, dass der Freigraf keine anderen Briefe über Vervemung geben solle, als eine Kundschaft für den Kläger unter seinem Siegel mit Urkunde von sieben Freischöffen[2]), dass der Mann ordnungsmässig von seinem Rechte gesetzt sei; der Kläger durfte den Brief nur Freischöffen zeigen. Gewöhnlich hingen

---

[1]) Archiv für Tirol V, 206. Derselbe Ausdruck 1440 bei Datt 537, 1453 und 1459 bei Usener 193 und 207, 1462 im Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1415, 1490 bei Anton Dipl. Beitr. 135.

[2]) Das heisst nur, dass die sieben Freischöffen, unter denen der Freigraf selbst sein konnte, in dem Briefe genannt sein mussten, nicht, dass sie mitsiegeln.

mehrere Schöffen ihr Siegel an, manchmal jedoch der Freigraf allein.

Ob, wenn ein anwesender Unwissender zu verurtheilen war, sich das offene Gericht erst in heimliches verwandeln musste, ist ungewiss, aber doch sehr wahrscheinlich. Denn jedenfalls wurde hierbei über ihn die Formel gesprochen und diese gehörte durchaus zum Geheimniss.

Die Hinrichtung erfolgt durch den Strang, durch die »Wide«, oder das »reep« oder »Seil«[1]). Dazu konnte ein ganz gewöhnlicher hänfener Strick dienen und es brauchte keineswegs, wie man gewöhnlich meint, ein Geflecht aus Weidenzweigen zu sein. Denn Wide ist nichts anderes als Strick. Einmal heisst es allerdings, für den, welcher das heimliche Gericht betrügt, solle man einen Strang von der nächsten Eiche machen und ihn mit demselben am Halse neun Fuss weit aus dem Gericht schleifen[2]).

Der Tod durch den Strang ist die »höchste Wette des Königs«[3]). Die Vervemung heisst später auch »die höchste Kaiseracht«[4]). Die Freigrafen, ihrer Anschauung nach im Namen des Kaisers richtend, stellten ihren Spruch in eine Reihe mit der Reichsacht oder womöglich noch darüber, wie sie auch von dieser die Formel entlehnten. Aber die Vervemung unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von der Reichs-Oberacht, mit der sie auch verglichen worden ist. Die Friedlosigkeit ist insofern keine vollkommene, als nur die Schöffen das Recht der Hinrichtung haben. Ferner berührt die Vervemung nicht das Eigenthum[5]), nur die Lehen fallen an den Herrn zurück, das Eigengut, welches die Oberacht abspricht, fällt an die Erben, denen es einzelne Formeln auch ausdrücklich zuweisen. Ausserdem ist für die Vervemung eine vorherige Acht nicht erforderlich. Die Vemegerichte kannten ursprünglich die einfache Acht nicht, erst das Verfahren bei Geldschuld führte zu ihrer Nachahmung, aber auch hier ist die Verurtheilung zu Schaden und Kosten nicht die Vorbedingung des höchsten Spruches.

---

[1]) Wigand 552, 554, 558. König Wenzel hat Landfrieden geboten »bi der wide«, sagt ein Spottlied. Es ist nicht sicher, welcher Landfrieden gemeint ist (vgl. Reichstagsakten III, 12), doch ist wohl Beziehung auf den westfälischen anzunehmen.

[2]) Usener 268.

[3]) Wigand 561; Datt 728.

[4]) Dorow Denkmäler II, 117.

[5]) Abschnitt 95 S. 533; Abschnitt 98 S. 565.

Unsere Quellen enthalten nichts davon, dass ein besonderes Zeichen die durch die Veme vollzogene Hinrichtung als solche kenntlich machen soll; nur dadurch, dass dem Gehängten nichts weggenommen werden darf, erhält sie ein freilich wenig bedeutendes Merkmal[1]. Das Grosse Rechtsbuch spricht nur davon, dass der Schöffe innerhalb seines Freibannes dem Diebe das gestohlene Gut abnehmen darf. »Wird ihm der Dieb »to stůnende«, so dass er ihn erschlagen muss, so soll er zum Zeichen den Todten an einen Zaunstecken oder an sein Messer binden, zum Zeichen, dass er ihn mit dem heimlichen Gerichte verfolgt habe«. Das gilt augenscheinlich nur für den Fall, dass der Schuldige in einer den Vemegerichten nicht gebräuchlichen Weise vom Leben zum Tode gebracht war; irrig hat man darin ein allgemeines Wahrzeichen für die durch Schöffen vollzogenen Hinrichtungen gefunden[2].

Ueber die Pflicht der Schöffen, einen Vervemten hängen zu helfen, war schon S. 568 die Rede. Sie konnte, wenn sie wirklich erfüllt wurde, grosse Gefahren bringen. Die süddeutsche Aufzeichnung lässt sich darüber näher aus und schärft Vorsicht ein, in Städten solle man überhaupt nicht hängen.

Dass der Vervemte gerichtet wurde, wo man ihn traf, ohne ihm noch einmal die Möglichkeit zu geben, sich zu verantworten oder wenigstens sich zum Tode vorzubereiten, galt schon damals für ungerecht und ungeheuerlich. Der Augustiner Johann Klenkock schrieb unter Gregor XI. ein »Decadicon contra XXI errores speculi Saxonici«, durch welches er erreichte, dass der Papst 1374 mehrere Artikel des Rechtsbuches verurtheilte. Klenkock berichtet: »Item aliqui sequentes hoc speculum, sicut in Westphalia statutum est, quod quando tres scabini qui vulgariter vemenoten dicuntur, concordant, unum hominem non auditum suspendunt, quo suspenso suspendii rationem reddunt: qui si male fuisset suspensus, quis sibi vitam redderet«[3]. Auch der schon S. 516 genannte Johann von Frankfurt weiss sich nicht scharf genug gegen das alle göttlichen, kirchlichen und weltlichen Gesetze verletzende Verfahren zu äussern.

---

[1] Doch gelobt 1393 der Lippische Freigraf Albert Bock, wenn Jemand von Rechtswegen in seines Junkers Gebiete gehängt werde, so solle das, was davon einfiele, von beiden Theilen eingemahnt und gleich vertheilt werden, Lipp. Reg. 1408. Hier ist wohl an ergriffene und gerichtete Diebsgesellen zu denken.

[2] Tross 38, Mascov 78. Darauf scheint sich Herzog Ulrich von Würtemberg, als er Hans von Hutten erschlug, bezogen zu haben.

[3] Scheidt Bibl. Goett. I, 107, 176.

Mit ihm stimmen Meister Heinrich von Seldenhorn im Hahnschen Rechtsbuch und ebenso der Verfasser der »Informatio« durchaus überein.

Die Zahl der Todesurtheile, welche wir urkundlich kennen, ist ziemlich gross. Allgemein nahm man bisher an, dass zahlreiche Opfer der Veme verfallen seien und darauf ihre Furchtbarkeit wie heilsame Wirkung beruht habe. Daher lohnt es sich, die Nachrichten zusammenzustellen, welche wirklich vollzogene Urtheile bezeugen.

Die Erfolge, welche anfangs der westfälische Landfrieden erzielte, dass zahlreiche Uebelthäter den verdienten Lohn fanden, kann man nicht ohne weiteres den Vemegerichten zuschreiben, ebensowenig wie an sie zu denken ist, wenn die Limburger Chronik erzählt, in Westfalen seien viele Geisselbrüder gehängt worden[1]).

Der früheste uns bekannte Fall, wie ein Schöffe einen Edelmann, der sich unvorsichtiger Weise eines Verbrechens rühmte, sofort hängen liess, würde unter König Ruprecht fallen, wenn nicht die Erzählung so offenbar sagenhaft wäre[2]).

Der westfälische Geschichtsschreiber Gobelin Persona erzählt zum Jahre 1414 von den vergeblichen Bemühungen des Bischofs Wilhelm, seine Stadt Paderborn mit den Vemegerichten zu bedrängen, und von mancherlei Räubereien gegen das Kloster Bödeken, welche der göttlichen Strafe verfielen: »Aliqui etiam propter rapinam, quam in eosdem fecerunt regulares, infames facti timuerunt, secreto judicio deprehendi et damnari«[3]). Wäre es wirklich geschehen, würde der Geschichtsschreiber es gewiss nicht verschweigen.

Erst einige Jahre später beginnt zuverlässige Kunde.

Ein Bürger, welcher einen anderen betrogen hatte, musste 1418 die Stadt Münster verschwören »und do he de stad vorsworen hadde, do helt dar [der damalige Freigraf] Peter Lymberch vaste vor den porten und nam Kobeken und henck eme an ene wyden«[4]).

Mehrere Freischöffen in Augsburg hingen 1437 einen dortigen Bürger Klaus Reichenbach angeblicher Treubrüche wegen, ohne, wie sich herausstellte, einen Brief von einem Freigrafen erhalten zu haben. Sie nahmen offenbar, obgleich der Ausdruck in dem Brief-

---

1) Meine Geschichte des deutschen Reiches I, 417; Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 33.

2) Wächter 223.

3) Ztschr. XL, 2, 45.

4) Münster. Geschichtsquellen I, 171.

wechsel nicht vorkommt, für sich das Recht der handhaften That in Anspruch. Die Sache erregte das grösste Aufsehen; der Bruder des Ermordeten ging nach Westfalen, wurde Schöffe und erhob vor dem Volmarsteiner Freigrafen Heinrich von Vörde Klage. Heinrich forderte den Rath auf, zu untersuchen, warum der Thäter Seitz Gablon den armen Knecht gehangen habe und ob er darüber Urtheilsbriefe von einem Freigrafen besitze, sonst sei Seitz wegen Mord zu bestrafen. Der Rath liess die Schuldigen durch Freischöffen vernehmen und theilte das Ergebniss dem Freigrafen mit; er selbst wage nicht, die Strafe auf Mord zu verhängen, da er nicht wisse, was sich in der Sache gebühre. Daher möge der Freigraf sie erläutern.

Wie die Sache ausging, ist mir nicht bekannt. Zwei Jahre später schrieb der Rath an König Albrecht, welcher die Bestrafung der Thäter befohlen hatte, die Sache hinge in Westfalen vor Gericht, doch seien die fünf Betheiligten in Haft.

Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass damals noch ein Anderer, Klaus Walther, von Schöffen gerichtet worden war[1]).

1449 wurde in Thorn ein gewisser Peter Lumpe von Wissenden erhängt auf Grund eines Vervemungsbriefes aus Westfalen, was der Hochmeister als rechtlich geschehen anerkannte[2]).

1463 holten die Laienbrüder von Salmansweiler einen Ueberlinger Bürger Jose Dachs bei Nacht und Nebel aus seinem Hause und erhängten ihn als Wissende. Die Stadt verklagte, soweit wir wissen, nur die Knechte, welche dabei Fährdienste geleistet hatten und auch vom Hofgerichte zu Rotweil freigesprochen wurden. Wahrscheinlich schritt sie gegen die eigentlichen Thäter am Freigericht selbst ein[3]).

An dem Stuhl zum Hasselhof wurde 1486 in tumultuarischer und widerrechtlicher Weise ein Unschuldiger ergriffen und gehängt, wie es scheint, weil die erregten Schöffen das Vemerecht verletzt glaubten. Da die Sache zur Untersuchung gelangte, mag wohl Strafe nicht ausgeblieben sein[4]).

Bei dem Arnsberger Kapitel 1490 kam zur Sprache, der Kaiser habe dem Erzbischof von Köln vorgeworfen, dass in Schwaben

---

[1]) Freher 194 ff. — Nach einer spätern Ueberlieferung sollen 1452 Augsburger Freischöffen den mit der Stadt verfeindeten Peter von Argon gehängt haben, Städtechron. Augsburg II, 414.

[2]) Voigt 154.

[3]) Mone Ztschr. XXV, 228 ff.

[4]) Wigand 565.

und Nassau unschuldige Leute von Freigrafen und Schöffen gehängt würden. Die versammelten Freigrafen erklärten, die Grafen und Schöffen wären nicht auf rother Erde gemacht und gingen die heimliche Acht, welche Karl der Grosse dem Lande zu Sachsen gegeben, nichts an. Der Kaiser solle sie alle verjagen und die Sachen vor sie weisen. Sie lehnten also jede Verantwortung ab.

Als in Münster 1582 Kerstian Kerkerink von dem Freigerichte, allerdings in einer Weise, welche ganz dem alten Brauche widersprach, gerichtet wurde, schrieb das Domkapitel an den Fürsten: es könne nicht ein einziger Fall vorgebracht werden, dass in den letzten fünfzig und mehr Jahren am Hauptfreigericht zu Arnsberg eine Todesstrafe vollzogen sei; nur vor langen Jahren sei dort einmal ein Freischöffe wegen Verrath des Vemegeheimnisses an einen Baum gehängt worden[1]).

Es ist leicht möglich, dass ich den einen oder andern Fall übersehen habe, aber diese Angaben sind alle, die ich fand. Gewiss sind viel mehr Leute gerichtet worden. Die Informatio hebt besonders hervor, dass die oberdeutschen Freischöffen sich einbildeten, sie dürften Jeden hängen. Die im sechzehnten Jahrhundert geschriebene Zimmerische Chronik zeigt, wie dort noch damals die Executionen der »Feimer« im Gedächtniss der Leute lebten, wenn auch die Ueberlieferung wie meist den eigentlichen Thatbestand vergrössert haben mag[2]).

Umgekehrt wissen wir von so manchen Vervemten, dass sie trotz des Todesurtheils unbehelligt blieben. Die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern, Heinrich von Glogau, Bischof Johann von Würzburg, Albert von Mollem aus Hildesheim, Kurt von Langen aus Osnabrück[3]), Heinz Imhof von Nürnberg sind keineswegs dem Strange verfallen. Wie sollten auch die unsinnigen Massenvervemungen ausgeführt werden, wie sie 1442 alle Freien zu Eilensen, 1479 alle Mannspersonen in Benshausen, 1496 alle über achtzehn Jahre alten Bewohner von Waltersburg trafen[4]).

Wir müssten mehr aus den gleichzeitigen Chroniken erfahren, als es der Fall ist, wenn wirklich eine Mordarbeit in grösserem

---

[1]) Kindl. Münst. Beitr. III, 703.

[2]) Zimm. Chron. hrsg. von Barack I, 466.

[3]) Die Notiz über dessen Tod bei Friderici-Stüve II, 72 muss irrig sein, da er nach ungedruckten Urkunden noch 1441 und 1443 lebte.

[4]) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 266; Kopp 359; Archiv für Schweiz. Gesch. III, 307 ff.

Massstabe stattfand, es müssten mehr Klagen und Proteste von Angehörigen der Opfer vorhanden sein. Die zahlreichen Beschwerden, welche an die Kaiser gerichtet oder auf den Reichstagen erhoben werden, wie sie ausserdem in städtischen Aufzeichnungen vielfach vorliegen, klagen nicht über die Bedrohung des Lebens und verzeichnen keine gewaltthätigen Hinrichtungen; immer sind es die verursachten Mühen, Umtriebe und Kosten, welche die Vorstellungen begründen. Die Angriffe von juristischer Seite, wie durch Johann von Frankfurt, wenden sich mehr gegen die Art des Verfahrens, als gegen seine häufige Anwendung. Doch verdammt Papst Nicolaus V. in seiner Bulle für Mainz 1452 die »dira horribilisque executio«[1]) und die ständische Beschwerde, welche auf dem Reichstage zu Trier 1512 überreicht wurde, besagt, mancher Biedermann sei um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht worden.

Die oft aufgestellte Behauptung, die strenge Handhabung des Rechtes durch die Vemegerichte habe auf jene Zeiten günstig eingewirkt, findet in den allgemeinen Zuständen des fünfzehnten Jahrhunderts keine Bestätigung, weder in Westfalen, noch sonst im Reiche. Schlimmer als zur Blüthezeit der Vemegerichte hat es kaum jemals in Deutschland mit dem öffentlichen Frieden gestanden[2]).

Die Städte, um weitere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, nahmen gelegentlich auf die Sprüche der heimlichen Gerichte Rücksicht. Danzig liess einen Freischöffen verhaften, der die Geheimnisse verrathen haben sollte (S. 482), Basel gestattete die Beschlagnahme von Gütern der verurtheilten Metzer (S. 565), Strassburg wies 1452 auf den Rath seiner Wissenden einen Vervemten aus[3]). Aber meistens nahmen sich die Stadtväter ihrer Insassen entschlossen und daher mit Erfolg an. Ebenso verfuhren auch die Fürsten, sobald sie eingesehen hatten, dass die Bekämpfung der Freigerichte ihnen förderlicher sei, als die Ausnützung. Als 1463 Dortmunder Bürger einen zu Brakel »verwunnenen« Wertheimer Unterthanen antasteten und gefänglich einzogen, liess Graf Wilhelm dafür den Dortmunder Bürger Heinrich von der Tasche fangen und festhalten[4]).

---

[1]) Kopp 360.

[2]) Die gleiche Ansicht hat bereits Spancken in Ztschr. XL, 2, 44 ausgesprochen.

[3]) Mone Ztschr. VII, 421 ff.

[4]) Archiv Wertheim.

104. Abschnitt.

Die Wiedereinsetzung.

Karl IV. verlieh 1353 dem Erzbischofe Wilhelm die Berechtigung, die innerhalb seines Herzogthums von den Freigerichten Verurtheilten »fame et honoribus pristinis in totum et libere restituere et redintegrare«. Auch Erzbischof Friedrich erhielt 1372 als Reichsvicar die Vollmacht, die in den Stillgerichten ihrer Ehre Beraubten wiederherzustellen[1].

König Ruprecht richtete an die Freigrafen die Frage (§ 22), wie es mit Jemandem zu halten sei, der vervemt wäre, obgleich er allgemein als wackerer Mann gelte und sich auch erbiete, Jedermann zu Ehren genug zu thun. Die Freigrafen entgegneten mit aller Bestimmtheit: Ein Nichtschöffe, der vervemt ist, bleibt es. Ist aber der Vervemte ein Schöffe, und hat der, welcher ihn vervemte, ihn nicht recht vorgeladen, so hat er über sich selber gerichtet. Einem rechtmässig Vervemten hilft es nicht, dass er wacker ist, ihm hilft überhaupt keine Sache.

Eine mit Wahrung allen Rechtes geschehene Vervemung kann demnach nicht mehr aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Derselbe Satz wird 1419 von dem kölnischen Amtmann in Arnsberg, wie von dem Dortmunder Freigrafen in aller Schärfe aufgestellt. Doch lässt ersterer einen Gnadenact des Königs und des Gerichtes offen: ein Stillschweigen von hundert Jahren[2]. Das Grosse Rechtsbuch spricht ebenfalls dem Könige das Recht zu, einem vervemten Unwissenden eine Frist von hundert Jahren, sechs Wochen und einem Tag zu geben, doch dürfe dieser nie mehr Freischöffe werden. Freigraf Johann Hackenberg verschob 1478 das letzte Urtheil über die Einwohner der Stadt Rheinbach, welche auf Klage des Grafen Gerhard von Sayn verführt waren, aber sich mit ihm geeinigt hatten, für die Zeit von hundert Jahren und einem Tage[3].

Der Anhang der Ruprechtschen Fragen sagt gleichfalls knapp und bündig: »Der rechtmässig Gerichtete muss verwiesen sein und bleiben, so lange er lebt«. Auch die Freigrafen, welche über Heinrich

---

[1]) Seib. N. 727; S. 414.

[2]) Abschnitt 68.

[3]) Tross 49, Mascov 108; Staatsarchiv Koblenz.

von Baiern das letzte Urtheil gefällt hatten, erklärten es für unabänderlich[1]).

Dieser Rechtssatz ging von der Anschauung aus, der Vervemte sei ein todter Mann, welche sich durch den Ursprung der Veme aus dem Gericht über den handhaften Thäter erklärt. Johann Gardenwech schrieb 1454 dem Kaiser Friedrich, welcher die Einstellung eines Processes gegen Unterthanen des Herzogs Wilhelm von Sachsen verlangte: einige seien bereits verurtheilt und er habe keine Macht, Todte wieder aufzuwecken[2]). Dass diese Auffassung die allgemeine war, zeigt die Informatio S. 654.

Nach dem Sachsenspiegel (II, 4; III, 17, 18) kann der Verurtheilte sich aus der Vervestung ziehen, wenn er seinen Gehorsam bekundet, auch wenn er unter Königsbanne vervestet ist. Dagegen befreit von der Oberacht nur die tapfere Leistung vor des Kaisers Schaar, wenn er einen anderen König bekriegt (I, 38, 3), aber auch dann bleibt das abgesprochene Gut verloren. Aber die Oberacht des Sachsenspiegels ist nicht dasselbe, wie die Vervemung.

Die Informatio S. 654 wendet sich auf Grund des Sachsenspiegels, indem sie nur die einfache Vervestung zum Vergleich heranzieht, sehr lebhaft gegen den Satz, eine Vervemung sei unwiderruflich, aber sie bekämpft ebenso S. 661 den Gebrauch, dass ein anderer Freigraf einen angeblich zu Unrecht Verurtheilten absolvire. Damit trifft sie allerdings einen wunden Punkt.

Der alte Satz, soweit er wenigstens einen Schöffen betraf, blieb jedoch nicht unerschüttert. Als 1437 im Arnsberger Kapitel die Frage gestellt wurde, ob man einen vervemten Freischöffen, der sich erböte, dem Kläger und Gericht Recht zu thun, wieder in seinen Frieden setzen und das Angebot annehmen dürfe, erklärte der Schöffe, welchem das Urtheil übertragen war, er sei des nicht weise und Niemand sei da, der ihn belehren könne, weshalb er Ausstand bis zum nächsten Gerichtstag erbat und erhielt[3]). Das Generalkapitel von 1441 erklärte darauf, kein Freigraf könne einen rechtmässig Vervemten ohne Wissen und Erlaubniss des Klägers wieder einsetzen, ausser auf ausdrücklichen Befehl des Königs. Der frühere starre Rechtsboden wird also aufgegeben.

Selbstverständlich konnte von Anfang an nur eine solche Vervemung eines Schöffen unverrückbaren Bestand haben, welche

---

[1]) Seib. III, 20; Thiersch Vervemung 96.

[2]) Müller Reichstagstheatrum 502.

[3]) Usener S. 224.

nach Recht und Ordnung erfolgt war. Das deuten auch die Ruprechtschen Fragen an und sie fügen hinzu: »dünket einem, dass ihm Unrecht geschehen sei oder dass er biderbe sei, das möge er dort austragen, wo das billig ist und sich gebührt«. Ob der König das Recht habe, einen solchen Mann zu begnadigen, darüber äussern sie sich nicht, wohl aber gestehen sie ihm zu, einem Vervemten Geleit zu geben, wenn sie das auch für schädlich und unrichtig halten.

Der verurtheilte Schöffe hatte die Wahl, sich entweder an den König zu wenden oder vor dem Freistuhl Aufhebung des Spruches zu fordern, wobei er freilich im ungünstigen Falle Gefahr lief, gerichtet zu werden. Der Nichtschöffe durfte letzteres nicht, weil er nicht zur heimlichen Acht Zutritt hatte[1]), er war also auf die Fristung durch den König oder das Gericht angewiesen.

Indessen war die Sache nicht so schlimm, da sich unschwer Mittel und Wege fanden, das Urtheil zu vernichten, indem man irgendwelche Gründe für die Ungiltigkeit des früheren Verfahrens heraussuchte.

Dem Rechte entsprach es, dass der Process wieder vor dem Stuhle oder wenigstens vor dem Freigrafen aufgenommen wurde, der verurtheilt hatte. Die Arnsberger Reformation bestimmte (§ 17), dass jede Sache dort zu Ende geführt werde, wo sie angehoben war. Billigkeitsrücksichten konnten mit Genehmigung sämmtlicher Betheiligten Ausnahmen gestatten, wie auch das Grosse Rechtsbuch vorsieht[2]). Der Vervemte musste persönlich anwesend sein; so erschien auch Herzog Heinrich von Baiern selbst 1431 in Westfalen, um sich wieder einsetzen zu lassen[3]).

Den Hergang und die äusseren Formen hat bereits Abschnitt 50 geschildert.

Wenn aber der Stuhl bei seiner Verdammung beharrte, so blieb nichts übrig, als einen anderen zu suchen, der das Verfahren gegen jenen neu aufnahm. Manchmal kam königlicher Befehl zu Hilfe, wie dem Kuno von Scharfenstein, dessen Verurtheilung das Dortmunder Freigericht 1418 aufhob, aber auch ohne solchen ist es geschehen. Eine weitere Folge war dann, dass die von einem Gericht vollzogenen Restitutionen von dem anderen für ungiltig erklärt wurden[4]).

---

[1]) Tross 48, Mascov 107.

[2]) Tross 48, Mascov 106; K. N. 202; Fahne N. 243.

[3]) Freyberg I, 354.

[4]) Usener N. 79; Mone Ztschr. VII, 414 ff.

Das Verfahren trat ebenso und in ganz denselben Formen ein, wenn die Verklagten nur vorgeladen, nicht auch verurtheilt waren, wie schon 1378 Heinrich von Gemen die Herren von Wachtendonk wieder in ihr Recht zu setzen versprach[1]). Bei Gelegenheit der grossen Dortmunder Fehde hatten die Stadt und der Graf Engelbert von der Mark sich gegenseitig vor die Freistühle geladen. Die Stadt erklärte am 26. Juni 1389, sie sei belehrt worden, dass die Sache, derentwegen sie die Vorladung erliess, nicht Vemwroge sei, und bat daher den Grafen und seine Ritter, »dat sey uns dat verghiven«. Der Graf dagegen sprach die Stadt, ihre Grafen, Helfer und Helfershelfer von der »bodynge und aynsprake, dey wy gedaen und gekart haben vor unsen vryen stolen« an sie, quitt und ledig. Alle Genannten dürfen, wenn sie es wollen, binnen drei Jahren zu jeglicher Zeit mit 60 Pferden vor näher bezeichnete Stühle »up eyn vryding komen und laten sich dar ledich und loes deylen und weder in ir recht saten vor dem vryen stole«[2]).

Auch in diesem Falle galt persönliches Erscheinen als nothwendig. Erzbischof Friedrich liess selbst 1426 seine Wiedereinsetzung erklären und Herzog Otto von Braunschweig verschmähte 1427 nicht, nach dem nahe gelegenen Bist zu kommen, wohin der Limburger Freistuhl seine Sache der grösseren Bequemlichkeit wegen gelegt hatte. Der dortige Freigraf Arnt Langeludeke hielt deswegen »zunderlinges« Gericht[3]). Auch sonst erhielten andere Stühle den Auftrag, die Handlung in Stellvertretung zu vollziehen[4]). Die Städte liessen wissende Procuratoren für sich eintreten.

Eigentlich bedurften nur Schöffen einer solchen Ehrenerklärung, damit ihr Schöffenrecht gegen jeden Einspruch bewahrt blieb. So setzte 1394 Hermann Hildermann die geheischenen Kölner Bürger wieder in ihr gutes Recht, »so dass sie dasselbe gebrauchen sollen gleich anderen Herren und guten Leuten, welche Schöffen sind«[5]). Die Informatio S. 662 betrachtet jede Wiedereinsetzung eines nicht Verurtheilten für unnöthig und schiebt die Forderung derselben auf die

---

[1]) Anhang N. III.

[2]) Dortmunder Archivalien, vgl. Fahne N. 446. Von älteren Urkunden vgl. 1392 in Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 264, Sudendorf VII N. 119; 1394 in Geschichtsquellen der Stadt Köln VI, 253; 1399 bei Kindl. Münst. Beitr. I N. 22.

[3]) Index N. 6; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

[4]) Nyhoff IV N. 156; von Hodenberg UB. Hoya N. 456 u. s. w.

[5]) Geschichtsquellen Köln VI, 253.

Habsucht der Freigrafen. Doch werden manchmal ausdrücklich Unwissende mit eingeschlossen, wie Albert Swinde 1429 die verklagten Bürger von Halle, »Wissende und Unwissende«, wieder zu Recht beständig erklärt. Auch für Nichtschöffen war es wünschenswerth, eine Urkunde über die erfolgte Einstellung des Verfahrens zu erlangen[1]), damit sich nicht Jemand in die bereits ergangenen Gebote setzte, d. h. sie für seine Zwecke verwerthete. Daher wird oft hervorgehoben, wer mit den Restituirten wieder etwas zu thun habe, müsse sie aufs neue verboten. Wenn die Sache gar nicht als vemewrogig gewiesen war, fiel die Nothwendigkeit einer Wiedereinsetzung selbstverständlich weg.

Unregelmässigkeiten und Abweichungen von der strengen Regel waren bei dieser Gerichtshandlung am ehesten erträglich. Als Herzog Heinrich von Baiern 1434 bewies, dass kaiserliche Vermittlung zwischen ihm und seinem Ankläger Herzog Wilhelm entschieden habe, setzte ihn Heinrich von Valbert mit besonderer Genehmigung des Stuhlherrn in sein Recht ein für zwei Jahre, da er nicht selbst kommen konnte, und wenn er binnen dieser Zeit verhindert sein sollte, noch für ein drittes Jahr. Bald darauf erkannte jedoch derselbe Freigraf, da Heinrich von seiner ersten Ladung her dem Gericht genug gethan und gehorsam gewesen wäre, brauche er nicht wieder in Frieden und Recht gesetzt zu werden, da er beide nicht verloren habe[2]).

105. Abschnitt.

Bussen und Gerichtskosten.

Die alte Königsbusse von 60 Schillingen wird in den Stadtrechten, z. B. von Soest, Medebach, Brakel, Paderborn oft verhängt und zwar nicht blos für Blutvergiessen und Friedensbruch, sondern auch für Nichtentrichtung des Zehnten, Verletzung der Königsstrasse und dgl.[3]). Auch bei Forstbann und Gogericht, bei letzterem noch 1504, bestand sie zu Recht[4]).

Im Freigerichte spielt sie eine grosse Rolle. Der Freischöffe braucht zwar der ersten und zweiten Vorladung nicht zu folgen,

---

[1]) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 270; UB. Halberstadt II N. 747; Usener N. 76, 77.

[2]) Freyberg I, 336, 345.

[3]) Seib. N. 42, 55, 718; Wigand Archiv IV, 139.

[4]) Erh. C. N. 284; Spilcker N. 362; Wigand Archiv IV, 355.

ohne damit seines Rechtes verlustig zu gehen, aber er muss jedesmal 60 Schillinge erlegen[1]. Auch der Nichtschöffe verfällt bei Nichterscheinen in diese Strafe[2]. Als jedoch die Bürger von Deventer nach Erwitte vor das offene Ding geladen sich nicht stellten und »Broke« von 60 Schillingen erlegen sollten, fällte Graf Everwin von Bentheim den Spruch, sie hätten nichts zu zahlen, da sie nicht zur Freigrafschaft Erwitte gehörten, keine Freischöffen und bereit wären, an gebührender Stelle Recht zu geben[3].

Die 60 Schillinge gelten als die »höchste Broke« des Gerichts. Nicht der Kläger, sondern das Gericht erhält sie, hauptsächlich der Stuhlherr. Graf Gerhard von Kleve-Mark verlangte 1431 von Herzog Heinrich von Baiern die Zahlung von Poen und Brüche, weil er den Vorladungen nicht gefolgt sei, erhielt aber eine schnöde Abweisung[4]. Williger waren 1435 die Herforder, in deren Stadtarchiv eine Quittung über 210 Rheinische Gulden liegt, welche sie dem Junker Gerhard von Kleve-Mark zahlten »van versumynge und broke, soe als dey van Hervorde er en deils verbodet wern vor dat hemeliche gerichte«.

Auch sonst wurden Strafen von 60 Schillingen verhängt, über solche, welche das Gericht mit Briefen betrogen, über abgesetzte Freigrafen, welche trotzdem weiter richteten, über Schöffen, welche ihrer übernommenen Zeugenpflicht nicht nachkamen und sogar jedem Freischöffen am Gericht soviel entrichten sollten[5]. In gleicher Weise wurde gestraft, wer das Gericht durch Tumult, durch »Dingschläge« störte[6]. Auch der Freigraf, welcher das offene Ding nicht vorschriftsmässig hegte, sollte 60 Schillinge erlegen und im Wiederholungsfalle drei Tage Haft erleiden, freilich eine Bestimmung späterer Zeit[7].

---

[1]) Seib. III, 18; Wigand 233, 238, 559, 561; Mascov 96, Tross 44 f. Im Nördlinger Rechtsbuch 109 ist die Strafe das erste Mal 30 und erst das zweite Mal 60 Schillinge.

[2]) MSt. OA. N. 235. Anzeiger des Germ. Nat.-Mus. 1859, 255; Usener 42, wo aber die Busse auf 66 Schillinge bemessen wird, was auch in einer anderen Urkunde des Frankf. Arch. von 1443 geschieht. Oft wird in den Urkunden nur von der schuldigen Busse gesprochen, ohne dass eine Zahl dabei genannt ist.

[3]) Dumbar Deventer II, 105.

[4]) Freyberg I, 328.

[5]) Usener 269; Dortmund 2243; Fahne N. 251.

[6]) Vgl. Abschnitt 57.

[7]) Arnsberger Kapitel 1490.

Auch kleinere Bussen gab es. Die Versäumniss des offenen Dinges kostete 4 schwere Schillinge[1]). Der Freigraf, welcher sich auf den »Suff« legte, büsste nach dem Arnsberger Kapitelsbeschluss von 1490 15 und wenn er es wieder that, 30 Schillinge; nur an den Sonntagen und Quatembern durfte er sich straflos betrinken[2]). Allerdings ist das keine eigentliche gerichtliche Busse, sondern eine Ordnungsstrafe.

Die Strafen für Nichtbeachtung der Vorladungen ergaben eine schöne Einnahme, wenn sie wirklich einkamen. Daher werden sie in den Urkunden mit Nachdruck betont; die Frankfurter wurden 1470 für verlustig ihrer Privilegien erklärt, bis sie sich der Poen und Brüche entledigt hätten[3]). Die Freigrafen beeiferten sich mehr und mehr, diese financielle Seite ihrer Thätigkeit auszubilden. Mangold verurtheilte 1443 alle Frankfurter über 14 Jahre, dass sie wegen Verschmähung des heimlichen Gerichtes dem Stuhlherrn 66, dem Freigrafen 1, dem Gerichtsfronen 2 und jedem Freischöffen und Umständer 1 Schilling bezahlen sollten. Ausserdem sollte der Bote der Stadt Frankfurt, weil er ohne Erlaubniss Briefe in das Gericht gebracht hätte, (es waren königliche), jedem Schöffen und Umständer 8 Turnosen geben, habe er sie nicht, bei Wasser und Brot in der Burg Wolfhagen gefangen sitzen, bis er Genüge thue. Er wurde jedoch auf Eid entlassen. In gleicher Weise begehrte Wilhelm von der Sunger 1459 von jedem Frankfurter Bürger 60 Schillinge, weil ein Freischöffe gehindert worden war, sein Pfändungsrecht auszuüben[4]).

Immer willkürlicher gingen die Freigrafen vor. Johann Manhoff verlangte 1458 von einem Würzburger bei der Strafe von 16 Pfund Gold, dem Kläger genugzuthun; den Bewohnern von Kitzingen legte 1461 Regenhart Laurinde Geldbusse auf, weil sie einen Vervemten nicht ausgewiesen hätten[5]).

Bei den Handlungen über Eigengut vor dem Freigericht erhielten Freigraf, Frone und Schöffen eine kleine Abgabe: »dedimus comiti jus suum et bedello suum«, heisst es um 1250 aus dem Gerichte des Herrn Rainhard von Itter. Der Commendator von Dren-Steinfurt schenkte 1265 allen Zeugen: »testimonium denariorum

---

[1]) Kindl. Münst. Beitr. III, 627; Mascov 56, Tross 31.
[2]) Arnsberger Kapitel 1490.
[3]) Senckenberg Gerichtsbarkeit Beilagen S. 92.
[4]) Frankfurt und Wertheim oben S. 295 und 565.
[5]) Archiv für Unterfranken XIII, 202 f.

professionis coram judicio«[1]). Die Gabe heisst auch »arra«, so 1267: »dedit arras consuetas liberis et scabinis« und 1280: »qui omnes et singuli in memoriale testimonii evidentis receperunt a monasterio arras debitas et consuetas«[2]). Auch der sonst übliche Name »Weinkauf« kommt dafür vor, 1282 vor dem Freigericht »apud Stene prope Dinghere: item frater Hildebrandus de Paradyso tunc procurator ejusdem ecclesie dedit duodecim denarios liberis hominibus ibidem sub forma que vincoph vocatur in signum perpetue veritatis«[3]). Einmal bekunden auch die Schöffen von Borken, dass sie ihr »salarium« der Gewohnheit gemäss zum Zeugniss der Wahrheit erhalten. Endlich 1299 erscheint der Ausdruck der dann ausschliesslich üblich wird: »pro cujus sententie recognitione judex et consules in Lunen jus suum, quod vulgariter »urkunde« dicitur, communiter receperunt«[4]). Es ist immer der Käufer, welcher das Geld zahlt.

Die Freigerichtsurkunden des vierzehnten Jahrhunderts enthalten oft als stehende Formel, Freigraf und Schöffen hätten ihre »Urkunde« erhalten, ohne über die Grösse derselben etwas näheres zu besagen. Der ursprüngliche Sinn war der des Zeugnisses, wie auch der aus dem Thore gehauene Span als »Urkunde« der erfolgten Vorladung gilt[5]). Wie bei dem sonstigen Gerichtsverfahren dient auch bei den Freigerichten die Münze oft zu diesem Zweck. Dem Vorladungsbriefe sind beizugeben silberne Pfennige, wie es das Nördlinger Rechtsbuch S. 102 erklärt: »des Königs Münze bedeutet des Gerichtes und der Freistühle Freiheit und dass sie von König und Kaiser herkommen«. So wirft der Schöffe, wenn er seine Unschuld beschworen, vor den Freigrafen einen Kreuzpfennig hin, der Wiedereinzusetzende hält in seiner Hand einen Königsturnos, Briefe werden vor Gericht gebracht mit einem Königsgulden u. s. w.

Das ehrwürdige Symbol war zugleich eine gewinnbringende Einnahme für die Betheiligten und wurde gründlich ausgenutzt. Für jedes Urtheil musste die Urkunde entrichtet werden — ein Turnos, wie sich unten ergiebt — und da die einfachste Sitzung deren mehrere erforderte, konnte das schon ein kleines Sümmchen

---

1) Kopp Itter 33; W. N. 784.

2) W. N. 793, 1107.

3) MSt. Paradies 33; vgl. W. N. 920.

4) W. N. 1788, 1654. Aehnlich heisst es 1330: »scabinis suum memoriale tradiderunt, quod vulg. orkunde nunc.«, MSt. Abschr. Vreden.

5) Usener 118; in der RF (S. 213) »zu gezeuchnüsse«.

ausmachen[1]). Die Informatio 665 giesst darüber ihren Spott aus: »So hebben ok die greven ein quade gewonheit, als mannich ordel, als vur en gewiset, — so mannich orkunde willen se hebben van gelde. Ok woe ein unschoult vur en doin und sine hant up einen crucepennink leggen sal, dat moet dan jo ein olt tornissche sin. So steit jo alle ere gericht up gelt und giricheit des gudes«.

Ueber die Kosten, welche die Processe verursachten, liegen manche werthvolle Mittheilungen vor. Auf Wunsch der Stadt Zütphen ertheilte 1450 der Freigraf Hugo von Osterwich folgende Auskunft. Bei der ersten und zweiten Vorladung erhält jeder sie überbringende Freischöffe für die Meile 2 Zwollesche Weisspfenninge, bei der dritten empfangen der Freigraf und die sechs Schöffen zusammen einen rheinischen Gulden für jede Meile, von welchem der Freigraf die Hälfte bekommt[2]). Die dazu erforderlichen vier Gerichtssitzungen würden zusammen gegen 10 rheinische Gulden kosten.

Derselbe Freigraf stellt für einen Process vor dem Freistuhl bei Dorsten folgende Rechnung auf, von der er selber eingesteht, dass sie arg sei: »wante dey lude synt unschemel in susliken saken«. Für Briefbestellungen 24 Weisspfennige, 6 Gulden heimliches Geschenk an den Stuhlherrn, um feindliche Störungen abzuhalten, 12 Weisspfennige dem Freifronen, je 1 Gulden für den Vorsprecher und die Stuhlfreien, jedem Freigrafen 2 Gulden. Diese wurden ausserdem zwei Tage in der Herberge und im Weinhaus freigehalten, was 3 Gulden kostete. Als man vom Freistuhl zurückkam, liess sich der gesammte Rath von Dorsten im Weinhaus für zwei Gulden bewirthen und ausserdem zechten noch 70 bis 80 Mann auf Kosten Zütphens für 3 Gulden. Die Besiegelung kostete 1, der Schreiberlohn 3 Gulden, jedes Urtheil, welches gewiesen wurde, 1 Turnosen zur Urkunde[3]).

Eine ähnliche Rechnung machte der Sachwalter Heinrich Maurer dem Grafen Ludwig von Würtemberg, indem er bei einer Gerichtssitzung für die Stuhlherren, Freigrafen, Fürsprecher und Umständer an Bewirthung beim Reiten zum Freistuhl und dort selbst, für Urkunde, Besiegelung, Schreiberlohn 35 Gulden ausgab[4]).

---

[1]) Fahne N. 243; Ztschr. III, 85.

[2]) Ein Freischöffe, welcher einem anderen eine Vorladung bringt und ausser dem ihm gebührenden Lohn noch Geld nimmt und diesen gegen den Kläger unterstützt, soll als meineidig gerichtet werden, Datt 728.

[3]) Tadama 185 ff., wo sich noch weitere Angaben finden.

[4]) Sattler III N. 78.

Die Gebühren, in welche sich namentlich Stuhlherr und Freigraf theilten, waren wahrscheinlich verschieden bemessen. Graf Gerhard von Sayn nahm unter seine Reformvorschläge auch auf, dass die Stuhlherren und Freigrafen »einen redelichen taxs« von den Leuten nehmen sollten. Der kölnische Amtmann in Arnsberg Friedrich von Saarwerden schrieb 1420 dem Frankfurter Bürger Bruman, dessen Freisprechung er bewirkt hatte: »deme greve ind myn sint worden zein gulden; salt ich dat umb geltz willen gedain haben, so wolde ich den arbeit und unmasse node gedain haben umb veil me geldes willen. dan ich uch, nid den van Frankfort in den sachen zu willen bin geweist«[1]). Der Vorsprecher bekam 1 Gulden, wie einzelne Urkunden erweisen, ausserdem aber auch die Schöffen und Standnoten eine bestimmte Zahlung. Die Siegener Freischöffen, welche zu der Sitzung an den Nassauischen Freistuhl zur Breiteneiche hinausritten (oben S. 102), erhielten dafür 6 Schillinge, der Vorsprecher und Frone 4 Schillinge. Dazu kamen noch die Kosten der Besiegelung und die Schreibgebühren.

So liefen leicht gewaltige Summen auf. Was mussten allein die Vorladungen kosten, wenn Freigrafen bis in die fernsten Enden des Reiches zogen! Von den verurtheilten Aachenern wurden 1470 für Stuhlherrn und Gericht 200 Gulden, für Besiegelung 18 Gulden verlangt, sonst würden sie vervemt! Ein Freischöffe berechnete sich 1438 die Kosten eines gegen einen Andern erlangten Gerichtsbriefes auf 30 Gulden[2]). Wahrscheinlich musste der Kläger, wenn er Vorladungen bewirkte, einen Vorschuss erlegen, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Freigrafen und Freischöffen sich in bedeutende Unkosten stürzten auf die sehr grosse Gefahr hin, sie von den Verklagten nicht wieder zu erlangen. Dafür erhielt der Kläger das Recht, sich für seine Auslagen an dem Gegner zu erholen, und es ergab sich bereits S. 564, welche Forderungen man aufzustellen wusste.

Wieviel der Freischöffe für seine Aufnahme zu entrichten hatte, ist schon S. 504 angegeben.

Die Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand kostete ebenfalls nicht wenig, wenn auch die Ueberlieferung dafür mehr eine Theorie aufstellen, als die wirklich geübte Praxis mittheilen mag. Ein Fürst zahlte danach 50 Mark Gold, ein Graf 30,

---

[1]) Stadtarchiv Frankfurt.

[2]) Stadtarchiv Aachen; Usener 70.

ein Herr 20, ein Rittermässiger 10, ein Bürger 5, ein Bauer 3 Mark, ausserdem die Gebühr an den Freigrafen, jedem Schöffen 3 Schillinge[1]).

Aber mit den taxmässig zu erlegenden Geldern war die Sache noch nicht abgethan. Die Freigrafen wollten noch ein besonderes Geschenk haben, »um ihren gräflichen Hut zu verbessern«. In manchen Briefen tritt die Bettelei unverhüllt und in unverschämtester Gestalt hervor. Johann Groppe beklagte sich 1416 bitter bei dem Frankfurter Rath, er habe für seine geleisteten Dienste etwas erhofft (dar ich wol woet af geeget hedde) und auch von dem Bevollmächtigten eine Zusage erhalten. Noch habe er nichts empfangen und ersuche nun dringend um Zusendung: »solde ich iu dat anders aff vormanen, dat dede ich ungerne«. Der Rath antwortete, die Machtboten wüssten von keinem Versprechen, schickte aber doch fünf Gulden, worüber Johann: »ich sere dancken und wil ez gerne verdienen« quittirte. Johann von Menchusen läugnete gar, einen Brief für die Frankfurter besiegelt zu haben, da ihm dafür nicht geworden sei, was ihm zugesagt war, und gab sich dann mit einem halben Gulden zufrieden. — Absalon Hornepenning berechnete der Stadt Bremen 1435 gewisse Auslagen, mit dem Hinzufügen: »wyl gy my daer wat to schenken, des bedanke ik jw«[2]). Ausser ihrer Bezahlung nahmen Freigrafen und Freischöffen auch gern nach alter Sitte einen festen Trunk auf Kosten ihrer Parteien an. Die Stadt Hildesheim schickte 1425 dem Bürgermeister Johann Kerkering von Münster und dem dortigen Freigrafen Peter Limburg je vier rheinische Gulden »to leffmode, um ihre Flaschen damit zu füllen«[3]). Die Dortmunder Stuhlhalter berichten 1433 den Osnabrückern, wie die Freigrafen sich gesträubt hätten, eine gewünschte Urkunde zu geben; »doch gingen wy en so lange na und gingen myt en to gelage, dat wy van negen vrigreven darop ene schone confirmatien gekregen hebben«[4]).

Den Freigrafen flossen sonst noch reiche Einnahmen zu. Bei wichtigen Gelegenheiten traten sie als Vorsprecher auf und nahmen auch dauernde Besoldung an. Selbst Konrad Lindenhorst, der Dortmunder Erbgraf erhielt vom Herzog Ludwig von Baiern

---

[1]) Duncker 183.

[2]) Archive in Frankfurt und Bremen.

[3]) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 166. Everd Korff und sein Freigraf erhielten damals an Kosten 33 Gulden 12 Pfennige, a. a. O. S. 133.

[4]) Stadtarchiv Osnabrück.

jährlich 20 Gulden für die Verpflichtung, ihm und seinen Landen zu rathen, dienen und beiständig zu sein[1]). Besonders beliebt war die Vermittelung Hugos von Osterwich, welcher der Stadt Zütphen für 6, der Stadt Zwolle für 5 Gulden jährlichen Gehaltes seine Unterstützung widmete. In gleichen Verhältnissen lassen sich andere Freigrafen nachweisen, so Kurt Peckelhering für den deutschen Orden.

Das grösste Geschäft machten jedoch die Stuhlherren, welche ihre Freistühle als ergiebige Geldquellen ausnützten. Nicht allein, dass die Freistühle ein werthvoller Gegenstand für Verkauf und Verpfändung waren, es kamen auch noch schlimmere Dinge vor, von denen im folgenden Abschnitt zu sprechen ist.

106. Abschnitt.

Missstände und Missbräuche.

Wollte man alle die schweren Beschuldigungen, welche im fünfzehnten Jahrhundert gegen die heimlichen Gerichte erhoben wurden, zusammentragen, so würde ein arges Sündenregister entstehen. Kaum dass hin und wieder ein Wort der Anerkennung ausgesprochen wird, wie etwa von Aeneas Sylvius, den das Romantische anzieht. Ueberall ertönen nur Klagen, über das ungerechte Verfahren der Gerichte, die Untauglichkeit der Freigrafen, ihren Geiz, die Verachtung der Rechtsbestimmungen. Schade, dass kein westfälischer Geschichtsschreiber dieser Zeit ein näheres Urtheil abgegeben hat, denn die wenigen Worte, welche Nederhoff und Werner Rolevink darbieten, sind inhaltslos.

So wenig erquicklich es sein mag, so ist doch zur völligen Würdigung der geschichtlichen Vergangenheit durchaus erforderlich, auf einige dieser Schattenseiten näher einzugehen.

Es kann kein Zweifel sein, dass weitaus die grösste Schuld an den Stuhlherren lag. Nicht, dass sie alle sammt und sonders unehrenhafte Männer waren, im Gegentheil, es sind verhältnissmässig wenige, welche in schlimmem Lichte erscheinen, und von manchen städtischen Stühlen namentlich, wie von anderen erhält man den Eindruck, dass sie sich bestrebten, Recht zu wahren und zu gewähren. Auch der ganze Charakter jener Zeit, welche allenthalben den nackten Eigennutz gross zieht, wirkt verderblich und vergiftend mit ein.

[1]) Thiersch Vervemung 95.

Wie hoch sich die Kosten eines Processes vor Gericht belaufen konnten, kam eben zum Ausdruck. Aber man mag sie immerhin noch als gebührende Gegenleistung für gewährte Rechtssprechung betrachten. Viel schlimmer war, dass einige Stuhlherren mit ihren Gerichten förmlichen Handel trieben. Ich meine nicht jene Verkäufe und Verpfändungen an andere Stuhlherren, welche ganz in der Stellung als nutzbares Eigenthum begründet waren, welche die Gerichte damals überall hatten. Die Verschuldung liegt darin, dass sie den Parteien Stühle einräumten, um auf ihnen ihre Processe zu betreiben, für einzelne Fälle oder für begrenzte Zeit. Da die Stuhlherren über ihre Freigrafen und Stuhlfreien volle Gewalt hatten, war der Ausgang des Gerichtes für den glücklichen Erwerber damit gesichert.

Mit dem scharfen Blick, welcher den Städten eigen war, entdeckte Frankfurt den wundesten Punkt der Freigerichte schon frühzeitig, wie die älteste Urkunde über sie, welche das städtische Archiv aufbewahrt hat, darthut. Der Edelknecht Heinrich von Londorff bekennt 1387 seine Verpflichtung: »daz ich yn einen besygelten breiff irwerben sal von dem fryhen gerichte zu Westfalen, als daz ire und myne frunde wol wiszen und daz bereddit han«. Im Jahre 1397 bekundet der Edelknecht Sifrid von Biedenfeld belohnt zu sein, »als ich den erbern wisen burgermeistern scheffin rade bůrgern und der stat zu Frankenfurt bestellen solde einen frihen heimlichen stul ein jartzal«. Den beiden Herren mochte wohl ihre adelige Freundschaft in Westfalen zu Statten kommen.

Was hier die Stadt vielleicht mit Mühe erreichte, wurde ihr später freiwillig entgegengetragen. Der Junker Kraft von Grafschaft[1]) schrieb ihr 1419 folgenden Brief: »Mir ist zu wiszin wordin, wy daz ir und anders uwir frůnde faste betrangit werdin als an den heymelichen steden undir zeidin, und habit ouch begerůnge, daz ir gerne woldit wiszin und ouch sichir sin eins stůles, da man uch nicht in gelegen mochte, da ir und dy uwern ane moichtin sichir sin, daz ir uch homůdis und unrechtis herweren mochtid: ist uch daz zu synne so han ich — Otten Romer macht gegebin zu virsuchin, ab ir myn vadir unde ich vireynigit mogin werdin, daz ir unde wir eyns woldin werdin, daz ir unsirs stulis zu der Norderna allewege sichir soldit und macht darane haben, unde bidden dez uwir antwerte«.

---

[1]) Vgl. oben S. 134.

Otto Romer war ein Marburger Bürger, welcher im Auftrage Frankfurts beschäftigt war, einen von den Herren von Breidenbach angestrengten Process zu erledigen. Ihm log der Junker vor, Schloss und Stuhl zu Norderna sei sein Erbe und Eigen, was durchaus nicht wirklich der Fall war. Krafft wurde immer dringlicher, er wollte selbst nach Frankfurt kommen und nur wissen, ob man für einige Zahl von Jahren oder auf ewige Zeiten einig werden wolle, »daz ir hohes mudis mit den uwirn enttragen mochtid sin, dez uch fil geschen sy«.

Der Rath verhielt sich jedoch durchaus ablehnend, weil er auf gründlichere Abhilfe sann; er gedachte nichts weniger, als den Erzbischof Dietrich selbst zu kaufen. In dem Stadtarchiv liegt Entwurf und pergamentene Reinschrift einer Urkunde vom 3. Juli 1419 zu Lechenich datirt, welche so eigenthümlich ist, dass ich sie im Auszuge mittheile[1]).

Erzbischof Dietrich bekundet: Die Stadt Frankfurt, von den heimlichen Gerichten beschwert, habe ihn als einen Kurfürsten: »synt wir derselben gerijchte ind stule neiste eyme Romischen koninge hertzoge zu Westfalen ind oeverste sijn«, um Hilfe und Rath gebeten. Daher »öffnet« er ihnen alle und jede Freistühle, welche er in Westfalen hat, so dass sie sein Lebetag dieselben zu ihren nothdürftigen Sachen gebrauchen und sich daran behelfen mögen. Er will, sobald die Stadt es wünscht, allen seinen Amtleuten und Freigrafen schreiben, die Frankfurter an ihre Stühle kommen zu lassen und ihnen behilflich zu sein. Werden Bürger oder die ganze Gemeinde an einen Freistuhl geladen, so will er dem Freigrafen schreiben und sich für sie zu Recht erbieten. Nimmt es der Kläger nicht an, so wird er dem Freigrafen Gericht und Urtheil verbieten, »nadem uns dat zogeboiret zo doin, da wir des macht haven mogen«. Wird ein Frankfurter geladen und will der »gerne enweren und uphalden«, so mögen die Machtboten der Stadt an einen beliebigen seiner Stühle sich wenden. Wollen sie selbst Jemanden vorladen, so können ihre Machtboten es an einem seiner freien Stühle thun, welcher ihnen gut dünkt. Zu allen Dingen müssen ihnen Amtleute und Freigrafen helfen. Er nimmt nur aus seine Mitkurfürsten, Verbündete, Mannschaft und Untersassen. Giebt er ihnen 150 Gulden wieder, so soll der Brief machtlos sein.

---

[1]) Usener 25 giebt nur einen kurzen Auszug mit der unrichtigen Jahreszahl 1410.

Die Reinschrift hat den Schnitt zum Einhängen des Siegels, aber dieses fehlt und der Entwurf trägt die Bemerkung: »diser briff ist nit gegangen«. Vielleicht wollte Dietrich so weit gehende Forderungen nicht gewähren, oder die gebotene Summe war ihm gar zu geringfügig Aber es ist bezeichnend, was man damals einem der ersten Reichsfürsten bieten konnte, denn die guten Beziehungen zwischen Erzbischof und Stadt erlitten durch das kleine Zwischenspiel keine Störung.

Ein ähnliches Anerbieten wie Kraft von Grafschaft liess später Heineman Gaugrebe dem Rath machen: »der meynet uwer sache zu eme zu nemen und dy truwelich zů füren, als ferre ir mid eme darumbe ubirquemit und uch darinne nucze zu sin. ouch haid er der gerichte vaste macht und dry frygrebin, die eme gehorsam sin, als verre ir sin begerit«. Die kühle Antwort lautete, man wolle lieber die Sache an den König bringen.

Doch verschmähte die Stadt in einzelnen Fällen nicht, ihren Geldbeutel weit zu öffen. Als sie 1443 in dem verdriesslichen und weitschichtigen Streitfall, der oben S. 295 erzählt ist, vergebens beim Könige und bei Dortmund Hilfe gesucht hatte, wandten sich ihre Bevollmächtigten an Dietrich von Wickede, er möge ihnen einen Freistuhl bestellen, dazu 10 Freigrafen, 24 Freischöffen aus der Ritterschaft und andere Freischöffen und Freie. Dietrich forderte 320 oberländische Gulden, dafür sollten der Stadt keine weiteren Kosten erwachsen ausser dem Schreiberlohn[1]).

Dietrich leistete noch mehr, als er verpflichtet war, indem er am 7. Mai in Bodelschwingh ein offenes Freiding zusammenbrachte, welchem der dortige Freigraf Heinrich von Linne vorsass, während ausser dem Erbgrafen Konrad von Dortmund noch 12 andere »geladene, verschriebene und von Reichswegen verbotete« Freigrafen, 30 schildbürtige Freischöffen, 9 Freifronen und gegen 200 andere Schöffen erschienen. Natürlich erklärten sie die Schritte Mangolts, über den der König durch das Hofgericht richten sollte, für ungiltig, und verurtheilten alle an dem Processe Betheiligten Wandel und Busse zu leisten, weshalb sie vor dem Freigericht belangt werden könnten. Der Frankfurter Rath erhielt darüber eine stattliche reichbesiegelte Urkunde, welche freilich theuer genug bezahlt war.

---

[1]) Die Quittung Dietrichs, in welcher er »für gute Bezahlung« dankt, ist vom 13. Mai 1443.

Erzbischof Dietrich, den Ehrgeiz und Unternehmungslust in immer neue Händel brachten, war des Geldes im höchsten Grade bedürftig und so nahm er es, wo er es bekommen konnte. Um dieselbe Zeit, in der er das kärgliche Anerbieten der Frankfurter zurückwies, empfing er Zahlungen von der Stadt Speier, deren Höhe wir nicht kennen. Gründlich schröpfte er den deutschen Orden, von dem er in einem Processe nicht weniger als 1400 rheinische Gulden theils baar, theils in Geschenken erhielt. Dem Orden kostete ein einziger Process 1580 Ducaten und über 7000 rheinische Gulden, von denen 500 Gulden auch an den Dortmunder Freistuhl flossen[1]). Bei Gelegenheit des Streites mit Kurt von Langen 1434 zahlte einmal Osnabrück an den Erzbischof 150 rheinische Gulden, wie die Quittung des Kellners zu Arnsberg ausweist. Das Abkommen, welches 1430 seine Stadt Köln mit ihm traf (S. 523), wird er auch nicht unentgeltlich gewährt haben.

Auch die Grafen von Waldeck behielten nicht immer reine Hände. Ein Frankfurter Bürger Heinrich von Selbolt bekennt 1419, dem Grafen Heinrich V. von Waldeck 99 rheinische Gulden schuldig zu sein: »alz ich mich sines frygen gerichtes unde siner frigenstule gebruched unde darmydde myne sache mit der stat zo Geylnhusen nach mynen willen uisgerichted han«. Da er mit der Zahlung säumte, drohte der Graf der Stadt, er werde das Geld »an uch und den uwern suchen«, so dass der Rath sich bemühte, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Gegen denselben Waldecker erhob sich 1425 die Klage, er habe Geld und Gut genommen[2]).

Graf Wilhelm I. von Limburg verstand sich auch auf die Geschäfte. Mit dem Herzoge Ludwig von Baiern schloss er 1429 einen Vertrag, welcher diesem, seinen Landen, Leuten, Ritterschaft, Städten und Verbündeten in Baiern den Freistuhl zu Limburg öffnete gegen Jedermann ausgenommen den König, die geistlichen Kurfürsten, die grossen rheinisch-westfälischen Fürsten und die Stadt Köln. Der Herzog kann mit den zum Stuhle gehörenden Freigrafen und Freischöffen Vorladungen thun, Urtheil fragen und finden und Vollgericht fordern, gehen und geschehen lassen. Dafür zahlt er 50 Gulden für jedes Jahr, in dem er den Stuhl braucht. Werden er oder seine Verbündeten an dem Stuhle »gekrodet« oder mit Gewalt davon gedrungen, so wird ihm Wilhelm leiblich mit 200

---

[1]) Mone VII, 394; Voigt 47, 60.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt; Freyberg I, 245.

Bewaffneten behilflich sein, wofür weitere 50 Gulden jährlich zu zahlen sind[1]).

Eine gewaltige Summe, allerdings nur einen Wechsel in weiter Sicht, versprach 1434 Henke Wulf von Spaenheym dem Junker Gerhard von Kleve. Dafür, dass ihm dieser einen Freistuhl zur Verfügung stellte, auf welchem Wolf seinen Streit mit Herzog Ludwig von Baiern austragen, sich »verantwerden und myn reict weder in ind die syne verdedingen« könnte, sollte Gerhard 5000 Gulden von der gegen den Herzog erhobenen Forderung und seine Freunde und Räthe, welche den Vertrag vermittelten, 1000 erhalten[2]).

Gewann Jemand, der mit den Freistühlen zu thun hatte, einen mächtigen Stuhlherrn für sich, so stand seine Sache immer gut. Manche wählten, um ihre Zwecke besser zu erreichen, dazu das Mittel, in den Dienst eines solchen zu treten, wie z. B. Kurt von Langen in den des Herzogs von Jülich, andere in den der Herren von Lippe, der Grafen von Waldeck.

Dass die Freigrafen das schlechte Beispiel der Stuhlherren gelegentlich nachahmten, darf nicht wundern. Daher kam es, dass sie nicht immer vor ihren Amtsgenossen besondere Hochachtung hatten und einander allerlei ehrenrührige Dinge nachsagten. So erlässt Heinke von Voerde 1429 ein Schreiben nach Oberdeutschland, in welchem er sich dagegen verwahrt, dass Johann von Essen ihn sollte »vernichtet« und sein Gericht für ungiltig erklärt haben; Johann sei überhaupt nicht der Mann dazu, einem Manne Leib und Ehre abzusprechen, da er vor dem römischen Könige meineidig geworden sei, wie viele gute Leute bezeugen könnten. Der Erzbischof von Köln beschuldigte 1439 selber Johann Salentin und Johann Menchusen, für den, als er vom Könige abgesetzt wurde, das Arnsberger Kapitel so entschieden eingetreten war, sie schrieben die Unwahrheit, man solle ihnen nicht glauben. Der erste behauptete 1436, als ein Brief von ihm vorgewiesen wurde, der Ungericht enthielt, die Kläger hätten ihm sein Siegel auf guten Glauben abgeschwatzt und die Fälschung damit besiegelt: »domidde sy mich armen knecht na umbe myn lip bracht hatten«. Er bittet den Rath von Frankfurt, das bekannt zu machen, da die von ihm angeschlagenen Briefe überall des Nachts abgerissen würden[3]).

---

[1]) Stadtarchiv Dortmund.

[2]) Staatsarchiv Düsseldorf.

[3]) Stadtarchiv Frankfurt; Mone VII, 420.

Im übelsten Licht lässt Freigraf Hugo von Osterwick, der übrigens selbst der Bestechlichkeit beschuldigt wird[1]), die heimlichen Gerichte erscheinen. Mehrere Zütphener Bürger waren durch Heinrich von Werdinghausen nach Villigst geladen worden. Hugo, der Rechtsbeistand der Stadt Zütphen, lehnte wegen der Kriegsgefahr ab, mit nach Villigst zu ziehen und machte ihr folgenden Vorschlag. Die Rathsmitglieder sollten Freischöffen werden, sich vier oder fünf Freigrafen kommen lassen und an den Stuhl zu Bredevoort ziehen. Dort sollten sie einen Gerichtstag halten mit Ritterschaft und Freischöffen, welche sie zusammenbitten könnten, und sich aus dem Gericht zu Villigst mit Recht und Urtheil ziehen. Er wolle das alles ordnungsmässig leiten, »want ich wil u den orden utsetten ind vragen, dey u darto deynen sollen«. Dann möchten die Anderen richten und schreiben, was sie wollten. Die Zütphener könnten so auch den Kläger, den Stuhlherrn und die Stadt Schwerte wegen der ihnen geschehenen Ungerichte belangen, da sie sonst zu keinem Ende kommen würden: »wante en ys to done umme en schenen, dat sey[2]) gerne juwes geldes wat hedden«. Späterhin spricht Hugo nochmals seine Verwunderung aus, dass die Zütphener überhaupt an Freigraf Heinrich und den Stuhlherrn schreiben wollten; dieser sei nicht so kühn, ein Ungericht zu thun und im Nothfall sollten sie gleich eine Gegenklage erheben.

So sind die Klagen über die Unredlichkeit, dass an den Freistühlen das Recht für Geld feil sei, leicht zu begreifen. Ungeheuere Summen müssen in diesen Zeiten nach Westfalen geflossen sein! Daher betonen die Beschwerden auch immer die Höhe der Kosten.

Der Mangel an Achtung musste der Bedeutung und dem Einfluss der Gerichte am meisten Abbruch thun. Wir sahen schon vorher (S. 514), dass es damit in Westfalen selbst schon früh übelbestellt war. Die geringe Zahl von Gerichtsfällen, welche uns aus Westfalen selbst bekannt sind, lässt schliessen, dass man sich hier vor ihnen nicht sonderlich fürchtete. Auch Erzbischof Dietrich mag von den Sprüchen der Freistühle wenig Erfolg erwartet haben, da er sich ihrer soweit bekannt in seinem Kampf gegen Soest nicht bediente, sondern mehr auf die Gewalt der Waffen rechnete. Wie anderwärts wurden gleichfalls in Westfalen Freigrafen und Freischöffen bei der Verbotung gefangen oder gar erschlagen[3]).

---

[1]) Ztschr. III, 80.

[2]) So ist statt »gy« zu lesen; Tadama 184.

[3]) Index N. 11; Niesert II N. 38; Chmel Reg. I E. 87; Ztschr. III, 70; K. N. 209.

Nicht selten verhinderte man unerwünschte Handlungen am Freistuhl mit Gewalt, deshalb die vielfachen Vorschriften und Weisthümer, welche dagegen das Recht zu wahren suchten. Nicht immer ging es dabei so friedlich ab, wie 1436, als die Osnabrücker vor dem Freistuhl zu Limburg durch den Freigrafen Ludwig Schumketel Berufung anmelden liessen. Sie wurde nicht angenommen und die Stuhlhandlung auf acht Tage verschoben. Als Ludwig Protest einlegte, erhielt er die Antwort, man bekümmere sich darum nicht, und der Limburger Freigraf und seine Genossen legten sich zechend vor den Freistuhl, um die Gegenpartei nicht herankommen zu lassen[1]). Aber auch die bewaffnete Macht trat in Verwendung. Die Amtleute und Ritter des Junker Gerhard von Kleve versperrten sogar 1431 den Freistuhl zu Hemelinghoven, um Herzog Heinrich von Baiern nicht heranzulassen, mit Wall und Graben und legten Reisige und Armbrustschützen unter wehenden Bannern hinein[2]). Klagen über solche Gewalt werden mehrfach laut. Auf der anderen Seite führten Freigrafen und Schöffen selbst stürmische Scenen herbei, wenn ihnen bedünkte, ihr Recht werde verkürzt, namentlich wenn Procuratoren Verwahrung einlegten, so dass diese manchmal froh waren, mit dem Leben davon zu kommen[3]).

Die Unehrerbietigkeit und der trotzige Ungehorsam, welchen manche Freigrafen dem Reichsoberhaupte entgegenstellten, fiel schliesslich auf sie selbst zurück, denn sie durchsägten damit unbedacht den Ast, auf welchem sie selbst sassen.

Die letzten Gründe jedoch, welche zu Missbräuchen führten und den Einfluss der Freistühle untergruben, lagen tiefer, sie beruhten in dem Wesen der ganzen Einrichtung. Da alle Stühle gleichberechtigt waren, konnte es nie schwer fallen, das Urtheil des einen durch einen anderen zu bekämpfen, wenn man sich des Stuhlherrn versicherte, dessen Willen für den Freigrafen massgebend war. Die Herren und Städte, welche selbst Freigerichte hatten, waren natürlich am günstigsten gestellt; recht lehrreich ist, wie leicht sich die Stadt Koesfeld in ihren Processen 1455 und 1459 zu helfen wusste[4]). Daher verliefen so viele Streitsachen, nachdem sie Jahre hindurch gedauert hatten, schliesslich im Sande.

---

1) Stadtarchiv Osnabrück.
2) Freyberg I, 356.
3) Namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.; Wigand Archiv VI, 367.
4) Ztschr. III, 65, 70.

Die sich zu Freischöffen aus allen Theilen Deutschlands Meldenden konnten einer genauen Prüfung trotz aller Vorschriften nicht unterworfen werden. So kamen viele übele Persönlichkeiten zu dieser Ehre, und die Freigrafen übten die Aufnahme handwerksmässig, des Geldes wegen. In dem Kapitel von 1490 wurde behauptet, schon seit sechzig Jahren wären die alten Gebräuche verfallen.

Endlich fehlte es an festen gesetzlichen Grundlagen. Der Gang, welchen die heimlichen Gerichte genommen, der sie aus beschränkter Thätigkeit zu Reichsgerichten erhob, führte lauter Neubildungen und eigenthümliche Auslegungen alter Rechtssätze herbei. Das Verfahren beruhte lange auf dem Herkommen, welches gewiss sich örtlich verschieden gestaltete, und als man später den Sachsenspiegel heranzog, passten dessen Rechtssätze wenig genug. So mangelte die einheitliche Gestaltung des Rechts. Erzbischof Dietrich und seine Kapitel suchten zwar Besserung zu schaffen, aber sie fanden keineswegs überall Gehorsam, und auch ihre Reformen bewegten sich mehr im Aeusserlichen. Die wichtigsten Rechtsfragen blieben in der Schwebe und wurden von dem einen Freistuhl so, von dem andern so gehandhabt; wenn man sich in Verlegenheit befand oder einen besonderen Rechtsstandpunkt schaffen wollte, liess man ein Weisthum finden, wie es eben erforderlich war. Aeussere wie innere Gründe bewirkten somit den Verfall.

Anhang. Einige Urkunden.

Bei der fast unendlichen Fülle von ungedruckten lehrreichen Urkunden, welche mir vorlagen, war eine Wahl schwer zu treffen. Um jedoch den Umfang des Buches nicht allzusehr anzuschwellen, begnügte ich mich, die ältesten mir bekannten Schriftstücke aufzunehmen, denen noch ein Schreiben aus freigräflichen Kreisen, welches auf die Zustände in Westfalen Licht wirft, und zwei Urkunden Sigmunds beigefügt sind.

I. Bischof Johann II. von Osnabrück schreibt der Stadt Osnabrück über das für den 5. Februar beabsichtigte Freiding auf der Hohen Warte. [1359] Februar 2.

. . Johannes episcopus Osn[abrugensis] . .

Sincera salutacione premissa . . Her burghermeyster unde Arnd leven vrende. wetet, dat uns van unsen vrenden hemelyken to wetene worden ys, dat nu an neysten dinsedaghe eyn groet vrijding werden sal to der Hoenwarde, dar vele lude komet ute den stichten van Colne unde van Monstere unde ute der herscap van der Marke, unde ghelouvet wal, dat des gicht vele lude weten in unser art. darumme ofte dat yu nutte dunke, so sendet breve an de van Monstere unde an de van Sosat, dat se dar sin myt yren vrenden, umme to vorvarene unde to wervene juwer unde der juwer beste unde to bewarene dat ergheste, alze gi em gerne deden. unde wy denket to yu komen morghene na den etene, wante wi eer nicht komen enkonen. datum nostro sub secreto. in festo purificationis beate Marie.

Prudentibus viris . . Olrico proconsuli civitatis Osn. ac Arnoldo Dunker amicis nostris dilectis detur littera.

Original im Stadtarchiv Osnabrück. Ein schmales Papierblatt mit aufgedrücktem, aber abgeblättertem Siegel und Verschlussschnitten. Vgl. oben S. 183.

II. Die Stadt Köln schreibt der Stadt Osnabrück über die Anschläge des Erzbischofs Friedrich III. [1376] Februar 5.

Vruntlige groesse mit alre gunst vursz[reben]. lieve vrunde. Uns is nyelingen vurkomen ind doch nyet as gruntlichen, dat wirs geleuven moigen, wie dat der ertzebuscop van Côlne sich angenoymen have ind anneme, uns ind unse stat umb offenbairre sachen wille tusschen yem ind uns gainde in die veyme zu brengen, ind darumb nu zertzijt uss sij. in wilchen sachen wir nye anders engedaden noch ouch endenken zu doin dan bescheidligen, as wir dat vursten herren ritteren knechten steden ind viel gueden luden offenbierligen getzoint ind geschreven haven. ind want, lieve vrunde, van alsulgen sachen ind sunderlingen, die sich an dat gerichte nyet entreffent, mayngerleye groes krut ind yrrunge nyet alleyne uns, mer ouch dem gemeynen lande uperstain moichten, die lichtlichen zu erheven ind doch sweirlichen neder zu legen weren, as dat wail proiflich is ind wir ind unse stat ind burgere allewege ouch vrij geweist sijn ymme rechte, daby wir uns umber noch gerne behalden seulden na unser moegen, ind synt wir ouch deser sachen vur alremallige offenbair geweest syn ind umbe syn willen, also dat sich die daran billigen nyet entreffent noch enheischent: so bidden wir uch vruntligen ind ernstligen, off uch dese sachen in einger wijs vurder vurquemen, dan wir dan aff noch zer zijt vernoemen haven, dat ir uch da ynne as truwelichen ind mechtlichen bewysen wilt, dat geyn meyrre krut dan aff namailcz engebûrt zukomen, ind sunderlingen darumb want uns noch unsen burgeren nyet bequemlich enis umb merre mûegen wille des erczebuschofes vurschreven da ymme lande dan unser burgere up eynche steede des vrijgedings zu komen uns davur zu verandworden ind des wir ouch nyet schuldich ensyn zu doin, ind off uch yeman yet anders anbreichte van desen sachen dan dat wir daynne uns bescheidlichen bewart haven, daynne wilt uns gunstligen verantwerden, want ir die sachin in der wairheit nummer anders gevreischen ensoilt, dan wir die allen herren (ritteren knechten) steden ind (viel) guden luden geschreven haven. datum ipso die beate Agate virginis.

Circumspectis et honestis viris magistris scabinis et consulibus civitatis Osnabrugensis amicis nostris sincere dilectis.

Original mit ziemlich erhaltenem Verschlusssiegel aus grünem Wachs im Stadtarchiv Osnabrück. Abschrift ohne Adresse und Datum im Kopiebuch der Stadt Köln im dortigen Stadtarchiv I, 73, aus dem sich das Jahr ergiebt. Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln 1. Heft 88. Vgl. oben S. 451 f.

III. Herr Heinrich von Gemen gelobt die von ihm vor seinen Freistuhl geladenen Ritter von Wachtendonk wieder in ihr Recht zu setzen. 1378 März 5.

Wir Henrich herre zu Ghemen und Engilbrecht Zobbe rittere doin kunt allen luden de desen brieff soelen sien off hoeren lesen und bekennen dairynne offenbeerlichen vur ons onse erven und nacomelinge, dat want ich Henrich herre zu Ghemen vurscreben verboidt und opgenomen hatte vur mynen vryen stoul hern Arnde herren zu Wachtendonc den alden und hern Arnde van Wachtendonc den jongen herren zur Dicke rittere und etzliche yere vrunde mit yn, as umb geltz und schoult willen, di sy sculdich wairen mir Henrich herren zu Ghemen vurscreben, und dat sy mir alenclichen und zemail wail betzailt gelievert und verricht havent, dairumbe so bekennen wir Henrich und Engelbracht rittere vurscreben, dat wir die vurgenanten herren Arnde den alden und hern Arnde den jongen wieder in yer recht soelen doin setzen, so as sy wairen vur der tzyt ee dat sy verboidt und opge(nomen) wairen, und wir soelen ouch dat doin und volenden tusschen dit und pynxsten neestkumpt oever eyn jair, so wilche tzyt off wanne yn dat [am be]queemlichsten is und sy des an ons gesynnent und wissen laissent eynen maent lengh zuvurhentz, so soelen wir entgein syn [zu Nusse off zu Wesele] off zu Buderich yn eyne van desen dryn steden, die yn alregevoechlichsten is, sy und yere vrunde alda ze ent[fan]gen und van dan[nen] vort vurhen op denselven vryen stoul, dair ich Henrich sy vur verboidt und opgenomen hatte. und as sy wieder yn yer recht gesatz syn, so soelen wir sy wieder vurhen und bronghen los ledig und unbekroedt in de selve stat, dair wir sy vur entfangen hatten. und weert s[ache], dat wir in desen vurscreben sachen sumich wurden, so dat wir sy nyet envurden noch in yer recht deden setzen, so as vurscreben steit und wir darumbe gemant wurden zu hůys off zu hove mit brieven of mit munde overmitz die vurgenanten hern Arnde den alden off hern Arnde de jongen off overmitz yeren boden, so soelen wir zur stont onser yechlich eynen gueden man mit eynen peerde in leistonge senden zu Nusse bynnen die stat in eyne herberge, die ons alda bewyst wirt, da sy lygen und leisten soelen und nyet van dannen scheiden, wir enhaven eersten die vurgenanten hern Arnde den alden und hern Arnde den jongen mit yeren vrunden gevoirt ind in yer recht doin setzen in alre maissen as vurscreben steit.

dese vurscrebenen punten und sachen sementlichen und sunderlingen hain wir Henrich herre zu Ghemen und Engilbrecht Zobbe rittere vurscreben vur ons und onse erven in guden truwen gesichert und gelaifft vast stede und onverbruchlichen ze doin und ze halden sonder argelist in alre vogen und manyeren so as vur van ons gescreben steit. und des zu oirkunde und getzůychnisse der wairheit zo hain wir Henrich und Eng. rittere vurscreben onse ingesiegele vur ons und onse erven an desen brieff doin hangen. Datum anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo octavo quinta die mensis martii.

Stark beschädigtes mit zwei Siegeln versehenes Original im Staatsarchiv Düsseldorf, nach von Dr. Hoogeweg mitgetheilter Abschrift; die eingeklammerten Stellen sind ergänzt. Auszug in Ztschr. XLI, 72.

IV. Lossprechung. 1376 Aug. 12.

Ich Hugo Budde van Bure to der tiit en vrygreve des stoels in dem Eycholte by dem Luttekenhove do kundich Johanne dem vrygreven to Dorpmunde und vart allen schepenen, dat vor my is gekomen vur den vorgenanten stoel, dar ich sat ain staid und ain stole, Albert Sobbe Philippus soyne und hevet dar vor mi allincg quiit lidygh und loes gheschulden dey eysschynge und dey vorderyncge, dey hey hevet gedaien ain Lamberte Beyen to Dorpmunde. etc. actum et datum feria tertia proxima post festum beati Laurentii anno domini 1376.

Original mit aufgedrücktem Siegel im Stadtarchiv Dortmund. Vgl. oben S. 59 und 512.

V. Vorladung vor das Gericht des westfälischen Landfriedens. [1374—1385.]

Salute amica premissa. Wette Albert van Homersen Gerd van Hilgen Hinrich broder Wlfharde beyde junghe unde olt de Dwerich Alfram van Borchusen Grub Johan van Noturhusen[1]). — — — Wettet, dat my Freder[ik] Duvel gheclaghet hevet, dat eme sy afghebrant sy hof to Marpelintorpe ute uwer stad unde uit uwer stad unde van den juwen, der gy der slotele to der porten werich unde weldich synt, dat he den scaden nolde wolde hebben gheleden umme

1) Es folgen noch etwa zwanzig Namen.

hundert mark, unde hebbet eme ok afgevangen synen knecht unde ghehonet unde hebbet den uppe eyne stilicke lofte ghedingen unde hebbet dat jue ghedan boven eyne sone unde unverwart juwer ere, dar he to der tyd myt ju an sat. Hyrumme so velbode ich ju unde aln juwe burgere uppe des anderen donredaghes na pinxsten to Wydenbrugen ju dan da to verantwordene. unde dar solt gy velich wesen vur de heren, der dat slot to Wydenbrugen er ys unde vor den cleghere eynen dach vor unde eynen neyst darna, gy werdet verwunnen ofte nicht. wer dat gy da nicht enquemen, so werde gy verwunen unde verwyst, des ich nicht gherne tan [unde dan] moste [ich] aver ju richten na [ut]wy[sunge] mynes [hern] des keysers unde [myner] heren unde der steyde wegen, dar ich node dede unde let [were] umme jwre wylle. gescreben des neysten . . . daghes . . . . unsers heren hemelfart under mynen ingeseghel.

. . . . lbert van . . . .
landvoghet myner heren
unde stede van Westphalen.

Original im Stadtarchiv Herford auf Papier; das aufgedrückte Siegel ist zerstört, die Schrift oft ganz abgerieben und daher der Text ergänzt. Rückseite ohne jede Bemerkung. Vgl. S. 453.

VI. Vorladung. [1374—1385.]

Wetet Alebrach van Homerzen unde Arnoldus Wlhart unde Gerd van Haghen Hinrychkes broder unde Alfram van Borchusen. weten zole gy, dat Frederych Důvel droste to Wydenbrughe vor my Dethart van Havekorst vryghegreve to Rede ghekomen ys unde heft yv dar verclaghet. varumme enbede ich yv, dat gy dar komen by koyninces bane in den Hundehof unde antworden dar Frederyke Duvelle unde synen vrunden, var he yv umme sculdyghen ville, des donderdayghes ver sunte Mertine. Ok enbode ich yv by koninces banne, dat gy vorboden [deghene], de in dem rade old unde nyghe zittet uppe beden, [dat se] ok dar zyn deghene de sceppen zyn uppe den ver [screbenen] donderdayghes unde antvorden Frederyke Důvel [unde sinen] vrunden, vinte he se by namen ver my bescreven [het. den] brieff to ener betucnisse so hebbe ich myn inghezeghel [unden dar] up gedrůck.

Beschädigtes Papierblatt im Stadtarchiv Herford, das unkenntliche Siegel unter Papierdecke ist unter dem Text aufgedrückt. Rückseite ohne Bemerkungen. Vgl. S. 453.

VII. Vorladung [1387].

Wettet, erzam hern ind vromen lude, dat Johan, dey vrygreve der herschop van Patbergh, an mich Wilkin vrygreve tho Hundeme myt rechte gebracht ind vorboed hevet, dat ich ou vord eysche ind vorbode under koninghesbannne, dat y komen tho Patbergh des nesten gudenstages na unser vroven daghe, als men scrivet nativitatis, ind geven dar antwerde Dideriche van Plettenbracht, by namen hern Johan van Troyen, her Hilger van der Stessen, her Costyan van Lyzenkerken reynstemester, her Wernher vam Qwattermarkete, her Hinrich van dem Plaze, her Costyan van Lyzenkirchen op dem hoymarckete, her Johan Berklyn, her Godert Gyr, her Luffard Overstolt, Tyes van dem Speygel, Johan van Halle, Gerd van Effern, Hinrich van Belle, Hinrich van dem Buchel, Ludeke ind Herman, brodere van Drolshaghen, Johan Boltze op dem steynweghe.

Auf dem Rücken: Dissen breyf enzal neymand lezen, hey enzy en scheppen.

Loses Papierblatt im Kölner Stadtarchiv, nach mir mitgetheilter Abschrift. Das Jahr ergiebt eine ebendort befindliche Original-Pergament-Urkunde vom 27. November 1387, in welcher Dietrich von Plettenbracht Abstellung der Vorladung zusagt. Vgl. S. 483.

VIII. Vorladung [1388].

Wetet Everd Berghoff vrygreve to Unna van my Hermanne van Holthem vrigreve to Dorpmunde, dat vor my synt gheeysschet to erme hoghensten rechte vor den vryen stoel to Dorpmunde, dey gheleghen ys vor deme huse ton Speyghele, op den dynsdach dey komet in der alynghe weke na pinxsten nest to komene her Engelbert greve van der Marke, her Diderich van Volmestene, Godert van Hanxlede, Richard van Bomen, Lobbert van Varstein, Wenemar Duker, Gerres sone, Herman van Wittene, Wernekens sone unde Hugo van der Horst. den dot wittich, dat sey op dey tijt eren dach halden.

Gleichzeitige Abschrift im Stadtarchiv Dortmund. Vgl. S. 579 und 610.

IX. Der Freigraf Werner Stock an den Rath von Osnabrück über seinen Streit mit Werner Goclo. [Um 1410.]

Minen willigen denst tovorngescreven. wilt weten, guden vrůnde, alsô ich juve er geclaget und gescreven hebbe over Werner van Goclô juwen medeborger, de mi also boslike und ovele mit eynen valschen breve und myt sinen logentaligen worden myn segel

mit segele und breven Lusen van Hôt vrijgreve uns dat ovele afgekregen hevet, dat ic an Lusen brachte, und bidde und umbede juve van des rikes und des konnynges wegene, dat gi van den breven nicht enholden, und hope des, dat gi willen denken up de ede, de gi deme rike gedaen hebbet, dat gi den man in neynen raet ofte gilde enlaten, wante he mochte juve so handelen, also he mi gedaen hevet. Ok so mane ic juve bi den eden, de gi deme rike gedan hebbet, dat gi den man vorgenant waren und hoden wente so lange, dat he den rike und uns dô also vele, als des rikes konnynges recht uetwiset, up dat gi des in neyn vordreet ene komen als van des rikes wegene. were ok, dat he segede, dat he mi gelt gegeven hebbe, des hebbe ic vele mer mi em, dan he mi ghegeven hevet, dat mi to gewiset is, do he segede to des rikes knechten: he scheite up den greven und he steke den bref wal in den ers. ok do ic em segede van mynen leven genedigen heren, do segede he mi, he wolde wal twintich ofte dertich breve krigen van mynen heren und van Johanne den Bucke, und weer dar mit allen leve af gescheiden, dat lovede he mi, dâr Wulfert Rinchof by sât, dat he mi altomale vorgelogen heft, dar ic grôt vordreet af hebbe und wil dit clagen allen heren ritteren und knechten vrijgreven und allen schepenen, und wil darumme vorderen na uetwisinge des rikes rechte, wes ic darumme vorderen kan. || Vortmer so wilkorde deselve Werner vorgenant, wer sake, dat Rolef Rûmeschottele vrijgreve segede, dat he em dat derde bot gedan hedde: datt en Luse unde ic nemen unde hengenen in eynen bôm, dat Rolef bekande, dar ritter unde knechte unde vrijgrven an und over wern[1]). || Got sy mit juve und gebedet allewege to mi. under mynen segele gescreven.

Werner Stôck vrijgreve myns
leven genedigen heren van Münstere.

An de borgermeyster raet nige und olt und an de ghemeynen gilde deghenne de schepenen sint des stades van Osenbrugge vor den vrigenstole mynen guden vrûnden gescreven. Nûmant enlese dessen breff he ensy en schepene vor den vrigenstole

. . litera detur. . .

Original auf Papier mit Siegelverschluss im Stadtarchiv Osnabrück. Das Jahr ergiebt sich aus der bekannten Amtsdauer der genannten Freigrafen.

[1]) Der zwischen den Strichen stehende Satz ist mit Verweisungszeichen unter dem Briefe nachgetragen. Der Sinn ist: Werner hat erklärt, wenn Rumeschottel wirklich sagt, dass er ihn dreimal verbotet habe, so möge man ihn hängen. Nun hat R. vor Zeugen eine solche Aussage gethan.

X. König Sigmund beauftragt den Grafen Johann von Nassau, die Freigrafen in Dortmund zu versammeln, um eine Entscheidung in dem Processe des Kuno von Scharfenstein herbeizuführen. 1418 Juli 19. Hagenau.

Gewalt Johan[ni] von Nassaw die frîgraven zu verboden etc.

Wir Sig[mund] etc. embieten dem edeln Johan graven zu Nassaw unserm und des reichs lieben getreuen unser g. etc. Edler lieber getruer. Als wir dir vormals ouch verschriben bevolhen und maht gegeben haben die frîgreven der frienstůle in Westvalen gen Dŏrpmund etc. zu berufen von Cůnen von Scharffenstein sache wegen, die sich dann mit dem heimlichen gerichte wider in verlouffen haben etc., und als du doruf zu Dŏrpmund gewezt bist und die frigreven, die also daselbs hin berufen waren, urteil, die du uns ouch beschriben gesant hast, gesprochen haben, und du uns damit verschriben hast, dir vorter in der vorgenanten sach mahte zu geben die vorgenanten frîgraven aber zu verboden und in zu gebieten, das sie uf einen genanten tag zusammen kommen, den vorgenanten sachen ende zu geben, als dann die vorher kommen sind und der vorgenanten gerihte reht ist: also geben wir dir solich maht in craft disz briefs und bevelhen und gebieten dir ouch ernstlich, solich frîgreven uf einen nemlichen tag gen Dŏrpmund von unsern wegen zu verboden und sie zu manen die vorgenante sache nach rehte des vorgenanten gerihtes zu enden, das ist uns von dir wol zu dank; doch ist unser meinung, das du dem edeln greven von Waldeke unserm und des rîchs lieben getreuen, des vorgenanten Cůnen widersachen, solichen ieczgenanten nemlichen tag ouch seczen und redlichen verkunden sollest, ob er in solich vorgenanter sach iehtz zu reden habe oder reden wolle, das er das tun mŏge. Mit urkund etc. majestas. Geben zu Hagnow nach Cr. etc. XVIII. des nehsten zinstags vor sant Marie Magdalene tag, unsrer riche des Hungrischen etc. XXXII. des Romischen im VIII. jaren.

Rex. Johannes Kirchen.

Aus dem Registraturbuche G fol. 5 b im KK. Haus-Hof- und Staatsarchiv in Wien, nach mir mitgetheilter Abschrift. Vgl. S. 417.

XI. König Sigmund bevollmächtigt den Erzbischof Dietrich von Köln, alljährlich die Freigrafen von ganz Westfalen um sich zu versammeln. 1422 März 7. Skalitz.

Das er alle freigraven alle jare fur sich heischen möge.

Wir Sigmund etc. bekennen etc. Als Wir vernomen haben, das die freie gerichte und stůle in Westfalen gelegen einsteils also nicht gehalden und gericht werden, als das billich und von recht sîn solte und davon solichen gebrechen furzukommen und zu understeen, so haben wir angesehen soliche fursichtikeit trewe und erberkeit, die wir an dem erwirdigen Dietrichen erzbischove zu Collen des heiligen Romischen reichs in Italien erzcanzler unserm lieben neven und kurfursten genzlichen erkant und erfunden haben und davon mit wolbedachtem mute gutem rate unsrer fursten edeln und getruen, so haben wir demselben erzbisschoff zu Collen als einem herzogen zu Westfalen bevolhen, vollen gewalt und macht gegeben, bevelhen und geben im die in craft disz briefs, das er alle und igliche friegraven in Westfalen gelegen alle jar zu einem mal uf einen genanten tag und stat, die er in legen und verkunden wirdet, zusamen heischen sol und mag bei solichen eiden, die sie uns, dem heiligen rîche und dem rechten getan haben. und bevelhen ouch dorumb allen friegraven und einem iglichen besunder, die nů sind oder nachmals werdent bei den vorgenanten eiden, das sie komen, wann sie von dem obgenanten erzbischove geheischet werden, als vorgeschriben ist, umb das er da průfen, orden und schicken moge, wie die gerichte gehalden sîn und das sie got zu lobe und dem heiligen rîche zu eren rechtferticlich und billichen gehalten werden, und erfůnde sich dann, das einich der frîgrafe nicht gericht hette, als billich und recht were und zu solicher růfung alle jar nicht queme und der ordnunge und schickunge furbass nicht enhielte, der sol fur meineid gehalten und in unser und des heiligen rîchs ungnad verfallen sein. Mit urkund geben zu Skalitz am sampstag vor Reminiscere.

[Per dominum Georgium episcopum Pataviensem cancellarium Franciscus prepositus Strigoniensis.]

Aus dem Registraturbuche G fol. 112b im KK. Haus-Hof- und Staatsarchiv in Wien, nach mir mitgetheilter Abschrift. Bereits von mir gedruckt nach einer Abschrift des 18. Jahrhunderts, aus welcher die im Registraturbuch fehlende Unterfertigung entnommen ist, im Index Acad. Monast. 1884 N. 4. Vgl. S. 418.

I. Verzeichniss der Freigrafen.

Ich habe es für nützlich gehalten, die Freigrafen besonders zu verzeichnen, weil man diese am meisten nachschlagen wird. Da die Familiennamen in sehr verschiedenen Formen erscheinen und oft arg verstümmelt sind, wählte ich die alphabetische Anordnung nach den Vornamen.

II. Orts- und Personen-Verzeichniss.